Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.

Siebenter Band.

Stuttgart und Leipzig, 1862.

Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Morus.

Sir Thomas More, gewöhnlich mit seinem latinisirten Namen Thomas Morus genannt, ist ums Jahr 1480 in London geboren. Sein Vater, John More, ein tüchtiger Jurist, zuletzt Richter der Kingsbench, ließ ihm eine sorgfältige aber strenge Erziehung geben. Zuerst besuchte er die St. Antonsschule in London, die unter Nikolaus Holt für die beste galt; dann kam er ins Haus des Kardinals Morton († 1500). Dieser hatte durch seine bedeutende Persönlichkeit großen Einfluß auf More; er erkannte seine Talente und sandte ihn auf die Universität Oxford. Dort erhielten seine Studien die Richtung auf die klassische Literatur. Zwar hatte die scholastische Gelehrsamkeit noch lange dort die Oberhand, und das Studium des Griechischen brachte in den Verdacht des Ketzerei; aber Einzelne wirkten eifrig in humanistischem Sinne, so damals William Grocyn, Thomas Linacre und William Lilly. An sie schloß M. sich an, studierte den Plato und Aristoteles und übte sich in Uebersetzungen. Daneben freilich eignete er sich auch die scholastischen Formen der Dialektik und Redekunst an und sammelte theologische Kenntnisse. Im Jahre 1498 kam Erasmus nach Oxford und trat bald in enge Verbindung mit More. Er hat ohne Zweifel seinen Blick von den Studien aufs Leben erweitert und ihm die Ziele für sein weiteres Streben gezeigt; er ist ihm für die Art seiner schriftstellerischen Produktionen Vorbild geworden und hat ihn die Satire als Waffe gegen die Verkehrtheiten der Zeit brauchen gelehrt. Eine dauernde, durch lange fortgesetzten Briefwechsel unterhaltene Verbindung beider Männer knüpfte sich an das erste Zusammentreffen. Die Einflüsse des Erasmus machten sich zunächst darin geltend, daß More lucianische Gespräche übersetzte und Mönche, Legenden u. s. f. offener angriff.

Doch diese Studien wurden gegen den Willen des Vaters getrieben, der durchaus wollte, daß der Sohn sich der Rechtsgelehrsamkeit widme. Er ging also zu seiner Ausbildung darin zuerst nach New Inn, dann nach Lincolns Inn, zeichnete sich bald durch seine Redefertigkeit aus und gewann die höchsten Grade.

Einer Nachricht (in der Biographie seines Schwiegersohnes Roper) zufolge wurde er noch sehr jung ins Parlament gewählt und widersetzte sich dort muthig einer von Heinrich VII. angesonnenen Geldbewilligung, was auf ihn und seinen Vater den Zorn des Königs zog. Vor diesem flüchtete er sich in die Zurückgezogenheit der Londoner Karthause, wo er, doch ohne ein Gelübde abzulegen, 4 Jahre verlebte.

Es entsprach das einem Zuge in seinem Wesen, der sich sein ganzes Leben hindurch gleich geblieben ist, — der Achtung vor den Ordnungen der Kirche und der Hochhaltung ascetischer Uebungen. So frei sein Urtheil und so groß seine Neigung zum Spott war, so fest war er in den Gewohnheiten seines Lebens an die Grundsätze früherer Jahrhunderte gebunden. Er legte auf Fasten, Kasteiungen, Geißelungen großen Werth; er trug sein Leben lang das Cilicium; und so voll-

ständig war er in dieser Richtung befangen, daß er ernstlich damit umging, sich in den Franciskanerorden aufnehmen zu lassen. Aber seine Jugendkraft ließ sich nicht bändigen; hatte er ihr schon früher nicht immer zu widerstehen vermocht, so trieb sie ihn auch jetzt aus dem Kloster heraus. Nach einer kurzen Reise, auf der er Löwen und Paris besuchte, heirathete er und begann, um seine Existenz zu sichern, als Advokat thätig zu sein. Bald wurde er Untersheriff von London, später Friedensrichter. Seine Geschäftsgewandtheit und Beredtsamkeit waren bekannt; ebenso sein Witz und seine Unterhaltungsgabe. So wurde Heinrich VIII. auf ihn aufmerksam und verwandte ihn mehrfach zu politischen Missionen, hauptsächlich in der Eigenschaft eines Orator. Eine königliche Besoldung dafür schlug er aus; er wollte als Stadtbeamter seine Unabhängigkeit wahren.

In diese Zeit fällt zugleich der bedeutendste Theil seiner literarischen Thätigkeit. Zuerst Epigramme, ein Gedicht zur Krönungsfeier Heinrichs VIII. in frostigen Versen voll maßlosen Lobs und ausschweifender Hoffnungen, dazu literarische Fehden in Prosa und Versen, gegen Brixius zur Vertheidigung der englischen Nationalehre, gegen den Löwener Dorpius für des Erasmus Lob der Narrheit. Wichtiger war seine Geschichte Richards III., hauptsächlich deshalb, weil er sie zuerst englisch verfaßte, wenn auch später eine lateinische Ausarbeitung nach dem Geschmacke des Livius folgte; er war überhaupt einer der Ersten, die eine lesbare englische Prosa schrieben. Das bedeutendste Produkt aber ist seine U t o p i a, das Vorbild einer Reihe von Staatsromanen.[1]) Der erste Gedanke derselben kam ihm, als er 1515 als Mitglied einer königlichen Gesandtschaft in den Niederlanden war; ihre Abfassung fällt ins Jahr 1516. Offenbar hat ihm die platonische Republik vorgeschwebt, die ihn schon in Oxford so lebhaft beschäftigt hatte, daß er zu ihrer Rechtfertigung einen Dialog verfassen wollte. Allein sein Ausgangspunkt ist ein wesentlich anderer als der des Philosophen. Statt daß er philosophisch aus der Natur des Menschen das Wesen des Staats und seine nothwendigen Formen, den Ursprung der Staatsgewalt und ihre Vertheilung an verschiedene Organe deducirte, geht er empirisch und praktisch zu Werke, begnügt sich mit den Voraussetzungen einer gewöhnlichen Lebensweisheit, die als Zweck des Lebens möglichst unverkümmerten Genuß der leiblichen und geistigen Güter ansieht, und mit gelegentlichen Bemerkungen, wie die, daß der König um der Unterthanen willen da sei, und geht vor Allem darauf aus, den Uebelständen, die er in seinem Vaterlande gefunden hat, ihre Gegensätze gegenüberzustellen. Diese Uebelstände liegen aber nicht im Gebiete der Verfassung, die ganz obenhin behandelt wird, sondern in den socialen Zuständen, in der Vertheilung von Eigenthum und Arbeit. Darauf weist der erste Theil des Werkes hin, den More nachträglich dem zweiten vorsetzte; dort werden ausdrücklich die Mißstände Englands besprochen. Ein weitgereister Mann, Raphael Hythlodäus, den More bei seinem Freunde Aegidius in Antwerpen trifft, erzählt nämlich von Gesprächen, an denen er an der Tafel des Kardinals Morton Theil genommen. Es sei verkehrt, die Diebe zu hängen und Zustände bestehen zu lassen, die nothwendig Diebe machen. Dahin gehörten die Menge der müßigen Menschen im Gefolge der Großen, die Söldnerheere, die Vereinigung großen Besitzes in den Händen Weniger und insbesondere die Liebhaberei für Viehzucht, die vielen Pächtern und Hörigen ihre Grundstücke entziehe, — Fragen, mit denen sich eben damals die englische Gesetzgebung beschäftigte. — So ist die

[1]) S. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften.

Richtung der Utopia dieselbe, die Heinrich VIII., getreu seinem Lieblingsspruche, daß Müßiggang aller Laster Anfang sei, in seinen Gesetzen über sociale Fragen verfolgte, — Bekämpfung der Armuth durch Organisation der Arbeit und Beseitigung der Uebelstände, welche die ungleiche Vertheilung des Besitzes hervorruft. „Die europäischen Staaten sind eine Verschwörung der Reichen in ihrem Interesse."

Dann gibt er — im zweiten Buche — eine Schilderung der Einrichtungen der Insel Utopia, die jenseits Amerika im Weltmeere liegt und keinem Europäer sonst bekannt ist.

Das Wesentliche ihrer Einrichtungen besteht darin, daß es kein Eigenthum gibt, dagegen Jeder ohne Ausnahme zu arbeiten hat. Hauptsorge der Regierung ist, daß Niemand müßig geht; für Arbeitsscheue und Vagabunden bestehen die härtesten Strafen. Die Erzeugnisse der Arbeit sind gemeinschaftlich; so kann man das Geld, die Ursache aller socialen Uebel, entbehren, und es behalten alle Glieder des Staates Muße genug zur geistigen Ausbildung. Allen gemeinschaftlich ist die Theilnahme am Ackerbau, sonst betreibt Jeder ein Handwerk; nur wer sich den Studien widmet, wird von der sonst allgemeinen Verpflichtung zur Arbeit eximirt; aus diesen werden die Obrigkeiten und die Geistlichen gewählt. Diese Einrichtung wird nun mit Phantasie und Witz ins Detail ausgeführt, ihre Vortheile für das allgemeine Wohl und den Charakter der Bürger werden gezeigt. Ehegesetzgebung, Strafrechtspflege u. A. wird dann behandelt; die Hauptstrafe ist Sklaverei, d. h. Verpflichtung zu den niedrigsten Arbeiten; Todesstrafe tritt nur in wenigen Fällen ein. Besonders auffallend tritt hervor, was er über die Religion sagt. Nicht nur findet sich deutlicher Spott auf die Trägheit und den Müßiggang der Mönche — wer dort heilig leben will, arbeitet mehr als die andern — und zweideutiges Lob ascetischen Lebens, nicht nur ist die Priesterehe dort allgemein eingeführt; der wichtigste Grundsatz ist der der allgemeinen Duldung aller Arten, ein göttliches Wesen zu verehren. Die Einen beten Sonne, Mond und Sterne, Andere vergötterte Menschen, die meisten ein unendliches höchstes Wesen an; aber Keiner wird wegen seiner abweichenden Ansicht verfolgt; im Gegentheil wird Ketzerhaß als Unruhestiftung bestraft; denn man kann ja nicht wissen, ob nicht Gott selbst eine Mannigfaltigkeit von Kulten gewollt hat. Nur insoweit besteht eine Schranke, als wer weder eine Vorsehung, noch Unsterblichkeit und Vergeltung nach dem Tode glaubt, kein Amt bekleiden kann; aber auch solche bleiben sonst unangefochten, denn es steht in keines Menschen Macht, zu glauben, was er will; nur durch Ueberzeugung kann man vernünftiger Weise auf solche wirken. Ja sogar das wird angedeutet, daß die Utopier, die von ihrem Gaste das Christenthum angenommen haben, wohl einen Priester wählen könnten, ohne daß der Papst ihm die Weihen ertheilte. Die Priester sind zwar sehr angesehen, um so mehr, da ihre Zahl gering ist, und von gerichtlichen Strafen eximirt; aber sie haben durchaus keine andere als moralische Gewalt. Lauter Sätze der entschiedensten Opposition gegen das Bestehende, die damals sicher ernstlich gemeint waren. Doch hat More zugleich sich verwahrt, daß er nicht unmittelbar die Theorie in die Praxis einführen wolle; an eine radikale Heilung sei nicht zu denken; wer im Rathe eines Fürsten sitze, dürfe nicht Ideale verwirklichen wollen; er müsse sich begnügen, zu laviren, Schritt für Schritt vorwärts bringen und im Uebrigen sich accommodiren.

Ende 1516 wurde die Utopia zum erstenmal in Löwen gedruckt. Nicht lange nachher folgte More der wiederholten Aufforderung des Königs, in seine Dienste zu treten (1518). Heinrich wollte theils ihn zu mannigfachen Geschäften gebrauchen, theils seine witzige Unterhaltung genießen und seine Liebe zur Wissenschaft dadurch

bethätigen. Er genoß des Königs vorzügliche Gunst; bald wurde er Schatzmeister des Exchequer, später Kanzler des Herzogthums Lancaster; im Parlamente von 1523 ward er zum Sprecher des Unterhauses bestellt; wo es eine Festrede zu halten galt, wie bei Anwesenheit fremder Monarchen, wo eine wichtige Staatsverhandlung geführt wurde, da war er thätig. So in Brügge 1520, in More 1525, in Amiens 1527, in Cambray 1529.

Aber nicht blos in diplomatischen Geschäften war er dem König nützlich, auch seine theologischen Kenntnisse fand er Gelegenheit zu verwenden. Er sah Heinrichs VIII. Schrift über die sieben Sakramente durch — freilich mit der Warnung, der König sollte dem Papst nicht zu viel Macht einräumen, es möchte ihn später gereuen, — und schrieb dann selbst eine Responsio ad convicia Lutheri unter dem Namen Guilielmus Rosseus, die wenigstens hinsichtlich der Derbheit dem Gegner nichts nachgab (1523). Sein Hauptwerk aber in dieser Richtung ist sein Dyalogue (1529), eine ausführliche Vertheidigung des alten Kirchenglaubens in englischer Sprache, worin er insbesondere auch die Todesstrafe gegen die Ketzer vertheidigt. Kleinere Schriften bekämpften einzelne Traktate der ersten Träger der neuen Lehre in England, eines Tindal, Frith u. A. Inzwischen hatte des Königs Scheidung von Katharina schon längere Zeit den Hof und die Staatsmänner beschäftigt. More hielt möglichst zurück; wenn ihn der König um seine Ansicht fragte, entschuldigte er sich, er traue aus Mangel an theologischer Gelehrsamkeit sich kein eigenes Urtheil zu; er gab jedoch zu verstehen, daß er eine zweite Ehe für unrecht halte. Um so unerklärlicher, daß nach Wolsey's Sturz 1529 der König ihm das große Siegel übergab, und daß More es annahm (25. Okt.) und damit in Ein Kabinet mit Anna Boleyns Verwandten trat. Als Lordkanzler legte er dann die Gutachten der Universitäten dem Parlamente vor; alle Welt müsse sehen, daß der König nur zur Entlastung seines Gewissens und zur Feststellung der Thronfolge den Handel unternommen habe. So förderte er amtlich die Scheidung, während er dem Könige gegenüber auf seiner Weigerung beharrte, dieselbe als rechtmäßig anzuerkennen; so daß Heinrich sich endlich dazu verstand, aus Schonung seines Gewissens sich More's nur für andere Geschäfte zu bedienen, und die Scheidung durch Cromwell weiter verfolgen ließ. Als der Riß mit dem Papste unheilbar wurde, legte More 16. Mai 1532 unter dem Vorwand eines Brustleidens seine Stelle nieder und zog sich in seine Wohnung nach Chalsea zurück. Der König verlor ihn ungern und entließ ihn in Gnaden. Seine kurze Amtsführung hat hauptsächlich deshalb Bedeutung, weil er der erste Laie war, der das große Siegel führte, — der erste Schritt der Emancipation des Staates von der Kirche. Sonst hat er wenig gethan; nur das haben ihm die englischen Protestanten nachgesagt, daß er der Strenge der Gesetze gegen die Ketzer nicht blos vollen Lauf ließ, sondern sich im Eifer selbst Grausamkeiten erlaubte. Mag auch Manches übertrieben sein, so steht doch so viel fest, daß die Hinrichtungen von Ketzern wieder häufiger wurden, und daß er an ihrer Verurtheilung thätigen Antheil nahm. Er selbst bekennt in seiner selbstverfaßten Grabschrift: furibus, homicidis hæreticisque molestus, und äußert mehrfach seinen Haß gegen sie als Feinde aller Ordnung; denn wer den Papst angreift, ist auch ein Gegner der Könige. Diese Auffassung erklärt auch einigermaßen seinen Abfall von den milden Grundsätzen der Utopia.

Zwei Jahre lebte er in Ruhe mit einer Apologie seiner Amtsthätigkeit und theologischen Schriften beschäftigt. Da ward er plötzlich in einen Hochverrathsproceß verwickelt. Die Nonne von Kent, eine Somnambüle, hatte der Partei der geschiedenen Königin als Organ gedient, um Weissagungen wider den König und Anna

unter das Volk zu bringen; und More hatte mit ihr verkehrt. So ward er der Verheimlichung des Verraths angeklagt (Febr. 1534). Seine Vertheidigung war leicht; er hatte sie besucht, ihr einen Doppeldukaten geschenkt, daß sie für ihn bete, und sie vor Einmischung in politische Dinge gewarnt. So genügte eine Bitte an den König, um seinen Namen aus der Anklagebill zu streichen. Mit ihm war der 80jährige Bischof Fischer von Rochester angeklagt; dieser wurde, weil er sich nicht entschuldigen wollte, verurtheilt, dem Urtheil übrigens keine Folge gegeben.

Von da an sind More und Fischer Leidensgefährten; und es scheint, daß hauptsächlich Anna's Haß sie verfolgte. Im April 1534 wurde More aufgefordert, die Successionsakte zu beschwören — d. h. zu beschwören, daß des Königs erste Ehe ungültig, die zweite legitim und Anna's Nachkommenschaft successionsberechtigt sei. Den letzteren Punkt erbot er sich zu beschwören, denn die Successionsordnung könne das Parlament ändern; aber die Rechtmäßigkeit der Scheidung wollte er nicht anerkennen. Dieselbe Erklärung gab Fischer ab. Nach kurzer Berathung, ob man sich nicht mit der halben Zustimmung begnügen wollte, wurde gegen sie entschieden; und so wie die Sachen standen — nach der päpstlichen Exkommunikation und der Entdeckung von Verbindungen zu Gunsten Katharina's im Lande selbst, — konnte die Regierung keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der königlichen Ehe gelten lassen, ohne die Successionsakte selbst illusorisch zu machen. So fanden die Strafbestimmungen der Akte für Verweigerung des Eids, Gefängniß und Vermögenseinziehung, ihre Anwendung; More und Fischer wanderten in den Tower, wo sie übrigens möglichste Freiheit genossen, die Vermögenseinziehung unterblieb: More war der Verkehr mit den Seinigen gestattet; er beschäftigte sich mit ascetischen Schriften; sein letztes Werk war eine Zusammenstellung der Leidensgeschichte Christi. November 1534 erschien die Parlamentsakte, welche Heinrich VIII. als Haupt der Kirche von England anzuerkennen befahl, dem König das Recht gab, Jeden den Supremat beschwören zu lassen, und Weigerung des Eids für Hochverrath erklärte. Doch blieben More und Fischer unangefochten im Tower; erst im Mai 1536 — ohne Zweifel, weil Fischer durch Korrespondenzen sich kompromittirt hatte, — erschien eine königliche Kommission im Tower, ihnen den Eid abzunehmen. Sie verweigerten ihn. Doch besann man sich, ihnen den Proceß zu machen, bis der Papst selbst durch die Ernennung Fischers zum Kardinal ihr Ende herbeiführte. Zuerst wurde Fischer verurtheilt; am 1. Juli erschien More vor der „Hohen Kommission". Nach einer ziemlich formlosen Verhandlung wurde er verurtheilt und am 6. Juli enthauptet. In der ganzen Zeit hatte ihn seine Ruhe und Festigkeit so wenig als seine heitere Laune verlassen; noch in den letzten Augenblicken auf dem Schaffot vermochte er zu scherzen; er strich seinen Bart bei Seite: „es wäre schade, wenn der durchschnitten würde; der hat keinen Verrath begangen."

Sein Tod machte in ganz Europa ungeheures Aufsehen; er erschien als Märtyrer des wahren Glaubens, als Opfer der tyrannischen Gewaltthätigkeit des Königs. Es war ein Zeichen der unnatürlichen Spannung aller Verhältnisse, daß eine bloße Ansicht durch ein Gesetz als Hochverrath bezeichnet werden konnte. Daß More sich dadurch nicht schrecken ließ, sondern einem unverdienten Schicksal gegenüber sich edel und fest gezeigt hat, gewinnt für ihn. Doch dürfen darüber seine Mängel und Schwächen nicht übersehen werden. So großes Ansehen er wegen seiner Talente genoß, so war sein Gesichtskreis doch im Grunde eng und sein Geist unselbständig; er wurde von den Widersprüchen der Zeit erfaßt, ohne sie überwinden zu können. Ein Vertheidiger der Toleranz und ein Verfolger der Ketzer;

ein Spötter über die Mönche und ein Ascet; im Stande, von aller positiven Religion zu abstrahiren, und doch wieder in der Verehrung für die Tradition und den Papst befangen. Es scheint fast, als ob die Ironie, mit der er Alles betrachtete und behandelte, ihn einer greifbaren Autorität nur um so bedürftiger gemacht hätte; je weiter die neuen Grundsätze sich Bahn brachen, desto engherziger klammerte er sich an das Alte an; je mehr er forschte, desto entschiedener fand er sich durch die Uebereinstimmung der katholischen Kirche gebunden: „es wäre sonst in Nichts Gewißheit."

Quellen, Literatur bis 1829 und Verzeichniß von More's Werken in großer Vollständigkeit bei Rudhart, Thomas Morus, 1829. Seither: Walter, W. J., Sir Thomas More. London 1840. — Mackintosh, the life of Sir Thomas More. 2. ed. 1844. Oettinger, Thomas Morus und sein Werk Utopia. 1846. — J. A. Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth. Vol. I. II. London 1856. C. Sigwart.

Mose.

Als Michel Angelo seine berühmte Statue des Mose für die St. Peterskirche zu Rom entwarf, war er selber ganz ergriffen von der urkräftigen Natur des gewaltigen Propheten und theilte der beschauenden Welt ein energischeres Bild des Mannes mit, als es bisher einem andern Geschichtschreiber oder Dichter gelungen war. Wie groß muß der Mann gewesen sein, der nach mehreren tausend Jahren die Seele des bildenden Künstlers so tief und ernst erfassen und in derselben eine so mächtige Wirkung hervorrufen konnte.

M. war im eminenten Sinne des Wortes ein Prophet Gottes. Nur als Prophet ward er der Gesetzgeber seines Volkes. Die Gebote, die er im Namen seines Gottes verkündete, sind vorerst Offenbarung seiner Gottesfurcht und seines Gottesglaubens. In größerem Betrachte sind sie das Urgesetz der Menschheit.

Durch seine priesterliche Erziehung war er eingeweiht in die Mysterien der ägyptischen Priesterschaft. Er wußte, daß die exoterische Lehre, welche dem Volk in mancherlei — zum Theil unwürdigen — Bildern eine Anzahl von Göttern darstellte und zur Verehrung vorwies, eine große Lüge und ein Mittel der Priester war, durch die erschreckte Phantasie die unwissende und sinnliche Menge bequemer zu beherrschen. Die Wahrheit des Einen Gottes, in dem freilich ein aktives und ein passives Element, eine männliche und eine weibliche Natur unterschieden wurde, war den ägyptischen Priestern nicht unbekannt, aber sie ward als ein Geheimniß der Wissenden verwahrt. M. kam zu dem Entschluß, jenen Volksbetrug zu entlarven und seinem verachteten Stamme jene verborgene Wahrheit zu offenbaren. Er blieb dabei nicht stehen. Er theilte nicht blos die überlieferte Weisheit mit, er machte selber einen folgereichen Schritt in der Erkenntniß vorwärts nnd brachte eine neue Gottesanschauung in die Welt.

Die ägyptische Gottheit war in eine starre Trägheit versunken. Sie hatte keine Bewegung, keine andere Bewegung als die des gleichartigen Wechsels der Jahreszeiten und der stillen Natur. Mit den Menschen stand sie nicht in einem lebendigen Verkehr. Sie war die Gottheit des Todes, nicht des Lebens. Aber M. empfand das göttliche Wirken in der eigenen Brust. Am Sinai, in Betrachtung einer wunderbaren Gebirgsnatur, im Verkehr mit seinen Freunden und in der Einsamkeit erfuhr er das Wehen des göttlichen Geistes. Die Visionen, die er hatte, brachten ihm die eigene prophetische Natur zum Bewußtsein. Er glaubte Gott zu

sehen und mit Gott zu sprechen. So gewaltig war sein Geist von dem göttlichen Geist erfaßt und durchschauert. Er hoffte von Gott unmittelbare Hülfe in der eigenen Noth und mehr noch in der Noth seines Volkes. Der Gott, den er erschaute, war ein lebendiger Geist, dem er mit Furcht und Zittern sich nahte, dessen Dienst er sein Leben hingab, dessen wunderbarer Seelenwirkung er sich nicht entziehen konnte, auf dessen Allmacht er vertraute.

In seiner Seele flossen die Pflicht, die Wahrheit, welche sein Gemüth erfüllte und bewegte, zu verkünden, und die Mission, sein Volk aus der ägyptischen Knechtschaft zu befreien, in Eins zusammen. So ward er zugleich Prophet und Held, religiöser und nationaler Führer, Reformator und Befreier. Sein ganzes Lebenswerk bezeugt diese Mischung der beiden Impulse und der beiden Richtungen; und auf Jahrtausende hin hat er diesen gemischten Charakter der jüdischen Nation eingeprägt. Er fühlte sich selber ein auserwähltes Werkzeug des Jehovah, und durch ihn ward auch die göttliche Erwählung seines Volkes vermittelt. Der Gottesprophet ward dem Gottesvolk gesendet.

Was bei den ungleichen Kräften eines geordneten und mächtigen Königsstaats auf der einen Seite und einer armen, zu harter Dienstbarkeit niedergedrückten und verachteten Klasse von Menschen, die mit den Aussätzigen zusammengestellt wurde, auf der andern Seite ganz unwahrscheinlich schien, ward von dem gottbegeisterten Führer und seinen Brüdern durchgeführt worden. Mit Gotteshülfe war die wunderbare Befreiung geglückt. Der neue Glaube hatte in dem Lebensschicksal des Volks seine Bewährung erfahren. Nun war das Volk empfänglich, das Gottesgesetz, das Gott seinem Propheten gegeben, anzunehmen. Das versammelte Volk selbst glaubte, in dem Gewitter, das in furchtbarer Majestät den heil. Berg Sinai verklärte, die Stimme Gottes zu vernehmen. Der Prophet erschien ihm als ein vertrauenswürdiger Mittler zwischen ihm und dem Gott, mit dem es den ewigen Bund abschloß, dem es als seinem unsichtbaren Könige Gehorsam gelobte.

Auf zwei steinernen Tafeln grub M. die X großen Gebote ein, die das Grundgesetz des jüdischen Jahvevolkes wurden. Dieselben sind später durch Glossen und Zusätze erweitert und nach Jahrhunderten auch mißverstanden und in den Uebersetzungen entstellt worden. Aber noch läßt sich der einfache Urtext in seiner schlichten und fruchtbaren Größe deutlich wieder erkennen. Mit Ehrfurcht wird der Gebildete dieses kolossale älteste Denkmal einer fast urweltlichen Gesetzgebung betrachten, die heute noch unter den jüdischen und selbst unter den christlichen Völkern nachwirkt, wenn wir gleich heute nicht mehr wie unsere naiveren und gläubigeren Vorväter darin die Offenbarung der ewigen Weisheit erkennen, vor welcher die menschliche Gesetzgebung der civilisirten Völker sich bescheiden beugen müßte.

Die ersten vier Gesetze, welche vermuthlich mit dem fünften, ebenfalls Pietät fordernden Gebote, die erste Tafel erfüllt haben, sind religiösen Inhaltes. Die Religion ist die Grundlage und der Beginn des jüdischen Rechts und des jüdischen Staats. Die Ausscheidung zwischen Religion und Recht ist noch nicht vollzogen, so wenig als die von Moral und Recht, oder die von öffentlichem und Privatrecht. Aber dies ist noch in dem Einen Gottesgesetz in Eins verbunden. In der That wird auch die Scheidung erst möglich, wenn der Mensch nicht blos das göttliche Gesetz in Ehrfurcht sucht und glaubt, sondern den Fortschritt des Selbstbewußtseins zur Erkenntniß und Aussprache des menschlichen Gesetzes gemacht hat.

In dem ersten Gesetze wird der Grundgedanke der neuen Religion ausgesprochen. Unmittelbar spricht der Eine persönliche Jahve (Jehovah) zu seinem Volke. Er offenbart sich selbst als die Einheit der Elohim, d. h. der göttlichen Kräfte, aus

tenen die Heiden verschiedene Götter machten. „Ich bin Jahve Elohim, Dein Erlöser aus Aegypten, aus der Dienstbarkeit; vor meinem Angesicht darfst Du keine anderen Götter verehren." Noch erscheint der Eine Jahve vorzugsweise als der Gott Israels, aber er ist doch der Erschaffer und Regierer der Welt, und schon duldet er neben sich keine andern Götter mehr. Die Verneinung des Polytheismus wie die Behauptung des lebendig-persönlichen Monotheismus ist unzweideutig verkündet, obwohl noch in national-jüdischer Fassung.

Das zweite Gebot ist eine Folgerung aus dem ersten. Der Eine Jahve wird als wirkender Geist empfunden; und eben deshalb darf sich das Volk kein Bildniß von ihm machen. Als ein übersinnliches Wesen, ohne eine sinnliche und begrenzte Gestalt, soll der Gott Israels im Geiste verehrt werden. Zwar werden auch ihm noch Opfer dargebracht, wenn gleich er derselben nicht zu seiner Nahrung bedarf, nur als Zeichen der Verehrung und der Hingebung. Aber die Verehrung der Götterbilder, wie sie auch in Aegypten üblich war, will M. nicht dulden, weil damit die Gefahr der Erniedrigung Gottes zur Kreatur und der Vielgötterei nahe gebracht und die reinere Verehrung des göttlichen Geistes verdorben würde. Damit wird weder der künstlerische Schmuck des Kultus verworfen, — die Bundeslade selbst ward durch rohe, an die ägyptische Thierbildnerei anklingende Skulptur geschmückt, — noch wird die spürbare und wahrnehmbare Nähe Gottes geläugnet. — Jehovah sprach vernehmlich zu M., dem er wie der Odem der Luft, wie das Leuchten der Flamme erschien, und er blieb zugegen bei seinem Heiligthume, der Bundeslade. Aber den Menschen wird untersagt, den großen Geist, den Schöpfer der Welt, in die engen Rahmen ihrer Kunstwerke gleichsam einzuschließen und einzuengen und diese unzureichenden und unwürdigen Bilder Gottes anzubeten. Damit war auch für die Volksanschauung der Bruch mit dem Heidenthum vollzogen.

Das dritte Gebot: „Du sollst Jahve's Deines Gottes Namen nicht sündlich aussprechen" prägt dem Volke ein, daß es auch seine Verehrung Gottes in heiliger Gesinnung rein erhalte und nicht den Namen Gottes zu schändlichen oder auch nur zu unheiligen Dingen, insbesondere auch nicht zu Zauberei und zu böser Verwünschung mißbrauche. Die Ehrfurcht vor dem Allheiligen Geist soll sich auch in den Worten und in den Thaten der Kinder Israels in voller Lauterkeit bewähren, das ist der Sinn dieser Mahnung.

Die wohlthätige Einrichtung, daß je an dem siebenten Tage der Mensch von der täglichen Arbeit ausruhe und der geistigen Gottesverehrung vorzüglich lebe, ist der Inhalt des vierten Gebotes: „Du sollst des Sabbattages gedenken, ihn zu heiligen." Noch unsere heutige christliche Welt hat den Segen zu genießen, welchen diese weise Verordnung zur Folge hat, die vorzüglich die untern arbeitenden Klassen vor barbarischer Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte schützt, auch ihnen in kurzen Zeiträumen immer wieder eine Tagesruhe gönnt und sie an diesen gottgeweihten Tagen zu einem geistigeren als dem gewöhnlichen Werktagsleben emporhebt. Ob dieser Ruhetag wie bei den Juden der letzte Wochentag, oder wie bei den Christen seit Konstantins Gesetz der erste Wochentag sei, ist für den Zweck des Gebotes völlig unerheblich. Ebenso sind die spätern formalen Verbote jeder Thätigkeit am Sabbat, wie das Beispiel von Christus am besten zeigt, und gar die ängstlichdüstern Verbote auch jeder Volksfreude und des öffentlichen Vergnügens an diesen Tagen dem Geiste des M.'schen Gesetzes fast ebenso zuwider, als den Bedürfnissen und der Art unserer fortgeschrittenen Kultur. Die Hinweisung auf den Mythus

der sechs Schöpfungstage und den Ruhetag, den der Schöpfer selber genossen, ist offenbar nicht ursprünglich und weit eher ein Reflex der M.'schen Einrichtung auf die Spekulation über die Schöpfung, als umgekehrt die Ursache des Sabbatgebots.

In dem fünften Gesetz „Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter in Ehren halten", geht nun M. zu dem Verhältniß von Menschen zu Menschen über und schärft seinem Volke voraus die Pietätspflicht der Kinder gegen die Eltern ein, auf welcher die sittliche Gesundheit des Familienlebens hauptsächlich beruht. Die Liebessorge der Eltern für die Kinder ist schon durch den Naturtrieb gesichert, aber die Beehrung der Eltern und die Sorge für die Wohlfahrt der Eltern durch die Kinder war eine Aufgabe der religiösen Erziehung, welche M. seinem Volke gab. Daß ihm das Werk gelungen sei, das zeigt sich in dem sittlichtreuen Familienleben, wodurch sich die Juden vor anderen Völkern von jeher ausgezeichnet haben.

Wenn auch der Lohn, welcher den Kindern für die Beachtung dieses Pflichtgebotes versprochen wurde, „auf daß du lang lebest und daß es dir wohlergehe in dem Lande, das dir Jahve dein Gott geben wird," nicht in die steinerne Tafel eingegraben sein mochte, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß schon M. selbst durch diese Aussicht seiner Mahnung einen Anreiz beigefügt habe. Wenigstens paßt das ganz in den Erziehungsplan, zu dessen Ausführung er sich berufen fühlte, und überdem ist es ganz charakteristisch für die ältere Zeit, daß die Rücksicht auf die unmittelbaren Folgen in diesem irdischen Leben in den Vordergrund tritt und nicht etwa, wie die Späteren das eher liebten, auf den Lohn und die Strafe nach dem Tode in Himmel und Hölle hingewiesen wurde. Ganz im Gegensatze zu der ägyptischen Religion, welche dem Zustande nach dem Tode größere Aufmerksamkeit zuwendete, als dem gegenwärtigen Leben, bewährte sich die frische und starke Lebenskraft, welche M. in sich fühlte und in seinem Volke wach rief, auch darin, daß er die göttliche Gerechtigkeit unmittelbar unter den Lebenden und auf der Erde lebendig wirken ließ und sich wenig um die jenseitige Welt der Gestorbenen bekümmerte.

Die letzten Gebote der zweiten Gesetzestafel näherten sich mehr dem Charakter von Rechtsgesetzen, obwohl auch da das moralische Element noch völlig mit dem rechtlichen vermischt ist und in dem zehnten Gebote wieder das Uebergewicht bekommt.

Das sechste Gebot: „Du sollst nicht tödten" schützt die persönliche Sicherheit gegen die Gewaltthat der Nebenmenschen. Der Todschlag ist offenbar nur als die schwerste Verletzung der Existenz hervorgehoben. Dem Geiste nach umfaßt das Gebot die ganze Unversehrtheit der Person.

Ebenso untersagt das siebente Gebot, das sehr ungenau mit den Worten: „Du sollst nicht ehebrechen" übersetzt wird und in Wahrheit eine zum Theil weitere, zum Theil engere Bedeutung hat, den Mißbrauch des Weibes, das einem Andern gehört, zu geschlechtlicher Lust. Ursprünglich ward damit vorzüglich die Sicherheit der Mannesrechte über die Frau oder der Vaterrechte über die Tochter bezweckt, aber zugleich der Grund gelegt zum Schutze der weiblichen Keuschheit überhaupt. Um die sinnliche Verbindung aber eines Mannes — wenn gleich eines Ehemannes — mit einem ledigen Weibe oder einer Sklavin kümmerte sich das M.'sche Gesetz noch nicht. Diese wie die vorige Bestimmung ist einem massiven unbehauenen Felsblocke vergleichbar, welcher als Fundament des spätern Baues einer kultivirteren Gesetzgebung in die Erde gesenkt wird.

Hatte das vorige Gebot gleichsam das persönliche Eigenthum des Mannes

am Weibe geschützt, so schützte das achte Gebot nun das eigentliche Sacheneigenthum oder doch den Sachenbesitz: „Du sollst nicht stehlen“, und das neunte Gebot: „Du sollst nicht falsches Zeugniß geben wider deinen Nächsten“ die gerichtliche Wahrhaftigkeit.

Am Schluß aber kommt M. im zehnten Gebot wieder auf die innere Gesinnung zurück. Ist diese gereinigt, werden die Begierden schon in ihrer ersten Regung beherrscht, dann bedarf die Wahrung der äußern Rechtsordnung keines weitern Schutzes. Die Gefahr schon ist von ihr abgewendet. Daher die Bestimmung: „Du sollst deines Nächsten Haus nicht begehren“. Es ist nur eine weitere Ausführung, wenn später hinzugefügt wurde: „Gelüste nicht nach deines Nächsten Weib, Knecht und Magd, Stier und Esel, und nicht nach allem was sein ist,“ denn eben das Alles wird unter dem Haus in der ursprünglichen zusammenfassenden Kürze des Ausdrucks inbegriffen, das ganze Privateigenthum ist in jenem Worte dem Geiste nach eingeschlossen und anerkannt. Jeder hat sein Haus mit allem, was darin ist, für sich. Das Individuum hat da den Bereich seiner persönlichen Herrschaft und seiner Besonderheit, und jeder Andere soll diese Eigenthümlichkeit achten.

Mit diesen für das ganze Volk bestimmten und seinem Gedächtniß tief eingeprägten Gesetzen ist aber die gesetzgeberische Thätigkeit des M. keineswegs erschöpft. Er ist zugleich der Gründer eines so rein theokratischen Reiches, wie die Welt ein ähnliches nirgends wieder gesehen hat. Mit einer furchtbaren steinernen Härte hatte er sein störrisches Volk in dem Glauben erzogen, daß Jahve der Gott Israels unmittelbar der König des neuen Staates sei. Er scheute nicht die gewaltsamsten und grausamsten Mittel, um es in der Furcht Gottes zu erhalten, und in der That hat er durch diese strenge Erziehung dem ganzen Volk ein so zähes unverwüstliches Wesen eingeprägt, daß nach Jahrtausenden noch der glaubenseifrige Charakter und ein immer wieder aufflackernder Zug zur Theokratie in den heutigen Juden mehr als bei irgend einer andern Volksrasse wahrgenommen wird. Die schroffe Trennung des Gottesvolkes von allen andern — den heidnischen — Völkern ist erst sehr spät einer milderen und menschlicheren Auffassung gewichen. Aber in dieser Abschließung wurde auch die Lehre von dem Einen geistigen Gotte bewahrt, welche den jüdischen Stamm befähigt hat, das Christenthum vorzubereiten. M. hat von dieser welthistorischen Mission seines Volkes noch keine Ahnung gehabt, aber gerade dadurch hat er sich als den ächten Propheten bewährt, der mehr, als er selber fühlte und wußte, ein gewaltiges Werkzeug in der Hand des Einen selbstbewußten und lebendigen Gottes war, dem er mit ganzer Seele ergeben war, und dem er sich und sein Volk zum Dienste hingab.

Literatur: Art. Mose von Dr. Paulus im Rotteck-Welker'schen Staatslexikon. Ewald, Geschichte des Volks Israel. Bd. II. Göttingen 1845.

Bluntschli.

Moser (Joh. Jakob und Fr. Karl).

Johann Jakob Moser, der Vater, und Friedrich Karl von Moser, der Sohn, bieten durch ihre interessanten Lebensschicksale wie durch ihre praktische und theoretische Thätigkeit ein so treues und vollständiges Gemälde von dem social-politischen Zustande und von der social-politischen Bildung der deutschen Nation im 18. Jahrhunderte dar und sind zugleich geeignet, auf den neuen Zustand und auf die neue Bildung des gegenwärtigen Jahrhunderts so scharfe Schlaglichter fallen zu lassen, daß ihre Lebensbeschreibung in diesem „Staatswörterbuch“ nicht

fehlen darf. Die Lebensperiode beider Männer erfüllt fast ganz den Zeitraum des vorigen Jahrhunderts, und während der Vater vorzugsweise das eigenthümliche Wesen der ersten Hälfte desselben repräsentirt, und der Sohn mehr den Geist der zweiten in sich ausgeprägt hat, geben sie nicht blos ein volles Bild der Vergangenheit, sondern gewähren auch, besonders durch die Geistesrichtung und Thätigkeit des Sohnes, noch unmittelbar praktische Gesichtspunkte für die gegenwärtige Zeit. Beide sind gelehrte Publicisten. Wenn sich aber der Vater mehr als positiver Staatsrechtsgelehrter hervorthut und mit seinem massenhaften Wissen das ganze ungeheure Material des deutschen öffentlichen Rechts zu Reichszeiten treu und vollständig zur Benutzung für alle Zeiten aufgespeichert hat, so reicht zwar der Sohn lange nicht an den eminenten Ruf der väterlichen Gelehrsamkeit heran, aber derselbe war doch auch in dieser Hinsicht nicht unbedeutend und hat sich zugleich als eigentlich politi'cher Schriftsteller und Reformer so sehr hervorgethan, daß sein Name zur Zeit, wenn auch nicht berühmter, so doch populärer als der seines Vaters geworden ist, ja bei der Masse des Volkes vielfach sein Gedächtniß mit dem seines Vaters indentificirt wird.

Was die Lebensschicksale der beiden Moser anbelangt, so sind dieselben zwar im Einzelnen sehr verschieden, aber einmal zeichnen sie sich bei beiden gleichmäßig durch eine große Mannigfaltigkeit aus, welche in dieser Weise höchst selten bei deutschen Publicisten und selbst Staatsmännern sich findet und beide zu Publicisten recht praktischer Art ausbildete, den Vater mehr auf positiv-juristischer Grundneigung zum praktischen Staatsgelehrten, den Sohn mit mehr philosophirender Anlage zum Staatsmanne und Politiker. Sodann werden beide M. durch ihre Neigungen und Lebensschicksale in schwere Kollisionen mit den politischen Machthabern der Zeit und deren Absichten und Tendenzen gebracht und verbrauchen einen guten Theil ihrer männlichen Kraft in diesem Kampfe. Und dabei, wie überhaupt in ihrem ganzen Leben, bewiesen beide Männer eine solche Redlichkeit, eine solche Ueberzeugungstreue und Charakterfestigkeit, welche selten, und vollends in damaligen Zeiten und in den gegebenen Weisen, angetroffen wird, und welche noch heutigen Tages der Nation als ein Muster zur Aufmunterung und Nacheiferung hingestellt werden darf. Die M. sind beide als die treuesten Vorkämpfer für Wahrheit und Recht, für das nationale Gemeinwesen, sie sind als echte Patrioten zu bezeichnen.

Die M. stammen aus einer altadeligen Familie, die aber in den letzten Generationen des Adelstitels sich nicht bediente und denselben erst in dem jüngeren M. wieder aufgefrischt erhielt.

Der ältere M., Johann Jakob, ist geboren gerade an dem Tage, an welchem der erste preußische König gekrönt wurde, den 18. Jan. 1701 zu Stuttgart, wo sein Vater würtembergischer Expeditionsrath und des schwäbischen Kreises Rechnungsrath war. Er studirte zu Tübingen und wurde daselbst schon in seinem 19. Lebensjahre Licentiat und außerordentlicher Professor der Rechte. Da er aber hier nicht viel Beifall fand, so wollte er sein Glück am kaiserlichen Hofe versuchen, arbeitete deshalb ein Specimen prodromum juris imperialis in magnum ducatum Hetruriae aus und ging mit dem Titel eines würtembergischen Regierungsrathes, ohne weiteren Beruf, ohne weitere Anleitung und Mittel, nach Wien. Hier wandte er sich an den damaligen Reichsvicekanzler Grafen von Schönborn, der ihn gnädig aufnahm und durch den Prälaten v. Göttwich, mit dem M. rein zufällig bekannt geworden, noch weiter für ihn eingenommen ward. M. erhielt durch seine Protektion selbst verschiedene Male Audienz beim Kaiser Karl VI., der ihm auf

seine lateinische Anrede lateinisch antwortete und eine goldene Gnadenkette reichen ließ! Eine unter der Bedingung des Konfessionswechsels ihm angetragene ansehnliche Stellung bei der böhmischen Kanzlei schlug indessen M. aus, und so sah er sich trotz aller Gönnerschaft im Frühjahr 1722 aus Mangel an Subsistenzmitteln genöthigt, Wien wieder zu verlassen, um nach Stuttgart zurückzukehren und sich auf gut Glück zu vermählen. Bei der würtembergischen Regierung hatte ihn aber sein längerer Wiener Aufenthalt verdächtig gemacht; man glaubte, ihn, den ehrlichen, schlichten Mann, für einen kaiserlichen Spion halten zu dürfen. Deshalb konnte denn M. aufs Neue daran denken, sein undankbares Vaterland zu verlassen. Eine Tagesfrage, nämlich wie zur Unterhaltung des Reichskammergerichts neue Fonds ausfindig zu machen seien, sollte als Brücke zu einer neuen Laufbahn dienen. M. arbeitete 1724 ein dahin gehendes Projekt aus, fand auch damit in Wetzlar, wohin er gereist war, Anklang, aber in Wien, wo er sein Projekt namentlich dem Reichshofrathspräsidenten Grafen v. Windischgrätz persönlich vortrug, fiel er damit gänzlich durch, weil die M.'schen Vorschläge das Kammergericht gänzlich unabhängig vom Kaiser machen würden. Man sieht aus der Art dieses Projekts zugleich recht deutlich, wie wenig M. geneigt war, seine politische Ueberzeugung an den Wiener Hof zu verkaufen; sein Projekt war das Produkt seiner persönlichen Ansichten und seine Bewerbung um Anstellung voller Naivität. Doch fand er jetzt in Wien durch Ausarbeitung von Gutachten für hohe Herren, namentlich für den obengenannten Reichsvicekanzler, vielfache Beschäftigung und reichlichen Verdienst und erhielt sogar beim damaligen Reichshofrathe Grafen v. Nostiz (einem Schwager des Reichsvicekanzlers) eine Pension von 600 fl. nebst freier Tafel, Wohnung und Bedienung. In der Hoffnung als Reichshofrathsagent oder anderweitig in Wien dauernd placirt zu werden, gab er 1725 die bisher noch nicht ganz quittirten würtembergischen Dienste und Titel als Rath und Professor gänzlich auf und ließ seine Frau nach Wien zu sich kommen. Aber nun zerschlugen sich wieder mehr und mehr die Wiener Aussichten. Auch sagte seiner Gesundheit das Wiener Klima nicht zu. Endlich wirkten Vaterlandsliebe und Heimweh. Kurz bereits 1726 finden wir M. wieder als Regierungsrath in Stuttgart, und nachdem die herzogliche Kanzlei 1727 nach Ludwigsburg verlegt war, auf seinen Wunsch als Professor in Tübingen, wo er seit dem März 1729 anfing, nicht nur über das deutsche Staatsrecht, sondern auch über das europäische Völkerrecht, sowie über Kanzleipraxis Vorlesungen zu halten und Schriften zu publiciren, aber bei seiner unzweifelhaft etwas eigensinnigen Natur und bei seinem pedantischen Wesen gar bald mit seinen Kollegen zerfiel. Im Jahre 1731 vom Bisthum Hildesheim und bald darauf vom Bisthum Lübeck zum Kammergerichtsassessor präsentirt, wurde er zu Wetzlar nicht zugelassen, weil beide Religionstheile über diese beiden Präsentationen am Kammergerichte sich trennten; und wenn schon dies die Erbärmlichkeit dieser höchsten Reichsgerichtsinstitution hinlänglich offenbaren mag, so mußte M. es erleben, daß der Kammerrichter Graf Ingelheim ihn bei seiner Vorstellung alles Ernstes fragte, ob er auch gut zu „trinken“ wisse, denn sonst könne er nicht Assessor werden. Von der Kur Kölln mit dem Titel eines Geheimen Rathes beehrt, konnte ihn das doch nicht über die systematischen Plackereien und Verdrießlichkeiten erheben, die er im Verkehre mit seinen Kollegen, besonders aber wegen des Druckes seiner Schriften mit der würtembergischen Censur hatte, und die allerdings die damaligen politischen Zustände in Würtemberg als wahrhaft kläglich erscheinen lassen. M. glaubte es seiner Würde und der Wissenschaft schuldig zu sein, um sich der Censur zu entziehen, die würtembergischen Dienste 1732 zu ver-

lassen, in welche er aber bald nach dem Regierungsantritte des Herzogs Karl Alexander 1734 und zwar als Mitglied der Regierung zu Stuttgart wieder eintrat. Es war dies leider zur Zeit der tollen Finanzwirthschaft des Juden Süß. M. durfte es noch als ein Glück ansehen, daß ihn der launenhafte und willkürliche Herzog für einen skrupulösen Sonderling ansah und seinen Widerstand gegen eigenwillige Zumuthungen, wie z. B. daß „alle Kanzleiverwandten mit ihren Weibern und Töchtern bei Strafe einer vierteljährlichen Besoldung auf den Redouten in der Karnevalszeit erscheinen müßten“, deshalb nachsichtig beurtheilte. Vergebens suchte sich M. an diese kläglichen Zustände in etwas zu gewöhnen. Vergebens vergrub er sich deshalb in Arbeiten und zeigte dabei einen solchen Eifer, daß ihm an einem Tage einmal 1100 Fascikel Akten ins Haus gebracht wurden. Die schmachvolle Wirthschaft im Hof- und Staatswesen seines Vaterlandes ließen bald wieder den Gedanken in ihm aufsteigen, in auswärtige Dienste zu treten. Nachdem er mit Erlaubniß seiner Regierung oder besser seines Hofes, wie man sich damals ausdrückte, auf Einladung seines Gönners, des Reichsvicekanzlers, nunmehrigen Bischofs zu Bamberg und Würzburg, eine Zeit lang zu Bamberg und später bei dessen Brüdern, dem Kurfürsten von Trier zu Elwangen und dem Kardinalbischof von Speier zu Wiesentheid, gewesen, auch dazwischen zur Abnehmung der Huldigung und in anderen wichtigen Specialkommissionen vom Herzoge gebraucht war, folgte er im Mai 1736 einem Rufe als K. preuß. Geheimer Rath, Direktor der Universität und Ordinarius der Juristenfakultät zu Frankfurt a. d. Oder. Aber auch hier gerieth M. bald in die verschiedensten Kollisionen. M.'s etwas pedantisches Wesen, seine peinliche und ceremoniöse Gewissenhaftigkeit, doch wohl nicht weniger Neid und Mißgunst, mit welchen die Nordländer dem süddeutschen Eindringling entgegentraten, endlich das damals auch in Preußen herrschende System des rücksichtslosen Staatsabsolutismus ließen ihn bald mit seinen Kollegen, mit den Kuratoren der Universität, endlich mit der Regierung selbst zerfallen. Empörend war für ihn die fürstliche, in Form eines Befehles gekleidete Zumuthung, mit des Königs lustigem Rath Morgenstern öffentlich über die „Starrheit“ zu disputiren. Er widersetzte sich mit der Erklärung, daß er seine Reputation, so er solche habe, nicht in Frankfurt geholt und auch nicht dort verlieren wolle. Obwohl M. trotzdem einen Ruf nach Göttingen ausschlug, so verließ er doch bereits im Frühjahr 1739 die preußischen Dienste, indem er „in Gnaden“ entlassen wurde.

Von dieser Zeit an privatisirte er bis ins Jahr 1747 zu Ebersdorf im sächsischen Vogtlande, einer gräflich-reußischen Residenz, welcher Ort ihm auf der Reise nach Frankfurt a. d. O. sehr gefallen hatte. Er erklärte später diese acht Jahre für die vergnügtesten seines Lebens. Er ergab sich hier hauptsächlich schriftstellerischen Arbeiten und arbeitete namentlich Theil 4—32 seines großen Werkes über das deutsche Staatsrecht aus. Doch machte er in der Zeit auch einige Reisen, besonders nach Würtemberg, wohnte den beiden Kaiserwahlen Karls VII. und Franz I. bei, wobei er von mehreren Regierungen zu Rathe gezogen wurde und unter Anderem v. 18. Sept. 1741 bis 1. März 1742 allein 114 Gutachten und andere Aufsätze verfertigte. Auch ist hervorzuheben, daß verschiedene seiner Vorschläge Anlaß zu neuen Stellen in der kaiserlichen Wahlkapitulation gaben. So groß war schon damals die publicistische Autorität M.'s geworden. Ferner hatte er das Glück, auf Ersuchen der würtembergischen Landschaft wegen der vom Herzog Karl Alexander aufgestellten Religions- und Landesreversalien unterm 4. Nov. 1743 eine günstige kaiserliche Entschließung zu erwirken; er hatte deshalb Reisen nach Stuttgart, Frankfurt und Berlin unternehmen müssen. Endlich fallen in diese Zeit seines Ebers-

dorfer Aufenthaltes Anträge zu einer Reichshofrathsstelle unter beiden kaiserlichen Regierungen; aber er lehnte allemal ab.

Als seit dem Jahre 1745 der Graf v. Zinzendorf mit seinem herrenhutischen Anhange zu Ebersdorf immer mehr Eingang gefunden hatte, so fühlte sich M., dessen frommer und gläubiger Sinn mit sektirerischem Treiben nichts zu schaffen haben mochte, daselbst nicht mehr recht heimisch und dachte, namentlich als ihm und seiner Familie diese Sektirer das Abendmahl verweigerten, an Fortgang. Dazu bot sich bald Gelegenheit dar. M. folgte 1748 einem Rufe des Landgrafen von Hessen-Homburg als Geh. Rath und Chef der Kanzlei. Aber auch hier gerieth der Mann des strengen Rechts und des edlen Selbstbewußtseins bald in Kollisionen; es war ihm nicht möglich, seine beim Amtsantritte vorgelegten Verwaltungsgrundsätze durchzuführen; vielmehr bediente sich der Landgraf mehr der Vorschläge eines andern Kameralisten. M. nahm schon nach zwei Jahren seine Entlassung, nachdem er in landgräflichen Diensten mehrere Reisen nach Mainz, Koblenz, Worms und Wetzlar unternommen hatte. Gleichsam als Demonstration gegen die landgräfliche Mißachtung seiner staatswirthschaftlichen Grundsätze gründete nun M. im Jahre 1749 zu Hanau eine „Staats- und Kanzlei-Akademie zum Dienste junger von Universitäten und Reisen kommender Standes- und anderer Personen". Dieses Institut hatte einen guten Fortgang. Aber M. sagte überhaupt weniger eine akademische und Lehrerstellung zu; sein Geist war allzusehr auf das Praktische gerichtet, auch erwachte immer wieder das alte schwäbische Heimatsgefühl, und so darf es nicht verwundern, wenn er dem Rufe der würtembergischen Landstände als Landschaftssyndikus sofort Folge leistete und in dankbarer Freude über diese Stellung in der alten Heimat und, wie er selbst sagt, „um zu zeigen, daß ich dabei nicht auf mein Privatinteresse sehe", die Bestimmung der Besoldung gänzlich in den Willen der Landschaft stellte. Die herzogliche Bestätigung erfolgte ohne Schwierigkeiten, und so finden wir M. seit Oktober 1751 wiederum in Stuttgart.

Das Schicksal, welches hier den redlichen Landschaftskonsulenten erwartete, ist allzubekannt, als daß es nöthig wäre, die Details desselben alle hervorzuheben. M. wurde zum politischen Märtyrer. Die gewissenhafte Ausübung seiner Pflichten als Rechtsbeistand der Landstände brachte ihn ohne Urtel und Recht, ja ohne alle Untersuchung in den Kerker.

Die Eigenmächtigkeit des in vieler Beziehung sonst ausgezeichneten Regenten, der aber im Sinne des damals in Deutschland auftauchenden Fürstenabsolutismus von seinen Landständen „einen unbegrenzten und unumschränkten Gehorsam" verlangte und deren Gerechtsame namentlich durch willkürliche Steuererhebungen auf das Tiefste kränkte, sowie nicht weniger die Rücksichtslosigkeit, der Hochmuth und die Empfindlichkeit des Ministers Grafen v. Montmartin, der jeden principiellen Kampf und Widerstand gegen seine Staatsmaximen nur allzuleicht als persönliche Beleidigung, und rechtsbegründeten Widerspruch gegen fürstliche und ministerielle Willkür als Verrath auszulegen geneigt war, führten ein langwieriges und heftiges Zerwürfniß zwischen Regierung und Ständen herbei. M. trat dabei wegen seiner Amtsstellung nothwendig in den Vordergrund, und so sehr er in richtiger Würdigung der Waffen und Kampfweise seiner hohen Gegner sich scheute, es zum Aeußersten kommen zu lassen und, wie er selbst sagt, deshalb mit einer gewissen „Behutsamkeit" aufzutreten nicht unterließ, — das Unwetter brach trotzdem gerade über ihm zusammen. Zwar gerieth er eben wegen dieser Behutsamkeit selbst bei den Landständen in Verdacht, ja diese hielten es für nöthig, ihm zur Kontrole noch einen Kollegen in der Person des Regierungsrathes Eisenbach zur Seite

zu stellen. Die Regierung glaubte trotzdem, in Moser den eigentlichen Gegner zu erblicken, um so mehr, da nach wie vor M. bei allen in den Geh. Rath erforderten landschaftlichen Deputationen das Wort führte. Die fürstlichen Resolutionen an die Landschaft wurden immer schärfer, und wird darin von begangenem crimen laesæ Majestatis divinæ et humanæ gesprochen. M. wußte sehr wohl, wohin das zielte und was ihm bevorstehen werde. Aber sein Gewissen ließ es nicht zu, wie er sagte, das Land im Stiche zu lassen; lieber wollte er ein Opfer für dasselbe werden. Am 12. Juli 1759 wurde M. vor den Herzog befohlen und ihm als dem Koncipienten von respektwidrigen und ehrenrührigen Schriften der Landschaft seine Verweisung auf die Festung Hohentwiel verkündet, unter Androhung der „allerschärfsten" Inquisition ex post. Gleichzeitig wurden seine Papiere mit Beschlag belegt und suchte in der Stuttgarter Zeitung eine fürstliche Bekanntmachung den Schritt zu rechtfertigen, indem sie M. möglichst bloszustellen unternahm, als einen „Mann, der schon so viele seltene Rollen gespielt und sich längstens in ganz Deutschland durch sein unruhiges Betragen und ohne genugsame Beurtheilungskraft affektirte Zaumseligkeit berüchtigt gemacht habe, daher auch nirgends eine bleibende Stelle gefunden, noch sich bei allen seinen Arbeiten eines wesentlichen göttlichen Segens und Gedeihens notorischermaßen zu erfreuen gehabt habe!" Von Darlegung specieller Gründe, weshalb man den bisher so allgemein geachteten Mann sofort auf die Festung schleppe und mit der gesetzlich nothwendigen Einleitung eines Kriminalprocesses zu beginnen unterlasse, ist darin nirgends die Rede. M. saß bis zum 25. Sept 1764, also über fünf volle Jahre zu Hohentwiel in strengster Kerkerhaft, unter der härtesten Behandlung, bei Winterfrost, ohne Papier, Dinte, Feder, Bleistift, ohne Bücher (bis auf die Bibel, ein Predigtenbuch und später noch Gesangbuch). Im ganzen Lande regte sich zwar die lebendigste Theilnahme für die Leiden des edlen Patrioten. Der Spruch, welchen er unmittelbar vor seiner Verhaftung im fürstlichen Vorzimmer einem Sekretär auf dessen besorgnißvolle Anrede gesagt hatte: „Unverzagt und ohne Grauen soll ein Christ, wo er ist, sich stets lassen schauen," verbreitete sich überall im Volke und ward zu einem Symbole der nationalen Theilnahme an dem Schicksale des edlen Mannes. Auch unterließ die Landschaft nicht, wenn gleich meist erst auf dringendes Ansuchen der M.'schen Familie, dem Herzoge wiederholt Vorstellungen zu machen. Ja nicht blos in Schwaben, sondern selbst in den entferntesten Gegenden Deutschlands erhob sich das lebhafteste Interesse für den unglücklichen Gefangenen. Selbst der König von Dänemark und Friedrich der Große von Preußen thaten am kaiserlichen Hofe zu Wien Schritte zu seiner Befreiung, und in Folge dessen forderten wirklich kaiserliche Rescripte den Herzog auf, M. freizulassen. Aber erst als die Landschaft an den Reichshofrath ging, wurde der Herzog nachgiebiger und muthete zwar Anfangs M. noch zu, unter Ausstellung eines Reverses seine Freilassung als unverdiente Gnade anzuerkennen, entschloß sich aber zur unbedingten Freilassung gegen Sicherheit, als der Reichshofrath ein dahin gehendes Konklusum unterm 6. Sept. 1764 erlassen hatte. Von allen Seiten, von nah und fern, erhielt der Befreite zahlreiche Beweise der Theilnahme und Freude über die glückliche Erlösung aus seiner Kerkerhaft. Von einer kriminellen oder auch nur disciplinarischen Untersuchung von Seiten der Regierung gegen M. verlautete durchaus nichts mehr. Das Geschehene wurde möglichst mit einem Schleier bedeckt. Von einer Sühne für den unschuldig Eingekerkerten war aber gleichfalls nicht die Rede. Nur ließ es die Regierung zu, daß M. bei seiner Rückkehr nach Stuttgart in die Stelle als Landschaftskonsulent wieder eintrat. Doch nahm M. seitdem nur wenig

Antheil an den Geschäften und widmete sich vorzugsweise der Schriftstellerei. Als endlich im Jahre 1770 der sog. Erbvergleich zu Stande gekommen war, durch welchen der Friede zwischen Herzog und Landschaft gestiftet ward, wurde M. aus seiner Amtsstellung mit einer jährlichen Pension von 1500 fl. entlassen. Seitdem lebte der greise Herr in stiller Zurückgezogenheit ausschließlich der Wissenschaft und war praktisch nur noch durch Ertheilung von Rechtsgutachten thätig. M. starb zu Stuttgart am 30. Sept. 1785 im 84. Lebensjahre.

Das sittliche Urtheil über diesen bedeutenden Mann ist bereits in unserer Nation so feststehend, daß wir der Mühe überhoben sind, uns darüber noch des Weitern auszulassen. Nur dies soll hier erwähnt werden: M. hatte in seinen alten Tagen noch die Genugthuung, daß sein fürstlicher Gegner ausdrücklich erklärte, er sei nun überzeugt, M. sei ein ehrlicher Mann, ein guter Patriot und ein treuer Unterthan, und wir dürfen dies steigern zu der Erklärung, er war der ehrlichste Mann, der beste Patriot und der hingebendste Unterthan.

Es bleibt noch übrig, M.'s wissenschaftliche Verdienste darzuthun. M. hat auch in andern Gebieten sich wissenschaftlich versucht (z. B. in der Statistik, Volkswirthschaft). Aber das, was er hier leistete, tritt gänzlich zurück gegen seine großartige Förderung der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts und des europäischen Völkerrechts. In dieser Sphäre ist seine ungeheure Gelehrsamkeit und ist seine literarische Fruchtbarkeit fast sprüchwörtlich geworden. M.'s Thätigkeit ist hier wahrhaft epochemachend.

Trotzdem, daß seit Konring das geschichtliche Studium des deutschen öffentlichen Rechts angeregt worden war, so war doch die Schule des abstrakt naturrechtlichen Theoretisirens, der Subjektivisten und Phantasten die herrschende geblieben. Erst M.'s Arbeiten gaben dieser Richtung den Todesstoß und bilden zugleich das sichere und auch heutzutage noch nothwendige Fundament für alle spätere Forschung auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. Während seine Vorgänger (und zumeist auch seine Nachfolger) das öffentliche Recht meist nur auf Universitäten und aus Büchern kennen gelernt hatten, ergibt sich aus M.'s Lebensschicksalen, die vielleicht einzig in ihrer Art sind, schon die große Erfahrung, welche er in Sachen des deutschen Staatsrechts nach allen Richtungen hin erworben hatte. Er kam in direkte Beziehung zu dem kaiserlichen Hofe, zu dem Kammergericht, zu dem Reichshofrath und zu zahlreichen, kleinen und großen, weltlichen und geistlichen Territorialregierungen und lernte somit durch unmittelbaren Augenschein und zumeist als Geschäftsmann, als Rath, Beistand, Anwalt, Bevollmächtigter die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands auf das Vollständigste und Genaueste kennen. Und diesen reichen Schatz praktischer Erfahrungen hat er in seinen zahlreichen staatsrechtlichen Schriften niedergelegt. Sie sind eine wahre Fundgrube des gediegensten Materials für das öffentliche Recht Deutschlands zu Reichszeiten. Allerdings sind sie nur Sammelwerke, in denen der positive Stoff zwar recht übersichtlich aufgespeichert, doch noch nicht eigentlich systematisch oder gar auf Grund leitender Gedanken, auf Grund principieller Erforschung bis zu einer gewissen theoretischen Vollkommenheit verarbeitet wird. Aber was ihnen an wissenschaftlich abgerundeter Form und an Tiefe der Auffassung und Behandlung abgeht, wird unendlich durch die wahrhaft staunenswerthe Vollständigkeit und Genauigkeit aufgewogen. Kaum daß auch nur die kleinste Frage unbeantwortet bliebe. So sind alle seine Schriften von ausgezeichneter Brauchbarkeit. Sie geben eine vollständige Darstellung des geltenden Rechts der Zeit, und ist auch die Bearbeitung vom theoretischen Standpunkte keine vollkommene zu nennen, so hält sich M. auch frei von

allem Theoretisiren und läßt alle sog. Schulfragen zur Seite liegen. Dagegen verfährt er mit einem Rechtssinne und mit einer Freimüthigkeit, welche ihres Gleichen suchten und verschweigt es nie, wenn er selbst zweifelhaft ist, wenn das Material unzulänglich war oder andere Bedenken entgegenzustehen scheinen. Freilich das, was er gemeines Recht nennt, findet er zumeist nur durch ein Zusammenzählen von gleichen oder ähnlichen Fällen, und dies hat unzweifelhaft seine großen Gefahren, hat auch vielfach zur Aufstellung und spätern Adoptirung von ganz falschen Sätzen geführt. Aber es war eben Sache seiner Nachfolger, auf M.'s Schultern stehend, diese Klippen und Brandungen zu vermeiden. Auch soll nicht geläugnet werden, daß es M. an jener scharfen Logik fehlte, die den Juristen zum klassischen macht, und daß seine kritische Begabung ziemlich unbedeutend war. Aber an diesen Schwächen krankte die ganze erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter der Herrschaft eines breitspurigen philosophischen Dogmatismus, und es war für M. unmöglich, sich in seinen spätern Jahren die Segnungen des eben erst erwachenden neuen kritischen Geistes zu Nutze zu machen. Endlich ist nicht zu verschweigen, daß es den M.'schen Arbeiten an jeder tiefern geschichtlichen Auffassung und an jener zusammenfassenden historischen Behandlung des Rechts der Gegenwart in seiner organischen Entfaltung aus den frühern nationalen Rechtsbildungen heraus fehlt. M.'s Geschichtsforschung geht höchstens zurück auf die nächsten und direkten Anfänge der Rechtsinstitute seiner Zeit und begnügt sich dazu meist rein äußerlich mit Darlegung der mehr zufälligen, persönlichen Entstehungsgründe des geltenden Rechts, mit Angabe von Jahreszahl, Datum, Name des Gesetzgebers. Aber dafür hält er sich auch fern von der herrschenden Hypothesensucht seiner historisirenden Zeitgenossen und entschlägt sich alles blos antiquarischen Beiwerkes. Und wenn ihm schließlich auch das Verständniß für den Zusammenhang der Rechtsentwicklung mit den übrigen Gebieten des nationalen Lebens gänzlich abgesprochen werden muß, so lagen diese wissenschaftlichen Mängel völlig im Geiste seiner Zeit, und erst das 19. Jahrhundert hat besonders seit Eichhorns Forschungen in dieser Beziehung einen eigentlichen Fortschritt seit M. zu machen vermocht.

Von den Leistungen M.'s auf dem Gebiete des europäischen Völkerrechts ist gleich Rühmliches zu sagen. Wie Grotius mit Recht als der Vater des Naturrechts und insbesondere des natürlichen Völkerrechts gilt, so darf M. als der Schöpfer des positiven Völkerrechts bezeichnet werden. Er ist also auch hier epochemachend. Doch gestattet es der uns hier gebotene Raum nicht, das speciell darzulegen. Es mag genügen, zu bemerken, daß M.'s völkerrechtswissenschaftliche Leistungen im Ganzen sich durch dieselben Tugenden und durch dieselben Mängel kennzeichnen wie seine deutschstaatsrechtlichen Werke.

M. ist wohl der fruchtbarste Schriftsteller Deutschlands. Er selbst führt in seiner Lebensgeschichte (freilich mit folgewidriger Zählungsweise) 312 verschiedene Schriften auf, in etwa 500 Bänden. Wir nennen hier nur seine berühmtesten Werke: Deutsches Staatsrecht (50 Bde., 2 Bde. Ergänzungen und 1 Bd. Register. Nürnberg, später Leipzig und Ebersdorf 1737—54. 4.). Daran schließen sich als Ergänzung und Vollendung ohne einen neuen allgemeinen Titel, aber meist als sog. Neues deutsches Staatsrecht bezeichnet, 21 Specialwerke über deutschstaatsrechtliche Gegenstände (Stuttgart und Frankfurt 1766—1775), so daß das ganze Werk M.'s über deutsches Staatsrecht einige siebzig Quartbände umfaßt. Als specielle Ausführung davon sind aber noch 14 Werke über das Territorialstaatsrecht einzelner deutscher Lande hervorzuheben. Dazu kommen dann mehrere Kompendien, viele Sammlungen von Aktenstücken, Gutachten, Abhandlungen u. s. w.

Von M.'s völkerrechtlichen Schriften sind nicht sowohl seine nur kurzen Lehrbücher von Bedeutung, sondern namentlich folgende beiden stoffreichen Werke: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer europäischen Mächten, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Karl VI. 1740 zugetragen haben. 10 Thl. 1777—80, und Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten (5 Thl. 1778—80), in Kriegszeiten (3 Thl. 1779—81).

Ein Verzeichniß der M.'schen Schriften findet sich auf 57 Seiten in dessen Selbstbiographie, die mehrere Auflagen erlebte und treffliche Beiträge zur Charakteristik des deutschen nationalen Lebens in der Hof-, Beamten- und Universitätssphäre im vorigen Jahrhundert liefert, sowie in Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts Bd. I. S. 414—430. M.'s Leistungen für das öffentliche Recht überhaupt sind beurtheilt in R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatsw. Bd. II. S. 400 ff., die völkerrechtlichen insbesondere in L. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts S. 91 ff.

Friedrich Karl Freiherr v. M., Johann Jakobs ältester Sohn, wurde zu Stuttgart den 18. Dec. 1723 geboren, studirte zu Jena, erhielt aber seine publicistische Bildung vorzugsweise durch seinen Vater, wie denn überhaupt Erziehung und Lebensverhältnisse ihm offenbar die Erfüllung des Berufes, der ihn auszeichnete, in hohem Grade erleichtert haben. 1745 wohnte er mit dem Vater dem damaligen Wahltage zu Frankfurt bei, hielt sich sodann zeitweilig bei einem Grafen von Gersdorf, welcher Oberamtshauptmann in der Oberlausitz war, auf, um bald darauf im Jahre 1747 zugleich mit seinem Vater in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Homburg zu treten, zunächst als Kanzleisekretär, dann als Hofrath. Als sein Vater die homburgische Stellung aufgab, quittirte auch der Sohn und war an der väterlichen Staats- und Kanzlei-Akademie zu Hanau thätig. Nach deren Eingehen lebte er zu Frankfurt a. M. und wurde nach des Landgrafen Karl Friedrich von Homburg Tode von der Wittwe-Vormünderin zu Staatsgeschäften herangezogen, so daß er z. B. den Hauptvergleich der homburgischen Linie mit der darmstädtischen Hauptlinie des Hauses Hessen 1752 mit abschließen half und dadurch dem regierenden Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt bekannt wurde. Letzterer ernannte ihn zunächst zum Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Reichsstadt Frankfurt, bis im Jahre 1756 M. förmlich in darmstädtische Dienste trat, namentlich um bei den bisher fruchtlos betriebenen Verhandlungen mit Hessen-Kassel wegen der Regulirung und Theilung der Allodialerbschaft des letzten Grafen von Hanau, dessen Erbtochter die Gemahlin des Landgrafen Ludwigs von Darmstadt war, mitzuwirken. 1759 erfolgte M.'s Ernennung zum geh. Legationsrath und Gesandten beim oberrheinischen Kreise und mit der besondern Aufgabe, während des 7jährigen Krieges den darmstädtischen Landen eine günstige Stellung zu verschaffen. M. nahm deßhalb wieder seinen Wohnsitz zu Frankfurt a. M., und in diese Zeit fällt die Beziehung, in welche Göthe zu ihm getreten ist, und von der der große Dichter in „Wahrheit und Dichtung" so schönen und für M. so ruhmvollen Bericht erstattet hat. 1762 wurde M. aufs Neue zu den Verhandlungen mit Hessen-Kassel wegen Hanau verwendet, und seine Thätigkeit hatte diesmal guten Erfolg. Doch fühlte er sich in Darmstadt, wo der regierende Landgraf vornämlich nur dem edlen Waidwerk nachging und das Land, durch schlechte Verwaltung und Verschwendung maßlos mit Schulden überbürdet, damals systematisch ausgesogen wurde, nicht glücklich, obwohl er sich des hohen Vertrauens und der ganz besondern Gunst der trefflichen Gemahlin des

Erbprinzen erfreute, einer geborenen Princessin von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, der gefeierten Henriette Christiane Karoline, welche, gleich ausgezeichnet durch hohe Gaben des Herzens und Geistes, namentlich auch vor König Friedrich II. von Preußen hoch geehrt und als die Zierde und der Stolz des Jahrhunderts, scherzweise aber als der einzige Mann des darmstädtischen Hauses bezeichnet ward. Diese treffliche Dame hatte aber zur Zeit noch um so weniger politischen Einfluß, als ihr Gemahl, der Erbprinz, mit nichts als dem nutzlosesten und kostspieligsten Soldatenspiel in größter Zurückgezogenheit zu Pirmasenz sich beschäftigte; sie hatte indeß schon damals M.'s treffliche Eigenschaften erkannt, war sogar vielleicht die Veranlasserin zur Herausgabe der berühmtesten M.'schen Schrift „Der Herr und der Diener" gewesen und behielt den geistvollen Mann fortwährend im Auge, auch als er den darmstädtischen Staatsdienst verlassen hatte. Dies geschah bereits im Jahre 1763, wo M. als Geheimrath in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Kassel trat; doch hielt er auch hier nur drei Jahre aus; er wurde Gesandter dieses Hofes beim oberrheinischen Kreise, auch zeitweilig an die Generalstaaten und an den kaiserlichen Hof gesandt, später zugleich bei den Höfen zu Mainz, Koblenz und Mannheim beglaubigt. Im Jahre 1766 zog M. es vor, sich dem österreichischen Staatsdienste zu widmen. Er wurde Anfangs mit dem Titel, aber schon 1767 mit dem wirklichen Amte eines Reichshofraths betraut, auch vom Kaiser in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Indessen verließ er 1770 Wien, um als kaiserlicher Administrator der auf dem linken Rheinufer gelegenen österreichischen Grafschaft Falkenstein nach Winweiler zu gehen. Dadurch kam er wieder in die Nähe seiner hohen Gönnerin Henriette Christiane Karoline zu Pirmasens und Darmstadt. Deren Gemahl war inzwischen 1768 nach dem Tode seines Vaters zur Regierung gelangt, nichts desto weniger aber in dem entlegenen Oertchen Pirmasens geblieben, während er zuließ, daß seine Gemahlin zumeist in dem althessischen Lande zu Darmstadt verweilte und Trägerin der politischen Verwaltung des kleinen Staates ward. Auf besonderes Verlangen der Frau Landgräfin trat M. 1772 als Geheimrathspräsident an die Spitze der Verwaltung der darmstädtischen Lande, nahm seinen Wohnsitz zu Darmstadt und fand hier in der trefflichen Fürstin eine kräftige Unterstützung für eine segensreiche reformatorische Wirksamkeit. Das von Schulden gedrückte und durch schlechte Verwaltung heruntergekommene Land verdankte ihm seine Regeneration. Es gelang der einsichtsvollen und energischen Thätigkeit M.'s, trotz der verschwenderischen Ausgaben seines Landesherrn für Soldatenspiel und andere Dinge, namentlich bald wieder Ordnung in die Finanzen zu bringen, den Nationalwohlstand des Landes zu heben und Mißbräuche aller Art zu beseitigen. Freilich verfuhr er dabei nicht selten mit einer großen Rücksichtslosigkeit und glaubte sich über gewisse Formen hinwegsetzen zu können. Zahlreiche Gegner in der Hof- und Beamtenwelt standen ihm darum feindlich gegenüber. Indessen so lange seine Gönnerin, die Landgräfin, lebte, hatte dies nichts zu bedeuten, und selbst nach deren bald erfolgtem Tode gelang es dem genialen Minister, sich trotz aller Intriguen noch sechs Jahre lang am Ruder zu erhalten. Sie starb 1774 bald nach ihrer Rückkehr von einer Reise nach Rußland, wohin sie zur Verheirathung ihrer Tochter mit dem nachmaligen Kaiser Paul gereist war, und wohin M. sie begleitet hatte. Aber gegen das Ende der siebziger Jahre brach der Sturm gegen M. los. Seine Wirksamkeit war untergraben. Das Mißtrauen des Landesherrn war gegen ihn erregt. Kabinetsbefehle, welche er mit dem gesetzlichen Schuldenplane und mit dem Wohle des Landes unverträglich fand, kreuzten und lähmten seine ministerielle Thätigkeit. M. fühlte, daß es seinen Feinden gelungen war, seinen staatsmännischen

Einfluß zu brechen, und so hielt er es wegen seiner politischen Ehre für nöthig, seine Entlassung einzureichen, die ihm nach einigem Zögern im Juni 1780 gewährt wurde. Seine Feinde triumphirten und boten Alles auf, um den Sturz des Ministers als eine Sache der Schuld und des Verbrechens hinzustellen. Selbst Männer wie der geistvolle Herzog Karl August von Weimar, der landgräfliche Schwiegersohn, ließen sich täuschen und freuten sich über den Fall des „Dosen- und Geldfressers M.“, wie ihn seine Verleumder schimpflich kennzeichneten. Nur der soldatische Landgraf selbst, welcher wenigstens ein dankbares Herz für die nicht zu läugnenden Verdienste M.'s um die Ordnung und Besserung der fürstlichen Finanzen hatte, widerstand einige Zeit den böswilligen Einflüsterungen der M.'schen Feinde unter den Hofleuten und Staatsbeamten. Er willfahrte zwar, daß eine Kommission zur Untersuchung des Finanzzustandes des Landes ernannt wurde. Aber er verbot ausdrücklich, auch nur den Schein einer Inquisition gegen M. anzunehmen, und stellte dem Verabschiedeten die glänzendsten Zeugnisse über dessen staatsmännische Wirksamkeit aus; es sei, sagte er, M.'s unsterblicher Ruhm, daß er ihn aus einem Labyrinthe gezogen, woraus die übrigen Herren der Finanz ihn nicht hätten ziehen können; und an einer andern Stelle, M. habe ihn aus dem Kothe gezogen. Indessen endlich wurde auch der Landgraf umgestimmt. Ohne gehört zu werden, wurde M. in einem Erlasse vom 16. Dec. 1780 angeklagt: „daß er während der Zeit seiner durch den eisernen Tritt der Bosheit und Ungerechtigkeit bezeichneten Ministerschaft einestheils durch Willkür, Despotismus, Mißbrauch der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch Mißhandlung der fürstlichen Diener und Unterthanen, anderntheils durch die seinem Fürsten in der von ihm bereicherten Sprache eines Heuchlers angebrachten Unwahrheiten und Verleumdungen das Land in rathlose Verwirrung gesetzt habe.“ Sodann wurde M., der sich auf sein Gütchen nach Zwingenberg zurückgezogen hatte, am 6. Mai vor das dahin gekommene Geheimrathskolleg citirt und ihm, ohne daß er gehört worden, die höchste fürstliche Ungnade und das Consilium abeundi angekündigt, auch später verboten, mit seinen Brüdern, die gleichfalls bis dahin in darmstädtischen Diensten gestanden hatten, zu korrespondiren. Auf das Empfindlichste in seiner Ehre und in seinem Rechte gekränkt, wandte sich M. mit einer Beschwerde an den Reichshofrath und hatte die Genugthuung, daß dieser wiederholt (1782 und 1783) die Schritte der darmstädtischen Regierung in den stärksten Ausdrücken verurtheilte und dem Landgrafen aufgab, falls er gegen den Freiherrn v. M. wegen dessen Verwaltung noch Ansprüche geltend machen wolle, dieses einzig und allein im Wege Rechtens zu thun. Angeblich zur Ausführung des Reichshofrathsbefehles, aber in Wirklichkeit gegen den ausdrücklichen Inhalt desselben wurde nun eine Untersuchungskommission gegen M. ernannt, statt eben die Sache einfach den ordentlichen Gerichten zu überweisen; und diese Kommission begann sogleich — mit der Exekution, indem sie den größten Theil des M.'schen Vermögens mit Arrest belegte. Auf M.'s Berufen mißbilligte der Reichshofrath abermals dieses Benehmen der darmstädtischen Regierung. Aber die Sache behielt ihren alten Gang und schleppte sich Jahre lang hin bis zum Tode des regierenden Landgrafen im Frühjahr 1790. Dagegen ließ sein Nachfolger Ludwig X. (als Großherzog Ludwig I.) es zu den ersten Schritten seiner Regierung gehören, das gerichtliche Verfahren gegen M. einzustellen, den Vermögensarrest aufzuheben, den verursachten Schaden zu ersetzen und ihm eine jährliche Pension von 3000 Gulden zu bewilligen, zum unzweideutigen Beweise, daß er alle gegen M. erhobenen Anschuldigungen als Ausgeburten eines Systems der Intrigue und Chikane von Seiten der höhern Hof-

und Beamtenwelt ansehe; und die öffentliche Meinung der Mit- und Nachwelt mußte diesem Urtheile des edlen Fürsten vollkommen beistimmen. M. steht trotz jener Verunglimpfungen als ein Ehrenmann und Patriot von ungetrübtem Rufe da. Er war ein Opfer seiner reformatorischen Ideen und der ihnen entgegen arbeitenden Reaktion in Hof- und Maitressen-Wirthschaft gewesen, wenn auch zugegeben werden mag, daß M. durch sein persönliches Wesen, durch eine starke Rücksichtslosigkeit und durch ein gewisses allzu selbstbewußtes Wesen die Kluft, welche ihn principiell auf social-politischem Gebiete von seinen Gegnern schied, bedeutend vergrößern, seine Gegner zu so erbitterten Feinden machen mußte und selbst Leute wie die Weimar'schen Fürsten an ihm völlig irre machen konnte. Jene Scheu vor der geringsten Verletzung selbst auch nur des formellen Rechtes, jene humane Bescheidenheit und zarte Behutsamkeit, jenes „unterthänige" Selbstverläugnen seines berühmten Vaters kannte der jüngere M. nicht. Er war eine leidenschaftliche, kecke, verwegene und fast hochmüthige Natur, verletzte nicht selten durch seine allzuscharfe Kritik und war bei seinem allerdings glänzenden Talente so voreingenommen von all seinen Plänen und Maßregeln, daß ihn Widerspruch dagegen zu leidenschaftlichen Akten und Maßnahmen hinreißen konnte. Göthe, der M. ausdrücklich für einen gründlich-sittlichen Charakter erklärt und von dem bedeutenden Einfluße spricht, den dieser vorzügliche Mann weniger durch nähern Umgang und persönliche Bekanntschaft als durch seine Wirksamkeit in der Nachbarschaft und durch seine Schriften auf ihn gehabt habe, hebt übrigens hervor, daß M., weil die Gebrechen der menschlichen Natur ihm selbst wohl manchmal zu schaffen gemacht hätten, sich zu den sogenannten Frommen hingeneigt habe, und stellt ihn als politischen Schriftsteller mit Recht dem J. M. v. Loen zur Seite, welcher ziemlich gleichzeitig in seinem Romane: der Graf von Rivera oder der ehrliche Mann am Hofe auf die Besserung des Hoflebens der Zeit hinarbeitete.

Um aber diese darmstädtische Hof- und Staats-Intrigue gegen den Minister M. vollkommen richtig und unparteiisch zu beurtheilen, muß man sich den ganzen politischen Charakter der Zeit vergegenwärtigen. Es war dies der Vorabend vor einer gewaltigen Umwälzung der gesammten politischen Verhältnisse in Europa, und es stand jenes Darmstädter Faktum durchaus nicht vereinzelt da, vielmehr charakterisirt sich in jener Zeit noch mancher andere Staat durch den zweideutigen Sturz trefflicher Minister. In Preußen fiel der Zeit der Großkanzler Fürst, in Dänemark Struensee und auch manches andere, namentlich deutsche Land weiß von disgratiirten Ministern aus dieser Zeit zu erzählen. Es war die Zeit des Kampfes zwischen dem fürstlichen und dem Staatsinteresse, zwischen Hof- und Staatsbeamtenthum, zwischen fürstlichen und Staatsdienern und Bedienten, zwischen den Trägern staatlicher Ideen und den Trägern staatlicher Privilegien und geschichtlich überlieferter Rechte und Stellungen, endlich der Kampf politisch bevorzugter Stände mit dem Gedanken eines freien Bürgerthums und des allgemeinen Volks- und Staatswohls. Und M. hatte darin gefehlt, daß er, der in seinen Schriften so oft und so scharf jedes kleinstaatliche Regiment kritisirt und gegeißelt hatte, sich mit seiner Leidenschaftlichkeit und formellen Rücksichtslosigkeit gerade in ein so gefährliches kleinstaatliches Wespennest wie Darmstadt hineinbegeben hatte. Nach M.'s politischer Art konnte er nur in größern Staaten eine Rolle spielen. Er war viel zu schroff und fahrig, um der principiellen Kleinlichkeit der staatlichen Dinge und dem stark persönlichen Charakter eines Staatswesens von den Dimensionen des damaligen Darmstadts (mit kaum 200,000 Seelen) als Staatsmann die gehörige und schuldige Rechnung tragen zu können.

M. hatte in den letzten Jahren bis dahin zu Mannheim verlebt und daselbst besonders schriftstellerisch gewirkt. Nach seiner huldvollen Entlassung zog er sich nach Ludwigsburg zurück und lebte hier in größter Stille. Er starb daselbst 1798.

Wie interessant durch seine Lebensschicksale, so bedeutend ist M. durch seine schriftstellerische Thätigkeit. Doch sind seine eigentlich gelehrten Ausarbeitungen nicht der Art, daß sie allein ihn zur literarischen Berühmtheit hätten erheben können. Sie sind zwar ziemlich zahlreich und bestehen in Sammlungen von Deduktionen und Gutachten, namentlich aus der Praxis des Reichshofraths, in kurzen geschichtlichen Ausführungen und in Abhandlungen über einzelne Institute des deutschen Staatsrechts und des europäischen Völkerrechts. Aber sie erheben sich sämmtlich nicht über das Niveau des Gewöhnlichen. Genannt sollen hier nur werden die 2 Bde. deutsches Hofrecht (1754), die 12 Bde.: Kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts wie auch des Hof- und Kanzlei-Ceremoniels (1751—65) und die 4 Bde.: Beiträge zum Staats- und Völkerrecht und der Geschichte (1764—72).

Viel wichtiger sind des jüngern M.'s eigentlich politische Schriften. Sie sind in dem mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland erwachenden neuen philosophischen und besonders kritischen Geiste abgefaßt und sind die Schöpfungen eines von dem Sinn für Menschenwürde und Völkerglück tief, ja leidenschaftlich ergriffenen Gemüths, die Kundgebungen einer edlen Freimüthigkeit, eines hingebenden Patriotismus und einer idealen Auffassung der politischen Verhältnisse. Sie setzen sich auch, trotz ihres stark ausgeprägten satyrischen und ironischen Charakters, keineswegs blos das negative Ziel, die Schäden und Gebrechen des deutschen Staatslebens, namentlich in den Regionen der Höfe, der Beamtenwelt, des landständischen Wesens aufzudecken und zu geißeln; sie stellen sich vielmehr zugleich die bestimmte Aufgabe, die deutsche Nation wieder politisch zu bilden, den zu jener Zeit im Volke fast erstorbenen Sinn für Freiheit und Recht zu beleben und unter den Deutschen jenen männlichen Sinn der frühern Zeiten wieder zu erwecken, welcher nur leider allzusehr einer krüppelhaften „Hundedemuth" gewichen war. Und unzweifelhaft haben diese Schriften viel zur Hebung des politischen Selbstbewußtseins unter den Deutschen in allen Klassen und Ständen und zur Besserung der deutschen Zustände im Hof- und Staatsleben beigetragen. M. darf unsern klassischen Schriftstellern wenigstens angereiht werden. Zwar zählt er nicht zu den Sternen erster Größe. Namentlich ist die Form seiner Schriften keine künstlerische und leidet nicht selten an Härte, Uebertreibung und Breitspurigkeit. Aber im Ganzen ist M.'s Ausdrucksweise eine markige, dem Inhalt entsprechende, und trägt seine ganze Darstellungsweise schon den Stempel der durch unsere klassischen Heroen in der Literatur geschaffenen Sprachweise wesentlich in sich, freilich war die satyrische und ironische Weise der M.'schen Schriftstellerei gerade weniger geeignet, bis zur vollendeten Kunstform, namentlich im Gebiete der Staatswissenschaft, emporzusteigen. Was ferner den Inhalt dieser Schriften anbelangt, so werden sie zwar überall durch ein Ideal von Recht und Staat getragen und fordern namentlich für politische Verhältnisse eine religiöse und moralische Unterlage. Indessen sind die M.'schen Ideale in der Sphäre der Politik nicht blos durch die Theorie, sondern auch durch die Praxis des Lebens bereits vielfach überwunden. M.'s Standpunkt ist hier der eines aufgeklärten Staatsabsolutismus und eines intelligenten Büreaukratismus, ein Standpunkt, der jetzt als völlig beseitigt anzusehen ist. Für den Parlamentarismus unseres Jahrhunderts hat er kein Verständniß. Die mittelalterliche Landstandschaft seiner Zeit war ihm zwar zuwider, aber er

wollte sie durch den absoluten Beamtenstaat verdrängt wissen. Endlich ist das, was er in der Politik mit der Geißel der Satyre und Ironie ganz besonders gern und stark verfolgt und für seine Zeit in der verdienstlichsten Weise verfolgte, nämlich die Kleinstaaterei, die Hof- und Maitressenwirthschaft, der Dünkel, der Despotismus und die Schlechtigkeit des höhern Beamtenthums in unserer Zeit, allerdings zum nicht kleinen Theil als Erfolg der M.'schen Bestrebungen, mehr zu einer Seltenheit geworden, und fehlt darum häufig dem heutigen Leser das volle Verständniß für die scharfe Weise der M.'schen Polemik. Aber trotz alledem nehmen wir keinen Anstand, M. als politischen Schriftsteller zu unsern Klassikern zu rechnen, um so mehr, da bis jetzt Niemand Besseres in dieser Sphäre geleistet hat.

Von den politischen Schriften heben wir hervor: Charakter eines Christen und ehrlichen Mannes am Hofe. 1751. -- Patriotische Gedanken von der Staatsfreigeisterei. 1755. — Der Herr und der Diener 1759. — Vom deutschen Nationalgeiste. 1765. — Reliquien. 1766. — Patriotische Briefe. 1767. — Luthers Fürstenspiegel, von Regenten, Räthen, Obrigkeiten, auch der Welt Art, Lohn und Dank. 1783. Neue Ausgabe von Meyer 1834. — Ueber Regenten, Regierung und Minister; Schutt zur Wegebesserung des künftigen Jahrhunderts. 1784. — Patriotisches Archiv (12 Bde. 1784—90) und neues patriotisches Arch. (2 Bde. 1792—94).

Vgl. Joh. Aug. Reuß, Ueber die Rechtssache des Freih. v. M. mit des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht. Stuttgart 1788. — Herm. v. Busche (Baumstark): J. K. v. M., aus seinen Schriften sein Geist an das 19. Jahrhundert. Stuttgart 1846. Ein Verzeichniß seiner Schriften bei Pütter l. c. II. 146 ff. Deren Beurtheilung bei Mohl l. c.

v. Kaltenborn.

Justus Möser.

Der Mann, dem in folgender kurzen Auseinandersetzung die Stelle angewiesen werden soll, die ihm in einem deutschen Staatswörterbuche zukommt, ist in das Bewußtsein unserer Nation noch keineswegs in dem Grade eingedrungen, wozu ihm seine Bedeutung eine unbestreitbare Berechtigung verleiht und wie wir das zum Heile der Nation selbst wünschen müssen. Nicht zwar so, als wäre er im Leben verkannt worden, — sein Leben war vielmehr ein von Glück und Anerkennung gesegnetes —; nicht zwar so, als hätte sich die Nachwelt irgendwie gegen ihn undankbar bewiesen, — hat sie ihm ja doch in seiner Vaterstadt ein Denkmal errichtet, die Geschichten unserer Literatur sind voll des wärmsten Lobes über ihn, und seine Werke liegen seit langem in einer schönen Gesammtausgabe vor dem deutschen Publikum —; was wir aber mit obiger Bemerkung meinen, ist etwas Anderes und liegt über alle jene Anerkennungen weit hinaus. Um es kurz zu sagen: M. ist in Wahrheit kein geistiges Gemeingut unsers Volkes geworden, und wenn das auch vom Süden unsers deutschen Vaterlandes mehr als vom Norden gilt, im Allgemeinen wird er in der That überall mehr gepriesen als gelesen, und ist die Zahl derjenigen, die ihn nicht aus irgend einem gelehrten und literarischen Interesse kennen und lieb gewonnen haben, eine unendlich kleine und bescheidene, und es dürfte vielleicht manche deutsche Stadt, die sich nicht für die geringste hält, gefunden werden, in der seine Werke nicht einmal vorhanden sind. Schon aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, wenn von Zeit zu Zeit und laut auf den Vortrefflichen hingewiesen wird.

J. M. gehört dem 18. Jahrhundert an, dem Jahrhundert der Philosophie, der Aufklärung, der Humanität, des Kosmopolitismus. Wenn wir nun behaupten, daß er zu diesen Richtungen in ihrer Einseitigkeit im entschiedenen Gegensatze stand, so haben wir bereits einen wesentlichen Theil seines literarischen Charakters ausgedrückt, und ohne Zweifel den Theil, der an dieser Stelle uns vorzugsweise beschäftigen muß. Abgeneigt aller Abstraktion und Spekulation um ihrer selber willen, ist er der Mann des Lebens, der Praxis, der Zweckmäßigkeit. Unzufrieden mit dem Radikalismus der Aufklärung, hält er ihr das Recht der Geschichte und den tausendfachen Nutzen des guten Herkommens gegenüber. Das Alles nivellirende und verweichlichende Humanitätsprincip ist ihm die größte Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft, die endlosen Forderungen des Weltbürgerthums eine nicht zu billigende Beeinträchtigung des staatlichen Lebens. Um es also gleich hier bündig auszusprechen, die bürgerliche Gesellschaft, der Staat ist es, um den sich sein Denken und Schreiben bewegt, der Gesichtspunkt, dem er alles unterwirft. Dadurch unterscheidet er sich von fast allen großen und kleinen Geistern seiner Zeit, die, wie wir wissen, gerade dem Staate und zum Theile auch dem Vaterlande den Rücken gekehrt haben. Und zwar ist die Gesellschaft, der Staat, für den er schreibt, der deutsche, der Gegenstand seines Eifers ein durchaus konkreter, und insofern unterscheidet er sich wieder von den Wenigen unserer Nation in jener Zeit, die zwar politischen Dingen zugewandt standen, im Uebrigen aber doch Idealen nachjagten und das wirkliche und geschichtliche, zumal das nationale Leben außer Augen ließen.

Bei alldem ist er nicht etwa von einem der größern deutschen Staaten ausgegangen oder hat er einem solchen angehört: sondern das kleine westphälische Hochstift Osnabrück war es, das ihn geboren, dem er sein Leben lang gedient hat. In der Kapitale des Stiftes war er (1720) von bürgerlichen Eltern geboren, die aber so wohlhabend waren, daß er sich kein Mittel zu seiner Ausbildung zu versagen brauchte, und daß er für die Zukunft sich eine behäbige Existenz zu begründen im Stande war. Gleich nach Vollendung seiner Studien Advokat geworden, ernannte ihn die Regierung schon 1747 zu ihrem Vertreter gegenüber den Ständen, und — in dem Grade war er schon jetzt der Mann des allgemeinen und in der That ungewöhnlichen Vertrauens — kurze Zeit darauf übertrugen ihm die Stände die Vertretung ihrer Interessen gegen eben dieselbe Regierung. Im Jahre 1761, als die Regierung des Hochstifts an einen englischen Prinzen fiel, ward ihm als „geheimer Referendär" eine hoch einflußreiche Stellung innerhalb der Regierung selbst anvertraut. Damit begann für ihn der eigentliche Sommer seines Lebens, eine glückliche Zeit ruhigen, segensreichen Wirkens, dessen weitere Schilderung wir aber seinen Biographen überlassen müssen. Wir erinnern in Betreff seines äußern Lebens nur noch an eine Reise nach England, resp. einen achtmonatlichen Aufenthalt in London (1763), der auf ihn wie auf so viele andere der Besten unserer Nation einen bleibenden Eindruck gemacht und seinen, den englischen Zuständen von je zugewandten Geist in seinen Grundanschauungen des staatlichen Lebens befestigt hat. Seit der Rückkehr von dieser Reise hat M. Osnabrück auf längere Zeit nicht mehr verlassen, sich aber durch brieflichen und persönlichen Verkehr, wie ihn sein gastliches Haus begünstigte, mit den Besten seiner Zeit in ununterbrochenem Zusammenhang erhalten, bis im Jahre 1794 ein schmerzloser Tod das nach menschlichem Maßstabe glückliche Leben beschloß.

Jene seine amtlichen Stellungen und die politische Beschaffenheit des Ländchens, in dem er sie einnahm, haben nun zur Entwicklung des literarischen Charak-

ters M.'s ganz besonders beigetragen, in erster Linie auf seine geschichtlichen Anschauungen und Forschungen — und diese sind die Grundlagen für sein gesammtes System — maßgebend eingewirkt. Das Gebiet des Stiftes zählte etwa 125,000 Einwohner und wurde (nach einer Bestimmung des westphälischen Friedens) der Reihe nach von einem protestantischen und katholischen Fürstbischof regiert, und dieser wieder war durch ein Kapitel von 22 katholischen und drei protestantischen Domherren, eine privilegirte Ritterschaft und die Korporation der Städte eingeschränkt. Die Hauptstadt mit einer demokratischen Verfassung und einem thatsächlich vollständigen Selbstverwaltungsrecht ausgestattet, und von ihrer Polizei doch wieder alle Geistlichen und Beamten ausgenommen; keine Büchercensur, aber auch nur eine einzige Zeitung und diese, das Intelligenzblatt, officieller Natur; auf dem flachen Lande ein buntes Gemisch von ritterlichen Besitzern, von Hörigen und abhängigen Leuten aller Art und von freien Bauern; endlich die Rechtspflege ein Chaos von römischer Gelehrten-Justiz und altgermanischem Volksgericht. Mit gutem Grund ist noch in jüngster Zeit behauptet worden, solchen Zuständen gegenüber mußte die bloße Gewissenhaftigkeit den Juristen auf historische Studien führen, und diese wieder mußten sich über den ganzen Menschen und seine ganze Thätigkeit, wo eine so eminente Begabung dafür wie gerade bei M. vorlag, ausdehnen.

Das Werk, das M. für alle Zeiten einen Ehrenplatz unter den deutschen Geschichtsforschern sichert, ist seine Osnabrückische Geschichte, deren erster Band „die Einleitung" im Jahr 1768 erschien, aber nur in der Fassung der zweiten Ausgabe vom Jahr 1780 in autoritativer Gestalt vorliegt. Während das Werk selbst von M. im zweiten Bande nur bis 1180, d. h. bis zur Sprengung des Herzogthums Sachsen geführt wird, ist es gerade jene „Einleitung", die wir im Auge haben, wenn wir ihm jene Auszeichnung zollen. Sie gibt nämlich M.'s Ansicht über die Urzustände der niederdeutschen Stämme bis auf die Zeit Karls des Großen, d. h. bis zur Einführung des Christenthums und der Gründung des Bisthums Osnabrück. Nicht die äußere Geschichte ist es, um welche es ihm etwa hiebei vornehmlich zu thun ist, sondern die innere, die Zustände des Verfassungs-, Gesellschafts- und Rechtslebens. Von den noch lebendigen Verhältnissen in seinem Westphalen sucht er sich den Weg durch oft schwache Spuren in die Anfänge der Geschichte zurück und benutzt er jene, um Licht in diese zu bringen. Schon als Jüngling war sein Geist dieser Forschung zugewandt und wies ihn ein glücklicher Instinkt ebensogut als später die gründlichste Forschung in die rechte Richtung. M. ist wohl der erste, der eine wirklich historische Ansicht von den Urzuständen der deutschen Völker gewann und der Vorstellung, die sich nur „Wilde" unter denselben zu denken vermochte, klar und entschieden entgegentrat. Seine Aeußerungen in seiner Vorrede zu seinem (poetisch betrachtet unbedeutenden) Jugendwerke, dem Trauerspiele Armin, sprechen bereits diese Auffassung deutlich aus, die er später in seiner „Einleitung" ausführlich und wissenschaftlich niedergelegt hat. Wir behaupten daher geradezu, eine deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte vor Karl dem Großen gibt es erst seit und durch M., während die Publicisten, in deren Händen im vorigen Jahrhundert die vaterländische Geschichte fast durchweg lag, in der Regel erst mit Karl dem Großen begannen und so ein Gebäude ohne Fundament aufführten. So hat M. für die Behandlung der gesammten deutschen Geschichte einen unendlich wohlthätigen Anstoß gegeben, der noch bis auf den heutigen Tag nachschwingt.

Wir wissen zwar wohl, daß es nicht an Forschern heutzutage fehlt, die nicht gern in diese Anerkennung einstimmen würden, die fast grollend auf so manchen Irrthum

hinweisen, der eben durch Mösers Autorität aufgenommen ward und Unheil angerichtet hat, — so z. B. seine falsche Theorie von der Gesammtbürgschaft und dgl. m.; — wir läugnen diese Irrthümer nicht, bleiben aber doch bei unserer Behauptung und fügen noch diese weitere hinzu, daß uns die gesammte herrliche Blüthe der vaterländischen Studien seit dem Anfange unsers Jahrhunderts ohne M.'s Arbeit und Anregungen geradezu undenkbar vorkommt. Er zuerst vor Allen hat es ausgesprochen und ausgeführt, daß die Deutschen der Urzeit ein Volk freier Bauern waren, ihr Staatswesen ein wirklicher Organismus, als dessen Kern und Angelpunkt ihm das Recht des freien Grundbesitzes erscheint. Daß er bei der Ausmalung dieses Bildes hie und da verschönert habe, kann man zugeben, in der Hauptfrage aber hat er offenbar ins Schwarze getroffen. Wenn er einen solchen politischen Zustand in seiner ihm wohlbewußten Simplicität und Rauheit für ein Ideal hält und die Republiken der Griechen dagegen gehalten ihm wie Puppenmasken vorkommen, so liegt hier die Uebertreibung allerdings auf der Hand, aber gerade sie bildet in diesem Falle einen Zug in M.'s System, der mit dessen Vorzügen eng zusammenhängt.

Die allmälige Auflösung jenes Kerns des alten deutschen Staatslebens, den Untergang der ursprünglichen gemeinen Freiheit, den Sieg des Dienstes über den unabhängigen Besitz betrachtet er als die eigentliche Katastrophe unserer Geschichte und kommt er bei verschiedener Gelegenheit darauf zurück. Unzweideutig bedauert er es, daß später die deutschen Könige das so gewaltig aufblühende Städtethum nicht benutzt hätten, den Triumph der Landeshoheit zu vereiteln und in demselben einen Ersatz für das Verlorene zu schaffen. So hätte es ja wohl kommen können, meint er einmal, „daß wir jetzt in Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus hätten, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben, welche ihre Vorfahren der Welt aufgelegt hätten . . . Nicht Lord Clive, sondern ein Hamburger Rathsherr würde am Ganges befehlen". — Wir führen diese seine Ansicht ausdrücklich an, nicht als möchten wir sie unterschreiben, sondern um zu zeigen, von wem sie, die seitdem immer und immer wieder als eine neue wiederholt wird, schon so früh und in scharfer Fassung ausgesprochen worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus bedauert er es, daß der Kaiser sich der Reformation nicht angenommen, der Kaiser, der sich die vollkommenste Monarchie hätte zuwenden können, wenn er die erste Bewegung genutzt, alle Pacht-, Lehn- und Zinswesen gesprengt, die Bauern zu Landeigenthümern gemacht hätte. — „So aber fielen alle Vortheile der Landeshoheit zu, und der westphälische Friede besiegelte sie. In Folge dieser Entwicklung haben wir von der gemeinen Ehre, d. h. dem Rechtszustand der ursprünglichen freien Besitzer kaum noch Vermuthungen, unerachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen und ewig bleiben sollte." — Gerade bei dieser Gelegenheit bricht denn seine starre, ächt antike Anschauung gegenüber der humanistischen und aufklärenden Richtung seines Jahrhunderts in ihrer ganzen Kraft durch. Selbst das Christenthum und die Fortschritte der Bildung sieht er mit scheelen Augen an, wenn er sieht, wie der „Mensch" immer mehr über den „Bürger" siegte, und die neuen philanthropischen Lehren einen Weg einschlugen, der von seinem Ideale immer weiter abführte. „Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser, als diejenigen, welche nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten; die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe, daß es wenig fehlte, oder die Reichsgesetze hätten selbst die ehrlosesten Leute für ehrenhaft und zunftfähig erklärt." — Wir werden kaum anzudeuten

brauchen, wohin M. mit diesem Ausfalle zielt; die Härte seiner Theorie macht sich eben in diesem Falle besonders geltend.

Es ist kein Zweifel, es ist ihm ganzer Ernst damit, wenn er den bekannten Beschluß des Reichstages vom Jahr 1731, der eine Menge „unehrlicher" Leute für zunftfähig erklärte, in seiner Art vernehmlich tadelte; diese und andere Auswüchse seines Systemes, wenn man sie für solche ansehen will, fließen aber aus ein und derselben Quelle wie das Löbliche und Erbauliche desselben, und dürfen uns daher nicht unbillig gegen den vortrefflichen Mann machen. Diese Quelle ist keine andere als das historische Recht, das er wie einen Schild allen abstrakten Neuerungs-Versuchen und philanthropischen Doktrinen entgegenhält; es ist die unbestechliche und unverrückbare Ehrfurcht vor dem vertragsmäßigen Recht, die ihm die einzige haltbare Grundlage alles Staatslebens ist und bleibt. So wird man begreifen, wie er mit seinem Standpunkt in den entschiedensten Gegensatz sowohl zu den Lehrern der nivellirenden abstrakten Menschenrechte, als zu dem nivellirenden, alles Herkömmliche bekämpfenden Absolutismus geräth.

Diese Anschauungen und überhaupt seine gesammte Theorie hat er nun nicht etwa systematisch entwickelt, sondern in einer nicht geringen Anzahl meistens kleinerer Aufsätze niedergelegt, die dann, unter dem gemeinsamen Titel patriotischer Phantasien vereinigt, ihn berühmt und wenigstens zu seiner Zeit bis auf einen gewissen Grad populär gemacht haben. Diese Aufsätze sind zum größten Theil erst in der zweiten Hälfte seines Lebens entstanden, und, meist von konkreten Fällen angeregt, zunächst einzeln im Osnabrücker Intelligenzblatte veröffentlicht worden. So verschieden scheinbar der Inhalt ist, er läßt sich doch ohne Mühe auf wenige und bündige Grundsätze zurückführen, die im Wesentlichen bereits angedeutet worden sind.

Vorzugsweise beschäftigt ihn das Loos der landbauenden Bevölkerung, der er seine volle Sympathie zuwendet, wie sich das freilich von einem Manne nicht anders erwarten läßt, der in dem freien Bauern und Grundbesitzer den eigentlichen Mittelpunkt der staatlichen Gesellschaft erblickt, und den er folgerechter Weise, so weit das überhaupt möglich, da derselbe fast gänzlich gebrochen und überwunden erscheint, in seine ursprünglichen Rechte einsetzen möchte. Den gefährlichsten Feind der Bauern erkennt er in der schikanösen Rechtspraxis, wie sie in jener Zeit allerdings mit all ihren Mißbräuchen aufs Höchste entwickelt war. Sein Eifer, hier reformirend, abhelfend, belehrend aufzutreten, ist wahrhaft rührend, zeugt aber auch von einer Erfahrung und einem Scharfblicke, wie sie eben nur einem solchen Kenner des Lebens eigen sein konnten. Da ist nichts von blos allgemeinen Sätzen und gutgemeinten Redensarten, es sind stets ganz bestimmte Uebelstände, offen liegende handgreifliche Bedürfnisse, die seinen Eifer, seine Rathschläge herausfordern. Und sucht er auf der einen Seite den Bauer von den Quälereien und Schlingen des römischen Rechts zu sichern, so möchte er ihn auf der andern vor den neuernden und ungestümen Verbesserungsprojekten, wie sie noch zu seiner Zeit auftauchten, schützen oder zurückhalten.

Diese seine Position ist besonders nachdrücklich in dem Aufsatze: „Es bleibt beim Alten" ausgesprochen. „Bisher sind es nur die Gelehrten gewesen, läßt er da die Bauern sagen, die uns Landleuten den Vorwurf machten, daß wir so fest am Alten klebten. Allein nun fängt sogar unser Küster an, den Kindern von einem schrecklichen Gespenst, das er das Vorurtheil nennt, etwas vorzuplaudern. Er verlangt, sie sollen den Ackerbau aus großen Büchern lernen und bald bei den Franzosen, bald bei den Schweden in die Lehre gehen, und spricht von Pro-

jekten, wogegen die Erfahrung von zehn Menschenaltern noch nicht das Geringste erheben soll. . . . Wir sind nicht eigensinnig; die Kartoffeln bauen wir seit 30 Jahren, Hanf seit 40, Buchweizen im Moos seit 60 Jahren. Wir sind folgsam, aber gegen Erfahrungen, nicht gegen Projekte und unsichere Proben. Proben und Versuche sind für den Edelmann, der etwas verlieren kann, nicht für den Landmann, der jede Hand breit Land zu Rathe halten muß, das mag sich der Küster merken."

Bei dieser lebhaften Theilnahme, die M. am Schicksal der Bauern nahm, ist sein Verhältniß zur Leibeigenschaft und Hörigkeit, die zu seiner Zeit in Deutschland noch weit ausgebreitet waren, von besonderm Interesse. Nun ist aber bekannt genug, daß er gerade in dieser Frage sich sehr zurückhaltend und unentschieden benommen hat, und unleugbar, daß diese seine Zurückhaltung mit seinen übrigen Grundsätzen und Anschauungen in einem wenigstens theilweisen oder scheinbaren Widerspruche steht. Schon ziemlich früh sind deshalb gegen ihn Vorwürfe erhoben worden, und er hat sich in einen Briefe an Nicolai mit Hinweis auf Gründe der Zweckmäßigkeit gegenüber den Schwierigkeiten seiner Stellung vertheidigt; so sei es gekommen, daß er zu Hause für den größten Gegner der Leibeigenschaft, auswärts für einen entschiedenen Vertheidiger derselben gelte. Mit Recht hat aber sein neuester Biograph auf das Ungenügende dieser Vertheidigung hingewiesen und den scheinbaren Widerspruch, wie uns scheint mit Glück, aus M.'s geschichtlicher und rechtlicher Auffassung dieses Verhältnisses zu erklären versucht. M. erblickte in jenem unfreien Zustande nicht eine gewaltsame Verletzung des Naturrechts, sondern ein vertragsmäßiges Verhältniß, dessen einseitige gewaltsame Aufhebung einer die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Rechts des Eigenthums gefährdenden Rechtsverletzung gleich käme. Weiter haben sich die Rücksichtsnahmen M.'s für jenes abnorme, den Forderungen nicht blos der Menschlichkeit, sondern auch eines wohlverstandenen Staatsinteresses widersprechenden Institutes nicht erstreckt, und er hat, wie erwähnt, keine heiligere Sorge gekannt, als Vorschläge aller Art zu machen, wie auf dem Wege der Reform und des gegenseitigen Einverständnisses hier abgeholfen werden könne. Zwar das Eine ist richtig: die Unterschiede der Stände hat er zu jeder Zeit festgehalten; wenn einer, so war er von der Neigung, auf diesem Gebiete alle Schranken niederzureißen, himmelweit entfernt; in der Aufrechthaltung derselben erkannte er sogar eine wesentliche Bedingung der bürgerlichen Freiheit.

Dieser sein Standpunkt tritt am deutlichsten in seiner Auffassung des Adels hervor, auf die wieder seine Sympathieen für die englischen Verhältnisse bestimmend eingewirkt haben. Ein wirklicher, unabhängiger, in der Geschichte der Nation wurzelnder Adel ist sein Ideal und in seinen Augen die mächtigste Stütze gegen Despotismus aller Art. An dem deutschen Adel, wie er sich seit längerer Zeit gestaltet hatte, konnte er unter diesen Umständen freilich keine Freude haben. Ausdrücklich hält er diesem das Beispiel der Aristokratie Englands vor, die gerade darum sich auf ihrer beneideten Höhe erhalten habe, weil sie ihre jüngeren Söhne sich wieder mit dem Bürgerthum vermischen lasse und so der Entstehung eines adeligen Proletariats vorbeuge. Ueberhaupt geht seine Vorliebe für den Adel nicht weiter, als es ein gesundes Staatsleben erheischt; wir haben ja schon gehört, wie laut er es bedauert, daß es der Landeshoheit gelungen sei, über die Städte den Sieg davonzutragen und diesen eine staatsrechtliche Stellung im Reiche unmöglich zu machen, wie sie das Unterhaus in England besitzt.

Den mächtigsten Feind des Bürgerthums in seinem Sinne sieht er in der

vorherrschenden Neigung seines Jahrhunderts zur Vielregiererei, zu Eingriffen in das Gebiet der Privatthätigkeit, kurz in der zugreifenden Macht der Bureaukratie, die in der That bei uns Deutschen, was sie auch mit der einen Hand gegeben haben mag, es mit der andern genommen und das ihrige redlich geleistet hat, den Gemeingeist zu untergraben und das Selbstgefühl des gemeinen Mannes in unheilvollster Weise zu ersticken. Daß M. gegen diese Richtung mit der ganzen Energie seiner Seele, mit dem vollen Scharfblicke seines Geistes ankämpfte, und zwar zu einer Zeit, in der auch die Besten sonst an solche Dinge zu denken keine Zeit fanden, muß ihm vorzugsweise hoch angerechnet werden. Er wollte in seinem Volke den verlorenen Stolz, das gebrochene Ehrgefühl wieder wach gerufen wissen, und aus diesem Grunde sollte demselben in seinen Gemeinden die Selbstregierung zurückerstattet und die Waffe in die Hand gegeben werden, sich und seine Ehre zu vertheidigen. In die Reihe der kostspieligen und doch oft unzureichenden stehenden Heere soll das Volksheer ergänzend eintreten. Die Einwände gegen einen solchen Vorschlag kennt M. recht gut, aber sie schrecken ihn nicht zurück. „Mancher wird zwar denken, — heißt es in dem Aufsatz über Bürgerehre — es sei gefährlich, so vielen Leuten das Recht der Waffen zu erlauben und selbige den regulirten Truppen gleich zu üben. Allein dies ist eine Politik der Despoten, die ihren Unterthanen das Recht zu klagen, aber nicht das Recht ihren Worten Nachdruck zu geben verstatten wollen. — Und nichts ist gewisser, als daß bei der Wendung, welche die Sachen nehmen, in hundert Jahren die Nationalmiliz überall das Hauptwesen ausmachen und Freiheit und Eigenthum, welches sonst bei der Fortdauer unserer jetzigen Verfassung zu Grunde gehen muß, von neuem befestigen werde.“

Mit dieser Tendenz M.'s, den Staat auf der Kraft des Volkes aufzubauen, hängt es dann eng zusammen, wenn er auf Einführung des Geschwornengerichtes dringt, — eine Forderung, bei der seine Vorliebe für die altgermanischen Rechtsformen und seine Abneigung vor dem römischen Verfahren zusammenwirkten. Ist er doch auch der Meinung, daß nur auf diesem Wege das „unmenschliche Zwangsmittel“ der Folter zu beseitigen sei, sowie England durch die Beibehaltung des Geschwornenprocesses demselben entgangen sei.

So ist es denn immer und überall der Staat, der volksthümliche Staat in bester deutscher Art, in seinen verschiedensten Elementen, um den sich M.'s „Phantasien“ bewegen. Auch das Moment der Religion faßt er nur von diesem Gesichtspunkt auf. Dogmatischen Streitigkeiten und Fragen vermag er absolut kein Interesse abzugewinnen; die Religion ist ihm nur die sittliche Grundlage des Staates, ein Gegenstand der Zweckmäßigkeit. In seinem bekannten „Sendschreiben an den Vikar von Savoyen, abzugeben bei Herrn Jakob Rousseau“ spricht er seine einseitig staatsmännische Auffassung der positiven Religion in folgender drastischer Weise aus: „der erste Gesetzgeber einer rohen Menge mußte einen Gott zu Hülfe nehmen oder mit einer Göttin buhlen, seine Mutter von einem Herkules schwängern oder seine Gesetze vom Himmel fallen lassen. Die Stifter der ersten Gesellschaften mußten dies nothwendig thun, um sich die Vollmacht zu schaffen, Vater und Mutter auf den Scheiterhaufen zu setzen, wenn sie dem großen Endzweck, der allgemeinen Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft, sich widersetzten.“ — Bei dieser nüchternen Anschauung bleibt er übrigens nicht stehen und sucht sich in weiterer Ausführung darüber zu erheben: indeß, die Wahrheit zu sagen, trotz aller Anstrengungen gelingt ihm es nur wenig, weil es gegen seine Natur läuft, eine höhere zu gewinnen und der Religion eine selbständige Stelle im Leben anzuweisen. Daher kann es uns auch nicht wundern, wenn er vorübergehend der „Vereinigung der

Konfessionen" — einem Lieblingsthema der gebildeten Deutschen auch noch zu M.'s Zeit seit Leibnitz — das Wort redet, ohne im Ernste an die Möglichkeit derselben zu glauben. Uebrigens imponirt ihm der Katholicismus unverkennbar, und selbst der Cölibat — als ein Institut der Zweckmäßigkeit weiß dem praktischen Manne seine Anerkennung abzugewinnen. Die Verdienste der römischen Kirche um die politische Freiheit der Völker konnten einem dem Absolutismus und Polizeistaate so gründlich abgeneigten Geiste wie er am wenigsten entgehen: aber täuschen würde sich, wer aus solchen hingeworfenen Aeußerungen mehr als die Neigung, jede Sache von den verschiedensten Seiten anzusehen, folgern würde. In Wahrheit war er für Religionsfreiheit, soweit das Staatswohl diese vertrug, — so weit, aber auch nicht weiter. Er verlangte die absolute Gleichgültigkeit des Staates gegen die Religion und vindicirt ihm nur eine bestimmte Kontrole im Interesse des bürgerlichen Lebens, — im Uebrigen sprach er sich aber ganz entschieden gegen jede Beschränkung aus. Nur der öffentliche Atheist fand in seinem Staate keinen Platz und keinen Schutz: im Uebrigen wollte er jede religiöse Genossenschaft wie jede politische behandelt wissen. Wie weit M. diese Theorie sich auf unser altes Europa anwendbar gedacht habe, wissen wir nicht zu sagen, er hat sich darüber nicht direkt ausgesprochen; indessen will es uns gleichwohl scheinen, daß diese nur vom Staatswohle beschränkte Toleranz ein natürlicher Ausfluß seines gesammten Systemes sei.

Ein besonders beliebtes Thema der öffentlichen Diskussion, und mehr als dies, praktischer ernstgemeinter Reformversuche der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Schule und die Erziehung der Jugend überhaupt. Wer da weiß, wie sehr diese Dinge in jener Zeit im Argen lagen, den wird es nicht befremden, zu hören, daß M. wenigstens im Princip auf die Seite der Reformer auf diesem Gebiete trat, wenn er auch ihre Uebertreibungen nicht theilte, und daß ein Mann wie er, der überall auf das Einfache, Natürliche, Gesunde zurückging, dem herkömmlichen Schlendrian den Krieg erklärte. Ganz besonders betont er auch die körperliche Kräftigung der Jugend durch Abhärtungen aller Art und hält er die geistige Verfeinerung durch physische Verweichlichung allzutheuer erkauft. Ebenso verlangt er eine größere Berücksichtigung des praktischen Momentes im Unterrichte und dringt daher auf Errichtung von Realschulen, die in jener Zeit nur in wenigen Fällen bestanden. Die moralisirenden Jugend- und Weltverbesserer mit ihrer doktrinären Erziehungsmethode sind ihm ein Gräuel. Er hält es für abgeschmackt und gefährlich zugleich, die Jugend durch „deutliche Begriffe und Gründe" sittlich bilden zu wollen, und meint, daß Menschen, die blos durch deutliche Begriffe geführt werden, am Ende bei jedem Pudding gegen ihre Ueberzeugung handeln. Die konkreten, phantasiereichen Vorstellungen der Vorzeit möchte er um keinen Preis gegen die dürren Verstandesabstraktionen der philosophischen Pädagogen hingeben. So nimmt er dann ganz entschieden Partei für „die Klötzchen, welche die Väter den Schlüsseln, wie den guten Lehren anhängen, um beide nicht so leicht zu verlieren." Er findet es mit Recht gut und praktisch und durch nichts anderes zu ersetzen, wenn die Alten den Kindern sagten: „So manches Salzkorn ihr verstreut, so manchen Tag werdet ihr vor der Himmelsthür stehen" — „legt das Messer nicht auf den Rücken, die heiligen Engel möchten sich die Füße zerschneiden" u. dgl. m. An wunderlichen Einfällen hat es M. zwar auch dieser Frage gegenüber nicht fehlen lassen, aber auch hier hat er sich immer wieder zurechtgefunden oder doch Saiten angeschlagen, die den verschiedenen andern Ansichten gegenüber gewiß im Rechte waren und noch sind.

Am meisten Gewicht für die Erhaltung des gesunden, kräftigen Bestandes

der Gesellschaft legt er ganz in seiner Art wieder auf den Bauernstand, der in seinen Augen den wahren unverdorbenen Stamm gedeihlicher Volksentwicklung bildet. Er steht nicht an, zu behaupten, „daß aus diesem Stande die dauerhaftesten, fleißigsten und arbeitsamsten Männer gezogen werden;“ er macht daher gelegentlich auch einmal den scherzhaften Vorschlag, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes von Rechtswegen zu einem Privilegium des Landmannes zu machen. Sein voller Ernst ist es aber, wenn er den Bauer behufs seiner Bildung an die Erfahrung und das Beispiel seiner Väter, statt an die „neumodische Schule“ verweist. Zugleich urgirt er aber nachdrücklich genug die Volksschule, schon weil ohne ihren Unterricht die Selbständigkeit, die er seinen Bauern gegeben haben will, nicht denkbar ist.

Mit diesen Andeutungen ist aber der reiche Gehalt der patriotischen Phantasien noch keineswegs erschöpft. Sie umfassen vielmehr die verschiedensten Erscheinungen und Richtungen des Lebens, die unter den Gesichtspunkt der Sitte und des Verkehrs in der Gesellschaft fallen. In diesen Stücken entfaltet M. die volle Tiefe und Liebenswürdigkeit seines Gemüthes, die ganze Kraft seines Talentes, und vorzugsweise auch in Hinblick auf sie hat ihn Göthe mit Franklin verglichen. Die mannigfaltigsten Töne schlägt er an, angefangen vom harmlosesten Scherze bis zur bittersten Satyre, alles aber bezieht sich auf den einen Mittelpunkt seines gesammten Denkens und Strebens zurück, d. h. auf die Schöpfung eines kräftigen, gesunden, freien, gegliederten Volksthumes. Der Gleichmacherei und dem ungeduldigen Hinausstreben über die Grenzen des Standes, der frivolen, auf den Schein gerichteten Eitelkeit, der Stellenjägerei, der Bevorzugung des Dienstes gegenüber der „Freiheit“, dem Luxus der ersten und mittlern Stände, namentlich von Seite der Frauen, den Modethorheiten aller und jeder Art, der Verweichlichung und Empfindsamkeit des jüngeren Geschlechtes, der lächerlichen und unwürdigen Nachahmung ausländischer Sitten und was sonst noch alles, erklärt er unermüdlich und stets den Nagel auf den Kopf treffend den Krieg. Seine edle, im besten Sinne konservative Natur tritt hier in ihrer reizendsten Gestalt hervor, und M. ist hiedurch geradezu der Schöpfer eines Genre geworden, das nach ihm leider nie wieder in der rechten Art angebaut worden ist.

Wir können es uns daher nicht versagen, zum Schlusse das Urtheil Göthe's über die „Phantasien“ anzuführen. „Man müßte aber alles, was in der bürgerlichen und sittlichen Welt vorgeht, rubriciren, wenn man die Gegenstände erschöpfen wollte, die er (Möser) behandelt. Und diese Behandlung ist bewunderungswürdig. Ein vollkommener Geschäftsmann spricht zum Volke in Wochenblättern: um dasjenige, was eine umsichtige Regierung sich vornimmt oder ausführt, einem Jeden von der rechten Seite faßlich zu machen. Keineswegs aber lehrhaft, sondern in den mannigfaltigsten Formen, die man poetisch nennen könnte, und die gewiß im besten Sinne für rhetorisch gelten müssen. Immer ist er über seinen Gegenstand erhaben, und weiß uns eine heitere Ansicht des Ernstesten zu geben. Bald hinter dieser, bald hinter jener Maske versteckt, bald in eigener Person sprechend, immer vollständig und erschöpfend, dabei immer froh, mehr oder weniger ironisch, durchaus tüchtig, rechtschaffen und wohlmeinend, und dies alles so abgemessen, daß man zugleich den Geist, den Verstand, die Leichtigkeit, Gewandtheit, den Geschmack und den Charakter des Schriftstellers bewundern muß. In Absicht auf Wahl gemeinnütziger Gegenstände, auf tiefe Einsicht, freie Uebersicht, gründliche Behandlung, so gründlichen als frohen Humor, wüßte ich ihm Niemand als Franklin zu vergleichen.“

Gleichwohl ist M., die eigentlich strengen Fachleute ausgenommen, bei dem deutschen Volke, dem sein ganzes Herz gehörte, in unbilliger Weise in Vergessenheit gerathen. Und doch ragt er mit seinen Schriften noch vollständig und unmittelbar in unsere Zeit herein, und doch wird für unsere Nation der Weg zur Befriedigung und vielleicht auch zur Größe kaum in einer andern Richtung als in der von ihm eingeschlagenen gefunden werden können. Wenige haben so wie er die wahre Natur des deutschen Volkes erkannt und energischer auf das, was diesem Noth thut, hingewiesen. Seine Werke sollten billiger Weise in keiner Hausbibliothek eines guten Deutschen fehlen.

M.'s Werke sind im Jahr 1842 in einer Gesammtausgabe in 10 Bänden (Berlin, Nicolaische Buchhandlung) erschienen. Der erste Band enthält eine Charakteristik M.'s von dem Herausgeber B. R. Abeken, der letzte Band u. A. das Leben M.'s von Nicolai. — Eine (gute) Schrift über M. hat im Jahre 1857 (Berlin) F. Kreyßig veröffentlicht. Wegele.

Johannes von Müller

vornehmlich als Staatsmann. — Nur Wenigen wurde zu Theil, von ihren Zeitgenossen mit solcher Auszeichnung gefeiert zu werden, wie zu Anfang unsers Jahrhunderts Johannes von Müller. Männer, die wir in der Literatur, Wissenschaft und Politik die ersten unseres Vaterlandes nennen, brachten demselben, während sie selbst im Höhepunkt ihres Ruhmes sich befanden, bereitwillig ihre Huldigung dar; ein Wort seines Beifalles galt jungen Schriftstellern als der beste Geleitsbrief auf ihrer Laufbahn, die verschiedenen Parteien, wenn in noch so vielen Fragen uneinig, stimmten in dem Lobe und Ruhme M.'s überein. Seit seinem Abfall zu Napoleon ist gegen dieses huldigende Urtheil ein völliger Umschwung eingetreten. Der tief verletzte Patriotismus verschloß sich gegen jeden Milderungsgrund, und M.'s berühmter Name wurde der Ambos, auf dem die Apostasie vieler Anderer, nur zu häufig aus niedriger Gesinnung hervorgehend, breit geschlagen wurde. Nun begann man das ganze Leben des Mannes rückwärts zu untersuchen mit einem vorgefaßten Uebelwollen, vor dem Nichts in der Geschichte bestehen könnte; und während man vielfach die großen Verdienste und Eigenschaften M.'s vergaß, wurde mit unbarmherziger Sonde auch die kleinste Schwäche aufgedeckt. Dem historischen Urtheile kommt zu, sich weder von dem bestechenden Glanze des Augenblicks, noch von der Leidenschaft der Parteien bestimmen zu lassen.

Der Schlüssel zu den großen Verdiensten und Erfolgen M.'s und zu seinen mancherlei wirklichen und scheinbaren Schwächen liegt zumeist in seiner natürlichen Anlage, in der wunderbar allseitigen Empfänglichkeit seines Geistes für alle Eindrücke des geschichtlichen Lebens und der ihn umgebenden Mitwelt und in dem Mangel einer gleich starken Selbständigkeit, welche seiner Empfänglichkeit die Wage haltend alle aufgenommenen Eindrücke erst zur vollständigen Harmonie vereinigt hätte. Diese Anlage befähigte ihn mehr als irgend einen, den eigenthümlichen Geist der entferntesten Zeiten und der verschiedensten Völker zu erfassen und in lebendigster Gestaltung vor Augen zu führen; sie schuf ihn zu einem großen Publicisten, der eine Fülle historischen Materials mit ungewöhnlichem Gedankenreichthum und edlem Patriotismus nachdrucksamst verband; sie ließ ihn wohl auch, so lange die Wogen des sturmbewegten politischen Lebens noch nicht dicht bis zu seinen Füßen reichten, sicher und mit Geschick die politischen Combinationen und Staatsgeschäfte überschauen; hat hingegen der jähe Sturm um ihn herum scheinbar unwiederbringlich

Alles zerstört, hat derselbe ihn selbst erfaßt: da wankt er, da ergibt er sich, da ändert er sich zwar nicht in seiner treuen, gegen Vaterland und Menschheit wohlmeinenden Gesinnung, aber er wirft weit von sich hinweg die Ansicht von der Welt, zu der er sich ein ganzes Leben lang laut und mit dem größten Nachdrucke bekannt hatte. In der That, M. war für Zeiten, die eine stählerne Energie des Charakters und die Einseitigkeit politischen Hasses erforderten, nicht geschaffen, auch aus folgendem Grunde nicht. Durch seine historischen Studien hatte er eine Höhe der Anschauung erstiegen, von welcher herab er wie von den Bergen seiner heimatlichen Alpen das Wogen der Völker tief unter sich erblickte, und so hatte er sich daran gewöhnt, auch die Fluktuationen der ihn umgebenden Gegenwart von diesem idealen Standpunkte aus mit einem gewissen Gleichmuthe zu betrachten. Dies meinte wohl auch Gentz schon 1804, als dieser große Publicist noch nicht durch M.'s Abfall erbittert in freundschaftlicher Freimüthigkeit ihm eröffnete, er denke an die Gründung eines geheimen politischen Ordens gegen Napoleon, in welchen jedoch ihn aufzunehmen er nicht Willens sei. „Niemand bewundert," schrieb er, „und liebt Sie mehr als ich; in den Hauptbeziehungen des menschlichen Lebens sehe ich Sie hoch über mir, und wie große Dinge in Ihrem Sinne von Ihnen zu erwarten sind, weiß ich; auch mag Ihr Sinn (ich ahnde es fast) der rechte sein. Aber so viel weiß ich doch jetzt: es ist nicht ganz der meinige, es ist wenigstens nicht der, dem ich eine geheime Gesellschaft widmen wollte. Ich möchte nämlich nicht blind, aber doch ausschließend (in dieser Bestimmung liegt mir Alles) an der Aufrechthaltung der alten Weltordnung arbeiten. Sie wollen das Neue immerfort in das Alte hineinweben; Sie nehmen nach Grundsätzen eines gewissen Fatalismus (?) die Begebenheiten der Welt so, wie die Natur und das Schicksal sie giebt, nicht ohne Freude oder Gram, aber immer der Beruhigung und dem Troste näher; und jene erhabene Unparteilichkeit, mit der Sie hoch über den Dingen thronen und die Sie nach meiner innigsten Ueberzeugung zum ersten Geschichtschreiber aller Zeiten und Völker macht, tragen Sie (für meinen Wunsch zu sehr) auf Ihre Privatverhältnisse über und streifen zuweilen am Indifferentismus hin." —

J. M. wurde zu Schaffhausen am 3. Jan. 1752 geboren. Sein Vater war daselbst Conrector und Prediger an einer Filialkirche. Der Knabe zählte noch nicht fünf Jahre, als sein mütterlicher Großvater, Johannes Schoop, schon lebhaften Sinn für historische Erzählungen in ihm weckte, und bereits im neunten Jahre versuchte derselbe eine Geschichte der Stadt Schaffhausen nach Hübners Methode in Frage und Antwort zu schreiben. Mit dem dreizehnten Jahre lernte er, hauptsächlich durch selbständigen Fleiß, die Alten kennen, welchen er sein ganzes Leben hindurch mit begeisterter Verehrung anhing. „Diese (Worte aus M.'s Selbstbiographie) waren wie ein elektrischer Funke, der in seine Seele fuhr und eine unaussprechliche Verehrung und Liebe großer Männer und der Freiheit in ihr entzündete." In dem Collegium Humanitatis, der Vorbereitungsanstalt für die Universität, traf es sich, daß er zwei Jahre lang den Unterricht von 7—8 Professoren allein genoß, wodurch dieser, bei dem unmittelbaren Gedankenaustausch zwischen Lehrer und Schüler und nicht allein über den vorgeschriebenen Unterrichtsstoff, ungemein lehrreich wurde. Auf diese Weise und durch eine ebenso wunderbare Begabung als seltene Energie im Studium, die der zart gebaute Körper ohne allen Nachtheil ertrug, mit ausgebreiteten und auserlesenen Kenntnissen ausgerüstet, bezog M. im Alter von noch nicht 18 Jahren, vom Vater zur Theologie bestimmt und selbst dazu geneigt, die Universität Göttingen. Hier waren es besonders Michaelis,

Schlözer und Miller, welche auf ihn einen entscheidenden Einfluß übten. Letzterer, zwar ein nicht sehr talentvoller Docent, aber überaus wohlgesinnt, regte in dem nach Ruhm und großer Wirksamkeit aufstrebenden Jünglinge den Gedanken an, der Geschichtschreiber seines Vaterlandes zu werden, die beiden ersten lösten von ihm die Bande engherziger Orthodoxie und steifer Dogmatik, wie sie damals in der Schweiz herrschten. Zwar schrieb er noch in der Uebergangsperiode begriffen die Dissertation: Nihil esse Rege Christo Ecclesiæ metuendum, „gleichwie ein braver Kriegsmann, der von Kapitulation hört, einen derben Fluch darauf setzt und dann unwillig vom Korps sich losreißt," aber bald stimmte auch er laut genug in den lärmenden und überschwänglichen Ton der Sturm- und Kraftgenies ein. Antichrist ist, wer seinen Verstand braucht, schreibt er an Gleim, und selbst seinem etwas befangenen Vater, der die Umwandlung des Sohnes mit Besorgniß wahrnahm, gesteht er offen: „In meine Seele haben Schlözer, die Theologen Berlins, Jean Jaques Rousseau, Montesquieu, Mosheim, Abt, Voltaire erhabene Wahrheiten geschrieben, die keine Zeit, keine Gewalt der Menschen, kein Schicksal tilgen soll." Nur ungern schied M. 1771 nach zweijährigem Aufenthalte von Göttingen. In Schaffhausen, wohin er zurückkehrte, und wo er in einem Alter von erst zwanzig Jahren alsbald das Professorat der griechischen Sprache übertragen erhielt, vollendete er sein Bellum Cimbricum, eine historische Arbeit, welche er unter Schlözers Leitung angefangen hatte, für den Druck, lieferte Beiträge in die allgemeine deutsche Bibliothek und begann zugleich in großem Maßstabe die Vorarbeiten zur Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, wozu er von allen Seiten, als sich der Ruf hievon verbreitete, die ehrenvollste Aufmunterung und Unterstützung erhielt. Gleichwohl bemächtigte sich seines erregbaren Gemüthes oft ein tiefer Unmuth, wenn er durch ein bald bevorstehendes Amt sich für immer an den geistlichen Stand, den er zwar keineswegs verachtete, der aber gerade als Stand ihm nicht zusagte, gebunden fürchtete, und wenn er bei dem Umfange seiner politischen und historischen Studien die ihn umgebenden Fesseln des engen Gesichts- und Wirkungskreises von Schaffhausen erblickte. Ihn trieb es mit Gewalt in die Strömung der großen Welt, um sich zum Staatsmanne heranzubilden, theils aus Ehrgeiz, noch mehr, weil er dafür hielt, daß einem großen Geschichtschreiber auch die Kenntnisse und Erfahrungen eines großen Staatsmannes zur Seite stehen müßten. Da traf es sich, daß M. am 9. Mai 1773, als er die helvetische Gesellschaft zu Schinznach besuchte, Karl Viktor von Bonstetten kennen lernte. Sofort schloß sich zwischen beiden in Vielem gleich angelegten Naturen die innigste Freundschaft. Bonstetten, aus einem altadeligen Geschlechte Berns stammend, vermittelte seinem Freunde zu Genf bei dem Staatsrath Tronchin eine Stelle als Erzieher und Gesellschafter und Zutritt zu allen seinen Verbindungen daselbst. Genf war stets und damals mehr als je ein Mittelpunkt geistig und politisch bewegten Lebens. Die Schriften Rousseau's fingen an, auf dessen Vaterstadt einen unmittelbaren Einfluß zu üben, und es war zwischen dem Großen Rath und der Bürgerschaft zu dem lebhaftesten Principienkampfe gekommen; ganz in der Nähe zu Ferney lebte der alte Voltaire, noch immer anregend, in der Stadt selbst und auf den Landhäusern am See hielten sich viele vornehme und hochgebildete Fremde auf. Dorthin reiste M. im Anfang d. J. 1774, und nun kann man dem Aufschwunge seines Geistes und dem stolzen Gange seiner Studien, wie er uns in einem ausgebreiteten Briefwechsel an Eltern, Bruder und Freunde interessant und lehrreich vorliegt, nur mit Bewunderung folgen. Nur Eines will er, nur Eines denkt er: Wie er in der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft seinem Vaterlande die durch Natur und Geschichte gegebenen politischen Grundsätze

zur Erhaltung der Selbständigkeit gegen jede Uebermacht klar vorzeichne; wie er durch künstlerische Vollendung und Reichthum politischer Lehren ein Werk schaffen möge, würdig eines Tacitus und Thucydides, und von so mächtiger Nachwirkung, daß es wie diese noch nach Jahrtausenden Lehre und Genuß gewähre; wie er sich endlich tüchtig mache, um in den für ihn deutlich heranziehenden Krisen der Völker und Staaten als Rathgeber benützt zu werden So bezog er denn auch Alles auf diesen Lebensplan. Er suchte eifrig den Umgang mit hochgebildeten Männern, besonders solchen, welche schon Staatsgeschäften vorgestanden; und diese gewannen wiederum für den jungen Mann, der mit seinem ehrgeizigen Streben so viel Wissen, Geist und liebenswürdige Freimüthigkeit verband, inniges Zutrauen; unter ihnen befanden sich die damals sehr berühmten Naturphilosophen Bonnet und Trembley; die beiden Brüder Tronchin, der eine als großer Rechtsgelehrter bekannt, der andere als Staatsmann und Verfasser der meisterhaft geschriebenen „Briefe vom Lande", welche Rousseau's „Briefe vom Berge" hervorgerufen haben; sogar den greisen Voltaire wußte M. für sich zu interessiren. Ebenso planmäßig und ausgewählt ist die Lektüre. Zwar wird ein dickleibiger Foliant um den andern excerpirt, viele hundert vergilbte Urkunden werden geprüft und ausgezogen, aber er verliert sich keinen Augenblick in geistlose Antiquitätensucht und ist voll Verachtung gegen unnütze Literatur. Muster und Lehrer sind ihm die Alten, welche durch das öffentliche Leben ihrer Staaten politische Weisheit mit großer Gesinnung verbunden haben; unter den Modernen verehrt er besonders Montesquieu und Machiavelli, über dessen Mißverständniß er sehr verwundert ist. Von ihm entleiht er auch das Princip der Geschichte: „Je regarde l'histoire, schreibt er an Bonstetten, du même point de vue que Machiavel comme un magasin d'expériences, qui servent de base à la politique." In der That hat M., obwohl ihm die Weltgeschichte immer mehr, je tiefer er mit seinen Studien in dieselbe eindrang, seiner innersten Ueberzeugung nach als Erziehung des Menschengeschlechtes unter Leitung der Vorsehung erschien, diese Ueberzeugung nie zum leitenden Princip seiner Geschichtschreibung erhoben, weil er sich scheute, dadurch leicht subjektive Anschauungen in sie hineinzutragen; sein Princip blieb immer der praktische Grundsatz, daß es die Hauptaufgabe der Geschichte sei, aus der Vergangenheit die Gegenwart zu entwickeln und aus ihr für Gegenwart und Zukunft denken und handeln zu lernen. Für nöthig hielt er aber auch, und dieses im Gegensatz zu der ganzen damaligen Geschichtschreibung — Schiller trat mit dieser Forderung erst über ein Jahrzehend später auf —, daß die Historiographie nicht allein Wissenschaft, sondern auch Kunst sei. Wie ernst er diese Aufgabe künstlerischer Darstellung nahm, darüber hat er sich in einem Briefe an Bonstetten auf eine allerdings rhetorische und überhebende, aber sehr drastische Weise ausgesprochen: „Dieser Rousseau lehrt mich eine einzige, sehr große, nicht genug von mir bedachte Wahrheit — die große Wichtigkeit und Allmacht der Kunst zu reden. Hat er nicht das ganze denkende Europa entzückt, sind sie nicht alle, seine Mitbürger ausgenommen, zu seinen Füßen und lernen — nichts, beten ihn an, nur weil er die Sprache so allmächtig führt, wie Gott Jupiter seine Donner? So will denn auch ich mich dieses großen Instrumentes bemächtigen. Von der Völkerwanderung bis auf Erasmus hat man gestammelt, von Erasmus bis auf Leibnitz geschrieben, von Leibnitz und Voltaire bis hieher räsonnirt, so will dann ich — sprechen." Die eigenthümliche Schreibart M.'s in der Schweizergeschichte, welche nur durch seine blinden Nachahmer so widerlich geworden, mit ihren einzelnen Schwächen aber noch viel größeren Vorzügen, mit ihrer wahrhaft durchschütternden Kraft und dem lieblichen Reiz lokaler

Färbung [1]) ist bekannt. Die Farben zu dieser sammelte er sich namentlich auf seinen Wanderungen durch die Schweiz, welche er, so lange er dort weilte, jährlich mehrere Wochen lang fortsetzte, und auf welchen er auch die entlegensten Thäler durchzog. Da ist er denn voll seiner lebhafter Beobachtungsgabe, überall aufmerksam auf Land und Leute, auf die Verfassungen, auf die Geschichte im Munde des Volkes. Zugleich dienen ihm diese Reisen zur Anknüpfung mannigfaltiger Verbindungen, welche sich bald über die ganze Schweiz erstreckten; nicht wenige von ihnen wurden zu freundschaftlichen Verhältnissen. Die Empfänglichkeit für Freundschaftsgefühle ist überhaupt in M.'s Charakteranlage ein ganz eigenthümlicher Zug, worin er große Aehnlichkeit mit Winkelmann hat, denselben jedoch noch weit übertrifft. Ruhm und Freundschaft, das sind die beiden Fermente seines Lebens, wodurch ihm alle Anstrengungen leicht werden, und worin er für diese seinen Lohn und Genuß sucht. In den Briefen an seine Herzensfreunde — denn er hat auch solche, denen er sich nicht ganz gibt, — theilt er alle seine Gedanken über Lektüre und Begebenheiten, seine Pläne und Gefühle mit der größten Offenheit mit, und mancher von ihnen, selbst noch aus seinem spätern Alter, z. B. an Gentz, liest sich wie der Erguß eines liebenden Herzens, der, um ein schwunghaftes Gedicht zu sein, nur des Metrums bedürfte. Um so unerwarteter ist, daß M. bei der Empfänglichkeit seines hingebenden Gemüthes und bei der rührenden Anhänglichkeit an Eltern und Geschwister für Frauenliebe, wie es scheint, völlig unempfänglich war.

In den Jahren des Aufenthaltes zu Genf, und hiemit treten wir unmittelbar an unsere specielle Aufgabe heran, bildeten sich M.'s politische Grundsätze. Es ist natürlich, daß er hiebei seinen Ausgangspunkt von dem Studium für die Schweizergeschichte und von den Begebenheiten seiner Zeit nahm. Damals begann Joseph II. Neuerungen im Sinne des aufgeklärten Absolutismus, meistens wohl aus wahrhaft edler Absicht, aber mit großer Mißachtung verbriefter Rechte; er schonte weder Individualität, noch achtete er auf die lokalen Verhältnisse. Endlich ist gewiß, daß er zur Arrondirungs- und Vergrößerungspolitik geneigt war. So ließ er auch gegen die Schweiz in einzelnen Aeußerungen und Handlungen eine feindselige Gesinnung durchblicken. Da faßte M. einen tiefen Haß gegen jede drohende Universalmonarchie, „gegen die ungemessene Präpotenz irgend einer einzelnen Macht, welche die Zerstörung aller Freistätte, der Tod aller Hoffnungen des Menschengeschlechts ist und ohne einen gänzlichen Unwerth der Völker, eine gänzliche Erstummung aller Männer von Geist und Muth, und ohne doppelte Verrätherei der Räthe an den Fürsten, der Fürsten an ihren Häusern und sich selbst nicht sollte aufkommen können," und sah nur Rettung und Glück der Staaten in Erhaltung eines sittlichen Gleichgewichts und der Wahrung der Individualität, zu welchen Grundsätzen freilich keine Geschichte mehr auffordert, als die der Schweiz. Eine andere Gefahr erblickte er in den aufkommenden allgemeinen spekulativen Staatstheorieen, die ohne historische Basis in der Luft schwebten; diese machten, ist seine Ueberzeugung, die Völker, während sie nach einer erträumten Glückseligkeit Lüsternheit erregten, mit den bestehenden Zuständen unzufrieden und wendeten das Augenmerk von einer natur-

[1]) Schiller hat für das Sujet seines Wilhelm Tell vorzüglich M.'s Schw.-G. benützt und daraus namentlich das reizende landschaftliche Kolorit entlehnt. Dafür setzte auch der Dichter dem Geschichtschreiber in dem Drama selbst V. I. ein Denkmal:

Es ist gewiß. Bei Bruck fiel König Albrecht
Durch Mörders Hand; — ein glaubenswerther Mann,
Johannes Müller, bracht' es von Schaffhausen.

gemäßen Reformirung ab. Sein Princip ist, nie zu sagen: Diese Staatsform ist im Allgemeinen gut oder schlecht, aber wohl: Diese Regierung ist an dem Orte, wo sie ist, an ihrer rechten Stelle; alle schlechten Regierungen sind es also nicht durch die Verkehrtheit der ersten Einrichtung, sondern durch die Ausartung der Gesetzgebung. Deßwegen „verehrt er die Demokratie zu Unterwalden, die Aristokratie zu Venedig, zu Bern, die Monarchie in jedem größeren Staate." Jeder Staat erscheint ihm überhaupt als ein Produkt seiner natürlichen Verhältnisse und der Geschichte, welches wie die Erzeugnisse der organischen Natur ein eigenthümliches Wachsthum habe; dieses dürfe weder aufgehalten noch naturwidrig beschleunigt werden. Es sei demnach zur Erhaltung des Staates durchaus „eine politische Divinationsgabe nöthig, damit man früh gutwillig thue, wozu die Folge nöthigen würde, und damit man Abänderungen der Handlungsweise durch lange Zubereitung unmerklich mache." M. selbst, der zu Genf mit der größten Aufmerksamkeit alle Begebenheiten und Erscheinungen in den verschiedenen europäischen Staaten verfolgte, besaß diese Divinationsgabe in merkwürdigem Grade. „Die Encyklopädisten sehe ich als eine Quelle des Umsturzes der französischen Monarchie an. Alle innerlichen Unruhen, welche Liguen gegen das gemeine Beste veranlassen, kommen von Leuten her, welche die Regierung und die Politik zu kennen glauben, aber nur von ferne ein Ganzes ohne die Lunette eigener Erfahrung in Details gesehen haben." So schrieb im Jahre 1774 der 22jährige Jüngling!

Der Aufenthalt M.'s in Genf währte bis 1780; sein beweglicher Geist, aber auch das drückende Gefühl pekuniärer Abhängigkeit ließ ihn seine Verhältnisse zum öfteren wechseln; und so lebte er, nachdem er Tronchin's Haus mit dessen freundlicher Zustimmung verlassen hatte, längere Zeit mit einem jungen Amerikaner, Francis Kinloch, auf einem Landgute zu Chambeisy zum Zwecke gemeinschaftlicher Studien, dann abwechselnd bei Bonnet und Bonstetten; während des Winters der zwei letzten Jahre hielt er in dem Hause von Tronchin's Bruder viel besuchte Vorlesungen über allgemeine Geschichte. Endlich erschien 1780 nach mehrmaliger Umarbeitung der erste Band der Schweizergeschichte, welcher sogleich mit großem Beifalle aufgenommen wurde. Jetzt glaubte M., die Zeit sei gekommen, Staatsdienste zu nehmen. Da bei den schweizerischen Verfassungszuständen für ihn keine Stellung möglich war, wie er sie sich wünschen mochte, so beschloß er im Herbste desselben Jahres, angezogen durch den Ruhm der Monarchie Friedrichs des Großen, nach Berlin zu gehen. Aber obwohl Gleim alle Hebel in Bewegung setzte und mehrere Minister sich lebhaft für ihn interessirten, obwohl er selbst, da Friedrich deutsch geschriebene Bücher nicht las, alsbald einige geistreiche Abhandlungen „Essais historiques" französisch veröffentlichte und eine Audienz bei Friedrich „dem Einzigen" ihn zur seltsamsten Begeisterung hinriß, so siegte doch gegen ihn die Intrigue eines französischen Höflings.

Ebenso vergeblich war die Bewerbung um die eben durch Lessings Tod erledigte Stelle an der Bibliothek zu Wolfenbüttel, da sie schon vergeben war. Nur langsam wandte er sich der Schweiz wieder zu; denn durch eine der Abhandlungen in den Essais historiques hatte er die demokratische Partei in Genf sehr erbittert.

Da gewann ihn der hessische Staatsminister und General von Schlieffen für eine bescheidene Stellung in Kassel. Der obwohl nur zweijährige Aufenthalt daselbst wurde gleichwohl für seine Entwicklung bedeutungsvoll. Schlieffen, der unter den Staatsmännern des untergehenden deutschen Reiches durch politische Thätigkeit, militärische Tüchtigkeit und Aufklärung eine ausgezeichnete Stellung einnimmt, bestimmte ihn für immer, die Schweizergeschichte in deutscher Sprache zu schreiben, und

rief in ihm den Entschluß hervor, die ganze auf uns gekommene Literatur des griechischen und römischen Alterthums in chronologischer Ordnung mit der Feder in der Hand zu durchwandern. Wirklich lag in zehn Jahren, trotz einer außerordentlichen literarischen und politischen Thätigkeit der ganze Reichthum an Thatsachen und Ideen des Alterthums bis auf den Untergang des römischen Reiches in den Excerpten angesammelt vor ihm. Hier schrieb er auch die merkwürdige Schrift: „Reisen der Päpste," wozu ihn ein eingehendes Studium der Gründung der weltlichen Macht des Papstthums im Mittelalter und die gleichzeitigen Vorgänge in Wien veranlaßten. Die Eingriffe Josephs II. in die geistlichen Stifter, sein Streben, die Staatsgewalt von allem Einflusse der Kirche zu befreien, und die dadurch hervorgerufene Reise des Papstes sind bekannt (Bd. V. S. 421 ff.). Zugleich ließ der Kaiser durch Hofpublicisten vor dem Publikum die Gründung und das Wesen des Papstthums und den Zweck der Reise Pius VI. für seine Absicht erörtern. Bei diesen Vorgängen in dem der Kurie sonst so ergebenen Oesterreich erregte die originell und schwungvoll geschriebene Schrift des jungen protestantischen Gelehrten um so größeres Aufsehen. M. suchte durch sie „das Jubelgeschrei des Publikums über den Umsturz aller Vormauern militärischer Alleinherrschaft einigermaßen zu stillen", indem er zeigte, wie das Papstthum im Mittelalter der Retter und Wächter der Kultur gegen barbarische Horden gewesen und wie dasselbe Europa vor den Gefahren asiatischer Despotie bewahrt habe. Die Päpste, sagt er an einer bezeichnenden Stelle, „lebten in finstern Zeiten, welche uns aber alles gegeben, was wir nutzen, und anstatt blutiger Trümmer und morastiger Wälder viele kraftvolle Staatskörper auf uns hinuntergesandt haben. Vorher als der Imperator auch der erste Pontifex war, war die ganze gesittete Welt in Schande, Barbarei, Tod und Ruin verfallen; aus keiner andern Ursache, als weil, bezaubert von den Tugenden des Diktators Cäsar (Josephs II.), die Römer einem einzigen Menschen über Millionen, beides in göttlichen und menschlichen Dingen, unumschränkte Obergewalt gelassen, ohne zu bedenken, daß ein Tiberius kommen könne." Von der Errichtung der Hierarchie an „war eine Freistatt wider den Zorn der Potentaten: der Altar; es war eine Freistatt wider den Mißbrauch des priesterlichen Ansehens: der Thron; und in dem Gleichgewicht lag öffentliches Wohl. Von dem an konnte jeder seinen Herrn wählen unter mehreren Fürsten; so lange die Welt einem Einzigen diente, war Freiheit nur, wo Cato sie fand." Zugleich ist die feste Zuversicht ausgesprochen, daß der Papst aus dem Streite siegreich hervorgehen werde. „Es können die sieben Hügel sich noch mehr erniedrigen, St. Peters wunderbarer Bau mag einst in Trümmer fallen, der große Obelisk in Staub und Splitter brechen, Rom — so lange Rom ist, wird wollen herrschen, und was man ohne Unterlaß will, das geschieht." Man sieht, die Universalmonarchie ist es, die ihn schreckte. Wie natürlich ist es doch, daß er im Feuereifer und in einer politischen Parteischrift — das sollte sie sein — die Gedanken nachdrücklicher entwickelte! Aber auf der andern Seite wäre es ungerecht, ihn der Feindseligkeit gegen Josephs Reformen zu beschuldigen. Dagegen verwahrte er sich zu wiederholten Malen. [2])

In Kassel, wo der Landgraf bei der ersten Vorlesung urtheilte, daß „der neue

---

2) Die „Reisen der Päpste" sind auch für die Geschichtschreibung wichtig geworden. Seitdem fingen die protestantischen Historiker an, ihre konfessionell beschränkte Auffassung des Papstthums aufzugeben und dadurch der Geschichte des Mittelalters gerecht zu werden.

Professor so klein sei und eine so schwache Stimme habe", wo ein befriedigender Umgang mangelte, wollte es ihm auf die Länge nicht zusagen, und er begab sich im Frühlinge 1783 wieder nach Genf. Tronchin hatte eine Leibrente von 800 Gulden versprochen, wenn er ihm, der schon vorgerückten Alters war, die übrigen Jahre seines Lebens Gesellschaft leiste. Aber so schnell M. auf diesen seltsamen Antrag einging, so bald löste sich wieder das Verhältniß. Der unruhige Mann, noch immer ohne feste Stellung, fand zu Valeires auf dem Landgute seines Freundes Bonstetten freundliche Aufnahme. Hier lebte er mehrere Monate lang in tiefer Einsamkeit nur in Gesellschaft eines Dieners, ausschließlich mit Komposition seiner Schweizergeschichte und den Studien beschäftigt. Im darauf folgenden Winter wiederholte er zu Bern wie schon zu Genf die Vorlesungen über allgemeine Geschichte unter großem Beifall, und man dachte daran, ihn durch eine feststehende Privatsubvention bleibend für Bern zu gewinnen. Da erhielt M. zu Anfang d. J. 1786 von dem Kurfürsten Friedrich Karl Joseph einen Ruf als Bibliothekar nach Mainz.

In diesem Augenblicke war es, wo Preußen und die kleineren Fürsten, aufgeschreckt durch den neuen Versuch der Josephinischen Arrondirungspolitik, den Tausch Bayerns gegen die Niederlande, sich zum Fürstenbunde vereinigten. Schon lange war die Reichsverfassung zu ohnmächtig, die Interessen des Reiches und seiner Mitglieder zu wahren, und es konnte dieses nur durch freiwillige Vereinbarungen und Verbindungen der eben interessirten Reichsstände geschehen. So schlug der hessische Staatsminister Schlieffen schon während des siebenjährigen Krieges eine Union vor, die mit Ausschluß Oesterreichs und Preußens eine Vereinigung der übrigen Reichsstände mit gemeinschaftlichen finanziellen und militärischen Maßregeln zur Abwehr jedes gewaltsamen Ansinnens beabsichtigte. Bei der neuen Gefahr durch Joseph kam zu gleicher Zeit an mehreren Höfen der Gedanke einer Union auf; am thätigsten war Preußen dafür, welches ehedem durch seinen Aufschwung die Reichsverfassung vollends durchlöchert hatte, jetzt aber den Bestand der noch übrigen Trümmer für nützlich hielt. Auch das Kurfürstenthum Mainz wurde zum Beitritt bewogen, was von besonderer Wichtigkeit war, da der Kurfürst als Erzkanzler des Reiches und wegen konfessioneller Bande bis jetzt bei Oesterreich stand und großen Einfluß auf die Haltung der beiden andern geistlichen Kurfürstenthümer übte.

So war die Lage Deutschlands, als M. nach Mainz kam, wo er alsbald und immer tiefer in die Staatsgeschäfte eingeweiht wurde. Schon in der Schweiz hatte er die Reichsangelegenheiten und die Bildung des Fürstenbundes aufmerksam verfolgt und seine Gedanken in der Abhandlung „Zweierlei Freiheit" niedergelegt. Er zeigt hier aus der Geschichte, daß nur eine innige Association der Schwächeren gegen die drohende, alle Freiheit vernichtende Präpotenz eines übermächtigen Staates retten könne. Nun erhielt er vom Kurfürsten und von Berlin aus die Aufforderung, für die Sache des Fürstenbundes ein Buch zu schreiben. Diesem Wunsche willfahrte er in seiner „Darstellung des Fürstenbundes", einer Schrift von solcher Meisterschaft, daß sie wiederholt aufgelegt und in das Französische übersetzt wurde; fortan war sein Ruf in Deutschland begründet. Die nicht sehr umfangreiche Schrift geht wie die meisten politischen Schriften M.'s von allgemeinen Grundsätzen aus und handelt in dieser Weise im ersten Buche — es sind deren fünf — von der Freiheit. „Bürgerliche Freiheit ist, wo Gesetze einen jeden Menschen wider alle willkürliche Gewalt bei Ehre, Leib und Gut sichern; die politische Freiheit besteht in dem, daß Fundamentalordnungen und Friedensverträge einem jeden Staat seine Verfassung und seine Besitzungen gewähren." Beide werden zer-

treten durch die Universalmonarchie, gegen diese gibt es nur Ein Mittel, ein abscheuliches, das den Prätorianern und Janitscharen bekannte. Um sich die Furcht M.'s vor dem Gespenste der Universalmonarchie zu erklären, muß man bedenken, daß er sich die Macht Habsburgs — die uns heutzutage geläufigen parlamentarischen und konstitutionellen Ideen waren jener Zeit noch fremd — nur als eine absolute denken konnte, der, wenn sie über Deutschland zur Herrschaft käme, ganz Europa gehorchen müßte. Dadurch aber würde alle Spannkraft des Geistes, welche nur das Nebeneinanderbestehen sich das Gleichgewicht haltender Mächte erhielte, erschlaffen und eine allgemeine Sklaverei, ein asiatisches Reich hereinbrechen. Die Natur des Gleichgewichtes, dessen Geschichte und Erhaltung legt das zweite Buch dar. Gegründet wurde dieses System von Frankreich gegen Habsburg, ausgebildet durch Wilhelm III. gegen Ludwig XIV., dreimal bedroht von den Habsburgern unter Karl V., Philipp II. und Ferdinand II. Gegen das Haus Habsburg läßt sich M. überhaupt scharf vernehmen. „Alles, wodurch Vergrößerung zu befördern war, alles erlaubten sich diese Kabinette ohne Bedenken; wer alles wagt, kann weit kommen. In der Verwaltung waren sie für ihre Macht ängstlich; das Glück des Volkes war eine untergeordnete Sorge. Der Entwicklung des menschlichen Geistes waren sie so hinderlich, daß ihre hinterlassenen Länder noch davon leiden; die Christenheit würde an Licht und Kultur unter ihnen ziemlich türkisch geworden sein." Das Gleichgewicht muß übrigens ein moralisches sein, nicht ein arithmetisch ausgerechnetes.[3]) „Wie dem gewaltigsten Staat, so dem geringsten, wird durch die Theilnehmung daran sein Recht gesichert." „Nicht sowohl in der Machtgleichheit, als in dem gleichen Recht besteht es; auch jene existirt, aber durch Bündniß und moralische Anstrengung." Doch weiß M. sehr wohl, daß die Verbindungen für Erhaltung des Gleichgewichtes nicht aus Liebe zur Freiheit entstanden sind; „Privatinteressen und Nebenumstände haben das meiste gethan." Merkwürdig ist, wie das Verhältniß Frankreichs zum deutschen Reiche aufgefaßt wird. Dasselbe ist Retter und Wächter deutscher Freiheit. Zwar beklagt M., daß die Verfassung des deutschen Reiches durch fremde Hülfe behauptet worden, wünscht innig, Deutschland möchte stark genug sein, um nicht von dem Willen und dem Glück der Fremden abzuhängen; andererseits aber will er darum Bayern nicht Oesterreich anheimfallen lassen, „damit, wenn der französische König als Gewährleister des westphälischen Friedens erscheinen müßte, von der Grenze Frankreichs aller Angriff entfernt sei, hingegen die Waffen des Beschirmers der germanischen Freiheit leicht in das Herz der Erblande vordringen könnten." Man würde Unrecht thun, M. deßwegen unpatriotischer Gesinnung zu beschuldigen. So war die Ansicht der meisten wohlgesinnten Männer jener Zeit. Das dritte Buch „von dem Reich der Teutschen" zeigt M.'s Auffassung der deutschen Verfassungsgeschichte. „Die Majestät war bei dem König, die Macht bei der Gemeinde." „Nicht sowohl die Kaiser haben im Laufe der Zeit Verlust erlitten, als die Gemeinde. Die Rechte der letzteren kamen durch Zufälle, Vernachlässigung, auch natürliche vernünftige Ursachen an die Landstände und Fürsten." „Ein Kaiser ist Kaiser nach Gesetzen; in dem Augenblick, da er sie übertritt, in demselben Augenblick verschwindet der Kaiser; der Despot beginnt; ihm ist keiner verbunden, sondern jeder wider ihn." „Die Reichsverfassung ist eine große Eidgenossenschaft ungleicher Mitglieder, die

---

[3]) Aus diesem Grundsatz M.'s floß auch sein auf die Theilung Polens, welche man aus dem System des Gleichgewichtes zu rechtfertigen unternahm, zielendes und oft citirtes Wort: „Gott wollte damals die Moralität der Großen zeigen." V. B. Allgem. Gesch. XXIII. c. 11.

bewogen durch den Wechsel der Zeiten sich zusammen einverstanden auf gemeines Recht und gemeine Hülfe, nicht auf Eroberungen." So lauten die Fundamentalsätze über das deutsche Reich, welche allerdings der nun einmal vorhandenen Gestaltung desselben sehr huldigten, aber im Ganzen der historischen Wahrheit und dem Herkommen entsprachen; an sie den Maßstab unserer Wünsche zu legen, wäre unbillig. — Im vierten und fünften Buche wird schließlich von den Veranlassungen, der Befugniß zum Fürstenbunde und dem Interesse der verschiedenen Staaten an ihm gehandelt.

Die „Darstellung des Fürstenbundes", von der wir nur den Gang der Ideen im Allgemeinen, nicht den Reichthum derselben im Einzelnen andeuten konnten, hat, obwohl für eine flüchtige politische Erscheinung geschrieben, einen bleibenden Werth und verdient noch heute ebensosehr die Beachtung des Staatsmannes wie des Historikers. Sie enthält nicht minder eine klare Darlegung der von bleibenden Verhältnissen und Interessen vorgezeichneten Politik der damals betheiligten Staaten, untermischt mit einem Reichthum politischer Maximen, als sie uns den Entwicklungsgang der deutschen Reichsverfassung und das moderne europäische Staatensystem in großen und treffenden Umrissen zeichnet.

Man hat vielfach den Fürstenbund und darum auch die Thätigkeit M.'s für ihn verurtheilt. Kaiser Joseph II., glaubt man, wurde durch denselben verhindert, sich im Reiche eine feste Macht zu begründen und eine Regeneration Deutschlands herbeizuführen, Preußen dagegen habe nur die Absicht gehabt, sich durch den Fürstenbund eine Machtverstärkung zu erwerben. Um nicht davon zu reden, daß die ganze Grundanschauung M.'s und die Stellung in Mainz seine Thätigkeit mit sich brachte: es sind auch jene beiden Unterstellungen unrichtig. Im Fürstenbunde trafen nur noch einmal die beiden Grundrichtungen der deutschen Geschichte, welche den unglückseligen Gang derselben herbeigeführt haben, auf einander: das partikuläre Streben der Fürsten, wo möglich die kaiserliche Machtvollkommenheit ganz zu beseitigen einerseits und andererseits das Streben des jedesmaligen, besonders aber des habsburgischen Kaiserhauses, die Kaiserwürde für die Hausmacht auszubeuten. Und gesetzt nun, Joseph hätte seine Absicht erreicht. Was dann? Oesterreich würde sich auch des übrigen Süddeutschlands, in dem es schon vorbereitende Positionen eingenommen, bemächtigt haben, und — gleichen Schrittes Preußen Norddeutschlands. Niemand hätte letzteres daran hindern können. Ja eine kleine Partei in Preußen dachte es sich so und war deßwegen dem Fürstenbunde gram. Anstatt also eine glückliche Gestaltung Deutschlands herbeizuführen, hätte das Gelingen der Pläne Josephs alle Gegensätze Deutschlands auf das Unheilbarste organisirt und geschärft. Preußen dagegen wollte und konnte bei Abschließung des Fürstenbundes nicht an Vergrößerung seiner Macht denken. Die Mitglieder der Union waren eifersüchtig genug auf ihre Macht. Als daher Joseph sein Vorhaben aufgegeben und somit für Preußen der Zweck wegfiel, da waren diesem die durch den Fürstenbund auferlegten Verbindlichkeiten nur lästig, und es suchte sich sobald als möglich von denselben zu befreien.

M.'s Thätigkeit für denselben werden wir aber dann erst vollständig gerecht, wenn wir sie im Zusammenhange mit den beiden folgenden Schriften im Auge behalten. Schon in der Schlußbetrachtung zur „D. d. F." deutete M. an, daß es nicht der alleinige Zweck der Fürstenunion sein dürfe, dem Vorgehen Josephs entgegen zu treten; dieselbe müsse auch an die Reform des Reiches Hand anlegen. Denn er bemerkte zwar mit Betrübniß und Unwillen, wie Schriftsteller in spekulativen Schriften ohne Kenntniß der historischen Basis gegen die Reichs-

verfassung Sturm liefen, aber er gab sich dennoch über die Schwächen derselben keiner Täuschung hin. Er sah im Geiste den im Westen aufziehenden Sturm und hielt nur in neuer Belebung und Durchgeistigung der alten Formen Rettung für möglich. Seine erste Schrift für die Reform, „Briefe zweier Domherrn" (Mai 1787), sollte zunächst für die Wahl Dalbergs zum Koadjutor von Mainz wirken, ist aber auf dem allgemeinen Gedanken einer Reform der Domkapitel basirt. Bis jetzt, schreibt er, hatten in denselben „die Wenigsten so viel Ideen als Ahnen; für ihre ganze Schuldigkeit halten sie, da zu sein, auf daß das Domkapitel vollzählig bleibe; Nos numerus sumus et fruges consumere nati." Fortan aber müssen die Domkapitel Pflanzschulen werden, „worin die Fürsten und Völker Männer finden, welche unerschrocken wie ihre edlen Vorfahren, und unabhängig, weil sie ohne Weib und Kinder sind, und wohl unterrichtet, als wozu sie Muße haben, geschickt seien, dem Vaterland in allen Fällen auszeichnende Dienste zu leisten." Soll nicht der nächste Krieg auf ihre Kosten verglichen werden, sagt er prophetisch voraus, so muß zwischen den Domkapiteln eine feste Vereinigung errichtet werden über die gemein wichtigen Punkte, von welchen keines ohne das andere befugt sein soll, abzugehen. „Schlechterdings dürfen sie nie mit ihren Wahlen außer dem Chor der unmittelbaren Reichsritterschaft gehen." Dadurch entsteht der Vortheil, daß die Reichsritter wie andere Stände beim Reichstag Repräsentanten haben; geistliche Fürsten aus fürstlichen Häusern bringen die Gefahr der Säkularisation. Doch auch allgemein gültige, noch heute zu beherzigende Worte enthält diese patriotische Schrift. „Unsere Macht ist nichts; denn wir sind geblieben, die wir waren, und unsere Nachbarn sind unermeßlich emporgestiegen." Es muß auf die ganze Nation „ein anderer Geist und neues Leben ausgegossen werden; — der Deutsche müßte gewahr werden und fühlen, wer zu sein ihm obliegt; nämlich der Gewährsmann der europäischen Verfassung und Retter der Menschheit gegen wiederkommenden Despotismus. Dieses können die Fürsten thun, wenn sie den Geringsten vom Volk germanische Freiheit empfinden lassen. Dieses müssen sie thun, oder sie werden untergehen, weil sie den Zweck wollen ohne die Mittel."

Einige Fürsten waren in der That der Reform der Reichsverfassung gar nicht abgeneigt, so der Kurfürst von Mainz, sein Koadjutor Dalberg und vorzüglich der edle Herzog Karl August von Weimar (über diesen s. Bd. V. 505 ff.); Preußen dagegen, welches durch das Zurückgehen Josephs seinen Zweck erreicht hatte, fielen die Reformversuche lästig, und es suchte sich zurückzuziehen. Im Unwillen darüber, daß diese mißlingen sollten, schrieb M. 1788 die Flugschrift „Teutschlands Erwartungen vom Fürstenbund", gleichsam ein letzter Nothruf voll scharfen Freimuthes und einschneidenden Spottes. „Wenn die teutsche Union," ruft er bitter aus, „zu nichts Besserem dienen soll, als den gegenwärtigen Statum quo der Besitzungen zu erhalten, so ist sie unter den mancherlei politischen Operationen, die in Teutschland vorgenommen wurden, wirklich die uninteressanteste. Sie ist wider die ewige Ordnung Gottes und der Natur, nach der weder die physische noch moralische Welt einen Augenblick im Statu quo verharren, sondern alles in Leben, ordentlicher Bewegung und Fortschreitung sein soll. Sie ist wider alle politische Erfahrung, nach welcher, wie die physischen Körper durch Stockung in Verwesung übergehen, so alle Konföderationen durch Unthätigkeit in Erkaltung, Privatleidenschaften und zuletzt in unwidertreibliche Selbstauflösung. Sie kann keinen vernünftigen Menschen interessiren. Ohne Gesetz noch Justiz, ohne Sicherheit vor willkürlichen Auflagen; ungewiß unsere Söhne, unsere Ehre, unsere Freiheiten und Rechte, unser Leben einen Tag zu erhalten; die hülflose Beute der Uebermacht;

ohne wohlthätigen Zusammenhang, ohne Nationalgeist, zu existiren so gut bei solchen Umständen einer mag — das ist unserer Nation Status quo. Und die Union wäre da, ihn zu befestigen? Diese weltgepriesene Union reducirte sich also am Ende auf zwei Punkte: 1) Zu machen, daß Bayern das Glück habe, statt Josephs II. den Herzog von Zweibrücken zum Landesvater zu bekommen; 2) Wenn Kaiser Joseph mit rascher Hand, ohne zuvor ein Menschenalter hindurch über die Form zu deliberiren, einen eingewurzelten Mißbrauch hinwegreißen will, diesen Mißbrauch aufs äußerste zu vertheidigen, damit er noch seine 50 Jahre stehen und wirken möge?" Und doch würde das gute deutsche Volk jede Verbesserung als Wohlthat erkennen, ist vor Mißbrauch dieses Glückes durch die Stimmung seines Charakters sicher und so bereitwillig, als irgend eines auf dem Erdboden, gute Fürsten mit Enthusiasmus zu lieben. M. kann nicht begreifen, und damit faßt er seine Wünsche zusammen, „wie, seit man den Zusammenhang, die Verhältnisse und Gründe der Dinge einsieht, wir Teutschen Verstand und Muth verloren haben sollten, endlich einmal den Machtsprung zu thun, hinaus über die jahrhundertalten Pedantereien, zu ordentlichen Kammergerichtsvisitationen, einer wohl eingerichteten Reichshofrathsvisitation, festen Vorschriften und einem subsidiarischen Gesetzbuche; zu einer zweckmäßigen, billigen und beständigen Wahlkapitulation, einer thätigern Reichstagsverfassung, einer guten Reichspolizei, einer angemessenen Defensivanstalt; zu ächtem Reichszusammenhange; alsdann auch zu gemeinem Vaterlandsgeiste, damit auch wir endlich sagen dürften: wir sind eine Nation!" Nach allen Seiten hin schaut er erwartungsvoll; aber es geschieht nichts, es geschieht nichts! Sollten denn alle den edlen Kranz verschmähen, der Nation zu helfen, „so haben wir zum wenigsten gelernt, denen nie mehr zu vertrauen, die bald nicht helfen wollen, bald nicht können. Sie mögen stehen oder fallen: Der Enthusiasmus für ihre Unionen und Waffen höre auf. Verflucht sei der Mann, Schande komme über sein Haupt, der dem Säumigen das Wort redet."

Das waren freimüthige Worte. Hätte M. nicht mehr als diese beiden Reformschriften, die zusammen nur wenige Bogen umfassen, geschrieben, sie allein müßten ihm bei der Nation ein bleibendes Andenken sichern. Doch schon bei ihrem Erscheinen erregte die im Gewande der strengsten Anonymität verbreitete Schrift „T. E. v. F." außerordentliches Aufsehen und fand den Beifall aller Wohlgesinnten im Reiche; das damalige preußische Kabinet allerdings, auf welches sie scharfe Anspielungen enthielt, es, dem das Treiben zur Reform unangenehm war, und das bei seiner Isolirung eher in auswärtigen Allianzen eine Hülfe suchte, war aufgebracht, und hielt bald den Herzog von Weimar, bald Dalberg, bald den Fürsten von Anhalt, welche am meisten der Reform zugethan waren, für die Urheber der Schrift. An Preußens Widerstreben scheiterten überhaupt die Reformversuche bald ganz und gar. Doch muß man auch zugeben, so sehr jenes hochherzige Streben zu verehren ist, daß es zu spät war, auf dem morschen Gebäude der Reichsverfassung einen Neubau aufzuführen; dasselbe konnte ihn nicht mehr tragen und wäre mit jenem zur gleichen Zeit in sich zusammengestürzt.

In Mainz hatte M. wegen seiner Geschäftstüchtigkeit bald das ganze Vertrauen des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph gewonnen, und er stieg binnen weniger Jahre vom Bibliothekar und Hofrath zum Legationsrath, Staatsrath und ersten Kabinetsreferendär empor; 1790 erhob ihn Kaiser Leopold bei Gelegenheit der Kaiserwahl in den unmittelbaren Reichsritterstand. Indessen entwickelte auch M. während seines Aufenthaltes in Mainz (1786—1792) eine fast unglaubliche Thätigkeit. Der Fürstenbund, die Nuntiaturstreitigkeiten, die Koadjutorwahl, die Lütticher

Angelegenheit, zwei Kaiserwahlen, überhaupt der Umstand, daß Mainz als Sitz des Reichserzkanzleramts ein politischer Mittelpunkt war, brachten für ihn eine unübersehbare Menge von Geschäften mit sich. Trotz dieser schrieb er seine publicistischen Schriften, wurde einer der gründlichsten Kenner der unendlich detaillirten Reichsverfassung, schrieb Recensionen, arbeitete für politische Journale, setzte seine Studien für die allgemeine Geschichte fort und fand Zeit, den ersten Theil der Schweizergeschichte in völlig umgearbeiteter Auflage, den zweiten aber und die erste Abtheilung des dritten ganz neu erscheinen zu lassen. Zu gleicher Zeit wurde er mehrmals zu diplomatischen Sendungen verwendet; so reiste er 1787 nach Rom, um die päpstliche Bulle für die Wahl Dalbergs zum Koadjutor zu erwirken; bald darauf wurde er nach der Schweiz gesandt, um auf einer Rundreise daselbst zu sondiren, ob dieselbe nicht für den Beitritt zum Fürstenbund geneigt sei. Bei Gelegenheit einer solchen Sendung befand sich M. im Herbste 1792 auch zu Wien, wo er freundlich aufgenommen wurde und den Antrag erhielt, in österreichische Dienste zu treten, als plötzlich die Eroberung von Mainz durch die Franzosen erfolgte. Eilig kehrte er zurück, um seine literarischen Schätze zu retten, erwirkte von dem General Custine deren Auslieferuug, entwand sich geschickt, da seine Popularität die vom tollen Freiheitsschwindel berauschten Bürger glauben ließ, er werde sich für ihre Sache erklären, deren Zudringlichkeit, begab sich zum Kurfürsten, der in das Fuldaische geflohen war und theilte ihm seine Berufung nach Wien mit, nicht ohne schmerzliches Gefühl und inneres Zagen, da er bei dem steten Wohlwollen des Kurfürsten gegen ihn und bei dessen gegenwärtigem Unglücke den Schein undankbaren Verlassens fürchtete. Im Anfang d. J. 1793 schwur er den Eid als k. k. wirklicher Hofrath bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei, nachdem er zum Wiener Hofe schon seit zwei Jahren mit dem durch Josephs Tod erfolgten Wechsel des Regierungssystems in ein freundliches Verhältniß getreten war.

Die Jahre in Wien (— 1804) verflossen für M. im fortdauernden Kampfe gegen Revolution und den aus ihr emporgestiegenen Napoleon. Wie viele Andere, hatte auch er anfangs die französische Erhebung, welche er lange Jahre vorausgesagt, mit Enthusiasmus begrüßt. „Der 14. Julius (1789) zu Paris", schrieb er an seinen Bruder, „ist der schönste Tag seit dem Untergang der römischen Weltherrschaft. Das vorige Säkulum ahmte französische Frivolität nach, das künftige wird Muth an ihnen lernen. Um wenige Burgen reicher Barone, um die Köpfe weniger, meist schuldiger Großen ist diese Freiheit wohlfeil erkauft. Sie wird eine Kraft in ihren Charakter legen, wodurch die politische Macht wieder furchtbar emporsteigen wird. Mögen sie denn fallen, die, welche zittern, ungerechte Richter, überspannte Tyranneien! es ist recht sehr gut, daß die Könige und Räthe gewahr werden, sie auch seien Menschen." Und in denselben Tagen an Dohm: „Welch' eine Scene in Frankreich! Gesegnet sei ihr Eindruck auf Nationen und Regenten! — Ich hoffe, mancher Sultan im Reich wird heilsam erzittern, und auch manche Oligarchie lernen, daß man's nicht zu weit treiben darf. Ich weiß die Excesse. Hiefür ist aber eine freie Verfassung keineswegs zu theuer erkauft. Kann's eine Frage sein, ob ein luftreinigendes Donnerwetter, wenn es auch hie und da einen erschlägt, nicht besser sei, als die Luftvergiftung, als Pest?" Auch die erste Ausartung der Revolution konnte ihm noch nicht völlig seinen Glauben nehmen: „Gott will nun einmal eine neue Ordnung der Dinge; die Menschheit gewinnt; sie wird mehr Energie entwickeln." Er theilte nicht die gewisse Siegeshoffnung der Uebrigen auf die vereinigten Waffen Oesterreichs und Preußens; ihm schien un-

möglich, den seit einem halben Jahrhundert in Europa verbreiteten Geist mit Bayonnetten zu vertilgen. „Es wäre vielleicht das größte Unglück für die Menschheit." Er hielt es nach der Geschichte für nothwendig, daß von Zeit zu Zeit gewaltsame Eruptionen eine neue wohlthätige Aera anbahnten.

Als sich aber mit der Herrschaft des Pöbels die schrecklichen Gräuel der Revolution furchtbar steigerten, da wandte auch er sich mit Entsetzen hinweg und zählte fortan zu ihren nachdrücklichsten Gegnern. Flugschriften und Recensionen dienten ihm, um Zorn, Haß und immer neuen Kampf gegen sie zu predigen. Mit schneidender Ironie hielt er in den „Uebereilungen" und im „Reichsfrieden" (1795) dem Reichstage den Gegensatz zwischen der seitherigen Verschleppung aller seiner Interessen und Verhandlungen und der jetzigen Ueberstürzung in den Friedensunterhandlungen mit der Revolution vor Augen, da doch diese, zerrissen und geschwächt wie Frankreich sei, so leicht gebändigt und die Ordnung wieder hergestellt werden könne; in einigen anderen Broschüren — es geschah dieses allerdings nur mit ausdrücklicher Erlaubniß oder selbst auf Verlangen der Regierung — suchte er das österreichische Heer zu begeistern und drang auf Verantwortlichkeit der Heerführer und strengste Kriegszucht. Sein Kampf wurde bald um so lebhafter, je mehr er in dem Aufschwunge der französischen Macht den alten Feind wieder erkannte und die Bedrohung des Gleichgewichtes durch die Präpotenz Eines Staates ihn schreckte. Eines aber müssen wir hiebei besonders preisen, daß, während die herrschende Partei nur auf Erhaltung der österreichischen Macht bedacht und sorglos um das Schicksal des Reiches war, ja gierige Blicke auf dasselbe warf und dadurch nicht wenig beitrug, die süddeutschen Staaten in die Arme Frankreichs zu jagen, Müller die Erhaltung des Gleichgewichtes mit der Erhaltung des Reiches identificirte und so in Wien Mittelpunkt der Deutschgesinnten wurde.

Indessen sollte er auch den Schmerz erleben, daß sein eigenes Vaterland der Revolution verfiel. Es hatte sich daselbst in den Verhältnissen der Unterthanen, bei den drückenden Privilegien und dem engherzigen Abschließen der Kantone schon lange ein reicher Zündstoff gesammelt, der bei der ersten Berührung mit der französischen Revolution in lichten Flammen aufzuschlagen drohte. Noch rief die Niedermetzelung der Schweizertruppen auf einen Augenblick eine Ernüchterung hervor, und die Wegnahme des Bisthums Basel zeigte, was man sich von der neuen Regierung zu versehen habe. Aber unter der Oberfläche glimmte es unaufhaltsam fort, bis es im Jahre 1798 zum offenen Ausbruche kam. Umsonst hatte M. in der Schweizergeschichte, den Zuschriften und Vorreden derselben, herrlichen Denkmälern eines treuherzigen Patriotismus und politischer Weisheit, zur Wiederbelebung der alten Formen aufgefordert, umsonst zwölf Jahre vorher in bewegter Abschiedsrede den Edeln von Bern die Reform an das Herz gelegt, nämlich „die Umschmelzung aller ewigen Bünde und verschiedenen Verbindungen der XIII und zugewandten Orte in Einen allgemeinen, bestimmtern und in seinen Artikeln fester vereinigenden Bund, wodurch der ganzen Eidgenossenschaft ihr erstes Leben wieder gegeben und besonders dafür gesorgt würde, daß im Lande jeder so unabhängig bleibe, wie sonst, gegen Ausländer aber alle mit gemeinem Nachdruck agirten." Als die Symptome des Ausbruches sich mehrten, mahnte er, nun schnell die Reformen ins Werk zu setzen, damit das Vaterland nicht der Revolution und fremder Einwirkung ausgesetzt werde. Denn, schrieb er an seinen Bruder 2. Juli 1796, „ich kenne in der Welt nichts Abscheulicheres, als Zerstörung aller Ordnung durch Pöbelswuth, als Herunterwürdigung alles Ehrfurchtwürdigen durch Demagogenhohn, als Untertretung der Humanität durch Phrasen. Für alle Evolutionen bin ich, aber

für keine einzige Revolution." Im nächsten Jahre begab er sich in der Unruhe seines Herzens nach der Schweiz, um selbst zu sehen und zu rathen. Doch die Parteien standen einander zu schroff gegenüber; Niemand wollte auf ihn hören. Dennoch unterließ er nicht, bald darauf in offener Erklärung seinen Rath zu geben, nicht allein zur Erneuerung, sondern auch „zur Vervollkommnung der alten Bünde, zumal in drei Stücken: 1) daß für alle dreizehn und bisher zugewandte Orte nur Ein Bund sei; 2) daß in Verhandlungen mit fremden Mächten die ganze Schweiz immer zusammen und nie ein Theil derselben ohne die übrigen erscheine; 3) daß der Grund innern Mißvergnügens und der Hauptvorwurf der Ausländer durch Gleichheit der Städter und Landleute in Handelssachen und Fähigkeit zu Stellen gehoben werde." Es folgte nun die Zeit, in welcher die Schweiz bald den Stürmen der Revolution, bald den Zuckungen der Reaktion preisgegeben, sich in Verfassungsexperimenten der Unitarier und Föderalisten erschöpfte. M., der den Aristokraten zu viel, den Demokraten zu wenig wollte, hielt gleichwohl die Hoffnung aufrecht, daß aus dem Kampfe noch Gutes hervorgehen werde, und tadelte seine Freunde, die am Vaterlande verzweifelten und es verließen; da es denn sein müsse, so solle man sich endlich mit dem Neuen aussöhnen. Doch drang er entschieden auf eine föderale Gestaltung der Schweiz und auf eine die Neutralität verbürgende Verfassung; das seien die beiden durch Natur gegebenen Grundpfeiler der Schweiz. Seine lebhafte Korrespondenz zeigt seine rege Theilnahme, obwohl er nicht bei den Ereignissen mitwirkte und nicht mitwirken wollte. Darum lehnte er sowohl die Wahl zum Mitgliede des helvetischen Obergerichtshofes ab, als auch später das Verlangen, als österreichischer Gesandter nach der Schweiz zu gehen. Theilweise verbot ihm solches die Stellung in Wien, theils aber auch hielt er sich zum Handeln in leidenschaftlich aufgeregten Zeiten nicht geschaffen. [4]) — Napoleon blieb es aufbehalten, nachdem er die französische Revolution bezwungen, durch Verleihung der Mediationsakte auch die schweizerische zu beschwören. Diese, ein politisches Meisterwerk, in wohlwollender Anerkennung der Eigenthümlichkeiten der schweizerischen Verhältnisse und der Zeitbedürfnisse gegeben, fand in der Vorrede zum vierten Theile der Schweizergeschichte auch M's. Billigung, allerdings mit Zurückhaltung und mit Schmerz, daß das Vaterland reicher Landschaften beraubt und fremdem Protektorate unterstellt war. [5])

M. war zunächst, um die römische Korrespondenz zu führen, nach Wien berufen worden, unter der Voraussetzung, er werde jedenfalls zum Katholicismus übertreten; allein er wies die mehrmals wiederholten Versuche mit ebensoviel Entschiedenheit als verbindlicher Gewandtheit zurück. Dieser Umstand war das bedeutendste Hinderniß, daß er zu den politischen Geschäften näher beigezogen wurde. Um so mehr gab er sich den Studien hin, für welche er bei nicht anstrengender Amtsthätigkeit reiche Muße fand. Besonders lag ihm die Materialiensammlung zu einem großen Werke über allgemeine Geschichte am Herzen, die er denn auch unter besonderer Vorliebe mit großem Glücke förderte. Außerdem schrieb er den in der Schweiz zu seinen Vorlesungen koncipirten Abriß über die allge-

---

[4]) Merkwürdig ist, daß er sich hiebei das Beispiel Cicero's, mit dem er in der That mannigfache Aehnlichkeit bietet, warnend vor Augen hält. „Für Leute von unserem Charakter und Herzen, schreibt er an seinen Bruder, ist nie rathsam, in solchen Zeiten eine politische Rolle zu spielen." Wie schnell hatte er doch dieses zu seinem Unglücke vergessen!

[5]) Ueber die Mediation s. Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes. I. 8. Buch.

meine Geschichte ziemlich unverändert ins Reine.[6]) Langsamer rückte er mit der Schweizergeschichte vor; ja es gab eine Zeit, wo er im Unmuthe über die schweizerische Revolution und ihre Zerstörungen sie ganz aufgeben wollte. Aber nicht durch Bücher allein, durch das lebendige Wort und persönlichen Umgang, durch die unmittelbarste Anregung suchte er geistiges Leben um sich zu verbreiten. So zog er denn junge Männer, in denen sein scharfer und wohlwollender Blick die Anlage erkannte, zu sich heran, und Hormayr, Hammer-Purgstall u. a. empfingen auf diesem Wege von ihm ihre Anregung. Gleichwohl fühlte er sich allmälig unbehaglich „in einem Lande, wo Montesquieu verboten war", wo ihm ein von seinem Bruder zugeschicktes Erbauungsbuch Lavater's Wochen lang zurückbehalten und endlich unter der Bedingung zugestellt wurde, dasselbe keinem Anderen zum Gebrauche zu überlassen, in einem Staate, wo ihm untersagt war, selbst im Auslande etwas, was nicht durch die Wiener Censur gegangen, drucken zu lassen. So konnte ihn auch nicht die Ernennung zum ersten Kustos an der kaiserlichen Staatsbibliothek (1800) auf die Dauer fesseln, da ihm der Konfession wegen die Aussicht, in die erste Stelle an derselben vorzurücken, völlig verschlossen war. Größere Reisen, wie nach der Schweiz und den Niederlanden, dienten ihm inzwischen zur Erholung und Zerstreuung. Ende d. J. 1803 unternahm er eine solche auch nach Berlin, wo er zugleich, doch ohne bestimmte Aufträge, in den maßgebenden Kreisen fühlen sollte, in wie weit Preußen bei einem etwa ausbrechenden Kriege zu einer Allianz mit Oesterreich geneigt sei. Die Reise ging über Prag, Dresden und Weimar. Schon in letzterer Stadt lebte er wie von neuem auf. Zwar hatte er die Gattin Herder's[7]), welche so eben zur Wittwe geworden, wie sich selbst über den Tod seines geistesverwandten Freundes zu trösten; doch begegnete ihm auch die herzogliche Familie, mit welcher er bei Gelegenheit seiner Thätigkeit für den Fürstenbund in vielfache Berührung gekommen, in herzlichster Weise, und der Umgang mit Göthe, Benjamin Constant und Frau von Staël machte ihm seinen Aufenthalt daselbst äußerst anziehend und genußreich. Mit ebenso freundlicher Zuvorkommenheit und schmeichelhafter Huldigung wurde er zu Berlin aufgenommen; man bot ihm da alsbald die Stelle eines geheimen Kriegsrathes, eines Mitgliedes der Akademie mit Aussicht auf das beständige Sekretariat derselben nebst einem ansehnlichen Gehalt an. Er säumte nicht, darauf einzugehen und in die Dienste eines Staates überzutreten, „wo er ungescheut Reformirter und Gelehrter sein durfte", und wo ihm seine literarische Thätigkeit nicht zur Verdächtigung, sondern zum Ruhme gereichte.

Zu Berlin wollte M. ausschließlich der Ausführung seiner wissenschaftlichen Plane leben, die Schweizergeschichte vollenden und dann an die Ausarbeitung eines großen Werkes über allgemeine Geschichte, welches er jetzt als die Hauptaufgabe seines Lebens betrachtete, gehen. Doch schritten seine Arbeiten nur langsam vorwärts; Berlin bot durch die mannigfachen Gesellschaftskreise zu viel Zerstreuung. Dazu kamen gelegentliche Arbeiten, Recensionen für Zeitschriften, die ihre Blätter mit seinem Namen zu zieren wünschten und ihn vermöge eines gewissen angeborenen Strebens nach Lob und Beifall und seines natürlichen Wohlwollens gerne

---

[6]) Derselbe ist erst nach seinem Tode erschienen und liegt uns in den „Vierundzwanzig Büchern Allgemeiner Geschichten" vor.

[7]) M. hat damals mit Heyne und seinem Bruder die Gesammtsausgabe von Herder's Werken mit passenden Einleitungen beschlossen und ausgeführt. Durch den in den letzten Jahren erschienenen „Briefwechsel Herder's" ist nun auch der reichen, edlen, echtdeutschen Frauennatur von Herder's Gattin ein bleibendes Denkmal gesetzt worden.

bereit fanden; dann wieder Anregungen und Plane verschiedener weitaussehender Art. Da sollte eine große Sammlung der Scriptores Rerum Germanicarum veranstaltet werden; er selbst war bestimmt, an die Spitze zu treten, und hatte wirklich schon den Plan entworfen und Anstalten getroffen. Auch die Wichtigkeit der Venetianischen Gesandtschaftsberichte, welche uns jetzt in so großartigen Werken verarbeitet vorliegen, erkannte er und dachte an deren Herausgabe. Am meisten aber schien ihn von seinen früheren Studien die Aufforderung zu entfernen, eine Geschichte Friedrichs des Großen zu schreiben. Schon von Jugend auf hing er mit Bewunderung an Friedrichs Thaten, und er hatte Feuerseele und politische Erfahrung genug, um ein seinem Helden ebenbürtiges Bild zu entwerfen. Auch verschloß er sich keineswegs gegen die Schwächen desselben: „Der Charakter Friedrichs, schrieb er an einen Freund, ist in der That so vorzüglich, daß man seine Fehler sagen darf; ... ich rechne darunter die zu freien Grundsätze in Ansehung des öffentlichen Rechtes, die Schwächung der moralischen Kraft in den Gemüthern, besonders wo Glaube und Gefühl das Meiste vermögen, und die Vorliebe und Manier einer Nation, welcher der deutsche Werth nie aufzuopfern war." Des Werkes leitender Gedanke aber sollte werden, „wie Friedrichs ganze Regierung dahin zweckte, einen Staat zu bilden, der, so lange sein Geist in ihm bliebe, eine außerordentliche Vaterlandsliebe und auch unter den fremden Völkern den besten Menschen vertrauensvolle Theilnahme einflößte". — Indessen keine dieser Unternehmungen sollte zur Vollendung gelangen. Kaum waren ihm am 6. Oktober 1806 auf Kabinetsbefehl die Archive eröffnet worden, als die preußische Monarchie unter den furchtbaren Schlägen bei Jena und Auerstädt innerhalb weniger Tage zusammenstürzte.

M. war mit dem festen Vorsatze nach Berlin gekommen, nur der literarischen Thätigkeit zu leben; doch konnte es bei seinem großen Ansehen nicht fehlen, daß er wenigstens der Mittelpunkt eines außerordentlich lebhaften und politisch wichtigen Briefwechsels wurde. Er blieb namentlich in beständiger Verbindung mit Wien, und obwohl von der österreichischen Censur seine sämmtlichen Schriften und seltsamer Weise auch die, welche er künftig schreiben würde, verboten wurden, ließ sich dadurch weder der junge Erzherzog Johann, der allein am österreichischen Hofe die nationaldeutsche Sache vertrat, noch Gentz (über ihn s. B. IV. 172 u. s. f.) abschrecken, in lebhafte Korrespondenz mit ihm zu treten. Wie der Chor in der alten Tragödie, so begleiten ihre Briefe die furchtbaren Katastrophen Oesterreichs und Preußens. Von großem Interesse ist besonders der Briefwechsel mit Gentz. Trotz ihrer innigen Verbindung in den Jahren 1804—1806 waren beide durch die Natur und den Gang ihrer Bildung auf das verschiedendste angelegt. Gentz wollte, wie er sich selbst ausdrückte, ausschließlich an der Erhaltung der alten Weltordnung arbeiten, M. „das Neue immerfort in das Alte hineinweben"; jener besaß die Einseitigkeit politischen Hasses, wie sie die Zeit erforderte, dieser war, indem er auch das Gute des Neuen und das Schlechte des Alten wahrnahm und erwog, trotz seiner lauten Proteste gegen den aus der Revolution emporgestiegenen „Welttyrannen" inneren Schwankungen preisgegeben; auch erfreute sich Gentz einer viel günstigeren Lage in Wien, denn wegen seines Rückhalts an England, woher er glänzende Geldunterstützungen erhielt, konnte er der österreichischen Regierung kühn gegenübertreten und, wenn er durchdrang, seines Einflusses sich erfreuen, wenn nicht, sich trösten; M. dagegen war bei dem damaligen preußischen Kabinete von aller politischen Einwirkung, auch wenn er sie geltend machen wollte, ausgeschlossen. Dieses deutet er in einem Briefe an Gentz, als dieser vorwurfsvoll zu Aufbietung aller

Kräfte aufforderte, selbst an, indem er uns zugleich einen weiteren Maßstab für sich gibt: „Es ist nicht in den Grundsätzen, sondern in der Lage zwischen uns der beträchtliche Unterschied, daß Sie am meisten in unserer, mit unserer jetzigen, ich mit der gewesenen Welt mehr lebe; so daß wir zwar im gleichen Sinne zusammen, jeder aber auf seine Weise zu wirken hat. Es ist herrlich, der Mann des Jahrhunderts, es ist auch nicht zu verwerfen, der Mann der Universalhistorie zu sein. Wer dieser oder jener zu sein habe, ist vom Schicksale zu bestimmen.“ Indessen trotz dieser für die Zeit so günstigen Situation und Anlage steht Gentz in einem Punkte tief unter M. Dieser hat wohlwollenden Sinn für das Ganze, jener sieht in dem Kampfe gegen Napoleon doch mehr auf das österreichische und preußische Interesse, als auf das gesammt-deutsche, in einem Grade, daß er den Satz schreiben konnte: „Die wahre Einheit Deutschlands ist unter den gegenwärtigen Umständen die Theilung Deutschlands zwischen Oesterreich und Preußen,“ und daher wünschte, es möchten sich die deutschen Fürsten nur ganz und gar in die Arme Frankreichs werfen, damit man nach erlangtem Siege einen rechtfertigenden Grund für die Einziehung ihrer Länder habe. Schmerzlich ist gleichwohl schon jetzt bei M. bald helles Auflodern des Hasses gegen den „alles unterdrückenden Welttyrannen“, bald Verzweiflung an der Rettung wahrzunehmen, obwohl er inmitten der Ereignisse über die Entwicklung und den Ausgang der Dinge sich die richtige Auffassung bewahrt, die selbst bis zum hellen Seherblick sich erhebt. „Die Nation wird am besten fahren, bei der in den Individuen das Meiste liegt. Dieses ist so gewiß, daß, da ich die Hoffnung beinahe aufgebe, zu erleben, daß unsere Staaten in Zeiten zum Selbstgefühl erwachen würden, ich mir zum Lebenszwecke mache, ohne einige Rücksicht auf sie allein die Individualität zu bearbeiten, um dem Weltreich des Tyrannen böse Unterthanen, um anderen Welttheilen ein tüchtiges Geschlecht zu bearbeiten“, und an einer andern Stelle: „Die Zeit, wo der Mann mit dem großen Willen stirbt oder ganz und gar auch zu Hause unerträglich wird, darf nicht versäumt werden; auf sie hin muß alles im Kochen bleiben, alles in solcher Bereitschaft sein, daß die Hand der ganz Unterdrückten sich auf einmal unwiderstehlich erhebe,“ und endlich, als Gentz wegen des russischen Uebermuthes unabläßig seinen allerdings gerechtfertigten Haß über Rußland ergoß: „Mir liegt immer im Sinn, daß endlich noch eine russische Hand Europa retten wird.“ (14. April 1806.)

Der Briefwechsel zwischen Gentz und M. war hauptsächlich zu dem Zwecke geführt, um zwischen dem Wiener und Berliner Kabinete eine innige Verbindung, in der sie einzige Rettung sahen, herbeizuführen, soweit es nur immer in ihren Kräften stehe. Als nun im Herbste 1805 Oesterreich, von Preußen ohne Unterstützung gelassen, so schnell gefallen war, als Haugwitz zu gleicher Zeit den schmählichen Vertrag mit Napoleon schloß, da verzweifelte M. vollends; denn er sah auch Preußen verloren. Nur den Studien will er nun leben, da jetzt alles unrettbar an Napoleon hingegeben sei; dabei verfällt er auf die seltsamsten Ideen; bald denkt er, sich auf Montecasino in klösterliches Leben zurückzuziehen, bald, an die Newa zu wandern. Um so erbitterter wurde damals sein Kampf gegen die metaphysische Konstruktion, von der das Unglück, wie er glaubte, zumeist ausgegangen sei; die durch sie aufgebrachten allgemeinen Staatstheorieen und Ideen von Glückseligkeitszuständen machten, meinte er, für die Wirklichkeit unpraktisch und raubten die Vaterlandsliebe. „Seit wir nicht einen Schweinestall zu vertheidigen wissen, schrieb er dazumal derb genug, helfen wir Gott das Universum bauen, seit wir nicht mehr wissen, wer in acht Tagen unser Herr sein wird,

spekuliren wir über den Plan des Ewigen mit seiner Welt." Noch einmal faßte er Muth, als Preußen sich endlich zum Kampfe erhob. Auf die Aufforderung des Prinzen Louis Ferdinand, mit dem er in vielfacher Verbindung stand, schrieb er eine Vorstellung [8]), in welcher der König freimüthig gebeten wurde, seine Kabinetsräthe Beyme und Lombard und den ersten Kabinetsminister von Haugwitz zu entfernen, die selbst jetzt noch durch unverantwortlichen Leichtsinn oder gar Verrätherei die Thatkraft gegen Napoleon lähmen könnten; nur durch deren Entfernung würde das Volk, Deutschland und die alliirten Mächte Zutrauen gewinnen. Die Denkschrift, von den Prinzen, von Stein, Rüchel und Phull unterzeichnet, wurde dem König übergeben; sie blieb wirkungslos. Und dennoch war er jetzt so ganz bei und für den Kampf, so daß er nicht wenig ungehalten war, als nicht ihm die Abfassung des Kriegsmanifestes übertragen wurde. Wenige Tage darauf folgte der Sturz Preußens!

Furchtbar war M. erschüttert, auch physisch. Ueberwältigt durch die ungeheuren Erfolge Napoleon's gab er nun plötzlich alles Alte verloren und sah in demselben das Werkzeug Gottes, welches die Bestimmung habe, ein Neues, nie Dagewesenes in die Weltgeschichte einzuführen. „Unermeßlich ist das Unglück, schrieb er. Ruit alto a culmine Troja, der Name, die Hoffnungen selbst. Alles Alte ist hin; siehe, etwas Neues wird; die große Periode der mancherlei Reiche seit dem Untergange des römischen Reiches ist geschlossen. Uns bleibt, wenn wir es fassen wollen, zum Ruhme und zum Glück kein anderer Weg als durch Künste des Friedens. Krieg zu machen gelingt nicht. Ich, obwohl Hunderte mich in die Emigration haben fortreißen wollen, bleibe; ich habe mich so ziemlich wieder zusammengenommen, um, wenn es gut geht, mein Leben in gemeinsamer Thätigkeit hinzubringen, wenn ich es einbüßen soll, mich nicht zu grämen." (24. Oktober 1806.) Und an Friedrich Perthes: „Ich gedenke der großen Seher der alten Zeiten, welche aus den Zeichen erkannt haben, daß Gott etwas Neues machen will. Die Augen hat Jeremias sich ausgeweint, aber er sah, daß Asien und auch sein Volk dem babylonischen König übergeben war, und er rieth sich drein zu schicken. Darüber vergaß er sein Volk und seine großen Gefühle nicht." Er vergleicht sich mit Cicero, Livius und Horaz. „So wenig diese dem großen Cäsar oder dem glücklichen Augustus verborgen haben, daß sie vormals wider ihn gewesen, so wenig habe ich verhehlt, bisher von einer andern Partei oder vielmehr in einer andern Ansicht gewesen zu sein, die ich, da nun Gott entschied, willig aufgebe, bereit bei der großen Weltumschaffung, wo nicht mitzuwirken, doch sie wenigstens ganz unparteiisch zu schreiben."

In den ersten Tagen, als das französische Heer herannahte und Berlin besetzte, lebte M. in peinigender Angst; er fürchtete das Schicksal Palm's zu erleiden, weil er gegen Napoleon so laut gesprochen und geschrieben habe. Alexander von Humboldt, sein intimer Freund, suchte ihn zu beruhigen und bezeichnete ihn bei einigen höher stehenden französischen Officieren, welche er von seinem Aufenthalte in Paris aus kannte, als einen angesehenen Gelehrten, der indessen nur den Studien lebe. Man kam nun beiden mit der größten Achtung entgegen, berichtete selbst Napoleon über Müller, und die Folge war die bekannte Audienz am 20. Nov. 1806. Man weiß, wie der gewaltige Mann durch sein Genie nicht minder im Salon wie auf dem Schlachtfelde Siege zu gewinnen wußte. Wie so leicht mußte ihm doch hier ein solcher gelingen, bei M., der jedwedem großartigen Eindrucke so

---

[8]) Abgedruckt im ersten Bande von Pertz, Leben Steins.

zugänglich war, dessen Ehrgeiz großen Auszeichnungen so schwer widerstehen konnte! Die anderthalbstündige Unterredung bewegte sich um alle Hauptmomente der Weltgeschichte, mit Vorliebe um Cäsar und Mohamed, um die Weltplane des Kaisers selbst. Bald darauf schrieb M. an seinen Bruder darüber: „Durch sein Genie und seine unbefangene Güte hat er auch mich erobert."

Um den schneidenden Gegensatz und die Umwandlung M.'s, welche ohne Berücksichtigung der inneren Entwicklung den Schein charakterloser Gemeinheit annimmt, in Wirklichkeit nur eine zu verurtheilende Weichheit und Unselbständigkeit des Charakters ist, zu erklären, muß man sich allerdings zunächst seine Naturanlage vergegenwärtigen; doch nicht das allein war es; sein Aufgeben der Sache gegen den Welttyrannen beruhte auch auf folgendem Räsonnement. Jetzt könne, glaubte er, Niemand widerstehen; Widerstand sei Raserei; durch die Künste des Friedens müsse man sich für spätere Zeiten stärken und vorbereiten. „Napoleon ist die Welt hingegeben," schreibt er, als er etwas gefaßter wurde, „aber nicht damit sie sich füge, sondern damit an der peinigenden Kraft des Bösen die erstorbene Kraft des Guten, wenn auch unter den entsetzlichsten Wehen wieder erstarke." Und um wiederum diese Voraussetzung uns zu erklären, dürfen wir nicht vergessen, daß ein lebendiges Nationalgefühl in Deutschland noch erst zu erwecken war. Jetzt, räsonnirte er weiter, ist zwar die Erhaltung des deutschen Wesens und der deutschen Freiheit nicht mehr im Kampfe gegen Napoleon möglich, aber mit allen Kräften unter demselben. In der That, M. änderte nicht die Gesinnung, sondern nur die Ansicht von dem Gange der Dinge. Von dem Augenblicke seiner Umwandlung an hat er bis zum Ende in den Hauptpunkten wieder volle Konsequenz bewahrt. Den Kampf gegen die Universalmonarchie hat er entschieden aufgegeben, aber für das Wohl deutscher Interessen blieb seine Theilnahme und Sorge die gleiche. Das zeigen auch jene Darlegungen seiner neuen Ansicht, welche man geradezu als Verrath bezeichnet hat, die Rede „über den Ruhm Friedrichs des Großen" und noch mehr die Auslassungen über den Rheinbund. In die erste, welche er in öffentlicher Sitzung der Akademie vor Einheimischen und Fremden hielt, hat er zwar gegen den Sieger keine Drohungen, ja Bewunderung eingeflochten; was aber bedeutet dies gegen den leitenden Gedanken der Rede, dem Sieger durch Vorführung des preußischen Helden Achtung vor den Besiegten einzuflößen, diese aber durch die Erinnerung an ihre vormaligen Großthaten aufzurichten und anzudeuten, wie sie aus gleicher Lage schon einmal gerettet wurden? In den Aeußerungen über den Rheinbund trug er zwar zurückhaltend seine Wünsche häufig nur als Hoffnungen vor, sagt aber bestimmt genug, wie er denselben als eine Basis einer neuen wohlthätigen Verfassung Deutschlands betrachte; er dringt auf einen Bundestag, auf dem die gemeinsamen Interessen der Staaten verhandelt werden könnten; die alten Stände sollen, wünscht er, vollkommener organisirt und in Landstände verwandelt werden. Daß alles dies nicht geschehen, kann nicht ihm zum Vorwurfe gemacht werden.

In unserer Auffassung und unserem Urtheile über M.'s redliche Gesinnung werden wir bestärkt durch das fortdauernde achtungsvolle und wohlwollende Verhältniß von Männern zu ihm, die als die Ersten unseres Volkes verehrt werden. Wir wollen uns zwar weniger darauf berufen, daß Göthe und Alexander von Humboldt denselben in dieser Zeit harter Anfechtung zu trösten suchten und sich durch offene Erklärung seiner annahmen; beiden war, obwohl sie Theilnahme für das Unglück Deutschlands fühlten, durch ihren Bildungsgang und ihre Geistesrichtung ein universeller Standpunkt gemein und darum eine gewisse Gleichgültigkeit

für die Gestaltung der einzelnen Staaten. Um so beachtenswerther ist das Zeugniß, welches Fichte und Stein durch ihr ferneres Verhältniß zu M. geben. Ihr Haß gegen den Weltunterdrücker, ihre rücksichtslose Energie gegen Schwäche des Charakters, ihre Verachtung gegen politische Gemeinheit ist bekannt; und doch schloß Fichte gerade erst in diesen Tagen eine innige Freundschaft mit M., berieth sich mit ihm über patriotische Unternehmungen und setzte selbst die Verbindung noch fort, als dieser sich in Kassel befand. Stein aber, der noch vor dem Sturze Preußens als Minister M. vielfach zur Berathung beizog, bemühte sich sehr, ihn für seinen Staat zu erhalten, und als dies unmöglich war, sprach er sein Beileid darüber aus und die Hoffnung, ihn für spätere Zeiten wieder zu gewinnen. [9])

M. hegte alsbald nach dem Unglücke Preußens die Absicht, Berlin zu verlassen, weil er dem geschwächten Staate nicht zur Last fallen wollte, indem er glaubte, derselbe könne für Stellen von so bedeutender Pension, wie die seinige war, keinen Aufwand mehr machen. Die verschiedensten Plane durchkreuzten sich in seinem Geiste; bald dachte er nach Rom, bald nach Wien, bald nach der Schweiz, aber auch nach Paris überzusiedeln; zu allen diesen that er Schritte; sein Lieblingsgedanke war hiebei, von nun an nur der Vollendung seiner großen Werke zu leben; doch auch in neue Dienste zu treten, war er nicht abgeneigt. Drückende Vermögensverhältnisse führten ihn stets von Neuem darauf hin; wie viele große Männer war auch er für häusliche Oekonomie ohne alles Geschick. Dazu hatte er in Wien durch einen Unfall fast sein ganzes Vermögen verloren. Als sich nun die Anfeindungen gegen ihn erhoben, suchte er um so ernstlicher um seine Entlassung nach; mochte er sie nun erhalten oder durch eine freundliche Erklärung zurückgehalten werden, durch eines von beiden wünschte er für die gekränkte Ehre Satisfaktion zu erlangen; mehrmals wiederholte er sein Gesuch nach Memel, wo der königliche Hof sich aufhielt; endlich erfolgte vom Könige seine Entlassung „kurz und trocken.“ Umsonst war es, daß die edle Königin Luise ihn durch freundliche Worte noch zurückzuhalten suchte, umsonst, daß die Minister Schrötter und Stein und seine Freunde ihm freundlich zusprachen und Aussichten auf die neu zu errichtende Universität eröffneten: er sehnte sich von Berlin hinweg und hatte inzwischen einen Ruf nach Tübingen als Prokanzler der Universität angenommen, um in der Nähe der Schweiz seine Vaterlandsgeschichte zu vollenden. Am 29. Okt. 1807 reiste er aus dem Hause Humboldt's dahin ab. Da traf ihn zu Frankfurt ein Courier, der ihm die Ernennung zum Ministerstaatssekretär des neuen Königreichs Westphalen brachte und schleunig nach Fontainebleau zu Napoleon entbot. M., auf das Aeußerste überrascht, sagte zu; Ehrgeiz, die Hoffnung Gutes zu wirken, der Glaube, daß sich jetzt kein Deutscher den Fremden gegenüber der Erhaltung deutscher Interessen entziehen dürfe, wohl auch die Aussicht, sich durch

---

9) »Je suis très faché d'apprendre par Votre Lettre du 6. courant, que nous perdons un savant, de l'acquisition duquel nous avions eu lieu de nous glorifier; la manière, dont la chose s'est passée, m'afflige sérieusement. J'espère néanmoins que la perte n'est pas irreparable, et que les circonstances permettront dans la suite de Vous faire des propositions avantageuses pour Vous et pour les sciences. Soyez persuadé que je saisirai avec empressement la première occasion favorable à ce dessein. Je vous prie par contre de ne pas oublier un pays qui jusqu'à cette époche malheureuse a toujours su apprécier Vos talents éminents, qui m'inspirent la haute estime avec laquelle je suis etc.« Mittheilung aus dem eben erschienenen trefflichen Buche „Die schweizerische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts“ von Mörikofer (1861) S. 500, dem durch die Güte des H. Professors Mezger in Schaffhausen der handschriftliche Nachlaß M.'s zu Gebote stand.

die bedeutende Stellung von seinen Schulden befreien zu können, das Alles wirkte bei der Annahme zusammen; doch kaum hatte sich der Courier entfernt, als er schon wieder schwankte; er gedachte mit Rührung, das Ende seines Lebens in stillen Studien hinzubringen und schrieb auch sogleich in diesem Sinne an Dalberg und den französischen Minister Maret; indessen in Fontainebleau angekommen vermochte er wiederum nicht ein kräftiges Nein zu sagen. Am 19. Dec. traf er in Kassel ein; Staatsrath Dohm war ihm entgegengefahren und begleitete ihn in die neue Wohnung; bewegten Gemüthes schritten die beiden Männer in den weitläufigen Zimmern auf und ab und erinnerten sich ihrer gemeinsamen Wirksamkeit zur Zeit des Fürstenbundes und des jetzigen Wechsels des Schicksals; doch war M. dabei voll muthvoller Entschlüsse und großer Vorsätze: „Alle Fremden," meinte er, müssen von den Aemtern entfernt werden, vor allen aber die französischen Minister weichen." Unbegreiflich ist bei dem großen Historiker die Täuschung über die Lage der Dinge. Zwar hatte die Konstitution des neuen Königreichs treffliche Seiten; aber was halfen diese gegen die Willkür des französischen Polizei- und Militärregiments? Napoleon sah in dem Lande nichts weiter als eine ergiebige Quelle für Geld und Soldaten; das deutsche Wesen zu wahren, daran dachte er nicht im Entferntesten; der populäre berühmte Name sollte seiner neuen Schöpfung nur bestechenden Glanz verleihen. Nur zu bald stieß M. mit seinen Absichten auf Widerstand, um so mehr, da er sich über dieselben treuherzig, wie er war, auch gegen Fernerstehende hatte vernehmen lassen; die Verdrießlichkeiten und die Amtslast steigerten sich so, daß er schon am 28. Dec. um seine vollständige Entlassung nachsuchte; doch der König entband ihn zwar vom Ministerium, aber nicht vom Staatsdienste, sondern wußte ihn zu bewegen, die Stelle eines Staatsrathes und Generaldirektors des Unterrichts, welche weniger Anstrengung erfordere und wofür er ganz besonders geschaffen sei, zu übernehmen. Auch diese brachte keine Erleichterung, vielmehr eine unübersehbare Last von Leiden. Wie konnte er die Aufgaben seiner Stellung lösen, welche gegeneinander im schneidenden Widerspruche standen? Er sollte zu gleicher Zeit den Weltplanen Napoleons behülflich sein, aber auch die Selbständigkeit und das glückliche Gedeihen des Reiches seines Königs fördern; er sollte und wollte endlich bedacht sein, sich selbst und der Nation, sowie den von ihm ausgesprochenen Ueberzeugungen von Freiheit und Nationalität treu zu bleiben und nichts zu vergeben. Unter den schwierigsten Verhältnissen und mit der größten Ausdauer unternahm er den Kampf für die Erhaltung deutscher Universitäten und hat sich in dieser Beziehung um so größere Verdienste erworben, als sich kaum zu überwältigende Hindernisse erhoben. Einerseits wollten die französischen Minister, durch die Waffen und als die Diener eines Soldatenkaisers emporgekommen, ihrer Nationalität nach ohne einen Begriff für die Wissenschaft und das Leben einer deutschen Hochschule, die Universitäten theilweise zum Zwecke von Finanzersparnissen einziehen, theilweise zu polytechnischen Schulen nach französischem Zuschnitte herabdrücken; andererseits konnte das damalige wilde Treiben der Studenten diesen Absichten nur entgegenkommen; hier also hatte M. nichts als zu warnen und zu zügeln, dort widersetzte er sich aus allen Kräften der feindseligen Zerstörungslust. Sehr viel hat er erhalten und zwar mit fortdauernder Selbstaufopferung, da er nur Verkennung und Geringschätzung dafür erntete. Ja, M.'s Lage war bejammernswerth; von Außen erhielt er anonyme Briefe, die einen voll Schmähungen über seinen angeblichen Verrath, die anderen voll Mitleid über den von der Sache des Vaterlandes Abgefallenen, und diese schnitten am tiefsten ins Herz; im Amte aber stieß er auf nichts als Widerstand und absichtliche Kränkungen. Mit Weh-

muth schaute er auf die verlassenen Studien, auf die unvollendete Geschichte des Vaterlandes, auf das fruchtlos gesammelte ungeheure Material zur Weltgeschichte; er gedachte oft der frohen und kühnen Hoffnungen seiner Jugend, und dann brach ihm das Herz. Auch seine physische Kraft sank in sich zusammen; es schwand dahin die innere Heiterkeit und die Erhebung des Geistes, welche allein Großes schaffen läßt. Am 11. Mai 1809 erlitt er noch einmal durch den „Carnevalskönig" Jérôme vor dem versammelten Hof eine brutale Insulte. Sofort schrieb der Schwergekränkte an den Minister Siméon um seine Entlassung;[10]) aber er verfiel auch zugleich in eine tödtliche Krankheit, welcher er in wenigen Tagen am 29. Mai erlag.

Traurig, ja tragisch war das Ende M.'s; doch in den schweren Leiden lag auch vollständige Sühnung seiner Schuld. Der Nachwelt blieb in seinen Schriften und Briefen ein unvergänglicher Schatz großartiger Gesinnungen und ewig gültiger Grundsätze.

Quellen und Literatur. M.'s sämmtliche Werke in zwei Ausgaben von 18 und von 40 B. Außer den in denselben enthaltenen Briefen erschienen noch die einzelnen Briefwechsel mit Gleim (1806), Füßli (1810), Gentz (1840) und Friedrich Perthes (1845). Dazu die Briefe an J. v. M. 6. B. herausgeg. von Maurer-Constant. (1839—40). In der letztern Zeit erhielten wir über M. zwei Arbeiten, die eine von Julian Schmidt in den Grenzboten 1858 II., die andere von Mörikofer in dem schon erwähnten Buche. — Der Briefwechsel M.'s, welchem man, was Mannigfaltigkeit und Reichthum an historischem Material, interessanten Mittheilungen und staatsmännischen Gedanken betrifft, keinen zweiten in der deutschen Literatur zur Seite stellen kann, verdient eine neue vollständige Herausgabe; die vorliegenden Briefe sind aus zu ihrer Zeit gerechtfertigten Gründen häufig beschnitten worden; außerdem befinden sich noch viele wichtige ungedruckt auf der Stadtbibliothek zu Schaffhausen und in Privathänden. Dieser Sammlung könnte sich dann noch eine Auswahl seiner vielen in Staatsgeschäften geschriebenen Memoiren anschließen.

Friedrich Emmert.

Münster.

Ernst Friedrich Herbart Graf von Münster, auch Freiherr auf Grothaus, Herr auf Derneburg, Ledenburg, Dornum und Linder, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Inhaber verschiedener hoher Orden, war am 1. März 1766 in Osnabrück geboren. Sein Vater, der fürstbischöfliche Hofmarschall Georg Ludwig Ditrich von Münster, war zweimal verheirathet. Aus der ersten Ehe stammen die Gräfin Platen-Hallermünde und die Mutter des Hannover'schen Kabinetsministers Freiherrn von Schele, also die Großmutter des jetzigen Generaldirektors der fürstlich

---

[10]) »Après la déclaration que le Roi a faite en face de toute la cour, »»de ne vouloir plus de savans, de vouloir brûler Halle, de détruire les Universités et n'avoir plus que des soldats et des ignorans«« (propres paroles de S. M.) le Directeur général de l'Instruction publique non seulement est déplacé à l'avenir dans le royaume de Westphalie, et s'il y a en lui une étincelle d'honneur, il n'y restera plus un jour. Je vais adresser à M. le Ministre de l'Interieur la demande de ma démission, et je partirai encore aujourd'hui. Il faut montrer que pour être savant on n'est pas lâche ni asservi au bas intérêt qui peut faire tout supporter.« An den König selbst: »Sire, le 28. Déc. 1807 V. M. voulut un Directeur général de l'Instruction publique. Elle m'en offrit l'emploi, je l'ai accepté. Aujourd'hui en annonçant qu'Elle ne veut que des ignorans et qu'Elle reserve un sort funeste aux villes à Universités, Elle m'a donné ma démission. Sa volonté est ma loi; j'accepte. Je suis etc.« Mittheilungen aus Mörikofer a. a. O. S. 505.

Turn und Taxischen Posten in Frankfurt, eine Familienverwandtschaft, die bei Beurtheilung der Hannover'schen Verhältnisse wohl im Auge behalten werden muß. Aus der zweiten Ehe mit der Erbtochter des Generals von Grothaus zu Ledenburg stammt der Erblandmarschall. Dieser ward in seinem 13. Jahre 1778 in das Philanthropin Basedow's gesendet, dann 1781 auf die Ritterakademie in Lüneburg, wo die Adeligen der alt Hannoverschen Provinzen neben einigem Gymnasialunterricht die äußere Bildung als Kavaliere im vollen Sinne des vorigen Jahrhunderts zu erhalten pflegten. Ein Ruf für Bildung von Publicisten und Diplomaten hat wohl nur in der Einbildung einiger Adeligen an dieser Ritterakademie geklebt, man lernte dort aber gut reiten, tanzen und wurde in allen nobeln Passionen ausgebildet.

Von 1784—88 studirte M. in Göttingen, wo in den letzten Jahren auch die damals noch sehr jugendlichen englischen Prinzen Ernst August, August und Adolph sich als immatrikulirte Studenten befanden. Es ist vorauszusehen, daß der Osnabrück'sche Edelmann in die Kreise der Prinzen gezogen wurde, damals wahrscheinlich schon einigen Einfluß auf den Prinzen August vielleicht gewann, während er sich von Ernst abgestoßen fühlte. Ob M. schon damals die Bekanntschaft Metternichs gemacht hat, der gleichzeitig in Göttingen studirte, ist mir nicht bekannt. Welche von Göttingens damaligen Größen, ob Schlötzer, Pütter, Spittler auf den offenbar geistestüchtigen M. den meisten Einfluß geübt, oder ob er sich zu den Praktikern, den Böhmer, Waldeck, Clapproth, Meister gehalten, oder ob er von dem den Humanismus vertretenden Heyne, oder dem geistreich boshaften Kästner und satirischen Lichtenberg angezogen worden, oder ob er etwa gleich den meisten seiner Standesgenossen am meisten mit Ayerer, dem Stallmeister, verkehrte, davon schweigen die Annalen der Georgia Augusta.

Im Jahre 1788 wurde M. Auditor bei der Justizkanzlei in Hannover und 1791 schon Hof- und Kanzleirath, damals 25 Jahre alt. Es war das die gewöhnliche Carriere des reicheren Adels, welcher eine diplomatische Stellung oder ein Ministerium in Aussicht nahm; man glaubte damals eine oberflächliche Rechtskenntniß reiche aus, administriren und regieren zu können, und da der Adel zum Arbeiten überhaupt seine bürgerlichen Sekretäre hatte — vom Geheimen Kabinetsrath bis zum Rath herab —, so war das schon etwas Großes, überall nur Rechtskenntnisse zu haben. Am 27. Juni 1792 wurden die uredlen freien von Münster durch den Reichsvikar Karl Theodor in den Grafenstand erhoben. Georg III. ertheilte dem jungen Grafen von M. 1793 den Auftrag, sich nach Italien zu begeben, um den Prinzen August, späteren Herzog von Sussex, zu bewegen, nach England zurückzukommen. Da M. bis dahin noch nicht in England gewesen war, so erklärt sich ein solcher Auftrag wohl lediglich aus dem Einflusse, den er, sei es in Göttingen, sei es bei dem späteren Aufenthalt des Prinzen in Hannover, über diesen ausgeübt hatte. Es galt eine sehr delikate Mission. Prinz August hatte sich im April 1793 in Rom ohne Einwilligung des Königs mit der Lady Auguste Murray, des Grafen von Dumoore Tochter, ebenbürtig, aber gegen den royal marriage act von 1772, vermählt; M. sollte nun den jungen Gatten aus den Armen seiner reizenden und geliebten Gemahlin vor das erzürnte Antlitz des königlichen Vaters führen, der auf Annullirung der Ehe antrug und solche durch Urtheil des erzbischöflichen Gerichtes vom 14. Juli 1794 durchsetzte. Die Mission gelang, und M. erlangte das volle Vertrauen des Königs und seiner Gemahlin. Aber man konnte mit dem Prinzen nichts anfangen, und M. wurde als Begleiter desselben wiederum nach Italien geschickt, wo er beinahe fünf Jahre in Rom und

Neapel verweilte und die Auszeichnung der Königin Karoline genoß. M. gewann hier eine anschauliche Kenntniß des klassischen Alterthums, verkehrte mit den berühmtesten Kunstkennern, sowie mit Staatsmännern, wie dem nachmaligen Kardinal-Staatssekretär Ercole Consalvi. Indeß entstand die römische und parthenopische Republik, und der Aufenthalt in Italien hatte ein Ende.

M. ging nun 1798 nach Hannover zurück, trat in die Domanialverwaltung als Kammerrath, natürlich mehr um zu lernen als zu administriren. Während dieser Zeit wird es gewesen sein, wo M. manche schöne Stunde an dem glänzenden Hofe von Braunschweig und Blankenburg, dem Tummelplatze französischer Emigranten durchlebte, hochstehend in der Gunst der Herzogin Auguste, Schwester Georg III. Nach der Uebereinkunft vom 17. Juni 1801 ward M. zum Hannover'schen Gesandten in Petersburg ernannt. Sein erster Bericht betraf die Ursachen, Vorbereitungen, Einzelheiten jener Hofrevolution, welche die Ermordung Pauls herbeigeführt hatte; man hatte sich von hochgestellter Seite M. gegenüber einfach darauf berufen: es sei die magna charta Rußlands: la tyrannie tempérie par l'assassinat. Die ersten diplomatischen Aufgaben M.'s in Petersburg betrafen den großen Länder- und Menschenschacher, der in Folge des Lüneviller Friedens in Deutschland begann, die sog. Entschädigungssache. Es gelang ihm, Rußlands Einfluß versprochen zu erhalten, daß Hannover Hildesheim, das seit Jahrhunderten ersehnte, und Goslar, die freie Reichsstadt, erhalten sollte, aber Lucchesini erwarb beides durch geheimen Traktat für Preußen. Als endlich die großen Besitzveränderungen in Deutschland kaum geschlossen waren, und Napoleon feierlich versichert hatte, die Rheingrenze werde der Republik heilig sein, da erfolgte die Besetzung Hannovers durch Mortier und zeigten sich „die abderitisch-bureaukratisch-ultraaristokratischen Verkehrtheiten" der Hannover beherrschenden Adeligen in ihrem wahren Glanze. Wallmoden war bei Weitem nicht der Schuldige. M. konnte Hannover nicht mehr repräsentiren, allein er diente als Minister des welfischen Hauses, er war, wie Hormayer sagt, das Fernrohr, durch welches Britanniens Staatslenker die Kontinental- und vorzüglich die deutschen Angelegenheiten betrachteten. Er hatte als Diplomat in Rußland eine vorzügliche Schule; die Panins, Stroganoffs, Woronzows, Narischkins, Czartorisky's, Livens waren seine Freunde, der Kaiser achtete ihn hoch; er machte hier die Bekanntschaft des Fürsten Karl von Schwarzenberg, des Grafen Philipp Stadion, des Duca di Serra Capriola, später die Steins, Gneisenau's u. A. Es galt auch in Petersburg noch immer, für das in feindlichen Händen befindliche Hannover thätig zu sein; schon 1804 herrschte nämlich in Petersburger maßgebenden Kreisen die Ansicht, da Hannover gegen Frankreich zu exponirt sei und für Preußens geographisch-strategische Figur und zur Konsolidation fast unentbehrlich, so würde Hannover das beste Mittel sein, Preußen endlich einmal unzweideutig gegen Bonaparte Stich halten zu machen, und könne für Hannover ein angemessener Theil von Ostpreußen gegeben werden. Dem galt es entgegenzuarbeiten. Vielleicht waren es Andeutungen über solche Pläne, die Georg III. bewogen, M. in der zweiten Hälfte des Jahres 1804 zu einer geheimen Berathung nach London zu berufen. Der König war mit seiner Wirksamkeit sehr zufrieden und ernannte ihn zum Staats- und Kabinetsminister bei seiner Person. M. kehrte nicht mehr nach Petersburg zurück, aber er nahm an allen fortan gegen Napoleons Universalherrschaft von England hauptsächlich betriebenen Koalitionen Theil; er war der Vermittler zwischen dem englischen Ministerium und den einflußreichsten Männern in den Kabineten des Kontinents, da diese kompromittirt zu werden fürchten mußten, wenn ihre Mittheilungen in die englischen Bureaux geriethen und durch Blau-

bücher dem Parlamente bekannt wurden. M.'s Anhänglichkeit an das Haus der Welfen, seine Tüchtigkeit, die rastlose Wachsamkeit und Thätigkeit gegen den allgemeinen Feind erhielten ihm das unbeschränkteste Zutrauen zu Georg III. wie später des Prinzregenten.

Als die dritte Koalition zu Stande gekommen war und 1805 der österreichisch-französische Krieg ausbrach, verließ Bernadotte im Sept. 1805 Hannover mit 16,000 Mann, nur eine kleine Kriegsbesatzung blieb in der Festung Hameln. Man jubelte in Hannover und glaubte sich der Fremdherrschaft für immer entzogen, obgleich es Bedenken erregte, daß der König von England und sein Kabinetsminister M. gar nicht sehr eilig bei der Hand waren, die kurfürstliche Regierung wiederherzustellen. Die in Stralsund unter Ostermann-Tolstoy gelandeten Russen und die im englischen Solde fechtenden Schweden waren schon über die Lüneburg'sche Grenze geschritten, als in Hannover immer noch die von Mortier am 22. Juni 1803 ernannte Exekutiv-Kommission regierte, deren an das Wunderbare grenzendes Regiment eines Geschichtschreibers noch harrt. Erst als am 26. Okt. 1805 unter dem Schutze eines preußischen Regiments das Ministerium unter dem Vorsitze des Grafen M. sich wieder in Hannover einfand, wurde auch jene Exekutiv-Kommission aufgehoben. Als endlich nach mannigfachem Drängen das durch die nicht respektirte Neutralität Ansbachs verletzte Preußen am 3. November 1805 den Vertrag von Potsdam schloß, geschah auch die von M. auf das Eifrigste in England betriebene Landung des Lord Cathcart, und unter ihm Sir Arthur Wellesley mit Engländern und der deutschen Legion bei Havielenfleth, um vereint mit den Russen, die gleichfalls über die Elbe drangen, Hameln zu belagern. Allein hier wie gleichzeitig in Neapel kamen Engländer und Russen zu spät, während man bei Austerlitz verfrüht losschlug. Haugwitz hatte indeß keine Audienz bekommen können, den Krieg zu verkünden, statt dessen ließ er sich jetzt in Schönbrunn am 15. Dec. von Napoleon Hannover schenken für Preußen gegen Abtretung Neuenburgs an Frankreich, Ansbachs an Bayern.

Die Engländer, Russen und Schweden schifften sich nun wieder ein und zogen sich nach Stralsund zurück; das war Ende Januar 1806. Gleichzeitig besetzte Graf Pulenburg-Kehnert mit einem preußischen Heere Hannover — „um dasselbe gegen die Uebel des Krieges zu schützen und seine Verwaltung bis zum endlichen Friedensschlusse zu übernehmen." In der Verfassung der inneren Landesbehörden sollte nichts geändert werden, nur müsse „jeder auswärtige Nexus" aufhören. Graf M. protestirte gegen eine Zumuthung, welche „eine Aufkündigung des Gehorsams gegen den Landesherrn voraussetze und den beschworenen Pflichten zuwiderlaufe", und protestirte deßhalb Namens des Kurfürsten gegen das preußische Patent. Wenn Hormayr das „demosthenische Donnerkeile gegen die Invasion schleudern" nennt, so ist der Ausdruck wohl mehr poetisch als wahr, abgesehen davon, daß es durchaus zweifelhaft ist, ob M. der Verfasser war oder einer der Generalsekretäre. Preußen ließ sich dadurch nicht irre machen, sondern durch Manifest vom 1. April 1806 erklärte es den Kurstaat Hannover in das Eigenthum Preußens übergegangen. Jetzt gab M. Namens Georg III. jene schärfere Erklärung vom 20. April 1806 ab.[1] [2] Nie strafte sich ein Mißgriff schneller als der Haugwitz'

[1] Da es damals in Hannover weder eine Zeitung, noch ein Gesetzblatt gab, so sind die Exemplare der M.'schen Protestation eine große Seltenheit. Dieselbe ist jedoch abgedruckt in Voß, die Zeiten V. S. 228, welche Zeitschrift wie das politische Journal von 1806 Thl. I. die Hauptquellen der damaligen Geschichte Hannovers sind.

[2] Lebensbilder aus dem Befreiungskriege, 2 Abthl. S. 105.

vom 15. Dec. 1805. Auerstädt und Jena zertrümmerten Preußen und gaben es gänzlich in die Gewalt Napoleons.

Wenn M. in dieser Zeit das englische Ministerium zu reichen Subsidien für Preußen und Rußland, zu mächtigen Landungen in Stralsund und Colberg zu bewegen suchte, wie Hormayr berichtet, wenn er im Freundschaftsbunde mit Gneisenau, Hardenberg, Scharnhorst, Stein, Dörenberg, Nugent, Wallmoden Tag und Nacht auf Preußens Wiederherstellung sann, so ist das das beste Zeichen, daß er ein großer Mann war, obwohl man immer seinen „Hannibalhaß" gegen Napoleon, den Parvenu, der dem nichtsthuenden, aber reich genießenden Leben der Aristokratie ein Ende gemacht, der allen Ruhm, alle Illusien auf das von „Gottes Gnaden" der alten Dynastieen bei Seite geschoben, diese nach Laune und Belieben klein und erbärmlich oder groß gemacht, kurz der alles verletzt und vernichtet hatte, was M.'s Seele hochhielt, in den Vordergrund stellen muß, so daß die Wiederherstellung Preußens nur in zweiter Linie stand. M. achtete seinen uralten Namen für ebenso alt und edel, als den der Waldhüther Nürnbergs, und er hegte ganz bestimmt keine besondere Vorliebe für die Hohenzollern, so daß nur deßhalb, weil er Wiederherstellung des Alten erstrebte, Preußen auch darin einen Platz fand.

England arbeitete an der vierten Koalition — „Stadion griff nach M.'s Freundeshand," — die Vermittlung war die weitläufigste, über Wien, Triest nach Malta, häufig sogar über Konstantinopel. Gentz' Briefwechsel und nachgelassene Schriften gestatten einen Einblick in das Getriebe der damaligen Diplomatie, doch fehlt es uns noch an einem Gesammtbilde, auch Hormayr bietet nur Einzelheiten. Gentz schrieb das Kriegsmanifest vom 15. Sept. 1809. — Helgoland war nicht nur das kleine London, auf dem täglich 300—400 Schiffe einliefen, sondern auch das Waffendepot für den beabsichtigten Aufstand in Norddeutschland, der Ort, wo Diplomaten und Generale aller Länder (Gustav Adolph IV., Karl X., Friedrich Wilhelm von Braunschweig, Wallmoden, Gneisenau) ihre Zusammenkünfte hielten. M.'s Neffe, Wilhelm von Dörenberg, brach in Hessen los, ohne Glück; — Ferdinand von Schill verließ mit seinem Husarenregiment Berlin; — M.'sche Agenten, v. Wersebe, durchstreiften mit Waffen und Geld Hannover, M. selbst hatte eine britische Landung in der Weser und Elbe zugesagt. Aber Castlereagh blieb halsstarrig, obgleich Canning sich auf M.'s Seite stellte, er ließ, um Antwerpen zu zerstören, das schöne britische Heer in den Sümpfen von Holland zu Grunde richten. Aber die Tage von Landshut, Regensburg, Wagram zerstörten die Hoffnungen Norddeutschlands, es kam zum Frieden von Wien. Nicht lange dauerte es, und Oesterreich wie Preußen waren gleich den Vasallen des Rheinbundes Napoleon so unterthan, daß sie den großen nordischen Heerzug gegen Rußland kraft besonderer Hülfsverträge mitmachten. „Denkmale der innigsten und dauerndsten Freundschaft" zwischen Kaiser Franz und Kaiser Napoleon wurden in geheimen Artikeln gewährt. Ein „Parterre von Königen", jenes von Erfurt noch überbietend, kam in Dresden zusammen; — Polens Wiederherstellung ward proklamirt. In diese Zeit fällt die Ernennung der Regentschaft für Georg III.; M. wurde neben Sir Herbart Taylor mit Verwaltung des Privatvermögens des wahnsinnigen Königs beauftragt. Die Vergütung von 1000 Pf. St. schlug er aus. Wie Engländer, wie M., der Hannoveraner, der er immer blieb, zu diesen Dingen sich stellten, ist jetzt zum Theil bekannt. Die Diplomaten intriguirten, stifteten Verschwörungen, verschmähten die Hülfe des von der Freimaurerei angeregten Tugendbundes nicht, um das Volk aufzuregen. Allein alle diese Machinationen würden unendlich wenig zum Ziele

geführt haben, wenn nicht in dem Volke ein viel größerer Drang geherrscht hätte, die Fremdherrschaft abzuwerfen, als in den Kothseelen, wie Gentz sie nennt, die in Wien und Berlin die Dynastien umgaben. M. wirkte mit Stein zusammen, „dessen vulkanisches Feuer läuternd und reinigend," wie sein Lobredner sagt, d. h. er wollte von dem deutschen Reiche, wie Stein es im Sinne hatte, nichts wissen, zu Gunsten Hannovers. Er hatte lange Zeit den Gedanken an ein großes westliches Reich von der Maas bis zur Elbe, für die Welfen, welche nach damaliger Situation (wenn die Prinzessin Charlotte leben blieb, während der Prinz=Regent starb) die Krone Großbritanniens verloren. Warum an den König von Preußen denken, dem man gleich drei Hofmeister zugesellen und sein Militär nehmen müßte, schrieb er an Stein. Dagegen ist anzuerkennen, daß er die Verträge und Traktate von Ried, Frankfurt u. s. w., welche die völlige Souveränität der Rheinbundsfürsten in Deutschland nicht nur bestätigten, sondern sogar neu bildeten, verdammte. „Das Schicksal der Deutschen würde sehr zu beklagen sein, schrieb er im Okt. 1813 an Stein, wenn sie künftig dem Willen kleiner Despoten unterworfen sein sollten. Kann es einen vernünftigen Fürsten geben, der nicht die limitirten Hoheitsrechte der deutschen Konföderation dem nichtigen Titel einer unter Napoleons Tyrannei stehenden sog. Souveränität vorziehe? — Sollte solche Souveränität für Deutschland beliebt werden, so wäre ich bereit, mich auf Seiten der Revolutionärs zu schlagen." M. klagte gegen Gagern (in den letzten Tagen des Jahres 1813) über den Souveränitätsschwindel und die Furcht der kleinen Herren, ihre Unterthanen nicht ganz willkürlich behandeln zu können. Er meinte, wenn man die Fürsten nicht durch die Stein'schen Umwälzungsplane verscheucht und das künftige Schicksal Deutschlands unbestimmt gelassen hätte, würde für die Freiheit der Nation mehr erlangt sein.

M. ging auf den Kontinent, um Namens des Hauptes der Guelphen mit den Ministern der alliirten Höfe über das künftige Schicksal Deutschlands zu verhandeln und zugleich Hannover zu reorganisiren. In beiden Beziehungen hatte er, wie es scheint, unumschränkte Vollmachten, wenigstens gewiß in der zweiten. Was er in ersterer Beziehung gethan und erstrebt, kann aus seinem schriftlichen Nachlasse gewiß noch mehr aufgehellt werden; er trug im Ganzen den Charakter des Nobeln und war fern von dem kleinlichen Standpunkte späterer Tage; wie er über die Zaunkönige und die Winkeltyrannen dachte, ist aus Steins Leben von Pertz bekannt. Er war es, der im Hauptquartier der Verbündeten mit Pozzo di Borgo für raschen Zuzug auf Paris trieb, nur daß, während jener Straf= und Rachepredigten hielt, M. mit feinen, hofmännischen Manieren gegen die Zauderpolitik redete. Hormayr versichert uns, daß M. damals die frohesten Hoffnungen für Deutschlands nationale Einheit und wahre Freiheit hegte, und daß er noch am 30. Mai 1814 schrieb: „sonst wäre das Verdienst des Befreiungskrieges nur eine glänzende Sünde." Es fehlt uns aber die Kunde von dem, was M. sich unter nationaler Einheit dachte, noch mehr, was unter Freiheit. Wir können nur Einiges andeuten. M. war gegen Vergrößerung Rußlands, er vertheidigte die Existenz Sachsens, er wollte die alten deutschen Kaiser, Reichsgerichte und Landstände. An ihn richteten denn auch am 16. Nov. 1813 29 deutsche Fürsten und freie Städte — also beinah so viel als im April 1849 — eine Denkschrift um Herstellung der Kaiserwürde. Er war im Innern gegen das neue burgundische Reich, das man von England aus gründen wollte, aber er mußte sich den Plänen Castlereaghs fügen, und wenn er selbst nur für Hannover, neben der Königskrone, eine Vergrößerung auf etwa $2^1/_2$ Millionen Einwohner forderte, wo blieb denn etwas über für das, was Preußen gethan?

M. war nach dem ersten Einzuge in Paris in fünf von den acht gebildeten Komité's, welche die Geschicke Europa's ordneten, als Bevollmächtigter Großbritanniens, dann, nachdem er den Prinz-Regenten beim Empfange der Potentaten in England seinen Beistand geleistet, auf dem Wiener Kongreß als Hannover'scher Bevollmächtigter. Hier war er es, der am 21. Okt. 1814 für die feudalen Landstände das Recht für Steuerbewilligung, das Zustimmungsrecht zu neuen Gesetzen, des Rekurses an den Bund gegen Mißbrauch der Souveränitätsrechte in Anspruch nahm, er war es, der jene in spätern Zeiten als ein Großes hingestellte Erklärung abgab: „Sr. k. Hoheit der Prinz-Regent können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehn" u. s. w. —, eine Erklärung, die doch in der That eigentlich nur wiederholte, was die 25 Fürsten und 27 freien Städte in den Noten vom 16. Nov. und 20. Dec. 1814 (Klüber I. 1. S. 74) schon anerkannt, und welche höchstens den Beweis lieferte, wie schnell man vergaß, was die Völker gethan und was man diesen versprochen. Auch weiß man ja, daß M. selbst die traurige Fassung des Art. 13 der Bundesakte und andere Vorschläge Oesterreichs bereitwilligst unterstützt hatte, daß es also seiner eigenen Haltung mit beizumessen war, wenn die Bundesakte so unvollständig und verbesserungsbedürftig als sie ist ward. Es galt, die öffentliche Meinung zu beruhigen, deshalb die Hannover'sche Erklärung vom 5. Juni, deshalb die preußische Erklärung vom 6. Juni. M. hatte auch während der Zeit des Wiener Kongresses ganz andere Dinge im Sinne als dem Volke, von dem er gar keinen Begriff hatte, für das ihm alles und jedes Gefühl fehlte, besondere Rechte zu sichern. Im Anfange des Kongresses lag er in Folge eines Sturzes vom Pferde krank darnieder, und am 14. Nov. 1814 führte er, der achtundvierzigjährige, die Schwester des regierenden Fürsten zu Bückeburg, die schöne und geistreiche Wilhelmine Gräfin zur Schaumburg, zur Ehe. Nun kann Jeder ermessen, was es heißt, wenn ein Diplomat in jenen Wiener Tagen nun gar noch daran dachte, sich eine Frau zu erobern. M. stand dem geheimen Vertrage Oesterreichs, Englands und Frankreichs vom 3. Januar 1815 nicht fern, sondern sehr nahe. Dagegen muß anerkennend hervorgehoben werden, daß er gegen die Ausschließung der kleinen Staaten bei dem zweiten Pariser Frieden eifrigst ankämpfte, daß er am 15. August 1815 an den Prinz-Regenten eine Denkschrift schickte, welche das System Castlereaghs und Wellingtons bekämpfte, namentlich bessere Grenzen für Deutschland forderte. Der Prinz-Regent unterhandelte in Folge dessen, obgleich Castlereagh seinen Bruder Steward nach London geschickt hatte, um dies System zu rechtfertigen, schon mit einem Oppositionsministerium, welches aber zu große Forderungen stellte und deshalb scheiterte.

M. entzog sich dann aber dem Einflusse des englischen Ministers und Feldherrn nicht, um die Eifersucht desselben gegen ihn, den Fremden, nicht noch mehr anzuregen, und so kam es zu jenen unglücklichen Resultaten des zweiten Pariser Friedens für Deutschland.

Doch wir wollen weder die diplomatische Thätigkeit M.'s auf dem Wiener Kongresse, noch die bei dem zweiten Pariser Frieden zur Richtschnur unserer Beurtheilung wählen. Aber M. hat Hannover von 1814—1831 beinah unumschränkt regiert, und dürfen wir fragen, was er als erster Minister seinem Vaterlande geleistet.

Hannover hatte sich selbst befreit, mindestens hatte sein Herrscher nichts zur Befreiung beigetragen, sondern höchstens die Russen, unter Tettenborn, welche die

ersten kurfürstlichen Behörden in Lauenburg (20. März 1813) einsetzten, am folgenden Tage die Zusammenberufung der bremisch-verden'schen Stände befahlen; auch in Lüneburg wurde H. v. Lenthe, G. v. Meding und P. W. Jochmus vom Grafen Wallmoden Gimborn „befehligt", sich zu einer provisorischen Regierungskommission für das Fürstenthum Lüneburg zu vereinigen. So nahm denn der Adel im Bremischen, Lüneburgischen die Regierung in die Hand und fing sofort damit an, die alten Mißbräuche herzustellen, Steuerbefreiungen des Adels, Patrimonialgerichte, Pachtwesen der Beamten, Vernichtung der Ablösungen von Meiergefällen, Exekutionen in Kommunalsachen. Vandamme stellte zwar noch einmal mit blutiger Gewalt die Herrschaft der Franzosen her, allein schon vor der Völkerschlacht von Leipzig wagte es der Prinz-Regent, mit einer Proklamation von London 5. Okt. jenen Hannoveranern selbst zuerst wieder nahe zu treten. Die Pläne M.'s, Gneisenau zum Generalgouverneur Hannovers zu machen, scheiterten an dessen Ablehnung; so führte M. denn den gutmüthigen und schwachen Herzog von Cambridge nach Hannover, zunächst das Kommando der Truppen zu übernehmen, später um das Land zu gouverniren. Auch die Kabinetsminister v. d. Decken mit der Kammer und der Minister v. Bremer mit seiner rechten Hand, dem Generalsekretär Rehberg, kamen im Nov. und Dec. 1813. Man begann nun zu reorganisiren, d. h. man stellte das Alte wieder her mit geringen Modifikationen, welche man Rehberg, Bremer und zunächst M. verdankte, da Decken und ein großer Theil des Adels lediglich Wiederherstellung des Alten wollten. Die transitorische Gesetzgebung basirte auf dem Principe der Legitimität, die alles für ungültig erklärte, was seit 1803 geschehen war, und nur Rehberg verdankte man die Einschränkung dieses Princips, daß die rückwirkende Kraft dieses Grundsatzes nicht zum Ruin und Druck der Unterthanen gereichen dürfe, daher denn nicht wie in Kurhessen das seit 1803 Geschehene als gänzlich ungeschehen betrachtet wurde, sondern als mit der fremden Auktorität aufhörend. Dies Princip traf nun auch solche Einrichtungen, deren wohlthätigen Einfluß Staatsmänner nie hätten verkennen sollen; man schaffte das öffentlich-mündliche Gerichtswesen ab und ging zu dem mangelhaftesten aller Proceßverfahren über; man ging von der Trennung der Verwaltung und Justiz zurück und richtete das alte Aemterwesen wieder her; man ging von dem guten französischen und westphälischen Hypothekenwesen zu einem halben undurchführbaren Zustande über; man hob die Ablösungen der Meiergefälle auf, trieb alle Domanialgefälle mit Härte ein, stellte selbst die Eigenbehörigkeit und Leibeigenschaft in einzelnen Landestheilen wieder her; — die Patrimonialgerichte wurden restaurirt, die alte Zunftverfassung überall wieder hergestellt; die Oeffentlichkeit in Verwaltungssachen wurde beschränkt, die Mitwirkung des Volkes zu den Wahlen mancher Deputirten und Beamten hörte auf, das Lehnwesen wurde hergestellt, Lehnsveräußerungen unter der Fremdherrschaft für ungültig erklärt. Was aber das Schlimmste war, man wendete dies Princip auch da an, wohin es rechtlich nicht paßte, auf die neuacquirirten Provinzen Hildesheim und Ostfriesland, zog dort die Gültigkeit der Domanialveräußerungen in Zweifel, verbot in Ostfriesland den Advokaten sogar für mehrere Domanialkäufer gemeinschaftliche Vorstellungen zu machen. Alle diese Reorganisationen geschahen mit Bewilligung, zum Theil auf Drängen des Grafen M.

Wenn man bedenkt, daß dieser das Land, welches er regieren sollte, so gut wie gar nicht kannte, daß er das Volk nicht kannte, denn er bekennt in einem Briefe an Hormayr (30. Aug. 1836), daß durch seine Lage sein Umgang beinahe auf die Höfe monopolisirt war, an denen er lebte, wenn man bedenkt, daß ihm die gehörigen

Rechtskenntnisse, die Detailkenntnisse fehlten, daß die hannover'schen Minister gewohnt waren, Andere für sich arbeiten zu lassen und die Dinge nur cavalièrement von oben betrachteten, so mag wohl manche Sünde weiter nach unten zurückfallen. Woher sollte M. auch das Land kennen? Die drei Jahre von 1798—1801, in welchen M. bei der Domänenkammer arbeitete, fielen in seine Jugend, wo die Annehmlichkeiten des Braunschweiger Hofes ihn dort und in Blankenburg unter den französischen Prinzen und Emigranten mehr fesselten und länger hielten als die staubigen Akten der Domänenkammer. König und Prinz-Regent kannten aber ihre „angestammten Länder", wie man heute sagen würde, noch viel weniger, — seit 60 Jahren hatte Hannover nie seinen Herrscher gesehen.

M. berief eine provisorische Ständeversammlung auf den 15. Dec. 1814, welche alle Landesangelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedürfen, vorgelegt werden sollten. Es sollten sämmtliche Stände aller das Königreich bildenden Provinzen versammelt werden, nach einem Modus, in welchem der Adel von vorneherein das Uebergewicht hatte: 43 Deputirte der Ritterschaften, 29 der Städte, 3 der Bauern, 10 der Prälaten und Richter. Man gab dieser Versammlung ein Reglement nach englischem Muster und setzte sie in „nützliche Thätigkeit", d. h. brachte die Zustimmung zu einer Vereinigung der Finanzen des ganzen Landes zu Werke. Der Adel wollte die alten Landschaften hergestellt, ihnen die Steuersachen zugewiesen wissen. Rehberg, von M. unterstützt, trat dem noch 1817 kräftig entgegen; dann aber trat bei M. ein Umschwung ein, der sich aus seiner Furcht vor Demagogen und Demokraten, die Stein schon in einem Briefe vom 20. Okt. 1814 zu bekämpfen Veranlassung hatte (aus Steins Leben von Pertz II. S. 57), erklärt, aber sehr wahrscheinlich durch hannover'sche Intriguen befördert wurde. Hormayr deutet an, daß H. v. Schele es gewesen, der M. gegen Rehberg eingenommen. So viel wir von diesen Dingen haben in Erfahrung bringen können, verdächtigte man Rehbergs Rechnungswesen bei den französischen Liquidationen, hielt ihm Papiere zurück, erschwerte seine Rechtfertigung auf alle Weise, bis ihm diese schließlich gänzlich gelang. — M., welcher sich schon in einem Briefe an Stein vom Nov. 1812 von dem traurigen Metternich'schen Prinzip: „Nach uns die Sündfluth" angesteckt zeigt, — „lassen Sie uns doch auch für unsere eigene Lebenszeit sorgen," — schreibt er, war seit dem Karlsbader Kongreß von Gentz-Metternich'schen und Wittgenstein'schen Befürchtungen umstrickt. — Er wiederholte nach Hormayr unzählige Male: „Die Antichambre will durchaus in den Salon, das ist der Hauptkampf unserer Zeit." Die bürgerlichen Arbeiter der adeligen Ministerien, überhaupt die gesammte bürgerliche Büreaukratie, die diesem Streben am nächsten stand, mußte zurückgeschreckt werden. M. war es, der (vgl. Pertz Bd. IV. S. 427) den Prinz-Regenten, welcher in hannover'schen Sachen lediglich seinem Rathe folgte, bewog, gegen die ausgesprochene Ansicht der provisorischen Ständeversammlung die Stände in eine ritterschaftliche und eine bürgerliche Kammer zu trennen. Das Patent vom 7. Dec. 1819 oktroyirte eine Verfassung, nachdem die provisorische Ständeversammlung vertagt war. Diese Verfassung hat den Keim gelegt zu den bis heute dauernden Verfassungswirren. Eine Art Herstellung der alten Provinziallandschaften seit 1818, denen durch die allgemeine Ständeversammlung das Lebenselement entzogen war, und die fortan mit der allgemeinen Ständeversammlung über die Kompetenzbefugnisse stritten, war noch verderblicher und beruhte auf einem unklaren Gedanken oder einer Gedankenlosigkeit. Den Versuch, dieselbe zu konstruiren und die allgemeine Ständeversammlung und die Provinzialstände als zwei Zweige, zwei neben einander stehende

Abtheilungen desselben landständischen Instituts zu denken, hat nur die Neuzeit gemacht, um den ritterschaftlichen Prätensionen irgend einen Halt zu geben.

Es fehlt hier an Raum, die Mißregierung in Hannover, welche Folge dieser M.'schen Organisationen war, ins Detail zu schildern. Ebenso kleinlich als die politischen Verhältnisse wurde die Handelspolitik betrieben. Hormayr rühmt als ein Großes den Verkauf von Bremerhafen — wer würde das heute noch thun? Der preußische Zollverein wurde mit Mißtrauen von ihm betrachtet und alle diplomatische Kunst darauf verwendet, ihm den mitteldeutschen Verein entgegenzustellen. Als dieser sich todtgeboren erzeigte, ward der hannover'sche, oldenburgische, braunschweigische, brandenburgische Zollverein gegründet. Als Preußen dem napoleonischen Beispiel folgte, seinen Staatsmännern und Generälen Dotationen auswies, erhielt auch M. eine solche, nicht aus dem Privatvermögen des Fürsten, dem er die Königskrone verschafft und so und so viel Seelen (ganze und halbe), sondern aus dem Staatsgute — die prächtige Domäne Derneburg im Hildesheim'schen — (ob auch ostfriesische Polder?). Andere, wie der Feldzeugmeister Graf von der Decken, wußten sich selbst zu dotiren. M. wurde am 17. Aug. 1814 zum Erblandmarschall des Königreichs ernannt.

Warum M. es zuließ, daß nicht der nähere künftige Thronfolger, Herzog von Cumberland, zum Gouverneur Hannovers bestimmt wurde, sondern der schwächere gutmüthige Herzog von Cambridge, erklärt sich wohl aus der Stellung, die ersterer in England einnahm. Hormayr deutet an (III. S. 650), daß neben anderen äußerst wichtigen Papieren auch solche über die Orange conspiracy, über einen Anlaß längerer Abwesenheit des Herzoges von Cumberland aus dem britischen Reiche, über den Streit mit Hardenberg wegen der Zulassung der Gemahlin des Herzogs am englischen Hofe aufbewahrt, aber einer spätern Zeit zur Veröffentlichung überlassen sind. Daneben mag indeß nicht vergessen werden, daß der Herzog von Cambridge, der schon 1814 unter die Herrschaft des „milzsüchtigen" Decken fiel, sich leichter regieren ließ, als der starre Cumberland.

M. führte seit 1815 die vormundschaftlichen Geschäfte über die Prinzen Karl und Wilhelm von Braunschweig. Man gab dem Herzog Karl 1819 einen Kammerherrn v. Linsingen zum Erzieher, mit dem er sich eine Zeit lang in Lausanne, dann in der hohen Schule der Diplomatie zu Wien aufhielt. Während der vormundschaftlichen Regierung wurde am 25. April 1820 eine erneuerte Landschaftsordnung in Braunschweig publicirt und von den Ständen angenommen. Der Herzog Karl war im Okt. 1822 18 Jahre alt geworden und prätentirte jetzt, mündig zu sein und die Regierung anzutreten, während König Georg IV., sein Oheim, ihn erst mit dem 21. Jahre für mündig erklärt wissen wollte. — Auf Oesterreichs Entscheidung ließ man ihn am 30. Okt. 1823, im 19. Jahre, für mündig erklären und die Regierung antreten. Nachdem der Herzog 3 Jahre geschwiegen, erhob er 1826 gegen seinen Oheim, noch mehr aber gegen Graf M. und den Geh. Rath v. Schmidt Phiselbeck die schmählichsten Beschuldigungen. Er warf den beiden letzten vor, daß sie seine Erziehung absichtlich mit demjenigen in Widerspruch gesetzt hatten, was für die moralische und wissenschaftliche Bildung eines künftigen Landesherrn Platz greifen sollte, daß sie darauf hingearbeitet, jede Lebenskraft in ihm zu vernichten, um ihn für die Dauer seines Lebens als eine willenlose Maschine zu behandeln. Es ist wahr, der Herzog Karl war schlecht erzogen, aber daran tragen weder M. noch Schmidt, noch seine Erzieher Eigner und Linsingen Schuld. Er hat gegen letztere nichts substanziiren können, als daß er von denselben bis zu seinem 18. Jahre sehr streng behandelt worden sei; er selbst war es, der sich in Wien ge-

meinen Ausschweifungen hingab, der sich der Giftliteratur und dem Experimentiren mit Giften widmete u. s. w. Herzog Karl ließ M. durch einen Roßtäuscher auf Pistolen fordern, schoß nach seinem Bilde, drohte, ihn in Derneburg aufheben zu lassen, kurz er beunruhigte seit 1826 das Leben M.'s sehr.

Dies sollte aber noch mehr durch die Göttinger Unruhen beunruhigt werden. Eine Privatarbeit des Advokaten Dr. König zu Osterode, die den Beifall des Dr. Laubinger in Göttingen gefunden hatte, wurde unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums M. vor der öffentlichen Meinung" gedruckt und in vielen tausend Exemplaren verbreitet. Diese Anklage war in dem Tone der Ueberzeugung geschrieben, die dem mit den Lebensverhältnissen M.'s ziemlich unbekannten Verfasser beiwohnte; sie ist nicht ohne schlechte Bilder und Phrasen geschrieben. Sie ist als Schmähschrift bezeichnet und verurtheilt, enthält manche Unrichtigkeiten, namentlich ist beinahe Alles unrichtig, was auf die Finanzverhältnisse Hannovers sich bezieht; von M.'s Habgier, von Gewaltthätigkeiten, von Nepotismus ist uns nichts bekannt worden, im Gegentheil hat er sich im Geldpunkte nach Art der englischen Aristokraten immer nobel erwiesen. Ebenso war er ein Feind jeder kleinen Winkeltyranneien deutscher Souveräne. Dagegen möchten wir folgende Sätze derselben noch heute vertheidigen, wenn die Ausdrucksweise auch nicht sehr zart ist: Das Ministerium M. hat das Land schmählicher Weise in die Leibeigenschaft zurückgeworfen, das Lehnwesen, die Zehnten, Frohnden, Armen- und Zwangsrechte wieder hergestellt; die Freiheit der Gewerbe vernichtet, die verderblichen und vermoderten Innungs- und Gildebriefe hervorgezogen, nicht aber, um ihnen ihre alte Kraft zu geben, sondern um der Willkür zu dienen. „Die alten Feudalstände sind unter der Form eines Zweikammersystems wieder hergestellt, in keiner andern Absicht als die Völker zu täuschen; die Ständeversammlung ist ohne Leben, das Ministerium neigte sich bald auf die ihre, bald auf die Nein-Seite." „Die Oeffentlichkeit vor den Gerichten, das Gericht der Geschwornen, die Trennung der Verwaltung von der Justiz sind im Jahre 1814 mit einem Schlage wieder vernichtet, und der alte Schlendrian an die Stelle gesetzt. Die Furie der Censur hat die Fluren der Geisteskultur zerstört" u. s. w. Die Anklage machte ein um so größeres Aufsehen, als die Kenntniß von öffentlichen Dingen in Hannover geringer war als in jedem anderen deutschen Staate, als es eine Presse bisher nicht gegeben hatte, als namentlich über die Finanzverhältnisse bei der gänzlichen Dunkelheit, in welche man die Domanialverwaltung einhüllte, Meinungen, wie sie die Anklage enthielt, unter den Gebildeteren sich förmlich eingebürgert hatten. Graf M. wurde entlassen. Es war das keine Koncession gegen die Mißvergnügten, gegen die Göttinger und Osteroder, vielmehr Folge einer Adelsintrigue in Hannover. Graf Bremer und sein Faktotum Rose wie die übrigen Minister benutzten den Vorfall, um die Kraft der Regierung von London nach Hannover zu verlegen. Der Herzog von Cambridge wurde zum Vicekönig ernannt. König Wilhelm entließ M. auf das gnädigste, ernannte ihn zum Großkreuz des Bathordens, dekorirte ihn feierlichst.

M. verlebte dann noch acht Jahre in ländlicher Abgeschiedenheit in Derneburg. Er verschmähte, bei der Thronbesteigung Ernst August's an den Intriguen Schele's, die zum Verfassungsbruche führten, Theil zu nehmen, ohne sich indeß für die Aufrechterhaltung derselben besonders zu interessiren. Am 20. Mai starb er in Folge eines Schlagflusses. Sein Sohn Georg, am 23. Dec. 1820 geboren und bei seiner Volljährigkeit als Erblandmarschall eingeführt, ist, mit der Fürstin Alexandrine Galitzin vermählt, hannover'scher Gesandter in Petersburg.

H. A. Oppermann.

Münzwesen.

I. Zweck, Begriff und Wesen von Geld und Münze. — Entstehung derselben. — Analysis der Entstehung der Irrthümer darüber.

II. Speciellere Analysis der Entstehung der Münze. — Zweck der Münzprägung. — Volkswirthschaftlicher Begriff der Münze. — Irrthümer über das Wesen der Münze. — Eigenschaften der edlen Metalle.

III. Aufgabe der Münzpolitik. — Stückelungsfrage. — Währungsfrage. — Doppelwährung. — Wechselnder Zwangskurs des Goldes. — Kassenkurs desselben.

IV. Gold- oder Silberwährung? — Ansichten der beiden Parteien. — Nothwendige Daten zur Urtheilsbildung. — Beantwortung der Frage für Deutschland.

V. Technische Verhältnisse. — Aufgaben und Mängel der Münzkunst. — Schaffung und Erhaltung der Münzen in vollwichtigem Zustande. — Kosten der Münzeinziehung. — Prägekosten, Schlagschatzfrage. — Silbertheilmünzen der Goldwährung. — Scheidemünze. — Lösung der Aufgaben der Münzpolitik.

VI. Bedeutung und Wesen des heutigen Münzregals. — Revision des positiven Staatsrechts und Kriminalrechts in Münzsachen auf Grund volkswirthschaftlicher Anforderungen. — Literatur.

I. Die Lehre vom Münzwesen bildet einen integrirenden Bestandtheil der Lehre vom Gelde. Wir verstehen unter dem Ausdruck Münze hier nämlich das Metallgeld, welches in gewissen, meist von einer anerkannten Autorität nach Gewicht und Feinheit bestimmten Stücken von festgesetzter Form und unter üblichen Namen erscheint.

Die Entstehung der Münze, das Wesen derselben und viele das Münzwesen betreffende Verhältnisse kann man sich am besten erklären, wenn man unmittelbar an die Lehre vom Gelde anknüpft und einige Hauptsätze aus derselben wiederholt. Aehnlich wie die Entstehung des Geldes selbst muß man auch die der Münze sich aus den Diensten, welche beide der Volkswirthschaft leisten, folglich aus den Bedürfnissen, deren Befriedigung sie ermöglichen, klar zu machen suchen. Es schadet nichts, wenn bei solchen Schlüssen von dem, was jetzt ist, auf die Gründe, warum es entstand, eine gewisse Willkürlichkeit mitunter nicht ganz zu vermeiden ist, denn trotzdem alle unsere Anschauungen so völlig innerhalb der Verhältnisse des Geldverkehrs sich bewegen, daß es oft schwer wird, nur irgendwie von den letzteren abzusehen, so kann man doch immerhin gewisse feste Punkte herausfinden, auf welche der analytische Weg hinführt. Diese Punkte zu gewinnen, ist aber gerade für unsere Materie von besonderer Wichtigkeit, weil sie uns mitten durch verhüllende Formen hindurch sicher das Wesen der Dinge und Vorgänge erkennen und folgenschwere Irrthümer der Theorie und Praxis, die sich beide von der Form über das Wesen täuschen ließen, durchschauen und vermeiden lehren.

Im reinen Tauschverkehr zeigen sich sofort zwei Hauptschwierigkeiten, einmal die des Messens des Tauschwerths der Waaren, d. h. der Feststellung und Inachtbehaltung des Mengenverhältnisses, unter dem zwei und mehr Waaren gegen einander ausgetauscht werden, und zweitens die Schwierigkeit der faktischen Vornahme von Tauschoperationen, weil Begehr und Angebot sich selten decken, indem sie sich auf verschiedene Waaren oder auf verschiedene Mengen von Waaren beziehen, die reale Untheilbarkeit der Waare auf der einen, die Unbrauchbarkeit einer großen Menge von einer Waare auf der anderen Seite hinderlich in den Weg tritt. Die daraus hervorgehenden Hemmnisse der Wirthschafts-, ja der menschlichen Kulturentwicklung sind leicht zu begreifen und oft geschildert worden. Die Einführung des Geldes in den beiden Funktionen als Preismaß und als Tauschmittel (Umlaufsmittel) oder Tauschäquivalent beseitigt jene

beiden Schwierigkeiten. Die Entwicklung, welche auf spätere Verhältnisse Licht wirft, läßt sich etwa also denken. Es wurde nach und nach üblich, alle anderen Waaren in Vergleich mit einer besonders beliebten Waare zu bringen und den Preis (Tauschwerth) aller jener nicht mehr in jeder einzelnen anderen, sondern allgemein in der allgemein beliebten Waare und hier natürlich in einem bestimmten Quantum und Quale derselben zu schätzen oder zu messen. So entstand ein regelmäßig benutztes Preismaß. Die Voraussetzung davon ist schon, daß eine wirkliche Waare hierzu diente, welche eben nach der herrschenden Anschauung in bevorzugtem Maße Gebrauchswerth zu besitzen schien, dessenthalben sie allgemein beliebt und im Verkehr von Vielen begehrt war. Hieraus entwickelte sich wohl der allgemeine Gebrauch, sie selbst dann einzutauschen, wenn man sie nicht um ihres konkreten Gebrauchswerthes willen unmittelbar selbst bedürfte, sondern nur in der Ueberzeugung, sie jedesmal nach Belieben gegen ein bestimmtes Gut austauschen zu können. Der Tauschende hielt sich im Geiste nicht mehr wie im reinen Tauschverkehr an den Gebrauchswerth der Geldwaare als Waare, sondern eben an den als Geldwaare, als Tauschmittel. Der Gebrauchswerth der Geldwaaren ist ihr absoluter Tauschwerth, könnte man sagen. Die Aenderung in der geistigen Operation bei der Vornahme von wirksamen Tauschakten war von fundamentaler Bedeutung und veranlaßte, indem man daraus einen falschen, wenn auch nahe liegenden Schluß zog, die verhängnißvollsten Irrthümer über Geld- und Münzwesen. Als dann die Waare, welche man als Preismaß und Tauschäquivalent zu benutzen begonnen, immer allgemeiner zu diesen Zwecken gebraucht zu werden pflegte, war das Geld da.

Die Einführung des Geldes hat somit zweierlei bewirkt, nämlich die Substitution der Preisbestimmung in einer Waare, dem Gelde, statt der in allen, und die Zerlegung des einen Tauschaktes in zwei gesonderte, die Hingabe von Waare gegen Geld und von Geld gegen Waare, oder den sogenannten Verkauf und Kauf, — wie man sieht, lauter formelle Aenderungen, die das Wesen der Vorgänge nicht berühren. Trotzdem sind auch diese Aenderungen wichtig genug, so daß man mit Recht die Einführung des Geldes als einen der größten wirthschaftlichen Fortschritte aller Zeiten bezeichnet hat. Ohne das Geld wäre, wie man dreist behaupten darf, eine höhere Wirthschafts- und damit Kultur- und Bildungsentwicklung undenkbar. Dieß muß man anerkennen, — aber man darf anderseits auch im Gelde nicht mehr sehen, die durch die Einführung des Geldes bewirkten Umgestaltungen nicht höher anschlagen, als sie in der That sind. Die Grundlagen der Volkswirthschaft, insbesondere die Gesetze von der Vertheilung und dem Umlauf der Güter, von Tausch, Werth und Preis sind in der Geldwirthschaft weder umgestoßen, noch auch nur wesentlich modificirt worden. Kaufen und Verkaufen ist und bleibt nur ein zweimaliges Tauschen, wobei nur dem Sprachgebrauch gemäß die eine ausgetauschte Waare stets die Geldwaare sein muß. Jeder der beiden Tauschakte erfolgt nach den allgemeinen Tausch- und Preisgesetzen. Geld, also auch Münzgeld, ist eine Waare, durch welche die Volkswirthschaft nur um eine sehr beliebte, oft vertauscht werdende Waare bereichert worden ist. Für alle Fragen des Geld- und Münzwesens, namentlich zum Verständniß der Münzgeschichte und der Münzpolitik, ist die Erkenntniß der voraufgehenden Wahrheiten von erster Bedeutung. Ohne diese Sätze versteht man weder das Wesen des Geldes und der Münze und der dafür aufzustellenden Principien, noch vermag man genau zu durchschauen, worin die Irrthümer der Theorie und Praxis auf diesem Gebiete gelegen haben.

Um die begangenen Fehlgriffe noch begreiflicher zu finden, braucht man blos die Entwicklung der Verhältnisse noch etwas weiter zu verfolgen. Während ursprünglich die Geldwaare, wie alle anderen Waaren, wegen ihrer Waareneigenschaft, oder ihrer konkreten „Bedürfnißbefriedigungsfähigkeit" eingetauscht ward, trat, wie vorhin bereits erwähnt, die Rücksicht auf den konkreten Gebrauchswerth der Geldwaare als Waare (Stoff) mehr und mehr zurück, und die Rücksicht auf den Umstand, daß die Geldwaare gewissermaßen die Tauschwerth besitzende Waare par excellence war, hervor, je mehr die wirthschaftliche Sitte die Benutzung einer Waare als Geld einbürgern ließ. Im gewöhnlichen Verkehre hatte es bald den Anschein, als ob beim Kaufen und Verkaufen die stofflichen Eigenschaften der Geldwaare ganz gleichgültig seien und man allgemein nur darauf sehe, daß diese Waare als das anerkannte Preismaß und Tauschäquivalent diene. Zumal wenn man den augenscheinlichen kulturhistorischen Fortschritt überblickt, der sich durch die Geschichte der Völker hindurch in den Geldarten, d. h. in den als Geld benutzten Waaren kundgibt, erscheint eine solche populäre Auffassung der Sache wohl erklärlich. Auf niedrer Kulturstufe, bei geringer Ausbildung der rechtlichen und staatlichen Zustände und des öffentlichen Vertrauens müßten nothwendig Güter von unmittelbarem Genuß- und Gebrauchswerthe zum Gelde genommen werden, sagt man, und die historische Erfahrung bestätigt dies thatsächlich (Roscher). Blos die offenbare Nützlichkeit des Geldstoffs veranlaßt die Leute, gegen Geld andere Waaren hinzugeben. Erst auf höheren Kulturstufen treten kostbarere Güter für feinere Bedürfnisse in die Funktion als Geld ein, und letzteres scheint allmälig nur zu kursiren, weil Jedermann der Ueberzeugung ist, stets damit im Verkehre in Besitz der gewünschten Waaren gelangen zu können. Die Rücksicht auf den unmittelbaren Stoffwerth tritt bei der gewöhnlichen Benutzung des Geldes in den Hintergrund, scheint ganz vergessen zu werden. „Jedes Geld beruht auf Kredit", wie man wohl gesagt hat, und die Stärke der additionellen Sicherheit, die der Geldstoff bieten muß, damit Geld allgemein angenommen wird, steht im umgekehrten Verhältniß zur Entwicklung des öffentlichen Vertrauens.

Diese historische Gestaltung der Dinge ist für die geläuterte Theorie ebenso verständlich als interessant, während sie für die mangelhafte Einsicht in das Wesen des Geldes und der Münze und für die Praxis, d. h. für die Geschäftswelt in ihrer Auffassung, und für die Gesetzgebung in ihrer Regulirung der Geld- und namentlich der Münzangelegenheiten leicht verhängnißvoll werden konnte und in der That ward. Es trat nämlich in der skizzirten Entwicklung die eigentliche Idee des Geldes reiner und deutlicher hervor. „Geld" schien ja „Tauschwerth an sich", abstract wealth, wie es die Engländer wohl ausgedrückt haben, oder wenn man mehr die aktive Seite des Verhältnisses hervorheben will, Geld schien „Kaufbefähigung" oder „Kaufkraft an sich" (purchasing power) repräsentiren zu sollen [1]). Der körperliche, an sich schon Tauschwerth besitzende Stoff, der zur Geldwaare diente, ist gewissermaßen nur das Mittel, um jenen Geldbegriff zu versinnlichen. Die eigentliche Idee des Geldes, daß dessen Zweck sei,

[1]) „Kaufen" hier nicht nur im streng juridischen Sinne, sondern in der Bedeutung, „Werthe in das Vermögen hinein bringen", daher „Kaufkraft" als „Fähigkeit, dies zu thun", genommen. Der Ausdruck „Vermögensmacht", den Savigny vom Standpunkt des Juristen vorschlägt (Obligationenrecht I, 406), drückt zu wenig die aktive Kraft, die im Gelde liegt, aus.

„Kaufkraft in absoluto“ darzustellen, wenn der Ausdruck erlaubt ist, kam in dem berührten Fortschritt der Geldarten und in der Auffassung des Geldes im gewöhnlichen Leben eben recht zum Vorschein. Ja, man ließ sich endlich verleiten, den Stoff fast als irrelevant zu betrachten und aus solchen Ansichten wieder weitgehende Konsequenzen zu ziehen. Man hielt sich hier, wie in tausend anderen Fällen, an die äußere Form, unter der sich Alles versteckte, ohne tiefer auf das Wesen der Vorgänge einzugehen, und beging einen Irrthum, in welchem zwei der bedeutungsvollsten Trugschlüsse auf dem Gebiete des Geld- und Münzwesens gemeinsam wurzeln. Einmal zog man den Schluß, das konkrete Geld, z. B. das bestimmte Münzstück, sei nur ein Werthzeichen, nicht selbst ein Werthobjekt oder Tauschäquivalent, — eine Ansicht, welche direkt oder indirekt, wie zur Deutung vieler andern Irrthümer, so auch zur Erklärung der Münzgeschichte und der wunderbaren Münzwirren aller Länder den volkswirthschaftlichen Schlüssel bildet. Zweitens aber geht auch die Verwechslung und Identificirung von Geld und Kapital aus dem ersten Irrthume hervor. Das Geld, besonders das Metallgeld in Münzform, welches „Vermögen (Reichthum) an sich“ vorzustellen schien, ward auch bald allein für den Reichthum oder das Vermögen angesehen, und die Irrthümer der merkantilistischen Theorie, deren Ausläufer so viele noch jetzt unter den „Praktikern“ gäng und gebe falsche volkswirthschaftliche Ansichten sind, hängen mit diesen trügerischen Auffassungen enge zusammen.

Bei derjenigen Geldart, welcher wir allgemein auf den höheren Kultur- und Wirthschaftsstufen begegnen, beim Gelde aus den beiden edlen Metallen, Gold und Silber, und bei der Form, in welcher dies Geld aus äußeren Gründen sehr frühzeitig erschien, nämlich der der Münze, war jedenfalls das Hängenbleiben der Auffassungen an der äußeren Erscheinung des Vorgangs noch leichter, aber auch noch folgenschwerer, als etwa bei anderen Geldarten.

Gold und Silber sind ja vor Allem auch, wie man stets beim Eingang jedes Aufsatzes über Münzwesen dreifach hervorheben sollte, Waaren, denen ganz unabhängig von dem Umstande, daß sie als Geld fungiren, wie jeder anderen Waare Tauschwerth zukommt. Beide, in Barrenform, als Rohstoff, wie in Münzform, als Fabrikat, befriedigen durch ihre Schönheit und ihren Glanz ein reelles menschliches Bedürfniß, das sich zu schmücken, und sind deshalb und noch mehr um ihrer Seltenheit und ihrer hohen Gewinnungskosten halber ein geeignetes Mittel, um zur Befriedigung der Eitelkeit und zur Auszeichnung zu dienen. Diese Benutzungsart, welche naturgemäß mehr in einem längeren Gebrauch, als in einem raschen Verbrauch besteht, sowie der Umstand, daß beide die für eine Geldwaare erforderlichen Eigenschaften in seltenem Maße vereinigen, führten wohl dazu, daß Gold und Silber so allgemein zum Gelde gewählt wurden, und nachdem dies einmal geschehen, auch Geld geblieben sind. Hierdurch verloren beide an ihrer früheren Fähigkeit, als Gegenstand des Schmucks, der Auszeichnung zu dienen, nicht nur nichts, sondern ihre Benutzung als Geld und Darsteller des Begriffs Vermögen machte sie auch für die erste Verwendung nur noch geeigneter. Wie der Geldstoff, so sind sie bis auf den heutigen Tag auch der Schmuckstoff par excellence geblieben. Allein gerade diese letztere eigenthümliche und immerhin beschränkte Art der Verwendung, welche später fast aus der vorhergehenden Benutzung als Geldstoff erst hervorgegangen zu sein schien, — während das Verhältniß ohne Zweifel umgekehrt war —, führte doppelt leicht zu der analysirten Begriffsentwicklung und Verwirrung. Gold- und Silbergeld oder Münze konnte viel mehr noch als jedes andere Geld die lange und bis in die neueren Zeiten selbst unter

hervorragenden Denkern, so bei Locke, verbreitete Ansicht erwecken, daß es sich bei diesem Gelde, und deshalb beim Gelde überhaupt nicht um einen reellen Werth einer Waare, wie bei jeder anderen Waare, handle, sondern um einen imaginären Werth, den die Menschen dieser Münze nur beilegten, weil sie eben als Geld fungire. Haben doch selbst noch scharfsinnige Theoretiker der neuesten Zeit, sich hängend an den schlüpfrigen und leicht irreführenden Begriff der Kaufkraft im Gelde, die Sacheigenschaft auch des Metallgeldes zu eskamotiren und das letztere zu principiell nichts Anderem, als die ebenfalls Kaufkraft repräsentirenden Geldsurrogate oder Kreditmittel sind, zu verflüchtigen gesucht (z. B. Macleod), und die Verhandlungen in der belgischen Kammer im März d. J. haben gezeigt, daß auch das „aufgeklärte" 19. Jahrhundert noch wunderbare Ansichten über das Wesen des Geldes und der Münze aufweist. Was Wunder, daß früher alle Welt sich irre führen ließ vom Schein, der die Vorgänge umgab. Die Form der Münze vollends hat gar erst die Einsicht in das Wesen des Processes den Blicken der Meisten entzogen. Und doch hätten schon die ursprünglichen Münznamen, welche wie Pfund, Mark u. a. m., die Münze als Waare, die wie andere Waaren gewogen und gemessen wurde, bezeichneten, vor dem Irrthum bewahren können, wie man glauben sollte. Allein, die historische Erfahrung hat es gelehrt, man sah bald mehr auf die durch die Ausprägung gegebene besondere Gestalt, in welcher die Münze zunächst Jedem unter die Augen kam, und legte der äußeren Form, nicht dem inneren Gehalt Bedeutung bei. Die Münze galt als Zeichen von Kaufkraft, nicht als ein an sich Werth besitzender Gegenstand selbst. Im Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der neueren Zeit haben allerdings die Münzherren und die Münzstätten den Glauben, daß die Münze nur ein Werthzeichen sei, nicht immer wirklich bona fide gehegt, und die Bevölkerung hat sich nicht immer einfach durch Form und Schein düpiren lassen, aber dennoch darf man sagen, daß auf Seiten der Ausbeutenden und der Ausgebeuteten kaum Jemand klar sah, und daß im Allgemeinen der Glaube wirklich verbreitet war, wonach das Bild des Monarchen oder das Symbol der Staatsgewalt und die oder jene äußere Form es sei, welche der Münze den Werth gebe. Daß die Münze eine Waare, und es daher auf deren Gewicht nnd Feinheit ankomme, hat man zwar auch in jenen Zeiten wohl dunkel geahnt, wie die Heimlichkeit, in welche gewöhnlich Münzverschlechterungen gehüllt werden sollten, am besten beweist, aber dennoch erklärt nur jener irrige Wahn über das Wesen von Geld und Münze die Rücksichtslosigkeit, mit welcher man das Gewicht des Münzstücks zu verringern wagte und sich einbildete, diese Verringerung werde dem Werth der Münze nichts nehmen. Im ganzen Verlauf der Entwicklung von Theorie und Praxis sehen wir denselben Trugschluß. Stets täuschte die Form der Erscheinung über das Wesen des Vorganges, richtig ahnte man die Grundidee von Geld und Münze, aber beging den Fehler, darüber die Waareneigenschaft derselben zu vergessen. Erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, die Theorie zu läutern und die Praxis auf den richtigen Weg zu bringen.

II. Hält man daran fest, daß das Geld eine Waare und besonders das Edelmetallgeld eine Waare von relativ sehr hohem Werthe sei, weshalb geringfügige Unterschiede im Gewichte und der Feinheit schon einen bedeutenden Werthunterschied bedingen, so erklärt sich das Erscheinen des Edelmetallgeldes in der Form der Münze sehr einfach. Wie bei jedem Waarentausch handelt es sich auch beim Austausch von Edelmetall gegen andere Waaren um genaue Bestimmung der Güte (Qualität, Feinheit) und der Menge (Gewicht), nur bedurfte es bei der

zum Preismaß dienenden Waare und wegen des relativ hohen Werths von Gold und Silber einer noch größeren Genauigkeit beim Probiren und Wägen. Da erwies sich dann der Proceß der Prägung oder der Ausmünzung als das einfachste und naheliegendste Mittel zum Zweck einer genauen Bestimmung des Metallgeldes nach Feinheit und Gewicht, und die natürlichen körperlichen Eigenschaften der edlen Metalle, sowie ihre wirthschaftliche Funktion, als Geld- und Schmuckstoff zu dienen, setzten dem Erscheinen des Metallgeldes in der Münzform auch kein Hinderniß entgegen.

Ursprünglich dienten die edlen Metalle jedenfalls nur in beliebigen Stücken (Quantitäten) von beliebiger Güte, in der Regel wohl im Zustand der Reinheit, als Geld. Bei jedem Kauf und Verkauf waren da noch zwei schwierige und unbequeme Operationen vorzunehmen, das Metall mußte probirt werden, d. h. es bedurfte einer Prüfung auf die Qualität oder einer Festsetzung des Feingehaltes jeder individuellen Menge des Metalls, und sodann war das Gewicht durch Abwägen genau zu vergewissern, m. a. W. es waren mit der Waare Gold- oder Silbergeld bei jedem Handwechsel dieselben Manipulationen vorzunehmen, wie mit jeder andern Waare. Dabei trat dann freilich die Waareneigenschaft immer noch ganz unverhüllt hervor. Aber anderseits behielt der Geldverkehr auch, so lange das Probiren und Wägen des Geldes bei jedem einzelnen Tauschakte noch unentbehrlich war, viel vom Wesen und den Inkonvenienzen des reinen Tauschverkehrs an sich, welch letztere eben zur Einführung des Geldes den Anlaß gegeben. Die Benutzung der Edelmetalle auf diese Weise als Geld fällt daher oft noch in die vorhistorischeu und stets in die Zeiten des unentwickelten, unkultivirten Völkerlebens.

Die Befriedigung des obwaltenden Bedürfnisses geschah dann meistens wohl so, daß es üblich wurde, das Edelmetall in einem bestimmten Feingehalt oder als ganz feines (reines) Metall als Geld zu benutzen und die einzelnen, Gelddienste leistenden Stücke von einer anerkannten Autorität, wie der Staatsgewalt, mit einem Zeichen versehen, sie stempeln zu lassen, wodurch der Feinheitsgrad certificirt wurde. Eine übliche Form und Schwere der Stücke kommt auch wohl bald dazu. Die umständlichere Operation des Probirens konnte dann hinwegfallen. Bei manchen Völkern hat sich diese Benutzungsweise der Edelmetalle als Geld bis in die historischen und selbst bis in schon ziemlich vorgeschrittene Zeiten ihrer Kultur erhalten, und bei den Chinesen findet man sie heute noch in einem gewissen Umfange. Die zweite Schwierigkeit, die des Wägens, mußte in früheren Kulturstufen bei unvollkommeneren und theueren Wägeapparaten aber ebenfalls noch besonders erheblich sein, beim Golde natürlich noch mehr als beim Silber, weil jede Fehlerdifferenz im Gewichte bei jenem 10—16 Mal empfindlicher wirkt, als bei diesem. Dies führte dann wohl bald dazu, daß man, neben der Beglaubigung der Feinheit, das Metallgeld auch in Stücken von beglaubigtem bestimmtem Gewichte, Anfangs wohl in der Regel in solchen von der Schwere der landesüblichen Gewichtseinheit oder eines einfachen Bruchtheils derselben benutzte und dies Gewicht gleichzeitig mit einer bestimmten äußeren Form und einem Namen gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich feststellte. Diese Form war frühzeitig die einer schmalen, in der Regel einer dünnen scheibenförmigen Platte, welche wohl aus technischen Zweckmäßigkeitsgründen gewählt wurde und sich erhielt. Daraus erklärt es sich, daß der Ausdruck Münze gleich die Vorstellung jener bestimmten Gestalt hervorruft, obgleich man sagen muß, daß die letztere mit dem Wesen der Münze und dem wirthschaftlichen Begriff

derselben nichts zu thun hat. Der Name war, wie schon bemerkt, häufig der der üblichen Gewichtseinheit, wie Pfund, Livre, Mark u. a. m., und erhielt sich oft, nachdem die mit diesem Namen belegte Münze nur ein aliquoter Theil des ursprünglichen Gewichtes geworden, oder die ursprünglich auf die Gewichtseinheit gehende Anzahl Theilmünzen sich stark vergrößert hatte. Die Herrichtung des Metalls, damit dasselbe auf solche Weise in Stücken von beglaubigtem, legal fixirtem Gewichte, Feinheitsgrade, — weiterhin Form und Namen als „Geld" fungire, ist dann eben dem Wesen der Sache nach, was man das Geld „prägen", „Geld münzen oder ausmünzen" nennt. Behält man diese Analysis der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Münze stets im Auge, so wird man niemals Gefahr laufen, in den Münzen etwas Anderes zu sehen, als was sie in Wirklichkeit, ihrem Wesen nach allein sind: bestimmte Gewichtstheile Metalls, bei uns meist Edelmetalls von der und der Feinheit, welche aus äußeren Bequemlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen vom Staate oder einer von ihm autorisirten Behörde und Fabrik (Münzstätte) in festgesetzten Gewichts- und Feinheitsverhältnissen und unter üblich gewordener Gestalt und Namen geprägt und ausgegeben werden. Der Proceß der Prägung des Metallgeldes hat und darf nur den einen Zweck haben, der Volkswirthschaft, deren Bedürfnissen entsprechend, ein Metallgeld auf die möglichst einfache Weise zu liefern, welches aus dem Gewicht und Feinheitsgrad nach genau bestimmten Stücken besteht. Die Münzung ist blos das Mittel, um das Metall am bequemsten für seine Geldfunktionen benutzbar zu machen und es als Waare in Münzen von genau bestimmter Güte und Schwere erscheinen zu lassen. Nimmt man diesen Satz als Ausgangspunkt, so ergeben sich daraus die in Betreff der Regulirung des Münzwesens aufzustellenden Grundsätze der sogenannten Münzpolitik eigentlich von selbst. Je nach dem Maße, wie die letztere sich in verschiedenen Zeiten und Ländern von diesen Grundsätzen leiten ließ oder davon abwich, wird man zu beurtheilen haben, ob sie richtig oder falsch gewesen ist.

Wie schon früher hervorgehoben, so sollte für die Praxis und die ebenfalls irre geleitete Theorie in Münzsachen gerade die Münzform, in welcher das Metallgeld erschien, besonders verhängnißvoll werden. Rechnen wir zu der Form ausdrücklich auch den Namen der Münzen. Wenn dieser freilich nicht selten ursprünglich auch für das Metallgeld der der üblichen Gewichtseinheit war, so war das doch nicht immer der Fall, die anfängliche Beziehung wurde im Laufe der Zeit und der vor sich gehenden Aenderungen vergessen, und jedenfalls bedurfte man Münzstücke, welche kleinere Werthquoten darstellten und Bruchtheile des Münzgewichtes waren. Es würde selbst jetzt noch zum Verständniß der Münzverhältnisse, und nicht einmal blos für das niedere Volk, von Vortheil sein, wenn diese, dem konkreten Bedürfniß des Verkehrs entsprechenden Münzstücke sich schon durch ihren Namen als das, was sie sind, darstellten, nämlich als aliquote Theile des Münzgrundgewichts, folglich als bestimmte Gewichtstheile Metalls. Statt dessen ließen und lassen die Namen das Wesen der Sache nicht hervortreten. Der Thaler ist der dreißigste Theil eines Pfundes feinen Silbers, er ist nur ein aliquoter Theil dieses Münzgewichts, — nichts Anderes. Aber der fremdartige Name erinnert daran nicht, besonders auch den Unkundigen nicht sofort. Daraus entsprang der Irrthum um so leichter, daß der „Thaler" eben ein „Thaler", etwas an sich Selbständiges sei, ein beliebiges Münzstück, welches nur durch die und die Form, Prägung, das und das Bild zum „Thaler" gemacht werde. Dieser Irrthum ward namentlich dann so gefährlich, sobald sich beim Gelde auch der Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels klarer ausgebildet hatte. Der rein thatsächliche Zu-

stand, in welchem eine bestimmte Waare durch die volkswirthschaftliche Gewohnheit zum Gelde erkoren war, wurde vom Staate gewissermaßen noch legalisirt, indem derselbe diese Waare ebenfalls als Geld anerkannte, sie zum allgemein zu benutzenden Preismaß erhob und sie als das gesetzliche Zahlungsmittel hinstellte. Es wurden eine Menge allgemeiner Werthbestimmungen in Geld angesetzt, und gesetzliche Anordnungen für die Art und Weise der Geldleistungen, für die Rückzahlungen von Gelddarlehen, für die dabei nothwendigen Berechnungen getroffen. Gerade in diesen Anordnungen war in der Regel nur vom Metallgeld nach den Namen des oder der üblichen Münzstücke die Rede, nicht nach den bestimmten Gewichtsverhältnissen, und daraus entsprang neues Unheil. Nach dem Wortlaut des Gesetzes brauchte eine Schuld in Thalern nur in Thalern zurückbezahlt zu werden, mochte der Thaler statt ein Zehntel auch nur noch ein Dreißigstel-Pfund feinen Silbers schwer sein. Freilich hat frühzeitig die gesunde Vernunft und die rationelle Jurisprudenz und unparteiische Rechtspflege gegen solche Auslegung des Gesetzes reagirt und protestirt. Allein von den Zeiten der Römer an, wie oft haben die Staaten oder Fürsten nicht so gehandelt, daß sie Verbindlichkeiten, welche auf Münznamen, als Namen bestimmter Gewichtstheile edlen Metalls, lauteten, mit Stücken desselben Namens, aber geringern Gewichts abzahlten, und was die Regierungen sich erlaubten, konnte man schwer als falschen Grundsatz für Privatrechtsverhältnisse hinstellen. Streitigkeiten über die Berechnung von Geldschulden, welche in einem Münzfuß von dem und dem Namen kontrahirt sind und nach einer Aenderung im Münzfuße, d. h. hier einer Veränderung im Metallgehalt des Münzstücks, zurückgezahlt werden sollen, hätten niemals entstehen können, sobald man es nicht mit irreführenden Namen und, wie freilich hinzugefügt werden muß, mit Münzen zu thun gehabt hätte, bei welchen stets Nenn-, Kurs- und Sach- oder Metallwerth übereinstimmten. Die starken Abweichungen zwischen letzteren beiden, auf welche wir noch zu sprechen kommen, waren aber wieder nur die Folge einer über Wesen und Sinn der Münze unklaren Münzpolitik. Die juridisch so sehr kontroverse Lehre über die Berechnung von Geldschulden nach Nennwerth, Kurswerth oder innerem Metallgehalt der Münze, bekanntlich eine der schwierigeren Partieen des Obligationenrechts, mit welcher sich der Altmeister der deutschen Romanisten, Savigny, noch in neuerer Zeit beschäftigt hat, diese Lehre hat für den Nationalökonomen stets wenig Schwierigkeit gehabt, weil er sich nur an den eigentlichen wirthschaftlichen Begriff der Münze gehalten, sie als bestimmten Gewichtstheil Metalls aufgefaßt und daher folgerichtig sich für die Zugrundelegung des Sachwerths bei den erwähnten Berechnungen entschieden hat. Hierbei ist aber eben vergessen worden, daß die Geschichte in Folge fehlerhafter Münzpolitik manche Anomalieen im Münzwesen aufzuweisen hat und die einzelne Münze, wenigstens zeitweise, trotz bereits eingetretener Verringerung des inneren Gehaltes, im Werth eines größeren Gewichtstheils Metall kursirte, — Verhältnisse, deren thatsächliche Richtigkeit unzweifelhaft ist, und welche die Ansicht der Juristen, man müsse den Kurswerth bei Umrechnungen zu Grunde legen, unterstützen. Die Nationalökonomen gehen von dem eigentlichen Begriff der Münze aus, von dem Zustande des Münzwesens, wie er sein soll, die Juristen von dem, wie er mitunter durch irrige und schlechte Münzpolitik geworden ist. Beide haben von ihrem Standpunkte aus Recht, beide Standpunkte lassen sich aber vollkommen vereinigen, und das, was wir als eigentliches Wesen der Münze und als irrthümliche Ansicht über dasselbe hinstellten, wird durch die angeführte Kontroverse gar nicht berührt. Der Zustand des Münzwesens hätte stets der der heutigen Zeit sein sollen. Hier kann man die

Frage: „Was ist der Thaler, der Gulden?" einfach dahin beantworten: „Der dreißigste, der fünfundvierzigste, der $^2/_{105}$ Theil eines Pfundes feinen Silbers!" Damit sind für Theorie und Praxis die Zweifel abgeschnitten, und wir müssen auf dieser allein richtigen Definition weiter bauen.

Wie die edlen Metalle in ungewöhnlichem Maße die Eigenschaften vereinigen, welche bei der Geldwaare nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, so kann man ähnlich von ihnen rühmen, daß sie als Münzstoff ganz besonders verwendbar sind. In beiden Hinsichten freilich erfüllen sie nicht alle zu stellenden Wünsche. Wir wollen ihre körperlichen und wirthschaftlichen Eigenschaften hier kurz darstellen, weil man für manche Fragen des Münzwesens aus der Kenntniß und Vergegenwärtigung dieser Eigenschaften Aufschlüsse ziehen kann.

Von den körperlichen Eigenschaften kommen namentlich in Betracht die große Härte, Dauerhaftigkeit, Unveränderlichkeit und Widerstandsfähigkeit gegen viele äußere Einflüsse der Natur (geringe Oxydationsfähigkeit u. s. w.). Aus diesem Grunde sind die Edelmetalle bei der Aufbewahrung dem Verderben wenig ausgesetzt, und geeignet, ein Quantum Kaufkraft von einer Zeit auf die andere und einem Ort nach dem anderen zu übertragen, unversehrt und genau, so weit dies wenigstens durch geringe oder gar keine Deterioration des Stoffs selbst bewirkt werden kann, eine für das „Geld" unschätzbare Eigenschaft, welche auch Gold und Silber leider nur nicht in absolut vollkommenem (idealem) Grade besitzen. Ferner die ganz gleichförmige Beschaffenheit (Substanz) im reinen Zustande. Alles wo und wann immer gewonnene Gold und Silber ist sich gleich. Jede Partikel des Metalls vertritt die andere, der Werth verschiedener Mengen variirt mithin im absolut genauen Verhältniß des Gewichts. Dann leichte Schmelz-, Form- und Theilbarkeit, so daß man bequem und ohne große Kosten kleine und große Werthmengen darstellen, den einzelnen Stücken leicht eine passende Form geben, die Formen aber auch ohne Mühe wieder umändern kann, ohne daß dabei viel Werth verloren ginge, während anderseits doch die Stücke auch in der gegebenen Form besonders gut beharren.

Nicht minder wichtig sind die Eigenschaften, welche man als wirthschaftliche bezeichnen kann, die hohen Produktionskosten, also der hohe Tauschwerth von Gold und Silber als Waare gegenüber anderen Waaren. In kleinem Gewichte und, bei hohem specifischem Gewicht, in kleinem Volumen birgt sich daher ein hoher Werth. In rechtsunsicheren Zeiten, also namentlich auf früheren Kulturstufen, dienten sie deshalb trefflich zur Werthaufbewahrung von Zeit zu Zeit, weil sie sich leicht verstecken, stets und heute noch außerordentlich gut zu Werthübertragungen von Ort zu Ort, weil sie sich billig transportiren lassen. Wegen der Dauerhaftigkeit, Formveränderungsfähigkeit, leichten Transportirbarkeit und der Art ihrer Benutzung als Geld- und Schmuckstoff, wo in beiden Fällen nicht die Bedürfnißbefriedigung durch ein eigentliches „Nützlichkeitsvernichten" bezweckt und erzielt wird, behaupten die Edelmetalle durch einige Dauer der Zeit einen ziemlich gleichmäßigen Werth, weil sich der Einfluß einer Veränderung in den Produktionskosten, in der Größe der neu gewonnenen Mengen und in der Nachfrage bei der großen, aus früheren Produktionen vorhandenen Menge nicht so leicht fühlbar machen kann. Die enorme Goldausbeute Kaliforniens und Australiens beträgt in einem Jahre nicht zwei Procent des gegenwärtig im Besitze der civilisirten Welt befindlichen Geldvorraths, die schlechteste Getreideernte wird der Masse nach ansehnlich den zur Erntezeit noch vorhandenen Vorrath aus einer Reihe vorhergehender, selbst besonders guter Ernten übersteigen. Diese Gleichmäßigkeit des

Werthes für eine Zeit lang macht die Edelmetalle zur Werthübertragung von einer Zeit auf die andere, oder zur Werthaufbewahrung besonders geeignet. Allein es lassen auch sie in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig, weil sie in längeren Perioden ebenfalls eine starke Werthschwankung zeigen, indem veränderte Produktionskostensätze, Produktionsquantitäten und Nachfrageverhältnisse ihren Einfluß zur Geltung zu bringen wissen. Aber dennoch genügen Gold und Silber, der allgemeinen Annahme nach, auch hier besser, als irgend eine bekannte andere Waare, besonders auch als eben die anderen Metalle, welche sonst manche der körperlichen Vorzüge, obgleich auch diese nicht in demselben Maße, besäßen, die sie für Geldfunktionen geeignet machen.

III. Steht der Begriff der Münze einmal fest und behält man den einzigen erlaubten Zweck der Prägung oder Ausmünzung, nämlich den, genau nach Güte und Menge bestimmte Gewichtstheile Metallgelds dem Verkehr zu überliefern, stets im Auge, vergegenwärtigt man sich ferner die soeben kurz entwickelten natürlichen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten des Goldes und Silbers, als desjenigen Geldstoffs, welchen wir vornemlich nur zu berücksichtigen haben, so ist es nicht schwer, die Aufgaben einer rationellen und ehrlichen Münzpolitik zu formuliren und zu untersuchen, in wie weit sich diese Aufgaben im konkreten Fall erfüllen lassen. Münzpolitik nennt man den Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen das Münzwesen eines Landes von der Regierung, weil diese allgemein die Leitung des Münzwesens sich als Hoheitsrecht vorbehalten zu haben pflegt, regulirt wird. Die Aufgaben der Münzpolitik koncentriren sich in der einen Hauptaufgabe, das Münzwesen eines Landes im guten Zustande zu erhalten, und die darauf hinzielenden Anordnungen zu treffen und getreu zu befolgen. Es wird hier in erster Linie darauf ankommen, gute Münzen zu prägen und in den Verkehr zn bringen, und zweitens gute Münzen im Verkehre ausschließlich zu erhalten. Hier wird offenbar Vieles von dem Stande der Münztechnik oder Münzkunst, des Inbegriffs der Regeln und technischen Verfahrungsarten, Münzen gut und zweckmäßig herzustellen, abhängen. Es kann sich dann um die Frage handeln, ob man aus irgend welchen volkswirthschaftlichen oder technischen Gründen von den strengen Anforderungen, welche die Theorie an eine gute Münze stellt, etwas nachlassen muß, ob überwiegende Gründe der unbestreitbaren Zweckmäßigkeit oder die zwingende Nothwendigkeit selbst gebieten, die im Verkehre gebrauchten Münzen nicht immer nur genau als das erscheinen zu lassen, was sie ihrem Wesen nach, wie gesagt, sind: festbestimmte Gewichtstheile Edelmetalls; m. a. W. ob das Münzideal stets erreicht werden soll und wie weit es erreicht werden kann.

Hier sind drei Fragen zu stellen, deren Beantwortung die Aufgabe des Folgenden ist.

1. Welches ist ein gutes Münzwesen, welche Anforderungen sind, zur Befriedigung des Bedürfnisses der Volkswirthschaft nach Münzen, an ein Münzwesen und die Münzen zu stellen?

2. Auf welche Weise schafft man gute Münzen und ein gutes Münzwesen? und

3. Auf welche Weise erhält man letzteres und erstere im guten Zustande? wenn man die Anforderungen an das Münzwesen kennen gelernt hat.

Die wichtigste dieser Fragen ist die erste. Dieselbe ist in einigen Beziehungen schon im bisherigen Verlaufe dieses Aufsatzes beantwortet, sie muß aber noch von einigen anderen Seiten her erörtert werden. Dabei bringt es der Zusammenhang

mit sich, daß auch die Beantwortung der beiden anderen, wesentlich praktischen Fragen gleich mit der Erörterung jener mehr theoretischen Frage verbunden wird.

Der Zweck eines guten Münzwesens ist, die Benutzung des Metallgelds für den Verkehr erst recht bequem zu machen und die dem Geldverkehr in dessen früherer Entwicklung noch anklebenden lästigen Eigenthümlichkeiten des Tauschverkehrs zu beseitigen. Hier herrscht in der Volkswirthschaft zunächst das Bedürfniß nach verschiedenen Münzstücken als Darstellern verschiedener Werthmengen. Es kommt auf die Wahl eines passenden Hauptmünzstückes, die Eintheilung desselben und die Prägung von Theilmünzen, auf die eventuelle Darstellung (Fabrikation) eines Vielheiten der üblichen Hauptmünze repräsentirenden größeren Münzstückes, und auf die Ausgabe von ganz kleinen Münzen als Aequivalenten für die kleineren und kleinsten vorkommenden Kaufakte an. Es bedarf also vor Allem einer passenden Stückelung der Münzen, damit letztere in allen Kreisen der Volkswirthschaft die Kauf- und Verkaufakte vermitteln und als Tauschmittel dabei verwendet werden können. Gleich hier entsteht die Frage, ob man diesem wirthschaftlichen Bedürfnisse nach Münzstücken von verschiedenem Werthe etwa durch die Kombination mehrerer Metalle in einem Münzsystem abhelfen könne. Das Vorhandensein zweier edler Metalle, von denen dieselbe Gewichtsmenge des einen mehr als 15 mal so werthvoll ist, wie die des anderen, scheint ja gerade von vornherein auf den gleichzeitigen Gebrauch beider als Münzstoff hinzuweisen, um aus beiden die nöthigen kleinen und großen Tauschäquivalente zu bilden, und zur Darstellung noch kleinerer Münzen für die niedrigsten Werthe könnte ein anderes Metall, wie das dazu oft verwendete Kupfer, hinzugezogen werden. Es würde sich alsdann nur um die Bedingungen des gleichzeitigen Gebrauchs mehrerer Metalle als Münze handeln. Am nächsten liegt hier die Frage, ob die Metalle, Gold und Silber, oder auch Gold und Silber und Kupfer, gleichberechtigt neben einander, und dann in einem festgesetzten gegenseitigen Werthverhältniß gleichzeitig in einem Münzsystem die Geldfunktionen übernehmen können. Die Erörterung hierüber führt auf eine der praktisch wichtigsten Fragen in unserer Materie, nämlich auf die von der Währung, eine Frage, welche mit Nichten blos in die allgemeine Lehre vom Gelde zu verweisen ist, sondern welche principiell in die vom Münzwesen gehört, weil man ohne eine Beantwortung derselben auch über die Erfordernisse eines guten Münzwesens nicht einig werden kann.

Die gleichzeitige Benutzung mehrerer Metalle neben einander als Geld und Münze, wie Gold, Silber und Kupfer, ist möglich in Rücksicht auf die beiden Funktionen des Preismaßes und des Tauschmittels, nur ist auch diese Benutzung mit den dem Tauschverkehr eigenthümlichen Unbequemlichkeiten verbunden, welche durch die Einführung des Geldes ja gerade hatten beseitigt werden sollen. Dem reinen Tauschverkehr charakteristisch ist eben, daß jede Waare neben jeder anderen Preismaß und Tauschmittel ist. Schlechterdings unthunlich ist aber die gleichzeitige Verwendung mehrerer Metalle zum Dienste des gesetzlichen Zahlungsmittels. Erst die Erklärung zum letzteren macht das Preismaß und Tauschäquivalent aber zum eigentlichen Gelde. Geld in seiner Eigenschaft als gesetzliches, vom Staate anerkanntes Zahlungsmittel nennen wir Währung. Hier ist nun vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu behaupten, daß es nur eine Währung rationellen Principien gemäß geben darf, thatsächlich der Natur

der Sache nach, von kurzen Zwischenzeiten abgesehen, auch nur geben kann und gibt. Demungeachtet haben die Regierungen, durch deren Sanktion ja das Geld erst zur Währung wird, wiederholt versucht, mehreren Dingen die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels gleichzeitig beizulegen und hierdurch mehrere Währungen neben einander bestehen zu machen. Daher nennt man jetzt einfache Währung die, wo z. B. nur ein Metall, also Gold oder Silber, oder anderseits Papiergeld, doppelte die, wo zwei Metalle, also Gold und Silber (ähnlich könnte es auch eine dreifache Währung u. s. w. geben), als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind. Die doppelte Währung setzt dann die Feststellung eines fixen Werthverhältnisses zwischen zwei Quantitäten der verschiedenen Metalle voraus, z. B. 1 Pfund Gold (respektive die daraus geprägten Münzen) soll so viel gelten wie $15^1/_2$ Pfund Silber. Wer eine Zahlung zu leisten hat, darf dann (natürlich abgesehen von besonderen Kontrakten über die Geldsorte u. dgl. m.) wählen, in welchem Metall oder Münze er die Zahlung leisten will. Eine Abart der doppelten Währung ist es, wenn neben dem einen Metall dem andern nach einem schwankenden, von Zeit zu Zeit für die nächste Zeit festzusetzenden Werthverhältniß gesetzliche Zahlkraft beigelegt wird, wogegen man nicht wohl die Erklärung des Staates, Münzen aus einem andern Metall, z. B. Goldmünzen neben der legalen Silberwährung (preußische Friedrichsd'or) oder Papiergeld und Banknoten neben Metallgeld an seinen Kassen zu einem festen oder wechselnden Werthverhältniß (Kurs) in Zahlung annehmen zu wollen, als gesetzliche Anerkennung einer neuen Währung auffassen kann.

Die doppelte Währung vermag nur zufällig wirklich eine Zeit lang zu bestehen, thatsächlich wird man in der Regel auch in Ländern, wo jene gesetzlich gilt, nur die einfache Währung haben. Nur so lange das Welttauschwerthverhältniß beider Metalle mit dem legalen Werthverhältniß genau übereinstimmt, können beide neben einander unter gleichen Bedingungen als Zahlungsmittel benutzt werden. Wenn das Gesetz ein stabiles Verhältniß festsetzt, welches momentan dem wirklichen entspricht, so wird dies Verhältniß doch bald wieder von demselben abweichen, weil aus den verschiedensten Gründen der Werth beider Metalle auf den Weltmärkten in fast beständigen, wenn auch kleinen Schwankungen gegen einander sich bewegt, bald das eine, bald das andere relativ theuerer ist. Die Folge ist, daß Jeder, der eine Zahlung zu leisten hat, sie stets in dem gerade billigeren Metalle entrichtet. Es wird daher letzteres aus dem Auslande mehr hereingezogen, dagegen das theurere gegen eine Prämie, die der Besitzer profitirt, verkauft und hinausgesendet. Thatsächlich muß somit bald dies billigere Metall den Hauptbestandtheil der Münzcirkulation bilden, man hat nach Verlauf einiger Zeit eben doch nur eine Währung. Dabei aber zeigt sich als schlimmste Seite des Systems, daß es nothwendig höchst ungerecht, weil stets zum Nachtheil des Gläubigers wirkt, da nur der Schuldner die Wahl der Zahlung, also er allein die Chance des Gewinnes hat. Bemerkenswerth und für die Praxis wichtig ist es, daß erfahrungsgemäß, und bei den heutigen guten Kommunikationen und dem regen Weltverkehr begreiflich genug, eine scheinbar unbedeutende Abweichung des thatsächlichen von dem gesetzlichen Werthverhältniß die größten Umgestaltungen in der Münzcirkulation bewerkstelligt, zum Sturze der doppelten Währung führt und die ganze Unhaltbarkeit der letzteren zeigt. Das klassische Beispiel hiefür sind neuerdings bekanntlich die Münzverhältnisse Frankreichs geworden.

Hier hat das Münzgesetz vom 7. Germinal d. J. XI (28. März 1803)

allerdings die Silberwährung festgesetzt und den Silberfrancs von 5 Gramm Gewicht $^9/_{10}$ feinen Silbers (also $4^1/_2$ Gramm feinen Silbers) zur Münzeinheit erhoben. Allein um die für größere Zahlungen bequeme Goldmünze nicht auszuschließen, hat man auch die Prägung der letzteren angeordnet, sich aber verleiten lassen, den zu prägenden Goldmünzen nicht nur ein festes Gewicht, sondern auch einen festen Nennwerth in Franken zu geben. Es sollten aus dem Kilogramm $^9/_{10}$ feinen Goldes 155 Zwanzigfrankenstücke gemünzt werden. Hieraus ergab sich ein fixes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von $1 : 15^1/_2$, welches den damaligen Verhältnissen annähernd entsprach. Die ausgesprochene Absicht des Gesetzes und seiner Urheber, dem Golde nur eine bedingungsweise Zahlkraft beizulegen, wurde hierdurch vereitelt, sobald Gold relativ billiger ward und man den Goldmünzen nicht sofort einen geringeren Kurs anrechnete. Das Welttauschwerthverhältniß war nun bis etwa 1850 stets etwas über $1 : 15^1/_2$, etwa $15^2/_3$ bis $15^3/_4$, dagegen erreichte es 16 niemals. Gold war also damals etwas theurer, als das französische Münzgesetz annahm. In Folge davon erhielten die Münzstätten bedeutend mehr Silber als Gold zur Prägung überliefert, und in der That betrug die Ausmünzung vom 15. August 1795 bis zur Vertreibung Louis Philipp's durch die Februarrevolution nur 1187 Millionen Fr. Gold, dagegen 3991 Mill. Fr. Silber; die freilich stets lückenhaften Zollausweise wiesen doch nach, wie vor 1848 vorzugsweise Gold hinaus, Silber ins Land hinein ginge; nach den glaubwürdigen Schätzungen französischer Statistiker war der Procentsatz der Goldmünze von der ganzen französischen Münzcirkulation in den dreißiger Jahren und später nur 10, höchstens 15. Besonders unter Louis Philipp war die Goldprägung ganz in den Hintergrund getreten und betrug nur noch $10,^9$ Procent der Münzung überhaupt (216 Mill. Gold gegen 1750 Mill. Fr. Silber). Aber seitdem hat sich das Verhältniß außerordentlich verändert, Gold sank von 1850 an etwas unter den Satz von $1 : 15^1/_2$, und zwar nur ganz vorübergehend unter $1 : 15^1/_4$, längere Zeit war das Verhältniß $1 : 15^1/_3$, $15^2/_5$ u. s. w. Und dennoch genügte diese geringe Baisse des Goldes, um es in Frankreich allgemein in Zahlungsleistungen anwenden zu lassen; die Münzstätten wurden mit Gold überschüttet, die Silbermünzung verringerte sich stark, das Silber wurde mit Prämie exportirt und Gold mehr importirt, die französische Münzcirkulation besteht heute zum größten Theil aus Goldmünzen. Wer eine Schuld im Münzbetrage von $15^1/_2$ Kil. Silber zurückzuzahlen hatte, konnte seine Verbindlichkeit mit 1 Kil. Gold erfüllen, welches er vielleicht für $15^2/_5$ Kil. Silber kaufte, er gewann also dabei $^1/_{10}$ Kil. Silber, oder $0,^{65}$ %, welcher kleine Profit schon Lockung war. Noch 1848—50 sind in Frankreich gemünzt worden 152 Mill. Fr. Gold und 413 Mill. Fr. Silber, dagegen 1851—57 2664 Mill. Fr. Gold und nur 237 Mill. Fr. Silber, die Silbermünzung war auf $8,^2$ % gesunken, also gerade umgekehrt, wie unter Louis Philipp. Nach den Zollregistern betrug in der Periode vou 1848—60 die Mehreinfuhr von Gold (also nach Abzug der Ausfuhr) 3068 Mill. Fr., die Mehrausfuhr von Silber 714 Mill. Fr. (blos in der Zeit von 1852—1860 sogar 1318 Mill.) Diese unvorhergesehenen und unbeabsichtigten Folgen des Gesetzes vom 7. Germ. haben in Frankreich lebhafte Diskussionen veranlaßt, und einige der ersten Oekonomisten, wie M. Chevalier, haben der Abänderung des Gesetzes und der Restitution der einfachen Silberwährung das Wort geredet. Bis jetzt ist aber eine gesetzliche Neugestaltung des Münzwesens nicht erfolgt. Es ist wahrscheinlich, daß Frankreich sich veranlaßt sehen wird, der Logik der Thatsachen auch hier Rechnung zu tragen und zur reinen Goldwährung überzugehen.

England verdankt seine heutige ausschließliche Goldwährung eigentlich ebenfalls einer Art früher bestandener Doppelwährung. Bei der großen Münzreform unter Wilhelm III. hatte man die Festsetzung eines bestimmten Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, die unter Karl II. schon aufgegeben worden, nicht wieder hergestellt, Silber war die eigentliche Landeswährung, aber die beliebten Guineen wurden im Publikum allgemein als Geld und Zahlmittel gebraucht und zwar zum Kurs von $21^1/_2$ Sh., d. h. um fast einen Shilling über ihrem eigentlichen Werth. Die Folge war das Ausströmen der Silbermünze, die vorzugsweise Prägung von Gold. Newton, die Ursache einsehend, beantragte eine legale Werthherabsetzung, aber nur auf 21 Sh., obgleich er selbst wußte, daß auch dieser Kurs noch zu hoch für Gold war. Es erfolgte die Erklärung der Guineen zu dem Kurs von 21 Sh. als gesetzliches Zahlmittel neben der Silbermünze. Die Wirkung konnte nicht ausbleiben, die Prägung beschränkte sich fast ganz auf Gold, das Silber, das künstlich zu niedrig tarifirt war, suchte den theureren Markt und wurde nach wie vor ausgeführt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war Gold schon fast die ausschließliche Währung geworden, 1774 anerkannte das Gesetz diesen Zustand, indem es der Silbermünze den legalen Kurs nur für kleinere Beträge beilegte, und 1816 wurde die Goldwährung definitiv als die alleinige adoptirt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die hohe Werthansetzung des Goldes gegen Silber (1834—37 $1 : 16^1/_{464}$, 1837—53 $1 : 15^{85}/_{86}$) ebenfalls das Gold zur alleinigen thatsächlichen Währung gemacht, und das Gesetz vom 21. Februar 1853 hat die Goldwährung ausschließlich adoptirt. Holland ist bereits durch das Gesetz vom 26. November 1847 von der Doppelwährung zur bloßen Silberwährung übergegangen, vom 23. Juni 1850 an hörten die Goldmünzen auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Da das betreffende Gesetz schon vor 1848 erlassen wurde, ehe ein Mensch von Kaliforniens und Australiens Goldschätzen etwas ahnen konnte, so darf man den holländischen Vorgang nicht, wie es oft geschehen ist, als beweisenden Präcedenzfall für die Silberwährung und gegen die Goldwährung auffassen. Wir können hier nicht weiter auf die Einzelheiten der jetzt in den verschiedenen Staaten geltenden Legislation über diese Sache eingehen, worüber man auch in den viel verbreiteten Münz-, Maß- und Gewichtsbüchern leicht Aufschluß erhält. Auch das Geschichtliche in Betreff dieser Frage der Doppelwährung, wie die Münzgeschichte überhaupt näher zu berühren, gestattet der diesem Aufsatze gesteckte Umfang und der Zweck dieses Werkes nicht. Es soll nur noch hervorgehoben werden, daß die mittelalterlichen und spätern deutschen und europäischen Münzordnungen, bis in dieses Jahrhundert hinein, der ältern Wirthschaftspolitik und der mangelnden Einsicht in das Wesen der Münze entsprechend, fast immer auch ein legales Werthverhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen festsetzten. Aber die Folgen davon waren stets die nämlichen, welche sich gegenwärtig in so großartigem Maßstabe in Frankreich zeigen. Trotz der weit geringeren Ausbildung des Handels, der schlechten Kommunikationen und der größeren Schwierigkeit, jeden Bruchtheil eines Procents, um den das wirkliche vom legalen Werthverhältniß abgewichen, gleich zu einem Gewinne auszubeuten, und trotz der gesetzlichen Ahndungen des Einschmelzens, der Strafen darauf und der Verbote des Ausführens der Münzen und Edelmetalle außer Land war doch bald immer das billiger tarifirte Metall verschwunden, und die Regierungen sahen sich zu Veränderungen in den Münzgesetzen gezwungen.

Gegenwärtig ziehen zwei Grenzstaaten Frankreichs, die Schweiz und Belgien, welche beide bei ursprünglich gleichem Münzsystem mit Frankreich in die Mitleiden-

schaft von dessen Münzverwirrung gezogen wurden, die Aufmerksamkeit auf sich, wobei wir zum Schlusse der Doppelwährungsfrage noch kurz verweilen wollen. In der Schweiz hatte das Gesetz vom 7. Mai 1850 das französische Münzsystem, aber auf ausschließlicher Basis der Silberwährung, eingeführt, ausdrücklich hatten die französischen Goldmünzen nicht legalen Kurs, und zur Verhütung von Uebervortheilungen war z. B. bestimmt, daß Arbeitslöhne nur in Silbermünze gezahlt werden dürften. Allein da man nicht konsequent genug an der Silberwährung festhielt, Silber nicht ausschließlich Wechselzahlung war, im Verkehre oft zum Nennwerth genommen und nicht entsprechend dem Handelswerth herabgesetzt wurde, da endlich die Banken großentheils faktisch die Doppelwährung einführten, indem sie sich die Einlösung ihrer Noten u. s. w. nach ihrer Wahl in Silber oder Gold vorbehielten, so war es unvermeidlich, daß auch in der Schweiz die vollwichtige Silbermünze bald verschwand, weil sie mit Prämie gegen Goldmünzen verkauft und ausgeführt wurde. Die daraus entspringenden Unbequemlichkeiten im Verkehr führten in den letzten Jahren auch dort zur lebhaftesten Diskussion der Währungsfrage, und es siegte die Ansicht, Gold allein zum gesetzlichen Zahlmittel zu bestimmen. Allerdings gibt das Münzgesetz vom 31. Januar 1860 blos den französischen Goldmünzen im Nennwerthe den Zwangskurs und will daneben die Fünffrankenstücke in Silber noch im Verkehr und legalen Kurs lassen. Allein natürlich werden diese nun vollends verschwinden, und anderseits hat man daneben auch eine neue, geringhaltige Silbermünze von 2, 1 und ½ Fr. eingeführt, wodurch der definitive Uebergang zur Goldwährung entschieden wird. Das unhaltbare Doppelwährungssystem ist also doch wenigstens vermieden worden, obwohl es, wie stets zu vermuthen ist, unter den Praktikern warme Anhänger zählte. Die Festhaltuug der reinen Silberwährung erschien in dem einmal französirten Münzsystem unthunlich, als Hauptgrund figurirte dabei die Unmöglichkeit, angesichts des starken Silberabflusses nach Asien, überhaupt aus Europa weg, einen genügenden Silbermünzfonds im Lande kursirend zu erhalten. Darauf kommen wir zurück. In Belgien lagen die Verhältnisse ähnlich. Das Gesetz vom 24. December 1850 hatte hier die Silberwährung an Stelle der bisher geduldeten Doppelwährung durchgeführt, die auswärtigen Goldmünzen verloren den legalen Kurs, auch der der einheimischen durfte von der Regierung aufgehoben werden. Als dann die Baisse des Goldes (oder Hausse des Silbers, was für diese Frage gleichgültig) erfolgte, wurde zwar bald die Goldmünze, meist das 20Fr.Stück, im Verkehre nur eine Fraktion unter dem Nennwerth angenommen, aber die damit verbundenen Unbequemlichkeiten, die Unkunde des unteren Theils der Bevölkerung u. A. m. ließen dennoch die Annahme im Nennwerth häufig stattfinden, und die Folge war, daß, trotzdem die Staatskassen gar kein Gold, die Bank es z. B. noch zuletzt nur zu 19 Fr. 85 C. annahmen, die Napoleonsd'or auch in Belgien das herrschende Münzstück wurden, Mangel an kleineren Stücken eintrat, das Silber verschwand. Auch hier entbrannte dann lebhafte Debatte, Agitation für Silber, für Gold und selbst für Doppelwährung. Leider kann die gerühmte wirthschaftliche Bildung unserer Zeit sich nicht der belgischen Vorgänge rühmen, denn in dem Repräsentantenhause wurde mit Majorität und gegen das Ministerium Frère-Orban selbst die Einführung der Doppelwährung beschlossen, (Sitzung vom 5. März 1861), was natürlich vollends der Goldwährung zur faktischen Einbürgerung verhilft! Die Debatten in der belgischen Kammer unter Bürgern eines so hoch entwickelten modernen Industriestaats beweisen, daß unsere ausführlichere Entwicklung von Begriff und Wesen der Münze und unser längeres Verweilen bei der

an sich so einfachen Doppelwährungsfrage auch 1861 nur noch zu zeitgemäß ist, was uns zur Entschuldigung dienen möge. Der oft angeführte Satz, daß das schlechtere Geld, oder richtiger Zahlmittel, das bessere verdränge, bewahrheitet sich stets. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Einführung eines uneinlösbaren, entwertheten Papiergeldes mit Zwangskurs und die sich daran knüpfenden bedauerlichen Erscheinungen, welche sich im Augenblicke z. B. in Oesterreich zeigen, nur in krasserer Weise die Folgen eines Doppelwährungsystems zum Augenschein bringen. Papiergeld mit Zwangskurs im Nennwerth neben Münze ist nur ein specieller Fall der doppelten Währung (S. Art. Papiergeld).

In der Verurtheilung der doppelten Währung, wo ein stabiles Werthverhältniß zwischen Gold und Silber vom Gesetze aufgestellt ist, herrscht denn auch wenig Streit mehr. Aber die früher erwähnte Abart des Systems und die sonstigen Annäherungen an dieses, wozu man einen stabilen oder wechselnden Kassenkurs des Gelds rechnen kann, finden mehr Anhänger. Praktisch hat die Frage nur bei der Silberwährung Bedeutung, wo man aus Bequemlichkeitsgründen die Prägung von Goldmünzen neben der Silbermünze empfohlen hat. Es sollte der Kurs der Goldmünze dann nach dem Werthverhältniß von Gold zu Silber an den Weltmärkten von Zeit zu Zeit festgesetzt werden. So haben in Frankreich Autoritäten in Münz- und Geldlehren vorgeschlagen, die Napoleons'dor, um aus den Schwierigkeiten der Doppelwährung herauszukommen, alle halbe oder ganze Jahre nach dem Welttauschwerthverhältniß gegen Silber zu tarifiren und bis zur nächsten neuen Tarifirung ihnen Zwangskurs neben dem Silbergeld beizulegen, oder lieber noch die ganze Masse der Goldmünze umzuprägen und eine neue Goldmünze, deren Gewicht blos sich bequem in das metrische System einfüge, auszugeben, und für diese Münze einen wechselnden Tarif festzustellen. Im Gefühle der zweifelhaften Billigkeit dieser Maßregel hat man dabei aber selbst wohl gleich gerathen, für Zahlungen unter Privaten dem Golde nur bis zu einem bestimmten Betrage, z. B. 1000 Fr., die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlmittels zu geben. In Frankreich sind diese Vorschläge bis jetzt nicht angenommen worden und ist wohl auch keine Aussicht dazu vorhanden. Dagegen hat bekanntlich der Wiener Münzvertrag unter den deutschen Staaten vom 24. Januar 1857 durch die Schaffung der Goldkrone den öfters meist von Theoretikern geäußerten Wünschen entsprechend, neben der Silberwährung eine „zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs" bestimmte Goldmünze ins Leben gerufen. Die mit der Krone gemachten Erfahrungen waren, wie freilich vorauszusehen, wenig ermuthigend, obgleich die Kronen nicht einmal einen zeitweiligen Zwangskurs haben. Einmal hat sich eine Goldmünze, die sich nur gut in das Gewichtssystem einfügt, sich aber den Silbermünzwerthen nicht bequem anschließt, keine Beliebtheit verschaffen können. Die Krone, gleich $^1/_{50}$ Pf. f. G., nach dem gegenwärtigen Werthverhältniß zwischen Silber und Gold etwa 9 Thl. 6 Sgr. werth, wird von der öffentlichen Meinung einstimmig perhorrescirt. Sodann muß nothwendig die zeitweilige Tarifirung der Goldmünze, nach dem vorausgehenden Durchschnittskurse für einen späteren Zeitraum, des Zweckes verfehlen, und zwar einerlei, ob die Goldmünze zu diesem Kurse nur an den Staatskassen angenommen werden soll, wie nach der Anordnung des Münzvertrags, wo man dann vom Kassenkurs spricht, oder ob das Gold zeitweilig eigentlichen, allgemeinen Zwangskurs erhält. Denn diese Tarifirungen nach früher geltenden Kursen haben nur einen theoretischen, keinen praktischen Werth. Sowie der augenblicklich gültige Kurs etwas niedriger, als der Kassenkurs ist, müßten die Staatskassen überfüllt werden mit Gold, und ein Verlust ist unausbleiblich, im umgekehrten Fall hat der Kassenkurs keine

Bedeutung, das Publikum wird aber die stets, wenn auch in kleinen Beträgen, schwankende Goldmünze nicht gern nehmen. Ein günstiger Einfluß des Kassenkurses auf größere Stabilität des Börsenkurses des Goldes ist kaum zu erwarten und würde auch dem Zweck der Erhaltung der reinen Silberwährung nicht entsprechen. Vollends aber M. Chevaliers Vorschlag der Bekleidung des Goldes mit dem Zwangskurse nach Maßgabe des periodisch zu fixirenden Börsenkurses würde in kleinerem Maaße zwar, aber nur in noch öfteren Wiederholungen alle Schattenseiten der eigentlichen Doppelwährung heraufbeschwören. Man hat bei den Tarifirungsvorschlägen auf den Einfluß geringfügiger Schwankungen zwischen Gold und Silber zu wenig Rücksicht genommen. Ein Tarif kann aber diese kleinen Schwankungen nicht beachten, schon deshalb sind die erwähnten Vorschläge unpraktisch. Wir halten daher auch diesen variablen Zwangskurs der Goldmünze und den Kassenkurs derselben in Ländern der Silberwährung für unpraktisch. Auch die Geschichte des festen Kassenkurses der preußischen Friedrichsd'or, die sich dieser Stabilität wegen im Publikum einer ziemlichen Beliebtheit erfreuten, beweist gegen diese Behauptung nichts. Dieser feste Kurs war irrationell, die Münze dadurch eigentlich ans Inland festgebunden; es ist nicht paradox, wenn man sagt, daß der preußische Friedrichsd'or gewissermaßen ein Papiergeld aus sehr kostbarem Stoffe war, dessen Kostbarkeit aber eben Verschwendung genannt werden muß. Dem in den Ländern der Silberwährung obwaltenden Bedürfnisse nach Tauschmitteln, welche ein Vielfaches der üblichen Hauptmünze sind, läßt sich heutzutage viel besser als durch Goldmünzen mit wechselndem Zwangs- oder Kassenkurs durch die Banknote, oder wenn man diesen nicht Vertrauen genug schenken will, durch Depositenscheine, als Anweisungen wirklich hinterliegenden Silbers, abhelfen. Sonst können Goldmünzen neben der Silberwährung als Tauschmittel verwendet werden, nach freiwilligem Uebereinkommen, allein sie werden dann eben nicht leicht eine große Rolle im Münzwesen spielen, weil ihnen eine wesentliche Eigenschaft des Geldes, die des gesetzlichen Zahlmittels, fehlt. Noch ist im Anschluß an diese Fragen der Währung zu bemerken, daß vertragsmäßige Zahlungen mit alternativem Vorbehalte der Wahl des Zahlmittels, Silber oder Gold, so daß für das letztere im Voraus ein bestimmtes Werthverhältniß in Silber festgesetzt wird, die eigentliche Landeswährung auch wohl gefährden können, wie das Beispiel der Schweizer Banken zeigt. Ein Verbot solcher Stipulationen, wie im Wiener Münzvertrag (Art. 21 d. und Sep. Art. XI) läßt sich daher wohl rechtfertigen.

IV. Wir haben somit gesehen, daß eine Gleichberechtigung mehrerer Metalle in einem Münzsystem, d. h. eben das Bestehen mehrerer Währungen, nicht durchführbar ist. Jetzt frägt es sich also, welches der beiden Edelmetalle, — um die es sich hier ja allein für uns handelt, — zur Währung gewählt und dem Münzsystem zu Grunde gelegt werden, und nach Beantwortung dieser Frage, ob daneben dem anderen, oder einem unedlen Metalle eine gewisse untergeordnete Stellung im Münzsystem eingeräumt werden kann und soll, also in zweiter Linie, um die ausführbaren Bedingungen einer Kombination mehrerer Metalle in einem Münzsystem.

Rein vom Standpunkte der Theorie aus wird man sagen dürfen, man solle dasjenige Metall dem Münzwesen zu Grunde legen, welches den realen wirthschaftlichen Verhältnissen eines Landes am besten entspricht, also namentlich das, aus welchem die Hauptmünze für die Repräsentation der durchschnittlichen Umsatzgröße am zweckmäßigsten hergestellt wird. Auf niederen Kulturstufen, bei minder wohlhabenden Völkern, bei vorherrschendem Kleinverkehr wird daher das Silber,

bei steigendem Wohlstand, Erhöhung der Umsatzgrößen, höheren Wirthschafts- und Kulturstufen, stärkerer Betheiligung am Weltverkehre wird das Gold vorzuziehen sein. Das ist das rationelle Princip, welches sich auch dem früheren Gesetz des Fortschritts in den Geldarten wohl einfügt, und historisch sehen wir auch meistens in den späteren Entwicklungsperioden die Völker von der Silber- zur Goldwährung übergehen, freilich nicht immer nur so „naturgemäß", mechanisch, wie man das aufzufassen liebt, sondern wie wir vorhin sahen, oftmals in Folge eines früher bestandenen unrichtigen Währungssystems, der Doppelwährung. Das ausgesprochene Princip über die Wahl der Währung ist auch zu allgemein gehalten, um ohne Weiteres auf den konkreten Fall eine Anwendung zu gestatten. Wir haben keine tabula rasa, wo wir ganz nach theoretischen Zweckmäßigkeitsregeln die Sache einrichten könnten. In der Regel haben die Völker eine Währung geschichtlich überkommen, und da würde es sich dann um die wichtige praktische Frage handeln, ob, wann und warum man durch freien Entschluß die bestehende Währung gegen die andere vertauschen soll, offenbar eine ganz andere Frage, als wenn man im Fall einer legal, wie in Frankreich und früher in England, oder thatsächlich, wie in Belgien und der Schweiz, bestehenden Doppelwährung sich einfach nothgedrungen den faits accomplis fügt. Es kann sich in Ländern der reinen Silber- oder Goldwährung darum handeln, ob man die Währung aus Gründen der Zweckmäßigkeit, z. B. um sich den Systemen anderer Staaten mehr anzuschließen, oder weil die eigene Währung aus irgend welchen Ursachen unhaltbar zu werden scheint, wechseln soll. Der wichtigste Fall ist der, wenn das Metall, aus welchem die Währung besteht, seine Tauschwerthstabilität z. B. in Folge neuer, reicher Minenentdeckungen oder eines starken Abflusses nach Ländern, wo es unverhältnißmäßig hoch gewerthet wird, einzubüßen droht. Hier kommen wir dann auf eine der großen brennenden Tagesfragen der Volkswirthschaft, die besonders ja auch für Deutschland vielfach aufgeworfen wird: die Frage, ob Gold-, ob Silberwährung? Wir wollen diese Frage nur ganz vom praktischen Standpunkte aus, wie sie für Deutschland im Augenblicke liegt, berühren, müssen uns natürlich aber jedes zu weite Eingehen ins Detail an diesem Orte versagen.

Die Anhänger der Goldwährung halten sich zunächst an den allgemeinen Gang der Bewegung und weisen auf den naturgemäßen Fortschritt von Kupfer, Silber zum Golde hin. Sie betonen den namentlich seit 1815 und seit der Gründung des Zollvereins 1834 eingetretenen außerordentlichen Aufschwung der Wirthschaftsverhältnisse und des Wohlstandes, welcher vielleicht bei keinem anderen Volke relativ so bedeutend war; der Uebergang zur Goldwährung in solchen Zeitpunkten empfehle sich daher für die Deutschen nicht minder, als für andere Völker, die ihn unter ähnlichen Verhältnissen bewerkstelligt hätten. Die Thatsache, daß die merkantilisch wichtigen Völker der Gegenwart, mit denen die Deutschen würdig rivalisiren, wie die Engländer, Nordamerikaner, Franzosen, theils gesetzlich, theils thatsächlich die Goldwährung bereits besäßen, müsse auch bei uns zu Gunsten der letzteren sprechen, zumal in einer Zeit, wo die einzelnen Volkswirthschaften sich mehr und mehr zu einer wirthschaftlichen Einheit und Weltwirthschaft zusammen bildeten, und wo die Isolirung durch ein besonderes Währungssystem politisch und wirthschaftlich unvortheilhaft wirke, wofür man wohl auf die Bedeutung der transatlantischen Märkte, auf den Nutzen direkten Wechselverkehrs, welcher durch zweierlei Währungen erschwert werde, hingewiesen hat. Daneben hob man auch die dem Golde specifisch eigenen Vorzüge vor dem Silber, wie geringere Prägekosten, niedrigeren Abnützungssatz, der übrigens nicht so ganz ausgemacht ist, ferner die viel geringeren Trans-

portkosten u. A. m., Vorzüge, welche im Allgemeinen auch die Gegner der Goldwährung willig zugeben, hervor und bezeichnete den jetzigen Zeitpunkt, wo uns die kalifornisch-australischen Goldschätze, welche nach Europa kommen, zur Verfügung stehen und uns den Wechsel der Währung so sehr erleichtern, und wo wir unsere Silberfonds mit Nutzen verkaufen könnten, als besonders geeignet, um gerade gegenwärtig von der Silber- zur Goldwährung überzugehen. Neben diesen Gründen für die Goldwährung an sich, für die Einführung derselben an Stelle des Silbers und für den jetzigen Uebergang, führen die Freunde der Goldwährung aber auch noch specielle Gründe gegen die Silberwährung und vor Allem gegen deren jetzige Beibehaltung bei uns an. Hier koncentrirt sich die Polemik in der Behauptung, daß die Länder der Silberwährung, wie Deutschland, sich einen genügenden Metallgeldsfonds nicht zu erhalten vermöchten, weil das Silber „unaufhaltsam" nach Asien abflöße, und zwar nicht nur jetzt, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach noch für lange Zeit, wofür die Gründe in den eigenthümlichen europäisch-asiatischen Handelsbeziehungen und in den uralten, schwer bald zu ändernden Wirthschaftsgewohnheiten der Asiaten gesucht werden. Die hieraus entstehenden Schwierigkeiten der Silberwährungsländer seien unvermeidlich, wahrscheinlich unüberwindlich, so wie so müsse man deßhalb über kurz oder lang zum Golde übergehen. Man hat aus dem Abflusse des Silbers nach Asien dann selbst wohl auf eine bevorstehende starke Vertheuerung des Silbers, sowohl gegen Gold wie gegen alle Waaren, geschlossen und hiemit der gegnerischen Behauptung der Goldentwerthung ein Paroli geboten, weil in beiden Fällen dann jedenfalls die gewünschte Stabilität des Tauschwerthes mangeln und die ungünstigen und ungerechten Folgen für die Vermögensverhältnisse dann doch auch, wenn auch in umgekehrter Weise, sich fühlbar machen würden.

Die Gegner der Goldwährung sind meistens nicht schlechterdings, sondern nur gerade für die jetzige Zeit, also wenn man so sagen darf, nur relativ Freunde der Silberwährung. Sie geben die Vorzüge des Goldes als Geldstoff im Allgemeinen zu, läugnen die Gründe auch nicht, welche in einem gegebenen Zustande der Volkswirthschaft für die Goldwährung sprechen, und gestehen auch wohl zu, daß Deutschland sich in diesem Zustande befinden würde, obgleich sie nicht ganz mit Unrecht bemerken, daß solche allgemeine Raisonnements, wie viele der von den Freunden der Goldwährung gepflogenen, praktisch und für den konkreten Fall nicht viel Gewicht beanspruchen dürfen. Auch nennen sie manche Behauptungen über die durch die Silberwährung hervorgerufenen Inkonvenienzen, z. B. hinsichtlich des auswärtigen Verkehrs, und über die Vortheile der Goldwährung übertrieben und berufen sich dafür auf die thatsächliche Erfahrung, werfen auch ihren Gegnern vor, daß diese die Schwierigkeiten eines Ueberganges von der reinen Silberwährung zur Goldwährung in der Regel unterschätzen und geneigt sind, sich die Sache so einfach und leicht, — obgleich auch da verbunden mit so viel Rechtswidrigem! — zu denken, wie den Uebergang aus der Doppelwährung zu einer einfachen Währung, worin man ihnen im Allgemeinen gleichfalls beistimmen muß. Allein das Alles ist minder wichtig, der Hauptgrund gegen die jetzige Einführung der Goldwährung in Deutschland wird aus der seit 1848 eingetretenen Massenproduktion von Gold in Kalifornien, Australien, schon früher in Rußland und Sibirien genommen. Gerade so oder ähnlich wie in früheren Zeiten, insbesondere wie im 16. Jahrhunderte nach der Entdeckung Amerika's, das Silber, so gehe jetzt das Gold einer ganz unvermeidlichen starken Werthverminderung gegen alle Waaren und auch gegen Silber entgegen, die Wirkungen davon zeigten sich jetzt bereits in den Preisen

der Güter ganz unläugbar und würden noch immer stärker hervortreten. Sei daher ein Zeitpunkt **nicht** geeignet, die Silberwährung aufzugeben, selbst wenn dafür noch viel gewichtigere Gründe sprächen, als die von den Freunden des Goldes angeführten, so sei es der **gegenwärtige**, in welchem es sich viel eher für die Länder der reinen Goldwährung um einen Uebergang zur **Silber**währung handeln würde. Dabei wird dann der Abfluß des Silbers aus Europa wohl nur als natürliche Wirkung der Verdrängung des Silbers aus den Doppelwährungsländern angesehen, nachdem Gold einmal im Welthandel **billiger** geworden war, als nach dem legalen französischen Verhältniß, dem „asiatischen Silberstrom" wird aus diesen und anderen, aus dem Wesen unserer Handelsverbindungen mit dem Osten entnommenen Gründen eine geringere Wichtigkeit an sich und besonders für die Länder der reinen Silberwährung, dann auch eine begrenztere Dauer beigelegt, die Behauptung einer nahen Vertheuerung des Silbers gegen Gold und Waaren wird negirt und eine starke Veränderung des Werthverhältnisses von Gold zu Silber, verursacht durch das **Sinken** des Goldwerths, in sichere Aussicht gestellt, so **bald** einmal die Doppelwährungslande all ihr Silber gar verloren haben werden und mit Gold „gesättigt" sind. Hiemit haben wir das Wichtigste des vorgebrachten Für und Wider unparteiisch, wie wir hoffen, wiedergegeben. Auf einige Einzelheiten der Motivirung von der einen und anderen Seite wird im Folgenden noch Rücksicht genommen.

Faßt man Alles zusammen, so wird in abstracto der **Vorzug** der Goldwährung für die heutigen Wirthschaftsverhältnisse der civilisirten Welt zugegeben, allein in concreto wird über die Opportunität der Einführung der Goldwährung an Stelle des Silbers für Deutschland und andere Länder ähnlicher Lage gerade in der **Gegenwart** gestritten. Die Ansicht Einiger, wie des Engländers Austin, verwirft das Gold ganz und fürchtet das Schlimmste wegen dessen Werthverminderung. Die Ansicht Anderer läugnet die letztere, oder scheut sich wenigstens trotzdem nicht, Gold zum allgemeinen Standard im Occidente zu erheben, weil sie die Silberwährung aus Gründen, welche in deren eigenen Verhältnissen liegen, für unhaltbar hält. Auch wird wohl besonders neuerdings behauptet, daß eine allgemeine Werthverminderung nicht nur des einen, sondern beider edler Metalle gegen Waaren auch aus der einseitigen Zunahme der Produktion des Goldes allein resultiren würde. Da die Bildung eines Urtheils in diesen Fragen ohne eine wenigstens übersichtliche Kenntniß der **thatsächlichen** Verhältnisse nicht möglich ist, die Sache aber eine große kulturgeschichtliche Wichtigkeit hat, so wollen wir wenigstens in der Kürze hier einige der betreffenden Daten einreihen.

Schätzungen über die Größe der Produktion von Gold und Silber und mehr noch über die Masse des zu einem gegebenen Zeitpunkte für Geldzwecke dienenden Edelmetallfonds sind begreiflicher Weise stets ziemlich vage und selbst die tüchtigsten Kenner vermochten nicht zu ganz genügenden Resultaten zu kommen. Die meisten neueren Statistiker legen die berühmten Berechnungen Alexander von Humboldts über die Ausbeute Amerika's zu Grunde. Nach den sich gegenseitig verificirenden Schätzungen und anderen Anhaltspunkten ist die folgende Tabelle entworfen, wobei wir nur hervorheben wollen, daß wir die Ziffern für die Produktion Kaliforniens und Australiens etwas niedriger, als üblich, ansetzen zu müssen glauben. [2])

---

[2]) Die Rechtfertigung hiefür und für andere Abweichungen und einzelne der ausgesprochenen Ansichten in diesem Abschnitt muß der Verfasser sich für eine besondere Arbeit vorbehalten. Das im Texte Gesagte gründet sich auf ziemlich sorgfältig gesammeltes Material.

Produktion, Konsumtion und Vorrath edler Metalle im Occidente.

1492—1847.	Pfund (1/2 Kil.) fein. Gold.	Silber.	Werth in Millionen Thlr. Gold.	Silber.	Summe.
1492. Ueberkommener Vorrath a. d. Mittelalter	200,000	7,000,000	90	210	300
1492—1847. Produktion Amerika's	6,450,000	250,000,000	2,900	7,500	10,400
Desgl. Europa's und der übrigen Welt	2,450,000	21,000,000	1,100	630	1,730
Summe	9,100,000	278,000,000	4,090	8,340	12,430
Quote in Procenten	3,2	96,8	32,9	67,1	
1492—1847. Verlust für den Occident	(10 %) 910,000	(33 %) 93,000,000	409	2,790	3,199
1848. Vorhandene Masse	8,190,000	185,000,000	3,681	5,550	9,231
Antheil in Procenten	4,2	95,8	40	60	
Davon zu Geldzwecken dienend	2,440,000	83,333,000	1,000	2,500	3,500
Antheil in Procenten	2,9	97,1	28,6	71,4	
1848—1860.					
Produktion Kaliforniens	1,950,000		878		
Desgl. Australiens	1,560,000		702		
Dsgl. Rußlands u. Sibiriens	650,000		292		
Uebrige Welt	520,000		234		
Amerika		20,800,000		624	
Uebrige Welt		5,200,000		156	
	4,680,000	26,000,000	2,106	780	2,886
Antheil in Procenten	15,2	84,8	73	27	
Verlust f. d. Occident	680,000	26,900,000	306	807	1,113
1861. Vorhandene neue Masse	4,000,000	(— 900,000)	1,800	(— 27)	1,773
Davon zu Geldzwecken dienend	3,500,000		1,555		
1492—1860.					
1861. Gesammtmasse	12,190,000	184,000,000	5,481	5,523	11,004
Antheil in Procenten	6,2	93,8	49,8	50,2	
Davon zu Geldzwecken dienend	5,940,000	74,630,000	2,555	2,273	4,828
Antheil in Procenten	7,5	92,5	52,9	47,1	

Bei diesen Schätzungen sucht man meistens die Größe des Metallvorraths und Geldfonds im Occidente zu finden, d. h. in Europa und den von europäischen Abkömmlingen besiedelten übrigen Ländern, also besonders Amerika und Australien u. s. w. Alle diese Länder bilden, namentlich für die Bewegung der Edelmetalle, eine große Wirthschaft. Im Verkehre mit der übrigen Welt, besonders den asiatischen Kulturstaaten, China, Indien, wird uns in der Regel Edelmetall, vorzüglich Silber, entzogen, welches dann für lange Zeit, wenn nicht für immer für die occidentalische Weltwirthschaft verloren ist. In Asien, den Sundainseln, Afrika u. s. w. wird zwar auch Edelmetall gewonnen und kommt davon etwas in

den Verkehr der occidentalischen Völker. Insoweit wird dasselbe bei den Schätzungen berücksichtigt, aber die Gesammtproduktion dieser fernen Länder hat für uns keine Wichtigkeit und ließe sich auch nicht annähernd schätzen. Die Absonderung Europa's von den übrigen civilisirten Ländern ist für die Frage des Geldwerths minder wichtig und läßt sich schwer durchführen.

In der Periode seit der Entdeckung Amerika's bis 1848 überwiegt bei der Produktion das Silber sehr stark, indem es dem Gewichte nach 97, dem Werthe nach 67 Procent von der ganzen Masse ausmacht. Hierin liegt die Haupterklärung für die seit dem Jahr 1500 eingetretene allmälige Vertheuerung des Goldes gegen Silber, indem das Werthverhältniß von etwa 1 : 11 auf 1 : 15—16 stieg. Die Zunahme der Gesammtmasse Edelmetalls, welche so ganz vorzugsweise Amerika zu verdanken ist, war auch die wichtigste Ursache der Baisse des Werths von Gold und Silber gegenüber anderen Waaren, also der Preissteigerung der letzteren. Diese Preisrevolution, welche ein so wichtiges Moment in der wirthschaftlichen und politischen Geschichte der neueren Zeit bildet, hatte sich, beschleunigt und erleichtert von dem aus den Wirren des Reformationszeitalters folgenden „Niedergang der europäischen Volkswirthschaften", im Wesentlichen bis um das Jahr 1630 vollzogen, der Geldwerth war durch die amerikanische Ausbeute auf den dritten bis vierten Theil des Standes um das Jahr 1500 gesunken. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kann man den Werth der edlen Metalle für fast 200 Jahre lang als ziemlich stabil ansehen, indem mit der starken weiteren Metallvermehrung die außerordentliche Wirthschaftsentwicklung der civilisirten Welt, also die vergrößerte Nachfrage nach Cirkulationsmitteln gleichen Schritt hielt. Gleichzeitig verminderte sich der vorhandene Metallvorrath durch die natürliche Abnützung, Verlust, Verarbeitung zu technischen Zwecken, und das Silber besonders auch durch den in unserer passiven Verkehrsbilanz mit Asien begründeten regelmäßigen Abfluß nach Asien, wo es für die occidentalische Wirthschaft verloren ging. Die Schätzungen über die Größe dieses reellen Verlusts an Edelmetall für die Abendwelt sind natürlich, bei fast gänzlichem Mangel positiver Anhaltspunkte, namentlich für die frühere Zeit, mehr oder weniger willkürlich. Wie viel alsdann von der im Occidente noch vorhandenen Masse durch Verarbeitung zu Geräthen und Schmuck, ferner durch zeitweiliges Vergraben und Außer-Verkehr-Setzen auch in Europa selbst abzusetzen ist, um einen ungefähren Betrag für die in 1848 zu wirklichen Geldfunktionen dienende Masse zu finden, läßt sich ebenfalls nur ganz approximativ schätzen. Unsere Angaben über die Höhe des Geldfonds des Abendlandes im Jahr 1848 sind etwas höher als die üblichen, denen wir im Allgemeinen hier gefolgt sind, trotzdem sie uns zu niedrig erscheinen. Um den Einfluß der seit 1848 gefundenen neuen Goldmassen auf den Tauschwerth der Edelmetalle und den von Gold zu Silber zu beurtheilen, wäre es gerade von besonderem Interesse, die Größe des Geldfonds im Jahr 1848 genauer zu kennen.

Die ungeheure Ausbeute der neuen Goldminen, deren Betrag Andere wohl noch bis um 10 Procent höher als wir schätzten, hat nun vor Allem das Verhältniß der Goldproduktion zu der Silberproduktion sehr erheblich verändert zu Gunsten des ersteren Metalles und zwar um so mehr, weil die Silberausbeute im Ganzen nicht viel gestiegen ist. Für Silber sind bisher die alten Bergwerke in Mexiko, Peru u. s. w. noch immer die bei Weitem wichtigsten, aber unter den ewigen politischen Wirren des ehemaligen spanischen Amerika leidet auch der Silberbergbau, oder nimmt wenigstens trotz des ebenfalls Kalifornien zu verdankenden starken Sinkens der Quecksilberpreise nicht den gewünschten Aufschwung.

In Folge dieser veränderten Verhältnisse beträgt die Goldproduktion in den letzten 13 Jahren bereits über 15 Procent dem Gewichte und über 73 Procent dem Werthe nach von der Gesammtproduktion edler Metalle, während dies Verhältniß in den 355 Jahren vor 1848 resp. 3 und 33 Procent war. Die Zunahme der Goldcirkulation fällt aber relativ noch bedeutender ins Gewicht, weil Konsumtion und Abfluß des Silbers aus dem Occidente während der Periode nach 1848 vermuthlich die gleichzeitige Produktion noch beträchtlich übertroffen haben. Genau weiß man nur, daß mit den Dampfern von Southampton und Marseille aus von 1851—60 für 610 Mill. Thlr. Silber und außerdem für etwa 55 Mill. Thlr. Gold nach Asien, Indien und China befördert wurden. Da diese Summen ganz aus dem europäischen Silberfonds und dem mit den westindischen Dampfern nach England gebrachten Silber (1851—60 cirka 270 Mill.) gedeckt wurden, so läßt sich für Europa allein sogar eine beträchtlichere Abnahme der Silbercirkulation vermuthen, als aus der Tabelle hervorgehen würde. Außerdem ist aber auch direkt von der amerikanischen Westküste aus und über die russisch-sibirischen Grenzen Silber in die inneren Länder Asiens gekommen und hier der Landessitte gemäß großentheils der Cirkulation entzogen, jedenfalls für den Occident für geraume Zeit, wenn nicht immer, verloren gegangen. Es kommt ferner in Betracht, daß z. B. durch die von 1848 her datirende Papiergeldwirthschaft Oesterreichs viel Silber durch Vergraben u. s. w. für kurz oder lang dem Silberfonds des Abendlandes entzogen ist. Der orientalische Krieg, Algier, die politischen Wirren haben ebenfalls ansehnliche Beträge Goldes und Silbers aus der Cirkulation gebracht, und weiters hat die Abnützung, Verarbeitung u. s. w. einen Theil der neu producirten Massen Edelmetalls absorbirt. Selbst wenn man den Konsum von Gold und Silber zu anderen als Geldzwecken noch so hoch anschlägt — und wir haben da ziemlich starke Zahlen angesetzt —, so resultirt als Ergebniß für die Gegenwart eine sehr starke absolute Vermehrung des Goldgeldes neben einer geringen absoluten Verminderung des Silbergeldes und eine starke Steigerung der Goldcirkulation im Verhältniß zur Silbercirkulation. Im Jahr 1848 noch wenig über ein Viertel, beträgt das Goldgeld jetzt schon über die Hälfte alles zu Geldzwecken dienenden Edelmetalls, dem Werthe nach berechnet, und während die Cirkulation von Silbergeld sich um 9 Procent verminderte, in Europa allein noch weit stärker, nahm die von Goldgeld um 155 Procent zu.

Demungeachtet hat sich zwar das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber bereits etwas geändert, aber nur sehr wenig, und zwar von etwa 1 : $15,^7$ in den letzten Jahren vor 1848 auf 1 : $15,^{33}$ seit 1850, allein seit ungefähr 1853 ist das Verhältniß, von zeitweiligen Schwankungen abgesehen, so geblieben und hat sich nur vorübergehend für Gold ungünstiger gestaltet. Der niedrigste Werth von Gold zu Silber war Anfangs 1859 einmal kurze Zeit 1 : $15,^{03}$; Gold verlor (oder Silber gewann) bisher mithin nur cirka $2^1/_2$ Procent. Die Haupterklärung für diese geringe Alterirung des Werthverhältnisses liegt in dem Doppelwährungssysteme Frankreichs und seiner Nachbarländer, denn so lange hier noch Silber im Verkehre ist, wird die Nachfrage nach Silber für den Osten unter relativ günstigen Bedingungen hier ein entsprechendes Angebot finden, und so lange werden die Silberverkäufer durch ihre Konkurrenz eine erheblichere Abweichung von dem legalen französischen Werthverhältniß (1 : $15,^5$) verhindern. Uebrigens ist es nicht zu bestreiten, daß bisher die Nachfrage nach Silber für den Osten Asiens wesentlich den Silberpreis auf dem tonangebenden Londoner Markte und dadurch das Werthverhältniß zwischen Silber und Gold im Occidente „gemacht" hat, die

über Triest gemeldeten letzten Wechselkurse der indisch-chinesischen Plätze sind hier maßgebend. Die Ankünfte der mexikanischen Silbermassen mit den westindischen Dampfern wirken als das Hauptangebot auf den Silberpreis. Insofern kann man im Allgemeinen für die letzte Periode richtiger von einem Steigen des Silberpreises gegen Gold, als von einem Sinken des Goldpreises gegen Silber sprechen, wie umgekehrt z. B. die im letzten Winter bewerkstelligten starken Silberverkäufe der Bank von Frankreich, welche damit in ganz Europa Gold zusammenkaufte, eine Steigerung des Goldpreises bewirkten.

Was aber nun den Einfluß der vermehrten Goldmassen auf den Tauschwerth von Gold oder von beiden Metallen gegen Waaren betrifft, so ist es sehr schwer, darüber jetzt bereits eine endgültige Meinung zu äußern. Die Ansichten stehen sich hier noch schroff genug gegenüber; während z. B. viele englische Statistiker und Nationalökonomen von einer sog. „allgemeinen Preissteigerung" noch nichts wahrnehmen wollen, gilt eine solche bei manchen deutschen und französischen Forschern für eine so gut wie ausgemachte Sache, und einer der tüchtigsten Kenner der Materie, Levasseur, hat sogar versucht, die Werthverminderung des Geldes, die sich in dem Steigen der Preise kundgebe, schon auf einen bestimmten Zifferausdruck zu bringen. Allein augenscheinlich ist die verflossene Periode noch viel zu kurz, um aus Preisstatistiken bereits die Verminderung des Geldwerths ableiten zu können. Eine Menge neuer Faktoren, wie die freisinnige Handelspolitik, besonders die Abänderung der englischen Korngesetze, die Ausbildung der modernen Kommunikationsmittel, die Entwicklung der Kreditwirthschaft u. A. m. zeigen sich seit 1848 ebenfalls zuerst von Einfluß. Man kann die Preissteigerung vieler Artikel aus der Einwirkung dieser Faktoren, namentlich auf unserem Festlande, und die vieler anderen Waaren aus den Umständen erklären, welche deren individuelle Verhältnisse der Produktion u. s. w. betreffen. Daß die Preissteigerung vielfach übertrieben wird, auch gar nicht so „allgemein" noch ist, wie man oft klagen hört, wollen wir gar nicht hervorheben, denn der Proceß der Geldentwerthung bedingt keine gleichmäßige, noch weniger eine gleichzeitige Steigerung aller Preise, aber das will uns bisher noch ziemlich richtig bedünken: wüßte man nichts von der starken Geldvermehrung, noch vermöchte man die eingetretene „Vertheuerung des Lebens" recht wohl aus besonderen Ursachen zu erklären, was freilich nicht dagegen spricht, daß in der That eine, aber jedenfalls geringfügige Verminderung des Geldwerths an der Preissteigerung mit Schuld sein kann, aber eben nicht zu sein braucht. Schon der Umstand, daß in den Ländern der reinen Goldwährung, wie Großbritannien, weniger Klagen über Vertheuerung laut werden, als auf unserem Festlande, in Doppelwährungs- und reinen Silberwährungsländern, spricht für die Annahme, daß bei uns andere Faktoren, als die Geldentwerthung, einwirken, und solche sind die oben genannten, deren Einfluß immense ist. Die Ursache, warum die neuen Goldmassen noch keinen so allgemeinen Einfluß auf die Preise ausübten, liegt vornehmlich in dem gewaltigen Aufschwung der materiellen Interessen, dessen sich der Occident in dem letzten Jahrzehnt rühmen konnte. Die Nachfrage nach Edelmetall zu Geldzwecken hielt einigermaßen Schritt mit der so enorm gesteigerten Produktion und wirthschaftlichen Thätigkeit im weitesten Wortsinn. Hiefür hat das Gold mit den Impuls gegeben und dadurch einen gewissen Einfluß auf die Preisverhältnisse ausgeübt. Wir können uns hier auf diese Seite der Frage nicht weiter einlassen, der wir ohnehin schon nur zu viel Raum widmeten. Doch schien es uns zu wichtig, wenigstens die zur Orientirung in dieser großen Frage der Gegenwart nöthigen Momente anzuführen.

Hinsichtlich der bis jetzt eingetretenen Wirkungen der Goldvermehrung können wir nach dem Vorhergehenden den Gegnern der Goldwährung kaum Recht geben. Auch den Behauptungen derselben über Wesen, Ursache und Grenze des Silberstromes nach Asien möchten wir uns nicht anschließen, denn die uralte Eigenthümlichkeit des Handels des Occidents mit Indien und Asien wird hiebei übersehen und der in den jetzigen Produktions- und Konsumsverhältnissen der Abendwelt begründete Bedarf asiatischer Waaren nicht genug berücksichtigt. Eine starke Baisse des Silberwerths gegen Gold und gegen Waaren in Asien ist nicht wahrscheinlich, so lange die Bewohner dieses Erdtheils das Metall aufsammeln und dem Umlauf entziehen. Das Aufhören dieser Sitte läßt sich noch weniger leicht und bald erwarten, als die etwaige Umgestaltung der Wirthschafts- und Kulturverhältnisse in jenen Ländern, welche auch nicht binnen Kurzem bewerkstelligt werden kann. Andererseits aber sind auch vorübergehende Ursachen an der außerordentlichen Stärke dieses Silberstroms im letzten Jahrzehnt mit Schuld gewesen. Er wird wieder geringere Dimensionen annehmen, die vermuthlich bevorstehende Steigerung der Silberausbeute in Süd- und auch in Nordamerika vermag vielleicht bald den ganzen Bedarf für Ostasien mehr als zu decken, einstweilen aber steht noch Silber aus Doppelwährungsländern zu Gebote. Die Unhaltbarkeit der reinen Silberwährung wegen des Silberabströmens haben die Freunde des Goldes doch auch noch nicht bewiesen. Nur in diesem Falle aber könnte es sich unserer Ansicht nach Angesichts der fortschreitenden Goldausbeute für Deutschland und Länder ähnlicher Lage jetzt darum handeln, zur Goldwährung überzugehen.

Bisher sind die befürchteten Wirkungen einer starken Werthverminderung des Goldes noch nicht eingetreten. Daß diese letztere aber mehr oder weniger dennoch erfolgen wird, wenn die Goldausbeute längere Zeit auch nur im bisherigen Umfange fortdauert, ist wahrscheinlich. Früher schloß man aus allgemeinen naturwissenschaftlichen Gründen, auch die Goldwäschereien in Kalifornien und Australien würden, wie ähnliche in anderen Gegenden, bald völlig verarmen. Die genauere Kenntniß der geologischen Verhältnisse jener beiden Länder hat aber neuerdings gelehrt, daß diese Voraussetzung nur von sehr bedingter Richtigkeit ist. Die leichte Ausbeutung gleich an der Oberfläche der Erde mit den einfachsten Apparaten hat freilich schon jetzt größerntheils aufgehört, aber die regelmäßige Produktion des Goldes und dessen Extraktion aus dem Quarzgestein mit Maschinen in größeren Etablissements, wo Kapital und Arbeit zusammenwirken, hat erst jetzt ordentlich begonnen. Der Reichthum an Gold, welcher über Kalifornien, Australien, theilweise auch Sibirien verbreitet ist, ist unermeßlich und kann noch lange Zeit mit Vortheil ausgebeutet werden, so lange nicht Gold sehr bedeutend im Werthe gesunken ist. Die Fortdauer einer jährlichen starken Zunahme des Goldvorraths ist mithin sehr wahrscheinlich, wogegen es mindestens fraglich ist, ob die Nachfrage nach Goldgeld, die von der Wirthschaftsentwicklung abhängt, nicht bald dahinter zurückbleiben muß, zumal die in der Richtung der Zeit liegende Ausdehnung des Kreditwesens und Ersetzung von Münze durch Geldsurrogate (Banknoten, Cheks u. s. w.) ebenfalls auf eine Verminderung der Masse des zum Umsatze erforderlichen Geldes hinwirkt. Aus allgemeinen theoretischen Principien wird unter solchen Umständen ein Sinken des Goldwerths schwerlich ausbleiben können. Es läßt sich leicht weiter entwickeln, welche Faktoren dies Sinken noch befördern, welche es mehr oder minder aufzuhalten vermöchten. Nun glauben wir allerdings auch, daß eine Baisse des Silberwerths gegen Waaren dann ebenfalls nicht ausbleiben wird. Denn die beiden zu Geldzwecken dienenden Metalle vertreten sich gegenseitig

zu sehr und theilen ihr Geschick, wie sich theoretisch deduciren und historisch nachweisen läßt. Aber immerhin ist es wahrscheinlicher, daß der Goldwerth stärker und rascher sinkt, also störender für die Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse, als der Silberwerth, daß mithin die Länder der Silberwährung im Ganzen dennoch der vermuthlich bevorstehenden allgemeinen Preisrevolution gesicherter, als die der Goldwährung gegenüber stehen werden. Da nun kein zwingender Grund für das Aufgeben der Silberwährung in Deutschland spricht, so möchten wir uns für die Beibehaltung derselben in der Gegenwart erklären. Die kleinen sonstigen Vorzüge der Goldwährung für ein Land der Wirthschaftsstufe des unseren werden im Augenblicke durch die vermuthliche geringere Werthstabilität, welche das Gold zu Gelddiensten minder geeignet macht, aufgewogen, — und das wird für die Beantwortung der wichtigen Frage, ob Gold-, ob Silberwährung, maßgebend sein müssen.

In Ländern der Silberwährung bildet dann unserer Ansicht nach ein gutes Zettelbankwesen die unentbehrliche Ergänzung eines wohlgeordneten Münz- und Geldwesens, weil das wirthschaftliche Bedürfniß nach einem Vielheiten der Hauptmünze repräsentirenden Tauschäquivalent hier, wie wir sahen, durch eine subsidiäre Goldmünze nicht vollkommen befriedigt werden kann und Doppelwährung oder Kassenkurs des Goldes unhaltbar sind. (Vergl. Art. Papiergeld.) In Ländern der Goldwährung dagegen hat man den Vortheil, das Bedürfniß nach verschieden großen Münzstücken gut befriedigen zu können. Hier ist Gold also allein unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel. Bei dem hohen Werthe des Goldes enthält aber auch eine für den Verkehr noch brauchbare kleine Münze schon einen zu großen Tauschwerth, als daß sie für die mittleren und unteren Umsatzgrößen verwendbar wäre. Hier werden daher passend aus Silber subsidiäre Hilfsmünzen geschlagen, oder, wie man sie nennen kann, Silbertheilmünzen, welche in der Mitte zwischen der Goldmünze, dem eigentlichen Landesmünzgelde, und der Scheidemünze stehen. Das würde in einem Lande der Goldwährung die zweckmäßige Kombination mehrerer Metalle in einem Münzsysteme sein. Da die hier weiter zu berührenden Fragen mit technischen Verhältnissen zusammenhängen, so wollen wir auf diese letzteren jetzt eingehen.

V. Die dem Münzsystem zu Grunde liegende und als Anhaltspunkt bei den Berechnungen dienende Gewichtseinheit Goldes oder Silbers heißt das Münzgrundgewicht oder Münzgewicht schlechthin. Das Metall in reinem Zustande wird feines, in Beimischung von unedlem Metall, wie Kupfer, oder Gold auch in Beimischung von Silber, wird rauhes Metall genannt. Das Münzgrundgewicht besteht entweder aus feinem oder aus rauhem, sogen. Prägemetall, indem letzteren Falls eine festgesetzte Quote des Gesammtgewichts beigemischtes anderes Metall ist. Diese Beimischung eines geringeren Metalls zu dem edleren heißt Beschickung oder Legirung. Sie findet jetzt wohl bei aller Münzprägung Statt, indem technische Gründe gegen die Prägung von Münzen aus feinem Metalle sprechen. Früher kamen ganz feine Münzen vor, z. B. namentlich im Alterthume, wo u. A. die römischen Goldmünzen keine Legirung in sich faßten. Gold und Silber werden nämlich, dieses durch Kupferzusatz, jenes auch durch Silberzusatz etwas härter, was sie für die Benutzung im Verkehre geeigneter macht. Die Urtheile der Techniker stimmen über die zweckmäßigste Art der Legirung nicht ganz überein, was die Größe der Beimischung (den Procentsatz vom Gewichte) und die Zusammensetzung derselben anlangt. Früher hat man wohl für Goldmünzen besonders die gemischte Legirung, und zwar $^1/_{24}$ Silber und $^1/_{24}$ Kupfer empfoh-

len, die sogen. weiße Legirung des Goldes, blos mit Silber, ist weniger gut; neuerdings wird aber auch bei Gold gewöhnlich die rothe Legirung, blos Kupferzusatz, verwendet. Nach den Untersuchungen, welche Größe der Beschickung den edlen Metallen die größte Härte gebe, scheint ein Zusatz von mehr als 10 Procent vortheilhafter zu sein, man ist bei groben Silbermünzen bis auf 25 Procent (z. B. bei den preußischen Thalern bis zum Wiener Münzvertrag) und noch weiter gegangen. Weil indessen der Unterschied in der Härte nicht so bedeutend ist bei kleinen Verschiedenheiten der Beimischung, so hat man neuerdings, im engen Anschluß an das Decimalsystem, meist die Beschickung von 10 Procent gewählt, d. h. unter 10 Theilen gemischtes Metall, also auf 9 Theile feines Metall, 1 Theil Zusatz. Dies Verhältniß hat das französische Münzgesetz von 1803 festgesetzt, es ist von da in die Münzordnungen der Staaten des französischen Münzsystems übergegangen und auch im Wiener Münzvertrage von 1857 recipirt. Ohne eine Legirung würden selbst aus Silber kleinere Münzen nicht gut geprägt werden können, wenn sie für den Verkehr nicht unbrauchbar sein sollen, bei ganz kleinen Silbermünzen ist man schon aus technischen Gründen genöthigt, die Legirung noch zu erhöhen. Da die edlen Metalle auch als Rohstoff für die Fabrikation zweckmäßig nicht in ganz feinem Zustande benutzt werden, so wird durch die Beschickung des Münzmetalls die Verwendung desselben zu Fabrikaten nicht erschwert, was nicht ohne Wichtigkeit für allgemeine Verhältnisse des Geld- und Münzwesens ist. Andere zum Theil jetzt abkommende Kunstausdrücke für Münzverhältnisse sind dann Schrot, d. h. das Gewicht der einzelnen Münze, Feingehalt, d. h. das Gewicht des besseren Metalls derselben, Korn, d. h. eigentlich das Verhältniß von Feingehalt zum Schrot, (z. B. $^9/_{10}$), doch werden die Worte Feingehalt und Korn oft als synonym gebraucht. Die den Modernen geläufigeren Ausdrücke „Gewicht" und „Feinheit" sind gewiß besser anzuwenden. Die Bezeichnung des Korns beim legirten Golde nach Karaten und Gränen (24 Kar. zu 12 Gr.) und beim legirten Silber nach Lothen und Gränen (16 L. zu 18 Gr.) wird ebenfalls mehr und mehr durch die neuere Berechnung nach Zehnteln, Hunderteln, Tausendtheilen ersetzt, welche in den Münzgesetzen der Gegenwart viel passender ist und auch im Wiener Münzvertrage eingeführt wurde.

Je nachdem nun das Münzgrundgewicht feines Metall, wie in Deutschland früher die kölnische Mark, jetzt das Zollpfund ($^1/_2$ Kil.) fein Silber (für Kronenprägung fein Gold), oder wie in Frankreich Prägemetall, d. h. hier also z. B. das Kilogramm Gold oder Silber von $^9/_{10}$ Feinheit ist, wiegt die aus dem Münzgrundgewicht zu prägende Summe Münzen mehr oder gerade so viel wie das Grundgewicht, so also in Deutschland um die Legirung, um ein Neuntel Pfund mehr. Darauf ist Rücksicht zu nehmen, wenn man z. B. eine Summe Münzen mittelst Abwägens zählen will. Da dies eine unbedeutende Schwierigkeit ist, so darf man es ziemlich gleichgültig nennen, ob das Münzgewicht aus feinem oder bereits legirtem Metalle besteht. Man muß sich nur vor dem Irrthume hüten, als gehe aus dem Gegensatz zwischen feinem und Prägemetall hervor, daß keine Beschickung Statt finde, wenn das Münzgewicht aus feinem Metall bestehe. Der einzige Unterschied ist, daß in letzterem Fall die Legirungsquote noch hinzugeschlagen, im Fall des Prägemetalls schon im Münzgewicht inbegriffen ist. Münzfuß ist dann das gesetzlich bestimmte Verhältniß der Münzstückzahl zum Münzgewicht. So aufgefaßt ergibt sich die Münze sofort als das, was sie ist: ein bestimmter Gewichtstheil feinen Metalls, welcher durch die Prägung genau verbürgt wird. Demgemäß spra-

chen wir in Deutschland von der Silberwährung, vom Zollpfund, welches der Ausprägung zur Grundlage als Münzgewicht dienen soll, vom 30Thalerfuß, wo 30 Münzstücke, genannt Thaler, vom 45Gulden- und 52 $^1/_2$Guldenfuß, wo 45 resp. 52$^1/_2$ Stücke aus dem Pfund fein Silber geprägt werden sollen. Bei ein Neuntel Legirung wiegen daher 27 Thaler, 40$^1/_2$ österr. Gulden nnd 47$^1/_2$ südd. Gulden je ein Pfund. Ein Thaler ist also $^1/_{30}$ Pfund fein Silber plus $^1/_9$ Pfund Kupfer, während der Francs eine Gewichtsmenge von 5 Gramm $^9/_{10}$ feinen Silbers ist, also gleich 4$^1/_2$ Gr. f. S. In beiden Fällen, ob feines oder Prägemetall das Münzgewicht bildet, bleibt der Werth des schlechteren, unedlen Metalls unberücksichtigt.

Beim Münzfuß kommen wir auf die frühere Frage der Stückelung wieder zurück. Für die Wahl des Hauptmünzstückes, auch wohl Münzeinheit genannt, welche gleichzeitig als Rechnungseinheit dient, werden wieder allgemeine wirthschaftliche Betrachtungen maßgebend sein, bei größerem Wohlstand, geringerem Werthe der Edelmetalle sollte die Münzeinheit also ein größerer Bruchtheil des Münzgewichts, des Pfundes, sein, wie unter umgekehrten Verhältnissen. Von schwerem oder leichtem Münzfuß spricht man, je nachdem eine größere oder geringere Anzahl Münzeinheiten aus dem Münzgrundgewicht geschlagen werden. Meistens ist ja auch hier nicht tabula rasa und man scheut sich, an dem herkömmlichen Münzfuße, der Schwere, dem Namen, der weiteren Theilung der Münzeinheit zu rütteln, wobei besonders nicht ganz unberechtigte Rücksichten auf die Verwirrungen, welche durch dergleichen Umänderungen in den niederen, des Rechnens weniger kundigen Klassen entstehen können, genommen werden. Auf bequeme, brauchbare Zahlenverhältnisse kommt viel an, die Einführnng von Geld und Münze soll ja in allen diesen Beziehungen Erleichterungen gewähren. Zu große Münzeinheiten verbieten sich bei der Silberwährung von selbst, weil die Stücke zu unbequem für den täglichen Gebrauch werden. Das Zweithalerstück hat sich deshalb niemals recht einbürgern können. Zu kleine Münzeinheiten sind für die Rechnung jedenfalls auch nicht angenehm, weil man stets gleich auf große Ziffern kommt und in Druck und Schrift unter einem Ziffernballast leidet. Für die Wirthschaftsverhältnisse der civilisirten Welt ist z. B. der Francs entschieden zu klein; wie renommistisch, möchte man sagen, sehen die vielen französischen Millionen in Büdgets, Handelsausweisen u. s. w. neben den bescheidenen Ziffern der soliden englischen Pfunde aus. Wir Deutsche haben bisher mit unsern Thalern, weniger schon mit den Gulden, wie gewöhnlich, in der Mitte gestanden. Kleinere Münzeinheiten haben aber allerdings das Gute, daß eine einzige Untertheilung derselben genügt, namentlich wenn die Decimaltheilung hinzukommt, und man mit zwei Rechnungsstellen, statt mit dreien ausreicht. Für Deutschland würde ohne Zweifel an sich der Thaler, und zwar mehr als der Gulden, als Münz- und Rechnungseinheit sich am meisten empfehlen, er kommt an Größe auch am ehesten den verbreiteten Dollars, Piastern, Fünffrankenstücken nahe. Demungeachtet hat die Propaganda für die deutsche Münzeinheit, welche uns der Wiener Münzvertrag mit seinem einen Thaler- und zwei Guldenfüßen leider noch nicht schaffte, — abgesehen davon, daß unsere beiden großen Emporien Hamburg und Bremen ebenfalls noch aparte Münzsysteme haben —, sich nicht für den Thaler, sondern für den Drittelthaler = $^1/_2$ fl österr. W., unter dem Namen Mark, als Rechnungseinheit, und somit für einen 90Markfuß erklärt, und der erste deutsche Handelstag zu Heidelberg hat sich in seiner vierten Sitzung am 7. Mai 1861 in einer Resolution für den letzteren ausgesprochen. Der Hauptgrund hiefür war wohl

der, daß auf diese Weise am Leichtesten im Anschluß an das Bestehende die konsequente Ein- und Durchführung der Decimaltheilung gelang und gleichzeitig in der Mark eine dem englischen Schilling ($^1/_{20}$ Pfd. Sterl. Gold) gegenwärtig ziemlich gleiche Münze geschaffen ward, was für den eventuellen Uebergang zur Goldwährung nicht unwichtig. Der Thaler und österreichische Gulden bliebe bei dieser Markeintheilung als Drei- und Zweimarkstück bestehen, die Mark zerfiele in 100 Pfennige, 10 auf den Groschen, also wie in Sachsen und Hannover, während Preußen die 12 Pfennigtheilung aufgeben müßte. Das ohnehin unhaltbar gewordene, nur noch auf ein kleines Gebiet beschränkte System der süddeutschen Währung fiele fort. Das Hauptmünzstück könnte immerhin der Thaler bleiben, auch wenn nach Marken und Pfennigen gerechnet würde. Jedenfalls würde dieser Heidelberger Vorschlag uns am einfachsten zur Münzeinheit hinüberführen, ohne daß die Uebergangsschwierigkeiten zu groß wären. Wenn die Mark auch an und für sich ein etwas sehr kleines Münzstück ist, so würde um diesen kleinen Nachtheil doch die deutsche Münzeinheit nicht zu theuer erkauft sein. Der Gewinn, daß Hamburg alsdann vermuthlich seine Kourantrechnung, wie die gegenwärtig unnöthig gewordene besondere Bankvaluta aufgäbe, welche wegen der steten Umrechnung den Handel und Wechselverkehr eigenthümlich genug wie ein Transitzoll belastet, und daß auch Bremen die in Deutschland ganz isolirte Goldwährung fahren ließe, ist groß genug, um ein Opfer zu kosten. — Uebrigens würde das Hauptmünzstück am allerwenigsten etwa mit Rücksicht auf eine einfache Beziehung zum Münzgrundgewicht bestimmt werden müssen. Wo der Münzfuß eine gangbare runde Summe Münzeinheiten festsetzen kann, um so besser, aber der Vortheil davon ist für den Verkehr ziemlich untergeordnet, wie denn z. B. die Bestimmung der Goldkrone gerade auf $^1/_{50}$ Pfund fein Gold entschieden nicht zweckmäßig war. Die Frage über den Vorzug der Decimal- oder der Duodecimalrechnung ist bekanntlich gerade beim Gelde auch vielfach ventilirt worden, wobei sich gegenwärtig wohl die Mehrzahl, der Zeitrichtung gemäß, für das Decimalsystem ausspricht. Gleichwohl weiß man, daß England noch immer an seiner alten Münzeintheilung festhält, und Geldtheoretiker, z. B. M'Culloch, auch die Duodecimaltheilung vorziehen. Die Rücksicht auf die Gewohnheiten der unteren Klassen der Bevölkerung ist für das Duodecimalsystem besonders angeführt worden, und allerdings ist beim letzteren die herkömmliche Untertheilung nach $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_8$, $^1/_6$ u. s. f. viel werth für den Verkehr. Indessen zeigen z. B. noch neuerdings die österreichischen Erfahrungen, daß man sich auch für die niederen Klassen die Uebergangsschwierigkeiten größer denkt, als sie sind. Das Volk hat sich da an den neuen Gulden und die „Neukreuzer" rasch gewöhnt, freilich hat es auch durch die Papiergeld- und Münzwirren der letzten dreizehn Jahre eine gute Rechenschule durchmachen müssen. Ein nicht unwichtiger Nachtheil, daß nämlich bei Ausgleichungen der Brüche eine für die konsumirende Bevölkerung ungünstige Preissteigerung eingetreten ist, indem die Ausgleichung gerne „nach oben zu" erfolgte, war allerdings auch in Oesterreich wahrzunehmen, z. B. für den alten Konventionskreuzer von $1^3/_4$ Neukreuzer Werth werden jetzt oft 2 Neukreuzer gefordert.

Bei der Wahl des Hauptmünzstückes und der noch zu erwähnenden Theilungsmünzen wird auch technischen und sonstigen Rücksichten in Betreff von Form, Gehalt und Bezeichnung der Münzen Beachtung zu schenken sein. In der Größe und in der Kleinheit der Münzen kann man zu weit gehen. Große Goldmünzen entsprechen den Bedürfnissen des internationalen Geldhandels, z. B. die in San Franzisko geprägten 90- und 50Dollarsstücke (9- und 5fache Eagles),

sind aber sonst zu groß. Selbst die Doppelpistolen, Doppelfriedrichsdor, 40Frankenstücke u. A. m. sind schon nicht sehr zweckmäßig im gewöhnlichen Verkehre, weil sie hier selbst die höheren Umsatzgrößen übertreffen. Diese mindere Brauchbarkeit sprach sich mitunter im Kurs der Münzen aus, und in Frankreich werden z. B. seit 1854 keine Doppelnapoleons mehr geprägt, allerdings aber 50- und 100Frankenstücke, welche für das Geldgeschäft passend sein mögen. Ebenso aber kann man namentlich bei Goldmünzen nicht sehr weit hinab gehen, weil die Münze sonst zu klein und lästig für den Gebrauch wird. Die Erfahrungen Frankreichs mit den goldenen 5Frankenstücken waren nicht glücklich, und in Nordamerika sind die kleinen goldenen Dollars bald unbeliebt geworden. Bei den Silbermünzen liegt die Gewichtsgrenze nach Oben natürlich viel näher. Für grobe Silbermünze empfehlen Münztechniker den Durchmesser von 34—38 Millimeter. Wichtig ist es auch, den Münzen eine genügende Dicke zu geben, weil dann bei gleicher Schwere der Umfang der Oberfläche kleiner ist, wodurch die Abreibung weniger Einfluß ausübt. Die neueren Münzen werden daher auch meistens dicker gemacht bei kleinerem Durchmesser. Schönes und deutliches Gepräge, besonders des Randes, schützt die Münze gegen absichtliche Verletzung und Fälschung und führt zum leichteren Erkennen beschädigter (beschnittener) und falscher Münzen. Die jetzige Prägung der Münzen im Ring ist hiefür gut. Endlich ist eine einfache, auch dem gemeinen Manne leicht verständliche und eine gleich sichtbare Bezeichnung wichtig. In dieser Hinsicht lassen auch die neueren Münzen oft noch zu wünschen übrig, wie denn z. B. die auf Grund des Münzvertrages zuerst ausgeprägten österreichischen Viertelguldenstücke wieder eingezogen werden mußten, weil die Bezeichnung „$^1/_4$ fl." in der Umschrift kaum sichtbar war und Betrügereien mit den Münzen ausgeübt wurden. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die überkommene Sitte, wonach Landeswappen und Bildniß des Monarchen fast die ganzen beiden Flächen der Münze einnehmen, und selbst der leergebliebene Theil noch mit unnöthigen Worten, die mit der Münze selbst nichts zu thun haben, fast ganz angefüllt ist, hier durchaus beseitigt oder wenigstens modificirt werden müßte. Die Münze muß vor Allem eine große Inschrift haben, welche den Namen und Gehalt u. s. w. angibt. Auch der Wechsel der Bilder hat viel gegen sich, weil jetzt Fälschungen nicht so leicht entdeckt werden, wenn das Aussehen der echten Münze sich weniger genau dem Gedächtniß eingeprägt hat. In Deutschland erheischt hier die Vielmünzerei aller dreißig und mehr Staaten dringend Abhülfe; wie ist es nur möglich, jedes Stück aus jedem der drei Dutzend Vaterlande zu kennen, welches jetzt in ganz Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel ist? Nicht mit Unrecht haben preußische Stimmen dies gegen den Münzvertrag geltend gemacht. Es ist lächerlich, den Wunsch illoyal zu nennen, daß hier in den Münzbildern Aenderungen eintreten. Das Porträt der Monarchen braucht heutzutage nicht auf den Münzen mehr im Lande herumgetragen zu werden, sondern wird auch sonst bekannt genug.

Die Aufgabe der Münzkunst ist es dann, in allen diesen Beziehungen das Beste zu leisten, in erster Linie also solche Münzen herzustellen, welche genau den festgesetzten Feingehalt und das gesetzliche Schrot haben. Bei den kleineren Theilmünzen der Münzeinheit pflegt man gern die Beschickung zu erhöhen, damit die Münzen für den Verkehr nicht durch ihre Kleinheit zu unbequem werden. Diese Münzen haben dann den entsprechenden gesetzlichen Feingehalt, den der Münzfuß verlangt, aber ein relativ größeres Gewicht als die Hauptmünzen. So werden z. B. die neuen deutschen $^1/_6$Thalerstücke und österreichischen $^1/_4$Guldenstücke zu $^{550}/_{1000}$ Feingehalt geprägt, enthalten aber den $^1/_{180}$ Theil eines Pfundes fein Silber,

während Thaler und Gulden bekanntlich $^9/_{10}$ fein sind. Schon diese stärkere Legirung veranlaßt daher höhere Prägekosten der Theilmünzen. Die Münztechnik vermag nun selbst in ihrer heutigen Ausbildung nur mit einem unverhältnißmäßig starken Kostenaufwand, wenn überhaupt, die einzelnen Münzen stets ganz genau in legalem Schrot und Korn herzustellen. Aus diesem Grunde muß man noch jetzt eine Fiktion gestatten und diejenigen Münzen als zuläſſig und vollwichtig ansehen, welche nur um eine kleine Fehlergrenze in Gewicht und Feinheit von dem legalen Satz abweichen. Diese Fehlergrenze, das sogenannte Remedium, wird mit den weiteren Fortschritten der Technik immer mehr einzuschränken sein und muß auch heute möglichst niedrig bestimmt werden. Es sollen demnach Münzen, welche in Schrot und Korn nach Oben und Unten um eine geringe Differenz vom Münzfuß abweichen, welche also eigentlich etwas mehr oder etwas weniger feines Metall enthalten, für gesetzmäßig geprägt gelten. Für die Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen wird jetzt meist überall die Probe auf dem nassen Wege angewendet. Die besten und schlechtesten Münzen, welche noch als gesetzmäßig geprägt gelten, können demnach höchstens um das doppelte Remedium abweichen. Da sich auch beim Remedium Mißbräuche in den Münzstätten eingeschlichen hatten, indem letztere oft auf das Remedium zu Gunsten der Prägeanstalt absichtlich hinarbeiteten, so hat man neuerdings meistens angeordnet, daß dies unerlaubt und die Abweichung vom festgesetzten Gehalt und Gewicht nur nachgesehen werden darf, insoweit unvermeidliche Fehler unterlaufen und absolute Genauigkeit nicht erreicht werden kann. So z. B. auch im Wiener Münzvertrag, wo das Remedium im Feingehalt auf das Maximum von $^3/_{1000}$, im Gewicht auf das von $^4/_{1000}$ bei Thaler= und von $^3/_{1000}$ bei Zweithalerstücken beschränkt ward. Durch zahlreiche Proben hat man sich in den einzelnen Ländern von der Größe der wirklichen Abweichung zu unterrichten gesucht. Auch bei den Proben wird oft nicht die nöthige Genauigkeit angewandt, namentlich genügt nicht die Abwägung einer größeren Anzahl Stücke zusammen, wo die Fehler sich schon wieder gegenseitig vielfach kompensiren, sondern nur die der einzelnen Stücke. Im Allgemeinen entsprechen die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Remedium und Prägung, wie die thatsächlichen Leistungen der Münzstätten dem heutigen Stande der Münzwissenschaft nirgends besser, als in Deutschland, während englische und französische Münzen noch etwas zu wünschen übrig lassen. Da sich die Spekulation übrigens bald der vollwichtigeren Münzen bemächtigt und diejenigen, bei welchen das Remedium zu Gunsten der Münze ist, aus dem Verkehr zieht (auswippt), einschmilzt, um so das Remidium zu profitiren, so entsteht hierdurch die Gefahr, daß nach und nach überhaupt der durchschnittliche Gehalt der Münzen in Umlauf unter das durch den Münzfuß bestimmte Verhältniß sinkt und das Münzwesen sich verschlechtert.

Während mithin schon im Beginne, wenn die Münzen zuerst in Verkehr kommen, es aus Mängeln der Münztechnik unmöglich ist, sie ganz das sein zu lassen, was sie doch sein sollen, nämlich genau bestimmte Gewichtstheile Edelmetalls, treten durch diese Spekulation auf das Remedium noch neue Schwierigkeiten hinzu, die Münzen vollwichtig im Verkehre zu erhalten. Nenn=, Metall= und Kurswerth sollten genau übereinstimmen, thun das aber eben leider nicht immer. Neben den angeführten zwei Gründen wirken auf diese Nichtübereinstimmung bei länger umlaufenden Münzen noch andere Ursachen ein. Einmal werden die Münzen, besonders Gold= und grobe Silbermünze, alljährlich verschlechtert durch Abkratzen, Abfeilen u. s. w. Das beste Mittel hiegegen ist eine

gute und schöne Ausprägung, wodurch die Verletzung der Münze leicht ersichtlich werden muß. Den Manipulationen der früher so berüchtigten Kipper und Wipper wird hiedurch am wirksamsten vorgebeugt. Sodann aber verlieren die Münzen naturgemäß durch Abreibung (Verschleißen, Abschleißen) bei ihrer täglichen Benutzung im Verkehre im Laufe der Zeit etwas an ihrem Gehalte, und mit dieser Schwierigkeit kämpft besonders auch noch die Gegenwart, in welcher sonst wenigstens zu Anfang die Münzen in möglichster Uebereinstimmung zwischen Nenn- und Metallwerth emittirt werden. Die Größe des Abreibungs-Koefficienten richtet sich nach dem Alter der Münze, der Höhe des Münzwerthes, wovon wesentlich die Umlaufsgeschwindigkeit mit abhängt, dann nach der Härte des Metalls. Kleinere Silbermünzen verlieren regelmäßig am meisten, Goldmünzen am wenigsten; bei den letzteren bedingt aber dafür der kleinste Gewichtsverlust auch einen viel größeren Werthverlust. Die Härtung der Edelmetalle durch Legirung hat eben wesentlich den Zweck, die Abreibung zu erschweren. Durch zahlreiche technische Untersuchungen hat man den Abreibungsfaktor bei einzelnen Münzsorten festzusetzen gesucht; er stellt sich sehr verschieden heraus und beträgt von fast Null bis über 2 per Mille im Jahre. Die früheren Schätzungen für die Größe der mittleren jährlichen Abnutzung waren meistens zu hoch, sind es wenigstens für die Gegenwart, wo die unmittelbare Benutzung von Münzgeld durch Einrichtungen des Kreditwesens so oft erspart wird und die gute Ausprägung der Münzen ebenfalls die Abreibungsgefahr vermindert. Für Silbermünzen $^1/_4$ per Mille, für kleinere Münzen etwa $1^3/_5$ p. M., für Goldmünzen nur $^1/_7$ p. M. nimmt man gegenwärtig etwa als mittlere jährliche Abnutzung an. Die Folgen aller dieser Abweichungen des wirklichen vom legalen Metallgehalt der Münze zeigen sich darin, daß der Marktpreis von Edelmetall in Barrenform über den sog. Münzpreis steigt. Abgesehen von dem noch zu erwähnenden Schlagschatz nennt man Münzpreis der edlen Metalle die Anzahl der Münzeinheiten, welche die Münzstätte nach dem Münzfuße aus dem Münzgrundgewichte in Barren prägen soll; also ist z. B. der Münzpreis des Pfundes fein Silber in Deutschland 30 Thaler, oder der der englischen Troyunze Standard Gold ($^{11}/_{12}$ f. G.) 3 Pf. 17 Sh. $10^1/_2$ P. (d.). Eigentlich ist dieser Ausdruck Münzpreis ein sehr schlechter Ausdruck, denn Preis ist der Tauschwerth einer Waare ausgedrückt in einem bestimmten Quantum und Quale einer anderen Waare, während hier ja, wie wir oben so besonders betonten, Edelmetall und Münze nicht verschiedene Waaren, sondern letztere nur Gewichtsmengen Metalls sind. Das Wort Münzpreis ist daher eines jener durchaus irreführenden und hat selbst berühmte englische Geldtheoretiker und Staatsmänner (z. B. Sir Robert Peel) straucheln gemacht. In der angegebenen Weise definirt, wird man es im Folgenden wohl brauchen dürfen. Der Marktpreis des Edelmetalls ist dann die Anzahl der im Verkehre kursirenden Münzstücke, meist vom Nennwerth der Münzeinheit, welche man für eine Masse Gold- oder Silberbarren von dem Gewichte des Münzgrundgewichts bezahlen muß. Nun ist es klar, daß Münzpreis und Barren-Marktpreis ganz übereinstimmen müssen, wenn die Münzen ganz vollwichtig im Verkehr umlaufen, wenn man jeden Augenblick und sofort, also ohne Zeitverlust, und umsonst, also ohne Anrechnung von Prägekosten, für Barren bei der Münzstätte Münzen erhalten kann, und wenn anderseits kein gesetzliches oder faktisches Hinderniß die Umschmelzung der Münzen zu Barren oder den Export des Metalls in Münzform verbietet oder erschwert. Dann kann nur, wenn Barren einmal, z. B. gerade für die Ausfuhr, mehr gesucht sind als Münze, der Marktpreis um die Umschmelzungskosten, die

stets sehr gering, höher als der Münzpreis stehen. Wenn dagegen Zeit- oder Kostenaufwand für den Privatmann damit verbunden ist, Barren münzen zu lassen, so kann auch der Münzpreis höher als der Marktpreis stehen, sobald nur Metall in Münzform für das wirthschaftliche Bedürfniß nach Cirkulationsmitteln gesuchter ist als in Barrenform. So hat man z. B. in Australien in den ersten Zeiten der Goldentdeckung, als man das gewonnene Gold nach England zur Münzung schicken mußte, für die Unze Barrengold mitunter selbst nur 60 Sh. Münze bekommen, d. h. eine Quantität Geld in Münzform von 60 Sh. hatte den gleichen Preis mit einer Quantität ungeprägten Goldes von 77—78 Sh.; der Münzpreis stand fast 20 Prozent höher. Nachdem Zweigmünzen in Australien errichtet worden, hat sich diese enorme Differenz bald großentheils, wenn auch nicht ganz verloren.

Nach dieser Auseinandersetzung ist es begreiflich, daß der Marktpreis über den Münzpreis steigen muß, wenn die Münzstücke, welche man im Durchschnitt bei Verkäufen in Zahlung einnimmt, also auch für ein Quantum Barrenmetall erhält, aus irgend welchen Ursachen an Gehalt verloren haben. Wenn z. B. die Thaler, statt $^1/_{30}$ Pfd. f. S. zu enthalten, so abgeschliffen sind, daß sie im Durchschnitt 10 Procent verloren haben, also nur noch $^9/_{300}$ Pfd. f. S. wiegen, so wird, unter übrigens gleichen Umständen, für das Pfund f. S. in Barrenform $33^1/_3$ Thaler gezahlt werden müssen. Namentlich in den Wechselkursen zwischen Plätzen verschiedener Münzsysteme wird sich diese Verschlechterung der Münze in einem Lande sofort aussprechen. Da nun im gewöhnlichen Verkehre der bessere und schlechtere Thaler zum gleichen Werthe angenommen wird, so werden die besseren herausgesucht, eingeschmolzen und ein Gewinn dabei eingestrichen. Namentlich die eben neu aus der Münzstätte kommenden Stücke verschwinden deshalb gleich wieder, denn wenn man mit 30 vollwichtigen Stücken 100 Pfund einer Waare kauft, mit 30 abgeschliffenen aber ebenfalls, während man mit dem aus der Einschmelzung der guten Stücke erhaltenen Metall $33^1/_3$ schlechte Stücke kauft und somit $111^1/_3$ Pfund jener Waare sich verschaffen kann, so ist's begreiflich, daß dies Experiment vielfachen Beifall findet. Die unaufhaltsame Verschlechterung des Münzwesens ist die natürliche Folge. Die uns jetzt fast unbegreiflichen Münzwirren der früheren Jahrhunderte erklären sich mit hieraus; die Regierungen wußten sich nicht zu helfen, ihre neuen Münzen verschwanden gleich wieder, halb nothgedrungen verringerte man den Münzfuß dann auch gesetzmäßig auf den Stand, den er thatsächlich erreicht hatte, also prägte z. B. jetzt auch um 10 Procent leichtere Münzen neu aus, bis dann nach einiger Zeit die abermalige Noth eine noch weitere Reduktion des Münzfußes veranlaßte. Die Preise der Waaren stiegen natürlich gegen das leichter gewordene Geld, wenn auch nicht ebenmäßig und sofort, so doch nach und nach. In allen europäischen Staaten beobachten wir, wie im Laufe der Jahrhunderte stets mehr Theilstücke derselben Benennung aus dem Münzgewicht geschlagen wurden, selbst England hat sich davon zwar mehr als die festländischen Staaten, aber doch nicht ganz freigehalten. Das führt auf die früher bereits besprochenen Fragen zurück.

Gegen diese dem Münzfuße drohenden Gefahren muß einmal die Bestimmung einer Maximalgrenze des Gewichtsverlustes getroffen werden, unter welcher die Münzen aufhören, gesetzliches Zahlmittel zu sein; und zweitens ist dafür zu sorgen, daß die schlechtere Münze rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen werde, bevor sich die Spekulation in größerem Umfange der Gewinnstchance bemächtigt, welche in dem verschiedenen Metallgehalt der Münzen gleichen Nennwerths liegt. Als Maximum der Abschleißung setzt z. B. der Wiener Münz-

vertrag bei Thalern 2, bei Doppelthalern $1^1/_2$ % vom gesetzlichen Schrote an. Die möglichste Sicherheit für die Erhaltung einer vollwichtigen Münzcirkulation liegt allein in der periodischen Wiedereinziehung der abgeschliffenen, besonders also der älteren Münzen. Hier lassen auch die meisten neueren Gesetze noch etwas zu wünschen übrig. Als praktisch genügend scheint sich die bekannte Einrichtung in der Bank von England bewährt zu haben, wo jeder mindergewichtige Sovereign alsbald von einer mit dem Wägeapparat in Verbindung stehenden Maschine durchgeschnitten wird und eine sehr rasche Kontrole möglich ist. Im Wiener Münzvertrage verpflichtete sich jede Regierung, die Vereinsmünzen ihres Gepräges beim Eingang in die Staatskassen zu überwachen und sie sofort im Fall des festgesetzten Mindergewichts an die Münzstätte zum Einschmelzen abzuliefern, — eine Anordnung, die in ihrer Vagheit noch keineswegs genügende Bürgschaft bietet. Die Schwierigkeit bei einem gemeinsamen Münzsystem mehrerer Staaten, wo die Münzen vom Gepräge eines jeden in allen gesetzliches Zahlmittel sind oder wenigstens allgemein als Cirkulationsmittel dienen und an Zahlungsstatt angenommen werden, liegt, wie man mit Recht bemerkt hat, besonders in der schwer auszuübenden Kontrole über die Vollwichtigkeit der in Umlauf befindlichen Münzen. Nachlässigkeit des einen Staats kann alle Vorsicht der anderen unnütz machen. Auch dieses ist ein Punkt, der für Deutschland dringend den Verzicht der Ausübung des Münzregals Seitens der Klein- und Mittelstaaten zu Gunsten eines oder weniger der größern Staaten nöthig macht. Eine gewisse Kontrole über die Vollwichtigkeit der Münzen könnte von der Geschäftswelt, welche an einem guten Zustande des Münzwesens so großes Interesse hat, selbst ausgeübt werden, wenn sie strenger, als gewöhnlich, bei Wechselzahlungen u. dgl. m. auf volles Gewicht der Münzen sähe. Den Verlust an abgeschliffenen Münzen auf sich zu nehmen, kann billiger Weise kaum demjenigen zugemuthet werden, welcher zufällig der letzte Besitzer der Münze ist, z. B. gerade vor dem Zeitpunkte, wo die Münze vom Staate kontrolirt oder einberufen würde. Diesen Verlust muß die Regierung als Vertreterin der Gesammtheit und als Inhaberin der Münzhoheit tragen. Die Frage wird namentlich dann praktisch, wenn sich bei Umänderungen eines Münzfußes oder bei sehr verschlechterten Münzen die Nothwendigkeit herausstellt, ganze Kategorieen Münze in Masse einzuberufen. Hier muß ein Präklusivtermin festgestellt werden, bis zu welchem der Staat die einberufene Münze im bisherigen Nennwerth an seinen Kassen in Zahlung annimmt oder neue vollwichtige Münze dagegen hinausgibt. Erst nach Ablauf dieses Termins wird die Annahme in Zahlung aufhören, respektive auch die Eigenschaft der Münze, als gesetzliches Zahlmittel unter Privaten zu dienen, erlöschen und die Münze etwa nur im innern Metallwerth angenommen werden dürfen, und Gründe der Billigkeit können auch dann noch Ausnahmen oder Verlängerung des Termins u. s. w. bedingen. In früherer Zeit war man auch hier minder gewissenhaft und verrief mitunter über Nacht die bisherige, vielleicht erst vor Kurzem zum Nennwerthe ausgegebene eigene Münze gänzlich oder reducirte sie im Nennwerth, was eben einfach Betrug und Vermögenskonfiskation war. Die Münzgeschichte aller Länder ist voll gehässiger Beispiele dieser Art. Besonders muß auch die häufiger nöthig werdende Außerkurssetzung von Scheidemünze (s. u.) nur nach den angegebenen gerechten Grundsätzen geschehen. Die Münzgesetze und Münzverträge der neuern Zeit haben hier auch das Rechtsprincip strenger gewahrt. Im Wiener Münzvertrage z. B. verpflichten sich die Regierungen ausdrücklich, niemals eine Nennwerthherabsetzung der Silber- und Kupferscheidemünze vorzunehmen und für die Außerkurssetzung Ein-

lösungsfristen festzustellen. Uebrigens sind die aus solcher gerechter Münzpolitik sich ergebenden Kosten, besonders bei einer „Demonetisation" in größerem Umfange, nicht unbedeutend. Die unter Wilhelm III. in England durchgeführte Umprägung der freilich gänzlich verschlechterten Münze kostete dem Staate 2,7 Mill. Pf. St. Die Rücksicht auf den großen wirthschaftlichen — und auch financiellen! — Nutzen eines guten Münzwesens wird dennoch selten davor abschrecken dürfen, diesen Verlust auf die Staatskasse zu übernehmen. Um die große Ausgabe auf einmal zu ersparen, ist aber wieder eine beständige Kontrole der Vollwichtigkeit der Münzen nothwendig, wodurch die Kosten der Procedur gleichmäßig auf eine längere Periode vertheilt werden. Besonders erhebliche Schwierigkeiten sind da vorhanden, wo ein einiges Münzsystem in mehreren Staaten zu schaffen ist und die für den gemeinsamen Zweck zu bringenden Opfer in den einzelnen Staaten ungleich sein würden. Am besten wäre es, wenn eben hier gleich die Münzprägung gemeinsam auf gemeinsame Kosten durchgeführt würde und die Einzelsouveränetäten der dem Münzsystem angehörenden Staaten auf das Münzhoheitsrecht zu Gunsten der Gesammtheit oder eines Staats verzichteten. In der Regel wird aber hier eine politische Umgestaltung des Verhältnisses der Staaten zu einander vorausgehen müssen. So hat die Schweiz unter anderen trefflichen Früchten des Uebergangs vom Staatenbunde zum Bundesstaat auch die einer einheitlichen Münzstätte gepflückt. In Deutschland wird die Frage auf dem Gebiete des Münzwesens wohl auch schwerlich früher als auf dem politischen entschieden, und erst die Umgestaltung zum Bundesstaat uns ganz geordnete Münzzustände und eine Münzpräganstalt bescheeren. Gegenwärtig, wo wenigstens die Münzeinheit, so gut wie es geht, durchgeführt werden soll, und die Aufgebung des süddeutschen Münzfußes für Einziehung, Umprägung u. s. w. der ältern Münzen den Ländern dieses Fußes besondere Kosten auferlegen würde, haben sich denn auch gleich Stimmen gegen die oben erwähnten Heidelberger Beschlüsse erhoben. Man muß auch hier sagen, wenn Niemand Opfer für die Einheit bringen will, auch wenn in dem speciellen Falle die Anderen vielleicht ohne gleiche Kosten durchkommen, so gelangen wir eben niemals einen Schritt weiter. Südwestdeutschland könnte sich z. B. gleich daran erinnern, daß es bei der Repartition der Zollvereinseinkünfte nach dem Kopf der Bevölkerung besondern Gewinn hat, der für Preußen u. s. w. einem Opfer gleichkommt, dem aber dieses sich um des höhern Zweckes Willen unterwirft. — Noch mag in Betreff der Einführung eines andern Münzfußes bemerkt werden, daß dabei gleichzeitig für die gerechte Regulirung der auf Münzen des ältern Fußes lautenden Schuldverbindlichkeiten u. s. w. gesorgt werden muß. Hier kommen die frühern Fragen wegen Zugrundelegung des Kurs- oder Metallwerths in Betracht. Ueber einzelnes Hierhergehörige wird besser im Art. Papiergeld zu sprechen sein. Im Allgemeinen muß genau im Verhältniß des Feingehalts des bisherigen zu dem des neuen Münzfußes reducirt werden, wobei freilich kleine Brüche Inkonvenienzen bereiten können. Letzteres war der Grund, warum man beim Uebergang vom 14Thaler- zum 30Thalerfuß und vom $24^1/_2$Gulden- zum $52^1/_2$Guldenfuß den kleinen Bruch von 0,2235 Procent, um welchen der neue Thaler und Gulden leichter als die alten sind, glaubte ignoriren zu dürfen und bei der Reduktion vom Konventionsgulden auf den Gulden österr. W. ebenfalls nur das Verhältniß von 100 : 105, statt von 100 : $105,^{2347}$ zu Grunde legte, so daß überall eine kleine Verletzung der Gläubigerrechte stattgefunden hat, welche nicht ohne Bedenken ist, besonders auch als Präcedenzfall aus neuerer Zeit.

Es war vorhin schon davon die Rede, wer die Kosten der Einziehung schlech-

ter Münzen tragen solle. Ebenso wichtig ist die andere Frage, wer die Kosten der Prägung decken muß. Hier sagt man meistens, daß das gemünzte Metall, als Fabrikat, einen höheren Werth als das ungemünzte, der Rohstoff, habe, und in der That dient die Münze besser zu Geldzwecken als das rohe Metall, theilweise selbst besser zu industriellen Zwecken. Häufig wird daher auch der Münzpreis etwas höher stehen als der Barrenpreis, besonders in Zeiten großen wirthschaftlichen Aufschwungs, wenn Münze z. B. für vermehrte Lohnzahlungen gesucht wird. Hier steht nichts entgegen, wenn die Münzstätte Barren billiger einkauft und aus der Preisdifferenz die Kosten der Prägung zu decken sucht. Etwas Anderes aber ist es, ob regelmäßig Prägekosten berechnet, ein sogenannter Schlagschatz aufgelegt werden soll. Dies ist, sofern der Münzfuß nicht verschlechtert werden darf, nicht immer möglich. Früher hat man wohl eine zwangsweise Einlieferung des im Inlande gewonnenen Goldes und Silbers angeordnet, allein diese Maßregel verbietet sich aus volkswirthschaftlichen und rechtlichen Gründen, hat auch in den meisten europäischen Staaten bei der geringen Ausbeute von Edelmetall keine Wichtigkeit. Wird sonst ein Schlagschatz verlangt, so muß die Münzstätte sich ganz nach dem Angebot von Metall zur Prägung richten, wo sie dann nur gelegentlich eines starken Münzbedarfs, wie eben erwähnt, genug Metall zur Münzung bekommen wird. Darüber herrscht jedenfalls ziemlich Einigkeit der Ansichten, daß der Schlagschatz wo möglich genau auf den Betrag der Prägekosten festgesetzt werden muß, wird er emporgeschraubt, so wird wenig oder gar kein Metall freiwillig angeboten werden. Will der Staat demungeachtet prägen, so kann er dann oft das Metall nicht billiger erhalten und muß nothgedrungen auf den Schlagschatz verzichten, — immer in der Voraussetzung, daß der letztere nicht durch Verschlechterung des Feingehaltes der Münze eingebracht werden soll. Bei der Hauptmünze und deren Hauptheilstücken, der „groben" oder „Courantmünze", darf dies durchaus nicht geschehen, und da ist die Schlagschatzfrage nicht sehr wichtig. Die häufig im Princip verlangte ganz kostenfreie Prägung alles angeboten werdenden Metalls hat das Gute für sich, daß dadurch stets am besten das wirthschaftliche Münzbedürfniß befriedigt werden wird. Der dagegen angeführte Grund, beim Wegfall jedes Schlagschatzes würde die Münze leichter eingeschmolzen und exportirt werden, will nicht viel besagen, denn wenn dadurch auch die Prägekosten verloren gehen, so ist der freie Verkehr in edlen Metallen, also auch in Münzen heute zu wichtig, um ihn irgend zu erschweren, ohnehin aber **kann** ja bei Aufrechthaltung des Münzfußes der Schlagschatz nicht einmal immer gewonnen werden. Uebrigens ist, wie gesagt, die Profitirung desselben Seitens der Staatskasse von denen, die sich freiwillig den Abzug gefallen lassen, zulässig. Auch bei unentgeltlicher Prägung wird ein geringfügiger Schlagschatz oft unvermeidlich in dem Zinsenverluste während der Zeit, welche man auf die Ausprägung des Barrenmetalls warten muß, angerechnet.

Ganz etwas Anderes ist es, wenn der Schlagschatz durch Erhöhung des Nennwerthes über den Metallwerth der Münze, also durch Verschlechterung des Münzfußes erzielt werden soll. Das darf bei den Hauptmünzen der Währung, welche das eigentliche gesetzliche Zahlungsmittel bilden, heutzutage durchaus nicht geschehen, alle Bestimmungen über den Münzfuß würden dadurch wieder illusorisch. Gerade in früherer Zeit hat man das Münzregal aber auch bei diesen Münzen durch Erhöhung des Schlagschatzes nutzbar zu machen gesucht. Das ist ganz dasselbe, wie wenn die Beschickung der Münze vergrößert, also bei gleichem Schrot der Feingehalt verringert wird. Die Folgen davon sind die nämlichen, wie von letzterer Maßregel, und zeigten sich auch überall bald, mochte man nun die Erhöhung des

Schlagschatzes oder die Reduktion des Feingehaltes geheim oder öffentlich vornehmen. Die moderne Theorie und Legislation hat deshalb auch überall bei den groben Münzen auf den durch Verschlechterung des Münzfußes zu erzielenden Schlagschatz verzichtet. Anders verhält es sich bei den Silbertheilmünzen der Goldwährung und bei der Silber- und Kupferscheidemünze. Hier kann und darf durch Berechnung eines Schlagschatzes mittelst Nennwerthserhöhung, d. h. Münzfußerleichterung, von der Münzstätte ein Gewinn gemacht werden.

Die Nothwendigkeit von Silbertheilmünzen zum Ausdrücken der mittleren Werthgrößen ergab sich, wie wir früher sahen, bei der Goldwährung von selbst. Da dem Silber aber nicht der Charakter als gesetzliches Zahlmittel ganz gleichberechtigt neben Gold beigelegt werden kann, so wird passend folgender Ausweg ergriffen. Man wählt für Silber ein Werthverhältniß zu Gold ansehnlich unter dem wirklichen, so daß die minder bedeutenden Schwankungen zwischen beiden Metallen dies legale Verhältniß nicht berühren. Dann prägt man die Untertheilungen der Goldmünze nach diesem Werthverhältniß in Silber aus und gibt diesen Silbermünzen, um die Beschädigung der zum Geldempfang Berechtigten möglichst zu verhüten, nur für Zahlungen bis zum Maximum eines niedrigen Werthbetrags gesetzliche Zahlkraft. Nothwendig ist dabei dann freilich, daß die Ausprägung dieser Silbermünze beschränkt werde und die cirkulirende Masse dem Verkehrsbedarf entspreche, in welchem Falle sich diese Münzen sehr wohl in ihrem höheren Nennwerth erhalten, denn darauf läuft die Sache hinaus, wie man sieht. Die Prägung der Goldmünze wird und kann dabei ganz unbeschränkt sein, weil das Angebot von Metall zur Münzung sich dann ganz nach den Bedürfnissen der Wirthschaft richtet, wie die Erfahrungen der großen europäischen Münzstätten, besonders Englands, deutlich zeigen. In England hat man auf diese Weise in den Schillings und Crowns u. s. w. ein vollkommenes Komplement der Sovereigns gebildet. Das Silber wird zu 66 Pence die Unze geprägt, deren Preis in den letzten Jahren zwischen 60—62 P. Gold (der Pence ist ja ein Gewichtstheil f. G., nämlich $^{2}/_{1869}$ Tr. U. Stand.G., $^{11}/_{12}$ Feinh.) am Markte war. Silber wurde also 6,4—10 $^{0}/_{0}$ über dem reellen Werthe angesetzt. Der Schilling ist $^{1}/_{20}$ Pfund Sterl. Gold, wird aber in Silber geprägt und hat als Silber mithin nur den Werth von etwas über $^{9}/_{200}$ Pf. St. Gold, wird aber im Verkehr, bei der geringen Menge der Ausprägung, voll zu $^{10}/_{200}$ Pf. St. Gold genommen, doch braucht Niemand über 40 Sh. in Silbermünze anzunehmen. Nach ähnlichen Grundsätzen verwendet man auch in Nordamerika Silber neben Gold, und u. A. hat die Schweiz in ihrem jüngsten Münzgesetz ebenfalls die Prägung von 1- und 2Fr.Stücken zu $^{8}/_{10}$ Feinheit, statt der gesetzlichen von $^{9}/_{10}$, angeordnet. Sollte mit der Zeit der wirkliche Werth des Silbers zu Gold dem bei der Silbermünzung festgesetzten zu nahe kommen, so kann man das Verhältniß weiter für Silber reduciren, wobei dann freilich die älteren Silbermünzen eingezogen und umgeschmolzen werden müssen, wenn sich die Privatspekulation nicht selbst darauf werfen soll.

Bei der Silberwährung müssen die Hauptmünzen, wie wir sahen, vollwichtig nach dem Münzfuß ausgeprägt werden, nicht minder aber die nächsten Untertheilungen derselben, oder die Hauptheilstücke, und nur für die ganz kleinen Theilmünzen darf der Nennwerth über den Metallwerth gestellt werden. Welche Theilstücke der Hauptmünze noch nach dem Landesmünzfuße geprägt werden sollen, hängt hauptsächlich von der Größe der Hauptmünze ab. Wenn die letztere noch schwer ist, wird eine kleine Quote derselben noch als vollwichtiges Theilstück

zu prägen sein. Man hat in dem Wiener Münzvertrage den $^1/_6$ Thlr., $^1/_4$ fl. österr. und rhein. als kleinste vollwichtige Courantmünze festgestellt. Die Anzahl der Theilmünzkategorieen muß sich im Allgemeinen natürlich ebenfalls nach der Größe des Werthes der Hauptmünze richten. Bei der neu vorgeschlagenen „Mark" würde eine Theilmünze, die Halbmark, genügen. Die kleineren Theilmünzen erhalten, wie oben schon einmal erwähnt, wohl aus Bequemlichkeitsrücksichten eine stärkere Beschickung, was aber eben nicht Schlagschatz ist, da sie doch den Silbergehalt besitzen, welcher auf sie als Quoten vom Münzgewicht entfällt. Die Ausprägung der Silberhauptmünzen wird so gut, wie die der Goldmünzen in der Goldwährung, quantitativ ganz unbeschränkt sein dürfen, wogegen die der Theilmünzen nicht wohl illimitirt sein darf. Meistens soll nach den Münzgesetzen deren Ausprägung „auf das nothwendige Bedürfniß" begrenzt werden, wobei freilich schwer zu sagen ist, wie man hier genau operiren will. Gesetzliches Zahlmittel sind wohl alle vollwichtigen Münzen, doch kann es rathsam werden, den Theilmünzen nur bis zu einer gewissen Summe unbedingte Zahlkraft beizulegen. In erster Linie wird die Hauptmünze respektive deren Vielfaches stehen, wenn bei kleinen Hauptmünzen größere Münzen als Vielheiten derselben geprägt werden müssen.

Für noch kleinere Werthbeträge als die Silbertheilmünzen der Goldwährung und die vollwichtigen Theilstücke der Silberwährung prägt man endlich die sogenannte Scheidemünze. Die Silberscheidemünze wird nicht vollwichtig geprägt, d. h. also sie erhält einen höheren Nennwerth, als Theilstück der Hauptmünze, als er ihrem reellen Silbergehalt entsprechen würde, oder, wie man sagen kann, ein Theil der Legirung wird als feines Metall mit angerechnet. Durch diese Nennwertherhöhung wird ein Schlagschatz eingehoben. Principiell ist mithin die englische Silbertheilmünze, der Shilling u. s. w., eine Scheidemünze, nur pflegt die eigentliche Scheidemünze, besonders in der Silberwährung, nur für kleinere Werthgrößen und oft mit noch stärkerer Erhöhung des Nennwerthes über den Feingehalt hergestellt zu werden. In den Münzgesetzen wird diese Nennwertherhöhung der Scheidemünze meistens dadurch ausgedrückt und festgesetzt, daß man sagt, es soll nach dem und dem leichteren Münzfuße geprägt werden. Da man auch hier früher mißbräuchlich viel zu weit gegangen ist, so wird neuerdings wohl ganz bestimmt angeordnet, daß die Scheidemünze niemals zu einem leichteren als dem und dem Münzfuße geprägt werden darf. So hat der Wiener Münzvertrag als leichtesten Münzfuß dafür, der nie überschritten werden soll, den $34^1/_2$Thlr.-, $51^3/_4$fl. österr. und $60^1/_8$fl. südd. Fuß aufgestellt, d. h. also, die Nennwertherhöhung oder der Schlagschatz darf höchstens 15 Procent sein. Der Münzwirrwarr früherer Zeiten ward nicht am wenigsten durch die allzu geringhaltige und dabei massenhafte Scheidemünzausprägung verursacht, wobei dann auch die Münzfälschung im großartigsten Maßstabe hinzutrat, weil gerade die kleinen Münzen am wenigsten kontrolirt zu werden pflegen, so daß leicht falsche Münzen in den Verkehr eingeschmuggelt werden. Die schlechte Scheidemünze war bald nicht mehr im Nennwerthe zu halten, der Staat selbst repudiirte sie wohl und reducirte sie im Werthe, die größten und ungerechtesten Nachtheile für Einzelne und den ganzen Verkehr folgten daraus. Jetzt hat man auch hier durchweg rationelle Grundsätze aufgestellt. Für die leichtere Ausprägung sprechen die bedeutenden Prägekosten, die Möglichkeit, bei Erfüllung gewisser Bedingungen, unbeschadet des guten Zustandes des Münzwesens, die Scheidemünzen zum Nennwerth im Verkehre zu halten. Neben dem Maßhalten in der Festsetzung der Höhe des Schlagschatzes ist es nöthig, den höchsten Betrag einer Scheidemünze thun-

lichst niedrig anzusetzen, z. B. wie nach dem deutschen Münzvertrag auf die Hälfte der kleinsten Kourantmünze, ferner namentlich die Scheidemünze nur in beschränkter, den Verkehrsbedürfnissen entsprechender Menge auszugeben, wofür man im Münzvertrage 5/6 Thaler per Kopf der Bevölkerung jedes Staats als nicht zu überschreitendes Maximum festgestellt hat. Als Kontrole, damit die Scheidemünzmasse nicht zu groß werden könne, hat man neuerdings, und ebenfalls im Münzvertrage, bestimmt, daß bei gewissen Staatskassen für Scheidemünze vollwichtige Kourantmünze auf Verlangen zu bekommen sein soll, wobei freilich für die einzuliefernde Summe — bei Silber- wie bei Kupferscheidemünze, damit die Kassen nicht unnöthig belästigt werden, ein Minimalbetrag angesetzt zu werden pflegt; — dies sind sehr zweckmäßige Anordnungen, die die Scheidemünze stets im Preis des Nennwerthes halten müssen, es ist ähnlich wie bei stets einlösbaren Banknoten. Endlich darf natürlich die Scheidemünze auch nur in ganz beschränkten Beträgen gesetzliches Zahlmittel sein, am besten wohl wie im Münzvertrage, wo man nur für Zahlungen, die den Werth der kleinsten Kourantmünze nicht erreichen, Scheidemünze annehmen muß. Für die allerkleinsten Theilstücke ist auch die Silberscheidemünze nicht mehr geeignet, man nimmt dazu meist Kupfer, und für die Stücke zwischen den kleinsten und der Silberscheidemünze etwa sogenanntes Billon, Gemisch von über 50 Procent Kupfer. Dafür gelten dann ganz dieselben Regeln wie für die andere Scheidemünze, Festsetzung des Maximalbetrages der Kupfermünze, des Maximalnennwerthes, zu dem eine Gewichtsmenge Kupfers ausgeprägt werden darf (in Deutschland jetzt 112 Thlr. für den Centner), gehörige Beschränkung der Menge, Verleihung der Zahlungsmitteleigenschaft nur bis zum Betrag des Werthes der kleinsten Silberscheidemünze. Eine richtige Scheidemünzpolitik ist von nicht geringer Bedeutung. Die zu massenhafte Ausprägung der Scheidemünze kann das Münzwesen eines Landes sehr gefährden, namentlich wenn die Bestimmung wegen der beschränkten Zahlungsmitteleigenschaft im Verkehre nicht streng befolgt wird. Verdrängung des besseren Geldes, faktische Verschlechterung des Münzfußes, schließlich die Nothwendigkeit, den leichteren Münzfuß zu legalisiren, war auch hier oft die Folge ungeschickter Münzpolitik. Aus den von uns entwickelten Grundsätzen über die Schaffung und Erhaltung eines guten Münzwesens ergibt sich dann auch von selbst, welches Verhalten der Staat dem etwaigen Eindringen fremder Münzen gegenüber zu beobachten hat. Besonders gegen fremde Scheidemünze thut Vorsicht Noth, dieselbe ist auch jetzt noch meist streng auf das Gebiet jedes einzelnen Staates zu beschränken.

VI. Im Vorhergehenden sind die Anforderungen, welche vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus an ein gutes Münzwesen zu stellen sind, aus Zweck und Wesen der Münze heraus analysirt, und gleichzeitig wurde versucht, zu zeigen, wie jene Anforderungen und wie weit sie praktisch erfüllt werden können und müssen. Wir haben uns dabei durchaus nur an die rationellen Principien gehalten, wie sie der moderne Rechtsstaat anzuerkennen und zu befolgen hat, denn dies allein ist hier von Interesse. Die Münzgeschichte hat deshalb auch nur insofern für die Aufstellung der richtigen Principien des Münzwesens Bedeutung, als sie uns die verhängnißvollen Folgen der Verstöße gegen jene Principien zeigt. Auch in diesen Irrthümern ist aber nicht die einzelne historische Thatsache für unsern Zweck wichtig, sondern nur wiederum das falsche Princip, welches zu irriger Praxis führt und sich in jenen Thatsachen kundgibt. Dies der Grund, warum wir auf das münzgeschichtliche und statistische Detail nicht eingegangen sind, sondern nur die falschen Grundsätze, welche sich in der Münzgeschichte zeigen, nachzuweisen

suchten. Vom Standpunkte der rationellen Theorie des Münzwesens aus wollen wir nun zum Schlusse nur noch einen Blick auf die heutige Bedeutung und den Umfang des sog. Münzregals werfen, woran sich noch ein paar weitere Fragen über den heutigen Begriff des Münzverbrechens und der Münzvergehen, über die etwaigen Beschränkungen des Eigenthumsrechts an Münzen u. dgl. m. anknüpfen.

Seit frühen Zeiten der Völkergeschichte erscheint das Recht der Münzprägung, das sog. Münzrecht, als Attribut der Staatsgewalt, als eigentliches Hoheitsrecht. Die von uns entwickelte Entstehung von Geld und Münze hatte dazu wohl ursprünglich geführt, indem das bestimmte wirthschaftliche Bedürfniß die Beglaubigung des Gewichts und Feingehalts der als Geld dienenden Stücke Edelmetall durch eine allgemein anerkannte Autorität erheischte. Der einmal übernommene Dienst des Staates für die Volkswirthschaft wurde später als ein ausdrückliches und ausschließliches Recht der Staatsgewalt, allein zu prägen und zu münzen, angesehen, zumal als die Verkennung der staatlichen Aufgabe gegenüber dem Münzwesen die Münzhoheit zu einer vortheilhaften Einnahmsquelle werden ließ. In Deutschland gehörte das Münzrecht zu den Regalien und kaiserlichen Reservatrechten, wurde aber leider durch frühzeitige Verleihung an Reichsstände und auf Grund unvordenklichen Herkommens, wie so viele andere kaiserlichen Rechte, von den Landesregierungen erworben — und gemißbraucht. Jetzt bildet es nach dem positiven Staatsrechte der civilisirten Völker überall einen wesentlichen Bestandtheil der Souveränetät.

Dieser Umstand ist an sich kein Grund, auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus das Münzregal so aufzufassen. Vielmehr müssen wir sagen, aus puren Zweckmäßigkeitsgründen ist vom Staate die Leitung des Münzwesens und die Münzprägung übernommen worden, keineswegs folgt die Münzhoheit ohne Weiteres aus Begriff und Wesen der Staatsgewalt. Von der Münzhoheit gilt daher das Nämliche, wie von manchen anderen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung vom Staate usurpirten Rechten und Befugnissen, in die freie Gestaltung des volkswirthschaftlichen Lebens einzugreifen: die richtigere Einsicht in Zweck und Aufgaben des Staats und das Verständniß der Nothwendigkeit, die Befugnisse des Staats in rein volkswirthschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen thunlichst zu beschränken, führen zu der Frage, ob auch auf höheren Wirthschafts- und Kulturstufen, ob auch für die Gegenwart die Münzhoheit dem Staate noch zuerkannt werden soll. Hier kommen wiederum nur Zweckmäßigkeitsgründe in Betracht, welche dafür sprechen können. Und diese rechtfertigen denn allerdings auch für die Gegenwart noch die Leitung des Münzwesens und die ausschließliche Besorgung der Münzprägung, als Geschäftsunternehmen, durch den Staat, im Gegensatze zu so vielen andern Erwerbsgeschäften, wo das ausschließliche Betriebsrecht (Monopol), welches das positive Staatsrecht noch gestatten mag, volkswirthschaftlich unhaltbar geworden ist. Aber der Staat hat eben das „Münzrecht“ allein aus dem Grunde, weil durch ihn die Volkswirthschaft am sichersten und billigsten mit einem guten Münzwesen versehen, ihr ein Dienst geleistet wird, den die Einzelnen nicht so gut ihr zu leisten vermöchten. In der Ausübung des Münzhoheitsrechts darf allein die Rücksicht auf die Erfordernisse eines guten Münzwesens, welche wir kennen lernten, maßgebend sein. Die Ausbeutung jenes Rechts als eines nutzbaren Hoheitsrechts oder eines sog. Finanzregals ist deshalb durchaus unstatthaft und war stets die Folge eines Verkennens der dem Staate in Münzsachen gestellten Aufgabe, mithin des eigentlichen Wesens der Münzhoheit. Aus dieser, den modernen Verhältnissen entsprechenden Auffassung der Münzhoheit

ergeben sich dann auch die Grundsätze, nach welchen der Inhalt und Umfang dieses Rechtes bestimmt werden muß. Dies wird die Aufgabe der positiven Gesetzgebung sein, welche sich dabei allein von richtigen volkswirthschaftlichen Anschauungen leiten lassen darf. Die Vermuthung wird daher auch hier für möglichste Begrenzung der im Münzregal liegenden Befugnisse und Eingriffsrechte in die freie wirthschaftliche Bewegung sein. Dies auszusprechen, ist leider auch jetzt noch nicht unwichtig. Neuerdings hat man z. B. vielfach, besonders auf dem Kontinent und in Deutschland, ohne Weiteres die Ausgabe von unverzinslichen, auf den Inhaber lautenden und jederzeit auf Verlangen einzulösenden Schuldscheinen, wohin u. A. Banknoten zählen, als Ausfluß des Münzregals betrachtet, eine ganz ungerechtfertigte Ausdehnung der Münzhoheit, was einfach daraus hervorgeht, daß Banknoten u. s. w. kein Geld sind, als welches sie jene Ansicht auffaßt. Nur bestimmte, neue positive Gesetze könnten hier für Beschränkung des freien Verkehrs angeführt werden, jene Interpretation des Inhalts des Münzregals ist ganz unzulässig (S. Art. Papiergeld). Ferner folgt aus der volkswirthschaftlichen Auffassung des Münzregals, wonach dasselbe keinen wesentlichen Bestandtheil der Souveränetät bildet, daß auf dieses Recht, ohne der Souveränetät etwas zu vergeben, von einzelnen, besonders kleineren Staaten Verzicht geleistet werden kann, sobald Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, und zwar zeitweilig und zu Gunsten bestimmter anderer Staaten, oder auch für immer. Dieser Fall ist, wie wir sehen, besonders in Deutschland praktisch, wo die Ausübung des Münzrechts Seitens aller Einzelsouveränetäten das Bestehen eines guten Münzwesens für ganz Deutschland nahezu unmöglich macht oder doch sehr erschwert. Hier wird durch die Ausübung des Münzrechts durch die Staaten der einzige Zweck, der für die Uebertragung dieses Rechts an die Staatsgewalt spricht, selbst illusorisch. Aus dem Münzregal folgt ferner ebenso wenig, daß der Staat die Münzprägung nothwendig selbst auf seine Rechnung und direkt in Staatsfabriken (Münzstätten) unter Leitung von Staatsbeamten betreibe. Da der Staat in der Regel theurer und schlechter fabricirt als Privatleute, so können Gründe vorhanden sein, die Prägung gegen eine Abfindungssumme Privatunternehmern zu überlassen, um hierdurch an den Kosten zu sparen. Natürlich müssen dann diese Personen genau an die Münzgesetze gebunden sein und sind demgemäß zu kontroliren. Es wird auf die konkreten Verhältnisse ankommen, welchen Weg der Staat beschreiten soll. In Frankreich ist man mit den Privatmünzstätten nicht unzufrieden. Jedenfalls liegt die Bestimmung in den Separatartikeln des Wiener Münzvertrags, wonach sich die Regierungen verpflichten, die Prägung stets ausnahmslos auf unmittelbare Rechnung der Staatskasse bewirken zu lassen, nicht im Wesen des Münzregals.

Wie das positive Staatsrecht, so bedarf nicht minder der Kriminalkodex in Münzsachen einer Revision nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen. Als Verbrechen strafbar sind die Falschmünzung und eventuell auch die absichtliche Verschlechterung, z. B. Beschneidung, guter Münzen, die dann wieder zum Nennwerth ausgegeben werden sollen, denn dies involvirt Betrug. Von den vielen früher bestandenen peinlichen Strafen auf Münzvergehen aller Art wird dagegen jetzt die Mehrzahl, wenn nicht alle, fortfallen müssen. Die zahllosen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an Münzen, die hunderterlei Verbote dieser oder jener Manipulation mit den Münzen, wodurch der Münzverkehr so außerordentlich belästigt wurde, entsprangen falschen volkswirthschaftlichen Anschauungen über das Wesen der Münze, die Bedeutung der edlen Metalle u. s. w.; merkantilistische Doktrinen spielen dabei eine große Rolle. Alle diese Gesetze sind wohl ausnahmslos sammt

den für Dawiderhandelnde darauf gesetzten Strafen aufzuheben. So ist z. B. das Verbot des Einschmelzens der Münzen, der Aufkäuferei, der Ausfuhr, auch wohl der Einfuhr besonderer Münzsorten, des Handels und der Agiotage mit Scheidemünze, die Strafen auf deren Ausfuhr insbesondere, — das Alles ist ebenso unwirksam und zweckwidrig, wie unzulässig. Das Hervorsuchen der alten französischen Gesetze Ludwigs XIV. und XV. gegen das Einschmelzen der Silbermünzen, als die Folgen der Doppelwährung sich zeigten, war ein arger Anachronismus des Kaiserreichs, und wenn in Oesterreich noch neuerdings solche alte Verordnungen wieder in Erinnerung gebracht sind, z. B. betreffs der Scheidemünze, so erklärt sich dies nur aus dem unglücklichen Wirrwarr, in welchem sich Geld- und Münzwesen dieses Staats in Folge der Papiergeldmißwirthschaft befindet. Hier wie in anderen Gebieten des positiven Rechts wird die volkswirthschaftliche Doktrin zum Reformator veralteter und schädlicher Gesetze werden müssen.

Literatur. Der Schriften historischen, juridischen, volkswirthschaftlichen, technischen Inhalts über Münzen ist Legion. Demungeachtet ist die Zahl der Werke, welche ganz vom Standpunkte der rationellen modernen Theorie aus das Münzwesen behandeln, nicht groß. Meistens beschränken sich die Schriften mehr auf die Verhältnisse einzelner Länder. In der Regel wird das Münzwesen auch mit der Lehre vom Gelde zusammen behandelt. Wir nennen hier nur J. G. Hoffmann, Lehre vom Gelde, Berl. 1838. Dess. Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, 1841. M. Chevalier, la monnaie (3 vol. des Cours d'écon. polit.), Par. 1850. Unter den Schriften zur Goldfrage sind zu nennen die Werke von Chevalier (de la baisse probable de l'or, Par. 1859), Levasseur (question de l'or. 1858); Tooke and Newmarch. hist. of pric., und viele Aufsätze im Brem. Handelsbl., der Tüb. Zeitschr., deutschen Vierteljahrschrift, Journ. des Econ., Economist. Großes Verdienst haben Sötbers zahlreiche, meist anonyme Aufsätze in der Hamb. Börsenhalle, Brem. Handelsbl., Gegenwart. Sonst behandeln einschlagende Fragen die meisten Schriften über Geld, Kredit, Banken, und die bekannten Lehrbücher der polit. Oekon., wo Rau, II. B. 4. Abth. §. 232—246 hervorzuheben ist.

Adolph Wagner.

N.

Napoleon I.

Napoleon Bonaparte, geboren den 15. August 1769, zweiter Sohn eines korsischen Edelmannes Karl Bonaparte's und der Maria Lätitia geb. Ramolino, erhielt seine erste militärische Bildung auf der Kriegsschule zu Brienne und Paris, wurde dann Artillerielieutenant im Regiment La Fère, dann im Regiment Grenoble, verließ kurz vor der Revolution den Dienst, war Anfang 1792 Officier in einem Bataillon korsischer Freiwilligen, kam dann nach Paris zurück, wo er Augenzeuge des 10. August und des Umsturzes der Monarchie war, machte im Frühling 1793 die erfolglose Expedition des Admiral Truguet gegen Sardinien mit, zeichnete sich im Sommer bei der Bekämpfung der girondistisch gesinnten Marseiller Freiwilligen und deren Vertreibung aus Avignon aus, wurde darauf Kapitän in einem Artillerieregiment und traf in dieser Stellung am 13. Sept. als Kommandant des Belagerungsgeschützes bei dem Heere vor Toulon ein. Die Engländer und Spanier, welche die Stadt bei ihrer Empörung gegen den Konvent in ihre Mauern aufgenommen hatte, schlugen mehrere Monate hindurch alle Angriffe der republikani-

schen Generale Cartaux und Lapoype zurück. Bonaparte, welcher bei dem ersten Blick die Unfähigkeit dieser Führer und die richtige Stelle zum Angriff erkannte, setzte im Oktober bei dem Wohlfahrtsausschusse und dem neuen Oberfeldherrn Dugommier die Genehmigung seines Antrages durch, nicht länger die Stadt, sondern das am Eingange der Hafenbucht gelegene Fort zu bestürmen und durch dessen Einnahme die englische Flotte zur Abfahrt zu nöthigen. Der Vollzug dieser Operation führte dann sofort die Räumung der Stadt durch die Verbündeten am 18. Dec. herbei. Bonaparte stieg jetzt rasch von Stufe zu Stufe; im Frühling 1794 war er als Brigadegeneral bei dem italienischen Heere, wo er bei der Kränklichkeit des kommandirenden Generals Dumerbion neben Massena der einflußreichste Berather der beim Heere befindlichen Konventskommissäre, besonders des jüngeren Robespierre, wurde und am 4. April die Eroberung des wichtigen Postens von Saorgio bewirkte. Sein Plan war, von dort aus den Kamm des Apennin zu gewinnen und dann vom Rücken her Piemont zu überwältigen. Am 10. Mai waren diese Bewegungen vollendet, dann aber verzögerte der Wohlfahrtsausschuß selbst, damals bestrebt Oesterreich zu schonen, die beabsichtigte Offensive, und Bonaparte verlor bald nachher sein Kommando, als nach Robespierre's Sturz der neue Wohlfahrtsausschuß eine Menge der übermäßig zahlreichen Officiere verabschiedete oder auf schmalen Wartesold setzte. Er nahm ein Zeugniß mit sich, daß „die militärischen und örtlichen Kenntnisse des Bonaparte dem Staate nützlich sein könnten", und ging nach Paris, um dort die nöthigen Schritte zu seiner Wiederanstellung zu thun. Ohne Verbindungen und Vermögen hatte er dort entbehrungsvolle und traurige Tage zu verleben, galt für einen leidenschaftlichen Sonderling, überraschte einsichtige Officiere durch die Fülle, Klarheit und Schärfe seiner Ideen. In seiner Noth dachte er an russische oder türkische Kriegsdienste, oder auch an die Eroberung von Korsika vermittelst einer Freischaarenrüstung Endlich wurde er mit dem Deputirten Doulcet-Pontecoulant bekannt, der im Wohlfahrtsausschusse bald nachher die Leitung des Kriegswesens übernahm und den jungen Bonaparte bei allen wichtigen Fragen um Rath und Auskunft anging. Damals war Belgien und das linke Rheinufer erobert, Preußen hatte den Baseler Frieden abgeschlossen, Oesterreich war bereit, das Rheinufer aufzuopfern, wenn man ihm Bayern überließe, wollte sich aber nicht zu einem weitern Preise dieser Koncession, welchen Frankreich begehrte, zu der Abtretung Mailands an Piemont, entschließen, welches dafür auf das französisch gewordene Savoyen verzichten sollte. Es war also noch ein weiterer Waffengang erforderlich, und Bonaparte entwarf mit Eifer den Plan desselben für das italienische Kriegstheater. Er ging wieder auf Uebersteigung des Apennins von der genuesischen Riviera her, also für einen Angriff auf Piemont von der Südseite, um dann Oesterreicher und Sardinier auseinander zu sprengen, die Lombardei zu überschwemmen und das isolirte Sardinien zu raschem Frieden zu nöthigen. Um das italienische Heer für diese Aufgabe zu verstärken, trug er wesentlich zu dem Abschlusse des Baseler Friedens mit Spanien bei, dessen Folge dann im Spätherbste die Einnahme aller Apenninenübergänge nach der siegreichen Schlacht von Evano war.

Unterdessen hatte General Bonaparte in Paris Veranlassung gefunden, die bescheidene Stellung eines ungekannten Rathgebers mit einem Schlage in glänzender Weise umzugestalten. Die Mehrheit des Nationalkonvents, von dem Lande gehaßt und verachtet, erließ, um ihre Herrschaft auch unter der Direktorialverfassung fortzusetzen, das Dekret, daß in den neuen gesetzgebenden Körper zwei Drittel der Mitglieder des Konvents übertreten sollten. Dagegen erhob sich die Pariser Bevölke-

rung, und der Konvent, fast ausschließlich auf eine kleine Abtheilung Linientruppen gestützt, ernannte den Abgeordneten Barras zu deren erstem, den General Bonaparte zum zweiten Befehlshaber, und dieser schlug am 13. Vendemiaire — 5. Okt. — den Aufstand durch ein kurzes und kräftiges Kartätschenfeuer zu Boden. Er behielt dann das Jahr hindurch das militärische Kommando in Paris und damit eine große politische Bedeutung; er stellte in einer seit 1789 unbekannten Weise Ruhe, Ordnung und Gehorsam in der Hauptstadt her, setzte sich in den Ruf einer erbarmungslosen Strenge und ersparte sich durch die so erweckte Furcht die wirkliche Anwendung harter Maßregeln.

Für das Jahr 1796 aber gedachte er nicht im inneren Dienste zu feiern. Nachdem er zwei Jahre zuvor das Lokal der Apenninen und die dort vorhandenen großen Möglichkeiten studirt hatte, wünschte er sich das Kommando der Armee von Italien. Der Direktor Carnot sprach sich mit sachverständigem Urtheile nachdrücklich für die Ernennung aus; der Direktor Barras widerstrebte mit einer gewissen Eifersucht auf den eigenwilligen jungen General, zuletzt entschied der Einfluß einer reizenden Frau, der anmuthigen und lebhaften Josephine Beauharnais, mit der Barras ein kurzes Verhältniß gehabt, und welche Bonaparte soeben mit glühender Leidenschaft geheirathet hatte. Bonaparte erhielt das Kommando. Er fand auf der genuesischen Riviera 36000 Mann in der elendesten Rüstung und Verfassung, sollte mit ihnen nach einem unpraktischen Feldzugsplane operiren und überall die größere Erfahrung des Generals Kellermann, welcher die Alpenarmee von 20,000 Mann befehligte, zu Rathe ziehen. Aber er war vom ersten Tage entschlossen, weder von Carnot noch von Kellermann Notiz zu nehmen; er elektrisirte seine Soldaten durch ein meisterhaftes, kurzes Manifest, worin er sie energisch auf die Lorbeeren und die Beute eines lombardischen Krieges verwies, und eröffnete Anfang April seine Operationen durch einen Angriff auf die Mitte der weit ausgedehnten feindlichen Aufstellung.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelnheiten seiner militärischen Thätigkeit einzugehen. Rasch nach einander folgten sich gegen die vereinzelten Abtheilungen der Austrosarden die Gefechte von Montenotte, am 12., Millesimo am 13., dazu am 14. und 15. April, wodurch die Oesterreicher unter Beaulieu bis an den Po zurückgedrängt wurden. Darauf schlug Bonaparte die Sardinier unter Colli am 20. bei Cena, am 22. bei Mandoni, bedrohte Turin und empfing von dem erschreckten Könige von Sardinien Anträge auf Frieden. Bonaparte bot für sofortigen Abschluß eine Aussicht auf die Erwerbung von Mailand, freilich ohne einen Gedanken, das Wort zu halten, drohte dagegen völlige Zertrümmerung des Staates, wenn der König irgend zaudere. So errang er 28. April den Waffenstillstand von Chirasco, der ihm drei sardinische Festungen überlieferte; als dann der entwaffnete König Gesandte nach Paris schickte zur Unterhandlung des definitiven Friedens, war von Mailand keine Rede mehr, wohl aber mußte Sardinien den Franzosen gestatten, halb Piemont besetzt zu halten und allen französischen Truppen Durchmarsch und freie Verpflegung zu gewähren.

Bonaparte war indeß in voller Bewegung gegen die Lombardei. Am 8. Mai überschritt er bei Piacenza den Po, überwältigte am 10 die Addabrücke bei Lodi und hielt am 14. seinen triumphirenden Einzug in Mailand. Bis zu Ende des Monats wurde Mantua von allen Seiten eingeschlossen und die Lombardei bis zur Etsch, gleichviel ob österreichischer oder venetianischer Besitzung, von den Franzosen besetzt. Das wichtige Verona wurde trotz der Neutralität der Republick Venedig der Mittelpunkt der französischen Aufstellung. Die darauf folgenden Rü-

stungen Venedigs erklärte Bonaparte für verbrecherische Feindseligkeit und ließ in Bergamo, Brescia und sonst das Volk gegen die bisherige Herrschaft des Dogen aufwiegeln. Das Verderben schlich von allen Seiten an die alte venetianische Adelsrepublik heran; wie 1795 der österreichische Minister Thugut die Einnahme Venedigs mit Kaiserin Katharina heimlich verabredet hatte, so hatte jetzt, ohne davon zu wissen, Bonaparte den Gedanken gefaßt, an Venedig eine Beute zu gewinnen, mit der sich Oesterreich entschädigen und zur Abtretung Mailands bestimmen ließe.

Die Nachrichten über diesen reißenden Siegeslauf machten in Paris unendliches Aufsehen, weckten Jubel und Begeisterung beim Volke und erregten tiefe Eifersucht beim Direktorium. Der junge General siegte nach eigenen Plänen, schloß Verträge, erhob Kontributionen, richtete die besetzten Provinzen wie ein unabhängiger Souverän ein. In seinem Hauptquartiere ging es zu wie am Hofe eines mächtigen Fürsten; er hatte eine strenge Etiquette eingeführt, empfing die Gesandten der italienischen Staaten, administrirte, unterhandelte, regierte, als wenn keine andere französische Regierung in der Welt wäre. Seine Thätigkeit war rastlos, seine Fähigkeit unbeschränkt, sein Ehrgeiz grenzenlos. Mit glühender Phantasie und kaltem Verstande entwickelte er unaufhörlich neue, mannigfaltige, umfassende Entwürfe; fest stand ihm nur das Eine, die errungene Macht gegen Niemand wieder aufzugeben, das Nähere je nach den Umständen zu beschließen. Die Jakobiner, mit denen er emporgekommen, dachte er noch eine Weile zu unterstützen, verachtete sie aber aus dem Grunde seines Herzens und erklärte seinen Vertrauten schon damals, daß bei der Sittenlosigkeit des Volkes in Frankreich die Republik eine Tollheit, die Monarchie die einzig haltbare Staatsform, aber freilich die Herstellung der Bourbonen unmöglich sei. Sein Verfahren gegen das Direktorium war stets dasselbe; er bestimmte und verfügte, gab dann Nachricht und zwang die Regierung, die Zweckmäßigkeit der vollendeten Thatsache anzuerkennen. Sie weigerte sich um so weniger, als er bei dem ersten Versuche eines Eingriffs sogleich seine Entlassung bot und bei willfährigem Verhalten die stets bankerotte Regierung mit Gold überhäufte. Italien mußte die republikanische Freiheit, welche ihm die französischen Siege zubrachten, schwer bezahlen. Im Laufe des Sommers erhielt Parma den Frieden für zwei, Modena für sieben Millionen und entsprechende Naturallieferungen. Dann wurde trotz der Neutralität Toskana's Livorno besetzt und eine Masse englischen, russischen, portugiesischen Handelsgutes konfiscirt. Voll Angst suchte Neapel einen Waffenstillstand, und der zitternde Papst Pius VI. ließ sich ein Abkommen diktiren, worin er Ferrara, Ankona und Bologna abtrat, 11 Millionen zahlte und die besten Kunstschätze des Vatikans überlieferte.

Ende Juli erschien General Wurmser mit 50,000 Mann an der Etsch, um das hart bedrängte Mantua zu entsetzen. Es folgte nun eine Reihe von Kämpfen, welche allein hinreichen würden, um Bonaparte's strategischen Ruhm unsterblich zu machen. Nach einander vereitelte Bonaparte vier Entsatzversuche der Oesterreicher durch die Treffen von Lonato und Castiglione, 3. und 4. August, von Roveredo und Bassano, 5. und 7. September, von Caldiero und Arcole 12. bis 17. November 1796, von Rivoli und Favorita 14. und 17. Januar 1797. Mantua öffnete darauf dem Sieger am 2. Februar seine Thore. Schon vorher hatte Bonaparte den Herzog von Modena abgesetzt und das Land mit den päpstlichen Legationen zu einer cispadanischen Republik vereinigt; zugleich wurde Genua genöthigt, sich unter französischen Schutz zu stellen und vier Millionen zu zahlen, und endlich entriß Bonaparte die Insel Korsika durch plötzlichen Ueberfall den Engländern, die sich dort

seit 1793 festgesetzt hatten. Italien litt gewaltig unter diesen Kämpfen; es hatte seit einem Jahre die französische Armee völlig erhalten und mehr als 40 Millionen in die französischen Kassen geliefert.

Um diese Zeit war das Direktorium im Innern durch die Mehrheit des gesetzgebenden Körpers und der Bevölkerung hart bedrängt. Das Land wünschte Frieden, Rechtssicherheit, konstitutionelle Monarchie; die Regierung hatte keine Stütze, als die der bewaffneten Macht. Bonaparte hielt die Direktoren für verfaulte und unfähige Menschen, war aber von der Opposition unwiderruflich geschieden durch deren Friedensliebe und bourbonische Verbindungen und versprach der Regierung bereitwillig seine Unterstützung. Indeß gingen die revolutionären Umtriebe in Italien ihren Gang; der Papst mußte sich eine fernere kurze Frist durch neue Opfer im Frieden von Tolentino, Februar 1797, erkaufen, wo er die Legationen definitiv abtrat und 15 Millionen zahlte. Mit diesem Gelde rüstete Bonaparte einen Angriff auf Deutschland, drang in Istrien und Kärnthen ein und besetzte am 5. April Judenburg. Da kam die Nachricht, daß in seinem Rücken die venetianische Bevölkerung sich gegen die Franzosen erhoben und der Senat den Oesterreichern sein Bündniß angetragen habe; jetzt beschloß Bonaparte, dem Kaiser seinerseits den Frieden auf die Theilung Venedigs anzubieten. Schon am 18. April waren darauf die Präliminarien von Leoben unterzeichnet: Frankreich erhält Belgien und das linke Rheinufer, Oesterreich gibt die Lombardei bis zum Oglio auf, erhält dafür die venetianische Terrafirma, Venedig wird dafür mit den päpstlichen Legationen entschädigt. Sofort wurde die venetianische Erhebung erdrückt, der Senat gestürzt, am 16. Mai eine demokratische Verfassung ausgerufen und eine französische Besatzung in Venedig aufgenommen. Vier Wochen später konstituirte der General die Cispadana und die Lombardei als cisalpinische Republik, vereinte damit das Veltlin, machte seine Regierung auf Malta's Wichtigkeit und den nahen Sturz des türkischen Reiches aufmerksam. Mit Oesterreich ging die Unterhandlung des definitiven Friedens langsam vorwärts, bis sich das Direktorium, von Bonaparte kräftig unterstützt, seiner innern Gegner durch den Staatsstreich vom 18. Fruktidor — 6. Sept. 1797 — entledigte. Darauf nahm Bonaparte den höchsten Ton an, forderte statt des Oglio die Etschlinie und bot dafür Oesterreich die Stadt Venedig, das Erzbisthum Salzburg und ein Stück von Bayern. Aehnliche Versprechen einer fetten Entschädigung waren 1796 Preußen für den Verlust seiner linksrheinischen Lande gemacht worden: Bonaparte verhieß jetzt, um Oesterreich völlig geschmeidig zu machen, Preußen solle seine Provinzen auf dem linken Rheinufer behalten, um keinen Anspruch auf Ersatz in Deutschland zu empfangen. Hierauf kam 17. Oktober der Frieden von Campo Formio zu Stande.

In Frankreich mit Enthusiasmus empfangen, ließ er sich zum Führer einer armée d'Angleterre ernennen, machte zum Scheine lebhafte Vorbereitungen am Kanal zu einer Landung in England, rüstete aber in Wahrheit in Toulon zu einem Angriffe auf Aegypten. Am 9. Mai 1798 lief er mit 36,000 Mann aus dem Hafen aus, nahm im Vorüberfahren Malta durch Bestechung, landete am 2. Juli bei Alexandria, siegte am 21. über die Mameluken bei den Pyramiden, besetzte Kairo und Mittelägypten und richtete sich völlig zu bleibender Herrschaft ein. Einen schweren Schlag brachte ihm Nelson, 2. August, durch die Vernichtung der Flotte bei Abukir ein, worauf die Pforte sich zur Kriegserklärung gegen Frankreich ermuthigte. Bonaparte drang darauf, Frühling 1799, in Syrien ein, scheiterte aber in der Belagerung von St. Jean d'Acre, während der er sich bereits in Träumen von der Herstellung des oströmischen Kaiserthums ergangen hatte, und mußte sich

freuen, nach Aegypten zurückgekehrt, die verfolgenden Türken durch die Schlacht von Abukir, 25. Juli, aus dem Lande hinauszuwerfen.

Während dem war in Europa der Krieg gegen Frankreich durch Oesterreich, Deutschland, Rußland, England erneuert, ganz Italien den Franzosen entrissen, ein Plan zum Angriff auf die französischen Grenzen selbst aber durch Niederlagen der Alliirten in der Schweiz und Holland und durch ein Zerwürfniß zwischen Kaiser Paul von Rußland und den Höfen von Wien und London vereitelt worden. Auf die Nachricht von diesen Katastrophen verließ Bonaparte eigenmächtig Aegypten und landete am 9. Oktober in Frejus. Alles Volk blickte auf ihn als den Retter und Rächer, er setzte sich in Paris mit Sièyes und den einflußreichsten Generalen in Verbindung und stürzte mit einem militärischen Handstreich das allgemein verhaßte und verachtete Direktorium am 18. Brumaire, 9. Nov. 1799. Von diesem Tage an war er der anerkannte Gebieter Frankreichs.

Sièyes arbeitete jetzt die Konsularverfassung aus, welche einen Senat auf Lebenszeit ernannte, mit dem Rechte, sich später selbst zu ergänzen, verfassungswidrige Gesetze zu kassiren, verdächtige Beamte zu entfernen, eine höchste Aufsichtsbehörde zu bilden. Der Senat ernenne aus den durch allgemeines Stimmrecht gebildeten Listen der Notabeln, einen auf je hundert der Bevölkerung, die gesetzgebende Gewalt, nämlich einen Staatsrath, der die Gesetze vorlegt, ein Tribunat, das sie diskutirt, ein Korps Legislatif, das sie votirt. Der Senat ernenne ferner als Haupt der Regierung einen Großwähler, der jedoch nichts zu vollziehen habe als die Ernennung zweier Konsuln, der eigentlichen Regenten, welche dann ihrerseits alle Beamten bis zum Dorfschulzen anstellen. Offenbar war nach diesem Entwurfe der Senat allmächtig; man hätte eine venetianische Aristokratie erhalten. Aber Bonaparte zerriß mit einem Zuge das ganze System. Während er alle andern Theile des Entwurfs bestehen ließ, setzte er an die Stelle des Großwählers einen ersten Konsul, der ohne Beschränkung die Staatsräthe, die Minister, Beamten und Officiere ernannte, Heerwesen und Diplomatie, Finanzen und Verwaltung leitete, und dem nur bei großen Staatsakten zwei andere Konsuln mit berathender Stimme beistanden. Damit hatte man statt der Aristokratie den Despotismus. Sièyes wurde Präsident des Senats, neben Bonaparte als ersten Konsul trat ein Jurist der Schreckenszeit, Cambacérès, als zweiter, ein Jurist des alten Regime, Lebrun, als dritter Konsul. Drei Millionen Bürger nahmen diese Verfassung, die ihnen alle späteren Abstimmungen und politischen Anstrengungen ersparte, mit Freuden an.

Bonaparte's erste Thätigkeit war die Schöpfung einer neuen Verwaltung, des dringendsten Bedürfnisses damals nach den Zerstörungen der Revolution. An die Stelle der gewählten Behörden traten jetzt Präfekten, Unterpräfekten, Maires in strenger Subordination, mit großen Vollmachten ausgerüstet. Die Steuererhebung wurde neu geregelt und zur Hebung des Kredits eine Amortisationskasse und die Bank von Frankreich gegründet; einstweilen lebte man mit zum Theil sehr unregelmäßigen Mitteln, dann half neue Kriegsbeute über die schlimmsten Schwierigkeiten hinweg; später bewährte sich die neue Ordnung der Finanzverwaltung vollkommen. Mit diesen Mitteln und Organen ging der erste Konsul an die Schöpfung des neuen Frankreich. Er war mit den Männern des Konvents girondistischer Färbung emporgekommen; die einmal erlangte Herrschaft aber wollte er nicht auf den Grund einer Partei, sondern der Masse der Bevölkerung befestigen. Er entfernte sich also immer mehr von den Männern und den Thaten der Revolution, ohne jedoch das alte Regime als solches zu erneuern. Durch eine solche Haltung

gewann der erste Konsul die volle Zustimmung der großen Masse der Nation, wurde aber den eifrigen Royalisten und den radikalen Jakobinern gleich sehr verhaßt. Deren Zorn entlud sich, da an Revolutionen nicht mehr zu denken war, in Verschwörungen und Mordversuchen, der republikanischen Ceracchi's und Arena's im Oktober, Chevaliers' im November, darauf der royalistischen St. Rejants (Höllenmaschine in der Straße St. Nicaise) December 1800. Bonaparte sicherte sich durch Deportationen und Militärgerichte und ging in seinen Organisationen unerschüttert vorwärts. Drei große Ergebnisse der Revolution blieben bestehen, die bürgerliche Gleichheit, die Allmacht der Staatsgewalt, die geänderten Besitzverhältnisse. Daraus folgte von selbst, daß die Restauration der sonst seit 1792 zertrümmerten Einrichtungen eine neue und eigenthümliche Gestaltung sein mußte. Die katholische Kirche wurde durch das Konkordat vom Juli 1801 wieder hergestellt, jedoch mit Verzicht auf ihre Güter, mit Fortdauer der Civilehe, Aufsicht des Staates über die Priesterseminare. Die Emigranten erhielten volle Amnestie, jedoch nicht die in der Revolution verlorenen Besitzungen; zugleich wurde eine neue Art von Adel durch die Gründung der Ehrenlegion für 6000 verdiente Männer mit drei Millionen Renten geschaffen. Es geschah der erste Schritt für Herstellung des Unterrichtswesens durch die Gründung von 36 Legionen, deren Schüler vom Staate ernährt und verpflegt, dann aber einer ganz militärischen Zucht unterworfen wurden. Bereits im Jahre 1801 begann die Ausarbeitung einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung, kam aber durch die Opposition des Tribunats gegen einige Artikel ins Stocken. Darauf ließ Bonaparte im Frühling 1802 durch den Senat die Opponenten ausstoßen und durch Plebiscit eine Aenderung der Verfassung vornehmen, durch welche das Tribunat in eine Sektion des Staatsraths verwandelt, dem ersten Konsul aber sein Amt auf Lebenszeit mit dem Rechte, seinen Nachfolger zu ernennen, übertragen wurde.

In derselben Zeit war die auswärtige Lage Frankreichs durch seine gewaltige Kraft vollständig verwandelt worden. Während Moreau an der Spitze des Rheinheeres im Frühling 1800 die Oesterreicher bis nach Ulm zurückdrängte, drang Bonaparte selbst mit 46,000 Mann über den großen Bernhard in die Lombardei, besiegte 14. Juni den General Melas bei Marengo und erzwang damit den Waffenstillstand von Alexandrien, welcher den Franzosen ganz Oberitalien bis zum Mincio einräumte. Eine Friedensunterhandlung begann, scheiterte aber an Bonaparte's Forderung, daß Oesterreich ohne englische Mitwirkung abschließen sollte. Im November warf darauf Macdonald in Italien die Oesterreicher über die Etsch zurück, am 2. Dec. schlug Moreau den Erzherzog Johann bei Hohenlinden und drang die Donau hinab bis Steyer, zwanzig Stunden von Wien, vor, und nun bequemte sich der Kaiser am 9. Februar 1801, den Frieden von Lüneville zu unterzeichnen. In Italien blieb die Etsch, in Deutschland der Rhein die Grenze. Toskana und Modena wurden von dem Hause Lothringen aufgegeben und den beiden Fürsten Entschädigung in Deutschland versprochen. Von dem durch die Franzosen besetzten Piemont war keine Rede; dagegen wurde die Unabhängigkeit der cisalpinischen, ligurischen, batavischen und helvetischen Republik von beiden Mächten anerkannt. Piemont wurde gleich nachher, April 1801, zur französischen Provinz erklärt. Gleichzeitig mit diesen Ereignissen entwickelte sich der Krieg gegen England zu immer größeren Dimensionen. Bonaparte wußte die Verstimmung, mit welcher sich Kaiser Paul im Feldzug von 1799 gegen seine Londoner Alliirten erfüllt hatte, so gut zu benutzen, daß Rußland selbst die sämmtlichen Ostseestaaten zu einem Bunde gegen England um sich sammelte, mit dem angeblichen Zwecke,

die maritime Neutralität (vgl. d. Art.) nach den Grundsätzen von 1780 gegen die englischen Uebergriffe zu vertheidigen. Zugleich forderte Paul die von den Engländern eroberte Insel Malta für den Johanniterorden zurück. Mit dem Norden vereinigte sich gegen die englische Seeherrschaft der Süden Europa's. Unter russischer Vermittlung schloß Bonaparte einen Frieden mit Neapel, durch den ein französisches Korps als feste Besatzung in Tarent aufgenommen wurde, mit der Absicht, von dort das Heer von Aegypten zu unterstützen. Ebenso fest kettete Bonaparte Spanien an sich, indem er, 1. Okt. 1800, Toskana als Königreich Etrurien dem Infanten von Parma, dem Schwiegersohne König Karl's IV., überließ; dafür trat Spanien der französischen Republik Louisiana ab und versprach eine Seerüstung gegen England. Ein zweiter Vertrag mit Spanien, Februar 1801, war gegen das von England völlig abhängige Portugal gerichtet, um dessen Häfen den englischen Flotten und Kaufleuten zu verschließen. Frankreich, im Jahr 1799 durch eine Koalition des halben Europa bedroht, führte jetzt seinerseits den größten Theil des Kontinents in den Kampf gegen England. Ein volles Ergebniß aber wurde hier nicht erreicht. Der nordische Bund zerfiel durch Nelsons Seekrieg vor Kopenhagen und die Ermordung Kaiser Paul's I.; dessen Nachfolger Alexander I. schloß dann im Juni 1801 einen Vertrag mit England auf vermittelnde Bedingungen über die maritime Neutralität. Indessen war er weit entfernt davon, die freundlichen Beziehungen zu Frankreich deshalb zu zerreißen. Vielmehr gelangte er am 8. Oktober 1801 zu einem definitiven Friedensschlusse mit Bonaparte, in welchem dieser seine Truppen aus dem Königreiche Neapel hinwegzuziehen und den König von Sardinien für Piemont zu entschädigen versprach, Alexander aber dem ersten Konsul seine Mitwirkung in der Regelung der deutschen Entschädigungssache zusagte. In dieser Zeit war dann auch die Stimmung zwischen Paris und London versöhnlicher geworden. Bonaparte sah die Unmöglichkeit, die englische Seeherrschaft zu vernichten, England hatte keine Mittel mehr, den Kontinent von der französischen Uebermacht zu befreien. Schon im April 1801 hatten die Unterhandlungen begonnen, zugleich aber auch ein neuer Kampf um Aegypten, wo ein englisches Heer im August die Räumung des Landes erzwang. Am 1. Oktober wurden in London die Friedenspräliminarien unterzeichnet. England verzichtete auf jede Erwähnung des Kontinents, Frankreich auf jede Erörterung der seerechtlichen Fragen. England gab seine Eroberungen bis auf Ceylon und Trinidad heraus; die jonischen Inseln sollen eine freie Republik bilden, Malta an den Johanniterorden unter Garantie irgend einer europäischen Macht zurückfallen.

Bonaparte hatte binnen zwei Jahren Frankreich und sich selbst zu einer beispiellosen Glorie emporgehoben. In Frankreich gab es keinen politischen Willen als den seinigen, Holland und die Schweiz, Italien und Spanien folgten unbedingt dem französischen Einfluß, Oesterreich und Preußen buhlten wetteifernd um die mächtige Freundschaft des Ersten Konsuls, Rußland schickte sich an, mit ihm die Lenkung Europa's gemeinsam zu übernehmen, England hatte durch die Anerkennung dieser Erfolge auf alle kontinentale Politik verzichtet. Keine Macht der Welt hätte Bonaparte in der Befestigung und Sicherung dieser ungeheuern Position hindern können, wäre in ihm selbst eine Spur von Mäßigung und Ruhe, von Selbstbeschränkung und Gerechtigkeit gewesen. Aber nicht einen Tag hielt er aus innerhalb der durch die letzten Friedensschlüsse bezeichneten Linien; sein Ehrgeiz arbeitete von jeder erreichten Stufe mit glühender Rastlosigkeit zu neuen Erfolgen weiter; so konnte es nicht anders sein: immer größere Verwicklungen, glänzendere Kämpfe, kolossalere Katastrophen mußten folgen.

Der Lüneviller Friede hatte die Unabhängigkeit Bataviens, Helvetiens, der beiden italienischen Republiken gewährleistet. Allein die französischen Garnisonen und Kontributionen hatten dort überall den französischen Namen höchst verhaßt gemacht; bei einer wirklichen Unabhängigkeit wäre überall die bisher regierende französisch gesinnte Partei gestürzt worden, und Bonaparte war trotz Lüneville entschlossen, dies nicht zuzulassen. So befahl er schon im Oktober 1801 eine neue Konstitution in Holland, zur Befestigung der bisherigen Machthaber. Im Januar 1802 folgte ein gleicher Hergang in Cisalpinien, ja Bonaparte ließ sich hier selbst zum Präsidenten wählen und taufte den Staat zur Republik Italien um. Für den Augenblick ging es hin; die deutschen Mächte hatten nähere Sorgen; das englische Ministerium meinte, es sei die Konsequenz der einmal anerkannten Situation, und genehmigte trotzdem am 25. März 1802 den Vertrag von Amiens, durch welchen die Oktober-Präliminarien zu definitivem Abschluß gebracht wurden.

Allein bald ging Bonaparte weiter. Im Sommer 1801 hatten die Wahlen in der Schweiz überall die Anhänger der alten Kantonalverfassungen zur Herrschaft gebracht; sofort zeigte der Erste Konsul seine Ungnade, indem er im Juli Wallis von der Schweiz als besondere Republik, d. h. als französische Militärstraße zum Simplonpaß abtrennte. April 1804 machte dann der französische Gesandte in Bern einen Staatsstreich und setzte eine befreundete Partei mit Gewalt in die Regierung ein. Diese erbat selbst in Paris den Abzug der französischen Garnisonen; gleich nachher aber erhoben die Schweizer die früheren Machthaber aufs Neue, Bonaparte erklärte dies für eine Beschimpfung Frankreichs, ließ 30,000 M. in die Schweiz einrücken und oktroyirte dem Lande im Februar 1803 unter dem Titel einer Mediationsakte eine neue Verfassung. Parallel mit dieser Intervention ging die ungleich wichtigere in Deutschland. Als dort im Sommer 1801 Oesterreich mit einem Plane auftrat, für sich ein Stück von Bayern zu erwerben, Bayern eine Anzahl schwäbischer Städte zu überweisen, Preußen aber gar keine Entschädigung zu geben, wandten sich die Höfe von München und Berlin auf der Stelle nach Paris. Bonaparte schloß bereits im August 1801 ein Bündniß mit Bayern, zog im Oktober, wie wir oben sahen, Rußland in diese Sache hinein und schritt gleich nach dem englischen Frieden zur Entscheidung. Im Frühling 1802 zeichnete er rasch hinter einander mit Preußen, Würtemberg, Bayern, Baden in Paris die Specialverträge über die Entschädigung und die Abrundung ihrer Gebiete. Im August erschien darauf bei der hadernden Reichsdeputation das fremde Machtgebot: Frankreich und Rußland legten einen nach jenen Verträgen ausgearbeiteten Entschädigungsplan mit dem Befehle vor, denselben binnen zwei Monaten unweigerlich anzunehmen. Als Oesterreich sich sträubte, schloß Bonaparte, 5. September, eine förmliche Allianz mit Preußen und Bayern gegen Oesterreich und erzwang damit die Unterwerfung. Am 25. Februar 1803 wurde Bonaparte's Willen durch den Reichsdeputationshauptschluß verwirklicht, die geistlichen Reichsstände bis auf einen säkularisirt, die Reichsstädte bis auf sechs mediatisirt, diese reiche Beute unter die weltlichen Erbfürsten mit starker Bevorzugung Preußens und starker Hintansetzung Oesterreichs vertheilt.

Diese Dinge konnten in London nur den bittersten Eindruck machen. Es schien unerträglich, daß eine Macht wie England bei so großen Umwälzungen Europa's gar nicht gefragt wurde, vollends unerträglich, daß jede derselben zu weiterer Ausdehnung der erdrückenden Macht des Ersten Konsuls diente. Die englische Presse erging sich in derben Kritiken; Bonaparte wüthete über jeden dieser Artikel und forderte, natürlich ohne Erfolg, Beschränkung der englischen Preßfreiheit und

Ausweisung französischer Flüchtlinge. Als dann die militärische Okkupation der Schweiz erfolgte, antwortete England durch einen Befehl, die Räumung Malta's zu verzögern. Bonaparte rügte dies heftig als offene Verletzung des Vertrags von Amiens, welcher den Engländern die Pflicht auflege, Malta zu verlassen, aber kein Recht gebe, sich in die kontinentalen Händel zu mischen. In London erhielt man indeß — mehr oder weniger beglaubigte — Nachrichten über neue französische Pläne gegen Aegypten, sowie über französisch-russische Entwürfe zur Theilung der Türkei. Die Sprache wurde auf beiden Seiten immer heftiger und gereizter; Bonaparte drohte mit einem Angriff auf England selbst, mit Einverleibung aller jener französischen Tochterrepubliken, mit Erneuerung des occidentalischen Kaiserreichs; Februar 1805 erklärte er dem gesetzgebenden Körper, daß England die Verträge breche, obgleich seine Macht der französischen nicht mehr gewachsen sei. Hierauf war an die Räumung Malta's nicht mehr zu denken, vielmehr kündigte die englische Thronrede eine der französischen entsprechende Rüstung an. Als Bonaparte die Räumung der Schweiz und Hollands ablehnte, verließ der englische Gesandte, Mai 1805, Paris, und der Krieg war erklärt.

Es zeigte sich sogleich, daß der neue Kampf als ein Streit auf Leben und Tod geführt wurde, in dem Bonaparte kein anderes Recht, keine Selbständigkeit eines Dritten, keine Neutralität anerkennen würde. Um den Engländern den Kontinent von der dänischen bis zur venetianischen Küste zu sperren, warf er ein Armeekorps nach Trient, ein anderes nach Hannover, ohne Rücksicht auf die Neutralität Neapels oder des deutschen Reiches. Spanien erlaubte er, scheinbar neutral zu bleiben, gegen eine jährliche Subsidie von 72, Portugal von 22 Millionen; Louisiana verkaufte er für 80 Millionen, zu bitterem Verdrusse der Spanier, den vereinigten Staaten von Amerika. Sodann faßte er den riesenhaften Vorsatz, ein Heer von 120,000 M. nach England hinüber zu führen, versammelte diese Streitkräfte im Lager von Boulogne und brachte sie zu einem solchen Grade der Beweglichkeit und Schlagfertigkeit, daß ihre Einschiffung auf 2000 Transportschiffen in sechs Stunden vor sich ging. Um wenigstens für einige Tage des Meeres Herr zu sein, entwarf er den scharfsinnigen Plan, seine Touloner Flotte sollte trotz der englischen Blokade auslaufen, vor den nachsetzenden Feinden nach Westindien fliehen und diese sich dorthin nachziehen, dann aber plötzlich umkehren, die französischen Häfen an der normannischen Küste deblokiren, die dort befindlichen Schiffe an sich ziehen, und so lawinenmäßig wachsend auf die englische Kanalflotte fallen.

Mitten unter diesen Arbeiten überraschte ihn eine Verschwörung der französischen Royalisten in London unter Führung des Georges Cadoudal und des General Pichegru, der dann auch mit General Moreau ein halbes Einverständniß erlangte. Bonaparte sollte ermordet werden und dann Graf Artois als Regent in Paris erscheinen. Die Sache wurde entdeckt, Pichegru und Georges verhaftet, jener fiel durch Selbstmord, dieser wurde hingerichtet, und Moreau in das Exil geschickt. Bonaparte aber entschloß sich weiter, auch an den Bourbonen ein Exempel zu statuiren, und in Folge falscher Denunciationen wurde dann der junge, völlig schuldlose Prinz von Enghien von deutschem Boden entführt und in Paris erschossen. Sofort benutzte der Erste Konsul das Attentat, seine Machtstellung zu vollenden und in ein erbliches Kaiserthum zu verwandeln. (Senatuskonsult vom 28. Mai 1804, Plebiscit mit mehr als 3 Millionen bejahender Stimmen, Krönung in Notre Dame zu Paris am 2. December durch den Papst.) Diese Ereignisse hatten die verhängnißvollsten Folgen in ganz Europa. In Preußen, wo noch im Februar Graf Haugwitz den Vorschlag gemacht hatte, sich mit N. zu gegen-

seitiger Garantie aller Besitzungen zu verbünden, setzte jetzt die Königin Luise durch, daß am 29. Mai ein geheimes Bündniß mit Rußland geschlossen und darin jede weitere Ausdehnung der Franzosen in Norddeutschland als Kriegsfall erklärt wurde. Oesterreich nahm von N.'s neuem Titel Anlaß, seine Erblande ebenfalls als Kaiserthum zu konstituiren, und schloß am 6. November mit Rußland einen dem Berliner ganz analogen Vertrag: wenn N. in Italien weiter um sich greife, wolle man Krieg beginnen, Oesterreich solle dafür Mailand, Salzburg und Bayern bis zum Inn erhalten. Die heftigste Wirkung hatte aber die Ermordung Enghiens in St.Petersburg. Alexander brach den diplomatischen Verkehr mit Frankreich ab, erging sich in glänzenden Träumen, die Welt von der revolutionären Tyrannei N.'s zu befreien, und wandte sich um kräftiges Bündniß nach England. Dort herrschte damals das zweite Ministerium Pitt, welches so eben jene spanische Neutralität zerrissen und Spanien zum Kriege getrieben hatte. Am 11. April 1805 kam die englisch-russische Allianz zum Abschluß: Frankreich sollte auf die Grenzen von 1792 zurückgeführt werden, Preußen aber Holland, Oesterreich die Lombardei, Sardinien Piemont und Genua erhalten. N., der sich am 17. März zum König von Italien hatte krönen lassen, übertrug gleich nachher seiner Schwester Elise Lucca als französisches Lehn, vereinte Parma mit Frankreich und schlug am 4. Juni auch Genua zum Gebiete des Kaiserreichs. Damit war nach dem Wiener Vertrage der Kriegsfall gegeben; am 9. August trat Oesterreich der englisch-russischen Koalition bei und setzte seine Truppen in Bewegung. König Gustav IV. von Schweden faßte den gleichen Entschluß, konnte aber bei der Ausführung nicht mitwirken, da Preußen bei der Neutralität beharrte.

N. war indessen wieder in Boulogne, hatte sein dortiges Heer auf 170,000 M. gebracht und wartete gespannt auf das Erscheinen seiner Flotte. Admiral Villeneuve war glücklich nach Westindien gelangt und hatte Nelson ebenfalls in diese Gewässer gelockt; als er dann eilig nach Frankreich zurückkehrte, errieth Nelson den feindlichen Plan und sandte schleunigste Warnung nach England, so daß Admiral Calder der französisch-spanischen Flotte am Kap St.Vincent begegnen konnte, und Villeneuve nach unentschiedenem Gefechte statt in den Kanal zu dringen, nach Cadix zurückwich. Die Nachricht davon entschied N., die englische Landung aufzugeben und seine große Armee auf Oesterreich zu werfen. Binnen acht Tagen war das Lager von Boulogne geräumt und die Truppen in vollem Marsche zur deutschen Grenze.

Die Koalition bereitete vier Angriffe vor, eine englisch-schwedisch-russische Landung in Norddeutschland, eine englisch-russische Landung in Neapel, eine Invasion der Lombardei durch das österreichische Hauptheer von 140,000 M., einen Streich auf Bayern durch 80,000 Oesterreicher, denen 100,000 Russen folgen sollten. N. ließ die beiden ersten unberücksichtigt und zog seine Truppen aus Neapel gegen einen Neutralitätsvertrag hinweg, um Massena an der Etsch zur Vertheidigung gegen Erzherzog Karl zu stärken. Er selbst wollte den Hauptschlag in Süddeutschland gegen General Mack führen. Am 24. August hatte er einen neuen Freundschaftsvertrag mit Bayern geschlossen, welches von Oesterreich unaufhörlich mit dem Begehren des Innviertels geplagt wurde. Mack versäumte den rechten Zeitpunkt zur Entwaffnung der bayerischen Truppen und rückte dann bis Ulm vor, ohne Rücksicht auf die Gefahr, in die er sich durch die weite Entfernung von den russischen Hülfstruppen stürzte. Er wurde in seiner ausgesetzten Stellung durch N.'s kühne und meisterhafte Bewegungen völlig umringt, mehrere seiner Abtheilungen in blutigen Gefechten vernichtet, der ganze Rest am 20. Oktober

zur Kapitulation gezwungen. Vor dem Glanze dieses Triumphes verblaßte auf dem Kontinente fast ganz der Eindruck der gleichzeitigen Kunde, daß Nelson am 21. die feindliche Flotte bei Trafalgar völlig zu Grunde gerichtet habe.

Von Ulm ging N.'s Marsch in reißender Schnelligkeit die Donau hinab, am 13. November wurde Wien besetzt und die größere Hälfte der Armee gegen die heranrückenden Russen nach Mähren vorgeschoben. Indeß wurde N.'s Lage, so weit in Feindesland vorgedrungen, mißlich. Erzherzog Karl entzog sich den Angriffen N.'s und eilte gegen Wien heran; Engländer und Schweden landeten im Hannover'schen; Neapel begann trotz des frühern Vertrages zu rüsten, und in Preußen gewann, weil ein französisches Korps das Ansbacher Territorium verletzt hatte, die Kriegspartei die Oberhand, die Armee setzte sich nach Franken in Bewegung, und nach einem Besuche Alexanders in Potsdam ging Haugwitz mit einem drohenden Ultimatum in N.'s Hauptquartier ab. In diesem Augenblick ließ sich Alexander thörichter Weise zur Annahme einer Hauptschlacht verleiten; N. siegte am 2. December auf das vollständigste bei Austerlitz und sprengte damit die Koalition auseinander. Die Russen zogen ab nach Polen, Haugwitz zeichnete am 15. einen demüthigenden Vertrag zu Schönbrunn, durch welchen Preußen Ansbach, Cleve und Neuenburg abtrat, und dafür Hannover, also Krieg mit England empfing. Kaiser Franz, seit Austerlitz völlig entmuthigt, unterwarf sich am 26. dem Preßburger Frieden, in dem er Venedig, Istrien und Dalmatien an Italien, Tyrol und Vorarlberg an Bayern, Vorderösterreich an Württemberg und Baden überließ und den Königstitel Bayern und Würtemberg zuerkannte. An demselben Tage erging von Schönbrunn aus die Erklärnng, die Dynastie von Neapel habe aufgehört zu regieren; der Grund waren jene Rüstungen im November; während Massena Neapel für des Kaisers ältesten Bruder Joseph besetzte, flüchtete König Ferdinand nach der Insel Sicilien. N.'s Wille schaltete und waltete durch ganz Europa, die Pläne eines großen abendländischen Weltreiches begannen sich zu erfüllen. Preußen wurde bei einer neuen Unterhandlung zu Paris am 15. Februar genöthigt, die Elbe und Weser dem brittischen Handel zu schließen und Joseph als König von Neapel und Sicilien anzuerkennen; Ansbach fiel an Bayern, welches dafür Berg an Frankreich überlieferte. Im Frühlinge 1806 forderte Kurfürst Dalberg den Kaiser auf, mit der französischen auch die deutsche Kaiserkrone als neuer Charlemagne zu vereinen; N. aber zog die Zerstörung des deutschen Reiches und Aneignung der einzelnen Theile vor. So umgab sich sein Kaiserthron mit einer glänzenden Reihe von Vasallenstaaten. Neben Joseph von Neapel trat der dritte Bruder Louis als König von Holland, der Schwager Joachim Murat als Großherzog von Berg und Cleve, die Großwürdenträger des Reiches Berthier als Fürst von Neufchatel, Talleyrand von Benevent, Bernadotte von Pontecorvo, weitere zwölf Marschälle als Inhaber kleinerer Reichslehn in Italien — März, April, Juni. Am 12. Juli 1806 folgte die Unterzeichnung des Rheinbundes, durch welchen Bayern, Württemberg, Baden, Darmstadt, Berg, Nassau, der Kurfürst Erzkanzler Dalberg und einige kleinere Fürsten sich für immer vom deutschen Reiche lossagten, die innerhalb ihres Gebietes liegenden Territorien mediatisirten, ihre vollständige Souveränetät erklärten, den Kaiser N. aber zu ihrem Protektor annahmen und ihm 63,000 M. stehender Kriegshülfe verhießen. N. zeigte die neue Schöpfung Preußen an, mit der Bemerkung, daß er nichts einzuwenden habe, wenn man die norddeutschen Staaten unter preußischem Protektorate zu einem ähnlichen Bunde vereine; der Reichstag zu Regensburg empfing dagegen am 1. August die Erklärung N.'s und seiner Genossen, daß man ein deutsches Reich fernerhin nicht

mehr anerkenne, worauf Franz II. die deutsche Kaiserwürde niederlegte. Das französische Heer, aus Oesterreich zurückgekehrt, lagerte in den Rheinbundstaaten, wurde von diesen verpflegt und leistete dafür den Fürsten starke Hand zur Unterwerfung der Mediatisirten und zur Beseitigung der Landstände.

Unterdessen schürzte eine große Friedensunterhandlung, welche zu Paris zwischen Frankreich, England, Rußland sich entsponnen, die Knoten neuer kriegerischer Verwicklung. Das neue Whigministerium (Portland-Fox) sandte den Lord Yarmouth, Rußland den Baron Oubril nach Paris, und bald einigte man sich im Allgemeinen, daß Rußland und England die Ergebnisse des Preßburger Friedens auf dem Kontinente anerkennen wollten, Napoleon aber auf Seerecht, Seemacht und Kolonieen verzichtete. Nur begehrte auf der einen Seite England ein für alle Male Hannover zurück, — über dessen Besitz stand Preußen mit England im Krieg; im Mai hatte England die ganze Küste von der Elbe bis zur Garonne in Blokadezustand versetzt, schränkte dann im September die Blokade auf die Strecke zwischen Maas und Loire ein, dennoch drängte N. Preußen wiederholt zur Absperrung der Elbe und Weser —, und inmitten dieser Umstände erklärte er sich, ohne die mindeste Rücksprache in Berlin, gegen Lord Yarmouth bereit, Hannover den Engländern zurückzugeben; er dachte, heißt es, Preußen anderweitig zu entschädigen, mit Bernburg oder Köthen, oder bei guter Aufführung mit Kassel, dessen Kurfürsten er nicht leiden mochte. Umgekehrt forderte er von England die Anerkennung Josephs als König beider Sicilien; dies aber wies England unbedingt zurück, und um so heftiger bestürmte N. zu diesem Zwecke den russischen Gesandten. Er erklärte sich bereit, dem Kaiser Alexander zu Liebe Schweden in den Friedensschluß aufzunehmen und ihm seine pommer'schen Provinzen zu garantiren; es war ihm gleichgültig, daß er sechs Wochen früher den König von Preußen aufgefordert hatte, Pommern für sich zu nehmen. Oubril widerstand diesem Erbieten, ließ sich aber endlich durch die Drohung einschüchtern, N. werde, wenn Rußland halsstarrig bleibe, das österreichische Kaiserthum zertrümmern, und zeichnete am 20. Juli einen Vertrag, nach welchem Schweden Pommern behalten, Joseph Sicilien bekommen, Ferdinand dafür mit den Balearen entschädigt werden sollte. Diese gehörten freilich Spanien, und N. hatte darüber in Madrid so wenig wie über Hannover in Berlin nachgefragt; er war ungnädig über König Karl IV., weil dieser die bonapartische Herrschaft über Neapel nicht hatte anerkennen wollen; er dachte ihm für die Balearen vielleicht Parma zu schenken.

Solche Schritte konnten nun in Berlin und Madrid bei aller Schwäche dieser Höfe nicht ohne Wirkung bleiben. Spanien ließ es bei einem Manifeste bewenden, worin man das Volk zur Vertheidigung aufrief; freilich erklärte man auf die erste drohende Note N.'s, man habe nur an Marocco gedacht, der Kaiser aber vergaß den spanischen Bourbonen diese Aufwallung nicht. Gewichtiger waren die unmittelbaren Folgen in Berlin. Man war in rücksichtsloser Entrüstung, machte im August das Heer marschfertig, begehrte von N. die Räumung Deutschlands. Darauf verweigerte Alexander die Ratifikation des Oubril'schen Vertrages, und Preußen warf sich verzweifelten Sinnes, ohne Mitwirkung Oesterreichs, noch vor völligem Bundesschluß mit Rußland und England, unter völlig unfähigen Führern in den verhängnißvollen Kampf. Während die preußischen Truppen sich mit unsichern Bewegungen in Thüringen sammelten, warf N. ihnen seine große Armee von Süddeutschland her in Rücken und Flanke; die Schlachten von Jena und Auerstädt, 14. Oktober, vernichteten den Gegner völlig, am 27. zog N. triumphirend in Berlin ein, während ringsum die Reste des preußischen Heeres in bodenloser Ent-

muthigung auf freiem Felde kapitulirten oder die Festungen ohne Schwertstreich überlieferten. Noch im November wurde alles Land bis zur Weichsel von den Franzosen besetzt, das Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Fulda, das Herzogthum Braunschweig durch kaiserliches Dekret eingezogen, Kursachsen dagegen und Sachsen=Weimar amnestirt und bald nachher in den Rheinbund aufgenommen. Ein weiteres Ergebniß der unerhörten Katastrophe war das Berliner Dekret vom 24. November, durch welches das Kontinentalsystem verkündet, jeder Verkehr mit England verboten, jede Waare englischen Ursprungs, gleichviel wessen Eigenthum, jedes Schiff, auf dem sie gefunden, gleichviel unter welcher Flagge, der Konfiskation unterworfen wurde. N. erläuterte die beispiellose Verfügung als Vergeltung für die mißbräuchliche Ausdehnung des Blokaderechts durch das englische Dekret vom Mai, welches übrigens schon im September wesentlich beschränkt worden war: auch ist es einleuchtend, wie weit diese Aechtung einer ganzen großen Nation über den Umfang aller frühern seerechtlichen Streitfragen hinausging und allen Verkehr oder alle Neutralität unmöglich machte, wenn England in gleichem Sinne antwortete. Einstweilen begnügte sich dieses mit einem geheimen Rathsbefehl, 7. Januar 1807, welcher den Neutralen die direkte Fahrt aus einem französischen Hafen in den andern verbot.

Indeß wälzte sich der Landkrieg weiter. Die Franzosen besetzten Preußisch-Polen; die polnische Insurrektion erhob sich zu ihren Gunsten, obgleich N. ihr nur schwache und zweideutige Ermunterung gewährte. Im December nahm N. sein Hauptquartier in Warschau, wies einen russischen Angriff Ende des Jahres durch die Gefechte bei Pultusk und Golymin zurück und vereitelte einen zweiten durch die furchtbare Schlacht bei Eilau, wo die Franzosen zwar den größeren Verlust erlitten, die Verbündeten aber doch nicht durchdrangen. Darauf folgten einige Monate faktischer Waffenruhe und fruchtloser Unterhandlung mit Preußen; N. benutzte die Zeit zur Erfrischung und Verstärkung seines Heeres, zur Belagerung von Colberg, Graudenz und Danzig, zu lebhaften Verhandlungen mit den Türken, welchen damals der französische Gesandte Konstantinopel gegen die englische Flotte vertheidigen half. Die Russen kamen erst nach dem Falle Danzigs, 28. Mai, wieder in Bewegung, wurden in ihrer Offensive schon am 10. Juni bei Heilsberg gehemmt und am 14. in der blutigen Niederlage bei Friedland entscheidend besiegt. Von dem ganzen preußischen Staate war nur Memel noch im Besitze des Königs; Alexander's Ausdauer war zu Ende, und ein völliger Sinneswechsel trat bei ihm ein. Am 25. hatte er mit N. eine persönliche Zusammenkunft auf dem Niemen; am 7. Juli wurde der russische, am 9. der preußische Vertrag zu Tilsit unterzeichnet. In jenem trat Alexander auf den Standpunkt von 1803 in erweiterter Anwendung zurück; an die Stelle des Gegensatzes zu Frankreich trat ein enges Bündniß zur Theilung der Weltherrschaft. Er bewilligte dem französischen Kaiser die Eroberung Siciliens und die Abreißung der halben preußischen Monarchie und ließ sich die ostpreußischen Bezirke jenseits des Niemen selbst schenken. N. seinerseits gab die Türken preis, die sich auf der Stelle dem vereinigten Willen der beiden Kaiser fügen, oder in Europa auf Rumelien beschränkt werden sollten. Beide Kaiser vereinten sich zu einem gemeinsamen Seeangriff auf England; man würde Portugal, Dänemark und Schweden auffordern, daran Theil zu nehmen; im Weigerungsfalle würde Frankreich Portugal besetzen, Rußland den Schweden den Krieg erklären und Finnland für sich behalten. Preußen verlor alle seine Provinzen im Westen der Elbe, die mit Hessen=Kassel, Braunschweig und einem Theile Hannovers zu einem Königreiche Westphalen für N.'s jüngsten Bruder Jérome vereinigt wurden.

Das preußische Polen wurde als Großherzogthum Warschau dem frühern Kurfürsten, jetzt Könige von Sachsen übergeben, Danzig aber als besondere Republik mit französischer Garnison konstituirt. Französische Truppen blieben in den preußischen Oderfestungen bis zur vollständigen Entrichtung einer unerschwinglichen Kriegskontribution, blieben in Baireuth, Fulda, Erfurt, dem Reste von Hannover als in vorläufig französischen Besitzungen, blieben in Oldenburg, den Hansestädten, Mecklenburg zur Sperrung der Küsten gegen den englischen Handel. Preußen und Oesterreich traten dem Kontinentalsystem bei. Die französischen Soldaten nannten ihren Kaiser den Kaiser des Westens.

Kaum nach Paris zurückgekehrt, that N. die weiteren Schritte, um das in Tilsit umzeichnete System zu verwirklichen. Er stand damals auf der Höhe der Macht. Die Regierungen Europa's außer England zitterten vor seinem Blick, die Völker waren geblendet oder eingeschüchtert durch seine Erfolge. In Frankreich rührte sich kein Laut der Selbständigkeit oder Opposition. Die Finanzen waren Dank der Kriegsbeute im Gleichgewichte, die Rechtspflege tadellos, die Administration einsichtig. Die Gesetzgebung ging thätigen Schrittes vorwärts; das Civilgesetz war 1804 vollendet worden und empfing 1807 den Titel Code Napoléon; an dasselbe schlossen sich Gesetzbücher über Civil- und Kriminalproceß, welche dann auch in den meisten Bundesstaaten eingeführt wurden. Das Kontinentalsystem vernichtete den überseeischen Handel, gab aber vielen Zweigen der Industrie einen lebhaften Antrieb. In der Wissenschaft blühten die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen; Geschichte und Philosophie lagen bei der Vernichtung der politischen Freiheit darnieder. Das gesammte Unterrichtswesen des Reiches erhielt 1808 eine neue, militärisch stramme Centralisation durch die Einrichtuug der kaiserlichen Universität, welche allein die Lehrer für die Lyceen zu liefern hatte. Somit auf allen Seiten von dienstwilligem Gehorsam umgeben, schickte sich N. zu dem in Tilsit beschlossenen Angriffe auf den einzigen noch gewaltigen Widersacher, auf England, an. Er befahl die Rüstung eines Heeres bei Bayonne, um durch Spanien hindurch gegen Portugal zu marschiren, wenn dieses die Kriegserklärung gegen England verweigere: er forderte Papst Pius VII. auf, dem Kontinentalsystem beizutreten und die Engländer aus Rom wegzuweisen; er mahnte Dänemark, seine Flotte zum Kampfe mit England bereit zu halten, und sandte ein Armeekorps nach Schwedisch-Pommern, um Schweden zu der gleichen Dienstleistung zu nöthigen. Allein in Dänemark kam England seinen Schritten durch die Beschießung von Kopenhagen und die Wegnahme der Flotte zuvor, und darauf wagten auch die russischen Kriegsschiffe sich nicht mehr blicken zu lassen. Der Papst erklärte, daß er ein Fürst des Friedens sei, und auch gegen Nichtkatholiken, die ihn nicht beleidigten, keinen Krieg führe; N. drohte mit Einziehung des Kirchenstaates, der Papst mit dem Bann; Februar 1808 ließ N. 6000 M. in Rom einrücken und vereinigte die ganze Osthälfte des Kirchenstaats mit dem Königreich Italien. Als auch Portugal mit England zu brechen ablehnte, nöthigte N. den ohnmächtigen spanischen Hof 1807 zu dem Vertrage von Fontainebleau, wonach Spanien zu dem Kriege gegen Portugal helfen, die Königin von Etrurien gegen Abtretung dieses Landes an Frankreich Nordportugal, der spanische Minister Godoi Algarvien als eigenes Fürstenthum erhalten sollte. Im November wurde dann Portugal fast ohne Widerstand durch General Junot besetzt. Dann aber war weiter keine Rede von den Bestimmungen des Vertrages; obgleich Etrurien französisch wurde, behielt Junot ganz Portugal unter seiner Verwaltung. N., seit 1806 gegen die spanische Regierung mißtrauisch, begann sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß,

wie in Frankreich und Neapel, so auch in Spanien das Haus Bonaparte die Bourbonen verdrängen müßte. Damals brach ein widerlicher Zwist in der königlichen Familie selbst aus; der König Karl und der Kronprinz Ferdinand wandten sich mit gegenseitigen Anklagen an N.; dieser ließ ein Armeekorps nach dem andern in Spanien einrücken, die Festungen besetzen, immer näher an Madrid heranrücken. Im März 1808 nöthigte ein Volksaufstand in Madrid den König zur Abdankung und erhob den Kronprinzen Ferdinand auf den Thron; darauf ließ N. seinen Schwager Murat in Madrid einrücken und lockte Karl und Ferdinand mit trügerischen Zusicherungen zu sich nach Bayonne. Dort verzichtete Karl freiwillig auf die Krone, Ferdinand wurde durch Drohung kriegsrechtlichen Verfahrens zur Abdankung gezwungen, und N. ernannte darauf seinen Bruder Joseph von Neapel zum König von Spanien und seinen Schwager Murat zum König von Neapel. Eine Junta spanischer Großen erkannte den neuen Herrscher an, eine neue Verfassung wurde verkündet, das Opfer schien vollständig vollbracht.

Es ist nun bekannt, wie rasch und furchtbar die Nemesis über dies große politische Verbrechen hereinbrach. Binnen wenigen Monaten war das ganze spanische Volk im Aufstand, Joseph im Juli aus Madrid über der Ebro zurückgedrängt, Junot in Portugal abgeschnitten und im August durch ein englisches Heer zur Kapitulation gezwungen. N. sah, daß er eine neue Armee nach Spanien werfen müsse, und schloß, um es zu können, jetzt mit Rußland vollständig ab. Bei der von Königen und Vasallenfürsten glänzend umgebenen Zusammenkunft mit Alexander zu Erfurt, Oktober 1808, bestimmte er diesen zur Anerkennung Josephs als König von Spanien durch seine Zustimmung zu der Eroberung der Donaufürstenthümer für Rußland. Darauf eilte er selbst mit gewaltigen Heeresmassen über die Pyrenäen, siegte bei Espinosa, Tudela, auf der Somosierra, zog in Madrid ein und jagte dann die in Kastilien eingedrungenen Engländer nach Corunna und auf ihre Schiffe zurück. Als er aber im Januar 1809 durch drohende Rüstungen Oesterreichs genöthigt wurde, persönlich nach Paris zurückzugehen, begann der spanische Krieg sich in die Länge zu ziehen. König Joseph hatte keine Autorität über die französischen Marschälle und war mit N. in stetem Zwiste über die Behandlung des Landes, welches er durch Milde und Gerechtigkeit zu gewinnen, N. dagegen als Kriegsbeute für sich nutzbar zu machen wünschte. So mißlang ein Angriff des Marschall Soult auf Portugal vollständig gegen das Feldherrntalent Sir Arthur Wellesley's, der unmittelbar nachher selbst in Spanien einbrach und bei Talavera den König Joseph besiegte. Als er indeß vor den herbeieilenden französischen Marschällen wieder nach Portugal zurückwich, nahm Joseph im November 1809 zwar Andalusien ein und überließ sich einen Augenblick der Hoffnung, damit die Erwerbung seines Königreichs vollendet zu haben, obwohl er auch jetzt noch das Banner der spanischen Nationalerhebung auf den Wällen von Cadix hocherhoben vor Augen hatte.

Unterdessen hatte der Kaiser selbst neue und schwere Verwicklungen in Deutschland zu bestehen. Zwar hatte er die Anstrengungen der preußischen Reform- und Kriegspartei für den Augenblick gelähmt: Minister Stein nahm seine Entlassung, nachdem der König sich im Oktober 1808 zu dem Erfurter Vertrage herbeigelassen, durch den Preußen sich verpflichtete, nicht mehr als 42,000 M. unter den Waffen zu halten; im December schleuderte dann N. von Burgos aus das Aechtungsdekret gegen Stein, welches diesen zur Flucht nach Oesterreich und später nach Rußland nöthigte. Aber ebenso muthig, wie Stein es in Berlin abgethan, arbeitete in Wien Graf Stadion an dem Werke der nationalen Befreiung; seit dem Er-

furter Kongresse war er entschlossen, loszuschlagen, ehe Spanien auf der einen, die Türkei auf der andern Seite erdrückt sei. N. machte gleich nach seiner Rückkehr aus Spanien neue Rüstungen; nichts desto weniger wurde er dieses Mal durch den österreichischen Angriff überrascht, und einige Tage waren gegenüber der großen Armee des Erzherzogs Karl die in Süddeutschland zerstreuten Franzosen und Rheinbundstruppen in großer Gefahr. Aber der Erzherzog war bedenklich und unschlüssig, und N., „mit der Schnelligkeit des Blitzes herbeieilend", gewann Zeit, seine Streitkräfte mit raschen Bewegungen von genialer Sicherheit und Einfachheit zu sammeln und dann die Abtheilungen des Gegners in den Gefechten von Thann, Landshut, Eggmühl und Regensburg, 19. bis 23. April, zu überwältigen. Darauf schlug Marschall Lefevre die seit zehn Tagen aufgestandenen Tyroler Bauern wieder aus Insbruck hinaus; in Hessen wurde der Insurrektionsversuch des Obersten Dörnberg niedergeschlagen; Erzherzog Ferdinand mußte zurück aus dem Großherzogthum Warschau, Erzherzog Johann aus den halb besetzten venetianischen Landen, um den heimischen Boden gegen den heftig nachdrängenden Sieger zu vertheidigen. N. verfolgte die Oesterreicher die Donau hinab mit gleichem Ungestüm wie 1805; am 13. Mai zwang er Wien durch kurze Beschießung zur Kapitulation und verfügte von dort am 17. die Okkupation Roms und der letzten Reste des Kirchenstaats; — einige Wochen später wurde der Papst gefangen nach Savona gebracht. Nachdem dann Erzherzog Karl sich der Stadt gegenüber auf dem Marchfelde gelagert, schlug N. eine Brücke über den Strom bei der Insel Lobau, verlor aber am 21. Mai die gewaltige Schlacht bei Aspern und brachte nur mit gefährlicher Mühe und blutigem Verlust sein Heer über die Donau zurück. Aufs Neue erhob sich der Aufstand in Tyrol, der Herzog von Braunschweig nahm halb Sachsen ein, es begann in Württemberg und Franken zu gähren. Da überschritt N., durch sein italienisches Heer verstärkt, am 5. Juli die Donau zum zweiten Male und erfocht am 6. einen vollen Sieg über den Erzherzog in der Riesenschlacht von Wagram. Die Ausdauer des Kaisers Franz war zu Ende, am 12. wurde ein Waffenstillstand in Znaym gezeichnet und eine Friedensunterhandlung zu Altenburg eröffnet. Während diese bei N.'s anfangs maßlosen Forderungen und Entwürfen sich trübselig hinschleppte, flammte der Tyroler Volkskrieg noch einmal leuchtend auf, machte der Herzog von Braunschweig seinen todesmuthigen Zug die Elbe hinab bis zur Nordsee, versuchten die Engländer vergebens eine Landung auf der Insel Walcheren und eine Bedrohung Antwerpens. Durch alle diese Bewegungen war N.'s Stellung nicht erschüttert; am 14. Oktober brachte er mit Oesterreich den Wiener Frieden zum Abschlusse; Franz mußte 2000 Quadratmeilen mit drei Millionen Einwohnern opfern, Illyrien an N., Salzburg an Bayern, Westgalizien an Warschau abtreten. Tyrol wurde zwischen Bayern, Illyrien und Italien getheilt. Auf N.'s Versicherung überließ bald nachher der Fürst-Primas Dalberg Regensburg an Bayern, um weltlicher Großherzog von Frankfurt zu werden; Hannover wurde dem Königreiche Westphalen geschenkt, Berg dem Sohne des Königs Ludwig von Holland überwiesen.

Das mächtige militärische Genie des Kaisers hatte noch einmal alle Hindernisse besiegt. Aber auch jetzt erzeugte der Triumph nur weitere Begierden, brutalere Herrschsucht. Im Innern wurde eine kirchliche Kommission mit den Funktionen des Papstes beauftragt, das Censurgesetz geschärft, die lettres de cachet wieder eingeführt, der Richterstand in entschiedene Abhängigkeit versetzt. Nach Außen war ihm das Bild des westlichen Kaiserthums, umgeben von zahlreichen Vasallenstaaten, gemeinsam mit dem verbündeten Oesterreich die Welt beherrschend, im Jahre 1810

bereits zu matt und geringfügig. Er wollte keine Vasallen mehr, sondern einfache Unterthänigkeit und die unmittelbare Einverleibung in das Kaiserreich. Das russische Bündniß wurde ihm unerträglich, denn Alexander, nachgiebig wie er sich zeigte, hatte doch noch freien Willen, und N. wollte keine Freiheit außer der seinigen dulden. Den Anlaß zur Bethätigung dieses grenzenlosen Despotismus gab ihm vor Allem der stets fortgehende Kampf mit England.

Auf das Berliner Dekret hatte das englische Ministerium zuerst, wie wir sahen, nur unbedeutende Repressalien genommen; nach dem Tilsiter Frieden aber verbot es im November 1807 den Neutralen jede Schifffahrt nach den zum Kontinentalsystem gehörigen Küsten, es sei denn, daß sie vorher in England angelegt und einen kleinen Zoll entrichtet hätten. N. antwortete darauf im December mit dem Dekret von Mailand, welches jedes neutrale Schiff, das sich diesem Befehle fügte, zur Konfiskation verurtheilte. England nahm dann im August 1809 seine Maßregel zurück und erneuerte das alte System: strenge Blokade für Frankreich, Holland, Oberitalien, gar keine Blokade für das übrige Europa. Darauf bildeten sich kolossale Schmuggelgeschäfte unter amerikanischer und türkischer Flagge, worauf N. Ende 1809 plötzlich die Konfiskation aller dieser Fahrzeuge und ihrer Ladungen verfügte. In Frankreich war dies mit einem Schlage ausgeführt, in den Bundesstaaten gab es Anlaß zu den bittersten Reibungen.

Schon seit längerer Zeit stand N. mit seinem Bruder Ludwig von Holland auf schlechtem Fuße. Im December 1809 hatte er ihn genöthigt, Nordbrabant an Frankreich abzutreten; im März 1810 zwang er ihn zur Konfiskation der neutralen Fahrzeuge und zu einem Staatsbankerott, und noch ehe Ludwig den seitdem gefaßten Beschluß der Abdankung ausgeführt hatte, zog er im Juli Holland als eine Alluvion der französischen Flüsse zum Kaiserreich. Nicht besser verfuhr er um dieselbe Zeit mit seinem Bruder Joseph, erklärte im März 1810 alles Land bis zum Ebro, und im Mai bis zum Duero in Belagerungszustand, befahl seinen Marschällen, dort die gesammte Verwaltung in ihre Hand zu nehmen, und entzog seinem Bruder den Oberbefehl über die französischen Truppen in Andalusien und Portugal. Auch Joseph bot seine Abdankung an, ließ sich aber bestimmen, seine hoffnungslose Würde fortzuführen. Josephs Nachfolger in Neapel, Joachim Murat, wurde noch herrischer als jener behandelt; als er etwas später einmal eine kaiserliche Ordre nicht mit raschem Gehorsam ausführte, bestimmte N. schon eine französische Division zur demnächstigen Okkupation Neapels. König Jerome von Westphalen, der jüngste der kaiserlichen Brüder, erlebte die bittersten persönlichen Demüthigungen, und als N. wahrnahm, daß an den hannoverschen, oldenburgischen, mecklenburgischen Küsten der Schleichhandel fortdauerte, befahl er im December 1810 die Einverleibung aller Nordseelande in das Kaiserreich. So beraubte er seine Brüder wie früher seine Feinde. Auch seine Gemahlin Josephine erlebte damals ihren Sturz. Da sie dem Kaiser keinen Erben gebar, vollzog dieser die Scheidung und dachte zunächst an eine Heirath mit der russischen Großfürstin Anna. Als aber Kaiser Alexander dafür ein Versprechen forderte, daß Frankreich ihm die Nichtherstellung Polens gewährleistete, zog N. zurück und heirathete im April 1810 die österreichische Erzherzogin Maria Louise, die ihm im folgenden März einen Sohn, den König von Rom, gebar.

Sein Glück schien höher als je, seine Macht für alle Zeiten befestigt. Aber er selbst hatte damals bereits die Axt an den Bestand seiner Größe gelegt. Aus einem jeden jener Uebergriffe entwickelten sich verhängnißvolle Folgen. In Spanien brachten die Dekrete vom März und Mai den populären Haß auf den höchsten

Gipfel, während die französischen Generale durch Uneinigkeit und Selbstwilligkeit ihre eigene Kraft zerstörten. So wies Kadix alle Anstrengungen des Marschalls Soult zurück; Massena drängte das englisch-portugiesische Heer unter Wellington bis dicht in die Nähe von Lissabon, vermochte aber die Linien von Torres Vadras nicht zu überwältigen, und mußte im März 1811 das Land wieder räumen. Im Mai schlug ihn Wellington bei Fuentes d'Onoro, und siegte Beresford über Soult bei Albuera. N. zog damals, mit seinen nordischen Plänen beschäftigt, bedeutende Truppenmassen aus Spanien heraus; Wellington ging darauf zur Offensive über, erstürmte im Januar 1812 Cividad Rodrigo, am 7. April Badajoz, schlug den Marschall Marmont am 22. Juli bei Salamanca, besetzte am 12. August Madrid, und zwang dadurch die Franzosen, Andalusien für immer zu räumen. Er selbst wich vor ihrer Koncentration noch einmal nach Portugal, eröffnete aber im Frühlinge 1813 mit überlegenen Kräften den Angriff auf die Ebrolinie und zwang durch den Sieg von Vittoria am 21. Juni den König Joseph zur eiligen Flucht über die Pyrenäen. Nach fünfjährigen kolossalen Opfern war der Traum der Unterwerfung Spaniens vernichtet.

Im Jahre 1811 hatte N. einen Augenblick den Gedanken gehabt, durch sein persönliches Erscheinen in der Halbinsel an der Spitze mächtiger Verstärkungen das Mißgeschick seiner Waffen dort zu wenden. Schwerlich hätte Wellington einer solchen Maßregel Widerstand leisten können; es war Europa's Glück, daß der Welteroberer selbst sich damals in weitere, noch entsetzlichere Katastrophen stürzte. Ueber Kaiser Alexander von Rußland war er längst verdrießlich, weil er die neutralen Schiffe nicht konfisciren wollte. Alexander fühlte sich seinerseits schwer verletzt durch die Einverleibung Oldenburgs, die rücksichtslose Beraubung seines nächsten Verwandten. Ein Ukas vom 31. December 1811 verbot die Einfuhr einiger französischer Fabrikate, und als Alexander zugleich die Konfiskation der neutralen Schiffe wiederholt abwies, entschloß sich N. sofort zu einem gigantischen Angriff. Im Frühling 1812 sammelte er ein Heer von mehr als 500,000 Mann, wollte seine Zollwächter in Petersburg aufstellen, dachte die russische Macht über die Wolga zurückzuwerfen, träumte von dort einen Siegeszug nach Ostindien zu unternehmen. Oesterreich, von Metternich ganz im napoleonischen Sinne geleitet, stellte 40,000 M. Hülfstruppen gegen die Zusage irgend einer territorialen Vergrößerung. Preußen, als die Heerstraße nach Rußland, hätte N. am liebsten konfiscirt; es kostete langes Bitten, bis es am 24. Februar 1812 einen Allianz- oder Unterwerfungsvertrag erhielt und 20,000 M. zur großen Armee stellen durfte. Am 24. Juli überschritt N. den Niemen, zwang die Russen, das Lager von Nissa zu räumen, nahm Smolensk, konnte aber die weichenden Russen nicht mit einem vernichtenden Hauptschlag erreichen. Von selbst ergab sich diesen der Feldzugsplan, den Feind durch steten Rückzug zu ermüden, durch fortgesetzte Strapazen, Anstrengungen und kleine Kämpfe mürbe zu machen, und ihn endlich in den Tiefen des weiten Reiches mit dem Hereinbrechen der strengen Jahreszeit zu vernichten. N. folgte ihnen über Smolensk hinaus, Schritt auf Schritt zur Schlacht von Borodino, 7. September, dann nach Moskau, das er am 14. nur noch mit 100,000 M. erreichte, während seine Flügel, Oudinot nebst den Bayern, Macdonald mit den Preußen im Norden, Reynier mit den Sachsen, Schwarzenberg mit den Oesterreichern im Süden weit zurückgeblieben waren. Am 15. bis 20. September brannte Moskau, von Rostopschin angezündet, zu neun Zehntel nieder; N., vergeblich auf Friedensanträge hoffend, hielt noch aus bis zum 18. Oktober und begann dann den Rückzug, welcher nach den heroischen Gefechten von Krasnoi

und der Beresina im December mit der völligen Vernichtung des großen Heeres endigte.

Schon am 5. verließ Napoleon bei Smorgoni die Trümmer seiner Heerschaaren, um zu neuen Rüstungen nach Paris zu eilen. Die Russen waren höchst erschöpft und abgeneigt, die Grenze zu überschreiten, Oesterreich wollte gegen Herausgabe Illyriens beim französischen Bunde bleiben, der König von Preußen war in peinlicher, grausamer Unschlüssigkeit. Da trennte sich eigenmächtig General York von dem abziehenden Marschall Macdonald, schloß mit Diebitsch am 31. December die Konvention von Tauroggen und brachte damit die Russen nach Ostpreußen hinein. Es folgte nach einigen Wochen die Waffnung dieser Provinz, die Entfernung des Königs nach Breslau, die Erhebung des preußischen Volkes, das Kalischer Bündniß zwischen Preußen und Rußland, die Kriegserklärung Preußens gegen N. Dieser war indeß in Paris mit zahllosen Anordnungen, Einrichtungen und Rüstungen beschäftigt, hob binnen zwei Monaten 140,000 Rekruten aus, welche freilich oft in Ketten zu den Regimentern transportirt werden mußten, zog Officiere und Unterofficiere aus der spanischen Armee, Artilleristen aus der Marine, Geschütze aus den Festungen, erpreßte starke Aushebungen in den Vasallenstaaten und hoffte im Frühlinge wieder mit 400,000 M. im Felde zu stehen. Während die neu geschaffenen Kolonnen über den Rhein zogen, eilte er nach Fontainebleau zu dem gefangenen Papste, der in strenger Absperrung unbekannt mit den neuesten Weltereignissen war, und errang ein Konkordat, worin der Papst fast alle Forderungen des Kaisers anerkannte. Daß er bald nachher, von Gewissensskrupeln gequält und von der Weltlage unterrichtet, seine Zustimmung wieder zurücknahm, ließ N. im Drange der beginnenden Kriegsoperationen unbeachtet.

Mitte April eilte er seinen Truppen nach, von Mainz durch Hessen und Thüringen auf Dresden. Den Angriff der Preußen und Russen wies er am 2. Mai bei Lützen zurück, folgte ihnen über die Elbe und hielt den König von Sachsen durch die Besetzung des Königreichs unter seiner Fahne fest. Am 20. und 21. Mai lieferte er die zweite Schlacht des Feldzugs bei Bautzen und nöthigte die Verbündeten zum Rückzug nach Schlesien. Während dem hatte Oesterreich die Allianz von 1812 gekündigt und sich als bewaffneter Vermittler aufgestellt, zu großem Zorne N.'s, welcher deshalb vergebens eine direkte Unterhandlung mit Alexander versuchte, während Metternich einen allgemeinen Kongreß zur Friedensverhandlung vorschlug. N., für den 180,000 M. Verstärkungen unterwegs waren, ließ sich deshalb am 4. Juni auf den Waffenstillstand zu Pleiswitz ein. Oesterreich entwickelte jetzt sein Programm für den künftigen Zustand Europa's, Auflösung des Großherzogthums Warschau, Abtretung Illyriens an Oesterreich, Magdeburgs und der Altmark an Preußen, Unabhängigkeit der Hansestädte und der Rheinbundfürsten, sonst die volle Erhaltung der napoleonischen Machtstellung von 1807. Die Verbündeten nahmen mit sorgenvollem Zorne diese Bedingungen an, wesentlich in der Hoffnung, daß N. übermüthig genug sein werde, sie zu verwerfen. So geschah es. Ein langes und leidenschaftliches Gespräch zwischen N. und Metternich führte zu nichts; auf dem Kongresse zu Prag verschleppten die französischen Bevollmächtigten die Zeit mit leeren Form- und Vorfragen; als am 10. August, dem letzten Tage des Stillstandes, statt der Annahme des Ultimatums ein enger Gegenantrag kam, trat Oesterreich dem Bunde bei und erklärte N. den Krieg. Seitdem waren die beiderseitigen Kräfte ziemlich gleich, indem N. 450,000 Mann auf deutschem Boden hatte, und die Verbündeten ihm 470,000 M. entgegenführten. Während diese, nach dem von Toll, Radetzky und Knesebeck ent-

worfenen Feldzugsplane, drei Heere bildeten, in Böhmen, Schlesien und Brandenburg, nahm N. mit seiner Hauptmasse eine centrale Stellung zwischen ihnen bei Dresden, in der Hoffnung, sie einzeln zu schlagen, und nach den Umständen Berlin oder Prag zu nehmen. Diese Hoffnungen wurden aber durch die Schlachten bei Großbeeren am 23. und der Katzbach am 26. August verdunkelt, und trotz des großen Sieges bei Dresden, 26. und 27. August, in den Niederlagen von Kulm, 29. August, und Dennewitz, 6. September, völlig vereitelt. Der Kaiser war jetzt auf strenge Defensive beschränkt; die Verbündeten wagten dem gefürchteten Gegner lange nicht auf den Leib zu gehen, bis Blüchers schlesisches Heer am 3. Oktober mit dem Gefechte von Wartenburg die Elbe überschritt, die Nordarmee sich ihm anschloß, das böhmische Heer von Süden her in N.'s Rücken zu operiren begann. Darauf wich er von Dresden nach Leipzig, wo er erfuhr, daß vor einem Kosakenangriff das Königreich Westphalen zusammengebrochen war, und daß am 8. Oktober Bayern durch den Rieder Vertrag mit Oesterreich von dem Rheinbunde zurück und zu der Koalition hinübergetreten war. Unter so drohenden Verhältnissen lieferte er am 16., 18. und 19. Oktober die Völkerschlacht von Leipzig, welche mit dem völligen Unterliegen der Franzosen endete. Auf einem unheilvollen Rückzuge mußte N. noch bei Hanau am 30. Oktober sich den Weg durch Wrede's bayerisch-österreichisches Heer bahnen Als man den Rhein erreichte, war das Heer so gut wie aufgelöst, eine kräftige Verfolgung hätte die Alliirten binnen sechs Wochen nach Paris geführt.

Statt dessen bot Metternich dem französischen Kaiser den Frieden mit dem Besitze des linken Rheinufers, Belgiens und Savoyens, und der Hegemonie über die Schweiz, Holland und Italien. Wieder war es N. selbst, welcher durch Zurückweisung dieses Antrags die Rettung von sich stieß. So besetzten die Verbündeten im December die Schweiz und Holland, und überschritt am 1. Januar 1814 Blücher den Rhein bei Caub, um mit raschem Zuge in Lothringen vorzudringen, während Schwarzenberg Ende Januar Langres erreichte. N., in Paris mit neuen Rüstungen beschäftigt, erlebte dabei zum ersten Male seit 1802 eine Opposition im gesetzgebenden Körper, worauf er die Deputirten mit brutalem Zorne nach Hause schickte, ohne ihre Zustimmung Steuern und Rekruten erhob und Anfang Februar einen Kampf der Verzweiflung gegen die Uebermacht der Verbündeten begann, dessen Keckheit, Raschheit und Ungestüm die höchste Bewunderung verdient, aber bei dem großen Mißverhältniß der Kräfte die Entscheidung doch nicht vierzehn Tage hätte verzögern können, wenn nicht der innere Zwiespalt in der Koalition und Metternichs stetes Zurückhalten dem Kaiser Luft gemacht hätte. Bei La Rothiere, am 1. Februar, von Blücher geschlagen, erhielt er von Metternich das Anerbieten eines Friedenskongresses in Chatillon und gleich nachher des Friedens auf den Besitzstand von 1792. Er war im Begriff es anzunehmen, als sich ihm Gelegenheit bot, den vereinzelten Blücher, den 10. bis 14. Februar, in den Gefechten von Champaubert, Chateau Thierry, Montmirail zu schlagen; er ließ darauf sogleich in Chatillon wieder die Rheingrenze begehren. Allein gleich nachher siegte das böhmische Heer bei Bar sur Aube über Oudinot, und Blücher über N. selbst am 9. Mai bei Laon, so daß Paris aufs Neue von allen Seiten her bedroht war. In Italien war damals Murat, längst seinem Schwager innerlich entfremdet, zu Oesterreich übergetreten und hatte damit den Sturz der napoleonischen Herrschaft in Rom und Toskana entschieden; über die Pyrenäen hinüber brach Wellington mit einem englisch-spanischen Heere in Südfrankreich ein, besiegte den Marschall Soult bei Orthey und am 27. März bei Toulouse, und ließ Bordeaux

einem bourbonischen Prinzen huldigen. N., ringsum auf den Tod bedrängt, machte am 21. März bei Arcis sur Aube einen fruchtlosen Angriff auf das böhmische Heer und faßte dann den verzweifelten Vorsatz, sich nach Lothringen in den Rücken der Verbündeten zu werfen, die ihm, wie er hoffte, in der Besorgniß um ihre Kommunikationen dorthin folgen würden. Statt dessen beschlossen Alexander und Friedrich Wilhelm den Marsch ihrer Heere auf Paris: die Marschälle Marmont und Mortier wurden bei La Fère Champenoise überwältigt, am 30. März die Dörfer um Paris und der Montmartre erstürmt und damit die Kapitulation der Hauptstadt erzwungen. Der Senat sprach darauf am 4. April die Absetzung des Kaisers und die Einsetzung einer provisorischen Regierung aus, und als N., nach eiligem Zug in Fontainebleau angelangt, noch einen letzten Kampf versuchen wollte, widersprachen seine Marschälle, und schloß Marmont zu Essonne mit Schwarzenberg einen Kapitulationsvertrag. N., völlig gebrochen, machte einen Versuch, sich zu vergiften; als seine kräftige Natur das Opium wieder ausstieß, entschloß er sich zur Nachgiebigkeit. Er entsagte zuerst zu Gunsten Napoleons II., und als dies verworfen wurde, unbedingt, und nahm aus den Händen der Verbündeten die Souveränetät über die Insel Elba an.

Er war vom ersten Augenblicke an entschlossen, von dorther so bald wie möglich einen Versuch zur Herstellung zu machen. Die Mißgriffe der Regierung Ludwigs XVIII. in Frankreich und vor Allem der Umstand, daß die Mächte auf dem Wiener Kongresse in offenen Streit über Sachsen und Polen geriethen, daß Ludwig XVIII. dies zu benutzen wünschte, sich mit Oesterreich und England verbündete und deshalb die französische oder besser napoleonische Armee nicht auflöste, sondern die Truppen in unveränderter Formation beisammen ließ: diese Verhältnisse gaben dem Kaiser schon im Frühling 1815 Aussicht auf eine nahe Verwirklichung seiner Hoffnungen. Nachdem er mit Joachim von Neapel, welcher trotz seines österreichischen Bundes durch die Ansprüche der Bourbonen immer nachdrücklicher bedroht wurde, sich verständigt hatte, schiffte er sich mit einigen hundert Gardisten am 26. Februar in Elba ein und erreichte glücklich am 1. März die Küste der Provence im Golf Juan. In den ersten Tagen zeigte sich die Bevölkerung unsicher und besorgt; bald aber wurde er überall mit fröhlichem Zuruf empfangen, und die gegen ihn ausgesandten Truppen gingen um die Wette zu ihm über, so die Besatzung von Grenoble unter Oberst Labedoyère am 6., das Armeekorps von Lyon am 10., Marschall Ney in Macon am 13. März. Von Lyon aus erließ N. eine Reihe von Dekreten, welche die Absetzung der Bourbonen und eine neue liberale Verfassung des Kaiserreiches ankündigten: er wußte, daß außer der Armee die Begeisterung für ihn bei den gebildeten Klassen gering war, und wünschte demnach die republikanische Partei um sich zu sammeln, bis er stark genug wäre, sich wieder auf die eigenen Füße zu stellen. Am Abend des 20. März langte er in Paris an, Fouché wurde Minister der Polizei, Carnot Minister des Innern, am 22. April erschien der acte additionnel aux constitutions de l'Empire. Obwohl derselbe eine Anzahl liberaler Bestimmungen enthielt, zürnte die Masse der liberalen Partei, welche für die Verfassung populären Ursprung und Berathung durch eine konstituirende Versammlung begehrt hatte; General Lafayette und dessen Freunde waren der Meinung, daß N. mit seiner Vergangenheit brechen und für seine neue Herrschaft ein neues Mandat der Nation erwirken müsse. Bordeaux und Marseille blieben vorwiegend bourbonistisch, in der Vendee begann offener Bürgerkrieg. Was das Ausland betraf, so zerrannen im ersten Augenblicke alle Hoffnungen, welche N. auf den innern Zwist der Verbündeten gesetzt hatte. Die

Nachricht von seiner Rückkehr stellte die Einigkeit auf dem Wiener Kongresse gründlich her; die Mächte erließen gegen ihn eine Achterklärung im Namen Europa's und begannen die gewaltigsten Rüstungen. In Belgien bildete Wellington ein englisch-holländisch-norddeutsches Heer; Blücher führte eben dorthin vier preußische Armeekorps; Russen und Oesterreicher setzten sich gegen den Oberrhein in Marsch, und schon im Monat Mai überwältigten Oesterreich und England den Erhebungsversuch des Königs Joachim von Neapel. N., der seit seiner Ankunft in Paris unablässig gerüstet hatte, entschloß sich im Juni, den Angriff auf Belgien zu eröffnen, ehe die übrigen Widersacher zur Stelle wären. Am 14. überschritt er mit 120,000 M. die Grenze, um einen raschen Schlag gegen Blücher, 130,000, und Wellington, 100,000 M., auszuführen. Am 15. wurde ein preußisches Korps bei Charleroi geworfen, am 16. Blücher, der sein viertes Korps noch nicht zur Stelle und etwa 80,000 M. in Linie hatte, von N. mit gleicher Stärke bei St. Amand und Ligny besiegt, während Ney mit 40,000 Mann die zerstreuten und einzeln anrückenden Abtheilungen Wellingtons bei Quatrebras beschäftigte. N., in der Meinung, die Preußen auf lange Zeit kampfunfähig gemacht zu haben, übertrug ihre Verfolgung dem Marschall Grouchy mit 30,000 M. und wandte sich mit 70,000 gegen Wellington, der in ziemlich gleicher Stärke sich bei Waterloo aufgestellt hatte. Dort kam es am 18. zur Entscheidungsschlacht. Wellington widerstand mit zäher Festigkeit, bis gegen Abend, nach mühseligen Märschen, die Preußen erschienen und den Tag durch eine vernichtende Niederlage des französischen Heeres beendigten. In Paris trat darauf die liberale Partei unter Fouché's Leitung selbständig hervor; die Kammern begehrten Entfernung N.'s, und dieser bequemte sich am 22. zu neuer Abdikation, blieb bis zum 29. in Malmaison und wandte sich dann nach Rochefort, um sich nach Amerika einzuschiffen. Aber als er am 3. Juli dort anlangte, war der Hafen bereits durch englische Kriegsschiffe gesperrt, und N. übergab sich am 15. dem Befehlshaber des Bellerophon, Kapitän Maitland, im Vertrauen, wie er sagte, auf englische Großmuth und Gastfreundschaft. Auf der Rhede von Plymouth empfing er darauf am 31. den Beschluß der Mächte, die ihm unter englischer Aufsicht die Insel St. Helena zum Wohnsitz anwiesen, wo er am 16. Oktober anlangte und mit kleinem Gefolge, Bertrand, Gourgaud, Montholon, Las Cases, ein neu für ihn eingerichtetes Gebäude zu Longwood bezog. Dort hat er dann noch bis zum 5. Mai 1821 gelebt, in stetem Streite mit dem englischen Gouverneur Hudson Lowe, der ihn nach den Weisungen seiner Regierung als General Bonaparte behandelte, während N. hartnäckig jeden Verkehr verweigerte, bei dem er nicht als Kaiser anerkannt würde. Durch die neuerlich erfolgte Publikation der Papiere Hudson Lowe's ist es jetzt erwiesen, daß die Erzählungen Las Cases', O'Meare's, Antommarchi's über diese Verhältnisse von Uebertreibungen und Entstellungen wimmeln, und N. vielmehr planmäßig immer neuen Hader mit den englischen Behörden suchte, um sich in Europa mit dem Glanze des Märtyrers zu umgeben. Daneben war seine Hauptbeschäftigung die Abfassung historischer und kritischer Aufsätze theils über seine eigenen Feldzüge, vornehmlich der Zeit von 1790 bis 1799, theils über sonstige kriegswissenschaftliche Werke von Jomini u. A. Diese Arbeiten sind, wie kaum der Bemerkung bedarf, von höchstem Interesse durch die Schärfe ihres Urtheils und die Energie ihrer Darstellung; sie entbehren aber völlig des geschichtlichen Wahrheitssinnes und der thatsächlichen Zuverlässigkeit im Einzelnen. Ueberall haben sie die unbedingte Verherrlichung des Kaiserreichs zum Zweck, welchem sie neben der kriegerischen Glorie zugleich auch die Vertretung der Bildung und Freiheit nachrühmen. H. v. Sybel.

Herzogthum Nassau.

I. Territorialentwicklung.

Kaum Ein deutscher Staat schließt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung eine im Verhältniß so große Zahl verschiedener Landestheile in sich, wie das Herzogthum Nassau. Auf einem Umfange von kaum 85 Quadratmeilen finden sich nicht weniger als 27 bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts nicht zu einander gehörig gewesene Territorien und Territorialtheile zusammen, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß, die Rheinbundakte und Wiener Kongreßakte dem beim regierenden Hause verbliebenen Reste seiner Erblande beigefügt, erst im Jahre 1816 zu ihrer jetzigen Verbindung abgerundet wurden. Die Lösung der schwierigen Aufgabe, die in den einzelnen Bestandtheilen des neuen Landes sich gegenübertretenden verschiedenen Interessen zu vermitteln und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu begründen, ist das Verdienst des Regierungspräsidenten v. Ibell. Die von ihm verfaßten Organisationsedikte des Jahres 1816 sind, wenn auch in ihrer Tendenz einer streng bureaukratischen Centralisation den jetzigen Anforderungen nicht überall mehr entsprechend, im Uebrigen Meisterwerke seines gesetzgeberischen und organisatorischen Talents.

Die Geschichte der Erblande, des bei Weitem geringeren Theils des Herzogthums, verliert sich bis in das 11. Jahrhundert, wo die Grafen v. Laurenburg im Niederlahngau als ein angesehenes Dynastengeschlecht regierten. Anfangs des 12. Jahrhunderts erbauten sie die Burg Nassau an der Lahn, geriethen aber wegen des Eigenthums an der Baustelle mit dem Bischof Azecho von Worms in Streit. Kurtrier trat als Vermittler auf, ließ sich die Wormsischen Ansprüche abtreten und übertrug sie dem Grafen Ruprecht II. von Laurenburg zu Lehen, welcher von da an den Titel „Graf von Nassau" führte. Sein Enkel Graf Heinrich der Reiche erscheint als der Stammvater des nassauischen Hauses. Seine Söhne Walram und Otto theilten sich am 17. December 1255 in den väterlichen Nachlaß. Der jüngere, Otto, erhielt die Besitzungen auf dem rechten Lahnufer mit Siegen, Dillenburg und Herborn und gründete das gegenwärtig in Holland regierende Haus Nassau Ottonischer Linie oder Oranien; der ältere, Walram, empfing die Herrschaften auf dem linken Ufer mit Idstein, Weilburg und Wiesbaden Ein Theil der Besitzungen, darunter das Stammschloß Nassau, blieb gemeinschaftlich. [1]).

Gerlach, der Enkel Walrams und Sohn des deutschen Kaisers Adolph (gefallen bei Gellheim 1298), starb 1361 und hinterließ zwei Söhne; Adolph I. erhielt Wiesbaden und Idstein (alte Idsteiner Linie) und Johannes I. Weilburg (alte Weilburger Linie). Letzterer erwarb durch Kauf das halbe Amt

[1]) Die Glieder der wallram'schen Linie führten später vorzugsweise die Bezeichnung Grafen von Saarbrücken, ohne zum Theil im Besitze dieser Grafschaft gewesen zu sein.

Aus der Geschichte der ottonischen Linie mag hier nur des Erwerbs der Grafschaft Diez (1564) und des Successionsstreits mit den Landgrafen von Hessen über die Obergrafschaft Katzenellenbogen Erwähnung geschehen, welcher ihr durch Vergleich von 1557 die Abtretung der Stadt Hadamar und einzelner hessischer Gemeinschaften sowie den Titel Grafen von Katzenellenbogen eintrug.

Kirberg und durch Heirath die Herrschaften Merenberg, Gleiberg und Hüttenberg, sowie von seiner zweiten Gemahlin die linksrheinische Grafschaft Saarbrücken. Hierzu kamen unter seinem Sohne Philipp I., † 1429, noch Kirchheim, Stauff, Bolanden, Reichelsheim, Neuweilnau und Usingen. Die Söhne Philipp's I. theilten von Neuem. Der jüngere, Johann II., erhielt die linksrheinischen Besitzungen (alte Saarbrückische Linie), welche sein Sohn Johann Ludwig, † 1545, durch Heirath mit der Erbgräfin Katharina v. Saarwerden um die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Lahr in Baden vermehrte; der ältere, Philipp II., behielt die rechtsrheinischen Weilburger Stammlande mit den späteren Erwerbungen. Die Linie Alt-Saarbrücken erlosch 1574 in dem Grafen Johann, und Alt-Idstein 1605 mit Johann Ludwig, so daß sich sämmtliche Länder in der Hand des Grafen Ludwig II. von Alt-Nassau-Weilburg wieder vereinigt fanden. Sein Nachlaß wurde 1627 unter seine drei Söhne abermals getheilt. Der älteste Sohn, Wilhelm Ludwig, † 1640, erhielt Usingen, Ottweiler, Saarbrücken, nebst zwei Drittheilen von Saarwerden und gründete die neue Saarbrückische Linie, welche sich unter seinen Söhnen in drei Nebenzweige spaltete, die Linie Ottweiler unter Johann Ludwig, die Linie Saarbrücken-Saarbrücken unter Gustav Adolf und Saarbrücken-Usingen unter Walrad. Als Saarbrücken-Saarbrücken im Jahre 1723 mit Karl Ludwig und Ottweiler 1728 mit Friedrich Ludwig erlosch, befand sich Karl, der Enkel Walrads, von der Saarbrücken-Usinger Linie wieder im alleinigen Besitze der neu-saarbrück'schen Länder, überließ jedoch die auf dem linken Rheinufer gelegenen seinem nachgeborenen Bruder Wilhelm Heinrich, genannt postumus, † 1768. Des Letzteren Linie Saarbrücken-Usingen erlosch in seinem Enkel Heinrich Ludwig 1797, und gelangten seine Lande wieder an die Söhne Karls, die Fürsten Karl Wilhelm († 1803 ohne männliche Descendenz) und Friedrich August von Nassau-Usingen († 1816 ohne männliche Descendenz).

Der zweite Sohn Ludwigs II., Graf Johann, welchem Idstein, Wiesbaden und Lahr zu Theil fielen, gründete die in seinem Sohne Georg August Samuel 1721 wieder erloschene Linie Idstein oder Wiesbaden. Letzterer machte zuerst von dem bereits 1366 von Kaiser Karl IV. dem Grafen Johann I. von Weilburg verliehenen, 1688 erneuerten, Fürstentitel Gebrauch und verlegte die Residenz nach dem von ihm erbauten Schlosse zu Biebrich. Seine Besitzungen fielen ebenfalls an Saarbrücken-Usingen.

Graf Ernst Kasimir, der dritte Sohn des Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg, empfing Weilburg, Kirchheim, Merenberg, Gleiberg und ein Drittheil von Saarwerden und begründete die jetzt regierende neue Weilburger Linie, der durch Verehelichung des Fürsten Friedrich Wilhelm († 1816) mit der letzten Burggräfin v. Kirchberg 1799 noch die Grafschaft Sayn-Hachenburg zufiel.

Durch den Frieden von Luneville gingen die überrheinischen Besitzungen von Nassau-Usingen und Weilburg zu Gunsten Frankreichs verloren. Von den beiden Häusern verbleibenden diesseitigen Landen bestand zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts das Fürstenthum Nassau Usingen aus den Oberämtern Wiesbaden, Idstein und Lahr, den Aemtern Usingen, Burgschwalbach, Wehen und einigen Gemeinschaften, Nassau-Weilburg aus dem Ober- und Unteramte Weilburg, den Aemtern Reichelsheim, Atzbach, Cleeberg und Miehlen.

Der Reichsdeputationshauptschluß §. 13 gewährte für die erlittenen Verluste reichliche Entschädigung. Nassau-Usingen erhielt die kurmainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronberg, Hofheim, Eppstein, Oberursel und Harheim,

Heddernheim, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltville und Castel [2]), das kurpfälzische Amt Caub, die kurkölnischen Aemter Deutz, Königswinter und Villich, die hessendarmstädtischen Aemter Katzenellnbogen, Braubach, Wallau nebst den Antheilen Darmstadts an den Aemtern Ems und Cleeberg, das Dorf Weiperfelden, das dem Mainzer Domkapitel gehörige Amt Hochheim, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die Reichsdörfer Soden und Sulzbach, das Stift Bleidenstadt, die Abteien Limburg, Rommersdorf und Sayn, nebst dem isenburgischen Orte Okriftel. An Nassau-Weilburg fiel der noch nicht vertheilte Rest des Kurfürstenthums Trier mit den Aemtern Montabaur, Limburg, Herschbach, Wellmich, Ehrenbreitenstein, Vallendar, Hammerstein und die trierischen Antheile an den mit Oranien gemeinschaftlichen Aemtern Camberg und Wehrheim.

Als im Jahre 1806 das deutsche Reich zu Grabe ging, traten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg dem Rheinbund bei, indem sie gleichzeitig ihre beiderseitigen Besitzungen zu einem Ganzen unter gemeinschaftlicher Regierung vereinigten. Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen, als Chef des Hauses, nahm den Titel „Herzog von Nassau" an und wurde Vorsitzender des Fürstenkollegiums. Die Rheinbundakte Art. 24 gewährte dem so gebildeten Herzogthum Nassau eine beträchtliche Erweiterung zum Theil auf Kosten der oranischen Linie, welche den Beitritt verweigert hatte. Es erhielt das wied-runkel'sche Amt Dierdorf, einen Theil des Amtes Runkel, die vormals kölnischen Aemter Altenwied und Neuenburg, den runkel'schen Antheil an der Grafschaft Nieder-Isenburg, die Grafschaft Wied-Neuwied, die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, die fürstlich oranische Grafschaft Dietz nebst einzelnen sonstigen nassau-oranischen Gemeinschaften und Orten, die gräflich bassenheimische Herrschaft Cransberg, die solmsischen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms und die zahlreichen im Herzogthume gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen, wogegen es die Aemter Deutz, Königswinter und Villich an das Großherzogthum Berg abtrat.

Napoleons Stern erlosch mit der Schlacht bei Leipzig, und Nassau entsagte durch Vertrag mit Oesterreich vom 23. November 1813 dem Rheinbunde gegen Garantie seiner Souveränetät und Besitzungen. Zufolge eines geheimen Artikels [3]) hatte sich der Herzog zur Wiederabtretung der ihm durch die Rheinbundakte überwiesenen oranischen Landestheile, deren Rest dem Großherzogthum Berg war einverleibt worden, an ihren rechtmäßigen Herrn verbindlich gemacht. In dieser Beziehung wurden bereits am 26. November 1813 und weiter am 14. Juli 1814 zwischen den Bevollmächtigten beider Häuser Verträge abgeschlossen, wodurch Oranien das Amt Diez sammt den Orten Dauborn und Eufingen zurückempfing und zugleich ein Abkommen über Auseinandersetzung der bestehenden Gemeinschaften stattfand. Von diesen Gemeinschaften erhielt das Herzogthum Nassau das Amt Wehrheim, einzelne Orte des Amtes Camberg, das alte Amt Nassau, die ehemalige Vogtei Ems und den Ort Obernhof; Nassau-Oranien den Rest des Amtes Camberg, die Aemter Kirberg, Balduinenstein und den Ort Mensfelden. — Die Stammburg Nassau ist heute noch beiden Häusern gemeinschaftlich [4]).

---

[2]) Das Amt Castel (die Orte Castel und Kostheim, nebst der St. Petersau im Rhein) trat Nassau-Usingen durch den Vertrag vom 12. März 1806 an Frankreich ab.

[3]) Abgedr. bei Martens recueil IV. S. 99.

[4]) Die Domanialgefälle aus den oranischen Besitzungen hat der Herzog von Nassau nie für sich bezogen, sondern stets an den Prinzen von Oranien auszahlen lassen.

Durch einen am 31. Mai 1815 zwischen Preußen und Holland geschlossenen Vertrag hatte letzteres alle seine deutschen Besitzungen an die Krone Preußen und diese durch Staatsvertrag von demselben Tage davon die oranischen Fürstenthümer Diez, Hadamar, Dillenburg, einschließlich des an Oranien gefallenen Theils der Gemeinschaften, die Herrschaften Beilstein, Westerburg und Schadeck, den bergischen Antheil des Amtes Runkel, sowie von dem Fürstenthum Siegen die Aemter Burbach und Neunkirchen, nebst einer Anzahl Gemeinden mit 12,000 Seelen, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschlossen, weiter an Nassau abgetreten, wogegen die nassauischen Aemter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Dierdorf, Neuenburg, Hammerstein, Heddesdorf, Braunfels, Greiffenstein und Hohensolms, das Kirchspiel Hamm und einzelne Ortschaften der Aemter Herschbach, Vallendar und Ehrenbreitenstein an Preußen übergingen.

Den letzten Akt der nassauischen Territorialgeschichte bildete der Vertrag zwischen Nassau und Preußen wegen Erwerbung der kurhessischen Niedergrafschaft Katzenellnbogen. In einem Separatartikel zum Vertrage vom 31. Mai 1815 [5]) hatte Preußen die Verpflichtung übernommen, für den Fall es ihm gelinge, die Abtretung dieses zur Arrondirung der nassauischen Besitzungen nothwendigen Landestheils von Kurhessen zu erlangen, solchen gegen Rückgabe der Aemter Burbach und Neuenburg, sowie der übrigen vormals nassauisch-siegen'schen Ortschaften, an Nassau wieder abzulassen. — Diese Eventualität trat im Jahre 1816 ein, und nahm Nassau am 17. Oktober 1816 von der Niedergrafschaft Besitz. Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg starb am 8. Januar 1816, und nachdem ihm Herzog Friedrich August am 24. März desselben Jahres gefolgt, ging die Regierung auf seinen Sohn Herzog Wilhelm und nach dessen am 20. August 1839 erfolgten Hinscheiden auf den gegenwärtigen Herzog Adolph über.

II. Verfassung.

Dem deutschen Bunde trat Nassau sofort bei dessen Entstehung bei und führt im engeren Rathe mit Braunschweig die 13. Stimme, im Plenum 2 Stimmen. Die privatrechtlichen Verhältnisse des regierenden Hauses erhielten, nachdem bereits frühe in den einzelnen Zweigen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme war statuirt worden, durch den Erbverein sämmtlicher nassauischer Häuser Wallramischer und Ottonischer Linie von 1783 [6]) ihre definitive Ordnung. Der daselbst konstituirten Anwartschaft des herzoglichen Hauses auf die Succession in die Ottonischen Stammlande wurde, nachdem das Haus Oranien den Thron von Holland bestiegen und seine deutschen Besitzungen aufgegeben hatte, durch Art. 71 der Wiener Kongreßakte das Großherzogthum Luxemburg in seinem damaligen Bestande substituirt, und als in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 ein Theil von Luxemburg an Belgien überging, durch Vertrag vom 27. Juni 1839 anstatt eines Territorialersatzes eine Entschädigung von 750,000 fl. von Holland an Nassau geleistet. — Die Appanagen und Ausstattungen der Mitglieder des herzoglichen Hauses sind durch Familienstatut vom 13. December 1822 regulirt.

Die Regierungsform anlangend, so hatten von den verschiedenen im Herzog-

---

[5]) Abgedr. bei Schœll, histoire abrégée des traités Th. XI. p. 619.
[6]) Abgedr. bei Martens, recueil Bd. III. S. 647.

thume vereinigten Landestheilen nur in Kur-Trier vormals Landstände existirt, deren Beseitigung jedoch wegen der Geringfügigkeit der an Nassau-Weilburg gefallenen trierischen Besitzungen mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation durch das Edikt vom 6. Februar 1804 verfügt wurde. Während damals schon der Fürst Friedrich Wilhelm von Weilburg und sein Minister v. Gagern die Vorzüge einer derartigen „durch legislativische Weisheit zusammengesetzten und die Erfahrung geprüften Verfassungsform" im Princip anerkannten, verhielt sich der anfangs nassau usingische, später gesammt-nassauische Staatsminister v. Marschall mit mehr Zurückhaltung, indem er sich in seinem Berichte über die Lage des Landes vom 3. Juni 1808 dahin aussprach, „daß ständische Verfassung und Gesetzgebung erst nach reiflicher Erwägung organisirt werden solle". Der Druck des allgemeinen Mißtrauens in die Ergebnisse des Wiener Kongresses und die weise Hoffnung, durch Befriedigung billiger Wünsche des Landes die Stellung der Regierung auf dem Kongresse befestigt zu sehen, beschleunigte jedoch den Entschluß des Regenten, so daß noch vor Eröffnung des Kongresses und alle andern deutschen Staaten überholend, am 1/2. September 1814 das in wenigen Tagen abgefaßte Verfassungsedikt zur Publikation gelangte.

Die Landstände bestanden danach aus der Herrenbank mit den Prinzen des Hauses und einer unbeschränkten Zahl auf Lebenszeit oder erblich ernannter Mitglieder, und der Deputirtenversammlung mit 22 Mitgliedern, von denen zwei von der höheren lutherischen und reformirten, einer von der katholischen Geistlichkeit, einer von den Vorstehern der höheren Lehranstalten, drei von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden und 15 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern aus ihrer Mitte zu wählen waren. Während das Verfassungsedikt die „vollständige Bezeichnung des Antheils, welcher den Landständen an allen Zweigen der Gesetzgebung eingeräumt werden könne", als „von der näheren Bestimmung des Verhältnisses des Landes und Regentenhauses zum künftigen Gesammtverein der deutschen Staaten" abhängig erklärte, gewährte sie den Ständen einstweilen als Minimum „für alle Zukunft unabänderlich" die Befugniß, bei allen wichtigen, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffenden Landesgesetzen, bei Prüfung des Staatshaushalts und der Steuerbewilligung mitzuwirken und zu beschließen, Vorschläge wegen Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze zu überreichen, Petitionen Einzelner und ganzer Gemeinden anzunehmen, Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen an den Landesherrn zu bringen und gegen den Minister oder höhere Landeskollegien wegen Verfassungsverletzungen, Koncussion oder Bestechung auf den Grund bescheinigter Angaben Einleitung einer Untersuchung durch eine landesherrlich zu bestellende Kommission zu beantragen.

Das konstitutionelle Leben in Nassau wollte jedoch zu keiner gedeihlichen Entwicklung gelangen. Der steigende Einfluß Metternich'scher Regierungsgrundsätze bei dem Minister v. Marschall in Verbindung mit der unklaren Fassung des Grundgesetzes über die ständischen Attribute begünstigte das Bestreben der Regierung, die Zuständigkeit der Volksvertretung bei Erlassung von Gesetzen einer möglichst strengen Auslegung zu unterwerfen [7]), so daß sämmtliche Organisations-

[7]) Am weitesten ging in dieser Hinsicht die Auffassung des landesherrlichen Kommissars gelegentlich der von der Deputirtenversammlung im Jahre 1831 beantragten Ministeranklage; es sollte hiernach die Regierung allein darüber zu entscheiden haben, welche Vorlagen vor die Stände gehörten, und müsse ein denselben vorzulegendes Gesetz Eigenthum, persönliche Freiheit und die Verfassung zugleich betreffen.

edikte des Jahres 1816 und eine Reihe anderer die Staatsverwaltung, das Privatrecht und selbst die Verfassung betreffender Gesetze ohne Mitwirkung der Stände erlassen und diese erst 1818 zum ersten Male zusammenberufen wurden. Die Regierung mußte noch neuerdings in der ersten Kammer den Vorwurf hören, daß sie in den 30 Jahren von 1818 bis 1848 kaum 30 Gesetze, und darunter nur 6 von hervorragender Bedeutung, den Ständen vorgelegt, dagegen mehr als das Doppelte an theilweise wichtigen Verordnungen einseitig erlassen habe [8]).

Das Jahr 1848 führte schon im Monat April zu einem neuen, auf das Einkammersystem und mittelbare Wahlen ohne Census basirten, von der Regierung den alten Ständen vorgelegten und von diesen in beiden Abtheilungen acceptirten Wahlgesetze. Bei der auf den Grund desselben gebildeten Ständeversammlung trat die nach dem Edikt vom 1/2. September 1814 nicht definitiv zum Abschluß gelangte Verfassungsfrage bald in den Vordergrund. Mit Rücksicht auf die damals noch ungewisse Gestaltung der deutschen Verfassungsform vereinigte man sich dahin, die konstitutionellen Grundsätze, wie sie aus der seitherigen Gesetzgebung und Uebung nach der liberalen Auffassung des aus der Bewegung hervorgegangenen aufrichtig konstitutionellen Ministeriums Hergenhahn sich ergeben, mit den von der Reichsversammlung verkündigten deutschen Grundrechten zusammenzustellen. Im Laufe des Jahres 1849 vereinbarte ein zu diesem Zwecke von der Kammer niedergesetzter Ausschuß mit der Regierungskommission die einzelnen Bestimmungen in 94 Paragraphen. Diese sog. Kodifikation wurde nach dem Rücktritt Hergenhahns unter dem Ministerium Wintzingerode am 28. December 1849 landesherrlich als „das anerkannte gesetzliche Staatsrecht des Herzogthums" publicirt, jedoch bereits am 28. November 1851 wieder beseitigt und zugleich das dermalen in Wirksamkeit befindliche Wahlgesetz einseitig erlassen. Hiernach besteht die Ständeversammlung wieder aus zwei Kammern, welche jedoch für die Festsetzung des jährlichen Budgets, die Steuerbewilligung und Rechnungsprüfung zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung in Eine Versammlung zusammentreten. — Mitglieder der ersten Kammer sind die Prinzen des herzoglichen Hauses, sodann als Besitzer von Standes- und Grundherrschaften: Erzherzog Stephan von Oesterreich für die Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Holzappel, das fürstliche Haus Wied, die gräflichen Familien von Leiningen-Westerburg, von Waldbott-Bassenheim, von Walderdorff und die freiherrliche Familie von Stein, sodann die gräfliche Familie von Schönborn-Wiesentheid, der katholische Bischof, der evangelische Landesbischof, sechs von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und drei von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden zu wählende Abgeordnete. — Die zweite Kammer wird aus 24 Abgeordneten ebenso vieler Wahlkreise gebildet. Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre, und wählbar jeder Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens fünf Jahren dem nassauischen Staatsverbande angehört und von der aktiven Wahl nicht ausgeschlossen ist. Die Wahl der sechs Abgeordneten zur ersten Kammer durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer erfolgt in sechs Wahlkreisen von den dreißig höchstbesteuerten Grundbesitzern des Kreises, diejenige der drei Abgeordneten des Gewerbstandes auf einmal durch die Gewerbtreibenden der 13. bis 22. Gewerbsteuerklasse.

Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist indirekt. Auf je 200

---

[8]) Verhandlung der 1. Kammer der Ständeversammlung von 1860 S. 32.

Einwohner wird ein Wahlmann gewählt. Die Wähler werden, behufs der Wahl der Wahlmänner in den Bezirken, nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen derart getheilt, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt. Sämmtliche Wahlen geschehen durch Stimmgebung zu Protokoll. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Die ordentliche Versammlung der Landstände findet alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April statt. Während der Versammlung der Stände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Kammer, wozu es gehört, zur gefänglichen Haft gebracht werden. Der Präsident der ersten Kammer wird für die Dauer einer jeden Sitzungszeit von dem Herzog ernannt, derjenige der zweiten Kammer von dieser gewählt. Die Handhabung der inneren Polizei nach Maßgabe der Geschäftsordnung bleibt der Versammlung überlassen. Die Sitzungen sind öffentlich; Zutritt zu denselben wird nach der bestehenden, jedoch in diesem Punkte zu Gunsten freier Oeffentlichkeit außer Uebung gekommenen, Geschäftsordnung gegen eine von dem Präsidenten ausgestellte Einlaßkarte gestattet.

Ueber die allgemeinen politischen Rechte und die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, Staatsdiener und der Domänen mögen noch einige Bemerkungen Platz finden:

Alle Staatsbürger genießen völlige Gleichstellung in Bezug auf die Steuer- und Militärpflicht, soweit bezüglich der letzteren nicht die bundesrechtliche Exemtion der Standesherren entgegensteht. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unbedingt anerkannt, den Juden die Möglichkeit zum Eintritt in den Gemeindeverband und dadurch die Befähigung zu Staatsämtern verliehen. — Die Preßfreiheit unterliegt den durch die Beschlüsse der Bundesversammlung statuirten Beschränkungen, das Versammlungsrecht ist durch ein Gesetz von 1851 geregelt. Privateigenthum braucht zu öffentlichen Zwecken nur auf den Grund eines das Expropriationsverfahren für zulässig erklärenden Beschlusses der oberen Verwaltungsbehörde und gegen vollen, durch gemeinschaftlich zu ernennende Sachverständige ermittelten, Werthersatz abgetreten zu werden. — Der privilegirte Gerichtsstand in Civilrechtssachen ist seit 1848 aufgehoben und der Fiskus den ordentlichen Gerichten unterworfen, welche im Zweifel gegen denselben erkennen sollen. Die besondere Gerichtsbarkeit der Militärgerichte ist auf Strafrechtsfälle beschränkt. Die Justiz, seit 1849 in der untersten Instanz von der Verwaltung getrennt, wurde 1854 wieder mit ihr vereinigt [9]. In Kriminalfällen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, und von den Polizeibehörden Verhaftete sind binnen 24 Stunden an das Gericht abzuliefern oder zu entlassen. Die auf das Princip der Selbstverwaltung gegründete Gemeindeverfassung von 1848 vermochte dem Eindringen der Reaktion zwar nicht vollständig zu widerstehen und unterlag durch das Gesetz von 1854 einzelnen Einschränkungen, ohne jedoch zu dem System absoluter Bevormundung von 1816 zurückzukehren.

Die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn ist durch specielle während der Jahre 1817—1822 ergangene, auf vorgängiger Vereinbarung beruhende landesherrliche Deklarationen geordnet; Verzicht auf die Ausübung ihrer Justiz- und

[9]) Nur im Amtsbezirk Wiesbaden besteht die Trennung fort. Die Regierung hat jedoch auf dem Landtage von 1861 die Nothwendigkeit vollständiger Trennung im Prinzipe anerkannt und Zusagen zu deren Gunsten gegeben.

Polizeigerechtsame zu Gunsten des Staates, Anerkennung und Regelung der Ehrenrechte und grundherrlichen Gebührnisse bilden die Grundzüge dieser Erlasse.

Die Staatsdiener ernennt der Herzog und wird, abgesehen von den Subalternen, nach 5 Jahren die Anstellung unwiderruflich, so daß die Entlassung nur durch gerichtliches Erkenntniß oder im Falle der Dienstuntauglichkeit gegen Pension erfolgen kann. An Gehalt beziehen der Staatsminister 6000 fl. nebst 5000 fl. Funktionsgehalt, die Chefs der Centralbehörden 3500 fl. nebst 500—1500 fl. Funktionsgehalt, Oberappellationsgerichtsräthe 2800 fl., Kollegialräthe 1800 bis 2700 fl., die Amtleute 1800—2500 fl., Assessoren 1000—1500 fl., Accessisten nach bestandenem zweiten Examen 500—900 fl. An Pension wird bis zu 15 Dienstjahren die Hälfte des Gehaltes bezahlt und für jedes weitere Dienstjahr ein Siebenzigstel zugesetzt. Die Wittwe erhält ein Dritttheil und jedes Kind ein Sechstel der Pension des Mannes, dergestalt, daß die Portionen der Relikten die ganze Pension des Mannes nicht übersteigen dürfen. Für die nicht pensionsberechtigten Diener besteht eine aus deren Zwangsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen gebildete Pensionskasse.

Die rechtlichen Verhältnisse der Domänen bildeten während 40 Jahren den heftigsten Streitpunkt zwischen Regierung und Ständen. Während der Erbverein von 1783 alle Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten als Bestandtheile der Lande des erbvereinten Hauses und denselben in vim fideicommissi familiæ conventionalis et pacti realis zu ewigen Tagen einverleibt erklärte, waren in wenigstens einem Theile der Entschädigungslande, namentlich den kurmainzischen, die Domänen nachweisbar als reines Staatseigenthum behandelt worden. Ebenso ließ sich konstatiren, daß eine Anzahl anderer der dem Domanialvermögen inkorporirten Objekte ursprünglich ausschließlich zur Bestreitung von Ausgaben gedient hatte, welche später der Landessteuerkasse zufielen, z. B. die Besoldungsgüter von Staatsbeamten. In dem Steueredikt von 1809, welches die Intraden der Domäne als zu den Staatseinkünften gehörig und zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ansah, gab sich die Absicht kund, diesen theilweisen Ansprüchen des Landes auf die Vortheile der Domanialnutzungen zu genügen. Eine entgegengesetzte, jede Berechtigung des Landes ausschließende, Auffassung trat jedoch schon bald nachher in der durch das Edikt von 1815 an die Stelle der bisherigen Vereinigung angeordneten getrennten Verwaltung und Verrechnung der Domänenkasse von den Landessteuerkasseeinnahmen (der sog. Kassentrennung) und noch mehr in dem Vortrag des Staatsministers v. Marschall in der Staatsrathsitzung vom 13. Febr. 1817 hervor, worin zuerst die Ansicht sich unumwunden geltend machte, daß sämmtliche Domänengüter ausnahmslos als Patrimonialvermögen des herzoglichen Hauses zu betrachten seien und dem Herzoge die ausschließliche Verwendung ihrer Einkünfte ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Hauses und Staates anheimfalle. Hiezu kam als äußere Veranlassung des Zwiespaltes eine Anforderung der Regierung von 140,000 fl. jährlicher Entschädigung der Landessteuerkasse an die Domänenkasse für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle. Die Ständeversammlung, gleich der Regierung die ungleichartige historische Natur der Domänen in den verschiedenen Landestheilen verkennend, verweigerte die Bewilligung, weil das Land als alleiniger Eigenthümer nicht an sich selbst zahlen könne. Dessen ungeachtet kam der Posten unter vielfachen bis zur versuchten Steuerverweigerung und Ministeranklage gesteigerten Protesten der Stände jährlich von Neuem zur Anforderung, bis im Jahre 1836 sich die Kammer zur Ablösung in einem billigen Maßstabe verstand, wogegen die Regierung in einem landesherrlichen Edikte vom 17. Juni

1837 nochmals die Unveräußerlichkeit der Substanz des Domanialvermögens aussprach und im Näheren präcisirte. Die Differenz über die Eigenthumsfrage und die Kassentrennung bestand als Kern des Zerwürfnisses fort. Ein Versuch, durch Zurückgehen auf die rechtliche Natur der einzelnen Vermögensstücke eine Absonderung des eigentlichen Domanialvermögens von dem Staatsvermögen herbeizuführen, wurde niemals ernstlich unternommen. Die Bewegung des Jahres 1848 führte zwar zu einer landesherrlichen Anerkennung der Domäne als Staatseigenthum, welche auch in der Verfassungskodifikation vom 28. Dec. 1849 Aufnahme fand, jedoch bevor noch die begonnenen Verhandlungen über eine zu bewilligende Civilliste zum Resultat gelangt waren, bei Aufhebung der Kodifikation selbst eine Einschränkung dahin erlitt, daß mit Herstellung des früheren faktischen Zustandes die Verwaltungskontrole der Landstände wiederholt die Anerkennung erhielt. Mit jedem Jahre tauchte die Frage in einzelnen ihrer Konsequenzen von Neuem auf und trat ihre praktische Bedeutung besonders wiederum hervor, als die Domanialverwaltung im Jahre 1852 zuerst den bei der Zehntablösung von 1848 für die übrigen Zehntberechtigten gesetzlich gebilligten Zuschuß von $\frac{7}{25}$ des Ablösungskapitals aus der Landessteuerkasse ebenfalls für sich beanspruchte. Erst im Jahre 1860 gelang es, die Grundlage für eine Vereinbarung zu finden, die in Form eines von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes mit einzelnen Modifikationen in beiden Kammern nahezu einstimmig angenommen und nach eingeholtem agnatischem Konsense am 23. Januar 1861 als Gesetz verkündet wurde. Hienach erhalten die zum Kapitalstock des Domanialvermögens gehörigen Objekte die im Erbverein festgestellte rechtliche Natur und Bestimmung und bleiben mit geringen auf Rücksichten der Administration und Grundentlastung beruhenden Ausnahmen unveräußerlich. Ueber sämmtliche Einnahmen wird ein Normaletat auf die jedesmalige Dauer von 10 Jahren aufgestellt, innerhalb dessen der Herzog ohne Zustimmung der Stände frei verfügen kann. Die Rechnungen über Vollziehung des Einnahme- und Ausgabeetats werden den Ständen jährlich vorgelegt und von der jährlichen Reineinnahme 10 Procent, oder wenn solche 700,000 fl. übersteigt, 15 Procent an die Landessteuerkasse eingezahlt. Für 1861 sind die muthmaßlichen Einnahmen der Domänen auf 1,988,270 fl., wovon 630,000 fl. aus den Forsten, 474,409 fl. aus den Badeanstalten und Mineralbrunnen und 105,000 fl. aus den Weinbergen, die Ausgabe auf 1,510,956 fl. 41 kr., die Reineinnahme mithin auf 477,313 fl. 19 kr. veranschlagt, welche nach Abzug der an die Landessteuerkasse erfallenden 10 % das Einkommen des Landesherrn bilden.

III. Staatsverwaltung.

Die oberste Verwaltungsbehörde ist das **Staatsministerium** mit dem Staatsminister an der Spitze. Sein Geschäftskreis umfaßt die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, die auswärtigen Angelegenheiten [10]), die Wahrung der Hoheitsrechte, die Beziehungen zu den Standesherren, die Einberufung, Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung, Vorbereitung der Vorlagen an dieselbe, Personalanträge und die obere Aufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung. Ihm sind die allgemeine **Prüfungskommission**, das **Landesarchiv** zu Idstein, die **Landesbank** und die **Landesbibliothek** zu Wiesbaden untergeordnet.

Neben dem Staatsministerium steht ein aus unbesoldeten Mitgliedern zu-

---

[10]) Durch Gesandtschaften ist Nassau, zum Theil gemeinschaftlich mit anderen Staaten, bei Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen, Frankreich, den Niederlanden und Schweden vertreten. Außerdem bestehen 15 Konsulate, wovon 5 in Amerika.

sammengesetzter Staatsrath zur Begutachtung der vor die Ständeversammlung gelangenden Vorlagen und eine aus den Chefs der Centralbehörden und einem Ministerialrath, in dessen Referat der Gegenstand schlägt, gebildete Rekursinstanz zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden und Gerichte und zur Entscheidung von Rekursen gegen die Beschlüsse der Centralverwaltungsbehörden. Für die inneren Angelegenheiten ist die Landesregierung die oberste Centralbehörde, bestehend aus einem Präsidenten, einem Direktor und 6 Räthen oder Assessoren nebst technischen Referenten für das Schul-, Medicinal-, Forst-, Bau- und Bergwesen mit kollegialischer Geschäftsbehandlung.

Die Lokalverwaltung leiten 28 Aemter, denen für die wichtigeren Gemeindeangelegenheiten ein aus 6 nach den Grundsätzen für die Wahl der Abgeordneten gewählten Mitgliedern bestehender Bezirksrath beigeordnet ist. Die Gemeindeverwaltung der einzelnen Orte besorgt der auf Lebenszeit gewählte Bürgermeister mit dem von 3 zu 3 Jahren durch Neuwahlen für die Hälfte seiner Mitglieder zu ergänzenden Gemeindevorstand. Die Medicinalverwaltung ist für jedes Amt einem Medicinalrath übertragen, welchem ein Assistent und ein oder mehrere Accessisten mit freier Konkurrenz untergeordnet sind. Die Krankenpflege ist Staatsangelegenheit. Die öffentlich angestellten Aerzte sind Staatsdiener, die ihnen ausgeworfene Besoldung wird zur einen Hälfte aus den Gemeindekassen entrichtet, die andere Hälfte ist in dem Ertrag der Praxis nach Maßgabe einer geringen Gebührentaxe (der höchste Satz 20 kr. für den Besuch) zu finden. Die Pension übernimmt der Staat. Nicht angestellte (praktische) Aerzte werden nach Bedürfniß zugelassen, sind jedoch an die Gebührentaxe der angestellten gebunden. Gleiches gilt von den Thierärzten. Für die Forstverwaltung, einschließlich der Privat- und Domänenwaldungen, bestehen 6 Inspektionsdistrikte mit 53 Oberförstereien. Die Bauverwaltung zertheilt sich in 14 Inspektionen, 7 für den Hoch-, 4 für den Straßen-, 1 für den Eisenbahn- und 2 für den Wasserbau, die Bergverwaltung in 4 Bergmeistereien und Markscheidereibezirke.

Die Centralleitung der Finanzen, sowohl der Domänenkasse- als der Landessteuerkasseangelegenheiten hat das Finanzkollegium mit kollegialischem Geschäftsgang. Die Staatskassedirektion und Zolldirektion sind demselben untergeordnet. Als Lokalfinanzverwaltungs- und Lokalkassebehörden, sowie als Agenten für die Landesbank bestehen 28 Recepturen [11]). Wenn auch durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre und die Anlage beträchtlicher Eisenbahnstrecken die Anforderungen an den Staatskredit bedeutend gestiegen sind, so befinden sich die Finanzen des Landes dennoch in einem vortrefflichen Zustande. An Papiergeld sind 2,500,000 fl. (Landesbank- und Landeskreditkassescheine) in Cirkulation. An öffentlichen Anlehen, sämmtlich bei Rothschild, bestehen: a. das Landessteuerkasseanlehen von 2,400,000 fl. datirt 23. März 1837 zu 3 %, welches 1862 vollständig getilgt sein wird; b. das Domänenkasseanlehen vom 21. Juli 1837 mit 4,500,000 fl. zu $3^1/_2$ % in 9 Serien von 1838 an in $49^1/_2$ Jahren abzutragen; c. das Lotterieanlehen der Schuldentilgungskasse von 2,600,000 fl. datirt 14. August 1837 mit 104,000 Prämienscheinen zu 25 fl. in 49 jährlichen

---

[11]) Die Recepturen sind, soweit dadurch keine Unterbrechung des sonstigen Kassedienstes entsteht, zur Einlösung des inländischen Papiergeldes verpflichtet; die Generaleinlösungskasse ist die herzogl. Staatskasse. Zugleich hat vertragsmäßig das Haus Rothschild in Frankfurt die jederzeitige Umtauschung des Nassauer Papiergeldes gegen Baar übernommen.

Ziehungen vom 1. Februar 1859 an zurückzahlbar; d. Landeskreditkassenanlehen von 3,000,000 fl. zu 3½ % mit 6 Serien zu 500,000 fl. und 43½jähriger Tilgungszeit; e. das Staatsanlehen von 1,000,000 fl. datirt 1. Oktober 1851 mit 4 % und 42jähriger Tilgungszeit; f. Staatsanlehen vom 26. Oktober 1853 von 1,200,000 fl., wovon 400,000 fl. der Domänenkasse anheimfallen, ebenfalls in 42 Jahren zurückzahlbar; g. die beiden Eisenbahnanlehen zu 4 % von 4,000 000 fl., datirt 29. November 1858, und von 6,000,000, datirt 28. April 1860, beide mit 50jähriger Tilgungszeit vom 30. Juni 1864 beziehungsweise 1. Mai 1870 an; h. das noch intakt vorhandene 5procentige Kriegsanlehen von 2,000,000 fl. vom 12. Juli 1859, zurückzahlbar in 40 Jahren vom 1. Januar 1865 an.

Die muthmaßlichen Ausgaben der Landessteuerkasse berechnen sich nach dem Voranschlag für das Finanzjahr 1861 auf 3,506,069 fl., worunter für das Staatsministerium 113,299 fl., die oberen Gerichtsbehörden 148,482 fl., die Militärverwaltung 833,332 fl., Landesregierung 1,410,239 fl. und das Finanzkollegium 911,576 fl. Als Einnahmen sind in Aussicht genommen 3,476,421 fl., wonach ein Deficit von 129,648 fl. verbleiben würde. Unter den Einnahmen figuriren die direkten (Gewerbe- und Immobilien-) Steuern mit 1,422,650 fl. (39¼ kr. auf den Kopf), die indirekten mit 554,561 fl. (1 fl. 15 kr. auf den Kopf), wovon 340,000 fl. auf die Stempeltaxe, 214,401 fl. auf die nutzbaren Regalien [12]), insbesondere 100,000 fl. auf den Rheinzoll, 212,550 fl. auf das Salzmonopol und 149,000 fl. auf die Konfirmationstaxen [13]) fallen. Die Vereins-Zolleinnahmen sind mit den Erträgnissen der Branntwein- und Biersteuer auf 878,000 fl. beziffert.

Für die Rechtspflege bilden in Civilsachen die Aemter mit Einzelrichtern die erste, der Civilsenat des Hof- und Appellationsgerichtes zu Dillenburg für die Aemter auf der rechten Lahnseite und des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden für die Aemter der linken Lahnseite die zweite Instanz (Appellationssumme 50 fl.) und das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden die dritte Instanz (Oberappellationssumme 300 fl.). In Strafsachen sind für Polizeiübertretungen und geringere korrektionelle Vergehen die Aemter bis zu 4 Wochen Gefängniß oder 30 fl. Geldstrafe, darüber hinaus der Kriminalsenat des Hofgerichts zuständig. Kriminalverbrechen werden von den am Sitze der Hofgerichte befindlichen Kriminalgerichten untersucht und je nach der Natur des Vergehens und dem Maß der im Gesetz angedrohten Strafe von dem Plenum des Hofgerichts (öffentliche Verbrechen) oder den Assisen mit oder ohne Geschworene abgeurtheilt. Das Oberappellationsgericht ist Appell- und Kassationshof. Die öffentlich angestellten Anwälte (Prokuratoren) werden aus der Zahl der geprüften Juristen ernannt. Die Gebühren berechnen sich nach der Größe des Streitobjekts von 1 bis 30 fl. für die Hauptschrift. Außer den Prokuratoren sind auch nicht rechtsgelehrte Personen (Rechtspraktikanten), welche einer besondern Koncession nicht bedürfen, dagegen einer strengen Aufsicht und der Interdiktion der Hofgerichte unterliegen, mit einer geringen Gebühr zur Vertretung zugelassen. — Als Strafanstalten bestehen die Amtsgefängnisse, das Korrektionshaus zu Eberbach und das Zuchthaus zu Diez. Die Privatrechtsgesetzgebung ist auf dem Gebiete des ehelichen Güter-

---

12) Chaussee- und Brückengelder werden vom Staate nicht mehr erhoben.

13) Eine beim Güterwechsel mit 2 % des Preises bezw. Werthes vom Erwerber erhobene unwirthschaftliche Abgabe.

rechts, des Pfandrechts und Konkursrechts sowie in einzelnen minder wichtigen Theilen durch allgemeine Landesgesetze geordnet; die in den einzelnen Landestheilen bestandenen Partikularrechte (Solmsische, Trier'sche, Mainzische, Katzenellnbogische Landesordnung) und das gemeine Recht haben subsidiäre Geltung. Als Strafrecht ist das Großherzogl. Hess. Strafgesetzbuch im Wesentlichen recipirt, die Todesstrafe jedoch beseitigt.

Die oberste Militärverwaltung hat das Kriegsdepartement, und die militärisch-technische Leitung das Oberkommando der Truppen, welchem der Herzog in Person vorsteht. Das Haupt- und Ersatzkontingent besteht aus 5498 Mann, 4 Bataillonen Infanterie, 1 Bataillon Jäger, 2 Batterieen Artillerie mit 480 Mann, 64 Pioniere mit 6 Pontons und 13 Gendarmen. Hierzu kommt auf dem Kriegsfuß die Ersatzmannschaft mit einem Infanteriebataillon von 549 Mann, 55 Mann Artillerie und 7 Pionieren. Das nassauische Kontingent bildet in der Bundesformation mit Kurhessen und Limburg zusammen die zweite Division des 9. Armeekorps und mit Limburg eine Brigade, zu welcher Letzteres nach Vertrag vom 19. Februar 1855 die Kavallerie stellt. Die Mannschaft wird durch Rekrutirung mit dem Rechte der Stellvertretung aufgebracht.

IV. Statistische Uebersicht [14]).

Der Flächengehalt des Herzogthums beträgt nach amtlicher Angabe 85,5 Quadratmeilen [15]). Dicht auf der Grenze der römischen Herrschaft gelegen ist der Volksstamm ein Gemisch von freien Franken, Mattiaken und Sigambern mit den unterjochten Römern und Allemannen. Eingewandert sind außer den Juden einige Hugenottenfamilien in Charlottenburg und Welschneudorf. Die Bevölkerung ist, wenn auch in nicht immer gleichen Verhältnissen, stets im Wachsen begriffen. Während solche im Jahre 1821 sich auf 314,262 und im Jahre 1840 auf 391,651 Seelen belief, weist die Zählung am Schlusse des Jahres 1859 443,648 Seelen in 10,866 Familien nach. Das erwähnenswertheste Beispiel der Populationsvermehrung bietet die Stadt Wiesbaden mit im Jahre 1629 nur 900, im Jahre 1820 mit 5466 und im Jahre 1859 mit 18,054 Einwohnern. Bei einer Durchschnittsbevölkerung von 5219 Seelen auf die Quadratmeile erscheint das Amt Wiesbaden mit 12,786 auf die Quadratmeile als das am meisten, das daran stoßende Amt Wehen mit 2853 als das am geringsten bevölkerte. Auf die Familie kommen im Durchschnitt in Wiesbaden 4,9, in dem übrigen Lande 3,9 Seelen. Die Durchschnittszahl der jährlich Geborenen beträgt nach Vogel 13,078, worunter 816 uneheliche, der Gestorbenen 8938, der getrauten Paare 2890. Die Geborenen verhalten sich also zu den Lebenden wie 1 zu 27½, die unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 1 zu 14, die Verstorbenen zu den Lebenden wie 1 zu 40 und fällt auf 117 Personen jährlich eine Trauung. Ungeachtet im Ehescheidungsprocesse wegen Ungehorsams des Beklagten ohne Weiteres auf Scheidung erkannt wird, also die Konventionalscheidung faktisch besteht, summirt sich die Anzahl der Ehescheidungen während der 25 Jahre von 1830 bis 1855 im Hof-

---

[14]) Die Bedeutung der Statistik ist in Nassau seither nicht in gebührendem Maße gewürdigt worden; ein statistisches Bureau besteht nicht; einige officielle Angaben finden sich in dem jährlich erscheinenden Staats- und Adreßbuch. Außerdem werden neuerdings von Zeit zu Zeit die Ergebnisse der Justizstatistik publicirt. Der Verfasser hat Manches gütiger Privatmittheilung zu verdanken.

[15]) Genauer 1,854,572 Feldmorgen = 100 Quadratruthen zu 100 Feldschuh = ½ Meter.

gerichtsbezirk Dillenburg nur auf 127, im Bezirk Wiesbaden auf 247 [16]. Rücksichtlich der Konfession stehen sich die Katholiken mit 204,771 und die Evangelischen mit 231,545 im Wesentlichen gleich; hierzu kommen 138 Menoniten, 252 Deutschkatholiken und 6942 Juden. Nach den örtlichen Ansiedelungen vertheilt sich die Bevölkerung auf 31 Städte, wovon nur Wiesbaden und Biebrich-Mosbach über 4000, die übrigen zwischen 2 und 4000 Seelen zählen, 36 Flecken, 817 Dörfer, 238 Höfe und einzelne außer dem Ortsbering gelegene Wohngebäude, 1071 Mühlen, 52 Hütten- und Hammerwerke, zusammen mit 67,322 Wohnhäusern, welche in Wiesbaden durchschnittlich 16,4, in dem Lande 6,4 Bewohner beherbergen. Diese Gebäude sind in der Landesbrandassekuranzkasse mit einem Werthe von 122,355,030 fl. eingeschätzt.

Die Bodenbenutzung vertheilt sich in folgender Weise:

Hofraitheplätze	8,345	Morgen.
Gartenland	7,067	"
Ackerland	714,177	"
Wiesen	201,162	"
Weinberge	15,285	"
Weiher	813	"
Waldungen	757,309	"
Trieschland und Weiden . . .	88,510	"
Steriles Land und Wege . .	61,904	"
	1,854,572	Morgen.

Die frühere, erst in neuerer Zeit schwindende Ansicht, daß Nassau seiner Lage und natürlichen Verhältnissen nach ausschließlich auf die Bodenproduktion hingewiesen sei, äußerte sich in einer besondern Thätigkeit der Regierung auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung. Die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens hatte zu einer Zersplitterung geführt, wogegen in den oranischen, weilburgischen und schaumburgischen Landen bereits seit 1784 die Zusammenlegung (Konsolidation) als Zwangsmaßregel eingeführt war. Die Nass. V. O. von 1829 verstellte die Konsolidation der Gemarkungen auf den Beschluß von zwei Drittheilen der stimmführenden Gemeindemitglieder, mit wenigstens der Hälfte der Gemarkungsgrundstücke. Neben der Konsolidation ist für Gemarkungen, wo eine Zusammenlegung nicht zweckdienlich oder nöthig erscheint, die Regulirung des Grundbesitzes durch bloße Korrektion der Grenzen und Bäche, Errichtung von Be- und Entwässerungsanlagen, Einziehung überflüssiger und Herstellung nothwendiger Wege und sonstiger Kulturverbesserungen nach denselben Grundsätzen über die Beschlußfassung gestattet. Auf diese Weise sind seit 1820 von den 825 Gemeinden des Herzogthums 253 Gemarkungen ganz oder theilweise konsolidirt oder in der Konsolidation begriffen, während in 83 Gemarkungen mit 84,000 Morgen die Regulirung im Gange oder beendigt ist. Hierzu kommen noch 128 weilburgische, oranische und schaumburgische Gemarkungen. Die Gesammtfläche der konsolidirten oder regulirten Aecker und Wiesen nebst einem Theile der Hofraitheplätze, Waldungen und Weiden umfaßt dermalen 479,000 Morgen. Die Bodenentlastung, bereits durch das Edikt

16) Die jährlichen Trauungen würden sich zu den Scheidungen hiernach wie 193 zu 1 verhalten, wobei jedoch in Betracht kommt, daß neuerdings öfters Ausländer in Nassau allein behufs der Ehescheidung Domicil nehmen. Ein Mißbrauch dieser erleichterten Scheidung zum Nachtheil der Kinder und des sittlichen Werthes der Ehe läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise behaupten.

vom 9. November 1812 in Bezug auf Beseitigung der Hutgerechtsamen begonnen, gelangte durch die Gesetze von 1848, welche die Zehnten und Gülten gegen, theilweise von den Zehntpflichtigen, theilweise aus Staatsmitteln zu leistende, Entschädigung aufhoben, zum Abschluß. Die Einführung des auf Publicität und Specialität gegründeten Pfandrechtsgesetzes vom 15. Mai 1851 und der über das Grundeigenthum zu führenden öffentlichen Bücher (Stockbücher) trug zur Hebung des Bodenkredits wesentlich bei. Der einmal begründete Lehen- und Erbleihnexus besteht zwar fort, jedoch bietet der Domänenfiskus als regelmäßiger Obereigenthümer bei Letzterem gerne zur vertragsmäßigen Ablösung die Hand. Der Ackerbau hat sich trotz der regen Einwirkung des aus Staatsmitteln subventionirten landwirthschaftlichen Vereins der Verbesserungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Chemie und Mechanik noch nicht in vollem Maße bemächtigt. Der schwere Basaltboden des Westerwaldes bietet namentlich noch beträchtliche Strecken, deren Kulturfähigkeit durch Drainirung einer Steigerung fähig wäre. Demungeachtet werden große Quantitäten Weizen und Gerste aus der Lahn- und Aargegend ausgeführt. Auch die Obstzucht producirt mehr als den Bedarf. Hopfen und Tabacksbau ist nur in dem Sandboden der Mainebene auf einigen Strecken eingeführt. Zu einer hohen Stufe der Entwickelung dagegen ist unter den Grundsätzen des Spätherbstens und der Auslese der Weinbau in den Thälern des Rheins und Mains gelangt. Die Lagen von Hochheim am Maine, Rauenthal (Berg), Erbach und Hattenheim (Markobrunner und Steinberger), Geisenheim (Rothenberg), Johannisberg, Rüdesheim (Berg und Hinterhäuser) und Asmannshausen am Rheine bieten das Edelste, was Deutschland an Trauben hervorbringt. Die specifisch Rheingauer Rebe ist der Riesling. Die Durchschnittsproduktion eines quantitativ und qualitativ guten Herbstes wird auf 10,000 Stück (zu 1200 Liter) im Werthe von 6 Millionen Gulden veranschlagt.

Der Stand der Viehzucht war nach der Zählung von 1859 folgender: Pferde 12,605, Rindvieh 178,762, Schaafe 127,975, Esel und Maulesel 526, Schweine 57,770, Ziegen 27,486, Bienenstöcke 17,907. — Bei dem Rindvieh besteht in den gebirgigen Gegenden des Landes, namentlich auf der Höhe des Westerwaldes, noch der Weidgang, im Uebrigen die Stallfütterung. Mastvieh bildet einen erheblichen Ausfuhrartikel. Die Bemühungen der Regierung im Interesse der Pferdezucht durch Prämiirung der Pferdezüchter und Einführung englischer Zuchthengste haben noch nicht dahin geführt, daß der Bedarf an Wirthschaftspferden im Lande selbst producirt wird.

Von den in bester Kultur stehenden $32^1/_2$ Quadratmeilen Waldboden bebesitzen die Gemeinden 72 %, der Domänenfiskus und die Centralfonds 18 %, den Rest die Standesherrn und Private. Das reine Einkommen der Domanial- und Fondswaldungen figurirt in dem Voranschlag für 1861 mit 366,058 fl. — Die für den Agrikulturzustand wichtige Frage wegen Ausübung der Jagd hat, nachdem sie in der früheren Gesetzgebung eine sehr verschiedenartige Behandlung erlitten, in dem Gesetze vom 9. Juni 1860 ihre endliche Erledigung erhalten. Dem Grundeigenthümer wird der Wildschaden einschließlich des durch Hasen verursachten, mit Ausnahme der eingefriedigten Grundstücke und Obstbäume, vergütet; für den Fall excessiver Hegung des Wildstandes besteht ein limitirtes Ablösungsrecht der Grundeigenthümer. Jagdfrohnden fallen weg.

Handel und Gewerbe. Obschon bereits im Jahre 1819 das Zunftwesen einer freien Gewerbeverfassung gewichen war, so wollte doch unter sonst günstigen natürlichen Voraussetzungen sich weder der Handwerkerstand noch eine besondere

Fabrikthätigkeit entwickeln. In mißverständlicher Auffassung ihrer Interessen drängten die Gewerbetreibenden im Jahre 1849, um der sogenannten Pfuscherei zu begegnen, zu einem Gesetz, welches die Abgrenzung der Gewerbe mit Koncessions- und Prüfungszwang wieder herstellte. Der wirkliche Grund des Uebels und ein sichtlicher Fortschritt zum Bessern zeigten sich jedoch erst, als durch Ausdehnung der vorher hauptsächlich dem Bodenkredit dienenden Landeskreditkasse zu einer auch der Industrie zur Verfügung stehenden Landesbank und durch Benutzung der Spar- und Kreditkassen die Beschaffung des Kapitals erleichtert und die Unternehmungslust gesteigert, sowie auf Anregung und zum Theil unter Leitung des sich bildenden Centralgewerbevereins durch Errichtung von Sonntags-, Gewerbe- und Realschulen durch Gewerbeausstellungen und Benutzung der Presse die technische und wissenschaftliche Ausbildung der Handwerker befördert worden war. — Die Erhöhung der Erträgnisse der Gewerbesteuer von 67,344 fl. 25 kr. in simplo im Jahre 1846 auf 83,094 fl. im Jahre 1859 ist der Beweis dafür. Den begangenen Mißgriff einsehend ist man durch das Gesetz vom 9. Juni 1860 zur unbeschränkten Gewerbefreiheit mit Freizügigkeit zurückgekehrt. Dabei bestehen als letzte Erinnerungen einer längst verklungenen Zeit die Mühlenbannrechte fort, wenn auch durch die Freiheit des Handels mit Mühlenprodukten und des Tausches von solchen bei nicht bannberechtigten Müllern gegen Früchte bis zur Unschädlichkeit beschränkt. Die numeräre Vertheilung der wichtigeren Gewerbe ist folgende: Bäcker 1232, Bierbrauer 255, Blechschmiede 157, Branntweinbrenner 386, Buchdrucker 16, Buchhändler 13, Privaterziehungsinstitute 14, Grobschmiede 1214, Gutsbesitzer 48,100, Mahlmüller 958, Maurer 1491, Metzger 819, Musikanten 302, Oelmüller 259, Schiffer 378, Schiffbauer 22, Schlosser 339, Schneider 1698, Schreiner 1490, Schuhmacher 2472, Taglöhner 17,699, Weingutsbesitzer 1974, Wirthe 2893 und Zimmerleute 539. Die Anzahl der Klein- und Großhändler wird auf 2059, der Fabriken und Manufakturen auf 102 angegeben, die jedoch bei der reichen Wasserkraft des Landes der Dampfmaschinen meistens noch entbehren. Die Fabrikthätigkeit ist erst seit 1848 in der Entfaltung begriffen. Erwähnung verdienen die Fabriken zur Herstellung moussirender Rheinweine in Hochheim, Eltville und Rüdesheim, die Tabacksfabriken zu Dillenburg, Biebrich und Schierstein, die Bierbrauereien in Nassau und Limburg, die Lederfabriken in St. Goarshausen, Haiger und Bokenhausen, die chemische Fabrik in Griesheim, einige Woll- und Baumwollspinnereien, die Maschinenfabrik zu Johannisberg, sowie die 198 Etablissements zur Fabrikation thönerner Krüge und Pfeifen in den Aemtern Selters und Montabaur mit einem beträchtlichen Export nach der Schweiz, Holland und Frankreich. Von quantitativ großer Bedeutung dagegen ist die **Bergbauindustrie** in dem Lahn- und Dillthal, über deren Stand und Entwickelung folgende Zusammenstellung der Grubenförderung Auskunft ertheilt.

Jahrgang.	Silber u. Blei.	Kupfer.	Eisen.	Nickel.	Schwerspath.
	Ctnr.	Cntr.	Cntr.	Ctnr.	Cntr.
1828	95,734	2,044	759,384	—	977
1849	55,264	4,741	1,441,823	—	1,376
1857	85,484	6,324	6,013,039	24,056	3,762

	Braunstein.	Braunkohlen.	Dachschiefer.	Walkererde.	Feine Thonerde.
	Cntr.	Cntr.	Reis.	Cntr.	Cntr.
1828	496	321,870	13,457	—	94,559
1849	284,482	651,072	23,957	1,085	155,470
1857	670,192	1,085,293	26,997	5,991	417,066

Der Bruttowerth dieser Mineralien im Jahre 1857 betrug 3,309,543 fl. und die Anzahl der Bergarbeiter 10,293. Für Zugutmachung dieser Erze sind 35 Eisen-, Kupfer- und sonstige Werke im Betriebe. An Eisen wird meistens nur Roheisen, zum geringeren Theile Feingut, Stahl und Blech producirt. Die niedrige Stufe der Raffinirung, sowie die Ausfuhr des Roheisensteins mit 3,977,578 Ctnr., also beinahe zwei Dritttheile der Förderung im Jahre 1857, lassen erkennen, wie sehr dieser Industriezweig noch der Ausdehnung fähig ist. Die vortreffliche Braunkohle des Westerwaldes ließ sich bisher für industrielle Zwecke noch nicht verwendbar machen; der nassauische sehr manganreiche Braunstein, in Deutschland bis jetzt noch ohne Konkurrenz, wird sämmtlich nach England verführt. Der Werth der Förderung im Jahre 1857 berechnet sich auf 999,150 fl. Ebenfalls nicht gering anzuschlagen ist der Mineralwasser- und Bäderverkehr. Die Mineralquellen zu Selters und Fachingen versenden jährlich im Durchschnitt $1^1/_2$ Millionen Krüge und die Bäder von Wiesbaden, Ems und Langenschwalbach, erstere leider durch reichdotirte Spielbanken unterstützt, waren in den letzten Jahren von mehr als 40,000 Fremden jährlich besucht.

Von zwei schiffbaren Flüssen, dem Rhein und Main, begrenzt und von der ebenfalls schiffbar gemachten Lahn seiner ganzen Länge nach durchschnitten, bietet Nassau die natürlichen Faktoren für die Entwicklung eines zweckmäßigen Systems der Verkehrsanstalten. Wenn auch ein vollständiger Aufschluß sämmtlicher Seitenthäler dieser Flüsse bis jetzt noch fehlt, so ist doch in dieser Beziehung bereits Vieles geschehen. Mit einem jährlichen Durchschnittsaufwand von 225,000 fl. bestand nach Brachelli die Länge der vom Staate hergestellten Chausseen erster Klasse Ende 1853 in 135,463 Ruthen oder $135^1/_2$ Wegstunden. Hiezu kommen die den Gemeinden zur Last liegenden Vicinalwege zwischen den einzelnen Orten, wovon 765,648 Ruthen ebenfalls chaussirt sind, so daß kein Ort ohne zu jeder Zeit fahrbare Verbindungsstraße sich befindet.

An Eisenbahnen besitzt Nassau bis jetzt nur die Taunuseisenbahn, mit 4,5 Eisenbahnmeilen im Herzogthum und eine Meile außerhalb desselben gelegen, die an diese sich anschließende gegenwärtig außer Betrieb stehende Lokalbahn zwischen Höchst und Soden (0,9 Meile) sowie die das Herzogthum auf einer Länge von 1,7 Meile durchschneidende Bahn von Frankfurt nach Homburg, sämmtlich Privatbahnen; sodann von der im Bau begriffenen Staatsbahn von Wiesbaden nach Oberlahnstein auf der rechten Rheinseite (11,5 Meilen) und von da durch das Lahnthal bis Wetzlar (13,5 Meilen) die bereits im Betriebe stehende Strecke von Wiesbaden bis Rüdesheim (4 Meilen) und von Oberlahnstein bis Nassau (2,8 Meilen), so daß nach deren für den Herbst 1862 in Aussicht stehenden vollständigen Vollendung mit Einschluß der ebenfalls in Angriff genommenen Strecke der Deutz-Giessener Bahn durch die Aemter Dillenburg und Herborn (3 Meilen) und abzüglich der auf preußischem Gebiete laufenden in Folge eines Staatsvertrags von Nassau zum Bau übernommenen Strecke der Lahnbahn von der Landesgrenze bei Weilburg bis Wetzlar (2,3 Meilen), ein Schienennetz von 32,8 geographischen Meilen (zu 7408 Metres) dem Verkehre dienen wird. — Das Baukapital der Rhein- und Lahnbahn ist nach den Voranschlägen auf 27 Millionen Gulden berechnet, wovon der Grunderwerb allein 18 % absorbirt.

Das Postregal ist dem Fürsten von Thurn- und Taxis gegen einen Kanon von jährlich 12,000 fl. verliehen. Nach Ablauf der letzten Pachtperiode befindet sich gegenwärtig die Frage wegen Erneuerung des Leihvertrags oder Uebernahme des Regals zur Selbstverwaltung in Verhandlung.

Das öffentliche Unterrichtswesen, wofür bei der Landesregierung ein katholischer und ein evangelischer Referent angestellt sind, welche jedoch ihre Anträge gemeinschaftlich stellen, erfreut sich eines vortrefflichen Standes. Dem Princip der Trennung nach Konfessionen sind in einzelnen höheren Lehranstalten bei Besetzung der Lehrerstellen zwar faktisch Koncessionen gemacht, zur rechtlichen Anerkennung aber ist dasselbe nicht gelangt. Für die klassische Bildung bestehen drei Gymnasien, außerdem ein Realgymnasium zu Wiesbaden und ein Pädagogium nebst Bergschule zu Dillenburg. Als besondere Lehranstalten finden sich noch das katholische Priesterseminar zu Limburg, das evangelische zu Herborn, zwei Schullehrerseminarien, ein katholisches zu Montabaur und ein evangelisches zu Usingen, die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Hof Gaisberg und das Taubstummeninstitut zu Camburg. An den Elementarschulen, worüber zunächst die in der Regel aus den Geistlichen ernannten Schulinspektoren die Aufsicht führen, fungiren in 707 Schulorten gegenwärtig 1039 Lehrer. Der Gehalt der letzteren ist vorläufig auf mindestens 175 fl. für die Lehrergehülfen, 200 fl. für die Lehrvikare und 250—500 fl. und unter besonderen Verhältnissen bis 800 fl. für die Lehrer festgesetzt.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche befinden sich, nachdem der Bischof von Limburg, zu dessen Diöcese das Herzogthum gehört, sich den Prätensionen der übrigen Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz angeschlossen hat, in einer unklaren Lage. Die Regierung hatte bisher den durch die Bullen Provida sollersque und Ad dominici gregis custodiam gegebenen Standpunkt aufrecht erhalten und war, da der Bischof sich zu der von ihr angesprochenen und seither ausgeübten Mitwirkung bei Besetzung der Pfarreien nicht geneigt zeigte, der vom Bischofe versuchten einseitigen Besetzung entgegengetreten, so daß sich 32 vakante Pfründen unter provisorischer Verwaltung befanden. Augenblicklich ruht jedoch der Streit, indem die Regierung im Wege einer an die Behörden erlassenen, bis jetzt nicht publizirten, Instruktion der Hierarchie, namentlich wegen Besetzung der Pfründen, faktische Zugeständnisse gemacht hat.

Dem Bischof ist das Domkapitel mit dem Domdekan und 4 Kapitularen beigeordnet, welche zugleich unter Vorsitz des Bischofs das Ordinariat bilden. Die bestehenden 114 katholischen Pfarreien mit gegenwärtig 204 Geistlichen sind in 15 Dekanate abgetheilt. Die Wahrung der weltlichen jura circa sacra und die Verwaltung des katholischen Centralkirchenfonds steht der Landesregierung zu.

Die evangelische Kirche ging aus der im Jahre 1817 erfolgten Vereinigung der lutherischen und reformirten Glaubensgenossen hervor. An der Spitze steht der Landesbischof mit dem Kirchensenat, unter demselben 20 Dekane mit 190 Pfarreien und 307 Geistlichen. Für die Israeliten bestehen 4 Bezirksrabbiner mit 83 Synagogenbezirken.

Aus der Literatur ist, abgesehen von einer großen Anzahl Schriften über Genealogie und Geschichte des herzogl. Hauses und topographischer Darstellungen einzelner Landestheile, als das ganze Herzogthum umfassend nur zu erwähnen: Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843 und desselben historische Topographie des Herzogthums Nassau, Herborn 1836.

C. Thewalt.

Nassau-Oranien.

Die Abstammung des Nassauischen Hauses von dem salischen Kaisergeschlechte ist urkundlich nicht nachweisbar. Die ältesten Ahnherren dieses Hauses nannten sich nach ihrer Stammburg „Grafen von Laurenburg"; von Ruprecht I. und Arnold I. (1123) läßt sich der Geschlechtszusammenhang verfolgen, aber erst Ruprechts Sohn, Walram I., nahm 1159 den Namen „Graf von Nassau" an, wie ja damals die Namen der Grafen- und Herrengeschlechter häufig gewechselt wurden. Seitdem ist der Name „Nassau" für alle Zeiten der allgemeine Hausname dieses Geschlechtes geblieben. Nach mancherlei Theilungen vereinigte Heinrich II. der Reiche seit 1224 wieder alle nassauischen Besitzungen in seiner Hand. Nach seinem Tode blieben seine beiden Söhne Walram und Otto zuerst in gemeinsamem Besitz; im Jahre 1255 nahmen sie aber eine Landestheilung vor, welche von bleibender Bedeutung für die Hausgeschichte der Nassauer wurde. Walram, als der ältere Bruder, machte die Theile, Otto, als der jüngere, wählte. Die Lahn bildete die Scheidungslinie, Walram erhielt die Länder auf dem linken Lahnufer, mit Idstein und Weilburg, Otto den auf dem rechten Ufer befindlichen Theil der Hausbesitzungen, worin Siegen, Herborn und Dillenburg lagen. In Gemeinschaft blieben die alten Stammhäuser Nassau und Laurenburg und die Grafschaft auf dem Einrich. Diese Theilung ist in ihren Folgen bis auf den heutigen Tag stehen geblieben, und noch heutzutage zerfällt das nassauische Gesammthaus in zwei Linien, die Walramische und die Ottonische. Wir haben es hier nur mit der jüngern Ottonischen Linie zu thun, aus welcher das Haus Nassau-Oranien hervorging; die Geschichte der ältern Walramischen Linie ist unter dem Artikel „Herzogthum Nassau" berührt worden. Otto, der Stammvater dieser Linie, besaß noch keineswegs ein geschlossenes Territorium, sondern allerlei zerstreute Besitzungen mit sehr verschiedenartigen Rechten. Nach Otto's Tode 1289 blieben seine Söhne noch zwölf Jahre in Gemeinschaft, dann nahmen sie eine Subdivision vor; der eine Sohn, Johann, starb kinderlos, die beiden andern Söhne, Emicho zu Hadamar und Heinrich I. zu Dillenburg, legten zwei Linien an. Die Hadamarische Linie erlosch 1396 mit Emicho III. Ihre Lande fielen an die Dillenburgische Linie. Heinrich I. setzte allein den Stamm bleibend fort; aber auch seine Söhne nahmen wieder eine Theilung vor, wodurch eine Beilsteinsche und eine Dillenburgische Linie entstand. Diese Subdivision bestand von 1343 bis 1561; erst nach zweihundertjährigem Bestehen erlosch die Beilstein'sche Linie mit Johann III.; dieser setzte seinen Stammesvetter Wilhelm von der Dillenburgischen Linie zum Erben ein, wodurch die lange getrennten Lande endlich wieder vereinigt wurden; doch wurde Beilstein als besondere Herrschaft in der Reichsmatrikel fortgeführt.

Die Dillenburgische Linie zeichnete sich durch ein merkwürdiges Heirathsglück aus, indem fast jede Vermählung auch eine Vermehrung an Land und Leuten mit sich führte. Von einer Untheilbarkeit der Lande und Primogenitur, welche in manchen andern Häusern um diese Zeit bereits eingeführt war, war im nassauischen Hause keine Rede. So erwarb auch Engelbert durch Heirath die niederländischen Besitzungen und führte damit sein Geschlecht zuerst auf den größern Schauplatz der Geschichte. Er vermählte sich mit Johanna, Erbtochter Johanns III., Herrn von Polanen und der Leck, im Jahre 1404, wodurch er beträchtliche Herrschaften in den Niederlanden an sein Haus brachte; er nannte sich „Herr zu der Leck und Breda". Die Stadt Breda wurde von dieser Zeit an die Residenz der nassauischen

Grafen in den Niederlanden. Engelbert knüpfte bereits die nähere Verbindung mit dem mächtigen burgundischen Herzogshause an, wodurch seine Nachkommen so viel an Macht und Einfluß gewannen. Engelberts Söhne theilten im Jahre 1447 allerdings die väterlichen Lande, allein Johann IV. vereinigte sie wieder, da sein Bruder Heinrich ohne männliche Descendenz abging.

Johann IV. vermehrte ebenfalls durch seine Heirath mit Maria, Johanns Herrn von Loon und Heinsberg Tochter, die Besitzungen seines Hauses, allein die Vereinigung der niederländischen und deutschen Lande dauerte nicht lange, indem Johanns Söhne, Engelbert II. und Johann V., die Theilung der väterlichen Lande verlangten. Im Jahre 1472 wurde eine Erbeinigung geschlossen, welche als ein wichtiges Hausgesetz der Ottonischen Linie anzusehen ist. Danach bleiben Töchter ausgeschlossen, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind. Die ausgeschlossenen Töchter werden nur standesgemäß ausgestattet und treten, bei gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, in ihre Erbrechte ein. Diesem Erbvereine folgte die Theilung zwischen Engelbert II. und Johann V. Der älteste Bruder erhielt nach derselben alle Länder und Güter jenseits des Rheins oder in den Niederlanden, der jüngere Bruder die diesseitigen Lande, besonders die Grafschaften Nassau und Dietz. Durch diese Theilung wurden die niederländischen und die deutschen Besitzungen des Ottonischen Stammes Jahrhunderte lang getrennt.

Engelbert II. nahm seine Residenz zu Breda, verweilte viel am Hofe Karls des Kühnen von Burgund, focht in dessen Schlachten mit und war einer der größten Helden und Staatsmänner seiner Zeit. Auch Maximilian ehrte ihn mit seinem Vertrauen und ernannte ihn zum Statthalter der Niederlande. Da er keine Kinder hatte, so ernannte er seinen Brudersohn Heinrich III. von der deutschen Linie zu seinem Nachfolger. Die Erbfolge wurde zwischen ihm und seinem Bruder durch eine Successionsordnung von 1502 geregelt. Auch Heinrich III. erwarb seinem Hause bedeutende Besitzungen durch seine Vermählung mit Claudia von Châlons, Erbtochter des Prinzen Johann von Châlons-Orange. Das von Venaissin rings eingeschlossene Fürstenthum Orange in der Provence ging durch Erbtöchter mehrfach von einer Dynastie auf die andere über, es kam 1418 auf das Haus Châlons. Philibert war der letzte Fürst vom Mannsstamme des Hauses Châlons (gestorben 1530), er setzte René, den Sohn seiner Schwester Claudia und Heinrichs III. von Nassau, zum Universalerben ein. So gingen auf René, kraft fideikommissarischer Ernennung, nicht nur das souveräne Fürstenthum Orange in Südfrankreich, sondern alle die andern zahlreichen Herrschaften und Güter des Hauses Châlons über, welche theils in Frankreich, theils in den burgundischen Niederlanden gelegen waren; zu dieser Verlassenschaft des Hauses Châlons gehörten auch die Ansprüche auf das Fürstenthum Neuenburg in der Schweiz. René oder Renatus, geboren 1518, war der erste Prinz von Châlons-Orange aus dem Hause Nassau; seitdem führte der niederländische Zweig des nassauischen Hauses regelmäßig den Namen Oranien oder Orange. Auch Renatus blieb kinderlos und setzte den ältesten Sohn seines väterlichen Oheims von der deutschen Linie kurz vor seinem Tode 1544 zum Universalerben ein. So erwarb Wilhelm I. der Jüngere, Graf zu Nassau, alle Besitzungen seines Hauses in den Niederlanden und dazu alle Lande des Hauses Châlons-Orange kraft Testamentes von 1544. Dieser Wilhelm I. wurde der Stifter der niederländischen Republik, der gefeierte Held evangelischer Glaubensfreiheit, und führt mit Recht den Beinamen des Großen. Er war geboren 1533 auf dem Schlosse Dillenburg in der Grafschaft Nassau, kam zeitig als Page an den Hof Kaiser Karls V., wurde im Katholicis-

mus erzogen und gewann die Gunst des Kaisers im höchsten Grade, welcher ihn auch seinem Nachfolger Philipp II. empfahl. Die despotische Regierung Granvella's, welcher die Inquisition und den härtesten Glaubensdruck einführte, rief die größte Erbitterung in den Niederlanden hervor. Wilhelm wurde die Seele des glorreichen niederländischen Unabhängigkeitskampfes; er bekannte sich öffentlich zum evangelischen Glauben und begann, von vielen deutschen Fürsten unterstützt, den Krieg gegen Alba's sieggewohnte Truppen, welcher lange mit wechselndem Glücke zu Wasser und zu Lande geführt wurde. Im Jahr 1574 übertrugen ihm die Staaten von Holland, auf die Dauer des Krieges gegen Spanien, die Ausübung der höchsten Gewalt, welchem Beispiel auch Geldern, Seeland und Oberyssel folgten. Am 29. Januar 1579 schloß Wilhelm zwischen den fünf nördlichen Provinzen Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und Friesland die berühmte Union zu Utrecht, welcher auch später Oberyssel und Gröningen beitraten. Dieselbe ist das Hauptgrundgesetz der Republik geblieben, worauf die ganze Verbindung der sieben Provinzen beruhte; in den 26 Artikeln derselben sind die Grundzüge ihres Staatsrechts enthalten. Nach vergeblichen Ausgleichungsversuchen kündigten die vereinigten Niederlande am 26. Juli 1581 dem Könige Philipp II., als einem Tyrannen, den Gehorsam auf. Philipp II. erklärte hierauf Wilhelm von Oranien für vogelfrei und setzte einen Preis auf seinen Kopf. Im Jahre 1583 übernahm Wilhelm wieder die ungetheilte Obergewalt, wurde aber schon 1584 von einem fanatischen Meuchelmörder in seinem Schlosse zu Delft ermordet. Wilhelm besaß in hohem Grade die Kunst, Menschen zu gewinnen, obgleich hinreißend im Feuer der Beredsamkeit, gewann ihm doch seine unbesiegbare Schweigsamkeit in allen wichtigen Staatssachen den Beinamen des Schweigsamen. Ein durchdringender Verstand in allen staatlichen Dingen, ein unerschütterlicher Charakter, Haß gegen Tyrannei und ein warmes Herz für politische und religiöse Freiheit machen Wilhelm I. von Nassau-Oranien zu einem der größten Männer aller Zeiten.

Nach Wilhelms Tode wählten die Provinzen Holland und Seeland, nachher auch Utrecht, seinen Sohn Moritz zum Statthalter. Dieser, der erste Feldherr seiner Zeit, vertheidigte die Unabhängigkeit der Niederlande durch die glänzendsten Siege über die Spanier, er nahm 1590 Breda, befreite Geldern, Oberyssel, Friesland und Gröningen von den Spaniern und erhielt nun den Oberbefehl über die Land- und Seemacht aller vereinigten Provinzen. Mit Ausnahme des Waffenstillstandes von 1609 bis 1621 lebte Moritz fortwährend im Kriege; bis zum Jahre 1609 hatte er den Spaniern gegen 40 Städte entrissen und sie in drei Feldschlachten geschlagen. Die von seinem Vater gegründete niederländische Unabhängigkeit vertheidigte er auf dem Schlachtfelde und strahlt als das zweite glänzende Gestirn des Hauses Nassau-Oranien neben seinem großen Vater. Moritz starb 1625 im Haag und hatte seinen jüngern Bruder Friedrich Heinrich zum Nachfolger in der Statthalterwürde.

Der Familie Nassau-Oranien war somit der erhabene Beruf zugefallen, der jungen Republik und ihrer neugegründeten Freiheit Führer und Vertheidiger zu geben, die, gleich groß im Rathe wie auf dem Schlachtfelde, den größten Männern aller Zeiten zugerechnet werden müssen.

Eine ganz eigenthümliche staatsrechtliche Stellung nahm von nun an das Stadthouderat der Familie Nassau-Oranien in der niederländischen Republik ein. Während des Krieges gegen Spanien mußte man, nothgedrungen, den größten Theil der vollziehenden Gewalt in die Hände eines Einzigen legen, um den kriegerischen Unternehmungen sowie den diplomatischen Verhandlungen die nöthige

Kraft und Einheit zu geben. Zu diesem Zwecke wurde dem Prinzen von Oranien das Stadthouderat übertragen. Der Stadthouder war der oberste Feldherr der Republik, höchster Befehlshaber ihrer Streitkräfte zu Land und zur See, er hatte jedoch keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt und nur so viel von der Vollziehungsgewalt, als ihm die Konstitution jeder Provinz anvertraute. Diese anfangs rein persönliche Würde involvirte durchaus keine Souveränetät, sondern war eine bloße Magistratur oder Beamtenstellung, wie dies auch der Eid, welchen der zweite Statthalter aus dem Hause Nassau-Oranien, Prinz Moritz, leistete, genau bezeichnet: „Ich verspreche und schwöre den vereinigten Staaten der Niederlande, die bei dem Bunde nnd der reformirten Religion verharren, und namentlich dem hohen und niederen Adel, sowie den Magistraten der Städte von Holland und Westfriesland, welche die beiden Stände dieser Nation bilden, treu und gehorsam zu sein, und gelobe, daß ich ihnen gehorchen und Fürsorge nehmen werde, damit die Officiere der Armeen, die Hauptleute und alle anderen, die meinen Befehlen unterworfen sind, den Gesetzen und Ordnungen der verbündeten Staaten im allgemeinen und denen der Staaten von Holland im besondern Gehorsam leisten."

Obgleich somit das Stadthouderat noch weit von einer monarchischen Stellung entfernt war, so lag es doch in der Natur der Sache, daß der Einfluß der ersten Stadthouder, wegen ihrer hervorragenden Persönlichkeit und ihrer großen Verdienste um die Republik, höchst bedeutend, ja oft überwiegend im Staate wurde. Es war mit dieser Würde wenigstens der Keim zu einer monarchischen Entwicklung gegeben, und es bildeten sich demgemäß zwei Parteien, aus deren Kämpfen die innere politische Geschichte Hollands bis zur französischen Revolution zu erklären ist. Auf deren einen Seite stand die oranische Partei, welche die Bestrebungen der Stadthouder, ihre Macht zu vergrößern und zu befestigen, unterstützte, auf der andern Seite stand die Partei, welche an der republikanischen und föderativen Staatsform festhielt und die Macht der Generalstaaten zu erweitern suchte. Bei dem Tode Wilhelms II. von Oranien, Sohnes des Prinzen Moritz, im Jahre 1650, benutzte die Staatenpartei die Minderjährigkeit seines Sohnes, um das Stadthouderat zu suspendiren und sogar abzuschaffen; doch gelangte die oranische Partei später wieder zum Siege, indem sie die Erinnerungen des Volkes an die Großthaten der ersten Oranier geschickt zu benutzen verstand, und erhob im Jahre 1674 Wilhelm III., den Sohn des letzten Stadthouders, wieder zu dieser Würde. Obgleich dieser Prinz in seiner vollendeten staatsmännischen Klugheit das Anerbieten der Erblichkeit ablehnte, so wußte er doch die wiedergewonnene Würde zu befestigen und zu erweitern; er entzog mehreren Provinzen das Ernennungsrecht ihrer Magistrate und legte es sich selbst bei. Seine Vermählung mit der Tochter des Herzogs von York vermehrte noch die Macht seines Hauses durch den dadurch in England begründeten Einfluß. Als er 1689 auf den Thron von England berufen wurde, war die Staatenpartei außer Stande, sich seinem Uebergewichte zu widersetzen, und die Zeitgenossen sagten von ihm nicht mit Unrecht, daß er Statthalter von England und König von Holland sei. Wilhelm III. hob den Glanz des Hauses Nassau-Oranien auf seine höchste Stufe; Herrscher über zwei Staaten, die damals beide als europäische Großmächte dastanden, bot er den ehrgeizigen Plänen Ludwigs XIV. mit Erfolg die Spitze und wurde der Retter der religiösen und politischen Freiheit Europa's. Die hervorragende geschichtliche Bedeutung dieses Königs wird in einem besondern Aufsatz ihre Würdigung finden.

Wilhelm III. starb im Jahre 1702 kinderlos; seine zahlreichen Besitzungen in Deutschland und in den Niederlanden verursachten den langen Oranischen

Erbfolgestreit. Der von Wilhelm III. zum Erben eingesetzte Agnat, Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez, mußte sich mit dem preußischen Königshause auseinandersetzen, welches wegen weiblicher Abstammung von Wilhelm I. dem Großen durch die Mutter König Friedrichs I., eine oranische Prinzessin, Ansprüche auf die gesammte oranische Hinterlassenschaft machte. Auf diese Verwandtschaft und eine Cession König Wilhelms III. von 1694 gründeten sich die Ansprüche Preußens auf Neuenburg und Valangin, durch den Utrechter Frieden von 1713 erhielt Preußen, außer dem Titel des Fürstenthums Orange, das an Ludwig XIV. fiel, den Besitz von Obergeldern, durch einen Vergleich mit den Miterben von Nassau-Diez erhielt Friedrich Wilhelm I. 1732 die Fürstenthümer Mörs und Lingen und außerdem beträchtliche Privatgüter in den Niederlanden. Letztere verkaufte König Friedrich II. dem neuen oranischen Fürstenhause 1753 für 700,000 Gulden.

In den Niederlanden benutzte die Staatenpartei den Tod Wilhelms III., um sich von Neuem zu erheben; sie ließ den Posten des Stadthouders unbesetzt und leitete selbst die Angelegenheiten der Republik. Erst bei Beginne des österreichischen Erbfolgekrieges wurde die oranische Partei wieder mächtiger und suchte das Volk zu gewinnen für die Erhebung eines Stadthouders aus dem Hause Nassau-Diez, welches seit 1702 den oranischen Titel angenommen hatte. Im Jahre 1747 wurde Wilhelm IV. von Nassau-Diez, der Sohn Johann Wilhelms Friso, den Wilhelm III. zu seinem Erben eingesetzt hatte, zum Stadthouder der vereinigten Provinzen erklärt und alle Macht in seine Hände gelegt, welche einst Wilhelm III. besessen hatte. Ja, die oranische Partei konnte noch mehr wagen; die Stadthouderwürde wurde in der nassauischen Familie erblich gemacht, sogar mit Successionsfähigkeit des Weibsstammes. Damit wurde das Erbstadthouderat zu einer Fundamentalinstitution des niederländischen Staatsrechts, mit derselben war die Würde eines Erb-Generalkapitäns zu Wasser und zu Lande aller vereinigten Provinzen verknüpft, so daß die nassauische Familie durch den Staatsakt von 1747 weit ansehnlichere Rechte und Vorzüge erhielt, als sie jemals besessen hatte. (Histoire du Stadthouderat par M. l'Abbé Raynal, corrigée par Mr. Rousset. Amsterd. 1749.)

Die Niederlande blieben eine Republik, aber der Weg zum Königthume war gebahnt. Wilhelm IV. wußte mit großer Geschicklichkeit seine Stellung zu benutzen, um die Macht seines Hauses immer mehr zu befestigen. Er starb im Jahre 1751 und hinterließ einen minderjährigen Sohn Wilhelm V., welcher unter Vormundschaft seiner Mutter Anna, der Tochter König Georgs II. von Großbritannien, dann des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel stand. Der mit großer Lauheit geführte Krieg gegen England, der unglückliche Ausgang des Krieges und der Verlust eines großen Theiles der ost- und westindischen Besitzungen sowie der Handelsmarine gab der anti-oranischen Staatenpartei eine neue Bedeutung, und sie bot Alles auf, die Macht des Stadthouders zu beschränken oder zu beseitigen. Während diese republikanisch-föderative Staatenpartei sich bis jetzt wesentlich auf die aristokratischen Elemente des Adels, des Grundbesitzes und des Großhandels gestützt hatte, nahm sie jetzt mehr demokratische Tendenzen an und warf sich ganz auf die Seite Frankreichs und Amerika's. Die oranische Partei wurde dagegen in ihren monarchischen Bestrebungen immer entschiedener und offener; der Bürgerkrieg brach aus, Frankreich nahm Partei für die sogenannten Patrioten, England und Preußen, mit dem Hause Nassau durch verwandtschaftliche Bande verknüpft, für die oranische Partei; es kam 1787 zum Blutvergießen. Eine Be-

leidigung der Gattin des Stadthouders, einer Schwester des Königs von Preußen, gab Gelegenheit zu einer preußischen Intervention; ein preußisches Armeekorps rückte ein; die republikanische Partei mußte der Uebermacht weichen, und der Erbstadthouder wurde in alle seine Rechte wieder eingesetzt, die frühere Verfassung wurde wieder hergestellt und von England und Preußen besonders garantirt. Aber bald kam die Zeit, wo die republikanische Partei sich rächen konnte, im französischen Revolutionskriege schloß sie sich an die Franzosen an; der Erbstadthouder flüchtete 1795 vor den siegreichen Republikanern mit seiner Familie nach England, und die alten vereinigten Provinzen konstituirten sich am 16. Mai 1795 als batavische Republik. Wilhelm V. entsagte 1802 seiner Stadthouderwürde und erhielt dafür durch den Pariser Traktat vom 23. Mai 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 als Entschädigung das Fürstenthum Fulda nebst Corvey und Dortmund. Alle diese Länder cedirte er alsbald seinem Sohne Wilhelm VI.; allein diesem entriß im Jahre 1806 Napoleons Willkür sowohl diese neuerworbenen Entschädigungslande, als auch alle älteren Besitzungen der ottonischen Linie in Deutschland. So büßte das Haus Nassau-Oranien seine sämmtlichen Besitzungen ein, wurde aber nach dem Sturze der napoleonischen Herrschaft glänzend restaurirt.

Nachdem die französischen Besatzungen die Niederlande verlassen hatten, traf der Prinz von Oranien, Wilhelm VI., Ende November 1814 aus England im Haag ein, wurde zum souveränen Fürsten der Niederlande ausgerufen, erhielt von den alliirten Mächten auch Belgien zugetheilt und wurde als Wilhelm I. König der Niederlande anerkannt. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Königreichs der vereinigten Niederlande in das europäische Staatensystem stattfand, wurden zuerst durch den Londoner Vertrag vom 15. Mai 1815 geregelt, später definitiv geordnet durch den Beschluß des Wiener Kongresses vom 31. Mai und die Kongreßakte vom 9. Juni 1815. So kam nach der größten europäischen Katastrophe der schon längst angebahnte staatliche Entwicklungsgang zum Abschluß; aus dem erblichen Stadthouderat, in welchem schon die Keime einer monarchischen Gewalt lagen, wurde ein konstitutionelles Königthum, aus dem höchsten Magistrat eines republikanischen Staatenbundes ein gekröntes Haupt. Das Haus Nassau-Diez, welches seit 1702 den Namen Oranien führt, trat hiemit in die Reihe der königlichen Häuser Europa's.

Schließlich bedarf es noch einer Erwähnung der deutschen Besitzungen dieser nassauischen Linie. Wie bereits angegeben, setzte König Wilhelm III., der letzte Sprößling des alten Hauses Nassau-Oranien, seinen Vetter Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez zum Erben ein. Die ottonische Linie theilte sich im 18. Jahrhunderte noch in vier Aeste, Nassau-Diez, Nassau-Siegen bis 1743, Nassau-Dillenburg bis 1739, Nassau-Hadamar bis 1711. Nassau-Diez überlebte und beerbte die übrigen drei Zweige und vereinigte so seit 1743 alle ottonischen Lande in Deutschland mit den niederländischen Besitzungen des Hauses. Im Jahre 1783 schloß Nassau-Diez genannt Oranien mit den Agnaten der wallramschen Linie einen berühmten Erbverein, welcher am 29. September 1786 die kaiserliche Bestätigung erhielt; derselbe gehört zu den umfassendsten und interessantesten Hausgesetzen des vorigen Jahrhunderts (abgedruckt in Mosers patriotischem Archiv Bd. VIII. S. 1—76) und bildet eine Hauptgrundlage der nassauischen Hausverfassung. Nach Resignation Wilhelms V. trat Wilhelm VI., später als König Wilhelm I., 1802 die Regierung seiner deutschen Stammlande an. Als er aber sich weigerte, dem Rheinbunde beizutreten, verlor er die alten Stammlande seines Hauses in

Deutschland, welche seine Agnaten zu Nassau-Usingen und Weilburg und der Großherzog von Berg zugetheilt erhielten; 1813 nahm er seine deutschen Erblande wieder in Besitz, trat dieselben aber für Luxemburg ab, welches als Großherzogthum in den deutschen Bund aufgenommen wurde. So verlor das Haus Nassau-Oranien zwar seine alten deutschen Stammlande, blieb aber dennoch durch den Besitz des neuerrichteten Großherzogthums Luxemburg in enger Verbindung mit Deutschland. Der Chef des Hauses Nassau-Oranien ist daher zugleich König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg; in letzterer Eigenschaft führt er im engeren Rathe der deutschen Bundesversammlung die elfte Stimme und im Plenum drei Stimmen.

Literatur des Hauses Nassau-Oranien: J. M. Kremer, Entwurf einer genealogischen Geschichte des nassauischen Hauses 1779, dazu das Urkundenbuch unter dem Titel: Originum Nassoicarum pars altera diplomatica 1779. J. v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder 1797—1816, Bd. I., II. und III. Ernst Münch, Geschichte des Hauses Nassau-Oranien, 3 Bände. 1831—33. Hermann Schulze.

Nation und Volk, Nationalitätsprincip.

I. Nation und Volk. Wer die Begriffe Nation und Volk bestimmen will, hat sich vorerst mit dem wechselnden und schwankenden Sprachgebrauch auseinander zu setzen. Die Franzosen und die Engländer sprechen oft von Nation da, wo der Deutsche den Ausdruck Volk vorzieht, und hinwieder von peuple, people, wo wir eher Nation sagen, d. h. die westliche Sprechweise versteht unter Nation eine politisch geeinigte Gemeinschaft, unter peuple oder people gewöhnlich eine unorganische und nur durch die gemeinsame Sitte und Sprache, oder den Wohnort verbundene Menge. Nach ihr stehen z. B. die Nationen mit einander in Vertragsverhältnissen und haben als solche eine politische Verfassung. Der deutsche Sprachsinn zieht es dagegen vor, die bloße Kulturgemeinschaft eher Nation und nur die Staatsgemeinschaft Volk zu heißen. Aber in einer Wendung dreht sich der deutsche Sprachgebrauch, der seiner nicht bewußt hier dem fremden Impulse folgt, sonderbar um. Unter Nationalsouveränetät versteht die deutsche Literatur nämlich oft wie die Franzosen die Souveränetät der staatlich geordneten Nation, unter Volkssouveränetät die Macht der desorganisirten Menge.

Für die Staatswissenschaft ist das ein Uebel, und manche hartnäckige Mißverständnisse und Irrthümer sind aus dieser Unsicherheit der Sprache zu erklären. Gehen wir zurück auf die Etymologie der Wörter und auf den Sinn, den die Alten denselben beilegten, so scheint der deutsche Sprachgebrauch richtiger; nur sollte er konsequent festgehalten werden, denn das Wort Nation weist auf die Abstammung, auf die Rasse, also auf den ethnischen Zusammenhang hin, das Wort Volk (populus) dagegen auf eine politische Verbindung.

Im Vergleich mit dem Volk ist also die Nation ein Natur- oder ein allgemeiner Kulturbegriff, das Volk aber ein Staatsbegriff. Verglichen mit den großen Menschenrassen dagegen, in die sich die Menschheit theilt, erscheinen die verschiedenen Nationen jedenfalls nicht als ein Produkt der Schöpfung, sondern als ein Erzeugniß der menschlichen Kultur und Geschichte. Der Vorgang, durch den die Menschenrassen gebildet wurden, ist uns unbekannt, die Entstehung vieler Nationen aber gehört einer historisch bekannten Zeit an, und wir dürfen daher unbedenklich aus der nachweisbaren Entwicklung auf die analoge Entstehung der Nationen schließen, deren Anfänge sich in der dunkeln Vorzeit verlieren.

Die alte mosaische Ueberlieferung führt die Entstehung der verschiedenen Nationen zwar auf die verschiedenen Linien der Abstammung von Adam zurück. Die Nachkommen des Adam breiten sich weiter aus, und aus den anfänglichen Zweigen Eines Geschlechtes werden neue Stämme und neue Geschlechter. Aber da schon wird in den Veränderungen der Sprache in Verbindung mit den getrennten Wohnsitzen, mit dem Gegensatze des Landes das entscheidende Moment erkannt für die Bildung neuer Nationen. In jedem Lande bildete die Bevölkerung ihre Sprache eigenthümlich fort, und wenn nun die Bevölkerungen der getrennten Länder sich nicht mehr verstehen, weil ihre Sprache sich geschieden hat, so betrachten sie einander als Fremde. So zertheilt sich die ursprünglich arische Nation in eine Anzahl neuer Nationen, wie die Indier, die Perser, die Hellenen, die Lateiner, die Germanen; und später trennen sich wieder die romanischen Nationen und ebenso die Germanen und die Slaven in eine Anzahl neuer Nationen, deren Sprachverwandtschaft zwar jedem wissenschaftlich gebildeten Manne, aber nicht mehr dem Volke selbst bewußt ist. Die Entfernung der verschiedenen Massen, welche den täglichen Verkehr Aller unter einander erschwert, treibt diese Gegensätze hervor.

Wir können also Nation und ererbte Sprachgenossenschaft als ursprünglich gleichbedeutende Begriffe erklären; ererbte deßhalb, weil immer die Abstammung als wesentlich erscheint. Wer eine fremde Sprache erlernt hat, der tritt nicht dadurch in die Nation ein, deren Sprache er nun versteht. Er hat freilich einen Antheil an dem Geistesleben dieser Nation erworben, und die ergänzende Nationalisirung kann ihm dadurch erleichtert werden; aber es versteht sich weder, daß er ein Glied dieser Nation werden will, noch daß ihn die Nation als einen der ihrigen aufnehmen muß. Obwohl er sich verständlich machen kann, wird er doch als ein Fremder angesehen.

Aber die Sprache ist nur das einflußreichste Moment, welches eine Trennung der Nationen bewirkt. Es gibt auch andere ideale Gegensätze, welche eine ähnliche Wirkung üben. Voraus der Unterschied der Religion hat in dem alten Asien und dann später wieder im Mittelalter sogar in Europa die bisher befreundeten Stämme auseinander getrieben, und die Gemeinschaft des religiösen Glaubens und Kultus hat hinwieder ferner stehende Massen zu Einer Nation vereinigt. Es ist wahrscheinlich, daß die Perser und die arischen Indier zunächst um des Glaubens willen sich schieden, und gewiß, daß die Brahmanisten und Buddhisten sich als Fremde bekämpften. Die lateinische und die griechische Kirche im Mittelalter traten sich wie zwei Nationen gegenüber, und die ganze christliche Welt betrachtete sich als die Eine christliche Nation im Gegensatze zu der mohammedanischen Nation.

Ferner der Unterschied des Rechts und voraus der staatlichen Verbindung wirkt wieder zurück auf den Gegensatz der Nationen und bringt neue Nationen hervor, bald indem die sprachlich zusammengehörige Nation sich spaltet und ihre Theile, die zu verschiedenen Staaten gehören, einander fremd werden, bald indem die staatliche Einigung verschiedene Nationen oder deren Bruchtheile zu Einer neuen Nation heranbildet. Man braucht nur an das alte Griechenland oder an das neue Holland oder die Schweiz zu denken, um für die erstere Wahrnehmung, und sich an die Geschichte der römischen oder der englischen Nation zu erinnern, um für die zweite Belege zu haben.

Die sekundäre Bedeutung dieser andern idealen Momente wird auch darin erkannt, daß das Gefühl der Sprachgemeinschaft oder der Sprachverschiedenheit immerfort gegen die religiösen und politischen Trennungen reagirt und nicht überwältigt werden kann, wenn nicht mit der Zeit auch eine Aenderung der

Sprache eintritt, welche mit den anderen Gegensätzen zusammentrifft. Trotz der religiösen und der politischen Trennung fühlen sich, wo eine gemeinsame Sprache und Literatur die Menschen verbindet, diese dennoch als national zusammen gehörig und hinwieder die, welche in gleicher Weise Gott verehren und zu demselben Staate gehören, national einander fremd, wenn sie einander sprachlich nicht verstehen.

Die Trennung des Landes, welche als ein reales Moment zu den andern hinzutritt und ihre Wirkung verstärkt und dauernd macht, bewirkt für sich allein keine neue Scheidung der Nation. Die Kolonieen der civilisirten Nationen pflegen und schützen das Band der Nationalität, wenn gleich sie von dem Mutterlande durch weite Meere oder durch hohe Gebirgszüge getrennt sind. Nur wenn zu der Entfernung der Länder der Gegensatz der Staatenbildung und der politischen Interessen hinzukommt, wie zwischen Nordamerika und England, löst sich die Einheit der Nation in verschiedene Nationen auf.

Der ganze Begriff der Nation ist also, weil er wesentlich auf geistiger Gemeinschaft beruht, beweglich und veränderlich, wie das Geistesleben überhaupt. Er kann sich allmälig in unmerklichen Uebergängen erweitern oder zusammenziehen, er kann zu neuen Verbindungen oder zu weiteren Spaltungen führen. Wie das Kulturleben sich entwickelt, so entwickelt sich die Nation. Eine relative Einheit ist auch in der Nation, denn die Sprache ist in ihrem Organismus Eine, und sie hält die Einzelnen zusammen. Aber die Einheit der Nation hat doch keinen Körper, sie ist nicht eine Person. Sie stellt sich mehr in der Gemeinschaft dar, sie erscheint nur in den vielen Individuen, die sie verbindet.

In allen diesen wichtigen Beziehungen ist der Volksbegriff ein anderer. Das Volk im vollen höchsten Sinn des Wortes ist die zum Staate geeinigte und staatlich organisirte politische Person. Regierende und Regierte in jedem Staate bilden zusammen das Volk dieses Staates. Der Fürst steht nicht außer dem Volke, sondern als dessen Haupt an seiner Spitze. Die verschiedenen Stände, seien sie nun Geburts- oder Berufsstände, und die verschiedenen politischen Klassen sind nur Glieder und Theile dieses Volksbegriffs, so gut wie die einzelnen Bürger als Bürger. In jedem Momente hat das Volk eine feste Abgrenzung wie eine bestimmte verfassungsmäßige Gestalt. Die Grenzen der Staatsangehörigkeit sind zugleich die Grenzen des Volks.

Das Volk in diesem Sinne hat einen einheitlichen Willen, der in seiner Gesetzgebung ausgesprochen wird, eine Repräsentation, durch die es mit andern Völkern und Staaten in rechtliche Beziehungen tritt. Es ist ein Rechtswesen. Wenn wir dasselbe oft Staat nicht Volk nennen, so wissen wir doch, daß der Staat nur gleichsam der Leib dieses Volkes, daß das geistig-sittliche Wesen, welches in diesem Leibe lebt, in Wahrheit das Volk ist. Das Volk ist also das Staatsindividuum, das wahre Staatswesen, das Volk und nicht das Haupt allein, noch der Rumpf allein, das Volk in Haupt und Gliedern als Ein einheitliches Wesen.

Das Volk, so verstanden, existirt nicht vor dem Staate. Die Anlage dazu, der Trieb, Volk zu werden, kann wohl in der Nation sich regen, die noch nicht zu staatlicher Darstellung ihrer Einheit gekommen ist, noch nicht Person geworden ist. Aber die Wirklichkeit des Volks wird erst mit dem Staate geboren, und wenn der Staat untergeht, dann stirbt auch — nicht die Nation, aber das Volk dieses Staates. Das Volk der Athener überlebte den definitiven Fall Athens nicht, das Volk der Römer nicht die Unterwerfung Roms durch die Germanen.

Der deutsche Sprachgebrauch bedient sich aber des Wortes Volk seit alter Zeit auch in einem andern engern — obwohl wieder politischen Sinne, indem er von Fürst und Volk spricht und so nur den massenhaften regierten Bestandtheil Volk heißt. Die vulgäre Redeweise liebt es sogar zuweilen, indem sie von den obersten Stufen des socialen und staatlichen Lebens zu den untern nieder steigt, auf denen sie größere Massen findet, vorzugsweise je die untersten Schichten als Volk zu bezeichnen. Sie faßt dann nicht einmal alle Regierten zusammen, sondern hebt bald den Klerus bald den Adel über das Volk empor, setzt auch wohl die gebildeten Klassen dem Volke entgegen und nennt im Schauspiel sogar die namenlose Menge und mit ganz besonderer Lust das niedrigste Proletariat das „Volk".

Dieser unwissenschaftliche Sprachgebrauch hat viel Verwirrung und Unheil gestiftet. Er hat den Volksbegriff seiner Würde entkleidet und ihm die wahre Einheit geraubt, indem er mit demselben eine verächtliche Nebenbedeutung verband und doch wieder das herabgewürdigte Volk wie eine Einheit, wie eine besondere Existenz hinstellte. Er hat den Hochmuth der Fürsten und der höheren Klassen gereizt und zu der Meinung bestärkt, als ständen sie außer dem Volk, und er hat die Begierden der untern Volksklassen geweckt und sie zur Empörung gestachelt. Die Despoten und die Demagogen, die Oligarchen und der Pöbel haben sich dieses Sprachgebrauchs bemächtigt und Mißbrauch damit getrieben zum Schaden des wirklichen Volks und seiner Rechte.

Nur insofern hat es eine Wahrheit, wenn man Fürst und Volk, Regierung und Volk entgegensetzt, als in dem Einen vollkommenen Volksganzen hinwieder zwei Bestandtheile zu unterscheiden sind, die sich wie Unterlage und Eigenschaft zu einander verhalten. Aber man muß sich bewußt bleiben, daß, wie die Unterlage erst durch die Erscheinung ihrer Eigenschaft zur Wirklichkeit gelangt, so auch das wirkliche Volk erst dann existent wird, wenn es eine obrigkeitliche Gewalt hervorgebracht hat, daß, wie die Eigenschaft nichts ist ohne die Unterlage, so auch die Regierung nichts ist ohne die Regierten, und daß, wie alle Existenz nur die Verbindung von Unterlage und Eigenschaft ist, so auch Volk und Staat nur die Verbindung ist der Regierten und der Regierung. Der Satz des Hobbes: „Der Fürst ist das Volk" ist ebenso falsch wie der Satz Rousseau's: „Die Menge — ohne Regierung — ist das Volk."

II. Das Nationalitätsprincip. Da die Nation vorzugsweise ein Kulturbegriff ist, so sind auch die nationalen Rechte auf dem Gebiete des Kulturlebens zu suchen. In dem geschichtlichen Proceß der Bildung von Nationen und in der Entfaltung ihrer nationalen Kräfte offenbart sich der Reichthum und die Mannigfaltigkeit, welche das Leben der Menschheit so hoch über das Leben aller andern Geschöpfe erheben. Die Menschheit besteht aus den Nationen, und ihr Gesammtleben zeigt sich vorerst in der Verbindung und in der wechselseitigen Ergänzung des nationalen Lebens. Daher ist es die Pflicht der Staaten, die Nationen in ihrer Existenz zu achten und ihre Entwicklung zu schützen. Wenn die Staatsgewalt ihre Macht dazu mißbraucht, um die Nationen zu unterdrücken und ihre natürliche Bestimmung zu verhindern, so ist das ein gegen die Menschheit verübtes Verbrechen. Die höher begabten und gereifteren Nationen sind wohl berechtigt, ihre geistige und sittliche Ueberlegenheit im Verhältniß zu den roheren und niedrigeren Nationen zu bethätigen und die Erziehung derselben zu übernehmen; aber es ist ein verbrecherischer Mißbrauch jener Ueberlegenheit, wenn die höheren Rassen die unterworfenen als rechtlose Wesen behandeln und lediglich zu ihrem Eigennutze die Herrschaft über dieselben üben, wie das nicht blos die pantheistischen

Arier gegen die Sudras gethan haben, sondern die christlichen Amerikaner noch thun gegen die Neger und die Indianer. Jede Nation hat einen natürlichen Anspruch darauf, in ihrer Eigenthümlichkeit geschützt zu werden.

Die Sprache ist das eigenste Gut jeder Nation, in der Sprache gibt sich die eigenthümliche Geistesart derselben kund, die Sprache ist das stärkste Band, welches die Genossen der Nation zu einer Kulturgemeinschaft verbindet. Daher darf der Staat nicht der Nation die Sprache verbieten oder ihre Ausbildung und ihre Literatur untersagen. Es ist im Gegentheile Staatspflicht, die Kultur dieser Sprache gewähren zu lassen und sogar, so weit die allgemeinen Bildungsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden, wohlwollend zu fördern.

Wenn freilich eine edlere Sprache, welche eine reichere Literatur besitzt, allmälig die rohere Volkssprache verdrängt und ersetzt, so ist das zugleich die Niederlage und Aufzehrung der ungebildeten Nation durch die höhere Nation und ihre Umbildung in diese. Es ist das vielleicht ein Fortschritt für die einzelnen Menschen, welche nun einen Antheil erhalten an einem höheren Kulturleben und ein Fortschritt für die Menschheit im Großen, deren Bestimmung nicht die Erhaltung aller Barbarei, sondern die Civilisation ist. Man kann sich daher darüber freuen, weil aus dem Tode ein gesteigertes Leben hervorgeht. Die Hellenisirung des Orients und die Romanisirung des Occidents haben beide den Entwicklungsgang der Menschheit gefördert. Aber der Staat muß sich trotzdem hüten, mit plumper Faust einen Sprachzwang aufzunöthigen, wo nur die zarte schonende Pflege des Gärtners am Platze ist, welcher das natürliche Wachsthum sichert, indem er die abgestorbenen Pflanzen wegräumt und den gesunden Trieben Luft und Licht verschafft. In unserer Zeit sind sogar die weniger gebildeten Nationen empfindlicher und reizbarer geworden bei Angriffen auf ihre nationale Sprache. Um so weniger darf der Staat daher Gewalt üben und um so sorgfältiger muß seine Pflege verfahren.

Aehnlich verhält es sich mit der nationalen Sitte, die sich in der Kleidung und dem Schmucke des Körpers, in der Bauart und Einrichtung der Wohnungen, in den Geräthschaften, in den Gesellschaften, Spielen, in Freude und Trauer u. s. f. eigenthümlich äußert. Es ist wieder die Pflicht des Staates, diese Sitte gewähren zu lassen, so weit sie nicht die Rechte Anderer oder die öffentliche Ordnung verletzt, und jedes doktrinäre oder bureaukratische Eingreifen ist hier wiederum ungerechtfertigt und schädlich.

Sogar die nationale Rechtsübung verdient zunächst die Achtung der Staatsautorität, vorzüglich auf dem Gebiete des Privatrechts. Das Privatrecht ist eine Seite der Privatexistenz, und diese wird auch in ihrer gemeinsamen Erscheinung voraus durch die nationale Art bestimmt und erst in zweiter Linie durch den Staat geordnet. Das nationale Recht ist von dem Charakter der Nation erfüllt und von dem Geiste der Nation bestimmt, ganz ähnlich, wie die nationale Sitte und die Sprache. Es ist daher unmöglich, die Nation zu achten, wenn man ihr hergebrachtes Recht nicht zugleich achtet: und je bedeutender der sittliche Gehalt ist, welcher in dem nationalen Rechte offenbar wird, um so weniger darf man der Nation zumuthen, daß sie denselben aufgebe, und ein anderes — wenn auch vielleicht ein kultivirteres Recht dafür eintausche. Schroffe Uebergänge aus einem Rechtssystem in ein anderes sind überdem allezeit mit großen Uebeln begleitet und daher wo möglich zu vermeiden.

Aber auf der andern Seite wissen wir auch, daß die Rechtsordnung doch eine Hauptaufgabe des Staats ist und dieser die Bestimmung hat, die

gemeinsame Rechtskultur durch seine Gesetzgebung zu fördern. Der Staat darf daher sich nicht durch die Rücksicht auf die nationalen Gewohnheiten an der Erfüllung seines Berufs behindern lassen. Da alle Gesetzesordnung schon ihrer festen Form wegen etwas Zwingendes und Bindendes hat, so wird daher der Staat sich nicht enthalten können, auf diesem Gebiete Vorschriften zu geben, durch welche gelegentlich ein nationaler Rechtsbrauch verändert oder abgeschafft wird. Gerade mit Bezug auf die Fortbildung des Rechts gewinnt daher das Volk die Oberhand über die Nation, und vor der Einheit des Gesetzes und der Rechtspflege müssen sich die nationalen Verschiedenheiten beugen, die Rechtsgleichheit der Staatsbürger erhält den Vorzug vor der Mannigfaltigkeit der nationalen Uebungen. Es ist den Römern doch sehr viel leichter geworden, die unterthänigen Nationen im Rechte zu romanisiren als in der Sprache zu latinisiren, und wir nehmen geringen Anstoß daran, daß die Franzosen ihren Code Napoleon auch auf das deutsche Elsaß und auf die alt-gallische Bretagne anwenden. Wir tadeln es nicht, wenn die englische Gesetzgebung auch das Recht der Iren und der Walliser gleichmäßig ordnet. Aber wir erinnern uns doch auch, daß der Versuch der Römer, die noch rohen Germanen der römischen Rechtspflege zu unterwerfen, den großen germanischen Freiheitskampf entzündet hat, und es während Jahrhunderten ein Princip der germanischen Rechtsüberzeugung war, man müsse jede Nation bei ihrem Rechte lassen und jeden nach seinem angeborenen (d. h. nationalen) Rechte schützen. Die altrömische Maxime, einseitig durchgeführt, hätte alle nationale Freiheit mit dem nationalen Rechte zerstört, die alt-germanische Weise, zähe bewahrt, hätte alle höhere Staats- und Rechtskultur unmöglich gemacht. Es war ein Glück für die Freiheit der Nationen und für die fortschreitende Civilisation, daß Römer und Germanen feindlich aufeinander trafen und keines der beiden Principien zu alleiniger Herrschaft gelangte. Auch hier beruht die Wahrheit auf der Verbindung und das Leben auf der Fortdauer und der Wechselwirkung des Gegensatzes.

Wird unter dem Nationalitätsprincip nur die Achtung vor der nationalen Sprache, Sitte, Rechtsübung verstanden, so wird dieses Princip wenigstens in der deutschen Wissenschaft allgemein anerkannt und meistens nur in verhältnißmäßig geringen Dingen wird dasselbe in der Praxis zuweilen verläugnet. In unsern Tagen hat aber das Nationalitätsprincip eine ganz andere, wesentlich politische Bedeutung erhalten. Man hat dasselbe sogar als das moderne Staatsprincip proklamirt und im Namen desselben eine totale Umgestaltung des europäischen Staatensystems gefordert.

In ihrem schroffsten Ausdrucke behauptet die Doktrin dieses neueren Nationalitätsprincips Folgendes: „Jede Nation ist berechtigt, sich zum Staate zu einigen und zu organisiren, d. h. Volk zu werden. Die Nation ist die Anlage, das Volk ist die Erfüllung dieser Anlage. Indem die Menschheit sich in die verschiedenen Nationen theilt, verlangt sie so viele Staaten als Nationen existiren. Das Staatsgebiet und die Ausdehnung der Nation sollen sich decken, wo nicht, so ist die Nation jederzeit berechtigt, diese Gleichheit herzustellen, auch wenn sie die Schranken der bestehenden Staatsordnung und der völkerrechtlichen Verträge durchbrechen müßte."

Unläugbar übt diese Doktrin eine gewisse Macht über die Gemüther aus, und ihr praktischer Einfluß auf die Politik hat in neuester Zeit sehr zugenommen. Wenn die nationalen Saiten angeschlagen werden, dann kommt das Blut in raschere Wallung, und der aufgeregte Nationalgeist bewegt die Massen mit Sturmesgewalt. Für die nationale Idee opfern Tausende willig ihr Vermögen und ihr Leben. Auf die Zustimmung dieser nationalen Gefühle und auf die nationale Begeisterung be-

ruft man sich daher gern, um damit die politische Forderung einer neuen nationalen Staatenbildung zu begründen.

Es ist gefährlich, dieses Nationalitätsprincip als einen bloßen Schwindel zu verachten, weil eine ungeheure geistige Macht mit demselben verbunden ist, welche die Stärke ihrer Gönner verdoppelt und ihren Gegnern furchtbare Schwierigkeiten bereitet.

Diese Erscheinung ist übrigens nicht völlig neu. Zu allen Zeiten hat das Nationalgefühl seine Kraft bewährt bei der Staatenbildung. Die Massen, die sich in allen andern Dingen verstehen, werden sich leichter auch in politischen Dingen verständigen. Für jeden Staat war es daher von jeher eine Schwierigkeit, wenn er verschiedene Nationen oder Bruchtheile von solchen zusammenfassen und als Ein Volk darstellen wollte. Schon an der Begrenzung und Bekämpfung des römischen Kaiserreichs hat der in den Germanen und den Persern wirksame nationale Geist einen mächtigen Antheil gehabt. In unserm Jahrhundert ist das Nationalbewußtsein durch die Literatur und durch die politischen Führer noch entschiedener als früher auch in den Massen geweckt und durch das allgemeine Verständniß außerordentlich verstärkt und gehoben worden, und der Fortschritt dieses gemeinsamen Bewußtseins will nun in der äußern Erscheinung sich darstellen. Die Gegenwirkungen der nichtnationalen Kräfte erscheinen der national bewegten Leidenschaft dann als irrational, und was von der Vernunft verworfen wird, das gilt dann auch als unrechtmäßig. So erklärt sich beides, das moderne Wachsthum der nationalen Idee und die übertriebenen Ansprüche, welche in ihrem Namen gestellt werden.

Die Wissenschaft vom Staate hat die Berechtigung der nationalen Idee auch für die Politik anzuerkennen, aber sie muß zugleich ihre Grenzen bestimmen und vor jener einseitigen Uebertreibung warnen. Da der Begriff der Nation zunächst kein politischer ist, so läßt sich auch der Staat nicht unmittelbar auf die Nationalität begründen. An der Staatenbildung nimmt nicht nothwendig die ganze Nation Theil; und es wirken auch noch andere Kräfte außer der Nationalität darauf ein. Eine große Anzahl von Staaten sind aus bloßen Bruchtheilen einer Nation hervorgegangen, welche von einem bestimmten politischen Entschluß erfüllt und bewegt waren; die Macht einzelner Häuptlinge und Führer, die Natur des Landes, in welchem eine Bevölkerung oft von verschiedenen Nationalitäten sich niedergelassen hat und zusammenfindet, mancherlei andere Interessen der Sicherheit, der Kultur, der Wirthschaft, die Machtverhältnisse der benachbarten Völker, das Schicksal und der Gang der Ereignisse, Siege und Niederlagen üben auch ihre Wirkung und bestimmen die Grenzen des Staatsgebietes. Es entstehen völkerrechtliche Rechtszustände und feste Gliederungen, welche die Nationen durchkreuzen und deren Macht nicht ungestraft von dem nationalen Verlangen verachtet wird.

Die höhere Staatskultur darf nicht in den engen Rahmen der Nationalität eingeschlossen werden; es ist etwas Menschliches in dem Staate, was über die Grenzen der einzelnen Nation hinausreicht und die Verbindung derselben lebendig erhält. Die Mängel der einen Nation werden für den Staat selbst durch Stücke einer andern Nation ergänzt, und die wechselseitige Reibung fördert das gemeinsame Volksleben. Die Civilisation kann zwar des nationalen Anhalts nicht entbehren, aber sie darf auch nicht national befangen bleiben, wenn ihre höchsten menschlichen Ziele erreicht werden sollen. Ueberdem sind nicht alle Nationen fähig, zu eigenthümlichen Völkern zu werden. Den Einen fehlt es an der physischen Kraft, den Andern an der sittlichen Energie, wieder Andern an politischen Ideen. Aus der

Besonderheit der Sprache ergibt sich wohl die Besonderheit eines nationalen Geistes, aber noch nicht die männliche Geistesart, welche ein unerläßliches Erforderniß der Staatenbildung ist.

Das politische Nationalitätsprincip ist demnach unter folgenden Beschränkungen anzuerkennen:

1. Jede Nation, welche eine ihr eigenthümliche Staatsidee und zugleich die Kraft und das Bedürfniß hat, dieselbe zu verwirklichen, ist berechtigt, einen nationalen Staat zu bilden; aber sie ist bei diesem Streben verpflichtet, die historische Rechtsordnung insoweit zu respektiren, als dieselbe nicht ihre naturgemäße Entwicklung widerrechtlich hindert.

2. Die Herstellung eines nationalen Staates erfordert keineswegs die Vereinigung aller nationalen Bestandtheile zu Einem Staatsganzen, sondern nur ein so starkes Zusammenwirken nationaler Elemente, daß das der Nation eigene Staatenbild zu sicherer und ausreichender Erscheinung gelangt.

3. Die höchste Staatenbildung beschränkt sich nicht auf eine einzelne Nationalität, sondern verbindet verschiedene nationale Elemente zu einer gemeinsamen menschlichen Ordnung.

III. Von dem Princip der Nationalität unterscheide ich das Princip der Volksthümlichkeit, welches in allen Verfassungsfragen entscheidend sein muß. Da das Volk die politische Einheit und Gemeinschaft ist, deren Körper der Staat ist, da das Volk in dem Staate lebt und denselben mit seinem Charakter und Geist, mit seinen Kräften und mit seinem Willen erfüllt, so versteht sich, daß auch der staatliche Organismus zu der politischen Volksart passen muß. Ich habe an einem andern Orte (Allgemeines Staatsrecht I. 76) dieses Princip, welches schon Bodin, einer der ersten Begründer der neuern Staatswissenschaft erkannt hat, aber nach ihm von den Meisten vernachlässigt worden ist, so formulirt: „Die naturgemäße Staatsform entspricht jederzeit der Eigenthümlichkeit und der Entwicklungsperiode des Volkes, welches in dem Staate lebt." Daraus lassen sich folgende politische Sätze ableiten:

1. Die Verfassungen dürfen nicht Erzeugnisse der abstrakten Spekulation sein, sondern sie müssen den besondern politischen Charakter darstellen, den das Volk hat. Ein monarchisches Volk verlangt eine monarchische, wie ein aristokratisches oder demokratisches Volk eine aristokratische und eine demokratische Verfassung.

2. Die bloße Kopie einer fremden Verfassung ist eines jeden Volkes unwürdig, das einen eigenthümlichen politischen Charakter und eine besondere staatliche Mission hat. Die Annahme einer fremden Verfassung bedeutet geistige Unterordnung unter einen fremden Staat.

3. Keine Staatsverfassung ist unveränderlich. Wie das Volk — obwohl es das gleiche Volk bleibt — dennoch in seinen verschiedenen Lebensperioden Wandlungen durchmacht in seinen Ideen, in seinen Staatsverhältnissen, in seinen Bestandtheilen (Ständen und Klassen), so muß die Staatsverfassung sich demgemäß verändern, damit sie jederzeit als ein passender Leib dem Leben diene.

IV. Zu der nationalen Politik bildet die historische keineswegs einen Gegensatz; die nationale Politik kann wohl mit einzelnen historischen und legitimen Zuständen in einen Konflikt gerathen, aber sie widerspricht weder dem Princip des historischen Rechts und der Legitimität, noch der Idee des natürlichen und rationellen Rechts, denn die Umbildung einer Nation zum Volk ist ebenfalls eine historische Entwicklung und erhebt zugleich den Anspruch, vernünftig zu sein.

Dagegen bildet die partikularistische Politik nach der einen und die kosmopolitische Politik nach der andern Seite wohl einen relativen Gegensatz zu der nationalen und der volksthümlichen Politik, die erstere, indem sie die Bedeutung der Theile der Nation oder des Volks im Gegensatze zu dem Ganzen und zu der Einheit des Ganzen hervorhebt und vertritt, die letztere, indem sie über die besondere Nation und über das Staatsgebiet hinausgreift und die Menschheit über die ganze Erde hin verbindet.

Auch der Partikularismus hat ein natürliches Recht, aber nur insofern in den Theilen ein gesundes und würdiges Leben ist, und der Theil nicht der nöthigen Machtentwicklung des Ganzen hemmend entgegentritt. Ebenso darf man den Kosmopolitismus nicht schelten, wenn er die menschliche Gemeinschaft für höher achtet, als den naiven Egoismus der einzelnen Nationen und Staaten, welche doch nur Glieder sind der Menschheit. Die edelsten und geistigsten Nationen sind unzweifelhaft diejenigen, deren Arbeit die menschliche Civilisation am meisten fördert. Aber wenn die kosmopolitische Tendenz nur dazu dient, die nationale Thatlosigkeit zu entschuldigen und die nationale Energie zu entnerven, dann verdient sie den strengsten Tadel und wird geradezu verächtlich.

Das Naturel der deutschen Nation hat von Alters her einen übertriebenen Zug zum Partikularismus. Ein guter Theil ihrer Freiheit und ihrer reichen Kultur beruht auf der relativen Geltung (der Autonomie) auch der Theile. Aber wenn sie diesem Zuge zu sehr folgt und ihn nicht der Liebe zum Ganzen unterordnet, so wird sie ihre staatliche Mission nie erfüllen und schließlich daran zu Grunde gehen. Der Geist der Deutschen hat überdem auch einen lebhaften kosmopolitischen Zug. Es ist das für sie ein Ansporn zur Größe und zur höchsten Steigerung ihrer Kräfte, aber auch eine Gefahr für ihren staatlichen Bestand. Nicht indem sie die entgegengesetzten Neigungen des Partikularismus und des Kosmopolitismus unterdrückt, sondern indem sie dieselben in die richtige Harmonie bringt mit ihrem nationalen und staatlichen Streben, wird sie aus dem politischen Elende sich emporarbeiten, in welchem sie trotz aller ihrer Tugenden gegenwärtig noch leidet, der Aschenbrödel der europäischen Völker, die eine Fürstin sein sollte.

Bluntschli.

Nationalökonomie. S. Volkswirthschaft.

Deutsche Nationalversammlung.

I. Die politische Bewegung Deutschlands während der vierziger Jahre wandte sich mit erhöhtem Interesse den Fragen nationaler und einheitlicher Organisation zu. Die moralische Macht, welche in den stillsten Zeiten der Reaktion der französische Parlamentarismus auf die Fortschrittsparteien in Deutschland geübt, bestand nicht mehr so unbegrenzt wie früher; die Selbstgenügsamkeit des kleinstaatlichen Konstitutionalismus war zwar nicht überwunden, aber doch erschüttert. Hatten vordem die deutschen Großstaaten geringschätzig auf die kleinen Verfassungsländer herabgesehen und diese wieder sich durch die verschiedene innere Entwicklung sich jenen andern entfremdet gefühlt, so war nun auf beiden Seiten ein Wechsel der Stimmung unverkennbar; in Oesterreich und Preußen erwachte ein politisches Bewußtsein, das den Besitz verfassungsmäßiger Rechte keineswegs als werthlos betrachtete, und in den mittleren und kleineren Staaten ward man mehr und mehr inne, daß das eigne konstitutionelle Leben unzulänglich und im Grunde auch ungeschützt sei, so lange nicht die großen Gebiete Deutschlands den Weg einer gleichen Entwicklung eingeschlagen hätten. Der Gang der wirthschaftlichen Verhältnisse, wie er seit dem Abschluß des Zollvereins sich gestaltet, hatte nicht nur manches Vorurtheil beseitigt, sondern auch den Werth einheitlicher Ordnungen auf einem rein praktischen Gebiete erkennen gelehrt; nationale Konflikte, wie die französische Kriegsdrohung von 1840 und das dänische Vorgehen seit 1845 und 1846, ließen zuerst nach dem trägen Schlummer der Friedensjahre Gefahren sehen, denen gegenüber die Formen unseres staatenbündlichen Daseins

aller Voraussicht nach zur Abwehr ebenso ungenügend waren, wie sie es nach dem Willen der Begründer zum Angriffe sein sollten.

Die Frage über das Wie einer Umgestaltung war freilich kaum erst aufgeworfen, und noch existirten so wenig Programme einer Bundesreform, als Parteien, die sich darum gruppirt hätten. In der Masse der Nation gab sich höchstens der allgemeine Instinkt kund, daß die bestehenden Bundesformen für die Einheit so wenig genügten, wie für die Freiheit, und daß es hier anders werden müsse, wenn die Reaktion im Innern gebrochen und wir gegen Gefahren von Außen geschützt sein sollten. Bedeutungsvoll war darum in mehr als einer Richtung der Antrag, mit welchem Bassermann am 12. Februar 1848 in der badischen Kammer hervortrat: „Durch eine Vertretung der deutschen Nation am Bundestage ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebungen und einheitlicher Nationaleinrichtungen zu schaffen." Indem der Antrag ein wirklich tiefes Bedürfniß berührte und zugleich den allerwärts sich regenden Wünschen eine bestimmte Form gab, wäre er auch in jeder andern Zeit von Bedeutung gewesen; wie viel mehr in einem Momente, der die praktische Ausführung so unerwartet nahe rückte! Vierzehn Tage nach dem Antrage war in Frankreich die Julimonarchie gefallen, eine unberechenbare Krisis bedrohte Europa; in Deutschland war die Ueberraschung und Rathlosigkeit des alten Systems unverkennbar, und wenige Tage einer Agitation reichten in den mittleren und kleineren Staaten hin, die Männer der alten Politik zum Rückzug zu zwingen, neue Männer und neue Grundsätze ans Ruder zu führen.

Unter dem Eindrucke dieser sich drängenden Ereignisse stellte Heinrich von Gagern am 27. Februar in der hessischen Kammer einen Antrag, der die noch unbestimmte Forderung einer Nationalvertretung am Bunde, wie sie Bassermann beantragt, ergänzte und dem unmittelbaren Bedürfnisse der gegenwärtigen Lage näher brachte. Es sollte nach diesem Antrage die Sorge für den Schutz der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, insbesondere die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerwesens und der Volksbewaffnung in die Hand eines Kabinets gelegt werden, dessen Minister dem interimistischen Oberhaupte Deutschlands und der Nation verantwortlich sei. Zugleich mit der Ernennung dieses Oberhaupts sollte die Berufung einer Nationalvertretung erfolgen, unter deren Beirath Gesetzgebung und Besteuerung ausgeübt werde. Hier war also die Forderung einer Vertretung am Bundestage zum Programme einer bundesstaatlichen Ordnung für Deutschland erweitert, und in kurzen Zügen das ganze Ziel vorgezeichnet, das sich eine Reformbewegung in Bundessachen vorsetzen mußte.

Wenige Tage später, am 5. März, trat in Heidelberg eine Versammlung von 51 Männern zusammen, welche die Angelegenheit wieder um einen Schritt weiter führte. Man vereinigte sich dahin, eine Versammlung von Männern des Vertrauens zu veranlassen, welche das Zustandekommen einer Nationalvertretung fördern und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anbieten sollte. Zu dem Ende wurden sieben Mitglieder ersucht, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu jener Vorversammlung schleunigst zu besorgen. Wenige Tage später nahmen dann, von Nassau angeregt, die kleineren Regierungen im Süden, fast überall aus liberalen Elementen neugebildet, die Angelegenheit in die Hand; Max von Gagern begann, in Darmstadt von Graf Lehrbach begleitet, in Karlsruhe und Stuttgart bereitwillig unterstützt, seine Rundreise an die deut-

schen Höfe, um über die Frage des Parlaments und der bundesstaatlichen Einigung ein gemeinsames Verständniß zu erzielen.

Es wird immer eine merkwürdige Parallele bleiben: auf der einen Seite die Raschheit und Besonnenheit, womit die Führer der liberalen Partei und die aus ihr hervorgegangenen kleineren Regierungen binnen wenig Tagen die drängendste Frage des Moments ergriffen und zur Ausführung vorgingen, und auf der andern Seite die Ohnmacht des Bundestags, die rathlose Erstarrung der alten Gewalten in Wien und Berlin. Während in den mittleren und kleineren Staaten der Uebergang zu den neuen Ordnungen im Ganzen friedlich verlief, kam es in den beiden Großstaaten zum blutigen Konflikt, und wurde dort die ganze Staatsordnung bis in ihre Tiefen erschüttert. Eben darum blieb auch der so richtige Gedanke, welcher der süddeutschen Absendung zu Grunde lag, ohne rechte Frucht; dieselbe kam eben in dem Augenblicke nach Berlin, wo die Katastrophe vom 18. und 19. März erfolgt war. Statt daß eine einsichtige Staatskunst dahin streben mußte, die Frage der nationalen Vertretung und der einheitlichen Exekutive möglichst rasch, wenn auch im Nothfalle nur provisorisch, durch ein Einverständniß der Regierungen zu ordnen, sich die Initiative zu erhalten und nicht zu warten, bis die Entscheidung darüber einer unberechenbaren und zufälligen Versammlung, wie sie bevorstand, in den Schooß fiel, geschah so ziemlich das Gegentheil; es war nichts fertig, nichts klar und fixirt, als der Tag herangekommen war, wo die in Heidelberg am 5. März angekündigte Versammlung „von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme" zusammentreten mußte.

II. Am 31. März 1848 vereinigte sich in der Paulskirche zu Frankfurt a./M. jene merkwürdige Versammlung, die unter dem Namen des Vorparlaments sich eine bleibende Stelle in der Geschichte jener Zeit errungen hat. In den Tagen der ersten Gährung berufen und inzwischen durch erschütternde Ereignisse gefördert, an sich auf ziemlich zufällige Weise zusammengesetzt und eben in dem Momente zur Thätigkeit bestimmt, wo der Mangel an Kraft und Einsicht in den regierenden Kreisen jedes revolutionäre Begehren ermunterte, zeigte diese Versammlung wohl in Manchem den Stempel ihres Ursprungs, indessen an dem Maßstabe ihrer Leistungen bemessen wurde sie wenigstens durch keine der folgenden beschämt. In der raschen Besinnung, womit es auf sein Ziel losging, in der Schnelligkeit, womit es seine Aufgabe binnen vier Tagen löste, und in der Mäßigung, womit es die Gunst seiner exceptionellen Lage brauchte, wird das Vorparlament immer eine merkwürdige Erscheinung bleiben. Binnen wenig Tagen waren die Grundsätze für die Wahl des Parlaments festgestellt, um ihre Ausführung zu überwachen ein Ausschuß ernannt, der Bundestag epurirt. Die Bestimmungen über die Wahlen (auf je 50,000 Seelen ein Abgeordneter, wobei es dem einzelnen Staate überlassen blieb, sich für die direkte oder indirekte Wahlart zu entscheiden, im Uebrigen aber das Wahlrecht und die Wählbarkeit weder durch Standesvorrechte oder Census noch durch Glaubensbekenntniß beschränkt war), diese Bestimmungen waren allerdings so weitgehend, als sie nur der demokratische Standpunkt fordern konnte, indessen es war zunächst die Frage, ob damals ein anderes enger begrenztes System überhaupt ausführbar war. Dann hat der Ausgang die alte Erfahrung bestätigt, daß die Wahlordnungen allein niemals das entscheidende Moment seien, und der republikanischen Demokratie war in jedem Falle der Vorwand entzogen, das unerwünschte Ergebniß der Wahlen etwa der Beschränkung der Wahlbestimmungen zuzuschreiben.

In den andern Angelegenheiten, welche die Versammlung verhandelte, sprach

sich die Abneigung gegen das revolutionäre Vorgehen meistens mit imposanten Majoritäten aus; so in der Frage über die Permanenz und in der Verhandlung über den Zitz'schen Antrag, dessen Annahme möglicher Weise die Permanenz durch eine Hinterthür hereinbringen konnte. Ja auch das letzte inhaltschwere Votum: daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei, ward durch die Verhandlung und durch das bestimmte Wort des Antragstellers gemildert: daß es der Versammlung überlassen bleibe, sich über ihr Werk mit den Fürsten zu vereinbaren oder nicht. So war die Vereinbarung an sich nicht ausgeschlossen und doch principiell die Souverainetät der Nation verkündet. Wie sich das in Zukunft praktisch lösen würde, war freilich mehr eine Frage der Macht, als der Principien.

III. Das Vorparlament hatte einen permanenten Ausschuß von Fünfzig zurückgelassen, dessen Aufgabe war, die Einberufung der konstituirenden Nationalversammlung zu betreiben, im Nothfalle das Vorparlament wieder einzuberufen. Die Situation brachte es mit sich, daß der Fünfzigerausschuß, selber ein kleines Parlament, sich innerhalb dieser beschränkten Thätigkeit nicht hielt und nicht halten konnte. Die Folgen der Umwälzungen in Wien und Berlin waren erst jetzt zu Tage getreten; die revolutionäre Strömung stand ungleich höher, als in den Tagen der Sturmpetitionen vom März. Die einzelnen Regierungsgewalten waren auf ein sehr mäßiges Ansehen zurückgeführt; die Macht der Autorität war überhaupt fast verschwunden, und nur Versammlungen wie das Vorparlament oder der aus ihm gewählte Ausschuß waren für jetzt im Stande, eine gewisse Macht zu üben. So drängte sich denn von selbst an den Fünfzigerausschuß, auch wenn er sie nicht gesucht hätte, die Aufgabe heran, in die Regierung Deutschlands einzugreifen, sich als Sporn und Wächter an die Seite der noch vegetirenden Bundesversammlung zu stellen, den einzelnen Landesregierungen bisweilen wie eine Volksdiktatur entgegenzutreten. In dieser Stellung hat dann der Ausschuß, ungeachtet mancher Fehler und Extravaganzen, Einzelnes ganz richtig behandelt, hie und da ernstlichen Konflikten vorgebeugt oder auch Mißgriffen die Spitze abgebrochen. War doch die ganze Existenz des Ausschusses und die Art seiner Verhandlung fast mehr dazu angethan, die revolutionäre Gährung abzuleiten und den andringenden Strom ungemessener Begehren und Wünsche zu dämmen als zu steigern. Im Ganzen aber fällt der Fünfzigerausschuß eben in die Zeit, wo die Schwäche der Regierungen ihren Höhepunkt bereits erreicht hatte und dieselben zum Theil wieder anfingen sich etwas zu sammeln; es war ein erster leiser Anfang der vielbesprochenen Reaktion, und der Fünfzigerausschuß selber konnte die Wahrnehmung machen, daß sich in den sechs Wochen seines Daseins die Verhältnisse und Stimmungen unvermerkt etwas modificirt hatten. Ja es nahm in den letzten Tagen seines Bestehens nicht nur die Macht des Ausschusses sichtbar ab, sondern auch die Popularität; es war in der That hohe Zeit, daß er abgelöst ward durch die Nationalversammlung. Eben darum ist für die Geschichte der letzteren der Verlauf des Fünfzigerausschusses von bleibender Bedeutung; denn schon diesem traten, zum Theil noch verhüllt, zum Theil nur wie Warnungszeichen, dieselben Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg, die nachher dem ersten deutschen Parlamente die Lösung seiner Aufgabe erschweren und vereiteln sollten.

Die Bundesversammlung war zwar neu besetzt worden, allein sie hatte sich als Institution überlebt, und mußte nun den ganzen Unsegen der Politik tragen, die ein Menschenalter lang durch sie repräsentirt war. Der kleine Krieg, welchen

der Fünfzigerausschuß gegen sie führte, war nur der Ausdruck dieser Stimmung im Volke. So litten auch die neuen liberalen Regierungen unter den Fehlern der alten und entbehrten einer lebendigen Verbindung mit der Nation. Auf eine Anregung, die der Bundestag schon am 8. März gegeben, „die Bundesverfassung in zeitgemäßem Sinne zu revidiren", hatten die Regierungen Vertrauensmänner nach Frankfurt entsendet.

IV. Die „Siebzehner", aus den namhaftesten Männern der liberalen Partei gebildet, traten fast gleichzeitig mit dem Vorparlament in Frankfurt zusammen und begannen nach dessen Auflösung ihre Verfassungsarbeiten. Bereits am 26. April legten sie den Entwurf einer streng bundesstaatlichen Verfassung mit monarchischer Spitze und einer nationalen Vertretung in zwei Häusern dem Bundestage vor. Eine unbefangenere Zeit wird diesem Werke ebensowohl um seiner Konsequenz und seiner gedrungenen Kürze willen als wegen der präcisen Betonung alles Wesentlichen, was zum Bundesstaate gehört, ohne Zweifel Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber auch damals wäre man bei aller Erregtheit der Stimmungen wohl veranlaßt gewesen, dem Entwurfe mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als geschehen ist. Denn wenn er auch nicht als die unmittelbare Vorlage der deutschen Regierungen betrachtet werden konnte, so gehörte er ihnen doch mittelbar an; als Ausdruck eines Kreises, der von den Regierungen berufen war, hatte er jedenfalls seine Bedeutung. Gleichwohl ist der Siebzehnerentwurf fast wirkungslos verhallt. Im Volke waren diese Fragen noch zu neu; es war die ganze Aufgabe der Organisation zu rasch und plötzlich über eine Generation gekommen, die sich nur allzuwenig mit der praktischen Lösung dieses Problems beschäftigt, als daß man dort die Schwierigkeit und das Verdienst der Arbeit hätte richtig würdigen sollen.

Aber auch die Regierungen entsprachen ihrer Aufgabe nicht ganz. Wie wenig oder wie viel der Entwurf der Vertrauensmänner ihnen zusagte, es war nun an ihnen, auf Grund des Projekts, das in ihrem Auftrage entworfen war, eine Aufstellung zu machen, welche ihre Ansicht aussprach und als solche in jedem Falle auf die künftigen Berathungen der Nationalversammlung eine bestimmende Wirkung üben mußte. Daß die Regierungsgewalten der konstituirenden Versammlung entweder sich in der Weise gegenüberstellten, wie es eine parlamentarische Regierung dem Parlamente gegenüber zu thun pflegt, oder ihre Vertreter in einem Staatenhause vereinigten, das die Beschlüsse des Volkshauses einer zweiten Berathung unterwarf, das war aus mehrfachen Gründen damals nicht thunlich, so unläugbare Vortheile Beides für das Gelingen der Verfassungsarbeit gehabt hätte; eben darum war es mindestens höchst wünschenswerth, irgendwie die Parole der Regierungen zu kennen. Allein es fehlte oben wie unten an der Einsicht, wie nothwendig dies gegenseitige Zusammenwirken für das Gelingen der Verfassung war.

V. Eine andere Schwierigkeit, die eine der folgenreichsten Verwicklungen der Zukunft ankündigte, lag in dem Verhältniß zu Oesterreich. Im Allgemeinen brachte die Stimmung jener Zeit den österreichischen Dingen mehr Gunst als Ungunst entgegen. Oesterreich erschien wie ein verloren geglaubter Theil Deutschlands, den die Märzbewegung für immer wieder gewonnen hatte; der plötzliche Uebergang von der Erstarrung der metternich'schen Zeit zu den stürmischen Bewegungen dieses Jahres übte auf die Meisten eine bestechende Wirkung und ließ an der baldigen Wiedergeburt Oesterreichs wenigstens damals kaum einen Zweifel aufkommen. Im deutschen Süden und Westen, auch innerhalb der Demo-

kratie überwog diese Stimmung und gab sich in der Behandlung der österreichischen Fragen bezeichnend kund, zumal wenn man sie mit dem schroffen, nicht selten argwöhnischen Tone verglich, der in den Beziehungen zu Preußen häufig durchklang. Auch das Vorparlament und der Fünfzigerausschuß legten dafür Zeugniß ab. Gleich anfangs stemmte sich in Böhmen die czechische Bewegung der engern Verbindung mit Deutschland entgegen; der Fünfzigerausschuß suchte durch eine Absendung nach Prag zur Verständigung zu wirken, allein er war mit seinem Bemühen nicht glücklich. Dann drängte sich die Besonderheit des österreichischen Staatswesens fast herausfordernd den deutschen Verfassungsfragen in den Weg.

Am 21. April, also in einem Augenblicke, wo die österreichischen Zustände in heftiger Krisis lagen und das Ministerium jeden Augenblick einer neuen Volksbewegung erliegen konnte, brachte die Wiener Zeitung die halbamtliche Erklärung: daß Oesterreich der Gründung eines deutschen Bundesstaates nicht zustimmen könne. Oesterreich werde zwar jeden Anlaß freudig ergreifen, welcher seine Anhänglichkeit an die deutsche Sache bethätigen könne; aber die Sonderinteressen seiner verschiedenen zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile könne es nicht aufgeben, und müsse sich die besondere Zustimmung zu jedem gefaßten Beschlusse vorbehalten. „Insofern Letzteres mit der Wesenheit eines Bundesstaates nicht vereinbarlich erkannt würde, wäre Oesterreich nicht in der Lage, einem solchen beizutreten". Die Erklärung berührte den Kern der deutschen Verfassungsfrage, und wenn der Fünfzigerausschuß die gleiche Energie und Wachsamkeit wie in mancher andern Frage zeigen wollte, so mußte er den Handschuh aufnehmen, den ihm selbst die schwächste Regierung Oesterreichs unverblümt hingeworfen hatte. Aber es war bemerkenswerth, mit welcher Scheu der sonst so kampffertige Ausschuß die Sache bei Seite legte. Er ging, da das Verfassungswerk einzig der Nationalversammlung zu überlassen sei, zur motivirten Tagesordnung über und lehnte die Wiener Manifestation nur mit der Erklärung ab: daß alle Sonderinteressen, soweit sie mit der Gründung eines einigen Deutschlands nicht vereinbar seien, sich diesem Ziele unterordnen müßten.

VI. Noch drängte sich in den letzten Tagen des Fünfzigerausschusses eine bedeutsame Frage vor, deren Erledigung künftigen Schwierigkeiten vorbeugen konnte: die Bestellung einer provisorischen Bundesgewalt. Unter dem Eindrucke des Heckeraufstandes und der ungewissen Lage des Südwestens hatten um Mitte April die Siebzehner den Bundestag angegangen, die Leitung der Geschäfte einer aus wenigen Personen bestehenden Behörde zu übergeben. In der Bundesversammlung ward die Sache lebhaft ergriffen, und es tauchte der Vorschlag auf, eine Bundesgewalt von Drei zu bestellen, zu welcher für Oesterreich, für Preußen und für die übrigen deutschen Staaten je ein Mitglied zu berufen wäre. Auch in dem Fünfzigerausschuß schien dafür die Stimmung nicht ungünstig; wenigstens hatten die Besprechungen, die eine Kommission mit den Siebzehnern pflog, dies erwarten lassen. Aber im Ausschusse selbst war die Sache doch nicht so einfach. Das Mißtrauen gegen die Bundesversammlung und gegen Alles, was von ihr ausging, die Besorgniß der Zeit, die in jeder Begründung einer festen Gewalt den Anfang der Reaktion sah, auch wohl der Mangel an Verständniß der Sache ließ den Plan in seiner ursprünglichen Gestalt scheitern. Nach einer stürmischen Verhandlung wurde zwar der Gedanke des Projekts nicht ganz zurückgewiesen, aber doch auch in der vorgeschlagenen Form nicht adoptirt. Es sollte durch den Bund die Wahl eines Bundesoberfeldherrn vorgenommen und diesem die Leitung der Militärangelegenheiten übertragen werden; dann sollte eine Kom-

mission sich mit dem Bundestage darüber in Vernehmen setzen, wie die Herstellung eines geeigneten Mittelpunktes für gemeinsame und einheitliche diplomatische Verhandlungen mit dem Auslande zu bewirken sei. Aus erneuten Besprechungen zwischen Mitgliedern des Bundestags, der Siebzehner und des Fünfzigerausschusses erwuchs dann der Antrag: die Bundesversammlung solle durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundesoberfeldherrn, der Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten sowie die exekutive Gewalt übertragen werde. Die drei Personen sollten von der Bundesversammlung in Verbindung mit den Vertrauensmännern und mit dem Fünfzigerausschuß den Regierungen vorgeschlagen werden und ihre Wirksamkeit so lange währen, als sich nicht die konstituirende Versammlung gegen deren Fortdauer erkläre.

Damit war auf einem Umwege der ursprüngliche Plan durchgesetzt. Allein, wie es der Fünfzigerausschuß nicht leicht unterließ, sein Mißtrauen und seine Abneigung gegen Alles, was mit dem Bundestage zusammenhing, kundzugeben, so hat es andererseits dieser, auch in seiner erneuerten Zusammensetzung, nicht leicht über sich gewinnen können, den Ausschuß als eine ebenbürtige Macht anzuerkennen. Vielmehr ergriff er gern die Gelegenheit, sich als die leitende Korporation geltend zu machen und den Ausschuß wie eine unbequeme Thatsache bei Seite zu drängen. Dieser Versuchung ist er kaum bei einem wichtigeren Anlaß unterlegen als damals. Der Beschluß, den die Bundesversammlung am 3. Mai faßte, ignorirte soviel wie möglich den Ausschuß und seinen Antrag, er stellte Motive voran, an die bei den Fünfzigern nicht gedacht worden war, er beseitigte die Mitwirkung derselben bei Ernennung der drei Männer für die Exekutive, er wies ihnen eine ausgedehntere Kompetenz zu und deutete zum Ueberfluß auch noch auf „Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der Nationalversammlung in Beziehung auf die ins Leben zu rufende neue Verfassung", also auf eine Art von Vereinbarung hin. Der Fünfzigerausschuß ließ natürlich auf seine Antwort nicht lange warten; gleich am Tag nach dem Beschlusse, ehe ihm derselbe noch officiell mitgetheilt war, beschloß er eine energische Verwahrung. Die Bundesversammlung ihrerseits blieb die Erwiderung nicht schuldig, sie lehnte es in ziemlich schroffer Weise ab, an die Beschlüsse des Fünfzigerausschusses gebunden zu sein. Zu gleicher Zeit goß das bekannte Lepel'sche Promemoria, das auf die Vereinbarung in Verfassungssachen unverblümt hinwies, Oel ins Feuer, und die Aussicht auf eine Verständigung ward immer kleiner. Machte sich im Fünfzigerausschuß leicht ein übertriebenes Mißtrauen gegen die Reaktion auch da geltend, wo es sich lediglich um gemeinnützige Organisationen handelte, so gab sich die Bundesversammlung der Täuschung hin, sie könne wirksame Einrichtungen treffen, ohne sich auf die populäre Macht zu stützen, die im Ausschusse der Fünfzig verkörpert war. An dem doppelten Irrthume scheiterte für diesmal die provisorische Exekutivgewalt, und die letzten Tage vor dem Zusammentreten des Parlaments vergingen in unerquicklichem Hader zwischen dem Bundestage und dem Fünfzigerausschuß.

VII. Nach dem Beschlusse des Vorparlaments sollte die deutsche Nationalversammlung am 1. Mai 1848 zusammentreten; es erwies sich indessen bald diese Frist als zu kurz. Darum hatte der Bundestag Gelegenheit genommen, die Zusammenkunft auf den 18. Mai hinauszuschieben, ein Beschluß, dessen Kompetenz zwar der Fünfzigerausschuß bestritt, dessen Inhalt aber doch zur Geltung kam, indem auch der Ausschuß die Erwartung aussprach: es möchten sich die Mitglieder in hinreichender Zahl einfinden, damit die Konstituirung spätestens bis

zum 18. Mai stattfinde. Zwar sammelten sich seit den ersten Maitagen einzelne Mitglieder und meldeten sich, im Anschluß an die Bestimmung des Vorparlaments, als Abgeordnete an, allein es war kein Zweifel, daß sich die Konstituirung bis zu dem angegebenen Termine hinausziehen würde. Am 17. Mai sammelten sich über 300 Mitglieder in Frankfurt zusammen und beschlossen in einer vorläufigen Versammlung, die im Kaisersaale auf dem Römer stattfand, am andern Tage die Nationalversammlung zu eröffnen. So geschah es; am Mittag des 18. Mai versammelten sich die anwesenden Mitglieder abermals auf dem Römer, bestellten ihr vorläufiges Bureau und begaben sich dann in feierlichem Zuge nach der Paulskirche, wo fortan die Sitzungen stattfinden sollten.

Die Aufgabe, welche die Versammlung erwartete, war eine unermeßliche. Es galt hier nicht etwa für einen gegebenen Staat eine freie Verfassung zu gründen, sondern der Staat selbst war erst noch zu schaffen. Was viele Jahrhunderte getrennt, was nicht durch dynastische Verhältnisse allein, sondern durch Geschichte und Ueberlieferung, durch verschiedene politische Entwicklung und durch den Gegensatz der Konfessionen geschieden war, sollte vereinigt, eine bunte territoriale Masse, in der sich Großstaaten, Mittelmächte und Zwerggebiete unorganisch zusammenfanden und die durch den Dualismus zweier Großmächte aus einander gehalten war, sollte zu einem lebensfähigen föderativen Ganzen verschmolzen werden. Die Lösung der Frage wurde zudem dadurch ungemein erschwert, daß nicht einmal über das Princip, ob dies auf monarchischem oder republikanischem Wege erreicht werden solle, in diesem Augenblick innerhalb der Nation volle Eintracht bestand; vielmehr die neue Versammlung aller Voraussicht nach der Kampfplatz ward, wo sich zugleich um den Gegensatz von Reform und Revolution der heißeste Kampf entspann. Die Versammlung selbst befand sich aber in der eigenthümlichen Lage, daß ihr anfangs eine gleiche oder nur rivale Macht nirgends gegenüberstand, und die Versuchung, die Rolle eines Konvents zu spielen, in der That nahe genug gelegt war. Widerstand sie dieser Versuchung und setzte sie dem revolutionären Andrang einen Damm entgegen, so konnte dies für sie selbst einst die Schranke ihrer Macht werden; ja sie erlag dann vielleicht dem Widerstande der einzelnen Staaten, die mit ihrer Hülfe wieder Kraft gewonnen hatten.

Diese doppelte Gefahr, entweder zum Konvent zu werden oder als Rumpfparlament zu enden, war nicht die Schuld der Männer oder Parteien, sie entsprang aus der ganzen Situation; ihr auszuweichen war vielleicht nur dann möglich, wenn die Versammlung die Zeit ihrer Macht zwar mit Maß aber zugleich mit rascher Entschlossenheit benützte und ihr Verfassungswerk in dem Augenblicke vollendete, wo ihr noch die unbestrittene Macht zustand es durchzuführen. Die Summe dieser Schwierigkeiten war so groß, daß selbst ein politisch wohlgeschultes und in der Praxis erfahrenes Volk nicht allzuleicht zum Ziele gelangt wäre; wie viel weniger eine Nation, die wenig vorbereitet und über ihr Ziel nur zum Theile sich selber klar an diese Aufgabe herantrat.

Der Ausfall der Wahlen ließ darüber keinen Zweifel, daß die große Mehrheit der Versammlung der konstitutionellen Ansicht zugethan war, allein die Schwierigkeit war nicht gering, in eine Versammlung von 5—600 Köpfen, die sich selber zum größten Theil unbekannt war, Plan und Disciplin zu bringen [1]). Die ersten

---

[1]) Die Versammlung zählte 566 Mitglieder; davon gehörten nach einer statistischen Uebersicht aus jenen Tagen 104 dem Gelehrtenstande an; 100 waren richterliche Beamte; 95 Advokaten

Augenblicke ihrer Konstituirung zeigten darum auch ein stürmisch wogendes und verworrenes Bild. Der noch führerlosen Mehrheit stand eine Minorität gegenüber, die sich rasch zusammengeschlossen, der es nicht an Talent, und noch weniger an Verwegenheit fehlte. In ihrem Schooße fanden sich neben den Schwärmern und Doktrinärs der Demokratie Elemente genug, welche die niedrigen demagogischen Waffen nicht verschmähten, ja vom Beginne der Versammlung den hohen Ernst der Sache mit frivolen und unwürdigen Künsten herabzogen. Die Wahl des ersten Präsidenten, die am 19. Mai stattfand, gab der Versammlung zuerst ihre Haltung; Heinrich von Gagern, auf den sich drei Viertheile der Stimmen vereinigten, verstand es schon, in seinen Begrüßungsworten die Versammlung auf die Höhe ihrer Aufgabe zu erheben; durch die Würde seiner Persönlichkeit wie durch den damals noch unerschütterten Zauber seiner Popularität übte er dann geraume Zeit eine Macht über sie, wie sie wohl in ähnlicher Lage niemals einem Einzelnen über eine so schwer zu leitende Masse gegeben war.

Gleich die erste größere Verhandlung betraf das Recht und die Macht der Nationalversammlung. Raveaux's Anregung der Frage, wie es diejenigen Mitglieder zu halten hätten, die zugleich für Frankfurt und für Berlin gewählt waren, führte zur Erwägung des Verhältnisses, in welchem die verfassunggebenden Versammlungen der einzelnen Staaten zu der in Frankfurt tagenden Vertretung der Nation stehen sollten. Am wünschenswerthesten wäre es ohne Zweifel gewesen, wenn diese konkurrirenden Versammlungen während der Verhandlung in Frankfurt ganz hätten ruhen können; allein dies galt im Interesse der einzelnen Staaten selbst, namentlich Preußens, für nicht thunlich, insofern dort Alles auf eine rasche Feststellung der Verfassungsverhältnisse hindrängte. Ließ sich nun die Vielfältigkeit parlamentarischer Versammlungen nicht vermeiden, dann lag es in der Natur der Dinge, daß über die Stellung der Einzelvertretungen und deren Verfassungsarbeiten zur Nationalversammlung gleich anfangs eine klare und unzweifelhafte Entscheidung abgegeben ward, eine Entscheidung, die zugleich so gefaßt war, daß die verschiedenen Meinungsnüancen, die in der Paulskirche vertreten waren, sich dabei gleichmäßig beruhigen konnten. Die entsprechendste Form dafür gab der Werner'sche Antrag, der am 27. Mai unter dem Jubel der Versammlung fast einstimmig angenommen ward: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, — ihrer bisdahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet."

Hatten sich in dieser Frage die verschiedensten Elemente der Versammlung fast ausnahmslos geeinigt, so trat in einer andern Debatte derselben Zeit zuerst der Gegensatz der Parteien in aller Schärfe hervor. Am 23. Mai brachte Zitz eine Reihe ernster und aufregender Vorgänge aus Mainz auf die Tribüne. Es waren dort zwischen der preußischen Besatzung und der Bevölkerung blutige Reibungen vorgekommen, die den Festungskommandanten veranlaßten, die Entwaffnung

---

und Doktoren der Rechte; 124 Verwaltungsbeamte. Dazu kamen 18 Geistliche, 12 Schriftsteller, 15 Aerzte, 10 Militärs, 34 Gutsbesitzer, 13 Industrielle, 25 Kaufleute. Die Uebrigen werden als Partikuliers bezeichnet.

der Bürgerwehr anzuordnen und mit militärischen Maßregeln zu drohen, falls diese Anordnung nicht in kürzester Zeit vollzogen würde. Zitz gab eine ausführliche, grell gefärbte Schilderung dieser Vorgänge, deren Schuld ihm zufolge wesentlich den preußischen Soldaten zur Last fiel, und rief die Nationalversammlung um Hülfe an. „Lassen Sie es“, sagte er, „Ihre erste patriotische Handlung sein, diesem Druck einer ungesetzlichen Gewalt ein schnelles Ende zu machen.“ Sein Antrag ging dahin: alle und jede vom 21. Mai getroffene Ausnahmsmaßregeln des Festungsgouvernements zurückzunehmen, den Soldaten und Unterofficieren das Tragen der Waffen außer Dienst gänzlich zu untersagen und die dermalige preußische Besatzung der Festung sofort und bis zu ihrer Ablösung durch andere Truppen außerhalb der Stadt kampiren zu lassen. Diese Maßregeln sollten ihrer besonderen Dringlichkeit wegen sogleich und ohne Verweisung an die Abtheilungen berathen und beschlossen werden. Die Motivirung des Antrags war für die demokratische Taktik jener Tage noch charakteristischer als der Antrag selber. Die grelle Uebertreibung der Anklagen und das beschönigende Verschweigen der Schuld der Andern war ebenso bezeichnend, wie das Bemühen, einen Unterschied zu machen zwischen der preußischen und der österreichischen Besatzung, die letztere ebenso sichtbar zu liebkosen, wie die andere dem öffentlichen Hasse preisgegeben werden sollte. Aber nicht ungeschickt war dies Alles so verknüpft, daß auch der Unbefangene im ersten Augenblicke stutzig werden und in der besten Absicht, groben Mißständen abzuhelfen, vielleicht zu unüberlegten Schritten veranlaßt werden konnte. Gelang es, die Versammlung in diese Stimmung zu versetzen und sie zu einer raschen faktischen Entscheidung fortzureißen, so war der erste Schritt geschehen, die verfassunggebende Versammlung in eine regierende umzuwandeln und ihr den Charakter eines Konvents zu geben. Allein der Ausgang war ein ganz entgegengesetzter; gerade diese Angelegenheit ist der erste Anlaß geworden, die Majorität über die Macht, welche sie in der Versammlung hatte, zu orientiren und der demokratischen Richtung eine Niederlage zu bereiten. Man sandte eine Kommission nach Mainz, um die Thatsachen zu prüfen; sie stellten sich vielfach anders, als der Redner aus Mainz sie gezeichnet hatte. Namentlich das Gemälde einer harmlosen Bevölkerung, die durch brutalen Druck einer wilden Soldateska mißhandelt wird, erhielt durch die faktischen Mittheilungen einen gewaltigen Stoß. Es entspann sich um den Bericht eine bewegte, zum Theil leidenschaftliche Debatte, deren gesammter Eindruck nicht zu Gunsten der Zitz'schen Anklage ausfiel; Fürst Felix Lichnowski hat sich damals zuerst durch den ungestümen Eifer, womit er gegen die demokratische Partei ausfiel, Schmerling durch die einschneidende Schärfe, womit er die Hetzerei gegen das preußische Militär zurückwies, bemerkbar gemacht. Das Ergebniß war, daß die Versammlung, „im Vertrauen, daß die zuständigen Behörden thun werden, was ihres Amtes ist“, zur Tagesordnung überging.

VIII. Unter den großen politischen Fragen, die sich gleich anfangs vordrängten, war keine inhaltschwerer, als die Bestellung einer provisorischen Exekutivgewalt. Es war eine Erbschaft, die der Fünfzigerausschuß ungeschlichtet hinterlassen und deren Ordnung nicht länger aufgeschoben werden konnte. Darüber war die rechte wie die linke Seite der Paulskirche einig. Schon am 3. Juni war ein Ausschuß von Fünfzehn bestellt worden zur Prüfung der zahlreichen Anträge, welche die provisorische Reichsgewalt betrafen. Am 19. Juni erstattete Dahlmann im Namen dieses Ausschusses Bericht. Die vorhandenen Ansichten und Anträge führte der Bericht im Ganzen auf zwei verschiedene Systeme zurück. Das eine gehe von dem Grundsatze der Volkssouverainetät aus und erblicke

in der Nationalversammlung die erste und einzige Quelle der Exekutivgewalt. Es verlange eine vollziehende Behörde, die von der Nationalversammlung allein ernannt werde und aus ihrem Schooße entspringe; deren Aufgabe sei nur, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen. Während dieses System auf die Rechte der deutschen Regierungen und auf ihr Organ, die Bundesversammlung, keine Rücksicht nehme, schließe sich das andere um so fester an die gegebenen Verhältnisse an. Es wolle drei mit der Exekutivgewalt betraute Männer von den Regierungen ernannt und als deren Minister angesehen wissen. Mit dieser Auskunft wurde aber nach Ansicht des Ausschusses das vorhandene Uebel der Vielherrschaft und der sich streitenden Interessen, wodurch die politische Thatlosigkeit und Unbeholfenheit eines Gemeinwesens von so vielen Millionen Deutschen verursacht sei, keineswegs gehoben; zum konstitutionellen Minister einer Regierung könne man Jemanden machen; nie sei es aber möglich, zu gleicher Zeit der konstitutionelle Minister von mehr als dreißig Regierungen zu sein? Der Ausschuß hatte sich daher in seiner Mehrheit für ein System entschieden, das zwischen den beiden genannten Richtungen in der Mitte lag. Er schlug vor: drei Männern des Vertrauens eine wirkliche Regierungsgewalt provisorisch anzuvertrauen, deren Kompetenz sich auf Alles bezog, was die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundes anging. Damit werde weder in die Befugnisse der einzelnen Regierungen eingegriffen, noch in die Rechte, welche der Nationalversammlung als einer konstituirenden in Bezug auf das Verfassungsdirektorium zustehen. Der Antrag lautete:

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundesdirektorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. 2) Dasselbe soll aus drei Männern bestehen, welche von den deutschen Regierungen bezeichnet und, nachdem die Nationalversammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Diskussion abgegeben haben wird, von denselben ernannt werden. 3) Das Bundesdirektorium hat provisorisch a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen; b) die Oberleitung des gesammten Heerwesens zu übernehmen und namentlich den Oberfeldherrn der Bundestruppen zu ernennen; c) die völkerrechtliche Vertretung auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen. 4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirektorium im Einverständniß mit der Nationalversammlung. 5) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von seiner Wirksamkeit ausgeschlossen. 6) Das Direktorium übt seine Gewalt durch Minister aus, die der Nationalversammlung verantwortlich sind. 7) Sie haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; Stimmrecht haben sie jedoch nur, wenn sie als Mitglieder gewählt sind. Ein Mitglied des Bundesdirektoriums dagegen kann nicht Abgeordneter sein. 8) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit des Direktoriums und seiner Minister auf.

So der Antrag, von dem der Berichterstatter selbst sagt, daß er keinen Anspruch auf Idealität mache, aber um so treuer die wirklichen Verhältnisse Deutschlands und die Schwierigkeiten der neuen Schöpfung abspiegele. Warum nicht eine monarchische Leitung, sondern ein Direktorium von Dreien vorgeschlagen war, darüber gibt der Bericht eine bemerkenswerthe Erklärung. Die Aufstellung, heißt

es, eines einzigen Bundesdirektors oder Reichsverwesers würde den Ansprüchen der Theorie mehr genügt, schwerlich aber den Anforderungen der Gegenwart besser entsprochen haben. Wie es bis dahin steht, theilen nun einmal die streitenden Interessen unser Deutschland in drei große politische Massen, die wir als Oesterreich, Preußen und die minder mächtigen Staaten bezeichnen. Die Aufstellung eines einzigen Individuums würde in solcher Lage der Dinge große, gefährlich verzögernde Schwierigkeiten finden, und der vielleicht aufgefundene Mann eines zusammenstimmenden dreifachen Vertrauens würde gleichwohl in seiner Wirksamkeit unvermeidlich mit allen den Mißdeutungen zu kämpfen haben, welche aus der bisherigen Lage unseres Vaterlandes stammen.

Von den Anträgen der Minderheit im Ausschusse war am bemerkenswerthesten der demokratische, den Robert Blum und Trützschler gestellt haben; die Nationalversammlung sollte darnach mit absoluter Mehrheit eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden eines Vollziehungsausschusses ernennen und dieser nach freier Wahl sich vier Genossen zugesellen, die mit ihm den Vollziehungsausschuß bilden. Derselbe hätte die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen und die Vertretung Deutschlands nach Außen zu übernehmen. Der Ausschuß war der Nationalversammlung verantwortlich und mußte sich vor ihr zurückziehen, wenn ihm die Mehrheit entgegen war. Der Gegensatz dieses Minoritätsantrags zu dem der Mehrheit trat scharf und klar hervor; die Mehrheit wollte mit den bestehenden Verhältnissen und Gewalten sich in ein bestimmtes Verhältniß setzen und aus ihnen eine Regierung von konstitutioneller Form und Verantwortlichkeit gebildet wissen, die Minderheit abstrahirte von jenen bestehenden Ordnungen und Autoritäten und schlug eine Gewalt vor, die aus dem Princip der Volkssouverainetät hervorgegangen nur den Vertretern derselben verantwortlich war. Die wenig verhüllte Konsequenz ihres Systems war die Republik. Hatte aller Erwartung nach diese Meinung wenig Aussicht, die Mehrheit in der Versammlung zu erlangen, so war andererseits auch der Antrag der Majorität noch keineswegs sicher, unverändert wie er war in der Versammlung angenommen zu werden. Namentlich über die Frage, ob Einheit oder Dreiheit der Exekutive, schwankten die Meinungen unsicher hin und her. Wenn heute, sagt Haym, die Wagschale zu Gunsten eines einzigen Reichsverwesers zu sinken schien, so schlug schon morgen das Zünglein zu der gegenüberstehenden Ansicht um, aber nur um am dritten Tage sich wieder zu der ersteren Ansicht zurückzuneigen.

Am 19. Juni begann die Verhandlung unter allen Vorzeichen langer Dauer; hatten sich doch gleich anfangs 121 Redner gemeldet, eine Zahl, die später auf 189 stieg. Im Allgemeinen entsprach aber der Inhalt der Debatte nicht völlig der Bedeutung der Sache; namentlich in den ersten Tagen war sie auffallend arm an eigentlich politischem Inhalte. Von der gewöhnlichen Parteiphrase des Tages ganz abgesehen, welche die Redner zweiten und dritten Rangs freigebig aussprudelten, auch die hervorragenderen Parteiführer haben bei manchem minder wichtigen Anlasse der späteren Zeit zutreffender und einschneidender gesprochen, als in dieser folgenreichen Debatte. Die Verhandlung hielt sich zu sehr im Bereiche des Vagen und Allgemeinen; auch wo sie zu höherem Fluge sich erhob, war es in der Regel der theoretische Vorzug von Republik und Monarchie, der das Thema dazu gab. Auf die eigentliche Lebensfrage, wie man entweder die vorhandenen Faktoren staatlicher Macht mit Dekreten auslöschen oder wie man sie mit der neuen Ordnung in eine lebendige und aufrichtige Wechselwirkung setzen könne, darauf wurde am wenigsten eingegangen, und doch hing von der richtigen Lösung

dieses Problems die Zukunft der provisorischen Reichsgewalt, der Nationalversammlung und ihrer Verfassung ab. Ein sehr bezeichnender Zwischenfall war in dieser Hinsicht der Vorgang, der sich in der Sitzung vom 20. Juni zutrug. Der Abgeordnete Braun aus Cöslin stellte den Antrag, die Krone Preußen mit der Reichsgewalt zu betrauen; seine Motive waren ungefähr dieselben, die drei Viertel-Jahre später von den gewichtigsten Sprechern des Hauses geltend gemacht wurden, und die schließlich auch die Mehrheit der Versammlung für sich gewonnen haben. Damals glaubte ein Mitglied, das später in Frankfurt und in Erfurt sein Votum für den gleichen Plan abgegeben hat, den „Redner aus Hinterpommern" mit einer spöttischen Bemerkung abthun zu können, und die Versammlung zollte ihm lachend Beifall!

Gegen die Meinung, man könne mit Dekreten aus der Paulskirche Deutschland regieren, kämpfte namentlich Welcker. Er wies das Buhlen mit dem Zauber der Volkssouverainetät zurück, betonte den Mangel einer Vertretung der Einzelstaaten und hielt es für gefährlich, eine Centralgewalt schaffen zu wollen ohne Mitwirkung der Regierungen. Das Bundesdirektorium, meinte er, müsse sich in Beziehung auf die Vollzugsmaßregeln so weit thunlich mit den Bevollmächtigten der Einzelregierungen in Vernehmen setzen. „Sie haben, rief er der Versammlung zu, keine Kasse, keine Regierung, keine Armee, keine Vollzugsbeamten, diese alle sind in Wien, Berlin, Dresden, München, also in Städten, wo nicht bloß ein König wohnt, sondern zugleich eine Bevölkerung. Die Regierungen zu Dresden, München u. s. w. verschwinden. Lassen Sie sich nicht täuschen durch die Kraft der Worte: wir wollen es befehlen und zwar im Namen des souverainen Volkes." Wie wenig noch über die Frage geschlossene Parteien mit einem klaren Programme existirten, bewies sehr sprechend die bunte Mannigfaltigkeit, die sich innerhalb der einzelnen Nüancen der Versammlung kundgab. Männer von der Linken fochten gegen das Direktorium und erklärten sich für eine einheitliche Leitung, mochte dieselbe einem Präsidenten oder einem Reichsstatthalter übertragen sein; oder sie stellten einen Widerstand der demokratischen Ständeversammlungen in den einzelnen Ländern in Aussicht. Andererseits fand das dreiköpfige Direktorium gewandte Verfechter innerhalb der ultramontanen Partei; dagegen erklärte sich wieder ein Mann wie Vincke für die einheitliche Leitung und sprach seine Ueberzeugung aus, daß der König von Preußen und seine Minister durchaus nichts dagegen einwenden würden, wenn ein anderer deutscher Fürst, namentlich aus dem erhabenen Hause, das Jahrhunderte lang an der Spitze des deutschen Reiches gestanden hat, hiezu auserseben würde.

Inzwischen zog sich die Verhandlung immer mehr ins Weite und Unbegrenzte; am vierten Tage fühlte die Versammlung selbst das Bedürfniß, durch Gruppirung nach Kategorieen den Redestrom etwas einzudämmen. Eines war aber im Laufe der Debatte klar geworden, daß auch innerhalb der konstitutionellen Mehrheit die Stimmung für das Direktorium mehr und mehr an Anhängern verlor. Ueber die Motive dieses Umschwungs geben weder die Verhandlungen noch die später aus dem Kreise der Majorität hervorgegangenen Schriften ganz genügende Auskunft. Als den Zweck der provisorischen Centralgewalt bezeichnen sie theils die Freiheit und Einheit, theils die Sicherstellung vor weiterem Umsturz. Da die Verfassung nicht allzubald vollendet sein konnte, habe man der Nation sofort das Gefühl ihrer Einheit und nationalen Gemeinschaft geben und zugleich in den einzelnen Staaten eine Schranke gegen die demokratische Zerrüttung aufrichten wollen. Auch die Versammlung selbst hätte einer Begrenzung bedurft, um sie vor Gelüsten

eigner Allmacht zu bewahren. Allerdings habe sich zuerst die Form am meisten empfohlen, welche die drei großen Gruppen Deutschlands unmittelbar in den Kreis des centralen Lebens hereinzog; als man indessen im Laufe der Debatte sich mehr und mehr dahin geneigt, die Einheit auch in einer einzigen Persönlichkeit an der Spitze vertreten zu sehen, habe man „der Vorbedeutung und Vorbildung wegen" sehr gern diesem Bestreben nachgegeben. Auch von anderer Seite wird versichert, daß sich streng monarchisch Gesinnte gleich anfangs für die einheitliche Spitze ausgesprochen, und daß es Sorge um das monarchische Element gewesen, was frühe die Neigung für die einheitliche Spitze gefördert und derselben Stimmen zugeführt habe. Daneben war die Thatsache nicht zu übersehen, daß sich innerhalb der gemäßigten Linken, namentlich dem sogenannten linken Centrum, die Ansicht sehr überwiegend für eine einheitliche Leitung aussprach; nur hätte man dieselbe in ihrer Kompetenz gern mehr beschränkt, sie durch die Nationalversammlung bilden lassen und ihr auch lieber den Titel eines Präsidenten als eines Reichsverwesers ertheilt, ja eine nicht unbedeutende Gruppe, die zu dieser Ansicht stand, war auch gegen die Erwählung einer fürstlichen Persönlichkeit.

So wirkten wahrscheinlich sehr verschiedenartige Ansichten und Motive zusammen, um die Popularität des ursprünglichen Vorschlags zu erschüttern. Daß aber die Mehrheit fest zu der Meinung des von ihr bestellten Ausschusses stehen würde, war kaum zu erwarten; dazu war die Versammlung noch zu neu und zu wenig disciplinirt, die Parteibildung noch zu sehr in ihren Anfängen. So war es denn bereits in der Mitte der Verhandlung eine fast ausgemachte Sache, daß man e i n e Persönlichkeit mit der provisorischen Centralgewalt betrauen würde, und V i n c k e ließ in seiner Rede auch bereits unzweideutig errathen, welche Persönlichkeit man im Auge hatte. Daß man damit vielleicht eine machtlose Gewalt aufrichte, die nach Außen Deutschland keine sehr imposante Stellung schuf, daß man sich jedenfalls die Mitwirkung der Regierungen weniger sicher stelle, als es nach dem ursprünglichen Plane geschehen wäre, dies Bedenken ward wohl von Einzelnen erhoben, aber offenbar, ohne durchschlagenden Eindruck auf die Mehrheit des Parlaments zu machen.

Das war die Lage, als am sechsten Tage der Verhandlung H e i n r i c h von G a g e r n das Wort nahm. Er resumirte zunächst das Ergebniß der vorausgegangenen Verhandlung, unterschied genau zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt und wies die letztere, namentlich in Sachen der Verfassung, der Nationalversammlung zu. Das Bundesdirektorium sollte nach seiner Ansicht durch verantwortliche Minister vor dem Parlamente vertreten sein, die Bundesversammlung aufhören, aber eine Vertretung der Regierungen in irgend einer Form fortbestehen. Dann wandte er sich zu der Frage: wer soll die Centralgewalt schaffen? „Ich würde es bedauern, sagte er, wenn es als ein Princip gälte, daß die Regierungen in dieser Sache gar nichts sollten zu sagen haben; aber vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit ist meine Ansicht wesentlich eine andere als die der Majorität des Ausschusses. Meine Herren! Ich thue einen kühnen Griff, und ich sage Ihnen: wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen." Nachdem der stürmische Jubelruf, der ihn unterbrach, verrauscht war, erklärte er sich einverstanden mit der Erwählung eines Reichsverwesers; gerade über diesen Einen könnten aber solche Schwierigkeiten entstehen, daß man die Regierungen aus einer großen Verlegenheit überheben würde, wenn man ihnen Vorschlag und Wahl erlasse und auf ihre nachträgliche Einstimmung rechne. Was die Persönlichkeit des zu Wählenden betraf, so deutete auch er auf Erzherzog Johann von Oesterreich hin,

aber mit dem von der Linken jubelnd begrüßten Satze: „es ist meine Meinung, daß die hochstehende Person ein Fürst sein müsse, was auch wir einräumen können, nicht weil es, sondern obgleich es ein Fürst ist."

Der Eindruck dieser Rede war ungeheuer; es dauerte geraume Zeit, bis die Versammlung wieder die Fassung gewonnen hatte, einen andern Redner anzuhören. Noch wenige Tage vorher ging das Gerücht und wurde geglaubt, daß Gagern für das Triumvirat das Wort ergreifen werde; nun bestieg er die Tribüne nicht nur um dem dreiköpfigen Direktorium den letzten Stoß zu geben, sondern auch um ein wichtiges Anderes, was der Ausschuß und die Majorität bisher verfochten, die Ernennung der Centralgewalt durch die Regierungen im Sinne einer von der Linken her eingebrachten Modifikation zu verwerfen. Es scheint uns keine Frage, die herkömmlichen Regeln der parlamentarischen wie der Parteidisciplin waren dabei aus den Augen gesetzt und der demokratischen Linken in einem Moment, wo ihre Niederlage gewiß schien, eine principielle Koncession geboten. Die eigene Partei war durch den extemporirten Schritt in Verwirrung und Verlegenheit gerathen, und zudem formell die Schwierigkeit geschaffen, daß eine neue und bedeutungsvolle Ansicht in die Debatte hereingeworfen ward, nachdem der Kreis der Anträge und Amendements geschlossen und eine Berathung jenes Neuen nur durch eine Ueberschreitung der Geschäftsordnung zu erreichen war. Gleichwohl stand es außer Zweifel, daß es weder gewöhnliche noch unbedeutende Motive waren, die Gagern bestimmt haben, so zu handeln. Er rechnete darauf, durch einen Akt des Aufschwungs Regierungen und Bevölkerungen zu patriotischer Einmüthigkeit zu bestimmen und der neuen Gewalt oben willige Anerkennung, unten enthusiastische Hingebung zu sichern. Seine Gründe und noch mehr die Art, wie er sie vortrug, erweckten durchaus den Eindruck, daß er den schroffen Gegensatz der Principien möglichst verwischen, jede Richtung durch Nachgiebigkeiten gewinnen und auf diese Weise die Kluft ausfüllen wollte, die sich zwischen den Parteien aufgethan hatte. Je rückhaltloser man den hohen Sinn, in dem dies gedacht war, anerkennt, desto unumwundener darf man es auch jetzt sagen, daß der Erfolg ein ganz anderer gewesen ist. Weder die Regierungen haben es vermocht, die Zurücksetzung zu vergessen, die ihnen der „kühne Griff" angethan, noch die Parteien besaßen Einsicht und Selbstverläugnung genug, das ihnen gemachte Entgegenkommen in gleicher Weise zu lohnen. Zwar wird Niemand behaupten wollen, daß mit dem Antrage, wie ihn die Kommission ursprünglich gebracht, alle Schwierigkeiten geebnet und die Willigkeit aller Regierungen gesichert war; allein sie hatten doch den bequemen Vorwand nicht, von vornherein ablehnend und widerwillig der neuen Gewalt entgegenzutreten. Daß die Demokratie der Centralregierung freundlicher und versöhnter gegenüberstehen würde, weil sie auf demokratischem Wege ernannt war, erwies sich gleichfalls als ein Irrthum, und zwar schon nach 24 Stunden.

Die Majorität hatte sich am Tage nach der Sitzung (es war ein Sonntag) dahin vereinigt, für ein von Auerswald und Bassermann vorgebrachtes Amendement, das den Gagernschen Gedanken zu einem Antrag formulirte, stimmen zu wollen; war dies nicht durchzusetzen, so wollte man zum Antrage des Ausschusses zurückkehren. Allein es ward dem Einbringen eines neuen Vorschlags das schon erwähnte formelle Bedenken entgegengehalten, und statt der gehofften Verschmelzung der Parteien kam es zum widerwärtigsten Hader und zu Scenen des Tumults, die eine Unterbrechung der Sitzung nothwendig machten. Die Majorität war aber durch alle diese Vorgänge in Verwirrung gerathen, und auch die letzte Verabredung, zum Ausschußantrag zurückzukehren, wurde nun nicht von Allen auf-

recht erhalten. Vielmehr trat bei der Abstimmung diese Zerfahrenheit selbst in wesentlichen principiellen Fragen frappant genug hervor. Der Antrag, den die Rechte gebracht hatte, die provisorische Centralgewalt „vorbehältlich des Einverständnisses mit den deutschen Regierungen" zu bestellen, fiel allerdings fast mit Einstimmigkeit; er war mit 577 gegen 31 Stimmen verworfen; auch über die andern allgemeinen Bestimmungen, welche der Centralbehörde die vollziehende Gewalt, die Leitung der bewaffneten Macht, die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung zutheilte, dagegen das Verfassungswerk von ihrer Kompetenz ausschloß, ergaben sich wenig differente Ansichten; bezeichnender war aber das Stimmenverhältniß in den übrigen Fragen. Für die Benennung „Präsident" erhoben sich 171 Stimmen, während 355 sich für den Reichsverweser entschieden. Die Wahl desselben durch die Versammlung wurde mit 403 Stimmen bejaht; in der Minderheit (von 135 Stimmen) fanden sich Dahlmann, Gervinus, Beseler, Beckerath, Duncker u. A., welche ihre Opposition gegen den „kühnen Griff" nicht fallen ließen. Die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers war mit 373 gegen 175 Stimmen beschlossen; dagegen fiel der Satz, daß die Centralgewalt die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen habe, nur mit der Mehrheit von 277 gegen 261 Stimmen. Die Aufhebung des Bundestages erhielt die ungeheure Majorität von 510 gegen 35 Stimmen. Schließlich wurde das ganze Gesetz mit 450 gegen 100 Stimmen angenommen, deren größerer Theil der Linken, der kleinere den äußersten Rechten angehörte. Am 29. Juni ward dann Erzherzog Johann mit 436 Stimmen als Reichsverweser erwählt; 52 hatten sich auf Heinrich v. Gagern, 32 auf Itzstein vereinigt. Eine sehr ansehnliche Reihe von Verwahrungen und motivirenden Erklärungen schloß die lange Verhandlung. Von der Linken her fand man durch die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers das Princip der Volkssouveränetät verletzt; aus dem Centrum und von den Rechten erklärten sich zahlreiche Stimmen dahin, daß sie nur in dem Vertrauen auf die Zustimmung der Regierungen dem Beschlusse beigetreten seien, der die Wahl des Reichsverwesers der Nationalversammlung überließ.

Es war nicht zu läugnen, der Akt, den die Nationalversammlung eben abgeschlossen, hatte im Ganzen die Stimmung eines großen Theils der Nation für sich und erweckte das Vertrauen auf den Anfang besserer Tage. Die rasche Annahme der Wahl und das ungesäumte Eintreffen des Erwählten in Frankfurt machten einen guten Eindruck; die Art und Weise des Erzherzogs, die geschickte Mischung von taktfester Klugheit und anspruchsloser Bonhommie in den Formen erwarb ihm Vertrauen. Die Deputation, die ihm die Botschaft überbrachte, wurde aber überall, wo sie erschien, mit warmen und aufrichtigen Kundgebungen patriotischer Theilnahme begrüßt; an manchen Orten war ihr Empfang ein enthusiastischer. Im Ganzen hielt sich nur die republikanische Partei dabei grollend zurück; die Mehrzahl der Uebrigen fand sich in dem Bewußtsein zufrieden, daß Deutschland wieder ein gemeinsames Oberhaupt besaß und damit der schwerste Schritt zur Einheit glücklich gethan sei. Oesterreich, so glaubten sie, sei durch die Wahl des Erzherzogs aus seiner abgesonderten Stellung herausgeführt und mit dem neuen deutschen Reiche wieder enge verbunden; Preußen werde sich fügen, oder habe durch die Erschütterungen der jüngsten Revolution die Kraft, sich dem zu widersetzen, in jedem Falle verloren.

Nur Wenige hatten eine Ahnung davon, daß mit der neuen Schöpfung die Schwierigkeiten deutscher Einheit nicht sowohl gelöst als erst recht enthüllt werden würden; ja daß dies Ziel selbst eher in die Ferne gerückt, als in Wahrheit vor-

bereitet war. Und doch war es so; die neue Centralgewalt stand isolirt inmitten der vorhandenen und sich allmählig wieder stärkenden Kräfte der Regierungen. Denn wie machtlos auch einzelne dieser letzten für den Augenblick sein mochten, im Großen und Ganzen waren sie eher in der Lage, an Kraft zuzunehmen, als zu verlieren; der erste Schlag der Revolution ward mehr und mehr verwunden, und die von Haus aus nicht zu verachtende Macht der partikularen Staaten und ihrer Gewalten machte sich mit der Zeit wieder geltend. Es waren darum nicht die Regierungen oder einzelne Personen anzuklagen; die Bevölkerungen hatten gleichfalls ihren Antheil. Die besonderen Staaten waren vorhanden und hatten eine überlieferte Macht; die Einheit war neu zu gründen und die Macht für sie erst zu erschaffen. Noch war vorerst an einen offenen Konflikt zwischen der provisorischen Centralgewalt und den Einzelstaaten nicht zu denken, aber auch auf ein recht inniges Zusammenwirken kaum zu hoffen. Die Bestellung eines Reichsverwesers, der außerhalb der Regierungen stand, erschwerte dies von vornherein; in dieser Hinsicht behauptete der ursprüngliche Vorschlag des Triumvirats immer noch den Vorzug der Zweckmäßigkeit. Daß dann bei der Erwählung die Regierungen übergangen wurden, diente noch weniger dazu, ein innigeres Verhältniß herzustellen. Ohne eigentliche Nothwendigkeit ward den partikulären Gewalten diese Kränkung angethan; vielleicht schwiegen sie damals, ergriffen aber später die erste günstige Gelegenheit, dem Parlamente ihre Macht fühlbar zu machen. Das galt z. B. schon von den Mittelstaaten; wie viel weniger ließ sich von den beiden Großmächten, die zum Bunde gehörten, eine willige Hingebung erwarten.

Von Oesterreich zwar hoffte der Idealismus jener Tage, daß es durch die Wahl des Reichsverwesers in die neue Einheit völlig eingeschmolzen sei; allein es mußte sich beim ersten Anlasse zeigen, daß dasselbe weder von seiner Landesstellung noch von seiner überlieferten Politik irgend etwas zurückzugeben geneigt war zu Gunsten der künftigen Einheit und ihrer Verfassung. Darüber hatte ja selbst das so schwache und so fügsame Ministerium Pillersdorf nicht einen Augenblick Zweifel bestehen lassen. Von Oesterreich selbst brachte aber der gewählte Reichsverweser nichts mit nach Frankfurt, als den Anspruch, Oesterreichs Interesse wachsam zu wahren und inmitten der Gefahren einer Revolution und eines auswärtigen Krieges eine Anlehnung an Deutschland zu suchen. Weit entfernt, daß die überlieferte Politik daran dachte, die eigene Kraft an das neue deutsche Reich zu setzen, war sie vielmehr von Anfang an entschlossen, von diesem wie von dem alten möglichst viel Vortheil und Verstärkung zu erlangen. Daß aber Preußen durch die jüngste Wendung der Dinge näher an die neue Ordnung herangezogen und fester mit ihr verknüpft sein würde, ließ sich doch nicht wohl erwarten. Das völlige Ignoriren Preußens, dem durch die Aufnahme des Braun'schen Antrages sogar ein beleidigender Beigeschmack gegeben war, konnte dort unmöglich gut wirken, auch wenn man sich mit der Unterordnung unter einen österreichischen Erzherzog leichter versöhnt hätte, als es der Fall war. Die Preußen in der Paulskirche gaben zwar ein sehr ehrenwerthes Beispiel, indem sie alle, soweit nicht ihre republikanische Parteiansicht sie zurückhielt, für den österreichischen Erzherzog stimmten, aber ob sie in dieser Frage das Urtheil und Vorurtheil ihres Volkes hinter sich hatten, ist mehr als zweifelhaft. Einer der namhaftesten Preußen aus dem Centrum der Paulskirche (Duncker) hat uns die Versicherung gegeben, daß die Wahl eines Oesterreichers in seinem Kreise von Anfang an nicht zweifelhaft war; einmal wegen der Antipathieen, die im Süden gegen Preußen herrschten, und wegen der Popularität des Erzherzogs; Geschichte, Erinnerung und konfessionelle Sympathieen hätten damit

zusammengestimmt. Zudem hätte die österreichische Regierung wie das österreichische Volk sich wohl nie einem preußischen Reichsverweser gefügt, die österreichischen Vertreter in der Paulskirche aber nie für einen solchen gestimmt. Daneben regte sich wohl auch in Einzelnen wie in Parteien die Ansicht, Italien und Ungarn werde doch verloren gehn, Oesterreich dann seine außerdeutsche Weltstellung aufgeben und die Führung eines neuorganisirten Deutschlands übernehmen. In diesem Falle schien Großes erreicht, wenn es gelang, die ganze Nation zu einigen und Oesterreich durch eine entschiedene Wendung zu Deutschland zurückzuführen. In Betreff Preußens waltete die Hoffnung ob, daß dasselbe sich nicht bedenken werde, sich der deutschen Sache unterzuordnen und ihr Opfer zu bringen. Wenn nur diese letzte Hoffnung nicht zu sanguinisch war! denn selbst, wenn König und Ministerium so viel Selbstverläugnung besaßen, ob Volk und Heer, ob die ganze Ueberlieferung, in welcher beide groß geworden waren, auch bei ihnen die gleiche Resignation zuließ, darüber durfte man gegründete Zweifel hegen. Ließ doch vielleicht der erste praktische Anlaß jeden Zweifel darüber schwinden.

IX. Indessen hatte die Nationalversammlung ihre Hauptaufgabe, die Verfassung, in Angriff genommen. Es ist schon erörtert worden, welche Schwierigkeiten gerade in dieser Richtung die Versammlung umgaben. Die Nation war von der Bewegung überrascht und die praktische Verhandlung solcher Fragen für sie vollkommen neu; die Regierungen waren unthätig geblieben und hatten keinen Vorschlag und keinen Entwurf den Vertretern der Nation vorzulegen. Was die Siebzehner aufgestellt, ohne lebendigen Verkehr mit den Regierungen wie mit dem Bundestage, war ihr persönliches Werk, nicht etwa das Programm der Einzelstaaten; vielmehr kamen aus Bayern und aus Hannover lebhafte Angriffe unverkennbar officiösen Ursprungs, die den Entwurf im Ganzen wie im Einzelnen verwarfen. Von der Nation wurde dieselbe Arbeit kühl aufgenommen, zum Theil, weil die Meinungen noch ungeklärt und die ganze Schwierigkeit der Aufgabe nicht erkannt war. So fiel der Entwurf der Siebzehn zu Boden, weil er oben wie unten der Stützen entbehrte. Die Versammlung aber war damit völlig sich selber überlassen, ohne Vorgang, ohne Erfahrung, ja selbst ohne eine Andeutung dessen, was ohne allzu großen Kampf von den Einzelgewalten zu erlangen war. Und wie unermeßlich schwer war auch unter günstigeren Verhältnissen die Aufgabe selber. Es galt nicht nur, für einen gegebenen Staat eine freiere Verfassung und mehr Einheit herzustellen; dieser Staat selbst war erst noch zu schaffen. Neben der Freiheit im Innern sollte nach Außen die staatliche Macht begründet und durch eine feste und stetige Gewalt an der Spitze der Grund gelegt werden zu einer auswärtigen Politik dieser Nation. Das Alles in einem Augenblicke, wo nicht einmal die Vorarbeiten dazu existirten, wo der eine der beiden Großstaaten unverblümt erklärte, daß er seine besondere Existenz in dieser künftigen Organisation Deutschlands nicht könne aufgehen lassen, und der andere, theils durch bekannte Vorgänge theils durch leidenschaftliche Agitation bei Parteien und Bevölkerungen tiefer Antipathie begegnete.

Gleich in den ersten Stunden hatte die Nationalversammlung (24. Mai) die Bildung eines Verfassungsausschusses von 30. Mitgliedern beschlossen und noch am nämlichen Tage denselben gewählt. Am 25. Mai konstituirte sich der Ausschuß und begann seine Berathungen. Da der Versammlung die Initiative ohne irgend eine Begrenzung zugefallen war, hielt es der Ausschuß nur für konsequent, wenn er alles Vorangegangene, also auch den Entwurf der Siebzehn, stillschweigend bei Seite legte und sich für verpflichtet hielt, einen völlig neuen Entwurf

zur Vorlage an die Nationalversammlung auszuarbeiten. Um aber diese letztere nicht zu lange außer Thätigkeit zu lassen, schien es nothwendig, die umfassende Aufgabe zu zerlegen und zunächst einen Theil des Ganzen und zwar einen verhältnißmäßig selbständigen für die Berathungen der Versammlung fertig zu machen. Dieser Theil des Ganzen sollte die Grundrechte des deutschen Volkes umfassen. Von ihrer Feststellung schien ja zum Theil der Ausbau der Verfassung selber abzuhängen; darum mußten sie wohl nach Ansicht des Ausschusses der letzteren vorangehen. Auch der Entwurf der Siebzehn hatte einen besonderen Abschnitt über die „Grundrechte des deutschen Volkes" aufgestellt. So wählte dann der Verfassungsausschuß eine Subkommission von drei Mitgliedern (Dahlmann, v. Mühlfeldt, Robert Mohl), die einen Entwurf der Volksrechte auszuarbeiten hatte. Schon am 1. Juni legte diese Kommission ihre Arbeit vor; es war ein Entwurf in 19 Artikeln, der nicht allzu breit angelegt und nicht zu sehr in Detailfragen eingehend die wesentlichsten Rechte bürgerlicher und politischer Freiheit zusammenfaßte. Der Vorschlag erweckte im Ausschuß mannigfache Bedenken. Man fand ihn theils zu theoretisch und abstrakt gefaßt und wünschte eine populärere und konkretere Art der Aufstellung; theils erschien diese Formulirung zu knapp, und es erschien eine Specialisirung des Einzelnen dringend wünschenswerth. Die Einen begehrten das im Interesse der Klarheit des Rechts, die Andern als Abwehr gegenüber dem Gelüste der einzelnen Regierungen, diese Rechte zu beschränken. Genug, es ward beschlossen, die knappe und gedrängte Form der Subkommission mit einer „konkreteren und populäreren" zu vertauschen. Damit war die Bahn eingeschlagen, die bei Berathung der Verfassung nicht mehr verlassen worden ist.

Es besteht jetzt wohl überwiegend die Ansicht, und wir sind nicht geneigt, ihr zu widersprechen, daß dies ein folgenschwerer Mißgriff gewesen ist. Das Beispiel der Berathung der Menschenrechte in der Konstituante von 1789, das freilich Einzelnen unverkennbar vor Augen stand, war eben nicht ermuthigend; die Gefahr, die Versammlung in endlose theoretische Diskussionen verloren zu sehen, war in Deutschland unstreitig noch viel mehr zu fürchten, als in Frankreich. Und wie viel folgenreicher mußte diese Gefahr hier sein, wo nicht wie dort einem einzigen machtlos gewordenen Throne die Allmacht einer Versammlung gegenüberstand! Aber nicht nur den bestehenden Gewalten gegenüber konnte man über diesen doktrinären Debatten die Zeit und die Macht verlieren, die zur Durchführung eines lebensfähigen Werkes nothwendig war, auch im Verhältniß zu den Bevölkerungen bestand eine ähnliche Gefahr. Je weitläufiger und spitzfindiger man mit allem Detail feststellen wollte, wie es in ganz Deutschland mit politischen, bürgerlichen und ökonomischen Verhältnissen gehalten werden müßte, desto näher lag die Möglichkeit, daß sich die Mannigfaltigkeit des individuellen Lebens dagegen setzte und dem Parlamente ein volksthümlicher Partikularismus als berechtigter Gegner erwuchs.

Indessen es gibt politische Erfahrungen, die durchgemacht sein müssen, und vor denen alle aus fremdem Beispiel geschöpfte Abmahnung nicht zu schützen vermag. Zumal bei dem deutschen Volke war ein so gründlicher und systematischer Weg durch sein eigenes Naturell am ersten motivirt. Der demokratischen Strömung jener Tage, die durchweg mehr Werth auf die Freiheit als auf die Einheit legte, entsprach aber nichts so sehr wie diese Aufstellung nivellirender Bestimmungen über alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens. Nicht die Extremsten allein waren davon ergriffen, diese Neigung ging bis tief in die gemäßigten Nuancen der Linken. Und auch solche, die davon ganz frei waren, ja denen die anderen Theile der Verfassung ungleich schwerer am Herzen lagen, sie verzweifelten daran, ob in diesem Augen-

blicke wirrer und unstetiger Meinungen ein gesundes Ganze aufzurichten und namentlich die bundesstaatlich-monarchische Form, die sie erstrebten, durchzusetzen sei; ihnen erschien die Grundrechtsberathung als ein Weg, Zeit zu gewinnen, um die Meinungen zu klären und die Erreichung des Hauptzieles zu erleichtern. Zudem konnte nach ihrer Ansicht die Erledigung der Grundrechte dazu dienen, die Gährung der Revolution zu stillen. Im März 1848 waren eine Anzahl Forderungen aufgetaucht, die in allen Petitionen und Adressen wiedergekehrt waren; sie galt es zunächst in den Grundrechten zu befriedigen. Jene Forderungen, sagt eine Stimme aus dem Centrum, sollten fixirt, sie sollten von der höchsten Autorität als unveräußerliche Rechte sanktionirt, sie sollten überdies ausgeführt, erweitert, formulirt werden. Wo und wann immer unser Werk unterbrochen werden möchte, wir wollten auf keinen Fall auseinandergehen, ohne unserem Volke die magna charta seiner Freiheiten, die allgemeinen Grundlagen und Bürgschaften der Gewißheit ausgehändigt zu haben, daß es nie wieder unfrei werden könne. Die besondere Form der Regierung, die Herstellung und Ausgleichung der höchsten Gewalten, mit denen die Freiheit sich selbst trägt, indem sie sich organisch zusammenfaßt, das glaubten wir, müsse von selbst erwachsen, wenn erst überall, in alle Verhältnisse des Volkslebens die Saat der Freiheit hineingesenkt sei.

Die Ansicht, daß man Grundrechte geben könne ohne eine Verfassungsform, und daß dieselben Wurzel schlagen und Bestand gewinnen würden, ohne die festen Pfeiler einer Staatsverfassung und Staatsgewalt, diese Ansicht war also nicht nur bei der Linken, sondern auch im Centrum verbreitet; sie erklärte die unverdrossene Zuversicht, womit man fortfuhr, Grundrechte auszuarbeiten und in die Nation hinauszugeben, ehe nur die Umrisse des ganzen Verfassungsbaues sichergestellt waren. Jene beschwichtigende Wirkung aber, die man sich auf der konservativen Seite des Hauses versprach, ist wohl kaum durch die Vollendung und Publikation der Grundrechte erreicht worden; eher mögen sie die Verwirrung und Unruhe in den einzelnen Staaten, namentlich in den kleineren, gesteigert haben.

Am 3. Juli wurde in der Nationalversammlung der erste Bericht über die Grundrechte von Georg Beseler erstattet. Der Ausschuß habe sich, erklärte der Bericht, zur Abfassung von Grundrechten vornehmlich aus zwei Erwägungen entschlossen, einmal weil es bei der großen Bewegung, die Deutschland ergriffen, nothwendig schien, von Frankfurt aus ein Wort zu sprechen über die Grenze dieser Bewegung, dann weil die Versammlung erst in ihren Anfängen sich selbst noch wenig bekannt war, es also bedenklich sein mochte, sofort mit den höchsten politischen Fragen die Arbeiten zu beginnen. Es schien angemessener, ein Gebiet aufzusuchen, das mehr als jedes andere als ein neutrales betrachtet werden könne. Bei dem Entwurfe der Grundrechte selbst war der Ausschuß davon ausgegangen, zunächst der angestrebten politischen Einheit in den Feststellungen über das allgemeine Reichsbürgerrecht einen Ausdruck zu geben, dann die polizeiliche Bevormundung aus dem politischen Leben zu verbannen, die Reste der Feudallasten hinwegzunehmen, die Verhältnisse zwischen Staat, Kirche und Schule zu ordnen und daran Bestimmungen zu reihen über die Organisation des Gemeindewesens und über die wesentlichen Rechte, welche den Ständeversammlungen einzelner Staaten zustehen sollen. Der Bericht empfahl neben dem berechtigten Streben nach Einheit zugleich die Achtung der wohlerworbenen Rechte und die Schonung des individuellen Lebens in den einzelnen Stämmen und Ländern. Um die Aufgabe recht gründlich zu lösen, war zugleich eine zweimalige Berathung und Abstimmung vorgeschlagen und wurde auch von der Versammlung, wiewol nicht ohne Kampf, beschlossen.

Gleich die ersten Sätze der Grundrechte eröffneten der Debatte ein unermeßliches Feld. Die Ordnung eines allgemeinen Bürgerrechts ließ sich nicht feststellen, ohne zugleich die Fragen der Heimatsberechtigung und des Gewerbebetriebs herein zu ziehen; alte Mißbräuche, auch wohl hergebrachte und liebgewordene Rechte und Gewohnheiten, mäßige Wünsche einer Reform und Tendenzen einer radikalen Umgestaltung — das Alles trat hier in scharfen Kampf und Gegensatz zu einander und ließ in jedem Falle nicht denken, daß die Verhandlung so rasch abgemacht werden würde. Von den Partikularisten an, die lieber in den Bestimmungen über die Reichsorganisation zu radikalen Feststellungen bereit waren, wenn nur in diesen Fragen das Lokale möglichst wenig beeinträchtigt ward, bis zu den vermittelnden Tendenzen des Ausschusses und zu den streng nivellirenden Grundsätzen der Linken — alle diese Meinungen sammt den verschiedenen dazwischen liegenden Nuancen, sie wollten alle zum Worte kommen und in Reden und Anträgen ihr Theil zum Ganzen beitragen. So war es nicht zu wundern, wenn die letzte Woche Juli herankam und von der ganzen riesigen Verfassungsarbeit nicht mehr als vier Artikel der Grundrechte zur ersten Abstimmung gebracht waren. Der Versammlung selbst fing an bange zu werden vor diesem unabsehbaren Gange, den die Debatte nahm. Das Volk, sagt Haym, im vorläufigen faktischen Besitze der ausgedehntesten Freiheitsrechte fand sich gelangweilt durch die theoretischen Bemühungen seiner Vertreter, diese Rechte sorgfältig zu registriren. Uns umstand die Langeweile und die Ungeduld, und diese erzeugten oder begünstigten das anarchische Treiben einer bedenklich wachsenden wühlerischen Partei. Unsere Bedächtigkeit sollte die Freiheit sichern, und sie schien ihr statt dessen gefährlich zu werden.

X. Zwischen die Debatten über die Grundrechte drängten sich dann eine Reihe von Fragen ein, die zum größten Theile der Lage des Augenblicks entsprungen eine rasche praktische Lösung verlangten. Die provisorische Centralgewalt hatte sich konstituirt; am 15. Juli hatte der Reichsverweser die Ministerien des Innern und Aeußern an Schmerling, das der Justiz an Heckscher, das des Kriegs an Peucker übertragen. Am 9. August erfolgte dann die Vervollständigung des Ministeriums, indem Fürst Leiningen an dessen Spitze trat, Schmerling das Aeußere an Heckscher abgab, und dessen Portefeuille von Robert Mohl übernommen ward. Für den Handel trat Duckwitz, für die Finanzen Beckerath ein; zugleich wurde jedes der einzelnen Departements durch einen oder mehrere Unterstaatssekretäre verstärkt.

XI. Eine erste bedeutende Verhandlung begann am 22. Juli über auswärtige Politik. Kurz vorher hatte die Nationalversammlung den Beschluß gefaßt, die deutschen Heereskräfte auf 2 Procent der Bevölkerung zu erhöhen, um allen Eventualitäten eines drohenden europäischen Krieges gewachsen zu sein, sowie sie auch die Gründung einer Kriegsflotte eifrig betrieb; das hatte freilich nicht die Bedeutung, daß die Versammlung einer kriegerischen Politik geneigt war. Vielmehr sollte, durch Petitionen und Anträge veranlaßt, eine bestimmte Kundgebung über die Richtung der äußern Politik erfolgen, die dem Ausland imponire, ohne ihm Mißtrauen zu erwecken. Der Antrag des Ausschusses stellte darum zunächst den Satz an die Spitze, daß die Ehre und das Recht Deutschlands jeder anderen Rücksicht vorangehen müsse, daß aber Deutschland keinen fremden Staat in der selbständigen Entwicklung seiner inneren Angelegenheiten irgendwie hindern oder je die Hand zu einem Kampfe verschiedener Staaten um politische Principien bieten werde. In einem zweiten Satze, der die östlichen Verhältnisse betraf, war dann der Antrag enthalten, es solle an der östlichen Grenze Deutschlands den deutschen

Streitkräften eine solche Stärke gegeben werden, daß sie der gegenüberstehenden Heeresmacht vollkommen gewachsen seien. Ein dritter Satz, der sich auf Frankreich bezog, beantragte motivirte Tagesordnung über die verschiedenen Anträge, welche Schutz- und Trutzbündnisse mit anderen Staaten verlangten, und zwar erläutert durch die Erklärung: daß die Nationalversammlung die Anerkennung Frankreichs als Republik und die Absendung eines Gesandten für Deutschland nach Paris bei der bevorstehenden Anordnung der Gesandtschaften für Deutschland als selbstverstanden betrachte. Im Allgemeinen existirte keine nennenswerthe Partei in der Versammlung, die einer kriegslustigen oder offensiven Politik im Principe gehuldigt hätte, ja es bestand im Großen und Ganzen zwischen allen Fraktionen eine gewisse Uebereinstimmung, z. B. in der Abneigung und in dem Mißtrauen gegen Rußland; aber über das Verhältniß zu Frankreich trennten sich die Meinungen, die Linke hätte am liebsten ein Trutz- und Schutzbündniß mit dem demokratischen Frankreich eingegangen, und Raveaux hatte schon in der Debatte über die Centralgewalt durch eine glücklich improvisirte Wendung das ganze Parlament mit fortgerissen zu einem Brüdergruß an das republikanische Frankreich, allein die nüchterne Erwägung der Mehrheit sah die Sache kühler an. Dieselbe war nicht außer Sorge über kriegerische Eventualitäten mit Frankreich und empfahl darum Vorsicht, ohne im Uebrigen Antipathie gegen die französische Nation zu bekunden, oder gar einen Konflikt mit ihr zu suchen.

Eine ähnliche Scheidung der Parteien war durch den italienischen Konflikt mit Oesterreich veranlaßt; ja hier gingen die Meinungen noch schärfer auseinander. Neben den Gruppen der Rechten, welche rund und unbedingt für das Recht Oesterreichs in diesem Kampfe fochten, standen die Liberalen, welche zwar den Anspruch der Italiener auf eine nationale Entwicklung nicht bestritten und mit dem österreichischen Systeme nicht sympathisirten, aber doch zum Theil deutsche Interessen, zum Theil wenigstens deutsche Streitkräfte dort verwickelt sahen, und sich darum mit der Ansicht der demokratischen Linken nicht zu befreunden vermochten, die unverholen Sympathie und nöthigenfalls Bündniß mit der lombardischen Erhebung verlangten. Das waren die Gegensätze, um welche sich die Debatte über auswärtige Politik am 22. Juli bewegte; von Ruge's Friedensrede an, der die Lösung aller Konflikte auf Völkerkongresse verwies, die „Brutalität des Kanonirens und Füsilirens" sammt allem Kriegsgelüste für immer in den Herzen der Franzosen gestürzt sah, bis zu Vogts, Wurms und Bassermanns Reden, in denen sich die verschiedenen Standpunkte der Anlehnung an den Westen, der entschiedenen Antipathie gegen Osten und der vermittelnden und zuwartenden Ansicht, wie sie das Centrum der Versammlung vertrat, bezeichnend aussprachen. Im Uebrigen waren die Anträge des Ausschusses so gehalten, daß sich um sie die verschiedenen Meinungsnuancen vereinigen konnten; sie wurden denn auch zum Theil einstimmig, zum Theil mit sehr großer Majorität angenommen.

Unmittelbar an diese allgemeine Verhandlung über internationale Verhältnisse reihte sich eine specielle Frage verwandten Inhalts, worin sich die Meinungen viel leidenschaftlicher mit einander maßen und schärfer auseinandergingen. Es handelte sich um die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund und um die Anerkennung der in diesem Theile gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung. Der Bericht, den Stenzel darüber erstattete, beantragte Anerkennung der Aufnahme des Großherzogthums und Zulassung der Abgeordneten desselben, ebenso die vorläufige Genehmigung der Demarkationslinie, die der preußische Kommissions-General Pfuel am

4. Juni gezogen hatte. Von der preußischen Regierung sollte eine Erklärung verlangt werden, daß sie den in dem polnischen Theile Posens lebenden Deutschen ihre Nationalität wahren möge; in Betreff der Petitionen, die von der polnischen Bevölkerung in Westpreußen eingegangen waren, sollte auf den früheren Beschluß der Nationalversammlung verwiesen werden, welcher allen nichtdeutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden ungehinderte volksthümliche Entwicklung gewährleistet hatte. Die Verhandlung, die sich über diese Anträge vom 24. bis 27. Juli entspann, gehört zu den bewegtesten, aber auch inhaltreichsten, welche in der Paulskirche stattgehabt haben. Ueber siebenzig Redner waren eingeschrieben; gegen die Anträge des Ausschusses hauptsächlich Männer der Linken und ultramontane Katholiken; für dieselben Redner aus allen Schattirungen des Hauses, Radowitz und Lichnowski von der Rechten, Kerst und Löw vom Centrum, ja selbst einzelne von der Linken, wie Jordan und Giskra. Die Aufgabe war, weder das sittliche Gefühl der Mißbilligung, das die Theilungen Polens weckten, noch die menschliche Sympathie mit einer unglücklichen Nation so vorwalten zu lassen, daß dringende nationale Interessen Deutschlands, vor Allem das gute Recht der zahlreichen deutschen Bevölkerung in Polen, dadurch beschädigt wurden. Daß dies letztere aber geschehen würde, wenn man die halbe Million Deutsche dem Haß und dem Uebermuthe der Polen preisgab, darnach konnte nach den Erfahrungen, die man jüngst gemacht, kaum ein Zweifel obwalten. Bezeichnend war es, daß sich in dieser konkreten Frage die Gegensätze der Parteien ungleich schärfer abzeichneten, als in der allgemeinen Debatte über internationale Verhältnisse; und daß überhaupt manche Halbheit und Unklarheit unter dem Eindrucke thatsächlicher Verhältnisse sich verlor. Sowie Ruge mit seiner Theorie der Nationalitäten nur rückhaltsloser als in der allgemeinen Debatte hervortrat und damals unter dem stürmischen Widerspruche der Versammlung das berufene Wort aussprach: „er wünsche, daß die Tyrannen der Italiener, die Tilly's der neuern Zeit, die Radetzky's geschlagen würden," so war auch auf der Gegenseite Vieles schärfer erkannt, worüber sich noch das Vorparlament und der Fünfzigerausschuß in Unklarheiten bewegt hatte. Der Voraussetzung, daß es nicht nur die Humanität, sondern auch die Gerechtigkeit und die Politik gebiete, selbst auf Kosten Deutschlands für eine Wiederherstellung Polens zu wirken, ist in dieser Debatte zuerst mit Energie entgegengetreten worden. Am einschneidendsten und mit dem größten Eindrucke geschah dies von einem der ungestümsten Redner der bisherigen Linken, von Jordan; seine Rede gehörte unleugbar zu dem Bedeutendsten, was politisch in der Paulskirche gesprochen worden ist. Es siegte denn auch nach langer und bewegter Debatte der Antrag des Ausschusses mit großer Majorität; nachdem der Vorschlag Robert Blums, den Sachverhalt in Posen durch eine kommissarische Untersuchung prüfen zu lassen, nur 139 (gegen 333) Stimmen erlangt hatte, war der Sieg entschieden. Vergebens suchte die Linke noch durch Schaffrath einen scheinbar harmlosen Antrag durchzubringen, der auf einem Umwege den Werth jenes Erfolges illusorisch gemacht hätte; die Nationalversammlung sollte nämlich die Theilungen Polens für ein schmachvolles Unrecht erklären und die heilige Pflicht des deutschen Volkes anerkennen, zur Wiederherstellung eines selbständigen Polens mitzuwirken. Auch dieser Antrag ward von 331 (gegen 101) Stimmen verworfen, zum Theil mit der motivirenden Erklärung, daß es nicht in der Aufgabe der konstituirenden Versammlung liege, ein Urtheil über vergangene geschichtliche Ereignisse auszusprechen und für die Zukunft unbestimmte Verheißungen zu geben.

Ein kleines Seitenstück zu der polnischen Verhandlung gab Südtyrol; auch

hier regten sich separatistische Gelüste und fanden in einem welschen Vertreter des Landes einen Fürsprecher in der Paulskirche, jedoch ohne den Beifall der Mehrheit zu erlangen. Vielmehr erhielt dieselbe in der nämlichen Sitzung (12. Aug.) Gelegenheit, sich noch bestimmter über die Stellung Deutschlands zu Italien auszusprechen. Es war nach Radetzky's Siegen eine Reihe von Anträgen an den völkerrechtlichen Ausschuß gelangt, welche die Beendigung des österreichisch-italienischen Krieges zum Ziele hatten; sie verlangten theils Vermittlung, theils, wie die Anträge, die von der Linken kamen, Preisgebung Italiens, insofern der ganze Krieg ungerecht sei. Damals gab Radowitz die vielbesprochene Auseinandersetzung, wornach für die Sicherheit Deutschlands zum wenigsten die Minciolinie erforderlich sei, und es als wünschenswerth betrachtet werden müsse, daß das österreichische Istrien und das Litoral sammt Fiume in nähere Verbindung zu Deutschland trete. Die Versammlung, deren überwiegende Mehrheit nicht nur seinen Erörterungen theilnehmend gefolgt war, sondern auch seinem Ausdrucke der Freude und Anerkennung über die österreichischen Siege Beifall zugejubelt hatte, überwies sämmtliche Anträge der Centralgewalt, „in der Erwartung, daß dieselbe in dieser Angelegenheit die Interessen Deutschlands wahren werde.“

XII. Eine unerquickliche, aber bezeichnende Episode in diesen zum größten Theil bedeutenden Debatten bildete die Verhandlung, die am 7. August über die Amnestie stattfand. Es war eine Anzahl Petitionen eingekommen, welche für die Urheber und Theilnehmer des Heckeraufstandes Amnestie verlangten; zum Theil freilich in Ausdrücken und mit Motivirungen, die für die große Mehrzahl der Versammlung nichts weniger als verlockend sein konnten, auf das Verlangen einzugehen. Diese Ansicht hatte denn auch bis in die Linke hinein ihre Vertreter, und es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Antrag auf unbedingte Amnestirung mit großer Majorität fallen würde. Vielleicht das Vorgefühl dieses Ausgangs war es, was einige Redner von der äußersten Linken veranlaßte, Maß und Anstand völlig aus den Augen zu setzen. Brentano namentlich, der sich mit der Frage an die Versammlung wandte: „Wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?“ Es folgte natürlich eine Scene wildesten Tumults; der Redner war nicht nur unterbrochen, sondern es drängten sich einzelne Abgeordnete mit drohenden Worten an die Tribüne heran, indessen die Gallerieen Bravo brüllten und Hoch riefen. Die Sitzung mußte geschlossen werden, und eine große Zahl von Abgeordneten verlangte einen Ordnungsruf für Brentano. Das gab dann neue tumultuarische Scenen; die Linke beschuldigte den zweiten Präsidenten (v. Soiron) der Parteilichkeit und schien es planmäßig drauf anzulegen, daß es eher zu neuem Skandal, als zu einer ordnungsmäßigen Erledigung der Sache kam; die Gallerie begrüßte Brentano mit „stürmischem Bravo“, und als das Präsidium nun endlich die seit Wochen immer zuchtloser gewordenen Zuhörerräume wollte leeren lassen, so verharrten, wie der stenographische Bericht sagt, „fast sämmtliche Zuhörer unbeweglich auf ihren Plätzen“; die wiederholte Aufforderung, sich zu entfernen, hatte dann nur „neues Toben auf der Gallerie“ zur Folge. Mit Mühe gelang es allmälig, dem Gebote des Präsidenten Geltung zu verschaffen. Der Vorfall war bezeichnend für die parlamentarische Zucht der äußersten Linken, wie für die Nachsicht, womit die Mehrheit sich diese und die von ihr geleitete Gallerie hatte über den Kopf wachsen lassen. Aber auch nach Außen hatte zumal im damaligen Augenblicke der Auftritt eine nachwirkende Bedeutung.

XIII. Inzwischen war, soweit die übrigen Stoffe es zuließen, die Debatte über

die Grundrechte in langsam gemessenem Tempo fortgesetzt worden. Anträge auf Abkürzung, die in den letzten Tagen Juli eingebracht wurden, fanden vorerst noch keine Annahme. Neben der Debatte über Standesunterschiede, welche für die Erhaltung des Adels nur die mäßige Majorität von 282 gegen 167 Stimmen ergab, neben der Abschaffung der Todesstrafe, die ungefähr mit gleichem Stimmenverhältniß votirt ward, waren es besonders die wichtigen Fragen über das Verhältniß der Kirche und Schule, der Glaubens- und Lehrfreiheit, welche seit dem 21. August die Versammlung beschäftigten. Die Verhandlung darüber war reich und anziehend. Von Seiten des Klerus und der ultramontanen Partei waren Massenpetitionen für „Freiheit der Kirche vom Staat" angeregt worden; wie einer der Redner dieser Seite rühmte, 1100 an der Zahl, unterschrieben von 300,000 Familienvätern. In der Diskussion selbst fanden die verschiedensten Meinungsnuancen ihren zum größten Theil beredten Ausdruck: der ultramontane wie der aufgeklärte Katholicismus; die Bureaukratie und der antikirchliche Nihilismus; die katholische Romantik und der vermittelnde Liberalismus, welcher der Kirche freieren Spielraum zu ihrer Entwicklung gewähren, aber ihr weder unter dem Namen der Freiheit die Herrschaft einräumen, noch eine völlige Scheidung der in Deutschland seit lange vielfältig verschlungenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche versuchen wollte. Im Ganzen wurden diese Fragen in einem freisinnigen Geiste gelöst, ohne doch alle die Grenzen zu verwischen, die theils Mißverstand, theils wohlerwogene Berechnung gern beseitigt hätte.

XIV. Indessen diese Berathungen wurden durch Vorgänge von folgenreicher Bedeutung unterbrochen. Es war nicht zu verkennen, daß das Verhältniß der Versammlung und der Centralgewalt zu den Einzelstaaten und ihren Regierungen hinter dem wünschenswerthen Einverständnisse merklich zurückblieb. Von den kleineren Staaten abgesehen, die bisweilen eher Hülfe brauchten als gaben, war jenes rasche und einige Zusammenwirken, worauf man gehofft, offenbar nicht vorhanden. Schon gleich nach der Wahl des Reichsverwesers hatte die hannover'sche Regierung mit anerkennenswerther Offenheit ihren Ständen erklärt, daß sie zwar im Hinblick auf die Persönlichkeit des Gewählten die Bedenken jetzt nicht geltend machen wolle, „welche die Form und der Inhalt des Beschlusses über die Centralgewalt zu erregen wohl geeignet gewesen," daß sie auch die Nothwendigkeit erkenne, der Verfassung Deutschlands eine größere Kraft und Einheit zu verleihen, daß sie aber niemals einer Verfassung zustimmen würde, welche der Selbständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sicherte. Die Nationalversammlung blieb die Antwort nicht schuldig; nach einer bewegten Debatte, in welcher manches drohende und trotzige Wort fiel (14. Juli), beschloß sie, „die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der hannover'schen Regierung fordern." Aber damit war die Schwierigkeit, die in der Sache lag, nicht beseitigt; sie konnte bei jedem praktischen Anlasse wiederkehren. Auch das preußische Ministerium hat in milderem Tone seine Bedenken über die Schöpfung der Centralgewalt angedeutet und die Hoffnung ausgesprochen, daß man daraus keine Konsequenzen für die Zukunft ziehen werde.

Daß man mit der Wahl des österreichischen Erzherzogs an Oesterreich eine Stütze nicht erlangt hatte, daß sich vielmehr alle die verschiedenen Ministerien ungefähr in ein gleiches Verhältniß zu Frankfurt stellten, wie es die oben erwähnte Erklärung vom April that, darüber wird jetzt kaum ein Zweifel mehr bestehen. Zudem lag Oesterreich in einer furchtbaren Krisis, und eben bereitete sich dort von Kroatien aus der Schlag gegen Ungarn vor, von dem die Partei des Alten die völlige

Restauration erwartete. Aber auch mit Preußen war das Verhältniß nicht mehr ungetrübt. Die Wahl des Reichsverwesers war im Lande nicht mit der gleichen Resignation aufgenommen worden, welche die Abgeordneten in der Paulskirche zeigten; dort sah man darin eine Zurücksetzung, ein Verläugnen der alten Ueberlieferungen Preußens. Man verglich die Rücksicht, welche die Nationalversammlung den besonderen Verhältnissen Oesterreichs schenkte, mit der Unbedingtheit der Unterordnung, die sie von Preußen forderte; man setzte die Opfer, welche der dänische Krieg der ganzen Ostseeküste auflegte, und das preußische Blut, das im Kampfe floß, mit der Thatsache in Parallele, daß Oesterreich nicht einmal die diplomatischen Beziehungen mit Dänemark abbrach. In Frankfurt ward diesen Dingen nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die sie verdienten; wenn sich auch die Mehrheit nicht von der bis zum Ueberdrusse wiederholten Prahlerei der Linken, das ganze preußische Volk sei in ihrem Sinne deutsch, hat irren lassen, so hat sie doch die Stärke der partikularistischen Strömung in Preußen jedenfalls unterschätzt.

Nun kam die Verfügung des Reichsministeriums, wornach am 6. August die Heeresmacht des deutschen Reichs dem Reichsverweser huldigen sollte. Dies und der Entwurf der künftigen Verfassungsbestimmungen über die Heeresordnung des Reiches gab dann den Anstoß zum offenen Ausbruch. Eine Schrift von General Griesheim, die unter dem Titel: „die deutsche Centralgewalt und die preußische Armee“ in den letzten Tagen Juli erschien, gab jenen altpreußischen Anschauungen einen scharfen, einseitigen und für die übrigen Deutschen nicht selten verletzenden Ausdruck. Aber sie entsprach auch in ihren Uebertreibungen der Stimmung des preußischen Volkes mehr, als die Verfügungen und Entwürfe in Frankfurt; das zeigte sich in der Presse, in der Landesversammlung, in den Kundgebungen der Hauptstadt. Die Huldigungsfeier konnte in der Form, wie das Reichsministerium sie vorgeschrieben, nicht zum Vollzuge kommen; bezeichnend genug wurde die Huldigungsfeier am 6. August in der Hauptstadt und an andern Orten zu einer Demonstration, an welcher die äußerste Linke der Demokratie den Hauptantheil nahm. Es begreift sich darum leicht, welch eine Bedeutung gerade in diesem Augenblicke ein Vorgang wie der vom 7. August, der unwürdige Ausfall Brentano's gegen den preußischen Thronerben, erlangen konnte; er goß Oel ins Feuer und schien die Ansicht derer zu bestätigen, die meinten, man lege es in Frankfurt absichtlich darauf an, Preußen zu kränken.

Ein erwünschter Anlaß für diejenigen, welche Verständigung anstrebten, war darum die Dombaufeier, zu der sich Mitte August der Reichsverweser, der König von Preußen und eine stattliche Zahl von Mitgliedern der Nationalversammlung in Köln zusammenfanden. Die Begegnung der beiden Fürsten ließ auf kein ernsteres Zerwürfniß schließen; ja der König selbst brachte ein Hoch auf die Nationalversammlung aus, und es erinnerte im Ganzen nichts an die Mißklänge der jüngsten Tage. Aber den Eindruck nahmen doch Viele mit, daß das altpreußische Königthum selbst in diesen Landen neuer Erwerbung tiefer wurzle, als es die geläufigen Schilderungen von der tiefen Gebrochenheit des preußischen Staates erwarten ließen, und auch aus den sonst verbindlichen Reden des preußischen Monarchen klang nicht ohne einen Accent des Vorwurfs eine sehr verständliche Mahnung hervor. „Vergessen Sie nicht, sagte er zu Gagern bei der ersten Begrüßung, daß es noch Fürsten in Deutschland gibt, und daß ich einer von ihnen bin.“

XV. Alle diese Vorgänge erhielten eine höhere Bedeutung durch die politische Krisis, welche sich um diese Zeit über der Paulskirche zusammenzog. Am 26. August hatten Preußen und Dänemark zu Malmoe einen Waffenstillstand abge-

schlossen. Die Schleswig-Holstein'sche Verwicklung war freilich vorhanden vor der deutschen Nationalversammlung, aber ihre Lösung war an diese gewiesen, und zwar in einem Augenblicke nicht nur hochgespannter Erwartungen und Ansprüche, sondern wie es schien auch unter Verhältnissen, die einem erwünschten Ausgange nicht ungünstig waren. Für die Versammlung aber hatte diese Sache darum eine so große Wichtigkeit, weil es zugleich die erste praktische Frage auswärtiger Politik war, die sie zu lösen hatte. Von ihrem Ergebnisse hing es vor Allem ab, wie sich im Innern und im Auslande das Urtheil über ihre politische Macht und Fähigkeit stellen würde. Die Nationalversammlung hatte denn auch von Anfang an die Angelegenheit mit der Theilnahme behandelt, die man einer bedeutungsvollen Sache schenkt. Schon am 9. Juni gab sie die Erklärung ab, daß die schleswig'sche Sache als eine Angelegenheit der deutschen Nation zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehöre, und daß sie darum energische Maßregeln verlange, um den Krieg zu Ende zu führen; bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark müsse das Recht der Herzogthümer Schleswig nnd Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werden. Als dann die Bemühungen einer friedlichen Ausgleichung ohne Erfolg blieben, brachte am 31. Juli das Reichsministerium von Neuem die Sache in die Versammlung und versprach alle Mittel zu einer energischen und erfolgreichen Fortsetzung des Krieges anwenden zu wollen. Die Versammlung nahm diese Erklärung mit jubelndem Beifall auf und sprach, indem sie ihre Anerkennung für die Haltung des preußischen Heeres kundgab, zugleich die Bereitwilligkeit im Namen von ganz Deutschland aus, an den Lasten, welche der Krieg verursachen würde, aus allen Kräften Theil zu nehmen.

Diesen Vorgängen folgte am Anfang September die Nachricht, daß ein Waffenstillstand wirklich abgeschlossen sei. In der Sitzung vom 4. Sept. bestieg Dahlmann die Rednerbühne, um das Reichsministerium wegen des Waffenstillstandes zu interpelliren. Die kurze Anfrage, die in Ton und Haltung von der Bewegtheit des Redners Zeugniß gab, erinnerte an den Beschluß vom 9. Juni und faßte in gedrängten Zügen alle die Momente zusammen, die sich gegen den Inhalt des Vertrags geltend machen ließen: Die Auflösung der provisorischen Regierung, die Aufhebung ihrer Gesetze und Verordnungen, die Ernennung des Grafen Karl Moltke in die neue gemeinschaftliche Regierung, die Trennung der Schleswiger-Truppen von den Holsteinern und die lange Dauer von sieben Monaten, auf die der Waffenstillstand geschlossen war. An die Interpellation reihte sich ein Antrag vieler Mitglieder, dem Waffenstillstande die Zustimmuug zu versagen und im Sinne des früheren Beschlusses ungesäumt die energische Fortsetzung des Krieges aufzunehmen. Der Eindruck auf die Versammlung war tief und allgemein. Selbst wenn man von dem Inhalte der Bedingungen günstiger urtheilen wollte, jene Wahrung deutscher Ehre, auf die der Beschluß vom Juni hinwies, war jedenfalls darin nicht enthalten und die Bedingungen mit dem nicht im Einklang, was die Nationalversammlung und die Centralgewalt unter den Geboten deutscher Ehre verstand. Der Reichsverweser hatte die von Preußen verlangte unbedingte Vollmacht abgelehnt und am 7. August zum Abschlusse des Waffenstillstands nur unter den Bedingungen die Ermächtigung ertheilt, daß die neue gemeinsame Regierung in einer Weise bestellt werde, die den Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit derselben verbürge, daß auch die bis zum Abschlusse des Waffenstillstands erlassenen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit und die in den Herzogthümern zurückbleibenden Truppen sämmtlich unter den Befehlen des deutschen Oberbefehlshabers bleiben sollten. Dies erklärte den Eindruck, den der Abschluß auf alle Nuancen der Ver-

sammlung machte; selbst ganz gemäßigte Männer gaben diesem Eindrucke nach und beschränkten sich auf den Wunsch einer ruhigen und besonnenen Prüfung. So einigte sich dann die Versammlung in dem Beschlusse: es sollte nach Veröffentlichung der Aktenstücke und schleunigster Berichterstattung sofort ein Tag der Verhandlung anberaumt werden; über die Ausführung der militärischen und strategischen Maßregeln war binnen 24 Stunden Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß trat sofort zusammen, um über die letzte Frage am nächsten Tage zu berichten. Die Majorität, in deren Namen Dahlmann Bericht erstattete, vereinigte sich zu dem Antrage: die Nationalversammlung möge die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstands ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln beschließen; eine starke Minderheit (8 gegen 11) schlug vor: über eine Sistirung erst dann abzustimmen, wenn über den Waffenstillstand selbst Beschluß gefaßt werden würde. In ernsten und nachdrucksvollen Worten gab am 5. Sept. Dahlmann die Motive des Majoritätsbeschlusses; seine Rede erhob sich zu mächtigem Schwung, als er an die Pflicht mahnte, deutsche Landsleute nicht der Rachsucht der Dänen preiszugeben, als er das Beispiel Großbritanniens vorhielt, das seine Größe vornehmlich dem Umstande verdanke, daß jeder einzelne Engländer so schwer wiege, wie das ganze England. Auch handle es sich hier keineswegs nur um die isolirte schleswig'sche Frage, sondern um die Einheit Deutschlands. „Diese neue deutsche Macht, schloß er prophetisch, welche, so lange Deutschland besteht, noch nie erblickt ward, die ihren Mittelpunkt hier in der Paulskirche hat, und über welche das Vertrauen des ganzen deutschen Volkes wacht, sie soll von Anfang an in ihrem Aufkeimen beschnitten, sie soll, wenn es möglich wäre, nach allen Seiten hin zerfetzt und endlich zerbrochen werden. Unterwerfen wir uns bei der ersten Prüfung, welche uns naht, den Mächten des Auslandes gegenüber kleinmüthig bei dem Anfange, dem ersten Anblicke der Gefahr; dann, meine Herren, werden Sie Ihr ehemals stolzes Haupt nie wieder erheben. Denken Sie an diese meine Worte: nie!"

Es war schwer für den Vertreter der Minorität, Schubert, den tiefen Eindruck dieser Worte zu verwischen. Vergebens suchte er das Unverfängliche einer eingehenderen Prüfung und die Gefahr einer sofortigen Sistirung nachzuweisen, indem er auf die bereits erfolgte Ratifikation, auf die Möglichkeit eines Bruches mit Preußen und die Erleichterung, die der Vertrag den Küstenbewohnern brachte, hinwies; auch die Ausführung des Kriegsministers, daß ein kurzes Abwarten bis zur definitiven Entscheidung in den militärischen Verhältnissen keine Veränderung zum Nachtheile Deutschlands hervorrufen werde, vermochte die Majorität nicht mehr zu bestimmen. Eindruck machten wohl diese Ausführungen, insbesondere auch die Erklärung Schmerlings, daß das Ministerium sich einstimmig dafür entschieden habe, die Verwerfung des Waffenstillstandes nicht zu beantragen, sondern dem Gutachten der Minderheit zuzustimmen, aber die Majorität vermochten sie nicht zu überzeugen. Die Sistirung war mit 238 gegen 221 Stimmen beschlossen; wie viel man auch dabei den demokratischen und oppositionellen Stimmungen zurechnen mochte, es war zugleich ein sehr achtbarer Theil der bisherigen Majorität, Namen wie Dahlmann, Droysen, Francke, Michelsen, Stenzel, Waitz, die man unter den 238 fand.

Das Ministerium gab seine Entlassung, und der Reichsverweser beauftragte nach parlamentarischer Uebung Dahlmann mit Bildung eines neuen Ministeriums. Schon hier freilich zeigte sich die Schwierigkeit; Dahlmann mußte seinen Auftrag unverrichteter Sache zurückgeben; die bisherige Mehrheit war zwar durch

die Malmoerfrage zersprengt, aber darum eine andere nicht vorhanden, mit der sich eine Regierung bilden ließ. Die ganze Angelegenheit trat in einer bedenklichen Vermischung hervor; die revolutionäre Demokratie begann sich des dankbaren Stoffes mit aller Rührigkeit zu bemächtigen, unverkennbar nicht um der schleswig-holsteinischen Frage willen, sondern weil der lang ersehnte Bruch mit den bestehenden Gewalten nun nahe gerückt und um des populärsten Anlasses willen der Weg zu revolutionärer Aktion eröffnet schien. Das war aus der Verhandlung der Paulskirche schon deutlich genug herauszuhören, das verrieth noch unzweideutiger die Agitation außerhalb; die Demagogie der Clubs und Massenversammlungen schlug dort einen Ton an, der keinen Zweifel mehr darüber ließ, daß die Frage des Waffenstillstands das Mittel, die Revolution der Zweck sei. Und eben darin offenbarte sich die verzweifelte Lage der Versammlung. Hieß sie den Waffenstillstand gut, so erlitt sie in der ersten großen praktischen Frage, die sie den Einzelstaaten und dem Auslande gegenüber zu lösen hatte, eine nicht zu heilende Niederlage; Dahlmanns Prophezeihung ward dann erfüllt. Verwarf sie den Vertrag, so hatte sie den Konflikt wahrscheinlich nicht nur mit der preußischen Regierung, sondern mit den meisten oder mit allen, und es blieb nur der Weg revolutionären Kampfes offen, den zu vermeiden von Anfang an ihr Bestreben gewesen war.

In dieser bangen Alternative fand am 14. bis 16. Sept. die Verhandlung über den Waffenstillstand selber statt. Der Majoritätsbericht beantragte Verwerfung, die Minorität Genehmigung, indem sie sich auf eine theils schon eingetretene Modifikation (Graf Moltke's Rücktritt) berief und weitere in Aussicht stellte. Auf diesen letzten Punkt wies noch bestimmter ein Antrag einiger Schleswigholsteiner Francke, Droysen, Michelsen, hin, die am 5. Sept. für Sistirung gestimmt hatten; sie schlugen vor: „die Vollziehung des Waffenstillstandes, so weit solcher nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der dänischer Seits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Modifikationen des Vertrags baldigst eine Verständigung eintrete, endlich die provisorische Centralgewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedensverhandlungen das Erforderliche wahrzunehmen." Im Ganzen war die Richtung der Majorität unverkennbar eine andere als am 5. September; es sprachen in der dreitägigen Verhandlung verhältnißmäßig wenige von den Führern des Centrums und der Rechten, während die Linke ihre Koryphäen auf die Rednerbühne schickte; allein schwerlich haben die letzteren viel Stimmen geworben. Eben ihre Berufungen an die revolutionäre Leidenschaft, ihr Hinweis auf das Vorbild des Konvents und die unverkennbare Aussicht auf den Hintergrund, der sich aufthat, wenn die Linke siegte, mochte gar manchen bewegen, diesmal eher für Genehmigung als für Verwerfung zu stimmen. Seit die Angelegenheit des Waffenstillstands fast zur Parteifrage der Linken geworden, war sie in der Paulskirche verloren, zumal wenn sich der intriguirende Ehrgeiz mit so grober Naivetät an diese Konjunktur anhing, wie es damals einer der nach Dahlmann berufenen Ministerkandidaten gethan hat. So neigte sich denn auch immer mehr die Majorität zur Anerkennung, insofern es den Meisten als das mindere Uebel erschien, die vollendete Thatsache anzuerkennen, als sich in eine Bahn und eine Genossenschaft zu werfen, die den eigenen Grundsätzen wie den Antecedentien widersprach. Daß damit freilich die moralische Niederlage der Versammlung um nichts gemildert war und sie im ersten großen Konflikte die Parthie verloren hatte, dies Faktum war mit aller Beredtsamkeit (und Vincke z. B. hat in jener Debatte die ganze Macht seines Ta-

lents entfaltet) doch nicht zu erschüttern. Am Abende des 16. erfolgte die denkwürdige Abstimmung. Die von dem Ausschusse beantragte Verwerfung des Waffenstillstands blieb mit 21 Stimmen (237 gegen 258) in der Minderheit; der Vermittlungsantrag von Francke, Droysen u. s. w. ward mit 257 gegen 236 Stimmen angenommen.

XVI. Schon am Abende der Abstimmung zeigten einzelne Auftritte, daß die mobilen Kolonnen der Demokratie draußen nicht gesonnen waren, sich so leichten Kaufs die fast gewisse Aussicht des Sieges entreißen zu lassen. Vielmehr deutete alles auf einen gewaltthätigen Ausbruch. Der 17. September war ein Sonntag; auf diesen Tag war eine große Volksversammlung auf die nahe Pfingstweide angekündigt. Der Ton der Reden, an denen von Parlamentsmitgliedern Zitz und Schlöffel Theil nahmen, und noch mehr die Haltung der Masse ließ kaum einen Zweifel darüber, daß man nicht geneigt war, es bei bloßen Worten bewenden zu lassen. Die Eingabe, die am andern Tage im Auftrage dieser Versammlung und im „Namen von mindestens 20,000 Bürgern" in die Paulskirche gebracht ward, lautete wörtlich: „Die Majorität von 258, welche in der Nationalversammlung am 16. den schmählichen Waffenstillstand angenommen hat, wird hiemit für Verräther des deutschen Volks, der deutschen Freiheit und Ehre erklärt; dieser Beschluß soll der deutschen Nation aufs Schnellste bekannt gemacht und durch eine Deputation der Nationalversammlung mitgetheilt werden." Daß es nicht blos bei diesem moralischen Verdikte bleiben sollte, darüber konnte höchstens die Einfalt oder die stille Mitschuld zweifelhaft sein. Es ist freilich eine alte Taktik revolutionärer Parteien, nach der Niederlage die Unschuld von Gesinnungen und Thaten zu betheuern, die man im Falle des Sieges als Verdienste um das Vaterland gepriesen hätte.

Noch nie hatte das Parlament an einem trüberen Tage seine Arbeiten begonnen, als am 19. September. Der Versuch der Massen, in die Paulskirche einzudringen, war zwar am vorigen Tage gescheitert, der Aufstand siegreich niedergeworfen worden, aber es lagerte sich wie ein düsterer Schatten über die Versammlung der gräuliche Mord, der an zweien ihrer Mitglieder, Auerswald und Lichnowski, begangen war. Und welche Aussicht, nach allem was die jüngsten Tage gebracht, nun erst an die schwierigste Arbeit, an die Verfassung zu schreiten! Welche Aussicht, nach solcher Niederlage und in der inneren Zerklüftung, in welcher man sich fand, seine Souveränetät in Verfassungsfragen zur Geltung zu bringen! Das Bild, das die Versammlung gewährte, ist denn auch, ihre letzten Tage ausgenommen, kaum in einer andern Zeit unerquicklicher gewesen, als in den Zeiten nach dem 18. September. Die nächsten Verhandlungen bewegten sich natürlich um die schmachvollen Thaten vom 18. September, um Kriegszustand, um Zügelung der revolutionären Presse und um die Mittel gesetzlichen Schutzes für die Versammlung. Anklagen und Gegenanklagen drängten sich; die Zuchtlosigkeit in der Versammlung nahm aber eher zu als ab. Davon legte nicht nur (5. Okt.) der Schmidt-Wiesner'sche Antrag, dessen Inhalt H. v. Gagern mit Fug und Recht als eine Frechheit bezeichnen durfte, oder ein Auftritt, der wenige Tage später vorkam, Zeugniß ab, sondern überhaupt die Haltung des Hauses. An dem Tone voll Zank und Verbissenheit, der die Verhandlungen durchdrang, wie an dem Tumulte, der sie begleitete, ließ sich erkennen, daß mit dem Verluste der moralischen Macht der Versammlung auch die äußere Würde herabsank. Ueber dem Gegensatze der Parteien, sagt eine Stimme aus der Versammlung selbst, schwand der Gedanke, daß es ein Gemeinsames gebe, welches alle zusammenwirkend zu fördern hätten. Es

schien nicht mehr die freie Versammlung zu sein, deren Aufgabe es sei, das Werk der Einheit zu gründen, sondern zwei Parteien, die sich zu bekriegen und wo möglich zu vernichten hätten. In dieser Lage sollte sie an die Lösung ihrer Hauptaufgabe herangehen.

XVII. In der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Abstimmung über den Waffenstillstand hatte sich die Verhandlung weiter zu den Grundrechten gewendet. Der Eindruck der jüngsten Vorgänge ließ auf allen Seiten die Nothwendigkeit einer Beschleunigung empfinden. So konnten jetzt Anträge auf abgekürzte Berathung, die sechs Wochen vorher unterlegen waren, auf Zustimmung der Mehrheit rechnen. In der Sitzung vom 11. September wurden zwei Anträge in dieser Richtung angenommen; einer von Schober: daß die Nationalversammlung sogleich auf Berathung der das Vereins- und Versammlungsrecht, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, die Befreiung des Grundes und Bodens betreffenden Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte eingehe und nach erfolgter Beschlußnahme die Beschlüsse darüber, sowie die über Gleichheit vor dem Gesetze, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung, Briefgeheimniß zusammenstellen lasse, das Ergebniß aber mit den in Folge der zweiten Berathung und Abstimmung etwa erforderlichen Modifikationen ohne Verzug verkünde. Der zweite Antrag (von Schneer) bestimmte, daß der Präsident ermächtigt war, nachdem die Abstimmung über den §. 14 der Grundrechte beendigt sein würde, die Frage zu stellen: ob auf die Diskussion verzichtet werden solle. Sobald nicht mindestens hundert Mitglieder die Diskussion verlangten, wurden die Anträge des Verfassungsausschusses sammt den etwa korrespondirenden Anträgen anderer Ausschüsse und die von mindestens zwanzig Abgeordneten unterschriebenen Amendements ohne weiteres zur Abstimmung gebracht.

Indessen war am 24. September das Reichsministerinm rekonstituirt worden, und auch die Parteien sammelten und ordneten sich zur bevorstehenden Entscheidung über die Hauptfragen. Es hatte sich aus den letzten Verhandlungen und Abstimmungen klar ergeben, daß die imposante Majorität, die in den ersten Wochen bestanden, nicht mehr existirte. Die Parteien der Linken, wie sie von dem Klub der „Westendhalle“ und dem „Nürnberger Hof“ an bis zum „deutschen Hofe“ und „Donnersberg“ sich verschieden nüancirten, waren, wenn nicht an Macht gewachsen, doch in ihrem Zusammenhalt eher befestigt als erschüttert worden; dagegen hatten die fluktuirenden Elemente des linken Centrums, wie sie sich im „Augsburger-“ und im „Würtemberger Hofe“ sammelten, nicht selten die Reihen der Linken verstärkt und dadurch die sichere Macht jener monarchischen Mehrheit unverkennbar gebrochen. In den Debatten über den Waffenstillstand war das deutlich zu Tage gekommen. Ja selbst der erschütternde Eindruck der Ereignisse vom 18. September vermochte die alte Partei nicht mehr zu sammeln. Es machte tiefe Sensation in dem Hause, als der Antrag, nach jenen Vorgängen eine Ansprache an die Nation zu erlassen, der Opposition der Linken erlag. Die Niederlage war von der früheren Mehrheit darum sehr schmerzhaft empfunden, weil die Zerfahrenheit und der Mangel fester Parteiorganisation gerade in dem Augenblicke sich kundgab, wo mehr als je die Sammlung aller Kräfte geboten schien. Zudem regten sich weitere separatistische Neigungen; eine Gruppe vom früheren Centrum sonderte sich, in ihren Principien allerdings nicht wesentlich verschieden, zu einem Verein im „Landsberg“ ab; und von den mehr nach Rechts neigenden Mitgliedern, die wie Vincke auf dem Boden der Vereinbarung standen, ward gleichfalls der Wunsch nach einer selbständigen Parteibildung rege, die nachher im Klub „Milani“ ihren Ausdruck fand. Um so

dringender erschien es den Elementen der früheren Mehrheit, sich fester zu verbinden. Es wurde ein Programm entworfen, nach welchem sich „die Gesellschaft im Kasino" neu organisirte. Das Programm berief sich auf den bekannten Beschluß vom 27. Mai und stellte als erstes zu erstrebendes Ziel die Einheit Deutschlands hin, der gegenüber kein Partikularismus, aber Anerkennung der den einzelnen deutschen Staaten und Stämmen gebührenden Besonderheit gelten sollte. Die politische Freiheit, hieß es weiter, soll fest begründet werden; also keine Reaktion; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung gegen die Anarchie zu kämpfen. Zugleich ward ein Komite gebildet, das zwischen dem Kasino und den verwandten Fraktionen des Landsbergs und Augsburger Hofs die Verständigung über alle wichtigern Fragen einleiten und auf diese Weise die Elemente einer geschlossenen Majorität wiedervereinigen sollte.

XVIII. Am 19. Oktober brachte der Verfassungsausschuß seinen Bericht über die ersten beiden Abschnitte der Reichsverfassung: „vom Reiche" und „von der Reichsgewalt". Der erste Satz, wornach das deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes bestehen, und die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig so wie die Grenzbestimmung im Großherzogthume Posen der definitiven Anordnung vorbehalten bleiben sollten, fand voraussichtlich die Majorität. Aber um so inhaltschwerer war der zweite; kein Theil des deutschen Reiches, lautete er, darf mit nicht deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. Hier war das schwierige Verhältniß zu Oesterreich berührt; der Knoten allerdings eher durch ein Princip scharf durchschnitten als gelöst. Wie der Geschichtschreiber der Majorität (Haym) sich ausdrückt: Die Sätze sind in die Verfassung aufgenommen, nicht, obgleich ihre Durchführung in Bezug auf Oesterreich den größten Schwierigkeiten begegnen wird, sondern damit über diesen Schwierigkeiten Oesterreich sich entscheide, ob es seine deutschen Lande deutsch oder österreichisch sein lassen wolle. Es ist ausdrücklich mit jenen Sätzen auf Oesterreich abgesehen; dieselben sollen den Schlüssel zur Lösung der österreichischen Frage bilden. Darum hatte auch eine Minderheit des Ausschusses den Zusatz beantragt: insofern die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs die Ausführung dieses §. 2 und der daraus abgeleiteten Paragraphen hinsichtlich desselben nicht zulassen, soll die angestrebte Einheit und Macht Deutschlands im größtmöglichen Maße durch den innigsten Anschluß Oesterreichs an Deutschland im Wege des völkerrechtlichen Bündnisses zwischen der Reichsgewalt und der österreichischen Regierung erzielt werden. Von anderer Seite, namentlich aus dem Kreise der österreichischen Abgeordneten, kamen mehrere Anträge, die in verschiedener Fassung theils Modifikationen des Paragraphen forderten, theils die definitive Anordnung der österreichischen Verhältnisse einer späteren Beschlußnahme überlassen wollten. Die Verhandlung fiel mit dem Augenblicke zusammen, wo sich Wien im Zustande der Revolution befand, Ungarn im Abfalle begriffen war, Windischgrätz und Jellachich ihre Streitkräfte gegen die Hauptstadt des Reiches in Bewegung setzten. Eben an dem Tage, wo die Diskussion über den §. 2 begann, am 20. Oktober, erklärte Windischgrätz die österreichische Hauptstadt in Belagerungszustand.

Diese Wendung zu ignoriren, war nicht möglich, auch wenn nicht bereits vorher mehrere Anträge von Seiten der Linken gefordert hätten, daß das Reichsministerium alle in Oesterreich in Frage gestellten Interessen Deutschlands energisch in Schutz nehme und dafür Sorge tragen solle, daß die Truppen der deutsch-österreichischen Lande nur den gesetzlichen und verantwortlichen Behörden zur Verfügung ständen. Hier drängte sich eine Verwicklung in den Weg, von deren Aus-

gang zum guten Theil das Schicksal der Nationalversammlung und ihrer Arbeiten abhing; hier war im Gegensatze zu dem oft zur Unzeit verbrauchten Angstrufe vor der Reaktion die wirkliche Reaktion im Anzug und ihr Sieg unzweifelhaft auch ein Sieg über die Paulskirche. Ob die Maßregel, welche das Reichsministerium gleich anfangs (12. Oktober) genommen, die Absendung zweier Reichskommissäre (Welcker und Mosle), irgend einen Erfolg haben würde, stand sehr in Frage; in diesem Konflikte entschieden wahrscheinlich andere Faktoren und andere Waffen. Die Situation der Nationalversammlung sprach sich klar genug in dem Dilemma aus, daß sie die Wiener Revolution nicht wohl unter ihren Schutz nehmen konnte, ohne mit ihren Grundsätzen und Antecedentien in Konflikt zu kommen, und daß sie den Sieg des Windischgrätz und Jellachich nicht wünschen und nicht fördern konnte, ohne die Interessen der Sache, die sie selbst vertrat, aufs höchste zu gefährden. Schon ihre Passivität war aber eine Förderung der Mächte und Gewalten, deren nächste Spitze sich gegen sie selber wandte. Am 23. Oktober kam die Frage zur Verhandlung. Der über die erwähnten Anträge niedergesetzte Ausschuß schlug in seiner Mehrheit vor: die Absendung der Reichskommissäre gutzuheißen und das Ministerium aufzufordern, daß es nach Maßgabe der von den Kommissären eingehenden Berichte die weiter erforderlichen Schritte thue, insbesondere mit aller Entschiedenheit jede zum Schutze etwa in Frage gestellter Interessen Deutschlands nothwendige Maßregel ergreife. Das hieß also die Frage zaudernd behandeln und dem Gange der Ereignisse das Meiste anheimgeben.

Darum entspann sich die heiße und leidenschaftliche Debatte jenes Tages. Mehr als es der Sache zuträglich war, ward auch diese Frage unter den Gesichtspunkt der Parteigegensätze gerückt, die in der Paulskirche herrschten; von der Rechten betonte man nachdrücklich die Ausschweifungen der Revolution und stellte sich offensiv gegen die Wiener Ereignisse; die Linke legte natürlich ihre demokratischen und revolutionären Sympathieen unverholen an den Tag. Aber was sie über die Bedeutung eines Sieges der österreichischen Reaktion und dessen Folgen sagte, ward zum großen Theile nur allzu rasch durch herbe Erfahrungen gerechtfertigt. Der Ausschußantrag, den ein Redner richtig als eine verhüllte Tagesordnung bezeichnete, ward mit 250 gegen 166 Stimmen angenommen und damit indirekt die Machtlosigkeit der Nationalversammlung in dieser Frage eingestanden. Dann kehrte man zur Diskussion des §. 2 der Reichsverfassung zurück.

Es waren überwiegend österreichische Stimmen, die sich namentlich am ersten Tage der Verhandlung vernehmen ließen, und zwar schied sich ihre Ansicht ziemlich scharf nach den Parteistellungen. Die konservative Seite sprach für die Verschiebung und wünschte, daß man sich mit Oesterreich auseinandersetze; die Radikalen hofften noch auf den Sieg der deutschen Demokratie in Oesterreich oder auch unverblümt genug auf die Zersetzung der habsburg-lothringischen Monarchie. Nach der Hartnäckigkeit und Länge der Debatte, in der sich zuerst die Gegensätze der späteren Verfassungskämpfe ankündigten, schien es kaum zu erwarten, daß sich eine so große Majorität für den §. 2 erklären würde, wie es am 27. bei der Abstimmung geschah; der Satz ward mit 340 gegen 76 Stimmen angenommen; der Zusatz der Minderheit erhielt nur 38, der Vorschlag, der die Verhältnisse Oesterreichs der definitiven Anordnung vorbehalten wollte, nur 104 gegen 318 Stimmen. In engem Zusammenhange stand damit der §. 3 der Verfassung: Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen. Auch diese Bestimmung ward mit 316 gegen 90 Stimmen angenommen.

Abermals drängte sich die österreichische Krisis des Augenblicks zwischen diese Verhandlungen herein. Die nach Oesterreich gesendeten Reichskommissäre hatten natürlich nichts ausgerichtet. Nach ihren eigenen Berichten hatte Fürst Windischgrätz, als sie ihn in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober in seinem Hauptquartiere zu Lammersdorf aufsuchten, ihre Einwirkung mit einer gewissen Schroffheit abgelehnt und nicht einmal ihre Vollmacht einsehen wollen. Im kaiserlichen Hoflager zu Olmütz wurden sie höflicher aufgenommen, aber nicht mit besserem Erfolge. Der Kaiser und sein Ministerium erkannten „die gute Absicht mit Dank an", gaben aber zugleich die Erklärung, „daß sie selbst die Kraft gefunden hätten, der Unordnung in ihren Staaten zu steuern". Darüber fand am 3. November abermals eine stürmische Debatte statt. Die Linke ließ sich den dankbaren Anlaß nicht entgehen, die Schwäche der Reichsgewalt und des Parlaments in dieser Frage zu enthüllen und die Konsequenzen eines Sieges zu prophezeien, die denn auch in der That bald eingetreten sind; nur war schwer zu sagen, was die Reichsgewalt ohne Armee und ohne Regierungsmacht Kraftvolleres thun konnte.

So blieb es denn auch diesmal bei einem Beschlusse, der vielleicht auch in Olmütz oder im Lager vor Wien die Anerkennung der guten Absicht, aber schwerlich einen nachhaltigen Erfolg gewann. Die Ereignisse drängten sich dort, und schon in den nächsten Tagen tauchte die Angelegenheit von Neuem in dringlichen Anträgen und Interpellationen auf, ohne freilich um einen Schritt weiter gefördert zu werden. Vielmehr kam aus dem Kriegslager zu Wien eine sehr unzweideutige Erklärung, wie man dort das Parlament und die zu seinem Schutze bestehenden Gesetze achte; Fürst Windischgrätz hatte am 9. November Robert Blum, der sich zur Unterstützung der Revolution nach Wien begeben, festnehmen und standrechtlich erschießen lassen, schwerlich aus einer andern Nöthigung, als weil man in diesem Kreise gern vor aller Welt Zeugniß ablegte, wie man über das Parlament und seine Unverletzlichkeit gesinnt war.

Während so in Oesterreich die Reaktion ihren blutigen Sieg feierte, erfolgte eine verwandte Entscheidung in Preußen; wiewohl minder gewaltsam hatte dieselbe doch für die Nationalversammlung und ihr Werk eine kaum geringere Bedeutung, als die Dinge in Oesterreich. Zwischen der Krone und Volksvertretung in Preußen war der lange glimmende Konflikt endlich zum offenen Ausbruche gekommen; die Annahme des bekannten Stein'schen Antrags in Betreff reaktionärer Gesinnungen im Heere hatte (7. September) den Rücktritt des liberalen Ministeriums veranlaßt; wiewohl die Nachfolger durch einen Akt der Nachgiebigkeit diese Streitfrage zu erledigen suchten, so fanden sich doch bald neue Anlässe, die Unhaltbarkeit der Stellung darzulegen. Die Versammlung in Berlin war in eine demokratische Strömung gerathen, die, vielleicht ihr selber unbewußt, zu einer Erschütterung und Bedrohung der preußischen Monarchie führte; wenigstens war bei den gesetzlosen Zuständen in Berlin sie selbst nicht mehr in der Lage, solch eine Wendung zu verhüten. Eben dadurch war sie aber nicht allein mit der Krone in einen Konflikt gekommen, der früher oder später zum offenen Bruche führen mußte, sondern auch mit dem Volke und dessen altpreußischen Traditionen befand sie sich, wie die Folge zeigte, in grellem Widerspruche. Der Rücktritt des Ministeriums Pfuel und die Berufung des Grafen Brandenburg an die Spitze der neuen Verwaltung (2. November) gab das Signal zum Kampfe. Am 8. November ward das Ministerium vervollständigt, die Versammlung nach Brandenburg verlegt, über Berlin der Belagerungszustand verhängt und die Bürgerwehr entwaffnet. Ein Theil der Nationalversammlung suchte indessen in Berlin weiter zu tagen und faßte von

Ort zu Ort gedrängt (15. November) den Beschluß: daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben. Der Versuch, die Berathungen in Brandenburg fortzusetzen, scheiterte; die Versammlung wurde aufgelöst und eine Verfassung (5. December) oktroyirt.

Daß die Mehrheit des Parlaments sich auf die Seite der renitenten Berliner Versammlung stellen werde, war noch weniger als die Parteinahme für den Wiener Aufstand zu erwarten; aber eine einfache und unbedingte Billigung der Schritte der preußischen Regierung schien doch auch bedenklich. Die Besorgniß vor weitergehender Reaktion lag doch nahe genug; gegen die Persönlichkeiten des neuen Ministeriums wie gegen das, was nach den ersten mäßigen Schritten folgen mochte, bestand auch in konservativeren Kreisen ein reges Mißtrauen. Am 14. November, als eben die Botschaft von Blums Hinrichtung die Versammlung erschüttert und aufgeregt hatte, kam die Frage zur Verhandlung. Die Linke hatte mehrere Anträge gebracht, die natürlich alle auf entschiedene Unterstützung der Berliner Versammlung gingen; der Ausschuß, der darüber berichtete, schlug vor: man solle die preußische Regierung bestimmen, daß sie die Verlegung nach Brandenburg zurücknehme und die Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitze und die Besorgnisse vor reaktionären Bestrebungen zu beseitigen geeignet sei. Der Antrag fand doppelten Widerspruch: von der Linken, deren Ansicht in einer leidenschaftlich bewegten Ansprache Heinrich Simons den beredtesten Ausdruck fand, und von der Rechten, in deren Namen Vincke rückhaltlos den Uebergang zur Tagesordnung vertrat; dafür erklärten sich indessen bei der Abstimmung unter 435 nur 45 Stimmen. Für Simons Anträge fanden sich 150—170 Stimmen; die des Ausschusses wurden mit 239 gegen 189 angenommen.

In der Zwischenzeit schritt die Krisis in Berlin weiter; schon am 17. November kam darum ein neuer dringlicher Antrag von der Linken: Bassermann, der vom Anfang der Krisis als Reichskommissär in Berlin gewesen und seiner Billigung der Regierungsmaßregeln einen ziemlich unumwundenen Ausdruck gab, sollte abberufen, und eine andere Absendung nach Berlin verfügt, auch die preußische Regierung „genöthigt werden, die von der preußischen Landesversammlung für gesetzwidrig erklärten Verfügungen zurückzunehmen". Ausnahmsweise wurde die Verhandlung auf den folgenden Tag, wo sonst keine Sitzung sein sollte, angesetzt. Eben jetzt war aber Bassermann von Berlin zurückgekehrt und brachte in die Verhandlung vom 18. eine viel entschiedenere Parteinahme für die Krone und eine viel rückhaltlosere Beurtheilung der Landesversammlung; er stützte diese Ansicht auf Thatsachen und Eindrücke, die, wie einseitig und übertrieben Einzelnes auch sein mochte, doch von der Lage ein richtigeres Bild gaben, als die Schilderungen der Linken. Die Frage ward nicht sofort entschieden, sondern an den Ausschuß gewiesen. Die ursprüngliche Form des Antrags, der nun in dem Ausschusse auftauchte, nahm entschiedener, als der Beschluß vom 14., Partei für die Krone; es sollte der Rücktritt des Ministeriums nicht mehr erwähnt, nur im Allgemeinen Schutz und Aufrechthaltung der konstitutionellen Freiheit verbürgt werden; man bestand nicht mehr auf der Rücknahme der Verlegung nach Brandenburg, erklärte dagegen alle Beschlüsse, welche der in Berlin forttagende Theil der Versammlung gefaßt, für null und nichtig. An sich sprach Manches dafür, eine so entschiedene Stellung zu nehmen und den Sieg der monarchischen Ordnung in Preußen zur eigenen Sache zu machen, statt den Begehren der Linken mit Koncessionen gerecht werden zu wollen, die praktisch doch nichts bedeuteten; man lief dann leicht Gefahr, auf jeder Seite gleich wenig Dank zu ernten. Aber theils die wirkliche Furcht, man möchte die

Reaktion zu sehr ermuthigen, theils einige Rücksicht auf Popularität war Ursache, daß der ursprüngliche Antrag nicht unwesentlich abgeschwächt ward. Noch einmal war der Wunsch ausgesprochen, ein Ministerium zu ernennen, welches das Vertrauen des Landes besitze; der Beschluß, den die Berliner Versammlung über die Steuern gefaßt, war für null und nichtig erklärt und für die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte der Schutz der Nationalversammlung zugesagt. Dieser Antrag wurde am 20. November mit großer Mehrheit von der Versammlung votirt; die Linke begrüßte den zweiten und dritten Satz mit Unwillen und Hohn; ob er in Berlin viel Dank finden würde, war zweifelhaft. Wie eine Stimme aus dem Centrum später den Beschluß charakterisirt hat, das Votum war stark genug, die preußische Regierung zu verletzen, zu schwach, ihre demnächstigen Schritte zu dirigiren; eine Hülfe war ihr gebracht, kräftig genug, die Anarchie zurückzudrängen, nicht unumwunden genug, die Unterstützten zur Dankbarkeit zu zwingen.

XIX. Daß unter diesen Vorgängen und Unterbrechungen die Verfassungsberathung nicht rascher gedieh, war kaum auffallend. Dennoch waren in dieser so vielfach beengten Zeit eine Reihe bedeutsamer Punkte der Verfassung festgestellt worden: vor Allem die Attribute und der Umfang der Reichsgewalt. Die Anträge des Verfassungsausschusses strebten, einen Bundesstaat aus dem bisherigen Staatenbunde zu schaffen; wie der Bericht sagte, Deutschlands künftige Verfassung solle den edelsten Wetteifer der Einzelstaaten begünstigen, sie solle jeder Einzelregierung möglich machen, die größte Fülle von Vortheilen ihren Bürgern zu gewähren, aber sie solle auch darauf berechnet sein, die Einzelregierungen zu gemeinsamen Einrichtungen zu verpflichten, sie solle eine Gesammtgewalt schaffen, in welcher die Volksinteressen auf das Vollständigste verwirklicht und eine Einheit begründet werde, unter deren Schutz allein die Sicherheit und Würde Deutschlands erblühen könne. So war denn der Reichsgewalt das Recht der völkerrechtlichen Vertretung Deutschlands ausschließlich zugewiesen und den einzelnen Regierungen die Befugniß entzogen, ständige Gesandte zu halten oder zu empfangen. Es war das Recht der Reichsgewalt in Bezug auf die bewaffnete Macht bestimmt; Schifffahrt, Flußzölle, Verkehrsanstalten, Zollwesen, Münze, Maß und Gewicht im bundesstaatlichen und einheitlichen Sinne festgestellt. Zur Bestreitung seiner Ausgaben war das Reich auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen, und der Reichsgewalt gestattet, in außerordentlichen Fällen Anlehen zu machen. Der Begriff eines Bundesstaates war freilich an sich weder so hergebracht, noch so scharf begrenzt, daß zumal bei den besondern deutschen Verhältnissen es überall so leicht und einfach gewesen wäre, die Grenze zwischen der Kompetenz der Reichsgewalt und dem Rechte der Einzelstaaten scharf zu ziehen. Aber im Ganzen hielten sich die Anträge des Ausschusses — und sie fanden in der Regel die Zustimmung des Hauses — auf der richtigen Grenze zwischen dem Rückfall in einen allzu losen Föderalismus und der überspannten Centralisation. Wenn später wohl der Vorwurf gehört worden ist, die Verfassung habe einen Einheitsstaat herstellen wollen, so beruht ein solcher Vorwurf entweder auf der Unkenntniß vom Wesen eines Bundesstaats, oder auf der Unkenntniß der Verhandlungen des Parlaments. Den Einheitsstaat erstreben allenfalls die Amendements, die von der linken Seite des Ausschusses stammend fast jeden Artikel begleiteten und auf eine radikalere Uniformität ausgingen; die Abschwächung des Bundesstaats zu einem fast nur staatenbündlichen Gefüge lag in den entgegengesetzten Anträgen ausgesprochen, die von der äußersten Rechten des Ausschusses ausgehend den Entwurf im partikula-

ristischen Sinne glossirten; die Beschlüsse der Versammlung lehnten meistens die Amendements beider Richtungen ab und hielten sich in der Regel auf der richtigen Linie. Wo man in Einzelnem davon abwich, waren es nicht die wesentlichen Punkte; und doch galt diesen hauptsächlich der spätere Vorwurf. In diesen wesentlichen Punkten — Finanzen, Heeresmacht, auswärtiger Politik — ist aber nicht zu viel geschehen, sondern eben nur das festgestellt worden, ohne welches überhaupt kein Staat, auch kein Bundesstaat, bestehen kann. So wurde auch der anfangs mit Eifer ergriffene Gedanke, durch Mediatisirung kleinerer Staaten die Einheit zu fördern, bei genauer Erwägung aufgegeben; die Versammlung ging (5. December) darüber zur motivirten Tagesordnung über und begnügte sich mit der Aufforderung an die Centralgewalt: daß sie die Vereinigung kleinerer Staaten unter sich oder mit größeren da, wo die Wünsche der Bevölkerungen sich deutlich dafür aussprechen, auf dem Wege der Uebereinkunft zwischen den betreffenden Regierungen und Volksvertretungen vermitteln möge.

XX. In denselben Tagen gab die Berathung des Abschnittes vom Reichstag gleichfalls Gelegenheit zu zeigen, daß die Versammlung entschlossen war, auf jeden billigen Anspruch der Einzelstaaten Rücksicht zu nehmen. Die nationale Vertretung sollte aus dem Volkshause und dem Staatenhause bestehen; während in dem ersten die Nation vertreten war, kam in dem zweiten die Staatensouverainetät zu ihrer Geltung; und zwar war nicht nur in der Art der Wahl (durch Regierungen und Stände), sondern noch bezeichnender in der Stimmenvertheilung (Preußen erhielt 40, die Mittelstaaten zwischen 10 und 16, aber auch der kleinste mindestens 1 Stimme) zu erkennen, wie sorgsam man bedacht war, das staatliche Sonderleben da, wo es der Aktion des Ganzen nicht Eintrag that, in seiner Berechtigung bestehen zu lassen. Das Volkshaus war auf drei, das Staatenhaus auf sechs Jahre gewählt. Eher war der Vorwurf zu erheben, daß man bei §. 19 nicht blos aus demokratischen, sondern ebenso sehr aus partikularistischen Anschauungen die Reichsgewalt zum Nachtheile des Ganzen geschwächt, und ihr nur ein suspensives Veto gewährte Ein Beschluß des Reichstages, welcher die Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht erlangte, durfte in derselben Sitzung nicht mehr wiederholt werden; wurde aber ein Beschluß vom Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nach einander und nach abermaliger Erwägung unverändert gefaßt, so ward er auch ohne die Sanktion des Reichsoberhauptes zum Gesetze. Damit wurde der Freiheit keine größere Sicherheit gegeben, wohl aber Kraft und Ansehen der Reichsgewalt nach Außen gemindert.

XXI. Nachdem noch das Reichsgericht erledigt war, nahm die Versammlung die zweite Lesung der Grundrechte vor, deren Publikation nach einem Antrage des linken Centrums sofort erfolgen sollte. Der Antrag, den Entwurf der Grundrechte den Regierungen vorzulegen, um erst nach der von ihnen gegebenen Erklärung sie zu publiciren, erhielt nur wenige Stimmen, wiewohl es unzweifelhaft war, daß außer Hannover, das sich bereits darüber erklärt, noch andere Staaten nicht einverstanden sein würden. Man hoffte wohl mit dem Beispiele Preußens, von dem eine Opposition nicht erwartet wurde, den Widerstand der Andern zu besiegen; auch regte sich der Wunsch, noch vor Ende des Jahres wenigstens ein Stück der Verfassung fertig hinauszugeben; so wurden denn die Grundrechte als Weihnachtsgabe der Nation dargebracht. Den einen Nachtheil freilich konnte man nicht beseitigen, daß damit an vielen Stellen nicht sowohl Beruhigung, als das Gegentheil erreicht ward; denn an die Veröffentlichung der Grundrechte reihten sich in den einzelnen Ländern eine Reihe von Begehren, die zum Theil, so wie sie gestellt

waren, sich wenigstens sofort nicht ausführen ließen und darum der Agitation nur neuen Stoff zuführten. Die Regierungen und überhaupt die konservativen Elemente wurden dadurch für das neue Verfassungswerk nicht sehr erwärmt, das Gelingen des Werkes selbst nicht erleichtert.

XXII. Indessen nahte eine hochwichtige Entscheidung. In Oesterreich waren die alten Gewalten über die Revolution Meister geworden; ein neues Ministerium unter dem Vorsitze des Fürsten Felix Schwarzenberg ward gebildet, der Reichstag von Wien nach Kremsier berufen. Vor diesem gab der neue Ministerpräsident, als er das Programm der Regierung darlegte, eine Erklärung über das Verhältniß zur Konstituirung Deutschlands. „Nicht in dem Zerreißen der Monarchie, hieß es, liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen sehen wir der natürlichen Entwicklung des noch nicht vollendeten Umgestaltungsprocesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen."

Es lag darin unläugbar eine Antwort auf die §§. 2 und 3 der berathenen Verfassung; Oesterreich erklärte in unzweideutigen Worten: daß es keinen einzelnen Theil der Monarchie aussondern und in den künftigen deutschen Bundesstaat eintreten lassen wolle, aber es bestritt auch dem nichtösterreichischen Deutschland die Befugniß nicht, sich zu verjüngen, sich neue und festere Formen zu geben. Auf die Berathung der Verfassung war dies natürlich vom entscheidendsten Einfluß. Eben jetzt stand die Lösung der Oberhauptsfrage bevor. Wenn Deutschösterreich eintrat, so wurde aller Wahrscheinlichkeit nach dieselbe anders entschieden, als wenn es außerhalb des Bundesstaates blieb; im ersteren Falle wählte man wohl die Auskunft eines Direktoriums, im zweiten neigten sich vielleicht die Stimmen für eine erbliche und monarchische Führung in der Hand Preußens. Ignoriren ließ sich die Sache jedenfalls nicht; sie berührte die eigentliche Lebensfrage der Verfassung. Römer brachte sie in einer Interpellation vor, in den Fraktionen kam sie gleichfalls zur Sprache.

Dem Ministerium, d. h. insbesondere Schmerling, der seit der Erneuerung des Reichsministeriums Inneres und Aeußeres vereinigte, kam die Erklärung von Kremsier offenbar nicht gelegen; er deutete auf Unterhandlungen hin, durch welche man die Sache zu lösen suchen müsse, und wünschte ein rasches Durchschneiden des Knotens möglichst zu meiden. Aber innerhalb derjenigen Partei, die das Ministerium vorzugsweise stützte, war man theils dem Princip solch einer Verhandlung entgegen und hielt sie bei der Unzweideutigkeit der österreichischen Erklärung für überflüssig, theils regte sich und wuchs das Mißtrauen, daß Schmerling die Gelegenheit benutzen würde, die Lösung der deutschen Verfassungsfrage im österreichischen Interesse zu verzögern, ja zu gefährden. Die Mehrheit des Centrums versagte dem Plane Schmerlings nicht nur ihre Unterstützung, sondern sprach sich nach langer und bewegter Parteiberathung (15. December) dahin aus, daß Schmerling nicht länger im Ministerium bleiben könne. Am andern Tage zeigte eine Zuschrift des Reichsverwesers der Nationalversammlung an, daß er den Reichsminister Schmerling und den Unterstaatssecretär von Würth ihrem Ansuchen gemäß ihrer Stellen enthoben habe. Zugleich theilte Gagern der Versammlung mit, daß ihm der Reichsverweser das erledigte Portefeuille übertragen, und daß er es für Pflicht

gehalten habe, sich diesem Auftrage zu unterziehen. Am 18. December legte Gagern der Versammlung sein Programm vor. Darin war zuerst die Nothwendigkeit betont, das Verfassungswerk schnell zu vollenden und den Hindernissen vorzubeugen, die sich dem entgegenstellen könnten. Dann war Bezug genommen auf das Programm von Kremsier, in welchem man wohl die Antwort Oesterreichs auf die §§. 1—3 der Reichsverfassung erblicken dürfe. Demgemäß war als Ansicht des Ministeriums bezeichnet: es sei zunächst und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten; es sei aber auch das Sonderverhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wornach es anspreche, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Landestheilen alteriren, nicht einzutreten. Man werde also annehmen müssen, daß Oesterreich in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintrete. Oesterreichs Unionsverhältniß mittelst einer besonderen Unionsakte zu ordnen, und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten. Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflöslichen Bunde stehe, in den Bundesstaat aber nicht eintrete, so sei die Verständigung über alle Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten. Die Verfassung des deutschen Bundesstaats, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liege, könne jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich sein. Die andere Verhandlung anzuknüpfen erbat sich dann das Reichsministerium die Ermächtigung.

Der Eindruck dieser Mittheilung war ungeheuer, und zwar ließ es sich nicht verkennen, daß dies Programm auf eine mächtige Opposition in den verschiedensten Theilen der Versammlung stoßen würde. Als Venedey gleich nach der Verlesung auffuhr und begehrte, man solle dies Programm ohne Weiteres verwerfen und nicht einen Theil von Deutschland aus Deutschland hinauswerfen, so hieß das freilich die schwierigste politische Frage nach dem Maßstabe der oberflächlichsten Empfindsamkeit entscheiden, aber er fand lauten Beifall in der Versammlung. Die Phrase von dem Hinauswerfen Oesterreichs hat in Deutschland Glück gemacht, und man hat sich in eine gewisse Entrüstung darüber hineingeredet, während man es zugleich ganz in der Ordnung fand, wenn Oesterreich erklärte: es könne einer festeren staatlichen Organisation Deutschlands nicht das mindeste Opfer seinerseits bringen, und wenn es demgemäß begehrte, Deutschland müsse ihm zu Liebe überhaupt auf eine festere Organisation verzichten. Wie werthlos, ja wie verderblich die lose und für jede Aktion unbrauchbare Verbindung sei, in welcher der deutsche Bund Oesterreich und das übrige Deutschland zusammenfügte, war damals ebenso wenig zur Erkenntniß gekommen, wie die Wahrheit, daß eine Organisation des engeren und weiteren Bundes, wie sie Gagern vorschlug, nicht blos beiden Staatengruppen mehr Kraft der Bewegung verlieh, sondern auch beide enger mit einander verband, als es in der That bisher der Fall war.

Eben darum war es ganz zweifelhaft, ob das Ministerium mit seinem Vorschlage durchdringen werde. Seit das Programm von Kremsier die Frage in den Vordergrund gerückt, hatten sich die Parteiverhältnisse der Versammlung geändert. Die bisherigen Differenzen, ob Republik oder konstitutionelle Monarchie, traten in den Hintergrund neben der brennenden Frage, um die sich die ganze Verfassung

drehte: ob Deutschland sich eine bundesstaatliche Einheit geben oder um der bisherigen Verbindung mit Oesterreich willen darauf verzichten solle. Die Entscheidungen über die Oberhauptsfrage und über die Führung Preußens, das alles waren nur weitere Konsequenzen derselben Frage. Nach Schmerlings Rücktritt hatte sich vom bisherigen Centrum ein Theil abgelöst und mit ihm einen neuen Klub (Pariser Hof) gebildet; daß auch aus andern Gruppen der bisherigen Majorität Gegner des engern Bundes erwachsen würden, ließ sich mit Sicherheit erwarten. Aus denen, die sich gegen das „Hinausdrängen" Oesterreichs mit Entrüstung erhoben, aus den bewußten Partikularisten, denen der Bundesstaat überhaupt verhaßt war, den Ultramontanen, welche den Plan mit dem Maßstabe konfessioneller Interessen maßen, und den Männern der Linken, denen aus demokratischen Anschauungen die drohende einheitliche Spitze Preußens noch viel mehr widerstrebte als der Bundesstaat — aus allen diesen Elementen ließ sich eine ansehnliche Koalition bilden, die zwar in ihren positiven Forderungen außerordentlich auseinander ging, aber in der Negation des Gagern'schen Programmes einmüthig war. Wohl war aus zerstreuten Elementen der Rechten und noch mehr der moderirten, nicht republikanischen, Linken, die den Bundesstaat principiell wollten, der bisherigen Majorität ein Zuwachs geworden; ob er aber ausreichen würde, die Abfälle zu decken, war immerhin zweifelhaft.

Der Antrag, das ministerielle Programm an einen der bestehenden Ausschüsse zu verweisen, erhielt nicht die Majorität; die Versammlung beschloß einen neuen zu wählen, und dieser neue ward zu zwei Drittheilen aus Gegnern des Programms gebildet. Auch von anderer Seite war man nicht unthätig. Schmerling begab sich nach Wien, wahrscheinlich, um dem dortigen Ministerium klar zu machen, daß eine so runde und unzweideutige Erklärung, wie das Programm von Kremsier, den österreichischen Interessen nicht förderlich sein könne. Zum österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt ernannt brachte Schmerling eine Note vom 28. December nach Frankfurt, worin es als ein Mißverständniß bezeichnet war, wenn das Reichsministerium die Erklärung von Kremsier so gedeutet habe, als wolle Oesterreich in den zu errichtenden Bundesstaat nicht eintreten. Man könne weder die Prämisse noch die Folgerung zugeben; Oesterreich werde seine Stellung in Deutschland behaupten, und es heiße der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine wesentliche Art vorgreifen, wenn man schon jetzt das Ausscheiden Oesterreichs als eine ausgemachte Sache annehme. Einer gesandtschaftlichen Unterhandlung bedürfe es darum nicht; Oesterreich habe wie jeder andere Bundesstaat seinen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt. „Was wir suchen, ist eine gedeihliche Lösung der großen Frage; diese wird nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Platz einnimmt, zu erreichen sein." Das Reichsministerium übergab der österreichischen Kommission diese Note mit einer Erwiderung, welche das Verlangen und das Recht der deutschen Nation auf eine Reform seiner Verfassung nachdrücklich betonend auf das Programm von Kremsier verwies und daran erinnerte, daß dort der Fortbestand Oesterreichs in staatlicher Einheit als ein deutsches wie europäisches Bedürfniß bezeichnet war. Diese Fortdauer einer staatlichen Einheit der österreichischen Monarchie sei aber unvereinbar mit der Unterordnung eines Theiles unter einen von der Gesammtmonarchie unabhängigen, starken, einheitlich regierten, kurz dem Willen der Nation entsprechenden deutschen Bundesstaat. Die Verständigung ward nicht abgewiesen, wohl aber das mit der Stellung der Nationalversammlung unverträgliche allgemeine Vereinbarungsprincip.

„Die Hoffnung, hieß es, wo sie auftauchen möchte, daß die Zeit gekommen sei, den starken Bundesstaat mit dauerhafter, einheitlicher oberster Gewalt in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestage mehr oder weniger ähnelt, diese Hoffnung wird zu Schanden werden."

Unter solchen Auspicien begann am 11. Januar 1849 die Verhandlung über die österreichische Frage; zum ersten Male wieder in der Paulskirche, nachdem seit dem 6. November, wegen baulicher Veränderungen, die Sitzungen in der deutsch-reformirten Kirche gehalten worden waren. Die Mehrheit der Kommission war zu dem Antrage gekommen, die vom Reichsministerium in seiner Erklärung vom 5. Januar ausgesprochene Zurückweisung eines Vereinbarungsprincips für die deutsche Reichsverfassung im vollsten Maße anzuerkennen und die Centralgewalt zu beauftragen, über das Verhältniß der zum früheren deutschen Bunde nicht gehörigen Länder Oesterreichs zu dem deutschen Bundesstaate zur geeigneten Zeit und in geeigneter Weise mit der österreichischen Regierung in Unterhandlung zu treten. Auf den eigentlichen Hauptpunkt, das Verhältniß der österreichischen Bundesgebiete, war also im Antrage gar nicht eingegangen; nur in den Motiven hieß es: man erachte es mit dem Berufe der Nationalversammlung für unvereinbar, in die Ausscheidung der zum früheren deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs aus dem deutschen Bundesstaate zu willigen. Der Minoritätsantrag wollte einfach dem Reichsministerium die erbetene Ermächtigung ertheilt wissen. Der Verhandlung im Einzelnen zu folgen, ist hier nicht der Ort; gewiß ist nur, daß wenige von gleicher Bedeutung in der Paulskirche stattgehabt haben. Aus jeder der Parteien der Versammlung waren die hervorragendsten Kräfte in den Kampf eingetreten, und kaum Einer blieb in diesen Tagen unter der Höhe der Aufgabe, die gestellt war. Der Sieg blieb nach heißem Kampfe dem Ministerium; am 13. Januar wurde der Minoritätsantrag, der dem Ministerium die erbetene Ermächtigung ertheilen wollte, mit 261 gegen 224 Stimmen angenommen; darunter waren 16 Stimmen, die nach ihrer Erklärung zu Protokoll und in der Hoffnung die Frage bejaht hatten, daß das Ministerium Alles aufbieten werde, um die Schwierigkeiten, welche dem Verbleiben Oesterreichs im deutschen Reichsverband entgegenstehen, zu beseitigen. Von Seiten vieler Oesterreicher und von der Linken erfolgten Verwahrungen gegen den Beschluß.

Es war lediglich eine Fortsetzung der gleichen Debatte, wenn am 15. Januar die Berathung über das Reichsoberhaupt begann, die mannigfaltigsten Vorschläge waren darüber im Verfassungsausschuß aufgetaucht. Für den Turnus der Reichsgewalt, für ein Direktorium von Drei, für Wahlmonarchie auf eine bestimmte Reihe von Jahren, für lebenslängliche und erbliche Monarchie erhoben sich Stimmen. Gegen den Turnus ward aber geltend gemacht, daß er weder eine mächtige Regierung noch eine konstante Politik verbürge, vielmehr besorgen lasse, es möchte das Ganze für Sonderinteressen ausgebeutet werden. Ein Direktorium schien wohl mehr Stabilität, aber keine prompte Entscheidung zu gewähren; auch lag dabei die Gefahr nahe genug, daß die verschiedenen Faktoren des Direktoriums nicht einig sein, ihre Kraft sich gegenseitig paralysiren und schließlich die Erhaltung und Ausbreitung der Hausmacht von ihnen höher geachtet werden würde, als der Antheil an der Reichsgewalt. Zudem schien bei einer solchen Regierung von Dreien der Konflikt zwischen der Centralgewalt und den Einzelstaaten eher als sonst veranlaßt und dadurch eine lähmende Reibung zwischen beiden Elementen zu besorgen. Die meisten dieser Einwände trafen die einheitliche Gewalt eines Monarchen nicht, aber die Frage war: wie sollte die Monarchie bestellt werden? Gegen eine Wahl auf Zeit

sprachen alle Bedenken des Turnus und außerdem die Mißstände, die sich an jede Wahlbewegung knüpfen. Selbst die Wahl auf Lebensdauer war von diesen Uebeln keineswegs frei, wie unsre eigne frühere Reichsgeschichte bewies. Kaum eine Nation hatte mehr Ursache, die Wahlmonarchie in schmerzlicher Erinnerung zu behalten, als die deutsche; denn die ganze Arbeit nationaler Einheit war vornehmlich dadurch vereitelt worden. Sollte das jetzt besser werden, inmitten der territorialen, dynastischen und konfessionellen Zerklüftungen, die uns als Erbschaft der Wahlmonarchie geblieben waren? War nicht zu fürchten, daß sich das alte Schauspiel in höherem Grade wiederholen würde? Und welcher Fürst würde die Macht seines Hauses oder Staates an solch eine vorübergehende Würde setzen? Würden nicht vielmehr die Meisten bemüht und versucht sein, ihre Stellung im Reiche nur eben im Interesse ihrer Hausmacht auszubeuten?

Alle diese Erwägungen bestimmten die wenigstens relative Mehrheit des Verfassungsausschusses, an die Erbmonarchie zu denken, und zwar in der Weise, daß sie mit der Krone Preußen verbunden ward. An Oesterreich sie zu übertragen schien nur in der einen Voraussetzung denkbar, daß sich entweder der österreichische Gesammtstaat in seiner inneren und äußeren Politik völlig der deutschen Nation und ihren Interessen hingeben konnte und wollte, oder daß sich eine Verschmelzung beider zu einem staatlichen Ganzen ausführen ließ. Ob freilich Oesterreich irgendwie geneigt oder im Stande war, jene Unterordnung eintreten zu lassen, ob seine verschiedenen Nationalitäten sich dem hingeben wollten, und ob jenes Reich der Mitte aus 70 Millionen Menschen von verschiedener Nationalität, Geschichte und Entwicklung sich staatlich mit einiger Aussicht auf Erfolg und Haltbarkeit herstellen ließ, daran durfte man mit gutem Grunde zweifeln. Bei Preußen war jenes Zusammenwachsen mit den deutschen Interessen ebenso in der Natur der Dinge begründet, wie es bei Oesterreich erschwert war, wiewohl darum auch dort nicht daran gedacht werden durfte, daß der Proceß der Verschmelzung sich rasch und ohne Mühe vollziehen würde. Das „Aufgehen" Preußens in Deutschland war auch leichter ausgesprochen, als durchgeführt; daß sich der preußische Partikularismus dagegen sträuben würde, ließ sich erwarten. Je mehr aber dies der Fall war, desto reger wurden die natürlichen Rivalitäten des Stammes, der Dynastieen, der Konfessionen, die insbesondere den deutschen Süden von dem Norden trennen. So waren auch hier Schwierigkeiten zu erwarten, allein sie schienen doch nicht durch die Natur der Verhältnisse unüberwindlich.

Das waren in den gedrängtesten Umrissen die Gründe, von denen sich die Mehrheit des Verfassungsausschusses bestimmen ließ. Auch in dem Ausschusse waren die Nüancen höchst mannigfaltig gruppirt: Bundesstaatliche Politiker, welche die Monarchie wollten, Radikale, die an einen gewählten Präsidenten dachten, Anhänger eines sechsjährigen, zwölfjährigen, lebenslänglichen Kaiserthums, Partikularisten und Gegner Preußens, Verehrer des Turnus und der Trias. Darum war denn auch eine überwiegende Majorität nach keiner Richtung hin vorhanden. Von der Mehrheit angenommen war zunächst nur der Satz: die Würde des Reichsoberhaupts wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen, und die Bestimmung, daß derselbe den Titel führen solle: Kaiser der Deutschen. Dann kamen die Minoritätsgutachten: für einen Präsidenten, zu dessen Stelle jeder Deutsche wählbar sein sollte, für ein Direktorium von fünf, für einen lebenslänglichen, einen sechsjährigen, einen zwölfjährigen Kaiser; doch waren die meisten Minoritätsvorschläge nur von drei oder vier Stimmen eingebracht; über zehn Stimmen konnten im Ausschusse nur zwei Vorschläge verfügen: der erbliche Kaiser und das auf sechs Jahre gewählte Reichsoberhaupt.

Wie schon im Ausschusse wunderliche Gruppirungen vorgekommen waren, so mußte sich dies in noch höherem Grade in der Versammlung wiederholen; ganz heterogene Elemente, wie der Radikalismus, die ultramontane Ansicht und der hyperkonservative Partikularismus gingen wenigstens in der Negation nicht selten zusammen. Ihre positiven Vorschläge freilich hatten wenig Aussicht auf Erfolg; wie z. B. der Vorschlag eines freigewählten Präsidenten, dessen Verfechter selbst in komischer Ehrlichkeit gestand, „er leide höchstens an einer äußeren Unmöglichkeit", oder die Wunderlichkeit des Turnus, oder der auf etliche Jahre gewählte Kaiser. Im Ernste konnte es sich doch nur um die Monarchie (lebenslänglich oder erblich) oder um das Direktorium handeln; in beiden war auch der principielle Gegensatz vertreten, ob engerer Bundesstaat unter Preußen, oder loser Staatenbund mit Oesterreich. Aber es war immerhin sehr denkbar, daß sich auch für diese beiden Formen keine Majorität finden werde, insofern die vereinigten Gruppen der anderen Ansichten vielleicht zahlreich genug waren, auch die Monarchie und das Direktorium zu negiren. Ob für irgend eine Ansicht eine ansehnliche absolute Majorität zu Stande kam, war darum in jedem Falle zweifelhaft und ließ sich aus der bunten Diskussion, die am 15., 16., 18. und 19. Januar 1849 darüber stattfand, noch keineswegs errathen. Vielmehr so reich die Verhandlung war und so bedeutende Kräfte aller Fraktionen daran Theil nahmen, es herrschte darin das gleiche Chaos verschiedener Meinungsschattirungen wie in dem Berichte und seinen Vorschlägen.

Erst die Abstimmung (19. Januar) brachte darüber Gewißheit. Der Vorschlag eines Direktoriums, das aus Oesterreich, Preußen, den Königreichen und einem von den übrigen Einzelstaaten zu wählenden Fürsten bestehen sollte, fiel mit 361 gegen 97 Stimmen; es waren hauptsächlich Oesterreicher, Baiern und einzelne zerstreute Gegner des Kaiserthums, die dafür stimmten. Zwei andere Direktorialanträge erhielten noch weniger Stimmen. Der Vorschlag eines sechsjährigen Turnus zwischen den Regenten der beiden größten Einzelstaaten unterlag mit 80 gegen 377 Stimmen. Der Vorschlag der Linken, zur Reichsoberhauptswürde jeden Deutschen als wählbar zu bezeichnen, ward mit 339 gegen 122 Stimmen verworfen; ebenso ein Paar verwandte Vorschläge. Nun kam der Vorschlag: daß ein regierender deutscher Fürst die Würde des Reichsoberhaupts bekleiden solle; er ward mit 258 gegen 211 Stimmen angenommen. Ueber die Modalitäten der Oberhauptswürde begann dann wieder die Verhandlung; erst am 23. Januar erfolgte darüber die Abstimmung. Hier erfocht die Koalition einen ersten Erfolg; die Erblichkeit ward mit 263 gegen 211 Stimmen verworfen. Aber die Anhänger der Erblichkeit hatten sich dahin geeinigt, für keine andere Modifikation zu stimmen; ein Entschluß, der voraussichtlich auch keiner der übrigen Ansichten eine Majorität gab. So erhielt der lebenslängliche Kaiser unter 452 Stimmen nur 39, der zwölfjährige unter 456 Stimmenden nur 14; auch die Wahl des Reichsoberhaupts auf sechs Jahre, für welches sich mit der Linken ein Theil der partikularistischen und katholischen Rechten aussprach, erlangte nur 196 gegen 264 Stimmen. Die Wahl auf drei Jahre erhielt nur 120 gegen 305 Stimmen. Es hatte also kein Antrag die Majorität gewonnen; nur war für die erbkaiserliche Ansicht die stärkste Minorität vorhanden. Ja zwei Tage später wurde mit 214 gegen 205 Stimmen der Titel „Kaiser der Deutschen" votirt.

Die übrigen Fragen waren rascher erledigt. Schon die nächsten Tage brachten darüber die Abstimmung. Dann wurde, mit kleiner Majorität, der Reichsrath, eine Koncession für die Einzelregierungen, angenommen und schließlich der Artikel von der Gewähr der Verfassung berathen. Am 3. Februar 1849 war die erste

Lesung der Verfassung vollendet, um die Mitte des Monats die noch zurückgelegten Paragraphen der Grundrechte erledigt.

XXIII. Es war nicht zu erwarten, daß die zweite Lesung das Wesentliche und Principielle der Verfassung umgestalten würde; die Nation wie die Einzelregierungen wußten also in der Hauptsache, was sie für ein Ergebniß aus den Berathungen der Paulskirche zu erwarten hatten. Um so näher und dringender lag jetzt die Frage von der Durchführung des Werkes. Die Nationalversammlung hatte von Anfang an den Gesichtspunkt festgehalten: daß durch ihre Entscheidung, nicht durch Vereinbarung mit den Regierungen die Verfassungsfrage zu lösen sei. Wie viel sich dagegen von manchen Gesichtspunkten mochte einwenden lassen, das Eine war so gut wie gewiß, daß auf dem Wege der Vereinbarung zwischen einigen dreißig souverainen Gewalten nie und nimmer eine brauchbare Verfassung zu Stande kommen werde. Die praktische Nothwendigkeit sprach darum für den Souverainetätsanspruch der Nationalversammlung. Bei der Durchführung des Werkes blieb sie indessen immer auf die Zustimmung der Regierungen angewiesen; wie hoch man auch ihr moralisches Gewicht anschlagen mochte (und bei dem Volke hatte es noch seine Bedeutung), damit allein war gleichwohl die Verfassung nicht ins Werk zu setzen. Und daß der Versammlung keine Regierungen ohne Kraft und Autorität gegenüberstanden, dazu hatte sie selber mit Bewußtsein beigetragen. Die Verfassung trat aber nicht nur dem überlieferten Partikularismus der Staatsgewalten gegenüber, sie schnitt auch in manche Sitte, manche Gewöhnung und manches Vorurtheil in der Nation fühlbar ein. Die vollkommene Freizügigkeit, die allgemeine Wehrpflicht, die Civilehe, die Gewerbefreiheit, die Aufhebung der patrimonialen Rechte, der Jagdgerechtigkeit, der Fideikommisse, des Lehensverbandes — das waren Einrichtungen, die theils vollkommen neu waren, theils auf begreifliche Antipathieen stießen, und die sich ohne Mitwirkung der Regierungen nicht wohl durchführen ließen. Es war darum kein ungünstiges Zeichen, daß zunächst eine Reihe der kleineren Regierungen ihre Zustimmung zu der Verfassung und namentlich ihre Bereitwilligkeit aussprachen, sich einem erblichen und monarchischen Oberhaupte unterzuordnen. Baden hatte das Beispiel gegeben, Hessen, die thüringischen Lande, Oldenburg, Braunschweig, Kurhessen, Nassau waren gefolgt. Aber die Mittelstaaten beobachteten entweder ein bedenkliches Stillschweigen oder was von Aeußerungen aus ihrem Kreise ruchbar ward, eröffnete wenig gute Aussichten.

Doch hing in letzter Instanz immer die Entscheidung von den Großmächten ab, von P r e u ß e n namentlich, ohne dessen Theilnahme und hingebende Mitwirkung ein Gelingen der Verfassung, wie sie war, sich nicht denken ließ. Es war darum mit Recht Alles gespannt, als kurz nach der Erledigung der entscheidenden Verfassungsdebatten eine Cirkularnote bekannt ward, die Preußen am 23. Januar an seine Vertreter bei den deutschen Regierungen erlassen hatte. Die Note behandelte die Nationalversammlung mit aller Rücksicht, welche die Verhältnisse und ihre Stellung geboten, sie erkannte die Schwierigkeit an, mit 37 Regierungen zu vereinbaren, sie schlug darum nur vor, die Regierungen sollten ihre Ansichten über die fertigen Artikel der Verfassung kundgeben, damit dieselben vor der zweiten Lesung zur Erwägung übergeben werden könnten. Sie betonte auch das Recht Deutschlands, sich eine bundesstaatliche Verfassung zu schaffen, und sprach sich über das Ganze der Verfassung in einem Tone aus, der eher Zustimmung als Widerspruch verhieß. Aber über das Verhältniß zu Oesterreich war die Erklärung weder so präcis noch so entschieden, wie es der Ernst der Lage verlangte; einerseits war

auf den Zusammentritt eines „engeren Vereins zu einem Bundesstaate innerhalb des Bundes" Nachdruck gelegt und Oesterreich bedeutet, daß es in einer deutschen Organisation wohl nicht Rechte ausüben könne, denen nicht die korrespondirenden Pflichten gegenüberständen, auf der andern Seite sprach Preußen seine hohe Befriedigung aus, daß es nunmehr festgestellt sei, daß Oesterreich den deutschen Bund als fortbestehend betrachte, in demselben beharren und an dessen kräftiger Entwicklung Theil nehmen wolle. Am Schlusse war dann der Gedanke abgelehnt, als wolle Preußen irgend eine Machtvergrößerung und Würde für sich selbst; es werde vielmehr keine ihm angebotene Stellung annehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen; auch halte es die Errichtung einer deutschen Kaiserwürde zur Erreichung des gesteckten Zieles nicht für nothwendig, sondern fürchte vielmehr, daß dieselbe wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde.

Die Note war im Ganzen ein getreuer Ausdruck der preußischen Politik; der Nationalversammlung und ihrem Werke im Ganzen freundlich gesinnt, dazu sichtbar bemüht, den Abschluß des Werkes zu fördern, und nicht ohne Besorgniß vor dem Bestreben Oesterreichs, den Bundesstaat ganz vereiteln zu wollen, suchte sie doch sichtbar zwischen zwei unvereinbaren Gegensätzen eine Vermittlung herzustellen und hatte weder die vollkommene Einsicht in den Ernst des drohenden Konfliktes, noch den furchtlosen Entschluß, die Sache gegen alle Hindernisse durchzukämpfen. Ohne einen solchen Entschluß erhielt aber Deutschland niemals irgend eine brauchbare Verfassung. Gegen die Mißgunst des Auslands, gegen die Ueberlieferung dreißigjähriger Reaktion, gegen die Rivalitäten der Stämme und Dynastieen, gegen die Apathie und die politische Unerfahrenheit des eignen Volkes durfte man niemals hoffen, eine große Reform ohne große Schwierigkeiten durchzusetzen. Indem die preußische Politik „mit hoher Befriedigung" den Fortbestand des alten Bundes konstatirte, den Bund mit Oesterreich an die Spitze stellte und darin fast verschämt für den „Bundesstaat innerhalb des Bundes" eine bescheidene Stelle verlangte, für sich aber jede kühne und gefahrvolle Prätension ablehnte, verrieth sie den Gegnern nur allzudeutlich, daß sie nicht entschlossen sei, ihre ganze Kraft an die neue Sache zu setzen, und erhöhte bei ihnen den Muth des Widerstandes. In diesem Falle war es denn freilich besser, Preußen ließ sich nie auf die Sache ein, als es ging mit halbem Muthe eine Bahn, die der deutschen Nationalversammlung nur eine folgenschwere Enttäuschung und der preußischen Politik schmerzliche Niederlagen bereiten mußte.

Gleich die nächsten Tage gaben eine Probe, wessen man sich zu versehen habe. Es kam eine österreichische Note vom 4. Februar, die in hohem Tone und mit der ganzen Zuversicht einer überlieferten Macht die Nationalversammlung zurechtwies. Abermals ward erklärt, daß Oesterreich zur „ernstlichen und aufrichtigen Mitwirkung" bereit sei, aber nicht zur Unterstützung des Frankfurter Werkes, „das alles andre eher als ein Bundesstaat sei". Von den §§. 2 und 3 war gesagt, daß sie einen Schrei des Unwillens in ganz Oesterreich hervorgerufen; der projektirte Bundesstaat ward als ein Einheitsstaat bezeichnet und ihm „Ausschließung Oesterreichs, also Verstümmelung Deutschlands" Schuld gegeben. Was Oesterreich wollte, ward mit deutlichen Worten nicht gesagt; es blieb bei der viel berufenen Wendung: „der kaiserlichen Regierung schwebt ein nach Außen festes und mächtiges, im Innern starkes und freies, organisch gegliedertes und doch in sich einiges Deutschland vor". Auf dieser Grundlage könnten „alle deutschen Staaten Oesterreichs und alle seine außerdeutschen Landestheile Platz finden; ein

stufenweiser Gang, der beginne mit dem aufrichtigen Willen sich anzunähern und allmälig übergehe zum wirklichen engeren Verbande, gehöre nicht in das Reich der Träume". Schließlich verwahrte sich der Kaiser auf das Feierlichste gegen eine Unterordnung unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt; „S. M. sind dies sich, Sie sind es Oesterreich, Sie sind es Deutschland schuldig".

XXIV. So war der Handschuh hingeworfen und die Situation, in welcher sich die bald vollendete Verfassung fand, unzweideutig bezeichnet. Sie hatte für sich die kleineren Regierungen; ihr ward voraussichtlich eine halbe und scheue Unterstützung Preußens, neben einem entschiedenen Widerstand Oesterreichs. Ob unter diesen Umständen die Nationalversammlung stark genug sein würde, ihrem Werke Geltung zu verschaffen, war mindestens zweifelhaft; dazu hätte sie vor Allem in sich geschlossener, die Majorität imposanter sein müssen. Aber mit einem in zwei fast gleiche Lager geschiedenen Parlamente war der drohende Kampf kaum auszufechten. Eben unter dem Eindrucke der jüngsten Beschlüsse hatten sich die disparaten Elemente der Minorität fester organisirt. Gegenüber der „kleindeutschen" Partei, wie der von Ludwig Simon erfundene, von den andern Gegnern begierig ergriffene Name lautete, sollte unter der Leitung Welckers, Hermanns, Heckschers und der Oesterreicher die „großdeutsche" Meinung enger verbunden, mit andern Worten die Koalition der Anhänger des Turnus und des Direktoriums mit den Oesterreichern, den Partikularisten, den Ultramontanen und der antipreußischen Linken gebildet werden. Das „Verbleiben Deutschösterreichs im Bundesstaate" war das Vereinigungswort der vielfach heterogenen Partei. Es war freilich die nächste Rückwirkung, daß nun auch die Andern im „Weidenbusche" sich für Erhaltung des bundesstaatlichen Verfassungswerkes, namentlich der §§. 2 und 3, der Bestimmungen vom Reichstag und vom Reichsoberhaupte fester zusammenschlossen und sich verpflichteten, jeder Verzögerung oder Unterbrechung der Verfassungsarbeit entgegenzutreten; allein es ließ sich wohl voraussehen, daß der Abschluß des Ganzen nicht leichter würde durch die neue Parteibildung.

XXV. Gleich der nächste Anlaß, das Wahlgesetz, sollte eine merkwürdige Probe von der Leistungsfähigkeit der neuen Koalition ablegen. An sich durfte man, bei aller Abneigung gegen schrankenlose Wahlrechte, in diesem Augenblicke wohl der Ansicht sein, daß es am zweckmäßigsten wäre, im Ganzen die Basis der Wahlordnung gelten zu lassen, aus welcher die Nationalversammlung selbst hervorgegangen war. Nicht darum weil dies die beste Grundlage war, sondern einmal weil man wahrscheinlich durch jede andere neue Zerwürfnisse und neue Schwierigkeiten schuf, und dann weil, wenn einmal der Boden der Begrenzungen betreten war, auf die Frage, wie weit dieselben gehen sollten, sich zumal in dieser Lage schwerlich eine harmonische Antwort fand. Die Deutschen sind einmal ein so individualistisch geartetes und der Parteidisciplin so schwer zugängliches Geschlecht, daß wahrscheinlich aus der Majorität eine ganze Reihe von Parteigruppen sich abschied, deren jede mit gleich ehrlichem Eigensinn ihre Meinungsnüance als die beste durchsetzen wollte. Der Vorschlag des Ausschusses war aber nichts weniger als glücklich gewählt; die Versuchung, ihm Amendements entgegenzustellen, schien darnach um so eher gerechtfertigt. Das Ergebniß der Verhandlung, welche die zweite Hälfte Februar und den Anfang März ausfüllte, war dann, daß die neugebildete Koalition alle, auch die bescheidensten Beschränkungen des Wahlrechts verwarf und schließlich unter dem Widerspruche von 194 Stimmen der bisherigen Majorität das unbegrenzteste Wahlgesetz votirt ward, das sich denken ließ. Wie

immer man auch über Wahlrechte denken mochte, darüber konnte kein Zweifel sein, daß dies Ergebniß, mehr aus der Demoralisation der Parteien als aus ehrlicher Ueberzeugung hervorgegangen, das Gelingen des Verfassungswerkes unmöglich fördern konnte.

XXVI. Die Zersetzung der Parteien und der Mangel einer festen Majorität trat mit jedem Tage mehr hervor. Vergebens suchten die Erbkaiserlichen die alsbaldige zweite Lesung der Verfassung durchzusetzen; sie unterlagen der Koalition. Aber ebenso fruchtlos war das Bemühen der Linken, die ungesäumte zweite Lesung des Wahlgesetzes zu erlangen; Abfälle der konservativen Elemente der Koalition vereitelten das. Und doch war es niemals dringender, zu einem festen Plane geeinigt zu sein, als in diesem Augenblicke. Die Regierungen hatten sich über die Gestalt der Verfassung nach der ersten Lesung geäußert. Preußen und mit ihm die kleineren Staaten von Baden abwärts erklärten sich mit den wesentlichen Grundlagen der Verfassung einverstanden und wünschten nur die Schwierigkeiten zu vermindern, welche der Vereinigung souveräner Staaten zu einem Bundesstaate entgegenstehen; sie verlangten nur Modifikationen, wodurch das Recht der Einzelstaaten schärfer bestimmt, Eingriffe der Reichsgewalt in die Einzelregierung verhütet, die Vertretung im Staatenhause geändert, dem Reichsrath eine erweiterte Kompetenz eingeräumt, die Finanzperioden verlängert und der Reichsgewalt ein absolutes Veto gewährt würde. Hannover und Baiern erklärten sich gegen den Bundesstaat, wie er projektirt war; Baiern namentlich bestand darauf, daß alle Theile Deutschlands an der Verbindung Theil nehmen müßten, und bezeichnete die Errichtung eines einheitlichen Oberhauptes als eine politische Unmöglichkeit. Es forderte daher außer anderen insbesondere die Beseitigung der §§. 2 und 3, die Errichtung eines Bundesdirektoriums, Veränderung der Bestimmungen über die Vertretung nach Außen, Strich des Artikels über die Kriegsverfassung, deren bisher geltende Bestimmungen die „Erfahrung als vollkommen ausreichend erwiesen habe", Modifikation der Artikel, welche das Recht der Reichsgewalt in Fluß-, Schifffahrts- und Verkehrsangelegenheiten betrafen, dann Verzicht auf das Recht der Reichsgewalt, Steuern auszuschreiben und einen Theil vom Ertrage der Zölle für sich anzusprechen, endlich überhaupt Beschränkungen des Gesetzgebungsrechts in dem Umfange, wie es die Verfassung dem Reiche zugewiesen habe. Oesterreich blieb geraume Zeit in der negativen Stellung, die es der Verfassung gegenüber eingenommen, und erst am 8. März ward eine positive Erklärung des Wiener Kabinets über die Reichsgewalt bekannt. Darin schlug es ein Direktorium von sieben Bevollmächtigten mit 9 Stimmen, wo möglich aus Mitgliedern regierender Häuser gebildet, vor; von ihnen würden Oesterreich und Preußen je zwei, Baiern eine, die übrigen Regierungen zusammen vier Kurialstimmen führen. Die Mitglieder des Direktoriums hätten ihr Amt zwar als Delegirte ihres Fürsten, jedoch unabhängig von speciellen Instruktionen zu üben. Rücksichtlich des Präsidiums wäre eine den früheren Verhältnissen entsprechende Einrichtung zu treffen. Es war nach dem Allem durchaus klar, wie die Nationalversammlung mit ihrem Werke stand; von Oesterreich hatte sie nur Widerstand, von den Mittelstaaten höchstens erzwungene Anerkennung zu erwarten; dagegen war mit Preußen und den kleineren Staaten eine Verständigung ohne Nachtheil möglich; viele von den Vorschlägen, welche dieselben gemacht, waren unstreitig Verbesserungen. Daß eine solche Verständigung bald erfolge, war im Interesse der Sache dringend nothwendig; aber eben dies ward durch die innere Situation der Versammlung fast unmöglich gemacht.

Da schien von anderer Seite Hülfe zu kommen. Am 11. März traf die Nachricht ein, daß die österreichische Regierung den Reichstag von Kremsier aufgelöst und eine Gesammtstaatsverfassung (4. März) oktroyirt habe, deren Inhalt jede föderalistische Gestaltung des Reiches und demnach auch jede engere Verbindung mit Deutschland ausschloß. Das war also der Fall, auf den einer der großdeutschen Führer, Edel, am 2. März von der Tribüne im Namen seiner Partei hingedeutet hatte: „Ich habe, sagte Edel, mit vielen meiner Gesinnungsgenossen bisher offen und redlich dafür gekämpft, Deutschland ganz und Oesterreich bei Deutschland zu erhalten; in diesem Sinne werden wir ausharren, so lange noch eine Hoffnung des Erfolgs möglich ist; allein wir wollen nicht Oesterreich um jeden Preis, sondern wir wollen Oesterreich um den Preis, daß es sich dem deutschen Bundesstaat einordne und sich jene Bestimmungen gefallen lasse, die für das Wesen eines Bundesstaates unerläßlich sind. Ist das äußerste Maß von Nachsicht, das äußerste Maß von billigem Entgegenkommen gegen Oesterreich erschöpft, und hat Oesterreich seine Schuldigkeit nicht gethan, dann werden wir dieselbe Entschiedenheit auf das kleine Deutschland koncentriren. Denn wir wollen lieber ein kleines Deutschland, als keines.“ Dies Wort löste jetzt Einer von der bisher großdeutschen Partei ein, aber freilich nur Einer.

XXVII. Am 12. März brachte Welcker den dringlichen Antrag: die Verfassung, so wie sie nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen und jede Verbesserung den künftigen Reichstagen vorzubehalten, dem Könige von Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen und sämmtliche deutsche Fürsten einzuladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschlusse übereinzustimmen. Den deutsch-österreichischen Landen sollte der Eintritt freigelassen, gegen jeden Anspruch, von dem deutschen Vaterlande und seiner Gesammtverfassung auszuscheiden, Verwahrung eingelegt und im Uebrigen einstweilen die bestehenden nationalen, brüderlichen Verhältnisse, unbeschadet der Selbständigkeit der deutschen Reichsverfassung, erhalten werden. Der Eindruck des Antrags war um so gewaltiger, als Welcker fast am heftigsten dem preußischen Erbkaiserthume widerstrebt hatte und sich wohl erwarten ließ, auch andere würden dem Beispiele folgen. Und es war unverkennbar, daß wenigstens im ersten Moment in der Paulskirche und außerhalb die Stimmungen dem Antrage günstig schienen. Die Umstände, unter denen der Antrag auftauchte, wie der Urheber und die Motivirung war dazu angethan, Propaganda zu machen; diese Art, den trägen und unsichern Gang der letzten Verhandlungen durch einen raschen Entschluß zu beschleunigen, hatte etwas Erfrischendes und Aufrichtendes; der Widerstand schien nun eher zu überwinden. Allein der Ausgang machte diese Hoffnung zu nichte; schon die Debatte bewies, daß aus den Reihen der bisherigen Widersacher Zustimmung nicht zu erwarten sei, und daß die Gegner alle zur Stelle waren, namentlich die österreichischen Abgeordneten vollzähliger als je. So wurde dann auch am 21. März der Antrag des Ausschusses, der die Annahme des Welcker'schen Antrags befürwortete und der von Riesser, dem Berichterstatter, mit oratorischer Meisterschaft vertheidigt ward, durch eine Mehrheit von 283 gegen 252 Stimmen verworfen.

Das Ministerium Gagern gab nun seine Entlassung ein; der Abschluß der Dinge schien weiter als je in die Ferne gerückt. Indessen es lag in der Natur einer Majorität, wie die vom 21. März war, daß ihr eine positive Verständigung viel schwerer ward, als die Negation eines Vorschlags der Gegner. So ging denn zugleich der Antrag durch: über den modificirten Verfassungsentwurf und

die Minoritätsanträge ohne weitere Diskussion und ohne Zulassung fernerer Verbesserungsanträge mit Ausnahme solcher, welche mindestens 50 Unterschriften haben, paragraphenweise abzustimmen; nur sollte der Abschnitt über das Reichsoberhaupt zuletzt erledigt werden. Die Abstimmung sollte sofort beginnen und in fortlaufenden Sitzungen das Verfassungswerk zum Abschlusse kommen. So schritt man denn am 23. März zur zweiten Lesung der Verfassung, die in doppelten Sitzungen, Vor- und Nachmittags, vorgenommen werden sollte. Die Beschleunigung war also gesichert; ob bei den vorhandenen Parteiverhältnissen auch die Verfassung an innerem Werthe und an Folgerichtigkeit gewinnen würde, war freilich viel zweifelhafter. So fiel gleich der §. 2, für den früher eine enorme Mehrheit sich erhoben, mit der Mehrheit einer Stimme — unter Mitwirkung von drei österreichischen Abgeordneten aus Südtirol, die eben gegen die Aufnahme ihrer Heimat in den deutschen Reichsverband Protest eingelegt hatten. So fiel auch der §. 3, um freilich durch ein Amendement ersetzt zu werden, das im Sinne wesentlich dasselbe bedeutete. Auch im Folgenden wurden die Anträge, wie der Verfassungsausschuß sie eingebracht, in der Hauptsache angenommen; hie und da gelang es wohl, eine Modifikation im Sinne der Linken durchzusetzen.

Manches, wie die Aufrechthaltung des suspensiven Veto, erfolgte durch eine Art von Kompromiß; ein Theil der Linken war nach Verabredung bereit, in der Oberhauptsfrage nachzugeben, wenn man das absolute Veto fallen ließ. Daß freilich diese Form des Veto auch auf Verfassungsänderungen übertragen werden würde, hatten die Erbkaiserlichen nicht erwartet; indessen auch dies geschah durch eine der merkwürdigsten Abstimmungen, welche im deutschen Parlamente vorgekommen sind. Mit der Linken stimmten die Buß, Edel, Lasaulx, Phillips, Reichensperger, Sepp sammt ihrem Anhang, und eine Gruppe konservativer Ultras, unter ihnen wohlbekannte Namen der österreichischen Aristokratie, wie die Grafen Coronini und Deym, oder diplomatische Vertreter des Partikularismus, wie Graf Bothmer. Es war die gleiche Taktik des Pessimismus, wie beim Wahlgesetze; das Werk, das man nicht ganz vernichten konnte, sollte wenigstens nach Kräften verdorben und ungenießbar gemacht werden. Dasselbe wiederholte sich bei der Abstimmung über den Reichsrath, der eine Koncession an die partikularistischen Interessen sein sollte. Auch der Reichsrath ward durch eine ähnliche Koalition mit 269 gegen 245 Stimmen abgelehnt, damit den Einzelstaaten eine Ursache mehr zur Beschwerde gegeben war. Dagegen ward am Mittag des 27. März die Uebertragung der Oberhauptswürde an einen regierenden deutschen Fürsten mit 279 gegen 255, und die Erblichkeit derselben mit 267 gegen 263 Stimmen votirt. Eine Frucht des Kompromisses mit der zustimmenden Gruppe der Linken war dann der Beschluß, das Wahlgesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, unverändert anzunehmen.

XXVIII. Am 28. März schritt die Versammlung zur **Wahl des Kaisers**. Von den anwesenden 538 Mitgliedern wählten 290 den König von Preußen; 248 enthielten sich der Wahl. Eine große Deputation ward nach Berlin gesendet, dem Könige die Botschaft zu überbringen. Ihre Aufnahme ist bekannt. Friedrich Wilhelm IV. hielt in seiner Erklärung (3. April) fest an dem Grundsatze der Vereinbarung und erklärte, nicht ohne das freie Einverständniß der Fürsten und freien Städte seinen Entschluß fassen zu können. An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten würde es daher sein, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme, und ob die übertragenen Rechte den König in den Stand setzen würden, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen.

Ohne Zweifel war der Weg nicht leicht, den die Nationalversammlung dem preußischen Monarchen zu gehen einlud. Die Verfassung war mangelhaft und trug die Spuren des Kompromisses mit der Demokratie; ein suspensives Veto schwächte die Autorität der Krone und nahm der Verfassung selber den Charakter der Stabilität. Ein schrankenloses Wahlgesetz eröffnete die Möglichkeit, das Volkshaus von einer demokratischen Majorität beherrscht zu sehen, der die Verfassung nur ein Uebergang zur Republik war. Mit diesem so unvollkommenen Organismus sollte der Widerstand der mittleren Regierungen, die offene Opposition Oesterreichs und die Mißgunst des Auslands überwunden werden. Freilich ließ sich einwenden, daß nie und nimmer eine neue Staatsmacht ohne Kämpfe ins Leben tritt, und daß die Schwierigkeiten zwar groß, aber nicht unüberwindlich waren. Die Annahme und der Abschluß der Verfassung gab unläugbar den gemäßigten Elementen in der Nation eine Verstärkung, wie denn das Ganze der Verfassung mit ihrer monarchischen Spitze ein unläugbarer Sieg über die revolutionäre Demokratie war; es ließ sich als wahrscheinlich denken, daß in der befriedigten Stimmung des Gelingens auch bei diesem Wahlgesetz eine patriotische Majorität aus den Wahlen hervorging, welche die Schäden der Verfassung besserte. Gab die Nationalversammlung doch selbst das Beispiel, daß auch ein sehr ausgedehntes Wahlrecht nicht nothwendig zu einem revolutionären Ergebniß führte. Eine moralische Verstärkung der Demokratie erwuchs viel eher aus der Ablehnung der Verfassung. Der Widerstand der Regierungen war vorhanden, aber darum leichter als sonst zu besiegen, weil die Bevölkerungen wie die Kammern anfingen, sich für die Verfassung auszusprechen. Oesterreich war durch seine Kämpfe in Italien und in Ungarn hinlänglich beschäftigt, um seiner Opposition gegen die Verfassung nicht allzugroßen Nachdruck geben zu können. Das Ausland mochte unfreundlich dreinsehen, aber es mischte sich schwerlich ein, wenn die Dinge rasch und energisch in Vollzug gesetzt wurden.

Es waren indessen zunächst nicht diese Schwierigkeiten, die Friedrich Wilhelm IV. zu seiner Antwort bestimmten. Die streng legitimistische Anschauung und die Sorge, durch irgend eine Nachgiebigkeit gegen die revolutionären Principien die Grundlage der Monarchie zu gefährden, war von Haus aus tief in ihm gewurzelt und erhielt durch die Erlebnisse des Jahres 1848 neue Nahrung. Darum hatte er bei der Begegnung in Köln an die Rechte der deutschen Fürsten erinnert und auch sonst wohl unverholen ausgesprochen, daß er bei aller Theilnahme an der Sache und bei aller Achtung vor der Frankfurter Versammlung niemals eine Krone aus ihren Händen entgegen nehmen könne. Es ist neuerlich ein Brief des Königs bekannt geworden, den er am 18. März 1849, also zur Zeit des Welcker'schen Antrags, an E. M. Arndt schrieb und worin er in der rückhaltlosesten Weise die Gründe darlegt, aus denen er eine Krone aus den Händen des deutschen Parlaments nicht annehmen werde. Der Brief, dessen Authenticität im Ganzen nicht widersprochen worden ist, und der durchaus das innere Gepräge der Aechtheit an sich trägt, spricht dies in noch prägnanterer Weise aus; darum warnten auch Männer, die dem Könige sehr nahe standen, z. B. Radowitz, bis zur letzten Stunde von einer Kaiserwahl in Frankfurt ab.

Ganz unbekannt konnte dies Verhältniß auch in Frankfurt nicht sein; wenigstens war man berechtigt, an der Annahme der Krone zu zweifeln. Bei dem Zusammenhang, in welchem die ganze Verfassung mit der Oberhauptswürde stand, war dies in jedem Falle bedeutend genug, um davon die Bestimmung über die Reichsgewalt abhängig zu machen; es sei denn, daß man in der Paulskirche auf

die unmittelbare Ausführbarkeit der Verfassung verzichtete und sich begnügte, zunächst ein Programm für die Zukunft zu entwerfen. Aber die Mehrheit der Nationalversammlung zählte auf die beherrschende Macht des Augenblicks, auf die Unterstützung des preußischen Volkes und seiner Vertretung, überhaupt auf einen leisen moralischen Druck, dem gerade eine Persönlichkeit wie die Friedrich Wilhelms IV. nicht unzugänglich schien. Daß dieser Kalkul ganz grundlos war, ließ sich nicht sagen; vielmehr ist es bekannt genug, daß man in Berlin selbst eine Antwort erwartete, die eher zustimmend als ablehnend war; noch der Kaiserdeputation gegenüber hatten sich die Minister in dem Sinne geäußert. Erst in der letzten Stunde scheint die Entscheidung gefallen zu sein, die in des Königs Wesen und Denkweise ohnehin viel mehr begründet war, als die Annahme der Krone.

Noch lag zwar in der Erklärung vom 3. April keine bestimmte Ablehnung, allein die Bedingungen, an welche die Annahme geknüpft war, ließ einen andern Ausgang kaum erwarten. Indem eine Ablehnung aber das ganze Verfassungswerk in Frage stellte, war die Lage der deutschen Dinge auf das peinlichste verwickelt. Die Gefahr des Scheiterns der Verfassung war so groß und vielleicht größer als die Schwierigkeiten ihrer Durchführung. In der Nation regte sich eine starke Bewegung für das von dem ersten deutschen Parlamente geschaffene Werk, selbst da, wo man dem Inhalte nicht mit voller Sympathie entgegenkam; es machte allerwärts einen aufregenden und erbitternden Eindruck, daß dies Werk an dem Widerstande der Fürsten scheitern sollte. Daß auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Einzelstaaten und Dynastieen niemals ein Resultat erreicht werden würde, ahnte der Volksinstinkt vollkommen richtig, während es die preußische Politik erst in bitteren Erfahrungen erkennen gelernt hat. Alle diese Verhältnisse regten die Tiefen des Volkes so mächtig auf, wie in den bewegtesten Tagen des Jahres 1848; die Demokratie hatte nie einen populäreren Stoff der Agitation gehabt, als die von der Nationalversammlung geschaffene, von den Fürsten zurückgewiesene Reichsverfassung. So ging Deutschland einer unberechenbaren Krisis entgegen, und es fanden sich wahrscheinlich bald die moderirteren Elemente zu gelähmt und zu schwach, um den Andrang revolutionärer Stimmungen abzuwehren.

Das sollte sich zunächst in der Paulskirche bewähren. Gleich die erste telegraphische Kunde von der Antwort des Königs, ehe sie noch amtlich mitgetheilt war, rief die alten Parteigegensätze wieder wach. Die Demokratie wollte sofort Beschlüsse fassen, die königliche Antwort an den Verfassungsausschuß weisen, die Deputation von Berlin abrufen; ja von der äußersten Linken kam schon der Antrag, einen Vollziehungsausschuß zu bilden. Auf der entgegengesetzten Seite regte sich verstärkt der Wunsch nach Vereinbarung, und die Gegner des Erbkaiserthums hielten jetzt den Moment für gekommen, sofort auf das Direktorium zurückzugreifen. Noch wurde vorerst dies Alles abgewiesen und in Folge einer Verabredung zwischen den Centren und der Linken am 11. April ein gemeinsamer Antrag von Kierulff und Vogt eingebracht, der auch mit 276 gegen 159 Stimmen angenommen ward. Darnach „erklärte die verfassunggebende Reichsversammlung feierlich vor der deutschen Nation, an der in zweiter Lesung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung und an dem in zweiter Lesung beschlossenen Wahlgesetze unwandelbar festzuhalten"; dann wurde der Bericht, den in derselben Sitzung Simson im Namen der Deputation abgestattet, an einen Ausschuß von 30 Mitgliedern verwiesen zur möglichst schleunigen Berichterstattung und zur Vorberathung derjenigen Maßregeln, welche zur Durchführung des erwähnten Beschlusses nöthig erschienen. Dieser Ausschuß ward dann aus Mitgliedern der früheren Majorität und der Linken zu-

sammengesetzt; Waitz und Raveaux, Droysen und Fröbel, Duncker und Vogt, Wernher und Ludwig Simon gehörten ihm gemeinsam an. Ob dies Bündniß auf die Dauer haltbar sei, mußten freilich die nächsten Erfahrungen zeigen. Daß die Versammlung erklärte, bei ihrem Werke unverändert zu verharren, war ein Gebot nicht nur der Ehre, sondern auch der Klugheit; handelte es sich ja nicht um eine oder die andere Modifikation, sondern das ganze Wesen der Verfassung stand in Frage, wenn sie jetzt noch den Weg der Vereinbarung ging.

Indessen hatte Preußen eine Cirkularnote an die Regierungen erlassen, worin es den Bescheid vom 3. April näher erläuterte. Es ging daraus hervor, daß man doch keineswegs abgeneigt war, die leitende Gewalt zu übernehmen, wenn die Regierungen sich über deren Uebertragung verständigten; sie waren zu dem Ende eingeladen, in gemeinsame Berathung zu treten über die Verfassung vom 28. März. Noch einmal geschah von Seiten der kleineren Staaten ein Schritt, der Preußen eine Brücke bahnen konnte zur Verständigung mit der Nationalversammlung. Die Vertreter von 28 Staaten, an deren Spitze Baden stand, unterzeichneten am 14. April eine Kollektivnote, worin sie ihre Zustimmung zur Kaiserwahl wie zur Reichsverfassung aussprachen und die preußische Regierung aufforderten, nicht durch das Festhalten an dem Vereinbarungsprincipe das Vaterland den Gefahren preiszugeben, die mit einem längeren Verzuge des Verfassungswerkes verbunden sein mußten. Gleichzeitig wurde auch in Würtemberg der Widerstand des Königs überwunden und die Zustimmung zur gesammten Reichsverfassung von ihm kundgegeben. Bayern dagegen gab eine neue Erklärung ab (23. April), worin es die Kompetenz der Nationalversammlung, die Verfassung einseitig festzustellen, bestritt, gegen die Ausschließung Oesterreichs, gegen den beabsichtigten „Einheitsstaat" und gegen das Erbkaiserthum sich auf das Entschiedenste aussprach und verlangte, daß der Weg der Vereinbarung mit den Regierungen alsbald betreten werde. Oesterreich endlich erklärte, daß es die Sendung seiner Abgeordneten als beendet betrachte und sie abberufe, da die Nationalversammlung durch ihren Beschluß vom 28. März den Boden des Rechts und des Gesetzes verlassen habe. Es ließ dann auch der Austritt der österreichischen Abgeordneten nicht lange auf sich warten; noch vor Ende April waren die meisten ausgeschieden.

Unter diesen Umständen erstattete (23. April) der Dreißiger Ausschuß seinen Bericht. Die Mehrheit beantragte, die Reichsversammlung solle erklären, daß die Annahme der Reichsoberhauptswürde die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze, und zugleich Preußen wie die übrigen Regierungen, die sich noch nicht erklärt haben, auffordern, ihre Anerkennung der Reichsverfassung auszusprechen Zugleich solle die provisorische Centralgewalt aufgefordert werden, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung der Verfassung mitzuwirken, und der erwähnte Ausschuß solle bestehen bleiben, um je nach Lage der Dinge weitere Maßnahmen zu berathen. Von der Minorität waren weiter gehende Schritte, wie die Bildung einer Regentschaft, die Berufung des Reichstags und Aehnliches, vorgeschlagen. Der Beschluß, den am 26. April die Nationalversammlung faßte, entsprach nicht im Wortlaut, aber im Sinne dem Antrage der Mehrheit. Die Regierungen, welche die Anerkennung der Reichsverfassung noch nicht erklärt haben, sollten aufgefordert werden, die Anerkennung der Verfassung, des Wahlgesetzes und der Oberhauptswahl nunmehr auszusprechen; auch seien dieselben zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere sollten sie von ihrem Rechte, die

Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, jetzt keinen Gebrauch machen. Die provisorische Centralgewalt sollte im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands ersucht werden, diese Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und das Reichsministerium über den Erfolg am 3. Mai Vorlage machen. Noch einmal hatte also die moderirte und zuwartende Taktik gesiegt; allein es mußte die Entscheidung bald erfolgen, wenn dieser Sieg nicht der letzte sein sollte.

Zunächst stieß die Ausführung des Beschlusses bei der Centralgewalt auf Schwierigkeiten. Der Reichsverweser, der nach dem Abschlusse der Verfassung erklärt hatte, er werde zurücktreten, aber alsbald hinzufügte, er werde sich erst dann der Pflichten seines Amtes als enthoben betrachten, wenn dies ohne Nachtheil für die Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands geschehen könne, hatte Bedenken über die Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung. Doch ward die Verständigung zwischen ihm und dem Ministerium für diesmal hergestellt; Bassermann, Mathy, Steinbeck und Watzdorf gingen als Reichskommissäre nach Berlin, München, Hannover und Dresden ab. Da traf von Berlin eine entscheidende Botschaft ein. Am 21. April hatte dort in der zweiten Kammer die Verhandlung über den Rodbertus'schen Antrag, der die Annahme der Reichsverfassung anempfahl, begonnen; der Ministerpräsident eröffnete sie mit der bekannten Erklärung, die fast alle Hoffnung der Annahme abschnitt. Doch entschied sich die Kammer im Sinne des Rodbertus'schen Antrags. Am 27. April erfolgte die Auflösung der zweiten Kammer; in den Motiven des Schrittes war auch der Beschluß in der deutschen Frage angeführt. Eine Erklärung, welche die Regierung am 28. April nach Frankfurt abgehen ließ, wandte sich zu dem Vereinbarungsprincipe zurück und sprach die definitive Ablehnung der Reichsverfassung und der Kaiserwürde aus. Wenige Tage vorher (25. April) war in Hannover aus ähnlichen Motiven die Auflösung der Kammer verfügt worden; am 28. erfolgte sie in Dresden. Der Beschluß, der am 26. April in der Paulskirche gefaßt worden, war also theils ohne Rücksicht darauf theils mit unverkennbarer Absicht von drei Regierungen zurückgewiesen.

Es begreift sich, daß solche Vorgänge auf die Stimmungen der Nationalversammlung zurückwirkten. In ihnen lag eine Unterstützung der drängenden Taktik der demokratischen Linken und eine Verurtheilung des Zauderns und Vermittelns, womit sich die moderirten Fraktionen abmühten. Unter dem Eindrucke dieser Schlag auf Schlag erfolgenden Enttäuschungen mußten die konservativen Elemente der Versammlung an sich selber irre werden und in eine Zerfahrenheit gerathen, die der Linken das Uebergewicht gab. Noch wehrten jene mit geringer Majorität am 30. April Anträge der Linken ab, wornach auf Verlangen von fünfzig Mitgliedern eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden mußte und die Versammlung durch die Anwesenheit von hundert beschlußfähig ward; aber in den Beschlüssen, die man faßte, lag doch ein Erfolg der drängenden Richtung. Das Präsidium sollte ermächtigt sein, zu jeder Zeit und an jedem Orte, welche es zu wählen für zweckmäßig erachtet, Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen; auch auf das Verlangen von 100 Mitgliedern mußte eine außerordentliche Sitzung stattfinden, und die Versammlung war dann beschlußfähig, wenn 150 Mitglieder anwesend waren.

Ein weiteres Symptom in gleicher Richtung brachten die nächsten Tage. Der Ausschuß der Dreißig erstattete seinen Bericht über die jüngsten Vorgänge und stellte in seiner Mehrheit den Antrag: die Nationalversammlung solle die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk, auffordern, die Verfassung vom 28. März zur Anerkennung und Geltung

zu bringen. Mitte Juli sollten die Wahlen zum ersten Reichstage stattfinden und am 22. August derselbe in Frankfurt auf Grund der Verfassung zusammentreten. Sollte einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten sein und deshalb eine oder die andere Bestimmung der für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten sei. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten sein und also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so trete das Oberhaupt desjenigen Staats, welcher unter den im Staatenhause vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein. So bald aber die Verfassung von Preußen anerkannt sei, geht damit von selbst nach Maßgabe der Verfassung die Würde des Reichsoberhauptes auf den zur Zeit regierenden König von Preußen über. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung vor der Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstags sei die Nationalversammlung aufgelöst. Diesen Anträgen war aber ursprünglich ein Zusatz beigefügt, wornach die Nationalversammlung sich auf unbestimmte Zeit vertagen und dem zurückbleibenden Bureau die Befugniß bleiben sollte, sie wieder einzuberufen. Dieser Zusatz war vornehmlich im Sinne der gemäßigten Meinungen entworfen. Damit sollte dem Reichsministerium Zeit gegönnt sein, die Dinge in ruhigem Gang zu leiten; die Versammlung wäre dem wachsenden Drängen der Linken entzogen und ihr Gelegenheit gegeben worden, für die Verfassung in den Einzelstaaten zu wirken. Aber der Antrag fiel schon in der Vorberathung, und damit erhielt das Ganze eine drohendere Spitze. Viel weiter zwar gingen die Anträge der Linken, die theils aus dem Ausschusse, theils aus der Versammlung auftauchten; sie forderten mindestens Wahl eines Reichsstatthalters, Beeidigung der Armeen und Bürgerwehren auf die Verfassung, eigenmächtiges Zusammentreten der aufgelösten Ständeversammlungen, oder, wie ein Antrag der äußersten Linken wollte, einen Vollziehungsausschuß, Aufruf des Volkes zum Kampfe gegen die rebellischen Fürsten, Einsetzung provisorischer Regierungen und Aehnliches mehr. Zwar wurden (4. Mai) alle diese Anträge noch verworfen, aber auch der Antrag der Mehrheit des Ausschusses nur mit 190 gegen 188 Stimmen der Linken und äußersten Rechten angenommen.

Während so die Majorität mit Mühe sich behauptete, mehrten sich die Anzeichen des Konflikts mit den Regierungen. Eine preußische Erklärung hatte darauf hingedeutet, daß Preußen den zerstörenden und revolutionären Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegentreten und den Verbündeten die erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten werde; das gab in der nämlichen Sitzung (4. Mai) dem Präsidenten des Reichsministeriums Anlaß, eine solche Prätension entschieden zurückzuweisen, da nach dem Gesetze über die provisorische Centralgewalt die Erfüllung jener gemeinsamen Aufgabe, die öffentliche Ordnung und den Reichsfrieden zu erhalten, nur der Reichsgewalt, nicht aber einem Einzelstaate zustehe. Die Stellung des Reichsministeriums war indessen bereits erschüttert und zwar von zwei Seiten; während in der Paulskirche die Demokratie täglich bittere Vorwürfe gegen das Ministerium aussprach, ward es immer zweifelhafter, ob der Reichsverweser die Hand dazu bieten würde, aufrichtig für die Durchführung der Reichsverfassung zu wirken. In der Versammlung selbst aber war das Kompromiß zwischen Konstitutionellen und Demokraten, zwischen legaler Agitation und offener Revolution kaum mehr zu halten; die Vorgänge in Dresden, in der Pfalz, bald auch

in Baden bewiesen zur Genüge, daß die Demokratie außerhalb der Paulskirche begierig die Gelegenheit ergriff, die Agitation für die Reichsverfassung zu Schilderhebungen für die Republik auszubeuten. Und nichts natürlicher, als daß dann die Demokratie in der Paulskirche diese Ausbrüche als Mittel zur Durchführung der Reichsverfassung anerkannt wissen wollte.

XXIX. Die Stellung derjenigen Parteien der Nationalversammlung, welche den Abschluß der Revolution, nicht ihre Erneuerung wollten, wurde durch dies Alles mit jeder Stunde unhaltbarer. Seit dem Ausbruche der Aufstände hatte jene Erklärung Preußens, es werde der Revolution mit Kraft entgegentreten, eine praktische Bedeutung gewonnen, die in dem Einmarsch in Sachsen ihr erstes Probstück ablegte; ohne Zweifel war das Reichsministerium in seinem Rechte gewesen, wenn es am 4. Mai einer Einzelregierung diese Befugniß absprach, aber wo war die Kraft der Reichsgewalt, die Ordnung und den Reichsfrieden zu wahren? In einer ähnlichen Situation befand sich die Versammlung. Sie war ohne Schuld an den Aufständen, aber sie hatte keine Macht, ihnen zu begegnen. Von Seiten der Konservativen und der Reaktion wurde sie beschuldigt, die Revolution zu ermuthigen, aus den Reihen der Linken erscholl täglich lauter und leidenschaftlicher der Vorwurf, sie wolle die nationale Sache an die Reaktion verrathen. Wie ein konservatives Mitglied sich damals richtig aussprach: in den Augen der Einen sind wir unentschlossene Vertheidiger der Gesetzlichkeit, in den Augen der Andern träge und laue Beförderer der Revolution. Ein letzter Versuch, in dieser wachsenden Desorganisation einen festen Mittelpunkt zu schaffen und das stürmische Andringen der Linken abzuwehren, war das Programm, welches das Reichsministerium entwarf; der Gedanke, die ausgebrochenen Emeuten in Schutz zu nehmen, war darin ebenso entschieden zurückgewiesen, wie jede Anwendung von Zwang; nur die legalen Wege sollten eingeschlagen und das Reichsministerium in Stand gesetzt werden, mit allen gesetzlichen und friedlichen Mitteln und durch das Gewicht der moralischen Macht der Centralgewalt die Durchführung der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten zu unterstützen und für Beseitigung aller Hindernisse Sorge zu tragen. Die Annahme dieses Programmes ward von dem Reichsverweser verweigert. Damit war nicht nur der Rücktritt des Ministeriums, welches bis dahin die Geschäfte noch interimistisch verwaltet hatte, sondern auch die Desorganisation der noch schwachen Majorität entschieden. Ein Theil derselben neigte nun unmuthig zu den Meinungen der Linken, während die übrigen daran verzweifelten, die Verfassung auf einem Wege durchzuführen, der ihren Grundsätzen und Antecedentien entsprach. In der Verhandlung vom 10. Mai trat das deutlich zu Tage; die Anträge im Sinne des ministeriellen Programmes kamen nicht mehr zur Annahme, dagegen unter dem Jubel der Linken (mit 188 gegen 147 Stimmen) der Beschluß: „Dem schweren Bruche des Reichsfriedens, den die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten in Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten; neben der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind diejenigen Bestrebungen des Volkes und seiner Vertreter, welche zur Durchführung der Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz zu nehmen." Die Gruppe in der bisherigen Mehrheit, welche zur Linken neigte, hatte für den Antrag gestimmt; sie hoffte auf die Mitwirkung Heinrich Gagern's, unter dessen Führung der Widerstand gegen die Regierungen mit mehr Haltung und Erfolg durchzuführen schien, als wenn die Sache an die eigentliche Linke fiel. Indessen zwischen Legalität und Revolution gab es kein Mittelding; wer mit jener brechen und sich dieser hingeben wollte, der mußte es ganz thun, —

und ob dies Gagern und seine Partei konnte, mußte Jeder verneinen, der sie selbst wie ihre Antecedentien richtig würdigte.

Vielmehr waren die jüngsten Vorgänge sehr dazu angethan, ihr das Bedenken zu erregen, ob sie überhaupt an den weiteren Verhandlungen noch Theil nehmen dürfe. Der Träger der Centralgewalt weigerte sich, das gemäßigte Programm, das ihm Gagern vorgelegt, zu vollziehen; daß er ein weiter nach links gehendes annehmen würde, war natürlich nicht zu erwarten. Es fehlte ja die gesetzliche Gewalt, den Beschlüssen des Parlaments Nachdruck zu geben; um dies zu erreichen, mußte man eine revolutionäre Exekutive schaffen. Darum ward schon nach dem Beschlusse vom 10. Mai die Frage des Gesammtaustritts bei der Weidenbuschpartei ernstlich erwogen; noch entschied man sich für das Bleiben, allein jeder weitere Tag machte es zweifelhafter, ob man diesen Entschluß lange würde aufrecht halten können. Schon am 10. und 11. erfolgte eine Anzahl Austritte, welche die moderirten Elemente schwächten; ein Beschluß vom 12., der die Beeidigung der gesammten bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung verfügte, gab einen neuen Beleg, daß ihnen die Majorität verloren gegangen war. In der Versammlung wuchs aber mit jeder Stunde die Aufregung, leidenschaftliche Anklagen und Gegenanklagen drängten sich, die Gallerie nahm gewissermaßen an den Debatten mit Theil.

Nur bei wenigen Anlässen fand sich noch die Eintracht der Versammlung wieder, ohne welche in dieser bedrängten Lage nicht einmal ein moralischer Erfolg nach Außen zu gewinnen war. Die Anlässe, bei denen dies geschah, enthielten freilich auch eine Herausforderung an die einst so mächtige Versammlung, welche die Gemäßigsten erbittern mußte. Eine Verordnung der preußischen Regierung vom 14. Mai erklärte das Mandat der Abgeordneten für Preußen für erloschen und wies sie an, sich jeder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten. Fast einstimmig erklärte am 16. Mai die Nationalversammlung diese Verordnung für unverbindlich und sprach die Erwartung aus, daß die preußischen Abgeordneten sich der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen nicht entziehen würden. Der nämliche Tag brachte ein anderes, was nicht minder kränkend für das Parlament war, als die preußische Abberufung. Nachdem der Reichsverweser die Annahme des Programms von Gagern verweigert und einer an ihn gesandten Deputation der Nationalversammlung ausweichend erwiedert, ließ er am 16. Mai der Versammlung die Bildung eines neuen Reichsministeriums verkündigen. Es war die berüchtigte Farce des Ministeriums Grävell, Detmold, Merk, Jochmus, Wittgenstein, womit die Versammlung überrascht ward; in der That eine „Beleidigung der Nationalrepräsentation," wofür sie ein sofort gefaßter Beschluß erklärte. Nicht weniger als 191 Stimmen hatten sich dafür erklärt; 44 hatten sich aus formellen Gründen der Abstimmung enthalten; zwölf, meistens Großdeutsche und Ultramontane, drückten in ihrer Abstimmung dem neuen Ministerium ihr Vertrauen aus.

XXX. Unter dem Eindrucke dieser Erlebnisse kam es dann am 19. Mai zur Entscheidung über eine Reihe von Anträgen, welche die Beseitigung der provisorischen Centralgewalt und die Bildung eines neuen Provisoriums zum Ziele hatten. Es war noch keiner von den extremsten Anträgen, der mit 126 gegen 116 Stimmen angenommen ward; indessen er überschritt doch die bisher eingehaltene Linie. Die Versammlung sollte „wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten" einen Reichsstatthalter wählen, der den Eid auf die Verfassung leistete und die Beeidigung der Einzelstaaten, sowie die Wahlen und die Berufung des Reichstags vornähme, auch sein Amt nach Berufung des Reichstags fortführte, wenn die Uebertragung der Oberhauptswürde auf fortdauernde Hindernisse stoßen sollte. Die pro-

visorische Centralgewalt sollte mit dem Vollzuge dieses Beschlusses aufhören. Nach diesem Beschlusse glaubte die Partei des früheren Centrums nicht länger bleiben zu dürfen. Zwar waren die Stimmen in der Berathung, die am Abende stattfand, noch getheilt, und nur eine kleine Majorität entschied dort für den Austritt, aber es geschah doch von einer so großen Zahl, daß nur ein Bruchtheil der früheren Mehrheit zurückblieb. Am 21. Mai erklärten 65 Abgeordnete, unter ihnen Gagern, Dahlmann, Beseler, Simson, M. Arndt u. s. w., mit Berufung auf die jüngsten Vorgänge, den Widerstand der Regierungen, die revolutionären Erhebungen und die Beschlüsse des Parlaments, daß sie ihr Mandat niederlegen müßten. „In dieser Lage, hieß es in den Motiven, hat die Reichsversammlung nur die Wahl, entweder unter Beseitigung der bisherigen Centralgewalt das letzte gemeinsame und gesetzliche Band zwischen allen deutschen Regierungen und Völkern zu zerreißen und einen Bürgerkrieg zu verbreiten, dessen Beginn schon die Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung erschüttert hat, oder auf die weitere Durchführung der Reichsverfassung durch gesetzgebende Thätigkeit von ihrer Seite und unter Mitwirkung der provisorischen Centralgewalt Verzicht zu leisten. Die Unterzeichneten haben unter diesen beiden Uebeln das letztere für das Vaterland als das geringere erachtet."

Die Folgen dieses Beschlusses ließen sich voraussehen. Die demokratische Partei dominirte nun in der Paulskirche, und es hemmte sie kein Gegengewicht mehr, ihre Anträge zu Beschlüssen zu erheben, allein eben dadurch verlor auch die Versammlung mit jeder Stunde mehr den Charakter eines deutschen Parlaments, sie ward eine Parteiversammlung der Linken. So wurde erst der Beschluß gefaßt, daß 100 Mitglieder beschlußfähig seien, dann eine Proklamation an das deutsche Volk erlassen, deren Fassung auch der Mehrzahl der noch zurückgebliebenen nicht republikanischen Elemente (Biedermann, Welcker, Riesser, Kierulff u. A.) Anlaß zum Austritte gab (26. Mai). Vier Tage nachher ward mit 71 gegen 64 Stimmen beschlossen, die Sitzungen nach Stuttgart zu verlegen. Es war die 230. und letzte Sitzung, die das erste deutsche Parlament in Frankfurt gehalten hatte.

XXXI. Von dem was folgte, war nicht mehr viel zu sagen. An das Schicksal des im südwestlichen Winkel Deutschlands ausgebrochenen Aufstands geknüpft, von der großen Mehrheit Deutschlands offen bekämpft oder gleichgültig verlassen, war der Rumpf der Versammlung, der sich am Anfang Juni nach Stuttgart begab, als eine Vertretung deutscher Nation nicht mehr zu betrachten. Ja selbst als Parteiversammlung der Demokratie war das ein machtloses Ding. Wie oft hatte die Linke das Stichwort des Konvents ausgespielt, oder mit den revolutionären Großsprechereien von 1793 geprahlt; sie konnte jetzt eine Probe geben, ob sie als Mehrheit vermochte, womit sie als Minderheit so oft und so zuversichtlich gedroht. Zu einem südwestdeutschen Konvent schien doch Raum und Stoff gegeben zu sein. Aber der Ausgang glich mehr einer Züchtigung als einem Triumphe. Als sich der Rest des Parlaments am 6. Juni unter dem Vorsitz Löwe's von Calbe im Saal der würtembergischen Abgeordnetenkammer versammelte, war das erste was geschah, eine Kundgebung gegen den Dreikönigsbund und das von ihm verkündete Wahlgesetz. Dasselbe war als „null und nichtig" und jeder Versuch, es zur Anwendung zu bringen, als Hochverrath gegen die souveräne deutsche Nation bezeichnet. Dann wurde von 103 Anwesenden mit 93 Stimmen beschlossen, eine Reichsregentschaft von 5 Personen zu erwählen. Raveaux, Karl Vogt, Schuler, Heinrich Simon und der Würtemberger Becher waren die Erkorenen. Baden und die bayerische Pfalz wurden alsdann in „den Anstrengungen für Durchführung der

am 28. März endgültig beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung unter den Schutz und die Fürsorge des Reichs gestellt. Ein weiterer Beschluß erklärte die Fortführung der Centralgewalt durch den Reichsverweser für eine gesetzwidrige Anmaßung und entband die Regierungen wie die Staatsbürger von jedem Gehorsam gegen den anmaßlichen Reichsverweser. Ein Gesetz über die Bildung einer deutschen Volkswehr und die Eröffnung eines Kredits von 5 Millionen machte dann den Schluß der gesetzgeberischen Thätigkeit der Versammlung.

Gleich von der zweiten Sitzung an trat eine Differenz mit der würtembergischen Regierung hervor, die zum Bruche führen mußte; entweder mußte das Ministerium weichen und einer Gewalt Platz machen, wie sie in Baden und in der Pfalz bestand, oder die Regierung ermannte sich und trieb die Versammlung aus dem Lande. Minister Römer, wie verwandt er auch den demokratischen Principien der Versammlung sein mochte, war doch nicht im mindesten geneigt, Würtemberg von diesem Winkelkonvent erst aufwiegeln, dann beherrschen zu lassen. Er stellte sich daher von dem Moment an, wo die Versammelten Beschlüsse faßten und Regenten wählten, dem offen entgegen und erklärte (17. Juni) in der Zuschrift an den Präsidenten, daß die Regierung den Beschlüssen der Versammlung und den Anordnungen der Regentschaft die Anerkennung versagen müsse. Zugleich sei ein längeres Tagen in Würtemberg nur dazu geeignet, die ohnehin vorhandene Aufregung, die durch die demokratischen Vereine gepflegt werde, zu steigern; er fordere daher den Präsidenten auf, ohne Verzug dahin zu wirken, daß Nationalversammlung und Regentschaft ihren Sitz außerhalb Würtemberg verlegten: Die Mißachtung dieses Ansinnens würde die Regierung nöthigen, demselben durch die geeigneten Mittel Geltung zu verschaffen. Als das Rumpfparlament am 18. Juni seine sechste Sitzung im Saale des Fritz'schen Reithauses halten wollte, war das Lokal und die anstoßenden Straßen mit Militär besetzt, und die Abgeordneten wurden mit Gewalt zurückgewiesen. Die kurze Episode eines Konvents und einer revolutionären Regentschaft war also schon ausgespielt; es blieb der Versammlung nichts übrig, als nach Baden zu ziehen, wo sich eben die letzte Entscheidung mit den Waffen vorbereitete. Noch wenige Tage und der republikanische Putsch war auch dort zu Boden geschlagen; die Reste der Versammlung kamen eben recht, um den raschen Ausgang auch hier zu erleben und in die wilde Flucht und Auflösung des unterlegenen Aufstandes mitfortgerissen zu werden.

So endete das erste deutsche Parlament. Es mußte sich nun zeigen, ob die siegreichen Gewalten es besser vermochten, das Räthsel deutscher Einheit zu lösen und durch weise Thaten die Erinnerung an die erste Vertretung der Nation zu verwischen.

Zu verwischen freilich war die Erinnerung nicht. Nicht allein um des Glanzes willen, der die Versammlung umgab, sondern schon die Thatsache, daß sie existirt hat, gab ihr eine bleibende geschichtliche Bedeutung. Die deutsche Nation war einmal in ihrer Gesammtheit vertreten und unzweifelhaft an Wissen, Geist und Charakter so vertreten, daß sie sich dieser Repräsentation nicht zu schämen hatte. Die Versammlung war mit ihren Vorzügen wie mit ihren Schwächen ein getreuer Ausdruck des Volkes, aus dem sie hervorging; insofern hatte dies keinen Grund, sie allzuhart zu beurtheilen. Ihr Scheitern lag nur zum kleinern Theil an ihr selber; die größere Schuld fiel auf die Schwierigkeit der Verhältnisse. Aber weil sie gescheitert ist, war sie doch nicht unfruchtbar. Sie kam zu früh, um ihre Aufgabe zu lösen, aber doch rechtzeitig, um die Lösung vorzubereiten. Sie hat zuerst die Schwierigkeiten des Werkes aller Welt enthüllt, sie hat Erfahrungen durchgemacht,

die man zum zweiten Male nicht wird durchmachen müssen. Der Gedanke der Einheit hat durch sie erst eine konkretere Gestalt gewonnen, ist erst durch sie recht in die Masse eingedrungen, von ihr erst stammen bestimmte Meinungen und Parteien über die Lösung der großen Frage. Drum wie früh oder wie spät die Lösung gelingen wird, die deutsche Nationalversammlung hat das Schwerste dazu gethan, und auf ihrem Werke wird auch jeder künftige Versuch stehen, wie unvollkommen er immer sein mag.

Literatur. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituirenden Versammlung. Herausgegeben von Franz Wigard. 1848/49. 9 Bde. Droysen, Verhandlungen des Verfassungsausschusses. 1849. I. R. Haym, die deutsche Nationalversammlung. Heft 1—3. 1850. Jürgens, Geschichte des deutschen Verfassungswerkes. I. II. 1. 1850. Duncker M., zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung. Berlin 1849. Wurm, die Diplomatie, das Parlament und der deutsche Bundesstaat. 1849. Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche 1849. Laube, das erste deutsche Parlament. 3 Thle. 1849. (R. Heller) Brustbilder aus der Paulskirche. 1849. Außerdem die Zeitungen, die zahlreichen Broschüren und Karrikaturen der Zeit.

Häusser.

Naturrecht. S. Recht.

Neapel. S. Sicilien, ferner Italien im Nachtrag am Schlusse des Werkes.

Neger, Negerstaaten.

I. Allgemeine Charakteristik der Neger; Begrenzung des Begriffes; Eintheilung der Negerstaaten.
II. Mohammedanische Negerstaaten. A. Geschichtlicher Ueberblick.
B. Der gegenwärtige Zustand.
III. Heidnische Negerstaaten.
IV. Besitzungen der Europäer an den Küsten der Negerstaaten. Bemerkung: z = dem harten s; s = ss.

I. Für ein Staatswörterbuch kann eine Betrachtung der Neger und der Negerstaaten nur insofern Bedeutung haben, als sie den Bezug des Einzelnen im und zum Ganzen behandelt, besonders aber, soweit sie auf die gesammte staatliche Entwicklung dieser Menschengruppe vom historischen Standpunkte eingeht. Dabei kann des Umfanges des Gegenstandes halber bei seiner Beschränkung auf einen sehr kleinen Raum die geographische Vertheilung der Neger in ihren einzelnen Beziehungen hier nur wenig Berücksichtigung finden, während von Statistik auf diesem Felde bis jetzt noch kaum die Rede sein kann.

Wir gehen also hier auf die naturhistorische Frage wegen des Charakters und näherer Eigenthümlichkeiten des Negers an sich nicht weiter ein, sondern gebrauchen den Ausdruck „Neger" in der althergebrachten Weise, wie er von den westlichen romanischen Völkern, die uns zuerst jene südliche Welt aufschlossen, überliefert worden ist, ohne seinen wissenschaftlichen Werth oder Unwerth zu untersuchen. Wir gehen nur davon aus, zu erklären, daß wir den Neger oder den innerhalb der Tropen Afrika's wohnenden, dunkelfarbigen Menschen als eine in vielen Schattirungen mannigfaltig abgestufte, wohl über einhundert Millionen Individuen umfassende Abtheilung des Menschengeschlechtes betrachten, deren, durch die farbigen Skulpturen Egyptens historisch bewiesene, Existenz in das dritte Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung zurückgeht, und deren Gehirnentwicklung, trotz möglichst großer äußerer Annäherung des Schädels an den Affentypus, noch

mehr aber, dessen linguistische, ununterbrochener Fortbildung fähige, Schöpfungen trotz aller Ausartung einzelner Charakterzüge in die blutdürstigste Bestialität sie als ein geistig ähnlich berechtigtes Glied der großen Menschenfamilie darthut. Denn wir dürfen bei Betrachtung dieser Frage in Betreff der geistigen Befähigung dieser Gruppe die höchst ungünstige Gestaltung des Afrikanischen Kontinents nicht unberücksichtigt lassen. Diese aber zeigt sich, wie nach Außen in dem Mangel fast jeder Gliederung einer, von unermeßlichen, durch Inseln unvermittelten, und deßhalb erst vor weniger als vier Jahrhunderten erschlossenen Oceanen umgebenen, Seeküste bei fast völlig inselhafter Absonderung, so nach Innen in dem Vorlagern eines ungeheuren Wüstengürtels nach der einzigen Seite hin, wo der Kontinent durch die Annäherung an Asien und Europa zugänglich ist. Diese Gestaltung Afrika's aber hatte bis in bezüglich junge Zeiten den Mangel fast jeder feindlichen oder freundlichen Berührung mit fremdartigen Elementen zur Folge, ohne welche keine Herausbildung möglich ist, wie denn die europäischen Nationen selbst erst durch den ungeheuersten Völkerkampf und die gewaltigste Völkermischung zu dem geworden sind, was sie sind. Die Entwicklung ist hier also um Jahrtausende verzögert worden, und die ältesten Schichten liegen hier noch oben. Daneben erschwerte der eigenthümliche Typus und noch mehr die Hautfarbe unendlich die Vermischung und Durchbildung selbst mit den wenigen Elementen, mit denen das einheimische in Berührung kam.

Diese fremden Elemente suchen wir nach Möglichkeit auszuscheiden und eben nur insofern zu betrachten, als sie auf das einheimische Negerelement einwirkten, nur müssen wir uns noch einmal vergegenwärtigen, daß der Begriff „Neger" sehr unbestimmt ist. Das eigentliche Prototyp des Negers mit dunkelschwarzer Hautfarbe, stark prognatischer Gesichtsbildung, stumpfer eingedrückter Nase, aufgeworfenen Lippen, krausem der Wolle ähnelnden Haar, an der Stirne zurückgebogenen und nach hinten in die Länge gezogenen Schädel, so daß der Gesichtswinkel anstatt des fast rechtwinkligen des Kaukasiers zu einem sehr spitzen wird, mit seinen stockähnlichen, gekrümmten, jeder Wadenbildung entbehrenden Beinen, seiner eigenthümlichen Ausdünstung und andern Merkmalen; dieses Prototyp, wie es die äußerste Grenze unserer Gruppe bildet, ist auf engen Raum beschränkt und folgt so ziemlich den Isothermlinien der höchsten jährlichen Hitze, die beträchtlich nördlich vom Aequator etwa zwischen dem 13ten und 8ten bis 6ten Grad nördl. Br. hinläuft. Auf dieses Prototyp beschränkt sich unsere Betrachtung nicht, auch gehört es in seiner stärksten Vertretung, wie bei den Papel's, Bissagos und überhaupt den an der Westküste wohnenden kleinen Völkerschaften, Gruppen an, die uns als Bruchtheile und nahem Untergange entgegengehende Reste einer älteren unvollkommeneren Schicht anzugehören scheinen. Der Neger in weiterer Bedeutung begreift mannigfache Verschiedenheiten körperlicher Bildung und viele Schattirungen der Hautfarbe, die zwischen dem dunkelsten und glänzendsten Kohlschwarz auf der einen und einer dem Rhabarber oft sich nähernden Bronzefarbe oder einer unreinen Milchchokolade und fahlen Eisenfarbe auf der andern Seite schwanken. Auch finden wir diese Unterschiede nicht allein in verschiedenen Völkerschaften, sondern selbst in einer und derselben Völkerschaft, wie besonders hell- und dunkelfarbige Bruchtheile bei vielen Nationen des afrikanischen Binnenlandes nicht allein auftreten, sondern von den Eingeborenen selbst bestimmt unterschieden werden, und diese Unterschiede halten wir uns nicht in allen Fällen berechtigt, aus Mischung mit fremdartigen Elementen zu erklären. Dagegen scheint die Beschaffenheit des Terrains nicht ganz ohne Einfluß geblieben zu sein, wie wir denn im Allgemeinen die dunkelste Hautfarbe bei solchen

Völkerschaften finden, die in heißen Tiefländern von geringer Erhebung und besonders in sumpfigen Fluß- oder Seegebieten angesiedelt sind.

Zu den fremden Elementen, die mit dem einheimischen Neger-Element vorzüglich in enge Berührung und Wechselwirkung getreten sind, gehören im Norden vor Allem die sogenannten Berber- oder Mazigh-Stämme, ein überaus wichtiges Mittelglied zwischen den semitischen und chamitischen Völkerschaften, das erst jetzt angefangen hat, die ihm gebührende Aufmerksamkeit auf sich zu ziehn. Der Einfluß dieser Stämme auf die Neger, wenigstens den nördlichen Gürtel derselben, ist ungleich bedeutender als der von den Arabern ausgegangene, da die Letzteren, obgleich für Handelsbeziehungen und in deren Gefolge gehende allgemeine religiöse und Bildungseinflüsse und Ausübung des Rechts von bedeutender Wichtigkeit, doch auf das ganze Völkerleben im Großen viel weniger eingewirkt haben. Doch haben auch sie in der letzteren Beziehung einigen Einfluß geübt von Osten her, wo sie eine größere Basis hatten. Dieser arabische Einfluß erstreckt sich vom obern Nil und den Küsten des rothen Meeres längs der Ostküste bis über den Aequator hinaus, und in schwächerem Verhältniß fast bis zum 10ten Grad südl. Br. Im Gegensatze zu diesen ältern Berührungen sind es an der Westküste ausschließlich europäische Nationen gewesen, die einigen Einfluß auf die Negerstaaten ausgeübt haben, aber dieser beginnt erst mit dem fünfzehnten Jahrhundert und war keineswegs der Art, nachhaltig einzugreifen, da fast nur die Portugiesen eine großartige Politik befolgten und deren Einfluß kaum ein Jahrhundert andauerte. Die Thätigkeit der übrigen europäischen Nationen beschränkte sich darauf, den Abschaum ihrer Bevölkerung auf jene Küste zu werfen und einerseits jene Naturvölker mit den schlechtesten Seiten des Christenthums in Berührung zu bringen, andererseits die uralte einheimische Sklaverei in verderblichen auswärtigen Sklavenhandel umzugestalten. Allerdings haben die Engländer im Anfange dieses Jahrhunderts gleichfalls die großartige Politik befolgt, einen dauernden Einfluß auf die Negerstaaten zu gewinnen, sie haben aber in neuerer Zeit gezeigt, wie beschränkt ihr Gesichtskreis ist. Weiter als es die ganze staatliche oder sittliche Gestaltung der Negerstaaten berührt, können die Niederlassungen der Europäer an jenen Küsten hier nicht in Betracht kommen.

Nach Süden wird die Ausscheidung des fremden Elementes bei dem jetzigen Stande unserer Kenntniß dieser Länder noch sehr schwer; denn hier tritt dem Neger der Kaffer gegenüber, und wie beide Ausdrücke vollkommen unwissenschaftliche allgemeine Begriffe sind, jener von den romanischen Nationen ausgegangen, dieser von den Arabern der Ostküste, um die „heidnischen“ (kâfir) Stämme zu bezeichnen, so bleibt auch ihre Trennung sehr schwankend. Denn wenn die eigentlichen Kaffernstämme nach vorwiegendem Habitus wol sicherlich nicht mehr zu den Negern gezählt werden können, selbst wenn wir den Begriff „Neger“ in sehr weitem Sinne nehmen, so müssen wir doch viele Völker unzweifelhaft hier in Betracht ziehn, die ihrer Sprache nach eben so entschieden mit den sogenannten Kaffern eine große gemeinsame Gruppe bilden. Die Uebergänge sind hier oft ganz unmerklich und allmählig. Dazu kommt die schwierige Frage in Bezug auf die Buschmänner, ein ebenfalls ganz unwissenschaftlicher Begriff, der die Mischlingshorden zwischen Hottentotten und Kaffern zu begreifen scheint. Die Hottentotten entsprechen im Süden ganz den kleinen Bruchtheilen an der Westküste und stellen den untergehenden Rest der stets weiter und weiter zurückgedrängten älteren Schicht dar.

Wir thun also wohl, diese Unbestimmtheit von vorn herein anzuzeigen, indem wir nur angeben, daß auch hier im Süden, wie im Norden, das reinere, dem kau-

kasischen Typus sich mehr annähernde, Element in neuerer Zeit entschieden im Vortheil ist und gegen das unreinere, mehr negerartige stets weiter nach Norden vordringt, so daß es mit dem Stamme des Makololo festen Fuß schon über den 18ten Grad südl. Br. hinaus gefaßt hat. Die Malagassischen Völkerschaften (von Madagaskar), die in entschiedener Verwandtschaft zu den Malaien stehn, wollen wir aus dieser kurzen Betrachtung von vorn herein ausschließen.

Nach den so angedeuteten Verhältnissen werde ich die Negerstaaten in zwei größere Gruppen scheiden, deren eine die in Folge der Berührung mit den Berbern zum Islam übergegangenen, die andere die hauptsächlichen der im Heidenthum verbliebenen Völkerschaften umfassen wird; natürlich aber wird hauptsächlich nur von den zu größeren Reichen gruppirten Völkern die Rede sein, da die kleinen, politisch völlig bedeutungslosen Bruchtheile in einer kurzgefaßten, ganz allgemeinen Betrachtung, wie diese, keine Berücksichtigung finden können.

II. Die erste Gruppe umfaßt den ganzen Ländergürtel vom Ocean am Senegal bis zum oberen Nil in durchschnittlicher Breite von 6—8 Graden und wird nur durch die physisch so bestimmt markirte, politisch aber ganz ungeordnete und nur augenblicklich durch die energische Thatkraft des Emporkömmlings Theodoros aus völligem Chaos sich emporarbeitende Masse von Habesch oder Abessinien vom arabischen Meerbusen getrennt. Denn diese Gruppe selbst fällt außerhalb der eigentlichen Grenzen unserer Betrachtung, sowohl vermöge ihres zur Staatsreligion erhobenen sogenannten Christenthums, das allerdings in Wirklichkeit dem Heidenthum nahe genug steht, als auch in Betreff der Hauptbestandtheile ihrer Bevölkerung, die, wie die Berbern im Norden, hier im Osten ein Mittelglied zwischen dem semitischen und chamitischen Stock bildet, obgleich bei großer Mischung von Charaktereigenthümlichkeiten der abessinischen Völker viele schwierige Fragen entstehn und man besonders zwei verschiedene Racen auseinander zu halten versucht hat. Aber selbst die, meist noch heidnischen, Agau's gehören nicht dem Negertypus an, den man in bestimmter Weise nur bei den von Westen her eingeführten sogenannten Schangalla-Sklaven und deren reinen oder Bastard-Abkömmlingen erkennt. Auch hat die Politik der abessinischen Herrscher niemals, so viel wir auf gewissenhafte Weise ermitteln können, in die Entwicklung der eigentlichen Negerstaaten eingegriffen, und sind die Handelswege, die man früher von hier aus bis an die westliche Küste annahm, vollkommene Dichtung und die einfache Folge großartigen Mißverständnisses der Portugiesen. Erwähnen will ich jedoch die völlige Uebereinstimmung des Titels Za der ersten gegen das siebente Jahrhundert unserer Zeit eintretenden Dynastie der Songhai am Niger mit demjenigen der um Mitte des vierten Jahrhunderts abtretenden Dynastie Abessiniens. Nach Süden hin hatte dieses Land einst bedeutenden Einfluß geübt und Christenthum und Handel dorthin verbreitet, aber gerade auf dieser Seite hat es seit Anfang des vorigen Jahrhunderts am meisten gelitten durch die Einfälle und Eroberungen der Horden der Galla oder Orma, eines andern Mittelgliedes zwischen dem semitischen und chamitischen Stock. Gelingt es jedoch Theodoros oder einem seiner Nachfolger, die beiden von der Natur und seit lange auch durch Politik von einander gesonderten Gruppen, Tigre mit Hauptort Addoa, und Amhara mit Hauptstadt Gondar wieder mit dem südöstlich vorgeschobenen Gliede Schoa mit Hauptort Ankobar zu vereinen, so kann Abessinien vermöge seiner Stellung einen bedeutenden Einfluß auf die Negerstaaten ausüben ungeachtet seiner durch eine ununterbrochene Reihe blutiger Bürgerkriege sehr mitgenommenen und mit Inbegriff Schoa's auf vielleicht unter zwei Millionen reducirten Bevölkerung.

A. Wir wollen nun erst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der jetzt mohammedanischen Negerstaaten nehmen. Versetzen wir uns einen Augenblick in das sechste Jahrhundert unserer Zeitrechnung und suchen uns ein Bild des damaligen Völkerlebens in dem nördlichen Gürtel der Negervölker zu entwerfen. Um die angedeutete Zeit aber erstreckte sich dieser Gürtel ungleich weiter nach Norden, als er es jetzt thut, obgleich selbst im Westen noch bis zum heutigen Tage vielfache Spuren seiner früheren Ausbreitung übrig geblieben sind, während im Osten der Stamm der Teda oder Tebu noch bis zum heutigen Tage die ganze östliche Hälfte der Wüste bis an die Grenzen von Fezan und der Oase Siwa einnimmt. Denn, daß dieser Stamm nicht, wie man früher allgemein annahm, zur Berber (Mazigh) Familie gehört, also ein Bruderstamm der sogenannten Tuarek wäre, sondern daß er auf das Innigste mit der Kanuri oder Bornu-Nation verwandt ist, habe ich schon anderswo angedeutet und werde ich ausführlicher in der Bearbeitung meiner afrikanischen Vokabularien beweisen. Allerdings entfernt sich der äußere Habitus des Teda sehr vom bekannten Prototyp des Negers, aber über diesen Punkt und diese Abschattirung des Typus haben wir schon gesprochen; wer will und darin eine Befriedigung findet, mag diese nördlichen Völker „Sublibysche“ nennen, aber an dunkler Hautfarbe zeichnet sich deßhalb doch der Teda sowohl, wie sein Bruder der Bornu-Mann, vor vielen südlicheren dem Aequator näher wohnenden Stämmen aus. Im Uebrigen verdient der über weite, wüste Flächen verbreitete Stamm der Teda oder Tebu hier keine weitere Berücksichtigung, da er zu keiner staatlichen Einheit gelangt ist; erwähnen wollen wir nur, daß er die bedeutenden Salzminen von Bilma besitzt und den Kleinhandel zwischen Fezan und Bornu vermittelt. Die numerische Bedeutung des Stammes ist nicht einmal annähernd zu schätzen.

Sogar die Ruagha in den südlichen Oasen Algeriens bewahren die deutlichsten Spuren ihrer engen Verwandtschaft mit den Negervölkern und zwar nicht blos durch Vermischung mit Sklavinnen, sondern durch direkte Abkunft. Diese vorgeschobenen Posten aber wollen wir hier unberücksichtigt lassen und wollen uns nur an den zusammenhängenden Gürtel der Negerstämme halten, der noch bis in das neunte Jahrhundert hinein den 20sten Grad nördl. Br. erreichte und sich von West nach Ost zu vier größeren Gruppen abschloß, den Azēr oder Kadjāga, den Songhai, den Hausa und den Kanuri oder Bornu.

Schon Jahrhunderte vor der angegebenen Zeit hatte die erste und westlichste dieser Gruppen eine größere Machtentfaltung erreicht, und hier hatte sich in den fruchtbaren Strichen des sehr ungerechter Weise früher einfach der Wüste zugezählten Gebietes zwischen dem großen nördlichen Knie des Niger, das den 18ten Breitengrad erreicht, und dem Ocean ein großes Reich gebildet mit einem herrschenden Stamme sogenannter Weißen oder Hellfarbigen, vielleicht den Fūl, vielleicht aber auch eben den später zu erwähnenden Serachule. Dieses Reich führte bei den arabischen Geographen den Namen Ghānata (unrichtig Ghana genannt) und breitete seine Herrschaft von diesem großen Knie des Niger bis zum Ocean aus. Die Hauptstadt dieses Reiches war, wenn nicht identisch mit, so doch benachbart dem heutigen Walāta. Zwischen dieser Völkergruppe und dem Südrande Mauritaniens hat wahrscheinlich seit fernen Zeiten Verkehr Statt gefunden und dieser ward lebendiger, als die von den im Maghreb im siebenten Jahrhundert eingewanderten Arabern nach Süden zurückgedrängten Berberstämme sich in Besitz der dazwischen gelegenen wüsteren Landschaften setzten. Aber bald ging von diesen Stämmen ein so gewaltiger Einfluß aus, daß er das gesammte, innere wie äußere, Leben dieser Völ-

ker umgestaltete. Zweifelhaft allerdings muß die Angabe eines mohammedanischen Quartiers mit angeblich zwölf Moscheen in der Hauptstadt des Reiches Ghánata erscheinen, im Jahr 60 der Hedschra, 680 nach Chr. Dieser Einfluß ward bald aber um so größer, da jene Berberstämme selbst als Gesammtheit den Islam annahmen und starke mohammedanische Herrschaften in der Nähe der heidnischen Völker gründeten. So ward das Negerreich von Ghánata bald umstrickt und befand sich um die Mitte des eilften Jahrhunderts ganz in den Händen der Berber, die nun mit ihrem politischen wie geistigen Einfluß immer tiefer in die Negerländer eindrangen.

Während deß hatte sich schon ein neuer Negerstaat weiter abwärts am Niger gebildet, Songhai mit der Haupstadt Kukia, später Gagho oder Gogo, aber allerdings scheint bei der Bildung dieses Reiches ein fremdes Element von Anfang an thätig gewesen zu sein, das, wie oben angedeutet, an die ältere abessinische Dynastie erinnert. Auch hier drang durch den Verkehr, besonders mit der Handelsstadt Warghela am südlichen Rande Algeriens, wenigstens in die höhern Schichten der Bevölkerung der Islam früh ein, und ebenso finden wir im letzten Viertel des elften Jahrhunderts unserer Zeit die mohammedanische Religion auch schon im Negerreiche Kanem, wenigstens in der herrschenden Dynastie, und in Folge dessen eine starke Regierung mit vorwiegend aristokratischem Element, die bald weit um sich griff und deren Einfluß schon in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts bis nach Aegypten reichte. Aber auch hier war es allem Anschein nach eine fremdländische Dynastie, die das Bildungselement hineinbrachte, und auch am Hofe von Ndjimie der Hauptstadt von Kanem war damals Berberisch, wol auch zum großen Theil Arabisch, die Hofsprache und mußte so großen Einfluß auf die Landessprache ausüben, die nach deutlichen Anzeichen erst unter diesem Einfluß sich allmählich zu einer reichgegliederten Sprache entwickelte, während die verwandte Tebu-Sprache nicht über die ersten Bildungsstufen hinausgekommen zu sein scheint. Jedenfalls aber verdient es selbst in dieser kurzen Uebersicht Erwähnung, daß ein aus Kanem gebürtiger berühmter Dichter in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts am verfeinerten Hofe eines andalusischen Fürsten sich auszeichnen konnte. Diese Dynastie von Kánem scheint ihre größte Macht um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erreicht zu haben unter dem Könige Dunama, dann zersplitterte sich das Reich Kánem in die beiden feindlichen Dynastieen von Bornu und Belála; aber für die Völker des Negerlandes lag der Fortschritt darin, daß der Sitz der Regierung von der Nordostseite des Tsadbeckens an seine Westseite verlegt wurde, so daß die hier eingeführte Kultur stets weiter nach Süden eingreifen konnte.

Um diese Zeit nahm im Westen die Stelle des verfallenen und von den Berberstämmen zersetzten, von einem einheimischen Stamm (den jetzt hinter Sierra Leone angesessenen Susu) zertrümmerten Ghánata ein neues Reich ein, das, gleich wie Bornu im Osten, nun auch im Westen tiefer in's Herz der Negerländer hinein seinen Sitz verlegte, obgleich wir die Stätte der Hauptstadt von Melle in früherer Zeit, wenigstens mit Bestimmtheit, nicht nachweisen können. In diesem Reiche Melle, dessen eigentlicher Kern die Länder am oberen Niger und zwischen diesem Fluß und dem Senegal begriff, scheint zum ersten Male eine völlige Reichsorganisation Statt gefunden zu haben, die nun für die Folge auch für die Nachbarreiche von großer Bedeutung wurde. Der große Herrscher, der dieses Reich auf den Gipfel seiner Macht und seines Ruhmes erhob, war Mansa (Fürst) Musa, der von 1311 bis 1331 regierte. Während er nämlich seine Herrschaft östlich über den ganzen mittleren Lauf des Niger bis über Songhai hinaus ausdehnte, das er tributpflichtig

machte, und westlich bis in die Nähe des Oceans, theilte er sein Reich in Provinzen nach zwei verschiedenen Grundsätzen, einerseits nach Nationalitäten, andererseits nach Regionen, so daß sich beide Eintheilungen kontrollirten. Aus dieser Zeit schreibt sich auch der Titel fereng oder farma, der bis auf den heutigen Tag Gouverneuren im westlichen Afrika beigelegt wird. Aber, wie sehr Musa die Größe und Kraft seines Reiches auf den Islam oder Mohammedanismus begründete, beweist seine mit zahlreichem Heeres- und Hoftroß im größten und pomphaftesten Maßstabe unternommene und ausgeführte Pilgerfahrt nach Mekka, die auf der einen Seite auf die ganze Bildung seines Volkes, wenigstens in den höheren Schichten, zurückwirken mußte und auf der anderen nur durch einen sehr ausgedehnten Handel ermöglicht wurde. Im Vergleich zu solchen moralischen Erhebungen und großartigen Kraftanstrengungen zeigt sich besonders der Verfall der jetzigen mohammedanischen Negerstaaten. Als stattliches Denkmal jener Zeit ist uns noch der ältere Theil der großen Moschee in Timbuktu übrig geblieben.

Schon die damaligen Portugiesen hörten von der gewaltigen Macht dieses Königs, und auf einer merkwürdigen Weltkarte des vierzehnten Jahrhundert's erscheint Mansa Musa in seiner Hauptstadt als der große Herrscher dieser Nigergegenden, und von dieser Zeit an strebte jene in der Fülle ihrer nach Außen regsamen und schöpferischen Kraft stehende Nation mit ausdauernder Konsequenz, sich einen Zugang zu diesen fernliegenden Gegenden zu verschaffen. Aber ohne kräftigen Rückhalt an der Küste kann in jenen abgeschlossenen Binnen-Landschaften kein Reich zu wirklicher Machtentwicklung kommen, und bei mehr oder minder rein despotischer Organisation ist Alles an die persönliche Tüchtigkeit des Herrschers geknüpft. Musa's Rückhalt und treuer Bundesgenosse war Abu'l Hassan, der mächtige Herrscher des, von uns Marocco genannten, Maghreb gewesen, und mit dem Tode dieser beiden Fürsten zerfiel das Reich Melle nach kurzer Frist, und die Hegemonie in der westlichen Gruppe der mohammedanischen Negerstaaten ging auf Songhai über, dasjenige Reich, das schon seit dem neunten Jahrhundert am mittleren Laufe des Niger, von Timbuktu abwärts, besonders durch seinen direkten Verkehr mit Aegypten und den Handelsplätzen im Süden des heutigen Algeriens sich zu größerer Bedeutung erhoben hatte, und hier entwickelte sich nun abermals in dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts eine gewaltige Macht unter dem Könige Sonni Ali, dem Sonni Heli des Leo Afrikanus, der dem Reiche Melle den letzten Stoß gab und seine Herrschaft weit nach Westen hin ausdehnte. Aber das Interessanteste für uns dabei ist, daß dieser König anstatt, wie seine Vorgänger, seine Macht auf Verbindung mit den mohammedanischen Staaten im Norden und Osten zu begründen, allen Anzeichen nach sich hauptsächlich auf eine Verbindung mit den Portugiesen stützte und ihnen zu diesem Zwecke sogar eine Faktorei, mehr als 80 deutsche Meilen von der Küste des atlantischen Oceans entlegen, in Wadan eröffnete, wohin damals der Haupthandel über Waläta oder Biru seinen Weg nahm. So hat denn dieser König bei den Mohammedanern sich den Ruf eines Erzschurken und Uebelthäters erworben, und die ganze Dynastie ward gleich nach seinem Tode nach blutigem Kampfe über den Haufen geworfen, und ein Emporkömmling erhob sich (1492) auf den Thron von Songhai, der ganz und gar zum streng mohammedanischen Princip zurückkehrte und nur aus ihm und aus sich selbst seine Kraft zog. Aber dieser Emporkömmling, Mohammed mit dem Herrschertitel Askia (der Ischia des Leo), ist wohl geeignet, uns ein Beispiel darzubieten, welcher Entwickelung der Neger fähig ist; denn im Gegensatze gegen seinen Vorgänger, der eben der mit Berberelementen gemischten Dynastie der Sonni angehörte, war Mohammed von reinem Neger-

ursprung; aber allerdings sog er seine ganze Herrscherkraft aus dem Princip des Islam und suchte darin die Stützen seiner über ungeheure Räume ausgedehnten Herrschaft. Sein Hauptstolz war, sich als einen Stellvertreter des Chalifen im Negerlande zu betrachten. Zu dem Zwecke unternahm auch er, sobald er seine Herrschaft gesichert hatte, eine großartige Pilgerfahrt nach Mekka mitten durch die Wüste und kehrte heim in seine Hauptstadt Gagho mit allem Glanze arabischer Bildung. Seit der Zeit besonders erhob sich Timbuktu zu einem Sitze mohammedanischer Gelehrsamkeit und ward eine einflußreiche Universitätsstadt. Aber das Bildungselement dieses Herrschers war nicht eine leere äußere Nachäfferei, wie die Ausbreitung seiner Herrschaft nicht eine zwecklose Eroberungslust. Denn Mohammed Askia eroberte nicht allein, sondern er kolonisirte und verpflanzte seine Songhai an die für großartige Handelsbeziehungen wichtigsten Plätze, und seit jener Zeit datirt sich die weite Ausbreitung dieses Stammes, nach Agades auf der einen, bis nach Djenne oder Djinni auf der anderen Seite. Aber was Mohammed Askia nicht vermochte, das war, ein durch Generationen ruhig sich fortpflanzendes Element zu schaffen, auf das die Regierung des Reiches sich unabhängig vom königlichen Hause hätte stützen können; im Gegentheil finden wir die Verwaltung der Provinzen ganz an die Persönlichkeit der königlichen Prinzen geknüpft, und die Folge davon waren Aufstände einzelner Statthalter und blutige Bürgerkriege schon zu seinen Lebzeiten. Ja Mohammed, der Gründer der Dynastie der Askia, starb nicht als König, sondern entthront von seinem eigenen Sohne. So mußte denn das ausgedehnte Reich schnell zerfallen, aber großartig war es; denn zur Zeit seiner höchsten Kraft reichte es von den Haussastaaten im Osten bis zum Gebiete der Jolof am unteren Senegal und von Mosi weit im Süden des Niger bis nach Tuät im Norden. Denn auch die wilden Berberhorden der Wüste waren unter dieser Regierung vollkommen gezähmt und zum Gehorsam gebracht. Die großen Salzlager der Wüste waren neben dem Golde des Binnenlandes eben der Reichthum des Herrschers. Das Reich umfaßte einen Raum von über 300 deutschen Meilen in der Länge und über 250 in der Breite. Aber schon nach einem Jahrhundert, am Ende des sechszehnten, ward es die leichte Beute eines kaum 4000 Mann zählenden, wohl disciplinirten Korps Musketiere des Mula Edris, des unternehmenden Herrschers von Marocco.

So war in der westlichen Hälfte der mohammedanischen Staaten des Negerlandes jeder Halt verloren, und nach solcher Blüthe in mächtigen, leidlich geordneten Reichen folgte gänzliche Auflösung, die um so größer werden mußte, je schwächer die mohammedanischen Staaten an der Küste des Mittelmeeres geworden waren, an die jede emporstrebende Macht sich hier im Binnenlande bisher angelehnt hatte.

Die von den Europäern Mandingo genannte Nation allerdings, die den Kern des Reiches Melle gebildet hatte, besaß zu viel Lebenskraft und zu viel individuelle Tüchtigkeit, um sich ganz aufzulösen; im Gegentheil war sie fast die einzige, die seit jener Zeit den Islam noch weiter zu den im Heidenthum verbliebenen Stämmen brachte, während im Ganzen seit Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis auf den Anfang des gegenwärtigen der Islam in diesen Gegenden nur wenig Fortschritte gemacht hat. Aber die Mandingo zersplitterten sich in mehrere kleine Reiche und gaben in dieser Beziehung fast ebenso, wie die gänzlich aufgelöste und in die Barbarei zurückfallende Nation der Songhai, neuen Völkern freien Spielraum, auf die Bühne zu treten.

Ein solches Volk waren vor Allen die Ful-be (Plural von Pul-o), gewöhnlich im Westen nach der in Sierra Leone üblichen Form Fulah oder nach der in

Bornu üblichen Felläta, nach der Haussa-form Fëllani genannt. Das Richtigste ist, sie Fūl nennen. Die Fūl sind ein Volksstamm räthselhaften Ursprunges, der in seinem reinen ursprünglichen Typus dem Neger ganz fern steht und in vielen Beziehungen, sowohl in der äußeren Erscheinung als seinen eigenthümlichen Familienanschauungen nach, an die malaiischen Stämme erinnert; aber jetzt in seiner außerordentlichen Ausbreitung, die sich seit dem fünfzehnten Jahrhundert vom Senegal her ostwärts geschichtlich verfolgen läßt, hat er viele fremde Elemente in sich aufgenommen, die der Hauptmasse dieses Volkes, besonders in den östlicheren Gegenden, einen ganz anderen, dem Neger sich in vielen Beziehungen näher anschließenden, Typus gegeben hat. Ursprünglich als politische Macht eben von den Songhai Eroberern zersprengt, hatten sich die Fūl als Rindzüchter und Hirtenstämme zwischen den herrschenden Völkern ausgebreitet und in ihrer unterwürfigen Stellung oft sogar ihre nationale Sprache verleugnet; jetzt aber, wo alle früheren Bande sich lösten, erhoben sie ihr Haupt und gründeten verschiedene kleine Herrschaften, gelangten aber nicht zu größerer Macht, bis im Anfange dieses Jahrhunderts ein wahrscheinlich in Folge des in Arabien sich regenden und kriegerisch auftretenden Reformationsgeistes vom religiösen Puritanismus begeisterter Mann, Othman Sohn des Stammhauptes Fodie, sich unter ihnen erhob. Dies geschah nun gerade unter derjenigen Abtheilung dieses über mehr als 500 deutsche Meilen ausgebreiteten Stammes, der fast am meisten nach Osten vorgeschoben war und seine Sitze in Gober hatte, der nördlichsten der Haussa-Provinzen.

Das Haussa-Volk war, wie oben angedeutet, aus nördlicheren Sitzen durch die Berberstämme herabgedrängt worden, so allmälig, daß beide Volkselemente lange Zeit mit einander vermischt gewesen zu sein scheinen, aus welcher Vermischung sich manche Eigenthümlichkeiten in Sprache und Charakter des Haussa-Volkes erklären. So besitzt dies Volk eine Beweglichkeit und Rührigkeit des Geistes, die es vortheilhaft von den Nachbarstämmen auszeichnet, während seine Sprache in leichter vokalreicher Bildung zu dem ausgebreitetsten Verkehrsmittel der mittleren Gruppe der mohammedanischen Negerländer geworden ist. Aber zu politischer Bedeutung ist diese Nation nie gelangt, was sich theils wohl aus der Lage ihrer Wohnsitze erklärt, da sie eingezwängt ist zwischen Bornu im Osten und Songhai im Westen, zwischen welchen Reichen, so lange sie blüheten, die Haussastaaten einen steten Zankapfel bildeten. Nur in Kebbi, der westlichsten der Haussaprovinzen und wo das Haussaelement sich erst allmählig Eingang verschafft hatte, erhob sich eine zeitweilig mächtige Dynastie, die der Kanta, die sich siegreich gegen die Uebermacht seiner beiden Nachbaren in blutigen Schlachten bewährte; aber diese Herrschaft hatte nur kurze Dauer, und um die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts waren die Haussastaaten bei ziemlich autonomer innerer Verwaltung dem Bornu-Reiche mehr oder minder tributär. So war es auch mit der Provinz Gober der Fall, wo jener Reformator Othman aus dem Stamme der Fūl im Anfange dieses Jahrhunderts sich erhob. So mußte sich also der erste Stoß, der diese zuerst religiöse, aber alsobald in die politische Stellung des bisher in diesen Landschaften ganz unberechtigten Stammes der Fūl eingreifende Erhebung veranlaßte, zuerst östlich gegen Bornu wenden, anstatt gleich westlich auf die Stammesgenossen zurückzuwirken.

Das Reich Bornu hatte sich im sechszehnten Jahrhundert von den tiefen Wunden, die ihm das Auseinanderfallen verwandter und früher verbundener Stämme und die in immerwährende Bürgerkriege und Thronstürze ausartende Uebermacht des aristokratischen Elementes geschlagen hatte, wieder erholt und erlebte unter ausgezeichneten Herrschern, unter denen wir hier nur den hervorragendsten Edrīs Alaoma

nennen wollen, eine neue Periode des Glanzes. Zu dieser Zeit tritt nun auch die innere Organisation des Reiches deutlich hervor, und wir erkennen eine zu hohem Einfluß berechtigte, aber doch in Schranken gehaltene Aristokratie in den zwölf großen Hofchargen, die durch Verwaltung der Provinzen große Macht besaßen aber doch wieder zum Theil einander kontrolirten. Besonders war die früher zum Uebermaß gediehene Macht des Keghamma, der dem türkischen Seriasker so ziemlich entspricht, eingeschränkt worden, hervorragend dagegen wurde in dieser Periode besonders die Stellung des Ghaladī-ma; und die Würde dieses Beamten, die eigentlich den Verwalter des Ghaladī bezeichnete, das die westlichen Provinzen des Reiches begriff, ward allmählig gleichbedeutend derjenigen eines Veziers oder ersten Ministers, und daher kommt es, daß diese Würde heut zu Tage an allen Höfen, ja selbst in allen Municipalverfassungen des ganzen mittleren mohammedanischen Negerlandes von Sokoto im Westen bis nach Logone im Osten und nach Süden fast bis zur Bai von Benin überall wiederkehrt. Bornu, das schon seit den ältesten Zeiten, wenigstens seit dem elften Jahrhundert sich durch eine zahlreiche Reiterei ausgezeichnet hatte, war auch jetzt wieder stark und mächtig, und in seiner Hauptstadt (Birni) Ghasruggomo blühete arabische Gelehrsamkeit; ja, wir finden an diesem Hofe sogar Reichshistoriographen. Aber das Hofceremoniell artete allmählig unter weniger energischen Fürsten in leeres hohles Gepränge aus, und ein großes zahlreiches Heer verdeckte einen zerfallenen Organismus.

So brach denn Bornu mit seiner eingeborenen Dynastie gegen das Jahr 1808 unter dem Ungestüm der von religiösem Fanatismus beseelten Fūl zusammen und auch dieses Land wäre ganz und gar eine Beute der Eroberer geworden, wenn nicht Mohammed el Kánemi, ein in Kanem angesessener mohammedanischer Priester aus Fezan es gerettet hätte. Zuerst eine Art Majordomus bei den letzten Abkömmlingen der alten Dynastie bemächtigte sich dieser ausgezeichnete Mann seit 1824 der Herrschaft und gründete so die neue Dynastie der Kanemī́n.

B. Hier kann ich in dem geschichtlichen Ueberblicke der Entwickelung der mohammedanischen Staaten des Negerlandes stehen bleiben und nun zu einer kurzen Beschreibung ihres gegenwärtigen, aber nur aus der Vergangenheit verständlichen, Zustandes übergehen, da die östlich an Bornu angrenzenden Länder keine so großen, historisch zu verfolgenden Umwälzungen durchgemacht haben.

Indem wir nun wieder nach Westen zurückkehren, wollen wir hier nicht näher in das Wesen der französischen Kolonie am Senegal eingehen, indem wir uns vorbehalten, das was wir über die europäischen Niederlassungen und Kolonieen längs der Küste des tropischen Afrika in einem so kurzen Artikel sagen können, weiterhin in einigen allgemeinen Bemerkungen zusammenzufassen.

Ueber die erste einheimische Nation, der wir an der Westküste begegnen, die Yolof — Wolof ist die Form des Namens für das Land selbst — kann ich mich kurz fassen. Der Stamm zeichnet sich aus durch schönen körperlichen Wuchs und glänzendes Schwarz und bildete noch zur Zeit, als die Portugiesen sich hier niederließen (im Jahr 1446), ein Königreich nicht ganz ohne Bedeutung; ja, um den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts noch reichte dies Königreich bis nach Bambuk hinein, wo es mit Songhai in direkte Berührung trat, hat sich aber seitdem in mehrere bedeutungslose kleine Herrschaften zwischen Senegal und Gambia aufgelöst, die eine nach der anderen den Franzosen zu leichter Beute werden. Die bedeutenderen dieser kleinen Herrschaften, die nur noch ganz äußerlich den in Hikaskos residirenden machtlosen Fürsten als ihren Oberherren oder Burbi Yolof ansehen, sind das eigentliche Wolof, Cayör, Wallo, Baol und Dakos, in welchen letz-

teren Provinzen jedoch wie noch mehr in Sin und Salum die Hauptbevölkerung nicht zum Stamme der Yolof, sondern der Sereres gehört, oder der Saras, einer andern jetzt unbedeutenden Völkerschaft.

Hier will ich ein Wort über die große nordwestliche Gruppe der Negervölker im Norden des Senegal hinzufügen, die zuerst politische Bedeutung erlangte, jetzt aber ganz zerrissen ist. Es sind die Azēr oder Kadjāga; die einst die Bevölkerung des Reiches Ghánata bildeten. In den, von den maurischen Stämmen beherrschten, Oasen von Tischīt und Wadan leben die Azēr in ganz unterdrückter Stellung, ebenso sind sie in Bághena dem wilden gesetzlosen Regiment der Uelad Mbarek unterworfen und den scheußlichsten Bedrückungen ausgesetzt, und nur in den gebirgigen Landschaften von Affāba und Gidiūma scheinen sie noch einiger Unabhängigkeit sich zu erfreuen.

Dann folgen die Bruchstücke des Mandingo-Reiches von Melle, vom Gambia südwärts, besonders aber östlich in's Binnenland hinein, wo diese Nation unter verschiedenen Namen die Hauptbevölkerung des Landes bis weit über den oberen Niger hinaus bildet. Auch diese Bruchstücke haben kaum noch allgemeine politische Bedeutung, so bedeutend auch noch immer die Stellung ist, welche die Mandingo als Volksstamm ihres bildungsfähigen Charakters wegen einnehmen, zumal in Bezug auf Handel und die Verbreitung des Islam. Denn sie sind dem Handel sehr ergeben und begründen fast überall, wohin sie kommen, mohammedanische Schulen. Ich will hier aber noch näher erwähnen, daß der Name Mandingo, den wir diesem großen Volksstamme geben, in Afrika selbst ganz unbekannt ist; deßhalb können wir immer den einmal hergebrachten Namen bewahren, aber wenigstens ist es gut, das Richtige zu kennen. Auch gibt es kaum einen Nationalnamen für alle diese Stämme, da der Name Wángara, den sie in den östlichen Landschaften führen, in den westlichen unbekannt zu sein scheint. Dieser Name Wángara, der seit der Zeit des arabischen Geographen Edrisi allen Geographen viel Kopfbrechens verursacht hat, da man nicht wußte, was man damit machen sollte und ihn daher auf die vielfältigste Weise deutete, ist übrigens nur eine andre Form des Namens Wákorē, der selbst heute noch am Senegal lebt, und hat deßhalb vielleicht den gerechtesten Anspruch auf allgemeinen Gebrauch. Der Name Mandingo ist nicht eine Korruption des Namens Mellinke, wie man wohl gemeint hat, sondern ist daher entstanden, daß wirklich eine Abtheilung dieses großen Volksstammes den Namen Mandi führt und daß diese durch die Eroberungen der Songhai aus ihren früheren Sitzen im Inneren vertrieben nach Westen gedrängt wurden, wo sie besonders mit den Europäern in Beziehung traten. Heutigen Tages begreift das eigentliche Mandi eine lose verbundene Gemeinschaft von vier kleinen Staaten, die nominell wenigstens einen gemeinsamen Lehnsherrn haben, der den Titel führt Mandi Mansa „Fürst von Mandi" und dessen Residenz Musa-du bis jetzt noch von keinem Europäer besucht worden ist. Die vier Vasallen sind der Farim (der oben erwähnte Melle-Titel fereng) von Kabo am Gambia, der Farim Braso in Bafeta in der Nähe des portugiesischen Präsidiums Tubabo-Daga, der Farim Kokulim im Gebiete der Naln und der Farim Lándima (eigentlich Landöma) im Quellgebiet des Rio Grande.

Ich will gleich hier die kleinen Bruchstücke der älteren ans Meer gedrängten Völkerschicht erwähnen, die hier weiter nicht in Betracht kommen können; es sind die Nalu, Bidjogo Bulända, Limba, Landoma, Fulup, Filham, Bola, Pepel, Biafada, Padjade, Baga, Timne, Bulom, Kisi und andere mehr. Ueber viele derselben haben sich aber die Mandingo als zweite Schicht gelagert.

Indem wir nun die kleinen, halbzerfallenen und meist nur äußerlich mit dem

Mantel mohammedanischer Formen bekleideten politischen Gruppen von Bondu, Bambuk, das seiner in rohester Weise bearbeiteten Goldgruben halber einige Bedeutung hat, und Tenda blos dem Namen nach erwähnen und nur den unter dem fanatischen Hadji Omar hier gegen die Franzosen in neuerer Zeit geführten Krieg andeuten, gehen wir zu einer in politischer Beziehung wichtigeren Gruppe über, die allerdings mehr ihrer Nationalität als ihrer äußeren Glaubensform nach hierher gehört, da Heidenthum hier noch die Oberhand hat und nur nebenher manche mohammedanische Sitten sich eingenistet haben. Dies ist das Königreich Bämbara. Auch dies ist nicht die echte Form des Namens, aber längs des mittleren Niger wird es allgemein so genannt; der eigentliche Name, von der herrschenden Dynastie hergenommen, scheint Bamana (in der Pluralform Bamana-os) zu sein. Dieses Königreich nimmt sehr fruchtbare und bedeutende Landschaften am oberen Niger ein, etwa zwischen dem 10ten und 15ten Grade nördl. Br. und verdient besonders dadurch größere Beachtung, daß es das stärkste Bollwerk des Heidenthums gegen den Islam in diesen Gegenden bildet. Denn im Uebrigen scheint diese Gruppe nicht die in geistiger Beziehung entwickeltste der Mandingo Nation zu sein. Auch trägt die herrschende Dynastie den Vorwurf, sich aus dem Sklavenstande emporgeschwungen und so der Herrschaft bemächtigt zu haben. Dies geschah vor etwa 80 Jahren. Sitz der Regierung ist Sego etwa unter 13° nördl. Br. und 9° westlich von P., eine größere Gruppe mehrerer Dörfer am südlichen Ufer des in der Mandingo Sprache Dhiuli-ba genannten Niger, auf dessen nördlichem Ufer ebenfalls wieder andere Dörfer liegen, die jedoch nicht im eigentlichen Sinne zum Weichbilde der Stadt gerechnet werden. Neben Sego, das vielleicht 30000 Einwohner haben mag, ist die wichtigste Stadt des Landes Sansandi oder Sansanding, der rege Hauptsitz des Handels, bis wohin sogar arabische Kaufleute von Marocco, Tauät und Ghadämes ihre Handelsreisen erstrecken und hier oft längere Zeit residiren. Besonders ist Sansanding der Mittelpunkt des Gold- und Salzhandels, zwei Artikel, die seit den ältesten Zeiten den Knoten- und Lebenspunkt des Tauschhandels dieser Gegenden bildeten. Aber auch Gewerbe blüht hier, und die hier gefärbten und mit Seidenstickerei gewirkten Hemden bieten ein reiches, nicht uninteressantes Muster einheimischer Kunstfertigkeit. So ist denn nach allen Beschreibungen der Eingeborenen, die Park's Angaben vollständig bestätigen, das Leben in dieser Stadt, die übrigens kaum 20000 Einwohner zählen wird, ein sehr reges und der Verkehr auf dem Fluß, obgleich durch die Fül von Másina, wie weiterhin näher zu entwickeln, stark beeinträchtigt, ist doch sehr bedeutend; denn bis hierher gehen von Timbuktu sehr große Flachkähne, deren größte, obwohl weniger solid gebaut oder vielmehr gebunden — denn die Bretter werden nicht durch Nägel, sondern durch Stricke mit einander verbunden — als die Spreekähne, den letzteren an Größe wenig nachgeben, und 50—60 Lasten führen. Neben diesen beiden Städten ist hier sonst nichts zu erwähnen nöthig. Am Hofe von Bambara gibt es einen gewissen barbarischen Luxus, obgleich von einer Pracht, wie uns die Geschichte von den Höfen Ghanata und Melle überliefert hat, wenig mehr vorhanden zu sein scheint. Die Einkünfte des Königs bestehen in der Hälfte der gemachten Kriegsbeute und besonders dem daran sich schließenden Handel mit den erbeuteten Sklaven, in den von benachbarten schwächeren Stämmen gezahlten Tributen oder Hülfsgeldern, in Konfiskation und Geldstrafen und sonstigen gelegentlichen Eintreibungen von seinen Unterthanen und in dem Zehnten, sowohl in Naturallieferung, als auch in Handleistungen. Aehnlich ist es in der nördlich am Senegal gelegenen Herrschaft Kaarta, wo die Bamana ebenfalls den herrschenden Stamm bilden. Hier wenig-

stens gehören die Güter des regierenden Fürsten zum Staatsschatz, und er kann nur sein Rindvieh veräußern. Der neue Regent wird auf Rinderhaut in die Höhe gehoben. Todesverbrechen sind: Diebstahl, Mord, Ehebruch; aber in Kaarta wenigstens gibt es einen privilegirten Stand, die Massassis, für welche wie für die Grobschmiede Verbannung und Konfiskation die Stelle der Todesstrafe vertritt. Uebrigens ist der König von Bambara, obgleich despotischer als die meisten Fürsten der Negerstaaten, deren Macht im Durchschritt eine bedeutende Beeinschränkung erleidet, doch nicht ganz unumschränkt, und besonders besitzt der Heerführer oder baloguan bedeutendes Ansehn. Auch erkennen trotz des Gegensatzes von Islam und Heidenthum die Mohammedaner selbst an, daß im Königreiche Bambara Gerechtigkeit geübt werde. Ob es auch hier so scharf geschiedene Kasten gibt wie in Kaarta, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben; in letzterem Lande aber wenigstens werden die Gewerke der Schmiede, Lederarbeiter und Sänger kastenartig aus einander gehalten und dürfen sich nicht vermischen; das hindert aber nicht, daß die andern Beschäftigungen wie Landbau, Viehzucht und Weberei, die nach Kasten geschieden sind, von jenen kastenartigen Korporationen geübt werden können. Die Stärke des Heeres von Bambara, das bei den zahlreich ringsum lagernden Feinden, besonders nach Osten gegen Masina zu, in steter Uebung ist und alljährlich zu Felde liegt, besteht in etwa 20000 Mann Fußvolk und 8000 Mann Reiterei. Die Hauptwaffe ist die Lanze, aber Feuergewehre sind in beträchtlicher Zahl eingeführt, ohne jedoch mit Geschick gehandhabt zu werden. Bei den Bambara sind heidnische mit muselmännischen Vorstellungen in wunderbarer Weise gemischt; so gehen Gebete und Opfer, Gebete an Allah den Gott des Himmels, an Busi ein untergeordnetes kosmisches Wesen, mit Gebeten und Spenden für Verstorbene Hand in Hand.

Bambara ist, wie gesagt, zur Zeit die einzige, politisch wichtige Gruppe des großen Mandingo Stammes, und deßhalb habe ich länger dabei verweilt; wichtig aber in kulturhistorischer Beziehung und besonders für Handelsbeziehungen sind diejenigen Mandingo oder vielmehr Wangara-Staaten — denn diesen ist der erstere Name völlig fremd, — die sich in dem gebirgigen Landeszirkel unter dem zehnten Grad nördl. Br. von dem Quellgebiet des Niger ostwärts ziehen und fast wiederum den Niger in seinem unteren Laufe erreichen, indem sie die noch im Heidenthum verbliebenen Mosi-Tombo-Staaten im Süden umschließen. Leider besitzen wir nur über den westlichsten Theil dieses Gürtels, über die Landschaften Kankan und Miniána, einigermaßen sichere Kunde, die östlicheren Gebiete habe auch ich nur nach den von den Eingeborenen eingezogenen Nachrichten niederlegen können. Duncans Reise in diese Landschaften von Dahome aus ist erdichtet. Diese Wangara sind zum größten Theil zum Islam bekehrt, bilden aber nur kleine Gemeinden, die ohne militärische oder politische Kraft sind und daher vielleicht bald entweder den Mosi im Norden oder den mächtigeren Reichen im Süden Tribut zahlen werden. Die für Handelsbeziehungen wichtigsten Punkte dieser Gegenden sind Tangrera, Kong und Sansanne Mangho; Tangrera oder Tañēra, die westlichste dieser Ortschaften, die Caillie auf seiner abenteuerlichen Reise berührte, ist wie die der sie umgebenden Landschaft besonders wichtig in Anbetracht des weitausgedehnten Handels mit Guro- oder Kolanüssen, jener der Kastanie in äußerer Erscheinung sehr ähnlichen Frucht der Sterculea acuminata, oder vielmehr derjenigen Species, die als „die größere Frucht“ producirend den Namen Macrocarpos führt; diese Nuß zeichnet sich zugleich auch durch ihre Weiße aus, während die kleinere dunklere Guro aus den östlicheren Gegenden kommt und für deren Vertrieb Selga

im Norden von Asante den Mittelpunkt gewährt. Diese Frucht oder Nuß bildet nämlich einen höchst wichtigen Handelsartikel für jene Gegenden, indem sie bei den Eingeborenen das Surrogat von Kaffee, Thee und Zucker bildet, obgleich sie in einiger Entfernung vom Orte des Vorkommens schon einen für den gemeinen Mann unerschwinglichen Preis erreicht. Ihr Fleisch, das ebenfalls mit dem der gemeinen Kastanie viel Aehnlichkeit hat, wird geknappert und hat einen für den Fremden zuerst keineswegs lieblichen Geschmack; doch ist die Bitterkeit, die sie enthält, in geringem Maße genossen, gesund, in großer Menge dagegen erzeugt sie oft Fieber. — Sansanne Mangho, der östlichste der drei genannten Plätze, war früher ein Hauptstapelplatz für Gold, und es gibt noch heut zu Tage ein eigenthümliches im Goldhandel dieser Gegenden übliches Goldgewicht oder Mithkâl, das nach diesem Mangho benannt ist. — Kong, der mittlere der drei Plätze, scheint der in politischer Beziehung und an Bevölkerung hervorragendste Ort dieser Wangara zu sein, ist uns aber in seinen näheren Beziehungen am unbekanntesten. Handelsleben zieht sich jedoch selbst bis in das Innere der heidnischen Mosi- oder More-Staaten hinein, wo Kulfêla in dieser Beziehung nennenswerth ist.

Auch im Süden von den drei genannten Plätzen liegen noch zwei andere, die für den Verkehr von Bedeutung sind, nämlich Yendi und das oben erwähnte Selga; das letztere aber greift durch seinen, wenn auch nur entfernteren, politischen Zusammenhang mit Asante schon in die andere Gruppe hinüber, dennoch aber will ich es hier erwähnen wegen seiner Wichtigkeit als Mittelpunkt des Handels mit der hellen oder kleinen Kolanuß, der sich von hier aus weit über Haussa und Bornu hinaus erstreckt. Ich will gleich hier bemerken, daß es die goldführenden Flüsse dieser Landschaft sind, deren genauere Oertlichkeit ich zuerst nachgewiesen habe, deren Produkt sowohl die Stelle des seit der Ankunft der Europäer an diesen Küsten fast abgebrochenen binnenländischen nach Norden gerichteten Goldhandels vertrat, als auch seit eben jener Zeit der diesen Ländern vorliegenden Küste den Namen der Goldküste verschafft hat.

Mitten eingekeilt nun zwischen den erwähnten verschiedenen Mandingo-Staaten sind mehrere Ful-Staaten, wie Futa Djalo, Futa Toro und Masina. Von diesen dreien Staaten jedoch hat Futa Tôro, am mittleren Senegal und zwar jetzt fast ganz auf die Südseite des Flusses beschränkt, in neuerer Zeit durch die Uebermacht der Franzosen in diesen Landschaften alle weitere politische Bedeutung verloren, außer daß es eben in der kleinen Politik von Senegambien noch immer eine gewisse Rolle spielt. Auch ist die politische Einheit des ohnehin schon kleinen Ländchens ganz zersplittert. Anders ist es dagegen in Futa Djalo, das als ein kompakter kleiner Staat sowohl an sich, als auch wegen seiner Lage in einem mannigfach gestalteten Alpenländchen nahe dem Quellgebiet des Senegal, Gambia und Rio Negro einiges Interesse verdient; aber die politische Macht ist auch hier nicht groß bei dem kleinen Umfange des Ländchens. Der Fürst hat einen vorwiegenden priesterlich mohammedanischen Charakter und ist durch eine mehr republikanische Verfassung sehr beschränkt; aber der Islam und seine Principien werden hier mit großer Reinheit und Strenge gehandhabt. Sitz der Regierung ist Timbo. Der Handel ist fast gar nicht vertreten. Ungleich wichtiger als die erwähnten beiden Fûl-Staaten ist das Reich Mâsina am oberen Niger, da wo er seine Ostrichtung in eine nördliche verwandelt, um den Rand der Wüste zu bespülen, mitten zwischen Bambara und den Resten von Songhai, von dem es die bessere Hälfte schon verschlungen hat, obgleich es erst in Folge der neuen reformatorischen Erhebung der Ful-Nation vor einigen dreißig Jahren gegründet worden ist. Denn Masina ist

zur Zeit der Hauptträger mohammedanischer Bildung in diesen Gegenden und übt einen gewaltigen, aber bis jetzt mehr zersetzenden, als neu gestaltenden und organisirenden Einfluß auf alle umliegenden Länder. Während es nämlich nach Westen in ununterbrochenem Kampfe gegen Bambara liegt, das es schon sehr beschnitten hat, sucht es nach Süd-Osten den Islam in das gänzlich aufgelöste Tomboland, dessen mächtiger Fürst (Ogane) einst den Portugiesen als würdiges Ziel ihrer Bemühungen erschienen war, und gegen die zwar auch zerstückelten, doch noch mit rüstiger Kraft ihrer Haut sich wehrenden Mosi-Staaten vorwärts zu tragen, und steht nach Norden, besonders über **Timbuktu**, in stätem Konflikt mit den Tuarek- oder Mazigh-Stämmen der Wüste. Die letztere Beziehung ist besonders interessant, da sie die ganze Bedeutung der Stellung dieses Staates darstellt. Másina beherrscht nämlich eine sehr beträchtliche Strecke des großen westafrikanischen Stromes und gerade diejenige, auf der er die fruchtbarsten Landstriche berührt und durch die Menge natürlicher Kanäle und Hinterwasser der binnenländischen Schifffahrt ein sehr ausgedehntes Gebiet eröffnet. Aus diesen Landschaften aber wird der Markt des in unfruchtbarer Gegend hart am Rande der Wüste gelegenen Timbuktu fast ausschließlich mit Naturprodukten versehen und ist auf diese Weise, selbst wenn die Stämme der Wüste die Oberhand haben, auch ohne starke Garnison völlig in den Händen desjenigen, der jene Landschaften besitzt, und da nun diese fanatischen, einem rücksichtslosen Puritanismus ergebenen Fūl wenig Einsicht in Handelsverhältnisse haben, beeinträchtigen sie das Gedeihen jener merkwürdigen Stadt sehr, und die schwierige Stellung des Vermittlers zwischen den verschiedenen Interessen hat mein Erretter, der Scheich Ahmed el Bakai. Eben durch diese Fūl von Másina wird auch der lebhafte Handelsverkehr zwischen Timbuktu und dem oben erwähnten Sansandi, der fast ausschließlich zu Wasser geführt wird, sehr beeinträchtigt und zuweilen durch das rücksichtslose Einschreiten ihrer Zollstätte in Djafarābe an der Grenze von Bambara auf längere Zeit gestört. Auch die früher sehr rege und gewerbthätige Stadt Djenne oder Djinni am Niger unterhalb Sansandi haben diese Ful ihren westlichen Nachbaren entrissen und haben auch hier dem Handel und Verkehr großen Schaden zugefügt, wie sie denn in ihrem puritanischen Eifer so weit gehn, ihren Unterthanen das Rauchen mit strenger Strafe zu verbieten und diesen armen Schwarzen ihre fast einzige Belustigung, das Tanzen, zu untersagen. Ueberhaupt greifen sie vom Standpunkte der Sittenpolizei stets in die sonst ziemlich autonome Verwaltung der Gemeinden ein. Hauptstadt von Masina ist Hamdallāhi in geringer Entfernung vom östlichen Ufer des Niger in etwa 14° nördl. Br. und 6° 30 westl. von P. Schon der Name dieser Stadt „Lob Gottes", ähnlich wie diejenigen anderer Neugründungen dieser puritanischen Eroberer, deutet darauf hin, daß auch hier von fürstlichem Gepränge nicht die Rede ist; Alles bewegt sich in den einfachsten ziemlich republikanischen Formen. Aber doch herrscht hier und da ansehnlicher Wohlstand und zur Veranschaulichung statistischer Verhältnisse will ich erwähnen, daß der reichste Mann in der Hauptstadt, ein Oheim des jetzt regierenden Fürsten, außer einer großen Menge stets zum Verkauf bereit liegenden Goldes, das von den Minen von Bure weiter aufwärts am Niger kommt, 1700 Sklaven, ungefähr 2000 Stück Rindvieh, 40 Pferde und 20 Nigerkähne besitzt. Das Land ist besonders in der Nähe des Flusses dicht bevölkert mit zahlreichen Städten von 10000--20000 Einwohnern, aber nur ein kleiner Theil der Bevölkerung gehört dem Stamme der Eroberer an, der bei weitem größere gehört zum Stamme der Songhai. Längs des Flusses liegen außer dem eigentlichen Másina die Provinzen Aussa, Fermāgha, Djimballa, Dirma, Zankara; im Binnen-

lande südöstlich vom Strome Dalla, Duentsa, Djilgödi. Negerhirse wird im Binnenlande, längs des Flusses fast ausschließlich Reis gebaut, daneben Baumwolle in hinreichender Menge zum einheimischen Verbrauch. Unter den Bäumen zeichnet sich seines Nutzens halber besonders die Bassia butyracea aus, welche die vegetabilische Oelbutter liefert, die auch am Senegal und Gambia als beurre de Galam einen ansehnlichen Ausfuhrartikel bildet und mit der Zeit immer bedeutender werden wird. Dabei wird Viehzucht, besonders auf der nordwestlichen Seite des Flusses in großer Ausdehnung betrieben, zumal von dem Stamme der Eroberer selbst, deren Lieblingsgeschäft die Viehzucht bildet. So bezahlt denn die Gemeinde einer einzigen Stadt Yŏaru eine jährliche Abgabe von 4000 Stück Vieh als Zehnten. Denn hier in diesem streng mohammedanischen Staate bildet der Zehnte des Ertrages oder Handleistungen die Haupteinnahme des Staates. Daneben werden jedoch unter allerlei religiösen Namen noch verschiedene Abgaben nebenher eingetrieben, besonders auch als Strafe, wenn die Leute ihr Freitagsgebet versäumen. So ist denn der Islam, der an den Küsten des Mittelmeeres fast erstirbt, hier im Inneren Afrika's zu neuem Leben erwacht. Aber die mohammedanischen Kaufleute tadeln hart die vielen Chikanen und Plackereien, denen sie hier ausgesetzt sind, während sie die Gerechtigkeit der heidnischen Bámbara preisen. Den Europäern oder vielmehr Christen sind diese Fūl prinzipiell feindlich und gestatten keinem offen den Eintritt in ihr Gebiet; daher meine Lage in Timbuktu. Bei der ziemlichen Einfachheit der Sitten und religiöser Begeisterung bewahrt der Stamm der Eroberer kriegerischen Sinn, und gut geführt sind sie ihren Nachbaren unwiderstehlich, selbst den einzeln ihnen an individuellem Muthe weit überlegenen Tuarek. Die Kriegsmacht übersteigt die von Bambara bei Weitem, kann aber bei der größeren Ausdehnung des Reiches und den auf allen Seiten sich umherlagernden Feinden nie auf einen Fleck koncentrirt werden. 30000 Mann Fußvolkes und 5000 Reiter scheinen die Ful von Masina jedoch gelegentlich schon zusammengebracht zu haben.

Mit Masina haben wir schon das zerfallene Gebiet des Songhai-Stammes betreten, das jetzt auf drei Seiten, im Osten, Westen und Süden den Ful, auf der anderen, der nördlichen Seite, den Mazhig zum Raube geworden ist, und wo nur noch wenig Kraft und Tüchtigkeit, besonders in der Umgegend von Kulman am Niger sich birgt, weßhalb wir ruhig darüber hingehn können mit einem Blicke auf die fast öde Stätte der einst glänzenden Hauptstadt Gagho und auf das Schwesterpaar der ähnlichem Schicksale anheimgefallenen Städte Agades im Osten, jetzt der Hauptmarkt des Tuarekstammes der Kelui, Timbuktu im Westen, jetzt ein Streitapfel zwischen Ful, Tuarek und Arabern, aber doch noch eine Stadt von etwa 13000 Einwohnern und vermöge ihrer zum Handel überaus günstigen Lage am großen nördlichen Knie des Niger noch immer ansehnlicher Blüthe sich erfreuend.

So kommen wir zum Ful-Reiche Gando, das bald, wie mit seiner binnenländischen Provinz Libtako, so auch längs des Niger sich mit seinem, allerdings nicht liebevollen, Stammesbruder von Masina die Hände reichen wird. Das Reich Gando — ich nenne es so nach seiner Hauptstadt, da es sonst keinen Gesammtnamen hat — erstreckt sich von nahe der Mündung des Niger oder, wie er in diesem unteren Laufe vornehmlich genannt wird, Kuāra, bis über den 14ten Grad nördl. Br., also 8 Grad in gerader Entwickelung, aber wenigstens 200 deutsche Meilen längs der größeren Biegungen des Stromes, während Libtāko im Inneren seine westlichste Provinz ist, hart östlich aber, in der Entfernung nur weniger Meilen von der Hauptstadt Gando selbst, das Bruderreich von Sokoto angrenzt. Vermöge dieser Stellung hat Gando eine für Europäer sehr hervorragende Bedeutung,

eigentlich eine größere Bedeutung als Sokoto selbst, war aber dennoch bis auf meine Reise in Europa, selbst dem Namen nach, unbekannt. Allerdings ist der Zustand des Reiches augenblicklich in Folge der schwachen mönchischen Regierung seines damaligen Herrschers Chalilu in einem überaus zerfallenen beklagenswerthen Zustande, und die Statthalter in den einzelnen, theils im vollen Aufstande der unterworfenen Eingebornen stehenden, Provinzen, sind ganz auf sich selbst angewiesen. Denn die Bevölkerung dieses Reiches besteht aus den verschiedensten Elementen, den Fetzen früher völlig selbständiger Reiche, im N.W. Songhai, im S.W. Gurma, im O. Haussa, im S.O. Nufe, im S.W. Yoruba. Die beiden letzten Nationalitäten sind die tüchtigsten, wie denn die Nufe früher, ehe sie sich selbst durch blutige Bürgerkriege zerfleischten, das betriebsamste Volk des ganzen Negerlandes bildeten; in der Inselstadt Egga ist noch heut zu Tage rüstige Handelsthätigkeit. Mächtig ist besonders der Statthalter des den Eingeborenen abgenommenen Theiles von Yoruba, der in Alōri oder Ilōri residirt, der unzweifelhaft größten Stadt des jetzt mohammedanischen Negerlandes, die wohl 80000 Einwohner zählen mag. Aehnlich große Städte gibt es noch andere in dem noch nicht unterworfenen Theile von Yoruba, wie besonders das noch einmal später zu erwähnende Abbeakuta, Ibadan und andere.

Nach Osten grenzt, wie schon erwähnt, hart an diese Herrschaft Gando das Reich Sókoto, das durch des Kapitän Clapperon Reise schon seit den Zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts in Europa bekannt ist und sich sowohl dadurch als auch durch den damals regierenden Herrscher Bello einen hervorragenden Namen erworben hat; ausgedehnter und mächtiger als sein westlicher Nachbar ist es auch noch heut zu Tage, aber ähnlich wie das letztere wird auch das Reich Sokoto zur Zeit ohne Kraft und Energie regiert vom gutmüthigen, aber unkriegerischen Aliu. Es unterscheidet sich besonders dadurch von Gando, daß es nicht auf so mannigfache, an sich noch ziemlich lebensfähige, Nationalitäten aufgepfropft ist, wie dieses, sondern ganz vorzüglich auf eine und zwar eine individuell sehr fähige, politisch aber untüchtige Nation, die Haussa. Dadurch sollte es bei einiger Tüchtigkeit des Herrschers wohl möglich sein, ein blühendes kräftiges Reich daraus zu machen. Nur die südöstlichen Provinzen, besonders die als „Sklavendepot" Bautschi genannte Provinz und Adamana haben andere, besonders der gebirgigen Natur der Landschaften wegen, noch widerstandsfähige heidnische Stämme zu Bewohnern. Gerade zu innerer Entwickelung in Handel und Industrie fehlt es dem unterworfenen Stamme auch heute keineswegs an nationaler Kraft, aber, anstatt zu beleben, zerstören die Beherrscher das Vorhandene und sorgen nicht einmal für leidlich sicheren Verkehr. So ist besonders die Verbindung zwischen den westlichen und östlichen Provinzen für friedlichen Verkehr vollkommen unterbrochen und nur mit starker militärischer Macht möglich, und an ein gemeinsames Handeln der verschiedenen Provinzen ist nicht zu denken; die Statthalter sind auf sich selbst angewiesen und suchen nichts, als eine möglichst große Unabhängigkeit. Die Residenz Sokoto selbst enthält nur wenig Industrie, da der herrschende Stamm, der hier und in der Umgegend vornehmlich angesessen ist, überhaupt neben Regierungsgeschäften meist nur Viehzucht treibt. Durch den fortwährenden Kriegszustand in den nördlichen Provinzen hat Katsena seine frühere Handelsbedeutung und Betriebsamkeit fast ganz eingebüßt und so ist denn nur noch Kano ein Mittelpunkt von Handel und Industrie. Ueber diese Bedeutung von Kano habe ich in meinen Reisen ausführlich gesprochen, hier will ich nur einige Hauptmomente hervorheben und muß ich, um den richtigen Gesichtspunkt hervorzukehren, etwas weiter ausholen. Die ersten Elemente

einer Gesittung bestehen in anständiger Kleidung, und die erste äußerliche Einwirkung der Einführung des Islam bei diesen Stämmen des Inneren neben der Beschneidung, wo solche nicht schon vorher üblich gewesen war, ist das Verlassen des mehr oder minder vollkommen nackten Zustandes und das Anlegen eines Baumwollhemdes, vielleicht auch einer Beinbekleidung. Nun findet sich Baumwolle im ganzen tropischen Afrika einheimisch. Man hatte also den nothwendigsten Stoff zur Bekleidung vorräthig. Aber zu billiger anständiger Bekleidung ist in diesen heißen Gegenden, wo die weiße Farbe eines hart am Körper anliegenden Kleidungsstückes ohne Mühe und Kosten nicht lange rein erhalten werden kann, noch eine dunkle Farbe nöthig. Nun ist aber in diesen Landschaften auch die Indigopflanze einheimisch, die ein schönes dunkles Blau hervorbringt. Baumwolle und Indigo bildeten also die ersten Elemente größerer Industrie in dem Mittelpunkte mohammedanischer Gesittung des Negerlandes, und als ersten Mittelpunkt solcher Industrie kann ich Ssilla am obern Niger erwähnen. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird diese Industrie in der Provinz Zanfara erwähnt zwischen Katsena und dem Niger. Damals waren die östlichen Haussaprovinzen noch durchgängig heidnisch, und erst im 17. Jahrhundert scheint Katsena als Mittelpunkt gewerblicher Industrie aufgeblüht zu sein. Erst mit Anfang unseres Jahrhunderts siedelte diese Gewerbthätigkeit vornehmlich nach Kano über und ist hier nun trotz des so unendlich schwierigen und durch ewige Kriege oft ganz abgeschnittenen Verkehrs so großartig entwickelt, daß die gefärbten Baumwollenzeuge von Kano ostwärts bis nach Bagirmi, westwärts aber bis an den atlantischen Ocean reichen, und trotzdem, daß sie, wegen der so ungemein unsichern und fast abgeschnittenen Verbindung längs des Niger, auf dem großartigen und an sich so beschwerlichen nördlichen Umwege, durch die Wüste über Ghat und Tauat und so erst wieder nach Timbuktu hinab, dorthin geschafft werden müssen. Den Werth der von Kano so ausgeführten gefärbten Baumwollenwaaren habe ich auf 300 Mill. Muscheln geschätzt; Muscheln sage ich; denn eben, um sich den wahren Werth dieser Industrie für die Eingebornen selbst zu vergegenwärtigen, muß man ihn auch in dem Werthgelde der Eingebornen darstellen, wonach sich alle ihre Bedürfnisse richten, indem der Eingeborne für 5 Muscheln sich satt essen kann, und wir dürfen diesen Werth nicht in unser Geld übersetzen, wonach man 2500 Muscheln für einen Maria-Theresien-Thaler kauft, so daß also der ganze Werth sich auf 120,000 solcher Thaler reduciren würde. Dies ist die Hauptbetriebsamkeit von Kano, daneben zeichnet es sich durch seine Lederarbeiten aus, besonders zierliche Sandalen, die ebenfalls hunderte von Meilen weit verführt werden, es ist der Mittelpunkt des sehr ansehnlichen Natronhandels und natürlich auch des Sklavenhandels, jedoch ist der letztere nicht sehr bedeutend und 5000 Sklaven sind wohl das Maximum, was von hier ausgeführt wird. Dabei beläuft sich die stehende Bevölkerung der Stadt nur auf wenig mehr als 30,000, aber der flottirenden gibt es stets viele Tausende. Das Verhältniß der Sklaven zu den Freien ist hier wie überall sehr schwer mit einiger Sicherheit zu ermitteln, und ich bin kein Freund sicher scheinender und doch höchst unsicherer Angaben. Erwähnen will ich nur noch, daß, während Timbuktu unter dem Einfluß der Kaufleute vom Norden seinen einheimischen Charakter fast ganz verloren hat und fast ausschließlich aus Thonhäusern besteht, Kano seinen ursprünglichen Charakter in runden Hütten mit konischem Rohrdach, mit geringen Ausnahmen, bewahrt hat; aber zum Theil beruht diese Verschiedenheit auch darauf, daß dort, wo nur wenig Anbau ist, Material zu Rohrhütten sehr spärlich ist, denn das einheimische Negerkorn producirt in seinem gewaltigen bambusartigen Rohr zugleich

das leichteste Baumaterial, ja in vielen Beziehungen sogar das Brennmaterial. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß die Muscheln, dieses gewöhnliche Verkehrsmittel, vom indischen Ocean und zumal von Zanzibar an die Westküste gebracht und so erst in's Binnenland eingeführt werden, also selbst einen bedeutenden Handelsartikel bilden.

Wir verlassen nun Kano und werfen noch einen Blick auf den ganzen Zustand des Reiches von Sokoto. Bei der schlechten Handhabung der Herrschaft haben sich die unterworfenen Völkerschaften zum großen Theil empört und sogar wieder ihre Unabhängigkeit erkämpft, während die noch unabhängigen Haussa-Elemente in Gober und Maradi ihre Selbständigkeit mit großer Energie vertheidigen. Alljährlich gibt es daher Feldzüge und mehr oder minder blutige Treffen, und der Zustand von Zanfara besonders ist dermaßen, daß der Europäer heutigen Tages sich davon kaum eine Vorstellung machen kann. Denke er sich z. B. Halle in den Händen der Eingebornen, Merseburg in den der Ful, Weißenfels, Mecheln und Lützen in den Händen der Eingebornen, Naumburg wieder in den Händen der Ful. Und das ist die Hauptverkehrsstraße des Landes. Dabei ein Kampf auf Tod und Leben. Durch solche Zustände mußte ich meinen Weg machen. Gerade im Jahr 1853 war ein allgemeiner Aufstand fast aller Provinzen; der Europäer denkt, Alles bricht zusammen, in den Negerstaaten aber ist das etwas ganz Gewöhnliches. Die Heeresmacht des vereinigten Reiches kann bei solchen Zuständen natürlich nie auf einen Purkt zusammengebracht werden, sonst würde sie leicht 100,000 Mann Fußvolkes und 20,000 Mann Reiterei aufbringen; bei dem Fußvolke sind Bogen und Pfeil die Hauptwaffe, bei den Reitern Wurflanze und Schwert. Am Hof steht dem làmido auch hier ein ghaladīma zur Seite, und der engere Rath hat großen Einfluß auf die Angelegenheiten des Reiches, besonders auch auf die Wahl des Nachfolgers aus der fürstlichen Familie. Ich erwähne hier nur noch die Provinzen des Reiches: Kebbi (östlicher Theil) Zanfara, Katsena, Kano, Daura, Zegzeg mit dem Hauptort Zozo oder Zaria, Bolea oder Bautschi mit Yákoba, Hamarrua, Adamaua oder Fúmbina mit Yola. Am interessantesten für den Europäer in geographischer, wie allgemeiner Beziehung ist die letztere Provinz, die bis an den 7. Grad, in das Herz des Kontinents vorgeschoben ist, als Vorposten mohammedanischer Bildung nach Süden mit stetem kriegerischen Vordringen in dieser Richtung, mit schönen gesunderen Berggruppen bis 8000' Erhebung und darüber, und zugleich vermittelst des Benue, des großen östlichen Armes des Niger, selbst für europäische Fahrzeuge zugänglich.

In der großen politischen Umgestaltung, oder vielmehr Umwälzung, die alle diese Staaten des Negerlandes innerhalb weniger Jahrhunderte durchgemacht haben, ist es fast nur B o r n u, das sich erhalten hat, wenn auch bei Weitem nicht mit derjenigen Fülle der Kraft, die es in früheren Zeiten, besessen, und mit Ersetzung der alten nationalen Dynastie durch eine neue von ursprünglich arabischem Geblüt. So ist denn die alte Rangordnung an diesem Hofe, die 12 Hofchargen, alles Alte ist fast systematisch und principmäßig abgeschafft und ausgetilgt, und der allerdings sehr einflußreiche Rath des Fürsten besteht aus den ältern Mitgliedern seiner Verwandtschaft, den angesehensten gelehrtesten Ulema, einem selbstgewählten Minister und der sonst einflußreichsten Personen. Zwar hat sich dieses Reich gegen den Ansturz der Fūl bewahrt, aber doch hat es in neuerer Zeit wieder große Stöße erlitten, sowohl im Kampfe mit Wadāi, das im Jahre 1846 den ganzen östlichen Theil eine Weile eroberte, als auch durch innere Revolutionen, während es von Norden her durch die Tuarekstämme stets mehr und mehr unterminirt und demo-

ralisirt wird. Es fehlt diesem Reiche eben an einem Rückhalte gegen seine Feinde ringsumher, und einen solchen ihm zu geben hat keine europäische Regierung sich bewogen gefunden. Die mohammedanischen Herrschaften, aus denen das alte Bornu-Reich seine Kraft sog, sind verfallen. Das Reich enthält übrigens noch viele halb-unterworfene, zum Theil verwandte, zum Theil fremdstehende Völkerschaften, und hier zuerst tritt nun als ansehnlicher Bestandtheil der Bevölkerung der östlichen Provinzen, die vor Jahrhunderten von Osten her eingewanderte, hier Schua genannte, rein arabische Bevölkeruug auf. Die Zahl der Gesammtbevölkerung von Bornu ist nicht mit irgend welcher Genauigkeit anzugeben; sie mag 5—6 Millionen betragen, wenn wir die tributären Provinzen hinzurechnen. Die Hauptstärke beruht in der Reiterei, wodurch sich Bornu von Alters her auszeichnete, und mit einiger Kraft-anstrengung kann es 20,000 Mann Reiterei aufbringen, 13,000 Mann sah ich selbst beisammen; das Fußvolk, das nie aus den entfernteren Provinzen einberufen wird, gebe ich auf die runde Summe von 30,000 Mann an. Die Heerführer oder Kaschella's sind meist befreite Sklaven. Im Nothfalle ist in diesen Ländern jeder erwachsene Mann dem Kriegsdienst unterworfen. In Bornu gibt es mehr Feuergewehre, als in den umliegenden Staaten, und der Scheich hat ein reguläres Korps von 400 Mann Musketieren. Haupteinkünfte sind neben dem Zehnten und der Grundrente: Tribute der tributären Provinzen und Raubzüge und Sklaven-jagden im Großen gegen die noch nicht unterworfenen heidnischen Völkerschaften im Süden. Aber die Provinzen des eigentlichen Reiches werden nicht alle gleich behandelt und die westlichen, die sich selbstständig gegen die Ful vertheidigten, besonders Zinder und Munio haben ein Vorrecht vor den östlichen, und ihre Ein-künfte fließen fast ganz ausschließlich dem sie regierenden Statthalter zu. Jede Stadt hat ihren Schulzen und eine Art von Kommunalverfassung, aber ein großer Theil des Landes ist als eine Art Lehn an die Großen des Reiches vergeben. Hauptstadt Kukaua, in zwei gesonderten Gruppen, etwa 20,000 Einwohner.

Im S.O. schließen sich an Bornu die beiden kleinen tributären Ländchen Mándara oder Wandala und Lógone, das erste ein kleines Alpenländchen, das seiner Lage, am nördlichen Fuße des vermeintlichen Mondgebirges, wegen einen gewissen Namen in Europa erhalten hat, aber ohne alle Bedeutung und baldigem Verderben geweiht ist, das zweite vermöge seiner Lage zwischen zwei schiffbaren Strömen, Armen des von S. nach N. dem centralen Flachbecken des Tsad zu-fließenden Schari, sowie des industriellen Charakters seiner Bewohner halber, noch immer von einiger Bedeutung. Oestlich des Schari folgt dann Bagirmi, einst ein ziemlich mächtiges Königreich, jetzt von tiefen, durch inneren und äußeren Krieg geschlagenen Wunden allmälig sich erholend, aber an Bornu im W. wie an Wadäi im O. Tribut zahlend. Ziemlich despotische, aber jetzt väterliche Regierung, Nachfolge von Vater auf Sohn. Truppenmacht etwa 3000 M. Reiterei, 10,000 M. Fußvolk. Hauptwaffe: Stoßlanze nebst Handeisen oder leichter Streit- und Wurf-axt. Hauptstadt Mas-eña über 8000 Einwohner. Ethnologischer Ursprung aus S.O. vom obern Nil deutlich nachzuweisen.

Oestlich an Bagirmi schließt sich Wadāi oder Dar Sſulē, nach dem eigent-lichen Kern des Reiches auch Dar Maba, in den östlichen Ländern fälschlich Bargu genannt, nach N. halb in die Wüste hineinreichend und hier mit trockenem und steini-gem Boden, nach S. reich an seichten, halb entwickelten Stromsystemen, über deren Abzug und Verhältniß zum Nilbecken erst die kommende Zeit Aufschluß geben muß; in ethnographischer Beziehung ein noch ungeordnetes Chaos vereinzelter, gelegentlich sich bekämpfender Völkerschaften, die aber, einmal in starker Hand vereinigt, durch

ihren kriegerischen Geist ihren Nachbarn sehr gefährlich werden können. Aber das Reich ist mehrere Jahre hindurch in die blutigsten Bürgerkriege verwickelt gewesen. Maba, die centrale und bevorrechtigte Völkergruppe in mehreren scharf gesonderten Stämmen, dem eigentlichen Negertypus schon sehr fern stehend, mit zahlreichen Verwandtschaften nach Osten. Neben der einheimischen ackerbauenden, starke, rein arabische und nomadisirende viehzüchtende Bevölkerung, daher sehr gemischte Organisation neben 4 großen Territorialadministrationen, nach Himmelsgegenden; Adjuadi, einheimische Große neben arabischen Schiuch im Staatsrath, zur Seite von Ministern, deren erster hier den Titel Ssingmelek, „Herr der Pforte" führt. Alles kleine Orte, selbst Wara, die Hauptstadt, wo Dr. Vogel aller Wahrscheinlichkeit nach umgekommen, etwa unter 14° 20′ n. Br. und 18° 30′ O.L. Gewisse religiöse Bildung, großer Fanatismus des Islam. Heeresmacht mehr als 30,000 M. Fußvolk, etwa 6000 M. Reiterei. Hauptwaffe Stoßlanze. Wenig Industrie.

Das östlich an Wadäi grenzende Für oder Dar-Für ist besser organisirt und mehr centralisirt als sein westlicher Nachbar, trotz der mehr oasenhaften Natur des Landes, aber die Volkskraft ist bei Weitem nicht so groß und ist ungleich mehr verweichlicht; die Bevölkerung ist allem Anscheine nach im Abnehmen, vielleicht unter einer halben Million. Sehr prekäre und beeinträchtigte Stellung Fur's in Folge der Eroberung des östlich benachbarten Kordofan durch die Türken, daher gänzliches Absperren nach dieser Seite. Doch aber bildet der Handel noch den Hauptreichthum, und starke Karawanen gehen alljährlich nach Ssiût in Oberegypten. Hauptstadt Tendelti, Hauptpunkt des Handels Kobbe, daneben Kebkabîe. Heeresmacht früher durch ausgezeichnete Reiterei sehr stark; letztere allein selbst jetzt noch angeblich 10,000 M.; Hauptwaffe Schwert.

Indem wir die der türkischen Herrschaft unterworfenen Länder hier unberücksichtigt lassen und daher hiermit den Gürtel der mohammedanischen Negerstaaten beschließen, wollen wir nun, ehe wir zu einer flüchtigen Ueberschau der heidnischen Negerstaaten übergehen, einige allgemeine Bemerkungen in Betreff der ersteren machen. Wenn wir zuerst fragen, wodurch hat sich der Islam bei diesen Völkern so leichten Eingang verschafft, so ist nach meiner Ansicht die Antwort darauf, durch nächsten Anschluß an die menschlich sinnlichen Bedürfnisse und durch leicht verständlichen Gegensatz zu den früheren Anschauungen in religiöser Hinsicht. In erster Beziehung haben die heidnischen Neger, fast ohne Ausnahme, trotz aller möglichen Sicherstellung der Ehe als solcher, so lange sie besteht, unbeschränkte Polygamie; der Islam beschränkt die erlaubte Zahl der Frauen auf 4 oder vielmehr auf 3, denn 4 gilt schon für unanständig. Allerdings findet das auf den gemeinen Mann kaum Anwendung, da der doch selten mehr als zwei Frauen zur Zeit hat, während der Vornehme oder Fürst sich auch im Islam durch eine unbeschränkte Zahl von Kebsweibern entschädigen kann. Ich will hier nur im Vorübergehen erwähnen, daß die scheußliche Sitte des Vernähens der jungen Mädchen bis zu ihrer Verheirathung nachweisbar nur bei solchen Stämmen Sitte wurde, die in eine von andern Stämmen abhängige Stellung gerathen waren, wo man also die Unschuld der schutzlosen Mädchen auf diese Weise vor dem Uebermuth der Herrscher zu sichern suchte. In religiöser Hinsicht ist der Gegensatz des Islam mit seiner als Hauptgrundsatz aufgestellten Einheit der Gottheit gegenüber der Vielgestaltigkeit der religiösen Anschauung des Heidenthums, entschieden und bestimmt, und somit faßlich; dabei aber findet er im Gemüthe des nachdenkenden heidnischen Negers einen wohlvorbereiteten Boden. Denn die eigentliche Grundanschauung selbst des Letzteren geht auf eine monotheistische Vorstellung eines

einigen Naturprincips zurück, meist als Sonne versinnlicht und nur für die Anwendung der religiösen Anschauung an die einzelnen Phänomene der Natur geknüpft; besonders aber für die Wechselfälle des menschlichen Lebens mengt sich dann in jene unklare allgemeine Anschauung die abergläubische Furcht vor unbekannten dämonischen Gewalten. Jenes höchste Naturprincip sucht der heidnische Neger sich geneigt zu machen durch Opfer, meist in heiligen Hainen, am Fuße großer ehrwürdiger Bäume; diese verführen ihn zu den verkehrtesten und blutigsten Handlungen. Daher jener maßlose Gebrauch von Amuletten und Fetischen, daher jener fürchterliche Glaube an Zauberei und jene blutige Sühne durch Menschenopfer bei großen Unglücksfällen, wie dem Tode des Herrschers, oder durch Hinschlachtung des vermeintlichen Mörders, bei dem Unglück oder Tode eines Einzelnen, durch den heiligen Gifttrank oder sonstiges Ordeal. Die Abschaffung dieser Menschenopfer im Großen und Kleinen ist der Hauptfortschritt des Islam unter diesen Völkern; denn jene Opfer im Kleinen, diese sich täglich wiederholenden Justizmorde auf Anklage von Zauberei, sind nach dem einstimmigen Zeugniß aller Reisenden einer der Hauptgründe der Auflösung und des Aussterbens ganzer Stämme. Dazu kommen andere Fortschritte des Islam, wie das Abstellen des Trinkens stark berauschender Getränke.

An jene reinere religiöse Auffassung, die der Islam einführte, schloß sich aber in enger Verkettung eine, wenn auch noch so mangelhafte, doch ungleich bessere Organisation als in den heidnischen Staaten; ein unbeschränkter Despotismus ist hier kaum mehr möglich. Ich habe Einzelnes schon erwähnt, hier will ich noch anführen, daß wir in den mohammedanischen Haussastaaten ein fast vollständiges, allerdings nicht verantwortliches Ministerium finden, den Ghaladima als ersten Minister und Präsidenten des Kabinetsrathes, die königlichen Prinzen, Haushofmeister, Schatzmeister, Kriegsminister oder Quartiermeister, Stellvertreter der Provinzen. Die Erbfolge übrigens, die in den Heidenstaaten vorwaltend auf den Sohn der Schwester, als auf den sichersten Sprossen königlichen Blutes, übergeht, ist auch in den mohammedanischen Staaten schon auf Grund der Polygamie meist sehr ungeregelt und gibt daher Anlaß zu vielfachen Bürgerkriegen; fast in allen Fällen ist die Thronfolge von der Parteistellung bei dem Tode des vorherigen Herrschers abhängig, wo eine Art Wahl unter den königlichen Prinzen erster und zweiter Linie statt zu finden pflegt; direkte Thronfolge ist selten. Bei den Diaras in Kaarta folgt principmäßig der Bruder dem Bruder, nicht der Sohn dem Vater nach.

Natürlich haben in den mohammedanischen Staaten die Ulema oder Koran-Gelehrten großen Einfluß auf die Politik und auf alle rechtlichen Verhältnisse, da die Scheria oder das Recht ganz allein auf das heilige Buch basirt ist, jedoch so, daß in der Folgezeit der Gebrauch, d. h. der Vorgang früherer Beispiele, großes Gewicht bekommt, so vornehmlich in Wadäi. Bei der Hauptmasse der Bevölkerung natürlich berühren die mohammedanischen Formen nur die Oberfläche und bedecken heidnische Gebräuche und Anschauungen, die aber doch nun unschuldig bleiben. Denn die ganze Erziehung reducirt sich auf Knabenschulen, deren es allerdings in jedem Dorfe gibt, wo das bloße Lesen oder vielmehr Herleiern und Schreiben einiger Hauptsprüche des Korans gelehrt wird. Man muß also nicht glauben, daß die Neger in den zum Islam übergegangenen Negerstaaten arabisch verstehen, das ist eine seltene Ausnahme; noch weniger können sie es schreiben, obwohl arabische Schrift ihr einziges Verkehrsmittel ist. Dazu gibt es professionirte Schreiber, zu denen der Einzelne, der einem Andern in einer andern Stadt eine

Meldung zu machen hat, sich wendet und ihm in seiner Muttersprache angibt, was er geschrieben wünscht.

Das Schlimme bei diesen Zuständen ist nur das, und das ist das Hauptübel dieser mohammedanischen Negerstaaten, daß, je größer die Unwissenheit, um so größer der Stolz auf das so erlangte Vorrecht ist, und die gänzliche Verachtung des „Schweinefleisch essenden, berauschendes Hirsebier trinkenden und in aufrechter Stellung sein Wasser abschlagenden, zuweilen auch unbeschnittenen Heiden;" denn das ist die Hauptcharakteristik desselben bei diesen mohammedanischen Negern, obgleich sie auch eben so gut auf den Christen Anwendung findet. Das rechtmäßige Loos dieses Heiden ist Knechtschaft und Sklaverei, der er nicht einmal entgeht, wenn er dann zum Islam übertritt. Gewiß findet sich häusliche Sklaverei auch bei den meisten heidnischen Negerstämmen, aber bei den mohammedanischen ist sie zum Princip geworden, und das ganze Leben ist auf Sklaverei basirt, und außer bei dem bettelhaft armen Landmanne, wo der Haupttheil der Feldarbeit der Frau zufällt, wird fast alle Arbeit von Sklaven verrichtet; der Freie beaufsichtigt nur und hilft nur nach. Allerdings ist nun die häusliche Sklaverei an sich selbst nicht schrecklich. Der Sklave oder die Sklavin bildet einen Theil des Hauswesens und wird meist, wie es das eigene Interesse ja schon mit sich bringt, gut und nachsichtsvoll behandelt, und der Haussklave lebt sich ganz anders in seine neue Existenz ein, als das auf den stets weiter nach Westen wandernden Plantagen der südlichen Vereinigten Staaten möglich ist. Aber die Einzelnen sorgen zu wenig für natürlichen Nachwuchs dieser Haussklaven, wohl daher, weil die Ehe ihre Selbständigkeit und Bereitschaft zur Arbeit vielfach beeinträchtigt. So werden denn selbst diese Haussklaven stets durch Sklavenjagden ergänzt, die neben dem wirklich gemachten Fang ein ungeheures Opfer an Leben der Widerstand Leistenden oder wirklich Eingefangenen, aber als erwachsene Männer, die doch nur bald wieder entfliehen würden, zur Sklaverei Unfähigen und deßhalb Hingemordeten zur Folge hat; daneben ausgedehnte Zerstörung menschlicher Wohnstätten. Hauptsächlich aber werden diese Jagden, die oft großen Kriegszügen gleichen, angestellt, um den auswärtigen Sklavenhandel zu versorgen, und hier kommt nun zu all' den Opfern noch die unter den größten Strapazen und Entbehrungen bei völlig demoralisirter Stimmung und oft grausamer, unmenschlicher Behandlung zu machende, langwierige Reise an die Küste und dann eine fürchterliche Seereise im Zwischendeck. Diesem Grundübel der Negerländer wird ein im großartigen Sinne von den europäischen Seestaaten geförderter legitimer Handel, der den Eingeborenen das, was sie begehren, gegen ihre eigenen natürlichen Produkte liefert und sie darauf hindrängt, letztere in größerem Maßstabe anzubauen und zu vervollkommnen, ganz anders entgegenwirken, als die stets mangelhafte Ueberwachung der Küsten durch Kreuzer. — Daß es unmöglich sei, das Verhältniß der Sklaven zu den Freien in den einzelnen Staaten mit einiger Sicherheit anzugeben, habe ich schon früher berührt; die Hälfte der Zahl der Bevölkerung übersteigt die Zahl der Sklaven wohl nie und erreicht sie sehr selten. Ein Viertel bis zu einem Drittel möchte der Wahrheit nahe kommen.

III. Ich gehe nun zu den heidnischen Negerstaaten über und kann mich hier kürzer fassen, da bei ihnen in staatlicher Hinsicht meist gänzliche Zerrissenheit herrscht; nur die zu irgend einer politischen Bedeutung gelangten Stämme können in Betracht kommen. Indem ich von Westen wieder anfange, erwähne ich zuerst die schon oben kurz angedeuteten Mosi-Staaten, die zwischen Másina und Gando nach Süden eingeklemmt sind und, obgleich in mehrere fast unabhängige Herrschaften, wie besonders Yádega, Bussumo, Belanga, aufgelöst sind, doch den

in Woghodogho residirenden Häuptling gewissermaßen als ihren Lehnsherrn anerkennen. Hier verdienen sie besonders deßhalb Erwähnung, weil sie den Hauptwiderstandspunkt gegen den Islam in jenen Gegenden bilden und daher von europäischen Großmächten, die das Christenthum nach Außen wirklich vertreten wollen, wohl als ein Gegenhalt gegen den in Masina zu immer größerer Stärke kommenden Islam benutzt werden könnten.

Ich komme nun zu den beiden Königreichen Asante und Dahome, die eine lange Zeit hindurch die besondere Aufmerksamkeit der Europäer auf sich zogen, da die letzteren vermöge der an der Goldküste liegenden Forts und Faktoreien mit ihnen ganz vorzugsweise in Berührung kamen. Besonders war es Asante, das im ersten Viertel dieses Jahrhunderts durch sein kriegerisches Auftreten den Küstenvölkern gegenüber sich einen großen Namen machte. Aber von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus sind diese beiden Königreiche nur dadurch merkwürdig, weil sie eine höchst wunderbare Mischung zeigen, einer gewissen höhern Organisation und concentrirten militärischen Kraft auf der einen, mit dem blutigsten Despotismus und der abschreckendsten Barbarei auf der andern Seite. Denn, während die in starken Händen concentrirte Regierung dem Staate — wenn wir diesen Namen mißbräuchlich auf ein solches Gemeinwesen anwenden wollen — eine große militärische Kraft nach Außen verleiht, und während Geschicklichkeit und geistige Fähigkeiten, besonders bei den Asante, unsere Theilnahme in hohem Grade rege machen, repräsentiren die in größtem Maßstabe und mit Pomp ausgeführten Menschenopfer Raub und Mord an den eigenen Unterthanen in der abschreckendsten Weise und sprechen so dem Zwecke des Staates in der blutigsten Weise Hohn. Denn nicht allein gefangene Feinde und gekaufte oder verfallene Sklaven werden zu diesen königlichen Schlächtereien benutzt, sondern auch, wenn die Zahl nicht ausreicht, die eigenen Unterthanen ohne Unterschied. Staaten oder vielmehr Herrschaften wie diese sind ihrem Principe nach der Kultur nicht zugänglich, sondern sind eine ephemere, dem Untergange geweihte Erscheinung. Allerdings läßt sich eine höhere Auffassung der mit dem Tode des Herrschers verknüpften menschlichen Hekatombe finden, man sagt, sie symbolisiren die gänzliche Aufhebung des gesetzlichen Zustandes durch den Tod des Herrschers, an dessen Leben er geknüpft sei; aber diese Menschenopfer sind, wenn auch beim Tode eines Herrschers im größten Maßstabe ausgeführt, doch keineswegs auf diesen Fall beschränkt, sondern wiederholen sich auch bei anderen Gelegenheiten, und wie verschieden fassen Bowdich und Dupuys, Beide Augenzeugen dieser Zustände, dieselben auf. Unstreitig hat der Erstere die Bedeutung von Asante in jeder Hinsicht übertrieben. Beide Reiche, Asante wie Dahome, sind nach dem Binnenlande zu völlig isolirt und gewähren selbst dem, der bei ihnen Zutritt hat, keinen Zutritt in jene reichen Hinterlande, obwohl das oben erwähnte Sselga in gewissem pekuniären Verhältniß der Tributpflichtigkeit zu Asante steht. Letzteres hat seine Kraft noch leidlich bewahrt, Dahome dagegen hat schon jetzt viel von seinem militärischen Ungestüm verloren und bricht sich an den christlichen Gemeinden in Yoruba, die, nahe an der Küste gelegen, von England über Lagos unterstützt werden, besonders das volkreiche Abbeakuta. Das stehende Heer von Asante zählt ungefähr 25,000 Mann Fußvolk, das von Dahome 20,000, an Reiterei haben sie beide Mangel; in Dahome ist das Auffallendste die weibliche Garde von 6000 der Jungfrauschaft geweiheten Amazonen. Kumasse, die Hauptstadt von Asante, zeigt in ihren Bauten eine gewisse Kunst und Geschicklichkeit und ihr Hofhalt, wie derjenige von Abome oder Agbome, der Hauptstadt von Dahome, den Pomp eines gewissen barbarisch großartigen Hofstaates. Erstere, am direktesten zugänglich von

Cape Coast Castle, an der Küste und von da nur etwa 25 d. Meilen entfernt, hat etwa 30,000, letztere von Wida oder Waida 20 d. Meilen, 20,000 Einwohner. Uebrigens gehören die Asante in ethnologischer und sprachlicher Beziehung zu einer größern, Otschi genannten Gruppe, die Einige nach sehr unzureichender Charakteristik zu der Süd-Afrikanischen Sprachenfamilie rechnen wollen.

An der linken Seite des Kuāra oder untern Niger war noch vor vierzig Jahren Yóruba — eigentlich nur der Name einer Provinz — oder wie die nach N.O. benachbarten Haussaleute es nennen, Yariba, ein ansehnliches Königreich, dessen Fall Clapperton auf seiner zweiten Reise mit ansah, aber durch die von N. eindringenden Fūl bis in das innerste Mark erschüttert und eines großen Theiles beraubt, ist es in mehrere kleine staatliche Gemeinschaften zersplittert, die besonders deßhalb einiges Interesse in Anspruch nehmen, weil sie einerseits die größten städtischen Gemeinden enthalten, die wir überhaupt in Afrika finden, — ein Zustand, der sich wohl ohne Zweifel eben aus dem völlig ungesicherten Zustande des Landes erklärt — andererseits wegen des in einigen dieser Gemeinden, besonders in Abbeakuta, 18 d. Meilen von Badagri oder von Lagos, ziemlich fest begründeten Christenthums. Mit dieser Nation sind die oben erwähnten Nufe auf der Ostseite des Kuara in ethnologischer Beziehung eng verwandt, sowie in gewerblicher Tüchtigkeit zwischen diesen beiden Stämmen große Aehnlichkeit existirt. Auch andere kleine Völkerschaften umher gruppiren sich daran, auf die wir uns hier nicht einlassen können, ebenso wenig, wie auf die sehr zersplitterten, aber ihrer Wohnsitze halber, vermöge deren sie die Schifffahrt auf dem Kuara beherrschen, nicht unwichtigen Ibostaaten, und das früher bedeutende und für den Palmölhandel noch wichtige Benin. Erwähnen nur müssen wir die Wichtigkeit dieser Gegenden am untern Niger, daß der Handel mit diesem Oel in neuester Zeit die bedeutende Summe von dreizehn Millionen Thalern erreicht und so auf die natürlichste Weise dem Sklavenhandel entgegenzuwirken bestimmt ist, obgleich wir nicht vergessen dürfen, daß die Palme, die dieses Oel liefert, nur bis auf bezüglich sehr geringe Entfernung von der Seeküste gedeiht. Am Benue, dem großen östlichen, ebenbürtigen und für die spätere Entwicklung dieser Länder ungleich wichtigeren Zweigarm des Niger blühete einst nicht nur durch äußere Kriegsmacht, die zeitweilig dem mächtigen Bornu die Oberherrschaft über die Haussastaaten streitig machte, sondern auch durch innere Tüchtigkeit und Gewerbsthätigkeit das Reich Korórofa, aber durch die neuesten Umwälzungen in Folge der ungeheuren Ausbreitung der Fūl ist auch dieses gänzlicher Auflösung und dem Untergange entgegen geführt und selbst seine, nur ein paar Meilen vom Südufer des Benue entlegene, Hauptstadt Wukāri oder Okale kann jeden Tag den Ful oder, wie sie von den hier einheimischen Stämmen genannt werden, den Tibare zum Raube werden. So sehen wir diesen zum Islam übergetretenen, höher organisirten Stamm sich über die älteren und jüngeren Völkerschichten der Fali, der sehr schön entwickelten, aber vielfach zersplitterten Batta, über all' die Gruppen der großen Ba-familie, die Mokostämme u. s. w., nach dem Aequator zu hinwälzen, während weiter nach Osten das Vorrücken des Islams in diese Länder der heidnischen und somit principmäßig feindlichen Neger viel langsamer ist. Alle diese Länder werden in Fūr unter dem generellen Namen Fertīt, in Wadāi unter dem von Djenachēra zusammengefaßt.

So kommen wir nun zu der großen südafrikanischen Völkergruppe, die, obgleich in ihrem reinsten Typus den Negerstämmen gänzlich fern stehend, doch in mehreren Uebergängen die sogenannten Kaffern- und Betschuāna- — (eigentlich „Tschuāna"-) Stämme, mit den, dem Aequator näher wohnenden und dem Negertypus mehr oder

weniger sich nähernden, Stämmen, besonders der Sprache nach, verbindet. Die nördliche Grenze dieser Sprachgruppe mit einiger Sicherheit anzugeben, sind wir noch nicht im Stande und wissen daher auch nicht, ob das Reich Andoma, das im S.O. der Grenze der äußersten Raubzüge der Fûl von Adamana, noch eine gewisse Einheit und Kraft zu besitzen scheint, noch zu der nördlichen, im dunkelsten Chaos der Erkenntniß liegenden Gruppe oder schon zu dieser südlichen Völkergruppe gehört. Weiter ostwärts ist ein anderes Reich, Banda, oder wie die Mohammedaner im Norden nach ihrer Weise mit dem Zusatze von Dar „Haus, Staat", es gewöhnlich bezeichnen, Dar Banda; aber auch dies hat von den Raubzügen seiner fanatischen Nachbarn schon viel zu leiden gehabt. Bewährt es sich, daß die oberen Arme des sogenannten Gabûn oder vielmehr des in seinem untersten Laufe Fernan Vaz genannten Rembo bis weit in diesen von Europäern noch unerforschten äquatorialen Binnengürtel hineinreichen, so werden diese Länder mit der Zeit schon näher erforscht werden; aber des Reisenden Du Chaille Angaben verdienen leider kein Vertrauen, womit dann auch sein großes Scheidegebirge fällt, die Wehrmauer gegen den Islam, obwohl auch im Osten um das Becken des erst in seinem südlichen Theile erforschten großen Nyanza das Land sich über 4000 Fuß erhebt und zwischen ihm und den obern Nilarmen, die nicht aus diesem Seebecken zu kommen scheinen, sich gleichfalls, wie es scheint, ein Gebirgsland hinzieht. An dem Gabûn wohnen sprachlich reich entwickelte Negerstämme, wie die Pongo (Mpongwe), aber es sind dem Untergange entgegengehende Bruchstücke, die sich besonders durch systematischen, auf Zauberei begründeten, Justizmord selbst vernichten; im Osten finden wir gänzliche politische und moralische Auflösung längs der von großen Handelskarawanen betretenen Straße ins Innere, während von Norden herein hellere Stämme als eine herrschende Klasse sich hineinzuschieben scheinen und vielleicht an die Galla oder Orma anknüpfen, die, wie sie im N. die Süd-Provinzen Abessiniens erobert haben, so nach S. sich bis an das der Insel Zanzibar gegenüber gelegene Küstenland, das eigentliche Zanzibar oder vielmehr Zendji-bar, „Land der Zendj," zwischen die einheimischen Stämme, verwüstend und verheerend, eingeschoben haben. Die arabische Herrschaft auf der Insel Zanzibar, die diese Küstenvölker mit mohammedanischer Kultur belebt, ist auf leichter Basis gegründet und scheint, so weit sie die Küste des Festlandes betrifft, unter der jetzigen Herrschaft des Ssid Medjid der Auflösung entgegen zu gehen, wie dieser ganze Länderkomplex einem wüsten, rastlos hin- und herwogenden Chaos gleicht. Eine gewisse Ruhe gewährt in diesem Binnenlande nur das in seinem Hauptkern noch unerforschte Reich des Muâta ya Nwô, etwa zwischen 7—14° S. Br. und 18—23° O.L.P., aber die militärische Kraft scheint nicht groß zu sein und selbst die innere Organisation lose und schwach. Auch das sogenannte Reich der Cazembe, mit der gewöhnlich Lucenda genannten Hauptstadt, die aber nur der Hauptsitz des Hauptstammes der Lunda zu sein scheint, war früher eine bloße Tributärprovinz jenes ausgedehnten Reiches, scheint sich jedoch ziemlich unabhängig gemacht zu haben. In dem Reiche Muâta ya Nwô besonders scheint, wie im Einzelnen im Hauswesen, so auch im Ganzen in der Regierung, der Einfluß der Frau sehr groß zu sein, und es gibt ganze, von Frauen verwaltete Provinzen. Bei diesen Stämmen des Innern wiegt der Negertypus im Ganzen vor. Der Hauptreichthum dieser sonst nicht reich ausgestatteten Länder scheint Kupfererz zu sein.

Während hier im Innern noch einige Einheit und Kraft des einheimischen Negerelementes herrscht, ist nach den beiden Küsten zu, der Ost- wie der Westküste, fast alle Organisation in größeren Gruppen auseinandergebrochen, besonders in

Folge, wie es scheint, des Eingreifens der Portugiesen in die ganze Lebenssphäre und Politik der früher hier vorhandenen Reiche, und vom Reiche Congo so gut wie von Mono=Motapa oder Mono=Moezi, sind kaum noch schwache Bruchstücke übrig, deren Zustand mit den dort gleichfalls in höchsten Verfall versunkenen portugiesischen Kolonieen auf das Engste verwebt ist.

Von Süden her haben in das Gebiet dieser Negerstämme die mit ihnen der Sprache nach verwandten, in körperlicher Bildung aber und im Gesichtsschnitt wohl unterschiedenen Stämme der Kaffern angefangen, mächtig vorzudringen, zumal der kleine Stamm der Makololo, mit dem Livingstone ein Verhältniß angeknüpft hat. Aber diese Stämme müssen wir von unserer Betrachtung ausschließen.

IV. Wir betrachten nun zum Schluß in kurzen allgemeinen Umrissen die Besitzungen der Europäer an den Küsten der Negerstaaten und werden daran am passendsten einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß der Europäer zu diesen Völkerschaften und Herrschaften anknüpfen.

Indem wir auch in dieser Beziehung wiederum von N.W. anfangen, beginnen wir unsere Betrachtung mit der Kolonie der Franzosen am Senegal. Die Franzosen haben sich zuerst im Jahre 1683 hier niedergelassen, nachdem die Portugiesen schon vor mehr als zwei Jahrhunderten ihre Verbindungen mit dem Binnenlande angeknüpft hatten. In den 180 Jahren ihres Bestehens nun hat die französische Kolonie mit geringen Unterbrechungen, wie besonders die Verwaltung des in jeder Hinsicht tüchtigen Bruet eine solche Ausnahme macht, eigentlich nur hingesiecht und hat erst in neuester Zeit unter Faidherbe's Verwaltung angefangen, einen weiter tragenden Einfluß auf die benachbarten Negerländer des Binnenlandes auszuüben; aber doch ist auch hier, wie in allen Besitzungen der Franzosen, Alles auf militärische Gewalt und nicht auf kolonisatorische Organisation basirt, und kann daher nicht lange Bestand haben, wenn das fremde Element nicht als das dauernde, bleibende, die einheimischen Elemente versöhnende und gewinnende auftritt. Aber für den Augenblick ist nicht zu läugnen, daß die Franzosen die Engländer hier ganz aus dem Felde geschlagen haben, wie ihnen die Letzteren durch die Abtretung des wichtigen Gorée die Abrundung ihrer Kolonieen am meisten erleichtert haben. Die Wolofherrschaften und Futa Toro sind ganz unter französischem Einfluß und er erstreckt sich bis nach Bambuk und Kaarta hinein und verfolgt als Hauptziel, den obern Niger und Bambara zu erreichen. Auch die benachbarten maurischen Stämme sind für den Augenblick vollkommen in Schach gehalten, und man versucht, die alten Handelsstraßen wieder zu eröffnen. Hauptsitz St. Louis in der halbversandeten Mündung des Senegal, 13,000 Einwohner, die ganze Besitzung 32,600. Ssenu=debu und Medina sind ihre äußersten Vorposten in's Binnenland hinein; Bakel die wichtigste Zwischenstation. Dampfschifffahrt auf dem Senegal.

Die Besitzungen der Portugiesen an dieser Küste sind in neuerer Zeit auf einige elende Faktoreien und Handelsplätze an den Mündungen des Rio Grande und Casamanza beschränkt, über die wir einige neue Nachrichten von Valdez erhalten haben; in früherer Zeit aber war ihre Politik sehr großartig, und gerade im Gegensatz zu der meist von den Franzosen befolgten Politik, alle bestehenden einheimischen Gewalten zu schwächen und aufzubrechen, suchten sie stets die stärkste Macht auf, um sie noch mehr zu stärken und sich an sie anzulehnen. Denn ohne starke einheimische Macht ist regelmäßiger Handelsverkehr unmöglich. Allerdings bewahrten die Portugiesen daneben wohl ihren katholischen Standpunkt. Leider haben wir keine umfassende pragmatische Geschichte der großartigen Politik der Portugiesen damaliger Zeit, und einzelne spärliche Winke müssen

uns dazu die Wegweiser sein. Schon oben habe ich angedeutet, daß die Portugiesen augenscheinlich schon mit dem großen Mansa Musa von Melle in Verbindung standen, wenigstens von ihm Kenntniß hatten, obgleich ihre Seefahrten damals noch kaum jene Küsten erreicht hatten; dann aber erlangten sie augenscheinlich von Sonni Ali, dem mächtigen Herrscher von Songhai, das fast unglaubliche Zugeständniß einer Faktorei in dem oben erwähnten Wadan, sandten, nachdem unter dem eben so streng moslemischen, wie energischen Mohammed Askia die Verbindung des Songhaireiches mit diesen Christen vielleicht abgebrochen war, unmittelbar wieder an dessen Nachfolger Musa, kurze Zeit nach seiner Thronbesteigung, eine Gesandtschaft und standen noch in späterer Zeit mit den Beherrschern der kleineren Mandingo-Reiche im besten Einvernehmen. Dieß war jedenfalls eine ebenso großartige, wie richtige Politik nach Außen, und ihr fehlte nichts als der dauernde solide Hintergrund; aber über seine auswärtigen Verbindungen vergaß sich das kleine Portugal selbst, und dem Verfalle des Mutterlandes folgte derjenige der auswärtigen Besitzungen.

Ich sage nun ein Wort über die englischen Besitzungen. Die englischen Kolonieen am Gambia werden mit jedem Tage unbedeutender, während vormals, als noch Pisania um 40 d. Meilen den Gambia aufwärts blühte, englischer Handel weit in das Binnenland hinein sich erstreckte. Mit sofortigem Bombardiren und Zusammenschellen, wie solche Politik die Engländer neuerdings bei Sierra Leone ebenso, wie hier am Gambia im Gebiete der Badibu befolgt haben, werden sie eben so wenig auf die Dauer Glück machen, wie durch Behandlung der mächtigeren mohammedanischen Staaten vom beschränkten Standpunkte des christlichen Missionars. Bathurst und Mac Carthy sind jetzt ihre Faktoreien am Gambia.

Ich will nun ein Wort über Sierra Leone sagen. Die Negerkolonie Sierra Leone ist eine vollkommene Musterkarte der einheimischen Negerstämme Afrika's nördlich wie südlich vom Aequator, wovon die eben da ausgearbeitete Polyglotta Africana des Missionar's Koelle eine lebendige Anschauung gibt; aber für die christliche Civilisirung des Innern kann diese Anstalt wenig leisten, theils wegen ihres höchst ungesunden Klima's, ihrer ungünstigen Lage in Bezug auf das Innere, theils auch wegen des Ungeordneten und Rohen der ganzen Gemeinde bei dem beständigen Hinzukommen neuer rohester Elemente. Am bedeutendsten erscheint diese Kolonie als Bildungsanstalt einheimischer Missionare für die Niger-Expeditionen. Doch herrscht bei einigen Eingebornen in Sierra Leone ein gewisser Wohlstand und Gesittung. 1853: 60,000 freie Neger.

Noch weniger Bedeutendes als von Sierra Leone läßt sich von der amerikanischen Kolonie freier Neger in Liberia sagen mit der Hauptstadt Monrovia. Am Assini haben die Franzosen versucht, mit dem Binnenlande in Verbindung zu treten. Folgt nun die sogenannte Goldküste, d. h. die Küste hinter den Königreichen Asante und Dahome. Hier erstreckt sich das von Europäern beschützte Gebiet vom Cap Apollonia bis zum Fort Kuittah, das $1^1/_2$ Meilen östlich vom Cap San Pablo liegt, und begreift mehrere besondere Stämme, die insgesammt England oder Holland eine gewisse Unterwürfigkeit zollen. So betrug die unter englischem Schutz stehende Bevölkerung 1852 151,346 Köpfe, also eine ganz namhafte Anzahl, und die Einwirkung der Missionare auf diesen Küstenstrich, von großartigen Mitteln und zahlreichen Schulen unterstützt, ist bedeutend, aber wie unendlich gering der ganze religiöse, sowie politische Einfluß aller dieser christlichen Besitzungen auf das dahinter liegende Binnenland ist, hat das letzte blutige Todtenopfer in Dahome bewiesen, das nicht einmal verhindert werden konnte. Das ist ein Feld für christliche Missio-

nare, anstatt von ihrem beschränkten Gesichtskreis aus sich da einzumischen, wo es sich um die mit den mohammedanischen Staaten des Binnenlandes zu befolgende Politik handelt. Welches die civilisatorischen Einflüsse überhaupt gewesen sind, welche die Berührung mit dem Abschaum europäischer Bevölkerung auf diesen ganzen Küstenstrich gehabt hat, habe ich oben in der Einleitung kurz angedeutet.

Folgt nun der Golf von Benin mit dem Deltaland des großen westafrikanischen Flusses und der mit ihrem majestätischen Pik hoch emporragenden, als Warte vorliegenden schönen Insel Fernan Po. Hier haben die Engländer in Folge meiner Entdeckungen im Binnenlande von Norden her ihre alten, früher so unglücklichen, Nigerfahrten wieder aufgenommen, und obgleich sie, durch mehrere Unglücksfälle gehemmt, nicht weit vorgedrungen sind, scheinen sie doch, im Anschluß an den in einigen Stadtgemeinden Yóruba's gefaßten Halt, eine Basis für weitere Einwirkung auf das Binnenland und für Eröffnung eines legitimen Handels gewonnen zu haben; zumal da sie nun ganz neuerdings, nachdem Spanien sein altes Anrecht an Fernan Po geltend gemacht hat, sich einen sicheren Zutritt zu diesen Gegenden in Lagos verschafft haben. Aber Alles hängt davon ab, wie die Engländer sich zu den mohammedanischen Mächten des Binnenlandes stellen werden.

Zum Schluß erwähne ich nur im Vorübergehen die an sich wichtigen Kolonieen der Portugiesen in Benguela und Angola, die sich noch leidlichen materiellen Gedeihens erfreuen, aber nicht eben erfreuliche Volkszustände darstellen, sowie die englischen Besitzungen am Cap, von wo aus sich in Folge von Livingstone's Reisen ein großer Einfluß weit in's Binnenland hinein eröffnet hat. Die portugiesischen Kolonieen an der Ostküste gehen schnellem Verfalle entgegen.

H. Barth.

Nesselrode.

Wenn es eine der erhebendsten Arbeiten für den menschlichen Geist ist, das Leben großer Staatsmänner zu studiren und sich an dem Reichthum und der Größe ihrer Ideen, an der Thatkraft in ihren Handlungen zu stärken und aufzubauen, so ist es eine ziemlich peinliche, einem Diplomaten auf seiner, wenn auch noch so glänzenden, Laufbahn zu folgen. Pitt, Canning, Wellesley, C. Perier, Stein — von den Fürsten abgesehen, die als Staatsmänner groß dastehen —, das sind Menschenleben, die man gerne verfolgt und durch deren Studium man die Geschichte ihrer Zeit verstehen, den menschlichen Geist in seiner Kraft und Energie bewundern, die Tragweite menschlicher Ueberzeugungen und Voraussicht erkennen lernt. Einem Diplomaten, möge seine Geschicklichkeit und Wirksamkeit die größte gewesen sein, wird man ein Gleiches nicht zugestehen können. Eine Spinne ist — wir nehmen diesen Vergleich nur naturwissenschaftlich, ohne gehässige Bedeutung — gewiß wegen ihrer Eigenschaften bewunderungswürdig; dennoch wird sie nur beziehungsweise diese Bewunderung erwecken; dem offenen, selbst rohen Kampfe des Lebens werden immer eher unsere Sympathieen zugewendet bleiben. — Der Graf Nesselrode gilt für einen der ersten Diplomaten Europa's, und wir wollen ihm diesen Ruhm nicht streitig machen. Wir anerkennen seine Feinheit, Geschicklichkeit, Zähigkeit in der Verfolgung seiner Pläne, seine Beobachtungsgabe, Schlauheit, sein Glück, — und in der That wäre es ja nur Verblendung, das zu läugnen, unter dessen Druck, von anderen Ländern abgesehen, Deutschland so schwer gelitten hat und noch leidet. Aber mit Metternich darf man N. doch nicht auf eine Stufe stellen, wie man oft gethan hat. Denn wenn Metternich der Leiter

der Politik Oesterreichs war, neben dem die Ansichten seiner Herrscher erst in zweiter Linie von Bedeutung waren, so ist N. selbst nach dem Urtheile seiner Vertheidiger und Lobredner immer nur mehr oder minder das geschickte Werkzeug in den Händen eines Alexanders und Nikolaus geblieben. War Metternich der Kopf des österreichischen Staatswesens, so war N. die fein ausführende Hand der russischen Czaren. Er ist nie der Vertreter oder Vorkämpfer eigener Ideen gewesen; nirgend nennt ihn die Geschichte des Landes, dem er seine Kraft gewidmet hat, in den großen Angelegenheiten seiner Zeit in erster Linie, wogegen es freilich wenig Ereignisse gibt, bei welchen er nicht den Ruf eines tüchtigen Diplomaten bewährt hat. — Eines müssen wir hiebei noch hervorheben — einen besonderen Ruhm N.'s, wenn man es so nehmen will. Während er an der Spitze der russischen Politik stand, wurde dies feine, jesuitische Netz der Diplomatie von Petersburg aus gesponnen und geworfen, das alle Welt bis vor wenigen Jahren mit Furcht oder Unwillen erfüllte. Die schwache Welt wurde von dünnen Fäden der List eingeschnürt, die Viele für unzerreißbar hielten oder dafür trotz alledem noch halten, bis sie vor dem neuen Sturm des Zeitgeistes und unter dem blutigen Schnitt der Waffen zerrissen, — einzwängende, namentlich Deutschland zu ersticken drohende Netze, die man jetzt wieder, hoffentlich mit schlechtem Erfolg, zu repariren sucht. Die russische Diplomatie — dieses Schreckwort aller Philister, dieser Pendant des rothen Gespenstes, diese Erinnerung an Verdummung und Vegetiren der Völker, dieser Stolz so vieler Geister, die in Schlauheit Größe suchen, die Bewunderung so vieler Regierungen — die russische Diplomatie galt 40 Jahre hindurch für verkörpert in dem kleinen, beweglichen, höfischen, klugen Diplomaten an der Newa, dessen Leben wir jetzt in kurzem Abriß schildern wollen.

Karl Robert Graf Nesselrode ward im December 1780 geboren und zwar, wie bei dem später so berühmten Diplomaten oft erwähnt wird, als Sohn eines Deutschen in russischen Diensten von einer französischen Mutter im Hafen von der Hauptstadt Portugals auf einem englischen Schiffe, und, weil nur ein anglikanischer Geistlicher an Bord war, anglikanisch getauft. Die Nesselrode's in Rußland entstammen einem alten deutschen Grafengeschlechte, aus welchem ein Vorfahr unseres Diplomaten zur Zeit der Kaiserin Anna nach Rußland ging. (N. hat sich darum auch nebenbei bemerkt zum Aerger der Russen stets geweigert, die ihm oft angebotene russische Grafenwürde, als unter der des deutschen Reiches stehend, anzunehmen.) Sein Vater und Großvater waren Diplomaten in russischen Diensten. Er selber ward in seiner Jugend Marinier, Kürassier, dann Officier bei der reitenden Garde; bald widmete er sich jedoch der Politik; er ging als Attaché zu der russischen Gesandtschaft nach Paris. Hier machte er unter dem schlauen Markoff, später, als dieser wegen seines ungeschmeidigen, formverletzenden Wesens abberufen wurde, unter dem klugen, beliebten Oubril seine erste Schule durch. Es waren die ungetrübtesten Glanzjahre Napoleons, — der junge Diplomat konnte lernen. Der erste Konsul aggressiv, gewaltsam, einschüchternd, Talleyrand fein, schlau, ausbeutend; — namentlich unter Nikolaus scheinen jene Zeiten kein unglückliches Vorbild für N. gewesen zu sein. Nach dem Morde des Herzogs von Enghien verweilte N. eine Zeitlang als Botschaftssekretär im Haag. Es entspannen sich die Differenzen zwischen Frankreich und Rußland, die erst mit dem Tilsiter Frieden ihre Beendigung fanden. N. ging unter dem bald seines soldatischen, franzosenfeindlichen Benehmens wegen in Paris verhaßten General Tolstoi wieder an den Schauplatz seiner ersten Thätigkeit zurück. Nach dem Erfurter Kongreß, dem er beiwohnte, ward N. ins Ministerium des Auswärtigen berufen. Der junge Diplomat

hatte sich schon damals einen solchen Ruf erworben, daß Alexander ihn im Jahre 1811 mit Umgehung des russischen Gesandten in Paris, Kourakin, wegen der Angelegenheit des Herzogs von Oldenburg an Napoleon zu senden versprach, ohne daß jedoch diese Gesandtschaft ins Werk gesetzt wurde. Der Krieg von 1812 brach aus. N. hatte in der Zwischenzeit sich mit der Tochter des Finanzministers Grafen Gourief vermählt, wodurch er sich sowohl der altrussischen Partei näherte als auch durch die Stellung seiner weder schönen, noch jungen, noch sonst besonders gelobten Frau als Ehrendame bei der Kaiserin Mutter einen bedeutenderen Einfluß erlangte. Wir finden ihn 1812 als wichtige Person in der Umgebung des Kaisers. — So war er es, der durch eine Abschiedsvisite den zum Spioniren ins russische Lager gekommenen Gesandten Napoleons, Narbonne, zum Lager hinaus komplimentirte. — Bald wurde ihm zum allgemeinen Erstaunen über dieses schnelle Emporsteigen — er war 32 Jahre alt —, als Romanzow abtrat, mit dem Titel eines Staatssekretärs die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Er rechtfertigte in kurzer Zeit das Vertrauen Alexanders aufs glänzendste. Der Krieg wälzte sich über die russischen Grenzen zurück. Das Jahr 1813 begann. Auf den Vertrag von Tauroggen 30. December 1812 zwischen York und Wittgenstein folgte schon am 27. Februar ein Staatsvertrag, der am 19. März zwischen N. und Stein russischer Seits, Hardenberg und Scharnhorst für Preußen unterzeichnet wurde. Am 23. März schloß N. eine geheime Uebereinkunft mit dem österreichischen Bevollmächtigten Lebzeltern; an allen folgenden Verhandlungen nahm er gleich wichtigen Antheil. So bei der berühmten Proklamation der Verbündeten im Spätjahre 1813 von Frankfurt. N. unterzeichnete die Kapitulation von Paris. Sein Einfluß, unterstützt durch eine Fluth der feinsten Intriguen, war es hauptsächlich, daß die Restauration der Bourbonen, für die N. auch Talleyrand gewonnen hatte, durchgesetzt wurde. Er war zu diesem Zweck den Fürsten vorauf nach Paris geeilt und hatte alle Hebel zur Verwirklichung seines Ziels angesetzt. Am 11. April unterzeichnete er sodann mit Metternich und Humboldt den Vertrag von Fontainebleau. Rußland hatte in seiner Machtstellung fast das französische Kaiserthum abgelöst. Man kann danach die Wichtigkeit N. auf dem Kongreß zu Wien bemessen. Was N.'s weitere Theilnahme an der Politik der nächsten Zeiten betrifft, so nennen wir hier nur den Kongreß von Aachen, Troppau, Laibach, Verona und wie die Marksteine jener unseligen Restaurationszeit heißen. Alexander, den Principien seiner Jugendzeit entfremdet (siehe den Art. Alexander), hatte sich den heiligen Allianzideen, dem Legitimitätsprincip, seinem Trübsinn und Metternich überliefert. Metternich und Rußland waren der Alp, der auf dem Völkerleben Europa's lastete. Es war die Blüthezeit der Diplomatie. Die Völker waren nach den furchtbaren Schlägen der vergangenen Jahre wie betäubt; man konnte gut im Trüben fischen. N. spielte, namentlich seit er durch Entfernung des dem Kaiser Alexander mehr gleichartig angelegten und darum nicht selten bevorzugten Kapodistrias freiere Hand gewann, eine Hauptrolle. Mitten unter den Wirren jener Zeit, während der als Revolution schon an und für sich verhaßte griechische Aufstand Europa erschütterte und durch das allgemeine Drängen zur Theilnahme für die Glaubensbrüder in Griechenland Alexandern das Leben verbitterte, starb dieser. Nikolaus bestieg den Czarenthron.

N. war seit 1815 Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und wegen seiner Erfahrung und Geschäftskenntniß dem unerfahrenen Kaiser für den Augenblick unentbehrlich. Nikolaus ließ N. in seiner Stellung, so wenig er auch die Bahnen seines Vorgängers einzuhalten gedachte. Doch N. war nicht der

feste Vertreter eines Princips, durch dessen Sturz er sich veranlaßt gefühlt hätte, von seinem Posten abzutreten. Er war der Diener Alexanders gewesen; jetzt diente er Nikolaus; ob ihm nun andere Ziele gesteckt wurden, kümmerte ihn nicht. Sein Verhältniß zu Nikolaus ward bald der Art, wie wir es oben bei Erwähnung Napoleons und Talleyrands angedeutet haben. Rußlands Politik schlug mit Nikolaus um. Es trat trotz dem Widerstreben Metternichs und Wellingtons für die aufständischen Griechen ein; nicht lange und die russischen Regimenter überschritten die Donau und den Balkan, um erst bei Adrianopel Halt zu machen. Wir können die Einzelheiten der thatenreichen Regierung Nikolaus' und damit die Wirksamkeit N. hier nicht verfolgen. Wir müssen uns begnügen, nur durch die Erwähnung der gewichtigen Ereignisse ein Schlaglicht auf N.'s Thätigkeit zu werfen. Wir nennen die Verhandlungen über die griechische Frage, den Krieg und Friedensschluß mit Persien, den Frieden von Adrianopel, die französische Revolution von 1830 mit ihren Erschütterungen, die ganz Europa verspürte und Polen und somit Rußland in ihren Wirbel zog, die in Folge derselben verschärfte Reaktionspolitik der Ostmächte, die ewig offene türkische Frage mit den Donaustaatenverwicklungen, die erneuerten polnischen Unruhen und die dadurch hervorgerufene Annexirung von Krakau. Diese Worte genügen, um N.'s Thätigkeit bis zum Jahre 1848 erkennen zu lassen. — Es gibt eine Nemesis! — Schien das Gebäude und Gewebe der russischen Diplomatie nicht unerschütterlich und unzerreißbar? Lag nicht ganz Europa fest in seinen Schlingen? Wer staunte nicht die russische Diplomatie als das höchste Wunder des menschlichen Geistes in seiner List und Schlauheit an? Es kam das Jahr 1848, und das ganze künstliche Gebäude des Absolutismus war im ersten Andrange der Sturmfluth durchlöchert, zerrissen, unterwühlt, weggespühlt. Bis Rußland erstreckten sich die Wogen nicht, und Rußland — es ist wahr — that Alles, was in seinen Kräften stand, seinen bedrohten Freunden und Untergebenen zu helfen. Die russische Diplomatie — unter ihren Vertretern wird hauptsächlich Fürst Gortschakow, der jetzige Minister des Auswärtigen, in seinem Charakter als Gesandter in Stuttgart hervorgehoben — unterstützte die Wankenden, tröstete, half. Der russischen Diplomatie wird es beigemessen, daß der Staatsstreich des Decembers so sicher ausgeführt werden konnte. Man will russisches Geld bei den Vertheilungen gesehen haben, die der Präsident Louis Napoleon machen ließ, als es galt „die drohende rothe Republik zu Boden zu werfen". Mit solchen Aufgaben, speciell unter den deutschen Angelegenheiten mit der Schleswig-Holsteinischen Frage, hatte die russische Diplomatie somit N. sich zu beschäftigen. Daneben trat die türkische Frage mit jedem Tage stärker in den Vordergrund. Nikolaus hielt den Zeitpunkt für gekommen, die Dinge zur Entscheidung zu bringen. Man hielt die Mächte so sehr mit sich beschäftigt oder eingeschüchtert und vor einem großen Kriege zurückbebend, daß man in Petersburg ohne Gefahr vorschreiten zu können glaubte. Ist Louis Napoleon mit Hülfe Rußlands auf den Thron gekommen, so hat Rußland dafür verdient gebüßt. Die Macht der Verhältnisse und die Nothwendigkeit eines Kriegs pour la gloire des Kaiserhauses und Frankreichs für den neuen Cäsar drängten vorwärts. Der russisch-türkische, westmächtliche Krieg brach aus. Das alte Spiel dauerte noch geraume Zeit: N. stimmte in allen Noten den gewohnten, kalmirenden, die Schuld von Rußland abwälzenden, Alles den Gegnern zuschiebenden Ton an, während Nikolaus in seinen Manifesten donnerte, — aber das alte Spiel verschlug nicht mehr. — Nikolaus starb. Rußland unterlag. Oesterreich, sein alter Verbündeter, hatte es niederwerfen helfen. Am 30. März 1856 ward der Friede von Paris geschlossen. Bald danach

legte N. sein Amt nieder. Er hatte die höchste Civilstelle des Reiches inne. Im Jahr 1828 war er Vicekanzler, im März 1848 sogar Kanzler des Reichs geworden.

Was die russische Politik betrifft und somit N., so erlauben wir uns hier einen der — berüchtigtsten möchten wir sagen — Kämpfer für Rußland sprechen zu lassen. Wir geben freilich dabei in Erwägung, ob Schlimmeres, Kasuistischeres gesagt werden kann. Der europäische Pentarchist sagt als Einwurf einer Beurtheilung Lowe Weimais über N., der wie wir N. betrachtet und ihn mit den Staatssekretären unter Napoleon vergleicht: .... „Ungeachtet des überwiegenden Einflusses, welchen jederzeit die Charaktere der russischen Kaiser in die politische Wagschaale geworfen haben, hat doch auch die russische Politik (schon seit ihrer Leitung durch den Grafen Panin) in einer möglichst unangreifbaren Konsolidirung ihres Einflusses in Osteuropa und dadurch motivirten Reaktion gegen den europäischen Westen, ein System befolgt... Wiewohl sonach auch der russischen Politik feste Ansichten und sogenannte „„unverrückte Gedanken““ zu Grunde liegen, so hat doch das Petersburger Kabinet bei ihrer Anwendung auf gegebene Fälle so streng die jedesmaligen zusammenwirkenden Umstände und Verhältnisse beachtet und benützt, daß man hinsichtlich der besonderen Aeußerung und Einwirkung jener Maximen auf andere ähnliche Zustände aus dem einzelnen Falle durchaus mit keiner Bestimmung zu abstrahiren vermag. Denn in der russischen Politik geben und bestimmen die politischen Grundsätze nicht die Gestaltung der Gegenwart, sondern diese setzt die Modalität jener erst fest. Der Grund hievon ist keineswegs in einer innern, unmoralischen und verwerflichen Kasuistik, sondern allein in jenem entscheidenden Uebergewicht zu suchen, welches persönlich die russischen Herrscher, dem autokratischen Staatsprincip gemäß, geben (!!). Aus diesen wenigen Bemerkungen hinsichtlich der Politik von Rußland ergibt sich schon die unendliche Schwierigkeit, für dieselbe zu schreiben.“ — ..... „Ist aber“ — so sagt der europäische Pentarchist an einer andern Stelle — „der wesentliche Charakterzug der russischen Politik ein vermittelnder, versöhnender, ausgleichender, so folgt daraus, daß das Petersburger Kabinet kein eigentliches Système immuable besitzt, sondern nur die Grundsätze der Gerechtigkeit, Ordnung, Mäßigung, Friedensliebe befolgt, welche aber in ihrer Anwendung kein politisches Princip, keine historische Tradition, keine Staatsverfassung, wie überhaupt kein Einzelinteresse noch eine Parteifahne bevorzugen und ausschließlich berücksichtigen können. Nichts desto weniger ergibt sich wiederum aus diesem, daß eben deshalb von der russischen Politik hauptsächlich und insbesondere alle Momente, die eine Disharmonie hervorrufen dürften, sofort beachtet, ernsthaft erwogen und im Voraus durch Gegenkombinationen neutralisirt werden müssen. Auf solche Art besorgt die russische Politik die Zukunft, indem sie sich in der Gegenwart frei bewegt und die momentanen Zustände der Staaten möglichst ganz, d. h. die einzelnen möglichst eigenthümlich auffaßt und alle zusammen vergleicht und ausgleicht. In dieser Weise stritt sie gegen die französische Revolution und kündigte Ludwig XVIII. den Aufenthalt in Mietau auf; so unterstützte sie die schwedische Thronfolge Karls XIII. und die norwegische Demokratie gegen denselben König; so berichtigten sich die Zusammenkunft in Erfurt und der Vorschlag, dem Herzog von Orleans statt Ludwig XVIII. den französischen Thron zuzusichern, so die Unterstützung der griechischen Revolution gegen den Sultan und des Sultans gegen die egyptische Revolution .....“

Wir überlassen nach Anführung dieses russischen Lobredners dem Leser selber die Beurtheilung der russischen Politik und seiner Leiter und fragen, ob wir im

Anfange ein Wort zu viel gesagt, wenn wir uns, wie wir es gethan, über die Diplomatie und speciell die Rußlands ausgelassen haben.

Literatur: Die Geschichte der Neuzeit und der Verträge. Mehr insbesondere: Die europäische Pentarchie. Schnitzler: Histoire intime de la Russie. La Russie en 1844 par un homme d'état russe. La Russie sous Nicolas I. (par Golowin). Galerie des contemporains illustres par un homme de rien. Eine ausführliche Monographie gibt es noch nicht. C. Lemcke.

Neufchatel. S. Schweiz.

Neuholland, Neuseeland. S. Australien.

Neutralität.

I. Begriff und Arten der Neutralität.

1) Der Krieg löset die friedlichen internationalen Bande, durch welche bis dahin die kämpfenden Staaten an einander geknüpft waren. Er entfesselt die physischen Kräfte, welche diese beiden Staaten gegen einander aufzubieten vermögen und die sie, in dem Glauben an ihr Recht, bis auf den Gipfelpunkt zu steigern suchen. So bildet das Kriegsfeld ein hochaufwogendes Meer entzügelter Naturkräfte, das durch seine Fluthen die Nachbarstaaten zu überschwemmen und die friedlichen internationalen Verhältnisse aller Völker zu zerrütten droht. Das Völkerrecht hat die Aufgabe, die nicht in den Rechtsstreit verwickelten Staaten gegen eine solche Auflösung zu schützen. Es gestaltet sich daher zu einer negativen Potenz. Es wirft wider das tobende Kriegsmeer einen Wall auf, der die überfluthenden Wogen zurückhalten und eindämmen soll. Diese negative Potenz, dieser schützende Wall ist die Neutralität.

Das Recht der Neutralität ist eine der großen ethischen Mächte der Neuzeit. Es koncentriren sich in ihm die schönsten Humanitätsbestrebungen. Mit jedem Jahr entfaltet es sich mehr; immer kräftiger dämmt es den Krieg ein; jeder neue Satz, der aus dem Begriffe der Neutralität gezogen und durchgesetzt wird, ist ein neuer Sieg der Gesittung und des Friedens.

Neutral nennen wir den, der sich weder selbst am Kampfe betheiligt, noch einen der kämpfenden Theile unterstützt.

Dies Verneinen des Krieges ist kein thatloses Verhalten. Es kann zur Erhaltung der Neutralität ein Aufbieten aller Künste der Diplomatie erfordert werden; ja es kann nothwendig werden, daß man, um den eigenen Friedensstand zu bewahren, den Kriegsparteien an der Landesgrenze die Front einer ansehnlichen Heeresmacht zeige. Die Besonnenheit fordert, daß ein Staat seine Neutralität nicht aufgebe, so lange er sie ohne Nachtheil für Recht und Ehre behaupten kann. Eine Neutralitätspolitik um jeden Preis bekundet indeß Charakterlosigkeit oder Schwäche. Wie die Dinge in der Welt einmal stehen, darf der Krieg unter Umständen nicht gescheuet werden.

2) Kein Grundsatz fließt unmittelbarer aus der Souveränetät, als der, daß jeder Staat, sofern er nicht durch frühere Verträge zur Theilnahme verpflichtet ist, bei den Kämpfen anderer Staaten neutral bleiben dürfe. Das Recht zur Neutralität ist also unzweifelhaft. Dies Recht wird von den kriegführenden Parteien meistens schon aus Klugheit geachtet, weil es nicht rathsam ist, durch Verletzung des Rechts eines Dritten, bei schon vorhandenem Kriege, die Zahl seiner Feinde zu vermehren. Die Klugheit hat aber unter Umständen auch zur gröbsten

Nichtachtung der Neutralität verleitet, wenn die Neutralität in den Augen einer der Kriegsparteien als ein bedrohliches Abwarten des günstigen Augenblicks zum Uebergange zu Feindseligkeiten erschien, oder wenn sie einer der Kriegsparteien auch nur die energische Kriegsführung erschwerte. Selbst ein Gustav Adolph konnte den Krieg für die deutschen Protestanten gegen den Kaiser nicht beginnen, ohne die Neutralität der protestantischen Staaten von Norddeutschland, welche Kriegsbündnisse mit dem Auslande scheueten, zu beeinträchtigen.

Das Recht zur Neutralität umschließt keine Pflicht zur Neutralität. Es darf die Neutralität mit der Unparteilichkeit nicht verwechselt werden. Thöricht wäre die Behauptung, daß es eine Pflicht der Unparteilichkeit sei, sich in die Kriege fremder Mächte nicht einzumischen. Man kann unparteiisch und doch nicht neutral sein, wenn man nämlich aus unparteiischer Gerechtigkeitsliebe der im Rechte stehenden schwächeren Partei die hülfreiche Hand bietet. Man kann parteiisch und doch neutral sein, wenn man nämlich aus Feigheit oder aus Ungerechtigkeit die im Rechte stehende schwächere Partei der Uebermacht der Gegenpartei preisgibt. Das formelle Recht zur Neutralität verbleibt dem ganz unabhängigen Staate zwar unter allen Umständen. Je bedeutender und hervorragender aber die Stellung eines Staates ist, desto mehr wird es für ihn, wenn auch nicht zu einer Rechtspflicht, so doch zu einer moralischen Pflicht, dem Unterliegen der im Rechte befindlichen Partei durch Unterstützung derselben vorzubeugen.

3) Das Recht zur Neutralität kann durch Bundesverhältnisse beschränkt sein. So namentlich, wenn der Staat Glied eines Bundesstaates oder eines Staatenbundes ist; auch in dem Falle eines auf Unterstützung bei etwa ausbrechendem Kriege gerichteten älteren Bündnisses. So bestimmt der Artikel 41 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820: „Der in der engeren Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme am gemeinschaftlichen Kriege."

Nicht das persönliche Verhältniß des Beherrschers des neutralen Staates zu dem Beherrscher eines oder des anderen der kriegführenden Staaten entscheidet über die Befugniß des Staates, neutral zu bleiben. Es hebt nicht nur die Neutralität unseres Staates nicht auf, wenn der Beherrscher eines der kriegführenden Staaten ein naher Verwandter unseres Herrschers ist, sondern es dürfen dynastische Verwandtschaftsverhältnisse bei der Entscheidung über Neutralität oder Krieg gar keine Berücksichtigung finden. Es hebt auch die Neutralität eines Staates nicht auf, wenn der Beherrscher desselben im Kriegsdienste eines der kriegführenden Staaten steht.

Die blos persönliche Vereinigung zweier Staaten unter demselben Herrscher hebt ebenso die Neutralität des einen nicht ohne Weiteres auf, wenn der andere in einen Krieg verwickelt wird. Bei einer Vereinigung also, wie sie früher zwischen Großbritannien und Hannover stattfand, kann der Krieg des einen Staates dem andern verbundenen Staate fremd bleiben. Die reale Verbindung zweier Staaten, die von der Person des Herrschers unabhängig ist, zieht dagegen, ihrer Natur nach, den einen Staat nothwendig in die Kriege des andern hinein. In Betreff Norwegens und Schwedens enthält der Vereinigungsvertrag beider Reiche vom 31. Juli, resp. 6. August 1815, Art. 4, eigenthümliche Bestimmungen.

4) Man unterscheidet vollständige und unvollständige Neutralität. Bei der letzteren findet eine partielle Kriegshülfe von Seiten des sonst Neutralen statt.

Es kommt ferner eine örtlich beschränkte Neutralität selbst unter den Kriegsparteien vor. So blieben Oesterreichs Niederlande 1733 in seinem Kriege mit Frankreich, so blieb die Festung Königsstein im siebenjährigen Kriege neutral.

Bewaffnet heißt die Neutralität, wenn der neutrale Staat zu ihrem Schutze gerüstet auftritt. Keine der Kriegsparteien darf sich dadurch verletzt glauben. Ein unabhängiger Staat darf jedes Recht, mithin auch seine Neutralität, durch die Macht der Waffen schützen, und bloße Vertheidigungsmaßregeln haben nichts Beleidigendes.

Die Neutralität ist entweder eine natürliche oder eine vertragsmäßige (konventionelle). Erstere ist eine schweigende Folge der Souveränetät des neutralen Staates; letztere ruht auf Vertrag. Die vertragsmäßige Neutralität ist entweder vorübergehend, d. h. nur für einen einzelnen Krieg gültig, oder dauernd, d. h. dem Staate ein für allemal beigelegt, um ihn den kriegerischen Bewegungen der Nachbarstaaten zu entziehen und dem allgemeinen Frieden einen Stützpunkt zu sichern.

Verwandelt man die natürliche Neutralität eines Staates vorübergehend in eine vertragsmäßige, so will man hierdurch der Neutralität eine größere Stärke und den Rechten und Pflichten der Neutralität, die zum Theil gar streitig sind, ein schärferes Gepräge verleihen. In den Neutralitätsverträgen pflegt man die Fragen zu entscheiden, „ob der neutrale Staat einer Kriegspartei Werbungen und Anleihen gestatten dürfe", „welche Waaren als Kriegskontrebande anzusehen seien", „ob der Durchmarsch durch das neutrale Gebiet zulässig sei", „welcher Schadensersatz für Verletzungen des neutralen Gebietes geleistet werden solle", „wiefern neutrale Schiffe durchsucht werden dürfen"; denn alle diese Fragen haben schon oft zu den weitläufigsten Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Die dauernde vertragsmäßige Neutralität trägt den Charakter eines von den Mächten aufgerichteten internationalen Princips. Sie muß daher von den Mächten gegen Angriffe geschützt werden, und sie hat für das Verhalten des neutralen Staates selbst das Eigenthümliche, nicht blos sein Recht, sondern auch seine Pflicht zu sein. Sie macht ihre Wirkungen selbst in Zeiten des Friedens fühlbar. Der neutrale Staat wird dadurch genöthigt, auch im Frieden alle Verträge zu meiden, die ihn bei ausbrechendem Kriege an der Erfüllung seiner Neutralitätspflichten hindern könnten. Er darf keine Offensivbündnisse schließen. Wohl aber darf er Defensivbündnisse zur Aufrechthaltung seiner Neutralität mit andern neutralen Staaten schließen.

5) Beispiele einer dauernden vertragsmäßigen Neutralität sind Krakau, die Schweiz und Belgien.

Krakau ward durch den Artikel 6 der Wiener Kongreßakte für dauernd neutral erklärt, wogegen es allerdings versprach, keinem gerichtlich Verfolgten und keinem Ueberläufer eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Seine angeblich ewige Neutralität ist mehrfach, schon vor der Einverleibung in Oesterreich, verletzt worden. England und Frankreich haben gegen die Einverleibung protestirt, was doch unter Umständen für den österreichischen Besitz Krakau's bedenklich werden könnte.

Die dauernde Neutralität der Schweiz ist für deren große Nachbarländer nicht minder wichtig als für die Schweiz selbst, dies uralte Bollwerk der Freiheit, das zu seiner Sicherheit seiner dauernden Neutralität nicht minder bedarf als seiner

Gebirge. Ihre geographische Stellung macht sie zu einem wichtigen Widerhalt gegen den Zusammenstoß großer Staaten und Völker. Sie grenzt an Frankreich, Italien und Deutschland, Elemente dieser drei Nationen vereinigend. Sie ist umzingelt von hohen Gebirgen, auf deren Rücken die deutschen Flüsse Rhein und Donau, der französische Rhonefluß und der italienische Po entspringen. Treffend sagt von ihr Thiers in der Geschichte des Konsulates und des Kaiserreiches Band 1, Buch 3: „Wäre sie nicht eine feste Burg der Neutralität, so würde sie das Hauptschlachtfeld Europa's sein.“ Auf dem Wiener Kongresse wurde bei der Festsetzung der dauernden Neutralität der Schweiz geltend gemacht, daß die Schweiz, diese natürliche Festung Europa's, gleichsam die Pässe zu vergeben habe, durch die man in das Innere der großen Mächte eindringen könne; daß man für ihre Neutralität sorgen müsse, weil sie ein zu gefährlicher Feind und ein zu nützlicher Bundesgenosse werden könnte. Mit ihren in die europäischen Hauptländer vordringenden Gebirgszügen bildet die Schweiz eine große natürliche Bastion; und diejenige Macht, die diese Bastion inne hätte, würde den übrigen Mächten in einer sehr starken Offensiv- und Defensivstellung gegenüberstehen. Vorsichtigerweise dehnt der Artikel 92 der Wiener Kongreßakte die schweizer Neutralität auf Chablais und Faucigny aus. Wir geben diese viel besprochenen Artikel hier wörtlich wieder: „Les Provinces du Chablais et du Faucigny, et tout le territoire de la Savoye au nord d'Ugine, appartenant à Sa Majesté le Roi de Sardaigne, feront partie de la Neutralité de la Suisse telle qu'elle est reconnue et garantie par les Puissances. En conséquence, toutes les fois que les Puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente, les troupes de Sa Majesté le Roi de Sardaigne qui pourraient se trouver dans ces Provinces, se retireront, et pourront à cet effet passer par le Valais, si cela devient nécessaire; aucunes autres troupes armées d'aucune autre Puissance ne pourront traverser ni stationner dans les Provinces et Territoires susdits, sauf celles que la Confédération Suisse jugerait à propos d'y placer; bien entendu que cet état des choses ne gêne en rien l'administration de ces Pays, où les agens civils de Sa Majesté le Roi de Sardaigne pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.“ Durch die mittelst Vertrages vom 24. März 1860 erfolgte Abtretung Savoyens und Nizza's an Frankreich wurde in Chablais und Faucigny der Bock zum Gärtner gemacht. Es bedarf der Bemerkung kaum, daß das Versprechen einer Macht wie Frankreich, sich den von Sardinien in Betreff Savoyens übernommenen Verpflichtungen zu fügen und vor den Befehlen der Eidgenossenschaft gehorsamst den Hut abzunehmen, gar keine Bedeutung haben kann.

Belgien bildet eine dauernd neutrale Schanze zwischen Frankreich, Deutschland und Holland. Rücksichtlich Belgiens bemerkt Wheaton: „Belgien deckt die verwundbarste Stelle von Nordfrankreich gegen eine preußische Invasion, während es den Eingang von Deutschland den französischen Truppen an einer Grenze versperrt, die weit schwächer befestigt ist als die Rheingrenze von Basel bis Mainz. Aber so lange die Niederlande dem Hause Oesterreich in der spanischen oder in der deutschen Linie gehörten, bildeten diese Provinzen mehrere Jahrhunderte hindurch das Schlachtfeld, auf welchem die großen Mächte Europa's um die Oberherrschaft kämpften.“ Der Wiener Kongreß schuf das Königreich der Niederlande zu Gunsten Deutschlands gegen Frankreich. Die Schöpfung des neutralen Königreichs Belgien ist aber ebenso sehr zu Gunsten Frankreichs als zu Gunsten Deutschlands. Der Londoner Vertrag der Großmächte mit Belgien, vom 15. November

1831, bestimmt im Artikel 7: „La Belgique, dans les limites indiquées, formera un État indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États." Die französische Politik war in den Jahren 1830 und 1831 rücksichtlich Belgiens eine sehr verständige. Die französische Regierung war entschlossen, Belgien in seiner Unabhängigkeit zu unterstützen, aber keine Ansprüche auf das Land zu erheben. Sie nahm an, Frankreich habe ein großes und dringendes Bedürfniß, ein Interesse seiner Würde und seiner Sicherheit, einen neutralen und ungefährlichen Staat an die Stelle des gegen Frankreich gegründeten Königreiches der Niederlande zu setzen; mehr aber dürfe es nicht fordern. Und König Louis Philipp faßte den weisen Entschluß, Belgien aus einem Steine des Anstoßes für den europäischen Frieden zum Schlußsteine der europäischen Ordnung zu machen. Dieser kleine, aber nicht machtlose Zwischenstaat hat, ebenso wie die Schweiz, seine europäische Aufgabe bis jetzt trefflich erfüllt, den Sturm von 1848 mit bewunderungswürdiger Festigkeit überstanden und findet in seiner dauernden Neutralität seinen eigenen größten Vortheil.

II. Bedingungen der Neutralität und Rechte der Neutralen.

1) Alle einzelnen Pflichten der Neutralen lassen sich auf die Erfüllung folgender zwei Bedingungen der Neutralität zurückführen: 1) Der Neutrale muß sich jeder kriegerischen Unterstützung einer der beiden Kriegsparteien enthalten. 2) Der Neutrale darf keiner der beiden Kriegsparteien eine Verletzung seiner Neutralität gestatten.

Die Nichterfüllung dieser Bedingungen zieht den Verlust des Neutralitätsrechtes nach sich. Der bis dahin Neutrale verfällt dadurch der Bewegung des Krieges, der nun das neutrale Gebiet nicht mehr zu achten braucht.

2) Die Neutralität kann modificirt sein durch frühere Verträge, die dem Neutralen zu Gunsten der einen Kriegspartei Verpflichtungen auferlegen. Der Neutrale kann durch frühere Verträge zur Lieferung von Munition, von Geld, von Schiffen, selbst zur Stellung von Hülfstruppen verpflichtet sein; oder er kann sich anheischig gemacht haben, den Schiffen der einen Macht für ihre Seeprisen seine Häfen zu öffnen. Die Verbindlichkeit solcher Verträge ist unzweifelhaft; zweifelhaft aber ist es, wie weit ihre Erfüllung mit den Rechten der Neutralität vereinbar sei. Es kann zugegeben werden, daß die Neutralität durch die Gewährung einer schon früher versprochenen Hülfe nicht ohne Weiteres völlig aufgehoben werde, daß sie vielmehr ohne Weiteres nur soweit aufgehoben werde, als die Kriegshülfe reicht. Es ist aber nicht zu läugnen, daß sie mit der wenn gleich beschränkten Hülfe aufgehört hat, ein Recht zu sein. Daher darf die entgegengesetzte Partei ganz nach Gründen der Politik entscheiden, ob sie den Staat, der ihren Gegner unterstützt, noch ferner als neutral behandeln will.

Die Geschichte beweist auch, daß Verträge, in denen einer Macht partielle Kriegshülfe versprochen worden ist, den versprechenden Staat oft ganz in die Kriege des andern verwickelt haben, und daß bei der Abschließuug solcher Verträge kaum die größte Vorsicht genügt, um dieser Wirkung vorzubeugen.

Auf Grund eines älteren Defensivbündnisses mußte Dänemark den Russen im Kriege von 1788 gegen Schweden partielle Kriegshülfe leisten, Schiffe und Truppen stellen. Schweden und die vermittelnden Mächte behaupteten nun zwar nicht, daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit die dänische Neutralität ipso facto vollständig aufhebe; doch liefern die damals gepflogenen Verhandlungen den Beweis, daß man bei einer längeren Fortsetzung des Krieges Dänemark die Neutra-

lität nicht mehr gestattet haben würde. Dänemark ließ sich daher durch Rußland von seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen lossprechen und stellte die Kriegshülfe ein.

Der Vertrag Frankreichs und Nordamerika's von 1778 gab den Franzosen für den Fall eines Krieges zwei Rechte. Französische Kaper sollten mit ihren Prisen in amerikanischen Häfen zugelassen, die Kaper der Gegner aber ausgeschlossen werden. Französische Kriegsschiffe sollten im Nothfalle in amerikanischen Häfen Wasser und Lebensmittel aufnehmen, auch Ausbesserungen veranstalten dürfen; dabei wurde aber eine Ausschließung der Gegner nicht zugesagt. Nordamerika gerieth durch diese Bestimmungen in unangenehme Verwickelungen, welche den Beweis lieferten, daß eine beide Parteien befriedigende Haltung sehr schwer zu behaupten ist, wenn man sich nicht in den Grenzen der strengsten Neutralität hält und keiner Partei mehr bewilligt, als es die vollständige Neutralität erlaubt. Den Holländern und den Engländern bot Nordamerika in seinen Häfen ein Asyl, um seine neutrale Stellung zu bewahren: dadurch verfeindete es sich die Franzosen. Das den französischen Kapern zuerkannte Vorrecht ließ es gelten: dadurch verfeindete es sich die Holländer und die Engländer. Der Anmaßung Frankreichs, auf nordamerikanischem Gebiete Truppen zu werben und Kriegsschiffe auszurüsten, konnte Nordamerika am Ende nur durch das entschiedenste Auftreten wehren.

3) Den Durchzug eines Landheeres durch sein Gebiet oder einer Kriegsflotte durch seine Eigenthumsmeere darf ein streng neutraler Staat einer Kriegspartei nicht gestatten. Eine Neigung, ihn zu gestatten, wird bei neutraler Gesinnung auch nicht vorhanden sein. Die bei dem Durchzuge stark interessirte Kriegspartei hat ihn aber mitunter erzwungen. Es ist sogar ein Recht des Durchzuges behauptet worden, besonders für die Fälle, wo die eine Kriegspartei ohne den Durchzug durch das neutrale Gebiet der andern Partei gar nicht beikommen kann. Man hat nämlich gesagt, wer uns hindere, unseren Feind anzugreifen, werde selbst unser Feind. Dies ist jedoch augenscheinlich falsch, wenn die Hinderung nur darin besteht, daß man das eigene Gebiet von jeder kriegerischen Bewegung der kämpfenden Parteien frei erhalten will. Es würde überdies Folgesätze nach sich ziehen, welche die Neutralität vernichten. Denn der Neutrale könnte doch unmöglich der einen Partei den Durchzug gestatten, ohne ihn auch der andern Partei zu gestatten. Damit aber würde er schließlich sein ganzes Gebiet zum Kriegsschauplatze hergeben müssen.

Dagegen verdient allerdings die Neutralität desjenigen geachtet zu werden, der den Durchzug nicht aus einem augenblicklichen Entschlusse, auch nicht auf Grund eines älteren, für Kriegsfälle geschlossenen Hülfsvertrages, sondern auf Grund einer Durchzugsservitut, die dem fremden Staate im Frieden wie im Kriege eine Militärstraße gibt, gestattet. Nur wird in Fällen dieser Art das Verhältniß des zum Durchzuge berechtigten Staates zu dem dienenden Staate meistens ein so enges sein, daß die Kriege des einen schon durch dies Verhältniß auch zu Kriegen des andern werden.

Aus welchem Grunde nun aber der Neutrale den Durchzug gestatten möge, immer muß für Alles Ersatz geleistet werden, was das durchziehende Heer verzehrt, verbraucht oder verdirbt. Im Interesse ihrer Landesangehörigen sollte die neutrale Regierung niemals unterlassen, für dies Alles sofortige baare Bezahlung zu fordern. In der Regel werden darüber nur Empfangsscheine ausgestellt, die später eingelöset werden sollen; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß dies eine sehr unsichere, unvollständige und langsame Entschädigungsweise zu sein pflegt,

welcher der neutrale Staat seine Unterthanen nur da aussetzen darf, wo er der betreffenden Kriegspartei außerordentliche Rücksichten schuldig ist.

In der Durchfahrt durch die Küstenwasser eines neutralen Staates sieht das internationale Gewohnheitsrecht keine Verletzung der Neutralität. Es kann also die Verhinderung einer solchen Durchfahrt auch nicht eine Bedingung der Neutralität sein.

4) Keiner der Kriegsparteien darf im neutralen Gebiete ein Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gewährt werden, — ein Grundsatz, den man freilich noch nicht mit unbedingter Konsequenz durchführt. Unvereinbar mit der Neutralität ist es, einer der Kriegsparteien im neutralen Gebiete Waffenplätze oder kriegerische Schiffsstationen einzuräumen. Unvereinbar mit der Neutralität ist es, einer Kriegspartei im neutralen Gebiete Werbungen zu gestatten. Allerdings ist es nicht ganz gleichgültig, ob die Werbungen auf Grund früherer Verträge oder auf Grund eines erst nach ausgebrochenem Kriege gefaßten Entschlusses gestattet werden. Allein auch durch Werbungen, deren Gestattung früher versprochen worden ist, setzt man die Neutralität aufs Spiel und gibt mindestens zu Beschwerden Anlaß; auch trägt das vorausgegangene Versprechen den Charakter eines Versprechens eventueller Kriegshülfe. Niemals hätte die Schweiz, als ein vertragsmäßig dauernd neutraler Staat, jene Militärkapitulationen schließen sollen, welche gewissen Staaten die Hülfe schweizerischer Soldaten sicherten; und es ist ein erfreulicher Fortschritt, daß die Bundesverfassung vom 12. September 1848 die Abschließung von Militärkapitulationen verbietet, während die Bundesakte vom 27. Mai 1815 sie jedem einzelnen Kantone ausdrücklich gestattete.

Das neutrale Gebiet darf sich in keiner Weise zum Kriegsschauplatze hergeben, d. h. der neutrale Staat darf auf seinem Gebiete keiner Kriegspartei eine Feindseligkeit gegen die andere gestatten. Sucht eine Kriegspartei gewaltsam das neutrale Gebiet für ihre kriegerischen Unternehmungen gegen die andere Partei zu benutzen, so kann allerdings von dem Neutralen nicht unbedingt gefordert werden, daß er der Gewalt mit Gewalt entgegentrete, und es wäre ungerecht, wenn die gegnerische Kriegspartei den Neutralen wegen des ihm Abgedrungenen feindlich behandeln wollte. In dem Verhalten des Neutralen muß sich aber immer die in dem Wesen der Neutralität gegründete Negativität gegen den Krieg bethätigen. Das Verhalten des Neutralen gegen solche Verletzungen seiner Neutralität wird eine mehr oder minder energische Verneinung enthalten nach Maßgabe seiner größeren oder geringeren Macht. Der Neutrale wird die Verletzung wo möglich mit zwingender Gewalt zu hindern suchen. Ist er dazu zu schwach, so wird er sich auf einen Protest beschränken. Unter keiner Bedingung darf er eine Billigung der Verletzung seiner Neutralität aussprechen, wenn er die Neutralität behalten will. Eine starke neutrale Macht nimmt auf ihrem Gebiete den angegriffenen und verfolgten Theil unter ihre schützenden Flügel und weiset den Gegner zwangsweis zurück. Ja sie thut noch einen Schritt mehr, um die im Neutralitätsrechte liegende Negativität zu erschöpfen. Sie vernichtet auch die etwa schon erreichten Ergebnisse der Verletzung der Neutralität, indem sie dafür Sorge trägt, daß die der einen Partei durch Neutralitätsbruch von der anderen abgenommenen Gefangenen und Sachen zurückgegeben werden.

Die auf neutralem Gebiete von einer Kriegspartei der andern abgenommene Beute hat rechtlich keine Geltung. Dem widerrechtlich Beraubten muß also im neutralen Gebiete die Klage auf Rückgabe oder Ersatz seines Eigenthums zuge=

lassen werden. Nicht nur die auf neutralen Gewässern, sondern auch die von neutralen Gewässern aus auf hoher See gemachten Prisen sind nichtig. Diejenigen Schiffe einer Kriegspartei, die in einer Bai, in einem Hafen oder an einer Flußmündung des neutralen Staates stationiren, müssen sich des Beutemachens gänzlich enthalten. Dasselbe gilt von den Schaluppen der so stationirten Kriegsschiffe, weil man die Schaluppen als Zubehör der Kriegsschiffe betrachtet. Bynkershoek behauptet freilich, eine Seeprise sei gültig, wenn der Feind sie zwar auf neutralem Gebiete zu verfolgen beginnt, sie aber erst auf dem Kriegsschauplatze ereilt; doch ist diese Behauptung längst von Andern widerlegt worden. Die Prisengerichte pflegen indeß die auf neutralem Gebiete oder vom neutralen Gebiete aus gemachte Beute nicht auf Antrag des Beraubten, sondern nur auf Antrag des Neutralen zurückzugeben, weil nur der Neutrale verletzt sei, gegen den Feind hingegen das Beuterecht gelte. Der Neutrale gibt dann dem Beraubten oder dessen Staate die ihm überlieferten, erbeuteten Gegenstände heraus.

5) Nothleidenden Angehörigen der einen oder der andern Kriegspartei beizuspringen, gleichviel ob es nur Einzelne oder ob es, wie bei dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland im Winter 1812—1813, ganze Massen sind, ist eine Pflicht der Menschlichkeit, deren Ausübung um so weniger als eine Verletzung der Neutralität betrachtet werden kann, als selbst der Feind sie gegen den Feind auszuüben hat. Nur gegen die kämpfenden Staaten hat der Neutrale die neutrale Haltung zu bewahren, und nichts hindert ihn, die Angehörigen dieser Staaten mit Achtung und Neigung, ja selbst mit Vorliebe zu behandeln.

Ueberhaupt gehört es zur freieren und humaneren Auffassung der Neutralität, durchgängig in Betreff ihrer, wie man es in Betreff des ganzen neueren Kriegsrechtes thut, Staat und Individuen in relativer Trennung zu betrachten. Hiergegen ist oft gefehlt worden, besonders von Martens. Der neutrale Staat muß die Hand ganz vom Kriege zurückziehen; der einzelne Unterthan des neutralen Staates braucht dies nicht. Der Staat ist durch seine Neutralität nicht verpflichtet, seinen einzelnen Unterthanen eine Unterstützung dieser oder jener Kriegspartei unmöglich zu machen. Er kann für diejenige Betheiligung am Kriege nicht verantwortlich gemacht werden, die seine Unterthanen als einzelne, ihrer freien Ueberzeugung folgende Wesen für die eine oder andere Kriegspartei ergreifen. Der streng neutrale Staat darf keiner der Kriegsmächte Geld zum Kriege geben; den einzelnen Unterthanen des neutralen Staates ist dies unverwehrt. Ein Staat, der einer Kriegspartei Pulver und Blei, Kanonen 2c. lieferte, würde die strenge Neutralität verlassen; und wenn etwa die entgegengesetzte Partei bei ihrem Feinde Kanonen mit dem Wappen des angeblich neutralen Staates fände, so würde sie von dem angeblich neutralen Staate Aufklärungen fordern und, wenn diese nicht befriedigend ausfallen, schließlich gegen ihn selbst zum Kriege schreiten dürfen. Dagegen kann ein einzelner Pulverhändler oder Waffenhändler sein Pulver oder seine Waffen der einen oder der andern Kriegspartei verkaufen, ohne die Neutralität seines Staates aufzuheben; es würden nur die gelieferten Waaren selbst den Charakter der Neutralität verlieren und, als Kriegskontrebande, der Konfiskation von Seiten des Gegners ausgesetzt sein. Ein vollkommen neutraler Staat darf keine Hülfstruppen stellen; die einzelnen Unterthanen desselben dürfen sich dagegen der einen oder der anderen Partei als Freiwillige anschließen, und sie würden durch den Anschluß nur rücksichtlich ihrer Person und ihres mitgeführten Privateigenthums die Neutralität aufheben. Wiefern der Betheiligung der einzelnen Unterthanen eine Grenze zu setzen sei, ist Sache der Politik des eigenen Staates. Das

an sich richtige Princip der Trennung von Staat und Individuum darf auch nicht auf die Spitze getrieben werden. Die Trennung ist nur als eine relative, nicht als eine absolute aufzufassen; und es kann die Betheiligung der Angehörigen des neutralen Staates am Kriege eine so massenhafte werden, daß nur Spitzfindigkeit darin keine Betheiligung des die Massen nicht zurückhaltenden Staates sehen könnte. Ein offenbares Verlassen der Neutralität wäre endlich anzunehmen, wenn der Staat selbst sich hinter die Einzelnen steckte, um mittelbar durch sie diejenige Unterstützung einer Kriegspartei zu bewirken, die er unmittelbar nur mit dem sofortigen Verluste der Neutralitätsrechte bewirken könnte.

6) Es ist zu betonen, daß die Neutralität wesentlich in einem negativen Verhalten besteht. Die Neutralität besteht in der Nichtunterstützung, nicht aber in der gleichmäßigen Unterstützung beider Kriegsparteien. Gleichmäßige Unterstützung wäre schon in sich widersinnig; denn wer jede Partei gegen die andere Partei unterstützte, müßte zugleich einer jeden Partei Freund und einer jeden Partei Feind sein. Neutralität kommt her von neuter, nicht von uterque. Gleichmäßige Unterstützung beider Parteien wäre überdies in vielen Fällen unausführbar; denn ganz treffend bemerkt schon Vattel: Dieselben Gegenstände, dieselbe Truppenzahl, geliefert unter verschiedenen Umständen, würden nicht mehr eine gleichmäßige Unterstützung beider Kriegsparteien sein.

Allerdings aber entspricht es dem Charakter der Neutralität und dient zur Sicherung derselben, daß der Neutrale, wenn er der einen Partei etwas verwilligt, wovon es zweifelhaft ist, ob es mit der Neutralität vereinbar sei, dasselbe sofort auch der andern Partei verwillige.

7) Die Rechte der Neutralen lassen sich auf vier Punkte zurückführen. Jede Kriegspartei hat 1) das neutrale Gebiet und die inneren Verhältnisse des neutralen Staates, 2) die Rechte der Angehörigen des neutralen Staates, 3) die Verhältnisse des neutralen Staates und seiner Angehörigen zu den andern neutralen Staaten und zu deren Angehörigen, 4) die Verhältnisse des neutralen Staates und seiner Angehörigen zu den kriegführenden Staaten und zu deren Angehörigen zu achten.

Der Neutrale darf jeden Akt zurückweisen, durch den sein Gebiet irgendwie als Kriegsfeld behandelt würde. Es entspricht dies Recht seiner Pflicht, sein Gebiet nicht zum Kriegsfelde, oder auch nur zu einzelnen Kriegsunternehmungen herzugeben. Das ganze innere organische Leben des neutralen Staates ist, den Kriegsparteien gegenüber, unverletzlich. Die Desorganisation, welche der Krieg etwa in die Organismen der beiden kriegführenden Staaten bringt, geht auf den neutralen Staat nicht über, sondern er bleibt in der ungestörten Ausübung aller seiner Hoheitsrechte in seinem Innern. Wird eine feindliche Schaar von der anderen Kriegspartei dergestalt verfolgt, daß sie in der Noth auf neutrales Gebiet flüchtet, so muß sie die Waffen niederlegen. Sie erfährt durch die Neutralität des betretenen Gebietes sofort die Wirkung, daß an ihr der Staat, in dessen Namen sie kämpfte, negirt wird; sie hört auf, ihren kämpfenden Staat zu repräsentiren, und besteht nur noch aus bedrängten Privaten: sie wird neutralisirt. Die Einzelnen behandelt man alsdann mit Menschlichkeit, stellt sie den Angriffen des Gegners nicht wieder blos, hindert sie aber auch (häufig durch Internirung), wieder zu ihrem Heere zu stoßen. Der Gegner darf seine Verfolgung des Geflüchteten auf neutralem Gebiete nicht fortsetzen, keine Gefangenen mehr machen und keine Beute mehr nehmen. Dagegen darf diejenige Kriegspartei, gegen welche ein unvollständig neutraler Staat ein Hülfskorps gestellt hat, das Hülfskorps ohne Weiteres in das

Gebiet des unvollständig neutralen Staates hinein verfolgen, weil dessen Neutralität hinsichtlich dieses Hülfskorps aufgehoben ist.

Die Grundsätze für den Seekrieg enthalten manche Abweichungen. Nach dem durch die neueste Praxis bestätigten Brauche darf der neutrale Staat Kriegsschiffe in seine Häfen einlassen, sobald er in dieser Hinsicht beide Parteien gleich behandelt. Die Kriegsschiffe können in den neutralen Häfen Lebensmittel aufnehmen, selbst Ausbesserungen vornehmen, und man läßt sie dann ungestört wieder auslaufen.

Person und Eigenthum der Unterthanen des neutralen Staates genießen der vollsten Achtung. Doch bleiben Grundstücke, die sie in einem der kämpfenden Staaten besitzen, den Kriegskosten und Kontributionen unterworfen.

Die neutralen Staaten dürfen unter sich den friedlichen Staatenverkehr ungestört fortsetzen und alle ihre völkerrechtlichen Beziehungen aufrecht erhalten. Der Handelsverkehr unter den Angehörigen der neutralen Staaten ist unbedenklich frei und darf durch die Kriegsmächte nicht gestört werden.

Die Neutralität, als die den Krieg verneinende Macht, begnügt sich endlich nicht damit, dem Kriege ein nicht überschreitbares Feld anzuweisen, sondern sie wagt sich sogar auf das eigene Gebiet des Krieges, um ihm auch hier noch entgegenzutreten und so viel friedliches Völkerrecht als möglich zu retten. In der Form einer negativen Macht geht die erhaltende Einheit mächtig und bindend durch den Kampf und den Zwiespalt hindurch. Auch mit den kriegführenden Staaten und ihren Angehörigen setzen die Neutralen den Rechtsverkehr fort und bahnen sogar unter den Kriegsparteien selbst den Frieden wieder an.

Ueber die Ausnahmen, welche diese Grundsätze erfahren, handelt das Staatswörterbuch in besondern Artikeln, in denen sich sowohl die wichtigsten Einzelnheiten aus der Lehre von der Neutralität, als auch die in neuerer Zeit sehr angeschwollene Literatur angegeben finden. Wir verweisen hauptsächlich auf die Artikel B l o k a d e, D u r c h s u c h u n g s r e c h t, K r i e g s k o n t r e b a n d e, S e e k r i e g.

Berner.

Niebuhr.

Unter den Häuptern der historischen Schule der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft nimmt Niebuhr eine der ersten, wenn nicht geradezu die erste Stelle ein. Er hat ebenso durch sein Leben wie durch seine Schriften gewirkt, sein Beispiel und seine Lehre sind in seltener Harmonie, und in beiden spricht sich eine edle und geistig hohe Persönlichkeit aus.

Geboren zu Kopenhagen den 27. August 1776, der Sohn des bekannten orientalischen Reisenden Karsten Niebuhr, erhielt der Knabe B a r t h o l d G e o r g N. seine erste Erziehung zu Meldorf in Süddithmarschen, einem kleinen Landstädtchen, wo sein Vater als Beamter wohnte. Er klagte später oft über die Mängel seiner Erziehung. Von einer lebhaften Wißbegierde getrieben, mit einem Gedächtnisse ausgestattet, das alle Eindrücke und alles Erlernte bewahrte und jeder Zeit zur Verfügung bereit hielt, und getragen von einer leicht beweglichen und entzündbaren Phantasie gestaltete er sich aus seiner unermüdlichen Lektüre, aus dem Anblicke von Kupfern und dem Gespräche mit den wenigen gebildeten Männern, die sich theils dauernd, theils momentan in Meldorf zusammen fanden, eine eigenthümliche Bücherwelt, die mit der wirklichen und lebendigen Welt freilich nur geringe Aehnlichkeit hatte. Diese Klage N.'s trifft nicht blos seine Person, sie trifft einen großen

Theil der deutschen Gelehrsamkeit, und sogar noch von heute, wenn gleich wir hier allerdings Fortschritte gemacht haben. Er selbst hat sich mit schwerer Arbeit darüber hinaus gerungen, während die mehreren seiner Zeitgenossen, und auch solche, die in größern Städten erzogen worden, nicht über den Gesichtskreis der Studirstube hinaus kamen. Ich erinnere mich noch mit dankbarer Freude, wie sein Wort: „Man muß die Geschichte als etwas Geschehenes verstehen", als ich es zuerst aus seinem Munde vernahm — damals einer seiner Schüler in Bonn — ein Licht in mir entzündete und ein ganzes Magazin voll dunkler Vorstellungen und ungenügender Büchergelehrsamkeit beleuchtete.

Die politischen Jugendeindrücke, die N. dort empfing, waren disharmonisch, wie das Schicksal, dessen Schwankungen sein Leben ausgesetzt war; aber sie waren von nachhaltigem Einfluß auf seine Ansichten. Erst begeisterte den Knaben die Erzählung von den alten Freiheitskämpfen der Bauern in Dithmarschen gegen den Herrendruck, welche an die Freiheitskämpfe der Schweizer erinnerten. Die Liebe zur bürgerlichen und bäuerlichen Freiheit ward so frühe in dem Knaben geweckt; und ohne sie hätte er die Geschichte der römischen Plebes nie so tief begriffen und die Kämpfe derselben gegen das Patriciat für Vollberechtigung nicht mit solcher innern Theilnahme beschrieben.

Im Gegensatze dazu machten die Nachrichten von den Gräueln der französischen Revolution, die nach Meldorf und nach Kiel kamen, wo er seit 1794 die Universität besuchte, einen entsetzlichen Eindruck auf sein Gemüth, der sein zartes Nervensystem in die leidenschaftlichste Aufregung versetzte und ihn mit Haß und Abscheu gegen die Revolution erfüllte. Die historischen Studien, die er später machte, befreiten ihn wohl geistig von dieser Einseitigkeit. Es konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß jene Gräuel, welche die Fanatiker der Freiheit und der Gleichheit verübten, nicht schlimmer seien, als die Gräuel, welche früher und später noch im Namen der Religion oder des göttlichen Rechts der absoluten Monarchie verübt wurden. Er erkannte die historische Nothwendigkeit der Revolution und wußte auch viele der großen Fortschritte wohl zu würdigen, welche die heutige Welt ohne ihren Anstoß nicht genießen könnte. Aber seine Gefühle konnten doch mit der Einsicht seiner Gedanken nicht völlig Schritt halten und reagirten gelegentlich heftig gegen deren Leitung. Er war sich dieses Widerspruchs bewußt, aber er wurde nicht ganz Herr darüber. Seine Vorträge über die französische Revolution, welche er in seinem reifern Lebensalter in Bonn hielt, geben Zeugniß davon. Auf die Mitlebenden und auf die Schüler hat seine reizbare Abneigung gegen Alles, was an die Revolution erinnerte, nicht minder stark gewirkt, als seine Liebe zu gesetzlicher Volksfreiheit. In ihm selber waren beide Gefühle aufrichtig und von sittlichen Motiven geleitet, aber in dem erstern war doch auch ein krankhafter und ängstlicher Zug bemerkbar.

Nach den Universitätsjahren, welche der frühreife Jüngling ungewöhnlich jung zurücklegte, kam er als Privatsekretär des Grafen Schimmelmann, dänischen Finanzministers, nach Kopenhagen und wurde nun auch in die vornehme Welt eingeführt, deren gesellschaftliche Genüsse ihm aber unerträglich langweilig und nichtig vorkamen. Er war glücklich, als er mit einer Bibliothekarstelle auch die stille Muße zu gelehrten Studien erhielt. Aber in die financiellen Geschäfte war er nun doch eingeweiht worden, und später dienten seine Kenntnisse in diesem Fache vornehmlich, ihn der preußischen Regierung zu empfehlen.

Ein Aufenthalt in London und Edinburgh (Juni 1798 bis September 1799) eröffnete ihm den Blick in die englischen Verfassungsverhältnisse. Da zuerst lernte

er aus unmittelbarer Anschauung ein freies Volksleben kennen. Das thätige, nüchterne, männliche Wesen der Engländer zog ihn ebenso an, wie ihn die spröde Kälte und der Eigensinn derselben abstieß. An gelehrter Bildung fand er die Deutschen überlegen und ihre Gespräche geistig bedeutender. „Deutschland als Provinz der Gelehrten wird mir im Auslande lieber; obgleich ich bei jedem Schritt erinnert werde, daß wir als Nation schlafen. — Uns fehlt nur, daß wir nicht so thätig sind, nicht so beobachten und zur rechten Zeit unternehmen, um uns, soweit als es gut ist, mit diesen Britten zu messen. Zur Erweckung eines solchen Geistes möchte ich gern wirken, und der Plan, alle unsre Freunde hierzu zu verbinden, hat mir schon angenehme Träume gegeben." (Brief vom 15. Januar 1799.)

Die Zuneigung, welche er für England empfand, wurde selbst durch den ersten Angriff der Engländer unter Nelson auf Kopenhagen, den er in unmittelbarer Nähe erlebte, nur momentan verdunkelt. Sie kehrte bald wieder. Als das Bombardement der englischen Flotte stattfand, durch welches die dänischen Vorwerke zum Theil zerstört und die Regierung zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde (April 1801), war N. wieder in dänischem Staatsdienst als Mitglied des Kommerskollegiums. Das zweite größere Bombardement Kopenhagens ereignete sich erst später, als er schon in preußischen Diensten stand.

Das Jahr 1806 eröffnete N. einen größern Wirkungskreis, indem er unter dem Ministerium Steins in preußische Dienste trat, verwickelte ihn aber auch sofort in den tragischen Fall des Staates, den er zu seinem Adoptivvaterlande gewählt hatte. Am 5. Oktober 1806 kam N. nach Berlin, und schon am 14. Oktober wurde das preußische Heer bei Jena geschlagen, am 27. Oktober zog der Kaiser Napoleon als Sieger in Berlin ein. Die Entfernung aus seinem alten Heimatlande war ihm schwer geworden: das furchtbare Unglück Preußens aber, das er miterduldete, verband ihn mit der neuen Heimat sofort fester und enger als die Jahre der ruhigen Arbeit es vermocht hätten. In allen Wechselfällen des Schicksals hielt er nunmehr treu zu Preußen, bis zu seinem Tode.

N. wurde in den ersten Jahren mit financiellen Aufgaben betraut und zeichnete sich darin durch die strenge Gewissenhaftigkeit ebenso aus wie durch eine tiefe Sachkunde. Sein Name schon war ein starker Hebel des öffentlichen Kredits, den Preußen in seiner Noth sehr bedurfte. Nachdem er in Holland eine Staatsanleihe zu machen versucht hatte, die jedoch an dem Widerspruche des Königs von Holland scheiterte, wurde er im Jahr 1809 zum geheimen Staatsrath und Sektionschef für das Staatsschuldenwesen und die Geldinstitute ernannt. Indessen wurde ihm diese Stellung doch bald verleidet. Es fehlte ihm die zähe Geduld und die schwer zu entbehrende Fügsamkeit zu seinem Amte, das in solcher Zeit doppelt schwierig und unerquicklich war. Seine Reizbarkeit und die Heftigkeit, mit der er auch dem Minister von Hardenberg opponirte, machten ihn unbequem und unangenehm. Er war nicht unempfindlich gegen die Nadelstiche kleinlicher Kränkung, denen er nicht entging, und machte seiner Verachtung gegen die mancherlei Intriguen am Hofe und in der Beamtenwelt in scharfen Worten Luft. Schon im Sommer 1810 trat er aus dem eigentlichen Staatsdienst aus und übernahm die wissenschaftliche Stelle eines Historiographen, die durch Joh. Müllers Abgang erledigt war, mit der Verbindlichkeit jedoch, dem Finanzministerium gelegentlich durch seinen Rath beizustehen.

Die nächsten Jahre, in denen er fast ausschließlich der Wissenschaft lebte, waren für ihn eine Zeit des stillen Glücks und für die Wissenschaft sehr fruchtbar. Napoleon hatte Preußen niedergeworfen und zerschlagen, und seine mächtige Hand

lastete schwer auf dem unglücklichen Lande. Aber der Geist Preußens war nicht gebrochen; im tiefsten Elende wurde die Universität Berlin gegründet und die besten geistigen Kräfte aus ganz Deutschland dahin gezogen. Diese Erhebung des deutschen Geistes in Berlin gab einen gewaltigen Impuls zu der spätern Volkserhebung und zu dem Wiederauferstehen des Staates zu neuem Ruhm und zu neuer Größe. In diesem Kreise bedeutender Gelehrter nahm N. einen hervorragenden Platz ein. In philologischem Verkehre mit Spalding, Buttmann, Heindorf und Schleiermacher und in näherem persönlichem Verkehre mit Nicolovius und Savigny wurden ihm die Studien des Alterthums und insbesondere der römischen Geschichte, denen er sich nun mit allem Eifer hingab, eine Lust. Er machte unzählige neue Entdeckungen und war in der heitersten Stimmung. Obwohl nicht Universitätsprofessor hielt er doch als Akademiker an der Universität jene berühmt gewordenen Vorlesungen über die ältere römische Geschichte, und schon im Mai 1811 fing der Druck des Werkes an, das vor allen andern ihm einen bleibenden Namen in der wissenschaftlichen Literatur verschaffte.

Wenn auch über 100 Jahre vor ihm der Neapolitaner Vico mit seinem genialen Blick und seiner wunderbaren Divinationsgabe in die dunkle Vorzeit des römischen Gemeinwesens hineingeleuchtet hatte, so war N. doch der Erste, der die volle Energie der historischen Kritik auf die Ueberlieferung der alten Geschichte wirken ließ und eine völlige Umgestaltung derselben herbeiführte. Diese Kritik war freilich nicht blos verneinend, sie hatte Nichts an sich von dem leichtfertigen Spotte der Voltairischen Schule, sie war auch nicht befangen in den philosophischen Vorurtheilen der Neuern. Sie war von einem tiefen sittlichen Ernste bewegt und strebte vor allen Dingen nach positiver Wahrheit. Was als Geschichte schonungslos zerstört wurde, das ward als Sage gerettet. Freilich mochte sein merkwürdiges Kombinationstalent und seine erregbare Phantasie ihn hier und da zu Wagnissen und Einbildungen verleiten, welche vor der strengen, nüchternen Prüfung auch nicht bestehen. Aber N. gebührt darum doch das große Verdienst, daß er gegen die philologisch-historische Orthodoxie, welche bis dahin in der deutschen Schule und Wissenschaft fast unangefochten geherrscht und die Geister unsrer Jugend zu einer stumpfsinnigen und knechtischen Verehrung der klassischen Autoritäten erzogen hatte, einen siegreichen Feldzug eröffnet und sie aufs Haupt geschlagen hat.

War aber der Geist der historischen Kritik gegenüber der Geschichte des Alterthums geweckt, so konnte er auch an der altjüdischen und der altchristlichen Geschichte nicht mit geschlossenen Augen vorübergehen. Aber hier kam der wissenschaftliche Geist N. mit seinem ängstlichen Gemüth in einen Widerspruch, den richtig zu lösen ihm doch der freie Muth fehlte. Er las „die heiligen Bücher" absolut kritisch, um ihren Inhalt als den Grund einer der merkwürdigsten Welterscheinungen zu studiren. Das war keine Stimmung, worin der eigentliche Glaube erwachsen konnte. Es bedurfte für ihn „keiner Wolfenbüttler Fragmente, um die Abweichung der Evangelien wahrzunehmen und die Unmöglichkeit, kritisch auch nur eine haltbare Geschichte des Lebens Jesu sich zu entwerfen" (Brief vom 12. Juli 1812). Aber daneben hatte er nicht blos eine ungeheuchelte Ehrfurcht vor der wunderbaren Macht des Christenthums, sondern empfand seinen kritischen Unglauben wie einen leidigen Mangel, fast wie eine Sünde. Er war unwillig „gegen die angeblichen Mystiker, bei denen aufgejuckte Gefühle herrschen", aber er verehrte „den Mysticismus der Reformatoren". Die kirchlichen Orthodoxen waren ihm zuwider, aber die Indifferenten mochte er auch nicht leiden, und gegen die Freigeister eiferte er auch gelegentlich. Zu einer positiven Ansicht über Gott und Welt, die seinen

Verstand und sein Herz zugleich befriedigte, kam er nicht, und diesen Mangel fühlte er schmerzlich.

Dieses schmerzliche Gefühl verleitete ihn zu dem unglücklichen Vorsatze, seinem Sohne Marcus eine festgläubige Erziehung zu geben. „Altes und Neues Testament soll er mit buchstäblichem Glauben vernehmen, und fester Glaube an Alles, was mir ungewiß oder verloren ist, von Kindesbeinen in ihm gehegt werden" (Brief vom 30. April 1817). Das verlangte derselbe Mann, der nach einer ähnlichen Aeußerung sich nicht enthalten konnte hinzuzufügen: „Wo absolute Irreligiosität ist, Orthodoxie gebieten wollen, ist ebenso verderblich, wie das absolute Festhalten der alten Staatsformen oder vielmehr ihre Herstellung nach einer Revolution" (Brief vom 15. August 1818). War denn nicht diese buchstabengläubige Erziehung im Hause des gelehrten Kritikers ebenso unnatürlich und ebenso verderblich? Der Widerspruch derselben mit der Erziehung des Menschengeistes in der Weltgeschichte zu höherer Freiheit war keinenfalls geringer. Wir dürfen es nicht bemänteln, das war ein Stück Reaktion der schlimmsten Art und von den traurigsten Folgen für den Sohn N.'s selbst.

Neben der kritischen war auch die politische Bedeutung der „römischen Geschichte" nicht gering. Er führte die studirende Jugend ein in die Verfassungsgeschichte des Staates, dessen Recht und Politik zur Weltherrschaft gelangten, er enthüllte die Natur der inneren Parteikämpfe, er lehrte über politische Institutionen und Wandlungen denken und begeisterte für die Entfaltung eines freien Bürgerthums. Wie die kritische so hatte auch diese politische Seite und Wirkung des Werks einen liberalen Charakter. Und sicher entsprach das der bürgerlich freien Gesinnung N.'s ebenso wie seinem Verstand. Er wußte sehr wohl, wie bedeutend in unserer Zeit das Bürgerthum und der Mittelstand sei, und er war stolz darauf, einer der ersten Vertreter derselben in Preußen zu sein. In diesem Geiste schlug er die ihm angebotene Erhebung in den Adelsstand aus, er besorgte, dadurch erniedrigt zu werden.

Aber auch in dieser politischen Beziehung machten sich dann wieder sein Haß gegen die französische Revolution, die Furcht vor der Barbarei des Pöbels, und eine jener halbwiderwilligen Scheu vor der kirchlichen Autorität ganz analoge Scheu vor der fürstlichen Autorität so heftig geltend, daß er auch hier zuweilen in eine reaktionäre Richtung sich hineintreiben und es geschehen ließ, daß sein Ehrenname mißbraucht wurde, um die Politik der Restauration und Reaktion zu vertheidigen. Wenn der deutschen historischen Schule in der Rechts- und Staatswissenschaft der Vorwurf gemacht wird, sie habe allen ihren Freisinn und ihre Liebe ganz dem Alterthume gewidmet und Nichts davon für die Gegenwart übrig behalten, sie blicke gerne rückwärts und nur mit Mißbehagen vorwärts, sie sei gegenüber den Ideen, die unsere Zeit bewegen, in Vorurtheilen befangen und arbeite daher den Mächten der Hemmung und des Rückschritts in die Hände, so läßt sich nicht bestreiten, ganz schuldlos an diesem Vorwurf ist auch N. nicht, obwohl er denselben weniger verdient, als manche andere. Er ist es nicht, wenn wir seine Aeußerungen unbefangen erwägen, und er ist es nicht, wenn wir die geistige Wirkung betrachten, welche er auf seine Schüler übte. Ich habe das an mir selber erfahren und weiß, wie schwer es mir wurde, eben weil ich N. so sehr verehrte, auch von jenen Aengsten und Vorurtheilen frei zu werden.

Der erneuerte Krieg wider Napoleon zuerst für die Befreiung von Preußen und Deutschland, dann für den völligen Sturz der napoleonischen Herrschaft entriß auch N. wieder seinen friedlichen Studien und belud ihn mit financiellen und

politischen Geschäften (1813, 1814). Er war tief ergriffen von der Opferfreudigkeit und der Anspannung aller nationalen Kräfte. Den Heldenmuth der preußischen Armee bewunderte er, und für ihre sittliche Tüchtigkeit fühlte er „Ehrfurcht". Er hatte den Glauben, daß das Schicksal dießmal offenbar wider Napoleon sei, und die Hoffnung, daß die Befreiung der Völker von der drückenden Weltherrschaft trotz aller Fehler und Schwächen auch der Alliirten gelingen werde.

Aber obwohl das Siegesgefühl ihn freudiger stimmte, so sah er doch die furchtbaren Schwierigkeiten voraus, welche die Rückkehr der Bourbonen treffen werde, und hatte kein Vertrauen, daß sie derselben Herr werden. Auch in seinem Vaterlande erfuhr er bald, mit wie viel momentanem Erfolg aber zum Schaden einer natürlichen Entwicklung die Männer des alten Absolutismus und der Reaktion sich in die Leitung der Geschäfte zu mischen und sich derselben zu bemächtigen wußten. Er nahm an den fruchtlosen Arbeiten einen Antheil, welche den Entwurf einer preußischen Verfassung vorbereiten sollten; und obwohl er ein Gegner, kein Freund des modernen Konstitutionalismus war, und daher weniger als Andere durch die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen enttäuscht und verbittert ward, so ärgerte doch auch ihn die trostlose Vernichtung aller auf eine freiere Gestaltung des Staats gesetzten Hoffnungen.

In dieser Zeit hat N. einige politische Broschüren geschrieben, insbesondere die merkwürdige über „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof" (Berlin 1814). Der redliche, sittlich strenge, für das historische Recht ängstlich wachende N. vertheidigte hier die Annexion von Sachsen durch Preußen mit denselben Gründen, mit welchen in unsrer Zeit Cavour die Annexion der italienischen Fürstenthümer an Piemont verfocht. Er leitete das Recht dazu aus dem Princip der Nationalität ab: „Eine Nation hat ein ebenso bestimmtes Leben wie der einzelne Mensch; und das, wodurch jeder Einzelne ihr angehört, gehört zu seinem höhern Dasein. Die Gemeinschaft der Nationalität ist höher als die Staatsverhältnisse, welche die verschiedenen Völker eines Stammes vereinigen oder trennen. Durch Stammart, Sprache, Sitten, Tradition und Literatur besteht eine Verbrüderung zwischen ihnen, die sie von fremden Stämmen scheidet und die Absonderung, die sich mit dem Auslande gegen den eignen Stamm verbindet, zur Ruchlosigkeit macht. Hierüber hat zu allen Zeiten einstimmiges Urtheil geherrscht, eben wie in Hinsicht der Einheit, welche aus dem Glauben entsteht. — Aus diesem Nationalitätsverhältnisse entstehen die Rechte einer Bundesversammlung oder ihres Hauptes, zu ächten, wenn ein einzelner Staat der Nation untreu und zum Verräther an ihr, im Bündniß mit Fremden, wird. So wenig wie das Recht des Staats, das Recht der höchsten Gewalt, durch einen beschlossenen gesellschaftlichen Vertrag entstanden und begründet ist, sondern aus dem Wesen des Staats und dessen Nothwendigkeit hervorgeht, so wenig ist dieses äußerste Strafrecht aus Verträgen abzuleiten, sondern aus der Nationalität, welche, in günstigern Zeiten, die Bundesverfassung geboren hat. Hier ist ein jus gentium im eigentlichen Sinn." Und ferner: „Die Zeit verwandelt sich, Reiche entstehen und werden mächtig, und die kleinen Gemeinden und Fürstenthümer hören auf Staaten zu sein. Denn ein Staat kann nur heißen, was in sich Selbständigkeit hat, fähig ist den Willen zu fassen, sich zu behaupten und sein Recht geltend zu machen; nicht was einen solchen Gedanken gar nicht hegen kann, was sich einem fremden Willen anschließen und unterordnen muß, und diesen ergreifen, wo er der eignen Lebensfristung am günstigsten scheint. Solche geschützte Gemeinheiten mögen denen, die in Zeiträumen von Ruhe in ihnen leben, sehr gemächlich sein, günstig sogar für Litteratur und

Künste: aber wer nur ihnen angehört, hat kein Vaterland, und ihm gebricht es an dem Besten, was das Schicksal zur Ausrüstung des Mannes zu verleihen vermag. Denn nicht nur in der Knechtschaft ist die Hälfte des Mannes geraubt; ohne Staat und unmittelbares Vaterland gilt auch der Beste wenig, durch sie auch der Einfältige viel."

Sodann die Schrift: „Ueber geheime Verbindungen im preußischen Staate und deren Denunciation" (Berlin 1815), welche gegen eine Broschüre des bekannten politischen Inquisitors Geheimerath Schmalz gerichtet war. N. warnt eindringlich vor der politischen Gespensterfurcht, vor neuen politischen Ketzerverfolgungen, vor der Anschwärzung unbescholtener Männer. Er vertheidigt die Existenz von politischen Parteien gegen die engherzigen Vorurtheile und spricht die Wahrheit aus: „Politische Parteien müssen in jedem Staate entstehen, wo Leben und Freiheit ist; denn es ist unmöglich, daß sich lebendige Theilnahme nicht nach den individuellen Verschiedenheiten in ganz entgegengesetzte Richtungen, auch bei völlig gleicher Wahrheitsliebe und Redlichkeit, vertheile." Aber noch verwirft er politische Vereine als ungesetzlich und staatsgefährlich, ganz vorzüglich aber alle geheimen Verbindungen. Noch mißtraut er dem Beruf unserer Zeit zur Einführung von Volksrepräsentationen, wie sein Freund Savigny dem Beruf derselben zur Gesetzgebung. Die Unsicherheit und Bangigkeit inmitten der Zerstörung des Alten, das er für unwiderbringlich zerstört erklärt, und der vermeintlichen Unfähigkeit zu neuen Schöpfungen zittert auch durch diese Streitschrift und vermindert ihre Energie und Wirksamkeit. Er sieht mit „Wehmuth auf die Zertrümmerung aller alten Einrichtungen, die nur deswegen (?) unbrauchbar geworden waren, weil man sie so wenig begriff als vor vierzig Jahren die Schönheit unsrer alten Kunst und die Größe unsrer alten Zeiten; hätte man sie begriffen, so bedurfte es nur sie zu reinigen und nach ihrem Grundbegriff herzustellen. Es ist eine traurige Nothwendigkeit, neue Schöpfungen vornehmen zu müssen: das Zeitalter hat sich im Kriege rüstig gezeigt, aber zum Bilden ist es unfruchtbar und träge, und je dringender das Bedürfniß, um so schwerer ist die Abhülfe." So schrieb er schon im Jahr 1815.

Wir können uns nicht verwundern, wenn ihn 1817 das Wartburgfest der Studirenden zu harten Klagen des Unmuthes veranlaßte. Er nannte dasselbe „eine Fratze", ärgerte sich, daß „kaum mannbare Bursche unsre Gesetzgeber in Politik, Litteratur u. s. w. werden" wollen und äußerte mit der grämlichen Reizbarkeit eines mürrischen Alten: „Nirgends sieht man mehr Einfalt, Innigkeit und Reichthum des Gemüthes, nirgends mehr Frühling und Morgendämmerung; höchstens Hundtags-Mittagshitze; meistens Treibhausbruten." Der Grundfehler der damaligen Politik in Deutschland war aber weniger in den Thorheiten einer unreifen Jugend als in den ledernen Maximen und dem bleiernen Drucke der kaum mehr mannbaren Regierungen zu suchen.

Seit 1816 finden wir N. als preußischen Gesandten in Rom. Hier konnten sich die liebenswürdigen Seiten seines Wesens reicher als bisher entfalten. Sein Haus war ein Sammelplatz für die Männer der höheren Geisteskultur und der Kunst. An dem Wiederaufleben einer deutschen Kunst hat auch N. einen erheblichen Antheil. Kornelius, welcher damals sich aus gedrückten Verhältnissen emporrang, hatte ihm Vieles zu verdanken. Seine Kenntnisse des Alterthums vermehrte und belebte er durch unmittelbare Anschauung des Landes und seiner Denkmäler; die Wissenschaft bereicherte er durch neue Funde; seine Studien gingen noch mehr in die Tiefe und klärten sich; den deutschen Landsleuten erwies er jede Hülfe und

Freundlichkeit, die in seinem Vermögen lag; bei großer Mäßigkeit und Vermeidung jedes unnützen Luxus konnte er viele Wohlthaten üben; seine Bekanntschaften erweiterten sich in der Weltstadt; mit dem päpstlichen Hofe verstand er sich gut zu stehen, ohne deshalb die Augen vor dem tiefen Verfalle zu schließen, in welchen die geistliche Mißregierung den Kirchenstaat und seine Bewohner niederzog. An Jakobi schrieb er (Brief vom 26. Juni 1818): „Liebster Jakobi, ich dürfte es vor unsern germanischen Patrioten nicht laut sagen, was ich nicht scheue meiner Regierung zu schreiben, daß die Zerstörung der Bonapartischen Herrschaft — Sie wissen, ob ich sie sonst hasse — das größte Unglück für Rom war. Die alte wieder hergestellte Regierung konnte nicht mehr in ihrem alten Schlendrian gehen; sie mußte entweder weiser oder noch verderblicher werden und — jenes war unmöglich." Auch die religiösen Zustände in Rom fand er unsäglich elend und verkommen, ohne Frömmigkeit, ohne Wahrheit. Er roch überall Moderduft und sah überall nur Larven und Masken.

Aber auf der andern Seite rief die radikale Umwälzung in Neapel wie in Spanien seinen Abscheu hervor. Er sagte der spanischen Konstitution wie Herr von Haller, wenn gleich von anderm Standpunkte aus, „das Schlimmste" nach. Er nannte sie „ein so elendes oberflächliches Machwerk, wie nur irgend eines zum Vorschein gekommen ist, seitdem man Konstitutionen in Nebenstunden an's Licht bringt" [1]) (Brief vom 6. Mai 1820). Die neapolitanische Revolution betrachtete er als „ein schreckliches und trauriges Ereigniß. Sie ist von ehrgeizigen Officieren einerseits, anderseits von den Logen der Karbonari gemacht worden, welche in jeder Hinsicht die scheußlichsten und krassesten Jakobiner sind" (Brief vom 28. Juni 1820). Von sich selber sagte er: „Ich bin antirevolutionär, ich bin es aus Grundsatz, aber ich bin es auch aus Antipathie gegen die revolutionären Ideen, die mir an sich zuwider wären, sowie sie sich in schalen Köpfen erzeugen — wenn sie auch gar keine Folgen hätten. Dabei aber hoffe ich, daß Du mir den allerentschiedensten Haß gegen Despotismus zutrauen wirst, aber so, daß ich gegen ihn vom Dämon der Revolution nichts mag noch möglich denke" (Brief vom 5. Februar 1820). Diese romantische Stimmung war immerhin mit ihren Vorzügen und ihren Mängeln und Täuschungen nachhaltiger in ihm, als die kalte Berechnung, in der er ausnahmsweise es Macchiavelli gleichzuthun versuchte: „Im Vorbeigehen muß ich Ihnen sagen, oder vielmehr wiederholen, daß ich Macchiavell's Principe vollkommen und buchstäblich genommen, so wie er ihn gewiß im bittersten Ernst geschrieben, völlig vertheidige. Es gibt Zeiten, in denen ein jeder Mensch heilig sein muß, andere wo man sie nur als Masse behandeln kann und soll; es kommt darauf an, die Zeit zu kennen. Hundert Jahre früher war Cäsar ein Verbrecher; als er lebte, mußte er herrschen. In unsern Tagen in Italien von Freiheit reden, kann nur ein Narr oder ein Bösewicht" (Brief vom 23. Mai 1822). Solche Aeußerungen beweisen uns zu unserm Schrecken, wie leicht ein Mann, vor dessen sittlichem Streben, vor dessen geistigem Urtheile wir die aufrichtigste Hochachtung haben, sich zu politischen Urtheilen und Meinungen verleiten läßt, welche allem Rechtsgefühl und allen Ideen, die dem Menschengeiste heilig sind, Hohn sprechen und einen Abgrund von Frevel vor unsern Füßen aufthun.

Im Jahre 1823 kehrte N. nach Deutschland zurück und verbrachte nun die

---

[1]) Er selber entwarf auch eine Verfassung für die Niederlande, über welche eingeborene Niederländer ebenso ungünstig urtheilen. Vgl. unten Art. Niederlande.

noch übrigen Jahre seines Lebens größten Theils in Bonn, wo er sich häuslich niederließ und in freier Stellung an der Universität Vorträge hielt über römische Geschichte, römische Alterthümer, die französische Revolution, sein Werk über römische Geschichte umarbeitete und fortsetzte, an der Herausgabe des rheinischen Museums Theil nahm und andere gelehrte Arbeiten theils vornahm theils anregte.

Seine Natur war mehr auf die Wissenschaft als auf die Praxis angelegt. Es war daher für ihn ein glückliches Loos, daß er seine letzten Lebensjahre noch dem wissenschaftlichen Beruf ungestört widmen konnte. Seine Vorträge regten die Studirenden ungewöhnlich an. Sie waren in der Form nicht so vollendet und nicht so klar, wie die Vorträge Savigny's, nicht so dialektisch scharf wie die Schleiermachers; selten brachte er die langgestreckten Perioden, in denen er sprach, zu grammatischem Abschluß; den logischen Schluß fanden sie immer in einem spätern Satz. Aber das geistige Leben darin und die Ursprünglichkeit des ringenden Ausdrucks zogen unwiderstehlich an. Die Zuhörer sahen und fühlten eine höchst ehrenwerthe Persönlichkeit, voll Wissen, reich an Seelenadel und an Liebe zur Wahrheit. Ich selbst kann nur mit dem Hochgenuß der Erinnerung an die Zeit zurück denken, als es auch mir vergönnt war, als Schüler zu seinen Füßen zu sitzen.

Ganz unvorbereitet wurde er von der Pariser Julirevolution überrascht. Er hatte eine neue Revolution auf lange hin für unmöglich gehalten und die Restauration für vollkommen befestigt angesehen. „Die Revolution ist überwunden, und wer jetzt noch Empörungen fürchtet, der sieht Gespenster", schrieb er am 11. December 1823. Weit eher fürchtete er von dem erneuerten Fanatismus der Priester Gefahr, eine neue Ligue und noch einmal den Wahnsinn eines konfessionellen Kriegs. Im Hintergrunde sah er die drohende Barbarei ihre Zähne gierig fletschen.

Er hatte doch zu viel auf die historischen Mächte vertraut, zu sehr die liberalen Ideen des Jahrhunderts verkannt und verachtet. Die Julirevolution war für ihn ein furchtbarer Schlag, der ihn geistig aus der Fassung brachte und gemüthlich schwer verwundete. Er weissagte die unverzüglich einbrechende Barbarei. In solcher fieberhafter Stimmung zog ihm eine leichte Verkältung die tödtliche Krankheit zu. Er starb am 2. Januar 1831.

Sein vornehmster Schüler und Freund, der Kronprinz von Preußen, später König Friedrich Wilhelm IV., errichtete ihm zu Ehren zu Bonn ein Denkmal.

Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr, aus Briefen desselben und Erinnerungen einiger seiner nächsten Freunde. 3 Bde. Hamburg 1838—1839.

Bluntschli.

Niederlande, niederländische Kolonieen.

A. Königreich der Niederlande.
I. Geschichte der Staatsbildung.
II. Staatsverfassung, Staatsverwaltung und Statistik.

B. Niederländische Kolonieen.
Geschichte, Verfassung, Verwaltung und Statistik derselben.

A. Königreich der Niederlande.

I. Geschichte der Staatsbildung. Wenn die Stelle, die ein Volk in der Weltgeschichte einzunehmen berufen ist, nicht nur nach der Ausdehnung seines Gebietes beurtheilt wird; wenn der Werth einer Nationalität nicht nur mit dem materiellen Maßstabe von Uebermacht und Gewalt gemessen wird, sondern auch mit dem sittlichen Maßstabe ihrer Entwicklung und ihres Einflusses auf dem Gebiete des Geistes: dann müssen die Niederlande bei einer Betrachtung der

europäischen Länder mehr Interesse einflößen, als ihre geringe Ausdehnung erwarten läßt. Am nordwestlichen Rande des europäischen Kontinents gelegen, haben sie in früheren Zeiten den Einfluß einer Großmacht besessen und auf den Gang der europäischen Angelegenheiten einen oft entscheidenden Einfluß ausgeübt. Ihr gegen Spaniens Beherrschung gerichteter Widerstand hat zum ersten Male die Macht der Habsburger gehemmt; die von Ludwig XIV. wiederholt bedrohte Freiheit Europa's hat bei den Niederlanden und den großen Männern, die das Staatsruder damals in den Händen hatten, Unterstützung gefunden; die Freiheit Englands und seiner Staatsverfassung, so oft und mit Recht gelobt, hat einem niederländischen Fürsten ihren Sieg zu danken; und noch jetzt, wo die außerordentliche Entwicklung der Großmächte Europa's die politische Rolle kleiner Nationalitäten äußerst beschränkt, können die Niederlande auf dem Gebiete des Geistes einen für die Christenheit heilsamen Einfluß ausüben. Zwischen Deutschland und England gelegen, scheinen sie dazu bestimmt zu sein, ein Bindeglied zwischen diesen so höchst wichtigen Aeußerungen des germanischen Geistes zu bilden.

Die Bevölkerung des Königreichs der Niederlande hat sich erst allgemach zu einer Nationalität gebildet. Die Ankunft der Bataver ist das erste Hauptereigniß der niederländischen Geschichte, die Bundesgenossenschaft mit den Römern, in den Tagen des Julius Cäsar, das zweite. Hier ging es auch wie anderswo. Die römische Bundesgenossenschaft wurde mit den Jahren drückender und unerträglicher; eine Revolution war die Folge davon, die mit einer neuen Unterwerfung endete. Claudius Civilis, das Haupt der Revolution, war mit den römischen Sitten und römischer Bildung bekannt; merkwürdig ist, wie schon in diesem frühen Vertreter des germanischen Geistes dieser römische Einfluß, der in späteren Jahrhunderten so mächtig auf die Entwicklung der germanischen Völker gewirkt hat, zu bemerken ist.

Die Spur der Bataver verliert sich nach der Beendigung der Revolution des Civilis; die Völkerwanderung sieht ein Volk nach dem andern über die Länder hinziehen, die jetzt das niederländische Gebiet ausmachen, und die Geschichte der Niederlande unterscheidet sich in nichts von jener der angrenzenden Länder, bis man sie als einen Theil des Reiches Karls des Großen findet, der einen seiner geliebtesten Wohnsitze in der Nähe Nymegens hatte. Die eifrige und selbst aufopfernde Arbeitsamkeit Willebrords, Bonifacius' und ihrer zahlreichen, obgleich minder berühmten Brüder in dem Predigen hatte dem Heidenthum zu Gunsten des Christenthums ein Ende gemacht. Nach dem Tode Karls des Großen hatten die Niederlande reichlich Antheil an dem durch die normannischen Vikinger verursachten Elende; Vertheidigung gegen ihre Einfälle war hauptsächlich die Ursache der Errichtung der gräflichen Regierung. Zu Lothringen im Anfang gehörend, geriethen die Niederlande unter das deutsche Kaiserreich, obgleich Flandern, durch Stammverwandtschaft mit den übrigen Gegenden verbunden, den König von Frankreich als Lehnsherrn anerkannte. Die politische Entwicklung dieser Tage war demjenigen, was anderswo in dem deutschen Kaiserreiche sich ereignete, ähnlich. Die Grafschaften Holland und Zeeland, schon frühzeitig eng mit einander verbunden, zeichneten sich jedoch durch viele Eigenthümlichkeiten aus, die im Laufe der Jahrhunderte eher zu- als abnahmen. Die Verbindung mit dem heiligen römischen Reiche ward, wenn auch Graf Wilhelm II. mit der Würde eines römischen Königs bekleidet wurde, beständig schwächer.

Die mittelalterliche Geschichte dieser Grafschaften ist eine Reihe von Kriegen entweder mit den Bischöfen von Utrecht, oder mit den Grafen von Flandern, oder,

und nicht am wenigsten, mit den Friesen, deren Gebiet nicht nur die Gegend umfaßte, welche jetzt noch Friesland genannt wird, sondern auch einen bedeutenden Theil des gegenwärtigen Nord-Holland, unter dem Namen von West-Friesland. Man hat gewöhnlich die mittelalterliche Geschichte von Holland und Zeeland als die von ganz Nord-Niederland betrachtet und zu oft vergessen, daß auch Gelderland und Friesland gerade so gut wie Holland und Zeeland zu den Niederlanden gehören. Jedoch ist es aus dieser Einseitigkeit, die wohl seit Jahrhunderten datirt, klar, wie sehr schon im Mittelalter der eigentliche Mittelpunkt der Geschichte der Nord-Niederlande in Holland und Zeeland zu suchen ist.

Unter den fünf gräflichen Häusern (dem holländischen, hennegauischen, baierischen, burgundischen und österreichischen), die diese zwei Länder von dem 10. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts beherrscht haben, hat die Gesellschaft dieselbe Entwicklung gehabt und dieselben Uebergänge durchgemacht, zuerst in das Feudalsystem, darnach in die mehr unbeschränkte Obergewalt des Landesfürsten, die ebenso in der Geschichte des christlichen Europa als Entwicklungsphasen betrachtet werden.

Der Streit der Feudalität gegen die Obergewalt der Grafen und gegen die aufkommenden Städte, die wiederholten Zwistigkeiten mit dem Bischof von Utrecht, der seine geistliche Macht zur Erweiterung seiner weltlichen Macht zu benutzen suchte, Alles kam zur Beruhigung unter den burgundischen Fürsten, die allmählig fast alle Nord- wie Süd-Niederländischen Gegenden sich zueigneten.

Ihr Zweck war, gegenüber Frankreich und dem deutschen Kaiserreich aus diesen Provinzen eine mächtige Monarchie zu bilden, die, wäre sie zu Stande gekommen, ohne Zweifel einen unberechenbaren Einfluß auf den Lauf der Weltgeschichte ausgeübt haben würde. Aber das stolze burgundische Fürstenhaus fiel, und nichts blieb davon übrig als eine jugendliche Frau, die durch Ludwigs XI. Schlauheit und die Aufstände ihrer, besonders der fländrischen, Unterthanen in Verlegenheit gebracht, genöthigt war, Hülfe und Unterstützung in einer Ehe mit dem Erzherzog Maximilian von Oesterreich zu suchen.

Ihr Sohn und Nachfolger, Philipp der Schöne, brachte die burgundischen Erbländer dem österreichischen Hause zu. Der Sohn Philipps des Schönen war Karl V.

Dieser, als Landesherr der Niederlande (seit 1543 hatte auch das selbständige Dasein Gelderlands aufgehört), machte es sich zur Aufgabe, nicht nur die verschiedenen Provinzen unter Einem Scepter zu vereinigen, sondern sie auch zu Einem Staate umzubilden; ein Vorhaben, das nach seinem Tode von seinem Sohne und Nachfolger Philipp II. fortgesetzt wurde. Wie weit diese Absicht hätte gelingen können, läßt sich schwer sagen, unmöglich war sie nicht; alle Länder, wie feindlich sie auch einander ehemals gegenüber gestanden, gehörten überhaupt zu derselben Nationalität, die schon in einer blühenden Literatur vielfältige Beweise ihres Daseins gegeben hatte; das friesische Element in den nördlichen Gegenden unterschied sich wohl sehr von den übrigen Gegenden, wie in der Sprache (die noch jetzt ohne besonderes Studium für den eigentlichen Holländer nicht verständlich ist), so in der politischen Entwicklung, weil Friesland das Feudalsystem nicht gekannt hatte; jedoch hatten die vielfältigen Bürgerkriege auch dort der fürstlichen Obergewalt den Weg gebahnt, und merkwürdig ist es, daß in Friesland, wo so viele nationale Eigenthümlichkeiten aufbewahrt geblieben sind, das nationale Recht mehr als in einigen andern der nordniederländischen Gegenden durch das römische Recht verdrängt worden ist.

Der Zeitpunkt, in welchem Philipp den Thron seiner Väter bestieg, war für die

Gründung einer unbeschränkten fürstlichen Obergewalt nicht ungünstig. Der Adel, besonders in den südlichen Provinzen der Niederlande mächtig, konnte einem nach der unbeschränkten Obergewalt strebenden Fürsten wohl Hemmungen in den Weg legen, aber er war doch nicht mächtig genug, zum eigenen Nutzen eine Zerbröckelung der niederländischen Gegenden zu Stande zu bringen, wie die Fürsten in dem deutschen Reiche gethan hatten. Auch der niedrige Adel und die durch Reichthum und Handel außerordentlich blühenden Städte würden höchst wahrscheinlich eine Beschränkung ihrer Privilegien nicht gern gesehen und der Ausführung der Entwürfe des Königs vielfältige Hemmungen in den Weg gelegt haben. Aber die Geschichte Europa's läßt uns vermuthen, daß der auf das mächtige Spanien sich stützende König durch sittliches und materielles Uebergewicht im Vortheil gewesen wäre, so daß auch die niederländischen Provinzen sich hätten beugen müssen und in einen Italien ähnlichen Zustand versetzt worden wären. Was in einem solchen Falle aus der religiösen und politischen Freiheit Europa's geworden wäre, ist nicht schwer zu errathen. Die Vorsehung hatte es jedoch anders angeordnet. Philipp von Spanien litt trotz seiner Macht Schiffbruch an der Reformation, deren Zerstörung er als eine Pflicht ansah: Aus dem Streite ging die Reformation siegreich hervor und rief die Republik der vereinten Niederlande ins Leben.

Dieses Ereigniß gibt den Niederländern ihre Stelle in der Weltgeschichte. Man hat bisweilen beklagt, daß man aus Vorliebe für die Periode, die mit dem Streite gegen Spanien anfängt, die Jahrhunderte, die ihr vorhergegangen sind, vergessen hat; eine Verwahrlosung, die unzweifelhaft nicht zu loben ist. Aber ebenso viel verdient jene Betrachtungsweise Mißbilligung und Tadel, die in dem Streite mit Spanien nur eine Periode unserer Volksgeschichte sehen wollte. Wie viele Eigenthümlichkeiten die nord-niederländischen Gegenden auch sonst besitzen, ohne dieses lebenerweckende Band würde die Ursache ihres Daseins schwerlich nachgewiesen werden können; in dem Streite mit Spanien ist ihre Nationalität erst völlig entwickelt worden; dann ist das Band, das sie mit dem heiligen römischen Reiche verknüpfte, an sich schon so locker wie nur immer möglich und von Karl V. auch aus einer politischen Absicht noch loser gemacht, gänzlich zerrissen worden. Den Lauf der Ereignisse haben wir hier nicht zu schildern. Man weiß, wie die Opposition gegen die spanische Verwaltung, zuerst in den südlichen Provinzen entstanden, aber sehr bald durch die Ankunft des Herzogs von Alba mit seinen Heerschaaren erstickt, im Jahre 1572 in den nördlichen Provinzen in eine Revolution gegen Spanien überging. Holland und Zeeland hielten hauptsächlich ungefähr vier Jahre lang den ungleichen Streit aus. Durch die Pacifikation von Gent (Nov. 1576) wurde die Hoffnung erregt, daß die Vereinigung aller niederländischen Provinzen glücklich befestigt sei, was von dem Prinzen von Oranien, dem weltberühmten Gegner der spanischen Tyrannei, feurig gewünscht wurde. Dieser Wunsch sollte jedoch nicht erfüllt werden. Die südlichen Provinzen fielen allmählig ab, schlossen Frieden mit dem Könige und ließen die nördlichen (womit noch wenige Jahre Flandern und Brabant vereint blieben) im Stiche. Im Jahre 1579 schloß man die „Union von Utrecht".

Diese Union, eigentlich nur eine engere Verbindung von einigen Provinzen zur Führung eines gemeinschaftlichen Krieges, ist durch den Lauf der Umstände das Band geworden, das die verschiedenen Länder, welche die Republik der Niederlande ausmachten, verknüpfte. Während in den zumeist nach der Nordseite gelegenen Provinzen das friesische Element überwog, stimmten Overyssel und Gelderland in vielen Beziehungen mit den angrenzenden deutschen Ländern überein. Die

Sprache der Staatsakten aus jener Zeit, von diesen Provinzen herrührend, läßt dies deutlich erkennen. In diesen Gegenden war die Ritterschaft mächtiger als die Städte. Ganz anders war es in der Provinz Holland, wo eben die Städte den Schwerpunkt der Staatsverfassung ausmachten. Holland selbst war unter den Provinzen bei weitem die mächtigste, und ihr Bestreben nach Unterwerfung der ganzen Union, an sich zwar höchst unbillig, doch sehr leicht zu erklären, weil, wenn es auf Zahlung der Kosten der Union ankam, es Holland war, auf dessen Schultern das Meiste ruhte, ist von jetzt an die Quelle endlosen Haders. In der ersten Hälfte des achtzigjährigen Krieges hat die Entwicklung dieser Provinz mit Riesenschritten zugenommen; die Unterwerfung der südlichen Provinzen unter Spanien trug das Ihrige dazu bei, und die vielen Flüchtlinge aus diesen Gegenden, welche in Holland ein sicheres Asyl fanden, haben auf den Gang der Ereignisse und auf die geistige Entwicklung des Volkes nicht wenig eingewirkt. Mannigfacher Streit mit den Staatsbehörden ist dadurch verursacht worden, ein Streit, der, theils mit religiösen Begriffen, theils mit Hollands Bestreben nach Suprematie über die Union vermischt, zu den meisten inländischen Verwicklungen gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Veranlassung gegeben hat.

Die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande war durch den Münsterischen Frieden eine unwiderlegbare Thatsache geworden. Durch Handel und Schifffahrt blühend, durch die politische Einsicht seiner Staatsmänner, wie Johann de Witt und Wilhelm III., von bedeutendem Einflusse auf die politischen Verwicklungen Europa's, hat die Republik der vereinigten Niederlande der Sache der religiösen und politischen Freiheit zum Bollwerke gedient. Mit dem 18. Jahrhundert begann der Verfall, besonders weil die inneren Kräfte nicht mehr dieselben waren wie früher. Die spanischen und österreichischen Erbfolgekriege, in welche auch die Niederlande tief verwickelt wurden, wirkten in keinem Falle günstig, während besonders seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Handelsstand, der außerordentlich einflußreich war, in eine fortwährende Spannung mit England gerieth, woraus mancherlei Hemmung im Seehandel entstand. Daher wurde die Revolution der amerikanischen Kolonieen in den Niederlanden mit Freude begrüßt, und Amsterdam knüpfte sogar ohne Wissen der Landesregierung mit der neuen Republik Unterhandlungen an, die eine Kriegserklärung Englands zur Folge hatten. Kaum war auch diese Gefahr beseitigt, als inländische Wirren, von dem allgemeinen in Europa herrschenden Geiste angefeuert, losbrachen, die nach verschiedenen Umänderungen die Flucht des Prinzen von Oranien und auch den Einfall der Franzosen zur Folge hatten. Im Jahre 1795 sank die einst so glanzreiche Republik der vereinigten Niederlande zusammen: auf ihren Ruinen kam die batavische Republik zum Vorschein. Zu einer Einverleibung jedoch entschlossen sich die Franzosen zuerst nicht, sie beschränkten sich auf die Aussaugung des Landes und behaupteten dabei, daß dieses die ihnen gebührende Belohnung dafür sei, daß sie die Niederlande von dem Hause Oranien befreit und die batavische Republik zu Stande gebracht hätten. Man fing jetzt an, Verfassungen zu fabriciren; mit vieler Mühe kam die erste im Jahre 1798 zu Stande; aber ausdauernd war sie nicht. Daß die batavische Republik in einen von Frankreich ganz abhängigen Zustand gebracht wurde, braucht hier nicht gesagt zu werden. Ein Wink von Napoleon führte die monarchische Regierungsform ein, die zuerst während eines Jahres von dem Rathspensionär Schimmelpenninck ausgeübt wurde und darnach während vier Jahren von Ludwig Napoleon als König von Holland. Im Jahr 1810 fand Napoleon für gut, derselben ein Ende zu machen, und dekretirte die Einverleibung. Die Leiden der französischen Beherrschung haben

die Niederlande bis zum Ende 1813 erduldet, als die erwünschte Aenderung der Angelegenheiten Europa's, noch bevor die Heere der Großmächte den Fremdling aus dem Lande verjagt hatten, eine Revolution verursachte, deren erste That die Zurückberufung des Prinzen von Oranien war. Unter allgemeiner Begeisterung nahm dieser zuerst als souveräner Fürst, später als König die Zügel der Regierung in die Hände, während die gegenseitige Beziehung von Fürst und Unterthanen durch die Verfassungsurkunde von 1814 geregelt wurde. Die Vereinigung mit den belgischen Provinzen, welche von dem Wiener Kongreß beschlossen ward, setzte die gesammten niederländischen Provinzen in den Stand, den zuerst von den burgundischen Fürsten und später von Karl V. und seinem Sohne gemachten Versuch aufs neue zu unternehmen; aber auch jetzt mißlang er. Die Erfahrung hat nun klar gelehrt, daß die Niederlande und Belgien, obgleich so sehr durch ihre Nationalität verwandt, doch in Sitten und Interessen zu sehr verschieden sind, als daß sie von einem politischen Gesichtspunkte aus als ein Ganzes betrachtet werden könnten, und daß die sittliche Vereinigung auf einem ganz andern Wege gesucht werden muß. Das Erwachen des Nationalitätsgefühls und das eifrige Ueben des Sprachstudiums haben die Bande zwischen Nord und Süd weit besser ans Licht gebracht als alle diplomatischen Künste. Vielleicht kann hieraus in der Folge der Zeiten etwas Herrliches geboren werden. Aber eine Hauptsache für die Wohlfahrt beider Länder ist, daß man stets bedenke, daß Einigkeit in der Gesinnung bei der Verschiedenheit der Regierung für beide äußerst nothwendig ist. Die bisherige Entwickelung der niederländischen Provinzen hat Nord und Süd unfähig gemacht, ein politisches und administratives Ganzes zu bilden; der unglückliche Versuch von 1815 bis 1830 hat das Nutzlose und Gefährliche einer Zusammenfügung von Völkern gezeigt, wenn sie kein nationales Bedürfniß zur Vereinigung fühlen, und wenn keines im Stande ist, das andere zu absorbiren.

Die Union von Utrecht, die, wie wir oben erwähnten, das Band war, welches die sieben vereinigten Provinzen Gelderland, Utrecht, Holland, Zeeland, Overyssel, Friesland und Groningen (Drenthe und die Generalitätsländer waren keine Mitglieder des Bundes) bei einander hielt, war keineswegs eine Staatsverfassung. Die provinziale Souveränetät wurde so viel als möglich beachtet, und die Staatsmänner von Holland beeiferten sich stets, die Union in diesem Sinne zu erklären, während die Prinzen von Oranien das Princip der Einheit der Republik repräsentirten, ein Princip, das zwar nicht in den Worten, doch in den Absichten des Bundes gelegen war. Als nach der Lossagung von dem Landesherrn die Staaten sich der Souveränetät bemächtigt hatten, blieb Alles so viel als möglich auf dem alten Fuße. Unglücklicherweise haben die niederländischen Staatsmänner nicht die Kraft besessen die Institutionen gehörig zu verbessern, und obgleich in den Niederlanden im Vergleich mit demjenigen, was in den benachbarten Ländern, England ausgenommen, vorfiel, große Freiheit herrschte, so hat doch der Mangel einer eigentlichen Repräsentativverfassung ungünstig gewirkt. Die wichtigsten Beschlüsse wurden wohl in großen Versammlungen berathen und gefaßt, aber durch Bevollmächtigte, welche sowohl in den Generalstaaten als in den Provinzialstaaten an die Instruktionen ihrer Kommittenten gebunden waren. In den letzten Zeiten der Republik hat einer ihrer achtungswerthesten Staatsmänner, der Rathspensionär van de Spiegel, seine besten Kräfte angestrengt, um den von inländischen Verwicklungen verwirrten Zustand der Republik auf historischer Grundlage zu reformiren; aber sein Streben war vergeblich, und als die Revolution ausbrach, ward — da er sich nicht flüchten wollte — das Gefängniß sein Lohn.

Mit der Revolution fiel das ganze Staatsgebäude. In der Nationalversammlung zeigte sich viel politischer Aberwitz, und nur mit großer Mühe waren die Bedürfnisse der neuen Zeit zu befriedigen. Die Verfassung kam im Jahre 1798 zu Stande. Dieselbe ist für die Beurtheilung politischer Zustände und daraus entstehender Rechte auch heute noch sehr wichtig: „Das batavische Volk — so endigten die allgemeinen vorangesetzten Principien — übergibt dieses heiligste Pfand seiner angenommenen Grundsätze des gesellschaftlichen Vertrages der Treue der repräsentirenden höchsten Macht, der ausführenden und oberaufsehenden Gewalt, der Gerichte und aller Regierungspersonen zur Bewahrung, aber weiter auch der Wachsamkeit der Hausväter und Mütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen und dem Muthe aller batavischen Einwohner." — Unter die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung von 1798 gehört wohl die, daß die batavische Republik als einig und untheilbar erklärt, die provinziale Souveränetät also vernichtet wurde. — Das war eine für die Zukunft der Niederlande höchst wichtige Verbesserung, der Stein der Weisen könnte man sagen für die Staatsmänner der Republik. Der Fehler aber war, daß man auch hierin revolutionär zu Werke ging und zu gleicher Zeit die Provinzen selber abschaffte. Ebenso wie die provinziale Souveränetät war der Mangel eines hervorragenden Hauptes einer der vorzüglichsten Fehler der Verfassung der Republik; es fehlte ein Element im Staatswesen, das besonders bei dem Bestehen der provinzialen Souveränetät doppelt nothwendig war. Durch die Erhebung des Prinzen von Oranien im J. 1813 erst zum souveränen Fürsten und dann im J. 1815 zum Könige wurde einem mehr als zwei Jahrhunderte hindurch tief gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Aber da der größte Theil der Beamten aus dem Dienste des Kaisers der Franzosen in den des Königs übergegangen war, so blieben die Einrichtungen der französischen Administration auch in den wieder hergestellten Niederlanden im Ansehen. Die Vereinigung mit Belgien war auch für die Entwickelung der Staatseinrichtungen nicht günstig, da bei der Opposition der südlichen Provinzen die nördlichen ihre Loyalität und Liebe für das Haus Oranien zeigten durch ungemeine Duldsamkeit in Bezug auf Wilhelm I., der, obwohl von den besten Absichten beseelt, doch zu sehr in einer bis ins Einzelne gehenden Allregierung das höchste Ziel der Politik sah und darin von geschickten, in der französischen Lehrschule erzogenen Staatsmännern unterstützt wurde. Nach der Trennung von Belgien war besonders der sehr verwickelte Zustand der Finanzen Ursache, daß diese Duldsamkeit einer jährlich zunehmenden Opposition Platz machte, welche zuerst die Revision der Verfassungsurkunde von 1840 und später die von 1848 zur Folge hatte.

II. **Verfassung, Staatsverwaltung und Statistik.** Die Verfassungsurkunde von 1848 bildet gegenwärtig die Grundlage des Staatswesens der Niederlande. Bevor wir indeß zu einer Entwickelung des heutigen staatshaushaltlichen Zustandes übergehen, glauben wir an dieser Stelle zweier Entwürfe erwähnen zu müssen, welche geschrieben worden sind, um eine auf historischer Grundlage ruhende Staatsverfassung ins Leben zu rufen. Diese Entwürfe sind um so wichtiger, einmal weil beide von Männern verfaßt sind, deren Namen rühmlichst bekannt sind, sodann aber auch, weil man bei der Herstellung der Niederlande in der Verfassungsurkunde nicht gar viel auf die geschichtliche Entwickelung des Staatsrechtes Rücksicht genommen hat, einestheils darum, weil viele der vorzüglichsten Staatsmänner jener Zeit (wir sagen indessen nicht alle) entweder in dem für den wahren Geist der Geschichte gänzlich unzugänglichen 18. Jahrhundert ihre Bildung bekommen hatten, oder in den französisch-napoleonischen administrativen Einrichtungen aufge-

wachsen waren; und anderntheils — und dieses vergesse man nicht —, weil man, wie es scheint, während der Republik das Mittel zur ordentlichen Entwickelung und Reformirung nicht hat finden können, so daß unter dem allgemeinen Ruine auch dasjenige begraben worden ist, was hätte bestehen bleiben können und sollen; wobei man endlich die gezwungene Verbindung mit dem damaligen gänzlich französirten Belgien nicht aus dem Auge verlieren darf. Von den Verfassern nun ist der eine B. G. Niebuhr, der andere der Graf van Hogendorp. Was man von Niebuhrs Grundzügen für eine Verfassung Niederlands (herausgegeben von M. Niebuhr, Berlin 1852) erwarten kann, läßt sich denken. Er, in dem der historische Sinn fast zur zweiten Natur geworden war (s. d. Art. Niebuhr), hat sich an die Skizze einer Verfassung eines ihm ganz fremden Landes (von dessen Einwohnern er, laut seiner Briefe, nicht zu günstig denkt) gewagt, indem er leider die Ansicht des Meisters im Fabriciren von Verfassungen, Jeremias Bentham, befolgte, daß ein Fremder am meisten fähig ist, eine Verfassung für ein Volk aufs Papier zu bringen, eine Ansicht, deren Richtigkeit wir freilich sehr bezweifeln müssen. Nicht allein aus seinen Worten, sondern aus seinem ganzen Gedankengange kann man sein großes Verlangen bemerken, aus rein historischen Elementen ein verjüngtes Niederland herzustellen. Daß ihm vom Könige Wilhelm I. diese Arbeit aufgetragen worden ist, ersehen wir aus der Vorrede; unsers Wissens war dieses bisher unbekannt. (S. jedoch Pertz, Leben Steins, V, 343.) Man hat Ursache, sich auch hier über die außerordentliche Gelehrsamkeit Niebuhrs zu verwundern, der in dieser Arbeit, wozu er ohne Zweifel nur geringe Studien gemacht hat, eine Bekanntschaft mit den niederländischen Zuständen zur Zeit der Republik nicht blos in den Hauptzügen, sondern sogar in Nebenumständen zeigt, welche manchen Niederländer beschämen würde. Aber abgesehen von dieser vortrefflichen Seite, zeigt sich wieder aus diesem Schriftstücke, wie gefährlich es für einen Fremden ist, einen Maßstab anlegen zu wollen, nach welchem fremde Völker regiert werden sollen. Niebuhrs Grundzüge sind wohl die kraftvollste Widerlegung von Benthams falschem Satze, den wir eben erwähnten. — Man beschuldigt die historische Rechtsschule nicht ohne Grund, daß sie nicht selten in reine Antiquitätensucht ausarte, und in der That, nur gar zu oft vernachlässigt sie der Formen wegen das Wesen der Sache. Das ist der Fall bei Niebuhrs Skizze. Die Einheit der Niederlande ist im revolutionären Zeitalter ohne Zweifel auf revolutionäre Weise gegründet worden; sie war aber der historischen Entwicklung gemäß ein Bedürfniß der niederländischen Nationalität. Was thut aber Niebuhr? Er will den erneuerten niederländischen Staat als Republik auf einer föderativen Grundlage wieder ins Leben rufen. So z. B. stellt er als Attribute der Provinzialstaaten u. A. auf: die bürgerliche und Strafgesetzgebung, die Gesetzgebung für höheren und niederen Unterricht, die Religionsangelegenheiten, die Verleihung von neuen Privilegien (octrooyen) oder Verfassungen an die Gemeinden. Die Pairskammer, welche er errichtet sehen will, hängt zusammen mit den damaligen Versuchen, das englische Oberhaus auf niederländischen Boden zu verpflanzen, die das Inslebenrufen der ersten Kammer zur Folge hatten. An Niebuhr ist indessen die große Wichtigkeit zu tadeln, die er im niederländischen Staatsrechte dem Adel beizulegen scheint. Er hat, von den Zuständen seines Landes befangen, vergessen, daß der feudale Adel seit Jahrhunderten schon kein unentbehrliches Element des niederländischen Staatswesens mehr gebildet hat. Die allgemeine Dienstpflicht, welche er vorgeschrieben sehen wünscht, ohne allgemeine Befugniß zur Stellvertretung (wir legen besonderen Nachdruck auf das Wort allgemeine, weil er einige Kategorieen ganz freiläßt, anderen dagegen die Befugniß zur Stellvertretung ein-

räumt), stimmt wenig mit den Gewohnheiten der Niederländer überein, welche zum Dienste auf dem Meere ungemein, zu dem auf dem Lande sehr wenig geneigt sind. Der strenge Unterschied, welchen er zwischen dem stehenden Heere und der Miliz macht, ist wohl zu beachten. — Man muß indeß bei der Beurtheilung von Niebuhrs Skizze strenge im Auge behalten, daß sie vom Jahre 1814 datirt, daß dem Verfasser also die Erfahrung, welche wir jetzt besitzen, fehlte; man muß, wir wiederholen es, obgleich wir nicht mit dem Resultate einverstanden sind, die Klarheit bewundern, in welcher das alte niederländische Staatswesen ihm vor der Seele stand. Indessen, wäre es möglich gewesen, eine derartige Verfassungsurkunde einzuführen, so würde man wohl Antiquitäten ins Leben gerufen haben, aber nicht in wahrhaft historischer Bedeutung wirksam gewesen sein.

Wenn nicht der beschränkte Umfang des niederländischen Staatsgebietes, sowie die Unbekanntschaft mit der niederländischen Sprache bewirkte, daß die großen Männer der Niederlande in der allgemeinen Geschichte vielfach ruhmlos außer Acht gelassen werden, so würde der Name van Hogendorp allgemein bekannt sein. Während des ganzen Uebergangs-Zeitraumes, den die Niederlande vom Abzuge bis zur Rückkehr des Hauses Oranien zu durchkämpfen hatten, hatte er sich von den Staatsangelegenheiten entfernt gehalten, und da er keine wahrhafte Restauration ohne das Haus von Oranien für möglich erachtete, war er gerade diejenige Person, welche an der Spitze der nationalen Bewegung von 1813 stehen mußte. Ohne ein eigentlich wissenschaftlicher Staatsmann zu sein (seine Laufbahn hat er als Officier angefangen), kann er doch in dem revolutionären Zeitraume als der Vertreter der niederländischen Staatsgrundsätze bezeichnet werden. Die Skizze einer Verfassungsurkunde von einem Manne wie van Hogendorp entworfen, ist ein Dokument von der größten Wichtigkeit, von weit größerer als Niebuhrs Skizze. Bei ihm kein Föderalismus; die Einheit der Niederlande, obgleich durch die Revolution gegründet, ist ihm ein Faktum, worüber man nicht weggehen kann; die früher unbestimmte politische Stellung der Fürsten aus dem Hause Oranien hört auf, weil im ersten Artikel erklärt wird, daß der souveräne Fürst für sich und seine rechtmäßigen Nachkommen die Souveränetät erblich besitze. Die Generalstaaten, obgleich von den Provinzialstaaten gewählt, werden als die Repräsentanten des ganzen niederländischen Volkes betrachtet. Die Vertheilung in zwei Kammern ist in Hogendorps Skizze unbekannt, obgleich es darin dem souveränen Fürsten freisteht, später ein Gesetz vorzuschlagen, um ein Viertel der Abgeordneten entweder erblich zu machen oder auf Lebenszeit zu ernennen. Die Leitung der Versammlung der Generalstaaten ist einer Person, die den historischen Titel eines Rathspensionärs führt, übertragen. Was die Provinzialstaaten anbelangt, so sind diese aus den Ritterschaften und Städten zusammengesetzt. Sie bleiben in ihrer alten Stellung, insoweit durch die Verfassungsurkunde keine Veränderungen darin gemacht sind; sie haben in der provinzialen Regierung einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis; sie haben die Freiheit, Veränderungen in ihren Verfassungen und die Verordnungen zu machen, welche sie für gut erachten, mit Zustimmung des souveränen Fürsten und den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß. Die Leitung der Angelegenheiten wird durch ein von ihnen gewähltes Collegie van gecommitteerde Raden ausgeübt, während der souveräne Fürst in jeder Provinz, nach altem Gebrauche der Niederlande, einen Statthalter (in der Provinz Holland [1]), wenn nöthig,

[1]) Wir bemerken hier, daß bis zum Jahre 1840 die Provinz Holland, obwohl administrativ getrennt, nur ein Ganzes bildete.

zwei) anstellen darf, um in der Versammlung der „gecommitteerde Raden“, wie in den Provinzialstaaten den Vorsitz zu führen. Die Stellung des „Raad van State“ ist wichtiger als der Rang, welchen dieses Staatskollegium heutzutage im niederländischen Staatsrechte einnimmt. Die Skizze schreibt vor, daß der souveräne Fürst alle Thaten der souveränen Würde im Raad van State üben, und daß oben an allen Aktenstücken geschrieben werden soll: „Der souveräne Fürst im Raad van State“. Die Entscheidung steht aber gänzlich dem Fürsten zu. Beachtenswerth sind indessen die Vorschriften der Skizze van Hogendorps in Hinsicht der richterlichen Macht, weil hier die ganze richterliche Einrichtung, nach französischem Entwurfe verfaßt, zur Seite gelegt und der alte Zustand, obgleich verbessert, hergestellt wird; die Einführung eines neuen Gesetzbuches wird vorgeschrieben. In dem Artikel „Finanzen“ kann man sehen, wie lebendig van Hogendorp es fühlte, daß von der einmal gegründeten Einheit der Niederlande nie zurückgegangen werden solle. Die Abgaben werden als allgemeine, für die ganzen vereinigten Niederlande geltende, vorgeschrieben; die Generalstaaten sind es, welche auf Vorschlag des souveränen Fürsten zu allen Ausgaben ihre Zustimmung geben und die Mittel anzeigen, wodurch die Ausgaben gedeckt werden sollen. Das Budget, in der Skizze „Staat van Oorlog“ (Kriegsstand) genannt, (ein auf historischer Grundlage ruhender Name) wird vertheilt in ein ordinäres und extraordinäres. Ersteres wird von den Generalstaaten einmal und auf immer genehmigt, um nur dann verändert zu werden, wenn irgend ein Ausgabeposten in Wegfall kommt; das extraordinäre wird indessen nur auf ein Jahr bewilligt.

Mangel an Raum verbietet uns, über van Hogendorps Skizze ausführlicher zu sein; ebenso, um die Veränderungen anzuzeigen, welche bei den auf einander folgenden Revisionen der Verfassungsurkunde zu Stande gekommen sind. Auf staatsrechtlichem Gebiete ist von den uralten historischen Formen sehr wenig bewahrt geblieben: daher ist die historische Beurtheilung der niederländischen staatsrechtlichen Zustände nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen. Vielleicht sind viele Formen, welche hätten bewirken können, dem Staatsleben eine öde Einförmigkeit zu benehmen, auf immer verschwunden; aber was nicht verschwinden kann, so lange eine Nation nur einige Geisteskraft besitzt, ist das lebendige Gefühl der Grundsätze, welchen sie ihr Bestehen verdankt und worin sie den Weg ihrer Entwickelung suchen soll.

Das Königreich der Niederlande,[2]) dessen gegenwärtige Größe man in runden Ziffern auf 596 □Meilen schätzen kann, besteht in Europa aus den folgenden Provinzen: Nord-Brabant (414,470 Einw.), Gelderland (403,972), Zuid-Holland (627,684), Noord-Holland (543,043), Zeeland (166,483), Utrecht (162,249), Friesland (272,910), Overyssel (236,769), Groningen (208,814), Drenthe (95,136), Limburg (217,217); zusammen am 1. Januar 1859 eine Summe von 3,348,747 Einwohnern. Der König trägt die großherzogliche Krone von Luxemburg, aber weil dieses Land gänzlich von dem Königreich der Niederlande getrennt ist, gehört es anderswohin und soll hier nicht behandelt werden. Limburg, obgleich es eine Provinz der Niederlande bildet und durch niederländische Gesetze regiert wird, steht in Beziehung zum deutschen Bunde; indessen sind die daraus entstehenden Verpflichtungen nicht deutlich festgesetzt. Die Festungen Maastricht und Venlo sind indessen von dieser Beziehung ausgeschlossen.

---

[2]) Die statistischen Angaben, welche in diesem Artikel mitgetheilt werden, sind, wenn keine andere Quelle angegeben wird, dem Staatkundig en Staathuishoud kundig jaarboekje voor 1860, von dem Vereine für die Statistik herausgegeben, entlehnt.

Gleichheit vor dem Gesetze, Vereins- und Versammlungsrecht, durch das Gesetz näher erläutert, Petitionsrecht, Preßfreiheit, unter Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Strafrechtes, sind den Niederländern durch die Verfassungsurkunde verbürgt. Die Krone der Niederlande ist und bleibt (in Folge Art. 11 der Verfassungsurkunde) Sr. M. Wilhelm Friedrich Prinz von Oranien-Nassau aufgetragen, um von ihm und seinen rechtmäßigen Erben erblich besessen zu werden, nach den nähern Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Der König ist unverletzlich, bei ihm ruht die Exekutivgewalt; er hat die Oberleitung der ausländischen Beziehungen; das Recht, den Krieg zu erklären, jedoch mit unmittelbarer Bekanntmachung an die beiden Kammern der Generalstaaten; er schließt Frieden und alle anderen Verträge mit fremden Mächten, jedoch unter der Einschränkung, daß, wenn diese Verträge irgend welche Veränderungen in Hinsicht des Grundgebietes des Reiches oder gesetzlicher Rechte enthalten, sie von dem Könige nicht eher bekräftiget werden können, als nachdem die Generalstaaten der Veränderung ihre Zustimmung gegeben haben. Die Obergewalt über die Land- und Seemacht, die Oberdirektion der allgemeinen Geldmittel und Kolonieen ist in des Königs Händen, dem weiter noch das Münzrecht, das Recht zur Verleihung des Adels und von Gnaden überhaupt gebührt. Namens des Königs werden die Gesetzentwürfe und andere Vorschläge an die Generalstaaten gebracht; die an ihn von den Generalstaaten gerichteten Vorträge ist er nicht gehalten, gutzuheißen, und wenn es ihm nöthig dünkt, kann er die Generalstaaten auflösen.

Das Königthum in den Niederlanden hat seine Wurzel ohne Zweifel in der Statthalterschaft zur Zeit der Republik. Beider staatsrechtliche Stellung ist indessen sehr verschieden. Die Statthalter — ihr Name zeigt es schon — waren nichts als Stellvertreter des Souveräns, in frühern Zeiten des Landesherrn, später, als dieser zufolge des Aufstandes gegen Spanien vertrieben war, der Staaten, welche in die Rechte des Grafen, oder wie sonst der Landesherr in andern Gegenden hieß, getreten waren. Die Statthalter waren deshalb eigentlich Diener der Staaten, obgleich sie in Wirklichkeit wenig diesen Charakter an sich trugen, und zwar um so weniger, weil das Land den Statthaltern aus dem Hause Oranien ungemein viel zu verdanken hatte. Diese unzweckmäßig beschränkte Stellung verursachte fortwährenden Streit zwischen den Staaten (besonders denen der Provinz Holland), welche Alles daran setzten, um diese Beschränkung dauernd zu erhalten und schärfer auszuprägen, und den Freunden des Hauses von Oranien, welche in der Person des Statthalters das eminente Oberhaupt fanden, woran das Staatsrecht der Republik einen so drückenden Mangel litt, welche daher sich beeiferten, die rechtlich untergeordnete Stellung der Statthalter gegenüber den Staaten in den Hintergrund zu stellen und sie so viel als möglich zu Stellvertretern der Union wie der Generalstaaten der vereinigten Provinzen zu erheben. Ein Schritt dazu wurde im Jahr 1747 gethan, als dem Prinzen Wilhelm IV. die Erbstatthalterschaft über die sieben vereinigten Provinzen übertragen wurde. Das Königthum in den Niederlanden hat also einen ganz andern Ursprung als z. B. in den verschiedenen Theilen des deutschen Reiches.

Die Diener der Krone tragen den Namen von Ministern, deren Verantwortlichkeit die Verfassungsurkunde bestimmt: sie werden nach Wohlgefallen des Königs gewählt und entlassen, ebenso wird ihre Zahl erweitert oder vermindert. Alle königlichen Entschlüsse und Dispositionen müssen von einem der Häupter der ministeriellen Departements mitunterzeichnet werden. — Der Name und die Anstellung der Minister datirt erst vom Jahre 1795 (in den ersten Jahren nach der Revo-

lution bediente man sich des Wortes Agent); zur Zeit der Republik gab das besondere Bestehen der Provinzen weniger Anlaß zu demjenigen, was man jetzt Departements der allgemeinen Verwaltung nennt; der Rathspensionär von Holland z. B., den man im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten auftreten sieht, war eigentlich nur der Staatsdiener einer Provinz; aber durch die Wichtigkeit seiner Provinz und auch durch die Vortrefflichkeit der meisten Personen, welche dieses Amt bekleidet haben, übte er vielfach auf die ganze Union einen überwiegenden Einfluß aus. Die jährliche Schätzung der Lasten der Union, welche den Namen Kriegspetition (Petitie van Oorlog) trug, wurde Namens des Raad van State von dem „General Thesaurier" der Union vorgeschlagen. Das Kriegswesen war unmittelbar der Sorge der Statthalter anvertraut, obgleich die aus der provinzialen Souveränetät nach dem Buchstaben der Union entstehende Befugniß jeder Provinz zur Abdankung von Truppen, deren Besoldung in ihr Budget fiel, zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat. Der Statthalter war auch Admiral, während die eigentliche Sorge für das Seewesen den Admiralitätskollegien, fünf an der Zahl, überlassen war. — Man hat die historischen Benennungen nicht beibehalten, als eine neue Einrichtung der Staatsverwaltung stattfand; Ministerien wurden eingesetzt, welche in diesem Augenblicke die nachstehenden sind: Auswärtiges, Justiz, Inneres, reformirter und anderer Kultus, römisch-katholischer Kultus, Marine, Finanzen, Krieg und Kolonieen. — Seit der Revision der Verfassungsurkunde von 1848 sind eine Zeitlang die Kultusministerien mit anderen Departements vereinigt gewesen.

Die Beibehaltung des **Raad van State** ist bei Gelegenheit der Revision von 1848 heftig bekämpft worden, aber ohne Erfolg. Das Bestehen dieses Rathes datirt vom Anfange der Republik; er repräsentirte das Princip der Einheit gegenüber dem Streben nach provinzialer Obermacht. Sein Ansehen verminderte sich indessen schon bald dadurch, daß man die Versammlung der allgemeinen Stände für permanent erklärte und also die allgemeinen Interessen der Gesammtheit von dem „Raad van State" auf diese Versammlung zu übertragen suchte. Nach der gegenwärtigen Staatsverfassung ist der König Präsident des Rathes und wählt die Mitglieder (unter diese zählt man den Prinzen von Oranien, der, sobald er sein achtzehntes Jahr erreicht hat, rechtlich Sitz und berathende Stimme hat). Alle Vorschläge, welche der König den Generalstaaten macht, oder welche von diesen gemacht werden, weiter alle allgemeinen Maßregeln der inneren Regierung des Staates und seiner Kolonieen und Besitzungen in anderen Welttheilen werden im Raad van State in Berathung gezogen; die Stellung aber, welche dieses hohe Kollegium in dem niederländischen Staatsrechte einnimmt, ist unbestimmt, weil die Organisation einem Gesetze, das noch (März 1861) nicht zu Stande gekommen, überlassen ist. — Die Entstehungsgeschichte des Rathes möchte ihn als einen verstärkten Ministerrath betrachten lassen, weil dieser der Stellvertreter der Central-Regierung ist und in dem niederländischen Staatsrechte, historisch betrachtet, auch die Berufung des Raads van State dasselbe ist. Aber man hat zu sehr das Beispiel des französischen Conseil d'état, die kräftige Waffe in der Hand der Centralisation, vor Augen, als daß dies nicht, verbunden mit seinem für die Administration augenscheinlich praktischen Nutzen, von Einfluß auf das zu erwartende Gesetz sein wird.

Die **Generalstaaten** des Königreichs der Niederlande bestehen aus einer ersten und einer zweiten Kammer; sie stellen die Repräsentation des niederländischen Volkes dar. Der Name, welchen diese Versammlung trägt, ist alten und historischen

Ursprungs; man hat hierin einen deutlichen Beweis, daß, obgleich die Ansichten, welche man damit verbindet, sich ändern mögen, Benennungen, welche die Nation an ihre Vergangenheit, ihre Geschichte erinnern, ohne irgend einen Schaden praktisch bewahrt bleiben können. Ursprünglich bestand dieses Kollegium aus den versammelten Repräsentanten der verschiedenen niederländischen Provinzen, als sie endlich unter Kaiser Karl V. unter einem Landesherrn vereinigt wurden. Später in den Tagen der Republik war es die Repräsentation der sieben vereinigten Provinzen, und ist die eigentliche staatsrechtliche Bedeutung dieses Körpers eine Ursache vielen Streites gewesen, weil, als dieser den Raad van State überflügelt hatte, die größere oder geringere Machtstellung der Generalstaaten zusammenhing mit der Frage, ob die Union oder jede Provinz absonderlich die Hauptsache wäre. Eine Volksrepräsentation war die Versammlung der Generalstaaten keineswegs. Die Mitglieder dieses Kollegiums erschienen zu den Sitzungen mit einer bestimmten Instruktion der Stände ihrer Provinz. Nach der Revolution von 1795 trat eine Nationalversammlung an ihre Stelle, deren Mitglieder durch allgemeine Volkswahl an die Stelle der Generalstaaten gesetzt wurden; erst stufenweise kam es auch in den Niederlanden zum Zweikammersystem, was bei der Restauration nach der Abschüttelung des französischen Joches in der Verfassungsurkunde von 1815 aufs neue festgestellt wurde und später bei den verschiedenen Revisionen nicht geändert worden ist.

Vor 1848 bestand die erste Kammer aus von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; diejenigen der zweiten wurden von den Provinzialstaaten abgeordnet; seit jener Zeit aber werden die Mitglieder der ersten Kammer, welche zu den höchst Besteuerten des Reiches gehören müssen, von den Provinzialstaaten gewählt; ihre Zahl ist in der Verfassungsurkunde festgesetzt: Nord-Brabant 5; Gelderland 5; Zuid Holland 7; Noord-Holland 6; Zeeland 2; Utrecht 2; Friesland 3; Overyssel 3; Groningen 2; Drenthe 1; Limburg 3, zusammen 39. Die Dauer jeder Wahlperiode beträgt neun Jahre (alle drei Jahre Austritt eines dritten Theils): der Präsident wird für die Zeit einer Sitzung von dem König gewählt. Die Mitglieder der zweiten Kammer, deren Zahl jetzt 72 ist (einer auf je 45,000 Seelen), werden in den Wahldistrikten, in welche das Reich vertheilt ist, gewählt; die Grenze der Provinzen, in welche das Reich zerfällt, ist hierbei nicht berücksichtigt. Die Wähler, welche sie abordnen (die Wahl ist direkt), müssen sein: Mündige eingesessene Niederländer, im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte und an direkten Steuern mit einer Summe belegt, welche der lokalen Beschaffenheit gemäß nicht unter den Betrag von fl. 20 sinken, noch den von fl. 160 übersteigen darf. Das Detail dieser Hauptbestimmungen ist in dem Wahlgesetze vom 4. Juli 1850 bestimmt. Der Präsident der zweiten Kammer wird für die Zeit einer Sitzung von dem König aus drei von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern ernannt. Die Wahlen geschehen auf die Zeit von vier Jahren, alle zwei Jahre tritt die Hälfte ab.

Die beiden Kammern der Generalstaaten üben mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus; die zweite Kammer hat das Recht zu Amendements der Regierungsvorschläge, auch das der Initiative, und die Einleitung einer Enquête. Diese Befugnisse fehlen der ersten Kammer, obgleich auch diese das Recht hat, andere Vorschläge als die von Gesetzen dem Könige zu machen. Sind die Gesetzvorschläge von dem Könige und den Generalstaaten angenommen, dann bekommen sie Gesetzeskraft und werden publizirt. Die Gesetze sind unverletzlich, sie sind aber ebenso wie die Verfassungsurkunde nur für das Reich in Europa verbindlich,

es werde denn das Gegentheil ausdrücklich bestimmt. Eine der wichtigsten Befugnisse der Volksvertretung ist die Berathschlagung über die Gesetze, in welchen das jährliche Budget des Staates festgesetzt wird.

Wenn die Versammlung der Generalstaaten von alten Zeiten her datirt, so ist dies noch viel mehr der Fall mit den Provinzialstaaten. Zur Zeit der Republik waren diese Ständeversammlungen höchst mächtige Staatskörper, welche regelmäßig Alles aufboten, um ihre Souveränetät gegenüber den Interessen der Union geltend zu machen. — Jetzt aber sind sie nur die Vertreter der provinzialen Interessen, und können ihre Beschlüsse, wenn sie mit den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse im Widerspruche stehen, suspendirt oder vernichtet werden. Ihre Befugniß ist durch das Gesetz vom Juli 1850, welches die Zahl der Mitglieder für jede Provinz vorgeschrieben hat, geregelt: Nord-Brabant 64; Gelderland 62; Zuid Holland 80; Noord-Holland 72; Zeeland 42; Utrecht 41; Friesland 50; Overyssel 47; Groningen 25; Drenthe 35; Limburg 45.

Ist in dem Laufe der Zeiten die Macht der Provinzialstaaten beträchtlich verändert worden, so ist dies nicht minder mit ihrer Zusammensetzung der Fall. Vor 1795 hatte man eine Repräsentation des Adels, der Ritterschaft und Städte [3]); nach 1813 eine solche der Ritterschaft, städtischen und ländlichen Bevölkerung. Im Jahr 1848 ist dem ein Ende gemacht worden, und werden jetzt die Mitglieder der Provinzialstaaten von den Wählern gewählt, welche zur Ernennung der Mitglieder der zweiten Kammer befugt sind; aber nicht in den nämlichen Wahldistrikten, da nothwendig bei den Provinzialstaaten die Grenze jeder Provinz in Berücksichtigung gezogen werden muß. Die Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, alle drei Jahre tritt die Hälfte ab. Präsident der Versammlung ist der Kommissär des Königs, welcher mit dem „Griffier" zur gesetzlichen Konstituirung der Versammlung gegenwärtig sein muß. — Der Kommissär des Königs ist der Repräsentant der Regierung in jeder Provinz und hat in der Versammlung keine Stimme; aber wohl in jener der Deputirten, welche von den Mitgliedern der Provinzialstaaten gewählt werden, um die eigentliche Verwaltung der Provinz zu leiten. Das Kollegium der deputirten Staaten ruhet auf historischer Grundlage, der Kommissär des Königs aber datirt erst seit der Wiederherstellung der Niederlande; er wurde vor 1848 Gouverneur genannt und hatte viele Machtbefugnisse, welche der administrativen Selbständigkeit der Provinzen, die auch noch jetzt nicht vollkommen ist, mannigfachen Eintrag thaten. Im Staatsrechte der Niederlande hat man zwischen der Provinz und den Gemeinden kein Mittelglied; die Bezirke (arrondissementen), welche man antrifft, sind — obwohl nicht ganz alleinig — hauptsächlich im Interesse der Justiz gebildet. In Ländern, wo die innere Haushaltung von durch die Regierung bezahlten Beamten geführt werden muß, ist eine derartige Unterabtheilung in Distrikte nur eine Gelegenheit, um das Heer der Beamten zu vermehren. Der gesetzliche Zustand der Gemeinden ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1851 geregelt; durch das Ansehen der Städte in verschiedenen Provinzen der Niederlande und besonders in den Provinzen Nord u. Zuid Holland, wo sie während der Republik den Schwerpunkt des politischen Einflusses bildeten, sind die Bestimmungen der Gemeinde-

---

[3]) Im Raum beschränkt, verweisen wir lieber auf eine in Deutschland sehr zugängliche Quelle, als daß wir die Einrichtung der Ständeversammlung in jeder Provinz weitläufiger erörtern. Man kann hierüber mit Nutzen vergleichen die Anmerkungen, welche M. Niebuhr hinter die „Grundzüge für eine Verfassung Niederlands" seines Vaters gesetzt hat.

gesetzgebung von überwiegendem Interesse. An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Rath, auf sechs Jahre (alle zwei Jahre tritt der dritte Theil ab) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern gewählt, mit einem Census von der Hälfte Desjenigen, was man an direkten Steuern zu zahlen hat, um zur Wahl der Mitglieder für die Generalstaaten und die der Provinz befugt zu sein. Die Zahl der Rathsmitglieder ist je nach der Bevölkerung verschieden; die kleinste Zahl ist 7 in Gemeinden unter 3000 Seelen, und 39 in denjenigen, deren Seelenzahl größer ist als 100,000. Diese direkte Wahl der Rathsmitglieder datirt von dem Grundgesetze von 1848. Der Präsident des Raths wird von dem König ernannt und kann zu gleicher Zeit Mitglied des erwähnten Rathes sein; er führt den Titel eines Bürgermeisters (Burgemeester) und übt mit den aus der Mitte des Rathes gewählten Wethouders die Verwaltung der Gemeinde. — Wir erwähnten schon oben der hohen Wichtigkeit der Gemeindegesetzgebung für die Niederlande; eine für die allgemeinen Interessen des Landes äußerst nachtheilige Autonomie war zur Zeit der Republik Grundregel: ob man in der jetzigen centralisirten Staatsverfassung das selfgovernment der Gemeinden, welches in jedem Lande für die Entwickelung wahrer Freiheit so nothwendig ist und in den Niederlanden um so mehr, wenn man die Staatsverwaltung auf historischer Grundlage einrichten will, nicht zu viel preisgegeben hat, wollen wir hier nicht untersuchen.

Die Einrichtung der Justiz ist nach der Revision der Verfassungsurkunde von 1848 noch nicht auf neuem Fuße geregelt; wiederholte Gesetzentwürfe haben Schiffbruch gelitten, und ein nur nach heftiger Opposition von der zweiten Kammer angenommener Gesetzentwurf wartet in diesem Augenblicke (März 1861) noch auf die Zustimmung der ersten Kammer. — Die jetzt bestehende so wie die vorgeschlagene ist den richterlichen Einrichtungen in Frankreich, natürlich mit vielen Veränderungen, entlehnt. Der Einfluß der französischen Gesetzgebung ist in den Niederlanden sehr groß gewesen, und die bis 1838 in Kraft gebliebenen französischen Gesetzbücher haben fast alle Spuren des früher Bestehenden weggewischt.

Ein hoher Rath (Hooge Raad), als Kassationshof fungirend und im Haag Sitzung haltend, dessen Mitglieder von dem Könige auf einen Vorschlag der zweiten Kammer der Generalstaaten angestellt werden; provinziale Gerichtshöfe (Provinciale Geregtshoven) in jeder Provinz (deren Zahl aber im neuen Gesetzentwurf auf fünf gebracht ist); Arrondissements Regtbanken und Kantongeregten machen die richterliche Hierarchie aus. Besondere Handelsgerichte hat man in den Niederlanden nicht.

Was die Rechtsbildung anlangt, so kann man nicht sagen, daß sie in den Niederlanden auf nationalen Grundlagen erwachsen sei. Im Anfange ihres Daseins waren die Rechtsquellen jenen der angrenzenden Länder ähnlich. Das römische Recht hat indessen wie anderswo, ausgenommen England, die nationalen germanischen Rechtsgrundsätze verdrängt, und die Rechtsgelehrten der Grafen haben auch hier Gelegenheit gefunden, das römische Recht zur Entwicklung der gräflichen Macht zu gebrauchen. Beachtenswerth ist es, daß in Friesland, wie wir schon oben bemerkten, das römische Recht am meisten von allen Provinzen in Ansehen gekommen ist. — Nach dem Ende der gräflichen Regierung bildete die Souveränetät der Provinzen ein Hemmniß der Gründung eines nationalen Rechtes, wäre sie auch auf Grundlage des römischen Rechtes erfolgt, das eine Schaar ausgezeichneter, in der Geschichte der Rechtswissenschaft genug bekannter niederländischer Ausleger aufweisen kann. Von Zeit zu Zeit hat man sich beflissen, sogar eine allgemeine Gesetzgebung für jede Provinz zu Stande zu bringen; mit

wenigen Ausnahmen haben aber die in kleineren Bezirken gemachten Versuche zu keinem guten Resultate führen können, so daß man, als die Revolution ausbrach, auf ganz kleinem Gebiete Verschiedenheiten in der Rechtspflege antraf, von zahllosen Verordnungen, Vorschriften und Gesetzen beherrscht, mit dem römischen Rechte als wissenschaftlicher Quelle. Wie die Sachen damals standen, darf man sich nicht wundern, daß die Freunde einer absoluten Einförmigkeit in der Gesetzgebung hier freies Spiel hatten, und daß ihre Anstrengungen, vereinigt mit der lange Jahre fortdauernden Herrschaft der französischen Gesetze, die Erinnerungen an die Alt-Holländischen Rechte vertilgt haben. Heut zu Tage wird indessen mehr und mehr anerkannt, wie nachtheilig dieses für eine richtige Behandlung der Rechtswissenschaft ist, und einige Professoren trachten, diese in der Gesetzgebung bestehende Lücke durch den akademischen Unterricht auszufüllen, indem sie freie Stunden über den Rechtszustand vor der Revolution von 1795 geben.

In den Niederlanden herrscht vollkommene Freiheit des Gottesdienstes: zur Bekennung seiner religiösen Meinungen hat jeder volle Freiheit, sofern eine religiöse Gesellschaft und ihre Mitglieder sich keiner Uebertretung der Strafgesetze schuldig machen. Das Religionsbekenntniß hat auf die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß; und alle öffentliche Religionsausübung innerhalb der Gebäude und verschlossenen Orte wird gestattet, unter Anwendung der nöthigen Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Ruhe. — Das Recht des Placets, das früher bestand, ist zufolge der Revision von 1848 abgeschafft. Die Verhältnisse der Kirchgenossenschaften sind durch das Gesetz von 1853 geregelt. — In Nord-Brabant und Limburg machen die Römisch-Katholischen, in den übrigen Provinzen die Protestanten der verschiedenen Kirchgenossenschaften die große Mehrheit aus. Die Verwaltung der römisch-katholischen Kirche ist besonders seit der Einführung der bischöflichen Hierarchie im Jahre 1853 (wodurch das Land in ein Erzbisthum und vier Bisthümer vertheilt ist) gegenüber dem Staate selbständiger als die der reformirten Kirche. In dieser wird die Leitung ausgeübt durch eine Synode, bezüglich deren Zusammensetzung von Vielen behauptet wird, sie entspreche nicht dem Begriffe und dem Zwecke einer solchen Versammlung, indem der Staat auf verschiedene Art Einfluß auf die reformirte Kirche ausübt, ein Ueberbleibsel des Zustandes vor 1795, als die reformirte Kirche die herrschende war, was jetzt aber keinen Grund mehr hat, weil nach dem jetzigen Staatsrechte die Trennung von Kirche und Staat in den Niederlanden die Regel ist. — Die Einrichtung der kleinern Kirchgenossenschaften ist verschieden.

Die Einrichtung der Armenverwaltung und des öffentlichen Unterrichts ist durch besondere Gesetze normirt, von denen das über ersteren Gegenstand im Jahre 1854, das über den zweiten im Jahre 1857 erlassen worden ist. Beide Gesetze sind erst nach heftigem Streite zu Stande gekommen, besonders das des Unterrichtes; man kann sogar sagen, daß von 1850—1857 der Schwerpunkt der Debatten in den Generalstaaten großentheils auf diesen Gegenstand sich beschränkte. Die Verfassungsurkunde schreibt nämlich vor, daß der öffentliche Unterricht ein Gegenstand der fortwährenden Sorge der Regierung sein solle, daß überall von Obrigkeit wegen hinreichender niedriger Unterricht ertheilt werden solle, und daß die Ertheilung des öffentlichen Unterrichts mit Achtung aller religiösen Principien stattfinden werde. Das Gesetz vom August 1857 hat nun den Zustand des Unterrichts geregelt und das Princip einer allgemeinen Volksschule durchgeführt (ein Princip, das seit 1806, wo zum ersten Male eine allgemeine Anordnung des Unterrichts in den Niederlanden zu Stande kam, gewirkt hatte, gegen welches aber Viele

sehr heftige Opposition machten, weil derartige Schulen religionslos sein sollten, und nach ihren Ansichten das zu dergleichen Schulen nothwendige Verbot der Bibel und die gleichgültige Darstellung der vaterländischen Geschichte, welche mit den Bewegungen auf religiösem Gebiete so innig verknüpft ist, als ein Unglück für das Volk zu betrachten sei) mit der Vorschrift, daß der Unterricht der Beförderung aller gesellschaftlichen und christlichen Tugenden dienstbar gemacht werden solle. Nebst dem Unterrichte von Staatswegen hat die Verfassungsurkunde von 1848 Freiheit des besondern Unterrichtes verbürgt, welche Freiheit vor der Revision oft beeinträchtigt wurde. — Der mittlere und akademische Unterricht wartet noch auf eine neue gesetzliche Regelung. Allem Anscheine nach wird sie nicht so bald eintreten.

In Art. 171—176 der Verfassungsurkunde werden die allgemeinen Regeln für das Finanzwesen vorgeschrieben. Zur Einhebung jeder Abgabe, welche der Landeskasse gebührt, wird ein Gesetz erfordert, während es als Regel gilt, daß keine Privilegien in dem Artikel Abgaben verliehen werden. Die Aufsicht über den Gebrauch der Geldmittel wird durch die allgemeine Rechnungskammer, deren Befugniß noch näher durch ein Gesetz bestimmt werden wird, gepflogen.

Der Zustand der niederländischen Finanzen war lange Zeit sehr ungünstig. Am Ende der Republik, als man sich entschlossen hatte, die Schulden der Provinzen als Nationalschulden zu erklären, betrug die Zinsenlast eine Summe von fl. 29,257,196, repräsentirend ein Kapital von ungefähr 1000 Millionen.[4]) Die den Franzosen gewährte sehr beträchtliche Unterstützung und die Nachtheile, in welche die Abhängigkeit von Frankreich die Niederlande versetzte, steigerten die Zinsenlast im Jahr 1809 auf einen Betrag von fl. 39,000,000. Napoleon verminderte mit revolutionärer Gewalt die Schuld auf ein Drittel, — die Ursache von vielem Elende, welches, wie man sich denken kann, am meisten auf den Einwohnern lastete; so daß man beim Stillstande des Handels und Verkehrs reichen Stoff zum Nachdenken bekam über das Glück, welches die Franzosen den Niederlanden bereitet hatten, und dies brachte Manchen, der in früherer Zeit das Haus Oranien mit Freude hatte abziehen sehen, auf andere Gedanken. Bei der Herstellung der Niederlande im Jahre 1813 hat man, und mit Recht, den durch die Tiercierung (so wird Napoleons Maßregel genannt) Benachtheiligten eine Entschädigung geben wollen; aber das dazu gewählte Mittel ist nachgewiesener Maßen sehr nachtheilig für die Landesfinanzen gewesen, ohne daß damit der beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Ueberdem war die Finanzverwaltung des Königs Wilhelm I. nicht glücklich, und dieses nebst den schweren Lasten, welche der Aufstand der Belgier den Niederlanden auferlegte, machte die Zinsenlast zu einem nicht viel geringeren Betrage steigen, als er vor der Einverleibung mit Frankreich gewesen war. Belgien hatte bei der Trennung nur eine Zinsenlast von 4 Millionen übernommen. Die Verwirrung in den Finanzen steigerte auch die Opposition wider die inländische Politik der Regierung und machte das Streben nach Verbesserung dringender. Furcht vor einem Staatsbankrott begann zu herrschen, als der Minister Van Hall im Jahr 1844, obgleich unter heftigem Widerstand, einen Gesetzentwurf bei den Generalstaaten durchzubringen wußte, wodurch eine Anleihe von fl. 130,000,000 à 3 Proc. ausgeschrieben wurde; eine Summe, bestimmt, um die Deficite auszugleichen und den Besitzern von Schuldbriefen zu 5 Proc. Ablösung oder Konversion in Schuldbriefe zu 4 Proc. anzubieten. Der Nationalsinn der

---

[4]) Die Ziffern, welche sich auf das niederländische Finanzwesen beziehen, sind entlehnt von **de Bosch Kemper, Inkomsten en uitgaven van den Staat. Amsterdam 1860.**

Niederländer ließ diese Maßregel gelingen, so daß von nun an ein Wendepunkt in dem Finanzwesen eintrat. — Dieser Zustand ist noch verbessert worden durch die Einkünfte der ostindischen Kolonieen, so daß die Schuldbriefe der Niederlande auf dem europäischen Markte ein Ansehen sich erworben haben, das sie sogar bei den höchst schwierigen Umständen der zwei letzten Jahre sich zu erhalten wußten.

Obgleich die Zinsenlast durch verschiedene Amortisationen sehr abgenommen hat, so nimmt sie im jährlichen Büdget noch beinahe die Hälfte in Anspruch. Man kann dieses aus der folgenden Tabelle ersehen:

	Allg. Dienst.	Zinsenzahlung.	Amortisirung.	Außerord. Ausgab.	Total.
1847	35,800,775	35,930,027	322,000	3,704,676	75,757,479
1850	32,163,726	35,993,527	1,321,923	533,016	70,012,193
1858	38,857,777	31,414,495	14,433,423	—	84,705,696

Die Hauptrubriken des Staatsbedarfs können wie folgt angegeben werden (die Berechnung ist für das Jahr 1860):

I.	Bedarf für die Reichsverwaltung, darunter die Einkünfte des Königs zu fl. 600,000, und die Departements allgemeiner Verwaltung	fl. 3,389,731.
II.	Bedarf für die innere und äußere Sicherheit und die Rechte des Staats und seiner Bürger (Diplomatie, Land- und Seemacht, Gerichtsverwaltung)	fl. 20,292,349.
III.	Bedarf für die innere Verwaltuug, die Wasserbauten inbegriffen	fl. 6,405,192.
IV.	Bedarf für die Gesundheit, Kulturpflege und den materiellen Wohlstand des Volkes (mit Inbegriff der Zulagen an die Kirchgenossenschaften)	fl. 3,489,712.
V.	Bedarf für die Erhebung der Staatseinkünfte und die Verwaltung des Staatseigenthums	fl. 3,833,175.
VI.	Pensionen und unvorhergesehene Ausgaben	fl. 4,343,183,

was für den allgemeinen Staatsbedarf für 1860 einen Gesammtbetrag von fl. 41,753,344 ausmacht.

Gehen wir jetzt auf die Einkünfte des Reiches über. Die Geschichte der Steuern ist für die Kenntniß des innern Zustandes eines Landes von der höchsten Wichtigkeit. Im Mittelalter waren, sowie anderswo, auch in den Niederlanden Zehnten und Geldhebungen von den Ständen jeder Provinz, unter dem Namen von Beden, wenn die Landesherren mehr als früher Mangel an Geld hatten, die vorzüglichsten Steuern der Einwohner. Der Betrag der bewilligten Gelder wurde gefunden durch die Zahlung der „Schildtalen", Impost, Morgengeld und des Hundertsten- und Zehnten-Pfennigs. Zur Zeit der Republik bestanden die Geldmittel aus den Einkünften der Grafschaft; den Generalitätssteuern, (bestehend in den Convoyen und Licenten, zum Schutz des Handels erhoben), und den Steuern in jeder Provinz, hauptsächlich bestehend aus den Grundsteuern und den Gemeinlandsmitteln, während es noch Steuern gab, die in den Städten und Dörfern absonderlich erhoben wurden. — Zur Deckung der von der Generalität verursachten Unkosten (und diese waren nothwendig beträchtlich, während die eigenen Einkünfte der Generalität nicht verhältnißmäßig waren), wurde für jede Provinz ein Ueberschlag gemacht, eine Quelle allerlei Zankes und unendlicher Verhandlungen.

Im Jahre 1792, also nur drei Jahre ungefähr vor dem Ende der Union, kam durch Vermittelung des Rathspensionärs van de Spiegel noch eine feste Eintheilung der Quoten, worüber man lang uneinig gewesen war, zu Stande. Man kann aus dem damals festgesetzten Verhältnisse dieser Quoten das Verhältniß er-

sehen, in welchem der Reichthum der einen Provinz zu dem der anderen stand. Wir theilen sie hier mit:

	Gulden.	Stüber.	Pfennige.
Gelderland . . .	6	0	10
Holland	62	1	0
Zeeland	3	16	0
Utrecht	4	10	0
Friesland . . .	9	7	0
Overyssel	3	9	6
Groningen . . .	5	7	8
Drenthe	0	19	10
Die General-Kasse	4	8	2
	fl. 100	0	0

Nach der Revolution von 1795 geriethen die Finanzen lange Zeit in einen unsichern Zustand. Die Staatsverfassung von 1798 hob alle alten Steuern auf, während ein neues System vorgeschrieben wurde, so viel möglich nach Verhältniß jedes Einkommens. Dies wurde indessen erst vom Minister Gogel in der Zeit der Rathspensionarschaft Schimmelpennincks vorgeschlagen. Wenige Jahre später hatte die Einverleibung mit Frankreich auch die Einführung des französischen Steuersystems zur Folge. Nach 1813 wurden im Anfange wenig Veränderungen in Betreff dieses Gegenstandes gemacht, und rief die Vereinigung mit Belgien ein Steuersystem ins Leben, das für die Freiheit des Handels sehr nachtheilig war und von Hogendorp fortwährend bekämpft wurde. Eine Veränderung des Systemes fand in den Jahren 1821 und 1822 statt; die damals erlassenen Gesetze bilden jetzt noch die Grundlage des niederländischen Steuersystems, obgleich hie und da etwas geändert; da es hier nur um eine allgemeine Uebersicht zu thun ist, so gehen wir an diesen Veränderungen stillschweigend vorüber.

1. Direkte Steuern. Diese bestehen in A. Grundsteuer und B. personaler Steuer. — (Letztere wird nach folgenden sechs Grundlagen erhoben: a. Miethwerth. b. Thüren und Fenster. c. Kamine. d. Mobiliar. e. Dienstboten. f. Pferde.) C. Patentrecht.

2. Accisen. Unter diesem Namen begreift man die Steuern von den Lebensbedürfnissen; die Erträgnisse dieser sind indessen beträchtlich vermindert, da im Jahre 1852 die Steuer auf das Schlachten von Schweinen und Schafen und im Jahr 1855 die Mahlsteuer (eine beträchtliche Quelle von Einkünften) aufgehoben worden ist. Stets bestrebt man sich eifrig, um auch die auf andere Artikel gelegte Accise abzuschaffen.

3. Indirekte Steuern, als: 1. Stempelsteuer. 2. Registraturgebühr. 3. Hypothekensteuer und 4. Erbschaftssteuer.

4. Unter eine vierte Hauptkategorie sind zu bringen: 1. Ein- und Ausgangs-, Zoll- und Schifffahrtssteuer. 2. Feuer-, Tonne-, Leuchtthürm- und Lootsgelder. 3. Erträge der Essay goldener und silberner Geräthschaften. 4. Post und Telegraphie. 5. Staatslotterie. 6. Erträge von den Akten für Jagd und Fischerei. 7. Rechte auf die Mineralien, die indessen von sehr geringer Wichtigkeit sind, da die Niederlande fast keine Minen-Bergwerke besitzen.

Außer diesen Einkünften, welche alle von den Einwohnern getragen werden müssen, genießt der Staat einige, obgleich verhältnißmäßig von geringem Belange, aus den Domänen und aus den ostindischen Kolonieen, welche in den letzten Jahren sehr beträchtlich gewesen sind.

Außer diesen Lasten haben die Einwohner noch Opcenten zu zahlen, in welchen, obgleich sie theilweise auch zu Gunsten des Reichs erhoben werden, die Provinzen und die Gemeinden den größten Theil ihrer Einkünfte finden, und die den meisten Steuern zugefügt sind.

Die Summe der Erträgnisse kann nach dem Budget von 1860 angegeben werden ungefähr wie folgt (mit Inbegriff der Opcenten):

I.	Direkte Steuern	
	Grundsteuer	fl. 10,301,800
	Personale Steuer	„ 6,888,000
	Patenten	„ 2,758,400
II.	Accisen	„ 17,275,000
	Die im Jahr 1855 abgeschaffte Mahlsteuer betrug ungefähr 4 Millionen.	
III.	Indirekte Steuern	„ 12,903,000
IV.	Einkünfte, welche oben unter der vierten Haupteintheilung begriffen sind	„ 7,818,509
		fl. 57,943,709

Der Betrag der übrigen Einkünfte

I.	Domänen	fl. 1,151,204	
II.	Verschiedene Erträgnisse	„ 1,186,305	
III.	Zinsen zu Lasten Belgiens	„ 400,000	
IV.	Erträgnisse der Kolonieen		
	a. Saldo der Einkünfte	„ 20,200,000	
	b. Auskehrung von Zinsenzahlung	„ 9,800,000	
			fl. 32,737,509.

Die provinzialen Einnahmen und Ausgaben sind verhältnißmäßig geringe. Die Lasten der Provinzen bestehen in den Gehalten der auf den provinzialen Bureaux im Dienste der Provinz wirksamen Beamten, in den Kosten der Anlage und Unterhaltung provinzialer Wege und Werke, in den Zinsen und Ablösungen von aufgenommenen Geldanlehen, in den Kosten der Unterhaltung und Lasten des Provinzial-Eigenthums, Verpflegung der Wahnsinnigen; in Ausgaben, welche durch besondere Gesetze den Provinzen auferlegt sind, nebst einigen anderen von geringerem Belang. Die vorzüglichsten Einkünfte der Provinzen bestehen in den Opcenten, deren wir oben schon erwähnten.

Die provinzialen Budgets für 1860 geben folgende Angaben:

		Einkünfte.	Ausgaben.
Nord-Brabant	fl.	447,582	447,331
Gelderland	„	106,185	106,185
Süd-Holland	„	228,394	228,394
Nord-Holland	„	231,018	231,018
Zeeland	„	107,308	107,308
Utrecht	„	74,317	74,317
Friesland	„	348,717	347,902
Overyssel	„	196,573	196,573
Groningen	„	274,740	274,723
Drenthe	„	124,369	124,369
Limburg	„	116,621	116,621

Der Zustand der Finanzen der Gemeinden ist in den Niederlanden von der

größten Wichtigkeit. Opcenten und Stadtaccisen sind die vorzüglichsten Quellen von Einkünften, aber diese letztere Quelle hat durch die Abschaffung der Reichssteuer auf das Mahlen einen tüchtigen Schlag bekommen, welcher für die Finanzen verschiedener Städte und besonders für die von Amsterdam höchst nachtheilig gewesen ist, da man meinte, daß nach der Abschaffung der Mahlaccisen des Reiches auch die Gemeindeaccisen nicht mehr erhoben werden könnten. Man hat sich für den daraus entstandenen Geldmangel zu entschädigen gesucht durch die Erhebung von lokalen direkten Steuern, die in den verschiedenen Gemeinden auf verschiedenen Grundlagen ruhen. Die Ordnung der financiellen Interessen der Gemeinden aus dem Gesichtspunkte der ihnen von Reichswegen zu leistenden Hülfe ist eine der wichtigsten Angelegenheiten, welche in der gegenwärtigen Zeit die Sorge und Aufmerksamkeit der Regierung und Generalstaaten beansprucht.

Die Gemeindebudgets für 1858 enthalten folgende Angaben der Gemeinde-Einkünfte und Ausgaben:[5])

Provinzen.		Einkünfte.	Ausgaben.
Nord-Brabant	fl.	1,288,939	1,222,470
Gelderland	„	1,669,146	1,428,764
Süd-Holland	„	4,967,290	4,950,814
Nord-Holland	„	6,275,466	6,268,195
Zeeland	„	946,812	880,713
Utrecht	„	886,280	883,565
Friesland	„	2,225,145	2,333,482
Overyssel	„	1,465,502	1,371,005
Groningen	„	1,247,584	1,246,885
Drenthe	„	359,668	359,474
Limburg	„	886,570	757,989
	fl.	22,218,402	21,703,356

Der Waterstant ist ein unentbehrlicher Verwaltungszweig für die Niederlande. Die Hauptregeln in Hinsicht dieses Gegenstandes sind in Art. 190—193 der Verfassungsurkunde angegeben. Ein Theil der Grundstücke der Niederlande besteht aus trockengelegten Seen, oder muß fortwährend gegen die Gewalt des Meeres und der Flüsse beschützt werden. In den verschiedenen Wasserschaften findet man oft noch Erinnerungen an den alten Zustand des Landes. Die Verwaltung der Wasserschaften ist in Händen von Dykgraven, Heemraden und Hoofdingelanden. Die Provinzial-Staaten haben in ihren Provinzen die Aufsicht über alle Wasser, Brücken, Wege, Wasserwerke und Wasserschaften und sind befugt, mit Genehmigung des Königs in den bestehenden Einrichtungen und Anordnungen der Wasserschaften Veränderungen zu machen; zu diesem Zwecke sind die respektiven Verwaltungen befugt, den Provinzial-Staaten Vorschläge zu machen. Der König hat die Oberaufsicht über den Waterstant und Alles, was damit verbunden ist.

Was die Vertheidigung des Landes betrifft, so muß man unterscheiden zwischen der eigentlichen Land- und Seemacht, der Miliz und der Schuttery. Fremde Truppen können nur nach Vereinbarung zwischen König und Generalstaaten in Dienst genommen werden. Obgleich die Verfassungsurkunde einen Unterschied macht zwischen dem effektiven Heere und der Miliz, so ist dieser Unterschied doch in der

[5]) Die Angaben bezüglich der provinzialen und Gemeindefinanzen sind dem Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje für 1860, wie oben schon erwähnt, entlehnt.

Praxis wenig zu bemerken. Die Miliz besteht aus Freiwilligen, deren Zahl, wenn sie nicht hinlänglich ist, durch das Loos ergänzt werden muß aus den Einwohnern, welche am 1. Januar jedes Jahres in ihr zwanzigstes Jahr getreten sind. Die Einschreibung geschieht indessen ein Jahr zuvor. Die Dienstzeit umfaßt fünf Jahre, kann aber im Fall eines Krieges durch ein jährlich zu erneuerndes Gesetz verlängert werden. Die eigentliche durch das Loos angewiesene Landmiliz kommt in gewöhnlichen Zeiten jährlich einmal zusammen, um während sechs Wochen in den Waffen geübt zu werden. Wenn der König es für rathsam hält, kann dieses unterlassen werden; will er aber einen Theil der Miliz auf längere Zeit beisammen haben, dann soll dieses durch ein Gesetz bestimmt werden. Die Aushebung des laufenden Jahres kann höchstens zwölf Monate unter den Waffen gehalten werden. Im Falle einer außerordentlichen Mobilmachung ist die Dazwischenkunft der gesetzgebenden Gewalt nöthig; und die Rekruten bei der Landmiliz dürfen nur mit ihrer Zustimmung nach den Kolonieen und Besitzungen des Reiches in anderen Welttheilen geschickt werden. Man hat in den Gemeinden Bürgerwehr (Schuttery), deren Namen und Dasein uralten historischen Ursprungs ist. Ebenso wie die Miliz bedarf auch die Bürgerwehr dringend einer neuen Gesetzgebung (März 1861.) In den Niederlanden ist das System der Stellvertretung angenommen, und wird davon sehr häufig Gebrauch gemacht. Der Seedienst ist beliebter als der Landdienst. Die effektive Stärke des Heeres (die Miliz mitgerechnet) kann geschätzt werden (Nov. 1859) auf 1616 Officiere und 53,783 Soldaten; die der Bürgerwehr im Jahr 1858 (sowohl im Dienste als Reserven) auf 1275 Officiere und 86,184 Unterofficiere und Gemeine. Die Seemacht, welche im 17. Jahrhundert so ansehnlich war, betrug am 1. Januar 1860 eine Zahl von 151 Schiffen und Kriegsfahrzeugen (unter diesen 51 mit Dampfkraft) mit 1690 Kanonen.

B. Niederländische Kolonieen. Die Kolonieen sind, seitdem sie im 16. Jahrhundert aus dem Streite mit Spanien hervortraten, aufs Engste mit den Niederlanden verbunden. Als Philipp II. die Häfen seines Reiches den Niederländern verschloß, faßten diese den kühnen Entschluß, selbst in den entfernten Gegenden dasjenige zu suchen, was man ihnen in Europa vorenthielt. Im Jahre 1596 erschienen die ersten niederländischen Schiffe unter Anführung Houtmans zu Bantam, und obgleich sie im Anfange viele Widerwärtigkeiten zu bekämpfen hatten, die nicht zum geringsten Theile von den Portugiesen verursacht waren, welche diese neuen Nebenbuhler höchst ungern sahen, so hatten diese unternommenen Expeditionen doch am Ende solche gute Folgen, daß im Jahre 1602 von den Generalstaaten ein Privilegium verliehen wurde zur Errichtung einer ostindischen Kompagnie mit der Befugniß, ausschließlich im Osten des Kaps der guten Hoffnung Handel zu treiben. Das erste zusammengebrachte Kapital betrug sechs und eine halbe Million Gulden. Die Unternehmungen in Ostindien bezweckten im Anfange ausschließlich nur die Interessen des Handels. Der eigentliche Landbesitz wurde erst eine Sache späterer Sorgen.

Die ostindische Kompagnie wurde in dem Mutterlande von Verwaltern (Bewindhebbers) geleitet. In Ostindien selbst übte ein General-Gouverneur mit einem Rathe an der Seite die Oberverwaltung aus. Die Geschichte der ostindischen Kompagnie liefert eine endlose Schilderung von Unterhandlungen und Kriegen mit den inländischen Fürsten. Daß nicht alle Blätter dieser Geschichte eben rein und schön sind, ist nicht zu verwundern. Auch andere Völker haben unter ähnlichen Umständen Gleiches, oft noch Aergeres gethan. Man hat Recht, den unverkennbaren Widerwillen zu bedauern, womit manche oft gewandte Schriftsteller in

viel gelesenen Schriften die Handlungen der Kompagnie in einem verkehrten Lichte dargestellt haben. Eine dieser Personen, welche wir hier im Auge haben, ist Sir Thomas Stamford Raffles, der, als die Niederlande unter dem französischen Joche seufzten und die Engländer die niederländischen Kolonieen überwältigt hatten, Gouverneur von Java gewesen ist. Ob die Javanesen unter seiner Verwaltung so viel glücklicher als unter der niederländischen gewesen sind, ist sehr zu bezweifeln.

Die ostindische Kompagnie ist am Ende des achtzehnten Jahrhunderts einer großen Schuldenlast erlegen. Ihre Charte ward im Jahre 1798, also nachdem die Republik der vereinten Niederlande zu bestehen aufgehört hatte, aufgehoben. Nach dieser Zeit bis zur Wiederherstellung der Niederlande sind die Kolonieen verschiedenen Wechselfällen unterworfen gewesen und sind sogar einige Jahre, wie wir oben schon erwähnt haben, unter englischer Hoheit gestanden. Als durch den Vertrag vom 13. August 1814 den Niederlanden ihre Kolonieen wiedergegeben waren (jedoch mit Ausnahme des Kaps der guten Hoffnung, von Demarary Essequebo und Berbice in Amerika, — Ceylon war schon früher im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts völlig von England eingenommen), wurden aus den Niederlanden drei Kommissäre zur Uebernahme der Gewalt aus den Händen der englischen Verwalter dorthin geschickt. Unter diesen Kommissären war der Herr van de Capellen zum Generalgouverneur ernannt. — In den ersten Jahren hatte die neue niederländische Verwaltung in Indien mit allerlei Widerwärtigkeiten zu kämpfen; in dem langwierigen Kriege (1825—1830) mit Dippo Negoro wurde Java nicht wenig gequält. Seit dieser Zeit haben die ostindischen Kolonieen, besonders seitdem von dem Generalgouverneur van den Bosch das Kultursystem eingeführt war, für das Mutterland sehr glückliche Einkünfte geliefert, während die Schifffahrt nach diesen Kolonieen von der im Jahre 1824 errichteten Handelmaatschappy kräftig befördert ward. Die Obergewalt der Kolonieen ist in den Händen des Königs. Die Bestimmungen über die Leitung der Regierung daselbst sowie das Münzsystem werden gesetzlich geregelt, ebenso wie andere Gegenstände bezüglich der Kolonieen, sobald ein Mangel daran sich zeigt.

Die allgemeinen jetzt bestehenden Regeln für die Obergewalt in dem niederländischen Ostindien sind durch die Verordnung vom 2. Sept. 1854 gegeben. Die Grundzüge hievon sind folgende. Das Haupt der Regierung und der Repräsentant des Königs ist der Generalgouverneur. Dieser hat einen Rath (Raad van Neerlands Jndien), aus einem Vicepräsidenten und vier Mitgliedern bestehend, zur Seite. Das Gutachten dieses Rathes wird von dem Generalgouverneur in den Fällen eingeholt, in welchen er es für nöthig erachtet oder ihm das von der Verordnung vorgeschrieben ist, so z. B. wenn es sich um Instruktionen und Verordnungen handelt bezüglich der allgemeinen oder provinzialen Gewalt, die auf seinen Befehl entworfen sind; weiter in dem Falle einer Ordnung der politischen Interessen mit indischen Fürsten und Völkern; ferner zur Herstellung des allgemeinen Budgets der Einnahmen und Ausgaben, zur Feststellung der allgemeinen Principien in der Civilverwaltung, im Falle eines Krieges oder einer Revolution, und endlich wenn außerordentliche Maßregeln wichtiger Art ergriffen werden müssen, oder Anstellungen zu wichtigen Aemtern vom Könige geschehen sollen. Die Entscheidung steht jedoch beim Generalgouverneur. In einzelnen Fällen wird jedoch Uebereinstimmung zwischen ihm und dem Rathe erfordert, so bei der Festsetzung, Veränderung, Auslegung, Suspension oder Aufhebung aller allgemein bindenden Verordnungen durch den Generalgouverneur, sowie auch im Falle der Verschiebung ihrer Ausfertigung.

Im Falle eines Streites wird der Ausspruch des Königs von dem Generalgouverneur eingeholt.

Die verschiedenen Departements werden von Beamten, die den Titel von Direktoren führen, verwaltet; eine allgemeine Rechnungskammer ist mit der Aufsicht auf die kolonialen Geldmittel und die Verantwortlichkeit der Rechnungspflichtigen beauftragt.

In Bezug auf die provinziale und lokale Verwaltung schreibt das Reglement vor, daß, so viel die Umstände zulassen, die inländische Bevölkerung unter der unmittelbaren Leitung ihrer eigenen von Regierungswegen angestellten oder anerkannten Oberhäupter gelassen werde, die einer höheren von dem Generalgouverneur festzusetzenden Aufsicht unterworfen sind; jedoch die Eintheilung des Gebietes in Provinzen geschieht durch den König, die der Provinzen in Regentschaften durch den Generalgouverneur. An der Spitze jeder Provinz steht ein Hauptbeamter, der meistens den Titel Resident führt und in den verschiedenen Regentschaftem einen Assistenz-Residenten hat. Die Regentschaften sind Unterabtheilungen der Provinzen (meistens Residentien genannt); in jeder derselben steht ein Regent an der Spitze, der von dem Generalgouverneur aus der inländischen Bevölkerung gewählt wird. Bei der Besetzung dieses wichtigen Amtes, welches das Band zwischen der niederländischen Regierung und der indischen Bevölkerung bildet, wird immer so viel möglich einer der Söhne oder Anverwandten des verstorbenen Regenten berücksichtigt. Die inländischen Gemeinden wählen mit Genehmigung der provinzialen Gewalt ihre Häupter und Verwalter. Diesen Gemeinden wird die Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen überlassen mit Beobachtung der vom Generalgouverneur oder von der provinzialen Verwaltung ausgehenden Verordnungen. Die fremden in den N. I. etablirten Morgenländer werden so viel möglich in abgesonderten Quartieren vereinigt unter der Leitung ihrer eigenen Häuptlinge.

Wo die indische Bevölkerung nicht im Genusse ihrer eigenen Rechtspflege gelassen ist, wird im Namen des Königs Recht gesprochen. Für die Europäer beruht die Rechtspflege in bürgerlichen Geschäfts- und Strafsachen auf allgemeinen Verordnungen, so viel möglich übereinstimmend mit den in den Niederlanden bestehenden Gesetzen. Von den inländischen Richtern werden die religiösen Gesetze, Anordnungen und Gebräuche der Inländer angewendet, soweit dieselben nicht mit allgemein anerkannten Principien der Billigkeit und Gerechtigkeit im Widerspruche stehen. Auch der europäische Richter ist gehalten, in Sachen der seinem Gerichte unterworfenen inländischen Häuptlinge und wenn an ihn von den inländischen Richtern in bürgerlichen und Strafsachen appellirt wird, die inländischen Sitten und Rechte zu beobachten. Die Militär-Strafrechtspflege beruht auf allgemeinen Verordnungen, so viel möglich übereinstimmend mit den in den Niederlanden bestehenden Gesetzen. Das höchste Richterkollegium in N. I. ist zu Batavia und trägt den Namen Hochgerichtshof (Hooggeregtshof) von N. I.; der Präsident wird von dem Könige ernannt.

Außer denjenigen Personen, die von Regierungswegen geschickt werden, ist, um sich in N. I. niederzulassen, auf Java und Madura eine schriftliche Erlaubniß des Generalgouverneurs, in den Buitenbezittingen (äußeren Besitzungen) eine solche des höchsten provinzialen Hauptes nöthig. Vereine und Versammlungen politischer Art u. dgl., wodurch die öffentliche Ruhe bedroht wird, sind verboten. Jeder Eingesessene hat das Recht, bei den Behörden, sei es in den Niederlanden oder in Indien selbst, Bittschriften zu überreichen und zwar entweder für seine Person oder im Namen gesetzlich anerkannter Korporationen bezüglich aller Angelegenheiten, die zu ihrer

Wirksamkeit gehören. Die Verbindlichkeit der Eingesessenen, an der Landwehr Theil zu nehmen, ist in das allgemeine Reglement aufgenommen.

Eine für die Kolonieen höchst wichtige Angelegenheit ist unzweifelhaft die Religion. Die in dieser Beziehung festgestellten Hauptregeln sind die folgenden: Jedermann bekennt seine religiöse Ueberzeugung mit vollkommener Freiheit. Jede öffentliche Religionsübung innerhalb der Gebäude und verschlossenen Plätze wird gestattet, soweit sie für die öffentliche Ordnung keine Störung mit sich bringt. Die Erlaubniß der Regierung wird erfordert zur Abhaltung einer öffentlichen Religionsübung außerhalb der Gebäude oder verschlossenen Plätze. Die christlichen Prediger, Priester und Missionäre müssen mit einer vom Generalgouverneur verliehenen besonderen Erlaubniß versehen sein, damit sie ihr Amt ausüben können. Wird diese Erlaubniß schädlich befunden, oder wird den gestellten Bedingungen keine Folge geleistet, dann kann die Erlaubniß von dem Generalgouverneur wieder zurückgezogen werden.

Die Priester der Inländer, die das Christenthum nicht bekennen, sind unter die Oberaufsicht der Fürsten, Regenten und Häuptlinge, soweit es die Religion betrifft, die Jeder bekennt, gestellt. Diese Fürsten müssen dafür sorgen, daß von den Priestern nicht etwas mit dem allgemeinen Reglement und mit den vom Generalgouverneur bekannt gemachten Verordnungen Streitendes unternommen wird.

Was die zum Christenthum bekehrten Inländer betrifft, so schreibt das allgemeine Reglement ausdrücklich vor (obgleich es dem Generalgouverneur erlaubt ist, in Uebereinstimmung mit dem Rathe für N. J. von der Anwendung dieses Punktes Ausnahmen zu machen), daß sie den inländischen Häuptlingen und bezüglich der Rechte, Auflagen und Verpflichtungen denselben allgemeinen, provinzialen und Gemeindeverordnungen wie die zum Christenthume sich nicht bekennenden Inländer unterworfen bleiben.

Die Einrichtung des öffentlichen Unterrichtes wird mit Schonung aller religiösen Principien durch allgemeine Verordnungen geregelt. Der Unterricht durch Europäer oder mit ihnen gleichstehende Personen ist frei, natürlich unter Aufsicht der Behörden und nach Prüfung der Fähigkeiten und Sittlichkeit der Lehrer. Ueberall wo das Bedürfniß der europäischen Bevölkerung es fordert und die Umstände es zulassen, wird öffentlich elementärer Unterricht gegeben, während für die Errichtung von Schulen für die inländische Bevölkerung die Erlaubniß des Generalgouverneurs erholt wird.

Die Häfen der niederländischen Indien sind entweder nur den inländischen Fahrzeugen und Küstenfahrern oder dem allgemeinen Handel geöffnet und sind für die Schiffe aller Völker, mit welchen das Königreich der Niederlande in Freundschaft steht, unter Beobachtung der allgemeinen und lokalen Verordnungen zugänglich. Jetzt sind an verschiedenen Plätzen Konsuln fremder Länder zugelassen.

Die Kenntniß des inneren Zustandes der Kolonieen, und unter diesen stehen die ostindischen, die wir jetzt erwähnen, voran, hat in den letzten Jahren zugenommen durch die von Regierungswegen der zweiten Kammer der Generalstaaten präsentirten Berichte über die Verwaltung und den Zustand der Kolonieen. Diese werden alle Jahre vollständiger. Die Principien, welche der kolonialen Regierung zur Grundlage dienen, geben den Kammern der Generalstaaten, besonders der zweiten, wiederholt zur Diskussion Veranlassung.

Die ostindischen Kolonieen können eingetheilt werden in zwei Hauptklassen: 1. Java und Madura. 2. Die Buitenbezittingen (Außer-Besitzungen). Außerdem haben die Niederlande für den Handel mit Japan eine Niederlassung auf der Insel Decima.

I. Java und Madura mit einer Bevölkerung von 11,594,158 Seelen, wovon 20,331 Europäer (das Heer und die Soldatenkinder sind nicht mitgerechnet).[6]) Die Eintheilung in Residenzen mit bestehender Einwohnerzahl ist folgende:

1. Bantam 517,107; seit 1813 Eigenthum der Regierung.

2. Batavia 432,479. Das alte Königreich Jacatra schon im Anfange des 17. Jahrhunderts von der ostindischen Kompagnie bemeistert; in dieser Residenz ist die Stadt Batavia, im Jahre 1619 erbaut, gelegen; sie ist die Hauptstadt der N. O. J. Kolonieen.

3. Buitenzorg 324,310. In dieser Residenz, in der Hauptstadt Buitenzorg oder Bogor, hat der Generalgouverneur seinen gewöhnlichen Aufenthalt.

4. Krawang 151,128. Wie Buitenzorg machte Krawang früher einen Theil der Preanger Regentschappen aus.

5. Preanger Regentschappen 814,646. Im Jahre 1677 der ostindischen Kompagnie abgetreten.

6. Cheribon 823,150. Im Jahre 1705 der ostindischen Kompagnie abgetreten.

7. Tagal 358,320. }
8. Pekalogan 262,129. } Diese Residenzen gehören zu den Provinzen des Reiches Mataram, welche im Jahr 1743 der ostindischen Kompagnie abgetreten worden sind.

9. Samarang 882,132, gehört auch zu den im Jahr 1743 abgetretenen Provinzen, obgleich sie schon seit 1678 im Besitze der ostindischen Kompagnie war.

10. Japara 490,960. }
11. Rembang 631,668. } Diese Residenzen gehören auch zu den im Jahre 1743 abgetretenen Provinzen.

12. Sourabaya 1,111,261. }
13. Madura 393,605, } gehören auch zu den im Jahre 1743 abgetretenen Provinzen.

14. Pasaroean 435,519. Im Jahr 1743 an die ostindische Kompagnie übergegangen.

15. Bezoeki 278,155.

16. Probolingo 294,631.

17. Banjoewangie 37,259.

18. Banjoemas 424,730.

19. Bagelen 668,055. Diese zwei Residenzen sind der Regierung am Ende des Krieges auf Java im Jahr 1830 abgetreten worden.

20. Kadoe 451,980.

21. Djokjokarta 338,814.

22. Soerakarta 687,833. Im Jahr 1749 wurde das Königreich Mataram von dem damals regierenden Soesoehoenam der ostindischen Kompagnie abgetreten. Die Kompagnie behielt zwar die Obergewalt bei, gab aber dem Sohne des Soesoehoenams das Königreich zu Lehn. Unter dessen Regierung kam jedoch im Jahre 1755 eine Eintheilung zu Stande, woraus die zwei absonderlichen Reiche Djokjokarta und Soerakarta entstanden sind. Besonders in Folge des Krieges, der im Jahre 1830 beendigt wurde, hat die niederländische Regierung verschiedene Theile dieser Reiche seiner unmittelbaren Gewalt unterworfen.

23. Madioen 365,043. Im Jahr 1830 der Regierung abgetreten.

---

[6]) Die Ziffern stützen sich auf die Aufzeichnungen am Ende des Jahres 1857. Die statistischen Angaben sind, wo nichts Anderes mitgetheilt ist, dem schon erwähnten politischen und statistischen Jahrbuche für 1860 entlehnt. Man sehe auch das wichtige Werk Temmincks Coup d'oeuil general sur les possessions Neerlandaises dans l'Inde archipélagique. 3 volumes. Leiden 1846.

24. Patjitan 102,401. Im Jahre 1812 während der englischen Verwaltung abgetreten.

25. Kedirie 316,840. Im Jahre 1830 der Regierung abgetreten.

II. Die Buitenbezittingen (Außer-Besitzungen) mit einer Gesammtbevölkerung von 5,557,000 Seelen, worunter 6317 Europäer, sind folgende:

1. Gouvernement Sumatra's Westküste 1,499,241. Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts begannen die Niederländer hier Faktoreien zu errichten und erlangten allmählig das Uebergewicht über die Portugiesen. Die vornehmsten Niederlassungen sind in Palembang an der Ost- und Padang an der Westküste. In diesem Jahrhundert haben die Verhältnisse mit Palembang zu vielfältigen Verwicklungen und Kriegen Veranlassung gegeben, wobei auch die Engländer betheiligt waren. Beim Traktat vom 17. März 1824 jedoch wurde das Recht der Niederlande auf Palembang auch von England anerkannt.

2. Benkoelen 112,542.
3. Lampongs 82,974
4. Palembang 467,600.
5. Banka 47,583.
6. Billiton 12,742.
7. Riomd 23,861.
8. Borneo Westerabtheilung 329,755.
9. Borneo Suder- und Osterabtheilung 553,343.

Im Jahre 1643 gelang es den Niederländern, durch einen Traktat mit dem Fürsten von Banjermashing festen Fuß auf Borneo zu fassen.

10. Celebes und Zugehörigkeiten 262,000.
11. Gouvernement der Molukken:
   a. Amboina 187,600.
   b. Banda 110,300.
   c. Ternate 89,000.
   d. Menado 108,000.

Die molukkischen Inseln sind im Jahr 1599 zum ersten Male von den Niederländern besucht worden. Der ruhige Besitz datirt jedoch erst seit 1663.

12. Timor 1,646,800.
13. Bali und Lombok 32,170.

Die Ausgaben der niederländischen Administration in Ostindien sind folgende (Jahr 1857):

1. Hohe Regierung	fl.	531,348
2. Justiz-Departement	„	722,018
3. Hohe und niedrige Kollegien	„	177,130
4. Gemeinde-Behörde und Polizei	„	4,646,975
5. Kultus, Künste und Wissenschaft	„	931,948
6. Civil-Bau-Departement	„	2,378,401
7. Finanzen, Kultur, Kaufhandel:		
Finanzen	„	2,441,100
Kultur	„	26,317,817
Kaufhandel	„	5,690,445
8. Kriegs-Departement	„	12,821,002
9. Marine-Departement	„	2,328,087
10. Pensionen, Wohlthätigkeit	„	914,512
11. Verschiedenes	„	2,474,973

12. Außerordentliche unvorhergesehene Widerwärtigkeiten	fl.	675,216
13. Zahlungen für Andere	„	1,127,506
in Summa	fl.	64,178,478

Die Einnahmen der indischen Administration liefern folgenden Betrag (1857):

1. Verpachtungen	fl.	11,504,777
2. Steuern und Einkünfte verschiedener Art	„	10,645,031
3. Ländliche Einkünfte und Kulturen . . .	„	10,761,136
4. Kaufhandel	„	14,639,077
5. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	„	1,004,317
6. Kriegs-Departement	„	373,708
7. Marine-Departement	„	311,898
8. Einnahmen und Rechnungen Anderer . .	„	2,318,261
Summa	fl.	51,585,205

Die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben weist also für 1857 einen nachtheiligen Saldo auf von fl. 12,620,273.

Dieses Defizit wird jedoch gedeckt durch den Verkauf der ostindischen Produkte in den Niederlanden. Im Jahre 1857 hat dieser eine Summe von fl. 66,037,739 betragen. Von dieser Summe muß man jedoch noch abziehen außer dem erwähnten Defizit 1. die Zahlung der Zinsen der ostindischen Schuld; 2. Zahlung der Zinsen des Saldo's der restirenden Schuld ad fl. 10,000,000 an die niederländische Handelmaatschappy; 3. die nach Indien geschickten Schiffs- und Kriegsbedürfnisse; 4. die Pensionen und Urlaub-Traktementen; 5. die Kosten des Werbdepots zu Harderwyk; 6. die Kosten für Ausschickung von Supplirtruppen; 7. die Verführungskosten für und an repatriirte Militäre; 8. Studirkosten der Jünglinge für den Dienst in Ostindien. 9. Subsidien an die westindischen Kolonieen; 10. Zahlungen für verschiedene andere Ausgaben, so daß im Jahr 1857 ein kolonial günstiger Saldo von fl. 31,858,421. 20 übrig blieb. Der koloniale günstige Saldo erreicht jedoch nicht immer dieselbe Ziffer; oben bei der Uebersicht der niederländischen Finanzen, die wir gaben, haben wir für 1860 eine viel niedrigere. Wir haben die Specifikation der Rechnung für 1857 ausführlich mitgetheilt, damit die Leser einen Blick werfen können auf die Art der Administration, die von den Niederlanden über ihre Kolonieen in Ostindien geführt wird.

Sind die ostindischen Kolonieen für die niederländischen Staatsfinanzen sehr vortheilhaft, so verhält sich die Sache anders mit jenen in Westindien. Das Verhältniß der Niederlande zu Amerika datirt von ungefähr derselben Zeit mit den Niederlassungen in Ostindien. Im Jahre 1621 wurde eine westindische Kompagnie errichtet, deren Zustand im Anfange höchst vortheilhaft sich gestaltete; sie machte besonders unter der Leitung des Generalgouverneurs Graf Joan Maurits von Nassau wichtige Eroberungen in Brasilien, die jedoch, nachdem dieser kühne Befehlshaber anno 1644 nach Europa zurückgegangen war, zumeist in Folge der schlechten Administration in Europa, an die Portugiesen wieder verloren gingen. Hierauf machte sich die Angelegenheit der Kompagnie so schlecht, daß sie im Jahr 1674 aufgehoben ward. Eine neue Gesellschaft mit Privilegium auf 25 Jahre ward dann errichtet, später auf 30 Jahre verlängert bis 1791, wo sie auf Vorschlag des Rathspensionärs Van de Spiegel aufgehoben ward.

Auch die westindischen Kolonieen wurden den Niederlanden in den Tagen ihres Unglückes von England entrissen, und sie erlangten sie erst 1814 wieder zurück mit Ausnahme jedoch von Demerary, Essequebo und Berbice.

Die wichtigste der niederländischen Besitzungen in Amerika ist Surinam, eine eigentlich englische Kolonie, deren Besitz der Republik der vereinten Niederlande im Jahr 1667 im Frieden von Breda verbürgt wurde, während sie dagegen bei dieser Veranlassung Neu-Niederland, das gegenwärtige New-York, verlor. Weil die Eroberung Surinam's besonders durch zeeländische Schiffe geschah, eignete sich die Provinz Zeeland die Obergewalt über jene Ansiedlung zu, da sie aber wenig Vortheil dabei fand, verkaufte sie dieselbe im Jahre 1682 der westindischen Kompagnie (die, wie wir oben sahen, auf einem ganz neuen Fuße eingerichtet war). Ein Jahr später jedoch (1683) entledigte diese sich zweier Drittel ihrer neuen Besitzung, ein Drittel übernahm die Stadt Amsterdam, das andere Drittel der Herr Aershen von Sommelsdyck, der selbst als Gouverneur der ganzen Kolonie auftrat.

Die Zeit bis zur Eroberung der Engländer war keine wohlthätige; dasselbe darf von der Zeit, die verlaufen ist, seit die westindischen Kolonieen wieder unter die niederländische Gewalt gekommen sind, gesagt werden. Wir werden gleich sehen, daß sie aus einem financiellen Gesichtspunkte sogar für den Staat nachtheilig sind. Die Kolonie Surinam wird von einem Gouverneur im Namen des Königs verwaltet, dem ein Kolonial-Rath zur Seite steht. Die in der Kolonie bestehende Gesetzgebung war bis jetzt das alte holländische Recht. Heutzutage ist man mit der Einführung einer neuen Gesetzgebung beschäftigt.

Von den Buitenbezittingen (Außer-Besitzungen) ist die Insel Curaçao die vorzüglichste wo der Gouverneur über diese residirt. Eine für die Zukunft der westindischen Kolonieen höchst wichtige Angelegenheit ist die Frage der Emancipation der Sklaven. Verschiedene Gesetzentwürfe sind darüber der zweiten Kammer der Generalstaaten von der Regierung vorgeschlagen worden, ohne daß man bis jetzt zu einem Beschlusse gelangen konnte.

Die Kolonie Surinam enthält eine Bevölkerung von 52,922 Seelen, wovon 15,959 Freie (am 31. Dec. 1858); die Kolonie Curaçao mit Zubehör eine Bevölkerung von 32,181 Seelen, wovon 20,996 Freie. Was den Zustand der Finanzen betrifft, so liefert die Kolonie Surinam für 1856 Einnahme fl. 996,255, Ausgabe 1,108,377. Deficit fl. 110,122. Für 1857 Einnahme 1,136,773. Ausgabe 1,353,999. Deficit fl. 217,227. Curaçao mit Zubehör für 1856 einen nachtheiligen Saldo von fl. 387,692. — Diese Deficite werden jedoch bei dem guten Zustande der ostindischen Finanzen von der Reichsschatzkiste wenig gefühlt.

Die Besitzungen der Niederlande in Afrika sind von sehr geringer Bedeutung. Ehemals, als noch das Kap der guten Hoffnung darunter mitbegriffen ward, war es anders. Diese Kolonie ging im Anfange dieses Jahrhunderts durch die Eroberung der Engländer verloren und war nicht unter denen, welche durch den Traktat von 1814 den Niederlanden bei ihrer Wiederherstellung zurückgegeben worden sind. Und doch haben die Niederlande in keiner ihrer zahlreichen Kolonieen tiefere Wurzeln gefaßt als eben dort, wo ungeachtet der englischen Herrschaft holländische Sprache und Sitten bis heute unter einem mächtigen Stande von Landbauern in Kraft geblieben sind. Die gegenwärtigen niederländischen Besitzungen in Afrika beschränken sich auf eine Niederlassung auf der Küste von Guinea, eine Oberfläche von 500 Quadratmeilen umfassend mit einer Bevölkerung von ungefähr 100,000 Seelen. Die Verwaltung der Kolonieen unter einem Gouverneur ist zu St. George d'Elmina etablirt. Die Finanzen sind auch hier ungünstig, weil man bei einer Ausgabe von fl. 70,000 nur eine Einnahme von fl. 4600 aufweisen kann.

Chais van Buren.

Niederlassung, Freizügigkeit.

So richtig es ist und so einfach es scheint, daß es jedem selbständigen Staatsangehörigen freistehen müsse, innerhalb des Staatsgebietes, so lange es nicht der öffentlichen Ordnung gefährlich und aus diesem Grunde einer Beschränkung unterworfen wird, sich seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, so darf dabei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß in einem geordneten Staate regelmäßig jeder Staatsangehörige zugleich einer bestimmten Gemeinde angehört. Häufig ist mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes die Absicht verbunden, auch Angehöriger der Gemeinde des neuen Aufenthaltes zu werden. Und auch wenn dies nicht der Fall ist, so entwickeln sich doch bei längerem und ständigerem Aufenthalte in einer Gemeinde zwischen dieser und dem sich daselbst Aufhaltenden eine Reihe von Verhältnissen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung Regelung erheischen. Hand in Hand damit geht eine allmälige Entfremdung von derjenigen Gemeinde, der man früher ganz angehörte. Haben diese Entwicklungen einen gewissen Grad erreicht, so spricht man ebenso wie bei beabsichtigtem Wechsel der Gemeindeangehörigkeit nicht mehr von bloßem Aufenthalt, sondern von Niederlassung, von Ansäßigmachung, von Erwerb der Heimat in einer Gemeinde.

Wird die Absicht der Uebersiedelung in eine andere Gemeinde gleich beim Beginn des Aufenthaltes oder auch später förmlich ausgesprochen, so ergibt sich der Zeitpunkt, wo der Uebersiedelnde der neuen Gemeinde anzugehören anfängt und das Verhältniß zur alten Gemeinde erlischt von selbst. Oft geht der Aufenthalt aber so unmerklich in Niederlassung über, daß es streitig werden kann, ob Jemand der Aufenthaltsgemeinde oder der Gemeinde, in welcher er früher wohnte, angehört, und namentlich ob diese oder jene Gemeinde ihn im Verarmungsfalle zu unterstützen hat. Man pflegt dann zu sagen, die Heimat sei streitig.

Gewöhnlich, aber nicht nothwendig, wird in obiger Weise die Gemeindeangehörigkeit als unmittelbare Folge der Niederlassung betrachtet. Der Niedergelassene wird Ortsbürger, nimmt nicht nur an den Gemeindewahlen, sondern auch an den Gemeindenutzungen, d. h. an den besondern Vortheilen, die dem Gemeindeangehörigen aus dem Gemeindevermögen erwachsen, Antheil, und hat Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Dagegen wird es dann aber auch nicht als Pflicht der Gemeinde betrachtet, die Niederlassung Ortsfremder unbedingt zu dulden. Wer in diese Korporation aufgenommen werden, an den Vortheilen des Korporationslebens sich betheiligen soll, darüber soll mit einer gewissen Selbständigkeit die Korporation durch ihre gewählten Organe zu entscheiden haben; wenigstens soll es ihr freistehen, eine Aufnahmsgebühr von jedem in die Gemeinde Einziehenden zu erheben.

Auch wenn Jemand nach erreichter Volljährigkeit und Selbständigkeit in derjenigen Gemeinde, welcher er von Jugend auf angehört hat, sich einen eigenen Hausstand gründet, spricht man, wo nicht von Niederlassung, so doch von Ansäßigmachung. Auch in diesem Falle wird in vielen Ländern der Gemeinde ein Einspruchs- oder Widerspruchsrecht eingeräumt; namentlich soll ohne ihre Erlaubniß die Verehelichung nicht stattfinden, sie soll ermessen, ob nicht durch Gründung einer neuen heimatberechtigten Familie die Unterstützungspflicht der Gemeinde in bedenklicher Weise erhöht werden könnte. Insbesondere wird auch in solchen Fällen ein Aufnahmsgeld gefordert.

Wie weit nun die Gemeinde in Beschränkung der Niederlassung oder An-

säßigmachung gehen dürfe, ist eine sehr bestrittene und in den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen und außerdeutschen Staaten sehr verschieden gelöste Frage. Faßt man dabei nur das einseitige Interesse der Gemeinde ins Auge, so läuft der natürliche Grundsatz der Erwerbsfreiheit äußerste Gefahr; Tausenden, welche bei freier Bewegung eine selbständige Existenz sich gründen würden, wird dann die Möglichkeit dazu durch ängstliche und engherzige Gemeindeverwaltungen abgeschnitten. Gestattet man umgekehrt unbedingte Freiheit der Ansäßigmachung in jeder beliebigen Gemeinde, so ist klar, daß diejenigen Gemeinden, die ihren Bürgern besonderr Vortheile an Waldberechtigung, an Nutznießung von Grundstücken, an Hospitälern u. dgl. gewähren, vorzugsweise das Ziel der Uebersiedelung bilden, und das Bedenken liegt nahe, daß durch leichtsinnige und unüberlegte Ansäßigmachung die Ausgaben der Gemeinden für Armenunterstützung gesteigert werden.

Man wird nicht irre gehen, wenn man zum Leitsterne auch in diesem Bereiche des öffentlichen Lebens das Recht der Selbstbestimmung, die Freiheit des individuellen Handelns nimmt. Dieses natürliche Recht des Einzelnen darf um keinen Schritt weiter beschränkt werden, als es wegen des Zusammenlebens mit den andern Einzelnen, die ja dasselbe Recht haben, unbedingt nothwendig ist. Jede Ausnahme von diesem Grundsatze muß sich bestimmt rechtfertigen lassen, und sie wird aufgegeben werden müssen, wenn sich zeigen läßt, oder die Erfahrung lehrt, daß die Ausnahme ihren Zweck nicht erreicht, oder daß sie entgegen den auf der einen Seite erreichten Vortheilen auf der andern Seite Nachtheile erzeugt, die jene durch die Ausnahmsbestimmung erreichten Vortheile überwiegen oder auch nur aufwiegen. Sobald sich Vor- und Nachtheil auch nur ausgleichen, so wäre offenbar kein Grund mehr zu einer Ausnahme gegeben, so müßte die Regel der freien Selbstbestimmung wieder eintreten.

Man hört häufig einen ganz andern Grundsatz an die Spitze der Betrachtung über die uns beschäftigende Frage stellen. Man sagt, der Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung der ihr angehörigen Armen müsse nothwendig das Recht entsprechen, dafür in jedem Ansäßigmachungsfalle zu untersuchen, ob nicht zu befürchten sei, daß der sich Ansäßigmachende mit seiner Familie verarmen und der Gemeinde zur Last fallen könnte; Recht und Pflicht bedingten sich hier gegenseitig, die eine lasse sich ohne das andere nicht denken.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes kann nicht unbedingt zugegeben werden. Die Pflicht der Gemeinde zur Armenunterstützung ist, wie bereits in den Artikeln „Armenpflege" und „Armenpolizei" erörtert wurde, eine einfache Folge der natürlichen Anschauung, daß Jeder des ihm zunächst Stehenden im Nothfalle sich anzunehmen hat, und daß man, wo nicht alles Gemeindeleben im Staate aufgegangen ist, stets den Gemeindebürger für näherstehend betrachten wird als den Angehörigen einer andern Gemeinde; geschichtlich ist diese Pflicht von der kirchlichen Gemeinde, die das Gebot der Nächstenliebe zu verwirklichen bestrebt war, auf die politische Gemeinde übergegangen (Bd. I. S. 376 und 417). Die kirchliche Gemeinde hatte keinerlei Einspruchsrecht gegen die Niederlassung und Ansäßigmachung in ihrer Mitte, und doch umfaßte sie mit ihrer Nächstenliebe alle ihr Angehörigen, und so wird man auch der politischen Gemeinde ein unbedingtes Bewilligungs- oder Widerspruchsrecht bei solcher Ausübung eines natürlichen Rechtes trotz der Pflicht der Armenunterstützung nicht vindiciren können. Wie Familie und Gemeinde überhaupt in ihrem Wesen viel Aehnliches haben, so entspringt auch die Pflicht der Familie und der Gemeinde zur Fürsorge für ihre darbenden Angehörigen aus einem und demselben Grunde. In der Familie als dem engern Verbande steigert sich die Pflicht

bis zur civilrechtlichen Alimentationspflicht, in der Gemeinde bleibt sie auf der Stufe der einfachen Armenunterstützung stehen. So wenig aber der Familie oder dem Familienoberhaupte irgendwo im modernen Staate das Recht eingeräumt ist, den Sohn oder die Tochter an der Eingehung einer Ehe, durch welche möglicherweise die Alimentationspflicht in Zukunft erhöht werden könnte, absolut zu verhindern, so wenig wird der Gemeinde ein unbedingtes Bewilligungs- oder Widerspruchsrecht bei Niederlassungen und Ansäßigmachungen eingeräumt werden können, und doch wird ihr die natürliche Pflicht bleiben, auch die gegen ihren Willen Ansäßiggewordenen und deren Angehörige im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Auf der andern Seite ist freilich nicht zu verkennen, daß bei einer vollständigen Freiheit der Niederlassung an jedem beliebigen Orte diejenigen Gemeinden, welche ihren Bürgern durch ihr Patrimonialvermögen besondere Vortheile (und sei es auch nur die Befreiung von Gemeindeumlagen) darbieten, von Neueinziehenden überschwemmt und in ihren Vermögensverhältnissen durch die mit der Zahl der Einwohnerschaft wachsenden Gemeindebedürfnisse und namentlich auch durch die Vermehrung der Ausgabe für Armenunterstützung ernstlich gefährdet würden. Ganz rechtlos darf die Gemeinde, die doch eine Korporation, ein Rechtssubjekt bildet, solchem Andrange nicht gegenüberstehen.

Durch diese Betrachtung rechtfertigt es sich vollkommen, wenn der Gemeinde gestattet wird, von dem Neueinziehenden eine je nach Maßgabe der Vortheile, die mit dem Einzuge in die Gemeinde verbunden sind, abgestufte Gebühr, das sog. Einzugsgeld (Bürgergeld, Bürgergewinngeld, Aufnahmsgebühr, Einkaufgeld u. s. w.) zu erheben. Sie dient als Schutzwehr gegen den Andrang; sie gewährt, namentlich wenn sie kapitalisirt wird, wenigstens einigen Ersatz für die möglicherweise eintretende Erhöhung der Ausgabe für Armenunterstützung; sie darf aber nicht so hoch sein, daß sie nicht auch von dem Unbemittelten, wenn er fleißig und sparsam ist, aufgebracht werden könnte.

Will man noch weiter gehen und der Gemeinde demjenigen gegenüber, der sich in ihr niederlassen und seinen Hausstand begründen will, eine Prüfung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gestatten, so verliere man doch ja nicht über der Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen den allgemeinen Gesichtspunkt. Wenn in irgend einer Hinsicht, so muß hier, wo die Gefahr so nahe liegt, daß die Menschheit in ihren heiligsten Rechten durch kleinlichen Lokalgeist gefährdet werde, die Gemeinde der Aufsicht des Staates unterstellt oder wenigstens gegen den Beschluß der Gemeinde die Berufung an die Staatsbehörden eröffnet sein. Sehr bedenklich ist es namentlich von dem Neueinziehenden den Nachweis eines bestimmten Vermögens, außer dem Einzugsgelde, zu verlangen; denn auch der vermögenslose Arbeiter, wenn er fleißig und sparsam ist, namentlich wenn er an Spar-, Lebensversicherungs-, Krankenunterstützungs-, Altersversorgungs- und ähnlichen Kassen sich betheiligt, ist im Stande, seine Familie zu ernähren. Der Gemeinde, wie dies in Bayern noch der Fall ist, gegen die Ansäßigmachung und Verehelichung der Tagelöhner ein unbedingtes Veto einzuräumen, muß geradezu als barbarisch bezeichnet werden. Wie kann zu der Zeit, wo der Tagelöhner seinen Hausstand begründet und den Lebensgang als Hausvater beginnt, vorhersehen, ob es ihm gut oder schlecht gehen, ob Gott ihm Gesundheit und langes Leben schenken werde? Und deßwegen, weil hie und da Einer verarmt, soll Jeder bei der Niederlassung dem Belieben der Gemeindsbehörden überliefert sein?

Am wenigsten Grund haben derlei Beschränkungen gegenüber demjenigen, der nicht in einer fremden Gemeinde, sondern in derjenigen, welcher er schon bisher,

in der Regel von Jugend auf, angehört hat, sich zu verehelichen und niederzulassen beabsichtigt. In der Heimatgemeinde selbst sich niederzulassen scheint ein natürliches, gleichsam erbliches Recht derer, die aus heimatberechtigten Familien abstammen. Jede andere Gemeinde mag den Niederlassungslustigen ihre lokalen Sonderinteressen entgegenhalten, aber in der Heimat selbst die Ansäßigmachung von einem Beschlusse der Gemeinde abhängig machen heißt den Bürger einer Bevormundung unterstellen, die mit der Grundlage des modernen Staates, dem freien Selbstbestimmungsrechte kaum mehr vereinbar ist. Selbst einer Aufnahme- oder Einzugsgebühr von Seite des in der Heimatgemeinde Ansäßigwerdenden stehen die Bedenken entgegen, die überhaupt eine Erschwerung der Ehen unräthlich machen. Jedenfalls ist Grund gegeben von dem Fremden, der in die Gemeinde einzieht, eine höhere Gebühr zu erheben als von dem Gemeindeangehörigen, der sich in derselben ansäßig macht.

Wie die Unnatur sich allenthalben rächt, so lehrt auch hier die Erfahrung, daß die allzuweitgehende Beschränkung der Ansäßigmachung und Verehelichung zum Konkubinate und zur wilden Ehe und überhaupt zur Entsittlichung führt. Während z. B. in der bayerischen Pfalz, wo die Ansäßigmachung und Verehelichung in der Heimatgemeinde gar keiner Beschränkung und die in einer fremden Gemeinde nur der Entrichtung eines mäßigen Einzuggeldes unterliegt, auf 100 Geburten 92 eheliche und nur 8 uneheliche kommen, ist in den übrigen Kreisen Bayerns, wo die oben bereits angedeutete Erschwerung stattfindet, das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen wie 77 zu 23. Der Arbeiter, dessen beabsichtigter Niederlassung nicht nur die fremden, darum angegangenen Gemeinden alle möglichen Hindernisse und Bedenken entgegenstellen, sondern dem auch die eigene Gemeinde die Begründung eines häuslichen Herdes nicht gestattet, besitzt nur zu häufig nicht den von einer solchen Gesetzgebung bei ihr offenbar vorausgesetzten Heroismus der Selbstentsagung zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde; er unterliegt leicht dem natürlichen Drange, und an die Stelle der Familie, des Fundamentes der Gemeinde und des Staates, tritt eine ungesetzliche und unmoralische Verbindung, deren Folge, wenn sie überhandnimmt oder gar zur Regel wird, nur eine allmälige Auflockerung aller Bande menschlichen Zusammenwohnens sein kann. Auch die menschlichen Wesen, welche eine solche Verbindung eingehen oder aus ihr entspringen, müssen im Nothfalle unterstützt werden; ja die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Gefahr der Verwahrlosung und Verarmung bei ihnen oft näher liegt als bei Verehelichten und aus der Ehe Entsprossenen. Man sollte also wahrlich durch die Furcht vor vermehrter Armenunterstützungsausgabe sich nicht zur unnatürlichen Beschränkung der Niederlassung bestimmen lassen. Selbst wenn durch die Erleichterung der Ansäßigmachung und Verehelichung die Anzahl der Armen etwas zunehmen sollte, was sich übrigens nicht nachweisen läßt, so wäre dieser Nachtheil geringer als die bei erschwerter Ansäßigmachung durch die wilde Ehe entstehende Demoralisation.

Dem konstitutionellen Staate, der jedem Staatsbürger das Recht einräumt, mittelbar oder unmittelbar bei den wichtigsten Staatsgeschäften mitzuwirken, steht es nicht gut an, wenn er denselben Staatsbürger in Besorgung seiner eigenen Geschäfte wie einen Unmündigen behandelt. Es sieht doch seltsam aus, wenn einem Manne, der im höchsten Rathe des Volkes sitzt oder doch wenigstens sitzen könnte, von der Gemeinde die Fähigkeit abgesprochen werden darf, die Frage, ob und wo er sich ohne Gefahr der Verarmung niederlassen könne, sich als vernünftiger Mann selbst zu beantworten.

Die Befürchtung, daß der Niederlassungslustige, anstatt die Zukunft der Sei-

nigen durch Beitritt in Lebensversicherungs= und Altersversorgungsanstalten zu sichern, leichtsinnig auf die Unterstützungspflicht der Gemeinde spekuliren, wird ihre Begründung in dem Maße verlieren, als die gemeindliche Armenpflege einen Grundsatz des Armenwesens mehr und mehr anerkennt und in die Praxis einführt, der bereits im Artikel „Armenpolizei" (Bd. I. S. 412) besonders hervorgehoben wurde, den Grundsatz nämlich, die Gaben so knapp zuzumessen, daß kein starker Reiz darin liegt, sich oder die Seinigen der Armenpflege übergeben, daß vielmehr das Streben, sich möglichst vor ihr zu wahren, immer lebendig bleibe. Dann wird auch die Bevölkerung, namentlich die Arbeiterbevölkerung nach und nach zu der Einsicht gelangen, daß es nach Umständen in ihrem eigenen Interesse liege, sich bezüglich der Erzeugung von Kindern eine weise Beschränkung aufzulegen.

Nach alledem könnten wir nur etwa in solchen Fällen der Gemeinde das Recht einräumen, gegen eine beabsichtigte Ansäßigmachung Einspruch zu erheben, wo die Unmöglichkeit der Ernährung einer Familie, die leichtsinnige Versündigung auf die Unterstützungspflicht der Gemeinde evident zu Tage liegt, und auch dann müßte der Beschluß, wo nicht der Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde, so doch wenigstens der Berufung an diese Behörde unterstellt sein. Derlei Fälle kommen aber erfahrungsmäßig da, wo man einmal an die Freiheit der Ansäßigmachung gewöhnt ist, viel seltener vor, als man da, wo diese Freiheit nicht eingeführt ist, sich vorzustellen pflegt, und die Grenze, bis zu welcher das Einspruchsrecht erlaubt sein kann, ist so schwer zu bezeichnen, daß Mißbrauch kaum vermieden werden mag, und so scheint es am Ende noch gerathener, auch auf die Gefahr hin, daß solche Ausnahmsfälle dann und wann vorkommen und nicht verhindert werden können, die Niederlassung und Verehelichung ganz frei und dem Ermessen der Staatsangehörigen anheimzugeben und die Freizügigkeit nur durch Erhebung eines Einzugsgeldes die nothwendige Schranke anzulegen.

Ein weiteres Mittel, die Vortheile der Freizügigkeit in Einklang zu bringen mit dem gerechten Bestreben der mit Patrimonialvermögen gesegneten Gemeinden, allzugroßen Zuzug Unbemittelter, die ihnen am Ende zur Last fallen könnten, möglichst von sich abzuhalten, wird noch darin gefunden, daß Jedem in einer Gemeinde des Landes Heimatsberechtigten gestattet wird, unter Beibehaltung seines bisherigen Heimatsrechts in jeder beliebigen andern Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz zu nehmen und daselbst in gesetzlich zulässiger Weise sich zu ernähren. Die Pflicht der Armenunterstützung geht also hier auf die Gemeinde des neuen Wohnsitzes nicht über, auch an den Gemeindenutzungen des neuen Wohnsitzes kann der so theilweise Uebersiedelnde und nur gegen Heimatschein sich Aufhaltende sich nicht betheiligen, und noch weniger mittelbar oder unmittelbar zu der Gemeindeverwaltung mitwirken; es steht ihm aber doch frei sein Kapital, seine Geschicklichkeit und Arbeitskraft da zu verwerthen, wo er glaubt, sie am besten verwerthen zu können. Man kann sagen, die Gemeindeangehörigkeit sei bei diesem Systeme unabhängig von der Niederlassung. So vortheilhaft dieses System auf den ersten Anblick scheint, so führt es doch, ohne Einschränkung durchgeführt, zur Unnatur und Härte. Gewiß ist es von vornherein, daß der nicht blos vorübergehend in einer Gemeinde sich Aufhaltende an den aus dem Säckel dieser Gemeinde oder ihren Angehörigen bestrittenen Vortheilen lokaler Polizei und Verwaltung, z. B. der Straßenbeleuchtung, der Gesundheitspflege, des Elementarschulunterrichtes u. s. w. sich mehr oder weniger betheiligt, und es entsteht daher gleich die Frage, ob er zu den Gemeindeumlagen des Wohnortes oder zu denen

der Heimatgemeinde, welcher gegenüber er wegen deren fortdauernden Unterstützungspflicht doch auch nicht aller Leistung sich enthoben halten darf, herbeizuziehen sei. Wichtiger ist es, daß durch solche Verhältnisse eine Klasse von Staatsbürgern geschaffen wird, die, da sie Gemeindebürgerrechte am Orte ihres Aufenthaltes nicht ausüben dürfen und in der Heimatgemeinde wegen Entfernung von derselben nicht ausüben können, von aller Theilnahme am Gemeindeleben, dieser Grundlage des staatlichen Lebens und der Schule des Staatsbürgers, gleichsam ausgeschlossen sind. Endlich, und das ist wohl am höchsten anzuschlagen, muß es bei diesem Systeme oft und immer öfter vorkommen, daß Leute, die zehn, zwanzig, dreißig, vierzig Jahre lang in einer fremden Gemeinde gewohnt, die Gewerbsamkeit dieser Gemeinde gefördert, der Aufsicht ihrer Heimatsbehörden sich entzogen haben und ihrer Heimatgemeinde gänzlich fremd geworden sind, am Abend ihres Lebens, oder wenn sie sonst ihren Unterhalt nicht mehr aufzubringen vermögen, in die Heimatgemeinde zurückgewiesen werden, wo sie eine höchst unwillkommene Last bilden und die Armenpflege so unvollkommen als möglich sich ihrer annimmt. Weib und Kinder eines an dem Orte, wo er sich blos mit Heimatschein niedergelassen hatte, in Armuth Verstorbenen werden nicht selten einer Gemeinde zuzuweisen sein, die sie in ihrem Leben nie gesehen hatten. In Berücksichtigung dieser Nachtheile scheint es nothwendig, mit dem Systeme der Heimatscheine die weitere Bestimmung zu verbinden, daß nach Ablauf einer gesetzlich festgestellten Frist die Verbindung mit der ursprünglichen Heimat erlischt, so daß der so lange in einer Gemeinde Wohnende verpflichtet ist, gegen Entrichtung der Einzuggebühr das Bürgerrecht in der Gemeinde des langjährigen Wohnsitzes zu erwerben, und daß diese Gemeinde, wo sie über Bürgeraufnahmen überhaupt Beschluß zu fassen hat, für solche Fälle das Recht der Beschlußfassung verliert. Diese Frist dürfte etwa auf 5—10 Jahre zu erstrecken sein. Natürlich könnte sich die Bestimmung zunächst nur auf solche beziehen, die sich auf selbständigen Erwerb gegen Heimatschein in einer Gemeinde niederlassen, nicht auf unverheirathete Dienstboten und Gesellen u. s. w.

Wie man auch über Freiheit der Niederlassung und Uebersiedelung denken möge, unverkennbar ist, daß sie mit der Gewerbefreiheit in untrennbarem Zusammenhange steht, und daß beide Fragen gleichzeitig ihre Lösung finden müssen. Wo es jedem Staatsbürger freisteht, jedes Gewerbe nach eigenem Ermessen zu ergreifen, da ergibt sich die Freiheit der Ansäßigmachung gleichsam von selbst. Wo man aber den Einzelnen bezüglich des Gewerbebetriebes noch bevormundet, da wird man ihn auch bezüglich der Ansäßigmachung nicht freigeben.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Gesetzgebungen der einzelnen Länder über die uns beschäftigende Frage sehr weit auseinandergehen. Eine kurze Darstellung dieser Gesetzgebungen, namentlich in Deutschland und der Schweiz, möge den zweiten Theil dieses Artikels bilden.

Vollständige Freiheit der Niederlassung, Verehelichung und Uebersiedelung herrscht in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich, England und Belgien. In den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, die früher mit Frankreich vereinigt waren, ist diese Freiheit beibehalten worden, meistens jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, daß der nicht in seiner Heimatgemeinde, sondern in einer andern sich Niederlassende Einzugsgeld zu entrichten hat.

Von den Gesetzgebungen der deutschen Länder rechts des Rheins kommt der Freiheit der Ansäßigmachung am nächsten die preußische, die jedoch trotz wiederholt eingetretener Aenderungen noch nicht am Schlusse ihrer Entwicklung angekommen

zu sein scheint. Nach dem Gesetze über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dec. 1842 und der Novelle vom 21. Mai 1855 darf zwar keinem selbständigen preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert; doch kann denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts verweigert werden. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob den Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören. Die Last der Armenunterstützung ruht nach dem Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 auf derjenigen Gemeinde, in welcher der Arme nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. — Das Gemeinderecht — das Einwohnerrecht oder die einfache Angehörigkeit sowohl als das eigentliche Bürgerrecht — entsteht nach den Städte- und Landgemeindeordnungen in der Regel in ganz anderer Weise, als das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Als Einwohner der Gemeinde (gemeindeangehörig) werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, und alle Einwohner des Gemeindebezirkes sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, sind jedoch die Städte befugt, bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit die Errichtung eines Einzugsgeldes, welches in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern den Betrag von 3 Thlr., von 2500—10,000 Einwohnern von 6 Thlr., von 10,000—25,000 Einwohnern von 10 Thlr., von mehr als 50,000 Einwohnern von 15 Thlr., in der Stadt Berlin den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigen darf, anzuordnen. Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo 1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz nach dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dec. 1842 erworben hat, oder 2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde vorhanden ist. Befreit vom Einzugsgeld sind 1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstand eines Hausherrn, oder einer selbständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen; 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen; 3) Angestellte und Militärpersonen nach näherer Bestimmung des Gesetzes. — Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Nach den Städte-

ordnungen erwirbt dasselbe jeder selbständige Preuße (d. h. nach vollendetem 24. Lebensjahre jeder, der einen eigenen Hausstand hat), wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört; 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen; 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat, und außerdem 4) entweder a. ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder b. ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbständig betreibt, oder c. zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Thlr. oder einen entsprechenden Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet oder ein nach gesetzlicher Bestimmung und Beschluß der Stadtbehörde entsprechendes Einkommen besitzt. Bei Uebersiedelungen kann das Bürgerrecht auch schon vor Ablauf eines Jahres von den städtischen Behörden verliehen werden. In den Landgemeinden der östlichen Provinzen wird die Theilnahme am Stimmrechte durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt; doch kann nach Umständen auch gegen den Willen der Gemeinde eine Regulirung eintreten, wonach namentlich zur Theilnahme am Stimmrechte solche Einwohner des Gemeindebezirkes verstattet werden können, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

In den westlichen Provinzen sind die Bedingungen der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) auch für Landgemeinden ähnlich festgesetzt wie in der Städteordnung. Auch für den Erwerb des Bürgerrechtes sind die Städte nach dem Gesetze vom 16. Mai 1860 befugt, die Erhebung einer Gebühr, des Bürgerrechtsgeldes, anzuordnen, dessen Betrag der städtischen Autonomie anheimgestellt ist. Aehnlich verhält es sich in den Landgemeinden der westlichen Provinzen. Dazu kann noch weiter ein „Einkaufsgeld" für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kommen. In den Landgemeinden der östlichen Provinzen werden Gemeinderechte meist ohne Weiteres durch Erwerb gemeindberechtigter Grundstücke erworben.

Im Großherzogthum Hessen ist nach den Gesetzen vom 30. Juni 1821 und 19. Mai 1852 jeder 25 Jahre alte Inländer berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Ortsbürgerrecht besitzt oder als Ortsbürger gestorben ist. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat dies dem Bürgermeister anzuzeigen, damit er in das Bürgerregister eingetragen werde. Andere Förmlichkeiten und Leistungen sind nicht erforderlich. Außerdem ist jeder in demselben Alter stehende Inländer berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen. Verweigerungsgründe dieser Aufnahme sind: 1) wenn er den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder 2) nach menschlichem Ansehen sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist. Der Gemeinderath entscheidet über die verlangte Aufnahme eines Ortsfremden. Gegen den Beschluß des Gemeinderathes findet die Berufung an die vorgesetzte Regierungsbehörde statt. Der Neueinziehende hat ein Einzugsgeld zu entrichten, wozu nach einem Gesetze vom 21. Juni 1852 noch weiter mit Rücksicht auf die Ortsnutzungen ein Einkaufsgeld kommen kann.

Nach der Städteordnung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1832 wird von gesetzlich selbständigen Personen für die Befähigung zum Bürgerrecht noch erfordert: a. Besitz von Grundstücken oder „ihnen nach örtlicher Verfassung gleich zu achtenden Gerechtsamen, z. B. einer Fleischbank, Brodbank u. dgl." innerhalb des

Stadtbezirkes, oder b. gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben. Verbunden sind das Bürgerrecht zu erwerben in der Regel a. diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirkes Grundstücke oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame eigenthümlich erwarben, oder b. diejenigen, die innerhalb desselben durch eigene selbständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen wollen. Zu diesen sind, außer den eigentlich sogenannten bürgerlichen Gewerbe-Betreibenden auch prakticirende Aerzte und Wundärzte, Advokaten, koncessionirte Unternehmer von Privatschulen zu zählen, nicht aber Staatsdiener, Privatgelehrte, sowie diejenigen, welche ohne einen sonstigen Erwerbszweig von ihrem Vermögen oder von ihren Einkünften leben. Wenn Personen um Ertheilung des Bürgerrechtes nachsuchen, denen hiezu keine Verpflichtung obliegt, so haben sie über ihre desfallsige Befähigung sich vorerst auszuweisen. Auf die Ertheilung des Bürgerrechts können diejenigen in der Regel keinen Anspruch machen, deren Erwerbszweig in einer gemeinen, eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordernden Lohnarbeit, wie z. B. die der Taglöhner, Holzhacker, Lastträger, Aufwärter u. dgl. besteht; ferner solche Genossen zünftiger Handwerke, welche das Meisterrecht nicht erlangt haben, wenn sie auch mit selbständiger Wirthschaftsführung sich im Stadtbezirke wesentlich aufhalten; ingleichen diejenigen Personen, deren Gewerbe zwar eine gewisse Fertigkeit, Kenntniß oder Geschicklichkeit erfordert, die nöthige Unabhängigkeit aber nicht voraussetzen läßt, z. B. Privat- und Lohnschreiber. Ausnahmsweise kann jedoch auch ihnen, wenn sie sich besonders Vertrauen erworben haben, das Bürgerrecht unter besonderer Zustimmung der Gemeindevertreter ertheilt werden. Die Ertheilung des Bürgerrechtes erfolgt überall bei dem Stadtrathe. Das örtliche Statut jeder Stadt bestimmt den Betrag der zu der städtischen Gemeindekasse wegen der Bürgerrechtsertheilung zu entrichtenden Gebühren. — Nach der Landgemeindeordnung vom Jahr 1838 treten Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhaften Personen, deren Heimatrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindemitgliedern. Dasselbe gilt von denjenigen, welche Grundstücke im Gemeindebezirke erwerben. Fremde hingegen, welche im Gemeindebezirke „sich wesentlich niederlassen wollen, ohne sich darin ansäßig zu machen," bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindemitgliedern. Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde sind bei der Obrigkeit anzubringen. Ist das Recht des Ansuchers auf Annahme nach den bestehenden Gesetzen unzweifelhaft, oder stehen dem Gesuche gesetzliche Hindernisse entgegen, so beschließt die Obrigkeit ohne Weiteres über die Aufnahme oder die Abweisung des Bittstellers. In andern Fällen hat sie zuvörderst die Erklärung des Gemeinderathes zu vernehmen, jedoch nur erhebliche Einwendungen zu berücksichtigen. — Endlich nach dem Heimatgesetze vom 26. November 1834 bildet in der Regel (d. h. abgesehen von zu diesem Zwecke stattfindenden Vereinigungen mehrerer Gemeinden) jeder Gemeindebezirk zugleich einen Heimatbezirk und hat somit die Gemeinde die Verbindlichkeit der Armenpflege für ihre Heimatsangehörigen. Heimatsangehörig ist Jeder an dem Orte, an welchem er zuletzt die Heimatsangehörigkeit durch ausdrückliche Ertheilung oder durch Ansäßigkeit mit einem Wohngebäude oder durch Gewinnung des Bürgerrechtes erlangt hat; außerdem aber an dem Orte, wo er geboren ist. Ausdrückliche Ertheilung der Heimatsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter Zustimmung der Gemeinde zu. Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen die Heimatsangehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeit-

raumes. Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimatsorte zu versagen, sobald er einen Heimatschein und ein obrigkeiliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres kein polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, beizubringen vermag. Durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung ohne ausdrückliche Ertheilung der Heimatsangehörigkeit wird jedoch in der Regel die Verpflichtung zur Armenpflege nicht begründet. Bei denjenigen jedoch, welche nach den oben mitgetheilten Bestimmungen über Heimatsangehörigkeit an keinem Orte des Inlandes eine Heimat hätten, wird auch die Aufenthaltsgestattung für die Entscheidung des Streites über die Heimat maßgebend.

Die Gesetze des Königreichs Würtemberg (Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dec. 1833, mehrfach ergänzt und abgeändert in den Jahren 1849, 1852 und 1853) unterscheiden als mehr oder minder vollkommene Grade der Gemeindeangehörigkeit: Gemeindebürger- und Beisitzrecht, welche entweder durch Geburt oder durch Aufnahme erworben werden. Jedes dieser Rechte gibt die Befugniß 1) sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen und unter den gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe zu treiben, und 2) im Fall der Dürftigkeit aus den örtlichen Gemeinde- und Stiftungsklassen Unterstützung auszusprechen. Das Gemeindebürgerrecht gibt noch weitere, insbesondere Nutzungsrechte. Jeder Staatsbürger kann sich, ehe er ein Heimatsrecht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalt treiben, noch überhaupt einen beständigen Wohnsitz nehmen. Jeder Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs angehört, kann in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst jedes nichtzünftige[1]) Gewerb treiben, so lang ihm nicht der Aufenthalt „wegen schlechten Prädikates oder aus andern polizeilichen Gründen" durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird. Unter gewissen Voraussetzungen muß aber der Aufenthalt auf Einsprache des Gemeinderathes versagt werden, namentlich wenn der fremde Bürger oder Beisitzer in den letzten zwei Jahren vor der Wohnsitzveränderung aus öffentlichen Kassen Unterstützung erhalten hat oder während des Aufenthaltes unterstützungsbedürftig wird, und wenn demselben ein schlechtes Prädikat zukommt. Dies ist gesetzlich der Fall bei allen denen, die überhaupt bis zu gewissem Strafgrade verurtheilt oder in den letzten 6 Jahren wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie (Verschwendung, habituellen Müßigganges, notorischen Hanges zum Trunke) mit irgend einer Strafe belegt worden sind, oder in Untersuchung oder unter Kuratel stehen, oder endlich in ihrer bisherigen Heimat als schlechte Haushalter bekannt sind. Wer drei Jahre in einer Gemeinde gewohnt hat, dem kommen unter gewissen weiteren Voraussetzungen (Steuerzahlung) die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte (die somit nicht Ausfluß des eigentlichen Gemeindebürgerrechtes sind) zu. Das Recht, Gemeindebürger (und Beisitzer) aufzunehmen steht dem Gemeinderathe zu, der jedoch vor Fassung eines Beschlusses das Gutachten des Gemeindeausschusses zu erholen hat. Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde nicht verweigert werden außer wegen schlechten Prädikates (s. oben) und wegen Mangels des erforderlichen Vermögens. Das Vermögen, welches der Aufzunehmende nachzuweisen hat, beträgt in Gemeinden

[1]) Zünftige Gewerbe zu treiben ist ein Vorrecht des Gemeindebürgers. (Mit der dermalen beabsichtigten Einführung der Gewerbefreiheit wird sich hierin eine Aenderung ergeben.)

erster Klasse 1000 fl., in Gemeinden zweiter Klasse 800 fl., und in Gemeinden dritter Klasse 600 fl., wozu noch für jedes Kind $^1/_{10}$ dieses Betrages kommt. Außerdem hat der Uebersiedelnde eine Aufnahmsgebühr zu entrichten, welche theilweise nach Maßgabe der Gemeindenutzungen berechnet wird. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Beisitzer Anwendung, welcher sich um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beisitzer angehört, anmeldet. Gegen ein Aufnahmsgesuch kann nicht eingewendet werden, daß die Einwohnerschaft oder das zünftige oder unzünftige Gewerbe übersetzt sei. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes ist der Rekurs an das Oberamt und gegen die des Oberamtes an die höhere Stelle den Betheiligten eröffnet. — Heimatlose, d. h. solche, welche keiner bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, werden einer Gemeinde zugetheilt und zwar nach Umständen von Amts wegen. Ein wesentliches Moment zur Entscheidung solcher Fragen bildet der fünfjährige Aufenthalt an einem Orte. Heimatlose haben nach ihrer Zutheilung die gewöhnliche Aufnahmsgebühr, wenn sie dazu im Stande sind, zu entrichten. Ihre Unterstützung im Verarmungsfalle fällt theilweise der Gemeinde, theilweise dem Bezirke nach näherer gesetzlicher Bestimmung zu. Zur wirklichen Ausübung seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten gelangt der Gemeindebürger und Beisitzer mit dem Eintritt der Selbständigkeit ohne weitere Aufnahme und ohne Entrichtung einer weitern Gebühr. Will der Gemeindebürger oder Beisitzer zur Verehelichung schreiten, so hat er vorher einen genügenden Nahrungsstand nachzuweisen, wobei 150 fl. und in Gemeinden erster Klasse 200 fl. nebst dem erforderlichen Hausgeräthe, Kleidung und Leibweißzeuch bei einem Nahrungsstande, der auf einen Erwerbszweig gegründet ist, als genügend erachtet werden. Selbständigkeit des Betriebs eines Erwerbszweiges ist keine unerläßliche Bedingung. Auch wegen mangelhaften Prädikates wird die Heiratserlaubniß versagt. Ueber die Heiratserlaubniß hat ebenfalls der Gemeinderath nach Vernehmung des Bürgerausschusses Beschluß zu fassen und ist gegen den Beschluß ein Rekurs an die Verwaltungsbehörde zuläßig, welche jedoch in der Regel dabei an das Gutachten einer eigens hiezu von der Amtsversammlung gewählten Sachverständigen-Kommission gebunden ist.

Das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger des Großherzogthums Baden*) vom 15. Februar 1851 nennt unter den Rechten des Gemeindebürgers, außer der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und an den Gemeindenutzungen, auch das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten, das Recht des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze, das Recht in der Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen durch Heirat eine Familie zu gründen, und das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Das Bürgerrecht wird erlangt durch Geburt und durch Annahme. Zum Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert das zurückgelegte 25. Lebensjahr und der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letztern jedenfalls eines Vermögens von 200 fl. in Städten von mehr als 3000 Einwohnern und von 100 fl. in kleinern Städten und in Landgemeinden. Insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist (Erwerb des Meisterrechts), muß auch noch, daß solchen Genüge gethan sei, nachgewiesen werden. Wer bis zu gewissem Grade gerichtlich gestraft worden ist, kann

*) Anm. d. Red. Gegenwärtig ist der Kammer ein Entwurf eines Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung vorgelegt, welcher dieselben wesentlich erleichtert.

bis nach Ablauf von 2 Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritte des angebornen Bürgerrechtes zurückgewiesen werden. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten 3—10 fl. je nach der Einwohnerzahl; wo Allmandnutzungen, Holzabgaben u. dgl. stattfinden, tritt eine Erhöhung wie bei Neueinziehenden ein. — Jeder Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen, wenn ihm nicht schlechter Leumund (nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes) entgegensteht, und wenn er einen bestimmten Nahrungszweig (s. o.) nachweisen kann, und ein Vermögen in den 6 größten Städten von 1000 fl., in anderen Städten über 3000 Seelen von 700 fl. und in kleinern Städten und Landgemeinden von 500 fl. nebst dem nothwendigen Hausgeräthe, Kleidung und Leibweißzeuch besitzt. Das zu entrichtende Einkaufsgeld beträgt in den größten Städten 120 fl., in den übrigen Gemeinden weniger, kann aber im Falle vorhandener Bürgernutzungen nach Maßgabe derselben erhöht werden. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende betreiben will, übersetzt sei. — Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Rekognition, welche die Summe von 2 fl. nicht übersteigen darf, zu entrichten. — Ueber die Heimatlosen bestehen ähnliche Bestimmungen wie in Würtemberg. Ein Heimatloser erhält durch die Aufnahme oder Zuweisung in eine Gemeinde das Einsassenrecht. Einsassen, die sich 10 Jahre lang klaglos in der Gemeinde, der sie zugewiesen worden sind, ernährt haben, können das Bürgerrecht erlangen. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25. Jahr erreicht und sich 10 Jahre klaglos in der Gemeinde aufgehalten haben, das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen wie Bürgerssöhnen ertheilt werden. — Die Zustimmung der Gemeinde zur Verehelichung kann nicht versagt werden, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuches die Erfordernisse, welche das Gesetz für den Antritt des angebornen Bürgerrechts vorschreibt, noch sämmtlich vorhanden sind. — Ueber alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritte des angebornen Bürgerrechtes und um Verehelichung entscheidet der Gemeinderath und zwar bei Bürgeraufnahme gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschusse. Soll von dem vorgeschriebenen Vermögen abgesehen werden, so muß auch noch der große Ausschuß, beziehungsweise die Gemeindeversammlung um Zustimmung angegangen werden. An die Staatsverwaltungsstellen ist Rekurs zulässig.

Der badischen sehr ähnlich ist die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau (Gemeindeordnung von 1854), doch ist in derselben der Betrag des Vermögens nicht angegeben, das behufs des Antritts des angebornen Bürgerrechts sowohl, als behufs der Bürgeraufnahme nachgewiesen werden muß; es scheint also in dieser Beziehung Alles dem Ermessen des Gemeinderathes oder der im Falle einer Berufung thätig werdenden Verwaltungsstelle überlassen zu sein.

In Kurhessen ist nach der Gemeindeordnung von 1834 jeder Gemeindeangehörige, welcher ein Geschäft betreiben oder einen eigenen Haushalt führen oder heirathen will, verpflichtet zum Mitgliede der Gemeinde und zwar entweder zum Ortsbürger, welchem das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, oder zum Beisitzer zu werden. Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind, gewisse Strafgrade nicht erlitten haben, nicht in Untersuchung wegen Verbrechens oder gewisser Vergehen und nicht unter Kuratel stehen und nicht in gesetzlich näher bestimmter Weise in Ver-

mögenskonkurs gerathen sind. Unter diesen Voraussetzungen sind in Städten diejenigen Gemeindeangehörigen, die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt und zugleich verpflichtet, welche 1) ein eigenes Wohnhaus haben, 2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspann betreiben, 3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben, 4) ein sonstiges Gewerb betreiben oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen je nach der Einwohnerzahl ein jährliches Einkommen von wenigstens 100, beziehungsweise 200 und 300 Thlr. gewährt, 5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen unter den vorigen Nummern nicht genannten Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thlr. beziehen. Die Verhältnisse der Staatsdiener und Militärpersonen zur Gemeinde sind besonders regulirt. Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zweck ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit eine Familie zu ernähren darthun, sondern noch ferner nachweisen a. eine unbescholtene Aufführung und b. den Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 1000 Thlr. in Kassel, von 600 Thlr. in den nächstgrößten 3 Städten, von 400 Thlr. in weitern 4 Städten, von 300 Thlr. in den andern Städten von mehr als 2000 Einwohnern, von 200 Thlr. in den übrigen Städten, wozu noch die Kleidungsstücke nebst Leibleinen und das nothwendige Hausgeräthe kommen. Erforderniß für den Erwerb des Bürgerrechts in einer Landgemeinde ist nach einem Gesetz vom 1. December 1853 außer den oben erwähnten allgemeinen Eigenschaften (Volljährigkeit u. s. w.) 1) allgemein der Betrieb der Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspann; 2) in denjenigen Gemeinden, in welchen zünftige Gewerbe ohne Einschränkung betrieben werden dürfen, berechtigt auch das zünftige Meisterrecht. In allen Landgemeinden, in welchen nur $1/3$ oder weniger der zur Zeit der Publikation des Gesetzes stimmfähigen Ortsbürger die Landwirthschaft in der unter Ziffer 1 bezeichneten Weise ausüben, sollen die Erfordernisse zum Erwerbe des Bürgerrechts durch besonderes Regulativ der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Auch in den Landgemeiuden sind diejenigen Gemeindeangehörigen, welche diese Voraussetzungen zum Bürgerrechte besitzen, zugleich zu dessen Erwerb verpflichtet. Die Voraussetzungen für Ortsfremde sind aber außer den für Gemeindeangehörige bestimmten noch weiter unbescholtene Aufführung und Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 200 Thlr. in den über 1000 Einwohner zählenden und von 150 Thlr. in den übrigen Landgemeinden. Diejenigen Ortsbürger, welche sich in einer andern Gemeinde haben aufnehmen lassen, jedoch ihr Heimatrecht in ihrer frühern Gemeinde als Ausbürger mit Genehmigung des Gemeinderathes beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Rekognitionsgeld bis zu 1 Thlr. entrichten. Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht erwerben, haben dafür in den Städten, aber nicht in den Landgemeinden eine Gebühr (Bürgergeld, Einzugsgeld, Einkaufgeld) zu entrichten, welche theilweise nach dem durchschnittlichen Betrage der dem Einziehenden in einem Jahre zu gut kommenden besondern Nutzungen aus dem Gemeindevermögen statutarisch bestimmt wird. Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche selbständig ein Geschäft betreiben oder einen eigenen Haushalt führen oder heirathen wollen, haben sich, im Fall sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden, in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen. Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeindeangehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen. —

Der Anspruch auf Ernährung durch die Gemeinde im Falle der eigenen Unterhaltungsunfähigkeit oder das Heimatrecht ist Folge der Gemeindeangehörigkeit; im Falle streitiger Gemeindeangehörigkeit tritt persönliche Zuweisung ein, wobei namentlich langjähriger Aufenthalt entscheidend ist.

Auch in Hannover ist die Aufnahme in eine Gemeinde sowie die Schließung einer Ehe zunächst an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft. Doch verfügt die Domicilordnung vom 6. Juli 1827, daß ein zur Klasse der Handarbeiter oder Taglöhner Gehörender durch die Bestimmung der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde die Aufnahme erlangt, wenn er die Wahrscheinlichkeit, seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachweist. Dahin gehört besonders a. daß er arbeitsfähig, also nicht körperlich oder altersschwach ist, b. daß er Arbeit gefunden, welches er glaubhaft nachweisen muß. Außerdem muß er c. eine Wohnung gefunden haben. Ein 5jähriger ununterbrochener Aufenthalt unter näher angegebenen Bedingungen erwirbt das Recht zum fernern Aufenthalte. Dienstboten und Gesellen sind jedoch von dieser Bestimmung ausgenomen. Für Einwohner in diesen Verhältnissen gehört ein 20jähriger Aufenthalt dazu, um das Recht des dauernden Aufenthaltes zu begründen. Diese Bestimmungen der Domicilordnung sind durch Verwaltungsentscheidungen theils näher festgesetzt, theils ergänzt worden. In der nächsten Verbindung mit dem Domicilwesen steht auch hier das Trauscheinwesen. Durch ein Ministerialschreiben vom 5. Oktober 1848, betreffend die Trauscheinpflicht, ist festgestellt: „Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot eines Inländers vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, woraus erhellt, daß die zu Kopulirenden oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen." Doch kann auch hier, unerachtet des Widerspruches der Gemeinden, von der Obrigkeit der Trauschein ertheilt werden. Die Grundsätze sind natürlich im Wesentlichen die in der Domicilordnung vorgeschriebenen. Doch sind dieselben in den Verwaltungsklassen etwas näher ausgeführt und bestimmter gefaßt. So soll nach einem Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom Oktober 1840 als Regel angenommen werden, daß Handarbeiter, Taglöhner und geringe Handwerker des Vermögens sind, sich und eine künftige Familie zu ernähren, 1) wenn sie gehörig arbeitsfähig sind, 2) wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollen, an dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt ist, 3) wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt haben, 4) wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Geschäftes gehört, versehen sind, und 5) wenn sie eine Wohnung gefunden haben.[2]) — Von dem durch die Domicilordnung regulirten Wohnrechte verschieden ist das Gemeindebürgerrecht, worüber die Stadt- und Landgemeindeordnung das Weitere enthält. Nach der revidirten Städteordnung von 24. Juni 1858 bilden die wohnberechtigten Einwohner des Stadtgebietes die Stadtgemeinde, und die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner. Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben. Die Ertheilung und Versagung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrate nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher. Nur die Bürger nehmen an den Gemeindewahlen Theil. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind 1) für ihre Personen, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, sowie die in Diensten der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten; 2) diejenigen,

---

[2]) Kries in der am Schlusse angeführten Abhandlung.

welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatutes über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werth, sowie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken; oder behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen. In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden. Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtkasse (Bürgergewinngeld) zu entrichten; Ausnahmen hievon bestehen zu Gunsten der Angestellten. Bezüglich des Einwohnerrechtes (Wohnrechtes) enthält die Städteordnung noch die Bestimmungen, daß die Ertheilung desselben nach vorgängiger Vernehmung der Bürgervorsteher erfolgt, ferner daß die Einwohner an allen Rechten Theil nehmen, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind, endlich daß für die Gewinnung des Einwohnerrechtes da eine Gebühr (Einzugsgeld) zulässig ist, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zu Gute kommt und daß der Betrag dieser Gebühr durch das Ortsstatut zu regeln ist. — In den Landgemeinden gelten, vorbehältlich besonderer Bestimmung der Ortsverfassung als stimmberechtigt 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen, 2) alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie unbescholten und selbständig sind. Einzugsgelder sind nur unter denselben Voraussetzungen wie in den Städten (s. o.) neu zuzulassen. Was das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle anbelangt, so wird dies in der Praxis zunächst als Folge des Wohnrechtes betrachtet, doch bestehen auch aus mehreren Gemeinden gebildete Armenverbände, welche einen Theil des Armenwesens besorgen.

Der hannover'schen nahe verwandt ist die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig.

In Oesterreich stellte das Patent vom 17. März 1849, das aber nie vollständig zur Ausführung kam, folgende Grundsätze auf: Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige. Gemeindebürger sind jene, welche a. dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen, oder b. von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt sind. Wer auf andere Art als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist. Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder a. durch förmlichen Gemeinde-

beschluß oder b. stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatschein sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich c. bei Frauenspersonen durch Verehelichung mit einem Gemeindemitgliede. Ueber die Gemeindeangehörigkeit der Angestellten enthält das Patent besondere Bestimmungen. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Die Gemeinde a n g e h ö r i g e n haben das Recht 1) des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde, 2) auf die Benutzung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen, 3) auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit. Die Gemeinde b ü r g e r außerdem das aktive und passive Wahlrecht. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. — Neben diesem Gesetze bestehen jedoch die ältern Vorschriften fort, wonach in der Regel jeder Heiratslustige die Bewilligung der politischen Behörde einholen und zu diesem Zwecke eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hiedurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen muß.

Am weitesten in der Beschränkung der Ansäßigmachung geht die b a y e r i s c h e Gesetzgebung in den Landestheilen diesseits des Rheins. Die Bedingungen der Ansäßigmachung sind sowohl für den Gemeindeeingebornen als für den Fremden, abgesehen von der Militärkonskriptionspflicht, den civilrechtlichen Verhältnissen und der Staatsangehörigkeit: 1) guter Leumund, 2) Nachweis des Besuches der Volksschule, 3) vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand. Derselbe gilt als gesichert a. durch einen dem Bewerber eigenthümlich oder im Kolonatverhältnisse zugehördenden, dem gesetzlichen Steuerminimum (in Landgemeinden ein Grundsteuersimplum für Gemeinde-Eingeborne von 1 fl., für andere Inländer von 1 fl. 30 kr., und für Ausländer von 2 fl., und in Stadtgemeinden für Gemeinde-Eingeborne ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr., für andere Inländer von 2, resp. 4 fl., für Ausländer von 3 fl. 30 kr., resp. 6 fl.) entsprechenden, bis zum Betrag dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz; b. durch die Erlangung eines realen, radicirten oder persönlichen Gewerbsrechtes, c. durch den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand muß hervorgehen d. aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen oder dem persönlichen Verhältnisse des Bewerbers das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze; oder aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente; oder aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart; oder endlich aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Daß die sämmtlichen persönlichen Voraussetzungen und der eine oder andere, der soeben unter lit. a. bis d. angeführten Ansäßigmachungstitel vorhanden seien, muß von der zuständigen Polizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindeorgane durch förmlichen Beschluß anerkannt sein. (Dem definitiv angestellten Beamten gibt jedoch die Anstellungsurkunde und dem zum persönlichen Gewerbebetriebe Koncessionirten die Koncessionsurkunde ohne Beschluß die Ansäßigkeit.) Die Nichteinwilligung der Gemeinde behauptet in den Fällen lit.

a. bis c. das Recht der bloßen Erinnerung, in den Fällen lit. d. aber jenes des absolut hindernden Widerspruches. (Unbedingtes Veto.) Das gemeindliche Einwilligungsrecht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse, oder sofern es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammtgemeinde ausgeübt. Auch der Armenpflegschaftsrath und die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansäßigkeit, falls sie sich durch die einem dritten verliehene Ansäßigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben, haben das Recht, ihre Erklärung abzugeben. Gegen den Beschluß der untern Behörde ist Berufung an die vorgesetzte höhere Stelle zuläßig. Natürlich darf aber das erwähnte unbedingte Veto der Gemeinde weder durch den Beschluß erster noch durch den zweiter Instanz verletzt werden. Die Ansäßigmachung bewirkt für den Ansäßiggewordenen 1) das Recht, sich zu verehelichen — wer nicht ansäßig ist, oder sich nicht gleichzeitig mit der Verehelichung ansäßig machen kann, dem soll die Verehelichungserlaubniß nicht ertheilt werden —, 2) die Gemeindegenossenschaft und zwar entweder als wirkliches Gemeindeglied, sofern er im Bezirke der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst ein häusliches Anwesen hat und dabei darin entweder besteuerte Gründe besitzt oder besteuerte Gewerbe ausübt, oder als bloßer In- oder Beisasse, der nur zum Mitgenusse der Gemeindeanstalten, nicht aber zur Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berechtigt ist; 3) das Heimatrecht in der Gemeinde, namentlich das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Das Heimatrecht kann übrigens auch durch besondern Vertrag mit der Gemeinde erworben werden, und bei Mangel einer erworbenen Heimat tritt die ursprüngliche ein, die für jeden Staatsangehörigen in jener Gemeinde begründet ist, wo dessen Eltern (und zwar bei ehelich gebornen der Vater, bei außerehelichen die Mutter) ihre letzte Heimat gehabt haben oder wirklich noch haben. Mit Rücksicht auf die aus der Ansäßigkeit erwachsenden Vortheile haben die Gemeinden das Recht, von jedem Ansäßiggewordenen eine bestimmte Aufnahmsgebühr zu erheben, welche sich in Städten für wirkliche Gemeindeglieder zwischen 25 und 100 fl., für Insassen zwischen 10 und 25 fl. in Landgemeinden zwischen 1 und 25 fl. beziehungsweise zwischen 1 und 8 fl. bewegt (Revid. Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834).

Es wird nicht nothwendig sein, auf die Gesetzgebung der kleinen und kleinsten deutschen Länder (Weimar: revid. Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854, Heiratsgesetz vom 23. Febr. 1854; Oldenburg: Verordnung vom 6. März 1849 wegen Erwerbung des Gemeindebürgerrechts durch Umzug u. s. w.) weiter hier einzugehen. Je kleiner übrigens das Land ist, desto störender wird es für den Verkehr der Länder und Ländchen miteinander, daß jedes in diesem Stücke seine besondere Gesetzgebung hat. Es ist bereits in dem Artikel „Einwanderung" bemerkt worden, daß es in der deutschen Bundesakte an einer Bestimmung über das Recht der Niederlassung innerhalb des ganzen Bundesgebietes gebricht, und daß die Angehörigen des einen Bundesstaates es sich gefallen lassen müssen, in den andern Bundesstaaten als Ausländer behandelt zu werden. Nur da und dort ist wenigstens das Einzugsgeld für Angehörige der Bundes- oder der Zollvereinsstaaten geringer normirt als für eigentliche Ausländer. Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, dem die meisten deutschen Staaten beigetreten sind, regulirt nur die Frage, welchem Staate heimatlos gewordene Individuen zuzutheilen seien.

Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 enthält den Satz: „Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Nieder-

lassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt: a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung; c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; d. wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei." Mit der Niederlassung hat man aber noch keineswegs das Gemeindebürgerrecht erlangt. Sein Wesen besteht in dem Antheilsrechte an den Gemeindegütern und Gemeindeanstalten (häufig besteht jedoch noch innerhalb der Gemeindebürger eine besondere Korporation der Nutzungsberechtigten), in dem Rechte auf Wohnsitz in der Gemeinde, regelmäßig in dem Anspruche auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Der Erwerb dieses Bürgerrechts ist in der Regel gegen Bezahlung einer nach dem Betrage der öffentlichen Güter der Gemeinde festgestellten Summe jedem Kantonsbürger möglich gemacht. Die freie Niederlassung hat übrigens immer mehr zur Folge, daß ein sehr bedeutender Theil der Gemeindeeinwohner nicht mehr aus Bürgern besteht, und es wird immer mehr erforderlich, auch die Einwohner, die nicht Bürger sind und doch die Vortheile der Gemeindeausgaben mit genießen, zur ökonomischen Betheiligung mit herbeizuziehen. Dies hat zur natürlichen Folge, daß es immer weniger möglich wird, das Gemeinderegiment blos in den Händen der Bürger zu belassen. Im Kanton Bern hat man sogar angefangen, die Organisation der gesetzlichen Armenpflege von der Bürgerschaft loszutrennen.[3])

Literatur: Außer den im Art. „Gemeinde" namhaft gemachten Werken sind noch anzuführen: Julius Wernher, über Gemeindebürgerthum, insbesondere Stimmrecht und Nahrungsstand des Gemeindebürgers (Darmstadt 1838). E. Schübler, die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, nebst Kritik und Vorschlägen (Stuttgart 1855). Schüz, über das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg im V. Band (1848) der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. C. G. Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimatsrecht, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, daselbst Bd. IX (1853).

Medicus.

Nikolaus I. Paulowitsch.

Nikolaus, der dritte Sohn Pauls und der Maria Feodorowna (geborne Prinzessin von Würtemberg) wurde am 6. Juli, 25. Juni alten Styls, 1796 geboren, im selben Jahr, wo sein Vater als Nachfolger Katharina's II. den Czarenthron bestieg. Unter der Leitung seiner Mutter, der Oberaufsicht des Generals Lambsdorff und unter Lehrern wie der berühmte deutsche Sprachforscher Adelung, der Nationalökonom Storch (starb als Vicepräsident der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg) und Andern, wuchs Nikolaus zusammen mit Michael, seinem 1798 geborenen jüngeren Bruder auf. Er soll in seinen Knabenjahren mehr Lust zu Eulenspiegeleien als zum Lernen gezeigt haben; seine Kenntnisse sind nie als außergewöhnlich gepriesen worden; nur in den modernen Sprachen und in der Musik, worin er sich vor der Thronbesteigung als Kompositeur mehrerer Märsche und kleinerer Sachen versuchte, zeichnete er sich aus. Welchen Einfluß der schreckliche Tod seines Vaters auf das Gemüth des Knaben hatte, vermögen wir nicht zu sagen. Unwiderstehlich aber mußte sich bei seinem Heranwachsen, wie durch die Erziehung so durch die

[3]) Wyß in die Zeitschrift für schweizerisches Recht. Band I.

Ereignisse, das Gefühl und die Ueberzeugung von der Größe, ja Allmacht Rußlands, das ist des Czaren, seiner Seele einprägen.

Die Welt selber erlag unter der Wucht der Ereignisse von dem Frieden von Tilsit bis zum Pariser Frieden dieser Anschauung. Es war unmöglich, daß nicht der in ihr sorgsam auferzogene und darin gehegte Knabe sie tief in sich einsog und unter ihren Eindrücken versteinte. — Seit dem Jahre 1812, wo Rußland nach wenigen Monaten des Schreckens und der Niederlage, mit Hülfe der Natur und der Fehler seines Gegners, Napoleon aus dem Land warf, steigerte sich bei dem nun folgenden großen Völkerkampf der Ruhm Alexanders bis zur Vergötterung. Nikolaus hatte wegen seiner Jugend an den Ereignissen dieser Jahre noch nicht Theil nehmen kännen. In diesem Falle hätten die Schwierigkeiten, die er mit durchlebt, das übergroße Ruhmesgefühl, den übermüthigen Stolz dämpfen können. So jedoch bereiste er nun nach dem Frieden die Schlachtfelder, durch deren Siege die russischen Fahnen von der Wolga bis zum atlantischen Oceane getragen worden waren. Seine Reise ging durch Deutschland nach Paris, wo er jedoch nur kurze Zeit verweilte, um dann einen längeren Aufenthalt in England (1816) zu nehmen. Dies sind die Jahre, denen wir den größten Einfluß auf seine Anschauungen und Charakterentwicklung zuschreiben müssen. Die religiöse Färbung des Kampfes, der mit dem Triumph des Göttlichen vermischte Sieg über Frankreich und die Revolution, das Entsetzen der Fürsten und ihr schließliches Frohlocken bei dem Siege, der Triumph eben dieser Restauration, vor Allem der Alles verdunkelnde Glanz des Czaren seines Bruders, auf den hundert Millionen als den Schiedsrichter Europa's, den König der Könige blickten — mußten bei N. natürlichen Anlagen einen unverlöschlichen Eindruck auf seine Seele machen. Diese Jahre sind es, die den Grund, ja die Möglichkeit einer solchen Inkarnation des Autokratenthums bei dem jungen, in der eindruckfähigsten Lebenszeit stehenden Großfürsten legten, die anders selbst bei seiner Charakteranlage und der russischen barbarischen Halb-Sklaverei nicht denkbar gewesen wäre. — Alexander behandelte seine beiden jüngeren Brüder Nikolaus und Michael kühl und in kaiserlicher Herablassung, in Folge dessen sie ihn in der Jugend mit knabenhafter Scheu, ja Furcht betrachteten. Selbst jetzt nach seiner Rückkehr blieb N. von allen Geschäften ausgeschlossen und mußte so gut wie alle Andern in den Zimmern seines kaiserlichen Bruders antichambriren; als er mit dem Kommando einer Gardebrigade betraut wurde, änderte sich hierin wenig; er hatte eben nur dies Kommando; von einer Betheiligung an den Staatsgeschäften war keine Rede. Dem schon von Katharina II. bei Alexander und Konstantin bethätigten Princip gemäß wurde auch N. so früh es ging vermählt. Schon am 13. Juli 1817 feierte er seine Hochzeit mit Louise Charlotte, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen (geboren 1798), die in Folge der Unsitte der Abschwörung ihres bisherigen Glaubens und Annahme der russisch-griechischen Konfession, in der Taufe den Namen Alexandra Feodorowna erhielt. Alexandra paßte zu ihrem Gatten körperlich wie geistig — von hoher Gestalt, stolz bis zum Hochmuth, den man ihr z. B. gegen die Kaiserin Elisabeth vorwarf, stattlich, von feinem vornehmem Anstande. Schon 1818 ward das junge Paar durch die Geburt eines Thronfolgers Alexander, des jetzigen Kaisers, beglückt. Bis zur Thronbesteigung 1. Dec. 1825 verlebte es in dem kleinen Palaste Anitschkoff glückliche Jahre. N., unbekannt damit, zu welcher Würde er bestimmt war, befaßte sich, außer seiner Familie, nur mit seinen Pflichten als General-Inspektor des Geniewesens, zu welchem er ernannt war, wobei Ordnung, Strenge in der Handhabung der militärischen Disciplin und Dienstpünktlichkeit ihn wie später durch

sein ganzes Leben leiteten, in Folge deren er freilich schon damals vielfach gefürchtet, und von seinen, durch unerbittliche Strenge, Visitationen bei Tag und Nacht und dergleichen stets in Athem gehaltenen Untergebenen wenig geliebt und gelobt wurde.

Gegen das Ende Alexanders stand N. als ein fester, entwickelter Mann da. Die Ereignisse bei seiner Thronbesteigung trugen dazu bei, ihn zu verhärten; im Ganzen war sein Charakter jedoch entschieden ausgeprägt. — Wir sehen in ihm, was das Aeußere betrifft, das Ideal eines Mannes. Wenige seiner Garderiesen überragen ihn an Höhe. Dabei ist er breit, kräftig gebaut, in ungebrochener Kraft und männlicher Schönheit der Gestalt wie des Antlitzes, schon beim ersten Blick imponirend. Seine Bewegungen, in der Jugend eckig, sind würdevoll, förmlich kadencirt. Er ist ernst, verschlossen, selten lächelnd, gemessen, sich nie vergessend. Seine Rede ist einfach, ohne Umschweife, nicht flach, nicht geistreich, klar, bestimmt — er ist ein gewöhnlicher, aber klarer, guter Kopf. Angeborene oder durch die Erfahrung und Nothwendigkeit bei der Eigenthümlichkeit des russischen Hofes ihm aufgedrungene Rückhaltung hüllt ihn gleich einen Gott gegen Jedermann in die kalte, abschreckende Wolke der Würde. Selbst seine Freundlichkeit läßt trotz ihrer Höflichkeit immer noch eine Kluft, zwischen sich und dem freundlich Behandelten. Vertraulichkeit gibt es bei ihm nicht. — Am auffallendsten ist an ihm, neben dem Imponirenden seiner Erscheinung, sein fahler, kalter, bleierner, durchbohrender Blick, der Ausdruck einer kalten, geschlossenen, sich selbst bewußten Seele. Nur Wenige vermochten diesen Blick zu ertragen; das Ertragen desselben machte seiner kaiserlichen Eitelkeit Verdruß. — Ist er nicht in vertrautem Kreise, so sind seine Worte genau darauf berechnet, jeden Widerspruch schon im Keim zu ersticken und unmöglich zu machen. Durch politische Absichten bestärkt, liebt er es, die Menschen einzuschüchtern und niederzuschmetttern. Voll Triumph und Hohn sieht er dann kleinere Seelen unter der Wucht seiner felsenharten Erscheinung und Czarengröße zusammenbrechen und sich winden. Er hat Freude daran, seine Feinde mit knabenhaftem Entsetzen zu erfüllen, dem sich wenige oder keine entzogen haben. In Geschäften ist er arbeitsam, fleißig, unermüdlich, dabei leider sich in Vielthuerei und Kleinigkeiten verlierend. Was er anfaßt, will er zu Ende gebracht wissen. Er ist durchgreifend, darin vor Nichts zurückschreckend, hart bis zur Grausamkeit, wenn seine Grundsätze ins Spiel kommen.

So war die, gewiß gewaltige Persönlichkeit N. Er kannte sie selber sehr gut; sie mußte ihm als eins der wichtigsten Werkzeuge seiner Macht und seines Einflusses dienen. Er trieb mit ihr, wie ein neuer politischer Don Juan auf seinen vielfachen Reisen, den Fürsten, den Soldaten, wie auch den Völkern gegenüber Politik. Wer ihn sah und seine ungeheuren Geschenke, die er verschwenderisch dabei vertheilte — wer hätte da noch an der Macht des Czaren und der Größe Rußlands zweifeln sollen? — Wenige Männer, darunter leider vielleicht kein deutscher Fürst haben sich seinem drückenden persönlichen Uebergewicht zu entziehen vermocht. Nur einmal finden wir dieses besonders hervorgehoben, wobei der Aerger der Höflinge hierüber sich komisch genug ausnimmt. Der Herzog von Wellington war es, an dessen stolzer, adeliger, eiserner Seele die steinharte Macht des Czaren spurlos abglitt; es war bei der Thronbesteigung N. An dem kühlen unerschütterlichen, englischen Edelmann war der Einfluß des russischen Czaren verloren.

N. Feinde — und deren sind namentlich unter den Russen, die in ihm wie in seinem Geschlecht vor Allem den Deutschen hassen, Legion — haben ihn spottend „die Façade eines großen Mannes“ genannt. Der Spott ist treffend. Aber wenn N. auch kein großer Mann war, wenn auch kein genialer Geist

seinen gewaltigen Körper belebte, so besaß er doch gesunden klaren Verstand, so weit Erziehung und Umstände ihn nicht in Einseitigkeit gedrängt hatten, und einen unbeugsamen Willen. Der Haß mag ihm fluchen. Verachten hat man ihn nie können. Hohn und Spott — und wie giftig waren sie — haben kaum an ihm gerüttelt. Gegenüber der Erbärmlichkeit, Demoralisation, der Pflichtvergessenheit, Faulheit, Ueppigkeit, Feigheit und Principlosigkeit wog sein Fleiß, seine Pflichterfüllung, Ausdauer, sein Muth, die Konsequenz in der Ausführung seiner Grundsätze so schwer, daß er weitaus eine der bedeutendsten Erscheinungen seiner Zeit bleibt.

Für den Psychologen hat er, dabei bemerkt, noch ein anderes Interesse: sein Geist war so fest, daß er bis zu seinem Tode dem sinnverwirrenden Einflusse seiner Macht und Stellung Widerstand geleistet hat. Man denke: ein Mensch der unbedingte Herrscher über den 7ten Theil der Erdoberfläche, ein Mensch — Krankheiten, Launen, Verstimmungen wie jeder Andere unterworfen, — die Allmacht für einige und 60 Millionen andere Menschen! Daß er dieser der menschlichen Beschränktheit hohnsprechenden Ueberhöhung Stand gehalten und nicht schwindelnd in den geistigen Abgrund gestürzt ist, dem Paul und auch Alexander verfielen, ist bei seinen scharf ausgesprochenen, energischen Anlagen beinahe ein Wunder. In den letzten Jahren war die Heiterkeit seiner Seele getrübter und verdüsterter, aber die Pflichterfüllung, die ihn beseelte, der er sich bis zum letzten Augenblicke rastlos hingab, hat ihn, an das Menschliche bindend, vor solchem Sturze bewahrt.

Diese Pflicht oder was er dafür ansah, machte ihn freilich, der uns als milde und gutherzig angelegt geschildert wird — diese Seite seines Charakters tritt außer in seiner Familie, besonders in seiner Freundlichkeit für die Jugend hervor, wie er es liebte, die Kadettenhäuser, Pageninstitute und Schulen zu besuchen, wo er die jungen Herzen durch Freundlichkeit, Fröhlichkeit und selbst Theilnahme an ihrem Spiel gewann und sich selbst ergötzte — so unerbittlich, strenge und unbarmherzig bis zur Grausamkeit. Wer sich selber nichts nachsieht, sieht nur zu häufig Anderen, wenn auch schwächeren Naturen nichts nach, und ist geneigt, die eigenen Mühen durch Strafen gegen Andere zu rächen. Oder haben die Russen, wie behauptet worden ist, kein Gefühl für Gnade und Milde? Kann nur Härte sie zur Pflichterfüllung in Allem, was außer der Familie liegt, zwingen? Die Ereignisse bei der Thronbesteigung mögen übrigens nicht wenig dazu beigetragen haben, die weicheren Seiten im Charakter N. zurückzudrängen. Rebellion stürmte am ersten Tage seinen Thron und Blut machte dessen Stufen schlüpfrig. Gewalt mußte den Sieg erringen; sein und seiner ganzen Familie Leben war bedroht. Seitdem kannte N. für sogenannte Revolutionäre und militärische Pflichtvergessene keine Milde. Gegen sie steigerte sich die Strenge seiner sonstigen Handlungsweise zur Grausamkeit. Nur in seiner Familie finden wir ihn bis zu seinem Tode als den zärtlichsten Gatten und besten liebevollsten Vater geschildert. Am 1. Dec. 1825 war Alexander in Taganrog gestorben. N. war durch die Abdankung Konstantins und durch das Testament Alexanders zum Thron berufen. Zum Erstaunen Aller erklärte er jedoch den in Warschau verweilenden Konstantin zum Kaiser. Das merkwürdige Interregnum, während dessen die beiden Brüder unter Vermittlung des jüngeren Großfürsten Michael in der Entsagung eines der gewaltigsten Reiche wetteiferten, dauerte bis zum 24. Dec. Konstantin erklärte seine Entsagung und Abdankung noch einmal öffentlich und nun ergriff N. die Zügel der Regierung. Sein Beweggrund hiebei ist, glauben wir, ziemlich klar. Er wollte den leisesten Schein der Usurpation vermeiden; alle Welt sollte von der Gesetzmäßigkeit seiner Thron-

besteigung überzeugt werden. Obwohl seine Regierung auf den Todestag Alexanders zurückdatirend, bestieg er in Wirklichkeit also am 24. Dec. 1825 den Thron des Czaren. An diesem Tage unterzeichnete er im Winterpalast, der neuen Residenz des kaiserlichen Paares das Manifest der Thronbesteigung. Der 26. Dec. war der Tag der Schwurleistnng. Die über Rußland verbreitete große Militär-Verschwörung brach bei dieser Gelegenheit unter Leitung Rylejefs, Sergius Trubetzkois und Obolenskis aus. [Bei der Südarmee unter Pestel, den Mouravieffs u. A.] Die Verschwörer benutzten Konstantins Namen, um ihre, für jene Zeit, den Standpunkt des russischen Volkes und ihre Mittel hirnverbrannten Pläne durchzusetzen. Sie erklärten die Abdankung Konstantins für unecht und somit ihn als den einzig wahren, gesetzlichen Kaiser, N. für einen Usurpator. Von den verschworenen Officieren bearbeitet, erklärten sich verschiedene Truppenabtheilungen gegen N. Man rief: Hurrah Konstantin! Bald fügten die Verschwörer ihrem eigentlichen Schlachtruf hinzu: Es lebe die Konstitution! Die Soldaten kannten ein solches Ding nicht, aber auch sie riefen: Hurrah die Konstitution! — Sie glaubten, das wäre ... Konstantins Frau!

Auf dem ungeheuren Platze vor der Admiralität, um das Standbild Peters des Großen wurde das traurige Drama aufgeführt. Dort hatten sich die Empörer gesammelt. Die Garden, das Volk war unsicher. Es waren für N. furchtbare Stunden. Bleich, aufgeregt, an diesem Tag wohl unschlüssig, aber doch der Gefahr ins Auge sehend, ritt N. vor seinen Truppen auf und ab, besondere Proben von Geistesgegenwart zu verschiedenen Malen dabei ablegend. Er stieß unter Anderem auf eine heranziehende Rebellentruppe und rief ihr das gewöhnliche Guten Morgen! zu. Ein Hurrah für Konstantin war die Antwort. Nicht hierhin! — rief der Kaiser — dorthin! Euer Platz ist bei den Rebellen! Und die Truppe marschirte, ohne einen Angriff zu wagen, stumm zu den Empörern. Stundenlang stand Alles auf dem Spiel, ohne daß man eine Entscheidung herbeizuführen gewagt hätte. Der aus den Feldzügen von 1812 und 13 bekannte General Miloradowitsch wurde bei einer Aufforderung zum Gehorsam zurückzukehren erschossen. Pöbel und Civilpersonen schlossen sich allmählig der Revolte an, die der vertheilte Branntwein aufzuregen begann. Da wurde nach einem mißlungenen Kavallerieangriff Geschütz aufgefahren. Es war Nachmittags 4 Uhr, das Dunkel fast hereingebrochen. Kartätschenhagel zerriß die Reihen der Verschwörer, die Reiterei verfolgte die zerstiebenden Massen. Fast alle Häupter der Verschwörung wurden hier, wie bald darauf im mittäglichen Rußland [die Mouravieffs durch General Geismar bei Oustinowka] gefangen oder getödtet. — Bei seiner Rückkehr in den Winterpalast am Abend des schrecklichen Tages soll N. gerufen haben: Welch grausenhafter Anfang! — Ein schreckliches Gericht — bei dem der Czar häufig selber die Untersuchung führte, um nicht hintergangen zu werden — wurde über die Verschwörer gehalten. Die Haupt-Rädelsführer — mit Ausnahme des begnadigten, schwachen, jämmerlichen Trubetzkoi wurden gehenkt (50 Jahr hindurch war kein Todesurtheil vollstreckt worden); die andern nach Sibirien geschickt.

Bei dieser Untersuchung überzeugte sich N. selber von dem furchtbaren Abgrund voll Fäulniß im russischen Reich, vor Allem von der Verderbniß in der Justiz und in der Verwaltung. Auch ein starker Charakter konnte vor der Arbeit zurückschrecken, diesen Augiasstall in Angriff zu nehmen. Das that N. nicht, wie wir später zeigen werden. Noch ein anderer Abgrund gähnte ihm entgegen. Das war der tiefe, dumpfe Unmuth des ganzen niederen Volkes über Alexanders unnationale Regierungsweise. Der Haß gegen die Fremden, namentlich die Deut-

schen — und die kaiserliche Familie selber trägt dieses Odium — war hoch geschwollen. — N. beschloß eine andere Bahn einzuschlagen. Aehnlich wie Katharina kehrte er das Nationale überall hervor. Er wollte das Volk sich dadurch gewinnen, um desto sicherer gegen diejenigen, die er für seine Hauptfeinde ansah, vorgehen zu können. — Die Gebildeteren des ungeheuren russischen Reiches seufzten in den letzten Regierungsjahren des einst sich so liberal gerirenden Alexanders schlimmer als je, unter dem Drucke alles dessen, was Absolutismus und Knechtung nur zur Unterdrückung jedes freien Gedankens erfinden kann. Verfolgung, Censur, Absperrung, Spionerie waren abscheulich.

Leider befolgte N. den Spruch: Mein Vater hat euch mit Geißeln gezüchtigt; ich will euch mit Skorpionen peitschen. Seinem Charakter gemäß ließ er Alexander in der Härte der Unterdrückung und Verfolgung des Liberalismus weit hinter sich zurück. Der Gedanke einer großen Revolution in Rußland, die Millionen von Halbbarbaren, ja theilweise von Branntweintrunkenen Bestien entfesseln würde, mag für einen russischen Herrscher, mag für jeden, der nicht leichtsinnig oder toll fanatisch ist, etwas Schreckliches haben und jeden Czaren aus Ueberzeugung zum bitteren Feinde einer Aufregung und Volksbewegung machen, die jenen Ausgang nehmen könnte. Andererseits ist aber jedes Beginnen, den organischen, lebendigen Fortschritt, die Entwicklung zu hemmen eine Thorheit, die zum Verbrechen an der Menschheit führen muß. Bei N. sehen wir dies traurige Schicksal. Er ist der Feind der Aufklärung, des Liberalismus oder wie man es nennen will, bis zur Bornirtheit. Er, der Autokrat, kennt keine Berechtigung Anderer, keine Milde, kein Verzeihen, keine Seelengröße mehr, wo es sich um seiner Ansicht nach fluchwürdige Doktrinen und Bewegungen handelt; mit dem Soldatenstiefel will er das sich Auflehnende zertreten. Für ihn ist Freiheit, Unabhängigkeitsliebe nur ein Wort für Verbrechen. Die Religion — man lese seinen Katechismus — muß die Menschen vor ihm, dem Autokraten, gleich schändlichen Sklaven in den Staub werfen. Der Tod, Sibirien — sind für die Widersacher seines Czarenthums. Sein Haß gegen jede Umwälzung, die Menschenverachtung, die sich ihm nothwendiger Weise unter dem Wust von Schuftigkeit und Gemeinheit aufdrängen mußte, das Zopfsoldatenthum mit seinen strengen, bis ins Absurde gehenden Anforderungen, in dem er auferzogen wurde und für das er so große Neigung hatte — Alles das hat dazu beigetragen, ihn in das Extrem hineinzudrängen, wie es durch Polizei, Spione, Absperrungen und Strafen gegen das geistige Leben, was an dem Absolutismus zu rütteln versuchte, nicht Menschen verletzender gedacht werden kann.

Noch Eines müssen wir zur Erklärung der Politik N. im Innern hinzufügen — das ist sein Ehrgeiz, seine Politik nach Außen. Der Besieger der Revolution, der Hort der Legitimität — diese Worte waren das: Sesam! Sesam thu dich auf!, die dem russischen Einflusse alle Höfe Europa's erschlossen. N. begnügte sich nicht wie Alexander damit, die Macht Rußlands zu konserviren; hatte dieser, idealistisch in seine Principien verrannt, ihnen wie in der griechischen Frage den Vortheil Rußlands geopfert, so war N. viel zu praktisch, so weit zu gehen. Er scheute die Revolutionen nicht, wenn er sich stark genug wußte, sie nach Belieben niederschlagen zu können und er Vortheile aus ihnen für Rußland ziehen konnte. Die Hetzereien in den Donaufürstenthümern, durch die Türkei, in Griechenland haben unter seiner Regierung kein Ende genommen; russische Agenten haben fortwährend schüren müssen — das freilich betrachtete er nur als einen Plänklerkampf, hinter dem er mit seinen Massen regulärer Bataillone und dem Autokratenthum stand. — Mit dem Volks- und Ideensturm von Westen aber stand es anders.

Gegen diesen wollte er zuvörderst in Rußland selber die Ruhe, Disciplin, den stummen Gehorsam eines Garderegimentes haben. Dagegen sollten alle Kräfte des Reiches in seiner starken Faust vereint liegen. Todtenstille sollte in seinen, auf das Kommando horchenden Ländern herrschen, damit er um so besser den ersten Flintenschuß der Revolution höre und sich mit seinen Massen auf sie stürzen könne.

Dies Alles ist Lösung der Frage nach den Gründen der inneren Politik N. Rußland war, wie gesagt, in den letzten Jahren Alexanders unterwühlt von freisinnigen Ideen. Im Heere, das aus den deutsch-französischen Kriegen zurückgekehrt war, auf den Universitäten hatten dieselben Wurzel gefaßt; der rege Verkehr mit dem Ausland nährte sie. Von der Thronbesteigung N. an war die Vertilgung dieser liberalen Ideen beschlossen. Der Strang und Sibirien schaffte die offenen Empörer aus der Welt; gegen die geheimen wurden andere Maßregeln ergriffen, die Grenzen wurden hermetisch geschlossen, die Universitäten beschränkt, die Zahl ihrer Studenten verringert, die Censur bis zur Albernheit geübt, das Reisen ins Ausland, damit dort nicht gefährliche Ideen eingesaugt werden, erschwert, Pässe nur gegen hohe Summen und dann höchstens auf 4 Jahre bewilligt. Eine neue geheime Polizei, unmittelbar unter dem Kaiser stehend, wurde errichtet, die nicht nur über Rußland allein, nein über Europa ihre giftigen Netze der Spionerie und Verdächtigungen warf. Die aktive Waffe aber gegen die Neuerungen, den Liberalismus, die Revolution oder wie man es nennen will, bildete das Heer. N. betrachtete sich, wie so viele Souveräne, hauptsächlich als den ersten Soldaten seines Reichs. Da er kein Feldherr war, mußte er bei dieser Anschauung nothwendiger Weise zum Gamaschensoldaten werden. Das Heer war sein Steckenpferd, sein großes Spielzeug; er selbst der beste Spieler, der erste Unterofficier seines Reiches. Kein Knopf, keine Litze entging seiner Aufmerksamkeit bei den Paraden, die er leidenschaftlich liebte. Von der Sohle des Soldatenstiefels bis zum Schnurrbart, bis zur Federbuschspitze war er und er allein maßgebend und Richter. Kein Mensch hat je eine Parade besser abnehmen können als N.

Freilich war er nicht der Mann, der seine Soldaten nur als Spielzeug benutzen wollte. Er war zu energisch, zu ehrgeizig und zu politisch, um nicht die theure Maschine, freilich nicht mit der Leidenschaft eines Kriegers zu gebrauchen. Aber sein persönlicher Lieblingsschauplatz war doch die Parade und das Manövrefeld, ähnlich hierin seinem Bruder Michael, der den Krieg für die Soldaten schädlich erachtete: „er verdirbt die Soldaten." Wir wollen hiebei nicht unterlassen, N. Behandlung des Militärwesens auch einen tieferen Grund unterzulegen, den die persönliche Vorliebe freilich fast vergessen läßt. Eine Armee kann nur durch Beschäftigung und Disciplin erhalten worden. Ein Autokrat verträgt nur den stumpfen Gehorsam, kein kriegerisches Selbständigkeitsgefühl, keine geniale militärische Größen. Wo der Geist in einem Heerwesen nicht lebendig sein darf, muß die Hauptwichtigkeit in das Kleine des Schrittes und Trittes, der Richtung, des Handgriffes und der Halsbinden und Knopfgenauigkeit gelegt werden. Anerkannt muß jedoch werden, daß N. das Loos der Soldaten dadurch erträglicher machte, daß er die Dauer der Dienstzeit auf resp. 10 und 15 Jahre beschränkte. — Aber in der Armee war die letzte Meuterei ausgebrochen. Und N. war zu klug, um nicht zu wissen, daß Paraden doch nicht allein die Gemüther beschäftigen und absorbiren könnten. Das konnte nur der Krieg. — Dies blutige Fontanell war schon vorhanden; nach dem türkischen Kriege und der polnischen Revolution war es der Kaukasus. Dort fanden Idealisten, Träumer und unruhige Köpfe Beschäftigung und gewöhnlich noch mehr — letzte Ruhe. — Doch war der Krieg, wie gesagt,

nicht N. Lieblingsfeld. 1828 war er im türkischen Kriege bei der Armee, legte aber ebensowenig wie Michael, der sich vor Brailow ziemlich blamirt haben soll, Proben von Feldherrntalent an den Tag. Als ein ganzer Mann überließ er jedoch, sobald er seine Unfähigkeit im Kommando einer großen Armee erkannte, den Krieg seinen Generälen mit unbedingten Vollmachten. Er hat nie wieder, wozu so leicht persönliche Eitelkeit und das Tragen der Generals-Uniform einen Fürsten drängen kann, das Blut seiner Soldaten durch persönliche Unkenntniß vergeudet. — Die Paraden waren sein Feld. Aber neben seiner Vorliebe dafür wußte er sie auch noch anders zu gebrauchen. Er trieb mit ihnen wie mit seiner Persönlichkeit Politik. Diese kriegerischen Vorstellungen mit ihrem Hurrah, ihren Trommelwirbeln und Trompetenschall sollten die Liebe zum Militär bei seinen Russen, die im Grunde unkriegerisch sind, wecken, dann aber auch Europa bei seinen meistens ähnlichen soldatenspielerischen Anschauungen blenden und in Schrecken setzen, den Glauben an Rußlands Allmacht, das zu einem Spiel so ungeheure Massen wirken lassen könnte, immer wieder befestigen. So hielt N. 1835 das bekannte Lager von Kalisch; in demselben Jahr inspicirte er zu Orel 270 Schwadronen und 16 reitende Batterieen, 1837 zu Wosnessensk 40,000 Reiter und 170 Geschütze. 1839 wurde bei Borodino mit 120,000 Mann und der entsprechenden Anzahl Kanonen die Schlacht von Borodino aufgeführt. Uns fällt hier eine Anekdote ein, die wenn auch vielleicht böswillige Erfindung, doch bezeichnend ist. In dem abgezirkelten Scheingefecht greifen Gardetruppen eine feste Stellung an. Mehrmals müssen sie die Zurückgeschlagenen spielen. Endlich großer Sturm und Sieg. N. überschaut von einem Hügel das Schlachtfeld. Als die Fahnen der Garden siegreich auf der eroberten Stellung wehen, schiebt er gerührt sein Fernrohr zusammen und sagt: Ich wußte es ja — meine braven Garden!

Bei Petersburg manövrirte er im Mai jedes Jahres mit 60—70,000 Mann — Garden und Grenadieren. Prinzen und Generäle anderer Länder kamen dazu nach Petersburg und kehrten mit Mißstimmung gegen ihre eigenen, dagegen schlecht exercirenden Truppen, mit dem Gefühl der Größe Rußlands und mit der Ueberzeugung, daß die strengste Soldatendressur das beste für ein Kriegsheer sei, zurück. — Daß das russische Heer weder in der Türkei, noch in Polen, wie später nicht in der Krimm, den gehegten Erwartungen entsprach, wurde Angesichts der graden Fronten und des prächtigen exakten Präsentirens und Defilirens wenig berücksichtigt.

Wir haben von dem tiefen Eindrucke gesprochen, den die Enthüllungen bei Gelegenheit der Thronrevolte auf N. machten. Er war hier fest entschlossen, den eingerissenen Unordnungen, die durch die Korruption der Beamten und deren Unterschlagungen in doppelter Weise dem Staat schädlich waren, ein Ende zu machen. Vor allen Dingen war ihm das Chaos in der Gesetzgebung aufgefallen. Die dafür niedergesetzte Kommission stellte er sogleich unter seine unmittelbare Leitung. Speranski wurde für die ungeheure Aufgabe, die Gesetze zu ordnen, ausersehen. [Die vollständige Sammlung besteht aus 35,993 Gesetzesstücken, 5073 darunter allein vom Jahre 1825—1832 von N.] Am 12. Febr. 1833 wurde das am 12. Febr. 1826 begonnene, den Pandekten Justinians nachgebildete Werk, der Swod, für geschlossen, die Aufgabe als gelöst erklärt. Die weiteren Arbeiten dauerten auch noch das nächste Jahrzehnt hindurch. Wurde dadurch nun auch z. B. durch die große Sammlung der Gesetze seit dem Jahr 1649 eine geschichtliche Basis für die zukünftige Gesetzgebung gegeben, so ist dem Recht doch mit dem Autokratenthum selbst, wo ein Ukas jedes Recht aufheben, jedes neue begründen kann, der gesunde Boden trotz alles Hegens und Pflegens bleibend entzogen.

Auch um die russische Justiz machte sich N. verdient. Bei seinem Regierungsantritt befanden sich 127,000 Personen in Arrest. Die Processe (1826 sollen 2,850,000 verschiedene Rechtsfälle anhängig gewesen sein) schleppten sich endlos hin. Nikolaus griff nach Menschenmöglichkeit durch. Januar 1827 gab es nur noch 4900 Inhaftirte in den Gefängnissen. Wie schlimm aber trotz aller Strenge, trotz der Beschleunigung die Proceßnoth in Rußland war, ersieht man daraus, daß laut officiellem Bericht im Jahr 1842 im ganzen Reiche 3,292,691 Fälle den Gerichten vorlagen.

Die Gährung im russischen Bauernstand war gefährlich. Mildernde Gesetze abgerechnet, hat N. durch seine Revolutionsfurcht und um die Ruhe seines Landes nicht aufs Spiel zu setzen, nicht gewagt, durchgreifend seine Hand an die Schäden der Leibeigenschaft zu legen. Er milderte durch verschiedene Ukase die drückenden Zustände, hielt aber jede Auflehnung der Leibeigenen wie gleich in den ersten Jahren seiner Regierung mit blutiger Hand nieder. [In Rußland gab es 21,460,000 Leibeigenen der Krone, 23,360,000 Leibeigene von Privatleuten.]

Daß N., Alexander darin unähnlich, dies national-russische Element überall hervorhob, haben wir schon bemerkt. In vielen Fällen gelang es ihm dadurch, den Beifall der moskovitischen Partei zu gewinnen — in einer Hinsicht nie: er selbst, die Kaiserfamilie blieb und bleibt den Altgläubigen, namentlich aber der alten Aristokratie als Fremde, Deutsche verhaßt.

Fühlend, daß Alles auf ihm beruhe, wissend, daß wo er nicht selber eingriffe, Alles stocke, wenn nicht gar das Gegentheil seiner Absichten geschehe, die Bestechlichkeit und ehrlose Pflichtvergessenheit der Beamten kennend, wie die Langsamkeit des gewöhnlichen Geschäftsganges, griff N. zu einer, den Sendgrafen Karls des Großen vielleicht zu vergleichenden, Einrichtung. Er wählte aus den ihm ergebensten, tüchtigsten Männern 120 General-Adjutanten, alle über dem gewöhnlichen Gesetz stehend, als außerordentliche Träger seines Czarenwillens. Sie waren die Augen, Ohren und Hände des Autokraten in seinem ungeheuren Reich. Durch sie, die unmittelbar unter ihm standen, sah, hörte, untersuchte, strafte er. Ihre Wirksamkeit ging neben der der gewöhnlichen Behörden her, wie das Kriegsrecht neben dem Civilrecht.

Seinem sonstigen Streben analog zeigt sich N. in seiner Stellung zur Kirche. Ein Czar, Ein Rußland, Ein Glaube war sein Wahlspruch. Nur die griechisch-russische Konfession, er der Czar auch im Glauben der unbedingte Autokrat, sollte in Rußland herrschen. Kein Mittel wurde gescheut, dies zu erreichen. Daher die grausamsten Bedrückungen und Verfolgungen der Juden, Griechisch-Unirten und Katholiken. [1832 Ukas: Verbot der Ehe zwischen Katholiken und Russisch-Griechischen, ohne das Versprechen, die Kinder in der griechischen Religion erziehen zu lassen. 1839 gewaltsame Vereinigung der unirten Griechen mit der russisch-griechischen Kirche. 1840 Censur für die Predigten der katholischen Priester. Dec. 1841 Einziehung aller Güter der Geistlichkeit des fremden Kultus zur Verwaltung durch den Minister der National-Domänen.] Gewalt und Furcht predigten die griechische Taufe. Wie der kaiserlich-griechische Soldatenpapst in religiösen Sachen verfuhr, zeigt, daß er einen General-Adjutanten zum Vorsitzenden der heiligen Synode ernannte.

Bald nach der Krönung N. zu Moskau, die am 3. Sept. (22. Aug.) 1826 mit ungeheurer Pracht geschah, brach gegen Abbas Mirza der persisch-russische Krieg aus, der im Jahre 1828 durch den siegreichen Paskevitsch im Frieden von Turkmantschai beendet wurde und Rußland die Provinzen Eriwan und Nakhitschewan

(als russische Provinz Armenien geheißen) nebst 18 Millionen Rubeln Kriegsentschädigung eintrug. 1828 brach der Krieg mit der Türkei aus. [Siehe Alexander, Griechenland, Türkei.] Wir führten schon an, daß N. sich selber auf dem Kriegsschauplatze versuchte. Der Krieg (Erstürmung Brailows und Varnas 1828; 1829 Sieg bei Schumla, Eroberung Silistria's, Balkanübergang Diebitsch) endete durch den Frieden von Adrianopel, in dem Rußland Handelsfreiheit für die Russen im ganzen türkischen Reiche und freie Schifffahrt für alle Nationen im schwarzen Meer gewann. Außerdem erhielt es 10 Millionen Dukaten Kriegsentschädigung. Seitdem war das Uebergewicht des Czaren in der orientalischen Frage entschieden. Im Glanze dieser Erfolge verfolgte Nikolaus seine völkerfeindlichen Bestrebungen mit um so größerer Energie. Auch in Frankreich hielt man den Sieg der Restauration über die liberalen Bewegungen für ausgemacht, als der zu stark gespannte Bogen sprang und die Julirevolution Alles über den Haufen warf und ganz Europa in Aufruhr brachte. N. tobte. Das Heer wurde kriegsbereit gemacht. Er wollte gegen Frankreich marschiren. Da brach die polnische Revolution (Aufstand in Warschau 29. November 1830) aus. Nun hatte er genug daheim zu sorgen. Der von den furchtbarsten Verlusten für Rußland begleitete Krieg endete in der Hauptsache am 7. Sept. 1831, wo das russische Heer unter Paskewitsch in Warschau einrückte, nachdem durch die blutigen, oft unglücklichen Gefechte und Schlachten der Ruhm der russischen Waffen in Europa tief gesunken war. Um so furchtbarer war die Rache N.'s. Polen wurde durch einen Ukas vom 17. März 1832 zu einer russischen Provinz gemacht. Verbannungen, Einziehung der Güter, Aufhebung der polnischen Universitäten, selbst der oberen Klassen der Gymnasien, Erklärung einer Art von Kriegszustand über das Land, Aufhebung der Konstitution von 1815 zeigten den Zorn des Herrschers. Die Strenge N.'s war fürchterlich. Alle nicht emigrirten polnischen Soldaten wurden z. B. wenn sie nicht gleich einen bestimmten bürgerlichen Erwerbszweig nachweisen konnten auf 15—25 Jahre unter die russischen Regimenter im Innern Rußlands und im Kaukasus gesteckt. Die Wegführung der polnischen Kinder (Febr. 1832) nach Rußland, um sie zu russificiren, gehört zu dem krassesten, was die neuere Zeit gesehen hat. — Nach dem polnischen Kriege wurde der Krieg im Kaukasus, außer andern aus den schon oben angeführten Gründen, mit neuer Energie wieder aufgenommen. Die Tapferkeit der Bergvölker machte ihn, statt daß er nur zu einer hinreichenden Beschäftigung und zu einem Abzugskanal für die Truppen gedient hätte, zu einer ewig blutenden offenen Wunde für das russische Reich. Das persönliche Erscheinen N.'s 1837, um dem Uebel zu steuern, hatte wenig oder keinen Erfolg. 1839 wurde der verunglückte Zug nach Khiwa, in Folge der russisch-indischen Projekte, unternommen. Doch war, nachdem Frankreich unter Ludwig Philipp seit 1830 bald wieder in Schach gehalten war, dies Jahrzehnt für N. das ungetrübteste in Bezug auf seine Absichten und Pläne. Mit dem Jahr 1840, dem Jahr der Londoner Konferenzen, die Rußland in der orientalischen Frage ziemlich das Heft aus der Hand wanden, der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. und des damit erwachenden Konstitutionalismus in Preußen, begann eine für Rußlands Erfolge in der Politik weniger glänzende Zeit. Die russische Diplomatie, der Kaiser selbst auf häufigen Reisen an fremde Höfe, spannten alle Kräfte an, den Liberalismus, der mehr und mehr sein Haupt erhob, niederzuhalten. Nichtsdestoweniger brach die Revolution des Jahres 1848 aus. Bei ihrem Beginn trug sich N. mit der Absicht, gegen Frankreich loszuschlagen. Ihr Ueberfluthen des mittleren Europa's setzte jedoch seinem Eifer Schranken. Nur in den Donaufürstenthümern benutzte er die Gelegenheit, vorzu-

gehen. Der Reaktion lieh er dann direkt und indirekt eifrigst seine Kräfte. So in Ungarn, wo er in der für Oesterreich freilich verletzendsten Weise, seine Armeekorps als Hülfstruppen der Oesterreicher zur Besiegung der Revolution verwandte und den Triumph genoß, daß am 13. August 1849 Görgey die Waffen vor dem unter Paskevitsch stehenden General Rüdiger streckte.

Wir kommen zu den letzten Jahren des Czaren. Je älter er geworden, desto mehr war er in seinen Anschauungen versteint. Kein großes Unglück hatte ihn bis jetzt niedergeworfen; noch immer hatte er triumphirt. Mit einer gewissen Verachtung sah er auf alle andern Reiche. England ausgenommen, was er wegen seines Parlamentarismus haßte, der für ihn mit Korruption und Schwachheit gleichbedeutend war, hatten alle Regierungen verschiedene Demüthigungen oder Schlimmeres von dem Liberalismus erfahren. Nur seine Regierung war in seinen Ländern siegreich geblieben. Er hatte die Andern unterstützen, aus der Revolution herausreißen müssen. Seit seiner Rettung Oesterreichs, seinem Schiedsrichteramt in den schmählichen deutschen Wirren zwischen Oesterreich und Preußen 1850 und den dänischen Angelegenheiten (Waffenstillstand von Malmoe), seit dem Siege der Militärgewalt unter Louis Napoleon Bonaparte in Paris, dem er durch russisches Gold die Mittel zu dem Staatsstreich gegeben haben soll, — seit diesen Triumphen hatte sich das Machtgefühl des düsterer gewordenen Czaren auf den höchsten Punkt gesteigert. Er glaubte wohl überall nur Schwächlinge, Feiglinge, Abhängige zu sehen. Er mochte sich vorkommen wie ein Heros der großen Götterzeit des Absolutismus von 1813—30; auf diese schwachen, jammervollen, nichts wagenden Epigonen, sah er mit Verachtung. Widerstand gegen seine Pläne war ihm nicht denkbar. Wie er beim Cholera-Aufstande in Petersburg die wüthenden Pöbelmassen durch ein donnerndes: Auf die Knie! niedergeworfen, er allein, der eine Mann, der Czar, so glaubte er, daß vor seinem Wort und Willen die Völker Europa's sich beugen würden. Wem zu Liebe oder aus Furcht vor wem sollte er aber noch mit seinen letzten Plänen zurückhalten? — Der durch die letzten Jahre verdüsterte übermenschliche Stolz des Czaren stand am Abgrund, in den er stürzen sollte. Er fühlte sich altern; ehe seine Kräfte abnehmen möchten, wollte er noch eine Aufgabe erfüllen, die die Vorsehung, wie er meinte, Rußland aufgegeben. Konstantinopel war seit Katharina II. Rußlands Ziel. N. hielt den Augenblick für gekommen, dieses Ziel zu erreichen, dem türkischen Reiche in Europa ein Ende zu machen. Er theilte ohne Umschweife seinen Plan Frankreich, nach dessen Ablehnung England mit und forderte sie zu Theilnehmern auf. Beider Ablehnung hielt er für Feigheit. Aber auf dem französischen Throne saß ein Mann, der, lange mißachtet und verspottet, dem Czaren zeigen sollte, daß er nicht zu diesem Geschlechte von Epigonen gehöre. Dieser Homo novus hatte nicht vor, ein Stück Geschichte ohne sein Zuthun machen zu lassen. — Nach der Ablehnung der genannten Mächte, sich mit Rußland in die Türkei zu theilen, ging N. allein vor. Seine Diplomatie wand und krümmte sich, aber der eiserne Wille des Czaren drängte die Ereignisse vorwärts. Hatte N. gedacht, daß die faulen, schlaffen, entnervten Völker sich nie einem europäischen Kriege zu Gunsten der Türkei aussetzen würden, so hatte er sich furchtbar getäuscht. Das Gegentheil geschah. Der Bund der Westmächte, das Mißgeschick der russischen Waffen an der Donau, die drohende Haltung Oesterreichs, die Landung der Alliirten in der Krimm, die verlorenen Schlachten — alles das traf den Czaren mit schrecklicher Gewalt. Und was das Schlimmste war: der lang erhaltene Nimbus war wieder zerronnen; Rußlands Schwäche bloßgelegt. Tausende und aber Tausende des Heeres waren gefallen, ehe sie einen

Feind gesehen hatten, nur vor Mangel und Erschöpfung in Folge der ungeheuren Ausdehnung und der schlechten Verwaltung. Vor den Festungen waren seine Heere von den verachteten Türken geschlagen. Kein Kriegsjahr war vergangen und schon machte sich Menschenmangel fühlbar. Die russischen Küsten waren gesperrt, die theure Flotte versenkt oder eingeschlossen; Petersburg selber galt vor den Kanonen der verbündeten Flotten nicht für sicher. Die Geldnoth, das Stocken aller Geschäfte erreichte den höchsten Grad. Der alte, tausendfach gequälte, auf die strengste Vertheidigung beschränkte, halb gelähmte Löwe, dachte nichtsdestoweniger nicht daran, sich besiegt zu erklären. Er griff zu den äußersten Maßregeln — wie großartig war das Schicksal in seinem Spiel! Er der Unterdrücker der Völker rief sein Volk zum Schutze des Landes auf und bahnte damit den Reformen, die wir jetzt unter Alexander sehen, den Weg. Da kam mitten unter den furchtbaren Gemüthsaufregungen eine Erkältung. Der Czar achtete nicht darauf. Wie gegen Andere war er eisern gegen sich selbst. Er wollte nicht krank sein. Aber seine Kraft war erschöpft; das Fieber rang ihn nieder. Am 24. Febr. 1855 mußte er die Regierung dem Cäsarewitsch übertragen. Er war während der Krankheit fest, gefaßt wie immer. Das mächtige Leben war dem Erlöschen nahe — Mittags 12 Uhr am 2. März 1855 hatte der Czar Nikolaus Paulowitsch geendet.

Quellen. Siehe: Biographie universelle von Michaud. Rußland und die Gegenwart. Geheimnisse von Rußland (aus dem Französischen). Die europäische Pentarchie. Unsere Zeit: Kaiser Nikolaus in seinen letzten Regierungsjahren. La Russie sous Nicolas I. (von Golowin). La Russie en 1839 (Custine) und die sonstige große Broschürenliteratur über Rußland in den jüngsten Jahrzehnten. — Die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus I. im Jahre 1825, im Auftrage herausgegeben von Baron M. v. Korff. C. Lemcke.

Nordamerika. S. Amerika, Großbritannien (Kolonieen), Vereinigte Staaten.

Norwegen. S. Scandinavien.

Notariat.

I. Begriff und Geschichte.
II. Das gemeinrechtliche Notariat in Deutschland.
III. Das französische Recht.
IV. Das Notariat nach den neueren Gesetzgebungen.

I. Notar ist eine vom Staate zur Aufnahme öffentlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte autorisirte Person. Durch diese öffentliche Autorisation unterscheiden sich die Notare von andern, namentlich von Privatschreibern dadurch, daß diese Autorisation sich nur auf die Aufnahme öffentlicher Urkunden bezieht und daß mithin die Notare kein eigentliches Amt bekleiden, unterscheiden sie sich von Gerichtsschreibern, deren fides publica ihren Grund in dem ihnen übertragenen Amte hat.

Faßt man das Notariat in seiner Gesammtheit auf, so ist darunter eine Staatsanstalt zu verstehen, durch deren Benützung es den Unterthanen möglich gemacht wird, über Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden durch dazu besonders autorisirte Personen zu erhalten.

Der Ausdruck „notarius“ kommt schon in den Quellen des römischen Rechtes vor,[1]) aber in einer anderen Bedeutung; in der früheren Zeit waren nämlich die

---

[1]) L. 40 pr. D. de test: milit. (29. 1) L. 41. § 3 D. de fideicommiss. libertat. (40. 5.) L. 26 C. de pignor. et hypothec. (8. 15.) L. 1. C. de mand. princ: (1 15.) L. 1. 2. C. de primicerio et secundicerio et notariis (12. 7.).

notarii Geschwindschreiber (von „nota“ Abkürzung der Schriftzeichen) unter den späteren Kaisern aber Beamte der höchsten Reichskanzlei, welche in dem Consistorium (dem kaiserlichen Staatsrathe) bei der Verhandlung der allgemeinen Regierungssachen das Protokoll führten. Ihr Vorstand primicerius notariorum war selbst Mitglied des Konsistoriums; er hatte die Ausfertigung der Anstellungen zu überwachen und das Verzeichniß, in welches sie eingetragen wurden, zu führen. Auch die „scribæ“ nach älterer, sowie die „exceptores“ nach neuerer Bezeichnung waren nicht Notare in unserem Sinne, sondern Schreiber, welche öffentlichen Behörden als Hülfsarbeiter beigegeben waren und zu dem officium irgend eines höheren Staatsbeamten gehörten. [2]) Die Vorgänger der Notare in unserem Sinne waren vielmehr die tabelliones, [3]) die eine eigene Kaste bildeten, welche zwar unter Aufsicht der Magistrate stand, ohne jedoch zu ihrem Dienstpersonal zu gehören und deren Mitglieder ein Gewerbe daraus machten, auf öffentlichem Markte in eigenen oder gemietheten Buden (stationes) dem Publikum durch Abfassung schriftlicher Aufsätze über rechtliche Geschäfte gegen Lohn zu dienen. Ueber ihre Stellung, ihre Verbindlichkeiten und insbesondere über die von ihnen bei der Ausstellung ihrer Urkunden zu beobachtenden Förmlichkeiten hat Justinian verschiedene Verordnungen erlassen und insbesondere beschäftigt sich die Nov. 44 ausschließend mit diesem Gegenstande. Als zur Aufnahme von Urkunden berechtigt waren auch die tabularii genannt. Diese waren städtische Steuerbeamte, welche die Buchführung in Steuersachen hatten, allmälig aber auch zur Abfassung von Urkunden mitwirkten, und in späterer Zeit mit den tabelliones gänzlich zusammenflossen.

Auf die Entstehung und Ausbildung des modernen Notariats haben wohl auch die Vorschriften des römischen Rechtes noch mehr aber die Normen eingewirkt, nach welchen sich das Notaritat seit dem 11. Jahrhundert in Italien ausgebildet hatte.

II. Das Notariat fand in Deutschland zugleich mit dem römischen und kanonischen Recht Eingang. Die Ernennung der Notare erfolgte Anfangs durch den Kaiser selbst. [4]) Aber der große Umfang des deutschen Reiches und die Beweglichkeit der kaiserlichen Hoflager mochten bald das Bedürfniß erzeugen, die Ernennung anderen Personen zu übertragen, woneben jedoch jene durch den Kaiser fortbestand. Diese Uebertragung erfolgte an die Hofpfalzgrafen. Nur Männer von gutem Rufe, die sich einer Prüfung über die zum Notariate nöthigen Kenntnisse unterwerfen mußten, sollten zugelassen werden. Aber die ungemessene und rücksichtslose Verleihung der Hofpfalzgrafenwürde hatte die Folge, daß oft untüchtige Personen zu Notaren bestellt wurden, wenn sie nur tüchtig zahlten. Ein weiterer Uebelstand lag in dem Mangel der Kollegien der Notare. Diese Kollegien waren für die ersprießliche Ausbildung des Notariats in Italien und Frankreich von entschiedener Wirkung, indem durch sie die Disciplin aufrecht erhalten und eine gleichmäßige Praxis erzielt wurde.

Den hervortretenden Mißbräuchen des Notariats suchten viele kaiserliche Verordnungen zu steuern. Die eingreifendste war die Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom 8. Okt. 1512, welche noch jetzt das Grundgesetz für das

---

[2]) L. 18. D. de vac. et excus. muner: (50. 5.). — L. 6 C. de magistr. conv. (7. 75.) Nov. 15 cap. 3. §. 1.

[3]) L. 9 § 4 D. de pœn. (48. 19.).

[4]) Auch die Päpste ernannten Notare; es war gewöhnlich, daß die vom Papste ernannten Notare vom Kaiser sich bestätigen ließen und umgekehrt, und daher die Benennung »apostolica et imperiali auctoritate notarius« führten.

Notariat nach gemeinem Rechte bildet. Sie besteht aus 24 einleitenden Paragraphen, die gleichsam einen allgemeinen Theil bilden, und aus 4 besondern Abschnitten: I. von Testamenten; II. von Verkündigung der kaiserlichen Briefe; III. von Anwälten-Satzung; IV. von Appellations-Instrumenten.

Die Notare wurden vom Kaiser in der Absicht ernannt, um namentlich in nicht streitigen Rechtssachen über das, was ihnen durch äußern Sinn bekannt geworden, auf Verlangen ein öffentlich glaubwürdiges Zeugniß abzulegen. Keinem solchen kaiserlichen Notar war ein bestimmter Distrikt zugewiesen, und auch keiner mit eigentlicher Jurisdiktion versehen. Wie bemerkt, erstreckte sich ihre Thätigkeit hauptsächlich auf nicht streitige Rechtssachen, doch waren sie in streitigen Rechtssachen zur Vornahme einzelner, vom Gesetz speciell bezeichneter Handlungen befugt, so zur Vornahme von Insinuationen, zur Abhör von Zeugen und Sachverständigen, zur Beglaubigung von Abschriften, zur Ausstellung von Zeugnissen über bestimmte Handlungen und Erklärungen, z. B. Besitzergreifung, Protestationen, Vollmachtsertheilung an Anwälte, Einwendung von Rechtsmitteln.

Die Notare sind in Gegenständen ihres Berufes nur da handelnd aufzutreten verpflichtet und berechtiget, wo sie darum ersucht werden, und nur in Sachen, in Ansehung derer sie ganz unparteiisch sind. Sie können nie allein, sondern nur mit Zuziehung zweier Zeugen verfahren, auch nur ein schriftliches, nie ein mündliches Zeugniß in der bestimmten, dafür vorgeschriebenen Form ertheilen. Zu dem Ende haben sie sofort über die Thatsachen, worauf das Zeugniß sich beziehen soll, ein Protokoll aufzunehmen, und aus diesem eine öffentliche Urkunde, das Hauptinstrument so zu fertigen, daß dieses mit Anrufung des Namens Gottes beginnt, dann die Zeit, zu der sich der Akt ereignet und zwar nach christlicher Zeitrechnung unter Angabe der Stunde und der Tageszeit, des Namens und des Regierungsjahres des Regenten (des Kaisers oder Vikars) der Indiktion, ferner den Ort, wo sich die Handlung ereignet, das geschehene Ansuchen, den Namen des Notars und der Zeugen, sodann eine genaue Beschreibung dessen, was sie mit ihren Sinnen wahrgenommen, und daß die Zeugen dabei zugegen gewesen, weiter das Zeugniß der geschehenen Vorlesung und endlich das öffentliche Siegel und die Unterschrift des Notars enthält. Außerdem durften keine Abbreviaturen im Zeugniß gebraucht, auch nichts mit Zahlen geschrieben, endlich kein referens sine relato d. h. keine Bezugnahme auf eine andere Urkunde, ohne diese beizufügen, darin enthalten sein.

Mit dem Untergange des deutschen Reiches haben die kaiserlichen Notare nach und nach aufgehört. Wo deren noch bestehen, leiten sie ihre Befugnisse aus den landesgesetzlichen Bestimmungen ab, welche in den einzelnen Staaten über dieses Institut erschienen sind. Schon vor dem Untergange des deutschen Reiches war das Notariat in Deutschland immer mehr in Mißkredit gekommen, einmal in Folge der bereits berührten Ernennung untauglicher Personen durch die Pfalzgrafen, sodann in Folge der Ausbildung der Landeshoheit. Den Landesherrn konnte es nur unbequem sein, in ihren Gebieten Notare zu erblicken, welche nicht von ihnen, sondern vom Kaiser, oder gar nur von Pfalzgrafen ernannt waren. Die Landesherren waren nicht berechtigt, solchen Notaren die Ausübung ihrer Befugnisse zu untersagen, aber sie hielten sich vermöge ihrer Landeshoheit für befugt, Maßregeln gegen untaugliche Notare zu ergreifen und bald den Beweis der Fähigkeit bald eine Immatrikulation der Notare zur Bedingung der Ausübung ihrer Befugnisse zu machen. Nebenbei wurde dafür gesorgt, daß die Beamten der Landesherrn dieselben Geschäfte, die in dem Wirkungskreise der Notare lagen, als Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit verwalteten. Je besser auf diese Weise

die Urkunden errichtet wurden, je untüchtiger auf der andern Seite die Notare waren, um so mehr mußte das Institut der Notare sinken.

III. Das italienische Notariat wurde auch in Frankreich recipirt, erlitt hier indessen bald nach seiner Aufnahme anfangs minder bedeutende, später weit eingreifende Modifikationen, wodurch es sich von dem italienischen und später dem gemeinrechtlichen in Deutschland wesentlich unterschied.

Als die Hauptpunkte sind hervorzuheben, daß die gleiche Konkurrenz der Gerichte bei vielen Geschäften der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frankreich ausgeschlossen ist, indem öffentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte nur die Notare aufzunehmen berechtiget sind; daß in jedem Orte, wo ein Tribunal erster Instanz seinen Sitz hat, für die Notare dieses Bezirkes eine Notariatskammer besteht, welche die Disciplin unter ihnen handhabt.[5]), Streitigkeiten unter den Notaren und zwischen ihnen und dritten vergleicht, bei über das einem Notare zu zahlende Honorar entstehenden Streitigkeiten berichtet, den Notariats-Kandidaten die erforderlichen Zeugnisse ertheilt, in gewissen Fällen die Registraturen abgegangener Notare verwahrt und überhaupt alle Interessen der Notare des Bezirkes vertritt.

Das Notariat ist in Frankreich wie manche andere Bedienstungen verkäuflich („offices, charges transmissibles à titre onereux avec l'agrémcnt du roi-loi vom 25. Juni 1841“) und in Folge dessen zu einem Gegenstande der Spekulation geworden und in der neuen Zeit geradezu entartet.

IV. Die neueren Gesetzgebungen haben sich zumeist das Institut des französischen Notariats bald mehr bald weniger zum Vorbilde gewählt, die Verkäuflichkeit jedoch ausgeschlossen.

Die Hauptgesichtspunkte für die Legislation sollen in Folgendem besprochen werden:

A. Bestellung der Notare. Die Ernennung der Notare geschieht zwar von dem Staatsoberhaupt, indem die öffentliche Autorität, mit welcher der Notar bezüglich der von ihm aufzunehmenden Urkunden begleitet sein muß, nur die höchste Gewalt des Staates verleihen kann. Die Notare sind aber keine eigentlichen Staatsbeamten, stehen nicht im Solde des Staates. Die wesentlichen Vortheile des Notariates, als des Institutes für eine tüchtige und prompte Behandlung derjenigen außerhalb des förmlichen Processes vorkommenden rechtlichen Geschäfte, Verträge und Willenserklärungen, welchen die Parteien entweder nach freier Wahl oder nach Vorschrift der Gesetze die Eigenschaft einer öffentlichen und beglaubigten Urkunde beilegen lassen wollen, fallen weg, wenn das Notariat mit dem richterlichen Amte vereiniget ist.

Die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit[6]) sind von jenen des Notariats wesentlich verschieden und es gehört eine ganz andere Art der Geistesthätigkeit, Gewandtheit und Fertigkeit zu dem Amte des eigentlichen Richters als zu den Verrichtungen des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Notars erforderlich ist, wenn gleich eine allgemeine und gründliche Gesetzeskunde das gemeinsame Erforderniß für beide bildet. Ferner genügt es nicht, daß die Vereinbarungen und Willenserklärungen formgerecht und den Gesetzen gemäß aufgenommen

---

[5]) Die Notariatskammer ist befugt, dem Notar für Disciplinarvergehen einen Verweis zu geben, ihn der Stimmgebung in den Generalversammlungen der Notare auf 6 Jahre zu berauben, die Suspension oder Absetzung des Notars zu verlangen, welche durch die Staatsbehörde betrieben wird.

[6]) Vgl. den Art. Gericht Bd. 4. S. 183.

werden, es muß vielmehr den Parteien ebenso viel und wohl noch mehr daran gelegen sein, überall und in möglichster Nähe Beamte zu finden, welche sie mit Vertrauen in das Innere ihrer Familienverhältnisse einführen können, mit denen sie das abzuschließende Geschäft vorher ruhig und nach allen Seiten hin überlegen können, Beamte, die zu jeder Stunde bereit und verpflichtet sind, ihnen den bedürfenden rechtlichen Rath und Beistand zu leisten, wobei die Gelegenheit zur freien Auswahl unter mehreren Beamten dieser Art noch einen besonderen Vorzug und Vortheil bietet, was alles bei Vereinigung des Notariates mit dem Richteramte nicht oder doch nicht in gleichem Maße eintritt.

Auch die Besoldung der Notare erscheint mit der Natur des Instituts nicht vereinbar; nach dieser soll der Notar ein Mann des Vertrauens sein, auch derjenige, welcher ein Geschäft bei dem Notariate abzumachen wünscht, das Recht haben, unter mehreren Notaren zu wählen; zugleich soll dem Notar selbst durch die Konkurrenz, welche in der Mehrzahl der Notare eröffnet ist, eine Aufforderung gegeben werden, seine Geschäfte mit Eifer zu vollziehen und den Betheiligten jederzeit bereitwillig mit Rath und Hülfe an die Hand zu gehen. Dieser Zweck aber würde schwerlich in seinem ganzen Umfange erreicht werden, wenn die Notare besoldet würden. Haben dieselben kein Interesse dabei, ob sie viel oder wenig Geschäfte vornehmen, weil ihre Besoldung in dem einen wie in dem andern Falle gleich ist, so wird sich mancher Notar vorfinden, welcher durch unfreundliches Benehmen, diejenigen, welche zu ihm kommen, von sich abschreckt, aus Liebe zur Bequemlichkeit nicht darauf bedacht ist, das Vertrauen der Leute sich zu erwerben, damit er seine Besoldung als Ruhegehalt beziehe, während dem diensteifrigen Notare alle Arbeiten zufließen werden, die er mit der größten Bereitwilligkeit leistet, ohne dafür eine höhere Remuneration zu erhalten.

Die Wichtigkeit des den Notaren übertragenen Amtes erfordert, daß nur derjenige zum Notar ernannt werden kann, der die Prüfung zu dem Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden und nach derselben eine gewisse Zeit bei einem Notar gearbeitet und sich dadurch die nöthige Geschäftsgewandtheit angeeignet hat.

Kein Notar darf außerhalb des ihm von der Staatsregierung angewiesenen Sitzes wohnen, damit die Betheiligten, die seiner bedürfen, ihn an diesem Sitze auffinden können; aus gleicher Rücksicht ist, wenn auch das Institut des Notariats auf dem Vertrauen der Betheiligten beruht, sonach die Betheiligten sich den Notar zu ihren Geschäften nach Belieben auswählen können, doch objektiv eine Grenze für den Bezirk eines jeden Notars zu ziehen und nicht zu gestatten, daß der Notar außerhalb des Gerichtssprengels I. Instanz, dem sein Wohnsitz angehört, eine Amtshandlung vornehme.

Die gegen die Kumulirung von Aemtern in einer und derselben Person sprechenden allgemeinen Rücksichten und die Wichtigkeit des Notariats sprechen dafür, daß ein Notar ein anderes öffentliches Amt mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist, nicht bekleiden soll, insbesondere auch nicht die Stelle eines Rechtsanwaltes. Gegen diese namentlich in früherer Zeit häufig vorkommende Vereinigung beider Aemter in Einer Person sprechen folgende Erwägungen: Der Advokat ist dazu berufen, in streitig gewordenen Rechtsverhältnissen den Betheiligten als Rechtsfreund beizustehen und dieselben vor Gericht zu vertreten. Der Notar dagegen hat die Erklärung der Betheiligten in Bezug auf Rechtsverhältnisse zu beurkunden; er wirkt thätig mit zur Begründung der Rechte und soll in dieser Beziehung vor Allem als Vertrauensmann der Betheiligten erscheinen. Mit dieser seiner Bestimmung würde es sich aber nicht vereinigen

lassen, daß er zugleich als Advokat in streitigen Rechtsverhältnissen den Parteien beistehen könnte. Der Advokat, wenn er, auch nur nach rechtlicher Ueberzeugung seine Dienste leisten soll, hat immerhin die einseitige Stellung einer Partei, welcher er beisteht; der Notar dagegen muß, wenn er z. B. einen Vertrag aufnehmen soll, die Interessen aller Betheiligten gleichmäßig wahren.

Die aus einer Verbindung des Notariats mit der Advokatur entspringenden Mißstände lassen sich auch nicht durch die Vorschrift beseitigen, daß der Notar in einer Sache, in welcher er als solcher gearbeitet hat, später nicht als Advokat auftreten dürfe. Denn wenn Jemand in seinen Rechtsgeschäften öfter den Notar seines Vertrauens zuzieht, so erhält dieser Notar allmählig Kenntniß von dem wichtigeren Geschäftsverkehr seines Klienten und kann dem letzteren um so zweckmäßiger dienen, je genauer er alle Verhältnisse desselben kennt.

Ist aber der Notar zugleich Advokat, so würde sein Klient der Gefahr ausgesetzt sein, daß derselbe später in einer Streitsache gegen ihn als Advokat bestellt werden und die mittels der Ausübung des Notariats erlangte Kenntniß von Vermögens- und sonstigen Verhältnissen mißbrauchen könnte.

In vielen Ländern hat man die Erfahrung gemacht, daß Notare sich in Handelsgeschäfte u. dgl. einließen, das Vertrauen ihrer Parteien mißbrauchten und durch großartige Bankerotte sich und ihre Parteien in Vermögensverfall brachten. Deßhalb und damit der Notar seine ganze Thätigkeit seinem Berufe zuwende, um ferner die Veranlassung zu dem Glauben ferne zu halten, daß der Notar sein Amt nicht ausschließlich im Dienste und zum Besten derjenigen übe, welche sich ihm anvertraut haben, ist den Notaren jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auch fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar zu untersagen und dem Notar nicht zu gestatten, Börsen-Spekulationen, Handels-, Bank-, Diskonto- oder Mäkler-Geschäfte zu machen; die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer andern finanziellen Unternehmung zu führen; Spekulationen hinsichtlich des Ankaufes und Wiederverkaufes von Immobilien, des Kaufes von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und andern unkörperlichen Rechten zu unternehmen; sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet; die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen; sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll, unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Wirkungskreis und Geschäftsführung der Notare. Dem Wirkungskreise der Notare fallen anheim alle Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, soferne dieselben nicht nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung erfordern, oder zum Hypotheken- und Grundbuchwesen, zum Vormundschafts- und Kuratelwesen gehören, oder die Anlegung des Siegels bei Sterbefällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen in sich befassen.

Dabei steht es auch den bei den Rechtsgeschäften der erst gedachten Art Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen. Insbesondere können auch die Gerichte die oben bezeichneten ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände einem Notare ihres Bezirkes ganz oder theilweise übertragen. Der beauftragte Notar hat dann das Geschäft so zu behandeln,

als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden. Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Gerichte vorbehalten. Namentlich eignen sich auch Versteigerungen zur Vornahme durch die Notare.

Innerhalb dieses ihres Wirkungskreises haben die Notare alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist; die Urschriften aufzubewahren und Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen.

Soll das Notariatsinstitut seinen Zweck vollkommen erreichen, so muß den Notariatsurkunden die Vollziehbarkeitsklausel beigefügt werden können, kraft welcher sie die Eigenschaft eines rechtskräftigen Erkenntnisses erhalten, was sowohl für den einzelnen Betheiligten als für Kredit, Handel und Verkehr von der höchsten Bedeutung ist.

Die Bestimmung darüber, welche Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit die Abfassung einer Notariatsurkunde bedürfen, ist Sache des Civilrechts,[7]) wobei die Wichtigkeit des Rechtsgeschäftes, dessen Einfluß auf Dritte und die Erwägung den Ausschlag zu geben haben, daß in dem mündlichen öffentlichen Proceß die Urkundlichkeit der Beweise und damit die Schriftlichkeit der Verträge möglichst zu erstreben ist.

Das Verhältniß der Notare zu den Gerichten bezüglich des Grundbuchs- und Hypothekenwesens bedarf einer Regelung in der Notariatsordnung und zwar dahin, daß den Notaren die Pflicht auferlegt wird, von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, der mit dem Grundbuchswesen betrauten Gerichtsbehörde Kenntniß zu geben, und wenn aus den vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen über eine unbewegliche Sache hervorgeht, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen ist, die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Ebenso ist das Institut der Verlassenschaftskommissäre, Testamentare oder Testamentsexekutoren zu regeln, insoweit Notare zur Auseinandersetzung von Verlassenschaften ermächtigt werden.

Die Notare sind schuldig, ihre Dienste zu leisten, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht, oder von dem Gerichte dazu beauftragt werden und kein rechtliches Hinderniß entgegensteht.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten noch mit den Gesetzen in Widerspruch steht. Er soll bei den von ihm aufgenommenen Verhandlungen persönlich ganz unbetheiligt sein, daher darf er eine Verhandlung nicht aufnehmen, wenn dieselbe ihn selbst, seine Ehefrau oder eine mit ihm nahe verwandte Person betrifft oder mitbetrifft, oder wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Betheiligten müssen dem Notar, wenn dieser ihnen seine Dienste zweckmäßig leisten soll, ihre Vermögens- und Familienverhältnisse eröffnen; eine natürliche Folge hievon ist, daß der Notar nicht blos über den Inhalt der von ihm gepflogenen Verhandlungen, sondern über alles, was ihm gelegenheitlich seiner Amtsführung von den Verhältnissen der Betheiligten bekannt geworden, das Amtsgeheimniß zu beobachten hat, sowie derselbe selbstverständlich den Betheiligten für

---

[7]) Vgl. Arndts in der krit. Ueberschau. Bd. 1. S. 133 ff. S. 368 ff.

jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachte Schaden verantwortlich ist.

Hieraus entspringt die Pflicht der Notare zur Kautionsleistung, welche, wenn auch nicht geeignet, allen möglichen Schaden zu ersetzen, doch wesentlich dazu dient, das Vertrauen auf das Notariatsinstitut zu erhöhen.

Für die Notariatsurkunden sind bestimmte Förmlichkeiten und zwar theils allgemeine theils besondere je für die einzelnen Geschäfte vorgeschrieben, deren Vernachlässigung ihnen den Charakter einer öffentlichen Urkunde entzieht. Besondere Vorschriften befassen sich mit dem Register, in welches nach chronologischer Ordnung und unter fortlaufender Nummer das Datum und der Gegenstand jeder Verhandlung, sowie Name, Stand und Wohnort der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind, ferner über die Aufbewahrung der Urschriften (Mutterprotokolle, Originalverhandlungen) damit auf diese Urschriften dann zurückgegangen werden kann, wenn die Aechtheit oder Wichtigkeit einer Ausfertigung beanstandet wird.

C. Belohnung der Notare und Notariatstaxen. Die Gebühren für die Notariatsgeschäfte dürfen nicht übermäßig sein. Das Notariat muß dem Notar und seiner Familie ein vollständiges Auskommen gewähren; sein Eifer wird durch dieses Einkommen erhöht. Wenn aber die Notariatsgebühren übermäßig sind, so schrecken sie von der Beiziehung der Notare zurück.

D. Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare. Aus den Notaren sind in jedem Obergerichtsbezirke eine oder mehrere Notariatskammern zu bilden, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten, die Vermittlung von dienstlichen Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist, und die dazu berufen sind, den Geist des Standes zu beleben, zu erhalten und zu erhöhen.

Was die Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare betrifft, so ist hier vor Allem auf die in Band III. S. 134 vorgetragenen allgemeinen Grundsätze über Disciplinarvergehen und Disciplinargewalt zu verweisen. Die Ausübung der Disciplinargewalt steht dem Kollegialgericht I. Instanz zu, in dessen Sprengel der Notar seinen Sitz hat, dabei ist die betreffende Notariatskammer mit ihrer Erinnerung zu vernehmen, welcher auch selbst die Befugniß zur Aussprechung der geringeren Strafen zu gewähren ist.

Die Strafen sind: Verweise, Geldstrafen, Suspension und Entsetzung vom Amte. Die Versetzung eines Notars auf eine andere Notarsstelle kann als eine zweckmäßige Strafe nicht anerkannt und als aus sogenannten administrativen Erwägungen zu verhängende Maßregel nicht wohl vertheidigt werden. Ein Notar kann nur bestehen, wenn er sich Vertrauen erwirbt, hat er dieses nicht, so kann er sich um Versetzung bewerben, wenn er an einem andern Orte mehr Vertrauen zu erlangen hofft; hat er sich Vertrauen erworben, so ist es ungerecht, dem Bezirke den Notar zu nehmen, auf den man vertraut. Versetzung eines mißliebigen Notars bessert ihn selten, macht ihn vielmehr in den Augen des Volkes zum Märtyrer, denn es kann die Meinung entstehen, der Notar sei versetzt worden, entweder um Rache an ihm zu üben, während man ihm auf gesetzlichem Wege nicht beikommen kann, oder um die einträgliche Stelle einem Günstlinge zuzuwenden.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsministerium der Justiz zu, welches sich zu diesem Zwecke der Staatsanwälte als Hülfsorgane bedient.

Literatur: Laßig, Sammlung der Notariatsgesetze nach gemeinem und

k. sächsischen Rechte nebst longobardischer und fränkischer Gesetzgebung, als Quellenkunde, wie zum praktischen Gebrauche herausgegeben. 2. Ausgabe. Leipzig 1843. Oesterlay, das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden partikularrechtlichen Vorschriften, geschichtlich und dogmatisch dargestellt. 2 Bde. Hannover 1844. 1845. v. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß. 8. Aufl. S. 367 ff. Chiari, die österreichische Notariatsordnung vom 21. Mai 1855. Wien 1856. Zeitschrift für das österreichische Notariat vom Jahr 1859 an herausgegeben von v. Kißling Wels. Euter, Handbuch des Notariats in Preußen nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichte und mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich und andere Länder. Düsseldorf 1858. Entwurf eines Notariatsgesetzes für das Königreich Bayern nebst Motiven in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayer. Landtages im Jahr 1851. Beil. Bd. I. S. 20 ff.; erneuert im Jahr 1861. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61. Beil. Bd. V. S. 218 ff. Bd. VI. S. 166 ff. Fölix, die neueste französische Gesetzgebung über das Notariat in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. 16 S. 1 ff. v. Arnold, das Notariat und die österreichische Notariatsordnung im Gerichtssaale 1856. Bd. I. S. 299 ff. Dr. Laut.

Nothrecht.

In aller Rechtsordnung offenbart sich das Gemeingefühl oder das Gemeinbewußtsein der rechtlichen Nothwendigkeit. Wenn aber von Nothrecht die Rede ist, so ist nicht diese Nothwendigkeit gemeint, deren regelrechter Ausdruck in der Verfassung und in den Gesetzen gegeben ist. Es wird vielmehr ein ausnahmsweiser Nothstand vorausgesetzt, und daraus ein ausnahmsweises Nothrecht abgeleitet, welches sogar über die Schranken jenes Regelrechts hinausgreift oder dieselben momentan durchbricht.

Um das Nothrecht zu begründen und zu erklären, muß man über den Begriff des formulirten Regelrechts hinaus und auf die natürlichen und ursprünglichen Gründe alles Rechts zurückgehen; denn aus der formulirten Rechtsregel, der es ja widerspricht, läßt es sich nicht begreifen, und dennoch erhebt es den Anspruch, nicht blos ein Akt der Naturgewalt zu sein, sondern in berechtigter Handlung sich geltend zu machen. In allen Zeiten ist die Rechtsnatur auch des Nothrechts, erscheine dasselbe nun im Strafrecht als Recht der Nothwehr, oder im öffentlichen Recht als Staats- und Volksnothrecht von dem nationalen Gefühl instinktiv erfaßt worden. „Necessitas omnem legem frangit" (Seneca). „Noth kennt kein Gebot." „Die Noth dient den Menschen und bricht das Gesetz." (Deutsche Rechtssprichwörter.) Die Geschichte ist voll von Beispielen, in denen die Mit- und Nachwelt die Männer, welche in der Noth des Staates das bestehende Recht gebrochen haben, als Retter des Staates und Befreier des Volkes gepriesen haben. Aber nicht überall ist das Staatsnothrecht auch als berechtigte Ausnahme von der Wissenschaft begriffen worden und noch seltener hat man gewagt, diese Ausnahme selbst einigermaßen zu reguliren und dadurch in den Bereich der verfassungsmäßigen Rechtsordnung aufzunehmen.

Das ursprüngliche Recht der Natur ist die Existenz der Person. Alles formulirte Recht geht von da aus und setzt die Garantie des persönlichen Fortbestandes als selbstverständlich voraus. Das öffentliche Recht, soweit es eine na-

türliche Grundlage hat, ist auf die Existenz der Nation, des Volkes und des Staates gegründet. Die Erhaltung ihres Daseins und ihrer Freiheit d. h. ihres Lebens ist das erste — wenn auch nicht in einem besondern Verfassungsparagraphen allgemein ausgesprochene Grundgesetz. Die regelmäßige Verfassungsordnung dient eben dazu, dieses gemeinsame Leben zu schützen und demselben die nöthigen Organe zu schaffen. Da aber auch die Verfassungsordnungen dem menschlichen Loose der Unvollkommenheit unterworfen sind und nicht unter allen Umständen ausreichen, jenes Leben zu bewahren, so muß für solche Noth- und Ausnahmsfälle durch außerordentliche Mittel gesorgt werden. Wenn ein einzelner Mensch von einem heftigen Fieber ergriffen wird, so reicht die gewohnte Thätigkeit seines Körpers nicht aus, um sein Leben zu erhalten und er wird genöthigt, sich einer ausnahmsweisen Leitung — selbst wider seinen kranken Willen — zu unterziehen. Geräth ein Haus in Brand, so darf der Respekt vor dem Eigenthume die gewaltsamsten Eingriffe der rettenden Löschmannschaft nicht behindern. Wenn ein Staat in einen analogen Krankheits- oder Nothzustand geräth, so ist es ebenso möglich, daß die gewöhnlichen Organe und ihre regelmäßigen Funktionen unfähig und unmächtig sind, ihn zu retten und nur der wesentliche Unterschied besteht, daß die außerordentliche Hülfe hier — wenigstens in den meisten Fällen — von Innen und nicht von Außen her zu erwarten ist.

Es gibt ein Nothrecht der öffentlichen Gewalten, der Regierung vornehmlich, und es gibt ein Nothrecht der Nation. Wir können das erstere wohl Staatsnothrecht im engern Sinne heißen (jus eminens von den ältern Publicisten genannt) und das zweite Volksnothrecht. Es ist barer Unverstand, jenes zu fordern und dieses zu bestreiten, denn nichts ist gewisser, als daß die Existenz und das Leben der Völker, für deren Sicherheit und Wohlfahrt zu sorgen die alleinige Aufgabe aller Regierung ist, aller andern und auch der Existenz einer bestimmten Obrigkeit vorgeht. Wenn wir im Staate die beiden nothwendigen Bestandtheile, Regierte und Regent unterscheiden und diesen Unterschied auch wohl Volk und Regierung heißen, so macht schon der Sprachgebrauch, der dasselbe Wort gebraucht, um das Ganze und die Unterlage des Ganzen zu benennen, es Jedermann klar, daß wohl die gerettete Volksexistenz auch eine neue Regierung hervorbringen, aber nicht umgekehrt der gerettete Regent ohne das Volk das Leben des Staates erhalten kann. Aber allerdings läßt sich das Staatsnothrecht eher noch verstehen und ordnen, und so hinwieder als ein formulirtes und gewährleistetes Ausnahmsrecht darstellen, als das Volksnothrecht, in welchem sich die entfesselte Naturkraft der Nation zu helfen sucht, obwohl auch für jenes eine völlige Normirung nach allen Seiten und für alle Fälle unmöglich ist und daher immer ein irrationaler und ungesetzlicher Rest des natürlichen Urrechts zurückbleibt. Denn wenn die Noth ohne Ueberschreitung auch jener Ausnahmenormen nicht zu bewältigen und doch noch so viel gesunde Naturkraft übrig ist, um die Rettung des Staates aus der Noth zu bewirken, so darf die Regierung sich auch durch jene Normen nicht abhalten lassen, den Staat zu retten. Die Wissenschaft des Staatsrechts bewegt sich daher immer an den äußersten Grenzen des erkennbaren Rechts, wenn sie das Nothrecht untersucht. Um so vorsichtiger muß sie verfahren und sich beständig die sittliche Natur des Rechts vergegenwärtigen, die eben in der dunklen Tiefe, wo die Klarheit und Bedeutung der Form verschwindet, ihre Wirksamkeit bewähren muß, wenn nicht der angebliche Rettungsversuch zum Untergang der Rechtsordnung führen soll.

Die Bedingungen alles öffentlichen Nothrechts sind:

1) Eine wirkliche und ernste Noth des Staates oder des Volkes, d. h. eine Bedrohung seiner Existenz und seiner Freiheit, mit Einem Wort seines Lebens. Von der Art sind: Die nahe und große Gefahr einer feindlichen Vergewaltigung, oder einer drohenden Verschwörung, oder eines Aufruhrs, oder einer überhand nehmenden Anarchie und Auflösung, oder die unerträglich gewordene Hemmung der nationalen und staatlichen Entwicklung, oder die evidente und gänzliche Unfähigkeit des Regenten die Regierung fortzusetzen — z. B. im Falle des Wahnsinns oder Blödsinns, der Flucht außer Landes u. s. f. — oder die unleidliche Tyrannei u. s. f.

Ein männlich geartetes Volk wird einen Druck oder eine Drohung, durch die es betroffen wird, viel eher als ein unleidliches Uebel und als eine wirkliche Noth empfinden als eine von Natur passive und an Demuth und Dienstbarkeit gewöhnte Nation. Umgekehrt eine absolute, mehr oder minder despotische Regierung wird den Widerspruch und die Opposition schon wie eine Staatsgefahr und eine Staatsnoth fürchten, während eine freie Regierung darin nur eine beachtenswerthe Lebensäußerung erkennt. Knechtisch gesinnte Nationen haben stumpfe, freie Völker erregbare Nerven; despotische Regierungen haben schwache, freie Regierungen starke Nerven. Demgemäß sind denn auch die Urtheile über eine Noth sehr verschieden, und es geht nicht an, für alle Völker und Staaten denselben Maßstab anzulegen. Sogar bei demselben Volke und in demselben Staate ändern sich in verschiedenen Entwicklungsperioden die Meinungen darüber. Im Mittelalter wurde jede Ausbreitung einer nichtorthodoxen Sekte als eine entsetzliche Staatsnoth angesehen, während unsere Zeit die verschiedensten Konfessionen unbedenklich gewähren läßt. Vor dreißig Jahren noch betrachteten ehrenhafte Staatsmänner in Deutschland die Preßfreiheit und gar die Vereinsfreiheit als eine Staatsgefahr ersten Ranges, und heute sind beide in fast allen deutschen Verfassungen als allgemeine Volksrechte anerkannt.

Wir können daher nur den allgemeinen Satz aussprechen: die Frage der Noth muß im einzelnen Fall mit Umsicht erwogen und mit Gewissenhaftigkeit beantwortet werden. Bloße doktrinäre Gegensätze wie z. B. die Ausbreitung staatsgefährlicher Theorieen bilden heute so wenig einen wirklichen Nothstand als die Aussicht, durch eine Nothmaßregel eine bloße Verbesserung einzuführen und dadurch die Staatswohlfahrt zu erhöhen.

Die extremen Parteien sind in der neueren Zeit sehr geneigt, sei es von unten, sei von oben her gewaltsam in die bestehende Ordnung einzugreifen, und diese Eingriffe durch ein behauptetes Nothrecht zu rechtfertigen. Wir haben viele Volkserhebungen und Staatsstreiche erlebt, denen keine wirkliche und kaum eine eingebildete Noth zu Grunde lag. Es sind auch in Deutschland in dem letzten Jahrzehnd mehrfach rechtsgültige Verfassungen bei Seite gesetzt und an ihrer Statt neue oktroyirt worden, ohne einen Schein der Noth, lediglich weil der herrschenden Partei das bestehende Recht unbequem war und ein neues vortheilhafter schien. Durch eine derartige leichtsinnige und frevelhafte Ausbeutung des Nothrechts werden weder die Völker erhalten noch die Staaten gerettet, aber es wird der Glaube an das Recht in seinen Fundamenten erschüttert und damit die Sicherheit und Wirksamkeit der gesammten Rechtsordnung ernstlich gefährdet. Die Rechtsordnung soll wesentlich als Schranke dienen gegen die Macht der wilden egoistischen Leidenschaften; und bei jenem Mißbrauch des Nothrechts sind es gerade diese Leidenschaften, welche jene Schranken durchbrechen, und deren brutale Uebermacht über das Recht triumphirt.

2) Die äußere Bedrohung oder die innere Lebensgefahr für sich ist nicht zureichend, um das Nothrecht zu begründen. Aber wenn entweder die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel nicht ausreichen, um diesen Uebeln entgegenzutreten und wirksam zu begegnen, oder wenn es den regelmäßigen Organen an der Macht oder dem Willen fehlt, das Nothwendige zu thun, wird die Ausnahme des Nothrechts begründet. Denn so lange die Regel hilft oder helfen kann, so lange ist kein Bedürfniß da, über dieselbe hinauszuschreiten und außerordentliche und deßhalb immer gefährliche Mittel anzuwenden.

Bei fortschreitender Civilisation wird daher der Bereich des Nothrechts immer enger, weil man die gefürchteten Uebel besser vorsieht und für ordentliche Hülfsmittel in gesetzlichem Verfahren sorgt. Schon deßhalb kann das Expropriationsrecht des Staates (oben Bd. III. S. 468), das gegenwärtig überall genau geordnet, also zu regelmäßigem Recht ausgebildet ist, nicht, wie das noch neuerlich in der Schrift von Bischof [1]) geschehen ist, als eine Anwendung des Nothrechts angesehen werden.

Ebenso wenig kann ich mit Bischof die Bestimmung mancher neueren Verfassungen, welche den Regierungen in Abwesenheit der Kammern die Befugniß einräumt, provisorische Gesetze zu erlassen, für identisch halten mit der Anwendung des Nothrechts; denn wenn auch diese Bestimmung wie z. B. in der preußischen Verfassung [2]) auf Nothfälle beschränkt wird, so wird dieselbe doch auf die Bahnen und in die Formen der regelmäßigen Rechtsgestaltung übergeleitet und besteht im Grunde nur aus einer beschränkten Uebertragung der Gesetzgebungskompetenz, die sonst nur der Regierung in Verbindung mit den Kammern zusteht, auf die Regierung allein, d. h. auf einen Theil des gesetzgebenden Körpers. In andern Verfassungen wird dieses Recht, provisorische Gesetze zu erlassen der Regierung nicht einmal auf Nothfälle beschränkt, sondern überall gestattet, wo ein dringendes Interesse der Staatswohlfahrt es erfordert. (Verfassung von Hannover. §. 87. Sachsen §. 88.)

Ist einmal eine wirkliche Noth da und bedarf es außerordentlicher Mittel, ihr zu begegnen, so frägt sich: Wer ist berechtigt, diese Mittel zu ergreifen?

Von dem Standpunkt des Staatsrechts aus müssen wir verlangen, daß man sich auch in dieser Hinsicht möglichst nahe an die bestehenden Rechtsgewalten anschließe und sich nicht weiter davon lossage oder entferne, als die unerbittliche Noth selbst fordert.

Das eigentliche Staatsnothrecht wird daher, wenn es möglich ist, nur von dem Staatshaupte in Verbindung mit seinen Ministern zu üben sein, von untergeordneten Beamten — man denke an den General York — nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Staatshaupt, und wenn die Noth in der Unfähigkeit des Staatshauptes selber begründet ist, von den leitenden Ministern, oder von den ergänzenden Faktoren der höchsten gesetzgebenden Gewalt.

Der energische Staatssinn der alten Römer hat für solche Zeiten der Staatsnoth sogar ein eigenes Institut die Diktatur hervorgebracht. Der Diktator

[1]) Das Nothrecht der Staatsgewalt. Gießen 1860. Obwohl der Verfasser sich vielfältig auf meine Ansicht beruft, so bin ich trotzdem in sehr wesentlichen Beziehungen nicht mit seinen Ausführungen einverstanden und finde, daß er die verfassungsmäßigen Volksrechte viel zu geringschätzig behandelt und dagegen der Willkür der Regierung sich allzugefügig erweist.

[2]) Art. 63. „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

wurde eben deßhalb mit einer außergewöhnlichen Macht ausgerüstet, weil die regelmäßigen Befugnisse der Magistrate den momentanen Gefahren nicht gewachsen schienen, aber es wurde zugleich durch die beschränkte Zeitdauer der Ausnahmsgewalt dafür gesorgt, daß dieselbe nicht in eine regelmäßige Despotie ausarte. Auch als die Römer in der spätern Zeit der Republik keine Diktatoren mehr ernannten, sondern sich begnügten, die Konsuln durch Senatsbeschlüsse mit ungewöhnlichen Vollmachten auszurüsten, war das doch die modificirte Anwendung des Princips der Diktatur, dessen in großen Nothfällen kein Staat ganz entrathen kann.

Auch für das Volksnothrecht gilt der Satz, daß die Ausübung desselben sich möglichst an die regelmäßigen Organe anlehnen und von ihnen ausgehen soll, also hier vorzugsweise von der Volksvertretung, von den anerkannten Korporationen, Gemeinden u. s. f. Auch hier hatten die Römer in dem Tribunat eine besondere Institution geschaffen, um den Widerstand der Plebes gegen die Tyrannei des Patriciats in geordneter und dennoch wirksamer Weise zu ermöglichen. Wir bedürfen dieser Einrichtung im heutigen Staate deßhalb weniger, weil wir in der Ausbildung der Repräsentativverfassung noch wirksamere Mittel haben, um die Volksrechte zu vertheidigen. Aber wenn diese Verfassung selbst von der Staatsgewalt gebrochen und ihre Hülfsmittel gewaltsam beseitigt werden, dann bleibt auch den modernen Völkern nichts übrig, als zu dem Staatsnothrechte zu greifen. (Vgl. Bd. IV. S. 89.)

Die Nothmaßregeln richten sich nach der Art und Größe der Gefahr und müssen dem höhern Zwecke der Rettung des Volkes oder des Staates aus der Noth dienen. Vor allen Dingen aber erfordert ihr Grundcharakter als einer Ausnahme von dem regelmäßigen öffentlichen Rechte die Beachtung gewisser Schranken, welche das Staatsrecht zieht, um die Gefahr, die in dem Nothrecht selber für alle Rechtsordnung liegt, möglichst zu begränzen und zu vermindern. Diese Schranken lassen sich auf zwei Grundsätze zurückführen.

Erstens. Auch die Maßregeln sollen von dem Regelrecht nicht mehr abweichen, als wirklich nöthig ist und so bald als möglich wieder aufhören, d. h. die Herrschaft des ordentlichen Rechts wieder eintreten lassen. Ist die Noth vorüber, so bedarf es der Ausübung des Nothrechts nicht mehr und es setzen wieder die regelmäßigen Funktionen der ordentlichen Organe ihren ungehemmten Gang fort.

Zweitens. Eine strenge Verantwortlichkeit für die, welche das Nothrecht ansprechen und ausüben, ist unbedingt nothwendig, um den Mißbrauch desselben zu hindern. Wer die Rechtsform zu durchbrechen unternimmt, um das höchste Recht der Existenz des Staates oder des Volkes zu retten, der soll auch seine eigene Existenz dafür einsetzen und die beleidigte Majestät der bestehenden Rechtsordnung führen, wenn sie es verlangt. Wer den Staat wirklich rettet, der ist auch der Anerkennung und Billigung sicher. Trotz der strengsten Verantwortlichkeit wird er von der Schuld freigesprochen und mit dem Siegeskranz des Helden und Befreiers gekrönt.

Eine staatsmännische Bearbeitung dieser Lehre in großem Styl ist noch ein Bedürfniß der Wissenschaft. Bluntschli.

[3]) Niebuhr Preußens Recht gegen den sächsischen Hof: „Endlich, wer kann das Dasein eines Nothrechts läugnen, welches kein Gebot kennt, um Tyrannei zu brechen? So warfen sich die norddeutschen Länder in Gustav Adolphs Arm: und das war untadelhaft recht, weil die Noth aufs höchste gekommen und bei ihnen selbst keine Hülfe mehr war, weil der schwedische König dem Geist und der Bildung nach ein wahrer Deutscher und weit mehr als Ferdinand deutsch war.“ Ganz ebenso dachte Cavour als Italiener.

O.

Oberhoheit. S. Suzeränität.

O'Connel.

Niemals hat die Geschichte eine glänzendere Erscheinung eines friedlichen Volksführers gezeigt als in dem Leben O'Connels, des Befreiers der Iren. Als bloßer Privatmann hat er bei seinem Volke die Autorität eines fast absoluten Königs erworben. Das verachtete Irland wurde von den Strahlen seines Ruhmes beleuchtet, die geknechteten Iren wurden durch ihn zu dem Gefühl der Ebenbürtigkeit mit ihren Unterdrückern emporgehoben. Er schuf aus dem Nichts eine lawinenartig anwachsende gewaltige Volkspartei. Seine Agitation bewegte Millionen, die auf jedes seiner Worte lauschten, die jedem seiner Winke folgten. Er unternahm als moderner Volkstribun den Kampf wider die mächtigsten und politisch geübtesten Gegner und erreichte die größten Erfolge. Er schlug im parlamentarischen Kampfe die stolze und harte Aristokratie Englands und nöthigte sie, gerecht zu werden gegen sein Vaterland. Und dabei verwarf er alle Mittel der brutalen Gewalt, zu der die aufgeregten Fürsten und Völker so rasch zu greifen gewohnt sind, er bändigte und zähmte die Volksleidenschaften, während er sie aufrief und als mächtige moralische Kräfte benutzte. Seine Heere waren die freien Vereine und die großen Volksversammlungen, seine Waffen das lebendige Wort und die friedlichen Resolutionen. Seit Perikles hat wohl Keiner in dem Grade in seiner Person alle nationalen Gefühle und Gedanken so vollendet dargestellt, ohne eine Amtsgewalt anzusprechen und ohne die moralische Gewalt, die ihm von der Liebe seiner Mitbürger vertraut worden, je zu mißbrauchen. Es hat wohl größere Staatsmänner, aber es hat keinen größeren und reineren Volkstribun gegeben als ihn.

Daniel O'Connel wurde am 6. August 1775 zu Carhen, einem väterlichen Landsitze in der Nähe von Valentia geboren, als eben der nordamerikanische Befreiungskrieg begonnen hatte. In seiner Jugend erhielt er eine streng katholische Erziehung, ein Jahr lang in dem Jesuitenkollegium Saint Omer. Die französische Revolution, die er zum Theil als Jüngling in der Nähe betrachtete, rief gemischte Empfindungen in ihm hervor. Die kirchenfeindliche Richtung derselben war ihm ein Gräuel, aber er machte sich die Erleichterungen, welche sein Vaterland ihrem Einflusse zu verdanken hatte, gerne zu nutze. Er widmete sich nun dem Beruf eines Advokaten, welcher seit 1790 auch den katholischen Iren eröffnet ward. Da erwarb er jene genaue Gesetzeskunde, jene kluge Sicherheit des Juristen in Benutzung aller denkbaren Rechtsmittel, welche ihm später als Anwalt des irischen Volkes so vortreffliche Dienste leistete. Er ging ganz nahe an den Abgründen des Hochverraths und des Aufruhrs vorüber, ohne schwindlich zu werden, und sogar wenn es schien, als müsse er in die Tiefe stürzen, wußte er sich noch auf dem äußersten Rande des gesetzlichen Bodens aufrecht zu halten.

Die Liebe zu seinem Vaterland und zu seinem Volk erfüllte seine ganze Seele und der Entschluß, ihm zu Recht und Freiheit zu verhelfen, war der brennende Ehrgeiz, der von der Jugend bis in das hohe Alter seine Brust hob.

Der irische Aufstand vom Jahre 1798 war von den englischen Waffen überwunden worden. Die große Charte der englischen Freiheit war außer Wirksamkeit

gesetzt, das Standrecht verkündet. Das irische Parlament wurde bedrängt, sich selber aufzulösen und die Union Irlands mit Großbritannien zuzugestehen. Mit englischem Golde wurden eine Anzahl Stimmen erkauft. Endlich wurde die Union mit Mehrheit beschlossen (1800). Während dieses Kampfes hatte der junge Advokat O. den Muth, offen gegen diese Einigung aufzutreten. Er redigirte die Beschlüsse, welche eine große Versammlung von Katholiken der Stadt Dublin am 13. Jan. 1800 erließ, worin die Einverleibung des irischen in das englische Parlament die Zerstörung der Landesfreiheit und die Unterwerfung unter eine fremde Macht genannt wurde.

Pitt, der die Union durchgesetzt hatte, übte ein strenges Regiment über das widerwillige Irland aus. Als nach Pitts Tode die Whigs die Regierung übernahmen (1808), athmete auch die katholische Opposition wieder freier. In den damaligen Vereinen war O. einer der thätigsten Führer. Canning übernahm es, eine Bill für die Katholiken-Emancipation einzubringen. Der große Kriegszug Napoleons gegen Rußland drohte damals ganz Europa napoleonisch zu machen. War man der Irländer nicht sicher, so war dann auch England in dringender Gefahr. Während solcher Besorgniß wurde die Bill im Unterhause mit 255 gegen 106 Stimmen gutgeheißen, aber noch wagten es 126 Stimmen im Oberhaus, gegen 125 dieselbe zu verwerfen. Als dann der russische Feldzug unglücklich für Napoleon endigte, war auch Canning nicht mehr zu bewegen, die Emancipation neuerdings zu fordern.

Daß O. damals nicht müßig blieb, versteht sich. Damals (24. Juli 1812) hielt er vor einer großen Versammlung zu Dublin jene hinreißende Rede, welche für sich allein schon genügt, um ihn den ersten Volksrednern der Welt beizuzählen, in der er die Agitation seinen Beruf, den Despotismus das Princip das Ministerium Pitt, die heuchlerische Bestechung das Princip des Ministeriums Perceval und die Falschheit das Princip des Ministeriums Castlereagh nannte. Damals erklärte er, wenn die Emancipationsbill durchgehe, so wolle er selber als Kandidat des Parlaments auftreten: „Ich werde vermuthlich wenig Aussicht auf Erfolg haben. Aber ich will die Genugthung haben, dieser Stadt und dem Lande zu zeigen, was ein frei geborener Sinn vermag, wenn er gehörig unterstützt wird." Seine Hoffnung ging diesmal noch nicht in Erfüllung, aber er hatte einen Samen in das Gemüth seiner Nation eingesenkt, der später üppig aufging.

Eine Zeit lang versank die Partei wieder in schlaffen Unmuth. Die Vereinsfreiheit war für Irland neuerdings beschränkt worden. Da unternahm es O. im Jahr 1823 mit seinem Freunde und Kollegen Shiel die katholische Association wieder zu beleben. Anfangs brachten sie kaum 10 Mitglieder zusammen. Weder diese Erfahrung noch der Spott der Gegner schreckten ihn ab, die gesetzliche Agitation zu beginnen. Die Irländer zur gesetzlichen Freiheit zu erziehen und mit Benutzung aller gesetzlichen Mittel die Freiheit zu erobern, war nun die große Aufgabe, die er mit unermüdlicher Energie betrieb. Wer in seinen Rechten gekränkt und verfolgt wurde, der fand bei dem Vereine eine hülfreiche Unterstützung. In kurzer Zeit gelangte der Verein zu großer Ausdehnung. Die Kosten wurden durch freiwillige Steuern gedeckt, die in den Kirchen gesammelt worden. Noch einmal wurden die Hoffnungen auf die Katholikenemancipation zerstört und nochmals trat die Regierung dem Vereine entgegen. Derselbe wurde durch eine Parlamentsakte aufgelöst (1825).

Aber indem O. seine Landsleute ermahnte, dem ungerechten Gesetze zu gehorchen, schlug er sofort Mittel vor, dasselbe zu umgehen. Seine Sprache wurde

kühner und stolzer in der Noth: „Mit der tiefsten Demuth haben wir vor einem Jahre vom englischen Senat die Wiederherstellung unserer Gesetze erfleht, er hat unsere Bitten zurückgewiesen, heute verlangen wir die vollständige gänzliche Emancipation unbedingt und ohne Rückhalt. Wir flehen nicht mehr, wir fordern. Man sagt uns, daß dies nicht das Mittel sei zur Erlangung unserer Zwecke, ich aber sage euch, daß dies ein gutes und daß es das einzige Mittel ist. In den Tagen des Glückes hat England unsere gerechtesten, bescheidensten Bitten mit Verachtung zurückgewiesen und nur in den Tagen der Gefahr hat es sich herabgelassen, uns anzuhören. So faßt Muth, denn es leidet."

Der Verein durfte es im Jahr 1826 wagen, dem mächtigen Lord Beresford einen Gegenkandidaten für das Parlament entgegenzusetzen und er siegte in der Urwahl. Im Jahre 1828 getraute sich O. selbst schon mit dem Parlamentsgliede Lord Fitzgerald den Wettkampf zu bestehen, er der Katholik gegen den protestantischen Magnaten. Das galt damals als ein unerhörtes Unterfangen, denn noch bestanden die Gesetze über den Eid der Parlamentsglieder, den kein aufrichtiger Katholik schwören konnte, den nicht zu schwören O. entschlossen war. O. wurde gewählt. Der Eindruck in England war ungeheuer; das alte System hatte einen Bruch erfahren, von dem es sich nicht erholen konnte.

Wellington und Peel, die alten Gegner der Emancipation sahen sich nun selbst genöthigt, die Emancipationsbill dem Parlamente zu empfehlen. Am 13. April 1829 wurde dieselbe — mit einigen Klauseln — genehmigt. Was hatte es neben diesen großen und bleibenden Siegen zu bedeuten, daß der irische Verein wieder aufgelöst und die früher geschehene Wahl O.'s für ungültig erklärt ward. Die Neuwahl ward für ihn zu einem um so größeren Triumph und er gründete sofort wieder einen neuen Verein.

Als Parlamentsredner war O. anfangs nicht ebenso glücklich wie als Volksredner, aber er lernte bald sich auch im Parlament mit Sicherheit bewegen. Seine Sprache war da feiner, gemäßigter, er vermied hier die derben Späße und die saftigen Schimpfwörter, welche er vor den Volksmassen nicht verschmähte. Er stieg wohl in Irland, wenn die kleinen Pächter und Bürger auf seine Rede hörten, ganz auf die Bildungsstrafe hinunter, auf welcher seine Zuhörer standen, packte sie bei ihren Gefühlen und ihrer Gesinnung und zog sie dann mit seiner mächtigen Beredsamkeit in die Höhe. Aber in London war er genöthigt, zu der aristokratischen Sprechweise seiner Kollegen aufzusteigen und vorzugsweise die scharfe Logik des Rechtsgelehrten und Staatsmanns zu bewähren. In kurzer Zeit galt er auch da als einer der besten Redner. Da er überdem eine Anzahl irischer Stimmen leitete, und in Irland eine unberechenbare Autorität besaß, so waren auch die Minister vielfältig genöthigt, mit ihm zu unterhandeln und seine Unterstützung zu suchen.

Im Jahr 1831 wurde trotzdem ein Proceß gegen ihn eingeleitet, als Uebertreter des Verbots friedenstörender Versammlungen. Aber als das Gesetz, worauf man sich in der Klage stützte, außer Wirksamkeit trat, ließ man auch diese Untersuchung fallen und suchte ihn durch Auszeichnung zu gewinnen. Aber weder die Drohung noch die Gunst vermochten ihn von seinem Wege abzuziehen. Mit aller Kraft arbeitete er nun auf Lösung der ihm verhaßten Union hin (Repealbewegung). In der vollen Autonomie Irlands im Gegensatze zu der englischen Centralisation sah er die Quelle der Wohlfahrt und die sicherste Garantie für die Freiheit Irlands. Die Einigung der Sachsen und der Kelten zu Einem Volke erschien ihm unnatürlich, antinational, der Gegensatz der Geschichte und der Reli-

gion nicht zu überwinden. Aber in diesem Punkte waren die Whigs wie die Tories entschlossen, nicht nachzugeben. In der Einheit des Gesammtreiches erkannten sie den nothwendigen Fortschritt des englischen Staats, der um keinen Preis wieder aufgegeben werden dürfe. Die seitherige Geschichte spricht in der That zu Gunsten dieser englischen Auffassung; und die Repealbewegung scheint gegenwärtig auch in Irland erloschen.

Als im Jahre 1834 die Repealfrage zuerst und noch unreif in dem Parlament zur Erörterung gebracht wurde, erlitt O. eine Niederlage. Nicht blos die Mehrheit der Stimmen war gegen die Scheidung der Union, die Mehrheit hatte auch die Ueberlegenheit der Gründe für sich. O. selbst erklärte, er wolle die Repealbewegung aufgeben und nicht wieder aufnehmen, wenn die Minister ihr Versprechen, den Beschwerden Irlands gerecht zu werden, ehrlich halten.

Es fehlte den Whigs weniger an der guten Neigung, als an der muthigen Willenskraft. Sie fürchteten noch immer das No-popery Geschrei in England und die Mißdeutung und den Unwillen mancher aristokratischer Parteigenossen. Noch warnte O. durch die Mahnung: Entweder Gerechtigkeit oder Lösung der Union. Dann im Jahr 1840 rief er von Neuem die Nation auf, eine große Repeal-Association zu gründen.

Die vier Hauptbeschwerden, die er im Namen des irischen Volkes aussprach, sind vier Zweige Eines Stammes. Sie sind nur einzelne Beispiele der Rechtsungleichheit zwischen den Iren und den Engländern: 1) die kirchlichen Staatsrevenüen von England und Schottland werden nicht für die Minderheit des englischen und schottischen Volks, aber die kirchlichen Staatsrevenüen von Irland werden für eine kleine Minderheit des irischen Volkes verwendet. 2) In Irland kommt nur $^1/_{20}$ der männlichen Bevölkerung zur Ausübung der parlamentarischen Freiheit, in England $^1/_5$. 3) England hat über 500 Mitglieder im Parlament, Irland nur 105 Mitglieder, während die Bevölkerung Irlands mehr als $^2/_3$ der englischen Bevölkerung beträgt. 4) Die englischen Gemeinden hat man seit langem reformirt: und selbst die Minister, die Irland gewogen sind, wagen nicht auch Irland, ein reformirtes Gemeindegesetz zu geben.

Zu diesen Beschwerden kamen andere gewichtigere hinzu, welche das Familien- und Privatleben näher betreffen, voraus die Unsicherheit der irischen Pächter in ihrem Grundbesitz gegenüber ihren Grundherrn. Die Umwandlung der wechselnden Zeitpacht in die feste Erbpacht schien der natürliche Fortschritt der Entwicklung. Aber selbst in England war derselbe nicht gemacht und die herkömmlichen Begriffe des Eigenthums widersetzten sich jener Aenderung entschieden.

Die Hauptsache blieb, daß O. durch seine Vereine und Agitationen die moralischen Kräfte der Nation ausbildete und jede Gelegenheit benutzte, um von den Resten der alten gesetzlichen Zurücksetzung einen nach dem andern wegzuräumen. Der Agitator erhielt daher mit Recht von dem Volke den Ehrennamen des Befreiers. Er befreite die Iren von der gesetzlichen Knechtschaft und aus der moralischen Erniedrigung. Die volle Rechtsgleichheit mit den stolzen Sachsen konnte ihm nicht länger mehr verweigert werden.

Die Repealbewegung schwoll furchtbar an. Zuletzt wurden ungeheure Volksversammlungen (monstre-meetings) organisirt, wie man sie noch nie gesehen hatte. Zu Hunderttausenden wurden die Theilnehmer gerechnet. Das ganze Volk in dem Umkreis vieler Meilen strömte zusammen, um die Redner zu hören und seine Begeisterung für die Trennung von Irland kund zu geben. „Niemals", sagte O. selbst, „fand ein General in seiner Armee den Gehorsam, welchen das irische Volk

den Wünschen eines einfachen Privatmannes leistet." Es war in der That ein Volk im Aufstand, aber in friedlichem Aufstand, Gewaltthätigkeit wurde nicht verübt, aber wie leicht konnte jeden Augenblick die friedliche Auflehnung in die gewaltsame Revolution umschlagen. Gewiß ist es ein günstiges Zeichen der englischen Freiheit, daß die englische Regierung die Bewegung, welche immerhin der bestehenden Verfassung des Reiches ganz entgegen war, so lange ungehindert sich entwickeln ließ. Auf dem Kontinent hätte nach den damals überall herrschendem Begriffen jede Regierung ohne Verzug die stärksten policeilichen Mittel ergriffen, um dieselbe in den ersten Anfängen zu ersticken. Hochverrathsprocesse wären nirgends ausgeblieben.

Aber auch die englische Regierung war entschlossen, eher den Krieg zu wagen, als die Zerreißung der Union zuzugestehen. Als die Repealbewegung unmittelbar gefährlich für die Staatsverfassung und den Frieden geworden schien, da entfaltete sie nun auch die Staatsmacht und man muß es anerkennen, in sehr besonnener und gemäßigter Form. Es war auf Sonntag den 8. Oktober ein neues Repealmeeting nach Clontaiff zusammenberufen. Schon bewegten sich die Massen von ferne her auf den Wegen dahin. Man erwartete eine Million Menschen auf einem Platz. Da erschien am 7. Okt. eine Proklamation der irischen Regierung, welche die Versammlung, welche offenbar nur den Planen aufrührerischer Menschen und der Störung des öffentlichen Friedens diene, untersagte. Auch bei dieser Gelegenheit zeigte O. seine eminente Klugheit und die unermeßliche Autorität, die er über das Volk übte. Er erklärte sofort öffentlich die Proklamation für gesetzwidrig und beharrte auf dem Rechte der Volksversammlungen für die Trennung, aber zugleich bat er die Bürger, daß sie um den Uebelgesinnten jeden Vorwand der Ruhestörung zu nehmen, ruhig wieder nach Hause zurückkehren und diesmal auf das Meeting verzichten sollten. Nach allen Seiten hin gingen seine Eilboten ab und ruhig wendeten sich die Schaaren und kehrten zurück. Jeder Konflikt mit den Truppen war vermieden.

Nun wurde aber gegen O. und eine Anzahl Führer ein Strafproceß eingeleitet, in dem sie der ungesetzlichen aufrührerischen Verschwörung, um Unzufriedenheit und Abneigung in den Herzen der Unterthanen Ihrer Majestät zu erregen und sie zu Haß und Verachtung gegen die Regierung zu reizen, angeklagt wurden. Man kann sich denken, mit welcher ausgesuchten Vorsicht auf beiden Seiten der Proceß geführt und mit welcher ungeheuren Spannung seine Entwicklung verfolgt wurde. Die Vortheile des englischen Verfahrens wurden natürlich auch von den Angeklagten in vollem Umfange benutzt. Die Geschwornen erklärten die Angeklagten schuldig, aber mit mancherlei Vorbehalten zu deren Gunsten (12. Febr. 1844). Trotz der Aufregung unter dem Volke, welches das Schuldig verursachte, wurde der öffentliche Friede nicht gestört und O. selbst ging trotz der Verurtheilung sofort nach London, um da seinen Sitz im Parlament nun einzunehmen und bei der Debatte über die irischen Zustände mitzuwirken. Er beschwor in einer Adresse seine Mitbürger: „Seid vollkommen ruhig, beleidigt Niemand, vergreift euch an keinem Menschen. Wenn ihr eure Freunde achtet und euern Feinden eine bittere Täuschung bereiten wollt, so bleibt ruhig und enthaltet euch jeder Gewaltthat."

Als der Richter in öffentlicher Sitzung am 29. Mai 1844 das Urtheil eröffnete, bezeugte er selbst dem Angeklagten seine Hochachtung und verlas es unter Thränen. O. wurde zu einem Jahr Gefängniß und 2000 Pfd. Sterling Buße verurtheilt und genöthigt, Bürgschaft zu stellen, daß er 7 Jahre lang Frieden halten wolle. O. appelirte gegen das Urtheil an das Oberhaus und ermahnte

wiederum das Volk zur Ruhe. Inzwischen bezog er das sehr anständige Gefängniß, welches für ihn und seine Freunde bereitet war, in welchem er eine Menge von Besuchen empfing und auch einen Garten zur Verfügung hatte. Es war für ihn eine Zeit der Sammlung, für das Volk eine Zeit der Weihe seines geliebten Führers. Das civilisirte, milde Marterthum, dem er ausgesetzt war, war eine Förderung der Sache, für die er kämpfte.

Im Gegensatze zu den rechtsgelehrten Gutachten erklärte die Mehrheit der rechtskundigen Lords des Oberhauses (Denham, Cottenham und Campbell) gegen die Stimme des Lord Brougham auf die Anfrage des Lordkanzler Lyndhorst die Appellation für begründet und hob das Dubliner Urtheil auf. 4. September. Die Gefangenen wurden in Freiheit gesetzt. In feierlichem Triumphzuge wurde O. aus dem Richmondgefängnisse abgeholt. Ganz Dublin und die weite Umgegend war auf den Beinen. Als O. aus dem Gefängnisse trat und den Triumphwagen bestieg, da brach ein Jubelsturm aus, wie ihn noch Niemand erlebt hatte. Die Anwesenden wurden auf eine halbe Million Menschen geschätzt. Irland feierte den Tag als einen glorreichen, an dem Irland Gerechtigkeit geworden.

Die Zuversicht O.'s scheint aber von da an doch gebrochen zu sein. Der gewandte Advokat war diesmal den Schlingen des Gesetzes fast nur durch ein Wunder entgangen. Er war alt geworden und nun mußte er fürchten, daß durch einen neuen Fehltritt sein ganzer Ruhm der gesetzlichen Agitation verdunkelt werde und in Folge davon das Land Schaden nehme und die Feinde triumphiren könnten. Auf die Fluth der Volkserhebung folgte wieder eine Ebbe der Ruhe. Die Aussichten der Iren auf gesetzliche Reformen durch das gemeinsame englische Parlament wurden günstiger. An der irischen Frage litt das Ministerium Peel Schiffbruch und es folgte ein Whigministerium Russel, welches des Beistandes von O. bedurfte, und von dem eher Gerechtigkeit für Irland zu hoffen war (Juni 1846). Wieder sank die Schale der Gerechtigkeit und die der Trennung ging in die Höhe.

Im Bewußtsein, Irland dauernd befreit zu haben, starb O. auf einer Reise nach Italien, 15. Mai 1847.

Er selbst hat das Princip, dessen Erkenntniß und Vertretung ihm eine hohe Stelle in der Geschichte des modernen Staatslebens sichert, am besten ausgesprochen in folgender Aeußerung: „Wir waren die ersten in der Schule der modernen Politik, welche lehrten, daß die höchsten politischen Vortheile nur durch moralische Mittel, durch friedlichen aber unablässigen Widerstand gegen Unterdrückung erreicht werden müssen und daß ein einziger Tropfen Menschenbluts die edelste Sache entehre und verderbe, daß Blut, anstatt wie man oft gesagt, der Kitt für den Altar der Freiheit zu sein, nur das zerstörende und auflösende Element in dem dem freien Geist errichteten Tempel sei, denn dieser kann nicht lange aufrecht stehen, wenn Blut zu seinem Aufbau nothwendig war."

Die Grundsätze, von denen er ausging, die Mittel, die er gebrauchte, die Ziele, die er anstrebte, waren durchaus nicht religiöse, wenn gleich er vorzugsweise für die Rechte der Katholiken in Irland kämpfte und persönlich seiner Kirche zugethan war. Sie waren ganz und gar von rechtlicher und politischer Natur. Weil die Katholiken unterdrückt waren, so nahm er sich ihrer Sache an, nicht weil die Sache eine katholische Färbung hatte. Er verschmähte es durchaus nicht, mit den Protestanten sich zu verbünden, wenn diese sich herbeiließen, auch den Andersgläubigen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wenn endlich in England das Princip der

religiösen Freiheit durchgeführt und allen Konfessionen Rechtsgleichheit eingeräumt wurde, so war seine Agitation für diesen Fortschritt der mächtigste Hebel.

The life and speeches of Daniel O'Connel, edited by his Son John O'Connel. Dublin 1846. II. Vol. Recollections and experiences during a parliamentary Career from 1833 to 1848 by John O'Connel. II. Vol. London 1849. Irland von J. Venedey. Leipzig 1844. 2 Bde. Irland und O'Connel von Brühl. Regensburg 1845. 2 Bde. Bluntschli.

Oeffentliche Meinung.

Die Macht der öffentlichen Meinung ist seit etwa einem Jahrhundert in der civilisirten Welt ganz ungeheuer gestiegen. Auch ihre Verächter können das nicht läugnen, und jeder Staatsmann ist gezwungen, diese „neue Großmacht" zu berücksichtigen. Sie ist die Autorität der unwissenden Menge und das Studium der Weisen geworden. Was ist denn diese öffentliche Meinung? Worauf beruht ihre Macht? Wo sind ihre Organe? Was will sie?

Wenn ein religiöser Drang, wie in den Zeiten der Stiftung neuer oder der Reformation alter Religionen sich der Massen bemächtigt und dieselben in eine bestimmte Richtung hineintreibt, so nennen wir den Ausdruck dieses religiösen Gemeingefühls nicht öffentliche Meinung, aber wir sind geneigt, die allgemein gewordene, wenn auch zuweilen stürmische Aeußerung eines politischen Verlangens als ein Begehr der öffentlichen Meinung zu bezeichnen. Woher dieser Unterschied? Die öffentliche Meinung setzt immer ein freies Urtheil voraus, wie es in politischen Dingen möglich, aber dem religiösen Ergriffensein fremd ist. Ohne Ausbildung der Denkkraft und der Urtheilsfähigkeit gibt es daher keine öffentliche Meinung und nur in einem freien Volksleben kann sie gedeihen.

Die Alten haben sie wohl gekannt und hoch geschätzt. Vox populi vox Dei. Im Mittelalter konnte sie sich nur wenig entwickeln; unter barbarischen Völkern kennt man sie nicht, von der Despotie wird sie erdrückt.

Sie ist nicht die Meinung der Mächtigen noch die Meinung der seltenen Weisen. Sie ist die Meinung vornehmlich der großen Mittelklassen. In demselben Maße, in welchem die Mittelklassen den öffentlichen Dingen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sich ein Urtheil bilden über die politischen Interessen, nimmt die Bedeutung der öffentlichen Meinung überhand, und je einflußreicher die Mittelklassen werden, um so höher steigt auch das Ansehen der öffentlichen Meinung. Daraus erklärt sich ihre große Bedeutung für die Gegenwart, denn niemals war der Einfluß der Mittelklassen auf den Staat größer als jetzt.

Es ist eine radikale Uebertreibung, wenn die öffentliche Meinung für untrüglich erklärt und geradezu ihr die Herrschaft von Rechts wegen zugeschrieben wird. Die Männer, welche eine tiefere Einsicht haben auch in das politische Leben und seine Bedürfnisse sind in allen Zeiten nicht zahlreich und es ist sehr ungewiß, ob es ihnen gelingt, ihre Meinung zur öffentlichen Meinung auszubreiten. Die Minderheit der Wissenden und der Weisen stimmt keineswegs immer mit der großen Mehrheit der Mittelklassen überein. Das gemeine Urtheil auch der gebildeten Klassen wird fast immer oberflächlich sein. Es ist nicht möglich, daß sie alle Umstände kennen und alle Gründe aufgedeckt haben, von denen der Entscheid in wichtigen Dingen abhängt. Die öffentliche Meinung kann von momentanen Leidenschaften der Menge getrübt, sie kann sogar künstlich irre geleitet werden. Ein ein=

ziges bedeutendes Individuum kann richtig sehen, wo alle Welt rings umher falsch sieht.

Aber so verkehrt eine solche Ueberschätzung der öffentlichen Meinung ist, so ist die hochmüthige Verachtung, womit viele Doktrinäre auf die öffentliche Meinung niedersehen und der eitle Hohn, welchen das eingebildete Junkerthum über sie ausschüttet, nicht minder thöricht. Sogar wenn die öffentliche Meinung auf Abwege geräth und im Irrthum ist, darf sie schon deßhalb nicht verachtet und gehöhnt werden, weil sie eine geistige Macht ist, welche auf die Erhebung und den Fall der leitenden Staatsmänner und auf das Schicksal der Völker einen oft unwiderstehlichen Einfluß hat. Es ist fast unmöglich, daß in der heutigen Repräsentativverfassung auf die Dauer ein System herrschend bleibe, welches die öffentliche Meinung zum erklärten und nachhaltigen Feinde hat.

Der Werth der öffentlichen Meinung hat aber einen tiefern Grund als den äußern Einfluß, den sie ausübt. Beruht denn nicht alle höhere Staats- und Rechtsordnung zuletzt auf dem Gemeinbewußtsein der Völker und offenbart sich nicht in diesem wieder die Weisheit des Schöpfers, welcher der gemeinsamen Menschennatur sowohl das moralische Gewissen als die logischen Denkgesetze eingepflanzt hat, damit auch die Völker ein sittliches Urtheil und eine verständige Meinung sich bilden können über das Gerechte und das Ungerechte, über das was der Gemeinschaft nöthig und nützlich und was ihr verderblich und schädlich ist. Das öffentliche Gewissen und besonders die öffentliche Meinung sind in den Mittelklassen vorzüglich ausgebildet und deßhalb kommt auf ihr Urtheil so viel an, wenn die Interessen der Gemeinschaft, d. h. des Staates in Frage sind.

„Die öffentliche Meinung,“ schreibt Niebuhr [1]) „ist die, welche in den von den persönlichen Einwirkungen, welche die Machthaber irre leiten können, unangefochtenen Gemüthern von selbst und bei aller Verschiedenheit der Individualität und der vervielfachtesten Verhältnisse übereinstimmend entsteht und wenn sie in der That ein allgemein ausgesprochenes und nicht nachgesprochenes Urtheil ist, für eine Repräsentation der allgemeinen Vernunft und Wahrheit, für eine Stimme Gottes gelten kann.“ Die öffentliche Meinung läßt sich mit dem Chor in der antiken Tragödie vergleichen, welcher die Handlungen und Leiden der dramatischen Personen beobachtet und ausspricht, was das Gemeinbewußtsein empfindet und urtheilt. Sie ist im Großen dasselbe, was der Wahrspruch der Geschwornen in Strafverfahren bedeutet.

Sie entsteht aus unzähligen Eindrücken und Wahrnehmungen, aus der Besprechung darüber in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft. Aber immer wird sie durch das öffentliche Gewissen und die Denkweise der Nation geregelt und bestimmt. Sie äußert sich in den mannigfaltigsten Formen, in der freien Rede, in der Familie, im Salon und im Wirthshaus, in Versammlungen aller Art und vor Allen in der Presse und in der Volksvertretung. Da bringt sie sogar einen organischen Staatsausdruck hervor, während sie sonst mehr unorganisch, bald da bald dort in veränderlichster Weise sich manifestirt. Sie schwankt zuweilen, wie das Leben, hin und her; sie nimmt auch Belehrung an und folgt oft den Führern, welche es verstehen, zu den gebildeten Klassen zu sprechen und auf dieselben einzuwirken. Sie liebt die Kritik, aber sie ist auch nicht unempfänglich für die Aufklärung, die ihr überlegene Geister gewähren. Je besser für die Schulen und Bildungsmittel der Jugend gesorgt ist und je volksthümlicher und offener sich das

---

[1]) Ueber geheime Verbindungen S. 10.

politische Leben entwickelt, um so mehr wird auch der Sinn für Wahrheit und Recht ausgebildet und die Fähigkeit des Urtheils in einer Nation zunehmen. Ueberdem ist die öffentliche Meinung in hohem Grade abhängig von der Richtung des jeweiligen Zeitgeistes (s. d. Art. Zeitgeist), der sie stimmt und bewegt. Wenn sie aber ihr Urtheil fixirt hat, und wenn zugleich das Gefühl eines allgemeinen Bedürfnisses sie bedrängt, dann wächst sie zu einer Stärke heran, die den unbesonnenen Widerstand durchbricht und ihrer Mahnung Gehör verschafft.

Es ist nicht wahr, daß die öffentliche Meinung herrsche, da sie weder herrschen kann noch herrschen will. Sie überläßt die Regierung den damit betrauten Organen. Sie ist keine schöpferische, sondern zunächst eine kontrolirende Macht. Sie gehört nicht der Autorität der Staatsgewalt an, sondern dem nationalen Leben. Sie tritt nur ausnahmsweise aus ihrer mehr passiven Haltung in die aktive über, wenn die Aktion derer, die zum Handeln berufen sind, mit ihr in einen feindlichen Widerspruch geräth. [2]) Sie ist eine öffentliche Macht, aber sie ist keine öffentliche Gewalt.

Bluntschli.

Okkupation.

I. Die ursprüngliche und erste Entstehungsweise des Eigenthums ist die körperliche Ergreifung. Zu ihr rechnen wir einerseits die Okkupation, andererseits die Accession. Beide sind Arten des Zusammentretens des Willens und der Sache; die Bewegung geht nur von entgegengesetzten Richtungen aus. In der Okkupation bewegt sich der Wille an die Sache heran; der Mensch geht auf die Sache los und erfaßt sie. In der Accession bewegt sich die Sache an den Willen heran; z. B. der Strom vergrößert durch Anschwemmung das Land des Eigenthümers, also das Gebiet, in dem der Wille schon liegt; oder das Thier des Eigenthümers gebiert ein Junges, der Acker trägt Früchte. Bei den Accessionen lagert der Wille bereits in einer Sache und läßt mit dieser die neue Sache sich ungestört verbinden, um sie eben damit in Empfang zu nehmen und seine Herrschaft über sie zu erweitern. Die Accession setzt demnach die Existenz eines ersten Eigenthums voraus und ist etwas Sekundäres. Das Ursprüngliche ist die Okkupation.

Ganz schief aber ist es, wenn das Okkupationsrecht als ein ursprünglich auch von der Gesellschaft unabhängiges und unbedingtes Recht des Einzelnen aufgefaßt wird, eine Auffassungsweise, gegen die der Socialismus, namentlich der Proudhons mit gutem Erfolge polemisirt hat. Faßt man das Okkupationsrecht so und definirt man, dieser Auffassung des Okkupationsrechtes gemäß, das Eigenthum selbst als das Recht eines Menschen, in absoluter Weise über einen Gegenstand zu verfügen; so macht man das Eigenthum in der That zu einem Rechte außerhalb der Gesellschaft und Proudhon hat recht, wenn er Eigenthum und Gesellschaft für unverträglich erklärt, wenn er erklärt, daß entweder die Gesellschaft das Eigenthum oder das Eigenthum die Gesellschaft tödten müsse. Es liegt in dieser schiefen Auffassung immer noch, wenn auch ihren Anhängern unbewußt, die Fiktion eines vermeintlichen Naturzustandes zu Grunde, dieses Zustandes des absoluten Individualismus, der selbstsüchtigen Vereinzelung der Menschen, der dem Zustande der Ge-

---

[2]) In Rankes historisch-politischer Zeitschrift Bd. 1. S. 482 findet sich ein geistreicher Aufsatz über die öffentliche Meinung, der aber an dem Irrthum leidet, daß die öffentliche Meinung herrschen wolle.

sellschaft vorausgegangen sein soll. Einen solchen Zustand aber hat es nie gegeben; und folglich hat es auch nie Rechte gegeben, die auf der Voraussetzung dieses Zustandes ruhen. Der Mensch ist ein Gesellschaftsthier, wie Aristoteles sagt; er hat immer in Gesellschaft gelebt, ist durch seine Fähigkeiten und durch seine Bedürfnisse auf den Gesellschaftszustand mit Nothwendigkeit hingewiesen, macht den Gesellschaftszustand nicht erst durch einen willkürlichen Gesellschaftsvertrag, läßt sich außerhalb der Gesellschaft gar nicht denken, kann nie Rechte haben oder gehabt haben, die mit dem Gesellschaftszustand unverträglich sind. Auch das Okkupationsrecht hat ihm zu allen Zeiten nur so weit zugestanden, als dies der gesellschaftliche Zustand und bei einer höheren politischen Entwicklung, der bewußte ausgesprochene Wille der Gesellschaft gestattete. Das Eigenthum beruht auf der Zusammenstimmung des Willens des Eigenthümers und des Willens des Ganzen, dem der Eigenthümer als gesellschaftliches Glied angehört. Die Okkupation begründet demnach nur insofern Eigenthum, als der Wille des Ganzen den Willen des Einzelnen sanktionirt.

Handelt es sich um Privateigenthum, so ist dieses Ganze der Staat; handelt es sich um völkerrechtliches Staatseigenthum, so ist dieses Ganze die völkerrechtliche Gesammtheit der Staaten, deren Wille durch das Völkerrecht verkündet wird.

Wir haben es hier nnr mit dem völkerrechtlichen Staatseigenthum näher zu thun.

Die bloße kriegerische Bemächtigung eines Theiles von einem fremden Staatsgebiete ohne die Absicht auf dauernden Erwerb desselben, wird häufig ebenfalls, aber nur im unjuristischen Sprachgebrauche Okkupation genannt. Ueber sie ist nichts weiter zu sagen, als daß sie, wenn sie in Folge einer regelmäßigen Kriegführung eingetreten ist, zwar die Befugniß zur einstweiligen Ausübung der Kriegsrechte, keineswegs aber die Rechte des völkerrechtlichen Staatseigenthums gibt. Von den in neuerer Zeit so vielfach besprochenen „Annexation" wird weiter unten die Rede sein.

II. Vor Allem ist der Begriff des völkerrechtlichen Staatseigenthums in seiner Besonderheit zu erfassen.

Die Souveränetät des Staates erstreckt sich auf Sachen und Personen, das Staatseigenthum erstreckt sich dagegen nur auf Sachen. Durch das Staatseigenthum, im völkerrechtlichen Sinne des Wortes, gewinnt die Souveränetät eine dingliche Grundlage. Es ist das völkerrechtliche Staatseigenthum wohl zu unterscheiden von dem privatrechtlichen Eigenthum des Staates. Das völkerrechtliche Staatseigenthum erstreckt sich auf alle im Staate befindlichen Sachen, besonders auf alle zum Staatsgebiete gehörigen Grundstücke. Diese Sachen, sofern sie nicht zufällig herrenlos (adespota) sind, stehen gleichzeitig 1) im völkerrechtlichen Staatseigenthum, 2) im privatrechtlichen Eigenthum, und zwar entweder im privatrechtlichen Eigenthum des Staates, oder im privatrechtlichen Eigenthum einzelner Menschen. Somit schließt das völkerrechtliche Staatseigenthum ein Privateigenthum an denselben Sachen nicht aus. Allerdings ist der Inhalt alles Eigenthums einmal der positive, vermöge dessen der Wille die Sache zu seinen Zwecken gebraucht (Einwirkungsrecht), sodann der negative, vermöge dessen der Wille sich abwehrend aus der Sache hervorwendet, um fremde Einwirkung zurückzuweisen (Ausschließungsrecht). Bei dem völkerrechtlichen Staatseigenthum treten aber das Einwirkungsrecht und das Ausschließungsrecht in modificirter Gestalt auf. Das völkerrechtliche Staatseigenthum nimmt den Charakter der Ausschließlichkeit, der allem Eigenthum wesentlich ist, nur im Ver-

hältniß zu andern Staaten an. Es enthält nämlich nach der negativen Seite nur das Recht des Staates, andere Staaten abzuhalten, einen Theil des Staatsgebietes oder der darin befindlichen Sachen willkürlich an sich zu bringen oder Rechte des Staatseigenthums daran auszuüben. Es enthält nach der positiven Seite nur das Recht des Staates, über das Staatsgebiet und die in demselben befindlichen Sachen nach den Grundsätzen des inneren Staatsrechts zu verfügen. Da das völkerrechtliche Staatseigenthum die dingliche Grundlage der Souveränetät ist, so kann auch nur dasjenige ein Gegenstand des völkerrechtlichen Staatseigenthums sein, was unter der Souveränetät des Staates steht. Dagegen kann der Staat oder sein Souverän so gut wie ein einfacher Privatmann, privatrechtliches Eigenthum auch in einem fremden Staatsgebiete besitzen; und es bleibt dann dies Eigenthum, wenn ihm nicht ausnahmsweise gewisse Rechte der Exterritorialität beigelegt sind, unbeschränkt völkerrechtliches Eigenthum desjenigen Staates, in dessen Gebiet es liegt. Kein Staat braucht indeß überhaupt oder gar unbedingt fremden Staaten oder fremden Souveränen den Erwerb von Grundeigenthum anf seinem Gebiete zu gestatten. Jeder Staat hat vielmehr zu erwägen, daß ein fremder Staat durch den Erwerb eines bedeutenden Grundeigenthums bei ihm einen bedeutenden Einfluß gewinnt, daß dieser Einfluß gefährlich werden und die eigene staatliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Der Staat kann sogar fordern, daß der fremde Staat das schon erworbene Grundeigenthum wieder veräußere, sobald aus dem fremden Grundeigenthum für die eigene Unabhängigkeit eine Gefahr erwächst.

III. Die Okkupation von Privateigenthum setzt herrenlose Sachen voraus. Die Okkupation von völkerrechtlichem Staatseigenthum hat sich oft von dieser Voraussetzung freigesprochen.

Als die Germanen römisches Gebiet eroberten, entsetzten sie die römischen „Possessores“, zu denen sie Anfangs nur in ein diesen unbequemes Verhältniß der „Gastfreundschaft“ traten, gar bald eines beträchtlichen Theiles ihres Privatgrundeigenthums. Bei ihren ersten Ansiedelungen in Deutschland scheinen die Germanen gar kein individuelles Grundeigenthum erworben zu haben. Jagd und Viehzucht bildeten die Hauptbeschäftigung. Der Ackerbau trat noch sehr zurück, wie bei allen Völkern in ihrer Kindheitszeit. Jagd und Viehzucht forderten aber kein ausschließendes Grundeigenthum der Einzelnen. Diese Forderung stellt erst der Ackerbau. Für die Jagd und für die Viehweide eignen sich große gemeinsame Ländereien. So okkupirten denn mehrere familienartig zusammengehörende Personen ein großes Stück Land gemeinsam; und es kam gewiß keiner dieser Personen auch nur der Gedanke, daß dieses gemeinsame Land eigentlich ein ideell getheiltes sei, von dem jeder einzelnen Person ein Theil, wenngleich derselbe auch augenblicklich nicht von dem Ganzen getrennt sei, ausschließlich zustehe. — Diese Thatsache der gemeinsamen Okkupation eines großen Privatgrundeigenthums durch einen erobernden Stamm, oder durch eine sich ansiedelnde Familiengruppe, ist nicht blos von einem hohen historischen, sondern auch von einem hohen philosophischen Interesse. Sie bildet das gerade Gegenstück zu jener vermeintlichen Thatsache, daß im Naturzustand jeder Einzelne ohne Rücksicht auf alle Andere okkupirt habe. Sie ist geeignet, manches Vorurtheil, das durch diese letztere Annahme hinsichtlich des Begriffes des Eigenthums erweckt worden ist, zu verscheuchen. Der mit diesem geschichtlichen Entwicklungsgange zusammenhängende Begriff des germanischen Gesammteigenthums, mag ihm immerhin die Folgerichtigkeit fehlen, ist ein Korrektiv des römischen Vergiffes eines absolut individuellen

Privateigenthums und ist diesem einseitigen Begriffe gegenüber vollständig berechtigt. (Vgl. Staatswörterb. III. S. 203.) Es ist eine geschichtlich gegebene Anbahnung des wahren Begriffes des Okkupationsrechtes und des Privateigenthums, welcher ein Zusammenstimmen des Willens der Gesellschaft und des Willens des Einzelnen voraussetzt.

Eine Enteignung der Grundeigenthümer aus ihrem Grundeigenthum, wie sie zur Zeit der germanischen Eroberungen üblich war, läßt nun freilich das Völkerrecht unter keiner Bedingung mehr gelten. Daß aber Erwerbungen des Staatseigenthums, die durch bloße Eroberung zu Stande gekommen sind, bis in die neueste Zeit haben Geltung gewinnen können, ist allgemein bekannt. Es gibt kaum einen größern Staat, der nicht einzelne Theile seines Gebiets auf Grund von Eroberungen besäße; und man würde sehr oberflächlich urtheilen, wenn man hierin nur eine Anerkennung der falschen und unsittlichen Theorie der vollendeten Thatsachen erblicken wollte. An einer völkerrechtlichen Bestimmung über den Zeitraum, in welchem sich eine Usurpation von Staatsgebiet in rechtlichen Besitz verwandle, fehlt es gänzlich. Gegenwärtig gilt es allerdings unter civilisirten Völkern als Regel, daß eine Eroberung erst dann endgültig das Staatseigenthum überträgt, wenn sie durch einen Vertrag bestätigt worden ist. Doch möchten wir dieser Regel kein Recht auf ausnahmslose Geltung zusprechen. Wir können es uns vielmehr gar wohl denken, daß die Eroberung durch bloße Begründung eines festen, wohlgeordneten, den Bedürfnissen des Volkes entsprechenden Rechtszustandes, in dem eroberten Gebiete ihre Sanktion erhalte. (Vgl. Staatsr. IV. S. 352.)

Diesen Satz wird man früher oder später auch auf die neueren italienischen Annexationen anwenden müssen, die schwerlich jemals die vertragsmäßige Zustimmung der vertriebenen „legitimen" Herrscher finden werden.

Es sieht freilich sehr schlicht und redlich aus, wenn man wie im Privatrecht, so auch im Völkerrecht zur Okkupation schlechtweg Herrenlosigkeit des zu okkupirenden Gegenstandes fordert. Im Allgemeinen versteht sich auch die Herrenlosigkeit des Gegenstandes als eine Bedingung der völkerrechtlichen Okkupation so sehr von selbst, daß es unter Rechtskundigen gar nicht der Mühe lohnt, hierüber Worte zu machen. Es handelt sich aber, wenn man die großen Ereignisse, durch welche neue Staaten gegründet und die Besitzverhältnisse der Staaten auf eine den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung mehr entsprechende Weise geordnet worden sind, ernstlich begreifen will, um etwas mehr als um das Verständniß des freilich sehr verständlichen privatrechtlichen Satzes, daß die Okkupation nur an herrenlosen Sachen zulässig sei. Ein Herr eines Staatsgebietes, auch ein legitimer, ist nicht in dem Sinne ein Herr, wie der Herr eines Privatgrundstückes. Die Herrenlosigkeit hat bei dem Privateigenthum eine andere Bedeutung, als bei dem völkerrechtlichen Staatseigenthum. Um diesen Satz zu unterschreiben, braucht man sich gar nicht der Lehre von der Volkssouveränität in die Arme zu werfen. Man hat sich nur von den Ueberbleibseln der alten privatrechtlichen Auffassung des Besitzes der Staatsgewalt, von der unhaltbaren Legitimitätstheorie, an welcher der Name das Sittlichste ist, frei zu machen. Huldigt man weder der Volkssouveränität, noch der Prinzensouveränetät, sondern der Souveränität der Vernunft, (?) so kann man sich der Ueberzeugung nicht entziehen, daß dasjenige, was der denkende Theil der Nation gutgeheißen hat, die höchste Rechtssanktion besitzt, die augenblicklich in dem einzelnen Staate möglich ist.

Mit dem Kompaß der Vernunft und der Sittlichkeit hat man zwischen den Klippen der Theorie der vollendeten Thatsachen und der Theorie der Legitimität behutsam hindurch zu steuern. Den vollendeten Thatsachen huldigen, heißt die sieggekrönte Gewalt an die Stelle des Rechts setzen. Der Legitimität huldigen, heißt die hergebrachte Form des Rechts über den rechtlichen Inhalt setzen. Sowohl die Theorie der vollendeten Thatsachen als die Theorie der Legitimität läuft auf einen verderblichen Materialismus hinaus; beide verkennen das innere Wesen des Rechts. Die vollendete Thatsache und die legitime Form sind nur insoweit ehrwürdig, als sie Thatsache und Form des Rechts sind, als sie das Vernünftige zu ihrem Inhalte haben. Ohne Zweifel hat man die hergebrachte Form des Rechts so weit als möglich zu schonen. Der Widerspruch einer veralteten Form gegen den vernünftigen Inhalt, gegen die Forderungen und unabweisbaren Bedürfnisse der Zeit, kann aber durch die Hartnäckigkeit der die alte Form festhaltenden Personen einen solchen Grad der Spannung erreichen, daß der vernünftige Inhalt die unangemessene Form unwiderstehlich sprengt und sich in einer neuen Form als vollendete Thatsache konstituirt. Dann bleibt für dritte Mächte schließlich nichts anderes möglich, als die vollendete Thatsache anzuerkennen, weil in ihr der vernünftige, rechtliche Inhalt steckt; und der legitimen Form die Anerkennung zu entziehen, weil sie den vernünftigen, rechtlichen Inhalt eingebüßt hat und zu einem wesenlosen Schatten geworden ist.

IV. Privatrechtlich können die Res communes, deren Gebrauch der Natur der Sache nach Jedem freistehen muß, nicht okkupirt werden; die Okkupation ist wenigstens immer auf einen bestimmten, geringfügigen Theil derselben beschränkt. Völkerrechtlich kann das Meer nicht okkupirt werden. Seine große bewegliche Masse entzieht sich selbst jedem Gewahrsam und jedem Eigenthum. Seine schiffbare Oberfläche ist der nothwendig gemeinsame Verbindungsweg der Völker, deren naturrechtliche menschliche Gemeinschaft sonst aufgehoben wäre. Seine tiefen Fluten bergen ausreichende Nahrungsmittel für das ganze menschliche Geschlecht, sowie einen unerschöpflichen Schatz von Fossilien, Pflanzen und Thieren, welcher der kosmopolitischen Wissenschaft überall offen stehen muß. Daraus hat man immer die sog. Meeresfreiheit als einen naturrechtlichen Satz hergeleitet.[1])

Die Freiheit mancher Meere ist in früheren Zeiten bestritten worden, namentlich von Portugal und von Spanien. Spanien hat sich selbst noch in neuerer Zeit berechtigt geglaubt, andere Völker von der Südsee oder dem stillen Ocean auszuschließen. Venedig vindicirte sich einst das adriatische, Genua das ligurische Meer. In Betreff der Nordsee erhoben England, die Niederlande und Dänemark mancherlei Ansprüche. Ueber das Mittelmeer suchte zuweilen Frankreich eine gewisse Oberhoheit geltend zu machen.[2]) In den Augen des heutigen Völkerrechts sind alle diese alten Anmaßungen gefallen. Nach allgemeiner Meinung gelten als gänzlich frei: die Nordsee, das Mittelmeer, das lusitanische, das biscayische, das aquitanische, das adriatische, das ligurische Meer.

Zahlreiche Streitigkeiten sind durch die Anmaßungen hervorgerufen worden, die England in Betreff der Meere erhoben hat, welche die britischen Inseln um-

---

[1]) Das Geschichtliche bei Cancrin, Abhandl. aus dem Wasserrecht, Bd. I. S. 44—46. Eine kurze Zusammenfassung der Sache bei Günther, Völkerrecht II. 25 ff. Vgl. überdies Wheaton, Histoire, Tome I; besonders aber B. D. H. Tellegen, Disputatio de jure in mare. imprimis proximum, Groningen 1847.

[2]) Gute Mittheilungen über die alten Anmaßungen bei Wheaton, in den Éléments und in der Histoire.

spülen. Schon Albericus Gentilis und John Salden (Selden) erhoben ihre Stimme zu Gunsten Englands. Allein nur wenige Staaten wie die vereinigten Niederlande, haben die Ansprüche Englands zuweilen durch Verträge anerkannt, während andere sich darauf beschränkten, dem englischen Pavillon in jenen vermeintlichen Eigenthumsmeeren, zur Vermeidung von Unbequemlichkeiten einen demüthigen Schiffsgruß zuzusenden. Die Könige von England verboten fremden Nationen die Fischerei in den vier Meeren, von denen Großbritannien und Irland begrenzt sind. Holland erkannte dies an und erwarb für Geld die Erlaubniß, dort zu fischen. Die Ehrenbezeugungen, die der königliche Pavillon Englands in jenen Wassern forderte, gaben unausgesetzt zu Streitigkeiten Anlaß. [3])

Der Grundsatz der Meeresfreiheit findet keine Anwendung auf die Binnenmeere, die vom Weltmeere aus unzugänglich sind. Sie bilden wie Seeen einen Theil der angrenzenden Staatsgebiete. Anderen Staaten steht hier kein Okkupationsrecht zu. Anderen Völkern räumt man hier nicht ohne Weiteres ein Benutzungsrecht ein, schon deßhalb nicht, weil man ihnen sonst auch ohne Weiteres eine Wegegerechtigkeit durch die das Binnenmeer umschließenden Staaten einräumen müßte, während eine solche ohne besonderen Vertrag oder besonderes Herkommen, nicht einmal einem eingeschlossenen Staate (einer „Enclave") gegenüber dem einschließenden zugesprochen wird.

V. Die bloße Erklärung der Besitznahme genügt nie. Es muß ein Akt thatsächlicher Besitzergreifung eintreten. Als einen solchen hat man allerdings auch die Gründung einer Niederlassung zu betrachten. Die erste Entdeckung und selbst die Zurücklassung von Zeichen reicht nicht hin, wenngleich es nicht an Prätensionen von entgegengesetzter Meinung gefehlt hat. Sobald indeß der thatsächliche Besitz durch Niederlassung, Bebauung, Besetzung, Ueberwachung ꝛc. begründet ist, müssen die aufgesteckten Grenzen geachtet werden. Dagegen kann kein Volk, das ein von ihm entdecktes Land nicht thatsächlich im Besitz zu halten vermag, andere Völker von der Besitzergreifung ausschließen.

Es kann zweifelhaft erscheinen, für wen das Staatseigenthum des Gebietes erworben werde, wenn Unterthanen eines Staates neue Länder entdecken und okkupiren. Eine eingehende Erörterung dieser Streitfrage verbietet uns der uns zugemessene enge Raum. Es ist so zu unterscheiden: 1) Die bisherigen Unterthanen können in dem fremden Lande ihr bisheriges Unterthanenband auflösen. Dann bildet sich in der Kolonie eine neue, abgesonderte Souveränetät. 2) Sie können aber auch Unterthanen ihres bisherigen Heimatsstaates bleiben. Dann wäre es widersprechend, wenn man ihnen die Souveränetät und das davon untrennbare Staatseigenthum über die neue Kolonie zuerkennen wollte; denn man kann nicht zugleich Unterthan und Souverän, es kann nicht eine Souveränetät der anderen unterworfen sein.

Berner.

Oktroyirung. S. Ausnahmsgesetz.

---

[3]) Ludwig XIV. richtete am 15. April 1689 eine Ordonnanz gegen die Anmaßungen des britischen Pavillons, Wheaton, Histoire, 3me éd., Tome I. p. 200 et suiv.

Oldenburg.

I. Geschichte
II. Statistische Uebersicht
III. Staatsrecht.
IV. Staatsverwaltung.

Das Großherzogthum Oldenburg besteht aus dem im Norden von der Nordsee, im Osten zum Theil von der Weser und dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen, im übrigen östlichen Theile und im Süden und Westen vom Königreich Hannover begrenzten Herzogthum Oldenburg, aus dem im östlichen Holstein belegenen Fürstenthum Lübeck, und aus dem an Rheinpreußen und Hessen-Homburg grenzenden Fürstenthum Birkenfeld.

I. Geschichte. Das Stammland des Großherzogthums, das Herzogthum Oldenburg, dessen Gebiet in ältester Zeit von den Chauken, später im Norden von friesischen, im Süden von sächsischen Stämmen bewohnt wurde, gehörte in seinem südöstlichen Theile, dem jetzigen Amte Wildeshausen, zu den Besitzungen des sächsischen Heerführers Wittekind. Nachkommen desselben, unter welchen ein Graf Walbert als Gründer des Stiftes Wildeshausen, und später (gegen Ende des 11. Jahrhunderts) ein Graf Elimar genannt werden, welcher letztere für den ersten historisch gewissen Stammvater der etwa von der Mitte des 12. Jahrhunderts, nach Gründung der Burgfeste Oldenburg, unter diesem Namen auftretenden oldenburgischen Grafen gilt, dehnten ihre Herrschaft im Oldenburgischen allmälig weiter aus, und wurde dieselbe insbesondere um das Jahr 1234 durch den Erwerb eines Theiles des damaligen, zu beiden Seiten der Hunte und Weser belegenen Stedingerlandes, gegen dessen der Ketzerei beschuldigte Bewohner von dem Erzbischof zu Bremen und verschiedenen anderen geistlichen wie weltlichen Fürsten, unter letzteren insbesondere auch den oldenburgischen Grafen Otto II. und Christian III. ein förmlicher Kreuzzug unternommen war, ansehnlich vergrößert. Ebenfalls im 13. Jahrhundert wurde mittelst Heirath das am rechten Weserufer belegene Ländchen (jetzt Amt) Wührden erworben; dagegen erlitt Oldenburg andererseits einen erheblichen Verlust durch den Abgang von Wildeshausen, indem dasselbe im Jahre 1270 an das Stift Bremen gelangte. Der obenerwähnte Graf Otto II. baute etwa um das Jahr 1247 in der Nähe des Stedingerlandes unweit Bremen, an dem Delmeflusse eine Burg, Delmenhorst. Derselbe ist als Stifter der Grafschaft Delmenhorst anzusehen, welche nach seinem unbeerbten Tode an den Sohn seines vor ihm verstorbenen Bruders Christian III., Grafen Johann X. gelangte, der dann wahrscheinlich der erste war, welcher sich Graf von Oldenburg und Delmenhorst schrieb. In der Folge waren beide Grafschaften bald von einander getrennt, bald mit einander vereinigt, bis sie im Jahr 1647, nach des Grafen Christian IX. von Delmenhorsts Tode, unter dem Grafen Anton Günther auf immer mit einander vereinigt wurden (s. u.).

Unter den Vorgängern des ebengenannten Grafen Anton Günther sind besonders bemerkenswerth: Graf Diedrich der Glückselige († 1440), welcher durch seinen mit der holstein'schen Princessin Hedewig erzeugten, im Jahre 1448 zum Könige von Dänemark, einige Jahre später auch von Schweden und Norwegen erwählten Sohn Christian der Stammvater der nordischen Regenten wurde; Graf Gerhard der Kühne, welcher die friesische Wede (das jetzige Amt Varel) erwarb, mit seinem Bruder, dem Könige Christian I. von Dänemark, wegen behaupteter Ansprüche an die Herzogthümer Schleswig und Holstein eine für ihn unglückliche zehnjährige Fehde führte und nach manchen andern Kämpfen

endlich 1486 die Regierung niederlegte; Graf Johann XIV. (Sohn des Vorigen), welcher in Gemeinschaft mit den Herzögen von Wolfenbüttel, Calenberg und Lüneburg das größtentheils zwischen der Weser und dem Jahder Meerbusen liegende Stad- und Butjadingerland eroberte, und, nachdem ihm in dem zu Zetel abgeschlossenen Frieden (1517) das Stadland zugefallen war, durch späteren Ankauf der Antheile seiner Verbündeten in den alleinigen Besitz des gesammten eroberten Territoriums gelangte (1521—23); Graf Johann XVI. († 1603), welcher in Folge testamentarischer Anordnung der damaligen Regentin dieser Provinz, Maria, die westlich vom Jahder Meerbusen belegene Herrschaft Jever erwarb (1575), auch die bereits von seinem Vater, Anton I. († 1573) mit regem Eifer begonnene Einführung der lutherischen Konfession durch Erlaß einer Kirchenordnung und durch Anordnung regelmäßiger Kirchenvisitationen zum Abschluß brachte. Unter diesem Regenten wurde auch für die Succession im oldenburgischen Hause das Recht der Erstgeburt testamentarisch angeordnet.

Am hervorragendsten in der Reihe der oldenburgischen Grafen ist der letzte derselben, Anton Günther, welcher nach seines Vaters Johann XVI. Tode, im Jahre 1603 die Regierung antrat und während seiner 64jährigen Herrschaft mit solcher Klugheit und Geschicklichkeit führte, daß selbst die Stürme des 30-jährigen, für Deutschland so verderblichen Krieges die oldenburgischen Lande, für welche Anton Günther sowohl eine kaiserliche wie eine schwedische Neutralitätsanerkennung zu erlangen gewußt hatte, nur leicht berührten. Ihm gelang auch die Erwerbung von Kniphausen, auf welches er durch das Testament der Fürstin Maria von Jever gegründete Ansprüche hatte, und des später sehr erträglichen Weserzolles bei Elsfleth, welcher trotz der eifrigen Gegenbemühungen Bremens in dem westphälischen Friedensinstrumente ausdrücklich bestätigt wurde. Auch wurde 1647 in Folge Aussterbens der Delmenhorster Grafenlinie die Grafschaft Delmenhorst von nun an für immer mit der Grafschaft Oldenburg vereinigt. — Unter den von Anton Günther gegebenen Gesetzen ist das merkwürdigste das erneuerte größtentheils noch jetzt in Geltung befindliche Landrecht des Stad- und Butjadingerlandes, nach dem alten friesischen Asegabuche, jedoch unter großem Einflusse des römischen Rechtes bearbeitet. Zu erwähnen ist ferner, daß unter der Regierung dieses Grafen die erste dauernde Steuer, die nach dem Grundbesitze verumlagte sog. Kontribution eingeführt wurde, während die Landesausgaben bisher wesentlich nur aus den Domanialeinkünften, zu denen insbesondere auch die mancherlei unter dem Namen Ordinairgefälle befaßten Abgaben und Dienste auf Grund der gutsherrlichen Verhältnisse der Landesherrschaft zu den Eingesessenen gehörten, bestritten worden waren. — Seit dem westphälischen Frieden hatte sich auch das bis dahin sehr lockere Verhältniß der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst zum deutschen Reiche bestimmter gestaltet. Die oldenburgischen Grafen nahmen auf dem Reichstage an der den westphälischen und niedersächsischen Grafen beigelegten besonderen Kuriatstimme im Fürstenrath Theil und führten auf den westphälischen Kreistagen Virilstimmen.

Die Ehe des Grafen Anton Günther war kinderlos. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, seinem natürlichen Sohne, dem Grafen Anton von Aldenburg, die Erbfolge zuzuwenden, errichtete Anton Günther den Rendsburger Vertrag vom 16. April 1649, durch welchen er unter seinen Agnaten mit Uebergehung des um einen Grad näher stehenden Herzogs von Holstein-Plön den König von Dänemark und den Herzog von Holstein-Gottorp zu Lehnserben in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und allen sonstigen bis zur Zeit des Grafen

Anton I. von den oldenburgischen Grafen erworbenen Gütern einsetzte und sich dagegen rücksichtlich der übrigen Besitzthümer das freie Dispositionsrecht sicherte. Von diesen übrigen Besitzthümern bestimmte er dann seiner Schwester Sohn, dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, die Grafschaft Jever und zwei Dritttheile der von dem Grafen Johann XVI. theils durch Eindeichung, theils durch Ankauf von den Johannitern erworbenen Güter, dem Grafen Anton von Aldenburg aber das Amt Varel und die Herrschaft Kniphausen nebst der Vogtei Jahde und vielen einzelnen Allodialgütern, welcher ganze Komplex zugleich mit einem Fideikommisse belegt wurde. Nach Anton Günthers Tode (19. Juni 1667) übernahmen in Gemäßheit des Rendsburger Vertrages in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die gemeinschaftliche Regierung: der König Friedrich III. von Dänemark und der Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp. Mittlerweile war aber der Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön, gestützt auf seine nähere Verwandtschaft, gegen Dänemark und Gottorp mit einer Klage auf Herausgabe der Grafschaften aufgetreten. Während dieser Streit noch anhängig war, gelang es indeß dem Könige von Dänemark, Christian V., durch einen Separatvergleich mit Plön (1671) die Abtretung der Hälfte der plönischen Ansprüche an die Grafschaften und insgeheim auch die Zusicherung der anderen Hälfte, falls Plön solche in dem gegen Gottorp allein fortzusetzenden Proceß rechtlich erstreiten würde, gegen eine Geldsumme zu erhalten. Der Reichshofrath entschied dann auch wirklich (1673) für Holstein-Plön und gelangte darnach Dänemark, unter Ausschluß von Holstein-Gottorp, in den alleinigen Besitz von Oldenburg (1676), in welchem es ungefähr 100 Jahre, bis 1773 verblieb.

Während der dänischen Herrschaft erfreute sich das Land einer wohlwollenden Behandlung und wurden von den aufeinanderfolgenden Königen, Christian V. († 1699), Friedrich IV. († 1730), Christian VI. († 1746), Friedrich V. († 1766) und Christian VII. manche nützliche Einrichtungen getroffen, u. A. 1681 eine Reform in der Verwaltung des Deichwesens vorgenommen, auch eine Deichordnung erlassen, 1694 eine Abhandlung und Fixirung der bereits oben erwähnten Ordinairgefälle in Gelde zum Abschluß gebracht, dem Kataster 1718 eine neue Einrichtung gegeben, 1730 zur Regulirung der bäuerlichen Erbschaftsverhältnisse und Konsolidirung des Grundbesitzes die noch jetzt geltende sog. Brautschatzverordnung erlassen, durch welche die Abfindung der Geschwister des Grunderben eines untheilbaren Bauerngutes auf insgesammt 20 Proz. des taxirten Werthes des Bauerngutes festgestellt wurde, endlich im Jahre 1764 eine staatliche Brandversicherungskasse für Immobilien eingerichtet, bei der sämmtliche Gebäude des Landes versichert werden mußten, welches Institut mit wenigen Aenderungen noch jetzt besteht. Was die Territorialverhältnisse betrifft, so fanden hierin einige Aenderungen statt, indem König Christian V., da er nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem ihm übertragenen gerichtlich anerkannten Rechte des Herzogs von Holstein-Plön zum Besitze der Grafschaften gelangt war, an die im Rendsburger Vertrage von Dänemark und Holstein-Gottorp den Allodialerben des Grafen Anton Günther bewilligten Begünstigungen sich nicht gebunden erachtete. Nach manchen Differenzen und längeren Verhandlungen kam mit Anhalt-Zerbst 1689 ein Vergleich zu Stande, wonach dieses auf den Besitz der Herrschaft Jever beschränkt wurde; ferner wurde mit dem Sohne des Grafen Anton von Aldenburg, Anton II., der oldenburgische Traktat geschlossen (1693), wonach letzterer von den seinem Vater übertragenen Besitzthümern das Amt Varel, dieses jedoch unter oldenburgischer Territorialhoheit, und die Herrschaft Kniphausen nebst einigen Vorwerken im

Butjadingerlande behielt. Nach des Grafen Anton II. Tode kamen in Ermangelung männlicher Leibeserben desselben Varel und Kniphausen in den Besitz der holländischen Familie Bentinck, indem ein Graf Wilhelm von Bentinck 1733 die einzige Tochter des Grafen Anton II. Charlotte Sophie geheirathet hatte.

Im Jahre 1773 wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach vielfachen Verhandlungen von Christian VII. für die Ansprüche des Hauses Holstein-Gottorp an Schleswig und Holstein an die ältere gottorp'sche Linie in der Person des damaligen Großfürsten, nachmaligen Kaisers von Rußland, Paul, ausgetauscht und von letzterem wiederum kurz darauf an das Haupt der jüngeren gottorp'schen Linie, den Fürstbischof Friedrich August von Lübeck, übertragen, wodurch Oldenburg welches zugleich durch kaiserliches Diplom vom 29. Dec. 1774 zum Herzogthum erhoben wurde, auch 1778 eine Virilstimme im Reichsfürstenrath erhielt, wieder in die Reihe der selbständigen Staaten trat. Friedrich August starb 1785; ihm folgte sein Sohn Peter Friedrich Wilhelm, dem jedoch wegen Gemüthskrankheit sein Vetter, der Fürstbischof in Lübeck, Peter Friedrich Ludwig als regierender Administrator zugeordnet wurde. Derselbe regierte bis zum Jahre 1829, und zwar nach dem Tode des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm (1823) in eigenem Namen. Unter seiner umsichtigen und für alle Landesinteressen in hohem Grade wohlthätigen Herrschaft wurde vor Eintritt der französischen Okkupation des Landes u. A. 1786 das Armenwesen neu organisirt, eine unter staatlicher Verwaltung stehende Ersparungskasse gegründet, der Grund zu der öffentlichen Bibliothek in Oldenburg gelegt (1791), ein Schullehrerseminar gestiftet (1792). Eine wesentliche Territorialänderung erlitt Oldenburg durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem darin die Aufhebung des Weserzolles bei Elsfleth angeordnet und zur Entschädigung das Amt Wildeshausen, welches seit seiner Abtrennung von Oldenburg (s. o.) mancherlei verschiedenen Staaten, zuletzt Hannover angehört hatte, und die bisher zum Bisthum Münster gehörigen Aemter Vechta und Kloppenburg an Oldenburg cedirt wurden. Zugleich ward das Bisthum Lübeck säkularisirt und als nunmehriges weltliches Fürstenthum dem oldenburgischen Fürstenhause überwiesen. 1806 wurde Oldenburg wegen der verwandtschaftlichen Verhältnisse mit Rußland durch Holländer und Franzosen besetzt, und die herzogliche Familie mußte flüchten, jedoch bekam dieselbe im Tilsiter Frieden das Land wieder. 1808 trat Oldenburg dem Rheinbunde bei; als der Herzog aber einen ihm von Napoleon angebotenen Vertausch des Landes mit dem Fürstenthum Erfurt ablehnte, wurde Oldenburg 1811 förmlich von Napoleon in Besitz genommen und mit dem Departement der Wesermündungen verbunden. Nach Beendigung der französischen Okkupation, während welcher die herzogliche Familie sich in Rußland aufgehalten hatte, wurden mit dem 1. Okt. 1814 die alten durch die französischen Institutionen verdrängten Rechte und Staatsverwaltungsformen, jedoch unter zeitgemäßen Modifikationen, wieder hergestellt. In Folge der Wiener Kongreßakte von 1815 erhielt Oldenburg von Hannover einen südlich von dem früher Münster'schen Amte Vechta belegenen Distrikt mit 5000 Seelen (das jetzige Amt Damme), welcher indeß erst mittelst Patentes vom 5. Mai 1817 in Besitz genommen wurde, so wie ferner das aus verschiedenen kleineren Territorien, insbesondere der Grafschaften Sponheim und Oberstein gebildete, zum vormaligen französischen Saardepartemente gehörige Fürstenthum Birkenfeld. Hiezu kann dann noch mittelst kaiserlich-russischer Cessionsakte vom 18. April 1818 die Grafschaft Jever, welche nach

dem Abgange der männlichen Descendenz des Hauses Anhalt=Zerbst 1793 auf die Kaiserin Katharina von Rußland ererbt, durch den Frieden von Tilsit an Holland abgetreten und 1817 wieder unter russische Herrschaft gekommen war. Die langwierigen Differenzen wegen der Landeshoheit über die Herrschaft Kniphausen wurden durch das sog. Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 geschlichtet und erhielt die Familie Bentinck darnach die Landeshoheit wieder, wie ihr dieselbe vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zugestanden hatte, während die Oberhoheit über die Herrschaft so wie sie früher bei Kaiser und Reich gewesen war, auf die Regenten von Oldenburg überging. Der Herzog Peter Friedrich Ludwig starb 1829, und folgte ihm sein Sohn Paul Friedrich August, welcher bei seiner Thronbesteigung den bereits vom Wiener Kongreß dem oldenburgischen Fürstenhause bestimmten großherzoglichen Titel annahm. 1836 gründete derselbe mit Hannover und Braunschweig einen gemeinsamen Zollverband, den sog. Steuerverein. — Die Regierungsweise war bisher die absolut monarchische, aber eine in jeder Beziehung gerechte und patriarchalisch=wohlwollende gewesen; es machten sich indeß allmählig die Wünsche nach einer ständischen Verfassung mehr und mehr im Lande geltend, und waren von der Regierung bereits Vorbereitungen zu einer Konstitution getroffen, als die Stürme des Jahres 1848 hereinbrachen. Nach langen, oft stürmischen Verhandlungen kam endlich durch Vereinbarung mit einem sog. konstituirenden Landtage das manche demokratische Bestimmungen enthaltende Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 zu Stande, welches aber drei Jahre später im gesetzlichen Wege einer Revision unterzogen wurde, aus der das jetzt geltende Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 hervorging. Nachdem das Zustandekommen der deutschen Reichsverfassung, welche für Oldenburg unter dem 17. Mai 1849 im Gesetzblatte publicirt war, als gescheitert angesehen werden mußte, war der Großherzog am 13. Juli 1849 dem sog. Dreikönigsbündnisse beigetreten; der Landtag war aber zu einer Ratifikation dieses Beitrittes nicht zu bewegen und entspannen sich über die Betheiligung der Regierung an den Unionsbestrebungen lang dauernde Differenzen, welche zu einer mehrmaligen Auflösung bezw. Vertagung des Landtages führten. Am 1. März 1852 trat Oldenburg dem Septemberzollvertrage zwischen Preußen und Hannover bei. Am 27. Febr. 1853 starb der allverehrte Großherzog August, und folgte ihm sein Sohn, der jetzige Großherzog Nikolaus Friedrich Peter, seit 1852 Febr. 10 vermählt mit der Princessin Elisabeth von Sachsen=Altenburg. Unter seiner Regierung sind in Ausführung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes eine Reihe wichtiger organischer Gesetze erlassen, auf welche unter den folgenden Abschnitten zurückzukommen sein wird. Hier ist insbesondere zu erwähnen, daß durch Verträge vom 20. Juli und 1. December 1853 an der östlichen und westlichen Seite des Jahdebusens und von letzterem selbst ein Areal von im Ganzen 5500 Morgen, worunter 1550 Morgen festes Land, an Preußen zur Anlegung eines Kriegshafens für die Summe von 500,000 Thlr. abgetreten wurde, sowie ferner, daß 1854 der langjährige Bentinck'sche Erbfolgestreit um das reichsgräflich Aldenburg=Bentinck'sche Familienfideikommiß dadurch seine Erledigung fand, daß das ganze Streitobjekt mit allen Hoheits= und Patrimonialrechten von den streitenden Parteien an Oldenburg gegen eine Geldentschädigung abgetreten wurde, und wurde demzufolge mittelst landesherrlichen Patentes vom 1. Aug. 1854 von den hiernach erworbenen Gütern Besitz ergriffen und die Herrschaft Kniphausen für einen integrirenden Theil des Herzogthums Oldenburg erklärt.

II. Statistische Uebersicht.

1. Land und Bevölkerung. Der Flächeninhalt des Großherzogthums beläuft sich auf 114,03 Quadratm., wovon auf das Herzogthum Oldenburg 98,44, auf das Fürstenthum Lübeck 6,46, auf das Fürstenthum Birkenfeld 9,13 Quadratm. kommen. Die Gesammtbevölkerung des Landes beträgt nach der letzten Volkszählung vom 3. Dec. 1858 = 294,359 Einwohner (im Jahre 1816 = 221,244; im Jahre 1837 = 262,171; im Jahre 1852 = 279,637), darunter im Herzogthum Oldenburg in 3 Städten erster Klasse und 19 Amtsbezirken mit zusammen 114 Gemeinden = 237,188, im Fürstenthum Lübeck in einem Stadtbezirke und 2 Aemtern mit zusammen 12 Gemeinden = 21,685, im Fürstenthum Birkenfeld in 9 Bürgermeistereibezirken = 35,486; oder es kommen Einwohner auf die Quadratmeile: im ganzen Großherzogthum = 2581 (im Jahr 1816 = 1954; im Jahr 1837 = 2316; im Jahr 1852 = 2470), im Herzogthum Oldenburg = 2409, im Fürstenthum Lübeck = 3357, im Fürstenthum Birkenfeld = 3887. Das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck schließen sich hienach hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung den übrigen Ländern der norddeutschen Tiefebenen an. Im Allgemeinen erscheint die geringe Dichtigkeit beider Provinzen wohl als eine Folge des Mangels der natürlichen Bedingungen zur Hervorrufung einer lebhaften Industrie; dazu kommt dann noch für das Herzogthum Oldenburg die besondere Ungunst der Bodenverhältnisse, indem dasselbe in seinen unabsehbaren Haiden und Möören Länderstrecken besitzt, die nur eine äußerst dünne Bevölkerung zu ernähren vermögen. Die letztgedachten Länderstrecken finden sich hauptsächlich im südlichen Theile des Herzogthums und beträgt hier die Bevölkerung in den hervorragendsten Haide- und Moordistrikten, dem Amte Friesoythe, nur 886 Einwohner auf die Quadratm., während der nördliche Theil des Herzogthums, insbesondere die fruchtbaren Marschdistrikte, bei Weitem dichter, z. B. die altoldenburgische und Jever'sche Marsch mit 3349 Einwohnern auf die Quadratm. bevölkert ist. Ganz verschiedene Verhältnisse finden sich im Fürstenthum Birkenfeld, wo der Reichthum an Wasserkraft und zum Theil auch die mineralischen Schätze eine verhältnißmäßig dichte Bevölkerung hervorgerufen haben. — Die Zunahme der Bevölkerung betrug im ganzen Großherzogthum in den Jahren 1837—52 durchschnittlich jährlich 0,43 Proc., in den einzelnen Provinzen: im Großherzogthum Oldenburg 0,33 Proc., im Fürstenthum Lübeck 0,52 Proc., im Fürstenthum Birkenfeld 0,99 Proc. In den Jahren 1852—55 war die Bevölkerungszunahme, entsprechend dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten stattgefundenen Verhältnisse, eine geringere, im Herzogthum Oldenburg durchschnittlich jährlich 0,31 Proc., im Fürstenthum Lübeck cirka 0,37 Proc., im Fürstenthum Birkenfeld 0,52 Proc.; dagegen hat sich dieselbe in den Jahren 1855—59 wieder bedeutend gehoben, indem die Zunahme im ganzen Großherzogthum in diesen Jahren durchschnittlich jährlich 0,83 Proc., in den einzelnen Provinzen: im Herzogthum Oldenburg 0,61 Proc., im Fürstenthum Birkenfeld 3,03 Proc. betragen hat. Nur das Fürstenthum Lübeck zeigt eine relative Abnahme der Bevölkerung, indem die Zunahme dort in dem gedachten Zeitraume nur 0,001 Proc. jährlich betragen hat. Andererseits stellt sich übrigens die unverhältnißmäßige Zunahme der Bevölkerung im Fürstenthum Birkenfeld zum großen Theile nur als eine temporäre dar, da in Folge des Baues der Rhein-Nahe-Eisenbahn viele fremde Arbeiter zur Zeit der Bevölkerungsaufnahme ihren Wohnsitz im Fürstenthum genommen hatten. Wenn in den meisten deutschen Staaten die Zunahme in 1855—58 erfahrungsmäßig sehr nahe mit derjenigen in 1834—52 übereinstimmt, so gehört

das Herzogthum Oldenburg zu denjenigen Staaten, welche stärker als erfahrungsmäßig zugenommen haben. Im Herzogthum Oldenburg ist im Allgemeinen die Volksvermehrung erfahrungsmäßig recht gering, geringer als in irgend einem andern Zollvereinsstaate; in den Jahren 1855—58 hat sie aber diejenige mehrerer anderer Staaten überstiegen. Als hauptsächlichsten Grund dieser relativ starken Zunahme ist die erhebliche Zunahme des Fabrikbetriebes im Herzogthum anzusehen; außerdem sind die fortschreitende Konsolidirung der Mööre und der preußische Kriegshafenbau in Heppens nicht ohne Einfluß geblieben. — Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug in den Jahren 1837—52 im ganzen Großherzogthum durchschnittlich jährlich 0,83 Proc. der Bevölkerung, in den Jahren 1855—58 durchschnittlich jährlich 0,79 Proc.; dagegen der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung in der ersten Periode 0,40 Proc., während in der Periode 1855—58 sich in Folge der singulären Verhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld ein Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung von 0,04 Proc. herausstellte. Im Herzogthum Oldenburg war die Bevölkerungszunahme in den Jahren 1855—58, ebenso wie in früheren Jahren lediglich eine Folge des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen, im Ganzen um 5013 Köpfe oder durchschnittlich jährlich 0,72 Proc. der Bevölkerung, während der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung 775 Köpfe oder durchschnittlich jährlich 0,11 Proc. der Bevölkerung betrug. Da letztere in den Jahren 1837—52 sich auf durchschnittlich jährlich 0,44 Proc. belief, bei einem Ueberschusse der Geborenen über die Gestorbenen um durchschnittlich jährlich 0,77 Proc., so ist die Mehrauswanderung in der letzten Zählungsperiode 4mal so gering, andererseits aber auch der Ueberschuß der Geburten um durchschnittlich 5 Proc. jährlich geringer als nach dem Durchschnitte jener Jahre gewesen. — Die Auswanderung aus dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck hat ihren Zug hauptsächlich nach Nordamerika, in den letzten Jahren aus den südlichen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg auch in nicht unbeträchtlicher Zahl nach Ungarn; aus dem Fürstenthum Birkenfeld geht die Auswanderung mehr nach Süd- als nach Nordamerika, was ohne Zweifel damit zusammenhängt, daß Brasilien das Ursprungsland der für das Obersteiner Fabrikwesen (s. u.) erforderlichen Steine ist. Die Auswanderung aus dem Herzogthum Oldenburg ist am stärksten aus dem Amte Landwührden und aus den südlichen, früher Münster'schen Aemtern; sie hat sich hier in den letzten 10 Jahren (1850—59) auf cirka $^3/_5$ der gesammten, 6229 Personen betragenden Auswanderung aus dem Herzogthum belaufen, während die Einwohnerzahl dieser Aemter noch nicht $^1/_4$ derjenigen des gesammten Herzogthums ausmacht. Aus dem Fürstenthum Birkenfeld betrug die Auswanderung in den 5 Jahren 1855—59 = 657 Köpfe, aus dem Fürstenthum Lübeck, wo aber nur die Auswanderungen zur See verzeichnet werden, in gleichem Zeitraume 129 Köpfe.

Nach den Geschlechtern fanden sich unter der Volkszahl des Großherzogthums nach der Zählung von 1858 = 148,068 Männer, 146,291 Weiber. Unverheirathet waren 180,356, verheirathet 94,786, verwittwet 19,217, oder unter 10,000 Einwohnern waren unverheirathet 6127, verheirathet 3220, verwittwet 653. Was die Fruchtbarkeit der Bevölkerung betrifft, so zeichnet sich darin das Fürstenthum Birkenfeld erheblich vor den beiden andern Provinzen aus, was sich, abgesehen von dem weniger bedächtigen Charakter der Bewohner wohl daraus erklärt, daß hier der Fabrikbetrieb sehr entwickelt, der Grund und Boden weit mehr getheilt und der Gewerbsbetrieb freier ist als in den beiden andern Provinzen, wodurch die frühzeitige Gründung eines eigenen Haushaltes erleichtert

wird. Das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck stehen sich ungefähr gleich. Auf 1000 Einwohner kamen nämlich Geborene:

1850—54 in Oldenburg 308, Lübeck 306, Birkenfeld 360.
1855—59 „ „ 309, „ 306, „ 352.

Die Sterblichkeit der Bevölkerung ist am größten im Herzogthum Oldenburg, wohl besonders in Folge der der Gesundheit ungünstigen Bodenverhältnisse der Marschdistrikte, am geringsten im Fürstenthum Lübeck. Auf 10,000 Einwohner kamen nämlich Gestorbene:

1850—54 in Oldenburg 220, Lübeck 203, Birkenfeld 217.
1855—59 „ „ 239, „ 220, „ 231.

An neuen Ehen wurden 1855—58 durchschnittlich jährlich 2299 im Großherzogthum geschlossen; unehelich geboren war im Herzogthum Oldenburg das 20. Kind, wobei sich die katholischen Bezirke vortheilhaft vor den evangelischen auszeichnen (1858 war in letzteren das 16., in ersteren erst das 41. Kind ein uneheliches); im Fürstenthum Lübeck das 6. Kind, welches sehr ungünstige Verhältniß wesentlich in den dortigen Verhältnissen des Grundeigenthums begründet ist, die der Errichtung eines eigenen Hausstandes sehr hinderlich sind; im Fürstenthum Birkenfeld das 15. Kind.

Was den Wohnsitz auf dem platten Lande oder in den Städten betrifft, so kamen 1858 auf das platte Land 81 Proc. (1855 = 82 Proc.); auf die Städte und städtischen Orte 19 Proc. (1855 = 18 Proc.) der Bevölkerung. Von den einzelnen Provinzen hat Oldenburg die relativ größeste ländliche Bevölkerung (82 Proc.); die geringste Birkenfeld (74 Proc.); in Lübeck beträgt die ländliche Bevölkerung 78 Proc. Im ganzen Großherzogthum kommt auf 4,75 Quadratm. und auf 12,265 Einwohner eine Stadt; unter den einzelnen Provinzen hat Birkenfeld die meisten Städte, je eine auf 2,28 Quadratm., Oldenburg die wenigsten, je eine auf 5,47 Quadratm. Die größeren Städte im Großherzogthum folgen sich nach der Einwohnerzahl in nachstehender Ordnung: Oldenburg 11,013 Einwohner, Varel 5105, Oberstein (in Birkenfeld) 4037, Brake 3897, Jever 3726, Eutin 3078, Elsfleth 2380, Birkenfeld 2378. Die Zahl der bewohnten Gebäude im Großherzogthum betrug 1858 = 45,493, darunter im Großherzogthum Oldenburg = 37,806, im Fürstenthum Lübeck = 2491, im Fürstenthum Birkenfeld = 5196. Von 100 Wohnhäusern im Großherzogthum kommen 16 auf die Städte, 84 auf das Land. Auf jedes Wohngebäude kommen cirka 6,5 Einwohner. Am stärksten sind die Gebäude im Fürstenthum Lübeck bewohnt, am schwächsten in der vormals Münster'schen Grafschaft des Herzogthums Oldenburg.

Die Vertheilung der Bevölkeruug (1858) nnter die verschiedenen Konfessionen ergiebt sich aus folgendem Tableau:

	Lutheraner.	Reformirte.	Unirte.	Katholiken.	Juden.	Christl. Sektirer	Sonst. u. nicht angegeb. Relig.
Herz. Oldenburg	169,531	1251	32	64,881	759	678	56
Fürst. Lübeck.	21,582	29	10	31	16	16	1
Fürst. Birkenfeld	764	89	25858	8,027	722	20	6
Großherzogthum	191,877	1369	25900	72,939	1497	714	63

Es betragen demnach im ganzen Großherzogthum die Lutheraner 65,18 Proc., die Reformirten 0,46 Proc., die Unirten cirka 8,80 Proc., oder die Evangelischen zusammen mit 219,141 Köpfen 74,44 Proc., die Katholiken 24,77 Proc., die Juden 0,50 Proc. Im Herzogthum Oldenburg ist die Grenze zwi-

schen der evangelischen und der katholischen Bevölkerung scharf markirt, indem die südlichen, vormals Münster'schen Landestheile (Aemter Friesoythe, Vechta, Steinfeld, Damme, Kloppenburg, Löningen) überwiegend katholisch, der ganze übrige Theil des Herzogthums aber überwiegend evangelisch ist. Von der Gesammtbevölkerung des Herzogthums sind reichlich 72 Proc. evangelisch, reichlich 27 Proc. katholisch; in den oben gedachten südlichen Landestheilen (39,47 Quadratm.) wohnen im Ganzen 61,959 Katholiken und nur 2350 Evangelische, während im übrigen nördlichen Theile des Herzogthums (58,16 Quadratm.) 168,464 Evangelische und 2922 Katholiken wohnen. — Das Fürstenthum Lübeck ist fast ausschließlich lutherisch; im Fürstenthum Birkenfeld sind cirka 75¼ Proc. der Gesammtbevölkerung evangelisch, reichlich 22½ Proc. katholisch., reichlich 2 Proc. jüdisch. — An kirchlichen Pfarrgemeinden sind im Herzogthum Oldenburg 85 evangelische und 32 katholische, im Fürstenthum Lübeck 14 lutherische, im Fürstenthum Birkenfeld 14 evangelische und 8 katholische vorhanden. — Bemerkenswerth ist noch für das Herzogthum Oldenburg die in den letzten Jahren stattgefundene erhebliche Zunahme der christlichen Sektirer, zu denen namentlich Taufgesinnte und Methodisten gehören. Während die Zahl derselben 1846 nur 12, 1850 = 80, 1852 = 185 betrug, hat sich dieselbe im Jahre 1855 auf 476, im Jahre 1858 auf 678 belaufen. Sie machen mithin nach dieser letzten Zählung etwa 4 pro mille der gesammten evangelischen Bevölkerung des Herzogthums aus und verdienen wegen ihrer außerordentlich raschen und stetigen Vermehrung Beachtung. Sie wohnen über den ganzen evangelischen Landestheil des Herzogthums zerstreut, sind aber besonders zahlreich im Ammerlande (Amt Westerstede) und im Jeverlande. Nach dem Geschlechte sind im Jahre 1858 unter den Sektirern 297 männliche und 381 weibliche Personen gezählt; das weibliche Geschlecht scheint sich also mehr als das männliche zum Sektirerwesen hinzuneigen.

2. Bodenverhältnisse. Das Herzogthum Oldenburg als Theil der großen norddeutschen Tiefebene ist ein Flachland mit nur geringer Erhebung über dem Meere; nur im südlichsten Theile, den Aemtern Steinfeld und Damme, nimmt das Land einen hügeligen Charakter an, und erreicht hier der höchste Punkt, der sog. Nordkuhlenberg, eine Höhe von 439 Fuß. Das Land gehört in seinem größeren südlichen Theile dem Diluvial- (Geest), im niedrigeren nördlichen Theile dem Alluvial-Gebilde (Marsch) an. Die Marsch nimmt mit reichlich 20 Quadratm. 21 Proc. der Gesammtfläche des Herzogthums ein. Zwischen ihr und der Geest zieht sich eine Reihe von ausgedehnten Möören hin; in noch weit bedeutenderer Größe aber finden sich Mööre in dem mittleren westlichen Theile des Herzogthums zwischen der hannover'schen Grenze und dem Hauptbinnenflusse des Landes, der Hunte, dann auch im südwestlichen Landestheile, den Aemtern Vechta, Steinfeld und Damme. Neben der Möören sind auf der Geest besonders die großen, durch ihren tiefen an Thon und noch mehr an Kalk armen Sand charakterisirten Strecken Haideboden bemerkenswerth. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung der bei Veranlagung der neuen Grundsteuer (siehe darüber noch unten sub IV.) in die einzelnen Kulturarten eingeschätzten Flächen und deren Reinerträge beträgt die Gesammtfläche an Geest- und an Marschboden im Herzogthum Oldenburg cirka 929,519 Jück[1]) mit einem Reinertrage von cirka 3,155,069 Thlr.; darunter sind Geestboden cirka 751,519 Jück mit einem Reinertrage von cirka 1,432,725 Thlr., Marschboden cirka 178,000 Jück mit einem Reinertrage

---

[1]) 1 Jück (Katasterjück) = cirka 2⅕ Magdeburger Morgen.

von cirka 1,722,344 Thlr. Der Reinertrag der gesammten Geestländereien ist hienach bei einem mehr als 4mal so großen Umfange, auch wenn berücksichtigt wird, daß von dem angegebenen Reinertrage der Marschländereien noch etwa 9 Proc. für die Genossenschaftslasten (Deichlasten 2c.) abzurechnen sind, doch noch etwa $1/_{12}$ geringer als derjenige der gesammten Marschländereien, was besonders dann erklärlich wird, wenn man erwägt, daß mehr als die Hälfte des gesammten Geestbodens, nämlich cirka 382,725 Jück — mithin ungefähr 42 Proc. des gesammten Areals des Herzogthums — noch unkultivirt sind. Die nähere Vertheilung des gesammten Grund und Bodens auf die einzelnen Kulturarten ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Kulturarten.	Auf die einzelnen Kulturarten kommen: von 100 Kat. Jück,	von 100 Rthlr. Reinertrag.
Geest-Hofräume	0,42	0,95
Marsch-Hofräume	0,14	0,56
Geest-Gärten	1,61	3,08
Marsch-Gärten	0,39	1,50
Wasserstücke	0,26	0,03
Laubholz	3,03	2,03
Nadelholz	3,02	1,20
Ackerland (Geest)	17,11	21,58
Wiesen (Geest)	8,80	10,75
Neuland	4,02	0,90
Unkultivirtes Geestland	41,17	4,85
Oeden	1,40	0,04
Marschland	18,62	52,53

Der gesammte Reinertrag mit dem 30fachen kapitalisirt ergibt an Werth der gesammten Fläche cirka $94^1/_2$ Millionen Thaler, oder im Durchschnitt für das einzelne Katasterjück cirka 101 Thlr.

Das Fürstenthum Lübeck liegt in dem sich in südlicher Richtung durch Holstein ziehenden Landrücken. Es ist durchweg hügelig mit vielen zum Theil tief und steil eingeschnittenen Thälern und Seen. Einer der höchsten Punkte (vielleicht der höchste) ist der im südlichen Theile des Amtes Eutin gelegene Gömnitzer Berg, 326 hamburger Fuß über dem Ostseespiegel. Der Boden des ganzen Landes gehört dem Diluvium an. Die Seen nehmen etwa 3389 Tonnen = 0,3105 Quadratm., d. i. 4,65 Proc. der Gesammtfläche des Fürstenthums ein. — Das Fürstenthum Birkenfeld gehört dem aus Schichten der Devon- und Kohlengruppen bestehenden niederrheinisch-westphälischen Gebirgssysteme an. In seinem nordwestlichen Theile liegt es auf dem Kamm und südöstlichen Abhang der in nordwestlicher Richtung streichenden Gebirgszüge, Hochwald und Idarwald, während es in seinem übrigen Theile dem sog. Nahe-Saargebirge angehört. Der höchste Punkt des Fürstenthums ist der im Hochwalde in der Nähe von Sauerbrunnen liegende Gefallberg, 2220 Fuß über dem Meere. Die im Fürstenthum entspringende, in nordöstlicher Richtung fließende Nahe begrenzt größtentheils das Land gegen Südosten.

3. Forsten. Die Gesammtforsten des Großherzogthums vertheilen sich wie folgt:

	Größe, Quadratm.	Procentantheil am Gesammtareal des Landes.
Herzogth. Oldenburg	3,9	cirka 4 Proc.
Fürstenth. Lübeck	0,49	„ $7^1/_2$ „
„ Birkenfeld	3,69	„ $40^1/_2$ „

Das Herzogthum Oldenburg ist Vorstehendem nach im Verhältniß zu andern Ländern sehr wenig bewaldet. Von dem gesammten Forstareale daselbst kommen auf die Kronforsten cirka 0,9 Proc., auf die Staatsforsten cirka 44 Proc., auf die Privatforsten cirka 55 Proc.. Die vorherrschenden Holzarten sind die Eiche und die Kiefer. In den Kron- und Staatsforsten nehmen die Eichen cirka 34 Proc., die Buchen cirka 3 Proc., die Nadelhölzer cirka 56 Proc. des gesammten Areals ein. Der Reinertrag der Staatsforsten betrug 1856 = 21,006 Thlr., 1857 = 16,739 Thlr., 1858 = 14,448. Sämmtliche Staats- und Kronforsten sind in 5 Forstdistrikte eingetheilt, welche wieder in 39 Reviere zerfallen. — Im Fürstenthum Lübeck betragen die Staatsforsten 95,6 Proc., die Privatforsten 4,4 Proc. des gesammten Forstareales. Die vorherrschende Holzart ist die Buche, welche in den Staatsforsten 67,89 Proc. des gesammten Areales einnimmt. Der Reinertrag der Staatsforsten beträgt durchschnittlich jährlich 18,834 Thlr. Die gesammten Staatsforsten sind in 2 Forstdistrikte und diese wieder in 8 Reviere eingetheilt. Das Fürstenthum Birkenfeld gehört zu den dichtbewaldetsten Gegenden Deutschlands. Dem Besitze nach fallen 31,84 Proc. des gesammten Forstareals auf die Staatsforsten, 0,45 Proc. sind Staat nnd Kirche gemeinschaftlich, 0,20 Proc. gehören letzteren allein, 30,15 Proc. den Gemeinden, 37,35 Proc. den Privaten. Vorherrschende Holzart ist die Buche. Der Reinertrag der Staatsforsten war 1854 = 13,664 Thlr., 1855 = 16,067 Thlr., 1856 = 15,097 Thlr. Die Gemeindeforsten lieferten in gleichen Jahren an Nettoertrag: 15,524 Thlr., 16,846 Thlr., 14,124 Thlr. Sämmtliche Staats-, Kirchen- und Gemeindeforsten zerfallen in 2 Forstdistrikte, welche wieder in je 7 Forstreviere eingetheilt sind.

4. Ackerbau und Viehzucht. Die Hauptnahrungsquellen in dem Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck bilden, der natürlichen Beschaffenheit des Bodens entsprechend, Ackerbau und Viehzucht. Im Herzogthum Oldenburg ist in der Marsch die Viehzucht, auf der Geest der Ackerbau vorherrschend. An Früchten werden in den Marschdistrikten hauptsächlich Rapsamen, Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen zum Verkaufe gebaut, Roggen nur wenig mehr als für den eigenen Bedarf; in den Geestdistrikten baut man vornehmlich Roggen und Hafer, auch wohl Gerste, zum Absatz; hin und wieder (auch im Ammerlande) Flachs und Hopfen, sowie Hanf (im Stedingerlande); Kartoffeln werden überall gebaut, Fabrik- und Farbepflanzen fast gar nicht. Im Fürstenthum Lübeck sind die Hauptprodukte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen, Rapsamen, Kartoffeln. — Viehzucht wird im Herzogthum Oldenburg in allen Landestheilen stark betrieben, insbesondere Pferde- und Hornviehzucht. Besonders ausgezeichnet hierin sind die Butjadinger und Jeverländischen Marschen, in Folge ihres Reichthums an fruchtbaren, üppigen Weiden und Wiesen. Die Schafzucht wird besonders in den früher Münster'schen Landestheilen und zwar vornehmlich in den Aemtern Kloppenburg und Friesoythe, auch dem Amte Wildeshausen, wenn auch in Folge der vorgeschrittenen Theilung der großen Gemeinheiten (Feldmarken) nicht mehr so stark wie früher, getrieben. Auch die Schweinezucht ist in manchen Gegenden, insbesondere auf der Geest nicht unbedeutend. Die letzte Aufnahme des Viehbestandes datirt vom Jahre 1852. Es wurden darnach im Herzogthum gezählt: 33,413 Pferde (worunter 110 Hengste); 32,041 Kälber, [2]) 32,575 Rinder [2]), 16,077 Quenen [2]), 80,174 Milchkühe, 9904 Ochsen, 12,427

[2]) Als Kälber sind die seit Michaelis 1851 geborenen, die älteren als Rinder aufgeführt; als Quener die zwei- oder dreijährigen weiblichen Rinder, welche zur Zucht sind und noch nicht gekalbt haben; die zum Schlachten bestimmten Quenen sind unter den fetten Kühen gezählt.

fette Kühe, 6332 fette Ochsen; 276,030 Schaafe, 75,001 Schweine, 6969 Ziegen. — Nach einer im Jahre 1854 vorgenommenen Zählung befanden sich im Fürstenthum Lübeck: 3537 Pferde (worunter 37 Hengste); 850 Kälber, 491 Rinder, 1141 Quenen, 9857 Milchkühe, 34 Ochsen und Stiere, 24 fette Kühe, 2 fette Ochsen, 8583 Schaafe, 4155 Schweine, 1435 Ziegen. Bemerkenswerth ist auch noch die Bienenzucht in den Geestgegenden des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck; 1852 waren dort 44,371, 1854 hier 2087 Bienenstöcke. — Im Fürstenthum Birkenfeld gestattet die Beschaffenheit des Bodens nur wenig Ackerbau; auch begünstigt die dortige unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens zwar die intensive Bearbeitung des Bodens, steht aber größeren ökonomischen Anlagen und Verbesserungen entgegen. Durch seine Rindviehzucht zeichnet sich das Fürstenthum vor manchen andern Provinzen am linken Rheinufer aus; die Pferdezucht ist unbedeutend. Im Jahre 1853 wurden gezählt: 1243 Pferde (worunter 17 Hengste), 1824 Kälber, 2895 Rinder, 8625 Kühe, 1984 Ochsen, 151 Stiere, 7332 Schweine, 9372 Schaafe, 1501 Ziegen.

5. Handel und Verkehr. Der Ausfuhrartikel für den Handel sind wenige; insbesondere gehören dahin Getreide aller Art und Vieh, vorzüglich Pferde und fettes Schlachtvieh; außerdem werden noch ausgeführt: Hülsenfrüchte (Feldbohnen und Erbsen), Butter, Käse, Talg, Felle, Schinken und Speck, in neuerer Zeit auch manche Fabrikerzeugnisse, worüber das Nähere unter Ziffer 7 — Die statistischen Angaben über die Ausfuhr sind dürftig und beschränken sich wesentlich nur auf die Viehausfuhr zur See. Es wurden zu Schiff exportirt: = 1858 24 Pferde, 5006 Stück Hornvieh, 28 Kälber, 339 Schaafe, 1872 Schweine; 1859 = 51 Pferde, 3226 Stück Hornvieh, 13 Kälber, 11 Schaafe, 1543 Schweine. Davon ging das meiste Hornvieh — 1858 = 4636 Stück, 1859 = 3160 Stück — nach englischen Häfen, während die bei Weitem überwiegende Mehrheit des Gesammtexportes an Schaafen und Schweinen nach hannover'schen und bremischen Häfen versandt wurde; der Gesammtexport an Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg wird in letzter Zeit auf durchschnittlich jährlich 3500 Stück geschätzt.

Für die Verkehrswege, die früher besonders in den Marschen des Herzogthums Oldenburg Manches zu wünschen übrig ließen, ist in neuerer Zeit durch Anlegung vieler neuer Chausseen Beträchtliches geschehen. Die Gesammtlänge der Chausseen im Herzogthum Oldenburg betrug 1860 = 63 Meilen. Eisenbahnen gibt es bis jetzt weder im Herzogthum Oldenburg noch im Fürstenthum Lübeck, obwohl seitens der Staatsregierung seit einer Reihe von Jahren nichts unversucht gelassen ist, um dem Herzogthum Oldenburg einen Anschluß an das deutsche Eisenbahnnetz zu sichern. Das Zustandekommen der nach dem Kriegshafenvertrage von Preußen zu bauenden Eisenbahn von Minden nach dem Kriegshafengebiete am Jahder Meerbusen ist bisher an dem beharrlichen Widerstande Hannovers gegen die nicht zu vermeidende Durchführung dieser Bahn durch hannover'sches Gebiet gescheitert. — Das Fürstenthum Birkenfeld wird von der Rhein-Nahe-Eisenbahn durchschnitten. — Der Postverkehr ist ein sehr lebhafter und hat in neuerer Zeit in überraschender Weise sich gesteigert. Nachdem sich bereits im Jahre 1855 im Herzogthum Oldenburg im Vergleich mit 1852/53 eine Zunahme von 38 Proc. bei Briefsendungen, von 74 Proc. bei Paquetsendungen, von 30 Proc. bei Geldsendungen und von 50 Proc. im Personenverkehr herausgestellt hatte, hat 1859 sich eine fernere Steigerung im Vergleich mit 1855, beim Personenverkehr um 6 Proc., bei Paquet- und Geldsendungen von etwa 50 Proc. ergeben. Die Einnahme

an Porto im Herzogthum Oldenburg betrug 1856 = 53,360 Thlr., 1857 = 61,170 Thlr., 1858 = 61,468 Thlr. und war für 1859 zu 65,000 Thlr. veranschlagt. Die Gesammtzahl der durch die Posten im Herzogthum Oldenburg beförderten Passagiere betrug 1860 = 45,647 — Telegraphenlinien sind bis jetzt nur im Fürstenthum Birkenfeld und im Herzogthum Oldenburg (von Oldenburg nach Bremen, nach Varel, nach Brake, Elsfleth, Fedderwardersiel und von da weiter nach dem Bremer Leuchtthurm am Ausfluß der Weser) vorhanden. Im Herzogthum Oldenburg wurden im Jahre 1859 außer 11,076 Schiffsnachrichten 10,474 sonstige telegraphische Depeschen (1860 = 11551) befördert; die Gesammteinnahme betrug 1858 = 1704 Thlr., 1859 = 2146 Thlr., 1860 etwa 2300 Thlr.

b. Schifffahrt. Die Schifffahrt wird im Herzogthum Oldenburg sehr lebhaft betrieben. Es fuhren am 1. Januar 1861 unter oldenburgischer Flagge:

(Nach den Heimathäfen der Schiffe.)	Schiffe.	Zahl der Mannschaft.	Zahl der Schiffslasten.
a. Wesergebiet	445	2374	30,580
b. Jadegebiet	75	226	2,015
c. Emsgebiet	122	278	1,861
Zusammen	642 Schiffe	mit 2878 Mann	und 34,456 Last.

Darunter befanden sich 4 Fregatten, 30 Barks, 18 Brigs, 33 Schoonerbrigs, 36 Schooner, 2 Dampfschiffe, 247 Kähne. Die Frachten der oldenburgischen Schiffe gehen zum überwiegenden Theile auf bremische Rechnung. Haupthafenorte sind an der Weser Brake und Elsfleth, im Jadegebiete Varelerhafen und Hoobsiel. Von Brake aus wird besonders auch die Expedition von Auswanderern nach Amerika und Australien betrieben; die Zahl derselben betrug 1860 = 1494 wovon 942 in Schiffen unter oldenburgischer Flagge, 550 in Schiffen unter bremischer Flagge, 2 in Schiffen unter hannover'scher Flagge expedirt wurden. Der gesammte überseeische Schiffsverkehr von und nach oldenburgischen Häfen im Jahre 1860 ergiebt sich aus folgendem Tableau:

	Angekommen.			Abgegangen.		
	Gesammtzahl. der Schiffe.	Darunter Oldenburg.	Fremde.	Gesammtzahl der Schiffe.	Darunter Oldenburg.	Fremde.
Wesergebiet	815	271	544	727	256	471
Jadegebiet	201	77	124	203	89	114
Zusammen	1016	348	668	930	345	585

7. Industrie. Die Industrie, die früher besonders im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck ganz unbedeutend war, hat sich in neuerer Zeit nicht unbeträchtlich gehoben und wird eine fernere Hebung in Folge der für das Herzogthum Oldenburg durch Gesetz vom 11. Juli 1861 eingeführten Gewerbefreiheit erwartet. Von den einzelnen Landestheilen nimmt in Betreff der Betreibung technischer Gewerbe das Fürstenthum Birkenfeld die erste Stelle ein. Abgesehen von dem nicht unbedeutenden Bergwerksbetriebe (besonders Eisenstein und Dachschiefer) hat hier das häufige Vorkommen von Achatsteinen in den dortigen Porphyr- und Mandelsteinmassen in Verbindung mit der reichlich vorhandenen Wasserkraft zu einem eigenthümlichen Gewerbe, dem sog. Obersteiner Fabrikwesen Veranlassung gegeben, welches im Wesentlichen in dem Schleifen und weiteren Vorarbeiten von Achatsteinen besteht. Schon im 16. Jahrhundert betrieben, hat dasselbe doch erst in diesem Jahrhundert, besonders nachdem es mit

Glück gelungen war, Schmucksachen aus Achat nachzubilden, recht zur Blüthe gelangen können, und werden jetzt nicht blos Birkenfelder Achatsteine, sondern auch, und sogar in überwiegender Weise, aus Brasilien eingeführte Achate daselbst verarbeitet. An Schleifemühlen waren Anfang 1859 im Fürstenthum 97 einfache und 26 doppelte mit zusammen 602 Schleifsteinen vorhanden. Ein großer Theil der geschliffenen beziehungsweise gebohrten Steine kommt ohne weitere Bearbeitung in den Handel; ein anderer Theil wird von den Gold- oder Tombackschmieden eingefaßt. Die uneingefaßten Waaren werden meist nach Deutschland, England, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, Rußland und Nordamerika, die eingefaßten nach Deutschland (auf den Märkten und Messen und an den Badeorten) und Amerika abgesetzt. Zu Anfang 1859 waren im Fürstenthum 78 Handelsleute mit 24 Buchhaltern und Gehülfen und 1105 selbständige Arbeiter mit 781 Gesellen und Lehrlingen im Obersteiner Fabrikwesen beschäftigt. Es gehören daher mehr als 17 Proc. der gesammten Einwohnerzahl des Fürstenthums diesem Gewerbe an, in dem Bürgermeistereibezirke Oberstein 59 Proc., in dem Bürgermeistereibezirke Herostein 20 Proc., in den Städten Oberstein 55 Proc., Idar 64 Proc. der betreffenden Gesammtbevölkerung. Der Gesammtwerth der gefertigten Waare mag sich jährlich auf 5—600,000 Thlr. belaufen; dazu kommt dann noch der Gewinn der Handelsleute mit wenigstens 10 Proc. Rohe Steine werden nach den Versteigerungsprotokollen jährlich etwa für 70,000 Thlr. gekauft. — Im Herzogthum Oldenburg zeichnet sich besonders die Stadt Varel durch ihren industriellen Charakter aus. Es wurden hier 1855 = 13 Dampfmaschinen mit 292 Pferdekraft gezählt; dieselben befanden sich in drei Baumwollspinnereien und 2 Baumwollwebereien, einem Eisenwerk mit Eisengießerei, einer Zeugdruckerei 2c. Die Fabrikbevölkerung der Stadt betrug 1855 = 28 Proc. der gesammten Einwohnerzahl. Neben Varel sind noch zu nennen: die Stadt Oldenburg, woselbst u. A. zwei Eisengießereien, eine sehr schwunghaft betriebene Warpspinnerei, eine Glashütte und besonders auch ziemlich viele Cigarrenfabriken; ferner der Flecken Lohne im Münsterlande, woselbst eine nicht unbedeutende Fabrikation von Siegellack, Oblaten und Federposen und eine Flachs-, Hanf- und Warpspinnerei; sodann im Fürstenthum Lübeck der Flecken Schwartau, woselbst eine Nagel- und Drahtwaarenfabrik und verschiedene Cigarrenfabriken. — In den Landbezirken des Herzogthums Oldenburg finden sich besonders in den früher münster'schen Distrikten manche Branntweinbrennereien. Die Zahl derselben betrug 1859 = 60, worunter 59 für Getreide, 1 für Kartoffeln. Der in dem genannten Jahre versteuerte Maischraum betrug 20,167,809 Steuerquartiere [3]), das erzielte Branntweinquantum 2,109,586 Quartiere. An der Weser, im Jahde- und im Emsgebiete wird der Schiffbau lebhaft betrieben. 1855 betrug die Zahl der Schiffswerfte im Ganzen 29, bei denen 1043 Selbstthätige beschäftigt waren. Im Fürstenthum Birkenfeld und in den Aemtern Vechta und Kloppenburg des Herzogthums Oldenburg finden sich viele Oelmühlen, 1855 im Ganzen 84; ferner im Herzogthum Oldenburg, besonders in den Aemtern Varel und Rastade viele Ziegeleien; die Gesammtzahl der letzteren betrug 1855 = 144. Zu erwähnen ist auch noch die besonders im Amte Delmenhorst, großentheils als Hausindustrie betriebenen Korkschneiderei und für die sämmtlichen Moordistrikte des Landes die Gewinnung und Zubereitung von Torf. Als Hausindustrie wird in allen Landestheilen die Weberei (Wolle, Leinen, Baumwolle) betrieben, im Herzogthum Oldenburg besonders in

[3]) ad 2 Pfd. destillirten Wassers nach kölnischem Gewichte.

den Gemeinden Zetel und Bockhorn, auch im Münsterlande. Im Herzogthum Oldenburg wurden im Jahre 1855 im Ganzen = 2690 Webstühle gezählt, wovon 2550 auf die Hausindustrie kamen; im Fürstenthum Lübeck beschäftigte die lediglich als Hausindustrie betriebene Leinen- und Wollenweberei 1855 = 161 Webstühle, in Birkenfeld 186 Webstühle, wovon nur 12 in geschlossenen Etablissements. Bemerkenswerth ist vorzüglich noch die Woll- (Strumpf)-Stickerei, die auf der vormals münster'schen Geest in sehr ausgedehnter Weise von Männern, Frauen und Kindern, die, sobald sie die Hände frei haben, ihr Strickzeug zur Hand nehmen, als Nebenbeschäftigung betrieben wird, z. B. im Amte Kloppenburg in 41 Proc. der ländlichen Haushaltungen überhaupt. Die zum Strumpfstricken erforderliche Wolle wird entweder in den Haushaltungen selbst producirt oder gekauft und dann meistens selbst gesponnen. Die gefertigten Strümpfe finden im In- und Auslande, namentlich nach Holland, auch nach Amerika Absatz.

8. Unterrichtsanstalten. Für das Volksschulwesen bestehen im Herzogthum Oldenburg 386 besondere Schulgemeinden (Schulachten), worunter 269 evangelische, 117 katholische; im Fürstenthum Lübeck 55 Schulachten, im Fürstenthum Birkenfeld 76. Die Zahl der Volksschulen belief sich 1858 im Herzogthum Oldenburg auf 276 evangelische mit 449 Lehrern und Lehrerinnen und auf 127 katholische mit 152 Lehrern und Lehrerinnen. Die Schulen wurden besucht von im Ganzen 38,439 Schulkindern; die Gesammtzahl der Lehrer allein — also abgesehen von den nur für den Unterricht in Handarbeiten angestellten Lehrerinnen — betrug 520; es kamen mithin 1858 im Herzogthum Oldenburg auf einen Lehrer ungefähr 74 Schulkinder. Im Fürstenthum Lübeck fanden sich im Jahre 1855 = 57 Volksschulen mit 75 Lehrern und Lehrerinnen, im Fürstenthum Birkenfeld 82 Volksschulen mit 116 Lehrern und Lehrerinnen. Das Diensteinkommen der Volksschullehrer ist durch die in neuester Zeit für alle drei Provinzen erlassenen Schulgesetze im Vergleich zu früher, erheblich verbessert, so daß die pekuniäre Lage der Volksschullehrer im Großherzogthum sich vor derjenigen in manchen andern deutschen Staaten auszeichnet. Der Mindestbetrag des Diensteinkommens der Lehrer (Hauptlehrer) ist für das Herzogthum Oldenburg je nach der Zahl der selbständigen Familien in den einzelnen Schulachten auf jährlich 150—200 Thlr. gesetzlich festgestellt, in den Städten und für die Marschen auf 180—220 Thlr. Dieses Einkommen muß von den Schulachten aufgebracht werden; außerdem erhalten die Lehrer aber noch vom Staate nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren Alterszulagen bis zu einem Maximalbetrage von jährlich 75 Thlr. — Höhere Lehranstalten sind die Gymnasien zu Oldenburg, Jever, Vechta und Eutin, die höheren Bürgerschulen zu Oldenburg und Varel und Birkenfeld. Schullehrerseminare sind zwei vorhanden, ein evangelisches zu Oldenburg und ein katholisches zu Vechta.

III. Staatsrecht. Nach der Verfassungsurkunde vom 22. Nov. 1852 bildet das Großherzogthum Oldenburg mit seinen einzelnen Provinzen, dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, einen in sich vereinigten und untheilbaren Staat, von welchem kein Bestandtheil ohne Zustimmung des Landtages veräußert werden darf. Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge; die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein 18. Jahr vollendet hat; ist derselbe minderjährig oder sonst von der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert, so tritt eine Regentschaft ein. Der

Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich ist, der aber in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht nimmt und gibt, vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und hat dieselben verfassungsmäßig auszuüben; alle Regierungserlasse bedürfen der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, welches dadurch die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt. Kraft besonderer Vereinbarung mit dem konstituirenden Landtage von 1848 bezieht der Großherzog eine Civilliste, wogegen andererseits in dieser Vereinbarung auf sämmtliche der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten Domanialvermögen mit Ausnahme nur der Schlösser und deren Pertinentien Verzicht geleistet und dasselbe für Staatsgut erklärt ist. Die Civilliste besteht theils in Grundstücken (Krongut), welche zu diesem Zwecke zu einem Pachtwerthe von 85,000 Thlr. aus dem staatlichen Domanialverbande ausgeschieden sind, theils in baarem Gelde — 85,000 Thlr. —, welche Summe auf das Domanialvermögen dergestalt radicirt ist, daß dessen Einkünfte zunächst zur Abführung dieses Betrages bestimmt bleiben.

Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag, dessen Mitglieder in gesetzlich bestimmten Wahlkreisen durch Wahlmänner, behuf deren Wahl das Großherzogthum in Wahlbezirke eingetheilt ist, gewählt werden. Die stimmberechtigten Urwähler eines Wahlbezirkes wählen auf je 300 Einwohner einen Wahlmann, sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und zum Abgeordneten ist jeder selbständige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat; das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtkombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind. Die Urwähler wählen in drei Klassen und zwar jede Klasse in besonderer Wahlversammlung ein Dritttheil der Wahlmänner des Bezirkes. Für die Eintheilung in die drei Klassen ist der gezahlte Steuerbetrag (im Herzogthum Oldenburg an Armen- und Grundsteuer, im Fürstenthum Lübeck an Klassensteuer, im Fürstenthum Birkenfeld an direkten Staatssteuern) maßgebend.[4]) — Zur Kompetenz des Landtages gehört insbesondere das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung; nur mit seiner Zustimmung kann ein Gesetz erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. In dringlichen Fällen kann die Staatsregierung einseitig vorgehen; die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit des erlassenen Gesetzes muß aber dem nächsten Landtage nachgewiesen werden und ist das Gesetz, sofern der Landtag Bedenken trägt, demselben zuzustimmen, sofort wieder aufzuheben. Dem Landtage steht in der Gesetzgebung das Recht der Initiative zu. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze gebührt nur dem Landtage, nicht den Behörden. Der Landtag hat ferner das Recht der Steuerbewilligung; jedoch darf er seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen be-

[4]) Die Betheiligung der Urwähler an den Wahlen ist in allen drei Klassen fortwährend geringer geworden. Während im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1854 noch reichlich 8 Proc. sämmtlicher Stimmberechtigten an den Wahlen Theil nahmen, haben 1857 und 1860 im ersteren Jahre etwas mehr als 5 Proc., im letzteren Jahre noch nicht einmal 5 Proc. der Stimmberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt.

ruhen. Der gesammte Staatsbedarf wird im Voraus für jede Finanzperiode (3 Jahre) mit Zustimmung des Landtages festgestellt. Für die Gehalte der Staatsdiener bestehen besondere vom Landtage genehmigte Regulative, auf Grund derer die erforderlichen Summen in den Voranschlag aufgenommen werden. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen. Das Staatsgut ist staatsgrundgesetzlich in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und Lasten sind mit Bewilligung des Landtages zulässig. Der Erlös aus solchen Veräußerungen soll möglichst wieder zu neuer Acquisition von Staatsgut verwandt werden und ist einstweilen, bis sich hiezu Gelegenheit bietet, zinsbar zn belegen.

Der Landtag hat das Recht der Beschwerde und insbesondere auch der gerichtlichen Anklage der Minister, falls solche sich vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung, oder gewisser besonders aufgeführter Amtsverbrechen oder Amtsvergehen schuldig gemacht haben. Das nähere Verfahren ist durch besonderes Gesetz vom 24. März 1855 geregelt. Das Klagrecht des Landtages verjährt in 4 Jahren seit Kenntniß der Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird. Das Gericht hat wegen Verletzung der Verfassung auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, wegen eines Amtsverbrechens oder Amtsvergehens auf die durch das Strafgesetzbuch verhängten Strafen zu erkennen.

Ordentliche Landtage sollen verfassungsmäßig alle drei Jahre eintreteu; zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten innerhalb dieser Zeit kann der Landtag außerordenlich berufen werden. Eine Vertagung kann nur auf höchstens 6 Monate und zwar ohne Zustimmung des Landtages nur einmal geschehen. Nach einer Auflösung des Landtages müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich; ein Beschluß desselben wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt; die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von $^2/_3$ der Abgeordneten. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert, daß er, nachdem der Tag der Abstimmung jedesmal 8 Tage vorher angekündigt worden, auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefaßt werde, und daß wenigstens $^3/_4$ der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

Während der Zeit, welche der Landtag nicht versammelt ist, fungirt ein außer dem Vorstande aus 5 Mitgliedern bestehender ständiger Landtagsausschuß, welcher insbesondere die Bestimmung hat, auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtages wahrzunehmen, auch eintretenden Falls die Berufung eines außerordentlichen Landtages unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld bestehen noch besondere ständische Vertretungen, die Provinzialräthe. Dieselben haben jedoch nur eine gutachtliche Wirksamkeit, und sind in jedem Fürstenthum das gesetzliche Organ, um dessen besondere Wünsche und Anträge an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Alle die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe und Finanzvorschläge, die überhaupt der ständischen Zustimmung unterliegen, sind zunächst dem Provinzialrath

vorzulegen, wie derselbe auch das Recht der Beschwerde in Provinzialangelegenheiten an die Staatsregierung wie an den Landtag hat.

Was die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten anbelangt, so hat jeder Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und wird durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß; jede staatsgesetzlich zulässige Ehe kann nach Gesetz vom 31. Mai 1855 bürgerlich gültig als Civilehe eingegangen werden. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen. — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden, Verhaftungen und Verfolgungen wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung, welche im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zuzustellen ist; auch ist letzterer innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören. Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, ist das Betreten des Rechtsweges gestattet. — Die Auswanderungsfreiheit ist nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt. Es besteht ferner das Recht der Freizügigkeit von einer Gemeinde in die andere, mit der Bestimmung, daß, wer in einer Gemeinde sich selbständig niedergelassen hat, daselbst durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen das Heimatsrecht erwirbt, wenn er nicht während dieser Zeit wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens oder wegen unsittlichen Lebenswandels bestraft ist, oder aus Armenmitteln der weltlichen oder kirchlichen Gemeinde Unterstützung empfangen hat oder in Konkurs gerathen ist. — Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverband sind für immer aufgehoben. Die von diesem Verbande befreiten Grundstücke sind in das freie Eigenthum desjenigen übergegangen, welche daran ein vererbliches Kolonatrecht hatten. Die aus dem bisherigen guts- und schutzherrlichen Verbande entsprungenen auf dem Grundeigenthum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Zehnten sind theils unentgeldlich, theils gegen Entschädigung, wegen welcher durch besondere Ablösungsgesetze das Nähere bestimmt ist, aufgehoben; alle sonstigen auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste 2c. sind für ablösbar erklärt. Lehnsverband, Familienfideikommisse und Stammgüter sind aufgehoben.

Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener sind gesetzlich normirt durch das Civilstaatsdienergesetz vom 20. März 1855. Die Staatsdiener haben den Eid auf die Verfassung zu leisten. Die Entlassung definitiv angestellter Beamten im Verwaltungswege findet nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension oder des gesetzlichen Wartegeldes statt, eine Versetzung nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehaltes; ordentliche Richter dürfen wider ihren Willen, außer mit Zustimmung des höchsten Landesgerichtes, nicht zu einer anderen Stelle versetzt oder zur Disposition gestellt oder pensionirt werden. Der Austritt aus dem Staatsdienste kann keinem Staatsdiener auf Ansuchen verweigert werden; nach Vollendung des 70. Lebensjahres kann jeder Staatsdiener seine Pensionirung verlangen. Jeder Staatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen ver-

antwortlich, außer wenn er auf den Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat, der ihm innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit desselben und in gesetzlicher Form ertheilt war, in welchem Falle die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den anordnenden Beamten allein trifft.

Das Kommunalwesen ist durch besondere Gesetze für die drei Provinzen geregelt, für das Herzogthum Oldenburg durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, unter Zugrundelegung des Rechtes der freien Selbstverwaltung, die nicht weiter beschränkt ist, als der Staatszweck es nothwendig erfordert, und unter Beobachtung möglichster Gleichheit der Verfassung für Stadt und Land. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Beigeordnete in den Städten: Stadtmagistrate) verwaltet. Zwei Drittheile des Gemeinderathes müssen den Grund- oder Hausbesitzern, die einen bestimmten Minimalbetrag an Grund- oder Gemeindesteuer zahlen, entnommen werden; ein Drittel dagegen kann aus allen stimmberechtigten Gemeindebürgern, zu welchen alle diejenigen volljährigen und selbständigen Einwohner der Gemeinde gehören, die daselbst entweder mit einem Grundstücke oder Hause angesessen oder zur Armensteuer pflichtig sind, frei gewählt werden. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe, die Gemeindevorsteher auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; die Wahl der Gemeindevorsteher unterliegt der Bestätigung der Provinzialregierung, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe versagt werden kann. In den amtsfässigen Städten heißen die Gemeindevorsteher Bürgermeister, in den Städten erster Klasse Stadtdirektoren; letztere müssen rechtskundig sein und werden auf Lebenszeit gewählt. Die Gemeinden haben das Recht der freien Vermögensverwaltung; zur Deckung der erforderlichen Ausgaben können Umlagen ausgeschrieben werden, jedoch bedarf die Ausschreibung dann der Genehmigung der Provinzialregierung, wenn die Vertheilungsart eine neue, weder im Gesetz noch im Herkommen noch in den Gemeindestatuten begründet ist; desgleichen bedürfen Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindegut so wie die Verwendung von Kapitalvermögen und die Kontrahirung solcher Anleihen, welche nicht znr Tilgung bestehender Schulden gemacht werden sollen, der Genehmigung der Regierung. Zu den Rechten der Gemeinden gehören insbesondere auch noch die örtliche Polizeiverwaltung und die Errichtung von Gemeindestatuten. Für die Armenpflege bestehen unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers besondere Armenkommissionen, in denen die in der Gemeinde angestellten Pfarrer gesetzlich Sitz und Stimme haben. — Nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den politischen Gemeinden ist bei Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften verfahren, z. B. im lutherischen Kirchenwesen, in welchem im Herzogthum Oldenburg die Genossenschaft (Kirchspiel) durch einen Kirchenrath und Kirchenausschuß, ferner im Schulwesen, in welchem dieselbe (Schulacht) durch einen Schulvorstand (unter dem Vorsitze des Amtsmanns) und durch einen Schulachtsausschuß vertreten wird. Von besonderer Wichtigkeit sind noch im Herzogthum Oldenburg in den am Meere und an den größeren Flüssen belegenen Distriften die Wasserbaugenossenschaften, und unter ihnen vorzüglich die Deichgenossenschaften. Die Bestimmungen über das Deichrecht wie über die Verfassung der Deichgenossenschaften, welche vier Hauptbezirke, die Deichbände umfassen, enthält die Deichordnung vom 18. Juni 1855. Der Zweck der Deichgenossenschaften ist der Schutz der Ländereien der Genossen gegen die Fluthen der See oder offenen Flüsse durch Deiche (Dämme). Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Land (Binnenland) ist deichpflichtig und hat die Kosten aller zum Zwecke des Deichwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. „Kein Land

ohne Deich, kein Deich ohne Land." Die Deichlast ist eine auf dem deichpflichtigen Lande ruhende Reallast, und werden die erforderlichen Umlagen über dasselbe nach Größe und Güte der Ländereien repartirt. Wenn in einem Deichlande die Deichlast zu drückend wird, so hat der Staat eine Beihülfe zu leisten; bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt die Nothülfe ein, zu welcher alle in dem Deichlande wie in der Nachbarschaft desselben wohnenden zur Arbeit tüchtigen Männer auf Aufgebot der Deichbehörde verpflichtet sind. Jede Deichgenossenschaft hat einen Vorstand, bestehend aus einem staatlichen Distriktsverwaltungsbeamten (dem Amtmann), einem staatlichen Wasserbaubeamten und mehreren sog. Abgeordneten zum Vorstande; ferner einen von der Genossenschaft gewählten Ausschuß, welcher seinerseits wieder die Abgeordneten zum Vorstande wählt. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen die von dem Deichbandsvorstande und vom Deichbandsausschusse gemeinschaftlich gewählten Deichgeschworenen.

Von Interesse dürfte es noch sein, am Schlusse dieses Abschnittes noch einen Blick auf die Abgaben und Lasten der kommunalen weltlichen Genossenschaften zu werfen. Dieselben beliefen sich für das Herzogthum Oldenburg nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1851 auf im Ganzen 296,810 Thlr., darunter zur Kirchspielskasse 36,217 Thlr., zur Armenkasse 101,471 Thlr., für Schulen 22,961 Thlr. (letztere Ausgabe ist in Folge des neuen im Jahre 1855 publicirten Schulgesetzes bei der hiedurch eingeführten wesentlichen Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer erheblich gestiegen) für Deiche und Siele (Abwässerungskanäle) 128,300 Thlr. (für Deiche allein 95,713 Thlr.), für Bauerschaftsanlagen 7861 Thlr. Besonders bemerkenswerth erscheint die Höhe der Anlagen für die Deiche. Die gesammte Länge der Deiche im Herzogthum Oldenburg beträgt etwa 34 Meilen.

IV. Staatsverwaltung. Unter dem Großherzoge nimmt das Staatsministerium die oberste Leitung der Regierung wahr. Dasselbe zerfällt in 4 Hauptdepartements, nämlich 1) des großherzoglichen Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen; 2) des Innern, 3) der Finanzen, 4) der Militärangelegenheiten. Besondere Bureaus beim Staatsministerium bilden das Haus- und Centralarchiv und das statistische Bureau. Abgesehen von der Bundestagsgesandtschaft finden sich oldenburgische Gesandtschaften nur in Berlin und in Wien; dagegen ist das Großherzogthum fast in allen bedeutenderen Handels- und Seeplätzen durch Konsulate vertreten; 1860 betrug die Zahl derselben 128.

Für die Rechtspflege in Civilsachen bilden im Herzogthum Oldenburg in Folge der 1858 erfolgten neuen Organisation, welche unter Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens im Wesentlichen an die hannover'schen Rechtsinstitutionen sich anschließt, die mit den Verwaltungsämtern an demselben Orte und für dieselben Amtsbezirke vereinigten Amtsgerichte die unterste Instanz. Obere Instanzen sind die drei Obergerichte in Oldenburg, Varel, Vechta; das Appellationsgericht und für Nichtigkeitsbeschwerden das Oberappellationsgericht, beide in Oldenburg. Mit dem 1. Nov. ist auch in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld eine ebenfalls auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende neue Organisation der Civilrechtspflege in's Leben getreten. Für jedes Fürstenthum besteht ein Obergericht, unter welchem hier wie dort Amtsgerichte stehen, die indeß im Fürstenthum Lübeck, ähnlich wie im Herzogthum Oldenburg, mit den Verwaltungsämtern vereinigt sind: Die oberste Instanz in Civilsachen bildet für beide Fürstenthümer das Oberappellations-

gericht in Oldenburg. Für die Kriminalrechtspflege ist im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1858 anstatt des bisherigen Inquisitionsverfahrens der Anklageproceß mit Schwurgerichten eingeführt. Vergehen werden von den drei Obergerichten, welche dabei lediglich nach moralischer Ueberzeugung zu entscheiden haben, Verbrechen und alle politischen Vergehen, sowie diejenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, von dem Schwurgerichte abgeurtheilt. Eine Abtheilung des Appellationsgerichtes bildet die Anklagekammer, Nichtigkeitsbeschwerden gehören vor das Oberappellationsgericht. Die Staatsanwaltschaft besteht aus drei Staatsanwälten nebst Gehülfen bei den Obergerichten und aus dem Oberstaatsanwalt nebst einem Vertreter bei dem Appellationsgerichte, dem Oberappellationsgerichte und dem Schwurgerichte. Polizeikontraventionen werden im Herzogthum Oldenburg von Schöffengerichten abgeurtheilt, welche auch im Königreich Hannover bestehende Institution sich hier wie dort sehr gut bewährt und in kurzer Zeit eingelebt hat. Auf ähnlichen Grundlagen ist mit dem 1. Nov. 1861 eine neue Organisation der Kriminalrechtspflege in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld eingeführt worden, nur daß hier die Obergerichte nicht allein über Vergehen, sondern auch über Verbrechen nach moralischer Ueberzeugung zu urtheilen haben, indem man bei der Kleinheit der dortigen Verhältnisse von der Einführung von Schwurgerichten, wenigstens vorläufig abgesehen hat.

Für die Schulangelegenheiten bestehen im Herzogthum Oldenburg zwei Oberschulkollegien, ein evangelisches und ein katholisches, im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld gehören die Schulsachen zum Ressort der Regierungen. Obere Verwaltungsbehörde für die geistlichen Angelegenheiten evangelischer Konfession im Herzogthum Oldenburg, welches eine Presbyterial- und Synodalverfassung besitzt, ist der Oberkirchenrath, wogegen das eigentliche Kirchenregiment dem Großherzoge zusteht; im Fürstenthum Lübeck gehören dieselben zum Ressort der Regierung, im Fürstenthum Birkenfeld vor das Konsistorium. Für die katholischen Kirchensachen besteht im Fürstenthum Birkenfeld eine besondere Kommission; im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck fallen dieselben, so weit sie staatlicher Natur sind, unter den Ressort der Regierungen.

Unter das Departement des Innern ressortiren als obere Verwaltungsbehörden für die einzelnen Provinzen die drei Regierungen in Oldenburg, Eutin und Birkenfeld. Zu den der Provinzialregierung in Oldenburg untergeordneten Behörden gehören die Weg- und Wasserbau-Direktion, die Schifffahrts-Kommission, das Medicinalkollegium, die Direktion der Strafanstalten in Vechta. Die unterste Instanz für die staatlichen Verwaltungsangelegenheiten bilden im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck die Aemter, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien. — Für das Post- und Telegraphenwesen besteht im Herzogthum Oldenburg eine besondere, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde, die Post- und Telegraphendirektion.

Unter dem Departement der Finanzen stehen als Finanzbehörden: die Kammer im Herzogthum Oldenburg und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld; ferner bestehen für die Zollangelegenheiten des Herzogthums Oldenburg ein Oberzollkollegium (gemeinschaftlich mit Hannover), 3 Hauptzollämter und 1 Hauptsteueramt, unter welche letzteren wieder die Nebenzollämter und Nebensteuerämter ressortiren. Der Kammer im Herzogthum Oldenburg sind die Hochbau-Direktion und die Forstdirektion untergeordnet. Staatliche Finanzorgane unterster Instanz sind die Aemter beziehungsweise (in Birkenfeld) die Bürgermeistereien; die Hebungen der Steuern ꝛc. erfolgen durch Amtseinnehmer.

Es existiren besondere Budgets für das gesammte Großherzogthum und für jede der einzelnen Provinzen. Das Budget für das Großherzogthum (Centralvoranschlag) befaßt die Ausgaben für die den drei Provinzen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, wogegen im Uebrigen der Aufwand für die Angelegenheiten jeder Provinz dieser allein zur Last fällt und zu diesem Zwecke auch die Einkünfte derselben getrennt verwaltet und für die Provinz vereinnahmt werden; die einzelnen Provinzen haben aber nach einem bestimmten Quotenverhältnisse, nämlich Oldenburg $80^1/_2$ Proc., Lübeck 12 Proc., Birkenfeld $7^1/_2$ Proc. zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums beizutragen. Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums gehören insbesondere diejenigen für das Staatsoberhaupt, für Bundeszwecke und für die Vertretung im Auslande, für den Landtag, den ständigen Landtagsausschuß und die Provinzialräthe, für das Staatsministerium, für das höchste gemeinsame Landesgericht (Oberappellationsgericht), für das Kriegswesen und für die Verwaltung der Gesammtschulden des Großherzogthums. — Die Gesammtausgaben des Großherzogthums sind im Voranschlage für 1861 zu 546,000 Thlr. veranschlagt, darunter für den Landtag und die Provinzialräthe 27,500 Thlr., für das Staatsministerium 36,363 Thlr., für das Kriegswesen 386,788 Thlr. Die Einnahmen werden abgesehen von dem Sportelnertrage bei den Centralbehörden lediglich durch die Beiträge der einzelnen Provinzen gebildet. Die Gesammtschuld des Großherzogthums, welche 1849 zum Betrage von $209,937^1/_2$ Thlr. für außerordentliche Militärbedürfnisse kontrahirt wurde und nach den Anleihebedingungen innerhalb 20 Jahren abzutragen ist, betrug Anfang 1861 noch 89,020 Thlr. — Die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg betrugen nach dem Voranschlage für 1861 im Ganzen 1,569,000 Thlr., darunter an Beitrag zu den Centralausgaben des Großherzogthums 434,217 Thlr., für die Verwaltung des Innern 572,120 Thlr., für die Rechtspflege 74,052 Thlr., für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen 76,407 Thlr., für die Verwaltung der Finanzen 353,864 Thlr. Die Einnahmen sind veranschlagt zu 1,587,000 Thlr. Die Einnahme aus dem Domanialgut beträgt 339,367 Thlr. Die Steuern sind direkte und indirekte. Zu den ersteren gehören die Kontribution und Schatzung, auch additionelle Kontribution und additionelle Schatzung, provisorische Grundsteuer und Gebäudesteuer, sämmtlich Realsteuern, im Ganzen für 1861 veranschlagt zu 201,000 Thlr. und als Personalsteuer die unten noch näher zu erwähnende Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, für 1861 veranschlagt zu 166,000 Thlr.; zu den indirekten Steuern gehören die Antheile an den mit Hannover und den mit den sämmtlichen Zollvereinsstaaten gemeinsamen Zolleinkünften, wobei Oldenburg ebenso wie Hannover ein Praecipuum von $^3/_4$ bezieht und deren Gesammtertrag für das Herzogthum pro 1861 zu 455,000 Thlr. veranschlagt ist; ferner die Stempelpapiergelder, veranschlagt pro 1861 zu 11,000 Thlr. Eine anderweite Regulirung der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer ist angeordnet durch Gesetz vom 18. Mai 1855 und werden die desfälligen Vorarbeiten nunmehr bald beendigt sein. Die Ermittelung des Steuerkapitals erfolgt nach dem Gesetze bei den Grundstücken: durch Abschätzung des nachhaltigen durchschnittlichen jährlichen Reinertrages in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann, bei den Gebäuden: durch Abschätzung des mittleren jährlichen Miethwerthes, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermiethen haben oder haben würden. Die bereits oben gedachte Personalsteuer, die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, ist eingeführt durch Gesetz vom 24. Juli 1859. Die Einführung einer solchen neuen Steuer erschien

nothwendig, um das schon seit mehreren Jahren besonders in Folge vieler kostspieliger Chausseebauten und der gesteigerten militärischen Ausgaben gestörte Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen und ist es mit Hülfe derselben möglich geworden, den Voranschlag für 1861 nicht allein ohne Deficit, sondern noch mit einem Mehreinnahmebetrage von 18,000 Thlr. abzuschließen. Nach dem gedachten Gesetze sind der Klassensteuer alle diejenigen, welche ein jährliches Einkommen unter 1000 Thlr. haben, der klassificirten Einkommensteuer alle diejenigen, welche ein Einkommen über 1000 Thlr. haben, unterworfen. Der Gesammtbetrag beider Steuern betrug im ersten Jahre ihrer Veranlagung 174,146 Thlr., mithin auf den Kopf der Bevölkerung cirka 22 Sgr., auf die Stadtgemeinden fielen 51,270 Thlr. oder cirka 1 Thlr. 11 Sgr. per Kopf, auf die Landgemeinden 122,876 Thlr. oder cirka 18 Sgr. per Kopf. Unter den Städten zeichnet sich die Stadt Oldenburg besonders durch ihren hohen Steuernbetrag aus, cirka 2 Thlr. 5 Sgr. per Kopf. Unter den Landgemeinden erscheinen nach dem Ergebnisse der Steuerumlagen die Marschgemeinden, insbesondere diejenigen des Jeverlandes, als die begütertsten, indem dieselben zwischen 14 Sgr. und 1 Thlr. $25^1/_2$ Sgr., oder durchschnittlich cirka 27 Sgr. à Kopf zahlen; als am wenigsten vermögend stellen sich die Gemeinden des Münsterlandes und der Aemter Delmenhorst und Wildeshausen dar, in welchen die Steuer zwischen 8 und 17 Sgr. oder durchschnittlich cirka 12 Sgr. à Kopf ausmacht. — Die Schuld des Herzogthums Oldenburg betrug 1860 = 3,883,688 Thlr. (1852 = 1,226,102 Thlr., 1857 in Folge des Erwerbes der früher Bentinck'schen Besitzungen 3,662,308 Thlr.). Dieselbe ist größtentheils im Inlande kontrahirt mittelst Ausgebung von Schuldobligationen, zum Mindestbetrage von 100 Thlr., theils kündbar seitens des Gläubigers mit $3^1/_2$ Proc. Zinsen, theils unkündbar mit 4 Proc. Zinsen, und theils auf den Namen, theils au porteur lautend. — Die Ausgaben des Fürstenthums Lübeck sind im Voranschlage für 1861 auf insgesammt 143,280 Thlr. Hlst. Cour. veranschlagt. worunter 53,940 Thlr. Beitrag zu den Centralausgaben des Großherzogthums, 73,012 Thlr. für Kosten der Verwaltung, 5661 für Kosten der Rechtspflege. Die Einnahmen sind im gleichen Jahre auf 142,520 Thlr. Hlst. Cour. veranschlagt, worunter indeß 6000 Thlr. aufzuleihende Gelder. Die Einnahme aus dem Domanialgut beträgt 59,758 Thlr., diejenige aus den Steuern 52,896 Thlr. Die Schuld des Fürstenthums betrug 1861 = 266,806 Thlr. (Preuß. Cour.). — Die Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld betragen nach dem Voranschlage für 1861 = 183,550 Thlr., worunter 40,455 Thlr. an Beitrag zu den Centralausgaben des Großherzogthums, 98,256 Thlr. für Kosten der Verwaltung, 21,912 Thlr. für Kosten der Rechtspflege. Die Einnahmen belaufen sich nach demselben Voranschlage auf 185,050 Thlr., darunter 21,466 Thlr. aus dem Domanialgut, 101,230 Thlr. aus Steuern. Die Schuld des Fürstenthums betrug 1860 = 69,725 Thlr.

Das Militär des Großherzogthums bildet mit den Kontingenten der Hansestädte die dritte Brigade der zweiten Division des 10ten Bundesarmeekorps. Zahl und Vertheilung der Präsenzmannschaft im Frieden und des Kriegskontingentes ergeben sich aus folgendem Tableau:

	Brigadestab.	Infanterie (3 Feld- u. 1 Ersatzbat.).	Kavallerie (3 Schwad.)	Artillerie (2 Komp. 10 Gesch.) u. Pionniere.	Total.
Präsenzmannschaft	17	1355	353	201	1926
Kriegsstärke	47	3051	509	447	4054

Literatur: v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg 3 Bde. Oldenburg, 1794; Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. 3 Bde. Bremen 1824; Runde, kurzgefaßte Oldenburg-Chronik, Oldenburg 1831. Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom statistischen Büreau, 1857 ff. (bis jetzt 4 Hefte). Interessante Beiträge zur Statistik auch in dem seit 1860 erscheinenden Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg. — Charten: v. Schrenck'sche Charte des Herzogthums Oldenburg von 1856. Maßstab: $^1/_{200000}$; Charte vom Fürstenthum Lübeck und den Großherzog-Oldenburgischen Fideikommißgütern, herausgegeben von Osthoff 1840; Charte vom Fürstenthum Birkenfeld von 1852. Maßstab $^1/_{80000}$. Lier.

Oligarchie. S. Aristokratie.

Oliver Cromwell.

Oliver Cromwell ward am 25. April 1599 als Sohn eines wohlhabenden Pächters in Huntingdon geboren. Nach kurzem Studium in Cambridge und einem flüchtigen Aufenthalt in London übernahm er, da der Vater inzwischen gestorben war, das Erbe und verheirathete sich bald darauf in seinem 21. Jahre. Wir hören in den nächsten acht Jahren nichts von ihm; eifrig mit seiner Landwirthschaft beschäftigt, verlebte er eine Zeit stiller innerer Entwicklung. Durch Familie und Freundschaft gehörte er der puritanischen Richtung an, die sich im Gegensatz der Stuartschen katholisirenden Frivolität ausbildete. Auf Jakob I., dessen dogmatische Gespreiztheit einen so unwürdigen Gegensatz zu seinen ohnmächtigen Anmaßungen bildete, war Karl I. gefolgt, dessen königlichere Haltung nicht mit der leichtsinnigen Treulosigkeit versöhnen konnte, welche das öffentliche Recht zu untergraben strebte, um auf seinen Trümmern den fürstlichen Absolutismus aufzurichten. Obwohl wir bis 1628 nichts von C. hören, so nahm er offenbar den lebhaftesten Antheil an jenen inneren Kämpfen, welche damals das Land bewegten, wir finden ihn als ein geachtetes Mitglied der Gentry seiner Jugend und er ward, als Karl sein drittes Parlament berief, zum Mitglied für Huntingdon gewählt. In jener denkwürdigen Sitzung, wo die petition of rights durchging, stimmte er für dieselbe, im nächsten Jahre trat er zum ersten Male im Committee of Religion auf, in welchem die papistischen Tendenzen Lauds und seiner Genossen getadelt wurden. Obwohl Erscheinung und Rede des schlichten Mannes nichts Gewinnendes hatte, folgte man ihm doch mit Spannung, als er die Ernennung des Bischofs von Winchester angriff und ausrief: „Wenn dies die Stufen zur Beförderung in der Kirche sind, was sollen wir denn erwarten!" — Bald darauf wurde das Parlament aufgelöst und in offener Verletzung der königlichen Zusagen während 11 Jahren nicht wieder berufen. C. kehrte zu seiner Farm zurück, die er bald darauf verkaufte und nach St. Jas, später nach Elg zog, aber während er sich damit beschäftigte, Moore zu entwässern und die Weiden zu verbessern, verlor er die öffentlichen Angelegenheiten nicht aus dem Auge und seine Wahl in Cambridge 1640 zeigt, daß sein Ansehen in weitern Kreisen stieg. Auch trat er in den Verhandlungen des kurzen und im Anfange des langen Parlaments schon entschiedener und heftiger hervor und nahm thätigen Antheil an der großen Remonstranz und den übrigen bewegten Sitzungen, aber er war kein Redner und seine eigentliche

Rolle begann erst, als es zwischen dem König und den Gemeinen zum offenen Bruch kam. Als Karl London verließ und an die Spitze seiner Anhänger trat, eilte C. nach seiner Grafschaft zurück und organisirte den Widerstand in Cambridge, indem er Zufuhren zu den Kavaliren hinderte; er steuerte 300 Pfd. für die gute Sache und sammelte zwei Kompagnieen Reiter. In der ersten Liste der Parlaments-armee finden wir ihn unter Graf Essex als Hauptmann der 67. Truppe aufgeführt, als solcher machte er das unentschiedene Treffen von Edgehill mit und siegte im folgenden Jahre bei Grantham. Seine Briefe aus dieser Zeit zeigen, mit welcher Anstrengung er arbeitet, seine Partei waffentüchtig zu machen, aber dieselbe hatte unter Essex kein Glück, sie konnte der Disciplin der Kavaliere, von denen viele auf dem Festlande eine regelrechte Schule durchgemacht, nicht widerstehen und mußte vor der königlichen Armee zurückweichen. C.'s scharfer Blick hatte erkannt, daß diese nur mit gleicher Waffe zu schlagen sei, er hatte schon früher seinen Vetter Hangdon, der soeben den Ehrentod bei Chalgrave gefunden, gesagt, daß sie mit ihrer Bande von armen Weinzapfern und Handwerkern nichts im Gefecht gegen ritterliche Männer ausrichten könnten, um denen die Spitze zu bieten, müßten sie Männer von Religion haben, von einem Geiste, der ebenso weit gehe, als ein Gentleman. Dringend empfahl er seinen Freunden nur ehrenwerthe, gottesfürchtige Männer, die wissen, wofür sie fechten, anzustellen. Als er dann zum Lieutenant vom Grafen Manchester und Gouverneur von Ely ernannt ward, brachte er aus den Freisassen seiner Gegend sein Regiment der Eisenseiten zusammen. Es waren ernste asketische Männer, die unerbittlich strenge Zucht hielten. Man hörte bei ihnen nicht von Plünderung, Trunk und Unordnung, jeder Schwur kostete Strafe. „Und so von innen wohl gewappnet durch die Ruhe ihres Gewissens und von außen durch eine gute eiserne Richtung standen sie fest wie Ein Mann und fochten wie Verzweifelte bei ihrem Angriff." Die erste Probe legten sie ab, als sie die Kavaliere bei Werston Moor schlugen; dabei überzeugte sich C., daß seine Methode die einzig richtige sei und in der ganzen Armee eingeführt werden müsse, um das Zaudersystem Manchesters zu beseitigen und Niederlagen zu vermeiden, wie sie gleichzeitig Essex erlitt. Er eilte nach London und drang im Parlament darauf, die Armee auf einen andern Fuß zu setzen, sonst könne das Volk den Krieg nicht länger tragen und der König werde das Parlament zu einem schimpflichen Frieden zwingen. Aber weise rieth er nicht vergangene Fehler hervorzuziehen, sondern nur die Zukunft zu bedenken, Essex und Manchester wurden unter schonenden Formen beseitigt. Unter dem neuen Oberbefehlshaber Fairfax kam C.'s Einfluß zu voller Geltung, mit ihm schlug er den König entscheidend bei Naseby, Bristol ward genommen, in wenigen Monaten war das Heer Meister im ganzen Lande und trieb Karl zu den Schotten, die ihn nach längerem Unterhandeln auslieferten. Inzwischen brachen Zwistigkeiten zwischen der Armee und dem Parlament aus, welches dieselbe entlassen wollte, nachdem der Zweck, den König zu demüthigen, erreicht war, die Armee aber fühlte sich und wollte sich nicht als ein abgenutztes Werkzeug beseitigen lassen, sie forderte vorher ihren rückständigen Sold und a happy settlement of the peace of the Kingdom and of the liberties of the subject, bei ihr war die Macht, sie blieb zusammen, ihre Führer unterhandelten mit dem König in Hamptoncourt. Es ist keine Frage, daß C. damals noch eine Aussöhnung mit demselben gewünscht und als möglich betrachtet hat. Hobbes meint sogar, er habe, nachdem er daran verzweifelt, die Flucht Karls geschehen lassen, um es nicht zum äußersten gegen ihn kommen zu lassen. Wie dem auch sei, die Art, wie der König nach der Insel Wight floh und die hinterlassenen Papiere, die keinen Zweifel über

das falsche Spiel ließen, das er mit den Kommissären getrieben, mußten jede Versöhnung vereiteln. Diejenigen, welche nach spätern royalistischen Zeugnissen C. für einen ausgemachten Heuchler und Bösewicht halten, mögen behaupten, er sei von Anfang planmäßig auf den Sturz des Königthums ausgegangen, aber die authentischen Zeugnisse der Zeit lassen ein solches Urtheil nicht zu. C., dessen eigentliche Motive nicht politisch, sondern religiös waren, ging darauf aus, den König so zu demüthigen, daß es ihm in Zukunft unmöglich sei, sich der Herrschaft der strengsten protestantischen Grundsätze in Kirche und Staat zu widersetzen. Dafür fand er eine Suspension der wichtigsten königlichen Rechte für 10 Jahre hinreichend, während das Parlament dieselbe auf 20 Jahre ausdehnen wollte. Seinem staatsmännischen Blicke entging am wenigsten die unermeßliche Gefahr, in einem Lande wie England die monarchische Ordnung zu stürzen. Aber er hielt die Zügel nicht allein in der Hand; während er siegreich den schottischen und wälischen Aufstand niederwarf, war von Pride die Purificirung des Parlaments vollzogen und C., der als Abgott des Heeres zurückkehrte, glaubte es nicht wagen zu können, sich zu widersetzen, als dasselbe laut den Proceß des Königs forderte, ohne das ganze Resultat des langen Kampfes, das ihm über alles ging, aufs Spiel zu setzen. Der innere Kampf spiegelt sich in der gewundenen Erklärung, die er in der Debatte gab; es schien ihm, daß die Dinge keinen andern Ausweg ließen, als die gewaltsame Beseitigung des Königs. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß es ein ebenso großer moralischer wie politischer Fehler war, wenn C. seinen Namen unter das Todesurtheil setzte, aber nicht entfernt kann man dasselbe mit dem Morde Ludwigs XVI. vergleichen. Es wäre gerecht gewesen, wenn Charles Stuart der höchste Unterthan der Krone gewesen wäre, denn sein Landesverrath war unzweifelhaft, es war ungerecht, nur weil das Leben des Königs unantastbar ist, während Ludwig nichts vorgeworfen werden konnte, als daß er kein großer Mann gewesen. Der Freistaat ward erklärt, Irland und Schottland empörten sich, C. unterwarf sie mit der Schärfe des Schwertes, eine große Anzahl der irischen Insurgenten wurde getödtet, oder nach Barbados geschickt und englische Einwanderer traten an ihre Stelle. Karl II. mußte von Schottland fliehen, C. kehrte als Generallieutenant der Armeen des Freistaats zurück. Inzwischen saß das Rumpfparlament noch immer, obwohl nach der Reinigung von Pride beschlossen war, daß es sich auflösen sollte um „einer blutigen Vertretung des Volkes" Platz zu machen. In endlosen unfruchtbaren Debatten wurde erörtert, wie man zu einer Feststellung der religiösen und bürgerlichen Freiheiten kommen könne. Die Unzufriedenheit der Armee und des Landes über dies nutzlose Verhandeln stieg immer mehr, anarchische Zustände zeigten sich, man fand, daß dieser Despotismus einer immerwährenden Versammlung schlimmer sei, als der eines Einzelnen und rief, man sei aus der Schmerpfanne ins Feuer geworfen. „Als wir dies sahen," sagt C. in einer spätern Rede, „konnten wir im Besitz der Macht es nicht ruhig gehen lassen und alle unsere Freiheiten in die Hände derer werfen lassen, gegen die wir gefochten." Er hatte nicht den Wunsch, einen Konflikt mit dem Parlament herbeizuführen, aber da dasselbe auf alle Petitionen und Vorstellungen nur mit Ausflüchten antwortete, riß ihm die Geduld. Als am 20. April 1653 wieder die Permanenz der Versammlung berathen wurde, stand er auf und warf in starken Ausdrücken den Mitgliedern Eigennutz und Ungerechtigkeit vor; Wantworth und Vane widersprachen ihm, aber er rief heftig, „wir haben genug an diesem Geschwätz, ich will ihm ein Ende machen, ihr seid kein Parlament mehr und sollt den Platz bessern Männern räumen." Auf seinen Befehl ließ Harrison die Musketiere einrücken, der Sprecher wurde von

seinem Stuhl verjagt, das Scepter fortgenommen und das geleerte Haus verschlossen. Damit war das lange Parlament zu Ende und sagte C. später „when they were dissolved, there was not so much as the barking of a dog at it." — Schwerlich hat C. damals einen bestimmten Gedanken gehabt, was werden solle, aber gewiß ist, daß er in seinem Handeln nicht planvoll darauf ging, die Alleinherrschaft an sich zu reißen, er berief eine Versammlung von 140 puritanischen Notabeln, denen er in einer höchst merkwürdigen Rede Rechenschaft ablegte und die Entscheidung anheimstellte, „and as a principal end in calling that Assembly was the settlement of the nation, so a chiefend to myself was to lay down the power which was in my hands." Sie sollen nach C.'s Gedanken introduce the Christian Religion into real practice in the Social Affairs of the Nation, aber sie wußten sich nicht zu seiner Höhe zu erheben, er stand ihnen gegenüber wie Moses den Israeliten, und nach einigen Monaten unfruchtbarer Debatten resignirten sie selbst zu C.'s Ueberraschung ihr Mandat in seine Hände. Auf Antrag eines Rathes der Officiere wurde C. die höchste Gewalt unter dem Namen Lord Protektor des Freistaates von England, Schottland und Irland übertragen und er darauf feierlich in der Halle von Westminster eingeführt. Das Instrument of Governement, auf das er den Eid leistete, gab ihm alle wesentlichen königlichen Rechte, er sollte mit einem Staatsrath und einem Parlament regieren, das so umgestaltet war, wie 140 Jahre später Pitt es zu reformiren strebte. C. eröffnete dasselbe am 4. Sept. 1654 mit einer Rede, in der er den Zustand der Nation darlegte und die Hoffnung aussprach, daß dies freie Parlament dauern möge. Aber diese Aussicht erfüllte sich nicht. Die Versammlung begann damit C.'s Titel in Frage zu stellen und zu debattiren, ob einer Person die höchste Gewalt übertragen werden solle. Dies wollte er nicht dulden, er berief sie zu sich und setzte in einer trefflichen Rede auseinander, wie nicht er seine Stellung gesucht, sondern sie ihm aufgedrungen, daß er aber, nachdem er die Verantwortlichkeit derselben übernommen, nicht dulden werde, daß die fundamentalen Bestimmungen der Verfassung, kraft deren dies Parlament sitze, wieder in Frage gestellt würden und eine solche sei die Uebertragung der Regierung auf eine Person und das Parlament, er verlange die schriftliche Anerkennung, daß dies Gesetz. Dieselbe ward von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung gegeben, welcher C. darauf für ihre Berathung volle Freiheit ließ, aber als das Parlament nach 5 Monaten nichts von den Geschäften gefördert, kein Geld für die Armee votirt, vielmehr sich mit unnützen Zänkereien aufgehalten und mehrere Mitglieder desselben sich in Einverständniß mit Kavalierverschwörungen setzten, löste C. dasselbe unwillig auf. Die Verschwörungen wurden zu Aufständen und Karl II. wartete bereits in Middelburg auf günstigen Ausgang derselben, aber C. schlug sie mit eiserner Hand nieder und theilte England in 10 Distrikte jeder unter einem General-Major. Es war eine Militärdiktatur, aber sie ward ohne Murren getragen, weil man sie als nothwendig fühlte, um alle Kräfte gegen den gemeinsamen Feind zu sammeln. Selbst die Royalisten bezahlten ohne Widerstreben die auferlegte Einkommensteuer von 10 Proc. Die Nation fühlte, daß C. widerwillig in den Absolutismus gedrängt wurde und die Macht nicht mißbrauchte, im Gegentheil strebte er stets wieder zu den repräsentativen Formen zurück und berief aus freien Stücken ein zweites Parlament (1656); er widersetzte sich nicht, als dasselbe jene Einkommensteuer abschaffte und die General-Majore absetzte, hatte er sich doch sogar kein Veto, nicht einmal ein suspensives vorbehalten; als aber die Vertreter der Nation sich bald servil zeigten und ihn quälten, den Königstitel anzunehmen, bald die Zeit mit kleinlicher

Opposition gegen seine wohlbedachten Ideen verbrachten und darüber zankten, ob man das neue Oberhaus, das andere Haus oder das Haus der Lords nennen solle, ermahnte er sie wiederholt und eindringlich not to lay grounds for quarrel but to give the people settlement, da alles dies vergebens war, so löste er auch das zweite Parlament auf. Wenn man bedenkt, wie groß sich unter Karl I. das Parlament zeigte und zu welcher Höhe es sich am Ende des Jahrhunderts wieder hob, so müssen wir schließen, daß die Nation noch nicht reif für die mehr rationelle Reform ihrer Vertretung war, welche C.'s Verfassung ihr brachte, auch war sein Oberhaus eine verfehlte Schöpfung, die Lords hatten zum größten Theil auf der Seite des Königs gestanden und von den sieben, welche C. berief, nahm nur einer seinen Sitz ein, eine Aristokratie läßt sich aber nicht improvisiren. Wenn C. so durch die Umstände Alleinherrscher wurde, so brauchte er die Macht nur für das Wohl der Nation, er handhabte die Gerechtigkeit, er duldete keine religiöse Verfolgung, nach langen Wirren blühten Ackerbau und Handel auf, vor Allem aber hob er die Stellung Englands nach Außen. Das Land, welches unter den beiden Stuarts so rasch von der Höhe gesunken war, zu der Elisabeth es gehoben, ward unter ihm eine Großmacht. Nachdem der Krieg mit Holland beendet war, ging das Streben des Protektors darauf aus, England zum Haupt der protestantischen Staaten zu machen und durch das Zusammenhalten derselben der spanisch-habsburgischen Reaktion des Katholicismus die Spitze zu bieten. Er wußte, daß alle Feinde Elisabeths auch die seinigen waren und in England das Bollwerk des Protestantismus haßten, den sie geschworen, zu vertilgen, er nahm den Kampf mit Spanien, „unserm natürlichen Feinde," mit voller Entschlossenheit auf, Admiral Blake errang einen Sieg nach dem andern in den Kolonieen und im Bunde mit Frankreich wurden die wichtigsten Punkte in den Niederlanden genommen. Damit hat C. die Grundlage der englischen Seeherrschaft gelegt. Im Gefühl der Solidarität der protestantischen Interessen trat er in enge Beziehung zu den Generalstaaten, Dänemark, Schweden, dem großen Kurfürsten, den Hansestädten und den evangelischen Kantonen; auf das Dringendste verwendete er sich, daß protestantische Staaten sich nicht unter einander bekriegen und so dem gemeinsamen Feinde Vorschub leisten, sondern wie er an den Senat von Bremen schreibt, „der gesammte protestantische Name sich in brüderlicher Eintracht zusammenknüpfe," unablässig nimmt er sich der verfolgten Waldenser an und züchtigt die Barbareskenstaaten, welche englische Schiffe bedrohen.

Elisabeth und Cromwell sind die Herrscher, welche die große auswärtige Politik begannen, die Wilhelm von Oranien und die Pitts verfolgt haben, und welche die großbritannische Macht zu dem gemacht, was sie ist. Und alles was der Protektor that, geschah binnen weniger Jahre; wenig mehr als 4 Jahre regierte er, im fünften starb er 59 Jahre alt am 3. September 1658, der Tod seiner Lieblingstochter hatte seiner untergrabenen Gesundheit den letzten Stoß gegeben.

Es ist heute nicht mehr nöthig, die Ansicht ausführlich zu widerlegen, welche C. als einen abgefeimten Heuchler und Ehrgeizigen hinstellt; wer seine Reden und Briefe liest, kann darin wohl blinde Einseitigkeit und Gewaltsamkeit, aber keine Verstellung finden. Wer wie er für seine religiöse Ueberzeugung alles opfert, darf wohl auf Glauben Anspruch machen, wenn er Gott anruft, ihn mit seinem Zorn zu treffen, wofern er seine eigene Ehre suche und nicht die der Sache, „ich übernehme die Stellung, in der ich stehe in dem Wunsche, das Unheil zu verhindern, welches ich der Nation drohen sah, wenn ich irgend ein persönliches Interesse dabei habe, das nicht auf das öffentliche Wohl zielt, so weiß ich, wird Gott mich ver-

fluchen und ich habe zu viel von Gott gelernt, um mit ihm zu spielen." C. war ein alttestamentlicher Charakter, dem nicht die Politik, sondern die reine Lehre Jehovahs, die eine große Sache war, für die er alles einsetzte; er schlug auf die Feinde des Protestantismus wie Josua auf die Kananiter, seine Stellung im Freistaate faßte er als die eines Richters in Israel auf, die einheitliche Spitze hielt er für nothwendig, den Prunk des königlichen Titels wies er zurück und entgegnete dem Parlamente, das denselben zum bessern Schutz der Gesetze beantragte, er habe nicht gesehen, daß unter ihm die Gesetze mißachtet würden. Von tadelloser Uneigennützigkeit ging sein Haushalt nicht über die nothwendigste Repräsentation heraus, mit allen Gliedern seiner Familie stand er im innigsten Verhältniß, ergreifend ist es, ihn am Todtenbette seiner Tochter Elisabeth zu beobachten, er selbst starb wie er gelebt, ein großer, wahrhaft religiöser Charakter. Treffend ist die Schilderung, die von ihm sein Kammerherr Maidstone entworfen: „Der Körper war gedrungen und stark," heißt es, „die Größe etwa 2 Zoll unter 6 Fuß, der Kopf so gestaltet, daß er wie ein Speicher und Laden, wie eine unerschöpfliche Niederlage natürlicher Anlagen erschien, sein Temperament war außerordentlich feurig, doch wurden die Flammen desselben meist im Zaume gehalten oder doch bald durch hohe sittliche Kraft unterdrückt. Von Natur war er mitleidig für Noth und Elend, sogar weibisch weich, obwohl ihm Gott ein Herz geschaffen, in welchem wenig Raum für die Furcht vorhanden war. Eine größere Seele, als die seine, glaube ich, hat selten in einer irdischen Behausung gewohnt."

Das wichtigste Material über C. gibt: Oliver Cromwells Letters u. Speeches by Th. Carlyle in 3 vol. 1857 verunstaltet durch das barocke Beiwerk des Herausgebers; eine treffliche Charakteristik findet sich in den preußischen Jahrbüchern Bd. 6. Hft. 3.

Geffcken.

Weltliche Orden.

Wie der innere Drang nach Uebung besonderer Frömmigkeit schon im ersten Jahrtausend der christlichen Kirche die geistlichen Ordensverbindungen erzeugt hatte (s. d. nachfolgenden Art.), so führte auch der Sinn für Veredlung oder Erhöhung gewisser weltlicher Lebensstellungen zur Entstehung weltlicher Orden, mit welchem letzteren Wort die christliche Kirche und Welt wesentlich den Begriff einer genossenschaftlichen dauernden Vereinigung nach einer bestimmten Regel und unter bestimmter Leitung einer oder mehrerer Obern verband. So schlossen sich an die rein geistlichen Orden während der Kreuzzüge und seitdem, vorerst die geistlichen Ritterorden, zur thatkräftigen Unterstützung und Durchführung kirchlicher Zwecke und frommer Werke zum Theil von fürstlicher Macht oder doch unter fürstlicher Macht gegründet, immer jedoch in unmittelbarer Anlehnung an die Kirche; und nach diesem Vorbilde erwuchsen dann ferner die fürstlichen wenn auch häufig noch unter die Segnungen der Kirche gestellten weltlichen Orden, vornehmlich zu Förderung adelicher ritterlicher Gesinnung und That. Das Charakteristische war eine dauernde feierliche Verpflichtung für die Zwecke des Ordens nebst Unterwerfung unter die Einrichtungen und Gesetze desselben unter Leitung und Aufsicht des Ordensmeisters, dem auch wohl, wie bei den geistlichen Orden, ein Kapitel zur Seite stand, worüber die Statuten das Nähere besagten. Aeußerlich war damit eine gewisse Ordenstracht oder doch ein bestimmtes Symbol und Kennzeichen verbunden.

Von den geistlichen Ritterorden unterscheiden sich diese weltlichen hauptsächlich durch den Wegfall mönchischer Disciplin und Gelübde unter dem fürstlichen Groß-

meisteramte; sie unterscheiden sich ferner von den allgemeinen standesgenossenschaftlichen Verbänden, z. B. von dem Ritterthum oder dem Ritterstande, gleichwie die kirchlichen Orden von dem geistlichen Stande überhaupt; andererseits aber von Privatgesellschaften und Gilden, welche der unmittelbaren fürstlichen Autorität und Leitung entbehrten, wenn schon von ihr getragen oder geduldet wurden, in ähnlicher Art, wie sich die kirchlichen Brüderschaften zu dem kirchlichen Regiment verhielten. In der That oder der Sache nach waren aber allerdings die fürstlichen Orden mehr nur Brüderschaften oder Gesellschaften zu gewissen Zwecken, wie sie in den Stiftungen selbst häufig gekennzeichnet sind, weil ja nicht wie bei den geistlichen Orden das ganze Leben der Einzelnen der Ordensregel und Hierarchie hingegeben ward. Uebrigens gab es nicht blos männliche, sondern auch weibliche Ordensverbindungen, desgleichen gemischte für Herren und Damen. Mehrere Orden wurden mit Gütern ausgestattet, oder erwarben dergleichen und den Mitgliedern ward dabei nicht selten ein bestimmtes Einkommen zugewiesen nach Art und Weise der Kommenden der geistlichen Ritterorden.

Als die ältesten fürstlichen Orden gelten außer dem durchaus ungewissen „zur heiligen Flasche" (sanctæ ambullæ) den Chodwig 499 und „zur Eiche" den König Garcias Ximenes von Navarra 722 gestiftet haben soll, als der erste gewissere der Orden von der Bisamkatze (genette), der von Karl Martel 726 nach dem Siege über Abderaman gestiftet sein soll, ganz gewiß erst der konstantinische Ritterorden, gestiftet von Kaiser Isaac Commenus II., 1190, dessen Großmeisterthum von dem letzten Commenen 1699 auf den Herzog von Parma unter kaiserlicher Bestätigung überging. Was die Zwecke der fürstlichen weltlichen Orden betrifft, so hielten sie sich noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, zum Theil noch später auf kirchlichem Boden; sie gingen auf Bekämpfung der Ungläubigen, gute Werke, Heiligenverehrung u. dgl. zum Theil für beide Geschlechter; auch waren ihre Einrichtungen derzeit noch dem Wesen der geistlichen Ritterorden entsprechend. Allmählig aber verweltlichten sie sich gleich anderen kirchlichem Institutionen, wie ja selbst mit den Kapiteln der hoch- und niederen Stifte der Fall war und von der Strenge der ursprünglichen Gelübde, Verpflichtungen und Disciplin wurde selbst kirchlicherseits Vieles nachgelassen. Fast durchgängig ging das Großmeisterthum auf den Landesfürsten oder ein Mitglied seiner Familie über. Diese Bewandtniß hatte es insonderheit mit den spanischen Ritterorden von Calatrava (gestiftet 1158 gegen die Mauren) St. Jakob vom Schwerdt (um 1160 errichtet) mit dem Portugiesischen von Avis (1146/47 gestiftet) St. Jakob (1154) und dem Christus-Ritter (1320). Selbst der dänische Elephantenorden fällt in diesen Bereich.

Vom 14. Jahrhundert ab erhielten die Orden immer mehr die Tünche einer zum weltlichen Fürstenstaat gehörigen Institution. Ihr Zweck ward die Verherrlichung des Hofes, Auszeichnung und Heranziehung der geeignetsten Persönlichkeiten in Hof-, Kriegs- und Staatsdienst. Diese Richtung erkennt man beispielsweise schon in dem von Philipp von Burgund 1430 gestifteten Orden vom goldenen Vließe, in dem britischen Badorden (1399) und im Orden des Hosenbandes (seit Eduard III. 1454); in dem französischen Orden des heil. Michael (1469) und vom heil. Geist (1578) desgleichen des heil. Ludwig (1693); in dem erneuerten Danebergorden von 1671 u. s. w. Ueberhaupt aber ging sie unter dem absoluten Regiment und Prunkstaat dahin, die Orden zu einer reinen fürstlichen Gnadenbezeugung zu machen, ja einem Orden vorzugsweise die Bedeutung eines äußeren Kennzeichens fürstlicher Begnadigung zu geben. Die Orden sind

schließlich wenigstens der Mehrzahl nach zu Dekorationen mit gewissen Ehrenpflichten und Privilegien geworden, selten noch mit einem Jahreseinkommen, wobei aber eine korporative Thätigkeit fast gar nicht mehr stattfindet und nur noch von einer Genossenschaft die Rede sein kann, die wenigen Ausnahmen abgerechnet, wo noch Ordenskapitel für bestimmte Angelegenheiten gehalten werden, oder wo einzelne Orden neuerdings wieder zu einer praktischen Thätigkeit angerufen worden sind, wie namentlich vom König Friedrich Wilhelm IV. in Preußen geschehen ist.

Neben den fürstlichen Orden sind von Zeit zu Zeit allerdings noch Privatorden aufgetaucht, d. h. abgeschlossene Vereinigungen von Privatpersonen zu gewissen Zwecken, zum Theil selbst solchen, wie sie sich bei landesfürstlichen Orden finden; sie haben indeß einen ganz anderen Charakter als diese und werden deßhalb Bastardorden genannt. Wir werden darauf am Schlusse des Artikels zurückkommen.

Um nun bei den fürstlichen Orden stehen zu bleiben, so ist von einer Special-Statistik derselben, ja sogar von einer bloßen Uebersicht der einzelnen Orden in den verschiedenen Ländern des europäischen Staatenkreises wegen beschränkten Raumes Abstand zu nehmen und statt dessen auf die folgenden Schriften zu verweisen: Biedenfeld, Geschichte aller geistlichen und weltlichen Orden. Weimar 1841; ferner Bisinger, Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchien und Republiken. Wien 1818. §. 58—67; endlich auf G. Schulze Chronik sämmtlicher bekannter Ritterorden und Ehrenzeichen (Berlin 1855). Aeltere Schriften findet man in Pütters Literatur des Staatsr. III. S. 213 angezeigt. Unsere Aufgabe ist wesentlich noch ein Referat des modernen staatlichen und internationalen Herkommens hinsichtlich der Orden und ihrer Verleihung, wobei vornehmlich noch der kundige Friedrich Karl von Moser in seinem „Teutschen Hofrecht." Frankfurt u. Leipzig 1755. Bd. II. Buch II. Kap. 2 „von den Ritterorden teutscher Höfe" zu benutzen ist.

Zunächst gilt es als unstreitiges Souveränetätsrecht, ja als persönliches Majestätsrecht des Souveräns, einen Orden zu stiften und bezüglich zu bestätigen oder zu erneuern, zu verändern und aufzuheben. Jedenfalls können nur mit einem solchen von der souveränen Gewalt im Staate genehmigten Orden Rechte verbunden werden; ohne solche Genehmigung unterliegen Privatorden den Gesetzen der erlaubten und nicht erlaubten Associationen und Gesellschaften. Es können auch dergleichen Privatorden und Ordenszeichen in einem oder dem andern Staate ganz verboten sein. — In Deutschland stand früherhin das Ordensrecht dem Landesherrn unbedenklich zu. Die Kaiser selbst haben es als solche nie geübt, seitdem die Proposition Kaiser Maximilians II. wegen Gründung eines Ritterordens gegen die Türken (1516) auf dem Reichstage vertagt worden war (Pfeffinger, Vitr. illustr. II., p. 903). Die jetzt subjicirten ehemaligen Reichsstände können es nicht mehr üben, selbst nicht einmal die von ihnen als Landesherren vormals gestifteten Orden, wie z. B. der von dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst 1758 gestiftete Phönixorden ist, ohne Genehmigung der jetzigen Landessouveräne zum öffentlichen Gebrauch weiter verleihen. — Republiken und freie Städte üben es nicht, obgleich sie dazu ebenfalls befugt sein würden, aus leicht begreiflichen Gründen. Zwar die Napoleonische Schöpfung der Ehrenlegion (Mai 1802) gehört noch der republikanischen Periode an, aber schon ihrem Ende, dem lebenslänglichen Konsulat. — Der konstitutionelle Staat steht dem Ordensinstitut nicht entgegen, wie die Praxis lehrt und einige Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkennen, z. B. die preußische Art. 50, die hannoversche von 1840, §. 10, die oldenburgische Art. 9. Fraglich

kann nur sein, ob die Errichtung und Verleihung eines Ordens rein persönliches Recht des Souveräns sein oder immer nur als Regierungsakt mit dem verantwortlichen Ministerium geübt werden soll. Im Zweifel wird man letzteres anzunehmen haben, wie auch die Praxis in Großbritannien ist und die französische Staatspraxis unter der Restauration und Louis Philipp war. Haus- und Hoforden blos für den persönlichen Verkehr und Dienst dürften unmaßgeblich eine Ausnahme machen, insofern nicht auch mit ihnen äußere Vorrechte verbunden sein sollen.

Die Beweggründe und Zwecke einer Ordensstiftung sind sehr verschiedener Art und für die Einrichtung, Bestimmung und Benennnng des Ordens maßgebend. Sie beruhen meist auf monarchischen Interessen der Person, des Hauses, des Staates im Innern und Aeußern; vorzüglich soll Treue und Verdienst in solchen Beziehungen belohnt oder gefördert werden. So gibt es denn Haus-, Hof- und Staatsorden; unter letzteren häufig mit Unterscheidung von Militär- und Civilverdienstorden. Manche Orden sollen auch wesentlich zur Belohnung von Verdiensten in Kunst und Wissenschaft gereichen oder als Lohn und Sporn tugendhaften oder frommen Verhaltens und guter Werke. Das sind nun die gewöhnlich sog. Ritterorden im weiteren modernen Sinne. Nebenbei hat es aber auch Gesellschaftsorden blos in Gestalt fürstlicher Freundschaftsverbindungen oder Konfraternität zu einem und dem andern guten Lebenszweck gegeben [1]); nicht minder zur Lebenslust und zu einem dulce desipere, z. B. der Clevesche Geckenorden. Diese letzteren Kategorieen sind heut zu Tage aus den fürstlichen Kreisen verschwunden. Von dem Zwecke des Ordens hängt es übrigens ab, ob derselbe auch an Frauen verliehen werden könne.

So soll der Orden von der Axt (della Hacha), gestiftet von dem letzten Grafen von Barcelona 1148, zur Bekriegung der Mauren sowohl an Männer wie an Frauen vergeben sein, desgleichen der spanische Orden St. Jakob vom Schwerdt, gestiftet 1175. Ferner der mantuanische Orden vom Erzengel Michael. Gewiß war es der Fall mit dem brandenburgischen Schwanenorden von 1443. Bloße Frauenorden waren „die gegürteten Damen" (de la Cordelière) gestiftet von der Wittwe König Karls VIII. von Frankreich 1498. Ferner „die Sclavinnen der Tugend", gestiftet von der Gemahlin Kaiser Ferdinands III. 1662, und „die Damen des Sternkreuzordens" oder „die Kreuzträgerinnen" von derselben Stifterin 1608; hiernächst der würtembergisch-bernstädtische Orden des Todtenkopfes von 1709. Aus neuster Zeit ist zu nennen der preußische Louisenorden, gestiftet 1814 und der bayerische Theresienorden von 1827. Ueberdieß hat man kein Bedenken gefunden, die höchsten Hof- oder Staatsorden auch an regierende Fürstinnen zu verleihen, und König Friedrich der Große ertheilte den schwarzen Adlerorden an die von ihm sehr verehrte verwittwete Herzogin von Würtemberg.

Die Zwecke und Errichtungen, ihren Umfang und die Bedingungen der Theilnahme bestimmt regelmäßig ein Ordensstatut. An der Spitze steht gewöhnlich ein Großmeister, zumeist der Souverän selbst. Die Mitglieder werden entweder von ihm ernannt oder durch ein Kapitel gewählt, was freilich meist nur

---

[1]) Moser erwähnt den Orden guter Freundschaft zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und Kurfürsten Johann Georg IV. zu Sachsen vom J. 1692. Ferner den Brüderschaftsorden gegen Fluchen und schandbare Worte, zwischen den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann von Sachsen vom J. 1590.

Form ist. Es gibt auch geborne Mitglieder für einzelne Orden. Manche Orden sind auf eine geschlossene Zahl beschränkt; andere nicht; bei einigen ist ein gewisses Religionsbekenntniß, Alter, Ahnenzahl und dergleichen erforderlich; auch ist hin und wieder noch eine förmliche Aufnahme oder Installation, selbst Vereidung üblich.

Ein Recht auf Ordensverleihung ist mit der Natur einer reinen Gnadenbezeigung nicht verträglich. Mes Ordres se donnent et ne se méritent pas erklärte einst König Friedrich der Große, als ihm ein an sich sehr billiges Ansuchen um einen Orden mit Hinweisung auf gewisse Verdienste unterbreitet war. Es gibt auch Ordensstatuten, welche einem Ansuchen geradezu die Verleihung versagen, z. B. bei dem holstein-gottorp'schen (dann russischen) St. Annenorden, oder ein solches verbieten, wie nach Statuten bayerischer Orden der Fall ist.

Berechtigt zum Ordensempfang sind unbedingt nur fremde Souveräne und die eigenen Unterthanen des Verleihers. Fremden Unterthanen kann wenigstens mit äußerlichem Erfolge ein Orden nur mit Genehmigung ihres Souveräns verliehen werden. In manchen Staaten ist auch wohl geradezu die Annahme eines fremden Ordens unbedingt oder doch in gewissen Verhältnissen (wie z. B. den Ministern in Großbritannien) verboten und der unbefugte Empfänger oder Träger setzt sich sogar einer Bestrafung aus.

Sehr häufig ist bei den modernen Orden die Theilung der Ritter in mehrere Klassen, wozu sich allerdings auch schon Analogieen in den älteren ursprünglichen Ordenseinrichtungen finden, und außer den eigentlichen sog. Orden gibt es auch noch hin und wieder Ehrenzeichen. Nur bei Frauenorden sind dergleichen Abtheilungen bisher nicht vorgekommen.

Die Pflichten der Ordensträger sind im Wesentlichen Ehrenpflichten, wie sie das neuere Ritterthum mit sich bringt. Nebenverpflichtungen sind das Tragen des Ordenszeichens, mindestens bei gewissen Gelegenheiten; bei manchen Orden ist es auch Regel, daß kein Orden daneben weiter angenommen oder getragen werden soll, mit Ausnahme fremder Souveräne oder im Falle einer Dispensation des Ordensmeisters. Beschränkungen dieser Art sind z. B. bei dem Orden des goldenen Vließes (laut der Devise „Autre n'aurai") und bei dem preußischen schwarzen Adlerorden gemacht worden.

Zu den allgemeinen Berechtigungen der Ordensträger gehört außer dem Tragen der Dekoration regelmäßig die Hoffähigkeit, ferner die Befugniß, von dem Besitz der Orden in ihren Titeln, Wappen, Siegeln, Petschaften, Servicen und an Equipagen Kunde zu geben, was indeß bei souveränen Inhabern fremder Orden unterbleibt. Mit einzelnen Orden sind besondere Rangverhältnisse und Prädikate verbunden, wie z. B. die Ritter des preußischen schwarzen Adlerordens Generallieutenantsrang haben; mit anderen wird der (adliche) Ritterstand erlangt, namentlich mit dem k. k. österreichischen Maria Theresiaorden; mit dem russischen Wladimirorden der russische Adel.

Der bayerische Verdienstorden, desgleichen der würtembergische Civil-Verdienstorden gibt persönlichen Adelstand, ersterer auch, wenn ihn bereits Vater und Großvater gehabt haben, den Anspruch auf Erbadel.

Das Recht auch der Ordensverleihung dauert selbstredend nur bis zum Tode oder bis zur statutarischen Entziehung des Ordens. In jedem Falle muß ordentlicher Weise das Ordenszeichen an die Ordenskanzlei wieder eingesendet werden. Nur da, wo der Ordensritter das Ordenszeichen auf eigene Kosten anfertigen lassen muß (jetzt der seltenere sonst häufigere Fall), wird, dafern die Statuten es nicht fordern, die Einsendung unterbleiben dürfen.

Im Allgemeinen wird man sich der Betrachtung nicht verschließen können, daß die reinen Ehrenorden kein wesentliches Element oder Bedürfniß selbst nicht des monarchischen Staates sind und daß überdieß bei ihrer Vertheilung das rechte Maß nicht selten überschritten werden mag, was seinen Grund vorzüglich in der Eitelkeit der Menschen, die sich bei Manchen zur Dekorations-Putz-Sucht herabwürdigt, und in Protektionsmotiven aller Art seinen Grund hat. Wir wollen indeß diesem modernen Ordensinstitut, ganz abgesehen von seiner Abartung von seiner ursprünglichen Wurzel nicht alle Berechtigung absprechen. Ehre dem Ehre gebührt. Konnte doch selbst das republikanische Alterthum nicht umhin, Kränze und andere Ehrenbezeigungen großem Verdienst im Kriege oder in sonstigen öffentlichen Lebensstellungen zu bewilligen. Warum sollte es nicht der monarchische Staat, zu dessen Hauptadern auch die Ehre gehören soll. Auch mag es dabei nicht blos auf große einzelne Thaten ankommen, sondern auch das Hervorragende in Kunst und Wissenschaft, ja selbst die That langer, redlicher, wenn auch stiller Dienstleistung mögen beachtet werden; es darf endlich in den Ordensverleihungen an die Vertreter und Diener fremder Monarchen, die sich angenehm und hülfreich erwiesen haben, ein billiges, selbst finanziell vortheilhaftes Auskunftsmittel — anstatt ehemals üblicher materieller Belohnung — anerkannt werden. Freilich aber, wenn Orden scheffelweise vergeben werden, wenn die Erlangung oft als eine ganz unverdiente Zufälligkeit erscheint, so verliert sie ihre Bedeutung in der guten, d. h. sittlichen Meinung und das einzige Praktische der Ordensbeleihung, nämlich die dauernde Ehrenverpflichtung des Beliehenen und das Anspornen Anderer zur Nacheiferung wird dadurch sehr, sehr abgeschwächt.

Was die Ordensverbindungen zu werkthätigem Handeln betrifft, wozu der menschliche Associationstrieb ehedem bei der Zerrissenheit und Zerklüftung der öffentlichen Verhältnisse vornehmlich in den germanischen und romanischen Staaten hindrängte, so können sie höchstens noch zur Hervorrufung eines größeren Eifers in gewissen sittlichen Lebensaufgaben benutzt werden, wo ein solcher erkaltet und zu vermissen ist. Nur muß es ohne Exklusivität geschehen, sonst wird der beste Eifer in dem natürlichen Widerstandsgefühl gegen dieselbe gelähmt werden. Gar keine Begünstigung verdienen endlich von Seiten des Staates Privatordensverbindungen, wie sie ehemals Flachheit und Leere des socialen Lebens, kirchliche und politische starre Orthodoxie auf Universitäten und sonst hervorgerufen hat, wodurch man meist auf Lebenszeit gewissen Verpflichtungen unterworfen werden sollte. Sie sind, wo sie über die Grenzen freier Associationen hinausgehen, ein sittlich unhaltbares Element und können in dem thätigen Gesammtleben, welches die modernen socialen Verhältnisse mit sich bringen, keinen Bestand haben. Heffter.

Geistliche Orden.

I. Die asketische Richtung, welcher das Mönchthum entsprang, kann nicht als etwas ausschließlich Christliches bezeichnet werden. Wenn aber Einsamkeit und Askese in der Zeit des Verfalls der alten Welt allgemein als die Bedingung der Annäherung an die Gottheit gefaßt werden — Zeugniß geben die Lehre der Neuplatoniker, die Lebensweise der jüdischen Therapeuten und Essener — so kommt doch auch hierin das dunkle Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit zur Erscheinung, welches bei der wachsenden Auflösung der religiös-sittlichen Grundlagen des Alterthums die edleren Naturen antrieb, eine Welt zu fliehen, die den vaterländischen Kulten eine innere Betheiligung längst nicht mehr zu widmen im Stande war, deren Beherrscherin, die ewige Roma, sich gewöhnt hatte, die Volksreligion lediglich vom Standpunkte des äußerlichen Staatsinteresses zu behandeln.

Wie nun aber schon die ganze asketische Richtung der Zeit nicht ohne die Erscheinungen begriffen werden kann, welche mit der Erfüllung der göttlichen Verheißung in innerer Beziehung stehen, so ist auch die christliche Askese, welcher das Mönchthum entsprang, nicht ein von Außen her in die christliche Entwicklung Hineingetragenes, sondern eine sich aus dem damaligen Zustande der Welt und der Christenheit mit Nothwendigkeit ergebende Richtung. Freilich hat der göttliche Heiland zur Zurückziehung von der Gemeinschaft der Menschen, und zur Verachtung der Bedürfnisse des Lebens nirgends aufgefordert, wohl aber hat er die Seinigen, indem er ihnen auch die Güter dieser Welt zu eigen gab, mit nach=

drücklicher Entschiedenheit von dem Dienste dieser Welt abgemahnt. Aber dieser hohen Anforderung ihres göttlichen Meisters, die Welt zu überwinden durch die sittliche Freiheit des erlösten Menschen, vermochte die junge christliche Gesellschaft nicht zu entsprechen.

Bietet sie uns auf der einen Seite das Bild einer in schnellen Schritten wachsenden Verweltlichung des kirchlichen Lebens selbst, so findet sie andererseits das Gegengewicht nur in der Flucht aus der Welt. Indem sie die christliche Selbstverläugnung nicht im Sinne des Erlösers als ein Mittel seiner Nachfolge zu gestalten vermag, vielmehr die Entsagung als Selbstzweck hinstellt, entgeht ihr die Versöhnung des erlösten Menschen mit den irdischen, natürlichen Dingen, verfällt sie damit in einen Grundirrthum, der sich dann fortzeugen sollte durch alle wechselvollen Gestaltungen des christlichen Mönchthums, bis der ursprüngliche christliche Gedankeninhalt entweder in wesenlosen Formen gänzlich verflüchtigt oder durch fremde Zwecke verdrängt erscheint.

Wenn schon der ganze Entwicklungsgang der sittlich-religiösen Anschauungen der Christen in den ersten drei Jahrhunderten die Prädisposition der christlichen Gesellschaft für das Mönchthum enthielt, so fand sich der äußere Anstoß, der das Mönchthum nun in die Erscheinung rief, in den großen Veränderungen, welche mit der christlichen Kirche in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vor sich gingen. Das Christenthum war aus dem Kampfe mit dem alten Volksglauben siegreich hervorgegangen. Durch Konstantin erlangte die Kirche erst Freiheit und Gleichstellung mit den übrigen Kulten; bereits unter seinen nächsten Nachfolgern ging sie dann zur ausschließlichen Herrschaft über. Aber schon in den Zeiten des Druckes hatte sie ihre anstaltliche Seite in einem Maße ausgebildet, daß in derselben nicht mehr allein das religiöse Element Ausdruck fand. Noch als collegium illicitum hatte sie eine Art neuen Staat unter der Decke des heidnischen gebildet. Mit dem Aufhören des Drucks trat sie deßhalb fertig ans Tageslicht und setzte sich mit ihren konstituirten Gewalten, dem Priesterthum und seinen Spitzen, sofort in innige Beziehungen zur Staatsgewalt. So entfernt Konstantin war, den heidnischen Kultus unmittelbar zu unterdrücken, so bestimmt faßte er die Aufgabe ins Auge, die Interessen der Kirche mit denen des Kaiserthums zu verschmelzen. Damit war aber für die Kirche nicht nur die Erlangung weltlicher Macht und Reichthums, sondern auch der Verlust ihrer Unabhängigkeit verbunden, welche ihr bis dahin erlaubt hatte, im Ganzen ohne fremde weltliche Rücksichten ihrem eigenen himmlischen Berufe zu leben. Je schneller die kirchlichen Würdenträger, verstrickt in die verschlungenen Fäden kaiserlicher Staatskunst und der Palastintriguen, in ihre neue weltmännische Stellung aufgingen, desto gewaltsamer mußte der Rückschlag sein, welchen, gegenüber dieser Verweltlichung des Sacerdotium, die asketischen Strömungen herbeiführten, die noch die Tiefen der christlichen Gesellschaft durchzogen und seit dem Aufhören der Verfolgungen auch nicht mehr in dem zuvor von Vielen eifrig gesuchten Martyrium zum Durchbruch kommen konnten. Dieser innere Gegensatz erklärt die Plötzlichkeit, mit der das Mönchthum auftaucht und die reißende Schnelligkeit seiner Verbreitung. Aber auch lokale Bedingungen sind nicht außer Betracht zu lassen.

II. Dem Einsiedlerthum des Antonius († 356) und seiner Nacheiferer, stellt sich fast gleichzeitig die gesellige Form, das Mönchthum in gemeinsamen Wohnungen, in Klöstern (*Κοινόβιον*, claustrum) zur Seite. Von dem Heimatlande Aegypten, wo Pachomius um 340 die auf der Nilinsel Tabennae angesiedelten Mönche gesellschaftsmäßig durch Regelung der gemeinschaftlichen Lebens-

weise, des Vorstandes, eines Noviziatverhältnisses organisirte, verbreiten sich die Klöster mit unglaublicher Schnelligkeit über Palästina, Kleinasien, Syrien, auch nach Nordafrika. So sehr diese gemeinschaftbildende Form der Askese auch in dem orientalischen Mönchthum vorwiegt, so ging doch das Eremitenthum mit seinen excentrischen Erscheinungen hier noch lange nebenher. Auf die social-kirchliche Entwicklung konnte jedoch nur jene erstere Form von nachhaltigem Einfluß sein. Das Mönchthum in dieser Form wurde insbesondere in der morgenländischen Kirche Jahrhunderte hindurch von der Bewunderung des Volks, von einem wirklichen Enthusiasmus getragen, den die vornehmsten Kirchenlehrer derselben getheilt haben. Im Gegensatz gegen die in der Kirche des Ostens schnell erstarrenden Formen der kirchlichen Regierungsgewalt blieb das klösterliche Wesen dem Herzen des Volkes näher. Wie das letztere gelehrt war, in der Entsagung ein verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich zu sehen, fand es zugleich in dem Klosterwesen einen ihm selbst verwandten Zug. Je mehr das ideale Bild der christlichen Gemeinde, welches der Erlöser und seine ersten Bekenner gezeichnet hatten, von den gesetzlichen und theokratischen Formen verdrängt erschien, in welche die altkatholische Kirche den christlichen Ideengehalt vor den häretischen Sekten und den Verfolgungen der Welt hineinzuretten versucht hat, desto mehr mußte sich das Volk von einer religiösen Gesellschaftsbildung angezogen fühlen, welche zwischen ihm und dem Klerus mitten inne stand, — welche nicht nur mit dem Weltklerus einen gewissen religiösen Standescharakter theilte und die von jenem häufiger vernachlässigte asketische Lebensweise durch das klösterliche Gesetz bestimmter zu sichern versprach, sondern zugleich das verlorene Bild der christlichen Gemeinde, wenn auch in begrenzter und einseitiger Weise darzustellen schien. Diese Anziehung war aber eine gegenseitige. Die Klöster rücken in die Nähe der Städte, sie werden Bestandtheile wie der kirchlichen, so auch der bürgerlichen Ordnung, sie treten schon durch das Bedürfniß geordneten Haushalts ein in die Beziehungen des bürgerlichen, des gewerblichen Verkehrs. Ackerbau, handwerksmäßige Beschäftigungen, werden von den Mönchen betrieben, selbst Handelsbeziehungen und Schiffahrt werden durch manche Klöster vermittelt. Im Vordergrund blieb aber doch die Bestimmung, ein von der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und frommen Uebungen zu führen. In dieser Hinsicht darf, so furchtbare Verirrungen auch schon damals im Einzelnen hervortraten, und so sehr auch die Ausartungen durch die Gemeinschaft erhöht wurden, der sittliche Eindruck nicht gering angeschlagen werden, den ein in byzantinischen Zuständen verkommenes, zwischen wollüstiger Entnervung und wilder Leidenschaft einhertaumelndes Geschlecht durch die Klöster empfing, welche doch in gewissem Maße noch immer Zufluchtsstätten friedlicher Gemüther, Bilder einer einfachen Lebensweise darstellten. Sie offenbarten hier im Allgemeinen den Segen der Zucht und Ordnung, insbesondere wenn man sie mit den Herumtreibern verglich, die als die Ausläufer des Eremitenthums damals im ganzen Orient zur Landplage wurden und schon dem Koncil zu Chalcedon reichliche Veranlassung zum Einschreiten gaben. Freilich mußte die Gesetzgebung sich auch schon mit den Gefahren des Klosterwesens beschäftigen. Schon Valentinian und Valens mußten 365 dem Zudrang zu den Klöstern wehren (L. 63. C. Theod. XII., 1), und bereits die Synode von Gangra mußte für die gefährdeten Familienbande eintreten. Der volksthümliche Charakter, den sich das Mönchthum in der griechischen Kirche bis auf die neuesten Zeiten bewahrt hat, ließ es hervorragenden Antheil nehmen an allen leidenschaftlichen Erregungen, welche das christliche Morgenland bewegten, ohne den eintönigen Gang seiner Ent-

wicklung dauernd umzugestalten. Die hervorragende Rolle des Mönchthums in den wilden Bewegungen des Bilderstreits im achten und neunten Jahrhundert ist ein Zeugniß seiner inneren Verwandtschaft mit dem sinnlichen Hange des griechischen Volkes. Die folgenden Jahrhunderte, welche dem Untergange des byzantinischen Reiches vorhergehen, zeigen auch die zunehmende Entartung des Mönchswesens. Aber auch unter dem Drucke des türkischen Säbels verharrte es in engem Anschluß an das Volk, seine Leiden theilend mit jener Resignation, welche ebenso zur Erhaltung der unterdrückten christlichen Nationalitäten beigetragen hat, als sie deren innere Regeneration erschwert, übrigens selbst unverändert wie in den äußeren Formen der klösterlichen Lebensweise, so in Geist und Gesinnung. Die griechischen Mönche folgen vorwiegend noch heute den Regeln des Basilius († 379) oder Antonius. Ordensstiftungen von eingreifender Bedeutung sind nicht zu nennen. Auch in der russischen Kirche haben die Klöster ihre hohe Bedeutung für den Kultus, ihre innigen Beziehungen zum Leben und Glauben des Volkes behauptet.

III. Auf die abendländische Kirche ist das Klosterwesen seit dem vierten Jahrhundert übertragen worden. Ambrosius und Hieronymus machten es in Italien, Martinus (Bischof von Turonum 375—400) in Gallien heimisch. Gleichzeitig mit des Ersteren Klostergründung in Mailand, entstanden bereits Frauen- und Mannsklöster in Rom. Die Volksstimmung war anfangs der für ein Ergebniß orientalischer Schwärmerei gehaltenen Einrichtung nicht günstig. Mit unter dem Einfluß dieser Stimmung, aber auch weil man sich in Kleidung, Kost u. dgl. dem Klima anbequemen mußte, gestaltete sich die Lebensweise der abendländischen Mönche von vornherein minder streng. Als ein günstiger Umstand muß es bezeichnet werden, daß die örtlichen Verhältnisse ein ungeregeltes Einsiedlerthum nicht eigentlich Wurzel fassen ließen, die gesellschaftliche Form des Mönchthums überwog; selbst die äußere Form des Zusammenwohnens in großen, geschlossenen Gebäuden trug, im Gegensatz der orientalischen Ansiedlungsweise in einzelnen, um eine gemeinsame Andachtsstätte sich gruppirenden Lauren, dazu bei, das korporative Bewußtsein zu stärken. Die Handarbeit trat in den abendländischen Klöstern schon damals gegen die geistlichen Uebungen zurück. Dagegen ergriff man hier besonders den Gedanken, das Mönchthum wo möglich ganz auf den Klerus zu übertragen. Schon thaten sich Bischöfe mit ihren Klerikern zu klösterlichem Leben zusammen, wie der h. Augustinus in Hippo. Solche Beispiele blieben freilich noch vereinzelt. Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des abendländischen Mönchslebens war die Einrichtung, welche Benediktus von Nursia schuf. Er gründete auf einem Berge in Campanien das berühmte Kloster Monte Cassino, und gab eine neue Regel (529), welche, durch die milde Versöhnung der Forderungen des Lebens mit der Askese, sowie durch die Verbindung derselben mit einer mannigfachen, zweckmäßigen Beschäftigung viele, aus dem Orient übernommene willkürliche Ausschreitungen abschnitt, und durch ihre schnelle Verbreitung in Italien, Gallien, Spanien dem abendländischen Klosterwesen einen einheitlichen Charakter gab, wie ihn das morgenländische niemals erreicht hat. Die an eine geregelte Thätigkeit gewöhnten Benediktiner wandten sich bald, nach dem Vorgange des von Cassiodor um 538 gegründeten Klosters Vivarium, auch gelehrten Beschäftigungen zu. So waren es die Benediktiner, welche bald neben ihrer Thätigkeit für den Anbau wüster Gegenden, für Erziehung und Unterricht, in ihren Klosterchroniken die Anfänge mittelalterlicher Geschichtsschreibung schufen, und durch ihre abschriftliche Vervielfältigung der wissenschaftlichen Schätze des Alterthums die geistige Verlassenschaft desselben, wenn auch zunächst als ein Todtliegendes in spätere Zeiten hinüberretteten, die den verborgen bewahrten Hort zu heben berufen waren.

Wie in den romanischen Gebieten des Abendlands die kanonische Ordnung des bischöflichen Regiments bereits vollständig entwickelt war, als die Klöster entstanden, so blieb hier in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters auch die geistliche Aufsicht der Diöcesanbischöfe über die Klöster in anerkannter Wirksamkeit. Dagegen mußten Synoden und Päpste die Klöster bereits gegen bischöfliche Unterdrückungen in Schutz nehmen. Da die Mehrzahl der Mönche Laien waren, bildeten die Klöster eigene Gemeinden, in welchen der Abt die Funktionen des Presbyter versah. Das Bestreben ging nun dahin, die innere, gesellschaftliche Ordnung möglichst vor den Eingriffen von Außen sicher zu stellen, zu welchen die Bischöfe um so mehr Neigung zeigten, je mehr sie selbst in den Widerstreit weltlicher Interessen hineingezogen wurden, und je verlockender andererseits der durch fromme Zuwendungen schnell ins Unermeßliche gemehrte weltliche Besitz der Klöster in den Augen geistlicher und weltlicher Habsucht erschien. Unter den Gefahren des Reichthums erschlaffte aber vielfach auch die klösterliche Zucht.

IV. Wenden wir uns von dem wenig erfreulichen Bilde inneren Verfalls und äußerer Widerwärtigkeiten, welches die auf romanischem Boden gegründeten Klöster in den wechselvollen Zeiten bis zur Aufrichtung des karolingischen Reiches und dann wieder seit dem Tode Karls des Großen zeigen, zu dem großen kulturhistorischen Eroberungszuge, auf welchem die Mönche Christenthum und Gesittung unter die keltischen, germanischen und slavischen Stämme getragen haben.

Nicht von Rom, sondern vom Morgenlande aus wurde das Christenthum im fünften Jahrhundert in Irland gepflanzt. Die irische Kirche blühte schnell empor, Irland wird bezeichnet als die „Insel der Heiligen". Der irischen nahe verwandt ist die altbrittische Kirche. Im Gegensatz zu den dogmatischen Kämpfen, welche Jahrhunderte lang die morgenländische Kirche spalteten, zeigen diese nordischen Kirchen überwiegend die Richtung auf das praktische Christenthum. Diese Richtung wurde aber besonders dadurch befördert und begünstigt, daß die religiös-kirchliche Thätigkeit hier vorzugsweise von den Klöstern ausging. Ohne dauernde und unmittelbare Verbindung mit Rom entwickeln sich nämlich die altkeltischen Kirchen mehr klösterlich als klerikalisch. Die strenge Klosterdisziplin und die Bestimmungen der Ordensregel wurden Norm und Muster in weiteren Kreisen. Sie bilden die Ausgangspunkte für das große Erziehungswerk, welches die Kirche an den keltischen und germanischen Stämmen vollzog, indem sie die Leidenschaften, die Wildheit, die Laster der heidnischen Stämme zu bändigen, zu mildern, auszurotten bemüht war. Die Thätigkeit für die sittliche Erziehung des Volkes, sowie für den Anbau des Bodens war begleitet von einem frühzeitigen Aufschwung der Wissenschaften. Die Klöster der brittischen Inseln haben die reichsten Handschriftenschätze des klassischen Alterthums gerettet. Selbst als die sächsische Eroberung in dem größten Theile Brittaniens die frühe Blüthe religiöser und sittlicher Bildung mit Vernichtung bedrohte, bargen die Klöster des Westens die Keime, welche von glaubensmuthigen Missionaren ausgestreut, in dem Herzen des angelsächsischen Volkes selbst einen empfänglichen Boden finden sollten. Durch die weise Mäßigung, welche Papst Gregor der Große den gegen Ende des sechsten Jahrhunderts zur Bekehrung Englands ausgesendeten Missionaren in Beziehung auf die Schonung nationaler Rechtsanschauungen und Gewohnheiten zur Pflicht machte, gelang es, die junge angelsächsische Kirche mit Rom zu verknüpfen. Seitdem entfaltete dieselbe ein reiches, jugendlich kräftiges kirchliches Leben. Auch an diesem hatten die Klöster hervorragenden Antheil, wie denn ein griechischer Mönch Theodor als Erzbischof von Canterbury die Leitung dieser Kirche übernahm und auf ihre

Entwicklung den nachhaltigsten Einfluß äußerte. Diese Kirche war es denn auch, deren Apostel das heidnische Deutschland bekehrten und auch den erstorbenen kirchlichen Sinn im fränkischen Reich neu belebten. Die verweltlichte hohe Geistlichkeit des fränkischen Reichs hat für das Bekehrungswerk in Deutschland so gut wie nichts gethan. Die zahlreichen Sendboten, welche das Evangelium in das innere Deutschland trugen, gingen vielmehr von den brittischen Inseln aus. Schon damals führte der dunkle Wanderungstrieb Iren, Britten und Angelsachsen über das Meer in unbekannte Länder. Mit dem Christenthum pflanzten sie die Keime der Gesittung und Menschlichkeit unter Alamannen, Bayern, Thüringern und Friesen. Mit diesen Ausgangspunkten des Bekehrungswerkes hing die eigenthümliche Gestaltung zusammen, welche die kirchliche Leitung der inneren Gegenden Deutschlands gewann. Wie die Missionare von irischen und brittischen Klöstern ausgingen, so bildeten klösterliche Anlagen gleichsam die Etappen ihres friedlichen Eroberungszuges, die festen Warten, bestimmt, das gewonnene Gebiet zu sichern, die Mittelpunkte für die christliche Kolonisation. So war denn auch das bischöfliche Regiment in den rechtsrheinischen Gegenden nicht die ursprüngliche Form der kirchlichen Verwaltung; vielmehr entwickelten sich hier mehr volksthümliche Formen der kirchlichen Leitung. Wie die neugegründeten Klöster regelmäßig die Gebeine der heldenmüthigen Bekenner in sich schlossen, welche der Eifer für die Ausbreitung des Evangeliums aus dem fernen Insellande in die deutschen Gaue geführt hatte, so bildete der Abt und sein Klosterkonvent zunächst das naturgemäße Aufsichtsorgan für die neubekehrten Kreise. Gegen diese klösterliche Leitung trat nun aber, besonders seit Bonifaz das amtsgemäße bischöfliche Regiment, das hier nicht, wie auf romanischem Boden, das Recht der Priorität für sich hatte, in bewußten Gegensatz. Nach einem heftigen Kampfe wurde die unabhängige Stellung der Klöster unterdrückt, die bischöfliche Verfassung allgemein durchgeführt. Jene, damit ihrer volksthümlichen Wirksamkeit beraubt, wendeten ihr Interesse nunmehr vorwiegend der Mehrung ihres Besitzes, und der Erlangung von Privilegien und Exemtionen zum Schutz desselben zu. Jedoch ist den Klöstern auch später, bei der Verpflanzung christlicher Religion und Bildung in die Länder des germanischen Nordens und des anstoßenden Slaventhums eine hervorragende Rolle zu Theil geworden.

V. Karl der Große, in dessen Ordnungen Staat und Kirche zu einer idealen Einheit zusammenflossen, welche ihr Oberhaupt in dem Kaiser findet und der sich selbst der Papst als dienendes Glied, gleichsam als der erste Metropolit des Reiches, einreiht, suchte besonders auch der verfallenen Disciplin der fränkischen Kirche aufzuhelfen. Eine wichtige Stütze gewährte ihm dabei das Klosterwesen. Die Formen desselben wurden jetzt auch auf den Weltklerus, besonders den zum Dienste an den Kathedralen verwendeten übertragen. Chrodegang, Bischof von Metz (742—766) hatte seine Kleriker zu mönchischem Zusammenwohnen und gemeinsamer asketischer Lebensweise (vita canonica) in möglichstem Anschluß an die Regel Benedikts vereinigt. Dieser lokale Vorgang wurde durch Karl (Cap. Aquisgran. a. 789. c. 71), und dann durch Ludwig den Frommen zu allgemeiner Norm erhoben. So entstanden in allen Städten des Reichs die sogenannten **monasteria canonicorum**. Freilich wurde dadurch, daß Chrodegang im Gegensatz gegen das mönchische Princip den Rangunterschied und den Privatbesitz für den Weltklerus beibehalten hatte, die Umgestaltung des ganzen Instituts vorbereitet. Denn aus der klerikalischen Abstufung wuchs die festgegliederte mittelalterliche Korporation, aus dem Privatbesitz eine Berechtigung auf das gemeinsame Kirchengut hervor, wodurch die Sprengung der asketischen Fesseln eingeleitet ward. Chrode-

gangs Kloster wurde zum Domkapitel. — Auch für das Mönchthum selbst ward eine Reform eingeleitet, für die besonders Benedikt von Aniane († 821) thätig war. Von Ludwig dem Frommen zum Obervorsteher aller Klöster des Reichs ernannt, gab er als Vorsteher einer Synode der Aebte (817) dem gesammten Mönchthum eine staatliche Ordnung und ein Grundgesetz, das wesentlich auf der Regel Benedikts von Nursia ruhte. Die angedeutete Umwandlung, welche sich in den Domstiftern vollzog, wirkte aber bald auch auf die Klosterzucht zerstörend zurück. Die Bewohner vieler Klöster wandelten sich in Kanoniker um, die Klöster wurden zu Vereinigungen ihrer Regel gänzlich vergessender Pfründner. Die Abteien wurden von den Fürsten entweder zu eigenem Nutzen verwandt oder an Laien (abbacomites) zu Lehen gegeben, oder den Bischöfen zum Eigenthum überlassen. Die folgenden Jahrhunderte gewähren daher das Bild steigenden inneren Verfalls und immer wieder versuchter, aber nicht nachhaltig wirkender Reformationen. Auf die deutschen und lothringischen Klöster haben im zehnten Jahrhundert noch einmal brittische und irische, von den Normannen und Dänen aus ihrer Heimat verjagte Mönche einen wohlthätigen Einfluß geübt. Nicht nur für Herstellung der Zucht haben sie namentlich in den rheinischen Klöstern Großes geleistet, sondern denselben auch die ihnen von jeher eigene Liebe zu wissenschaftlicher Thätigkeit mitgetheilt. Ihr tiefgläubiges Wesen, nicht minder aber die phantastische Form, welche sie charakterisirt, haben einen gewaltigen Eindruck auf das Gemüth des deutschen Volkes geübt, welchem die steifen kirchlichen Formen der hohen fränkischen Geistlichkeit widerstrebten. Besonders durch Brun, den reichbegabten Bruder Otto des Großen, wurde dieser Aufschwung des Mönchthums zur Belebung des gesammten deutschen Kirchenwesens geleitet. Unter dem Einfluß jener Bestrebungen erwuchs jene durch praktische Tüchtigkeit und wissenschaftliche Bildung ausgezeichnete deutsche Geistlichkeit, welche nicht nur dem kirchlichen Leben Deutschlands einen kaum geahnten Aufschwung gab und dem deutschen Kaiserthume der Ottonen sich als die einzig regierungsfähige Klasse der Bevölkerung zur Seite stellte, sondern dann auch die Reform des Papstthums einleitete, die sich seit Gregor V. in großartiger Weise vollzogen hat. Wenn auch die asketische Richtung, welche das neu erwachte geistliche Leben im Anfange bezeichnet hatte, hinter den praktischen Aufgaben mehr und mehr zurücktrat, so stand doch der deutsche Klerus des zehnten Jahrhunderts auch in sittlicher Beziehung hoch über der verkommenen Geistlichkeit in den romanischen Ländern.

VI. Aber auch in den letzteren sollte das Mönchthum zu großen geistigen und kirchlichen Bewegungen den Anstoß geben. Die Form, in welcher sich die Ordensreformationen, die den Ausgangspunkt zu jenen bildeten, vollzogen, war die Kongregation, d. h. eine freie Vereinigung von selbständigen Klöstern zur Beobachtung einer an die alte Benediktinerregel sich anschließenden, aber in vielen Punkten verschärften Disciplin, unter gemeinschaftlicher Oberleitung. Diese letztere fiel dem Abt eines bestimmten Musterklosters zu, welcher die Vorsteher der übrigen sonst selbständigen Klöster von Zeit zu Zeit zur Berathung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten zusammen berief. Eine engere Form der Verbindung hat der Benediktinerorden nie ertragen, sie war aber immerhin genügend, die Klöster aus ihrer bisherigen rechtlichen Isolirung heraustreten zu lassen. Die erste und berühmteste Kongregation war die von Clugny, eines 910 begründeten Musterklosters. Schon unter dem zweiten Abt, Odo, der die besonderen Ordnungen feststellte, erstreckte sich der Einfluß Clugny's nicht nur über Frankreich, sondern auch über Italien. Unter Majolus (948—994) beherrschte das Kloster bereits die

gesammte Klostergeistlichkeit Frankreichs und Burgunds. Bald konnte die Kongregation die Reform auch der Weltgeistlichkeit ins Auge fassen, schonungslos selbst das Treiben der kirchlichen Würdenträger ihrem Urtheil unterwerfen, in engem Anschluß an den Stuhl Petri und unter dem Schutze der mit seiner Hülfe angebahnten Ausnahmestellung an der Verwirklichung des Systems der pseudoisidorischen Dekretalen arbeiten. Dennoch war der von den Cluniacensern auf die Umgestaltung der kirchlichen Dinge in Frankreich geübte Einfluß nicht so tiefgreifend und nachhaltig, als der der gleichzeitigen kirchlichen Bewegung in Deutschland. Italien wurde nur oberflächlich berührt.

Eigenthümlich war die Rückwirkung des von Clugny ausgegangenen Zuges auf die Verhältnisse der deutschen Klöster. Diese waren von der frommen Neigung des zehnten Jahrhunderts mit unermeßlichen Reichthümern begabt worden. So viel sie nun auch zur Erneuerung des kirchlichen Lebens in der voraufgegangenen Zeit beigetragen hatten, so wenig darf es daher Wunder nehmen, daß vielfach Ueppigkeit und Unthätigkeit herrschend geworden waren, die alten Ordnungen vergessen waren. Hier griff Heinrich II. mit gewaltiger Energie ein. Hand in Hand mit der Reformation der Klöster ging bei ihm die Einziehung des Klosterguts im großartigsten Maßstabe, wie sie bis dahin nur in den Säkularisationen Karl Martells einen Vorgang gehabt hatten. Ein großer Theil der eingezogenen Güter wurde allerdings wiederum für kirchliche Zwecke verwendet, aber ein größerer wurde im Interesse der Reichsverwaltung für weltliche Zwecke verwendet. Ein System, bei welchem das Heer seinen Sold in Grund und Boden empfängt, muß mit dem Aufhören der Eroberungskriege zum Verfall des Reichs führen, wenn nicht die Reichsgewalt sich von Zeit zu Zeit eine neue Quelle zu vertheilenden Besitzes zu eröffnen vermag. Solche Erwägungen haben schon Karl Martell, und ohne Zweifel auch Heinrich II. zur Säkularisation des Kirchenguts geführt. Daß Heinrich bei seiner Einziehung des Klosterguts planmäßig zu Werke ging, ist nicht zu bezweifeln; dafür spricht auch die prophetische Ironie, mit welcher er den reformirten Klöstern haushälterisches Umgehen mit dem erhaltenen Gute empfiehlt: Quapropter consulant sibi et praeveniant scandala, antequam fiant, habeantque secum, quae Deo offeruntur, nec abiiciant incassum, quia cito ueniet tempus, quando mundus recipiet, quod Deo dedit, et monasteria, quae nunc sunt in habundantia, prima erunt in rapina, ut fiat, quod Salvator ait: habundante iniquitate refrigescet charitas multorum (Dronke, Cod. dipl. Fuldensis p. 350).

Der Kongregation von Clugny folgten bald andere: die der spanischen Mark, in Deutschland die von Hirschau (1069), die von Clusa, die von Pulsano.

VII. Reichthum und weltlicher Einfluß, sowie die 1063 erlangte völlige Exemtion von der bischöflichen Gewalt, führten namentlich seit dem zwölften Jahrhundert trotz der strengen Regel den Verfall Clugny's herbei. Auch die reichen, lateinisch gelehrten Benediktiner entsprachen der seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts wieder schwärmerisch erweckten religiösen Stimmung des Volkes nicht mehr. Mehr angezogen fühlte es sich von den besonderen Bildungen, welche der asketische Drang, meist mit Wiederaufnahme der alten anachoretischen Formen und mit gänzlicher Ablösung von dem Stamme des Benediktinerordens durch Einrichtung eigener Centralregierungen hervorrief. Dahin gehörte der Einsiedlerorden von Camaldoli, eine der Stiftungen Romualds († 1027), der seine Angehörigen zu abgesondertem Wohnen und Speisen verpflichtete, aber dann in

seinen Gründungen auch zur Form des Coenobitenthums überging; ferner die Orden von Fonte Avellana, von Vallombrosa, von Grammont (Stephanus von Tigerno 1073—1083), der Karthäuserorden (la grande Chartreuse bei Grenoble, gestiftet von Bruno aus Köln 1084), der von Fontevraud (Robert von Arbrissel 1094), der Cistercienserorden (Kloster Citeaux 1098 vom Abt Robert gegründet). Die Benediktiner, jetzt als „schwarze Mönche" nur eine der vielen Formen des Mönchslebens, treten seitdem in den Hintergrund. Ihren Platz nehmen jetzt besonders die Cistercienser (weißen Mönche) ein, die bereits 1100 von Paschalis II. in den besonderen Schutz des h. Stuhles genommen wurden. Die ursprüngliche Gestalt eines starren, engherzigen, geistesarmen Eremitenthums streifte dieser Orden bald ab, verharrte aber in schroffem Gegensatz gegen die üppig gewordenen Cluniacenser. Bernhard (1113 Mönch in Citeaux, 1115 Abt von Clairvaux † 1153), der zweite Gründer des Ordens, hob denselben in kurzer Zeit zu überraschender Größe und Bedeutung. Die Charta Charitatis regelte die Regierung des Ordenskörpers und der einzelnen Klöster; die Einrichtung eines Generalkapitels als oberster gesetzgebender und entscheidender Behörde, sowie von regelmäßigen Klostervisitationen wurde mustergültig für alle spätere Ordensverfassung. Die asketisch-schwärmerischen Bewegungen, welche die von der Kleruskirche nicht mehr befriedigten abendländischen Völker seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts tief erregten, und trotz der gewaltigen Anstrengungen der kirchlichen Gewalthaber, sie sich dienstbar zu machen, zuweilen schon die Fesseln des überkommenen römischen Kirchenthums zu zersprengen drohten, wurden durch den h. Bernhard in die kirchlichen Bahnen zurückgeleitet. Indem er das Mönchthum im Cistercienserorden erneuerte, gab er dem dunkeln Drange des um sein Seelenheil geängstigten Volkes eine für die bestehende kirchliche Ordnung minder gefahrvolle Richtung; zugleich entflammte er zum Kreuzzug, fügte die Ritterorden dem kirchlichen Verbande ein, trat für die Autorität Roms der kritischen Richtung der theologischen Wissenschaft (Abaelard) und der wachsenden demokratischen Opposition (Katharer, Arnold von Brescia) entgegen. Bald stand er da als der einflußreiche Berather von Päpsten und Königen. Mit ihm genoß sein Orden den ausgedehntesten Einfluß. So empfing der Templerorden vom h. Bernhard seine Regel, so wurden die spanischen Ritterorden von Calatrava, Alcantara und Montesa den Cisterciensern affiliirt, 1143 das ganze Königreich Portugal der Abtei Clairvaux lehnspflichtig. Bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wuchs der Orden und hat es bis auf 1800 Abteien gebracht. Damals war jedoch der innere Verfall des Ordens bereits eingetreten, die Cistercienser zu einem aristokratisch abgeschlossenen, reichen und stolzen Mönchsstaat geworden, selbst in der Pflege der Wissenschaften von den älteren Benediktinern übertroffen. Alle Reformationen, welche die folgenden Jahrhunderte an dem Orden der Cistercienser versuchten, scheiterten an der hartnäckigen Widersetzlichkeit, in welcher sie selbst die von ihnen früher als üppige Weltkinder vielfach geschmähten Cluniacenser übertrafen. Die berühmteste und strengste der in späterer Zeit wiederholt versuchten Restriktionen der Ordensregel ist die der Trappisten, welche Jean Bouthillier de Rancé in der Abtei la Trappe seit 1662 durchführte, wo sie sich bis zur Revolution in ihrer beispiellosen Härte erhalten hat.

Neben dem Cistercienserorden her, aber ihm an welthistorischer Bedeutung nicht zu vergleichen, ging der von Norbert, Kanonikus von Xanten, 1120 zu Prémontré gegründete Orden der Prämonstratenser. Dieser Orden, dessen Grundlage rücksichtlich des innern Lebens der Klöster zunächst die von dem h. Augustinus

begründete Ordnung der vita canonica bildete, verbreitete sich im zwölften Jahrhundert besonders im östlichen Deutschland auf Kosten der Benediktiner, und verdankte seine Selbständigkeit eigentlich nur der politischen Bedeutung seines Gründers. Ferner gehören dem zwölften Jahrhundert die unscheinbaren Anfänge des um 1156 von einem gewissen Berthold aus Calabrien auf dem Carmel im h. Lande gegründeten Carmeliterordens an.

Zur Krankenpflege war aus Anlaß einer mit dem Namen St. Antonsfeuer bezeichneten Pest 1095 in Vienne von Gaston der Orden des h. Antonius (Hospitalarii S. Antonii abbatis, Antoniterherren) gegründet worden; um 1178 führte Guido in Montpellier die Spitalbrüder ein, denen Innocenz III. 1204 das erneuerte Hospitale S. Spiritus in Saxia in Rom als Mutterhaus anwies, an welches sich darauf in vielen Städten ähnliche Spitäler zum h. Geist anschlossen. Zur Befreiung gefangener Christen aus den Händen der Ungläubigen wurde von Johann von Matha 1198 der Orden der Trinitarier oder Mathuriner mit dem Stammkloster Cerfroi in der Diöcese Meaux gestiftet.

Diese Mannigfaltigkeit der Mönchsorden verdankte seine Entstehung zunächst dem religiösen Drange des Volks, dem dasjenige, was die römische Priesterkirche nicht zu gewähren vermochte, auf dem dornenvollen Wege der Askese erreichbar erschien, und das nun doch in den Angehörigen der bestehenden Institute immer wieder die schnelle Verwandlung der von der Welt abgesonderten Büßer in reiche, prunkende Klosterherren vor Augen hatte. Andererseits aber wirkte dabei mit der der germanischen Natur eigene Zug zur Verbindung, Vergesellschaftung, welcher ebenso in dem vielgestaltigen geistlichen Ordenswesen des Abendlandes seinen Ausdruck gefunden hat, als in der korporativen Gestaltung der Stifter und Ruralkapitel, in Universitäten und studentischen Landsmannschaften, in dem zunftmäßig gegliederten Ritterthum und Bürgerthum, in den Gilden und Brüderschaften, in den Einigungen der Geschlechts- und Berufsgenossen, in den Bündnissen der Fürsten, der Städte und Bauerschaften. Daß aber auch bereits die Unzuträglichkeiten, welche diese Mannigfaltigkeit der Orden für die nothwendige kirchliche Aufsicht hervorrief, an entscheidender Stelle gewürdigt wurden, zeigt der Schluß des vierten Konzils vom Lateran (1215) c. 13: Ne nimia religionum diversitas gravem in Ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat: sed quicunque voluerit ad religionem converti unam de approbatis assumat; ein Verbot, von dem freilich die Päpste selbst unmittelbar darauf zu Gunsten der neuentstehenden Bettelorden abzugehen genöthigt waren. Ehe wir zu dieser merkwürdigen Erscheinung übergehen, wird im Folgenden noch ein Blick auf die eigenthümliche Verbindung des Ritterthums und des Mönchthums in den geistlichen Ritterorden zu werfen sein.

VIII. Die in den Kreuzzügen entwickelte Idee, daß unter allen frommen Werken die Bekämpfung der Ungläubigen am Verdienstlichsten sei, rief die geistlichen Ritterorden hervor. Hatte schon an sich die zunftmäßige Gliederung derjenigen, welche sich der rittermäßigen Lebensweise widmeten, mit den damaligen geistlichen Orden einen Berührungspunkt darin, daß in beiden der germanisch-mittelalterliche Korporationsgeist Gestalt gewann, so entsprachen vor Allem die neuen mönchisch-ritterlichen Verbindungen dem Zuge einer Zeit, in welcher die religiöse Gesinnung in Werkthätigkeit, die nationale Denkungsart in kriegerischen Tugenden ihren vorzugsweisen Ausdruck fanden. So erklärt sich das schnelle Anwachsen aus unscheinbaren Anfängen jener ersten geistlich ritterlichen Verbindung, der Fratres militiae templi, welche zuerst 1119 unter einem Großmeister

(magister militiae) zu Jerusalem zusammentraten. Einem mächtig anschwellenden Strome vergleicht schon der h. Bernhard den neuen Orden, für dessen Ausbreitung er selbst seinen ganzen Einfluß aufbot, dem er dann die Regel gab, welche später der Orden auf seinen Generalkapiteln durch besondere, zunächst nur für die Oberen bestimmte Vorschriften vervollständigte.

Das Beispiel der Templer bestimmte die um 1048 von Kaufleuten aus Amalfi zum Schutze der Wallfahrenden zu Jerusalem begründete, anfangs der Benediktinerregel folgende, dann (1099) durch Paschal II. mit einer besonderen Ordensverfassung versehene Verbindung der Hospitalbrüder zum h. Johannes in Jerusalem, in einer neuen, von ihrem Vorsteher (procurator) Raymund du Puy aufgestellten Ordensregel den Klostergelübden ebenfalls die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen hinzuzufügen. Die Gesellschaft bestand nach derselben aus drei Klassen: der der Ritter, der der Kapellane oder Gehorsamsbrüder (für den geistlichen Dienst) und der der dienenden Brüder (zur Handreichung für die Wallfahrer). Der ältere Beruf trat aber bald gegen die neue kriegerische Bestimmung gänzlich zurück. An der Spitze des Ordens stand ein Magister hospitalis.

Beide Orden, die Templer wie die Johanniter, wetteiferten in Kurzem an Ansehen und Reichthum. Große Besitzungen in allen christlichen Ländern, päpstliche und kaiserliche Privilegien wurden ihnen zu Theil; Alphons I. von Arragonien setzte beide Orden sogar zu Erben seiner Staaten ein. Aber schneller, als die rein geistlichen Orden, unterlagen sie auch den Versuchungen, welche der königliche Glanz, der ihnen zu Theil wurde, hervorrief. Wie die kriegerische Tapferkeit ihnen bald als die einzige Tugend galt, so trat bei ihnen auch kriegerische Rohheit dem mönchischen Hochmuth und der mönchischen Entartung zur Seite. Die gegenseitige Eifersucht der beiden Orden brach wiederholt in offenen Kämpfen aus, so daß schon 1179 Alexander III. einen förmlichen Frieden zwischen ihnen vermitteln mußte. Das einseitige Interesse des Ordens bestimmte hinfort die Politik ihrer Oberen. Insbesondere die Templer zeigten sich bald selbst dem Golde der Ungläubigen zugänglich, während die Johanniter die erlangten Privilegien zur Verkehrung aller kirchlichen Ordnung, zur Verhöhnung aller geistlichen Obrigkeit mißbrauchten. Schon Innocenz III. mußte erklären (1208), daß die Templer durch ihre freche Sittenlosigkeit die Entziehung ihrer Privilegien reichlich verdient hätten. Es traf denn auch die geistlichen Ritterorden zum großen Theile die Schuld der Verluste, welche die Christen bei der Vertheidigung des heiligen Landes erlitten. Als Jerusalem durch Saladin den Christen entrissen war (1187), verlegte der Johanniterorden seinen Sitz nach Ptolemais; als dann auch dies (1291) an den Sultan von Aegypten verloren wurde, zogen sich die Johanniter anfangs nach Cypern zurück, setzten sich aber 1309 unter dem Großmeister Fulko von Villaret auf Rhodus fest, in dessen Besitz sie sich (nunmehr unter dem Namen Rhodiser), bis 1522 gegen die Türken behauptet haben. Im Oktober 1522 gelang es Soliman II. sich trotz tapferer Gegenwehr der Ritter durch Verrath der Insel zu bemächtigen. Eine Zeit lang ohne festen Sitz, hat der Orden dann von Karl V. die Beleihung mit Malta und Tripolis (1530) unter der Bedingung fortgesetzten Kampfes gegen die Türken und Barbaresken erlangt. Seit dieser Zeit nannten sich die Johanniter Maltheserritter. Neue Verluste bereitete ihnen die Reformation. Schon 1537 zog Heinrich VIII. ihre Güter in England ein, ein gleiches Schicksal erfuhren sie in den nordischen Ländern, den Niederlanden, Ungarn und dem protestantischen Deutschland, wo jedoch in Thüringen, Sachsen, Brandenburg die

Balleien als protestantische Provinzen des deutschen Ordenspriorats fortdauerten. Malta, das sie 1566 heldenmüthig gegen Soliman vertheidigten, haben sie bis zur französischen Revolution behauptet. 1798 bemächtigte sich Napoleon auf seinem Zuge nach Aegypten der Insel mit Hülfe der Verrätherei einiger Ritter. Nachdem darauf der letzte Großmeister, von Hanpesch, auf seine Würde verzichtet hatte, wählte der Orden, ungeachtet des päpstlichen Protestes, den Kaiser Paul I. von Rußland (Dec. 1798) zum Großmeister. Dies veranlaßte den Kurfürsten Max Joseph von Bayern, den Orden in seinem Lande gänzlich aufzuheben und die Güter einzuziehen (1799). Malta, dessen sich die Engländer (1800) bemächtigt hatten, blieb in deren Besitz, ungeachtet der im Frieden von Amiens bedungenen Rückgabe an den Orden. Der erste Pariser Friede (1815) bestätigte diese Erwerbung der Krone Großbrittaniens. In Deutschland und Italien traf den Orden besonders seit dem Preßburger Frieden (1805) mannigfacher Verlust. Auch in Preußen wurde er 1810—1811 unter Einziehung seiner Güter aufgehoben und es trat eine für den Adel bestimmte Ordensdekoration, der preußische Johanniterorden, an die Stelle. Am 6. Januar 1853 ist jedoch eine Wiederherstellung der Ballei Brandenburg des älteren Ordens, besonders für Zwecke der Krankenpflege, erfolgt. Eine Zeit lang bestand der Orden nur in Böhmen und Rußland fort, dessen Kaiser den Protektortitel führt. In der Restaurationsperiode wurden jedoch die Balleien in Italien theilweise wieder hergestellt.

Die Tempelherren hatten sich nach dem Verluste des heiligen Landes auf ihre Güter im Abendlande zurückgezogen, und Paris zu ihrem Hauptsitz gemacht. Hier fiel der Orden als das Opfer der von Philipp dem Schönen unter dem Beistande Clemens V. 1307 mit der allgemeinen Gefangennehmung der Templer in Frankreich begonnenen Verfolgung. Nach einem, durch geistliche Untersuchungskommissionen in allen christlichen Reichen (in Frankreich höchst willkürlich geführten) Proceß, erließ der Papst auf dem allgemeinen Koncil von Vienne die Aufhebungsbulle Ad providam vom 2. Mai 1312, ohne daß die Schuld des Ordens hinlänglich erwiesen war. Die neueren wissenschaftlichen Untersuchungen (siehe die Literatur bei Gieseler, Kirchengeschichte Bd. II. Abth. 3. S. 12 ff. Anm. 8) haben freilich, so wenig Werth an sich auch den in die Angeschuldigten mit Hülfe der Tortur hineininquirirten Geständnisse beizulegen ist, wenigstens das einigermaßen wahrscheinlich gemacht, daß die Templer aus ihren theilweise sehr intimen Verhältnissen zu den muhammedanischen Fürsten manche äußerst anstößige, abergläubische Gebräuche, wie die symbolische Verläugnung Christi und die Anspeiung des Kreuzes entlehnt und dann geheimnißvoll fortgepflanzt, daß sie die magischen Künste, denen sie den Erfolg der Saracenen zuschrieben, vielfach nachgeahmt, und außerdem nicht selten die unter den orientalischen Völkern herrschende naturwidrige Unzucht überkommen hatten. Daß die Motive der in Frankreich mit blutiger Strenge betriebenen Verfolgung jedoch äußerst unreiner Natur waren, unterliegt dagegen keinem Zweifel, wie denn auch außer Frankreich die verhafteten Templer vieler Orten freigesprochen worden sind. Obgleich das Koncil zu Vienne die liegenden Güter des Ordens den Johannitern zuerkannt und ihre Schätze für einen neuen Kreuzzug bestimmt hatte, bemächtigte sich in Frankreich die Krone des größten Theils des Besitzes; auch der Papst ging nicht leer aus. In Spanien wurden neue Ritterorden mit dem Gute fundirt; viele Templer traten in den Johanniterorden, der in beträchtlichem Maße mit dem Erbe seiner früheren Nebenbuhler begabt wurde. In Deutschland, wo überhaupt milde mit ihnen verfahren ward, gab es übrigens noch um 1320 Templer.

Der dritte der großen geistlichen Ritterorden, der Orden der **deutschen Ritter**, der equites Teutonici hospitalis s. Mariae virginis Hierosolymitani hat zwar gleichfalls im heiligen Lande seinen Ursprung genommen, wo er im Jahr 1190 während der Belagerung von Ptolemais entstanden ist, ist aber schon 1226 nach Preußen verpflanzt worden, um dort zur Unterwerfung der heidnischen Einwohner verwendet zu werden. Dort hat der Orden mit dem Christenthum zugleich der deutschen Bildung in dem eroberten Lande eine bleibende Stätte gewonnen. Die Geschichte des hier gegründeten Ordensstaates wird der Artikel **Preußen** eingehend zu behandeln haben. Hier erwähnen wir nur, daß sich die deutschen Ritter bereits 1237 mit dem von Bischof Albrecht von Liefland gegen die heidnischen Lieven 1202 gestifteten Orden der **Schwertbrüder** (fratres militiae Christi s. Gladiferi) vereinigt haben, welche kurz zuvor Esthland unterworfen hatten. An der Spitze des gesammten Ordens stand der Hochmeister, welcher mit seinen Großwürdenträgern bis 1291 zu Akkon (Ptolemais) residirte. Der Statthalter der deutschen Besitzungen hieß **Deutschmeister**, der von Lievland **Heermeister**, der von Preußen **Landmeister**. 1309 wurde der Sitz des Hochmeisters und der Schwerpunkt der Ordensmacht nach **Marienburg** verlegt. Das vierzehnte Jahrhundert bildet die Blüthezeit des Ordens. Damals schirmte er nicht nur mit starker Hand die jungen Pflanzungen deutschen Lebens und deutscher Kultur an den Gestaden der Ostsee, sondern trug seine siegreichen Waffen tief in das Land der Lithauer. In einer Urkunde von 1337 sprach Kaiser Ludwig der Bayer eine förmliche Schenkung Lithauens an die deutschen Ritter aus, und diese behaupteten sich bis zum Ende des Jahrhunderts im Besitz eines umfangreichen lithauischen Gebiets (Schamaiten). Den Ruhm dieser kriegerischen Thaten des Ordens überdauerten die Schöpfungen staatsmännischer Weisheit seiner damaligen Gebietiger, jene schnell emporblühenden städtischen Gemeinwesen, welche die Erzeugnisse deutschen Fleißes in die fernsten Marken des Slaventhums trugen, und auch in späterer Zeit sich wiederholt als die festen Burgen deutscher Art bewährt haben; jener Bauernstand, der mit dem Pfluge nachhaltiger als durch das Schwert der Ritter den Letten und Sarmaten den Boden abgewann, jene Keime höherer Geistesbildung, welche auch die unheilvollen Geschicke des fünfzehnten Jahrhunderts nicht zu ersticken vermochten. So steht der Orden der equites Teutonici durch den herorragenden Antheil, welchen er an dem großen Eroberungszuge deutschen Geistes und deutscher Sitte in den slavischen Osten genommen hat, ungleich verdienstvoller da, als die Templer und Johanniter mit ihren glänzenden Kriegsthaten. Durch die Schlacht bei **Tannenberg** (10. Juli 1410), in welcher die Blüthe der deutschen Ritter von dem vereinigten polnisch-lithauischen Heere vernichtet wurde, erhielt die Macht des Ordens einen Stoß, von dem er sich nicht mehr erholt hat. Zwar wahrte der Thorner Friede (1411) das Gebiet des Ordens, aber die wachsenden inneren Spaltungen beschleunigten den Verfall. Einzelne tüchtige Hochmeister vermochten der Auflösung der alten Ordnungen nicht mehr zu wehren. Die polnische Einmischung in die inneren Kämpfe, in welche der Orden mit den verbündeten preußischen Städten verwickelt wurde, führte zu dem unglücklichen Frieden von **Thorn** (1466). Das Kulmer Land, Elbing, Marienburg wurden verloren, der Rest des Ordensstaates gerieth in polnische Lehnsabhängigkeit. Die Versuche einer Reformation des Ordens (1479 und öfter) scheiterten; die Zuchtlosigkeit ergriff auch die Balleien des Ordens in Deutschland und Italien. So war der Ordensstaat im Zustande völliger Auflösung, als der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dem Rathe Luthers folgend, die **Säkularisation** des

Ordensstaates in Verbindung mit der Einführung der Reformation ins Werk setzte. Zwar mußte Albrecht sich mit dem nunmehrigen Herzogthum Preußen zu Krakau (10. April 1525) von Polen belehnen lassen, aber seine rettende That sicherte das beste Erbe des Ordens, die Herrschaft deutscher Bildung an den preußischen Gestaden, und bahnte damit zugleich die spätere Wiedergewinnung der an Polen verlorenen deutschen Gebiete an. Die in Deutschland befindlichen Reste des Ordens wählten einen neuen Hochmeister, welcher seinen Sitz zu Mergentheim nahm, und eine neue Ordensverfassung (Kronbergische Konstitution) gab.

Auch Lievland ging dem Orden verloren, welcher es in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts gegen die andringende russische Uebermacht heldenmüthig vertheidigt hatte. Der letzte Heermeister, Gotthard Kettler, mußte sich, von Deutschland verlassen, um der russischen Unterjochung zu entgehen, Polen in die Arme werfen. Der Orden der Schwertbrüder wurde aufgelöst, Lievland an Polen überlassen, Kurland und Semgallen in ein weltliches Herzogthum unter polnischer Lehnshoheit verwandelt (1561).

Die Hoch- und Deutschmeisterwürde wurde seit dem Rückzug des Ordens nach Deutschland meist von österreichischen Erzherzogen bekleidet Nach dem Presburger Frieden wurde das Hochmeisteramt mit seinen Domänen, Rechten und Gefällen von Oesterreich förmlich in Besitz genommen. Der Orden selbst wurde, nachdem bereits (1805 und 1806) einige seiner Kommenden von Baden, Würtemberg und Bayern in Besitz genommen waren, durch Dekret Napoleons vom 24. April 1809 für den Umfang der Rheinbundsstaaten förmlich aufgehoben, deren Fürsten sich in die Domänen theilten, wobei der Sitz des Hochmeisterthums, Mergentheim, an Würtemberg fiel. Seitdem besteht der Orden nur noch als österreichische Dekoration fort.

IX. Von dem kriegerischen Mönchthum der Ritterorden wenden wir uns zu dem volksthümlichen Mönchsthum der Bettelorden. In den bisherigen Formen schien das Mönchthum seinen ursprünglichen Ideengehalt erschöpft zu haben. Daß in der Absonderung von der Welt, in Entsagung und Kreuzigung des Fleisches ein sicherer Anspruch auf die Fülle der Seligkeit gegeben sei, das stellte sich uns ja als der Grundgedanke dar. Aber mußte die Christenheit nicht an dem Institute irre werden, wenn sie sah, wie die Absonderung zwar von dem Arbeiten und Schaffen des gemeinen Lebens, aber doch nicht von den Lüsten des Fleisches zurückhielt, und wie die frommen Büßer immer wieder in üppige Weltkinder sich verwandelten? Man sollte meinen, sie hätte sich vielmehr Denen zuwenden müssen, welche damals, wie die Waldenser, die Nachfolge Christi in ganz anderem Sinne predigten, und das Bild des göttlichen Heilands in der Knechtsgestalt den Gewaltigen entgegenhielten, die in dem Glanze der dreifachen Krone das Wort vergessen hatten, daß sich vor ihm kein Fleisch rühmen soll. Und in der That, es ging ein Zug des Widerspruchs durch die Völker, der die Autorität der römischen Kleruskirche zu begraben drohte. Aber noch schien die Zeit nicht reif, die Autorität des göttlichen Wortes, auf welche die Waldenser zurückwiesen, mit freudiger Gewißheit zu erfassen. Das von der Priesterschaft vernachlässigte religiöse Gefühl der Massen war stumpf geworden. Die einfache apostolische Predigt der Waldenser, welche freilich auch an der überkommenen Anstaltskirche verzweifelten und dem vorhandenen geistlichen Amte die Fähigkeit absprachen, im Sinne des göttlichen Erlösers zu wirken, blieb dem in Unwissenheit der Grundlehren des Christenthums erhaltenen Volke unverständlich. Mit der Kirche drohte die christliche Lehre in Verachtung zu gerathen. Den Mächten des Unglaubens, denen auch Wissenschaft und Kunst zu

verfallen drohten, traten Umsturzideen auch in Beziehung auf die weltliche Ordnung zur Seite. So schien, während die Waldenser die Zucht als das Heilmittel der kranken Kirche empfahlen, das Volk in Gefahr, in widerkirchlicher Zuchtlosigkeit dem Christenthum selbst verloren zu gehen. Aber noch mit einem andern Verlust schien die Welt durch das gegen die Hierarchie herandringende Verderben bedroht. Auf dem Spiele standen die langsam reifenden Ergebnisse jenes vielhundertjährigen Erziehungswerkes, welches die katholische Kirche als die große Civilisationsanstalt des Mittelalters an den germanisch-romanischen Völkern vollzogen hat. Welche Hände hätten damals das unterbrochene Werk aufnehmen sollen, wo es den Staatsgewalten noch an Verständniß für die höheren Kulturaufgaben, den Geistern an dem freien Schwunge gebrach, zu dem sie erst Jahrhunderte später durch die Wiedererschließung der geistigen Errungenschaft des Alterthums und durch die Erweiterung des menschlichen Gesichtskreises über eine neue Welt befähigt werden sollten? Das ist die große welthistorische Mission der Bettelorden gewesen, daß sie sich der geistlichen Noth des verlassenen Volkes erbarmten, und die Massen dadurch von dem Bruche mit der Kirche zurückhielten, der für das religiöse wie für das Kulturleben im Großen und Ganzen damals nur unheilvoll hätte sein können.

Der älteste unter ihnen ist der nach dem h. Franz von Assisi genannte Orden der Franziskaner. Francesco Bernardone (geb. 1182 zu Assisi in der Delegation Spoleto), eine ächt italienische Natur, von edler Grundanlage, empfangenen Eindrücken leidenschaftlich sich hingebend, zur Uebertreibung geneigt, hatte in seiner Jugend den Becher der Freude gekostet, jedoch ohne daß das Gift gemeiner Genußsucht sein innerstes Wesen angefressen hätte. Die Befriedigung, die ihm die Waffen nicht zu gewähren vermochten, suchte er dann, als seine edlere Natur in gewaltigen Krisen zum Durchbruch gekommen war, in dem Dienste der Barmherzigkeit an Kranken und Armen. Bald aber glaubte er sich berufen, die zerfallene Kirche Christi wieder herzustellen durch das Zurückgreifen auf die apostolische Predigt der Buße. Die Einsamkeit genügte ihm nicht; er wies den kleinen Anhängerkreis, der sich um ihn gesammelt, hinaus an das Leben, hin auf die Noth des geistlich und sittlich verwahrlosten Volkes. Seine Regel (1210) ruht in sofern auf ächt evangelischer Grundlage, als sie die von der Kleruskirche vergessene Mission an das Volk in den Vordergrund stellt. Die überstrenge mönchische Askese, an der er fest hielt, ist ihm doch mehr Beiwerk, voran steht die Predigt der Buße, durch die er die Gemüther seiner im krassesten Materialismus versunkenen Zeitgenossen zu erschüttern, die unterdrückten Regungen des Gewissens in der christlichen Welt zu erwecken sucht. Neben der Predigt verweist er auf die Macht des Beispiels; dem Jagen nach vergänglichen Schätzen hält er das Bild apostolischer Armuth und Einfachheit entgegen. Indem er den Reichthum als die Quelle des Unheils in der Kirche ansieht, begegnet er den Anschauungen der Waldenser. Für die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens weist er seine Anhänger an die Gaben der Liebe, des Geldbesitzes sollen sie sich enthalten. Vor künftiger Entartung meint er den Orden sicher stellen zu können durch das militärische Princip des unbedingten Gehorsams gegen die Oberen. Die Strenge des Lebens soll die Brüder aber nicht hindern, das Volk auch in seinen harmlosen Freuden liebend zu umfassen. Durch Demuth sollen sie sich von dem stolzen, herrschsüchtigen Mönchthum der älteren Orden unterscheiden; das drückt schon die Bezeichnung fratres minores aus. Auch die oberste Leitung wird als ein Dienen gefaßt, ein minister generalis tritt an die Spitze des Ordens, Generalversammlungen der Brüder sollen für die in Italien befindlichen alljährlich, für die entfernten alle drei Jahre gehalten werden.

So machte Franz in der von ihm geschaffenen neuen Form das Mönchthum zu einem Institut der Volksseelsorge, so befähigte er es, für seine wesentlich auf das Volk gewiesene Thätigkeit auch aus den unteren Schichten der Bevölkerung die erforderlichen Kräfte an sich zu ziehen. Dadurch erklärt sich, daß der neue Orden eine Wirksamkeit auf die Massen üben konnte, wie sie bis dahin ungeahnt war.

Das Papstthum verhielt sich im Ganzen abwartend gegenüber dieser merkwürdigen Bewegung. Es schien eine Zeit lang zu schwanken, ob es Francesco als Heiligen oder als Ketzer zu behandeln habe, ob das volksthümliche Element seiner Schöpfung den wankenden Grund des hierarchischen Gebäudes zu befestigen geeignet sei oder die drohende Auflösung beschleunigen werde. Indessen neigte sich schon Innocenz III. der ersteren Auffassung zu. War es doch in gewissem Sinne eine traditionelle, freilich von Innocenz den Waldensern gegenüber verleugnete Politik gerade der größten Päpste, die schwärmerischen Volksbewegungen dadurch ihrer Gefährlichkeit zu entkleiden, daß man sie im Dienst der höchsten Auktorität der Kirche angemessen zu verwenden verstand (vgl. den Artikel Gregor VII. Bd. IV. S. 377). So erlangte Franz in Rom von Innocenz, daß derselbe mit Hintansetzung seiner anfänglichen Bedenken wenigstens eine vorläufige mündliche Zusage hinsichtlich der Genehmigung der Ordensstiftung ertheilte. Bei dieser mündlich versicherten Duldung ließ es auch die IV. Lateransynode (1215). Doch konnte schon 1216 die erste Generalversammlung der Franziskaner gehalten werden; der Orden verbreitete sich mit unglaublicher Schnelligkeit in den romanischen Ländern, konnte aber in Deutschland erst nach mehrfachen vergeblichen Versuchen seit 1221 Wurzel fassen. Erst 1223 erfolgte die förmliche Anerkennung des Ordens durch Honorius III. durch Sanktion der ihm von Franz in abgekürzter Form vorgelegten Regel; schon 1228 wurde sein Stifter († 4. Okt. 1224) durch Gregor IX. (Hugolino) heilig gesprochen. Seit 1212 war dem Franziskanerorden in dem Orden der Klarissinnen, gestiftet von Klara Scissi, ein weiblicher Nebenorden erwachsen (zweiter Orden des h. Franz). Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Franziskaner wurde ferner der 1221 von Franz gestiftete dritte Orden de pœnitentia, Orden der Tertiarier oder fratres conversi. Es war dies eine Verbindung von Männern und Frauen zur Uebung christlicher Tugenden, aber mit Beibehaltung ihrer häuslichen Verhältnisse. Durch diese Verzweigung gelang es dem Orden, alle Stände zu durchdringen.

Auf der IV. Lateransynode (1215) war mit Franz der andere Gründer der Bettelorden, Dominikus, in persönliche Berührung gekommen. Dieser (geb. 1170) aus altkastilischer Familie, in der theologischen Wissenschaft der Zeit wohlbewandert, lehrhafter Natur, dabei aufrichtig fromm und liebevollen Herzens, aber von spanischer Einseitigkeit und Schwerfälligkeit und durchaus ohne die geniale Ursprünglichkeit des h. Franziskus, lernte, nachdem er zuvor als Kanonikus von Osma für die Reformation des dortigen Domkapitels thätig gewesen war, auf einer Reise durch Südfrankreich (um 1205) die südfranzösische Bewegung kennen, und erkannte sofort nicht nur die Größe der Gefahr, sondern auch die Ursachen, aus welchen die in die Hände der vornehmen, stolzen Cistercienser gelegte Mission, ihr Ziel, die widerstrebende Bevölkerung der Kirche wieder zu gewinnen, gänzlich verfehlte. Er begann sofort die Organisation einer volksthümlichen Predigt, welche den Ketzern mit ihren eigenen Waffen zu begegnen suchte. Die apostolische Missionsform, die Reisepredigt, und mit ihr verbunden die Anlegung von Rettungshäusern u. dgl. sollte der ketzerischen Bewegung den Boden allmählich abgraben. Die Früchte

dieser Missionsarbeit reiften aber zu langsam, um den kirchlichen Gewalthabern zu genügen. Sie waren entschlossen, durch ein Schreckensregiment die Bewegung zu erdrücken, welche sie in die regelrechten Bahnen zurückzuleiten außer Stande waren. Um den Preis der Gunst der römischen Legaten ließ sich Dominikus herbei, sein Predigtamt in den Dienst der Ketzerrichter zu geben. Den Wunsch, seine Gesellschaft von Predigermönchen als Orden vom päpstlichen Stuhle approbirt zu sehen, sollte jedoch auch er unter dem Pontifikat Innocenz III. nicht verwirklicht sehen; — kaum daß es ihm gelang, wie Franz, eine mündliche Billignng seiner Schöpfung zu erlangen. Wie die Mitglieder seiner Predigergesellschaft ursprünglich Augustiner Chorherren waren, so faßte sie Dominikus nun auch in den von ihm entworfenen Statuten zunächst als eine neue Gesellschaft von Kanonikern, wobei ihm der Prämonstratenserorden als Vorbild diente. Honorius III., minder schroff, als Innocenz III., ertheilte den Statuten die Bestätigung (1216). Seitdem erlangte der Orden (fratres prædicatores) größere Wirksamkeit und Ausbreitung. Entscheidend wurde aber für seine spätere Entwicklung, daß Dominikus mit dem ersten Generalkapitel (1220) die Grundsätze des h. Franziskus über die evangelische Armuth annahm. So traten die Dominikaner in die Reihe der Bettelorden. Zugleich wurde die Verfassung geregelt. Prioren, Provincialen und Definitoren, endlich an der Spitze ein General bildeten die Rangordnung der Oberen, welche in militärischer Weise den Orden zu leiten berufen waren. Dominikus († 6. August 1221) wurde schon 1233 von Gregor IX. heilig gesprochen.

Das Princip der Franziskanerregel eigneten sich bald noch andere Orden an, so 1245 die (1238 nach Europa verpflanzten) Carmeliter, 1256 die in Italien entstandenen Augustinereremiten; auch sind die Serviten noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts als besonderer Bettelorden anerkannt worden.

Das Papstthum, welches Anfangs fast geneigt gewesen war, die neuen Bettelorden wegen ihrer Berührungspunkte mit den „Armen von Lyon" selbst zu den Verdächtigen zu werfen, erkannte nunmehr die hohe Bedeutung derselben für die Erhaltung des hierarchischen Systems. Der Massenbewegung durfte man nur hoffen mit Hülfe dieser den unteren Schichten der Gesellschaft innerlich verwandten Verbindungen Herr zu werden. Es ist nicht das einzige Mal in der Geschichte, daß sich die Tyrannis gefährlichen demokratischen Regungen gegenüber selbst der Waffen der Demagogie zu bemächtigen gesucht hat. Der ursprüngliche Geist dieser Orden, der Funke ächt apostolischen Sinnes, welcher die Gründer unläugbar beseelt hatte, trat denn auch mehr und mehr hinter dem weltlichen Treiben zurück. Die Bettelorden begannen sich ihrer Bedeutung als der vorzüglichsten Stützen weltlicher Macht der Priesterfürsten bewußt zu werden. Die militärische Organisation erfüllte sie mit dem Geist, der sie vorzugsweise geeignet machte, die Weltherrschaft des Papstthums zu schützen und auszubreiten. Wie dieses mit dem politischen Erbe des alten Römerthums das welterobernde Princip in sich aufgenommen hatte, so fand es in den Bettelorden gleichsam ein stehendes Heer, auf der breiten Grundlage der niederen Volksschichten errichtet, an Entsagung gewöhnt, in soldatischem Gehorsam geschult. Und dieses Heer fand denn auch in allen seinen Prätensionen gegenüber den verfassungsmäßigen kirchlichen Autoritäten, den Bischöfen und ihrem Klerus, jene Nachsicht von Oben, welche den soldatischen Standesgeist nährt, und das sicherste Schutzmittel gegen die Ansteckung freisinniger Ideen bildet. Das Moment der militärischen Ehre kam in den zahlreichen päpstlichen Privilegien und Auszeichnungen zur Geltung. So hat denn dies Heer in der Kutte, Hand

in Hand mit den meist aus seiner Mitte hervorgegangenen Ausnahmegerichten, die ketzerische Bewegung der romanischen Länder niedergeworfen. Und dann haben sie an jedem gefährdeten Punkt auf Posten gestanden, „wachsam und treu", aber auch bissig, wie der Hund, das Wappenthier des Dominikanerordens, bis der Sturm hereinbrach, der ihr Gebell übertönen sollte.

Das lehrhafte Wesen ihres Stifters bestimmte auch ferner die Grundrichtung der Dominikaner. Die Vertheidigung der Kirchenlehre von Kanzel und Katheder, durch Rede und Schrift galt ihnen als Hauptaufgabe; die Unterdrückung der geistigen Bewegung lag ihnen besonders am Herzen. Darum sind sie nicht nur die Hauptwerkzeuge der Inquisition, sondern auch die Väter der Censur. In der unmittelbaren Einwirkung auf das Volk traten sie bald hinter den Franziskanern zurück. Dem Betteln entsagten sie daher bald, erwarben Grundbesitz und Schätze, lange bevor Martin V. (1425) das Verbot des Besitzes von Grundstücken und Einkünften aufhob, und erbauten stattliche Kirchen und Klöster. Durch geschickte Benutzung einer Secession der Pariser Universitätslehrer bemächtigten sie sich 1230 eines Lehrstuhls daselbst und behaupteten ihn nach einem heftigen, mehr als dreißigjährigen Kampfe mit der theologischen Fakultät durch päpstliche Machtsprüche. Von diesem Ausgangspunkte gelang es ihnen, die außerhalb der Kirche erwachsene Universitätsanstalt in den Dienst Roms zu bringen. Das freie wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der Theologie erstarb, die scholastische Gestaltung, in welcher die Kirchenlehre zu einem gekünstelten Formelkram erstarrte, ist eine Frucht dominikanischer Gelehrsamkeit. Nur durch die Rivalität der Franziskaner, die sich auch auf das Gebiet der wissenschaftlichen Lehre einzudrängen suchten, kam einiges Leben in ihre eintönige Wirksamkeit. Indem sie sich dann zu dem Betriebe des Ablaßhandels mißbrauchen ließen, verloren sie alle Bedeutung selbst für die Vertheidigung des hierarchischen Systems. Die mächtig anschwellende geistige Bewegung verlachte die verbrauchten Waffen, welche die „Dunkelmänner" aus der geistigen Rüstkammer vergangener Jahrhunderte hervorholten. Das Papstthum selbst erkannte, daß es zur wissenschaftlichen Bekämpfung der Ideen des sechszehnten Jahrhunderts anderer Kräfte bedürfe. So mußten die Dominikaner den Jesuiten Platz machen.

Weit nachhaltiger ist der Einfluß der Franziskaner auf die spätere Entwicklung gewesen. Der selbstlose, feurige Eifer ihres Stifters für die Rettung der Seelen, die da in Gefahr waren, verloren zu gehen, beseelte sie freilich auch nicht lange. Der ungemessenen Privilegien, mit denen sie die Päpste überhäuften, bedienten sie sich, um die Herrschaft des Ordens über die Gemüther der Vornehmen und Geringen zu begründen. [1]) Alle Lande waren mit Klagen der Bischöfe und Pfarrer über solches Unwesen erfüllt. Aber bei dem päpstlichen Stuhle fanden sie immer wieder Schutz, weil derselbe sie zu den vorzüglichsten Machtmitteln rechnen durfte. So intercedirten die Päpste wiederholt zu Gunsten der Franziskaner auch in den Streitigkeiten, in die sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mit der Universität Paris verwickelt wurden.

---

[1]) Morituris Magnatibus (erzählt Matthäus Paris zum Jahr 1243) et divitibus, quos norunt pecuniis abundare, diligenter insistunt, non sine Ordinariorum iniuriis et iacturis; ut emolumentis inhient, confessiones extorquent et occulta testamenta, se suumque Ordinem solum commendantes, et omnibus aliis præponentes, unde nullus fidelis, nisi Minorum regatur consiliis, iam credit salvari. Jn acquirendis privilegiis solliciti; in curiis Regum et Potentum consiliarii, et cubicularii, et thesaurarii, paranymphi, et nuptiarum præloquutores; papalium extortionum executores; in prædicationibus suis vel adulatores vel mordacissimi reprehensores, vel confessionum detectores, vel incauti redargutores.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß diese päpstlichen Begünstigungen, welche zugleich die Armuthsregel in Vergessenheit gerathen ließen, den Widerspruch einer streng eifrigen Partei unter den Franziskanern hervorriefen. In dieser, den sogenannten Spiritualen drohte eine gefährliche Opposition zu erwachsen, und es erschien eine Zeit lang zweifelhaft, ob in dem Orden die demagogische Grundanlage oder die militärische Disciplin die Oberhand gewinnen würde. Schon Alexander IV. mußte (1255) die Lehren der apokalyptischen Schwärmer unter den Franziskanern verdammen, welche den ganzen damaligen Zustand der Kirche verwarfen. Die Deklaration der Franziskanerregel durch Nikolaus III. (1279), worin ihnen der simplex facti usus (im Gegensatz des ius utendi) zugesprochen und erklärt wurde, die proprietas aller Dinge, die sie hätten, gehöre dem Papst und der römischen Kirche, regte neue Eiferer auf, welche kühn den Kampf gegen das Papstthum selbst begannen. Bonifaz VIII. verfolgte (seit 1302) die Spiritualen als Ketzer und Schismatiker, und Johann XXII. setzte alle Schrecken der Inquisition gegen sie in Bewegung. Die Folge war, daß die aus der Kirche Ausgestoßenen (fratricelli) den bunten Haufen der ketzerischen Begharden vermehrten, jener Schwarmgeister, welche damals an den Grundlagen der Gesellschaft zu rütteln begannen (siehe Bd. V. S. 333). Insonderheit wurde eine große Zahl von Tertiariern mit herübergezogen. Schaarenweis wurden sie den Scheiterhaufen übergeben.

Aber auch der große Haufe der Franziskaner (die fratres de communitate) gerieth mit dem römischen Stuhle in Streit, als Johann XXII. die Kontroverse mit den Dominikanern, ob Christus und die Apostel Eigenthum gehabt hätten, durch die Bulle Cum inter nonnullos vom 12. Nov. 1322 gegen den Orden entschied und zugleich Namens der römischen Kirche dem Eigenthum der Franziskanergüter entsagte. Viele Franziskaner flüchteten nach München, das damals der Sitz des mittelalterlichen Protestantismus wurde, zu Ludwig dem Bayern, unter ihnen mit dem General Michael von Cesena auch jener Wilhelm Occam, der dann die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von dem Papstthume kühn vertheidigte und Ludwig im Bewußtsein der beginnenden Macht der Literatur das stolze Wort zurufen konnte: Tu me defendas gladio, ego te defendam calamo.

Freilich unterwarf sich die Mehrzahl des Ordens dem römischen Stuhle wieder, aber die übermäßige Milderung der Regel veranlaßte immer neue Versuche der strengeren Richtung, besondere Vereine zu gründen, bis die Kostnitzer Synode diese Sonderbildung der Observanten (fratres de observantia) ausdrücklich bestätigte, denen dann die mildere Partei unter dem Namen der Konventualen gegenübertrat. Das fünfzehnte Jahrhundert zeigt uns dann in steter Abwechslung Vereinigungsversuche und Reibungen der Franziskaner von der strengeren und laxeren Observanz, während im Allgemeinen die Bettelorden durch ihren krassen Egoismus, ihre Beförderung des Aberglaubens, ihre Widersetzlichkeit gegen alle kirchliche Ordnung immer tiefer in der Achtung der Zeitgenossen sanken. Seit Leo X. trat eine schärfere Scheidung der Konventualen, welche des gemeinschaftlichen Besitzes von Grundstücken, Häusern, Einkünften für fähig gehalten wurden, und der Observanten, die an dem alten Grundsatz festhielten, ein. Beide erhielten getrennte Oberleitung. Die Synode von Trient hat dann allen regulirten Orden einschließlich der Bettelorden, jedoch mit Ausnahme der fratres minores de observantia und der Kapuziner (die an sich Franziskaner, nur mit selbständiger Oberleitung und äußerlichen Abweichungen sind), den Besitz in Gemeinschaft erlaubt. Neue Statuten der Konventualen, unter Pius V. verfaßt, waren bestimmt, dem einreißenden Sonderbesitz der Einzelnen zu wehren.

X. Das dreizehnte Jahrhundert, die Blüthezeit der Bettelorden, ist als der Höhepunkt der abendländischen Entwicklung des Mönchthums anzusehen. Die Entstehung zahlreicher freierer geistlicher Vereine bald darauf zeigt, daß die Formen des Mönchthums dem frommen Associationsgeist nicht mehr ausschließlich genügte. Frauenvereine gingen hier voran. Es sind das die Gesellschaften der sogenannten Beghinen, welche ohne Klosterzwang und Klostergelübde in einem Beghinenhof (beginagium) zusammenwohnend ein frommes Leben führten. Von den Niederlanden, wo sie schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts vorkommen, verbreiteten sie sich schnell nach Deutschland und Frankreich. Im dreizehnten Jahrhundert entstanden auch Männergesellschaften dieser Art (Begharden), die durch die Institution der Tertiarier häufig mit den Bettelorden in nahe Beziehungen traten. Die herumschweifende Lebensweise, der sich diese Begharden vielfach ergaben, und die Aufnahme aller möglichen demagogischen Elemente (Sekte des freien Geistes, ketzerische Franziskaner) zogen ihnen besonders seit dem Koncil von Vienne (1311) die heftigsten Verfolgungen zu. Dennoch bestanden nicht nur die Begharden- und Beghinenvereine fort, sondern der Associationstrieb schuf neue ähnliche Verbindungen, so die 1300 in Antwerpen zu Werken der Barmherzigkeit entstandenen Lollharden (Alexiani, fratres Cellitæ). Die ängstliche Ueberwachung aller derartigen Vereine durch die Ketzermeister, die wiederholten blutigen Unterdrückungen konnten dieser Bewegung nicht mehr Herr werden. Auch die von allen fremden Elementen rein gehaltenen, von ächter Frömmigkeit getragenen Bestrebungen der Windesheimer Kongregation und der mit dieser eng verbundenen Vereine der fratres vitæ communis (besonders in den Niederlanden und Norddeutschland), in denen die Laienbrüder unter Beibehaltung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in Gemeinschaft der Güter und Erbauung aber ohne ewiges Gelübde zusammenlebten, wurden vielfach verdächtigt; die letzteren mußte das Kostnitzer Koncil vor den dominikanischen Spürhunden in Schutz nehmen.

XI. Der grenzenlose Verfall der Klosterzucht veranlaßte die Oppositionssynoden von Kostnitz und Basel, ihre Versuche zu einer Reformation der kirchlichen Disciplin auf aristokratischer Grundlage namentlich auch auf die Klöster zu erstrecken. Aber obwohl selbst die Kurie sich der Größe des Uebels nicht verschloß (Legat Nikolaus von Cusa, 1450), so blieben alle Reformversuche ohne nachhaltigen Erfolg. Geistliche und weltliche Landesobrigkeiten mußten die Landplage nach Kräften mit den Mitteln der erstarkenden Landespolizeigewalt, so gut es ging, erträglich machen.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts bedrohte das Klosterwesen mit dem Untergang. Es war die Zeit der Abrechnung gekommen, welche einst Heinrich II. mit prophetischem Blick vorausgesagt. Die Hälfte des Nationalvermögens in Deutschland war im Laufe des Mittelalters in die todte Hand übergegangen; den Bettelmönchen allein, die kein Geld anrühren durften, rechnete man nach, daß ihnen jährlich eine Million Gulden zufließe. War es ein Wunder, daß bereits in den Forderungen der gedrückten, nun sich zu wildem Umsturz erhebenden Bauern die allgemeine Säkularisation aller geistlichen Güter eine Rolle spielt. Und diese Forderung fand namentlich in Beziehung auf die Klöster im Herzen Vieler, die sonst nur blutige Strenge gegen das empörte Landvolk kannten, einen bedeutungsvollen Anklang. In diesen Ideen trafen die katholischen Fürsten unmittelbar mit den Anhängern der neuen Lehre zusammen. Bereits das Jahr 1525 förderte einen allgemeinen Säkularisationsentwurf zu Tage. Von Kaiser und Reichswegen sollte die Einziehung bewirkt werden. Von den Klöstern wollte man nur

einige Nonnenkonvente behalten, für junge adeliche Fräulein, aber mit dem Rechte, wieder auszutreten. Aber noch waren die Interessen, die am Alten hingen, zu stark, um die einheitliche Durchführung so tief einschneidender Entwürfe zu gestatten. Wie nun überhaupt der Gedanke, die Einheit der Entwicklung mittels der Reform festzuhalten, dem anderen Grundsatz weichen mußte, der den Schwerpunkt der Entwicklung in die Territorien legte, so ging es auch mit der Säkularisation der geistlichen und Klostergüter. Von katholischer Seite hatte man angefangen, Klöster aufzuheben. Mit Recht konnte Luther sagen, die papistischen Junker seien in Beziehung auf die Einziehung der Klostergüter fast lutherischer als die Lutherischen selbst. Alle Welt fing an, sich um das Gut der kirchlichen Korporationen zu reißen. Selbst der Kurfürst von Mainz legte Hand an die Klöster. Das war, wie Ranke mit Recht bemerkt hat, damals eine europäische Tendenz. In Deutschland huldigte ihr der Fürst, wie der Landedelmann, jeder in seiner Weise. Alles blieb dabei den augenblicklichen Verhältnissen in den Territorien überlassen. Das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter wurde, besonders in den evangelischen Landen, zu einem guten Theile zu Unterrichtszwecken, zur Ausstattung von Schulen und Universitäten verwendet. Ein anderer Theil dieser Korporationen wurde in der Weise umgestaltet, daß der kirchliche Charakter derselben mehr in den Hintergrund trat und die Korporationen überwiegend den Charakter einer Versorgungsanstalt für gewisse berechtigte Kreise annahmen (adeliche Klöster, Fräuleinstifter). Ein weiterer Theil der Klostergüter wurde aber schon damals nach der Selbstauflösung oder dem Aussterben der betreffenden Korporationen, als bonum vacans behandelt, und den Stiftern und Patronen, sei es den Landesherren, sei es anderen berechtigten Familien als ein frei gewordenes Eigenthum zurückgestellt.

Aber auch innerhalb der katholischen Kirche erscheint seitdem die Stellung der Klöster von Grund aus verändert. Das Tridentinum verlieh den Bischöfen gewisse Aufsichtsrechte über die eximirten Mönche, aber nur als Delegaten des Papstes (Sess. VI. 13. Jan. 1547 de reform. c. 3. Sess. XXI. 16. Juli 1562. c. 8). Ebenso ward ihnen das Recht zugesprochen, alle anderen Klöster zu visitiren und nach ihren Regeln zu reformiren, wenn die Oberen derselben nach geschehener Aufforderung sie nicht in 6 Monaten visitiren. Auch wurde ferner eine Reihe von Beschlüssen zur Sicherung der Klosterdisciplin erlassen (Sess. XXV. 4. Dec. 1563, de regularibus et monialibus capita 22). Alle unabhängigen Klöster sollten zu gegenseitiger Aufsicht in Kongregationen zusammentreten (Sess. XXV. c. 8). Aus solchen Vereinigungen erwuchsen in Frankreich die Kongregationen des Oratoriums (Philipp v. Neri, 1564), die der neueren Benediktiner (insbesondere die Kongregation v. St. Vannes in Verdun 1604) und vor Allem die Kongregation S. Mauri (1618), welche sich durch schriftstellerische Arbeiten und die Unterstützung gelehrter Unternehmungen in der Geschichte der Wissenschaften einen ehrenvollen Platz gesichert haben. Die Bedeutung des Klosterwesens trat aber besonders dadurch in den Hintergrund, daß die Jesuiten, in welchen den Päpsten die bedeutendste Stütze ihrer Macht erwuchs, an eigentliche Klöster nicht gebunden waren.

Von den jüngeren Orden heben wir, ehe wir uns zu den letzteren wenden, nur noch die Kapuziner hervor, jenen eigenthümlichen Versuch einer Wiederbelebung des alten Franciskanergeistes. Als sie sich unter der Leitung des Matthaeus von Bassi von den Minoriten trennten (1525), lag dem zunächst nur das beschränkte Streben zu Grunde, die Lebensweise des heil. Franciskus in Tracht und Bettelarmuth genau zu kopiren. Aber seit der Mitte des Jahrhunderts prägte

sich ihr Wesen schärfer aus. Indem sie mit allem Genuß zugleich aller Bildung absagten, mit den niedrigsten Volksklassen besonders der romanischen Länder nicht nur an Unwissenheit, sondern auch an dem Schmutz des Körpers wie der Ausdrucksweise wetteiferten, gewannen sie einen Einfluß auf dieselben, welcher sich mit dem der feingebildeten Jesuiten auf die höheren Klassen der Gesellschaft vergleichen ließ. Ihre Beredtsamkeit vermochte auf die untern Schichten des Volks durch rohe Scherze, aber auch durch jene eigenthümliche Schlauheit mächtig zu wirken, welche die natürliche Waffe gedrückter Klassen zu bilden pflegt.

In Folge der französischen Revolution und der Ereignisse, welche mit ihr in Zusammenhang standen, waren die Kapuziner in Frankreich und Deutschland beinahe gänzlich verschwunden. Im Gefolge der europäischen Reaktionen gewann der Orden jedoch wieder an Zahl und Bedeutung. In den Volksbewegungen des romanischen Südens in unserem Jahrzehnt haben sie eine hervorragende Rolle gespielt, bald als Gegenstand des Hasses und der Verfolgung der Liberalen, wie in Spanien im dritten und vierten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts bald selbst an der Spitze der empörten Volksmassen. Nicht nur in Spanien gegen die napoleonische Unterdrückung haben sie in Waffen gestanden, sondern auch neuerdings haben wir sie mitten unter den sicilischen Freibataillonen Garibaldi's gegen die bourbonischen Dränger zu Felde ziehen sehen. Der volksthümliche Charakter überwog so zuweilen selbst die Loyalität gegen den päpstlichen Stuhl.

XII. Der Jesuitenorden. Wenn in den letzten Jahrhunderten überhaupt die römisch-hierarchische Richtung des Mönchthums bei Weitem in den Vordergrund getreten ist, so daß daneben die rein wissenschaftlichen Bestrebungen und den Werken christlicher Barmherzigkeit dienenden Orden mehr und mehr an Bedeutung einbüßten, so hat dieser römisch-hierarchische Zug recht eigentlich Gestalt gewonnen in dem Orden der Jesuiten. Inigo Lopez de Recalde, aus spanischem altadeligem Geschlecht, geb. 1491 auf dem Schloß Loyola in Guipuzcoa, war durch eine Wunde, die er bei der Vertheidigung von Pamplona gegen die Franzosen erhalten, zum Kriegsdienst untüchtig geworden und weihte sich auf dem Schmerzenslager der heil. Jungfrau zu geistlicher Ritterschaft in demselben Jahre, wo Luther zu Worms vor Kaiser und Reich durch das Siegesbewußtsein seines Bekenntnisses selbst viele seiner Gegner mächtig erschütterte (1521). Phantastische Ritterlichkeit und doch ein durchaus praktischer Sinn, eine südlich-reizbare Sinnlichkeit, verbunden mit eiserner Willenskraft, blinde Hingabe an die Autorität der kirchlichen Anstalt und dabei ein eitler Drang nach dem Ruhm eigener Heiligkeit, ein selbstgerechtes Ueberheben des eigenen Verdienstes und eine prunkende Demuth sind die Grundzüge seines ächt spanischen Charakters, wie wir sie meist schon aus seinen Selbstbekenntnissen kennen lernen. In Spanien in seinen Studien und Entwürfen durch die ängstliche Ueberwachung der Inquisition beengt, ging er 1528 nach Paris, um seine lückenhafte wissenschaftliche Bildung zu vervollständigen. Es gelang ihm hier, einen kleinen Kreis talentvoller Männer durch den Eindruck seiner Persönlichkeit zu fesseln und ihnen durch die sinnlich phantastischen Exercitia spiritualia, zu denen er sie anleitete, seine eigene Richtung aufzuprägen. Den ihm auch hier drohenden Verfolgungen wußte er geschmeidig zu entgehen; den Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Mittel zu wägen, erschien ihm schon damals ein wesentliches Erforderniß des Erfolges. In der Auswahl und Leitung seiner Anhänger bewährte er ebensoviel Menschenkenntniß als Begabung zur Herrschaft, Eigenschaften, die er dann in dem Orden durch die Institutionen selbst erblich gemacht hat. Am 15. Aug. 1534 verband er sich mit seinen Genossen in der

Marienkirche zu Montmartre durch das Gelübde entweder im heil. Lande sich dem Dienste Christi und der Maria durch Bekehrung der Ungläubigen und Pflege der Kranken zu widmen, oder aber, wenn dies unausführbar erschien, nach der Bestimmung des Papstes sich anderweitig für die Interessen der Kirche verwenden zu lassen. In Venedig erkannten die Genossen (1537), daß sie die Bekehrung der Ungläubigen in Palästina aufgeben müßten; die Berührungen, in die sie dort mit den nicht lange zuvor zur Predigt des Worts gestifteten Theatinern kamen, wiesen sie dagegen auf die inneren Feinde der Kirche hin. Die Brüder durchzogen nun als Bußprediger Italien und stellten sich dann in Rom dem Papst zur Verfügung, der unter dem 27. September 1540 durch die Bulle Regimini ihre Gesellschaft (societas Jesu) zunächst für eine beschränkte Mitgliederzahl (60) bestätigte. Inigo wurde als erster General des Ordens erwählt (1541). Die Bulle Regimini enthält die formula vivendi dieser auserlesenen Streiterschaar, die sich selbst als Kohorte oder Compania de Jesus bezeichnet. Die Schaar, die unter der Kreuzesfahne für den Herrn und seinen Stellvertreter auf Erden in den Kampf zieht, soll sich, nachdem sie das Gelübde immerwährender Keuschheit abgelegt, durchdringen mit der Begeisterung für ihre Aufgabe: Die Rettung der gefährdeten Seelen, sowie die Ausbreitung des wahren Glaubens durch Predigt, geistliche Exercitien, Werkthätigkeit und vor Allem Beeinflussung des Jugendunterrichts und Benutzung des Beichtstuhls. Den Ordensgesetzen ist sie unbedingten Gehorsam schuldig; die Verwendung jedes Einzelnen nach seinen Fähigkeiten liegt ausschließlich in den Händen des Präpositus (Generals), bei dem die ganze befehlshaberische Gewalt sich befindet. Niemand soll endlich zur Ritterschaft Christi gelassen werden, er sei denn zuvor besonders durch die exercitia spiritualia erprobt und tauglich befunden.

In Rom vertheilte Ignaz seine Gefährten zu priesterlichem Dienst an die verschiedenen Kirchen; einige wurden in päpstlichem Auftrag bereits in die italienischen Provinzen gesendet. Bereits 1540 folgten 2 Jesuiten einer Einladung König Johannes III. nach Portugal, von denen Franz Xaver dann in dem portugiesischen Ostindien das Bekehrungswerk des Ordens unter der Heidenwelt begann, während Rodriguez, Portugiese von Geburt, durch geschickte Benutzung des schwachen Königs dem Orden ungemessenen Einfluß in Portugal sicherte und dort zu Coimbra das erste Jesuitenkolleg gründete. Schon die Bulle Iniunctum nobis vom 14. März 1543 sicherte dem Orden unbeschränkte Erweiterung und die ausgedehntesten Privilegien für die Predigt und die Seelsorge. Alles wurde jetzt dem großen Zweck der Bekämpfung der gefährlichen Zeitideen untergeordnet; die körperliche Askese blieb allein für den Noviziat; das zeitraubende Horassingen ward aufgegeben. Nun wurden sie ausgesendet auf alle gefährdeten Punkte nach Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Deutschland. Als Loyola am 31. Juli 1556 starb, begriff der Orden bereits 13 Provinzen, sieben davon gehörten der iberischen Halbinsel und den Kolonieen, drei Italien, zwei Deutschland, eine Frankreich an. 1623 ist Loyola zusammen mit Franz Xaver heilig gesprochen worden.

Der Jesuitenorden ist die großartigste Organisation, welche jemals zur Beherrschung der menschlichen Gemüther erdacht ist. Das Wesen des Ordens ist ausgeprägt in den Exercitien und in den Konstitutionen. Jene gehören ausschließlich dem Ignatius an. Das Heer, welches bestimmt wurde, die Welt dem Einen Glauben wiederzuerobern, sollte selbst nicht nur zu einheitlichem Handeln befähigt, sondern durch einheitliches Denken durchdrungen werden. Die geistlichen Exercitien sind bestimmt, die eigene innere Entwicklung des Ignatius von den Theilnehmern

nachleben zu lassen, das was er an seinem Herzen erfahren und für seine Individualität als heilsam erprobt, als ein bindendes Gesetz hinzustellen für alle christlich-menschliche Ausbildung. Darum werden sie von dem Orden auf göttliche Inspiration zurückgeführt, darum nicht nur den Aufnahmesuchenden auferlegt, sondern auch Weltgeistlichen und Laien warm empfohlen. Für diese bilden sie das Mittel der Befestigung in den Banden des Glaubens, den die römische Dogmatik als einen Gehorsam definirt; den Gliedern des Ordens selbst sollen sie jene geistige Uniformität geben, die den festesten Halt seiner militärischen Disciplin bildet. Sie bestehen aus drei Gängen, die auf vier Wochen vertheilt sind, dem Reinigungsweg (via purgativa), dem Erleuchtungsweg (v. illuminativa) und dem Einigungsweg (v. unitiva). Die Uebungen führen auf die psychologisch wirksamste Art durch alle Stufen des Gefühles, erregen die Tiefen der Phantasie, verwenden die verschiedenartigsten Eindrücke der Sinne, setzen alle Triebfedern des Herzens in Bewegung, um die Vernunft gefangen zu nehmen nicht in den freien Gehorsam des Glaubens, sondern in den blinden Glauben des Gehorsams. Mit der feinsten Kenntniß der menschlichen Natur sind die Wege vorgezeichnet, die der Wille des Einzelnen, ihm selbst unbewußt geführt wird, um ihn trotz aller scheinbaren Freiheit zu disponiren zu der endlichen Entscheidung, die nicht anders ausfallen kann, als zur unbedingten Unterwerfung unter die Auktorität der Kleruskirche. Eine Wahl, eine Entscheidung ist es, auf die Alles hindrängt und der sie vollzieht, glaubt, wie im Zauberbann befangen, sie in völliger Freiheit zu vollziehen. Das ist dann auch das Geheimniß, wie der Orden die Zahl seiner Genossen immer aus den Begabtesten vermehrt hat, daß er bei solchen, die noch über sich verfügen können und dem geistlichen Führer geeignet erscheinen, die Wahl des Standes zu einem Hauptgegenstand der Meditationen und durch das Anreizen wie durch das Versagen das Verlangen unwiderstehlich macht, dem vollkommenen Ordensstande anzugehören. In omnibus exercitiis nullus est difficilior locus, aut qui maiorem dexteritatem et discretionem spiritualem requirat, quam electionis.

Zu der Verfassung des Ordens, welche in den Grundgesetzen (Constitutiones) enthalten ist, ist der Grund ebenfalls von Ignatius gelegt worden; die weitere Ausgestaltung gehört dem zweiten General, dem staatsklugen Spanier, Jakob Lainez (gewählt 2. Juli 1558, † 19. Jan. 1565), einem feinen, organisatorischen Kopfe an. An diesen Grundstock, die Konstitutionen, schloß sich die spätere Rechtsbildung des Ordens an, welche abgesehen von der Einwirkung des Oberhauptes der Kirche durch Bullen (Litteræ apostolicæ, quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur Societatis Jesu. Antwerp. 1635) und mündliche Anweisungen (oracula vivæ vocis) wesentlich vom Mittelpunkte der Ordensleitung ausging und sich daher namentlich in den Beschlüssen und Festsetzungen (canones et decreta) der allgemeinen Kongregationen, den Anordnungen der Generale sowie den Instruktionen an die Provinciale vollzog. Anfangs wurden die Konstitutionen selbst vor der Mehrzahl der Mitglieder verheimlicht und daher als Auszug derselben die Regeln verfertigt. Diese letzteren wurden 1584, als der Orden den Höhepunkt seiner Macht bereits erreicht hatte, für den Gebrauch der Mitglieder gedruckt. Die sämmtlichen bekannt gemachten Normen wurden in dem Corpus institutorum Societatis Jesu vereinigt, welches Antw. 1702. II. Voll. in 4⁰ erschienen ist; die vollständigste und merkwürdigste Ausgabe aber ist das Institutum Societatis Jesu. Prag 1752. 2 voll. fol. Die Monita privata S. J. (Krakau 1612), sowie die Ueberarbeitung derselben (Monita secreta) sind dagegen keine Ordensschrift, sondern eine in Sprache und Haltung der Regeln genau nachgebildete Satyre eines

so gründlichen Kenners des jesuitischen Treibens, daß sie von den Gegnern lange dem General Aquaviva (1581—1615) zugeschrieben werden konnten.

Einheit und Ordnung sichert dem Orden die Abstufung seiner Mitglieder. Nach den Konstitutionen gibt es vier Klassen: die Novizen, Scholastiker, Coadjutoren und Professen. Eine sorgfältige Prüfung, sowie die Exercitien gehen dem Noviziat voraus.

Derselbe dauert zwei Jahre, welche von dem Neuling in einem Novizenhause verbracht werden, unter genauer Regelung und Beaufsichtigung der Beschäftigung und des gegenseitigen Verkehrs bis auf die Spaziergänge und Gespräche. Die asketischen Uebungen (Geißelungen) sind eine bloße Form geworden. Dann treten besondere Erprobungen, zum Theil in eigenen Prüfungshäusern ein, deren Zweck es ist, den Oberen nicht nur über die Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch über die geheimsten Triebfedern und Gedanken des Novizen ein Urtheil zu verschaffen. Nach bestandener Probezeit oder nach Ermessen der Oberen schon früher wird der Noviz zur Ablegung der vota simplica gelassen, durch welche der Gelobende außer den Pflichten der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams verspricht sich ganz nach dem' Sinn der Konstitutionen der Gesellschaft zu richten. Bei diesem Gelübde der Novizen gilt ebenso wie bei den späteren Verpflichtungen der (geistlichen und weltlichen) Coadjutoren die Bedingung als stillschweigend verstanden, daß der Orden ihn behalten wolle. Der Aufgenommene bleibt somit über seinen Ordensstand zunächst in Unsicherheit.

Nach Ablegung der vota simplicia gehört das neue Mitglied des Ordens zur Klasse der Scholastiker (scholastici approbati im Gegensatz der scholastici externi, der nicht in den Orden aufgenommenen, in jesuitischen Lehranstalten unterrichteten Schüler). In einem Kollegium der Gesellschaft macht er die einzelnen Fächer in mehrjährigem Studium durch, befestigt und erweitert dann wo möglich die erworbenen Kenntnisse, indem er selbst Andere unterrichtet und schließt mit einem vier- bis sechsjährigen Studium der Theologie ab. Unter den jesuitischen Lehranstalten nahm das 1551 gegründete Collegium Romanum den ersten Platz ein. Daneben wurde bereits 1552 auf Ignatius Vorschlag von Julius III. das Collegium Germanicum in Rom als jesuitisch-theologische Bildungsanstalt für Deutschland gegründet, um dort aus jungen Deutschen die auserlesene Streiterschaar zu bilden, welche das Mutterland der Reformation für die römische Kirche zurückzuerobern bestimmt wurde. Nach diesem Muster sollte nach einem Beschlusse des Koncils von Trient (Sess. XXIII. de reform. c. 18 v. 15. Juli 1563) in jeder Diöcese ein Knabenseminar zur Vorbildung für den geistlichen Stand errichtet werden. Der Studienplan auf den jesuitischen Lehranstalten wurde durch die ratio studiorum genau geregelt (die älteste ist von 1586, die gegenwärtig geltende aus dem Jahr 1832 auf des Generals Rothaans [1829—1853] Anordnungen verfaßt). Dem Geiste moderner Wissenschaft ist er auch bis zu seinen neuesten Umgestaltungen fremd geblieben. Die wissenschaftliche Selbständigkeit der Scholaren wird schon durch die ängstlich vorgeschriebene Zeiteintheilung, die vielen religiösen Exercitien und Andachtsübungen benachtheiligt.

Nach vollendeten Studien macht der Scholastiker noch einmal ein volles Probejahr in geistlichen Uebungen und unter Erneuerung der Lebensweise des Noviziats durch, er hat sich jetzt mit den Grundsätzen und Vorschriften der Gesellschaft genau bekannt zu machen, dann empfängt er, wenn es den Oberen genehm ist, die Priesterweihe, um auf den höheren Stufen als Coadjutor spiritualis oder Professe zu wirken. Die Zahl der Professen, der vollberechtigten Gesellschaftsglieder, sollte im

Interesse der einheitlichen Leitung von vornherein nur gering sein; für den Massendienst wurden die geistlichen und weltlichen Coadjutoren bestimmt, die Paul III. seit 1546 anzuwerben gestattete. Die Coadjutoren, geistliche wie weltliche, leisten wie die Scholastiker nur einfache Gelübde und zwar nicht wie diese, Gott allein, sondern in die Hände der Oberen. Die geistlichen Coadjutoren haben besonders die Aufgabe des katholischen Jugendunterrichts, mit ihnen sind die Kollegien, ja die meisten Rektorstellen besetzt. Die weltlichen Coadjutoren, (Laienbrüder) wurden meist auf Handarbeit beschränkt. Die Professen legen ein feierliches Gelübde ab und zwar zu den eigentlichen Mönchsgelübden das vierte, sich jeder Mission des Papstes unweigerlich zu unterziehen (professi quatuor votorum). Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden gab es noch Professen von drei Gelübden (von Julius III. 1550 genehmigt). Dieser Punkt der Ordensverfassung ist nicht aufgeklärt, sie legen ebenfalls ein feierliches Gelübde ab, brauchen aber nicht nothwendig Priester zu sein, und man hat daher wohl nicht mit Unrecht die geheimen Jesuiten unter dieser Klasse vermuthet. Die Professen von vier Gelübden sind die stimmberechtigten Mitglieder der Generalkongregation, sie bewohnen die Profeßhäuser und werden zu den Sendungen des Ordens gebraucht, in ihren Händen laufen die Fäden der Ordensbestrebungen zusammen.

Erwägt man nun, daß das Aufsteigen durch die vier Klassen nicht unbedingt nothwendig ist, indem der General aus überwiegenden Gründen gleich zu einer höhern Klasse befördern kann, daß das Probejahr mit Dispensation überall abgehalten werden kann, daß kein Mitglied einen Anspruch des Aufrückens hat, schädliche Mitglieder jeder Zeit entlassen werden können (wodurch Scholastiker und Coadjutoren ihres Gelübdes als eines votum simplex ledig werden), daß Prüfungen und Berichte die Oberen in den Stand setzen, Jedem seine Stelle nach seinen individuellen Gaben anzuweisen, daß alle Mitglieder der sorgfältigsten gegenseitigen Beobachtung und Berichterstattung unterliegen, indem jeder Jesuit direkt an den General berichten kann, daß endlich die zulässige Dispensation von der Ordenstracht es möglich macht, daß die Ordensangehörigkeit einzelner Personen nur den Oberen bekannt ist, so wird es verständlich, wie eine derartige Organisation der Gesellschaft eine Aggressivkraft verleihen konnte, wie sie sonst in der Geschichte nicht vorgekommen ist.

Entsprechend ist denn auch die Gestaltung des Regiments. An der Spitze steht als beinahe unumschränkter Monarch der General (præpositus generalis). Obgleich gewähltes Oberhaupt des Jesuitenstaates ist er mit dem Heiligenschein der legitimen Majestät umgeben, Christi vices gerit. Seine Gewalt ist lebenslänglich. Den einzelnen Gliedern der Gesellschaft (subditi) gegenüber ist er völlig absolut. In seiner Hand ruht das volle militärische Imperium in altrömischem Sinn, die ganze Verwaltung und Jurisdiktion läuft in ihm als dem Mittelpunkt zusammen. Er befördert zu allen Graden in und außer der regelmäßigen Stufenfolge, er ernennt zu allen wichtigern Aemtern des Regierungsorganismus und zwar meist auf einen bestimmten Zeitraum, er übt die Gerichtsbarkeit über Alle, ertheilt die Sendungen und Verhaltungsbefehle, desgleichen die Anordnungen für die Kollegien und Studirenden, er stößt die Untauglichen aus, kann die Beamten der Provinzialregierung absetzen, er hat die ausgedehnteste Dispensgewalt von Regeln und Konstitutionen je nach dem individuellen örtlichen oder zeitlichen Bedürfniß, er disponirt über alle Einkünfte, kann jeder an die Institute des Ordens gemachten Zuwendung auch gegen den Willen des Stifters eine andere Bestimmung geben, wobei jedoch Vorsicht empfohlen wird; er hat endlich die ausgedehnteste Substitutions-

befugniß. Durch regelmäßige Berichte empfängt er Kunde über den Zustand aller Provinzen und ordnet nach Bedürfniß Visitationen der einzelnen Ordenshäuser an. Er wählt sich einen Generalsekretär zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften und hat einen von der Generalkongregation gewählten Rath, die Assistenten zur Seite, als sein Ministerium aber auch seine Kontrole, da er sie nur suspendiren, nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung absetzen kann. Jeder Assistent vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (assistentia). Solcher Assistenzen gab es Anfangs vier, zuletzt sechs (Indien, Spanien und Portugal, Deutschland, Italien und Sicilien, Frankreich, Polen und Litthauen).

Die eigentlichen Verwaltungsbezirke sind die Provinzen. An der Spitze jeder Provinz steht der Provinzial (præpositus provincialis) vom General in der Regel auf drei Jahre ernannt; nur provisorisch können in den entfernteren Provinzen nach dem Tode des Provinzials die einzelnen Mitglieder einen Stellvertreter wählen. Unter ihm stehen die Lokaloberen (superiores), und zwar die præpositi der einzelnen Profeßhäuser und Residenzen (d. h. der kleineren Ansiedelungen an Orten, wo noch kein Kollegium oder Profeßhaus besteht), die magistri novitiorum in den Prüfungs- und Novizenhäusern, die Rektoren für die Kollegien, Seminarien und Konvikte. Jedem Magistrat des Jesuitenstaats, selbst dem General steht ein Professe von 4 Gelübden als Admonitor zur Seite, um ihn an seine Pflichten zu erinnern; der Provinzial und die Superioren werden außerdem noch durch eigene Gehülfen unterstützt und kontrolirt (socii, ministri und subministri) und je von einer Anzahl Konsultoren berathen. Außerdem werden noch für besondere Institute und umfassenden Verrichtungen (officia) eigene Präfekten in der Regel durch die Provinziale ernannt, z. B. der præfectus studiorum generalium und inferiorum, præfectus bibliothecæ u. A. Die jesuitischen Universitäten haben besondere Officiale unter dem Rektor.

Die Provinzialverwaltung im Ganzen zu überwachen, sind die vom General ernannten Visitatoren bestimmt. Für die materiellen Interessen des Ordens haben die Prokuratoren zu sorgen, denen die Proceßführung, das Rechnungswesen u. s. w. obliegt. Der wichtigste ist der Prokurator des Generals, der regelmäßig kein Professe sein soll. Dergleichen Prokuratoren gibt es auch für die einzelnen Assistenzen, Provinzen und lokalen Institute. Die Revisoren sind die Centralbehörde für die Censur der von Ordensmitgliedern verfaßten Schriften. Die Censoren in den einzelnen Provinzen sind nur ausführende Beamte für dies jesuitische Obercensurkollegium.

Die doppelte Aufgabe, den General zu wählen und das Ordensinteresse gegen persönlichen Mißbrauch seiner Gewalt sicher zu stellen hat die Generalkongregation. Die eigentlich stimmberechtigten Glieder sind die Professen von 4 Gelübden, welche daher einberufen werden sollen, sofern dies nicht wegen allzugroßer Entfernung unmöglich ist. Jedoch können auch Professen von drei Gelübden, ja sofern es sich nicht um Wahl oder das Gericht über die Person des Generals handelt, geistliche Coadjutoren und Rektoren als außerordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme zugezogen werden. Nach den Bestimmungen der vierten Generalkongregation (Form. congreg. gener. cap. I.) muß sie nämlich berufen werden: 1) zur Wahl des Generals; 2) wenn es sich um dessen Absetzung handelt, welche nur wegen bestimmter Vergehen z. B. Fleischesverbrechen, Veruntreuung der Kollegiengelder u. s. w. erfolgen darf; 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und Lokalobern durch Stimmenmehrheit die Berufung verlangen; 4) wenn die alle drei Jahr unter dem Vorsitz des Generals in Rom tagende Abgeordnetenversammlung

(congregatio procuratorum), zu welcher außer den Assistenten Abgeordnete aus allen Provinzen erscheinen, sich mit absoluter Stimmenmehrheit dafür ausspricht. Sonst häugt es von der Entscheidung des Generals ab, ob er die Generalkongregation berufen will. Er darf jedoch ohne deren Zustimmung die Konstitutionen der Gesellschaft nicht ändern (wohl aber kann er die Einzelnen von der Befolgung dispensiren) und keine der Gesellschaft gehörige Kollegien und Häuser veräußern. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt regelmäßig durch den General, wenn es sich um eine Neuwahl desselben handelt durch seinen Vikar, den wo möglich der in Schwäche oder gefährliche Krankheit Verfallende selbst bestimmen, entstehenden Falls aber die Assistenten unter Zuziehung einer Anzahl Professen wählen sollen. Zur Wahl konstituirt sich die Generalversammlung als Konklave und erhalten die Wähler bis zur Vollziehung der durch absolute Stimmenmehrheit erfolgenden Wahl nur Wasser und Brod als Nahrung. Nach vollzogener und proklamirter Wahl wird der Gewählte durch Beugung beider Kniee und Handkuß adorirt, eine Ehrenbezeugung, die er nicht ablehnen darf, da sie Christus gilt, welchen er der Gesellschaft gegenüber repräsentirt. Hat der General ein mit Absetzung bedrohtes Verbrechen begangen, so sind die Assistenten eidlich verpflichtet, die Generalkongregation zu berufen, schlimmsten Falls geschieht es durch die Provinziale. Gewinnt die Generalversammlung die Ueberzeugung von der Schuld, so sucht sie den General zur freiwilligen Niederlegung des Amts zu bewegen, um nach Außen den Schein bewahren und die Absetzung verheimlichen zu können. (De aliis rebus agatur, propter quas convocata societas videatur, et quod ad Præpositum attinet, dissimuletur. Declar. A. ad Const. Part. IX. cap. V. §. 5). Nach vollzogener Wahl des neuen Generals werden die Assistenten, deren Auftrag mit dem Tode des Generals erlischt, durch die Kongregation ebenfalls neu gewählt. Geht von ihnen später Einer mit Tode ab, so besetzt der General seine Stelle. Auch der Admonitor des Generals wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Versammlungsort der Letzteren ist regelmäßig die römische Kurie, außer dem Fall der Generalswahl kann aber auch ein anderer Ort bestimmt werden.

In den Provinzen werden Provinzialkongregationen regelmäßig alle drei Jahre unter Vorsitz des Provinzials gehalten, wozu die Professen von vier Gelübden und die Lokalobern einberufen werden. Hier werden die Wahlen der Abgeordneten für die congregatio procuratorum vorgenommen.

Wie diese Organisation des Regiments auf dem Gedanken der absoluten Unterordnung jedes Einzelnrechts unter die Zwecke der Gesellschaft beruht, und eine Beschränkung der einheitlichen Leitung nur insofern in Betracht gezogen wird, als sie nothwendig ist, um zu verhindern, daß die Stellung des obersten Befehlshabers von ihm aus persönlichen Rücksichten gegen das Interesse des Ordens mißbraucht werde, wie also dem Oberen gegenüber nur die Gesellschaft, nicht der Einzelne oder eine Mehrheit der Gesellschaftsglieder ein Recht hat, so ist die straffste militärische Subordination das Band, welches die Glieder des Ordens zusammenhält und letzteren befähigt, als das vorzugsweise geeignete Machtmittel des Papstthums in der modernen Welt zu dienen. Der „blinde Gehorsam“, der den Vorgesetzten zu leisten ist, wird nur in sehr unbestimmter Weise durch die Bedingungen eingeschränkt, daß der Befehl des Oberen, nicht „offenbare Sünde“ enthalten dürfe (Const. Pars VI. cap. 1 §. 1 und die declar. B. dazu), während durch die ganze Ausbildung und Erziehung der Ordensglieder dafür gesorgt wird, daß diese die Befehle nach dieser Richtung gar keiner Prüfung zu unterziehen gewohnt sind und mit ihrer individuellen Willensrichtung auch ihr individuelles moralisches Urtheil

in den Willen und das Gewissen der Gesellschaft, d. h. der Oberen immer unbeschränkter aufgehen lassen. Alle Auszeichnung, alle Tugend, alle Größe im Orden wird nach dem Maße gemessen, in dem der Einzelne sich zum willenlosen Werkzeug der Oberen zu machen, sich des eigenen Denkens, Wollens, Fühlens zu entäußern vermag, so daß allein der Geist des Ordens, wie er in den Weisungen der Vorgesetzten aufgenommen wird, ihn durchdringt und beseelt.

Wie die Stellung der einzelnen Glieder der Gesellschaft zu den Oberen auf dem Grundsatz des blinden Gehorsams beruht, so das Verhältniß der einzelnen Mitglieder zu einander auf dem Grundsatz des Mißtrauens. Die ängstliche gegenseitige Ueberwachung ist die Gewähr der Verfassung des Jesuitenstaats. Wenn man von der Verfassung des russischen Reichs in früheren Jahrhunderten gesagt hat, sie sei die „Despotie gemäßigt durch den politischen Meuchelmord", so kann man von der Verfassung des Jesuitenordens sagen, sie ist eine vollendete Despotie eingeschränkt durch das organisirte Mißtrauen. Hatte überhaupt die römische Kirche in der Zeit, als sie sich zum geistlichen Universalstaat des abendländischen Europa gestaltete, ihre Verfassung mit wunderbarer logischer Konsequenz an das Vorbild des altrömischen Beamtenstaats der Kaiserzeit angeschlossen, so ist die Verfassung des Jesuitenstaats gleichsam die Potencirung des römisch-geistlichen Absolutismus. Nun ist aber Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Verhandlungen in der Natur jedes absoluten Beamtenstaats begründet; sie wird sogar in einem jeden ausgebildeten Staatswesen stets wenigstens in den Zweigen der Verwaltung herrschen, welche vorzugsweise von dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus geregelt werden. Der romanische Staasbegriff hat aber das Princip der administrativen Zweckmäßigkeit von jeher einseitig in den Vordergrund gestellt, für den Jesuitenstaat bildet sie nach Innen wie nach Außen die oberste Regierungsmaxime. So wird es in jedem Gemeinwesen sein, welches seine oberste Aufgabe in der größtmöglichen Machtentfaltung nach Außen sucht. Eine bis in das feinste Detail geregelte Berichterstattung, ein ausgebildetes Listenwesen ist von hervorragender Wichtigkeit für die Koncentration der Kräfte, die im Wesen des absoluten Staats liegt und ihn vorzugsweise geeignet macht, erobernd aufzutreten, den Herrschafts- und Machtbegriff auch nach Außen zur Geltung zu bringen. Im Allgemeinen ist daher auf die regelmäßige vollständige Berichterstattung über alle Gegenstände, welche für die Centralverwaltung ein Interesse gewähren können, von den Jesuiten die größte Aufmerksamkeit verwendet worden. Jedes Haus und Kollegium hat einen eigenen Beamten für die Beobachtung und Notirung alles Merkwürdigen; die Oberen der Kollegienhäuser und Rektoren berichten regelmäßig an die Provinziale, die Provinzialen fassen die Berichte der Lokalobern, die Nachrichten der einzelnen Missionsstationen und die eigenen Wahrnehmungen in einem jährlichen Verwaltungsbericht an den General zusammen, der dann wieder, was für die gesammte Gesellschaft von Interesse ist, in den Jahresbericht des Ordens aufnehmen läßt, welcher den einzelnen Stationen mitgetheilt wird. Kein Zweig der Berichterstattung hat aber für den Beamtenstaat größere Wichtigkeit als der Personalbericht. Ihm ist daher die sorgfältigste Ausbildung geworden. Der Personalbericht und das darauf gegründete Listenwesen (Kataloge) setzen die Oberen in den Stand, den einzelnen Ordensgliedern nach ihren Gaben, Kenntnissen und Fertigkeiten, ihrem Eifer und ihrer Zuverlässigkeit die zweckmäßigste Verwendung zu geben.

Das Princip des Mißtrauens aber kommt darin zur Geltung, daß neben dem Personalbericht der Vorgesetzten, welcher die wesentliche und regelmäßige Grund-

lage der geheimen Konduitenlisten bildet, nun auch noch die gegenseitige Kontrole der Ordensglieder vervollständigend hinzutritt, da jedes Ordensmitglied berechtigt und verpflichtet ist, von jedem auffälligen Betragen anderer Ordensglieder höheren Orts Anzeige zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Kontrole dient die Vorschrift, daß in der Regel kein Ordensglied ohne den ihm zugewiesenen Begleiter das Ordenshaus verlassen soll.

Diese ausgedehnte Personalkenntniß also befähigt die Oberen der vielgegliederten Gesellschaft, jedem einzelnen Mitgliede seinen entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen. Während der Jesuitenorden das Princip der militärischen Unterordnung und Einheit der Leitung mit den Bettelorden gemein hat, so zeichnet er sich durch die Vielseitigkeit vor ihnen aus, die ihn geeignet gemacht hat, den verschlungenen Fäden des modernen Gesellschaftslebens zu folgen und jedem Zweig menschlicher Thätigkeit Beachtung zu Theil werden zu lassen.

Die Meisterhand Macaulay's hat (History of England, cap. VI. Tauchnitz edition vol. II. p. 288 ff.) die Geschäftigkeit und Vielseitigkeit des Ordens gezeichnet, welcher wie mit Fäden eines gewaltigen Netzes jeden Winkel der Erde, jeden Zweig menschlichen Wissens und Könnens überzog, eines Netzes, von dessen Mittelpunkt Rom aus dann wiederum die verschiedenartigsten Bewegungen nach allen Richtungen ebenso sicher als schnell mitgetheilt wurden, alle hervorgerufen durch denselben Willen, dienend dem Einen Zwecke der Eroberung und Befestigung der Weltherrschaft für den Stuhl Petri und die mit ihm engverbundene Ordensmacht. Wenn der römisch-geistliche Weltstaat einst auf seiner Höhe durch den Mund Innocenz III. den Anspruch verkündet hatte, über alle Welt nicht sowohl nach Art des Idealen zu herrschen, als vielmehr dieselbe in ganz materieller Weise „zu guberniren", so schien ihm nun in dem Jesuitenorden erst die großartige Regierungsmaschine zu Theil geworden zu sein, mit der sich allerdings bis in das feinste Verwaltungsdetail vom Centralpunkt aus guberniren ließ. Und wenn es schon ein Meisterstück der Staatsklugheit war, daß Gregor VII. durch die unerläßliche Durchführung der Cölibatsgesetze das Beamtenthum dieses Weltstaats losgelöst hatte von den Banden der besonderen natürlichen und politischen Beziehungen, sie hingestellt hatte als eine eigene höhere Nationalität über den Nationen, wie ganz anders war diese Loslösung in dem Orden vollzogen, der seine Glieder anweist, zu sagen: „Ich habe keine Eltern, ich habe keine Familie, Vater und Mutter und Geschwister sind mir gestorben, ich habe keine Heimat, kein Vaterland, keinen Gegenstand der Liebe und der Verehrung, als allein den Orden."

Es kann nicht die Aufgabe einer encyklopädischen Darstellung sein, die wechselvollen Schicksale des Ordens in den einzelnen Ländern darzustellen. In drei großen Richtungen ist seine Thätigkeit hervorgetreten, in der äußeren Mission unter den Heiden (vgl. d. Art. Mission), in der inneren Mission unter den katholischen Bevölkerungen, endlich vor Allem in der Gegenmission gegenüber den von der römischen Kirche getrennten christlichen Kirchen besonders den protestantischen. In der zweiten Beziehung galt es vornehmlich die Herrschaft der römischen Kirche über die Gemüther zu befestigen. Durch zahlreiche päpstliche Privilegien von zeitraubenden gemeinsamen Andachtsübungen, von der Theilnahme an Processionen und Bittgängen u. dgl. dispensirt, konnten die Jesuiten mit um so größerer Energie sich den klerikalischen Pflichten widmen. Vor Allem wendeten sie der Predigt, dem Beichtstuhl und dem Jugendunterricht ihre Sorgfalt zu. Auch die Volksmission, jene eigenthümliche Form des Gottesdienstes und der seelsorgerischen Arbeit, welche besonders

in neuerer Zeit in Gebieten gemischter Konfession und mit dem Wegfall staatlicher Präventiomaßregeln eine tiefgreifende Bedeutung gewonnen hat, ist immer ausschließlicher in die Hände des Ordens übergegangen. Es stimmt das mit dem ganzen Entwicklungsgang der katholischen Gesellschaft. Nicht mehr der wahrhaft volksthümliche Zug, nicht mehr jene zum Gewissen redende, aber dabei von dem liebevollen Erbarmen mit der geistlichen und sittlichen Noth des Volks durchglühte Predigt von der Buße, welche nach dem Vorbild des heil. Franz längere Zeit die missionirende Thätigkeit der Bettelorden auszeichnete und sie zuweilen heut noch auszeichnet, ist es, die den starren Formen der durch das Tridentinum abgeschlossenen hierarchischen Entwicklung vorzugsweise entspricht. Die Mission der Jesuiten wendet sich mehr an den Verstand, als an das religiöse Gefühl, sie weist das geängstigte Gewissen dem pelagianischen Zuge des Orden gemäß nicht auf die innerliche Glaubensthat der Seele, sondern auf den äußerlichen Gesetzesdienst; ja sie versteht es, die Abfindung in der alleräußerlichsten Weise zurecht zu machen; sie läßt unter Umständen auch im Punkt der Gesetzlichkeit recht bequem mit sich handeln. Fromme Uebungen, eifrige Benutzung der kirchlichen Anstalten, insbesondere des Beichtsakraments, Hersagen von Gebeten, der Kultus der Maria, sorgfältig gewählte Lektüre werden besonders empfohlen. Um die vieler Orten vernachlässigte Beichte emporzubringen, zeigten die Jesuiten große Nachgiebigkeit im Beichtstuhl. Wie in den Principien des Ordens Alles der Rücksicht der Zweckmäßigkeit untergeordnet wird, so mußten auch die Anforderungen des sittlichen Ernstes zurückstehen. Dem geschmeidigen Wesen des Ordens entsprach die laxe Moral, die er früh bei der Verwaltung des Bußsakraments wie in seiner schriftstellerischen Thätigkeit entwickelte. Sie sind es gewesen, welche die Lehre von der moralischen Probabilität schon in der ratio studiorum von 1586 so weit entwickelten, daß sie zwar die Sünden im Allgemeinen verdammten, dieselben aber in ihren einzelnen Erscheinungen rechtfertigen konnten (Belege bei Gieseler, Kirchengeschichte Bd. III. Abth. 2. S. 635. not. 5).

Von den jesuitischen Lehranstalten ist schon oben Einiges bemerkt worden. Die wissenschaftlichen Studien wurden und werden auf denselben nicht um ihrer selbst willen betrieben. Der ganze Lehrgang ist planmäßig berechnet, die Geistesbildung in dem Dienst des römischen Kirchenthums gefangen zu halten. Darum wird nichts so ängstlich vermieden, als die Entlassung irgend eines geistigen Gebiets aus der Vormundschaft eines scholastischen Dogmatismus. Wie der Glaube nicht gefaßt wird als die freie Urthat der Seele, sondern als der blinde Gehorsam, so soll auch das Denken gewöhnt werden, den vorschriftsmäßigen Bahnen zu folgen. Der Zweifel soll nicht im freien Ringen der Seele überwunden, sondern von außen niedergedrückt werden. Die große Wahrheit, daß die ächte Wissenschaft Gotteserkenntniß ist, wird als der gefährlichste unter den Irrthümern geächtet. Die alten Sprachen wurden auf den Jesuitenschulen gründlich getrieben, aber doch nur als ein formales Bildungsmittel des Verstandes gehandhabt. Eine innere Aneignung der großen geistigen Errungenschaft des Alterthums ist durch die jesuitische Lehrmethode ausgeschlossen. Die Beschäftigung mit der Mathematik und den Naturwissenschaften wird nur so weit ausgedehnt, als sie dem Denken Gewandtheit und eine praktische Richtung zu geben dient, ohne den Geist auf die Bahnen selbständigen Eindringens in die ewigen Gesetze der Schöpfung zu führen. Besonders ängstlich bewacht wird die Philosophie, der freie Flug der Gedanken durch das Gewicht der schwerfälligen, scholastischen Denkformen zurückgehalten. Das Studium des römischen Rechts wurde von den Jesuitenanstalten verbannt, ja den Mitglie-

dern des Collegium Germanicum die eidliche Verpflichtung auferlegt, diesem Studium zu entsagen. Dagegen wird auf den jesuitischen Hochschulen das kanonische Recht mit Sorgfalt getrieben und insbesondere durch eine reiche Kasuistik die juristische Schärfe und das feine Urtheil für die Individualität der rechtlichen Erscheinungen ausgebildet. Bei allen Mängeln der Unterrichts- oder vielmehr Abrichtungsmethode muß anerkannt werden, daß nicht nur die Unentgeltlichkeit des Unterrichts aufstrebende Talente der niederen Klassen begünstigte, sondern daß der feine Takt der Jesuiten frühzeitig manche Aufgaben in den Bereich des Unterrichts zog, deren Vernachlässigung der Bildung auf den weltlichen Lehranstalten lange den Stempel einer gewissen Pedanterie aufgedrückt hat. Dahin gehört insbesondere die Förderung körperlicher Ausbildung durch zweckmäßige gymnastische Uebungen, so wie des feinen Anstandes für den gesellschaftlichen Verkehr durch Redeübungen und selbst theatralische Darstellungen, Veranstaltungen, durch welche die Jesuitenschulen sich insbesondere die Anerkennung der höheren Gesellschaft sicherten.

Die vorzugsweise Bedeutung des Ordens liegt in seiner aggressiven Richtung gegen den Protestantismus und gegen die überall von protestantischen Ideen afficirte moderne Weltanschauung. Das tritt auch in der wissenschaftlichen Entwicklung des Ordens klar zu Tage. In der Theologie charakterisirt sie das Bestreben, jeden vermittelnden Gesichtspunkt abzuschneiden, selbst diejenige Auffassung hervortreten zu lassen, welche zu den protestantischen Principien in dem schneidendsten Gegensatze stand. Meisterhaft war die Kritik, welche sie an den positiven Gestaltungen der protestantischen Kirchenbildung geübt haben. Je mehr das religiöse Leben durch den Protestantismus verinnerlicht ist, desto mangelhafter ist bekanntlich die äußere gesellschaftliche Organisation des in die Erscheinungen tretenden kirchlichen Gemeindelebens, namentlich auf dem Gebiete des deutschen Protestantismus Jahrhunderte lang geblieben. Insbesondere das Verhältniß von Kirche und Staat gehört seit den Tagen der Reformation zu den schwächsten Seiten des deutschen Protestantismus, wenigstens was die Praxis und die erst aus ihr abgeleitete Theorie betrifft, während die reformatorische Doktrin allerdings die principiellen Keime einer richtigen Erkenntniß der Natur nicht nur der Kirche, sondern auch des Staates enthielt. In Beziehung auf das thatsächliche Verhältniß von Kirche und Staat und an den Kirchenverfassungstheorien der Protestanten, welche sie zur principiellen Begründung der durch äußere Umstände bedingten Entwicklung ihrer kirchlichen Organisationen aufstellten, haben die Jesuiten vernichtende Kritik geübt. Die unhaltbare Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie das ältere protestantische Episkopalsystem versuchte, die innere Schwäche des späteren Territorialismus haben sie schonungslos ans Licht gestellt. Wie die Stärke des römisch-kirchlichen Systems, das die Jesuiten überall bis zur äußersten Konsequenz ausgebildet haben, überhaupt in der geschlossenen socialen Organisation beruhte, so haben die Jesuiten ihrerseits mit Vorliebe politische Doktrinen behandelt. In der Blüthezeit des römisch-theokratischen Systems war bekanntlich die bürgerliche Gewalt bald vom Volk, bald nach Gregor VII. sogar von Anstiftung des Teufels abgeleitet worden (Gregor VII. Registr. lib. VII. bei Mansi, ampliss. concil. collectio Tom. XX), welcher die Starken und Uebelthäter angetrieben habe, ihre Herrschaft unter den bis dahin im Stande der Gleichheit lebenden Menschen aufzurichten. Erst durch Sanktion und Verleihung des Papstes erhält nach dieser Theorie die Staatsgewalt den Charakter der Legitimität, den sie nur durch unverbrüchlichen Gehorsam gegen den Statthalter Christi auf Erden zu bewahren vermag. An diese Vorstellungen des Mittelalters knüpften die Jesuiten

an, indem sie theils die grundsätzliche Gewalt der Kirche über die Fürsten vertheidigten, theils die Lehre von der Volkssouveränität dahin ausbildeten, daß die den Fürsten lediglich vom Volk übertragene Gewalt von diesem im Falle des Mißbrauchs zurückgezogen werden könne, ja im Falle der Ketzerei zurückgezogen werden müsse (Belege bei Gieseler, a. a. O. Bd. III. Abthl. 2. S. 623 ff.). Damit Hand in Hand ging die Rechtfertigung des Tyrannenmords.[2]) Regenten wie Elisabeth von England und Heinrich IV. wurden als solche Tyrannen hingestellt. Die Praxis entsprach diesen Grundsätzen. Zeugniß geben die Lobeserhebungen welche die Jesuiten, insbesondere Mariana (s. d. Art.) dem Mörder Heinrichs III. von Frankreich, dem Dominikaner Jakob Clement gespendet haben, die Aussagen des Mörders des Prinzen Wilhelm von Oranien, Balthasar Gerard, des Jean Chastel, der 1594 das Attentat gegen Heinrich IV. übte; und die Verbreitung von Mariana's Schrift de rege et regis institutione in Paris unmittelbar vor Heinrichs IV. Ermordung durch Ravaillac. Auch die Art, wie der General Aquaviva 1614 den Grundsatz desavouirte, zeigt, daß man nur der erregten Zeitstimmung auswich, ohne die Unsittlichkeit der Doktrin im Princip anzuerkennen.

Die Unsittlichkeit der jesuitischen Principien tritt am Klarsten in der kasuistischen Literatur des Ordens hervor. Wenn der Orden den bekannten Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" als einen ihm böswillig angedichteten wiederholt desavouirt hat, so kann nicht der Umstand, daß die Konstitutionen ihn nicht aussprechen, entscheiden. Vielmehr muß die lange Reihe moralistischer Schriftsteller des Ordens, welche ihn vertreten haben, in Betracht gezogen und der Versuch, den Orden durch den Hinweis auf die Nachlässigkeit seiner Büchercensoren zu rechtfertigen als verunglückt erachtet werden. Es ist nicht allein die schon erwähnte, von dem Orden ausgebildete Lehre von der moralischen Probabilität, jene Lehre, wonach es gestattet ist, auch gegen die eigene Ueberzeugung einer Meinung im Handeln zu folgen, für welche sich nur dieser oder jener Grund, diese oder jene Autorität anführen läßt, in der der in Rede stehende Grundsatz zu Tage tritt. Ebenso tritt er hervor in der Intentionslehre, wonach auch eine verbotene Handlung begangen werden darf, wenn es nur nicht in der Absicht zu sündigen, sondern aus löblichem Beweggrund geschieht. Endlich gehört dahin die von der jesuitischen Moral behauptete Zulässigkeit der Mentalreservation, wonach jede Erklärung, auch die eidliche, die assertorische wie die promissorische, um eines erlaubten Zweckes willen willkürlich im Sinne (in mente) des Erklärenden eingeschränkt oder mit Bedingungen belastet werden darf, welche der die Erklärung Empfangende nicht kennt.

So war der Orden beschaffen, welcher die Bekämpfung der Reformation in allen Landen begann, hier offen, gestützt durch eine Rom ergebene Staatsgewalt, dort im Geheimen erst die Anknüpfungspunkte suchend, immer geschäftig den tausendmal abgerissenen Faden erneuernd, bis es gelungen war, Masche an Masche zu fügen und der ketzerischen Bevölkerung das Netz der Propaganda über den Kopf zu ziehen und sie dem alleinseligmachenden Glauben zuzuführen. Die Gegenreformation, die nun die romanischen Länder noch einmal der ausschließlichen Herrschaft der römischen Kirche unterwarf, in Deutschland den durch konfessionellen Hader gespaltenen Protestantismus jetzt in der nämlichen Art zurückwarf,

---

[2]) Eman. Sa. aphorismi confessar. p. 363: Occupantem tyrannice potestatem quisque de populo potest occidere, si aliud non est remedium, est enim publicus hostis. Andere Stellen s. bei Gieseler a. a. Ort. S. 626 not. 33.

wie er in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vorgedrungen war, welche in England unter den Stuarts eingefädelt wurde, für die in Ungarn und den westslavischen Ländern ja selbst im skandinavischen Norden rastlos gearbeitet ward, empfing ihre innere Stärke, ihre Stoßkraft von dem Orden. Die größte Anspannung des Eroberungsdranges im Orden fällt unter den fünften General, den Neapolitaner Claudius Aquaviva (1581—1615), welcher zugleich mit eiserner Energie die widerstrebenden Elemente im Innern zusammenzuhalten verstand. Aber auch der Höhepunkt der Ordensmacht war unter diesem größten Ordensgeneral bereits erreicht, welcher selbst einen Staatsmann wie Heinrich IV. von Frankreich für die Ordenspolitik günstig zu stimmen verstand. Als der Orden im dreißigjährigen Kriege hinter den siegreichen Waffen der verbundenen spanisch-habsburgischen Macht her immer weiter in den deutschen Landen vordrang, die politisch-kirchliche Reaktion unter dem Jesuitenzögling Ferdinand II. auf dem Gipfelpunkt stand und die Fahnen des österreichischen Doppeladlers an den baltischen Gestaden flatterte, war der Organismus des Ordens bereits mit innerer Auflösung bedroht. Die Zahl selbstverläugnender Kämpfer im Orden fing an, selten zu werden. Bequemlichkeit und Genußsucht stellten sich im Gefolge der errungenen Vortheile ein. Das militärische Imperium der Generale erschlaffte, die Zahl der Professen wurde ohne Rücksicht auf das Interesse der Ordenspolitik vermehrt, die Provinzial- und Lokalobern suchten sich der lästigen Kontrole zu entziehen, die reichen Einkünfte des Ordens wurden den persönlichen Interessen dienstbar, der Unterricht in den Kollegien verfiel, die klerikalischen Pflichten wurden vernachlässigt. Von dem politisch-kirchlichen Gebiet ab wendete sich der Unternehmungsgeist des Ordens industriellen Bestrebungen zu. Da die wachsenden Bedürfnisse der Ordensglieder durch die allmählig spärlicher fließenden Schenkungen nicht mehr befriedigt wurden, benutzte der Orden seine weitreichenden Verbindungen zur Anknüpfung eines großartigen Handelsverkehrs mit den außereuropäischen Ländern, dessen Mittelpunkt Lissabon war. Die Missionen wurden in Handelsstationen verwandelt und in Baumwolle, Paraguaythee, Häuten ein großartiges Geschäft gemacht. In Kalifornien brachten sie große Minen in ihre Hände; ihre Landbesitzungen, ihre Fabriken und Zuckersiedereien waren über das ganze spanische Amerika zerstreut; im achtzehnten Jahrhundert erlangte vor Allem der von den französischen Besitzungen in Westindien aus betriebene Handel mit Kolonialwaaren Bedeutung; die Kollegien wurden zu großartigen Wechselkomptoiren, bei denen Reisende sich akkreditiren ließen und deren Geschäfte keiner Beschränkung des Zinsfußes unterworfen waren. Zu den merkwürdigsten Unternehmungen des Ordens in dieser Richtung gehören die seit 1610 mit Genehmigung des Königs von Spanien in Paraguay angelegten Reduktionen, ein theokratischer Staat, den sie unter den Guaranis gründeten, indem sie diese ungezähmten Indianer „in eine Art St. Simonistischer Familie mit Gütergemeinschaft“ sammelten, sie in Landwirthschaft und Gewerbe einführten, und wie Kinder zu Gebet, Unterricht und Arbeit mit Belohnungen und Schlägen erzogen, aber durch dies Abrichtungssystem selbst die Grundzüge der indianischen Natur, Unselbständigkeit und Stumpfsinn nur noch mehr befestigten, so daß von einer Erziehung für höhere Geistesbildung keine Rede war. Die Ausbeutung des indianischen Proletariats ging so weit, daß es vieler Orten in ein förmliches System häuslicher Sklaverei ausartete. Papst Benedikt XIV. mußte 1741 in einer wesentlich gegen die Jesuiten gerichteten Bulle allen Orden Handel und Gewerbe und insbesondere auch den Sklavenhandel mit Indianern untersagen.

Während so die Auflösung der Ordensdisciplin durch das Vorwiegen der ma-

teriellen Interessen beschleunigt wurde, erlitt der Orden in dem Kampfe mit dem tief-religiösen und sittlich-ernsten Jansenismus, in welchem sich die augustinischen Regungen gegenüber dem Semipelagianismus der Jesuiten in der katholischen Kirche selbst erneuten, im 17. Jahrhundert eine verhängnißvolle Niederlage. Blaise Pascal, der große Apologet der christlichen Moral gegen die Jesuiten, führte in den lettres provinciales die Waffe der Ironie im Dienste des Heiligen. Die jansenistischen Principien erfüllten ungeachtet aller päpstlichen Verdammungsdekrete, denen die französische Krone willig den Arm lieh, bald den besseren Theil auch der katholischen Geistlichkeit. Noch gefährlicher wurde dem Orden die französische Freigeisterei des 18. Jahrhunderts. Die Jesuiten, welche im 17. Jahrhundert es zuweilen dem Ordensinteresse angemessen gefunden hatten, dem Papstthum gegenüber mit den Pincipien der gallikanischen Freiheit zu koquettiren, suchten dem herandringenden Verderben gegenüber ihr Heil wiederum in der bedingungslosen Hingabe an den Ultramontanismus. Gerade dadurch aber veranlaßten sie den liberal gewordenen Absolutismus, welchem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die einflußreichen Persönlichkeiten in den Kabinetten aller romanischen Länder huldigten, zur übereinstimmenden Aktion gegen den Orden überzugehen, in welchem die Staatsmänner das entschiedenste Hinderniß aller politischen und kirchlichen Reformen erblickten. Die Enthüllungen, welche in Folge des zwischen Spanien und Portugal 1750 geschlossenen Grenzvertrages über das Treiben der Jesuiten in Paraguay erfolgten, sowie der bewaffnete Widerstand, den sie der Vollziehung des Vertrages entgegensetzten, brachten insbesondere den portugiesischen Minister Pombal gegen den Orden auf. Gefährlicher als die von Benedikt XIV. (1740—1758) beabsichtigte Reformation des Ordens, wurde demselben die ungeschickte Parteinahme Clemens XIII. (1758—1769). Der dem Orden Schuld gegebene Mordanfall auf den König Johann (Sept. 1758) veranlaßte die Unterdrückung des Ordens in allen portugiesischen Ländern (3. Sept. 1759). Choiseul in Frankreich, Squillace in Spanien, Tanucci in Neapel huldigten den nämlichen Grundsätzen, wie Pombal. 1764 wurde der Orden in Frankreich unterdrückt und alle Anstalten desselben aufgehoben. 1767 folgten Spanien, von wo aus 5000 Jesuiten gewaltsam ausgewiesen und nach dem Kirchenstaat gebracht wurden, im selben Jahre Neapel, 1768 Parma. Wie die bourbonischen Höfe dann Clemens XIV. durch Einschüchterungen die gänzliche Aufhebung des Ordens abdrangen, darüber ist auf den Artikel zu verweisen, welcher diesem Papst gewidmet ist (Bd. 2. S. 564 ff.). Das Breve Dominus ac Redemtor v. 21. Juli 1773 hob die Gesellschaft, alle ihre Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen und Kollegien, Hospicien und Versammlungsorte auf; es übertrug zugleich „omnem et quamcunque auctoritatem . . tam in spiritualibus quam in temporalibus“ von den Ordensobern auf die Bischöfe. Damit sollte den Letzteren nicht auch die Verfügung und die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben sein. Nach der Encyclica vom 14. August 1773 sollte vielmehr eine zur Ausführung des Breve besonders niedergesetzte Kongregation die gesammte Hinterlassenschaft ermitteln und etwaige Inhaber mit kirchlichen Censuren zur Herausgabe zwingen, demnächst aber die Jurisdiktion in allen die Personen, Kirchen, Häuser, Kollegien, Güter der Exjesuiten betreffenden Angelegenheiten ausüben. Daß hiemit die Disposition über die Güter des Ordens für den Papst in Anspruch genommen sein sollte, habe ich (Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1861, Heft 1. S. 131) nachgewiesen. Die deutsche Rechtsentwicklung freilich hat das von der römischen Theorie dem Papste zugeschriebene Obereigenthum an dem gesammten Kirchengute, als dessen Ausfluß sich auch das

von Clemens in Anspruch genommene Recht der Verfügung darstellt, niemals zur Anerkennung gelangen lassen. Ja in der Praxis der deutschen Territorien konnte vielfach nicht einmal die vom Reichshofrath geltend gemachte Auffassung, daß die Jesuitengüter patrimonium ecclesiæ geblieben seien, zur Geltung kommen, sondern man behandelte sie vielfach als dem Staate anheimgefallene bona vacantia. Noch bei Weitem gewaltsamer war das Verfahren in den romanischen Ländern gegen die Anstalten und Mitglieder des aufgehobenen Ordens. Ungeachtet der Auflösung des Ordens blieb ein Theil seiner Mitglieder in Verbindung. „Die Andacht vom Herzen Jesu" bot einen Vereinigungspunkt. Viele traten unter die Redemptoristen und Liguorianer, deren Grundsätze und Verfassung nach dem Muster des Jesuitenordens gebildet waren. In einigen deutschen Ländern ließ man sie blos die Kleidung von Weltpriestern anlegen und behielt sie dann in den Studienanstalten bei. In einigen nicht-katholischen Staaten dauerte der Orden ungehindert fort. Friedrich II. ließ sie in Schlesien und Cleve fortbestehen, da er im Breslauer Frieden versprochen habe, den kirchlichen Zustand Schlesiens unverändert zu lassen und ihn, den Ketzer, der Papst doch nicht von der Verpflichtung, Wort zu halten, dispensiren könne. Friedrich Wilhelm II. hob jedoch den Orden in Preußen auf.

Dagegen gestattete Katharina II., welche den Orden für ihre polnischen Pläne zu benutzen gedachte, das Fortbestehen des Ordens in dem 1772 erworbenen Westrußland und die Aufnahme fremder Exjesuiten. Ja Paul I. erlaubte ihnen die Errichtung eines Kollegiums in St. Petersburg. Schon von Pius VI. heimlich begünstigt, erlangten sie dann von Pius VII. die förmliche Wiederherstellung des Ordens für ganz Rußland und der Generalswürde durch das Breve catholicæ vom 7. März 1801. Der Papst versuchte demnächst durch das Breve v. 30. Juli 1804 auch die Wiederherstellung für beide Sicilien, welche indessen wegen der französischen Okkupation Neapels bis 1815 nur für die Insel von Bedeutung war. 1807 tauchten sie vorübergehend in Sardinien auf. Die große europäische Restauration brachte die allgemeine Wiederherstellung des Ordens durch die Bulle Pius VII. sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. August 1814. Durch Europa ging der Ausdruck allgemeinen Widerwillens und Mißtrauens. Nicht nur in Oesterreich, auch in Spanien, wo Ferdinand VII. am 29. Mai 1815 die Aufhebungsakte Karls III. beseitigte, sträubte sich die bessere Gesellschaft gegen sie. Der Prinzregent von Brasilien und Portugal legte förmlichen Protest gegen die Wiederherstellung ein. Ungeachtet sie sich in Sardinien, von Adel und König begünstigt, und in Modena etablirt hatten, zählten sie 1819 kaum 300 Angehörige in ganz Italien. In österreichisch Italien wurden sie nicht geduldet, in Frankreich nur eine Weile, denn überall stifteten sie Unfug. In Wallis hatten sie sich 1815 festgesetzt. In Freiburg, wo sie durch eine Art Ueberrumpelung (15. Sept. 1818) eingeführt waren und das Erziehungswesen in die Hand bekommen hatten, riefen sie tödtlichen Parteihaß hervor. Selbst in Rußland, wo Kaiser Alexander I. der Warnungen des Kultusministers Fürsten Galicin ungeachtet 1812 ihr Kollegium zu Polotzk zur Universität erhoben hatte, verblendete sie ihr Glück, ihre Bekehrungsversuche selbst auf die unmittelbare Umgebung des Kaisers auszudehnen. Die Ausweisung aus der Hauptstadt (1. Jan. 1816) warnte sie nicht. Sie organisirten die Agitation gegen die vom Kaiser mit Liebe geförderten Bibelgesellschaften, sie suchten in der Armee Fuß zu fassen und begnügten sich nicht mit der ungefährlicheren Propaganda unter den Protestanten und gestohlenen Judenkindern, sondern überschritten immer wieder das Verbot der Aufnahme griechischer Zöglinge. Die Folge war, daß sie durch Ukas vom 13/25. März 1820 aus dem Reich auf ewige Zeiten ausgewiesen wurden.

Bezeichnend für den Charakter des Ordens ist die amtlich konstatirte Thatsache, daß sie in Rußland 22000 Leibeigene besaßen, die sie im scheußlichsten Elend schmachten ließen. (Lutteroth, Rußland und die Jesuiten. Aus dem Französ. v. Birch. Stuttg. 1846). Und doch wurden sie von den Anhängern der Hierarchie als das vorzügliche Werkzeug der Kirche gepriesen, welche einst den stillen Kampf gegen Sklaverei und gegen alle unmenschlichen Ausartungen der Hörigkeit mit bewunderungswürdiger Energie bekämpft hatte, deren Oberhaupt sich noch heut den servus servorum Dei nennt.

So standen die neuen Jesuiten hinter den alten an Intelligenz und politischer Klugheit bei Weitem zurück. Das lag wohl nicht zum kleinen Theile daran, daß der erneuerte Orden bei dem geminderten Zudrang wenig wählerisch in der Aufnahme verfahren konnte. War es ihnen früher leicht gewesen, wo ihnen in allen katholischen Ländern ein großer Theil der Erziehung anvertraut war, die ausgezeichnetsten Talente für den Orden auszumitteln und heranzubilden, so war diese Gelegenheit mit der jesuitischen Leitung des Jugendunterrichts in der Mehrzahl auch der katholischen Staaten weggefallen. Die mangelnde Intelligenz suchten die neuen Jesuiten durch gesteigerten Fanatismus zu ersetzen. Hatten die alten Jesuiten, obwohl im Herzen ebenfalls aller modernen Bildung abhold, doch im Interesse des Ordens mit den Zeitideen zu coquettiren verstanden, hatten sie den Schein angenommen, als seien auch sie bereit, den Forderungen einer neuen Zeit gerecht zu werden, ja vollständiger als ihre Gegner, hatten sie durch ihre radikalen Ideen von der Volkssouveränität die Mächte des Umsturzes in den Dienst der Kirche zu nehmen gesucht, waren sie endlich bei allen Gegenreformationen ebenso behutsam gegen Lieblingsneigungen und Sympathieen des Volks aufgetreten als nichtachtend gegen alle hinderlichen Rechtsgrundsätze, so daß sie z. B. dem böhmischen Volk für die nationale Gestalt seines heldenmüthigen Bekenners Huß unvermerkt die Gestalt des volksthümlichen Heiligen Nepomuck unterschoben, so stießen die neuen Jesuiten durch den schneidenden Gegensatz, in den sie nicht nur mit allen Forderungen, sondern auch mit der ganzen Denk- und Empfindungsweise des Jahrhunderts traten, auch die rein katholischen Bevölkerungen zurück. Dabei zeigten sie alle Blößen, die den Sturz des alten Ordens herbeigeführt hatten und jetzt doppelt das empfindlicher gewordene sittliche Urtheil der Zeit beleidigten. Das zu Freiburg in der Schweiz 1834 erschienene Compendium theologiæ moralis, von J. P. Moullet (2 Bde. 8) zeigt die alte jesuitische Moral in ihrer ganzen Anstößigkeit. Wenn sie dennoch von den Päpsten mit Auszeichnungen überhäuft wurden, wenn ihnen ihr früherer Gegner Leo XII. (della Genga) 1824 das Kollegium Romanum mit andern Anstalten, und damit die Erziehung des Klerus übergab, Gregor XVI. 1836 die ausschließliche Leitung der Institute der römischen Propaganda übertrug, selbst ein Pius IX. nach dem Scheitern der Reformplane seiner ersten Regierungsjahre immer entschiedener in die Abhängigkeit von der Ordenspolitik geräth, so hat dies nur die Katastrophe beschleunigt, welche vielleicht nicht allein die weltliche Stellung des Papstthums verändern wird.

Die Schicksale des wiederhergestellten Ordens in den einzelnen Ländern sind die wechselvollsten gewesen. Auf der pyrenäischen Halbinsel (wo sie Don Miguel 1832 auch in Portugal aufnahm) wechselte Austreibung und Herstellung mit jedem Siege und jeder Niederlage der liberalen Partei. In Frankreich, wo sie unter der Restauration zwar nicht gesetzliche Anerkennung, aber doch stille Begünstigung fanden, haben sie zu der Katastrophe der älteren Bourbons in eben dem Maße beigetragen, wie einst zu dem Sturze der Stuarts in England. Durch den Juliussturm 1830

aus Frankreich weggeweht, fanden sie daselbst noch im nämlichen Jahrzehnt wieder stillschweigende Duldung, bis 1845 die öffentliche Meinung die Regierung zwang, ihre Abberufung durch den General Rothaan herbeizuführen. Wie groß ihr Einfluß unter dem neuen Kaiserthum wieder geworden, zeigt 1854 die von ihnen veranlaßte Beschlagnahme der Einkünfte des den Protestanten gehörigen Thomasstifts zu Straßburg zu Gunsten der Stadt. Die größte Machtentfaltung und bedeutende Reichthümer erlangte der Orden in Belgien, dessen Losreißung von den Niederlanden durch die Koalition der Liberalen und Ultramontanen herbeigeführt war. In Großbritannien, wo sie auch nach der Katholikenemancipation (1829) gesetzlich ausgeschlossen blieben, haben ihre Missionen im Geheimen mit großem Erfolge gearbeitet. In der Schweiz, wo sie die katholischen Kantone besonders seit der ultramontanen Verfassungsänderung in Luzern (1841) in unabsehbare Wirren gestürzt, wurde durch die Energie der Tagsatzung im Sonderbundskriege das Ausweisungsdekret vom 3. Sept. 1847 zur Wahrheit gemacht und durch die schmähliche Haltung des Ordens bei der herannahenden Gefahr seine Autorität auch in den Urkantonen auf lange untergraben. Die italienische Bewegung von 1848 fegte die Jesuiten aus ganz Italien hinweg, selbst aus dem Kirchenstaat wurden sie durch päpstliches Dekret vom 29. März 1848 verbannt. Die gewaltsame Niederwerfung der Revolution führte sie jedoch in alle italienischen Staaten mit Ausnahme Sardiniens zurück. Doch geriethen sie selbst mit dem Bourbonenregiment in Neapel (1854) in schwere Konflikte. Der Unabhängigkeitskampf von 1859—1860 bereitete ihnen von Neuem schwere Verluste, besonders bewies sich Garibaldi nach der Eroberung Siciliens als der unversöhnlichste Gegner des Ordens. Auch in Deutschland haben sie von den Erschütterungen des Jahres 1848 zu leiden gehabt. Schon unter dem 17. Februar 1848 hob Bayern die Redemptoristenmission in Altötting auf. In Wien, wohin sie schon 1816 gekommen waren, vertrieb sie das Volk (6. April 1848). Am 8. Mai sprach Kaiser Ferdinand die Aufhebung des Ordens für die österreichischen Staaten aus. Doch fanden sie bei der Bevölkerung Tyrols, wo sie unter dem Metternich'schen System anfangs als Redemptoristen aufgenommen, dann 1838 unter ihrem eigenen Namen in den Besitz höherer Lehranstalten gesetzt waren, Sympathieen.

Einen mächtigen Aufschwung verdankte der Orden den europäischen Reaktionen seit 1848. Im Jahre 1855 gab es in Oesterreich 177 Mitglieder der Gesellschaft Jesu, in Italien 1515, in Frankreich 1697, in Belgien 463, in Spanien 364, in den anderen europäischen Staaten 1294, im Ganzen 5510 (1838 : 3067 Mitglieder, darunter 1246 Priester; 1844 : 1645 Priester, auf welche im letztgenannten Jahre 1281 Scholastiker und 1207 Laienbrüder in 233 Häusern kamen). Bereits 1854 hatten sie in Oesterreich wieder Kollegien in Linz, Leitmeritz und Innsbruck. In Wien, wo ihnen unter Anderem der Gottesdienst in der Universitätskirche übergeben wurde, bewilligte ihnen Kaiser Franz Joseph (1856) auch die entsprechenden Wohnungen und Räumlichkeiten im Universitätsgebäude. Von 256 Gymnasien waren 1858 in Oesterreich 172 unter geistlicher Direktion, zu nicht kleinem Theile in Händen der Jesuiten. Ebenso wie in Oesterreich arbeiteten ihre Volksmissionen seit 1850 rastlos in Bayern, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in den preußischen Rheinlanden, in Westphalen. Von besonderer Wichtigkeit aber wurde ihre Thätigkeit im protestantischen Norddeutschland. In Hannover erfreuten sich ihre seit 1852 begonnenen Volksmissionen bald selbst der Gunst der hochkonservativen protestantischen Regierung.

Auch in Preußen haben sich die Jesuiten die verfassungsmäßig gewährte Selb-

ständigkeit der katholischen Kirche und die schwächliche Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts unter dem Ministerium Raumer bestens zu Nutze gemacht. Hier hatten sie insgeheime schon seit dem Anfange der Zwanziger Jahre in den Rheinlanden und seit der Konversion Herzog Friedrich Ferdinands von Anhalt-Köthen (1825) von Köthen aus in den benachbarten altprotestantischen Gebieten zu arbeiten begonnen. Seit der Publikation der Verfassungsurkunde begannen aber die offenen Volksmissionen, die vorwiegend von Redemptoristen und Jesuiten, in geringerem Maße von Franciskanern und Missionspriestern des heil. Vincenz von Paul gehalten wurden. Zwar behielt sich die Regierung in Gemäßheit der Verordnung über das Vereinswesen vom 11. März 1850 das strafrechtliche, beziehentlich auch das polizeiliche Einschreiten im Falle von Vergehungen und Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, ja sie verkündete in einem Erlaß vom 22. Mai 1852, daß ein Auftreten der Missionäre inmitten einer vorwiegend evangelischen Bevölkerung nicht werde geduldet werden können, weil der Verdacht nahe liege, daß hier andere Zwecke als eine Einwirkung auf die zerstreuten katholischen Gemeinden verfolgt werden sollten. Der Petitionensturm, den die meisterhaft operirende ultramontane Kammerfraktion zu organisiren verstand und die Geneigtheit der einflußreichen Kreuzzeitungspartei, welche ja in den Jesuiten „ihre lieben Freunde und Brüder" begrüßte, gegen die verhaßten Liberalen gemeinsame Sache mit den geborenen Feinden der preußischen Monarchie zu machen, veranlaßte die Regierung, das staatliche Interesse nur sehr matt zu schützen und demnächst in der Praxis das Princip zu opfern, so daß selbst in der Hauptstadt (1858) Jesuitenmissionen stattfanden. Ein gleiches geschah in allen Provinzen, nur eine ist gehindert worden. Hand in Hand damit ging die Seßhaftmachung des Ordens. Während nach der Verfassung geistliche Gesellschaften (Orden) Korporationsrechte nur durch besonderes Gesetz erlangen können, hat der Orden sich in großartigster Weise etablirt, besitzt seine Residenzen, Profeßhäuser, Kollegien, Scholastikate, Konvikte. Die Väter ertheilen einen dem Gymnasialunterrichte parallel laufenden Unterricht, leiten die der großen Societät in Rom affiliirten marianischen Sodalitäten, in denen sie die verschiedenen Alters- und Berufsgenossen vereinigen, üben in Exercitien, Konferenzen im Beichtstuhl u. s. w. eine tiefgreifende Thätigkeit. Die betreffenden Mitglieder der Gesellschaft gehören überdies meist dem Ausland — Frankreich, Belgien, der Schweiz an. Während ferner Friedrich Wilhelm III. durch Kab.-Ordre vom 13. Juli 1827 allen seinen Unterthanen den Besuch auswärtiger Jesuitenanstalten untersagt hatte und noch eine Ministerialverfügung vom 16. Juli 1852 das Studium im Kollegium Germanicum in Rom oder in den Anstalten der Propaganda und in anderen von Jesuiten geleiteten Anstalten von vorgängiger Erlaubniß des Ministeriums abhängig gemacht und Zuwiderhandelnde mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts bedroht hatte, erklärte ein Ministerialbescheid vom 18. Sept. dess. J., daß es sich bei den betreffenden Bestimmungen des Cirkulars vom 16. Juli 1852 nur um Gegenstände der Staatsverwaltung, Paßertheilung, Verleihung des Unterthanenrechts an auswärtige Jesuiten gehandelt habe und ein Cirkular vom 27. Sept. 1852 fügte hinzu, daß ein allgemeines Verbot des Studiums im Kollegium Germanicum nicht beabsichtigt sei. Man gab also die Bildung der jungen Kleriker den Jesuiten Preis. (Vgl. Richter, Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in Preußen in meiner Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrgang 1861. Heft 1). Ich bin nun zwar auch der Ansicht, daß der katholischen Kirche die verfassungsmäßig gewährte Selbständigkeit unbedingt zu erhalten ist. Aber weil die katholische Kirche nicht mit dem Jesuitenorden identisch ist, so halte ich die Staatsgewalt nicht nur

für berechtigt, sondern für verpflichtet, die Vorbildung der künftigen katholischen Priester des Landes seiner Kontrole zu unterwerfen und sie nicht einem Orden zu überlassen, dessen ganze Einrichtung und dessen Maximen des sittlichen Haltes durchaus entbehren. Sollte der Geist des Fanatismus und der Aggression, welcher in den Institutionen des Ordens ausgeprägt ist, in der That noch einmal den katholischen Klerus Deutschlands durchdringen, dann dürften wir schweren Kämpfen entgegengehen, in denen zwar unzweifelhaft der modernen und wahrhaft christlichen Bildung der Sieg verbleiben würde, welche aber vielleicht noch einmal zeitweise zu dem System büreaukratischer Unterdrückung der kirchlichen Organe zurückführen könnten, welche das achtzehnte Jahrhundert geübt hat und in deren principieller Verwerfung wir mit den einsichtigen Anhängern der katholischen Kirche übereinstimmen. [3])

XIII. Während der Jesuitenorden in den letzten Jahrhunderten unter den mönchischen Verbindungen die hervorragendste Rolle gespielt hat, hat das Kloster- und Ordenswesen im Allgemeinen, ebenso wie jener den Einfluß der wechselnden Zeitrichtungen erfahren. Die liberal-absolutistischen Regierungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts thaten den Klöstern gewaltigen Abbruch an Zahl und an Mitteln, in welcher Beziehung wir besonders an die Reformen Josephs II. erinnern. Die französische Revolution führte schon 1789 zur Aufhebung sämmtlicher Klöster und Orden. Die Kriege des napoleonischen Zeitalters zogen im ganzen abendländischen Europa die Aufhebung der meisten Klöster und die massenhafte Einziehung des Klosterguts nach sich. In Deutschland bestimmte §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem Vorbehalte . . . der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ In Folge dessen wurden die Klöster nach und nach in sämmtlichen deutschen Territorien, Oesterreich ausgenommen, von den Landesherren aufgehoben. Nur wenige

---

[3]) Der Jesuitenorden hat sich von 4133 Mitgliedern im Jahre 1844—1857 auf 6303, bis 1860 auf 7144 vermehrt. Von Letzteren waren 2939 Priester, 2159 Scholastiker, 2046 Coadjutoren. Die französischen Jesuiten waren 1860 an der Zahl 2181, die belgischen 531, die holländischen 205, die spanischen 680, die österreichischen 403, die deutschen 527, die englischen 319, die amerikanischen 444, die italienischen 1742. Mehr als tausend dieser Jesuiten waren unter der Oberaufsicht der Propaganda in ausländischen Missionen. In Frankreich zählte die Provinz Paris 1035, Lyon 615, Toulouse 351 Jesuiten. Sie hatten daselbst 4 Gymnasien für Externen, 21 für Pensionäre, 16 Seminarien, 7 Noviziathäuser, 36 Residenzen, 2 Probationshäuser und 31 Stationen oder Missionen. In Italien waren sie bis 1860 in fünf Provinzen vertheilt: Rom Neapel, Venedig, Sicilien, Piemont. 1860 waren in der Provinz Rom 462, in Neapel 427, in Sicilien 308, in Piemont 291, in Venedig 233. Während der Bewegung wurden sie, wie früher aus Piemont, aus der Lombardei, Modena, den Marken, Umbrien, der Romagna und den beiden Sicilien vertrieben. Von den aus Sicilien Verjagten haben sich eben etwa 50 zu Gorheim bei Siegmaringen eingefunden, von wo aus bereits seit mehreren Jahren gegen die preußische und badische Regierung agitirt wird. Die Zahl der aus den päpstlichen jetzt zum Königreich Italien gehörigen Provinzen verjagten Jesuiten beläuft sich auf 184. Es sind ungefähr 350 Jesuiten in Rom, davon 155 im Collegium Romanum angestellt. Außer Rom, Tivoli, der Comarca und Ferentino (Provinz Frosinone) gibt es gegenwärtig in Italien keine Jesuiten mehr. — Die Zahl der heimlichen Jesuiten (Professen von 3 Gelübden?) ist natürlich bei allen diesen Angaben nicht berücksichtigt.

für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke dienende klösterliche Anstalten retteten ihr Dasein aus diesen Säkularisationen, wie auch in Frankreich 1807 die barmherzigen Schwestern von Napoleon restituirt worden waren. Die Bestrebungen Pius VII. für eine möglichst allgemeine Wiederherstellung der klösterlichen Anstalten konnten im Allgemeinen nur in den romanischen Ländern, und auch hier wegen der Schwierigkeiten der Restitution der eingezogenen Besitzungen nur theilweise verwirklicht werden. Dazu waren die revolutionären Bewegungen, welche periodisch in den romanischen Ländern wiederkehrten, immer von neuen Verlusten für Klöster und Orden begleitet. In Deutschland ist erst nach dem Jahre 1848 wieder eine ansehnliche Vermehrung der klösterlichen Anstalten hervorgetreten, welche theilweise der gesicherten rechtlichen Existenz noch entbehren. In Oesterreich, wo die Verluste der josephinischen Zeit schon in der Metternich'schen Epoche im Ganzen ersetzt waren, wucherte nach dem Konkordat von 1855 das Klosterwesen wieder recht üppig empor und traten in Unterricht und Krankenpflege sogar alle Schattenseiten dieser Institute recht grell hervor. Dagegen leisten einige Orden auf dem Gebiet der christlichen Liebespflege auch in der Gegenwart Rühmenswerthes. Die gesetzlichen Beschränkungen des Eintrittes in ein Kloster, wonach derselbe z. B. in Preußen nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 1161 nur mit staatlicher Genehmigung gestattet war, sind mit Rücksicht auf die neueren Verfassungsurkunden ziemlich allgemein und mit Recht in Wegfall gekommen. Bemerkenswerth ist aber die Bestimmung im §. 11 des badischen Gesetzes vom 9. Okt. 1860: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich." In Württemberg bestimmt das Gesetz vom 30. Januar 1862 im Art. XV.: „Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich." Art. XVI. „Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt." (Vgl. hierzu die Zeitschrift für Kirchenrecht. Jahre 1862. Heft 2. S. 205. ff. mitgetheilten Materialien und meine Bemerkungen a. a. O. S. 213.)

Literatur: Wir verweisen wegen der Literatur im Allgemeinen auf die Angaben in kirchengeschichtlichen Werken, insbesondere von Gieseler, Kurtz (für die ältere Zeit) u. s. w. sowie in den Specialartikeln in Wetzers und Welte's Kirchenlexikon und Herzogs Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. R. W. Dove.

Orleans. S. Bourbonen.

Ostindien.

I. Die englisch-ostindische Kompagnie[1]) und das Reich, welches sie bei ihrer Auflösung England in Asien hinterlassen hat, ist eine so eigenthümliche, großartige Erscheinung in der Weltgeschichte, daß sie auch in diesem Staatswörterbuche eine etwas eingehendere Darstellung erfordert. Die Spanier und Portugiesen hatten bereits ihre großen Seeunternehmungen und Kolonisationen in den fremden Welttheilen ausgeführt, als Holländer und Engländer ihren Spuren folgten. In Spanien, Portugal und Frankreich gingen alle Fahrten, um neue Länder zu entdecken, und alle Anstrengungen, sie zum Vortheile des Mutterlandes auszubeuten, von den Höfen und Dienern der Krone aus, in England dagegen vom Volke. Der englische Abenteurer verlangte von seiner Regierung nur Erlaubniß und Schutz für seine Unternehmung. Wir übergehen die ersten Versuche der Engländer.

Die türkische Gesellschaft, welcher Elisabeth einen Freibrief gab, besuchte von Ormus aus schon viele Häfen und Handelsplätze in Indien und der Halbinsel und den Inseln jenseits des Ganges. Im Herbst 1599 treten mehrere Bürger Londons zusammen und zeichnen in Summen von 100—3000 L. einen Betrag von 30,123 L. 6 Sh. 8 d., um zur Ehre des Vaterlandes und zur Vermehrung des Handels Englands eine Reise nach Ostindien und anderen östlichen Ländern und Inseln auszurüsten. Diese Gesellschaft erwählte einen Ausschuß von 15 Direktoren und wünschte für 6 Reisen Befreiung von den Ein- und Ausfuhrzöllen. Das Unternehmen fand den Beifall der Königin, obwohl sie erst nach einigem Bedenken wegen der Friedensverhandlungen, die mit Spanien im Gange waren, den Freibrief den 31. Dec. 1600 ertheilte. Sie gewährte auf 15 Jahre dem Gouverneur und den Londoner Kaufleuten, welche den Handel nach Indien betreiben, in allen Ländern, die nicht im Besitze christlicher Fürsten seien,

---

[1]) Joh. Bruce Annals of the honorable East India Company from their establishment by Charter of queen Elizabeth 1600 to 1708. 3 Bde. London 1810. 4⁰.

Robert Grant, A sketch of the history of the East-Jndia Company, from its first formation to the passing of the regulating act of 1773 with a summary view of the changes which have taken place since that period in the internal administration of british India. London 1813, 8⁰.

östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung bis zur Straße Magellan den ausschließlichen Handel, mit der Erlaubniß, Länder und anderes Besitzthum zu erwerben; nur sollte die Gesellschaft verpflichtet sein, in jedem Jahre eine gleich große Summe edler Metalle, als sie ausführen durfte (30,000 L.), heimzubringen! James Lancaster segelte mit der ersten aus 5 Schiffen bestehenden Handelsflotte nach Indien. Er landete in Atschin auf Nordwest-Sumatra und Bantam auf Java und wurde an beiden Orten zuvorkommend aufgenommen, worauf nach glücklicher Heimkehr desselben im September 1603 eine neue Flotte nach Bantam ging, um dort die Güter einzunehmen, welche die erste dort errichtete Faktorei der Engländer unterdeß erworben hätte. Die Theilnehmer der beiden ersten Reisen zogen 95 Proc. Gewinn und später noch mehr. Dies erregte den Neid derer, die keinen Antheil an dem vortheilhaften Verkehr hatten. Sir Ed. Michelborne, welchen Königin Elisabeth, obwohl vergebens, schon der Londoner Gesellschaft empfohlen hatte, erwirkte von König Jakob I. 1604, im Widerspruche mit dem Freibriefe von Elisabeth, einen neuen zu einer Fahrt nach Kathaja, China, Korea, Kambaja, machte aber schlechte Geschäfte. Der Londoner Gesellschaft wurde 1609 ihr Freibrief ohne Zeitbeschränkung erneuert, nur solle er nach dreijähriger Kündigung erlöschen, wenn der Handel dem Lande zum Nachtheile gereiche.

Auf Anrathen ihres Geschäftsführers auf Bantam suchte und erlangte die Gesellschaft, trotz der Gegenbemühung der Portugiesen, 1612 vom Großmongol Dschehangir die Erlaubniß, zu Surate an der Westküste der indischen Halbinsel eine Kaufhalle zu eröffnen. Das erste englische Schiff war hier im August 1608 gelandet.

Bisher hatte jeder Gesellschafter auf eigene Rechnung gehandelt, so viel beigeschossen, als er wollte, und einen verhältnißmäßigen Gewinn bezogen. Dies führte zu allerlei Reibungen. Die Kaufleute zeichneten daher 1612 eine gleiche Summe, mit welcher die Reisen zum gemeinsamen Vortheile unternommen wurden. Die Unternehmungen gingen nunmehr in einer Richtung und konnten mit größerem Nachdruck ausgeführt werden. Mehrere neue Faktoreien wurden gegründet, und als die Engländer Dschehangir, der die Portugiesen züchtigen wollte, gerne dabei halfen, — obwohl Portugal und England im Frieden waren — erlangten sie die Erlaubniß, die Faktorei zu Surate zu befestigen, und ungehindert in der ganzen Provinz Gudscherat ihren Handel zu betreiben. Eine Gesandtschaft, an deren Spitze Thomas Roe, an den Großmongol, der letzteren 10. Januar 1615 empfing, befestigte die Freundschaft, und jener versprach den Engländern alle möglichen Erleichterungen. Portugal wurde eingeladen, binnen 6 Monaten mit dem Großmongol Frieden zu schließen, oder England würde es als Feind behandeln. Die Kompagnie machte, ohne Scheu vor schlechten Mitteln, die größten Anstrengungen, die Portugiesen und Holländer zu überflügeln. Sie besaß 1618 schon 36 Schiffe. 954 Personen hatten inzwischen einen zweiten Fonds von 1,600,000 L. aufgebracht, und um keinen neuen Wettstreit aufkommen zu lassen, erwarb die Kompagnie um eine bedeutende Summe auch den Freibrief, welchen Jakob einigen Schotten ertheilt hatte.

Da aber die gegenseitigen Beschuldigungen und Feindseligkeiten der holländischen und englischen Kompagnie zuletzt beiden nachtheilig wurde, ernannten sie 1619 einen Ausschuß, um den Frieden in Asien zu vermitteln. Sie wollten vereint die willkürlichen Erpressungen der einheimischen Machthaber zu vermindern suchen. Ein Vertheidigungsrath von 4 Mitgliedern aus jedem Volke sollte die

gemeinsamen Interessen vertreten, den Frieden zu erhalten suchen, und eine Flotte von 20 Kriegsschiffen ihre Macht ausbreiten. Aber das Verfahren der Holländer auf Amboina, welche die Engländer, weil sie angeblich sich des dortigen Forts bemächtigen und alle Holländer ermorden wollten, gefangen nahmen und zehn derselben sammt ihren Dienern erst foltern und dann den 27. Februar 1623 hinrichten ließen, verhinderte die Ausführung des Vertrages von 1619. Erst Cromwell zwang die Holländer den 30. August 1654 im Frieden zu Westminster zur Entschädigung der Hinterbliebenen.

Der Versuch, von Surate aus sich des Handels im persischen Meerbusen zu bemächtigen, war für die Engländer nur von vorübergehendem Erfolge.

Alle Privilegien der Kompagnie waren vom Könige ausgegangen. 1628 fand sie es aber zeitgemäß, auch das Parlament um die Bestätigung ihres Freibriefes anzugehen, allein bei der Verabschiedung desselben blieb ihr Gesuch ohne Folgen. König Karl nahm ihr das aber so übel, daß er 1635 gegen ihre Privilegien einem neuen Vereine unter seinem Kammerherrn Sir W. Courten gestattete, Schiffe und Waaren nach Indien zu senden. Bei seiner Geldnoth mußte die Londoner Kompagnie ihm gegen Schuldscheine 1640 auch alle Pfeffervorräthe überlassen. Sie that nun liberal, behauptete in ihren Bittschriften an das Parlament, sie wolle den gewinnreichen ostindischen Handel nur zum Besten der Nation aufrecht erhalten und lud Alle, die sich daran betheiligen wollten, ein, in einem bestimmten Zeitraume eine Summe zu zeichnen, was das Haus der Gemeinen 1648 billigte. Nach der Hinrichtung Karls erhob sie aber bei dem Staatsrathe Klage über die Eingriffe der Courten'schen Gesellschaft. Dieser rieth aber zu einer Vereinigung beider, die denn auch den 21. Nov. 1649 zu Stande kam und die Zustimmung des Parlaments den 31. Januar 1650 erhielt. Aber eine neue Gefahr drohte der Kompagnie, als der Protektor Cromwell einem neuen Vereine das Recht verlieh, mit Indien in unmittelbaren Verkehr zu treten, und er sogar geneigt schien, den Handel dahin gänzlich frei zu geben. Die Kompagnie scheint aber die Machthaber durch Geschenke gewonnen zu haben. Genug, Cromwell erneuerte den Freibrief, die bisherigen freien Zwischenhändler zahlten 20,000 L. zum gemeinsamen Fonds und erhielten dafür einen Antheil an allen Rechten und Besitzungen in Indien und Persien. Drei Präsidentschaften wurden nun errichtet zu Surat, St. George und Bantam.

Die Restauration bestätigte und erweiterte in den ersten Monaten den Freibrief der Kompagnie auf ausschließlichen Handel nach Ostindien, gestattete ihr Anwerbung von Truppen und Erwerbung von Land, sowie unabhängige Gerichtsbarkeit nach den Rechten des Mutterlandes; 500 L. sollten zu einer Stimme berechtigen. — Der Handel der Kompagnie beschäftigte schon 25—30 große Fahrzeuge mit 60—100 Mann Besatzung; die Geldeinfuhr überstieg die Ausfuhr um das Sechsfache. Die unbetheiligten Kaufleute klagten über das Privilegium, die Kompagnie über die Schleichhändler und Eindringlinge.

Die Verheirathung Karls II. mit der Prinzessin Katharina von Portugal brachte den 23. Juni 1661 die Stadt Tanger und die Insel Bombay an die britische Krone. Da diese ferne Besitzung aber kaum die Kosten deckte, trat die Krone sie schon den 27. März 1668 als freies Lehen gegen eine Rente von 10 L. jährlich für ewige Zeiten der Kompagnie ab, mit dem Rechte, auch hier die Beamten zu ernennen, das Gericht zu hegen u. s. w. St. Helena erwarb die Kompagnie von der Krone schon den 16. Dec. 1674. In Bombay wurde nun ein Statthalter und Ober-

befehlshaber, mit einem Rathe zur Seite, eingesetzt und am Fuße der Burg eine Stadt gebaut; 2 Gerichtshöfe und eine Münzstätte wurden errichtet, und die Stadt gedieh so, daß sie schon 1683 zum Hauptorte der englischen Besitzungen und alles englischen Handels in Ostindien erhoben wurde. Auch das Admiralitätsgericht, welches der Kompagnie 1683 den 9. August gewährt ward, wurde 2 Jahre später dahin verlegt.

Auch auf der Küste von Koromandel hatte die Londoner Gesellschaft schon 1625 freien Zutritt erlangt; 1639 siedelte sie, um den Bedrückungen des Königs von Golkondah zu entgehen, von Armegon nach Madras über und baute die Burg St. George, um welche herum schnell eine Stadt entstand, die bald so wichtig wurde, daß sie 1653 zum Sitze einer selbständigen Regierung erhoben wurde. Die Könige von Golkondah traten der Kompagnie für eine bestimmte jährliche Summe die Zölle und andere Rechte ab.

Ebenso hatten die Engländer in Bengalen schon 1634 vom Herrscher von Delhi im Hafen von Pipli in Orissa freien Zutritt erlangt. Schah Dschehan gab 1636 dem Arzte Bougthon, der ihn von einer Krankheit geheilt hatte, einen Freibrief, im ganzen Reiche ohne Zoll kaufen und verkaufen zu können, welche Gunst der Statthalter von Bengalen auf alle Engländer ausdehnte. Der Arzt lud die Engländer ein, dies zu benutzen, und 1642 wurde eine Faktorei in Bengalen errichtet, die bald so wichtig wurde, daß sie 1681 der Oberaufsicht von Madras entzogen wurde.

1686 den 20. Dec. siedelten die Engländer aus dem offenen Platze Hugli, wo sie sich nicht sicher fühlten, nach Calcutta (Calicata) über, umgaben es mit Ringmauern und erwarben es 1698 von dem Gutsherrn käuflich. Zu Ehren Wilhelms von Oranien wurde die Feste 1700 Fort William genannt.

II. Die Kompagnie empfahl schon 1677 nöthigen Falls gegen die Fürsten und ihre Unterthanen selbst mit Waffengewalt die Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten zu erzwingen, und 1686 segelte unter Zustimmung Jakobs II. ein Geschwader von Kriegsschiffen von 12—70 Kanonen mit zahlreichen Landungstruppen nach Indien. Der Krieg gegen die Mongolen dürfe nicht enden, hieß es, bis Dschittagong oder ein anderer fester Platz in Bengalen genommeu sei; auch der Zins von 1200 Pagoden, den der König von Golkondah für den Bezirk um Madras erhalte, müsse aufhören: Die Kompagnie wolle Herrschaft über Land und Leute, Handel und Verkehr seien Nebensache. Madras erhielt 1688 englisches Stadtrecht, einen Rath, bestehend aus einem Bürgermeister und 10 Gemeindebevollmächtigten; 3 Dienern der Gesellschaft und 7 Eingeborenen, dem ein Bürgerausschuß von 120 Bürgern zur Seite stand. Die Garnisonen wurden verstärkt, vorzüglich durch Sipahis, welche der Vorsicht wegen aus Leuten verschiedener Abstammung und Religion (Hindu's, Armeniern, Muselmannen, Afrikanern) genommen wurden.

Wir übergehen die Erweiterung des Geschäftskreises der Kompagnie außer Indien. Daheim hatte sie sich der Angriffe gegen ihre Sonderprivilegien zu erwehren. Die Seidenweber z. B. zogen April 1697 vor das ostindische Haus, und die schwache, englische Regierung mußte Michaeli 1701 alle Seidenstoffe und Manufakturen aus Persien, China und Ostindien und das Tragen derselben in England bei Strafe der Konfiskation und einer Buße von 20 L. verbieten. Der Aufenthalt in Indien war allen Engländern, die nicht Kompagniegeschäfte dort trieben, verboten. Klagen wurden durch Gefängnißstrafe und Hinrichtungen unterdrückt. Sonst erlangte die Kompagnie mancherlei Erweiterungen ihrer Privilegien. Sie

stand mit den Stuarts gut; die Revolution war ihr daher wenig genehm und diese sehr wenig freundlich gegen sie gesinnt. Eine Kommission sollte 18. April 1689 die gegen sie erhobenen Klagen und den Zustand des ganzen ostindischen Handels untersuchen, und in der That wurden mancherlei Mißbräuche entdeckt. Eine neue Kompagnie ward im Parlamente zu Edinburg beantragt und vom Könige Wilhelm für den Handel in Afrika und in den beiden Indien den 26. Juni 1695 bestätigt. Aber wie die Londoner-Kompagnie machten auch die beiden Häuser des Parlaments gegen diese Darien-Gesellschaft der Schotten ernstliche Vorstellungen. Der Plan zu derselben war wohl angelegt. König Wilhelm brauchte indeß bei seinen Kriegen Geld, und die Regierung fragte 1698 bei der Londoner Gesellschaft an, ob sie gegen Bestätigung ihrer Freibriefe durch das Parlament nicht eine bedeutende Summe vorschießen könne. Sie war gleich bereit, 700,000 L. zu 4 Proc. herzuleihen; eine andere Gesellschaft erbot sich aber zu 2,000,000 L. zu 8 Proc., wenn die Privilegien des ostindischen Handels ihr übertragen würden. Dieser Antrag wurde den 5. Juli 1698 vom Könige und dem Parlamente angenommen. Die Londoner Gesellschaft klagte bitter über Verletzung ihrer Privilegien und hob die Ausgaben hervor, welche die Besitzungen ihr in Indien machten. Die neue Gesellschaft, welche nach Indien handelte, schloß den 5. Sept. 1698 einen Aktienverein: 500 L. berechtigten zu einer Stimme, von den 24 Direktoren mußte jeder 2000 L. Aktien besitzen. Der Krieg zwischen beiden Kompagnieen brach alsbald aus; die Feindseligkeit erstreckte sich bis auf die Parlamentswahlen. Da die alte Kompagnie ihre Nebenbuhlerin nicht zu Grunde zu richten vermochte, verbanden sie sich zur „Vereinigten Gesellschaft der Kaufleute von England, welche nach Ostindien handeln", unter Vermittlung der Königin Anna (vom 22. Juli 1702) und des Schatzmeisters Godolphin (29. Sept. 1708) und diese schoß für die Verlängerung ihres Privilegiums bis 1729 der Regierung noch 1,200,000 L. (im Ganzen 3,200,000 L. à 5 Proc.) vor. 1712 wurde das Privilegium bis 1736, 1730 gegen Nachlaß von 1 Proc. der Interessen und Bezahlung von 200,000 L. bis 1769 und 1748 gegen Vorschuß einer Million zu 3 Proc. bis 1783 verlängert. Die Konkurrenz, welche ihr durch die Handelsgesellschaft von Ostende drohte, wurde beseitigt, indem Kaiser Karl VI. diese gegen die Bürgschaft seiner pragmatischen Union aufgab.

Das Reich des Großmongol war schon im Verfall. Der Raub- und Eroberungszug Nadir Schah's beschleunigte ihn. Die mohammedanischen Statthalter (Subahdar) und die Hindu Radschah, welche gegen einen bestimmten Zins Provinzen als erbliche Lehen besaßen, machten sich mehr und mehr unabhängig. Dies bahnte den Eroberungen der Europäer den Weg. Aber zunächst hatten die Engländer noch ihre Rivalen, die Franzosen, aus dem Felde zu schlagen. Es gab nämlich auch eine französische ostindische Handelsgesellschaft; aber ihre größten Theils von der Regierung ernannten Beamten suchten nur sich zu bereichern und kümmerten sich wenig um den Vortheil der schlecht geleiteten Gesellschaft; nur einige ausgezeichnete talentvolle Männer verliehen ihr einen kurzen Glanz, gingen aber in dem despotischen Frankreich elend zu Grunde. Dupleix war ein solcher. Zum Gouverneur von Pondichery 1742 ernannt, ging er mit dem Plane um, auf den Trümmern des Großmongolischen Reiches einen französischen Staat zu errichten und die Engländer, möglichst alle Europäer, aus Indien zu vertreiben; Calcutta und Madras sollten wieder zu Fischerorten herabsinken, was

sie gewesen waren [2]). Die Franzosen und Engländer bekämpften sich unter dem Namen indischer Fürsten. Zunächst unterstützten diese einen Prätendenten im Königreich Tanjore, und da sie unterlagen, opferten sie ihn und erhielten dafür die Burg Devikotah sammt einigen Bezirken der Umgegend. Die Stärke des Reiches Delhi bestand vorzüglich in den turkmanischen Kriegern, welche im Gefolge einzelner Häuptlinge aus den Ländern jenseits des Oxus nach Hindostan zogen. Von einer solchen eingewanderten türkischen Familie stammte Kamureddin, bekannter unter dem Titel Asof Dschah oder Nisam el Mulk, d. h. die Stütze des Herrschers, der ein großes Reich gründete und auf seine Nachkommen vererbte, indem er auch gegen den Willen des Padischah wie gegen die Heere der Mahratten sich in seiner Statthalterschaft des Dekhan (1720) behauptete, die unter dem Namen des Nisam dann ein eigenes Reich bildete. Er entfernte die Gaugrafen, die ihr Amt in erbliche Herrschaften verwandelt hatten, und setzte an ihre Stelle befreundete türkische Häuptlinge, so den Anwareddin in der Grafschaft Arkot, gewöhnlich Karnata oder Karnatik genannt. Bei dem Tode des Nisam 1748 stritten sich seine Söhne und Neffen um die Nachfolge im Nisamreiche. Unter diesen Wirren suchte Tschanda Sahib, ein Verwandter des gestürzten Hauses von Arkot, sich gegen den neuen Nawab zu erheben. Die Franzosen und Musaffa Dschang, der sich für den rechtmäßigen Nachfolger seines Vaters, des Nisam, ausgab, standen auf seiner Seite. Anwareddin fällt im Kampfe und der junge Statthalter von Dekhan belehnt Dschanda mit Arkot 1749. Dupleix hatte indeß von Dschanda 81 Dörfer in der Nähe von Pondichery erhalten. Die Engländer unterstützten nun den zweiten Sohn des vorigen Nisam, Nasin Dschang. Da beide Prätendenten schnell nach einander umkamen, erhob der Befehlshaber der französischen Truppen, Bussy, 1751 einen andern Sohn des Nisam, Salabat, zum Fürsten von Dekhan, der den Franzosen das früher Abgetretene bestätigte; Dupleix herrschte aber eigentlich unter seinem Namen. Die Engländer suchten nun die französische Herrschaft unter dem Namen eines andern Prätendenten von Arkot, Muhammed Ali, zu stürzen, was ihnen auch zum Theil gelang. In Europa dagegen herrschte zwischen Franzosen und Engländern unterdeß immer Friede. Beide ostindische Kompagnieen und beide Regierungen wollten von den kostspieligen Kriegen nichts wissen, von welchen Dupleix's Ehrgeiz allein die Schuld trage. Er wurde daher abgerufen und so schlecht empfangen, daß die vielen erlittenen Kränkungen ihn alsbald dem Grabe zuführten. Er hatte vergebens für Frankreichs Ruhm gewirkt! Der Vertrag vom Dec. 1754 war durchaus zum Vortheile der Engländer. Sie benutzten dann ihre große Land- und Seemacht in Verbindung mit den Mahratten 1756 zu einem Vertilgungskriege gegen Angria, der an der Malabarküste einen Seeräuberstaat gegründet hatte, und trugen große Beute davon.

---

[2]) Rob. Orme. A history of the Military Transactions of the British Nation in Indostan from 1745. London 1775 u. Edinburg 1803. 2 Bde. 4⁰. Deutsch von J. W. v. Archenholtz. Die Engländer in Indien nach Orme. Leipzig 1786—1788. 3 Bde. 8⁰.

Lawrence, Mémoires contenant l'histoire de la guerre dans l'Inde entre les Anglois et les François sur la coté de Coromandel, depuis 1750—1761 donnés sur les papiers originaux par Rich. Owen Cambridge. Amsterdam 1766, 2 Bde. 8⁰.

Transactions in India, from the commencement of the French war in 1756, to the conclusion of the late peace in 1783. Containing a history of the British interest in Indostan, during a period of near 30 years. London 1786. 8⁰.

Will. Hough Political and military events in British India, from the years 1756—1849. London 1853. 2 Bde. 8⁰.

In Bengalen[3]) hatten die Engländer gegen ein jährliches Geschenk von nur 3000 Rupien vom Großfürsten Ferochschir die Erlaubniß erhalten, nach Belieben Kaufhallen zu errichten und dort Handel zu treiben, wozu ihnen eine Biga (40 Acker) Landes angewiesen werden sollte, und das Recht, noch 18 andere Orte gegen die Bezahlung der darauf liegenden Rente von den Grundbesitzern zu erwerben: ihre Münzen sollten in allen einheimischen Kassen ohne Abzug angenommen werden. Dem widersetzte sich der Statthalter Mursched Kuli Dschafar Chan (1704—1725), dessen Einkünfte dadurch merklich geschmälert wurden, und die Engländer begnügten sich vorläufig mit dem, was er gutwillig gewährte. Calcutta blühte indeß durch die Ordnung und Sicherheit, welche dort herrschte, sichtlich auf. Es suchten Beamte des Nawab dort öfter Schutz, so 1756. Dies erbitterte den damaligen Nawab Seradschah ed Daulah. Er nahm Kossimbasar, und auch Calcutta fiel in seine Hände, da der unkriegerische englische Statthalter, ein Quäker Drake, sich mit Allen, denen es möglich war, auf die Schiffe zurückzog. Damals kamen von 146 gefangenen Engländern, die ein Hauptmann des Nawab in das sogenannte „schwarze Loch" von nur 20 Quadratfuß im Umfange gesperrt hatte, bis auf 23 elendiglich um. Nun ward Robert Clive[4]) dazu berufen, diese Grausamkeit zu rächen. Als Kommandant des Fort St. David erhält er von der Regierung zu Madras den Oberbefehl über die Truppenabtheilung, welche Calcutta wieder erobern und an dem Statthalter von Bengalen Rache nehmen sollte. Mit nur 900 europäischen und 1500 einheimischen Soldaten nimmt er alsbald Calcutta, Hugli und andere Orte, und der Nawab mußte sich im Frieden (7. Febr. 1757) allen Bedingungen unterwerfen. Gegen den Wortinhalt des Vertrages nahm er dann den 22. März den Franzosen nach tapferer Gegenwehr auch noch Tschandernagar, und bot, als Mir Dschafar gegen den Nawab aufstand, verrätherisch diesem die Hand; vergebens suchte der Statthalter französische Hülfe; bei Plassey (Palasi) kam es zum Kampfe. Clive mit 3000 Mann, darunter nur 900 Britten, schlägt den 21. Juni 1757 den Nawab, der ein Heer von 60,000 Mann haben mochte. Die Verschworenen riethen nämlich dem Nawab, sich vom Schlachtfelde zu entfernen, worauf das Verrath fürchtende Heer sich zerstreute. Der betrogene Fürst wurde von Mir Dschafar's Sohn ermordet und dessen Vater von Clive als Fürst von Bengalen, Bihar und Orissa begrüßt. Die ganze Beute soll 2,230,000 L. betragen haben. Davon wurden allein 800,000 L. als Antheil der Regierung nach Calcutta gebracht. Vergebens rief die Regierung von Madras, wo von den Franzosen neue Gefahr drohte, Clive zurück; er blieb.

Graf Lally, ein mit Jakob II. nach Frankreich geflohener Irländer, kühn und tapfer und voll Haß gegen die Engländer, schien den Ministern Ludwigs XV. der geeignete Mann, die Macht der Engländer in Indien zu brechen. Zwei Monate nach seiner Ankunft in Pondichery (April 1758) hatte er auch die englische Feste St. David genommen und dachte, einen Hauptschlag gegen Madras zu führen. Mit 2700 europäischen Truppen und 4000 Sipahis zog er gegen Madras. Die

---

[3]) Charl. Stewart The history of Bengal. From the first Mohammedan Invasion until the conquest of that country by the English. London 1813. 4°.

Bolts Will. Etat civil, politique et commercial du Bengale, ou histoire des conquêtes et de l'administration de la Compagnie angloise dans ce pays. Haye 1775. 8°.

[4]) Ueber Lord Clive s. Bd. II. p. 568—77 nach Macaulays Edinburgh Review (1836) und in Essays und The life of Robert Lord Clive; collected from the family papers, communicated by the Earl of Powis. By Major General Sir John Malcolm. London 1836. 3 Bde. 8°.

Stadt der Eingebornen ist bald genommen. Von da wandte er sich nun den 14. Sept. zur Belagerung von St. George, mußte aber, als Admiral Pococke mit 600 Mann Madras zu Hülfe eilte, von seinen Truppen verlassen die Belagerung aufheben und sich nach Pondichery zurückziehen. Sein Heer litt an Allem Mangel und empörte sich fast. Vergebens versuchte er noch einen Hauptschlag. Die Engländer nahmen jetzt eine französische Besitzung nach der andern und 16. Januar 1761 auch Pondichery; Lally wurde gefangen nach England geführt, beim Frieden ausgeliefert, verurtheilt und 6. Mai 1766 hingerichtet. Voltaire nahm sich seiner an, aber sein Sohn Lally Tolendal erwirkte erst 1778 die Aufhebung des Urtheils und die Herstellung seiner Ehre. Im Pariser Frieden (10. Februar 1763) erhielt Frankreich zwar Pondichery und einige andere unbedeutende Plätze, aber unter entehrenden Bedingungen, zurück. Tschandernagar durfte keine Festungswerke und nur 150 Mann Besatzung haben. 1770 ging die französisch-ostindische Kompagnie gänzlich zu Grunde, und England hatte jetzt keinen europäischen Nebenbuhler mehr zu fürchten.

III. So können die Engländer immer mehr sich ausbreiten. Schah Alem will als Kronprinz mit Hülfe des Fürsten von Audh den Schützling der Engländer, Mir Dschafar, stürzen und Bengalen mit Bihar und Orissa wieder mit dem Reiche Delhi vereinigen; aber die zahlreichen Horden desselben zerstäuben, als Clive gegen sie zieht. Mir Dschafar's Dankbarkeit kennt jetzt keine Grenzen. Der ganze Bodenzins von 30,000 L. jährlich wird dem Feldherrn lebenslänglich verliehen, die armen Unterthanen werden auf das elendeste ausgepreßt. Die Habsucht von Clive's Nachfolger war nicht geringer, und da Mir Dschafar ihr nicht genügen konnte, ward er abgesetzt und sein Schwiegersohn Mir Kasim zum Statthalter erhoben. Den unersättlichen Geldforderungen der Engländer zu genügen, erpreßte er von seinen Unterthanen an 9,000,000 L., gerieth aber bald mit ihnen in Streit, ward wiederholt geschlagen, und floh nach Audh. Der alte kränkliche Dschafar wurde gegen seinen Willen wieder eingesetzt, und als er bald darauf starb, setzten die Engländer ihre Erpressungen unter dem Namen seines unmündigen Sohnes fort. Die Diener der Kompagnie wurden reich, ihre Kassen aber immer leerer Ordnung herzustellen wurde Clive 1765 nach Calcutta als Gouverneur geschickt. Die 9 ersten Beamten der bengalischen Regierung hatten sich für die Scheinherrschaft des Knaben 140,000 L. zahlen lassen. Von 1757—1766 hatte man überhaupt 72,000,000 unseres Geldes empfangen. Clive, der früher schon seinen Theil in Sicherheit gebracht hatte, deklamirte nun gegen diese Räubereien. Solchen Mißbräuchen zu wehren, wurde 1764 verordnet, daß alle Geschenke an die Beamten über 4000 Rupien von diesen abgegeben werden sollten; den Beamten der Gesellschaft wurde der Handel für eigene Rechnung verboten, ihre zu geringe Besoldung aber erhöht. Nur 20 Monate währte Clive's Verwaltung und in dieser kurzen Zeit führte er diese wichtigen Reformen durch, ohne daß er sich dabei vergaß.

Der Fürst von Audh, mit dessen Hülfe Schah Alem schon früher O. Hindustan wieder zu erobern unternommen hatte, versuchte es mit ihm nochmals; aber die Schlacht bei Bagsar (24. Okt. 1764) vernichtete ihre Hoffnungen. Wir sind, schreibt Clive, Herren von ganz Audh und können morgen das ganze mongolische Reich in Besitz nehmen. Schah Alem mußte sich Clive's harten Bedingungen fügen und gegen ein jährliches Einkommen von 26 Lakh Rupien (3—4,000,000 fl.) Bengalen, Bihar und Orissa für immer (den 12. August 1765) an die ostindische Kompagnie abtreten, der Fürst von Audh eine

bedeutende Kriegssteuer zahlen und dem Schah die ihm abgenommenen Bezirke Korah und Allahabad abtreten. Die Engländer durften aber in seinem Lande weder Handel treiben noch Faktoreien errichten. In Bengalen waren die Engländer jetzt Herrn, obwohl die Steuern immer noch für den Schatz des Nawab erhoben, die Justiz in seinem Namen und von seinen Beamten — zum großen Schaden des Landes verwaltet wurde. Auch die 5 Bezirke, die sogenannten nördlichen Zirkar's, 470 engl. M. längs dem bengalischen Meerbusen, von 17,000 □M. Fläche mußte er den Engländern lassen. Diese nahmen sie 1769 in Besitz. Der Nawab von Kanara, der bisher vom Nisam abhängig war, wurde auf den Wunsch des englischen Feldherrn zum unabhängigen Fürsten erklärt. Erbittert sann der Nisam auf Rache, verband sich mit Haider Ali von Maisur, aber geschlagen mußte er gegen eine jährliche Rente auch die Zirkar Balaghat den Engländern abtreten.

Die Vorsteher der Kompagnie waren aber mit diesem schnellen, großen Ländererwerb wenig zufrieden, Die öffentliche Meinung in England erklärte sich entschieden gegen die indischen Emporkömmlinge, Nawabs (Nabob) genannt. Das Parlament setzte im Nov. 1766 einen Ausschuß zur Untersuchung der Zustände und des Verfahrens der ostindischen Kompagnie nieder. 1767 wird der Satz aufgestellt und seitdem immer festgehalten: Kein Unterthan der Krone Englands könne für sich die Oberherrlichkeit von Land und Leuten erwerben, die Kompagnie müsse gleichsam als Grundzins für die indischen Lehen 400,000 L. jährlich der Staatskassa zahlen und die Dividende dürfe bis zur nächsten Session 1768, später bis 1. Februar 1769 verlängert, nicht 10 Proc. übersteigen. Aber man täuschte sich über den Reichthum Indiens. Die Erhebung der Landsteuer war verwickelt und lästig; allerlei Mittel wurden versucht. Eigene Beamte der Kompagnie sollten die Steuern erheben und die Eingeborenen davon ausgeschlossen sein. Auch das Gerichtswesen suchte man zu ordnen Das indische Gesetzbuch wurde von Halhead und auch das muhamedanische, der Hidaya, ins Englische übersetzt. Finanzverlegenheiten ließen im März 1773 die Kompagnie beim Parlament um ein Anlehen von $1^1/_2$ Millionen L. nachsuchen. 1773 den 18. Mai brachte Lord North zuerst einen Gesetzvorschlag ins Unterhaus, die Angelegenheiten der Kompagnie in Indien wie in England zu ordnen und zu verbessern. Er wurde mit großer Mehrheit angenommen. An die Spitze der Regierung von Bengalen, Bihar und Orissa und mit der Oberaufsicht über die Präsidentschaften Madras, Bombay und Benculen wurde ein Oberstatthalter mit 25,000 L., ihm zur Seite 4 Räthe, jeder mit 8000 L. Gehalt gestellt. Das erste Mal ernennen diese die Krone und das Parlament auf 5 Jahre, später die 24 Direktoren unter Bestätigung durch die Krone. Ein Viertel der Direktoren tritt jährlich aus. Es gab damals 1341 Inhaber von Aktien von 300 L. bis unter 1000 L., mit einem Kapitale von 648,720 L., und 812 von 1000 L. und darüber mit einem Aktienkapitale von 1,909,339 L. Die ersteren erhielten keine Stimme, erst eine Aktie von 1000 L. berechtigte zu einer Stimme; 3000 L. zu 2; 6000 L. zu 3; 10,000 zu 4 Stimmen. Alle Akte, die auf den Krieg, die Finanzen, die Regierung und Verwaltung Indiens Bezug haben, sind der Krone zur Einsicht vorzulegen. Kein Beamter darf Geschenke nehmen oder Handel treiben. Ein königlicher Gerichtshof, unabhängig von der Verwaltung, richtet die Beamten der Kompagnie und alle Engländer, sowie die Eingeborenen. Die Kompagnie erhielt dann ein in bestimmten Terminen zurückzuzahlendes Darlehen von 1,400,000 L. Alle Verlegenheiten der letzten Jahre wurden dem Mangel an Einsicht und der

Raubsucht Lord Clive's zugeschrieben. Er aber schleuderte die schmachvolle Anklage gegen den Hof der Direktoren; sein Gegner Sulivan berief sich auf den von ihm zurückgehaltenen Briefwechsel. Das Haus erklärte den 21. Mai 1773 mit großer Mehrheit, daß er bei der Erhebung Mir Dschafar's 234,000 L. sich mißbräuchlich erworben, zu gleicher Zeit aber dem Vaterlande große und wichtige Dienste geleistet habe. Der Anklage wurde keine weitere Folge gegeben, aber die Demüthigung lastete so schwer auf ihm, daß er den 22. Nov. 1774 sich umbrachte. Warren Hastings wurde der erste Oberstatthalter.

IV. Warren Hastings [5]), aus einer alten, aber verarmten Familie, hatte 17 Jahre alt 1750 eine Schreiberstelle in Calcutta einnehmen müssen, durch Fleiß und Geschick sich seinen Obern aber so empfohlen, daß er nach einem 14jährigen Aufenthalt in Indien 1764 mit einem nicht unbedeutenden Vermögen nach England zurückkehren konnte, wo er es aber in wenigen Jahren theils verschwendete, theils verlor. 1768 neuerdings angestellt, wurde er Rathsherr zu Madras, 1771 Rath in Bengalen und April 1772 Vorsitzender. Zum Oberstatthalter ernannt, sollte er behufs Erhöhung des Einkommens der Kompagnie direkt die Verwaltung übernehmen. Der Minister des Nawab, Muhammed Risa Chan, wurde abgesetzt und gerichtlich verfolgt, wozu der Brahmine Nandkumar willig die Hand bot. Zur Hebung der Finanzen wurde dem Nawab die Hälfte des festgesetzten Einkommens gestrichen, dem Großmongol unter nichtigem Vorwande jede Zahlung verweigert und die ihm genommenen Kreise Korah und Allahabad um $1/2$ Million L. an den Wesir von Audh verhandelt. Es ward dadurch ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt und auch noch ein reines Einkommen von 6—700,000 L. jährlich aus den 3 Präsidentschaften erzielt. Aber die 53,000 Mann Truppen, Europäer und Sipahis, kosteten viel Geld. Entlassen mochte sie Warren Hastings nicht; er beschloß daher Krieg gegen Rohilkand.

Die Rohillas [6]) waren Afghanen, die früh schon in Indien südlich von den Vorgebirgen des Himalaya sich festgesetzt und seit 1707 sich von ihrem Oberherrn in Delhi unabhängig gemacht hatten. Sie hatten den König der Afghanen nach Hindostan gerufen und ihm in der Schlacht von Panipat den 7. April 1761, wo die Mahratten eine so große Niederlage erlitten, beigestanden. Die Mahratten dürsteten nach Rache, und da jeder Clan, jeder Häuptling der Rohillas nur für sich kämpfte, machten sie bald reißende Fortschritte. Ganz Rohilkand war bald von ihnen überzogen. Dessen Fürst, Hafis Rhemat, bat nun den Wesir von Audh um Hülfe. Da dieser die Mahratten ebenfalls fürchtete, verstand er sich gegen eine bedeutende Summe dazu und bewog die Engländer, seine Truppen mit einer europäischen Brigade zu verstärken. Die Mahratten mußten das Land räumen. Nun aber suchte der Wesir das Land für sich zu erobern und Hastings lieh ihm dazu willig die britischen Truppen. Er sollte dafür außer den Kriegskosten noch 400,000 L. zahlen. Das Land wurde barbarisch von ihm verwüstet; der Fürst der Rohillas, Hafis Rhemat, welcher 40 Jahre glücklich das Land regiert hatte, [7]) fiel in der Schlacht bei Kattarah den 23. April 1774 mit Vielen seines Volkes. Hundert-

---

[5]) Gleig Memoirs of the life of Warren Hastings. London 1841. 3 Bde. 8°.

[6]) Charles Hamilton. An historical relation of the origin, progress, and final dissolution of the government of the Rohilla Afgans in the Northern provinces of Hindostan. Compiled from a persian ms. and other original papers. London 1787. 8°.

[7]) The life of Hafiz Ool-Moolk, Hafiz Rhemat Khan, written by his Son, the Newab Moost Ujab Khan Buhadoor, and entitled Goolistan-I-Rhemat. Abridged and translated from the Persian by Charles Elliot. London 1831.

tausende flohen in die nördlichen Gebirgsthäler oder in Sumpfgegenden, Tausende von Ortschaften wurden jetzt den Flammen preisgegeben und Scheußlichkeiten aller Art begangen. Hastings indeß schien es ein vortreffliches Geschäft, für monatlich 210,000 Rupien dem Wesir die Brigade zu vermiethen.

Dieses Verfahren des Oberstatthalters veranlaßte die Mehrheit der Mitglieder des Rathes, schon den 20. Okt. 1774 ihn in England zu verklagen. Lord North hatte auch bereits seine Zurückberufung beschlossen und der Hof der Direktoren seine Zustimmung dazu gegeben; aber die Versammlung der Eigenthümer, die nur an eine größere Dividende dachte, widersetzte sich, und Hastings blieb im Amte. Sein Streit mit dem Rathe aber dauerte natürlich fort. Die europäischen Beamten, zum Theil junge, unerfahrene Leute, ohne alle Kenntniß der Sprachen, der Gesetze und Sitten des Landes, die nur hinübergingen, um sich Geld zu machen, mußten sich natürlich einheimischer Werkzeuge bedienen, und dies waren oft die schlechtesten Subjekte. Einer, Dewi Singh, hat in wenigen Jahren den ganzen Kreis Dinadschpur von 5000 engl. □M. mit 900,000 Einwohnern zu Grunde gerichtet. Auf die scheußlichste Weise hatte er selbst Weiber gemartert, um ihnen Geld abzupressen. Dies war eine der Kreaturen Hastings! Der Brahmine Nandkumar übergab einem Mitgliede des Raths, Francis, eine Anklage gegen Hastings wegen Bestechungen und Veruntreuungen von Staatsgeldern. Der Rath verurtheilte Hastings, der Staatskasse 3 Lakh 40,000 Rupien zurückzuzahlen; aber mittelst seines Freundes, des Oberrichters Impey, vernichtete er seinen Gegner: Der Brahmine ward mit Hülfe erkaufter Zeugen als Hochverräther und Fälscher von Urkunden verurtheilt und den 5. August 1775 gehängt. Jetzt wieder sicher, nahm Hastings seine schon eingereichte Entlassung zurück, und die Kompagnie ließ wegen der von ihm gewährten Vortheile seine Statthalterschaft auf noch weitere fünf Jahre verlängern, und da einer seiner Gegner im Rathe, Monson, Sept. 1776 starb, erlangte er, da ein Rathsmitglied schon immer auf seiner Seite war, auch in diesem das Uebergewicht. Der Oberrichter Impey mißbrauchte aber sein hohes Amt der Art, daß die Mitglieder des Raths und der Oberstatthalter selber bei dem Parlament um Abhülfe der unerhörten Mißstände bitten mußten.

Das Parlament setzte nun einen Ausschuß nieder, und es wurde den 19. Juni 1781 beschlossen, daß der Gerichtshof künftig keine Jurisdiktion mehr über den Oberstatthalter und die Mitglieder des Raths ausüben solle und er die Beamten wegen Amtssachen nicht vor Gericht ziehen könne, ebenso wenig die einheimischen Gerichte; die Regierung habe allein über Steuersachen zu entscheiden; die Klagen der Muselmannen und Hindu sollten nach ihren Gesetzen und Gebräuchen entschieden werden, und bei einer Streitsache im Betrage von 5000 L. sollte eine Berufung vom Obergerichte an den Statthalter im Rathe zulässig sein. Das vorhandene Bedürfniß, keine bloße Theorie, hatte, wie immer in England, diese weitere Ausbildung der indischen Verfassung veranlaßt.

Inzwischen hatte Hastings sich mit seinem Freunde Impey bereits abgefunden und ihn auch noch zum Vorsitzenden des obersten Gerichtshofes für bürgerliche Streitigkeiten zu Calcutta ernannt. Francis widersetzte sich dem; es kam zum Duell zwischen ihm und Hastings, und schwerverwundet kehrte Francis 1780 nach England zurück.

Hastings fuhr indeß in seinem Verfahren fort. 1775 zwang er den neuen Wesir von Audh, das Fürstenthum Benares, das nach einem frühern Vertrage gegen Zahlung eines jährlichen Tributs an Audh Tschit Singh verbleiben sollte, der ostindischen Kompagnie zu überlassen. Der Fürst

mußte nun den Engländern den Tribut entrichten. Er erhielt dagegen das Versprechen, daß dieser nicht erhöht werden solle; aber als der Krieg Englands mit Frankreich dem Oberstatthalter neue Verlegenheiten bereitete, erhielt der Fürst 1778 Befehl, 3 Bataillons Sipahis Infanterie und 5 Lakh Rupien Löhnung für diese zu liefern. 1780 schickte ihm der Fürst durch einen Vertrauten 2 Lakh Rupien unter der Bedingung eines Nachlasses. Hastings nimmt das Geld, verlangt aber nichts desto weniger die 5 Lakh Rupien, noch ein Strafgeld wegen der Zögerung und die Stellung eines Kontingents Kavallerie. Vergebens protestirt der Fürst; Hastings geht selbst nach Benares, der Fürst wird gefangen genommen; aber das Volk steht auf, der Fürst entkommt, steht bald an der Spitze von 40,000 Mann, kann sich aber doch nicht halten und muß zu den Mahratten fliehen, wo er zu Gualior 1810 stirbt. Das Fürstenthum wird scheinbar einer Seitenlinie der Familie übertragen, in Wahrheit aber mit dem anglo-indischen Reich vereinigt. Der Fürst war ein milder Herr gewesen; das Land verfiel jetzt.

Die Beute zu Benares reichte aber nicht hin zur Ausgleichung der finanziellen Verlegenheiten. Die Großmutter und Mutter des Wesir von Audh besaßen noch Lehen. Auf diese war es jetzt abgesehen. Impey reichte die Hand dazu und verfuhr gegen sie in Laknau, wo er gar keine Gerichtsbarkeit hatte. Ihre Diener, alte Eunuchen, wurden gemartert, um 100,000 L. zu erpressen. Auch dem Wesir wurde ein Geschenk von 100,000 L. abgenommen. Das Gesuch Hastings, zur Belohnung seiner großen Verdienste, ihm diese zu lassen, wurde aber abgeschlagen. In England erregte das Verfahren Impey's solchen Unwillen, daß er auf Antrag der Gemeinen den 3. Mai 1782 zurückgerufen und des Hochverraths und anderer Verbrechen angeklagt wurde. Er vertheidigte sich den 4. Februar 1788 vor dem Parlamente selbst und wurde den 9. Mai 1788 mit 73 gegen 55 Stimmen freigesprochen!

Alle diese Schandthaten hatten schon den 30. Mai 1782 Dundas veranlaßt, eine Adresse an die Krone um die Zurückrufung Hastings zu erlassen, was auch geschah. Die Kompagnie erklärte aber den 31. Okt. dies für einen Eingriff in ihre Privilegien; nur sie könne ihre Beamten entfernen. Endlich den 8. Februar 1785 ging Hastings ab und verlangte keck eine Prüfung seiner Verwaltung. Burke begann den 17. Februar 1786 die Anklage gegen ihn. Fox und Sheridan unterstützten ihn; aber Pitt stimmte den 1. Juni 1786 in der Anklage wegen des Rohillakrieges für Hastings und nur in der Anklage wegen Benares den 13. Juni gegen ihn, und das Haus folgte ihm. Es war reine Parteisache! Er war zudem Liebling des Königs, und seine Gemahlin, ein ehemaliges Freudenmädchen aus Stuttgart, bei der Königin gerne gesehen. Nach langen Verhandlungen erklärte das Haus der Gemeinen Hastings wegen 20 Vergehen und Verbrechen schuldig; aber das Oberhaus sprach ihn den 23. April 1795 frei! Von Rückerstattung der geraubten Schätze und Wiedereinsetzung der vertriebenen Fürsten war nie die Rede. Die Kompagnie hatte ihm schon 28. Juni 1785 für seine ersprießlichen Dienste einen öffentlichen Dank dekretirt, und entschädigte ihn durch Pension und Ersatz der Proceßkosten. Alle Prinzen, auch der nachmalige König Georg IV., die Bischöfe und andere Geistliche waren für ihn, und obwohl das Unterhaus den 20. Juni 1794 Burke für seine Bemühungen den Dank votirt hatte, erhoben sich, als Hastings 18 Jahre nach seiner Freisprechung als Zeuge in den indischen Angelegenheiten vernommen wurde, die Mitglieder des Unterhauses, um ihm ihre Ehrfurcht zu bezeigen! Die Schulden Indiens waren 1772—1785 auf das Doppelte (27,000,000 L.) gestiegen, und die Einnahmen deckten die Ausgaben nicht. Für

seinen zahlreichen Anhang hatte er eine Menge hochbesoldeter Stellen kreirt. Durch seine Erpressungen war die Kompagnie indeß in den Stand gesetzt, die vom Staate geliehenen Summen zurückzuzahlen, und erlangte die Bewilligung der Fortdauer ihrer Privilegien und Besitzungen.

Indeß erlitt ihre Verfassung eine neue Veränderung. Fox, Burke und ihre Freunde hatten sich mit ihrem vieljährigen Gegner Lord North im April 1783 zum sogenannten Koalitionsministerium verbunden und legten nun den 28. Nov. dem Hause einen Vorschlag zur bessern Regierung Indiens vor. Die Kompagnie sollte als politische Macht ganz aufhören, und an der Stelle der Direktoren und Eigenthümer einem vom Parlamente gewählten Siebenerausschuße die Regierung und Verwaltung Indiens und die Anstellung der Beamten übertragen werden. Die Verwaltung Indiens sollte bleiben, das Patronat der Statthalter aber sehr beschränkt werden, die Eigenthümer von wenigstens 2000 L. Aktien sollten 9 Beisitzer wählen, um unter Aufsicht des Ausschusses die Handelsangelegenheiten zu besorgen. Alle Monopole, namentlich die von Salz, Betel und Tabak sollten aufgehoben werden; kein Beamter sollte von einem indischen Fürsten Geld leihen, Ländereien pachten, oder auch nur zu Gunsten der Kompagnie Geschenke annehmen, den Semindaren wie den kleineren Bauern sollte ihr Grundbesitz gegen eine bestimmte unabänderliche Steuer erblich verbleiben und der Oberstatthalter an die Beschlüsse des Raths gebunden sein. Dies sollte nach Burkes Ausdruck die Magna charta Hindostans werden. Aber Pitt und Genossen fürchteten die Vermehrung des Patronats und des anglo-indischen Einflusses in der neuen Verwaltung zum Nachtheile der Freiheiten Altenglands. Der König Georg III. mißbrauchte seinen persönlichen Einfluß, um die Verwerfung der Bill im Oberhause den 17. Dec. 1783 durchzusetzen. Das Ministerium Pitt, welches auf das Koalitionsministerium folgte, trat nun mit einer Bill zur bessern Regierung und Verwaltung der ostindischen Kompagnie hervor. Das Unterhaus verwarf sie, wurde den 10. März 1784 aufgelöst, und das neue Parlament ergab eine große Majorität für Pitt. Dieser hatte seine neue Bill, ehe sie vor das Parlament kam, den Direktoren vorgelegt und ihre Bemerkungen berücksichtigt. Beide Häuser nahmen sie den 13. August 1784 an. Die unabhängige Stellung der Kompagnie ward dadurch aufgehoben. Eine Oberaufsichtsbehörde von 4 mit dem Vorsitzenden hat die Leitung der indischen Angelegenheiten. Der Hof der Direktoren ist nur noch eine untergeordnete Behörde zur Ausführung der Beschlüsse des Vorsitzenden und dieser kann in dringenden Fällen unmittelbare Befehle nach Indien senden, die nur dem geheimen Ausschusse von 3 Mitgliedern des Direktoriums zur Expedition mitgetheilt werden. Letzterer übersendet die versiegelte Antwort aus Indien dem Ministerium. Das Direktorium bildet jetzt 5 Abtheilungen: die staatliche, geheime, die für das Kriegswesen, die Finanzen und den Handel, und eine ähnliche Theilung der Geschäfte findet auch in jeder Präsidentschaft statt. Die Versammlung der Aktionäre vergab früher die höhern und niedern Stellen, genehmigte oder verwarf die Beschlüsse der Direktoren. Dies ist nun alles vorbei. Ein Beschluß der Direktoren, den das Ministerium genehmigt hat, kann nicht mehr aufgehoben werden. Dem Statthalter von Bengalen bleibt die Oberleitung der andern Präsidentschaften; er kann ihre Präsidenten sogar entsetzen. Sie haben alle drei ihre Angelegenheiten vor ihre Räthe zu bringen, sind aber an deren Beschlüsse nicht gebunden. Der Rath Bengalens besteht aus 3 Mitgliedern. Der Feldzeugmeister braucht nicht, wie früher, Mitglied desselben zu sein. Ihn, sowie den Oberstatthalter, die Präsidenten und die Räthe ernennt die Krone. Die andern Anstellungen und Beförderungen hat der Hof der Direktoren aus den

Mitgliedern des indischen Dienstes. Jährlich muß er dem Parlamente eine Liste derselben mit Angabe der Dienstjahre und Besoldungen vorlegen. Ein Gesetz vom 27. Februar 1788 ermächtigte die k. Kommissäre auf Kosten der Kompagnie so viele Truppen nach Indien zu schicken, als ihnen nöthig schien.

Nach Hastings Abgange leitete Macpherson interimistisch die Verwaltung. Den 12. Dec. 1786 wurde der Marquis Cornwallis [8]) zum Oberstatthalter und Oberbefehlshaber ernannt. Er sollte besonders das Steuerwesen regeln. Zu diesem Zwecke verordnete er erst blos jährliche Steuersätze und zog inzwischen Erkundigungen ein, um darnach eine bleibende Grundsteuer zu bestimmen. 1791 ergab sich für Bengalen, Benares, Bihar und Orissa eine Grundsteuer von 42,000,000 fl., wozu noch das Monopol vom Salze und Opium kam. Auf diesem Grunde wurde erst eine 10jährige und, nachdem der Hof der Direktoren zugestimmt, den 22. März 1793 die ewige Steuerrolle eingeführt. Das Grundeigenthum wurde den Semindaren zugesprochen, sie verwirkten es, sobald sie den Grundzins nicht zahlten. Die kleinen Eigenthümer verloren all' ihr Grundeigenthum an die Semindare, obwohl diese eigentlich nur frühere Steuereinnehmer waren. So wollte es die englische Aristokratie! Gleich verderblich war das neu eingeführte Gerichtswesen mit seinen europäischen Förmlichkeiten, langen und kostspieligen Processen bei einem geringen, schlecht besoldeten Gerichtspersonale. Es blieb eine Mischung von muselmanisch-englischem Gerichtswesen.

V. Das Parlament hatte 1784 noch der Kompagnie vorgeschrieben, „sich durchaus der Eroberung neuer Länder zu enthalten und nur zur Abwehr feindlicher Einfälle die Waffen zu ergreifen"; aber schon vorher wie auch nachher wurde die Kompagnie in neue Kriege verwickelt, die mit der Erweiterung ihres Länderbesitzes endeten. Zunächst hatte sie mit Haider Ali und seinem Sohne Tippu Sultan von Maisor (Ugsore) [9]) einen schweren Kampf zu bestehen.

Beim Verfalle der Macht des Großmongolen hatte sich nämlich in Dekan Maisor unter einheimischen indischen Fürsten fast unabhängig gemacht. Die Fürsten verfielen später in üppige Indolenz, und ein Minister, der Brahmine Nandscha Radscha, bemächtigte sich der ganzen Gewalt. Unter ihm diente Haider Ali, ein arabischer Soldatensohn aus Maisor, der einen Trupp Freibeuter zusammengebracht hatte und vom Minister in Dienst genommen worden war. Es gelang Haider, den Minister 1753 zu stürzen und einen andern Brahminen, seinen Schreiber, — er selber konnte weder lesen noch schreiben, — an seine Stelle zu setzen. Dieser, Kaades Rao, will sich mit den Mahratten zu seinem Sturze verbinden, die Verschwörung wird aber entdeckt, der Brahmine in einen eisernen Käfig gesperrt und mit Reis und Milch wie ein Papagei gefüttert. Haider Ali bemächtigte sich jetzt (1761) der Regierung, obwohl er dem Fürsten Krischna den Radscha-Titel läßt. Er dehnte seine Herrschaft alsbald über Bednor (1763 ff.) aus und unterwarf sich Kalicut, sowie auch Malabar, welchem er den Islam aufdringen will. Diese Fortschritte verwickelten ihn in mancherlei Händel, bald mit den Mahratten, bald mit den Engländern. Als in Folge des Abfalls der amerikanischen

---

[8]) Correspondence of Charles first Marquis Cornwallis. Edited, with notes, by Charles Ross. London 1859. 3 Bde. 8⁰. Und für die folgende Geschichte überhaupt:
John Malcolm The Political history of India from 1784 to 1823. 2 Voll. London 1826. 8⁰.

[9]) Mark Wilks Historical Sketches of the South of India, in an attempt to trace the history of Mysoor from the origin of the Hindoo government of that state, to the extinction of the Mohammedan dynasty in 1799. London 1810—1817. 3 Bde. 4⁰.

Kolonieen und der Anerkennung der Unabhängigkeit derselben durch Frankreich den 13. März 1778 der Krieg zwischen Frankreich und England ausbrach, wurde Pondichery 1778 und bald darauf auch Mahe an der malabarischen Küste von den Engländern genommen. Gegen letzteres protestirte Haider, da es ein Enklave seiner malabarischen Besitzungen sei. Da aber die Engländer seinen Einspruch nicht beachteten, sann er auf Rache. Mit 28,000 Mann Kavallerie, 15,000 M. regulärer Infanterie und 40,000 M. Fußsoldaten, 5000 Artilleristen, 400 Europäern und einem französischen Hülfskorps unter französischen Führern — denn Frankreich hatte mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen — zog er 1780 gegen die Engländer. Oberst Baillie muß sich ihm ergeben, Arkot (den 3. Nov.) und andere Festungen werden genommen, und es geht gegen Madras. Aber mit dem Auftreten des Sir Eyre Coote, welcher nur 7000 M. und darunter nur 1700 Europäer hatte, änderte sich das Kriegsglück. Er siegt in der Schlacht bei Portonovo (Mutipolliam) den 1. Juli 1781 über den 8 Mal zahlreicheren Feind und wieder bei Scholingar den 27. Sept. Die Franzosen werden wiederholt zur See geschlagen, Haider verliert das Vertrauen auf sich und denkt an Frieden. Da starb er über 80 Jahre alt den 7. Dec. 1782, und Coote folgte ihm den 26. April 1783 im Tode nach. Haiders Sohn Tippu [10]), der ihm folgt, hat noch 88,000 M. zur Verfügung und 3,000,000 L. im Schatze. Die Engländer benutzen den Augenblick nicht; heftig kämpft Tippu in Verbindung mit den Franzosen unter Bussy gegen sie, bis die Nachricht vom Friedensschlusse zwischen Frankreich und England in Indien anlangt. Die französischen Truppen verließen nun Tippu; aber es glückte demselben doch, auf Grundlage des früheren Besitzstandes den Frieden zu erlangen. Tippu stand jetzt auf dem Hochpunkt seiner Macht und nahm den Titel Padischa an. Als fanatischer Muhammedaner verfolgte er die Christen auf der Küste von Canara auf das grausamste. 60,000 zwang er, sich beschneiden zu lassen. Indeß bildete sich gegen ihn 1786 eine mächtige Konföderation der Mahratten mit dem Nisam. Sie meinten der Hülfe Englands nicht zu bedürfen, wurden aber geschlagen, und Tippu warf nun seine Augen auf Cochin und Travancore am S.-Ende Indiens, welches die aus Malabar entflohenen Nairen aufgenommen hatte. Der Radscha des letztern Landes hatte aber im letzten Kriege ein Schutzbündniß mit den Engländern geschlossen. Obwohl Tippu's Truppen anfangs zurückgeschlagen wurden, nahm er doch den größten Theil des Landes ein. Lord Cornwallis, der 1786 Generalgouverneur geworden war, hörte dies gerne, schloß ein Bündniß mit dem Nisam, — welcher Guntur, eine der nördlichen Circars, abtrat — und mit den Mahratten, die alle Tippu fürchteten, und sandte im Juni 1790 den General Meadows gegen ihn. Dindigul und Palgat fielen, und ebenso eine Reihe von Festungen in Maisor. Den 29. Januar 1791 übernahm der Generalgouverneur selber das Kommando. Tippu unterhandelte mit den Franzosen um ein Hülfskorps von 6000 M. Sein Gegner wußte ihn aber zu überflügeln. Bangalore wurde genommen. Der Kampf dehnte sich bis zur Küste von Malabar

[10]) James Munro A narrative of the military operations on the Coromandel coast, against the combined forces of the french, dutch and Hyder Ally Cawn, from the year 1780 to the peace in 1784, in a series of letters. London 1789. 4⁰.

Edward Moor, A narrative of the operations of Captain Littles detachement, and of the Mahratta army, commanded by Purseram Bhow, during the late confederacy in India, against the Nawab Tippoo Sultan Bahadur (with Plates). London 1794. 4⁰.

Major Dirom. A Narrative of the Campaign in India, which terminated the war with Tippoo Sultan in 1792. Ed. 2. With maps and plans. London 1794. 4⁰.

aus. Hier war das grausam behandelte Volk des Bergstaates Kurg unter seinem jungen Fürsten gegen Tippu aufgestanden, hatte die muhammedanischen Eindringlinge vertrieben und ein Bündniß mit den Engländern geschlossen. Die Mahratten kamen diesen jetzt auch zu Hülfe. Darwar mußte kapituliren, die Felsenfesten wurden genommen. Endlich den 5. Februar 1792 traf Lord Cornwallis Tippu vor seiner Hauptstadt mit seiner ganzen Streitmacht, die noch 40—50,000 M. Infanterie und 5000 M. Kavallerie stark war. Es kam zur Schlacht; Tippu soll an 23,000 M. verloren haben, die Engländer nur 500. Er bat um Frieden und mußte sein halbes Besitzthum, da wo es mit dem Grenzlande der Verbündeten zusammenstieß, abtreten, 30 Lakh Rupien (4,000,000 L.) Kriegskosten zahlen und zwei seiner Söhne als Geißeln stellen.

6 Jahre wurde der Friede gehalten, und nach Erfüllung der Bedingungen wurden seine Söhne, die Geißeln, ihm zurückgeschickt. Tippu sah kein Mittel, mit Vortheil den Krieg wieder anzufangen und Sir John Shore, der als Generalgouverneur auf Cornwallis gefolgt war (28. Okt. 1793 bis 12. März 1798), befolgte eine durchaus friedliche Politik. Diese war auch seinem Nachfolger [11]) Marquis Wellesley [12]) (seit 17. Mai 1798 bis 30. Juli 1805), dem spätern Earl of Mornington, vorgeschrieben. Aber es kam ganz anders. Er unterwarf der Kompagnie einen großen Theil Indiens.

Tippu hatte nämlich 1797 durch den Kapitän Ripaud neue Verbindungen mit den Franzosen angeknüpft, und intriguirte auch an den Höfen von Punah und Haiderabad gegen die Britten, welche darin eine offene Kriegserklärung sahen. In Haiderabad war ein starkes Korps unter französischen Officieren gebildet worden. Der brittische Resident trug dem Nisam ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß an: 4 englische Bataillons mit einem Korps Artillerie zu den zwei, die schon da standen, sollten ihn gegen jeden Feind schützen; dagegen sollte er die Franzosen entlassen. Der Nisam schwankte, unterzeichnete indeß den 1. Sept. 1798 das Bündniß. Den 10. Okt. kamen die englischen Hülfstruppen an; Seine Hoheit schwankte wieder, aber Oberst Roberts, schnell entschlossen, umringte das französische Kantonnement, und gegen das Versprechen, ihren rückständigen Sold und künftig andere Dienste zu erhalten, streckten die 14,000 M. mit reicher Munition die Waffen. So dieser Streitmacht sicher, sprach Wellesley den 8. Nov. ein offenes Wort mit Tippu. Er hätte sich damals noch mit der Entlassung der Franzosen und dem Austausche eines Theiles der Küste von Malabar gegen ein Binnenland von gleichem Umfange begnügt; die Verhandlungen führten aber zu keinem Ziele. So rückten 18,310 M. mit 104 Kanonen, verstärkt durch 10,157 M. Infanterie und 6000 Reiter des Nisam, unter brittischem Kommando in Maisor ein, während General Stuarts mit 6420 M. von Malabar aus sich mit ihm verbinden sollte. Dieser schlug Tippu. Die Hauptarmee der Britten rückte 1799 langsam vor und es kam zur Schlacht bei Malavilly, 30 engl. Meilen von der Hauptstadt; 60,000 Ochsen mußten den Engländern die Lebensmittel nachschleppen. Nachdem man sich mit der Bombay-Armee vereinigt hatte, rüstete man sich zum Angriffe von Seringapatam. Die Laufgräben waren schon eröffnet. Tippu wollte noch unterhandeln; General Harris verlangte binnen 24 Stunden Abtretung der halben

---

[11]) Vom 12. März bis 17. Mai 1798 führte Alured Clarke die Zwischenregierung.

[12]) Wellesley History of all the Events and Transactions which have taken place in India: containing the Negotiations of the British Government, relative to the glorious Success of the late War. London 1805. 4°.

Herrschaft, die Bezahlung von 2 Crores Rupien, eine sofort, eine binnen 6 Monaten und Stellung der 4 Söhne Tippu's als Geißeln. Unwillig verwarf Tippu die Bedingungen. So wurde die Bresche eröffnet, und Seringapatam 1799 4. Mai erstürmt, — man fand Tippu unter den Todten. Die Mahratten hatten keinen Theil an dem Feldzuge genommen. Doch behielt man ihnen einen Theil des eroberten Landes vor, aber unter Bedingungen, die sie verwarfen. Der Nisam erhielt einen großen Strich angrenzenden Landes, England behielt die Küste von Canara, Coimbator, die Pässe der Ghats und die Hauptstadt. Das übrige Binnenland überließ man unter britischem Protektorat einem Fürsten aus dem alten Königshause von Maisor, welches Haider Ali und seine Familie verdrängt hatten, dem Krischna Radscha. Die vormundschaftliche Regierung führte bis 1812 der Brahmine Purnea. Maisor erfreute sich eines großen Wohlstandes. 2,000,000 L. lagen im Schatze und die Einnahmen überstiegen ohne Bedrückung des Volkes die Ausgaben. Zur Selbstregierung gelangt, hatte Krischna aber bald Alles verschwendet und das Volk so bedrückt, daß 1831 ein Aufruhr entstand. Die Engländer entsetzten ihn und gaben ihm eine Pension von 12 Lakh Rupien jährlich bis 1856; in 25 Jahren also 300 Lakh oder 36,000,000 fl.! Unter ihrer Verwaltung hob sich indessen Maisor. 769 Arten von Abgaben wurden abgeschafft. Die Einnahme stieg von 4,397,000 Rupien 1831/32, auf 8,018,977 R. 1851/52 und dabei wurden 64 Lakh Rupien Schulden bezahlt und 24 Lakh Subsidien nach Madras geschickt. Die Bevölkerung stieg von 2,171,734 Einw. 1832 auf 3,426,000 1852.

VI. Der nächste Kampf der Engländer war mit den Mahratten [13]). Die Mahratten sind ein indischer Stamm, das größte brahminische Volk südlich vom Windhia-Gebirge, daher wohl der Name Mahraschtra, d. i. Großreich. Man schätzt ihre Zahl auf 30,000,000; aber nur an der Küste hat sich der Stamm rein erhalten, im Innern ist er mit der eingeborenen Urbevölkerung gemischt. Siwadschi, der Sohn eines Häuptlings in Punah, erwarb durch Gewaltthaten, Hinterlist und Verrath in wenigen Jahren ein großes Besitzthum und machte sich vom Könige von Bidschapur unabhängig. Er vertrieb alle Muselmannen und setzte die Brahminen in ihre früheren Rechte wieder ein. Seinem Sohne und Nachfolger Samhadschi hinterließ er den 5. April 1680 ein großes wohlgeordnetes Reich; aber schon unter Samhadschi, der vom Großmongol gefangen und im August 1689 grausam hingerichtet ward, begann der Verfall. Unter seinem Sohne Saho schwang sich der Brahmine Baladschi Wiswanat, vom erblichen Steuereinnehmer in Konkan zum Peischwa auf. Diese Würde wurde in seiner Familie erblich, und sein Sohn Badschi Rao bekleidete sie 1720—1740 mit Auszeichnung. Malwa und Gudscherat wurden eingenommen und Bandelkand seinem Radscha entrissen. Saho wurde in den letzten Jahren blödsinnig und nach seinem Tode 1749 brachte der Peischwa eine Urkunde vor, wonach ihm und seinen Nachkommen alle Macht übertragen wird und dem Hause Siwadschi nur die Würde eines Maharadscha bleibt. Diese blieben in der alten Residenz Sattarah, während die Peischwa's in Punah wohnten. Aber auch ihre Macht zerfiel bald. Unter den Heerführern ragten 3 vor

[13]) Edward Scott Waring. History of the Mahrattas, to which is prefixed an historical sketch of the Decan. London 1810. 4°.

James Grant Duff. A history of the Mahrattas. 3 Bde. London 1826. 8°.

Thomas Duer Broughton. Letters written in a Mahratta Camp during the year 1809 descriptive of the Character, manners, domestic habits and religions ceremonies of the Mahrattas. London 1813. 4°.

Allen hervor, welche selbst große Ländereien und deren Nachkommen selbständige Fürstenthümer errangen: Raghadschi Bhonsla, Herr von Nagpur und Berar (1734), Ranadschi Scindhia aus Sattarah, Stammvater der Fürsten von Gwalior und der Schäfer Malhar Rao Holkar. Ihm und dem Scindhia wurden später (1750) vom Peischwa in Malwa große Lehen von 140 Lakh Rupien (1,400,000 L.) angewiesen.

Wir können in das Detail der Geschichte dieser verschiedenen Mahrattenfürsten, die später selbständige Reiche beherrschten und sich wechselseitig bekriegten, hier nicht eingehen, sondern nur die Fortschritte der Engländer ihnen gegenüber hervorheben.

Der Hof der Direktoren empfahl 1774 die Erwerbung von Salsette, des Hafens Bassein und der kleinen Inseln Kenery, Elephanta und Karandscha, um Bombay zu sichern. Die Regierung von Bombay benutzte die innern Streitigkeiten in dem Hause des Peischwa, um diesen Erwerb zu machen. Der Krieg mit den Mahratten wurde zwar mit wenig Ehre und Vortheil von den Engländern geführt, aber sie hatten doch die Insel Salsette und den Hafen Bassein erworben und es war ihnen gelungen, im Frieden von Selleja vom 17. Mai 1782 dem Hause des Peischwa durch Erhebung eines Fürsten Scindhia eine rivale Macht an die Seite zu setzen.

Die Uebermacht Maisor's, welche beide fürchteten, erhielt dann mehrere Jahre freundschaftliche Verbindungen zwischen den Mahratten und Engländern; indeß hob sich die Macht Scindhia's, der Bandelkand unterwarf und die Fürsten von Radschestan sich tributär machte. Bei einem Einfalle in dieses Land wurde er aber total geschlagen. Er suchte nun ein Uebergewicht am Hofe von Punah, gerieth aber darüber in Streit mit dem Holkar. Bei Indore, Holkar's Hauptstadt, kam es zum Kampfe; Holkar wurde geschlagen und suchte dann britische Vermittlung nach. Der Peischwa war schon mit den Briten in Verhandlung getreten und nahm im Traktat von Bassein den 31. Dec. 1802 die englische Verbindung an. Er versprach, 6000 M. englischer Truppen aufzunehmen, und wies ein Gebiet von 26 Lakhs Rupien Einkünften zu deren Unterhalte an. Die Engländer versprachen dafür, ihn in alle seine Rechte als Haupt des Mahrattenbundes wieder einzusetzen. Dies führte zu dem größten Kriege, welchen England in Indien geführt hat, und begründete schließlich ihre Suprematie in dieser Gegend. Der Marquis Wellesley hatte gemeint, der Abschluß des Traktates allein werde ohne Waffengewalt genügen, die Ruhe wieder herzustellen, täuschte sich aber gewaltig. Aus dem Detail der Kriegsgeschichte heben wir nur hervor, daß die bisherigen Feinde der Radscha von Berar und Nagpur und der Scindhia sich gegen die Engländer verbanden; aber in der blutigen Schlacht von Assaye siegten die Engländer unter Arthur Wellesley, dem spätern Herzog von Wellington, über Berar und begründeten dadurch ihre Herrschaft in Indien. Burhanpur und die Feste Assirghur, die für uneinnehmbar galt, wurden genommen, der Radscha von Berar in der Ebene von Argaom ebenfalls besiegt, die Feste Gawilghur, die für eines der Bollwerke Indiens galt, genommen, und der Radscha mußte im Vertrag von Derghaum den 17. Sept. 1803 sich zur Abtretung des Seedistrikts von Cuttack und noch eines Gebietes am Wurdaflusse verstehen. Scindhia hatte noch eine bedeutende Streitmacht von 16—17,000 M. regulärer Infanterie und 15—20,000 M. Kavallerie, welche de Boigne und später Perron auf europäische Weise organisirt hatten. General Lake zog 7. August 1803 gegen sie. Der Feind zog sich zurück. Die starke Feste Allighur wurde genommen. Perron, unzufrieden mit Scindhia, verließ

diesen, und die Engländer konnten in Delhi einziehen, nahmen Agra, und Scindhia's ganze Armee wurde vernichtet. Verlassen vom Radscha von Berar, seiner schönen Armee beraubt, mußte er im Vertrage vom 30. Dec. 1803 das Duab, d. h. das Gebiet zwischen Ganges und Dschumna, die Städte Delhi und Agra, Beroach und die Küste von Gudscherat den Engländern, sowie Ahmednagger an den Peischwa und einen bedeutenden Distrikt an den Nisam abtreten. Eine englische Schutzmacht aufzunehmen, lehnte er ab.

Holkar war unthätig geblieben bei dem Kampfe gegen die andern Mitglieder der Mahratten-Konföderation. Als er die großen Siege der Engländer sah, meinte er, er könne sich an Scindhia erholen. Dieser wurde so bestürzt, daß er das Anerbieten der Kompagnie, ihm eine englische Hülfsmacht von 6000 M. zu stellen, die aber nur an seiner Grenze aufgestellt und aus den bereits abgetretenen Distrikten erhalten werden sollte, annahm. So in seinen Eroberungsplänen durch die Briten gestört, warf Holkar seinen ganzen Haß auf diese, forderte sie heraus und lud Scindhia und die andern unabhängigen Fürsten ein, sich gegen die Engländer als den gemeinsamen Feind zu vereinigen. Er hatte noch ein Heer von 60,000 M. Kavallerie, 15,000 M. Infanterie und 192 Kanonen. Damit nahm er Muttra und belagerte Delhi den 8. Okt. 1804; aber der Generalgouverneur beschloß seine Vernichtung. General Lake eilte der Stadt Delhi schon den 17. Okt. zu Hülfe. General Fraser hatte den 13. zu Deeg schon den Radscha von Bhartpur, der sich Holkar angeschlossen hatte, geschlagen. Holkar mußte die Belagerung von Delhi aufgeben und wurde von General Lake, der den 23. Nov. Furrackabad erstürmte, lebhaft verfolgt. Während so Holkar's Armee zerstreut wurde, nahm Oberst Wallace von Dekhan aus Tschandore und andere Festen, Oberst Murray von Gudscherat aus ganz Malwa mit der Hauptstadt Holkar's, Indore. Nur Bhartpur hielt sich noch; 4 Angriffe der Briten waren erfolglos. Sie verloren 3203 M. an Todten und Verwundeten. Da indeß der Radscha, der Holkar bisher treu angehangen hatte, den endlichen Ausgang voraussah, erkaufte er um 20 Lakh Rupien von den Engländern den Frieden. Holkar war jetzt auf das Aeußerste gebracht. Da drohte Scindhia, mit den Engländern zu brechen. Diese beständigen Kriege mißfielen aber in England. Der Marquis Wellesley wurde zurückgerufen, seine Thätigkeit, Geschicklichkeit und Eifer zwar anerkannt, aber der alte Marquis Cornwallis zu seinem Nachfolger ernannt, mit der Aufgabe, Frieden um jeden Preis zu schließen. Er kam 30. Juli 1805 in Calcutta an, starb aber schon den 5. Okt. und Sir George Barlow, das älteste Mitglied des Rathes, trat an seine Stelle 10. Okt. 1805 bis 31. Juli 1807. Man suchte nun zunächst Scindhia zufrieden zu stellen. Im Vertrage vom 23. Nov. 1805 erhielt er das feste Gwalior, welches er zu seiner Residenz machte; der Tschumbal wurde zur Grenze gegen die britischen Besitzungen bestimmt, und die Briten gaben ihr Bündniß mit dem Radscheputen-Fürsten, welche Scindhia als seine Vasallen betrachtete, auf. Auch von diesen Verbündeten verlassen, suchte Holkar eine Zuflucht bei den Seikhs. Da diese ihn aber nicht aufnahmen, bat er bei General Lake um Frieden und erhielt unter gegenwärtigen Umständen so vortheilhafte Bedingungen, daß er alles im Kriege Verlorene zurück bekam. Der Peischwa hatte nach dem Traktat von Bassein, aus dem dieser letzte Krieg entstanden war, wohl ein Recht, jetzt die Erfüllung der gestellten Bedingungen, nämlich Wiederherstellung seiner frühern Oberhoheit über die Mahratten, zu verlangen. Dazu verstand sich aber selbst Barlow nicht. Im Jahre 1807 folgte auf diesen Graf Minto als Generalgouverneur

31. Juli 1807—1813 4. Okt., der obwohl friedlich, doch auch mancherlei Kämpfe zu bestehen hatte.

Zunächst erhob sich eine neue Macht, die der Pindaris [14]). Wenn die Mahratten auch ein Raubsystem verfolgt hatten, so hatten ihre Häupter doch nicht blos Beute, sondern auch eine zu erlangende politische Macht im Auge. Die Pindaris waren aber blos grausame Räuberbanden. Nicht viel besser waren die Patanen und andere Muhammedaner, die der unternehmende Amir Khan [15]), welcher früher unter Holkar's Fahnen gefochten hatte, jetzt um sich schaarte. An der Spitze von 12,000 M. Kavallerie mit 200 Kanonen übte er Erpressungen gegen die Radscheputen und andere kleine Fürsten, zog auch wohl Schaaren von Pindaris an sich, so als er 1809 gegen Berar zog, das aber unter britischem Schutze stand. 1816 starb der dortige Radscha. Es entstand ein Streit über die Nachfolge. Einer der Kronprätendenten wandte sich an die Briten. Diese stellten ihm 6 Bataillons Infanterie und 1 Regiment Kavallerie, für welche er jährlich $7^1/_2$ Lakh Rupien zahlen mußte. So wurde auch dieser von der Mahratten-Konföderation losgerissen. Appa Saheb, so hieß der Kronprätendent, hatte nur die Regentschaft für den jungen Fürsten verlangt. 1817 ermordete er aber diesen und trat der Konföderation gegen die Briten bei. Es standen damals nur 1400 M. von ihnen in Nagpur, während er 10,000 M. Kavallerie und eben so viele Infanterie, darunter 4000 Araber hatte. Die Residentschaft wurde angegriffen, hielt sich aber, bis Verstärkung kam. Jetzt verlangte der Resident Entlassung aller seiner Truppen und Auslieferung seiner Festen und seines Geschützes. Er sollte wie der Nisam gestellt, d. h. seine Militärmacht unter Kontrole der Kompagnie und selbst sein Minister von ihr angestellt werden. Er wäre lieber pensionirt worden und entwischte. Die Briten setzten nun Badschi Rao auf den Guddi und nahmen die Regierung ganz unter ihre Kontrole. Von hier aus konnte man dann leichter gegen die Räuberbanden und namentlich die Pindaris auftreten. In der Mitte des Jahres 1817 wurden 81,000 M. Infanterie und 10,000 M. Kavallerie — ein so zahlreiches Heer hatten die Engländer noch nicht aufgestellt — 57,000 M. aus Dekhan und Gudscherat und 34,000 aus Bengalen — gegen sie aufgebracht. Scindhia mußte 5000 Reiter zur Unterstützung stellen, sie unterhalten und provisorisch die Festungen Hindia und Assirghur den Engländern überliefern, wozu er sich nur sehr unwillig verstand. Amir-Khan mußte seine Truppen entlassen und erhielt dafür die Lehen garantirt, welche er unter Holkar besaß. Die Cholera brach August 1817 auch aus und wüthete unter der großen Armee, obwohl ihre Verheerungen übertrieben worden sind. Die Pindaris wurden dann umringt, und mit den Anhängern Holkar's, die sich ihnen angeschlossen hatten, bei Mehidpur geschlagen; sie verloren 3000 M. und die ganze Artillerie. Der junge Holkar wurde unter britischen

---

[14]) Origin of the Pindaries; preceded by historical notices on the rise of the different Mahratta states. By an Officer in the service of the ... East India Company. London 1818. 8°.

Summary of the Mahratta and Pindarrée campaign, during 1817—1819, under the direction of the marquis of Hastings: chiefly embracing the operations of the Army of the Deckan, under the command of Lieut. Gen. Sir T. Hislop, with some particulars and remarks. London 1820. 8°.

Valentine Blacher Memoir of the operations of the british army in India, during the Mahratta war of 1817, 1818 und 1819. Illustrated by maps and topographical plans. London 1821. 4°.

[15]) Memoirs of the Puthan Soldier of fortune Muhamed Ameer Khan. Compiled in Persian by Busawun Sal (Kalkutta 1832), engl. von Henry T. Prinsep.

Schutz gestellt, welche gegen Abtretung einiger Distrikte ihm ein Kontingent von 3000 M. stellten. Auch von dieser Hülfe verlassen, mußten die Pindaris sich gegen Sicherung ihres Lebens und einer ehrenhaften Subsistenz ihrer Anführer in einem fernen Distrikte einer nach dem andern unbedingt ergeben, so Kurim den 15. Febr. 1818. Ein anderer Anführer, Dschitu, der erwartet hatte, ein Lehen in seiner Heimat und eine Stelle im britischen Dienst zu erlangen, ging wieder fort, als ihm dieses nicht bewilligt wurde, und wurde nach vielem Mißgeschicke zuletzt von einem Tiger verschlungen.

Der Peischwa, unzufrieden, daß er seine Herrschaft nicht nur über Scindhia, sondern auch über die kleinen Lehenbesitzer im Süden nicht wieder erlangt hatte, unterwarf diese nach und nach, unterstützt durch seinen Minister Trimbuckji Dainglia. Kühner geworden, erneuerte er seine Ansprüche auch gegen den Guickwar von Gudscherat. Der Premierminister desselben, der unter englischem Geleite nach Punah reiste, wurde ermordet. Trimbuckji mußte zwar 1816 den Engländern ausgeliefert werden, entkam aber und stand in den Süd-Distrikten gegen die Briten auf. Der Peischwa unterhielt mit ihm Verbindungen. Er knüpfte auch mit Scindhia und Holkar und anderen Mahratten-Häuptlingen Verbindungen an. Elphinstone ließ aber das Hülfskorps gegen Punah vorrücken und drohte binnen 24 Stunden mit den Feindseligkeiten zu beginnen, wenn der Peischwa nicht 3 seiner stärksten Festen vorläufig ausliefere; von einer Erneuerung des Vertrages von Bassein könne nicht weiter die Rede sein. Im Vertrage vom 13. Juni 1817 mußte er neue 5000 M. Kavallerie und 3000 M. Infanterie als Hülfskorps aufnehmen, und dafür Land mit einem Ertrage von 34 Lakh Rupien zum Unterhalte mit der festen Stadt Ahmednagger abtreten und darauf verzichten, Haupt des Mahrattenbundes zu sein und jeder direkten Verbindung mit einer einheimischen Macht entsagen. Begreiflich suchte der Peischwa des drückenden Joches, das die Engländer ihm auferlegt, sich zu entziehen. Die Anstalten, die er traf, wußte er zu verhehlen; aber der Resident Elphinstone schöpfte Verdacht aus den Rüstungen. Den 5. Nov. 1817 wurde der Resident angegriffen, das kleine Korps der Briten griff aber muthig die 26,000 M. starken Truppen an. General Smith eilte dann herbei, und der Peischwa mußte die Flucht ergreifen. Ein hoffnungsloser Flüchtling bat er jetzt um Frieden; aber der Generalgouverneur beschloß, diesen Feind aus der Zahl der Fürsten zu tilgen; Sattara wurde belagert und erobert. Verfolgt mußte der Peischwa sich ergeben und gegen eine Pension von 8 Lakh Rupien (100,000 L.) auf seine Würde verzichten. Die Engländer zogen, wie sie gewöhnlich zu thun pflegten, einen Nachkommen Sewadschi's, welchen die Peischwa's ihrer Macht beraubt hatten, aus dem Dunkel hervor und machten ihn zum Radscha von Sattara.

Währenddeß war gegen Ende des Jahres, 4. Okt. 1813—1823 9. Januar Marquis von Hastings [16]) als Generalgouverneur gefolgt. Wir erwähnen unter ihm noch des Feldzuges gegen die Gorkhas in Nepal [17]). Diese hatten

---

[16]) Henry T. Prinsep. History of the political and military transactions in India during the administration of the marquess of Hastings (1813—1823). London 1825. 2 Bde. 8⁰.

The private journal of the marquess of Hastings, Governor-General und Commander in Chief in India. Edited by his daughter the marchioness of Bute. London 1858. 2 Bde. 8⁰.

[17]) Fr. Hamilton. An Account of the Kingdom of Nepal and of the territories annexed to this dominion by the House of Gorkha. Illustr. with engravings, Edinburgh 1819. 4⁰.

Papers respecting the Nepaul war. London 1824. 2⁰.

S. meinen Aufsatz: Nepal und die Gorkhas im Auslande. 1857. Nro. 41 und 42.

die holzreichen Niederungen am Fuße der Alpen zwischen der Tista bis zur Satledsch von mehr als 500 engl. M. Länge und selten mehr als 20 engl. M. Breite mit mehr als 200 Orten nach und nach (1787—1812) in Besitz genommen und erhoben jetzt auch Ansprüche auf alle Marken nördlich vom Ganges, kamen aber, als die Briten sich im Norden weiter ausdehnten, mit ihnen 1814 in feindliche Berührung. An ihrer Spitze stand ein unternehmender Feldherr, Amir Sing. Die Generäle Ochterlony und Gillespie wurden mit 30,000 M. gegen ihn gesandt. Aber bei dem Angriffe auf die Fortereſſe Kalunga fiel dieser schon den 30. Okt. 1814 und die Briten mußten eine Zeit lang weichen. Indessen drang General Ochterlony langsam vor, nahm Ramghur, Bellaspur und andere Bergfesten, auch Almora, die Hauptstadt von Kemaon, den 25. April 1815 und im Mai 1815 erkannten die sämmtlichen Alpenlandschaften von der Satledsch bis zur Kali im Osten die Oberherrlichkeit der Briten an. Garhwal, Sirmor, Hindor, Bissahir mit Kunawar wurden den ehemaligen von den Gorkhas unterjochten oder vertriebenen Fürsten als Lehen übertragen. Kamaon mit dem reichen Thale Dehra Dun blieb unter unmittelbarer brittischer Herrschaft. Subathu, Raingarh, Nahan und andere Orte wurden zu Kriegsstationen erklärt. Entmuthigt wollte Amir Sing Hülfe bei dem Kaiser von China suchen, der Hof zog aber Unterhandlungen mit den Briten vor, den 2. Dec. 1815 war schon der Friede geschlossen; aber die Kriegspartei siegte wieder. Die Abtretung nicht nur des okkupirten Gebietes, sondern auch des ganzen Terrai oder Sumpflandes schien erst zu viel; Ochterlony stieg nochmals und jetzt in das eigentliche Thal Nepal hinauf bis einige Meilen von der Hauptstadt Khatmandu. Nach 2 neuen Niederlagen verstand man sich jetzt im März 1816 zur Annahme aller Bedingungen, und der Generalgouverneur trat dann aus Gnaden ihnen etwas davon wieder ab. Die Niederungen westlich der Kali und das Thal der Rapti bleibenden Siegern; die Gebirgshäuptlinge zwischen der Satledsch und dem Ganges erhalten ihren frühern Besitz unter englischer Oberhoheit zurück. Die Gorkhas dürfen ohne britische Zustimmung keinen Europäer oder Amerikaner in ihre Dienste nehmen. Ein britischer Resident residirt in ihrer Hauptstadt. Sikkim wird ein selbständiges Fürstenthum. Gegen Abtretung einiger Gebirgsstriche ging dieses den 10. Februar 1817 von England zu Lehen. 1850 wurde aber zur Strafe für die Gefangennehmung von Hooker und Dr. Campbell sein Besitz bedeutend geschmälert.

Familienverhältnisse ließen den Marquis von Hastings Anfangs des Jahres 1822 zurücktreten, und den 1. August 1823 landete sein Nachfolger Lord Amherst in Calcutta und regierte bis 4. Juli 1828. 1825, als der legitime Erbe von Bhurtpur von seinem Neffen entthront wurde, zog Lord Combermere mit 25,000 M., den Usurpator zu vertreiben. Bhurtpur, die letzte Festung Indiens, mit 60 Fuß dicken Erdmauern, wurde damals gebrochen.

VII. Die Hauptbegebenheit unter der Verwaltung von Lord Amherst ist aber der erste Krieg mit Birma[18]). Die Birmanen hatten ihre Eroberungen 1784 auf Arakan (Rakaing) und 1808 auf Asam ausgedehnt und waren dadurch im Norden und Westen Grenznachbaren der Engländer geworden. Ihre grausame

[18]) Major Snodgrass Narrative of the Burmese war, detailing the operations of major-general Sir Archibald Campbells' army, from its landing at Rongoon in May 1824, to the conclusion of a treaty of peace at Yandaboo, in February 1826. Mit 1 Karte. London 1827. 8°.

Horace Hayman Wilson Documents illustrative of the Burmese War. With an introductory Sketch of the events of the war, and an appendix. Calcutta 1827. 4°.

Regierung ließ viele Arakanen in die benachbarten britischen Besitzungen flüchten und von da Streifzüge nach der alten Heimat unternehmen. Vergebens wurde ihre Auslieferung verlangt. Die Unterhandlungen hatten schon Jahrzehnte gedauert, und auch die Gesandtschaften von Symes (1795, 1802), Canning (1809) und Cox (1821) hatten nicht zum Ziele geführt. Die übermüthigen Birmanen unterschätzten die Macht der Engländer. Diesen kam der Umstand zu Hülfe, daß die wichtigsten Städte Birmas am Irawadi liegen. 11,000 M. Europäer und Sipahis segelten stromaufwärts unter dem General Archibald Campbell und nahmen den 11. Mai 1824 ihre vorzüglichste Handelsstadt Rangun und bald darauf auch die Inseln Negrais, Tscheduba und die Küstenstädte Tawoy, Mergui und Martaban; aber zu Lande erlitten sie wiederholte Niederlagen in Asam, Kaschar und Dschittagong durch den tapfern Anführer der Birmanen Maha Bandala. Die Hauptstärke der Birmanen bestand in Palisaden und Holzfestungen; europäische Kriegskunst wußte aber diese natürlich leicht zu durchbrechen. Prome fiel im April 1825 ohne Schwertstreich und jetzt wollten auch die Siamesen von Osten in Birma einfallen, um die birmanische Race vollkommen zu vernichten. Dies stimmte den Hof von Ava zum Frieden, und auch in Bengalen wünschte man den verderblichen Krieg auf jede Weise zu beendigen. So kam den 17. Sept. 1825 ein Waffenstillstand zu stande; aber die Nachgiebigkeit machte die Birmanen wieder übermüthig und es bedurfte einer neuen Schlacht bei Prome, um den 30. Dec. 1825 den Frieden auf dem Irawadi abzuschließen. Aber wieder weigerte Ava die Unterzeichnung. Campbell schlug wiederholt die Heerhaufen der Schan und rückte bis 4 Tagereisen von der Hauptstadt vor, obwohl er kaum über 2000 M. gesunder Truppen verfügen konnte. Da verstand Ava sich zum Frieden von Yandabo. Die Birmanen versprachen, sich jeder Einmischung in die Verhältnisse von Asam, Kaschar und Dscheintia zu enthalten; den Radscha von Manipur anzuerkennen; Arakan, Ye, Tawoi und Tenasserim abzutreten und eine Krore Rupien (12,000,000 fl.) Kriegskosten zu zahlen, einen englischen Gesandten in Ava zu empfangen und einen Handelsvertrag abzuschließen, der auch bald (den 23. Nov. 1826) durch Crawfurd [19]) zu Stande kam. Arakan's Bevölkerung ist unter britischer Herrschaft in 25 Jahren 1827—1851 von 100,000 Einwohnern auf $^1/_2$ Million gestiegen. Die Reiseinfuhr beträgt 12—13,000,000 fl. Moulmain, wo 1826 nur wenige Fischerhütten standen, war 1849 schon eine blühende Stadt von 60,000 E. mit einem Handel von 3—4,000,000 L. Auch die neu angelegte Stadt Amherst unterhalb Moulmain erblühte schnell. Asam, das noch 1846 nur 7—800,000 E. zählte, zeigt indeß noch wilde Zustände der Blutfehden und des Faustrechts. Die Fürstenthümer Dscheindia und Kaschar wurden schon 1832 nach einer kurzen Fehde zu den Besitzungen der Kompagnie gezogen, Manipur während der Vormundschaft des Radscha 1834 unter britische Verwaltung gestellt. In Asam fanden die Engländer den Theebaum und es bildete sich da zum Anbau desselben eine Thee-Kompagnie, um England mit der Zeit in diesem Artikel von China unabhängiger zu machen.

Wir schließen hier gleich die Geschichte des zweiten birmanischen Krieges an. Der Handelsvertrag mit England drückte die Regierung in Ava, die von Monopolen und willkürlichen Bedrückungen der Kaufleute gelebt hatte, sehr. Die Bekehrung der Kariän durch die Missionäre veranlaßte Verfol-

---

19) **Journal of Embassy to the Court of Ava by John Crawfurd. London 1834. 2. Auflage.**

gungen des Christenthums und Auswanderung jener nach Arakan. Vergeblich reklamirte sie der König. Eine Palastrevolution bewog den englischen Gesandten Burney schon 1839 Awa zu verlassen. Der nächste Anlaß aber zum Ausbruch des Krieges war ein unartiges Betragen des Statthalters von Rangun gegen britische Offiziere, die betrunken gewesen sein sollen, worauf ihr Vorgesetzter, der Commodore Lambert 6. Januar 1852 Nachts ein Schiff der birmanischen Regierung kapern ließ. Diesen geringfügigen Umstand benutzte der damalige Generalgouverneur, Lord Dalhousie, zum zweiten Kriege [20]). In befehlendem Tone verlangt er den 18. Febr. vollständige Genugthuung, 1 Million Rupien Schadenersatz und Aufnahme eines Geschäftsträgers zu Rangun. Das Ultimatum blieb unbeantwortet und General Godwin begann jetzt den zweiten Krieg. Die indische Marine zählte damals schon 9 Segelschiffe von 2400, und 24 Dampfer von 15,000 Tonnen Gehalt. So nahmen die Engländer jetzt in wenigen Monaten (April bis Oktober) ohne namhaften Verlust die Städte Martaban, Rangun, Bassein, Pegu und Prome. Bei rascherem Vorwärtsgehen wäre der Krieg bald beendigt gewesen. Die Engländer waren aber im Zweifel, ob sie weiter gehen und ganz Birma nehmen und behalten sollten. Die obern Alpenlandschaften zu behaupten, wäre schwieriger gewesen. Man begnügte sich daher lieber mit der Provinz Pegu, die man mit 9000 M. und wenigen Kosten behaupten konnte, und die doch ein Einkommen von 20—25,000,000 Rupien hat. Den 20. Dec. 1852 wurde sie dem brittisch-indischen Reiche einverleibt. Der Theil zwischen den Flüssen Saluen und Sitang wurde zu Tenasserim geschlagen, das übrige bildet die Provinz Pegu, die unter dem Statthalter Kapt. Phayre bald aufblühte und schon 1856 270,000 L. abwarf. Ein Friedensvertrag mit den Birmanen ist noch nicht zu Stande gekommen. Die Gesandtschaften der Engländer an dem Hof von Ava, [21]) sowie auch eine birmanische nach Calcutta blieben ohne Resultat. In ganz neuester Zeit ist Pegu mit Arracan und Tenasserim zu einer Provinz Britisch Birma unter einem Chief Commissioner vereinigt und zu dieser Stelle Phayre ernannt worden. (Allen's Indian Mail 1862. p. 83.)

Doch wir müssen noch auf die frühere Zeit zurückgehen.

Auf Lord Amherst folgte als Generalgouverneur 1828 4. Juli bis 1835 20. März William Henry Cavendisch Lord Bentinck, aus einer Pfälzerfamilie, die im 30jährigen Kriege nach Holland geflüchtet, mit Wilhelm III. nach England gegangen und deren Haupt von ihm zum Herzoge von Portland 1696 erhoben war. Bentinck war ein jüngerer Bruder des Herzogs von Portland. Er war 1803—1807 schon Statthalter von Madras gewesen. Man wollte damals dort, wie in Bengalen, den bleibenden Steuersatz einführen und eine Landaristokratie nach englischer Art gründen. Lord Bentinck führte aber 1805 die Grundholdenweise ein, welche den englischen Beamten mit den einzelnen Eigenthümern verhandeln und dem Landmanne $^2/_3$ des Rohertrages läßt. Wegen einer Meuterei in Wellore wurde er den 25. Juli 1809 zurückgerufen, trat dann in königliche Dienste und suchte unter seiner Verwaltung 1812 Sicilien zur Freiheit zu erheben. Seine Verwaltung in Indien als Oberstatthalter war im Ganzen friedlich und auf Ver-

---

[20]) Papers relating to hostilities with Burmah. Presented to both Houses of Parliament 4 June 1852. London 1852. Fortsetzung am 15. März 1853.

[21]) Henry Yule: A narrative of the mission sent by the Governor-general of India to the Court of Ava in 1855, with notices of the Country, Government, and People. With numerous Illustrations. London 1858. 4°.
S. meine Anzeige in „Gelehrte Anzeigen d. k. b. Akad. d. Wiss." Nro. 68, 18. Dec. 1858.

besserungen im Innern gerichtet. Er führte Ersparungen bei der Civil- und Militärverwaltung ein, viele Lehen wurden eingezogen und durch ganze oder theilweise Aufhebung der Steuerfreiheit in Bengalen 1828—1848 die Einnahmen um 4,000,000 Rupien gesteigert. Die Opiumausfuhr der einheimischen Fürsten, die mit hohen Ausgangszöllen belegt wurde — 1845 zahlte die Kiste 400 Rupien — vermehrte auch die Einkünfte. Durch diese Ersparungen und Verbesserungen wurde das Gleichgewicht der Finanzen hergestellt. Er wagte auch das Verbot der Wittwenverbrennung zunächst in Bengalen 1829, dann auch in Madras und Bombay 1830 einzuführen. 1818 sollen in Bengalen allein 839 und 1828 noch 463 Wittwen den Scheiterhaufen bestiegen haben. Wer früher seine Religion verließ, verlor mit seiner Kaste auch sein Erbrecht. Auch dem trat er entgegen. Die Räuberbanden der Thags wurden verfolgt; 1830—1835 über 2000 eingefangen und zum Tode oder zum ewigen Gefängniß verurtheilt oder verbannt. Auch für das Schulwesen, das bisher gänzlich vernachläßigt war, interessirte er sich, obwohl die Summe, die darauf verwandt wurde, kümmerlich genug blieb. In Agra mit 23,200,000 E. genossen noch 1848 von 1,900,000 männlichen schulpflichtigen Kindern nur 68,200 irgend einen Unterricht. Dagegen dotirte man die anglicanischen Bischöfe reichlich, obwohl der erste Bischof von Calcutta, Thomas Middleton, (1814—1822) einen großen Theil seiner Zeit in dem Streit mit den presbyterianischen Kaplänen zubrachte. William Adam wirkte besonders für das Unterrichtswesen und trat 1835 in den 1823 gegründeten Erziehungsrath Bengalens. Gegen das Ende seiner Verwaltung wollte Bentinck die englische Sprache zum ausschließenden Mittel der Erziehung und Bildung erheben und entzog den indischen Sprachen die Unterstützung der Regierung; indeß sein Nachfolger, Lord Auckland, hob seine Verordnung nach wenigen Jahren schon wieder auf. Unter ihm segelte auch das erste Dampfschiff von Europa 1825 nach Calcutta, 1830 den 22. März bis 22. April der erste Dampfer von Bombay nach Suez. Auch auf dem Ganges erschienen Dampfer und fuhren von Calcutta nach Allahabad in 18 Tagen, wozu die Segelschiffe früher 3 Monate brauchten. Vorbereitungen zu Eisenbahnen wurden erst 1844 angefangen und Telegraphenlinien durch O'Shaughnessy erst seit 1853 ausgeführt; 1856 im Februar waren 4000 Meilen vollendet. An die Beschiffung des Indus und die Eröffnung desselben für den Handel wurde schon 1830 gedacht, und den 22. Februar 1833 wurden in einem eigenen Vertrage die Bedingungen und Zölle festgesetzt, unter welchen die Briten den Indus befahren und in den Ländern des Bhawallkhan ihren Handel betreiben könnten. Burnes Gesandtschaftsreise war zu diesem Zwecke besonders mitunternommen.

Lord Bentinck hatte schon im März 1834 seine Entlassung eingereicht, aber erst nach langem Kampfe mit dem Ministerium Melbourne bequemte sich das indische Haus zur Ernennung Lord Auckland's eines Whig, zum Oberstatthalter. (1836—1842.)

Um diese Zeit erfolgte die Erneuerung des Freibriefes. Schon bei der letzten Erneuerung desselben 1813 hatte das Haus der Gemeinen sich das Recht vorbehalten, in Handelssachen nachträglich Aenderungen vorzunehmen, und so auch unter andern (1821) englischen Schiffen den Zwischenhandel mit den Ländern innerhalb des Freibriefes und von hier aus mit allen Gegenden der Erde gewährt. Schon 1830 hatten beide Häuser Ausschüsse zur Untersuchung der Regierung und Zustände der indischen Länder und des Handels dahin ernannt. Das Resultat der neuen Reform war: Alle Handelsprivilegien, namentlich die chinesischen, hören den 22. April 1834 auf, der Kompagnie bleibt blos die

Regierung Indiens und das damit zusammenhängende Patronat im Namen der englischen Krone, ohne allen Länderbesitz auf noch 20 Jahre bis zum 30. April 1854. Die Dividende von $10^1/_2$ Proc., eine jährliche Summe von 650,000 L., bleibt bis zur Zurückzahlung des Aktienkapitals, die mit 200 L. für je 100 L. Aktien geschehen muß, auf den Grund und Boden Indiens angewiesen. 2,000,000 L. werden sogleich bei den Kommissären der Staatsschuld deponirt, und die Interessen davon zum Kapital geschlagen, bis 1885 12,000,000 L. zusammen sein werden, um die ganze Schuld zu tilgen. Ueber die Aenderungen in der Regierung und Verwaltung verständigte man sich bald mit der Kompagnie. Sie blieb dem Hof der Direktoren und dem Kontrollamt. Agra sollte eine vierte Präsidentschaft bilden; um die Kosten zu mindern, erhielt sie aber nur einen Vicegouverneur. Der Generalgouverneur im Rathe kann jetzt bestehende Verordnungen und Gesetze aufheben und neue erlassen, welche die Kraft von Parlamentsbeschlüssen haben. Ein Gesetzgebungsausschuß für Indien wurde errichtet. Es sollten allgemeine für Engländer und Eingeborene gültige Gesetzbücher ausgearbeitet werden. 1837 war das Strafgesetzbuch [22]) vollendet und wurde gedruckt; Macaulay arbeitete mit daran; aber es ist noch nicht eingeführt. Ebenso wenig sind die Engländer, wie 1849 bestimmt wurde, gleich den Eingeborenen, unter die Gerichtshöfe der ostindischen Kompagnie gestellt. Eingeborene wurden zu Stellen befördert, St. Helena der Krone abgetreten. Der Hof sollte jährlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahme und Ausgabe dem Parlamente vorlegen. Später wurden die Binnen- und Küstenmauthen beseitigt, die Ausfuhrzölle auf Zucker und Baumwolle abgeschafft.

Von Bentincks Abreise bis zur Ankunft des neuen Oberstatthalters (20. März 1835 bis 3. März 1836) regierte Charles Metcalfe als Stellvertreter. Er wurde zum großen Verdruße des Hofes der Direktoren und des Kontrollamtes der Gründer der Preßfreiheit in Indien. 1791 hatte Lord Cornwallis dem Herausgeber des bengalischen Journals noch die Erlaubniß zum Aufenthalte entzogen, er mußte nach England zurückkehren und eine Censur wurde eingeführt; Marquis Wellesley verhängte neue Beschränkungen der Presse; Lord Minto stellte die Missionäre zu Serampore unter strenge Aufsicht; Hastings erließ 1818 ein beschränkendes Preßgesetz statt der Censur; Lord Bentinck gewährte die Preßfreiheit faktisch; Metcalfe aber 1835 gesetzlich. Letzterer bestimmte auch den normalen Münzfuß in Gold, Silber und Kupfer in den drei Präsidentschaften.

VIII. Die nächstwichtige Begebenheit war der unglückliche Krieg mit den Afghanen [23]). Wir haben Bd. 1 p. 94 die Verhältnisse des dortigen

---

[22]) A Penal Code, prepared by the Indian Law Commissioners and published by command of the Governor General in Council (Calcutta 1837) edited by Charles Nash. Report on the Indian Penal Code. Calcutta 1846.

[23]) History of the war in Affghanistan, from its commencement to its close. From the journal and letters of an officer high in rank. London 1843. 8⁰.

John Will. Kaye. History of the war in Affghanistan. London 1857. 2 Bde. 8⁰.

W. Hough A narrative of the march and operations of the army of the Indus in the expedition to Affghanistan in the years 1838—1839. Comprising also: The history of the Dooranee empire from its foundation to the present time. London 1841. 8⁰

James Atkinson. The expedition into Affghanistan: notes and sketches descriptive of the country. Mit 1 Kärtchen. London 1842. 8⁰.

Vincent Eyre The Military operations at Cabul, which ended in the retreat and destruction of the british army, January 1842. With a journal of imprisonment in Affghanistan. 4 Ed. London 1843. 8⁰.

Lady Sale A journal of the Disasters in Affghanistan 1841—1842. Paris 1843. 2 Bde. 8⁰.

Herrscherhauses schon kurz erwähnt. Schah Schudja, der durch Dost Muhammed [24]) vom Throne verdrängt war und bei den Engländern ein Asyl gefunden hatte, hatte schon lange versucht, wieder zur Herrschaft zu gelangen. Die Häuptlinge Kandahar's hatten einen Vertrag mit Persien und Herat abgeschlossen und luden auch die Gebieter von Sind ein, einen Vertrag mit Persien einzugeben. Die Engländer sahen aber die Russen im Rücken der Perser und von ihnen ihre indischen Besitzungen bedroht. Der Maha Radja von Lahore war mit ihnen im Bunde gegen Dost Muhammed, und die Theilfürsten von Ober- und Unter-Sind suchten sie nun auf alle Weise zur Anerkennung der Oberherrlichkeit der Kompagnie zu bewegen. Dem Chane von Cheirpur, der die Oberherrlichkeit der britischen Regierung zuerst anerkannte, folgten 1839 die andern Theilfürsten von Unter-Sind. Sie versprachen Zuzug, keine Verbindung mit andern Staaten ohne Vorwissen des obersten Lehenherrn einzugehen und gaben 3 Lakh Rupien zur Unterhaltung eines britischen Korps zu Thata. Die Fahrt auf dem Indus wurde freigegeben. Dafür wurde ihnen der Besitz ihres Landes garantirt!

Nachdem die Engländer sich so gesichert, versammelten sie 28,000 M. englischer und indischer Truppen am Indus. 9000 M. blieben davon als Rückhalt in Sind; die andern zogen durch den an einzelnen Stellen nur 40—50 Fuß breiten, von hohen, senkrechten Gipfeln umgebenen Bolanpaß. In Kandahar nahm Schah Schudja den 8. Mai 1839 Besitz von seinem Reiche. Man nahm Ghasna, obwohl nur noch 12,000 M. stark, den 23. Juli. Dost Muhammed suchte vergebens Hülfe bei den Persern und Russen. Obwohl noch an der Spitze von 13,000 M. wagte er doch keinen Widerstand, und dr Schah Schudja hielt den 7. August seinen Einzug in die halbverödete Hauptstadt Kabul. Alles schien gut zu gehen. Zu Kabul, Dschelalabad, zu Ghasna und Kandahar wurden Besatzungen zurückgelassen, und ein Theil des Heeres zog durch die letzte Stadt, die Hauptarmee aber durch die 6 deutsche Meilen langen Chaiberpässe nach Peschawer und den Indus heim. Die Engländer bezahlten nicht einmal die in der Umgegend wohnenden Stämme gebührend und wurden daher von diesen wiederholt angegriffen. Nur gegen den hinterlistigen Mehrab Chan von Kalat zog man und zerstörte sein Räuberneſt, er selber fiel den 14. Nov. 1839. Dost Muhammed hatte sich den Engländern ergeben und war gefangen nach Indien abgeführt worden. Die Indus-Armee wurde im Anfange des Jahres 1840 aufgelöst. Allein bald brach die Revolution aus. Das hochmüthige und willkürliche Verfahreu des Schah erbitterte das Volk. Dost Muhammeds Sohn, Akber, war entkommen und wurde ein Hauptanstifter des Aufstandes. Die Verschworenen hatten sich gegenseitig durch eine Urkunde, die auf den heiligen Blättern des Koran geschrieben war, verpflichtet. An verschiedenen Orten wurden einzelne Aufstände organisirt, Sale zur Unterdrückung der Insurgenten ausgesandt, aber bald zurückgerufen. Den 2. Nov. 1841 früh Morgens brach der Sturm in Kabul los. Die Läden blieben geschlossen, Alles eilte zu den Waffen. Die Häuser der

---

J. N. Allen Diary of a march through Sinde and Affghanistan with the troops under the command of General Sir William Nott. London 1843. 8⁰.

Report of the East India committee on the causes and consequences of the Affghan war. London 1842. 8⁰.

Affghanistan. Copy of further papers relating to military operations in Affghanistan. Ordered . . . to be printed 17. Febr. 1843.

[24]) **Mohan Lal.** Life of the Amir Dost Mohammed Khan of Kabul, with his political procedings towards the English, Russian and Persian Governments. London 1846. 2 Bde. 8⁰.

britischen Hauptleute und Beamten in der Stadt wurden erstürmt und alle, Frauen und Kinder nicht ausgenommen, erbarmungslos ermordet; Burnes und sein Bruder war unter den Ermordeten. 6000 M. waren noch im Besitze eines befestigten Lagers und einer nahen, starken, mit Proviant und Munition reichlich versehenen Burg. Aber General Elphinstone war ein alter, kränklicher Mann, der Resident Macnaghten ließ sich von Akber bethören, den Rückzug zu befürworten. Gegen Räumung von Afghanistan sollten die Engländer heimkehren dürfen, mit Transport- und Lebensmitteln versehen. Zuversichtlich gab der Resident sich Akber hin und wurde grausam ermordet. Wir können den traurigen Rückzug der Engländer hier im Detail nicht erzählen. Den 10. Januar waren 270 Soldaten und einige Tausend M. Lagergefolge die einzigen Reste des Heeres; der General wurde auch noch mit 2 Offizieren gefangen zurückgehalten. Im Winter konnte man die Chaiberpässe nicht durchbrechen, die in Dschelalabad eingeschlossenen Truppen hielten sich unter General Nott, weniger gut die in Ghasna. Ein neues Heer mußte gegen Afghanistan ausgerüstet werden, was bei einem Deficit von 24,000,000 fl. jährlich seine Schwierigkeit hatte. Nur General Pollock zog durch die Chaiberpässe Dschelalabad zu Hülfe und erreichte es nach 10 Tagen den 16. April.

Indessen war nach 6jähriger Verwaltung bei dem Wechsel des Ministeriums Lord Auckland zurückgerufen und es folgte auf ihn der Tory Lord Ellenborough den 28. Febr. 1842—1844 19. Sept. Er tadelte öffentlich das Verfahren seines Vorgängers im Amte, aber Heerführer und Truppen brannten vor Begierde, die Niedermetzelung ihrer Kameraden an den verrätherischen Afghanen zu rächen und Ellenborough mußte nachgeben; Nott und Pollock vollzogen die Rache. Es hing die Machtstellung Englands in Indien davon mit ab. Ein großer Theil des Kandahar-Heeres ging durch den Bolanpaß nach Sind zurück. Nott mit 6—7000 M. Kerntruppen zog hinauf gegen Ghasna, besetzte die Stadt den 6. Sept., zerstörte die Burg und mordete sattsam. Pollock schlug die Afghanen und zog in Kabul ein; die Gefangenen wurden befreit, die Stadt geplündert und verheert, der große Bazar mit Schießpulver gesprengt. Nach vierwöchentlichem Aufenthalte kehrten die Engländer nach Indien zurück. Lord Ellenborough ließ die Thore von Somnath mitnehmen.

Hatte diese Expedition nur der Rache gedient, so erholten sich die Engländer dafür an Sind. Napier[25]) stand hier an der Spitze der zurückgelassenen Truppen. 2 Provinzen sollten sie abtreten. Man unterhandelte. Die Emirs wollten sich den 13. Febr. 1843 unterwerfen, erklärten aber, sie könnten für das Thun der Balutschen nicht einstehen. Dann, meinte Napier, zeigten sie sich unfähig zur Regierung. Den 15. Febr. wurde die Wohnung des Residenten Outram in Haiderabad angegriffen, aber gut vertheidigt. Den 17. Febr. lieferte Napier mit nur 2800 M. und 12 Kanonen bei Miani 22,000 wüthenden Balutschen eine furchtbare und siegreiche Schlacht. Der Emir von Mirpur wurde im März und Juni wiederholt geschlagen und flüchtete in's Suleimangebirge. Sind wurde jetzt eingezogen; die Beute betrug nicht weniger als ½ Million L., wovon

---

25) Treaties with Sinde 1809—1839. London 1843. 2⁰.

Correspondence relative to Sinde 1838—1843. Presented to both houaes of parliament 1843.

The history of General Sir Charles Napiers conquest of Scinde by Lieut. Gen. Sis W. F. P. Napier. London 1857. 8⁰.

The history of General Sir Charles Napiers administration of Scinde, and campaign in the Cutchee Hills. London 1858. 18.

der General $^1/_8$ erhielt. Die Provinz kostete erst mehr als sie einbrachte, hob sich aber schnell unter britischer Herrschaft. Karatschi 1845 mit nur 5000 E., hatte nach 4 Jahren die 5fache Zahl. Die Bevölkerung betrug 1851: 1,088,000 Seelen und zwar 800,700 Moslim und 231,000 Hindu; 607,000 Männer, 481,000 Frauen.

Lord Hardinge, der bei Albuera gesiegt, bei Ligny eine Hand verloren und bei Waterloo mitgekämpft hatte, traf als neuer Generalgouverneur den 19. Sept. 1844 bis 12. Januar 1848 in Calcutta ein.

Es blieb nur noch der Pendschab zu unterwerfen. Hier war der Sitz der Seikhs [26]), bekanntlich Anhänger des Religionsstifters Nanak. Ranadschit hatte hier zum Theil mit Hülfe französischer und italienischer Offiziere ein anscheinend mächtiges Reich gegründet, indem er alle kleinen Häuptlinge der Seikhs und die Bergfürsten unter seine Herrschaft brachte. Mit den Engländern hatte er sich gut gestellt, ihnen aber im Vertrage von Amritsir den 25. April 1809 die Seikhs östlich vom Satledsch überlassen müssen. Er hatte Multan bezwungen, Kaschmir erobert, ebenso Peschawer und Ladakh, Baltistan und Ghilgit sich tributär gemacht. Dschamu war ein Lehenfürstenthum. Aber mit dem Tode des Maharatscha war der Glanz des Reiches erblichen.

Ranadschit hinterließ ein ziemlich geordnetes Reich mit $4^1/_2$ Millionen E., einem jährlichen Einkommen von etwa 30,000,000 fl. und einem Heere von 70—80,000 M., $^1/_3$ in europäischer Kriegskunst gebildet, 400 großen und ebenso viel kleinen auf Kameelen transportirten Kanonen. Aber es zeigte sich bald, daß mit seinem Hinscheiden der Geist, der das Ganze geschaffen und belebt, gewichen war. Sein Sohn und Nachfolger Charak war halbblödsinnig, dessen Sohn Nao Nihal mit den Dschamu-Fürsten setzte ihn gefangen (8. Okt. 1839) und ergriff erst in seinem Namen, nach dessen gewaltsamem Tode den 4. Nov. 1840, als Maharadscha die Zügel der Regierung; aber am Tage seiner Thronbesteigung, als er auf einem Elephanten durch die Citadelle von Lahore ritt, stürzte die Brustwehr ein und begrub ihn unter den Trümmern. Die Dschamu-Fürsten beriefen nun Schir Sing, aber die Mutter des Nihal, ein kühnes, sittenloses Weib, war ihm entgegen. Sie fand indeß den 18. Januar 1841 auf eine furchtbare Weise ihren Tod; aber auch Schir ward den 14. Sept. 1843 ermordet und Dhalip unter Vormundschaft von Hira auf den Thron gesetzt. Die Prätorianer der Chalsa waren aber die eigentlichen Herrn; sie sannen bei all' diesen Umwälzungen nur auf Raub und Plünderung. Hira ward den 21. Dec. 1844 von den zügellosen Truppen ermordet und die Wesirstelle von der Soldateska förmlich versteigert. Der Oheim Dhalips erhandelte sie, lag aber mit den zahlreichen Liebhabern seiner Schwester fortwährend in Streit. Heerführer und Truppen setzten jetzt gemäß einer alten Einrichtung Nanak's und Gowind's einen Kriegsrath ein, „die Versammlung der Gläubigen oder Auserwählten", denen sich die scheinbaren Herrscher fügen mußten.

---

26) **Henry T. Prinsep. Origin of the Sikh Power in the Punjab, and the political life of Muha-Raja Runjeet Singh with an account of the present condition religion, laws and customs of the Sikhs. Calcutta 1834. 8°.**

W. L. Mac Gregor. The history of the Sikhs. London 1846. 2 Bde. 8°.

Jos. Davey Cunningham. A history of the Sikhs, from the origin of the nation to the battles of the Sutlej. London 1849. 8°.

W. W. W. Humbley. Journal of a Cavalry Officer, including the memorable Sikh-Compaign 1845—1846. London 1854. 8°.

First Punjab Report. Second Punjab Report.

Dies machte die Engländer besorgt. Der Präsident in Lahore mußte die Entlassung eines großen Theiles des Heeres und Abtretung des Landes östlich der Satledsch verlangen. Der Wesir war geneigt, darauf einzugehen; aber der Ausschuß der regierenden Officiere verwarf den Vorschlag mit Unwillen. Dhalip mit seiner Mutter mußte im Lager erscheinen, wo ihr Bruder mit zwei Günstlingen ermordet wurde. Die Engländer zogen nun Truppen zusammen. Die Seikhs setzten den 11. Dec. 1845 über den Satledsch, bezogen ein Lager mit 50,000 Mann und 150 Kanonen, 10 engl. Meilen von Firospor. Es kam den 21. Dec. zum Kampfe. Die Sheiks kämpften hier bei Mudki und Firusschah viel tapferer als die Engländer erwartet hatten; diese hatten 3300 Todte und Verwundete, darunter Robert Sale. Bei Anival wurden den 28. Jan. 1846 24,000 Sheiks von kaum der Hälfte Engländer geschlagen und verloren ihre ganze Artillerie; mehrere Sheiks-häuptlinge, wie Golab Singh, traten verrätherisch mit den Engländern in Verbindung. Bei Sobraon, östlich vom Satledsch, ward den 10. Febr. eine neue Schlacht geliefert. 35,000 M. Kerntruppen mit 70 Kanonen kämpften furchtbar gegen die Engländer; 8—10,000 M. sollen geblieben sein, 67 große und 200 kleine Kanonen gingen verloren; die Anführer wurden wieder zu Verräthern. Die Engländer gingen nun über den Fluß. Golab kam in ihr Lager zu Kassur, um im Namen des Maha Radscha um Frieden zu bitten. Dieser mußte indeß selbst erscheinen. Vor Unterzeichnung des Friedens den 9. März 1846 mußten 6,000,000 fl. Kriegssteuer erlegt werden, die Engländer theilten dann das Reich. Alle Gaue zwischen dem Satledsch und Bias, die Besitzungen innerhalb der Alpen des Himalaya mit Kaschmir und Hassarah traten die Häuptlinge im Namen des unmündigen Fürsten ab, und durch einen besondern Vertrag vom 16. März 1846 erhielt diese der Dschamu-Fürst Golab für 9 Millionen fl., 6 gleich, 3 bis zum 1. Oktober zahlbar. Er zahlt keine weiteren Abgaben, nur zum Zeichen der Lehenspflicht gibt er jährlich ein Pferd, 12 Shawlziegen und drei Kaschmir-Shawls, stellt im Kriege sein Heer den Engländern zur Verfügung, darf ohne ihre Einwilligung die Grenzen seines Staats nicht verändern und keinen Europäer und Amerikaner in seine Dienste aufnehmen. Eben dazu muß sich Dhalip verpflichten, dann die Chalsa zu entlassen und ein neues Heer, nicht über 32,000 M. stark anwerben und alle Kanonen ausliefern. Bis zur Vollendung der neuen Organisation besetzten die Engländer Lahore.

Die Königin Mutter und ihr Wesir und Liebhaber brechen aber alsbald den Vertrag und reizen den Statthalter von Kaschmir zum Widerstande. Golab sucht Hülfe bei den Engländern; der Statthalter liefert ihre Briefe aus, der Wesir wird den 4. Dec. 1846 entsetzt und nach Agra abgeführt, die Rani nach Benares. Die Engländer drohen ihre Besatzung zurückzuziehen; die Regentschaft kann ohne sie nicht fertig werden und muß nach einem neuen Vertrage sich nun dem britischen Befehlshaber unterordnen und für Auszahlung der 22 Lakh Rupien zu ihrem Unterhalte sorgen. Lord Harding glaubte so Alles wohl geordnet, entließ 1847 50,000 Sipahis und reichte seine Entlassung ein.

Auf ihn folgte Lord Dalhousie[27]) 12. Jan. 1848 bis 29. Febr. 1856, das Haupt der weitverzweigten schottischen Familie Ramsey, der 1843 unter den Torys die Stelle eines Vicepräsidenten im Handelsbureau mit Geschick bekleidet hatte. Der 70jährige Lord Gough blieb Oberbefehlshaber. Bald zeigte sich, wie

---

27) **Minute by the Marquis of Dalhousie, reviewing his Administration in India, from January 1848 to March 1856.**

sehr Lord Harding sich geirrt hatte. Schon 1848 brach der Aufstand in Multan mit einer Bevölkerung von 80,000 muhamedanischen Einwohnern aus. Der Statthalter, eigentlich im Namen Rana Dschids, hatte sich unabhängig gemacht; 2 englische Officiere, die ihn im April absetzen wollten, wurden ermordet. Im Sept. war auch die ganze Chalsa im Aufstande; die Truppen zu Peschawer fielen ab und die Afghanen zogen ungehindert durch die Chaiber-Päſſe und besetzten Atak. In drei blutigen Schlachten (d. 22. Nov. u. 25. Dec. 1848 und 30. Jan. 1849) behaupteten die Engländer das Schlachtfeld, verloren aber hier über 2200 Todte und Verwundete. Indeß wurde Multan den 22. Januar 1849 nach einem hartnäckigen Widerstande genommen und der Statthalter gefangen nach Bengalen abgeführt, wo er den 11. Aug. 1851 starb. Er hatte vergebens auf den Beistand der Afghanen gehofft. Den 21. Febr. 1849 verloren die Seikhs die Entscheidungsschlacht bei Gudscherat. 60,000 Seikhs kämpften gegen 25,000 Engländer; Pardon wurde nicht gegeben. 16,000 Afghanen, die unter Dost Muhammed und seinem Sohne Akram Chan tapfer mitgefochten, entrannen durch die Chaiber-Päſſe. Peschawer wurde 16. März 1849 durch General Gilbert wieder eingenommen, bei Rawil Pindi ergaben sich die Häuptlinge der Seikhs und wurden entwaffnet. Lord Dalhousie verleibte das Pendschab dem britischen Reiche ein (29. März 1849). Die Bewohner wurden alle entwaffnet, das Land durch 33,000 M. militärisch besetzt; 38,000 M. standen noch an der Grenze. Die Entwaffnnng wurde ohne Widerstand durchgeführt. 1854 war das Pendschab vollkommen beruhigt. Das Bari Duab wurde kanalisirt und viele zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

IX. Die nächste große Erweiterung der englischen Herrschaft geschah durch Einverleibung des Königreichs Audh.[28]) Die Regierung war die elendeste, despotischte. Die englische Regierung hatte aber nichts gethan, um sie zu verbessern, obwohl sie schon im Vertrage von 1801 dem Fürsten zur Pflicht gemacht hatte, gut zu regieren. 1819 hatte er den Titel Sultan annehmen müssen statt des Titels Wesir, nämlich des Großmongolen von Delhi. Der letzte König dieses muselmännischen Reichs, Mohammed Wedjid Ali Schah, der den 13. Febr. 1847 den Thron bestiegen hatte, war vergebens 1847 von Lord Hardinge in Laknau gewarnt worden. Im Vertrage von 1837 hatte sich die britische Regierung schon vorbehalten, wenn die Regierung schlecht würde, sie so lange als nöthig durch ihre Beamten führen zu lassen, dem König aber Rechnung abzulegen und den Ueberschuß abzuliefern. Indeß war dieser Vertrag von dem damaligen Könige nie ratificirt worden, und die Engländer glaubten, sie brauchten sich daher um denselben nicht zu kümmern. Im Januar 1856 wurde General Outram nach Laknau gesandt, um dem Könige einen Vertrag vorzulegen, nach welchem er gegen eine jährliche Pension von mehreren Lakh Rupien sein Reich der Kompagnie überlassen sollte; aus den Interessen der 18,000,000 Rupien, welche sie ihm schuldig war, sollte die fürstliche Familie unterhalten werden. Der König weigerte sich, den Vertrag zu unterzeichnen, aber Lord Dalhousie kümmerte sich wenig darum. Durch seinen Erlaß vom 7. Febr. 1856, in welchem er sein Thun zu beschönigen suchte, wurde das Königreich von 25,000 engl. Quadratm. im Umfange mit 5,000,000 Einwohner dem britischen Reich einverleibt. Von den 60,000 M. Truppen rührte sich keine Hand; kein Bauer stand auf, obwohl Alles bis zum Bettler bewaffnet einherging.

---

[28]) Papers relating to Oude, presented to both Houses of Parliament, by command of Her Majesty, 1856.

Die englische Regierung zahlte den Truppen den rückständigen Sold, nahm 20,000 in den Dienst und entließ die übrigen nach Hause.

Früher, da der Grundsatz einer unmittelbaren Regierung noch nicht zur Geltung gekommen war, erlaubte die englische Regierung, wenn kein natürlicher Leibeserbe da war, nach indischem Brauche eine Adoption. Jetzt aber fing man an, die Lehen einzuziehen. So schon in Satara den 24. Jan. 1849. Im Ganzen wurden 1834—1850 so 167,000 engl. Quadratm. mit mehr als 8,000,000 Einw. unmittelbares Besitzthum; so Maisor schon 1833, Kurg 1834. 11. December 1853 wurde ebenso Berar oder Nagpur in Ost-Dekhan von 76,432 engl. Quadratm. Umfang mit 1,940,000 Einw. eingezogen und zur Präsidentschaft Madras geschlagen, da Ragodschi Bhonsla III. ohne Nachkommen starb, und ähnlich erging es den Fürstenhäusern in Karnatik, Thanjore und Dscheipor in Radschastan 1849 und Dschansi in Bandelkand 1854. Unter Dalhousies Regierung wurden allein dem indischen Reiche 119,000 engl. Quadratm. mit 4,330,000 L. Einkünften hinzugefügt. Die Brutto-Einnahme stieg dadurch von 26,000,000 L. 1847/48 auf 30,000,000 L. 1854/55.

Wir haben die Erwerbung von Ceylon[29]) noch nicht erwähnt, da diese Insel nicht der Kompagnie, sondern der Krone gehörte. Die Bewohner, die Singhalesen, sind nicht arischen Stammes, sondern wohl den Urbewohnern Süd-Indiens näher verwandt; ihre Religion ist nicht die brahminische, sondern die buddhistische. Die Holländer hatten die Küstengegenden eingenommen; im Kriege mit Frankreich eroberten die Engländer 1796 ihre Besitzungen fast ohne Widerstand und behielten sie im Frieden zu Amiens. Frederick North, nachmals Earl Gailford, wurde der erste britische Statthalter und beschloß auch des Reiches Kandi im Innern, das noch unter einem unabhängigen Könige stand, sich zu bemächtigen. Der letzte König Sri Wikrama hatte im Widerspruche mit dem althergebrachten Erbrechte den Thron eingenommen. Mit dem ersten Minister (Adikaram oder Adigar) wurde von den Engländern eine hochverrätherische Verbindung angeknüpft. Jener wollte den König absetzen und ermorden; dem Statthalter hätte es genügt, wenn er nach den britischen Besitzungen übersiedeln wollte; deß weigerte sich aber der König. Da griff der Statthalter zu den Waffen; der König flüchtete in die unzugänglichen Hochgebirge. Als General Macdowall in die Hauptstadt Kandi einzog (den 20. Febr. 1803), standen der Palast und die meisten Tempel in Flammen. Ein angeblicher legitimer Prinz, Buddha Sami, der eines gemeinen Verbrechens wegen öffentlich gezüchtiget worden war, wurde nach englischer Art auf den Thron erhoben und dann mit ihm ein vortheilhafter Vertrag abgeschlossen. Ein Theil der Truppen zog

---

[29]) James Cordiner A description of Ceylon, containing an account of the country, inhabitants, and natural productions, with narratives of a tour round the Island in 1800, the campaign in Candy in 1803, and a journey to Ramisseram in 1804, illustr. by 25 engravings. London. 2 Bde. 1807. 4°.

Anthony Bertolacci A view of the agricultural, commercial and financial interests of Ceylon. With an appendix, cont. some laws and usages of the Candians Port and Coustom Housa regulations. London, 1815. 8°.

Philalethes The history of Ceylon, from the earliest period to the year 1815 with characteristic details of the religion, laws and manners of the people. London, 1817. 4°.

Will. Knighton. The history of Ceylon from the earliest period to the present time; with an appendix, containing an account of its present condition. London 1845. 8°.

James Emerson Tennent Ceylon etc. London, 1859. 2 Bde. 8°.

sich der Kosten wegen zurück, ein anderer erlag dem bösen Klima. König Wikrama überfiel aber die geschwächte Garnison, und Major Davie lieferte, um sich und die Seinigen zu retten, den Schattenkönig aus, der hingerichtet ward, nicht weniger aber auf treulose Weise die britischen Officiere und Soldaten. 10 Jahre währte nun ein wilder Guerilla-Krieg. Die Engländer traten nochmals mit dem verrätherischen Minister Pilime in eine geheime Verbindung, um den König des Thrones und Lebens zu berauben. Der Aufstand mißlang aber; der Minister ward 1812 enthauptet; sein Nachfolger Ehilapota gab ebenfalls verrätherischen Einflüssen Gehör, die Empörung ward aber nochmals niedergeschlagen und der Minister mußte zu den Engländern entfliehen. Der vielfach verrathene König wüthete nun gegen die zurückgelassene Familie. Dies entfremdete ihm die Bewohner Kandi's; der 180ste und letzte König ward den 2. März 1815 von den Engländern gefangen genommen und starb zu Vellore den 30. Jan. 1832. Ceylon hob sich sehr unter britischer Herrschaft, besonders durch den Kaffebau. Auf 27,000 engl. Quadratm. lebten 1835 1,241,000 Einw., 1854 schon 1,700,000 Einw. Die Trennung von der Verwaltung Indiens machte die Regierung kostspieliger. Aber schon 1811 wurden Schwurgerichte eingeführt, 1833 alle Frohndienste abgeschafft und die Singhalesen den Europäern gleichgestellt. Die Verträge zum Besten der Großen und der buddhistischen Geistlichkeit wurden indeß vielfach verletzt; daher wiederholte Aufstände 1817, 1823, 1834, 1843 und 1848; der bedeutendste war unter Lord Torrington 1847—50, als er, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, eine Menge neuer Abgaben einführte. Die öffentliche Stimme zu befriedigen, wurde er abgesetzt und im Parlamente eine Anklage gegen ihn erhoben, die aber mit seiner Freisprechung, wie gewöhnlich, endete.[30])

Jawa, welches die Engländer mit den übrigen holländischen Besitzungen den Holländern 1811 den 11. Sept. abgenommen hatten, wurde diesen den 24. Juni 1816 wieder zurückgegeben. Die Engländer behielten aber Malacca und hatten schon Pulo Pinang. Pulo Pinang, jetzt Prince Wales-Insel, gab der Sultan Abdallah Schah 1778—98 dem Kapt. Francis Light mit einer seiner Töchter; dieser verkaufte es aber der ostindischen Kompagnie 1786 und wurde ihr erster Statthalter. Singapore erhielt die Kompagnie vom Sultan 1819 den 26. Juni halb, das Uebrige aber erwarb sie käuflich den 19. Nov. 1824. Raffles pflanzte den 26. Febr. 1819 die englische Fahne auf und erklärte es zum Freihafen. Zu jener Zeit lebten dort nur 2—300 Malaien armselig vom Fischfange. 1849 hatte aber Singapore schon 28,000 Chinesen, 12,000 Malaien, 6000 Inder und 360 Europäer zu Einwohnern und 1850 an 60,000 Einwohnern und einen bedeutenden Handel, sie gehören zum britisch-indischen Reiche.[31])

Ohne diese sog. Straits Settlements, an 1575 engl. Quadratm. Fläche mit 202,540 Einw., rechnet Thornton von einer Gesammtfläche Indiens von 1,399,443 engl. Quadratm. mit 172,399,235 Einw. zwischen 8° 4′ bis 36° Breite und 66° 44′ bis 99° 30′ östl. L. 782,683 engl. Quadratm. mit 124,269,009 Einw. auf den unmittelbaren Besitz der Briten und nur 616,760 engl. Quadratm. mit 48,130,226 Einw. für die mehr oder minder unabhängigen Staaten; darunter sind aber noch die später eingezogenen Audh und Maisor. Die noch mehr oder minder unabhängigen

---

[30]) Papers Relative to the affairs of Ceylon, presented to Parliament February 1849. Ceylon Papers ordered by the House of Commons to be printed 1. Juli 1852.

[31]) Newbold, British Settlements of the Straits of Malacca. London 1839.

Staaten sind: das Gebiet des Nisam oder Haiderabad; das des Gaikwar (Guikowar) oder Gudscherat, das Scindhias oder Gwalior; das Holkars oder Indore, dann Travancore, Cochin, Cutsch, Nepal, Bhopal, Kaschmir und die übrigen Gebiete Gulab Singhs, die Radscheputen-Staaten und eine Menge kleinere, im Ganzen wohl an 200.

X. Dieser große Besitz England schien ernstlich bedroht durch den gefährlichen Aufstand der Sipahis 1857, der blutig begonnen, grausam unterdrückt wurde. Es sind schon viele Bücher über denselben geschrieben;[32]) wir können nur die Hauptmomente hier andeuten. Die Engländer vertrauten zu viel auf ihre einheimische Armee, deren sie völlig sicher zu sein glaubten. Der Anlaß zum Aufstande wurde hergenommen von den befetteten Patronen, welche 1853 zur Probe nach Indien gesandt wurden; die Ursachen aber lagen tiefer. Von allen höhern Stellen in Militär und Civil waren die Eingebornen ausgeschlossen; sie konnten nur untere Stellen mit einem geringen Gehalte bekleiden, während die Engländer die reichsten Gehalte bezogen und nach einigen Jahren mit dem Erübrigten heimkehrten. Der Anbau von Opium für den chinesischen Handel war nur im Interesse des Fiscus, der Markt wurde mit billigen englischen Fabrikwaaren überschwemmt und die indische Industrie zu Grunde gerichtet. Die Einziehung so vieler Hofhalte und zuletzt noch des in Audh beschränkte den Luxus und den Absatz des Kaufmanns und machte viele Familien, die von den Höfen gelebt hatten, brodlos. Für Bewässerung, Straßenverkehr und Unterricht war wenig geschehen. Früher wurden die religiösen Vorurtheile des Volks geschont; jetzt machten Missionäre sich breit, von hohen Officieren und Beamten begünstigt. Die Kasten-Unterschiede wurden verletzt.[33]) Der Sipahi sollte zur See gehen, auswärts dienen, mit Leuten anderer Kasten essen u. dgl. m. Wenn man die Ausbreitung des Aufstandes, der fast die ganze bengalische Armee ergriff, sieht, so möchte man sich wundern, daß er nicht besser gelungen ist. Die Feindschaft der Muhamedaner und Hindu war davon gewiß nicht der Grund, denn sie wirkten fast bis zuletzt zusammen. Die Trennung der verschiedenen Theile Indiens ließ aber die Bombay- und Madras-Armee von der Ansteckung fast unberührt. Die Engländer wußten dann schlau einen Stamm gegen den andern zu benutzen, namentlich die Seikhs und die Gorkhas. Die eingeborenen Fürsten blieben England treu. Es fehlte an eigentlichen Führern, wenn man auch auf den Großmongol in Delhi hinblickte. Die Engländer hatten kluger Weise keinen Eingeborenen zu einer höheren Officierstelle zugelassen; so fehlte die Leitung. Selbst unter englischer Leitung war die Kraft von den einheimischen Truppen gewichen, sobald die englischen Führer gefallen waren. Die Eingebornen nahmen am Aufstande wenig oder gar keinen Theil. So blieb es eine Reihe nur lose zusammen-

[32]) Wir haben die Schriften über den indischen Aufstand in Sybels Histor. Zeitschrift Bd. 2. p. 482—490 angezeigt. Es kommen jetzt noch dazu: »Annals of the Indian rebellion Calcutta 1859, dann Narrative of Mutinies in Oude. Compiled from authentic records. By captain G. Hutchinson. Published by authority Calcutta 1859. My diary in India, in the year 1858—59. By Will. Howard Russell, special correspondent of The Times. With illustrations (2te verm. Aufl. 2 Bde. London 1860). Personal adventures during the Indian rebellion in Rohilcand, Futteghur and Oude, by Will. Edward judge of Benares. London 1859. Thomas Lowe: Central India, during the rebellion of 1857 and 58. London 1860. 8⁰. Neumann in: Unserer Zeit 1861 hat eine fleißige Arbeit über die Empörung im anglo-indischen Reiche geliefert.

[33]) S. m. Aufsatz: Das indische Kastenwesen und die Eingriffe der Engländer in dasselbe. Ausland 1857 Nr. 35. p. 793 und überhaupt über die Schattenseite der englischen Verwaltung. F. R. Shore Notes on Indian Affairs. London 1837. 2 Bde. 8⁰. Ausland 1857 p. 1025.

hängender Militäremeuten, die nur deßhalb so weit gediehen, weil sie nicht gleich mit so energischer Strenge unterdrückt wurden, wie nachher. Den 19. Febr. 1857 meuterte zuerst das 19. Infanterieregiment zu Burhampur. Ein Fanatiker des 34. Regiments verwundete englische Officiere; es wurde den folgenden Tag (d. 30. März) aufgelöst, ebenso den 4. Mai das 21. Regiment, welches seine Officiere mit Kolben niedergeschlagen hatte; nur zwei Soldaten wurden damals gehängt; vom 3. Reiterregiment, das den 8. Mai die Annahme der neuen Patronen verweigerte, wurden nur einige zu 10 Jahren Gefängniß verurtheilt; das, meinte man, genüge. Die Soldaten öffneten aber die Gefängnisse und mordeten alle Europäer. Die Sipahis zu Delhi sollten gegen sie ziehen, schlossen sich aber ihnen an, mordeten alle Europäer und bemächtigten sich der Stadt. Im Pendschab trat John Lawrence aber mit Macht gegen die Empörer auf. Es lagen da 8 englische Regimenter und 25 einheimische. Die Seikhs, voll Haß gegen die Muhamedaner und Brahminen, blieben den Engländern treu; die Bengali-Regimenter wurden schnell aufgelöst. Nicholson in Peschawer ließ einen Subahdar hängen und 40 Gemeine von den Kanonen wegblasen. Auf den Inseln Dschellam wurden 164 enthauptet oder gehängt; von den Bengalis, die nach Delhi zogen, an 500 hingerichtet. So war die Ruhe in Sind und Pendschab hergestellt und die europäischen und neu angeworbenen einheimischen Truppen konnten gegen Delhi geführt werden, wohin sich Alles gezogen hatte und von wo aus täglich Sipahi-Haufen die nur 6000 Mann starken Belagerer überfielen. Lawrence sandte indeß schweres Belagerungsgeschütz und der Sohn des im Februar 1857 verstorbenen Gulab Singh Hülfstruppen. Die Stadt zählte 140,000 Einw., darunter 72,000 Hindu, 500 Europäer und einheimische Christen, die übrigen Muhamedaner. An 25,000 aus den umliegenden Dörfern hatten sich angeschlossen; der Zuzug der Sipahis wird auf 40—100,000 angegeben. Die Belagerer waren nach Ankunft aller Verstärkungen nur 13—14,000 M. stark, darunter nur 5000 Europäer. Die Stadt wurde nach verzweifeltem Widerstande den 16. und 17. Sept. eingenommen. Die Engländer hatten indeß an 3500 Mann verloren, darunter den General Nicholson. Die Sipahi flüchteten. Die Stadt wurde verschont. Lieutenant Hodson nahm den 90jährigen Padischah einige Meilen von Delhi gefangen. Das Leben war ihm garantirt; ein Kriegsgericht verurtheilte ihn zur Kettenstrafe und Verbannung nach Rangun, wo der stumpfsinnige Alte bald darauf starb. Zwei seiner Söhne, die mit mehreren Enkeln im Grabmale Humajuns sich verborgen, wurden hervorgezogen und niedergeschossen, im Ganzen 24 Glieder der Familie Baber von den Engländern hingerichtet.

Die Empörung hatte während der 4monatlichen Belagerung Delhis reißende Fortschritte gemacht und die wiederholten Niederlagen der Sipahis vor ihren Mauern und die endliche Einnahme der Stadt entmuthigte die Aufständischen nicht. Die indische Presse äußerte sich vielfach gegen den Generalgouverneur Lord Canning, der den 29. Februar 1859 auf Lord Dalhousie gefolgt war. Er legte ihr auf ein Jahr einen Maulkorb an durch das Preßgesetz vom 13. Juni 1857, was ihm sehr übel vermerkt wurde. Der Hauptherd des Aufstandes war jetzt in Lacknau. Den 2. Mai 1857 verweigerte das 7. Audhregiment die Annahme der befetteten Patronen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai kam der Aufstand zum vollen Ausbruch. Dem Beispiele der Hauptstadt folgten die andern Garnisonsstädte. Jene hatte 150—200,000 Einw. Henry Lawrence wollte sich mit 600 M. durchschlagen, mußte aber umkehren. Tag und Nacht wurde das kleine, tapfere Häuflein angegriffen; bei einem Ausfalle blieb er den 4. Juli 1857 durch eine Bombe getroffen.

Den größten Erfolg hatte der Aufstand in **Agra** und an verschiedenen Orten in Mittel-Indien, wo die größten Schandthaten von den Sipahis begangen wurden. Doch der Scindhia, Holkar und Nisam blieben treu, selbst als ihre Truppen abfielen und die Gwalior-Armee 10,000 Mann stark wie auch die Scindhias nach Delhi zu den Rebellen zog. Auch in Benares und Allahabad meuterte es. In Madras war es indeß ruhig geblieben und Major Neill konnte mit einer Truppe gegen Benares ziehen und den 4. Juni die Sipahis entwaffnen. Der Galgen arbeitete nun den ganzen Tag. In Allahabad hatten die Sipahis sich hinterlistig erboten, gegen das rebellische Delhi zu ziehen, dann aber den 6. Juni Nachts die sorglosen Engländer überfallen, gemordet und ausgeplündert; nur ein Theil rettete sich in die Burg, die von der Stadt aus beschossen wurde. Den 12. Juni nahm Neill die Stadt ein und ließ auch hier den Galgen spielen. Zum Glücke war mit Persien den 2. Mai Frieden geschlossen und die treu gebliebene Bombay-Armee, die unter Outram und Havelock [34]) dorthin gezogen war, kam zurück. In Cawnpur bemerkte General Wheeler im Mai eine unheimliche Bewegung unter den drei eingeborenen Regimentern und zog sich in ein verschanztes Lager zurück. Die Sipahis zogen ab, sich den Aufrührern in Delhi anzuschließen. In Bithur empfing sie Nana-Sahib. Dies war der Sohn eines Brahminen, den der letzte Peischwa 1827 adoptirt hatte und der bei dem Tode desselben 1851 nach dem Hindu-Gesetze dessen Lehen und die jährliche Pension von 8 Lakh Rupien verlangte. Havelock zog von Allahabad Cawnpur und Laknau zu Hülfe und nahm jene Stadt. Neill, zum Gouverneur gemacht, ließ alle Einwohner hängen, die ihre Unschuld nicht nachweisen konnten. Den 21. Juni zog Havelock über den Ganges mit 1500 M. Bei Onao hatte er das heftigste Treffen zu bestehen; die Cholera wüthete noch dazu. Indessen kamen von Mauritius und Australien, vom Kap, aus Europa und selbst aus China britische Truppen an. Den 1. Juni segelte das erste Schiff mit Verstärkung aus England ab; gegen Ende September waren bereits 80 Schiffe mit 30,000 Mann zu Calcutta angelangt. Den 16. Sept. vereinigte sich General Outram mit einem Regimente. In Laknau befehligte Brigadier Inglis. Die Besatzung von 600 Bewaffneten, im Ganzen 2400 Personen, hatte sich in die Festungswerke um die Residentschaft zurückgezogen und litt bei den beständigen Angriffen der Belagerer bald Mangel an Lebensmitteln. Am 23. Sept. erschien Havelock Angesichts Laknau; aber damit war die Residenz noch nicht befreit und als er in diese den 25. Sept. einzog, blieb sie doch noch belagert und eingeschlossen. Von den 2600 Mann, mit welchen er Cawnpur verließ, war ein Drittel gefallen oder verwundet. Indessen war Sir **Colin Campbell**, später Lord Clyde, zum Oberbefehlshaber ernannt und stand bereits den 3. Nov. 1857 an der Spitze der gegen Laknau und Audh bestimmten Armee aber nur von 5000 M. Die Königsburg wurde genommen; aber kaum mit Havelock vereinigt, starb dieser, der schon längere Zeit unwohl war, den 22. Nov. Die Residentschaft wurde geräumt und nur zu Alambagh eine starke Besatzung unter Outram zurückgelassen. Doch standen noch 25,000 Sipahis mit 36 Kanonen um Cawnpur, bis sie den 6. Dec. über die Dschamma zurückgeworfen wurden.

Im ersten Jahre konnte kein übereinstimmender Feldzugsplan unternommen werden, weil die Führer im weiten Hindostan zerstreut waren. Jetzt kam auch noch

---

[34]) W. **Broch**, A biographical sketch of Sir Henry Havelock. Leipzig 1858. 8⁰ u. Journal of an english officer in India. By Major **North**, 60. riffle deputy judge, advocate general and and aid de camp to general Havelock. London 1858. 8⁰.

Hugh Rose mit 6000 M., darunter 2500 Engländer von Bombay, um Mittel-Indien den Rebellen zu entreißen und nahm mehrere Festen Dschansi, Kotha und namentlich Kalpi. Die Fürstin von Dschansi fand an der Spitze ihrer Truppen kämpfend den Tod; Tantia Topi entkam nach Audh. Auch die Statthalter des Pendschab und von Madras erhielten Befehl, alle entbehrlichen Streitkräfte herbeizuführen. Canning bestand gegen die Meinung des Oberfeldherrn darauf, Audh zunächst völlig zu unterwerfen. Nachdem in Mittelindien kein Feind mehr im Felde stand und die wichtigsten Bergfesten gebrochen waren, unternahm der Oberfeldherr dann den Zug gegen Audh. General Franks hatte bei Sultanpure in Audh bereits eine feindliche Armee von 25,000 M. geschlagen. Das schwere Belagerungsgeschütz war von Agra angekommen. Den 4. März 1858 verließ Colin mit 25,000 M., darunter 15,000 Europäern, Cawnpur. Ihn unterstützten die Gorkhas unter Dschong Bahadur und General Outram mit der Besatzung von Alambagh. Nach 5tägigen ununterbrochenen Kämpfen wurde den 21. März erst die letzte Burg Laknaus genommen und die reichste Beute gemacht. Die Hauptmasse des Feindes zog gegen Rohilkand und Nepal zu. Eine dreifache Heersäule marschirte gegen sie. An der Spitze der Rebellen im Nordosten standen Nana Sahib und die Fürstin von Audh. Nachdem Audh eingenommen war, sollten nach Lord Cannings Straferlaß alle Talukdars in Audh bis auf 6 ihren sämmtlichen Grundbesitz verlieren und alles Land Grundeigenthum der britischen Regierung werden. General Outram, der zum Statthalter von Audh ernannt war, machte indeß Vorstellungen dagegen und wollte ihn nicht veröffentlichen, und der Straferlaß wurde dann dahin gemildert, daß allen Talukdars und Häuptlingen, die sich alsbald unterwerfen und der Behörde zur Herstellung des Friedens und der Ordnung im Lande behülflich sein würden, die Rückgabe ihrer Ländereien versprochen wurde. Alle 1327 Burgen wurden zerstört und die ganze Bevölkerung entwaffnet. Man zählte Gewehre aller Art 1,426,805, bei höchstens 200,000 erwachsenen männlichen Einwohnern! Gegen das Ende des Jahres 1858 war das Königreich unter englische Botmäßigkeit zurückgebracht und 150,000 Sipahis mit dem verhältnißmäßig geringen Verluste der Engländer in die Flucht geschlagen. Mehrere große Häuptlinge unterwarfen sich. Nana Sahib und die Königin von Audh suchten an der Grenze von Nepal eine Zuflucht und machten von da Streifzüge nach Gorakpur.

Im Jahr 1859 gab es keine eigentlichen Feldzüge mehr, nur noch eine Treibjagd auf die Rebellen. Die Sipahis, die in die Hände der Engländer fielen, wurden umgebracht. Mehrere Führer überlieferte ihnen der Verrath von Freunden und Genossen, so Tantia Topi, einen Brahminen aus Punah, der bei dem Peischwa Dienste genommen und sich Nana Sahib bei dem Aufstande angeschlossen hatte. Mon Singh, der Verräther, erhielt von den Engländern für dessen Auslieferung sein großes väterliches Erbe in Audh zurück, Tantia Topi aber wurde den 15. April 1859 in Gwalior vor ein Kriegsgericht gestellt und gehängt. So endete der große Aufstand, der der englischen Herrschaft in Indien ein Ende zu machen drohte!

XI. Wir haben nur noch die letzten Umgestaltungen der Verfassung der Kompagnie und ihrer Aufhebung zu erzählen. 1854 lief der alte Freibrief ab. Die wichtigsten Aenderungen im neuen vom 20. Aug. war die Auslassung einer Zeitbestimmung, so daß die India Acte in jeder Session geändert oder aufgehoben werden konnte. Das Direktorium sollte aus 18 Mitgliedern, darunter 6 von der Regierung ernannt, bestehen. Diese und die Hälfte der von den Aktienbesitzern gewählten Direktoren mußten wenigstens 10 Jahre in Indien gedient haben. Ein Direktor erhielt 500, ein Vorsitzender und sein Stellvertreter jährlich

1000 L. Besoldung. Den 4. März 1854 wurde das neue Direktorium eingesetzt. Die Ernennung [35]) der Zöglinge zur Haileybury-Anstalt, sowie der Hülfsärzte im Kompagnie-Heere durch das Direktorium hörte den 30. April 1854 auf. Alle Stellen werden künftig in Folge von Prüfungen erworben, die ein Ausschuß, den die Oberaufsichtsbehörde ernannt, entworfen und dem Parlament vorgelegt hat. Jedem geborenen Unterthan ihrer Majestät ist der Zutritt zu den Prüfungen gestattet. Der Ausschuß beliebte eine englisch-akademische Erziehung. Der Gesetzgebungsausschuß blieb. Jede Statthalterschaft oder Vicestatthalterschaft sendet dazu ein Mitglied. Der Oberrichter Bengalens und die Oberrichter anderer Präsidentschaften haben Sitz und Stimme darin. Sie müssen wenigstens 10 Jahre Civilämter in Indien bekleidet haben. Mit dem Oberstatthalter und Rath erlassen sie Gesetze und Verordnungen. Ein Ausschuß in England prüft die Arbeiten der früheren Gesetz-Kommission. Der indische Minister erhält, wie jeder andere Minister der Krone, 5000 L. Gehalt. Die Verwaltung bleibt dem Direktorium. Die Beamten in Indien bleiben auch; nur erhält Bengalen einen eigenen Vicepräsidenten mit 100,000 Rupien Gehalt, den Lord Dalhousie 1854 ernannte. Die Mitglieder des India-Raths erhalten 80,000 und die der Gesetzgebung 50,000 Rupien Gehalt. Tenasserim, Pegu und das Pendschab blieben unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

Nach Ausbruch des Aufstandes bat Lord Palmerston um Erlaubniß, zur bessern Regierung Indiens einen Gesetzvorschlag einbringen zu dürfen. Er sollte sich aber nur auf die Regierung in der Heimat beziehen. Das Whig-Ministerium wurde indeß durch Lord Derby verdrängt und Disraeli brachte den 26. März einen neuen Entwurf in das Haus, der aber völlig ungenügend befunden wurde. Lord Ellenborough, der Vorsitzende im Kontrolamte, hatte mittelst einer durch den geheimen Ausschuß des Direktorenhofes nach Indien gesandten Depesche Lord Cannings schon erwähnten Straferlaß gegen Audh mit Grund, aber zu ungeeigneter Zeit und die ganze Einverleibung Audhs heftig getadelt. Dies erregte einen Sturm gegen ihn, und er mußte abtreten und Lord Stanley, der älteste Sohn des Grafen Derby, trat an seine Stelle. Unter seiner Leitung wurde die dritte sogenannte India-Bill den 2. August 1858 in beiden Häusern genehmigt. Indien begreift nach dieser außer dem eigentlichen Indien auch die ehemaligen birmanischen und malaiischen Provinzen (Malacca, Pinang und Singapore). Ein Minister — Staatssekretär hat die oberste Leitung; ihm zur Seite steht der Rath von Indien, aus 15 Mitgliedern gebildet, die größtentheils wenigstens 10 Jahre in Indien gedient und es erst seit höchstens 10 Jahren verlassen haben dürfen. Sie werden auf Lebenszeit ernannt, können aber auf Antrag beider Häuser des Parlaments ihrer Stelle enthoben werden. Der Staatssekretär präsidirt im Rathe und ernennt den Vicepräsidenten aus den Mitgliedern. Die Königin ernennt den Oberstatthalter, das vierte ordentliche Mitglied seines Raths, die Statthalter der indischen Präsidentschaften und ihre Generaladvokaten; der Minister mit Zustimmung der Mehrheit des India-Rathes die anderen Rathsherrn des Oberstatthalters und die Räthe der verschiedenen Präsidentschaften, der Oberstatthalter die Vicegouverneure der Provinzen und Territorien. Die anderen bürgerlichen Beamten werden vom Minister im Rathe aus den Kandidatenlisten entnommen, welche vermöge der Verordnung vom 21. Mai 1855 ihre Prüfung bestanden haben; die Kadetten für den Land-

---

35) S. m. Aufsatz: Der Civildienst der ostindischen Kompagnie in Indien im Auslande 1857 Nr. 46. S. 1097 und Nr. 47 S. 1126 ff.

und Seedienst aber stellt die Königin auf Vorschlag des indischen Ministers unmittelbar an; $^1/_{10}$ soll aus Familien sein, die in Indien gedient haben. Später erhielt jeder Rath in Calcutta ein bestimmtes Fach das des Krieges, der Finanzen, der Justiz, des Innern, des Handels und der Marine, unter dem Oberstatthalter gleichsam als Ministerpräsidenten, zur selbständigen Verwaltung. Innerhalb der ersten 14 Tage jeder Parlamentssitzung muß der indische Minister dem Parlamente eine Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen der indischen Regierung vorlegen. Den 30. Aug. 1858 hielten die Direktoren die letzte Sitzung der Aktienbesitzer in ihrem Hause in Leadenhall Straße. Durch die Proklamation vom 1. Nov. 1858 übernahm die Königin die unmittelbare Regierung Indiens. Der Oberstatthalter wurde zum Vicekönig oder Nawab-Wesir ernannt und alle Diener der Kompagnie in ihren Aemtern bestätigt. Die Kompagnie war aufgehoben.

Die Schwierigkeiten begannen aber erst nach der Unterdrückung des Aufstandes. Die so außerordentlich starke europäische Militärmacht verschlang große Summen und es entstand ein bedeutendes Deficit. Mitte 1859 zählte man 431,600 M. Truppen [36]) und zwar 110,600 europäische (früher höchstens 40—45,000 M.) und 207,765 Eingeborene, ohne die 89,829 M. Gendarmerie. Vor dem Aufstande betrug das Militärbudget 1857/58 24,000,000 L. und 1858/59 25,849,000 L. Die Einnahmen betrugen 1856/57 in Indien 31,691,015 L.; die Ausgaben in Indien 28,079,202 L. und in England 3,529,673 L., so daß noch ein kleiner Ueberschuß blieb. 1857/58 dagegen betrugen die Einnahmen 31,706,000 L.; die Ausgaben 40,226,000 L., also ein Deficit von 8,520,000 L. 1858/59 betrugen die Einnahmen 33,800,000 L.; die Ausgaben 48,500,000 L., also ein Deficit von 12,500,000 L. Die indische Schuld betrug den 30. April 1857 (die Rupien zu 2 Sh. gerechnet) 59,462,000 L. und forderte 2,525,000 L. Zinsen. 1859 den 30. April waren die Schuld auf 81,580,000 L. und die Zinsen auf 3,564,000 L. gestiegen; Ende 1860 sogar auf 97,851,807 L. die 4,461,029 L. Zinsen fordern, ohne die Zinsenbürgschaft für die Eisenbahnen.

Um sich zu helfen, wurden neue Steuern eingeführt. Bisher war die Hauptabgabe die Landsteuer, die 1855/56 von 28,812,097 L.: 17,817,299 L. betrug. Jetzt wurde Wilson, der 1850—52 als Sekretär bei dem indischen Amte mit Auszeichnung gedient, zum Mitgliede des gesetzgebenden Rathes in Calcutta ernannt, um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wiederherzustellen. Den 18. Februar 1860 trug er im gesetzgebenden Rath zu Calcutta seinen Plan vor. [37]) Revolutionen sind gar theuer; wer sie macht, muß sie auch bezahlen. Eine Gewerbsteuer von 4 und 10 Rupien das Jahr, eine Einkommensteuer von 2 Proc. bei einem Einkommen von 2—500 Rupien und von 4 Proc., wenn es höher war, wurden von ihm vorgeschlagen und die Semindars davon nicht ausgenommen. Wilson starb schon den 11. August 1860. Sein Nachfolger Laing ließ aber nichts davon ab. Die Einkommensteuer wurde Ende des Jahres 1860 eingeführt und man rechnete auf $3^1/_2$ Millionen Ertrag. Den 27. April 1861 machte Laing im gesetzgebenden Rathe seinen Budget-Vorschlag. (Allens Indian Mail 1861 p. 442—44.) 1860—61 schätzte er die Einnahme auf 33,285,731 L.; die Ausgaben auf 43,462,275 mit den garantirten Interessen für die Eisenbahnen aber auf

---

[36]) Ueber die frühere Organisation der englisch-indischen Armee s. m. Aufsatz im Auslande 1857 Nr. 33. p. 769 ff.

[37]) Speech delivered by the Right Hon. James Wilson, before the legislative council fo India, on the 18. February 1860. Calcutta u London 1860.

45,154,449 L., also ein Deficit von 5,868,718. 1861/62 dachte er die Einnahmen auf 41,294,595 L. zu bringen; die Ausgaben mit den Interessen für Eisenbahnen aber auf 41,054,699 L. herabzubringen, so daß ein Ueberschuß von 239,886 L. bliebe. (ib 1861 p. 987.) Dies sind aber immer nur unsichere Anschläge.

Die Hauptsache bleibt immer die Organisation der Kriegsmacht. Schon am 15. Juli 1858 waren die ersten und erfahrensten Officiere in London zu einem Ausschusse vereinigt, um der Regierung Anträge zu machen. Nach dem neuesten Entwurfe (Allens India Mail 1861 p. 510) sollte die eingeborne Armee auf 110,400 M. statt 174,237 M. den 1. Okt. 1859, also um 63,800 M. reducirt und dadurch 1,000,000 L. erspart werden.

Eisenbahnen und Telegraphen hatten sich der Regierung zu wichtig gezeigt, um sie nicht durch Zinsengarantie zu unterstützen. Die ersten Eisenbahnkompagnien bildeten sich 1845. 1860 waren schon 10 Kompagnien vorhanden, welche 4917 engl. M. Eisenbahnen bauen wollten. Für ein Kapital von 34,133,000 L. hatte die Regierung $4^1/_2$ und 5 Proc. Zinsen garantirt. Die Telegraphen, welche die Aufrührer zerstört hatten, wurden schnell wieder hergestellt. Demnächst nimmt die Baumwollenkultur das Interesse der Regierung vorzugsweise in Anspruch. Von der Gesammtbaumwollenernte der Ver. Staaten von 4,685,770 Ballen im Jahr 1859/60 nahm England 2,669,432 in Anspruch und der Krieg in Nordamerika drängt es, sich in diesem Artikel von Nordamerika unabhängig zu machen. Aber die Hauptaufgabe Englands wird sein, durch Verbreitung christlicher Gesinnung, Humanität und europäischen Kultur und Wissenschaft die großen und vielen Verbrechen von Raub, Hinterlist und Verrath, durch welche es Indiens sich bemächtigt hat, zu sühnen.

Wir haben die Werke, welche einzelne Perioden der indischen Geschichte aufhellen, schon in den Noten angeführt; es bleiben uns nur noch einige allgemeine Werke zu nennen: Pet. Auber Rise and Progress of the british power in India. London 1837. 2 Bde. 8⁰. James Mill, The history of british India. 4 ed. with notes and continuation by Hor. Heym. Wilson. London 1848. 9 Bde. 8⁰. Barchou de Penhoen. Histoire de la conquete et de la fondation de l'Empire Anglois dans l'Inde. Paris 1840. 6 Bde. 8⁰. Ed. Thornton The History of the British Empire in India. London 1841—45. 6 Bde. 8⁰. Hugh Murray. History of British India. With continuation comprising the Afghan war, the conquest of Sinde and Gwalior war in the Punjaub, London 1849. 8⁰. Karl Friedrich Neumann, Geschichte des englischen Reiches in Asien. Leipzig 1857. 2 Bde. 8⁰. Mounstuart Elphinstone The History of India. London 1841. 2 Bde. 8⁰. G. Campbell Modern India. a sketch of the System of Civil Government, to which is prefixed: Some Account of the Natives and native institutions. London 1852. 8⁰. John W. Kaye The Administration of the East-India Company; a history of indian progress. London 1853. 8⁰.

Plath.

Ostindischer Archipel

begreift die große Inselwelt südöstlich von Asien bis nach Australien hin. Man rechnet die Einwohner mit Ausnahme der Negritos, von welchen sich noch kleine Reste in den Gebirgen mehrerer Inseln erhalten haben, zur malaiischen Race. Die Sprache des größeren Verkehrs ist die malaiische, mehrere andere, wie die javanische, bugische, makassarische und auf den Philippinen die tagalische sind auch noch einigermaßen ausgebildet. Viele Einwohner sind noch Heiden verschiedener

Art Auf der Insel Bali hat sich noch der Brahmanismus erhalten. Die Malaien und die Stämme, welche unter ihrem Einflusse stehen, sind sunnitische Muhammedaner. Auf den Philippinen ist das römisch-katholische Christenthum eingeführt; in einigen niederländischen Besitzungen haben die Missionäre die Einwohner, besonders Alfuren zum evangelischen Christenthum bekehrt. Wenn man die Nikobaren, welche Dänemark gehören und einen Theil von Timor, Sabrao und Solor, die Portugal besitzt, abrechnet, steht der größte Theil der Inseln unter wirklicher oder angesprochener Gewalt der Niederländer; nur die Philippinen gehören Spanien. Von diesen muß besonders die Rede sein. Wir sprechen also hier nur von Niederländisch-Indien, soweit es zur Ergänzung des unter „Niederlande" oben schon Erörterten nothwendig erscheint.

Früher besaß England einige Besitzungen im Archipel, wie die Niederlande einige auf dem Festlande Hinterindiens. Durch den Staatsvertrag vom 17. März 1824 trat die niederländische Regierung alle ihre Niederlassungen auf dem Festlande an die britische ab und versprach, auf der ganzen Halbinsel weder eine Niederlassung zu gründen, noch einen Vertrag mit den dortigen Fürsten zu schließen. Dagegen räumte die britische Regierung Sumatra und versprach dort und auf den andern Inseln südlich von der Singapur-Straße keine Niederlassungen zu gründen, noch mit den dortigen Oberhäuptern Verträge zu schließen. Die niederländische Regierung betrachtete es daher als einen Vertragsbruch, als der Engländer James Brooke 1841 sich vom Sultan von Brunei auf Borneo Sarawak am westlichen Ende des Brunei-Reiches als Lehen und 1845 als selbständiges Besitzthum abtreten ließ, und auf seinen Betrieb der Sultan den 18. Dec. 1846 die früher zu Brunei gehörende Insel Labuan an die britische Regierung abtrat und diese sie den 24. Dec. förmlich in Besitz nahm. Von Borneo war freilich im Vertrage von 1824 speciell nicht die Rede gewesen, und was war gegen die britische Uebermacht zu machen!

Niederländisch-Indien zerfällt in die unmittelbaren, mittelbaren und noch nicht botmäßigen Gebiete. Unmittelbare Gebiete sind: Java mit Madura, ein großer Theil der westlichen und östlichen Küste von Sumatra, die Inseln Banka, Riow, Biliton, ein Theil von Celebes, ein Theil der westl., südl. und östl. Küste Borneo's, die molukkischen Inseln Amboina, Banda, Ternate und halb Timoar. Mittelbar unter niederländischer Oberhoheit stehen die kleinen Sunda-Inseln, die Batta-Länder auf Sumatra, mehrere Herrschaften auf Borneo und Celebes, den Sangir-Inseln und Molukken; nicht botmäßig sind Atschin auf Sumatra, der Sultan von Sulu für seinen Besitz auf Borneo und einige andere Fürsten.

Das unmittelbare und mittelbare Gebiet Niederlands rechnet man auf 25 bis 26,000 Quadratm. mit dem nicht abhängigen 31,500 Quadratm., so daß Niederland wenigstens $^5/_6$ des Ganzen beansprucht. Die Bevölkerung betrug Ende 1858 nach Friedmann in Java 11,943,019, ohne die 190,779 Chinesen, mit den 5,585,857 Einw. außer Java zusammen 17,528,876 Einw., wozu dann noch das später unterworfene Siak mit 300,000 Einw. gekommen ist. Nicht unter niederländischer Herrschaft rechnet man 5 Millionen Einw., also im Ganzen 22,828,876 Einw.

In Holland steht an der Spitze der Verwaltung unter dem Könige das Ministerium der Marine und der Kolonieen zu s'Gravenhaage. Zu Amsterdam ist das Magazin für die Kolonien mit einem Magazinmeister. Nach Art. 60 der alten holländischen Verfassung stand dem Könige allein die höchste Gewalt in den

Kolonien zu; nach der neuen Verfassung haben die Stände das Finanzwesen der Kolonien zu kontroliren.

Der in Buitenzorg bei Batavia auf Java residirende Gouverneur-General ist als Stellvertreter des Königs mit großen Vollmachten ausgerüstet. Er ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, kann Krieg erklären und mit den eingeborenen Fürsten und Völkerschaften Verträge schließen; er erläßt Verordnungen, hat das Recht, die meisten Beamtenstellen zu besetzen und das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, soweit es die inländischen Fürsten und Staatspersonen betrifft, aber nur nach Vernehmung des Oberappellationsgerichts.

Dieses (hed Haage Geregtshof van N. I.) besteht aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern und unter ihm steht der hohe Militärgerichtshof unter dem Präsidium des Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit 5 Mitgliedern (3 Officieren und 2 Civillisten), der über die Vergehen der Land- und Seemacht erkennt. Das erste Gericht hat die Civil- und Kriminalgewalt über die übrige europäische Bevölkerung und entscheidet nach den Kolonialstatuten, den verschiedenen Reglements und den alten holländischen Gesetzen. In allen Kriminal-Erkenntnissen hat der hohe Gerichtshof die Revision. Die Obergerichte (Raad van Iustitie) in Batavia, Samarang und Surabaya bestehen, wie das höchste Gericht aus Christen; das zu Batavia aus 13, die beiden andern aus 11 Mitgliedern. Man appellirt an diese von den Erkenntnissen des Landraad. In Kriminalsachen stehen alle Europäer zunächst unter diesen Obergerichten. Geschworene gibt es nicht; aber den Gefangenen wird ein Rechtsbeistand bewilligt. Die Eingeborenen stehen unter nationalen Gerichten 1) dem Distrikts-Raad in jedem Distrikte, 2) dem Regents-Raad unter dem Präsidio des javanischen Regenten, 3) dem Landraad unter des europäischen Residenten und 4) der Regtbank van Ommegang. Letztere besteht aus 4 jährlich auf Vorschlag des Residenten von der Regierung ernannten javanischen Häuptlingen und einem Mitgliede des Obergerichts als Präsidenten mit einem europäischen Sekretär und erkennt wenigstens ein Mal alle 3 Monate in jeder Residentschaft über Kriminalsachen. Alle Gerichte entscheiden nur nach lokalen, muhammedanischen und anderen Rechten und ein muhammedanischer Panghalu ist immer gegenwärtig, um die Richter über die Satzungen des Koran und seiner Auslagen aufzuklären, was der Erleuchtung einer christlichen Regierung des 19. Jahrhunderts gewiß höchst würdig ist! Der Landraad hält wöchentlich in jeder Residentschaft eine Sitzung und besteht aus dem Residenten oder seinem Assistenten oder Sekretär als Vorsitzer, einigen inländischen Häuptern als Assessoren, einem inländischen Fiscal, dem Panghalu, unter dem Beistande des Sekretärs der Residentschaft oder eines andern Beamten. Er erkennt in allen Civilsachen der Eingeborenen und bis 500 fl. wenn eine der Parteien ein Inländer ist — wenn die Sache über 500 fl. beträgt, so kommt sie an den Raad van Justitie — dann über kleinere Vergehen der Eingeborenen und Chinesen — schwere Verbrechen gehören vor die Regtbank van Ommegang, mit Ausnahme einiger Residenzschaften.

Das Finanzwesen steht unter dem Raad der Generale direktie van Finanzien, der aus dem Direkteurgeneral van Finanzien, dem der Produkten und Civiele Magazine und dem Direkteur der Cultures zusammengesetzt ist. Das Land wird aus dem Gesichtspunkt eines großen Oekonomieguts verwaltet und demgemäß ist auch das Finanzwesen eingerichtet. Eine sehr große Anzahl untergeordneter Beamten besorgt diese Oekonomie im Interesse der holländischen Kaufmannschaft.

In jeder Provinz stehen die Finanzen unter dem Residenten, der eine Anzahl europäischer Kontroleure unter sich hat, um die Rechnungen der javanischen Kontroleure zu verificiren. Der Provinzialsekretär ist Schatzmeister. Die Inspektoren untersuchen an Ort und Stelle, wenn ein Produkt fehlschlug und benehmen sich deßhalb mit dem Residenten. Eine allgemeine Rechenkammer in Batavia hat die Kontrole des Rechnungswesens. An den drei Hauptplätzen sind auch noch Waisenkammern.

Vor jedem Europäer nimmt der Eingeborene schon 100 Schritte weit den Hut ab und vor dem bloßen leeren Wagen des Residenten kauern die Eingeborenen nach Gerstäker alle sklavisch nieder, auch die Frauen: diese nur den Rücken der Straße zugekehrt. Der Holländer hält es für nothwendig, diesen Zustand der Unterwürfigkeit der Eingeborenen aufrecht zu erhalten. Es sind ja nur wenige tausend Europäer da und viele Millionen Eingeborne. Die Zahl sämmtlicher europäischer Beamten auf Java beträgt nur 547 und die sämmtlicher niederländischer Beamten, natürlich ohne die einheimischen, nur 1543 bei 23 Millionen Einwohner!

In die Organisation der einheimischen Beamten können wir hier nicht eingehen. Wie die europäischen haben auch sie neben dem regelmäßigen Gehalte auch noch gewisse Procente von den Kulturen ihres Distrikts. Da der Gehalt der untern Beamten und auch der Kontrolleure aber gering ist, so suchen sie durch Drohungen und Gunstbezeugungen ihr Einkommen zu erhöhen, was bei dem Mangel an Oeffentlichkeit leicht ist. Der Regent von Bandong soll so z. B. über 100,000 fl. Einkünfte haben. Der Generalgouverneur Daendels führte in drei Jahren die Anlage einer Poststraße durch ganz Java, selbst den gebirgigen Theil, wo es unmöglich schien, durch; da die Fürsten sich weigerten dazu zu thun, ließ er blos einige aufhängen! Daß 100,000 Menschen dabei zu Grunde gingen, verschlug nichts. Das Aergste ist, daß die armen Javanen die Straße, welche sie mit ihrem Schweiß und Blut angelegt haben, mit ihrem Ochsenkarren nicht einmal befahren dürfen, sondern auf einem höchst zerfahrenen tiefern Weg daneben sich fortquälen müssen, während die stolzen Weißen bequem auf der Straße dahin fahren!

Der Hauptposten der Einnahmen erwächst aus der Verwerthung der Bodenerzeugnisse, die für Rechnung der Regierung bezogen werden. Die Eigenthümlichkeit dieses sog. Kultursystems verdient, daß wir auf dieses etwas näher eingehen.

Die holländisch-ostindische Kompagnie hatte nur Gewinn, so lange sie eine bloße Handelsgesellschaft blieb. Von 1613—1693 rechnete man 48,319,507 fl. Ueberschuß bei einer Einnahme von 322,735,812 fl. und einer Ausgabe von nur 274,416,305 fl. Mit dem Erwerbe und der Erweiterung des Länderbesitzes verfiel sie in Schulden. 1779 betrugen diese schon 84,985,423 fl. Sie verminderten sich eine Zeit lang, waren aber 1795 schon wieder auf 119,055,675 fl. angewachsen, obwohl für 15—20,000,000 fl. Produkte, die bis 1795 nach Holland geführt wurden, den holländischen Handel belebten. Der Generalgouverneur Daendels (1808—11) öffnete die Kolonie dem freien Handel; aber obwohl die Frohndienste der Javanen vermehrt wurden, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen doch 1810 schon um 3,547,204 fl. Auch unter englischer Herrschaft (1812—15), wo Raffles das sog. Landrenten-System einführte, besserten sich die Finanzen nicht und in den drei Jahren zeigten sie ein Deficit von etwa 10,000,000 fl. Als die Holländer die Insel wieder übernahmen, setzte der Gouverneur van der Capellen das englische System erst fort. Es hob sich zwar der Kaffee- und Zuckerbau und die Ausfuhr des Indigo; indeß war der ganze Werth der Ausfuhr Java's 1828 nur

10,000,000 fl. und der des ganzen Archipels nur 13,695,210 fl. und im folgenden Jahre noch weniger. Als die Kaffeepreise dann sanken, entstand ein solcher Geldmangel, daß man 28,000,000 fl. anleihen mußte. Der Krieg mit Diepo Negoro 1825—30 kam dazu. 1830 waren schon 45,700,000 fl. für die Kolonie aufgenommen und verbraucht und ein Deficit von 23,450,801 fl. Dabei ging der Handel der Holländer zu Grunde und viele holländische Häuser, die nach Indien handelten, mußten mit 20—30 Proc. Verlust liquidiren; denn seit der Handel frei war, liefen die Amerikaner, Franzosen und besonders die Engländer den Holländern den Rang ab. Mit der Schuld der Kompagnie und deren Interessen hatte das Mutterland die letzten 50 Jahre 150,000,000 fl. für seine Kolonieen geopfert, ohne dafür die letzten 25 Jahre weder kommercielle, noch bedeutende indirekte Vortheile zu genießen. Da führte der Generalgouverneur Van den Bosch 1830 ein neues, das sog. Kultursystem (Stelsel van cultures) ein, was darauf ausging, den Ackerbau zu heben und Produkte zu erzielen, die einen bedeutenden Gewinn versprachen.

Nach dem Adat oder einheimischen Landesrechte ist der Souverän der einzige Grundeigenthümer im Lande. Für die Benutzung desselben mußte der Anbauer $^1/_5$ der Ernte ihm auskehren und zugleich ihm zur Bearbeitung seines eigenen Feldes Dienste leisten, im Durchschnitt 66 Tage jährlich. Die keinen Grund und Boden besaßen, erhielten ihn von den Besitzern gegen die Hälfte der Ernte oder gegen Handdienste. Van den Bosch ließ sich nun gegen Befreiung vom Grundzinse $^1/_5$ der Reisfelder zum Anbau von Gewächsen, welche für den europäischen Markt geeignet waren, abtreten und die nöthige Arbeit mußten die Javanen dazu leisten; nur wenn sich herausstellte, daß ein Gewächs mehr einbrachte, als der schuldige Grundzins betrug, sollten sie an den Vortheilen mit theilnehmen. Da die Produkte aber meistens erst fabrikmäßig behandelt werden mußten, wozu Kapitalien und Kenntnisse erforderlich waren, die den Javanen abgingen, wurden durch europäische und chinesische Industrie Kapitalien herangezogen. Um die Einwohner nicht zu sehr zu belasten, theilte man die Arbeit, z. B. beim Zuckerbau hat ein Theil der Einwohner die Bestellung der Felder bis zur Reife, ein anderer die Ernte, ein dritter den Transport nach den Fabriken, ein vierter die Arbeit in denselben zu besorgen. Da der Javane es lieber hat, ließ man ihn unter der Aufsicht seiner Häuptlinge, statt unter der der Europäer, arbeiten. In einigen Residentschaften erlaubte man ihnen auch Gewächse auf eigene Rechnung zu bauen, welche sie dann aber zu festgesetzten Preisen in die Regierungsmagazine abliefern mußten. In diesem Falle blieben sie mit dem Grundzinse für ihre Reisfelder belastet. Die Regierung betreibt jetzt den Anbau von Reis, Kaffee, Zucker, Indigo, Thee, Zimmt, Tabak, Pfeffer, den des Chinabaums, die Zucht von Cochinelle und der Nopal-Pflanze auf Java. Wir wollen das Resultat des Anbaues jeder di efer Kulturpflanzen kurz angeben.

Nach Roorda von Eysinga ist nur $^1/_5$ von ganz Java bebaut; von diesem $^1/_5$ aber $^3/_4$ mit Reis. Jeder Javane baut seinen Reis selbst und verkauft den Ueberschuß in kleinen Quantitäten auf den Binnenmärkten. Aufkäufer sammeln ihn zur Ausfuhr. Die Regierung läßt ihn nur aus Vorsicht bauen, um in Zeiten der Noth der Bevölkerung zu Hülfe kommen zu können und überläßt Europäern kontraktisch Land zum Reisbau. 1854 ließ sie so 63,868$^7/_8$ Bahu (à 500 Quadratruthen à 12″) anbauen und nahm aus dem Reisverkauf 434,000 fl. ein.

Zweitens der Kaffeebau, welcher 1723 in Java eingeführt wurde, wird auf Regierungsboden für die Regierung betrieben, aber auch von vielen freiwilligen

Anbauern auf eigenem Grund und Boden, die dann aber das Produkt zu einem festgesetzten sehr niedrigen Preise in die Speicher der Regierung abliefern müssen. Nur die Besitzer der sog. partikulieren Ländereien, welche die Regierung ihnen früher verkauft hatte, können das Produkt selbständig verkaufen. Das Kaffeegeschäft

ertrug	(in Indien)	(in Niederland)	Kosten.	Reinertrag.
1848: 11,057,087 fl.	395,455 fl.	10,661,632 fl.	9,058,695 fl.	1,998,392 fl.
1854: 26,272,248 „	3,326,637 „	22,945,611 „	11,489,237 „	14,783,011 „

Drittens das Zuckergeschäft brachte regierungsseitig

	(in Indien)	(in Niederland)	Kosten.	Reinertrag.
1849: 10,560,708 fl.	275,004 fl.	10,285,704 fl.	9,222,623 fl.	1,338,085 fl.
1854: 11,216,721 „	365,974 „	10,850,751 „	8,824,808 „	2,391,911 „

Der Anbau des Zuckers steht jedem auf eigenem Grund und Boden frei, so auch der Verkauf. Die Regierung betreibt die Zuckerproduktion nämlich nicht selbst, sondern schließt mit Unternehmern nur Lieferungsverträge ab, stellt ihnen den Boden zum Anbau und die von den Einwohnern zu stellenden Arbeiter zu Gebote, leistet ihnen zur Anlage einer Fabrik — eine mit leuchtendem Feuer kostet 100,000 fl., eine Dampffabrik 300,000 fl. Anlagekapital — zinslos den Vorschuß, der in der Weise in 10 Jahren zurückzubezahlen ist, daß jährlich $^1/_{10}$ des Ertragwerthes des an die Regierung abzuliefernden Erzeugnisses einbehalten wird. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, so lange er seinen Vorschuß nicht abgetragen hat, das ganze Produkt an die Regierung abzuliefern. Sie bucht ihm $3^1/_2$ fl. für den Picul als Bezahlung der Arbeiter und Aufseher und übernimmt das Produkt nach der Güte desselben, den Picul zu $6^1/_5$ bis 13 fl. wohl verpackt auf den Speicher abgeliefert. Das Zuckergeschäft liefert keinen so großen Gewinn wie der Kaffeebau; der Zuckerbau beschäftigt aber viele Hände; es gab 1854 97 Fabriken.

Den Indigo kann Jeder für den inländischen Gebrauch, wenn er welchen erzeugt, selbst verwerthen. Zur Ausfuhr muß aller an die Regierung abgeliefert werden. Der Anbau ist schwieriger als Kaffee- und Zuckerbau, wirft weniger Verdienst ab und ist daher weniger beliebt. Die Fabrikation hat sehr abgenommen, statt daß 1840: 728 Fabriken auf 40,884 Bahu 2,320,097 Pfd. erzeugten, erzielten 1855 nur 324 Fabriken auf 17,716 Bahu 732,973 Pfd. Es waren allerlei Mißbräuche eingerissen. Die europäischen Beamten hatten die Regierung getäuscht, und die Bevölkerung mit Zwangsarbeit gedrückt. Doch betrug 1848 die Einnahme 2,859,938 fl. und nach Abzug der Kosten von 1,735,268 fl.: 1,124,670 fl. Reinertrag; 1854 resp. 3,022,095 fl. E., 1,269,802 fl. K. und 1,752,293 fl. Reinertrag.

Der Theebau wurde 1828 durch Jacobson zuerst eingeführt und in Buitenzorg 1200′ hoch versucht, 1831 auch in Bandong und Krawang. Das ganze Produkt muß der Regierung abgeliefert werden. Seit 1849 ist der Anbau freigegeben. Er brachte der Regierung aber nur Schaden, obwohl der Anbau zunahm und die Pflanzer gewinnen mögen. 1849 erzielte man auf 3,004 Bahu nur 961,081 Pfd.; Kosten 662,653 fl., Reinertrag 311,390 fl., Schaden 351,361 fl., 1855 auf 2,706 Bahu 1,876,994 Pfd.; Kosten 1,187,068 fl., Reinertrag 852,649 fl., Schaden 334,419 fl. 1843—1854 verlor die Regierung 2,872,977 fl. an dem Theebau. Auf den europäischen Märkten gilt der javanische Thee dem chinesischen nicht für ebenbürtig.

Auch der Zimmtbau wird unter gleichen Bedingungen zum Nachtheile der Regierung betrieben: 1848 waren die Kosten 132,360 fl., der Ertrag 90,254 fl.,

der Verlust 42,106 fl.; 1854 die Kosten 134,468 fl., der Ertrag 97,491 fl., der Verlust 36,977 fl., überhaupt 1848—1854: 148,482 fl. Verlust; nur das Jahr 1850 brachte 140,908 fl. Gewinn.

Die Nopalpflanze, eine Cactusart aus Amerika, auf der die Cochenille (cocus cacti) lebt, ist 1830 zu Tjelitan bei Batavia zuerst angepflanzt worden und brachte einigen Gewinn, nämlich 1848 bei 56,853 fl. Kosten und 89,418 fl. Ertrag, 32,565 fl. Gewinn. 1854 resp. 66,593 fl. K., 114,377 fl. E. und 47,784 fl. Gewinn. Dieser Anbau wird theils für Rechnung der Regierung selbst, theils durch Unternehmer, mit welchen Verträge geschlossen sind, betrieben, zum Theil durch freie Arbeiter.

Der Pfeffer, der theils für Rechnung der Regierung, theils auf Privatländereien gezogen wird, brachte 1848—1854 572,288 fl. Gewinn, nur einmal (1848) 3,106 fl. Verlust.

Zum Anbau des Tabaks hatte die Regierung wie für den Zuckerbau Vorschüsse gemacht, welche sie noch nicht wieder erhielt. Sie ließ den Unternehmern die Wahl, durch Ablieferung der gesammten Erndte an die Regierung ihre Schuld abzutragen, oder unter Bürgschaft für Abschlagszahlung in bestimmten Zeiträumen ihre Ernte zur freien Verfügung zu behalten. Dieser Anbau erträgt also nichts.

Der Areng-Zucker wird aus dem Safte der Arengpalme bereitet und nur im Inlande verbraucht. Die Eingeborenen der Preanger-Regentschaften müssen ihn gegen geringe Bezahlung in die Regierungs-Speicher abliefern, die ihn dann an die Meistbietenden verkauft, mit dem Vorrechte des Alleinverkaufs in den Landstrichen, wo die Waare erzeugt wird. Die Einnahme der Regierung aus diesem Zucker war 1848 57,647 fl.; 1854: 60,185 fl. Der Anbau des Chinabaums hat noch keinen Ertrag geliefert. Dies sind die Bodenerzeugnisse Java's.

Die Molukken liefern Gewürznelken, Muscatnüsse und Muscatblüthen (Macis). Das Produkt muß um einen bestimmten Preis in die Speicher der Regierung abgeliefert werden. Sie geben der Regierung einen bedeutenden Gewinn, obwohl dieser bei der Verschiedenheit der Verkaufpreise in den verschiedenen Jahren nicht gleich ist. So betrug der Einkaufspreis 1848: 258,931 fl., der Verkauf 877,716 fl., der Gewinn 618,785 fl.; 1849: resp. 355,450 fl. E., 1,854,562 fl. V., 1,499,112 fl. Gewinn; 1854 aber nur 343,331 fl. E., 819,606 fl. V. und nur 476,275 fl. Gewinn. Der Muscatnußbaum (Myristica aromatica moschata) wird auf den Banda-Inseln in Perken gezogen. 1857 gewann man 701,448 Pfd. Nüsse und 174,047 Pfd. Macis. Der Anbau kostete 96,254 fl., der Verkaufpreis war 151,660 fl., der Gewinn 55,405 fl. Die Gewürznelken (caryophillus aromaticus) werden auf den Amboinen gezogen. 1856 wurden 617,250 Pfd. geerntet und dem Pflanzer mit 1/4 fl. das Pfd., ohne das Geld für die Aufseher, bezahlt. Der Pikul kam der Regierung 34 3/10 fl. zu stehen, da der Preis in Holland auf 28 1/10 fl. gesunken war, handelte die Regierung mit Verlust.

Die Klippen, in welchen sich eßbare Vogelnester finden, die nicht verpachtet sind, werden für Rechnung der Regierung ausgebeutet. Der Ertrag ist in verschiedenen Jahren sehr ungleich. Der Gewinn war 1848 228,217 fl.; 1854 aber nur 70,819 fl.

Die Erzeugung und der Verkauf des Salzes ist Vorrecht der Regierung. Die Regierung bereitet es in sogenannten Salzpfannen durch Verdunstung aus Seewasser auf 5 Stellen, 3 in Java und 2 auf Madura, und zahlt für den Kojan zu 30 Pikul (3750 Pfd. Zollgewicht) an den verschiedenen Orten 8 2/3, 5 1/2, 5, 4 1/6 und 3 3/4 fl. Der reine Gewinn 1831—1847 war 49,450,484 fl.

Die Bruttoeinnahme betrug 1848: 4,740,274 fl.; 1854: 5,207,018 fl. Das Salzmonopol ist so drückend, daß viele Javanen kein Salz essen können.

Die Insel Banka liefert durch ihre Zinnschätze der Regierung einen reichen Ertrag, der aber bei wechselnden Verkaufspreisen auch nicht gleich ist. 1849 betrug der Einkauf 1,200,363 fl., der Verkauf 5,181,820 fl., der Gewinn 3,981,457 fl. 1854 resp. 1,211,487 fl. E., 4,901,946 fl. V., 3,690,459 fl. Gewinn. Die Unternehmer, meist Chinesen, welche Genossenschaften bilden, erhalten Vorschüsse, müssen das gewonnene Zinn aber den Pikul für 18$^1/_2$ fl. der Regierung abliefern, welche ihn zu 70$^1/_2$ fl. verkauft, also mit 500—600 Proc. Vortheil! 1848 wurden 71,495, 1858: 96,475 Pikul Zinn gewonnen. 1857 arbeiteten 7597 Zinngräber. Die Regierung liefert den Arbeitern die Lebensmittel und andern Bedarf monatlich zu festen Preisen.

Der Handel mit Japan war bis vor Kurzem Sache der Regierung. Kupfer, Kampfer, Strohgeflechte und Gegengeschenke von japanischen Großen führte sie allein auf eigene Rechnung aus Japan durch die holländischen Beamten auf Desima aus, (der Komps-Handel), die übrige Ausfuhr überließ sie einem Pächter (Kambang-Handel). Die Kosten betrugen 1848: 108,028 fl., die Einnahmen 416,067 fl., der Gewinn 308,039 fl.; 1854: resp. 117,328 fl. K., 480,065 fl. E. und 362,737 fl. Gewinn. Die Eröffnung Japans für den europäischen Handel wird in diesen Verhältnissen bedeutende Veränderungen hervorbringen.

Die Ueberführung der Produkte nach Holland und den Verkauf daselbst hat die Handels-Maatschappy zu besorgen. Sie wurde 1824 unter König Wilhelm I. mit einem Kapitale von 27,000,000 fl., in Aktien von 1000 fl., wobei der König sich mit 20,000,000 fl. betheiligte und der Gesellschaft 4$^1/_2$ Proc. Zinsen garantirte, gegründet, ein Kapital, das später vervierfacht wurde. Viele Kammermitglieder sind bei dem Monopole betheiligt und unterstützen es daher. 3 Direktoren leiten die Käufe und Verkäufe, vertheilen die Dividenden, ernennen die Beamten und leiten den Handel und die Finanzen. Ein Rath prüft jährlich in einer Sitzung die unternommenen Operationen, empfängt die Rechnungen und Auseinandersetzungen von den Direktoren, diskutirt die Fragen und entwirft das Reglement, das der König bestätigt. Mit Bewilligung des Königs beruft er eine Versammlung der Aktionäre, die wenigstens 4 Aktien besitzen, etwa 300. Diese wählt die 12 Kommissäre, welche den Rath bilden — den 13. ernennt der König — in 6 Wahlkollegien getheilt. Amsterdam und Rotterdam wählen je 4, Leiden, Dortrecht, Middelburg und Haag je einen Kommissär, der wenigstens 6 Aktien besitzen muß. Den ersten Direktor mit 25,000 Fr. Gehalt ernennt der König direkt, die andern 2 mit 17,000 Fr. Gehalt und $^1/_2$ Proc. von der jährlichen Dividende wählt er aus einer Liste von Kandidaten, welche Eigenthümer von mehr als 25 Aktien sein müssen. Die Direktoren dürfen kein Staatsamt bekleiden und keine Handelsgeschäfte für sich führen. Die Gesellschaft hat in Batavia eine Faktorei mit einem Vorstande und 2 Beamten und Agenten zu Samarang, Surabaya, Padang und Menado. Der Faktor ohne politische Autorität empfängt blos die holländischen Waaren und expedirt die Kolonialprodukte nach Holland. Die Gesellschaft darf nur niederländischer Schiffe, die mit Niederländern bemannt sind, sich bedienen. Amsterdam hat $^{21}/_{40}$ des Transports, Rotterdam $^{15}/_{40}$, Dortrecht und Middelburg jedes $^2/_{40}$. Der Verkauf der Kolonialprodukte findet allein in der Hauptstadt statt. Differenzialzölle schützen die einheimische Industrie. 1838—1839 betrug die Dividende, nachdem 4$^1/_4$ Proc. für den Reservefond zurückgelegt und die 4$^1/_2$ Proc. garantirten Zinsen bezahlt waren, schon 8$^1/_2$ Proc., 1845 schon

11 Proc. Erst konnte man in holländischen Schiffen nur die Hälfte der Waaren herüber bringen, jetzt bedient man sich nur holländischer Schiffe, 1854: 277 Schiffe von 156,550 Tonnen Gehalt. Den Nutzen des Monopols haben aber nur einige reiche Kapitalisten, Stockinhaber, wenige Schiffseigner und Manufakturisten; der frühere merkantile Geist Hollands erstarb unter den drückenden Abgaben und dem Monopole. Die Maatschappy ist fast der einzige Kaufmann. Holländer, die Geld haben, belegen es in fremden Fonds, die keines haben, halten Läden oder werden Handlungsdiener in deutschen Häusern, die Produkte Java's nach Deutschland schicken und umgekehrt. Den Eingeborenen werden holländische Manufakturen mit Ausschluß der fremden aufgedrungen. Die Faktorei bezahlt 75 Proc. mehr Fracht, als wenn sie sich fremder Schiffe bediente.

Das Geldwesen auf Java war lange sehr ungeordnet. Die java'sche Bank mit 2,000,000 Kapital in 4000 Aktien befaßte sich mit allen möglichen Bankgeschäften, gerieth aber wiederholt schon in Verlegenheit. Zum gesetzlichen Zahlmittel wurde nach vielem Schwanken im Geldwesen das Recepis erklärt, als Gulden für voll, wo es sich um Silbergulden handelt, als 5 : 6 bei Bezahlung in Kupfergulden. Nur in Palembang und Makassar ist Zahlung in baaren Silbergulden zu leisten.

Handel und Schifffahrt haben sich sehr gehoben. Dem Großhandel sind viele Häfen geöffnet. In den Häfen, die dem Kleinhandel geöffnet sind, haben nur niederländisch-indische und dem gleichgestellte Schiffe Zutritt. Die Häfen von Ambon, Banda und Ternate auf den Molukken sind nur niederländischen Schiffen, die aus niederländisch Indien oder aus China kommen, geöffnet. In einigen Freihäfen, wie Riow u. a. ist zollfreie Ein- und Ausfuhr, sonst zahlt die Einfuhr unter niederländischer Flagge nur halb so viel Zoll, als die unter fremder Flagge, z. B. von wollenen Stoffen, $12^1/_2$ Proc. statt 25, so auch bei der Ausfuhr. Die Gesammteinfuhr betrug 1825 nur: 14,317,190 fl., die Ausfuhr 17,888,361 fl.; 1857 aber die Einfuhr 63,624,569 fl., die Ausfuhr 106,014,384 fl. Man sieht, wie sehr beide gestiegen sind. Wie viel davon auf Rechnung der Regierung und wie viel auf Rechnung der Kaufmannschaft kommt, wird nicht angegeben. Auf Java und Madura liefen 1857 ein 2643 Schiffe von $227,949^3/_4$ L. und aus 2705 Schiffe von $210,453^1/_2$ L. Von den eingelaufenen Schiffen kamen 172 Schiffe von $58,428^1/_2$ L. aus den Niederlanden, von den ausgelaufenen gingen 281 Schiffe von 85,756 L. nach den Niederlanden. Aus dem Archipel liefen ein 2116 Schiffe von $73,509^3/_4$ L. und gingen dahin 2239 Schiffe von $81,769^3/_4$ L. In den Außenbesitzungen liefen 1856: 6410 Fahrzeuge zusammen von 119,253 L. ein, davon an der Westküste von Sumatra allein 2639 von 35,562 L.; ausklarirt wurden 6823 von 116,983 L. Davon auf der Westküste von Sumatra 2844 von 36,567 L.

Das Heer besteht auf dem Friedensfuße aus 20,000, auf dem Kriegsfuße aus 30,000 M. mit den Officieren. Da die niederländische Armee aus Konskribirten besteht, die nicht in Indien zu dienen brauchen, so rekrutirt man die indische Armee durch Anwerbung. Nach von Kessel sind $^1/_4$ Europäer; einige Bataillone Infanterie und 1 Regiment Kavallerie bestehen blos aus Europäern; die andern aus 2 Kompagnieen Europäern und 4 Komp. Eingeborenen; $^1/_4$ dieser sind in West-Afrika angekaufte oder angeworbene Neger, die Hälfte Malaien und Javanen nebst wenigen Bugis und Amboinen. Die Hälfte der Europäer war nach Selberg ein Auswurf aus den verschiedensten Staaten Deutschlands mit einigen leichtsinnigen Abenteurern, die einem erträumten Glücke nachjagen. Die Holländer sind Sträflinge, deren

Gefängnißstrafe unter der Bedingung, in den Kolonialdienst zu treten, abgekürzt wird. Jährlich kommen 1000—1200 M. in kleinen Transports von 200 M. aus Holland, die besten bleiben in Batavia, die schlechtern gehen in die größern Garnisons, die schlechtesten kommen auf die kleinen Posten. In Harderwijk ist das allgemeine Depot. Da werden sie in der Kaserne eingesperrt, bis sie auf dem nach Batavia bestimmten Schiffe eingeschifft werden. Hier müssen die Officiere und Unterofficiere immer bewaffnet sein, um bei einem etwa zu besorgenden Aufruhr der Soldaten die belhammels in Ketten zu werfen und nöthigenfalls durch den Schiffsrath zum Tode verurtheilen zu lassen. In Ostindien wird nichts gespart, weder gute Worte, noch ein Glas Wein. Die Unterofficiere müssen Sonntags die Bibel und ein Gebet vorlesen; nach von Görtz ist auch jedem Soldaten gestattet, ein Frauenzimmer angetraut oder nicht in die Kaserne zu sich zu nehmen, die daher überall zweischläfrige Pritschen haben. Der Gehalt der Officiere ist hoch. Ein Artillerie-Oberst erhält z. B. 10,200 fl., wovon aber mancherlei Abzüge stattfinden. Die Malaien und Javanen spielen gerne nach Gerstäcker, haben aber fast nie Geld. Die Werbeofficiere schießen ihnen also welches vor und wenn sie alles verspielt haben, verspielen sie sich selbst, erhalten noch ein Handgeld und sind so durch die Holländer verlockt Soldat. Dies ist die Macht, durch welche die Niederlande ihre Herrschaft im Archipel behaupten! Im Nothfalle muß auch die Bürgerwehr (Schutteryen) mit aushelfen. Alle Europäer und deren Abkömmlinge vom 16—45 Jahre müssen ohne Sold eintreten, sich selbst kleiden, nur die Waffen liefert die Regierung, ernennt aber auch die Officiere.

Für Religion, Bildung und Unterricht, was nicht die wenigen Europäer betrifft, thut die Kaufmannsregierung so gut als nichts. Die Zahl der Christen ist daher sehr gering. Nur den Missionären verdankt das Christenthum die Ausbreitung und die Regierung förderte sie nicht nur nicht, sondern hinderte sie auch lange. Aus Mangel an Kirchen und Unterricht traten einheimische Christen wohl zum Islam über. Auf Java waren 1858 nur 2203 Christen, auf Banka 295 katholische Chinesen, auf Borneo 230 christliche Dajaks, nur auf Amboina 39,811 evangelische Christen, auf Banda 742, auf Menado und den Sanguir-Inseln 57,235, auf Timor 3900 inländische Christen, auf dem ganzen Archipel 101,321 Christen.

Die muhammedanischen Geistlichen werden mit einzelnen Ausnahmen nicht aus Landeskassen besoldet, sondern beziehen von den Gemeinden den Zehnten (Pitrah). Bis 1852 mußten die Mekka-Pilger für die Erlaubniß zur Reise 110 fl. der Regierung entrichten. Doch ist das Pilgern nach Mekka 1852 freigegeben. Die Zahl der Pilger stieg 1856 auf 2642 (statt 104 im Jahre 1851), wovon 755 heimkamen.

Für die Kinder der Europäer bestehen öffentliche, niedere und höhere Schulen; für den Unterricht der eingeborenen Christen thut die Regierung fast nichts, aber die Missionäre unterhalten mehrere Schulen, namentlich auf Celebes. Für die nicht christliche Jugend hat die Regierung einige Schulen erst neuerdings gegründet, — um Eingeborene für den inländischen Beamtenstand heranzuziehen. Man hatte lange nur eine Druckerei in Niederländisch-Indien und die war Monopol der Regierung. Die Preßfreiheit wurde lange als die bitterste Feindin der Wohlfahrt der Kolonie betrachtet, und während sie in Holland uralt ist, durfte dort Niemand seine Meinung kundgeben. S. die Verhandlungen darüber in der holländischen Kammer 1857.

Wir nennen nur einige Hauptwerke: J. Crawfurd: History of the Indian Archipelago, containing an account of the manners, arts, languages, religions,

institutions and commerce of its inhabitants; with maps and engravings. 3 Voll. Edinb. et Lond. 1820. J. Crawfurd A descriptive dictionary of the Indian islands and adjacent countries. Lond. 1856. — Roorda van Eysinga: Handbook der Land- en Volkenkunde, geschied taal- aardryks- en staatenkunde van Nederlandsch Indië. 4 Voll. Amsterdam 1841—1850. — C. J. Temminck: Coup d'oeil général sur les possessions neerlandaises dans l'Inde Archipélagique. 3 Voll. Leide 1846—1849. — G. F. de Bruyn Kops: Statistik van den handel en de scheepvaart of Java en Madura sedert 1825. 2 Voll. Batavia 1858. — Verslag van hetbeheer en den staat der nederlandsche bezittingen en kolonien in Oost- en West-Indie en ter kust van Guinea ingediend door den minister van kolonien over 1849—1854. Utrecht 1857 und 1858. 6 Bde. in 8⁰. — Dr. S. Friedmann: Niederländisch Ost- und West-Indien, ihre neueste Gestaltung in geographischer, statistischer und kulturhistorischer Hinsicht. München 1860. Plath.

Das Kaiserthum Oesterreich.

I. Statistischer Theil.

Das Land. Das Kaiserthum Oesterreich liegt zwischen 42 ⁰ 10 ′ und 51 ⁰ 3 ′ n. Br. und zwischen 27 ⁰ 15 ′ und 44 ⁰ 7 ′ ö. L. Im Norden grenzt es an Sachsen, Preußen und Rußland, im Westen an Rußland und die Türkei, im Süden an die Türkei, das adriatische Meer und die italienischen Staaten, im Westen an Sardinien, Liechtenstein, die Schweiz und Bayern.

Das Staatsgebiet, mit einem Flächeninhalte von 11,762 geogr. Quadratm., ist zusammenhängend; nur in Dalmatien wird es durch 2 Landzungen der Türkei derart unterbrochen, daß der Kreis Ragusa nirgends an österreichisches Gebiet grenzt.

Die österreichische Monarchie besteht aus 18 „Königreichen und Ländern" und der Militärgrenze. Die größeren Kronländer werden in Kreise (im Venetianischen: Provinzen, in Ungarn, Kroatien und Slavonien: Komitate) und in besondere, den administrativen Landesbehörden unterstehende Stadtbezirke eingetheilt. Die Kreise zerfallen in Bezirke (im Venetianischen: Distrikte, in Ungarn: Stuhlbezirke oder Stühle). Die Militärgrenze zerfällt in 2 Generalate, welche sich in Brigadebezirke, diese in Regimentsbezirke und einen Bataillonsbezirk und diese in Kompagniebezirke untertheilen.

Die Bestandtheile der Monarchie sind:

A. Zum deutschen Bunde gehörig:

	geogr. Quadratm.	abs. Bevölkerung.	Hauptstädte u. deren Bevölkerung.	
1. u. 2. Erzherzogthum Oesterreich				
a. Land unter der Enns . .	360	1,682,000	Wien	575,000
b. „ ob der Enns . . .	218	708,000	Linz	27,000
3. Herzogthum Salzburg . . .	130	147,000	Salzburg	17,300
4. „ Steiermark . . .	408	1,057,000	Graz	63,200
5. „ Kärnten . . .	188	333,000	Klagenfurt	13,500
6. „ Krain	181	452,000	Laibach	21,000
7. Das Küstenland [1])	145	521,000	Triest	105,000

[1]) Die gefürstete Grafschaft Görz mit Gradisca, die Markgrafschaft Istrien, und die reichsunmittelbare Stadt Triest werden mit dem Kollektivnamen „Küstenland" bezeichnet.

	geogr. Quadratm.	abs. Bevölkerung.	Hauptstädte u. deren Bevölkerung.	
8. Gefürst. Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg	532	851,000	Innsbruck	14,300
9. Königreich Böhmen	944	4,706,000	Prag	143,000
10 Markgrafschaft Mähren . .	404	1,868,000	Brünn	59,000
11. Herzogthum Schlesien . . .	93	444,000	Troppau	13,900
B. Außerdeutsche Kronländer:				
12. Königreich Galizien u. Lodomerien	1426	4,598,000	Lemberg	70,400
13. Herzogthum Bukowina . . .	190	457,000	Czernowitz	26,400
14. Königreich Ungarn (mit der Wojwodina)	3897	9,816,000	Ofen-Pest	187,000
15. Königr. Kroatien und Slavonien	350	863,100	Agram	16,700
16. Großfürstenthum Siebenbürgen	998	1,927,000	Hermannstadt	18,600
17. Königreich Dalmatien . . .	232	404,500	Zara	7,600
18. Lombardisch-venetian. Königr.	457	2,445,000	Venedig	118,000
19. Die Militärgrenze	609	1,065,000	Agram und Temeswar	
K. K. Militär	—	565,000		

Die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer umfassen ein Gebiet von 3603 Quadratm. mit nahezu 12,770,000 Einwohnern; — die außerdeutschen hingegen 8159 Quadratm. mit 21,575,000 Einwohnern (ohne Hinzurechnung des Militärs).

Natürliche Beschaffenheit des Bodens. Oesterreich ist nächst der Schweiz der gebirgigste Staat in Europa; über $^3/_4$ der gesammten Oberfläche (oder etwa 8500 Quadratm.) gehören dem Berglande an; doch breiten sich auch weite Thäler und Ebenen aus und verleihen dem Lande eine große Mannigfaltigkeit. Zwischen der schwäbisch-bayerischen Hochebene und der lombardisch-venetianischen Tiefebene, dann zwischen dem Donauthale und dem adriatischen Meere erhebt sich das Alpenland mit vielen Längen- und Querthälern, aber ohne größere Ebenen. Im Norden der Donau schließen die böhmisch-mährischen Randgebirge ein wellenförmiges Terassenland ein. Im Osten der March zieht sich das karpatische Gebirge halbbogenförmig zwischen Mähren, Schlesien, Galizien, der Bukowina und Ungarn zum siebenbürgischen Hochland, welches ziemlich steil zum moldau-walachischen Tieflande abfällt. Nordwärts geht das Karpathengebirge über die galizischen Stufen- und Hügellandschaften in die polnisch-russische Ebene über. Eingeschlossen von Ausläufern der Alpen und Karpathen breitet sich die ungarische Tiefebene in fast gleicher Seehöhe wie die oberitalische aus.

Einen Zweig der Alpen bildet der Karst. Er ist ein ödes Kalkplateau mit vielen Mulden, Trichtern und Höhlen (slavisch: doline), mit unterirdischen Grotten und Gewässern (in denen der proteus anguineus lebt), fast ohne offene Flußthäler; aus der Hochfläche ragen nur vereinzelte Höhenzüge und Berghöhen empor. Der Karst zieht sich um die Nord- und Ostküste des adriatischen Meeres, setzt sich durch ganz Dalmatien fort und erstreckt sich in die benachbarte Türkei hinein.

Die Central- oder Uralpen entsenden die Berninakette gegen Osten, welche mit Deutschlands und Oesterreichs höchstem Berge, dem Orteles (12,390′) in den tyrolischen Vintschgau hinüberzieht, durch die Hochfläche der Malserhaide mit den Oetzthaler-, Gebatsch- und Stubaiferner zusammenhängt, und endlich über den Brenner (Jochübergang 4450′) nach der Südgrenze von Salzburg verläuft. Die zweite Kette (Septimer-

kette) tritt nordwärts des Inn mit dem Jamthaler-Ferner nach Tyrol und wendet sich durch den Arlberg zum Lechthale. Diese zwei Ketten heißen die rhätischen Alpen. An der Dreiherrnspitze (11,350′) beginnen die norischen Alpen, welche mit dem Sulzbacher-Venediger (11,600′), Großglockner (12,000′), Hochnarr (10,900′), Ankogel (10,300′) u. a. aufsteigen und sich im Salzburgischen (in der Nähe von Gastein) in zwei Arme spalten, die allmählig an Höhe und Schroffheit der Formen abnehmen. Der eine Arm zieht über den Radstätter-Tauern (5500′) zum Rottenmanner Tauern (4700′) und senkt sich zur Mur herab. Der zweite streicht an der Grenze zwischen Steiermark und Kärnten, sendet einen Zweig längs den Flußthälern der Mur und Mürz bis zum „Wechsel“, dem östlichsten Eckpfeiler der Uralpen (in der Nähe des Semmering), ferners zahlreiche Ausläufer nach Kärnten und senkt sich in Untersteiermark über die windischen Bücheln und das Bachergebirge zur Drave herab. Die äußersten Ausläufer der Uralpen sind das Leithagebirge und der Bakony-Wald. — Die Axe der Centralalpen besteht aus kristallinischen Schiefern (vorherrschend Gneis), ohne organische Ueberreste. Nördlich schließt sich derselben eine Kette von Uebergangsgesteinen an (silurische und devonische Gebilde, Steinkohlenformation). Am südlichen Rande des Gneisgebirges und des syenitartigen Granit tritt in Tyrol der rothe Porphyr, umgeben von rothem Sandstein und Dolomit ein. Das Leithagebirge besteht aus krystallinischen Schiefern und dichtem Kalkstein.

Die nördlichen Kalkalpen ziehen sich vom Bodensee bis zum Kahlenberge bei Wien. Unregelmäßige Formen, lichtgraue zerrissene Felsen, zahlreiche Engpässe charakterisiren sie. Sie gehören den Formationen der Jurakalkgruppe und jener des Muschelkalkes an und schließen auch Ablagerungen der Kreideformation (Gosau-Gebilde) in sich. Tyrol von Bayern trennend, treten sie mit der Berchtesgadner Gruppe, welche sich um den Watzmann lagert, nach Salzburg; daran schließt sich in Oberösterreich die Gruppe des Schafberges mit seinem pitoresken Panorama und jene des Dachsteins (9490′) an der österreichisch-steirischen Grenze. In Niederösterreich sind bemerkenswerth: Die Gruppen des Oetscher, der Raxalpe und des Schneeberges, an welche sich der Wienerwald mit dem Kahlengebirge anschließt.

Die südlichen Kalkalpen erstrecken sich in Oesterreich vom Gardasee bis gegenüber der Theiß-Mündung. In diesen zeigen sich vereinzelte Partien von Kreidegebirge, während im Karste jüngerer Kalkstein und untergeordneter Sandstein vorherrschen. Als Trienter-Alpen scheiden sie Tyrol vom Venetianischen, deren Fortsetzung nach Osten die karnischen Alpen bis zur Grenze von Kärnten, Krain und Görz heißen. Die höchste Erhebung ist hier die Gruppe des Triglav (nicht Terglou), von welcher die julischen Alpen auslaufen und in den Flußthälern der Idria (Zufluß des Isonzo) und der Zeyer (Zufluß der Save) ihre Begrenzung finden. Südwärts dieser Flußthäler ist das Karstgebiet. Der Tarnowaner- und der Birnbaumer-Wald gehören nicht zu den julischen Alpen; es sind Bodenerhebungen des Karstplateaus. Ebenso unrichtig ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „dinarische Alpen“ (vom Berge Dinära (5700′) in Dalmatien) für die Höhenzüge der kleinen und großen Kapella, des Vellebić (5570′) und des dalmatinischen Berglandes, welche insgesammt dem Karst- und nicht dem Alpen-Gebiete angehören.

Die einzelnen Theile der böhmisch-mährischen Gebirge (des hercynisch-sudetischen Bergsystems) sind: Der Böhmerwald, bestehend aus

krystallinischen Schiefern, vorwiegend Gneis (Plöckenstein 4314'); — das Fichtelgebirge in der westlichen Ecke Böhmens; — das Erzgebirge (Keilberg 3937') mit häufigen Hochübergängen nach Sachsen, — das Isergebirge (Tafelfichte 4716'), — das Riesengebirge (Schneekoppe 5022'), — das Glatzer Randgebirge (Spieglitzer Schneeberg 4428'), — das Gesenke (Altvater 4704') gewöhnlich mährisches Grenzgebirge genannt, mit zahlreichen Jochübergängen. Die letzten vier bezeichnet man auch mit dem Kollektivnamen der Sudeten, welche ebenfalls größtentheils aus krystallinischen Schiefern (mit einigen Basalterhebungen) bestehen.

Das Gesammtgebiet der Karpathen kann auf nahe 4400 Quadratm. angenommen und der ganze Gebirgszug in ein inneres und ein äußeres Gebirge gesondert werden. Das Ur- und ältere Uebergangsgebirge tritt nur gruppenweise in den Centralkarpathen auf; sonst sind die äußeren Karpathen aus Sandstein mit Schichten von Klippenkalk, Mergelschiefer u. a., auch wie der äußerste Saum der nördlichen Kalkalpen, zusammengesetzt. Das innere, das höhere, heißt gewöhnlich Central-Karpathen. Es erreicht seine größte Höhe in der Gruppe der Tatra nahe dem Ursprunge der Waag, mit einer mittleren Höhe von 6500' und den höchsten Gipfeln (Gerlsdorfer Spitze 8354', Lomnitzer-Spitze 8304', Eisthaler Spitze 8100', der hohe-Kriwan 7818'). Andere hierher gehörige Gruppen sind: Das Neutraer-Gebirge (zwischen Waag, Neutra und Turocz), — die Tatra (zwischen Neutra und Gran), — die niedere Tatra mit dem Königsberge (slowakisch: Kralowa hora 5877'), — das Ostrovski-Gebirge mit dem Erzberge bei Schemnitz; — dann zwischen den Flußthälern des Sajo, der Eipel und der Donau die Berggruppen des Karancs, der Czerhat und Matra; — endlich (von Eperies bis Tokay) das durch schöne Form, üppigen Pflanzenwuchs und die köstlichsten Reben berühmte Hegyallya-Gebirge (spr. Hödjalja-Gebirge). — Das äußere Gebirge besteht aus einem fortlaufenden, reichbewaldeten Sandsteinzuge (mittlere Höhe 4000'), der an einigen Stellen mit den Centralkarpathen verbunden ist. Er kann dort, wo er durch die Hochkarpathen unterbrochen wird, in zwei Gruppen gesondert werden, von denen die Bieskiden (im weiteren Sinne) den westlichen, das karpathische Waldgebirge den östlichen Theil bezeichnen. Theile der ersteren sind: die Presburger oder „kleinen" Karpathen, — die Miava-Gruppe (mit dem Jaworina 3060') — die eigentlichen Bieskiden (Lissahora 4166'), — die Arvaër-Gruppe (Babia gura 5660', der Baranio 4300'); — der Kamm des zweiten Zuges d. i. des Waldgebirges, ragt nirgends über 3600' empor, er besteht vorherrschend aus Sandstein, ist steil, trümmervoll, ungastlich und bildet das Verbindungsglied mit dem siebenbürgischen Hochlande. — Das siebenbürgische Hochland hat Randgebirge mit (4000—6000' Höhe) aus Urgestein, welche nach Außen steiler abfallen als nach Innen und im Südosten die größte Höhe erreichen. Im Osten sind die siebenbürgischen Hochkarpathen, im Süden das Fogarascher-Gebirge, am Nordrande zieht das Nagy-Bánya-Gebirge, am Westrande das siebenbürgische Erzgebirge (Reußgebirge und Bihar). Zahlreiche Pässe (Rodna-, Gymes-, Ojtos-, Törzburger-, Rothenthurm-, Vulkan-Paß, das eiserne Thor u. a.) vermitteln den Verkehr mit den Nachbarländern.

Die Ebenen nehmen etwa $^1/_4$ der Oberfläche ein; die größten sind in Ungarn, Galizien und im lombardisch-venetianischen Königreiche. Das Hügel- und Flachland der Monarchie erfüllen tertiäre und Diluvial-Gebilde. Die große

ungarische Tiefebene (an 1800 Quadratm.), von den Karpathen bis zur südlichen Donau, vom Bakonywalde bis zum siebenbürgischen Hochlande ist größtentheils Getreideboden, zum Theil jedoch Steppe; auch dürre Haiden (zwischen Donau und Theiß die Kecskemeter-, zwischen der Theiß und der Körös die Debrecziner-Haide) wechseln mit Sumpfland ab. Im südlichen Theile, an welchem sich längs der Drave und Save die kroatisch-slavonische Tiefebene (140 Quadratm.) anschließt, gedeiht das beste Getreide im reichlichsten Maße. Zwischen dem Bakonywalde, den westlichen Zügen der äußeren Karpathen und dem Leithagebirge breitet sich die kleine ungarische Tiefebene (160 Quadratm.) aus, welche nach Niederösterreich und Steiermark hineinreicht. Am Nordabhange der Karpathen dehnt sich die galizische Ebene (900 Quadratm.) aus, eigentlich ein von mäßigen Hügeln durchzogenes wellenförmiges Plateau, ein aus Sand, Sandstein und Grobkalk bestehendes Tertiärland. Das oberitalische Tertiärland (100 Quadratm. auf österreichischem Gebiete) aus der Miocen-Periode mit seiner überaus fruchtbaren Ackerkrumme liegt zwischen dem Südabhange der Alpen und dem Po.

Gewässer. — Das adriatische Meer bespült auf einer Länge von 255 Meilen die vielfach gegliederte österreichische Küste von der Po-Mündung bis südlich von Cáttaro. Die venetianische Küste (vom Po bis zum Tagliamento, 23 Meilen lang) ist flach und nieder; vor den Mündungen der Flüsse haben sich Bänke von Schlamm und Sand gelagert, eine Reihe schmaler Dünen (Lidi) trennen die Lagunen vom offenen Meere. Die illyrische (bis nächst Fiume über 60 Meilen lang) ist steiler, zum Theil felsig, die vielen Buchten bilden sichere Häfen. Die kroatische (bis südlich von Carlopago, an 20 Meilen lang) ist ebenfalls felsig, aber minder zugänglich als die frühere. Die dalmatinische (über 150 Meilen lang) ist theils sehr steil und zerrissen, theils durchaus unzugänglich; dagegen haben die vorgelagerten Inseln viele treffliche Ankerplätze. Die größten Golfe sind: von Venedig, Triest, Fiume (Quarnero) und die bocche di Cáttaro. — Die bedeutendern Häfen sind: (an der venetianischen Küste) Malamocco, Treporti und Lido, welche in den Freihafen von Venedig führen. Zur Vermittlung des Verkehrs sind die Lagunen von zahlreichen Kanälen durchschnitten und gegen die Brandung des Meeres mittelst großartiger Felsdämme (murazzi) geschützt. An der illyrischen Küste sind die Buchten von: Triest, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, der ausgezeichnete Kriegshafen Pola; an der Ostküste Istriens die Häfen von Rabatsch (bei Albona) und Volosca. Unter den 30 quarnerischen Inseln haben Veglia, Cherso, Ossèro und Lussin piccolo, tiefe geräumige Häfen. Die kroatische Küste hat die Häfen von Fiume, Bùccari, Portorè, Zengg und Carlopago. In Dalmatian sind wichtigere Häfen: von Zara, Traù, Spálato, Almissa, Macarsca, Ragusa (Gravosa) und Cáttaro.

Flüsse. — Der nördliche kleinere Theil des Kaiserstaates gehört zum Gebiete der Nord- und Ostsee; der südliche, größere zu den Gebieten des adriatischen und schwarzen Meeres. Mit Ausnahme von Istrien, welches selbst an Küstenflüssen arm ist und einiger anderer Distrikte in den Karstgegenden erfreuen sich alle Kronländer einer entsprechenden Anzahl von fließenden Gewässern, welche der Binnenschifffahrt eine Ausdehnung von mehr als 1000 Meilen schiff- und flößbarer Flüsse bieten. Die Hauptflüsse sind: Donau, Dnjestr (schwarzes Meer), Weichsel, Oder (Ostsee), Elbe, Rhein (Nordsee), Po und Etsch (adriatisches Meer). — Das größte Flußgebiet innerhalb Oesterreich hat die Donau (8000 Quadratm.), das kleinste der Rhein (40 Quadratm.). Der Procentenantheil an dem gesammten Flächenraume der Monarchie stellt sich bei der Donau auf nahe 66, bei der Elbe auf

8, bei der Weichsel auf 6, beim Dnjestr auf fast 5, beim Po über $3^1/_2$, bei der Etsch über 2 heraus; — alle übrigen Flüsse, auf deren Gebiet zusammen nur 9 Proc. der Gesammtfläche entfallen, können sonach nur eine lokale Bedeutung haben.

1. Der Rhein bespült nur auf etwas mehr als 4 Meilen die Reichsgrenze (Voralberg).

2. Die Elbe führt die böhmischen Gewässer der Nordsee zu. Ursprung am Südabhange des Riesengebirges, von Melnik mit Schiffen (auch Dampfern) befahren; Länge in Oesterreich 50 Meilen.

3. Die Oder entspringt in den Sudeten in Mähren und nimmt den schlesischen Grenzfluß Oppa auf, tritt dann nach Preußen über.

4. Die Weichsel entspringt in den schlesischen Bieskiden, Grenzfluß gegen Preußen und Rußland, nimmt den Dunajec, die Visloka und den Sau auf (Länge 52 Meilen, davon 35 Meilen schiffbar); Austritt nach Rußland.

5. Der Dnjestr, vom Nordabhange der Karpathen, Bett und Wasser schlammig, tritt nach Rußland über.

6. Der Po, Grenzfluß gegen die italienischen Staaten; flache Ufer, Dampfschifffahrt; Ueberschwemmungen an den Mündungen. Nebenfluß: Mincio (Abfluß des Garda-Sees; Sümpfe bei Mantua).

7. Die Etsch erhält ihre Wasser aus dem Oetzthaler Fernerstock; von Botzen ab schiffbar; das Bett im Oberlaufe felsig, im Mündungsgebiete schlammreich (Landschaft Polesine). Länge 60 Meilen, darunter 40 schiffbar.

8. Unter den Küstenflüssen, welche in den nordwestlichen Theil des adriatischen Meeres fallen, sind die bedeutenderen: der Bacchiglione, die Brenta, die Piave, der Tagliamento und der Isonzo.

9. Von den dalmatinischen Küstenflüssen sind bemerkenswerth: Die Zermagna, Kerka, Cettina und Narenta.

10. Die Donau, Ursprung im badischen Schwarzwalde (Brege, Brigach, (Vereinigung bei Donaueschingen). Die wichtigste Wasserstraße für den Verkehr Oesterreichs, welches sie bei Passau betritt und nach einem 180 Meilen langen Laufe bei Orsova verläßt. Von Passau bis Wien treten häufige Verengungen des Flußbeetes ein, und auf jede Verengung folgt ein Becken, welche im Mittellaufe (von Wien bis Orsova) an Größe zunehmen. Engen sind: bei Passau, Grein bis Krems mit Strudel und Wirbel (deren Gefährlichkeit für die Schiffbarkeit fast ganz gehoben ist), — bei Greifenstein, Preßburg, Waitzen und oberhalb Orsova. Becken: bei Linz, Tulln, Wien, die kleine und die große ungarische Tiefebene. Im Oberlaufe starkes Gefälle, im Mittellauf träge, auen- und inselreich. Ursprung 2210′ Seehöhe, bei Passau 900′, bei Preßburg nur mehr 400′. Während sie also auf dieser 120 Meilen langen Strecke (Ursprung — Preßburg) ein Gefälle von 1700′ hat, kommen auf den weiteren 254 Meilen langen Weg (Preßburg bis Mündung) nur noch 400′, daher im Mittel- und Unterlauf der sehr träge Lauf. In Oesterreich und bis zur Mündung wird sie von Dampfschiffen befahren. Ihre schiffbaren Nebenflüsse in Oesterreich sind: (links) die March (mit der Thaya und deren Zuflüssen), die Waag, Neutra, Gran, Eipel, Theiß mit der Szamos, Körös und Maros, dem Bodrog und Hernad), die Temes, Aluta, der Sereth und der Pruth (letztere drei münden außerhalb der Monarchie in die Donau); — (rechts:) der Inn, die Traun, Enns, Leitha, Raab, Drave (mit der Mur) und Save (mit Kulpa und Unna).

Seen. — Die meisten Seen liegen im Alpengebiete; in den Karpathen kommen zahlreiche Gebirgsseen vor („Meeraugen"); — die größten Seen sind im

ungarischen Tieflande; die Länder des böhmisch-mährischen Gebirgsystems haben keine nennenswerthen Seen. Mit Ausnahme des Garda-Sees im Venetianischen gehören alle dem Donaugebiete an. Mehrere Seen werden mit Dampfschiffen befahren. Die wichtigeren sind: Der Garda-See (Einfluß Sarca, Ausfluß Mincio), der Hallstätter-, Traun-, St. Wolfgang-, Mond-, Atter- und Waller-See; — der Neusiedler (7 Quadratm.) und der Platten-See in Ungarn; — der Millstätter-, Ossiacher- und Wörther-See in Kärnten; — der Veldes-See in Krain. Merkwürdig sind die Karstseen (Cirknicer-See) wegen ihres regelmäßig wiederkehrenden, wechselnden Wasserstandes.

In Böhmen kommen viele Teiche vor (bei Rosenberg, Wittingau u. a. O.). — An 200 Quadratm. der Bodenfläche des Kaiserstaats sind mit Sümpfen bedeckt, zumeist in der ungarischen Tiefebene, namentlich längs der Theiß und in der Nachbarschaft des Neusiedler-Sees, dann in Galizien. Die Torfgründe (bei Laibach u. a. a. O.) liefern ein stets mehr benütztes Brennmaterial.

Sehr reich ist die Monarchie an Mineralquellen. Berühmt sind die echten Säuerlinge von Karlsbad, Bilin, Gießhübel (in Böhmen), Rohitsch (Steiermark), Bartfeld (Ungarn); — die alkalischen Säuerlinge von: Gastein (Salzburg), Marienbad und Teplitz (Böhmen); — die Eisensäuerlinge von Franzensbad (Böhmen), Recoaro (Venedig); die Soolen von Hall (Tyrol), Ischl (Oberösterreich), Wieliczka (Galizien); die Jodquellen in Hall (Oberösterreich), die Bitterwasser von Seidschitz, Sedlitz, Püllna (Böhmen), Füred (Ungarn) Mehadia (Militärgrenze), Abäno (Venedig) u. n. a.

Klima. — Oesterreich liegt in der gemäßigten Zone und hat im Allgemeinen ein mildes, dem Pflanzen- und Thierleben zuträgliches Klima, wovon nur die Hochgebirgsgegenden eine Ausnahme machen. Die kontinentale Lage, die Ausbreitung gegen Osten, vorzüglich aber der Wechsel der Bodenerhebung bewirken eine große Verschiedenheit in der mittleren Jahrestemperatur. Der stärkste Temperaturwechsel findet in der ungarischen Tiefebene statt, wo die Sommerhitze nicht selten bis zur süditalischen steigt, indeß bei Stürmen zur Winterszeit die Kälte jener von Hochschottland nicht nachsteht. (Bisweilen Sommerhitze von 42° und Winterkälte von — 22°.) Im Allgemeinen betrachtet läuft die Isotherme von 11° R durch den Norden von Dalmatien; jene von 10° durch Südtyrol, über Padua, Rovigno, Fiume; die von 9° berührt Verona und Temeswar; die von 8° verbindet Bregenz mit dem Marchfelde bei Wien; die von 7° steigt in Böhmen bis in das Egerthal, nähert sich dann den Karpathen an deren Südabhange; die von 6° durchschneidet das Stufenland der Sudeten und geht mitten durch Galizien. — Die Küstenstriche sind im Allgemeinen geringeren Temperatur-Schwankungen ausgesetzt als die Binnenländer. Für jeden Grad wachsender Polhöhe vermindert sich im Allgemeinen die mittlere Jahreswärme um 0,44° R; der Wärmeunterschied zwischen dem äußersten Westen und Osten beträgt durchschnittlich 1° R. In vertikaler Richtung mindert sich in Oesterreich die Jahreswärme um 1°, wenn man sich um etwa 650' über die Meeresfläche erhebt. Die Schneegrenze findet sich in den Alpen durchschnittlich bei 8100', in den Karpathen bei 7900—8000'. — Die Größe des Luftdruckes beträgt durchschnittlich (nach vorgenommener Reduktion):

Graz	26" 11.58'''	Prag	27" 5.76'''
Ofen	27" 4.48'''	Lemberg	27" 2.68'''
Wien	27" 6.61'''	Venedig	28" 0.69'''

Zwischen 42—46° n. Br. herrscht kurzer Winter mit wenig Schnee und Eis; es gedeihen nebst allen Getreidearten auch der Maulbeerbaum und Oelbaum, Reis, Mais, Wein, Feigen, hie und da (in Dalmatien) auch andere Südfrüchte. Vom 46—50° n. Br. ist längerer, strengerer Winter; noch gedeihen alle Getreidegattungen und Mais in Fülle, in einigen Gegenden (Niederösterreich) sehr gute Wein- und Obstsorten. Ueber den 50° n. Br. hinaus, wohin Nordböhmen, ein Theil von Schlesien und Galizien gehören, ist der Getreidebau minder ergiebig, stärker der Anbau von Flachs und Hanf, dagegen kein Mais- und kein Weinbau.

Die Regenmenge ist am größten in den Alpenländern; am geringsten in Dalmatien, Istrien und in der ungarischen Tiefebene, wo sich jedoch starker Thaufall einstellt. — Gewitter gibt es am wenigsten in Niederösterreich (in Wien 11 bis 15), ihre Zahl und Heftigkeit nimmt gegen Süden zu; die häufigsten sind in der italienischen Ebene (im Venetianischen 42), in den hohen Alpen- und Karpathengegenden (in der ungarischen Ebene 28), auch im Böhmerwalde. Hagel am häufigsten in Tyrol, Südsteiermark und Unterkrain. Unter den Winden ist der feuchte Westwind vorherrschend; im Venetianischen auch der Nordwind und der ermattende Sirocco (in Tyrol „warmer Wind", wohl auch „Föhn" genannt), der im Frühlinge den Schnee auf den Alpen rasch schmilzt und dadurch häufige Lawinenstürze und Ueberschwemmungen verursacht. Auf dem Karstplateau wüthet der furchtbar tobende Nordostwind („Bora" genannt).

Mittlere Jahreswärme (in Graden nach Celsius) einiger Orte:

Cattaro	14. 8	Padua	12. 5	Ofen	10. 5	Troppau	9. 1
Ragusa	14. 7	Trient	12. 0	Graz	9. 5	Lemberg	7. 6
Udine	13. 8	Temeswár	11. 5	Linz	9. 5	Rumburg	7. 0
Venedig	13. 1	Wien	10. 9	Prag	9. 4	Hohenelbe	6. 5
Triest	13. 0	Laibach	10. 8	Salzburg	9. 2	Schneekoppe	0. 2
Fiume	12. 8						

Die Bevölkerung. Unter allen Staaten Europa's (Rußland ausgenommen) hat keiner eine Bevölkerung, welche aus mehr Nationalitäten bestünde, als Oesterreich. Diese Bevölkerung gehört den verschiedensten Religionsbekenntnissen an, und ist unter verschiedenen Verfassungsformen zu sehr abwechselnden Bildungsstufen herangewachsen. Diese Mannigfaltigkeit bietet des interessanten und belehrenden Materials in Fülle.

Die drei Hauptvölker Europa's: Deutsche, Slaven und Romanen vertheilen sich in den Gebirgsländern der Monarchie, während der später hinzugekommene (asiatische) Volksstamm der Magyaren vorzüglich das Flachland der mittleren Donau bewohnt.

In Hauptmassen genommen gehören die Nordabhänge der Alpen, dann die Gebirgsstrecken des Böhmerwaldes, des Erz-, Riesen- und Sudetengebirges den Deutschen an, welche auch in vielen Sprachinseln längs der Donau und an beiden Seiten der Karpathen weit nach Osten hin sich ausdehnen; überhaupt verbreitet sich nur die deutsche Bevölkerung in größerer oder geringerer Anzahl über alle Kronländer. Die Deutschen sind in vielfacher Beziehung die Träger der Industrie, der Wissenschaft und des gesammten geistigen Lebens. — An den Südabhängen der Alpen wohnen im Südwesten die West-Romanen (Italiener, Ladiner, Friauler); im Südosten die Süd-Slaven (Slovenen, Kroaten, Serben). — In den Gebieten der Sudeten und Karpathen sind die Wohnstätten der Nordslaven (Tschechen, Mährer, Slovaken, Polen, Ruthenen oder Kleinrussen); — in den östlichen Karpathen wohnen die Ostromanen (Walachen

und Moldauer). — Die Magyaren verbreiten sich in der Ebene an der mittleren Donau und Theiß, und die stammverwandten Szekler im siebenbürgischen Hochlande. Die verschiedenen kleineren Volksstämme leben zerstreut in mehreren Kronländern.

A. **Statistik der fixirten Bevölkerung** (der Lebenden). Die Statistik der fixirten Bevölkerung umfaßt die Ergebnisse der Volkszählung. Seit den Reskripten der Kaiserin Maria Theresia in den Jahren 1753 und 1754, in welchen eine „Seelenkonsignation" vorgeschrieben ward, sind im Laufe eines Jahrhunderts zahlreiche Volkszählungen vorgenommen worden; aber trotz aller Reskripte, Patente und Regulative sind stets nur unbefriedigende Ergebnisse erzielt worden. Erst die auf Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1857 am 31. Okt. 1857 vorgenommene Volkszählung gibt in vielen Beziehungen befriedigende Aufschlüsse. Dieses Gesetz gibt den einseitig militärischen Charakter der Konskription auf und verwandelt das gesammte Zählungsgeschäft rücksichtlich des größeren Theiles der Civilbevölkerung in eine ausschließliche Aufgabe der Administrativorgane; es bezieht alle Thatsachen auf einen und denselben Termin, gliedert die gesammte einheimische Bevölkerung nach Altersklassen, nach Beruf, Erwerb und Unterhaltsquelle, und sucht in besonderer Sorgfalt auch die im Auslande ansässigen Oesterreicher zu ermitteln. Die durch Militärbehörden aufzuzeichnenden Personen werden in ganz gleicher Art aufgenommen. Die Kosten des Zählungsgeschäftes, welches alle 6 Jahre stattfindet, trägt der Staatsschatz.

Seit dieser Volkszählung hat das Staatsgebiet durch die Friedensschlüsse von Villafranka und Zürich im Jahr 1859 durch das Ausscheiden der (fast ganzen) Lombardei eine andere Umgrenzung erhalten; diese Ausscheidung ist in der nachfolgenden Beleuchtung berücksichtigt worden. Während für das Jahr 1859 (unmittelbar nach der Abtretung der Lombardei) die Gesammtbevölkerung auf nur wenig höher als 35 Millionen berechnet wurde, kann sie für das Jahr 1861 auf nahe 36 Millionen angenommen werden; die mittlere Dichtigkeit beträgt also 3063 Menschen auf die geographische Quadratmeile.

Volksdichtigkeit. Die Volksdichte zeigt nach Kronländern (und mehr noch nach Kreisen) sehr bedeutende Unterschiede. Die dichteste Bevölkerung ist in der Provinz Padua und im Leitmeritzer Kreise (Böhmen), — die schwächste im Kreise Innsbruck und im Komitate Marmaros. Im Allgemeinen nimmt die Bevölkerungsdichtigkeit in Oesterreich von Westen nach Osten ab; auch von Süden nach Norden ist eine ähnliche Abnahme bemerkbar, obgleich letztere minder bedeutsam hervortritt. — Die dichteste Bevölkerung (7671 bis 6646 auf 1 Quadratm.) erfüllt einerseits die Provinzen Venedig, Padua, Treviso, Mantua, anderseits den Kreis Leitmeritz. Die nächstdichte Bevölkerung (6323 bis 5503 auf 1 Quadratm.) findet sich in den Provinzen Vicenza, Verona und Rovigo, — dann in dem zusammenhängenden Gebiete der Kreise Bunzlau, Jitschin, Königgrätz, Chrudim (in Böhmen) und Olmütz (Mähren). Die dritte Abstufung der Volksdichtigkeit (4943 bis 3863) kömmt nur im Norden des Kaiserstaates vor, im böhmisch-mährisch-schlesischen Gebiete und im westlichen Galizien. Die beiden nächsten Abstufungen (3798—2083) repräsentiren die eigentlichen Dichtigkeitsverhältnisse der Monarchie, kommen in der Mitte des Reiches vor, von wo sie nach allen Richtungen sich ausbreiten; über $^3/_5$ des Reiches gehören dem Gebiete dieses Dichtigkeitsverhältnisses an. Die 6. Gruppe (2070—1276) nehmen Dalmatien und die Militärgrenze ein; während die 7. und letzte Gruppe (1160—975) nur im Hochalpengebiete Salzburgs, des Innsbrucker- und Brucker Kreises, sowie in den ödesten Gegenden der Karpathenländer, in dem Romanisch-Banater Regimentsbezirke und in der Marmaros vorkömmt.

Dichtigkeitsinseln (im Sinne übermäßiger Dichtigkeit oder im entgegengesetzten Sinne) kommen nur ausnahmsweise vor, z. B. Wien (mit den Nachbarbezirken Sechshaus, Hitzing, Hernals), Triest gegenüber den bezüglichen Kronländern; die Hauptstädte der Kronländer in Vergleichung mit den sie umgebenden Kreisen; große Industrieplätze (Warnsdorf in Nordböhmen mit seiner Weberei zählt 19,447 Bewohner auf der Quadratm.), — während durch isolirte Binnenseen oder Sümpfe die Volksdichtigkeit eines Landstriches eine plötzliche Unterbrechung, daher im Ganzen eine Verminderung erleidet.

Sexualverhältniß. Auch in Oesterreich (wie überall) werden mehr männliche als weibliche Kinder geboren; dennoch wird bei der Zählung der Bevölkerung das männliche Geschlecht vom weiblichen überwogen. Namentlich ist in Städten und in gewissen Industriebezirken die Zahl der Individuen weiblichen Geschlechtes größer.

Für den Kaiserstaat ergibt sich das Sexualverhältniß der einheimischen Bevölkerung wie 1000 : 1009 (auf 1000 männliche Individuen kommen 1009 weibliche). Die Kronländer können hiebei in 3 große Gruppen geschieden werden: a. Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Nordtyrol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien mit starkem weiblichem Ueberschuß, d. i. 1024—1079 weibliche auf 1000 männliche. — b. Die südlichen Provinzen: Wälsch-Tyrol bis zur Bukowina, in welchen das männliche Geschlecht vorwiegt, d. i. 929—979 weibliche auf 1000 männliche; — c. das Königreich Ungarn, in welchem fast genau das Gleichgewicht beider Geschlechter eingehalten wird.

Nationalität. Bei der Volkszählung im Jahre 1857 wurde (wahrscheinlich ob der straffen Centralisirung, welche damals in den hohen Administrativkreisen beliebt ward) die Nationalität der Bevölkerung gar nicht berücksichtiget. Die nachfolgende Berechnung fußt daher annähernd auf früheren Erhebungen mit den nöthigen Rektificirungen.

Für das Jahr 1861 berechnen wir annähernd die Zahl der verschiedenen Volksstämme Oesterreichs (ohne Militär) wie folgt:

8,020,000 Deutsche
15,050,000 Slaven
5,500,000 Romanen
4,860,000 Magyaren
1,100,000 kleinere Stämme (über 1 Million Juden, 16,000 Armenier, 146,000 Zigeuner u. a.)

Die **Deutschen** zerfallen in:

A. Oberdeutsche über 7,600,000, und zwar:

a. bayrisch-österreichischer Stamm (in Inneröſterreich und sporadisch fast in der ganzen Monarchie), über	4,000,000
b. bayrisch-allemanischer Stamm (in Tyrol) über	450,000
c. allemanisch-schwäbischer (Voralberg und in den ungarischen Ländern) nahezu	800,000
d. fränkischer Stamm (nordwestliche Grenzstriche) beiläufig . . .	650,000
e. obersächsischer Stamm (im Erzgebirge und Umgebung) beiläufig	580,000
f. Sudeten- oder schlesischer Stamm (im Riesengebirge und Umgebung, Kuhländchen in Mähren, auch Ungarn) beiläufig .	1,100,000

B. Niederdeutsche (Niedersachsen) etwa 253,000

a. Kolonisten in Galizien an	7,000
b. die Zipsersachsen in Oberungarn an	46,000

c. die Sachsen in Siebenbürgen an 200,000
d. Endlich Deutsche aus den verschiedenen Kronländern in der k. k. Armee etwa 170,000

Die **Slaven** sind:

A. Nordslaven über 10,850,000 und zwar:

a. Cechen (=Tschechen) in Böhmen und in der Monarchie zerstreut etwa 2,650,000
b. Mährer (in Mähren und Schlesien) 1,280,000
c. Slovaken (in Nordungarn, Mähren und zerstreut) 1,820,000
d. Polen (Wasserpolaken in Schlesien 140,000, Mazuren 1,584,000, Goralen 282,000, u. s. w.) 2,060,000
e. Ruthenen (in Galizien 2,820,000; in Ungarn, der Bukowina u. s. w.) 3,000,000

B. **Südslaven** über 4,075,000, und zwar:

a. Slovenen (in Krain, Kärnten, Untersteiermark im Küstenlande, Venedig, Ungarn) über 1,250,000
b. Kroatisch=serbischer Stamm (Kroaten an 1,340,000, Serben über 1,450,000) 2,800,000
c. Bulgaren (im Banate und Siebenbürgen) 24,000

Die **Romanen** zerfallen in:

A. Westromanen oder wälscher Stamm etwa 3,000,000 und zwar:

a. Italiener (in Venedig 2,000,000, in Tyrol 320,000, im Küstenlande 150,000, in Dalmatien 14,000, in Fiume 4000) . 2,588,000
b. Furlaner oder Friauler (im Venetianischen 350,000, in Görz sammt Umgebung 50,000) 400,000
c. Ladiner (=Kurwälsche, in Tyrol) 9,000

B. Ostromanen (Romänen oder Rumunen, Walachen, Moldauer im östlichen und südöstlichen Theile der Monarchie) . . . 2,450,000

Die **Magyaren** und mehrere kleinere Stämme bewohnen Ungarn, Kroatien und Slavonien nebst Siebenbürgen, wo sich die Nationalitäten in folgender Weise vertheilen:

	Magyaren.	Deutsche.	Cechen, Mährer, Slovaken.	Ruthenen.	Serben und Kroaten.
Ungarn	4,334,000	1,222,000	1,614,000	424,000	518,000
Kroatien und Slavonien	13,000	24,500	6,600	—	810,000
Siebenbürgen	517,600	200,400	1,400	400	—

	Romanen.	Juden.	Kleine Stämme.	Zusammen.
Ungarn	1,172,000	393,000	139,000	9,816,000
Kroatien und Slavonien	—	5,000	4,000	863,100
Siebenbürgen	1,104,300	14,000	88,900	1,927,000

Glaubensbekenntniß. In Oesterreich hängt das Religionsbekenntniß häufig mit der Nationalität zusammen. Noch gegenwärtig heißt der katholische Glaube in Ungarn „der alte", die augsburgische Konfession „der deutsche", die helvetische „der magyarische" Glaube. Kroaten und Serben, Polen und Ruthenen lassen sich häufig (besonders an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete) nur nach dem Religionsbekenntnisse scheiden. — Nachstehend folgt eine Uebersichtstafel:

Katholiken des lateinischen Ritus	23,965,000
Katholiken des griechischen „	3,527,000
„ „ armenischen „	9,700
Nichtunirte Griechen	2,918,000
„ Armenier	3,500
Evangelische Augsburger Konfession	1,220,000
„ Helvetischer „	1,965,000
Unitarier	51,000
Israeliten	1,050,000
Sonstige Glaubensgenossen (Mennoniten und Lippowaner in Galizien und der Bukowina, hie und da ansässige Anglikaner, einige Muhammedaner)	4,000

Die **Katholiken**, deren orientalischer Ritus nur in der Osthälfte der Monarchie stark vertreten ist, bilden vier Fünftheile aller Bewohner des Kaiserstaates. Die **Evangelischen** leben vorzüglich in den „Ländern der ungarischen Krone“. Das **griechisch-nichtunirte** Glaubensbekenntniß zählt zu seinen Bekennern hauptsächlich Ostromanen, Serben und einen Theil der Ruthenen und Serbo-Kroaten. Die **Juden** stehen in konfessioneller und nationaler Rücksicht von der übrigen Bevölkerung abgesondert. Die meisten leben in Galizien, dann Ungarn, Böhmen und Mähren.

In den „**Ländern der ungarischen Krone**“ ergibt sich folgende Uebersicht in Bezug auf die Konfessionen:

	Lateinisch- u. armenisch-katholisch.	Griechisch-katholisch.	Griechisch-orientalisch und armenisch.
Ungarn	5,140,000	827,000	1,106,000
Kroatien und Slavonien	721,000	1,800	130,000
Siebenbürgen	233,500	546,500	623,000

	Evangelische A. K.	Reformirte.	Juden.	Sonstige.	Zusammen.
Ungarn	796,000	1,553,000	393,000	1,000	9,816,000
Kroatien und Slavonien	900	4,400	5,000	—	863,100
Siebenbürgen	196,000	266,000	14,000	48,000	1,927,000

Beschäftigung der Bewohner. In der letzten Volkszählung wurden auch Nachweisungen über die Berufsklassen gegeben, wobei allerdings bei der sehr subjektiven Auffassung der verschiedenen Erwerbszweige von Seite der mit den bezüglichen Erhebungen betrauten Personen eine wissenschaftliche Vorsicht sehr geboten erscheint.

Diese Uebersicht lautet für den 31. Oktober 1857:

Geistliche	58,409	Handelsleute	129,130
Beamte	166,291	Schiffer und Fischer . .	55,388
Militär	743,873	Hülfsarbeiter bei der Landwirthschaft	3,465,151
Literaten und Künstler .	37,446	Hülfsarbeiter für Gewerbe	1,121,916
Advokaten und Notare .	9,339	Hülfsarbeiter bei dem Handel	97,927
Sanitätspersonale . .	28,350	Andere Diener	890,455
Haus- und Rentenbesitzer	717,540	Taglöhner	2,284,509
Grundbesitzer	3,005,196		
Fabrikanten und Gewerbsleute	675,003		

Auch die Erhebung der **Altersklassen** ist im Jahre 1857 in Oesterreich möglichst vollkommen und genau gepflogen worden. Das Ergebniß ist folgendes:

a. Das **Kindesalter** (bis zu 6 Jahren) findet sich beim männlichen Geschlechte mit $15._2$ Proc., beim weiblichen mit $15._0$ Proc. vertreten. In dieser Altersklasse ist somit noch das Ueberwiegen der männlichen Geburten ausgedrückt.

b. Das **schulpflichtige Alter** (6—12 Jahre) nimmt bei beiden Geschlechtern den nahezu gleichen Antheil an der Gesammtbevölkerung ($12._6$ Proc.)

c. In dem Alter von 12—14 Jahren, welche Klasse einerseits zum Theile noch zum Wiederholungsunterrichte verpflichtet, anderseits noch **erwerbsunfähig** ist, überwiegt schon das weibliche Geschlecht (weiblich $4._6$ Proc. gegen $4._3$ Proc. männlich).

d. Die gesetzlich **unmündige** Bevölkerung (mit 24 Jahren großjährig) beträgt 53 Proc. der Gesammtbevölkerung und vertheilt sich nahezu gleich auf beide Geschlechter ($53._1$ Proc. männlich, $53._0$ Proc. weiblich).

Als erwerbs**fähig** werden bei beiden Geschlechtern die Altersklassen von 14—60 Jahren gerechnet; in Oesterreich beträgt die erwerbsfähige Bevölkerung $62._6$ Proc. der Gesammtbevölkerung, und vertheilt sich fast gleichmäßig auf beide Geschlechter. Von den $37._4$ Proc. der erwerbs**unfähigen** Altersklassen entfallen auf das männliche Geschlecht $5._3$ Proc., dagegen nur $5._2$ Proc. auf das weibliche; auf diese Weise aber gleicht die Natur das Uebergewicht des männlichen Geschlechtes beim Kindesalter wieder aus. Hiebei sind auch jene Individuen zu berücksichtigen, welche zwar im erwerbsfähigen Alter stehen, aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind. — Die Anzahl der **Blöden** ist kaum zu ermitteln; doch ist dieselbe in den Alpenländern gewiß bedeutend. Die Zahl der **Irrsinnigen** schwankt in Oesterreich zwischen $0._1$ und $0._2$ Proc. der Bevölkerung; in den Irrenanstalten ist das Verhältniß der Männer zu dem der Frauen wie 116 : 100. Die meisten Heilanstalten entlassen 25 Proc., bisweilen sogar 50 Proc. der Aufgenommenen als geheilt; $1/6$ bis $1/7$ stirbt. Die Anzahl der **Taubstummen** steigt von $0._{04}$ Proc. (Dalmatien) bis auf $0._{22}$ Proc. (Steiermark); in den Alpen- und Gebirgsgegenden ist deren Anzahl größer. Auf je 100 weibliche kommen 139 männliche Taubstumme; $1/4$ davon erweiset sich als bildungs**fähig**. Die Anzahl der **Blinden** ist geringe, jene der **Blindgebornen** ganz unbedeutend; seit der Einführung der Impfung hat die Zahl der Blinden abgenommen.

Wenn man von der Ehelosigkeit im Militär absieht, wo nur 9 Proc. verheirathet sind, so befinden sich im Durchschnitte 60 Proc. der männlichen und $56^1/_4$ Proc. der weiblichen einheimischen Bevölkerung **unverheirathet**. In den einzelnen Kronländern schwankt diese Durchschnittsziffer stark; so sind z. B. in Kärnten nur 24 Proc. der männlichen Civilbevölkerung verheirathet, in der Militärgrenze dagegen 42 Proc.

Wohnorte. Die Bevölkerung der Monarchie lebt in 890 Städten, 2388 Marktflecken und 71,580 Dörfern; die Zahl der Häuser beträgt etwa 5,730,000, so daß approximativ im Durchschnitte auf jedes Haus 6 Bewohner, auf jede Ortschaft 76 Häuser mit 500 Bewohnern entfallen.

Im Osten der Monarchie und im Venetianischen findet man große, starkbevölkerte Gemeinden, weil dort häufig meilenweit zerstreute Häusergruppen zu einer Namenseinheit oder Gemeinde verbunden sind, während in Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain das entgegengesetzte Princip eingehalten wird;

so daß bei den ersteren durchschnittlich 200, bei den letzteren 30 Wohngebäude auf eine Ortschaft kommen. In den Alpenländern sind die Ortschaften kleiner und minder bevölkert; — im Nordwesten ist die Bevölkerung gleichmäßiger auf viele und stark bevölkerte Orte vertheilt.

Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern hat die Monarchie nur fünf: Wien, Prag, Pest, Venedig und Triest; zwischen 50—100,000 haben acht Städte: Lemberg (70,400), Graz (63,200), Szegedin (62,700), Verona (59,200), Brünn (59,000), Ofen (55,200), Padua (53,600), Maria Theresiopel (53,500); zwischen 25—50,000 Einwohnern haben 15 Gemeinden, darunter 5 Marktflecken: Maros-Vásárhely, Czaba, Szentes, Mako (in Ungarn) und Sign (Dalmatien). Hiebei ist zu bemerken, daß namentlich im Osten der Monarchie Flächen von mehreren Quadratm. den Namen eines Stadtgebietes erhalten, z. B. Szegedin hat ein Stadtgebiet von 5—8 Quadratm., Maria Theresiopel nahezu 20 Quadratm.; so haben die dalmatinischen Gemeinden Sign an 26,500, Imoschi an 22,600 und Knin über 22,500 Einwohner auf den ausgedehnten Gebieten.

An 115 Ortschaften haben eine Bevölkerung von 10—25,000 Einwohnern, und über 2700 Orte haben je 2000—10,000 Bewohner; alle über 2000 Seelen zählenden Orte beherbergen somit beiläufig 35 Proc. der Gesammtbevölkerung des Kaiserstaates.

B. **Bewegung der Bevölkerung.** Die Bevölkerung der Monarchie ist (mit Ausnahme der Jahre mit Epidemien) stetig zunehmend. Diese Zunahme hat nur in der natürlichen Volksvermehrung ihren Grund, indem die zufällige (durch Ein- und Auswanderung) in Oesterreich eine verschwindend kleine, sich gegenseitig das Gleichgewicht haltende, ist. Die jährliche Zunahme beträgt im Mittel nahezu 1 Proc. (genauer $0._{998}$ Proc.) und varirt in den einzelnen Kronländern, z. B. Bukowina $1._{751}$ Proc., Niederösterreich $1._{384}$ Proc., Galizien $1._{279}$ Proc., Küstenland $0._{978}$ Proc., Mähren $0._{952}$ Proc., Böhmen $0._{931}$ Proc., Steiermark $0._{787}$ Proc., Tyrol $0._{539}$ Proc., Oberösterreich $0._{321}$ Proc., Triest mit Gebiet $0._{307}$ Proc.; — in Salzburg dagegen eine Abnahme von $0._{219}$ Proc. Im Osten und Norden ist die Zunahme bedeutender als im Süden und Westen; die geringste ist in den Alpenländern. Die Gesammtbevölkerung Oesterreichs betrug im Jahre 1818 nur 30,240,000, im Jahr 1830 schon $34^1/_2$ Millionen, im Jahr 1839 über $36^1/_2$ Mill., im Jahr 1846 über $37^2/_5$ Mill., im Jahr 1857 über 38 Mill., — war vor dem Kriege von 1859 über 39 Mill. gestiegen, fiel nach dem Zürcherfrieden auf wenig mehr als 35 und beträgt dermalen beiläufig 36 Mill. Seelen.

Für die Trauungen, Geburten und Sterbefälle besitzen wir aus dem Jahr 1858 vollständige Nachweisungen aus allen Kronländern.

Im Verhältniß zur Bevölkerung kommen die meisten Trauungen im Osten der Monarchie vor, die wenigsten in den Alpenländern; die übrigen Kronländer stehen in der Mitte jedoch so, daß der Süden den Norden überwiegt. Im Jahr 1858 betrug deren Gesammtzahl 298,612, wovon auf Ungarn über 69, auf Galizien $42^1/_2$, auf Böhmen $42^1/_3$, auf Niederösterreich über $13^1/_2$ Tausend, — dagegen auf Kärnten 1449 und auf Salzburg nur 701 Trauungen entfielen.

Im genannten Jahre waren bei den bezifferten Trauungen 213,285 beide Theile ledig, 27,932 beide Theile verwittwet, und 57,395, wo Ledige sich mit Verwittweten vermählten.

Geburten. Im Jahr 1858 wurden in der Monarchie (ohne Lombardei)

1,418,036 Kinder geboren. Die Geburtsziffer der Monarchie betrug im Durchschnitte der Jahre:

1830—1838	jährlich	3785	Geborne auf 100,000 Einwohner
1839—1847	„	4004	„ „ „ „
1852—1855	„	3675	„ „ „ „

Im Jahr 1858 ist die Zahl der Gebornen wieder so groß, daß sie den günstigsten Ergebnissen der Periode 1839—1847 nahe kommt; ein Beweis, daß auf Zeitperioden niederer Geburtsziffer besonders viele Geburten folgen. Die Geburtsziffer nimmt in Oesterreich von Osten nach Westen ab; die beiden Extreme hierin bilden die Wojwodschaft Serbien (höchste) und Salzburg (niederste Geburtsziffer). Die Zahl der Todtgebornen beträgt nahezu nur $1^1/_2$ Proc., im Jahr 1858 zufolge officieller Nachweisungen.

In Bezug auf das Sexualverhältniß wird auch hier die Thatsache beobachtet, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Im Jahr 1858 kamen unter den Lebendgebornen auf 10,000 Mädchen 10,598 Knaben. Die geringste Zahl der Geburten fällt auf den Monat Juni, die stärkste auf März und September.

Sterblichkeit. Daß Klima und Civilisation der Bewohner (Erwerb, Nahrung, Krankenpflege u. s. w.) einen wichtigen Einfluß auf die Mortalitätsziffer ausüben, ist eine bekannte Thatsache [2]). Im Allgemeinen nimmt in Oesterreich die Sterblichkeit von Osten gegen Westen ab, desgleichen von Süden nach Norden. Religionsbekenntniß und Nationalität haben keinen wesentlichen Einfluß auf die Sterblichkeitsziffer; nur die klimatischen Verhältnisse, die Beschaffenheit der Krankenpflege, die Beschäftigung und der Erwerb sind wichtige Faktoren. Weiters ist die Sterblichkeit in größern Städten eine verhältnißmäßig größere als auf dem flachen Lande; so z. B. im Durchschnitte auf je 10,000 Bewohner jährlich in Lemberg 537, in Zara 479, in Wien 448, in Prag 398, in Linz und Venedig je 394, in Graz 346, in Innsbruck 316, in Klagenfurt 313 Verstorbene u. s. w. In der Monarchie entfielen auf je 100,000 Bewohner:

im Durchschnitte von den Jahren 1830—1847 . . .	3287
im Jahre 1852	3176
„ „ 1853	3743
„ „ 1854	3717
„ „ 1855	4507
im Durchschnitt von 1852—1855	3786

Sterbefälle. In diesen Jahren ist der Einfluß von Typhus und Cholera bemerkbar. Die größte Sterblichkeit ist in den Monaten März und April; nur zur Zeit von Epidemien tritt hier eine Aenderung ein.

Die Nachweisungen über die Todesart sind noch nicht genügend genau. So viel steht fest, daß etwa 94 Proc. der Todesfälle in Folge von gewöhnlichen und von Ortskrankheiten erfolgen, und nur 6 Proc. auf Epidemien, Blattern und gewaltsamen Tod entfallen; insbesondere zeigt sich für die zwei letzten eine ziemlich konstante Mortalitätsziffer. Die Sterblichkeit in der Monarchie betrug in den Jahren:

	1852.	1853.	1854.	1855.
An gewöhnlichen Ortskrankheiten	998,183	1,182,327	1,171,348	1,156,354
An Blattern	19,305	18,681	21,842	20,922
An Epidemien	36,500	43,932	49,480	332,544
Gewaltsamen Todes . . .	14,637	14,485	14,888	15,677

---

[2]) An der Cholera starben im Jahr 1855 von je 10,000 Bewohnern in Galizien 163, in Ungarn 121 und in Böhmen 20 Personen.

Die mittlere Lebensdauer wird auf Grund der Beobachtungen seit dem Jahr 1830 auf $27._{74}$ Jahre berechnet. Die mittlere Lebenserwartung bei der Geburt ist für das männliche Geschlecht kleiner ($26._{41}$) als für das weibliche ($29._{13}$). Die mittlere Lebensdauer nimmt in Oesterreich von Westen gegen Osten und von Norden gegen Süden ab; — die Schwankungen der Mittelzahl sind der Zeit nach in einigen Kronländern beträchtlich, in andern unbedeutend; — in den größeren Städten zeigt sich die mittlere Lebensdauer fast durchgängig kleiner als auf dem Flachlande in den betreffenden Kronländern (z. B. in Wien $21._{64}$ Jahre, in Niederösterreich dagegen $26._{53}$).

In der Gesammtmonarchie entfielen im Mittel der Jahre 1830—1847 auf je 100 Ehen 429 Kinder und kam auf 30 Seelen ein Sterbefall.

Kulturverhältnisse. Land und Leute bilden die Grundkräfte des Staates. Die Thätigkeit der Bewohner, welche in der Benützung der Natur- und Menschenkräfte, unterstützt durch verschiedenartige Beförderungsmittel, sich äußert, bezeichnen wir mit dem Kollektiv-Namen Kultur. Insoweit sich die Thätigkeit auf Gewinnung der Naturprodukte (Urproduktion), auf Veredlung und Verfeinerung derselben zur Erzielung eines größern Werthes (Industrie); auf deren Absatz im Innern des Reiches und den Verkehr mit andern Ländern (Handel) erstreckt, nennen wir sie die materielle Kultur; — umfaßt jedoch die Thätigkeit die intellektuelle, ästhetische und moralische Ausbildung des Menschen, also die Vervollkommnung des geistigen Menschenlebens, so bezeichnen wir sie als geistige Kultur.

A. **Materielle Kultur.** Oesterreich ist mit den mannigfaltigsten Naturprodukten ausgestattet. Der Boden ist im Allgemeinen fruchtbar, obwohl hierin vielfache Abstufungen unter den einzelnen Kronländern vorkommen. Von je 10,000 Joch (à 1600 österr. Quadratklafter) sind in der Monarchie 8595 Joch der Bodenfläche produktiv; es sind demnach über $^5/_6$ der Gesammtfläche anbaufähiger Boden, auf welchem alle wesentlichen Ernährungsmittel in einer für die Bevölkerung ausreichenden Menge gewonnen werden. In den einzelnen Kronländern ist die anbaufähige Fläche verschieden groß; so sind in Dalmatien von je 10,000 Joch 9736 anbaufähig, in Tyrol nur 6416 Joch. Ueber 9000 (unter 10,000 Jochen) haben anbaufähigen Boden: Dalmatien (9736), Mähren (9657), Schlesien (9645), Niederösterreich (9557), Böhmen (9541), Krain (9512), Bukowina (9473), Küstenland (9432), Steiermark (9160), Oberösterreich (9091), Galizien (9080); — über 8000: Kärnten (8847), Kroatien mit Slavonien (8677), Wojwodschaft und Banat (8647), Ungarn (8477), Salzburg (8023); — über 7000: Venedig (7949), Militärgrenze (7933), Siebenbürgen (7443); — über 6000: Tyrol mit Vorarlberg (6416). Zwischen dem unproduktiven Boden des Westens der Monarchie und jenem im Osten herrscht ein wesentlicher Unterschied. Im Westen ist durch Fleiß und Anstrengung der ganze anbaufähige Boden wirklich auch angebaut, die noch vorhandenen unproduktiven Flächen können somit thatsächlich nicht in produktive verwandelt werden; — im Osten könnten bei genügenden wohlfeileren Arbeitskräften und durch eine rationelle Bewirthschaftung noch viele Strecken in produktive verwandelt werden, welche dermalen ihren Platz unter den unproduktiven einnehmen.

Landwirthschaft. — Der produktive Boden wird in Oesterreich durch die Katastralerhebungen eingetheilt in: Acker, Weingarten, Garten, Wiese, Weide und Wald. Von 10,000 Joch produktiven Bodens entfallen im Durchschnitte: 3542 Joch auf Aecker, 3537 auf Waldungen, 1541

auf Weiden, 1210 auf Gärten und Wiesen, und 170 auf Weingärten. Mähren hat die (relativ) meisten Aecker, — Siebenbürgen die meisten Wälder, — Dalmatien die meisten Weiden, — Oberösterreich die meisten Wiesen, — Kroatien die meisten Weingärten; — dagegen hat Tyrol die wenigsten Aecker, — Venedig die wenigsten Wälder, — Dalmatien die wenigsten Wiesen, — Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Galizien und die Bukowina sind ohne Weinbau. — Die am meisten verbreitete Landwirthschaftsmethode ist die Dreifelderwirthschaft; doch besteht sie nur in wenigen Ländern rein, weil zumeist der Futterbau in die Körnerwirthschaft hineingezogen wird, und durchschnittlich kaum die Hälfte der Brache unbenützt bleibt. Die Fruchtwechselwirthschaft wird auf den größeren Grundkomplexen im Südwesten betrieben; die Eggartenwirthschaft in den Alpenländern und zwar erst bei 2000 Fuß Seehöhe. In Mähren kömmt vielfach die Drieschfelder-, in den Gebirgsgegenden (unter verschiedenen Modalitäten) die Brandwirthschaft vor. Die freie Wirthschaft wird in den östlichen Provinzen planlos, dagegen in Tyrol, Untersteiermark und Krain mit Kenntniß der Leistungsfähigkeit des Bodens planmäßig betrieben. Der Werth eines Joches der produktiven Fläche beträgt im Durchschnitte etwa $92^1/_2$ Gulden; dieser Bodenwerth schwankt jedoch in den einzelnen Kronländern zwischen 39 (Dalmatien) und 210 (Venedig) Gulden. Der gesammte produktive Boden repräsentirt somit einen Werth von mindestens 10,000 Millionen Gulden, — der Werth der jährlichen Bodenerzeugnisse ist mindestens 1700 Mill. Gulden. — Der Werth des Grundbesitzes ist dort am größten, wo die größte Volksdichte vorkömmt.

Ertrag. Das Gesammterträgniß der Getreidearten dürfte mit beiläufig 280 Millionen (niederösterreichischer) Metzen anzunehmen sein. Davon entfallen beiläufig 47 Mill. auf Weizen, 62 Mill. auf Roggen, 50 Mill. auf Gerste, 83 Mill. auf Hafer, 34 Mill. auf Mais. Eigentliche Getreideländer sind: Ungarn (und dessen partes adnexæ), Böhmen, Mähren, Galizien und das Venetianische. — An Hülsenfrüchten (etwa 7 Mill. Metzen) werden insbesondere in den nördlichen Provinzen große Mengen gewonnen; geringe ist der Anbau nur in Salzburg, Dalmatien und der Bukowina. Gemüse und Küchengewächse werden meistens als Feldfrüchte, hie und da auch gartenmäßig angebaut und in nicht unbedeutender Menge ausgeführt. Futterkräuter haben die meisten Kronländer in ausreichender Menge; doch läßt der Wiesenbau noch Vieles zu wünschen übrig, und das Weideland nimmt in Oesterreich gegenwärtig noch den siebenten Theil der produktiven Fläche ein. — Unter den Fabriks- und Handelspflanzen ist in jenen Ländern, wo der Mais und die Rebe nicht mehr vorkommen, der Flachs oder Lein von Wichtigkeit; also in den Sudetenländern und in der Zips (Oberungarn). Die jährliche Gesammtproduktion dürfte nahezu $1^1/_5$ Mill. Centner betragen, wovon auf Galizien und Ungarn etwa $^2/_5$ fallen. Der Hanf wird im Osten und Süden (vorzügliche Qualität in Mähren und in der Bazka, Südungarn) am stärksten angebaut, das Erträgniß kann auf $1^9/_{10}$ Mill. Centner veranschlagt werden, von denen über $^2/_3$ auf Galizien, Ungarn und Siebenbürgen kommen. Von der Gesammternte des Hopfens in Oesterreich per 40,000 Ctr. producirt Böhmen (Saaz, Leitmeritz, Bunzlau) über 36,000 Ctr. Der Tabakbau — über $1^1/_{10}$ Mill. Ctr. — unterliegt im ganzen Reiche als Staatsmonopol den gesetzlichen Beschränkungen (kais. Patent vom 29. Nov. 1850). In Ungarn und seinen Nebenländern ist der Tabak ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft (über 560,000 Ctr.), auch in Galizien, am Pruth und Dnjestr ist die Tabaksernte (an 120,000 Ctr.) ansehnlich; minder bedeutend in Südtyrol, Vorarlberg,

in der Militärgrenze und in Venetien. Der Obstbau, obwohl bedeutend, könnte doch in jeder Beziehung noch gesteigert werden; in neuester Zeit wird durch Errichtung von Baumschulen und Unterweisung in Volksschulen für dessen Hebung gearbeitet. Ueberhaupt deckt die Menge des gewonnenen gemeinen Obstes hinlänglich den Bedarf des Reiches und liefert in der Regel noch so viel für den Export, daß damit der für die Zufuhr von Südfrüchten verausgabte Werth gedeckt werden kann. In einigen Ländern wird Obstmost bereitet; große Mengen werden in frischem oder gedörrtem Zustande exportirt oder zu Branntwein verwendet.

Der Weinbau kann in der Folge in Oesterreich eine der Hauptquellen des Nationalreichthums werden; denn an Güte einzelner Sorten (im großen Durchschnitte ist der österreichische Wein nur mittelgut) wird Oesterreich von keinem Lande der Erde, an Menge der Produktion nur von Frankreich übertroffen. Allein während in Frankreich im Laufe eines halben Jahrhunderts riesige Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden sind, verblieb Oesterreich fast unverrückt auf dem nämlichen Standpunkte. Gezwungen, seine Einnahmsquellen nach Möglichkeit zu erhöhen, muß es diesem Artikel die vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Ohne Uebertreibung ließe es sich behaupten, daß die gegenwärtige Weinproduktion bei verständiger Berücksichtigung der Boden- und klimatischen Verhältnisse noch verdoppelt, durch eine rationelle Kellerwirthschaft die Qualitäten verfeinert, durch zweckmäßige Handelsverbindungen mit fremden Staaten, durch Agentien und größere Rührigkeit des Geschäftsbetriebes im Innern des Reiches und im Auslande der Absatz erweitert und erleichtert werden könnte. In solcher Art würde der österreichische Weinhandel eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle für die Nation werden, indessen gegenwärtig die unglaublich klingende Thatsache konstatirt werden muß, daß dieses große Weinland, das zweitgrößte auf Erden, in seinem Weinhandel mit dem Auslande passiv ist! — Der Wein wird auf 200 Quadratm. der produktiven Fläche gebaut. Am meisten süß, aber wenig haltbar sind die italienischen Weine, am feurigsten die ungarischen; — minder süß, jedoch mit den Jahren an Güte zunehmend, die deutschen.

Ungemein reich ist die Monarchie an Waldungen, welche mehr als ein Dritttheil der produktiven Bodenfläche einnehmen, besonders in den Karpathen- und Alpengegenden, wie auch im Mittelgebirge. Ueber $1/7$ der Waldungen (4,836,000 niederösterreichische Joch) ist Eigenthum des Staates; die bedeutendste Ausdehnung haben die Staatswaldungen in Ungarn ($1 1/2$ Millionen Joch), in der Bukowina (620,000 Joch) und im Krakauer Gebiete nebst Galizien (530,000 Joch). Seit einem Jahrhunderte schon verwendet der Staat eine große Sorgfalt auf die Forstkultur, diesen wichtigen Kapitalstock des Nationalvermögens. Der reine Werth des Holzes „auf dem Stocke" (ungefälltes Holz im Walde) läßt sich für größere Walddistrikte mit zwei Kreuzer bis höchstens $3 1/2$ Gulden per Klafter, im Durchschnitte für die ganze Monarchie mit 36 Kreuzer annehmen. Das durchschnittliche Jahreserträgniß an Holz wird auf 36 Mill. Klafter (36" Scheiterlänge und 108 Kubikfuß Rauminhalt) berechnet, welches Erträgniß nicht nur den inländischen Bedarf vollständig deckt, sondern auch bedeutende Mengen für den Absatz nach dem Auslande liefert. Holzmangel zeigt sich nur im Süden von Venetien und in Dalmatien, welches zwar eine große Waldfläche, aber fast nur Niederwald mit unansehnlicher Bepflanzung besitzt. Ein gleiches Verhältniß findet sich in Istrien, in der ungarischen Tiefebene und einigen andern Landstrichen, wie in Galizien. Auch die Nebennutzungen der Wälder (die Eichelung, Pottasche, Harz, Theer, Buchenschwamm, Terpentin u. a.) sind beachtenswerth.

Viehzucht. — Trotz den von der Natur gebotenen günstigen Verbindungen hat die Viehzucht in Oesterreich bis jetzt noch nicht jenen Standpunkt erreicht, daß sie als genügend für den Bedarf des Reiches anzusehen wäre. In einigen Kronländern ist die Viehzucht allerdings gut, hie und da sogar vortrefflich; dagegen ist ist sie in andern gänzlich vernachlässigt. Die Zucht der Pferde, der veredelten Schafe und der Seidenraupe ist zunehmend und befriedigend. Nach der letzten Zählung (am 31. Oktober 1857) betrug der Viehstand in Oesterreich: 3,540,000 Pferde (inbegriffen jene der k. k. Armee), 14,258,560 Stück Rindvieh, 23,780 Maulthiere, 88,282 Esel, 16,964,180 Schafe, 1,517,824 Ziegen und 8,151,516 Stück Borstenvieh. Diese officiell angegebenen Ziffern sind mehrfach offenbar unrichtig, d. h. zu geringe; insbesondere kann ohne Uebertreibung der Stand der Schafe als doppelt so groß angesehen werden, was aus der Wollproduktion ersichtlich ist Unter der bei statistischen Berechnungen üblichen Voraussetzung in Bezug auf Erneuerung des Viehstandes und das Gewicht desselben wird der jährliche Fleischkonsum in der Monarchie auf 10 Mill. Ctr. berechnet. Für den Konsum der animalischen Produkte ergeben sich folgende Resultate im jährlichen Durchschnitte: 300,000 Pferde-, 700,000 Ochsen-, 700,000 Kuh- und 1,890,000 Jungviehhäute, dann 3 Mill. Schaf- und 300,000 Ziegenfelle. Die jährliche Produktion an Kuhmilch kann auf mindestens 5730 Mill Wienermaß geschätzt werden; die zur Hälfte für Erzeugung von Butter, Schmalz und Käse verwendet wird; die Erzeugung von Butter, Schmalz, Molken und Topfen kann auf mehr als 3 Mill., jener von Käse auf mehr als 2 Mill. Ctr. geschätzt werden. Die Schafwollproduktion beträgt mindestens 600,000 Ctr. im Jahr. Die Hauptmasse der Wolle ist mittlere und geringere Sorte; doch liefern Mähren, Schlesien, Böhmen, Niederösterreich auch feine Wolle. — Die jährliche Erzeugungsmenge der Seiden-Cocons (Galletten) beträgt dermalen wenigstens 200,000 Zollcentner. — Die Bienenzucht liefert an 95,000 Ctr. Honig und an 33,000 Ctr. Wachs. — Das zahme Federvieh kann mit mindestens 100 Mill. Gulden bewerthet werden. Der Geldwerth des Viehstandes ist auf mindestens 1200 Mill. Gulden anzunehmen, welcher durch die aus ihm erzielte Gewinnung animalischer Produkte noch um Vieles erhöht wird.

Zu den Nebenbeschäftigungen gehören die Jagd und die Fischerei. Erstere liefert in den ausgedehntesten Waldungen reiche Beute; Raubthiere kommen verhältnißmäßig wenig vor. Bei der Fischerei verdient die Teichwirthschaft in Böhmen, Mähren und zum Theil in Oesterreich besondere Erwähnung. Die Flüsse und Seen sind zumeist sehr fischreich. Für die Küstenbewohner, insbesondere Istrien und Dalmatien, ist die Seefischerei von hoher Bedeutung und ein Ersatz für das mangelnde Getreide.

Diese gedrängte Uebersicht des Zustandes der Landwirthschaft, mit der sich nahezu 2 Dritttheile der Bevölkerung beschäftigen, beweiset zur Genüge, daß Oesterreich ein Agrikulturstaat genannt werden muß. Leider ist der landwirthschaftliche Betrieb noch in keinem Theil des Kaiserstaates befriedigend, ausgedehnte Flächen liegen noch unbebaut; die bebauten liefern häufig kaum ein Dritttheil (in den meisten Kronländern nicht die Hälfte) des Ertrages, der durch eine rationelle Bewirthschaftung und einen entsprechenden Viehstand erzielt werden könnte. Deßungeachtet ist nicht zu läugnen, daß seit der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes, durch entsprechende Gesetze, durch Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen und Lehranstalten, ein bedeutender Fortschritt in den letzten 10 Jahren gemacht worden ist, in Folge dessen der Werth des produktiven Bodens überall — örtlich sogar um das Doppelte — gestiegen ist. Die neuen politischen

Institutionen werden auf die Hebung der Landwirthschaft unzweifelhaft einen mächtigen Einfluß ausüben.

Bergbau. — Mannigfaltig sind die Produkte des Bergbaues. Außer Platina besitzt die Monarchie alle nutzbaren Metalle und wird an Reichthum der Ausbeute nur von Rußland übertroffen. Ohne Rücksicht auf den Ertrag nutzbarer Steine und Erdarten kann der Geldwerth der Mineralien auf mehr als 60 Mill. Gulden veranschlagt werden, wovon auf Metalle über 30, auf Salze über 31 Mill. Gulden entfallen. Die größte Mannigfaltigkeit an Bergbauproduktion findet sich in Böhmen, Ungarn, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tyrol; an 150,000 Personen finden dabei ihren Unterhalt. Bei den Kohlenbergbauten standen überdies im Jahr 1855 noch 207 Dampfmaschinen mit 4324 Pferdekraft in Thätigkeit.

Nach den Produkten geordnet ergibt sich (für das J. 1859) folgende Uebersicht: Gold (an 5862 Mark) und Silber (an 123,000 Mark) liefern hauptsächlich Siebenbürgen und Ungarn, Silber auch Böhmen (an 50,000 Mark); — Eisen (über $6^1/_3$ Mill. Ctr.) von vorzüglicher Güte Steiermark, dann Kärnten, Oberungarn, Böhmen, Mähren, Krain u. a.; — Kupfer (fast 50,000 Ctr.) Ungarn, Venetien, Tyrol, das Banat; — Blei (an 96,000 Ctr. und 27,000 Ctr. Bleiglätte) vorzüglich Kärnten, dann Böhmen, Siebenbürgen und das Banat; — Quecksilber (über 7100 Ctr.) hauptsächlich Krain (über 3500 Ctr.), dann Ungarn; — Zinn, Böhmen; Schwefel, Kroatien; — Graphit, Oesterreich, Böhmen u. s. w. — An Salz ist die Monarchie außerordentlich reich; die Erzeugung von Stein-, Sud- und Meersalz bildet ein Staatsmonopol mit einem Erträgniß von über $32^1/_2$ Mill. Gulden. Galizien, die Bukowina, die Marmaros, Siebenbürgen, Oberösterreich, Salzburg, Obersteiermark und Nordtyrol erzeugen über 7 Mill. Ctr. Steinsalz; dazu kommen noch etwa 700,000 Ctr. Meersalz. Mit Rußland, Preußen, der Schweiz, Liechtenstein und Serbien bestehen Salzlieferungsverträge. Von Beachtung sind ferner: Alaun (36,000 Ctr.) in Ungarn und Böhmen, Eisenvitriol (56,000 Ctr.) in Böhmen und Venetien; Kupfervitriol, Glaubersalz, Salpeter, Schwefel (an 30,000 Ctr.) in Galizien, Böhmen, Kroatien; Graphit (36,000 Ctr.) in Böhmen, Mähren, Niederösterreich; Asphalt in Dalmatien, Tyrol, Ungarn u. s. w. — Der Kaiserstaat besitzt endlich unerschöpfliche Lagen von Braun- und Steinkohlen im böhmisch-mährischen Gebirgssystem, in Steiermark, Ober- und Niederösterreich, Kärnten, Krain, Galizien, Ungarn, im Banate. Im Jahr 1859 belief sich die Ausbeute auf fast 63 Mill. Ctr. gegen nur 4 Mill. Ctr. im Jahr 1831. Nächst der Landwirthschaft bildet der Bergbau mit der darauf fußenden Industrie (in Metall-, insbesondere Eisenwaaren) den wichtigsten Thätigkeitszweig der Bewohner des Kaiserstaates. Geognostisch-montanistische Vereine, montanistische Lehranstalten und vor Allem die ausgezeichnete k. k. geologische Reichsanstalt zu Wien sind wichtige Förderungsmittel des Bergbaues; bei den meisten Bergbauen sind die neuesten Fortschritte im Bergbau-Betriebe in Anwendung gebracht.

Industrie. — Der Reichthum an mannigfaltigsten Rohstoffen, Wasserkräften und Brennstoffen; — das große Absatzgebiet im Innern des Reiches und in den benachbarten südlichen und östlichen Ländern, — verhältnißmäßig billige Arbeitskräfte in der genügsamen, ziemlich dichten Bevölkerung, — eine die freie Arbeit begünstigende Gesetzgebung, welche die Fesseln des beengenden Zunftzwanges gesprengt hat, — die Errichtung von zahlreichen Real- und Gewerbeschulen, — die Gründung von Gewerbevereinen und Gewerbekammern; — dies alles zusammengenommen hat in letzter Zeit ein sehr rühriges Leben auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit

erzeugt. Unbestritten hat die Industrie in Oesterreich in den letzten 25 Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, welche mit den ungemein kleinen Fortschritten in der Landwirthschaft gar nicht verglichen werden können. Allerdings herrscht hierin unter den einzelnen Kronländern noch eine große Verschiedenheit. In Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Schlesien, Vorarlberg ist das Fabriks- und Manufakturwesen bereits sehr blühend; — in anderen Kronländern sind zwar größere Fabriksdistrikte und Fabriksunternehmungen noch selten, aber das gewöhnliche Handwerk ist für den Lokalbedarf in ausreichender Anzahl vorhanden; — in Kroatien, Slavonien, der Militärgrenze und Dalmatien kömmt hingegen selbst das Kleingewerbe nicht hinreichend vor. Den Glanzpunkt des österreichischen Gewerbsfleißes bilden Leinen-, Wollen-, Seiden-, Leder-, Gold-, Silber-, Eisen-, Stahl-, Glas- und Thonwaaren. Auch in Holzwaaren, Chemikalien, Maschinen, musikalischen Instrumenten, Bier, Branntwein, Zucker u. a. hat Oesterreich sich bereits Anerkennung erworben. Man schätzt den Werth der jährlichen Industrie-Erzeugnisse auf 1200—1500 Mill. Gulden, wovon $1/6$ auf Böhmen, $1/7$ auf Niederösterreich, $1/10$ auf Mähren mit Schlesien entfallen; Dalmatien und die Militärgrenze haben den geringsten Antheil daran. Uebergehend zum Detail verfolgen wir hier jene Eintheilung der Industrie-Gruppen, welche von der dritten, im September 1857 zu Wien abgehaltenen Versammlung des „internationalen Kongresses für Statistik" angenommen worden ist.

Die Grundlage für eine großartigere Industrie bilden die Maschinen; die Maschinenfabrikation ist gleichsam die Mutter der Gesammtindustrie. Ist Oesterreich auch noch vielfach an den Bezug von Maschinen und Maschinenbestandtheilen an das Ausland gewiesen; so hat dieser Industriezweig doch verhältnißmäßig riesige Fortschritte gemacht. Während in den 16 Jahren 1825 bis 1841 in Oesterreich nur 152 Maschinen von 1648 Pferdekraft verfertigt wurden; belief sich die Erzeugung des Einen Jahres 1857 in 53 Etablissements auf 71 Lokomotive, 3 Schiffsmaschinen und 316 stehende Dampfmaschinen von 5376 Pferdekraft. Dennoch reicht die inländische Erzeugung von Motoren und Maschinen für den Bedarf der Nation noch nicht aus; der Bezug derselben aus dem Auslande findet meist zu ermäßigten Zöllen statt; dagegen decken die im Inlande erzeugten Maschinen für den Bergbau- und Hüttenbetrieb, dann Mühlwerke, Pressen, Pumpen u. dgl. vielfach den inländischen Bedarf. Auch Werkzeugfabriken und das einschlägige Kleingewerbe sind in steigender Aufnahme begriffen. Die Erzeugung von geometrischen Instrumenten, chirurgischen und physikalischen Apparaten deckt nahezu den inländischen Bedarf; minder ist dies bei optischen Instrumenten und chemischen Apparaten der Fall. Sehr bedeutend sind die musikalischen Instrumente (vorzüglich Klaviere von Wien, dann Prag und Salzburg, Blasinstrumente von Wien, Prag und Königgrätz u. a.) — Die Uhrmacherei ist nur in Wien, Prag und Gräz belangreich; die Bestandtheile werden zumeist aus der Schweiz bezogen. Im Allgemeinen ist sonach die Maschinenfabrikation in allen ihren Verzweigungen von wachsender Bedeutung. — Die Thonwaarenfabrikation erreicht einen Werth von jährlich über 20 Mill. Gulden, beschäftigt über 60,000 Arbeiter, verarbeitet fast durchgehends inländisches Material und wird bei dem großen Bedarf von Feuerungsmaterial vornehmlich in der Nähe von Kohlenrevieren mit Vortheil betrieben.

An Ziegelbrennereien stehen über 4300 im Betriebe, welche weit über 1000 Mill. Ziegel im jährlichen Durchschnitte erzeugen. Die geringste durchschnittliche Jahreserzeugung hat Dalmatien (1 Mill.), die höchste Böhmen (236 Mill.); in Niederösterreich stehen über 300 Ziegeleien im Betriebe, welche wohl über 130

Mill. Ziegel (darunter für Wien über 100 Mill.) erzeugen. Ansehnlich ist die Erzeugung von Terra-cottawaaren, Tabakpfeifen (jährlich über 7 Mill. Stück), von vorzüglichem Steingut (in Böhmen). Von den 15 Porzellanfabriken Oesterreichs stehen 12 in Böhmen, namentlich in der Umgebung von Karlsbad; sehr vortheilhaft bekannt ist die ärarische Fabrik in Wien. Sämmtliche Porzellanfabriken besitzen 50 Brennöfen und erzeugen etwa 35,000 Ctr. Porzellan, wovon große Mengen exportirt werden. — Alten, bewährten Ruhmes erfreut sich noch immer die österreichische Glas- und Spiegelfabrikation, welche über 40,000 Arbeiter beschäftigt und den jährlichen Gesammtwerth von fast 17 Mill. Gulden übersteigt. Für feine und raffinirte Glaswaaren ist Böhmen der Hauptsitz; ordinäre Glaswaaren werden in den meisten Kronländern erzeugt. Im Jahre 1856 zählte die Monarchie (ohne Lombardei) 210 Glashütten (darunter 75 Glasfabriken), 305 Schmelzöfen, welche 608,500 Ctr. Rohglas erzeugten, wovon 419,500 Ctr. als Tafel- und ordinäres Hohlglas abgesetzt wurden, der Rest zur weitern Veredlung gelangte. Die Glasraffinirung wird im nördlichen Böhmen zu Steinschönau und Haide (Schleifen von Hohlglas), um Gablonz (gefärbte Gläser, Edelstein-Imitationen, Quincaillerieen) und zu Venedig (Glasperlen) betrieben. Der Export hat in raffinirten Hohlgläsern zugenommen; dagegen ist jener in ordinärem Glas in stetiger Abnahme. — Die Produktion der Metalle zeigt seit mehreren Jahren nur unwesentliche Schwankungen. Die Eisenerzeugung, welche in der Periode 1823—1827 kaum $1^1/_2$ Mill. Ctr. betrug, ist jetzt auf nahezu 7 Mill. Ctr. im Jahre gestiegen (etwa 700,000 Gußeisen und 6 Mill Ctr. Roheisen). Im Jahre 1857 bestanden in der Monarchie 342 Eisen- und Stahlhammerwerke, 48 Puddlingswerke, 32 Walzwerke und 28 Gußstahlöfen. Besonders wichtig ist in Oesterreich das Raffiniren des Stahles (Gärbstahl, Gußstahl, Brescianerstahl).

Einen der wichtigsten Zweige in der weiteren Verarbeitung des raffinirten Roheisens bilden die Sensen-Hammerwerke (Sensen, Sicheln, Strohmesser, über 5 Mill. Stück im Jahre) an der Enns und Steier und an deren Nebengewässern. Feilen von vorzüglicher Güte erzeugen Niederösterreich (1 Mill. Stück), Oberösterreich (40,000) und Krain (60,000); sehr bedeutend ist die Erzeugung sonstiger Wirthschaftsgeräthe. Die leichteren Waaren, als Messer, Gabeln, Scheeren, Hobeleisen, Bohrer u. s. f. werden hauptsächlich in und bei Steier (Oberösterreich) und Waidhofen an der Ips (Niederösterreich) verfertigt. Der Gesammtwerth der Erzeugung an Eisen und Eisenwaaren in Oesterreich übersteigt die Summe von 70 Mill. Gulden, wovon an 20 Mill. auf das Rohmaterial entfallen. Dieser Industriezweig beschäftigt über 300,000 Personen. — Gold und Silber werden meistens zur Ausprägung von Münzen und Medaillen verwendet. K. k. Münzämter sind zu Wien, Prag, Kremnitz, Karlsburg und Venedig. Belangreich sind zudem nur die Gold- und Silberwaaren von Wien, Venedig und Prag. Die Verarbeitung von Kupfer, Blei, Zinn, Zink geschieht vielfach durch das Kleingewerbe; bedeutender sind die Legierungen, die Quincaillerie- und leonischen Waaren; endlich die Glockengießerei, die Kanonengießerei zu Venedig, Maria-Zell und Wien und die 49 Schriftgießereien. Bei der Veredlung der genannten Metalle werden etwa 25,000 Arbeiter verwendet, und der Gesammtwerth der Erzeugnisse kann auf 30 Mill. Gulden geschätzt werden. Die Produktion von Chemikalien in allen Verzweigungen beschäftigt 30,000 Arbeiter und die jährliche Produktion übersteigt den Werth von 25 Mill. Gulden. Bemerkenswerth ist hier die Thatsache, daß vor etwa 50 Jahren fast der gesammte Bedarf an chemischen Produkten aus dem Auslande bezogen werden mußte; während derselbe heute fast vollständig

von der inländischen Produktion gedeckt wird. Interessant ist das Detail der Zündrequisiten in Oesterreich. In Zündhütchen deckt die einzige Fabrik zu Parukarka (bei Prag) den Gesammtbedarf der Monarchie (200—300 Mill. Stück). Für die Erzeugung von Zündhölzchen (hauptsächlich in Wien, Prag und einigen andern Orten in Böhmen), welche bis nach Amerika exportirt werden, werden jährlich über 15,000 Klafter Holz verwendet, über 10,000 Arbeiter sind dabei beschäftigt und der Geldwerth des Fabrikates übersteigt $2^1/_2$ Mill. Gulden. Trotz der großen Weinproduktion ist auch die Erzeugung von Bier und Branntwein eine sehr bedeutende, stets steigende. Die Anzahl der Bierbrauereien (im Jahr 1856 noch 3346) vermindert sich zwar, doch werden die bestehenden ungemein erweitert. Die Menge des erzeugten Bieres übersteigt schon 13 Millionen Eimer im Jahre, wovon auf Niederösterreich an $2^1/_2$, auf Böhmen fast 4 Mill. entfallen; während im Küstenlande nur an 12,000 Eimer erzeugt werden. Von den Branntweinbrennereien kömmt die bei Weitem größere Anzahl in die Kategorie der „landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen", so daß von den beiläufig 115,000 Brennereien nur an 15,000 mit Apparaten, die anderen mit einfachen Lutterblasen arbeiten. Erwähnenswerth sind ferner die Liqueure von Dalmatien, der Slivovic aus den südslavischen Ländern, die Erzeugung von Essig, Meth, künstlichem Schaumwein.

Bei der Zucker-Erzeugung (im Gesammtwerthe von 32 Mill. Gulden) kommt die Trennung von Kolonial-Zucker von dem aus inländischen Stoffen erzeugten in Betracht. Die Erzeugung des ersten ist stets und rasch abnehmend, die des zweiten ebenso zunehmend. Im Jahr 1831 betrug die Einfuhr von Zuckermehl 392,000, im Jahr 1850 schon 670,000 Ctr., im Jahr 1858 fiel sie auf 504,000, im Jahr 1859 sogar auf 149,000 Ctr. Im Jahr 1858 wurden 454,000 Ctr. Kolonial-Zucker und 86,000 Ctr. Syrup erzeugt. Die Produktion von Rübenzucker belief sich dagegen im Jahr 1841 auf 100,000 Ctr., stieg im Jahr 1851 auf 350,000 Ctr. und war im Jahr 1859 schon auf mehr als 1 Mill. Ctr. gestiegen, wozu 18,253,400 Ctr. Rüben verarbeitet wurden. Die größten Rübenzuckerfabriken sind in Böhmen (über 8 Mill. Ctr. Rüben), Mähren und Schlesien (an $3^4/_{10}$ Mill. Ctr. Rüben), dann Ungarn (fast 3 Mill. Ctr.), und Galizien. In diese Kategorie der Fabrikate gehören die Erzeugung von Surrogat-Kaffee (in Böhmen über 125,000 Ctr.), von Mehl, Chokolade, Konditoreiwaaren u. dgl. m.

Die Zahl der bei der Gruppe „Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungssteuergegenstände" dauernd verwendeten Arbeiter beträgt mindestens 250,000 und der jährliche Produktionswerth wenigstens 225 Mill. Gulden. Wenige Industriezweige haben in Oesterreich in so kurzer Zeit einen so großen Aufschwung genommen, wie jener in Baumwolle. Im Jahre 1831 betrug die eingeführte Baumwolle 113,000 Ctr., — im Jahre 1840 schon 339,000, — im Jahre 1850 stieg sie auf 586,000 und 1858 auf 794,000, endlich im Jahr 1860 auf 896,651 Ctr. Gleichmäßig stieg die Zahl und die Leistung der Spinnereien:

im Jahr 1841	172	Spinnereien mit	1 Mill.	Spindeln
„ „ 1850	206	„ „	$1^1/_2$ Mill.	„
„ „ 1856	200	„ „	1,564,000	„
„ „ 1857	168	„ „	1,441,000	„

Vom Jahr 1850—1856 wurden die kleinen Spinnereien (bis zu 2000 Spindeln) aufgelassen; beim Jahr 1857 ist hier die Lombardei nicht eingerechnet. Hauptsitze dieser Industrie sind Niederösterreich, Böhmen und Vorarlberg; erstere zwei

besaßen im Jahr 1857 je über $1/2$ Mill., Vorarlberg an 200,000 Spindeln. Feine Garne (über Nr. 44) werden wenig gesponnen, jetzt etwa 9 Proc. der gesammten Garnproduktion. Die Weberei ist am stärksten in Nordböhmen (von der Elbe bis zur Mährisch-Schlesischen Grenze), dann zu Kleinmünchen (Oberösterreich) und Pottendorf (Niederösterreich). Seit der Einführung der mechanischen Webstühle (jetzt über 10,000 im Gange) und der Regulatorstühle (jetzt über 30,000), welche zollfrei aus dem Auslande bezogen werden können, hat sich die Weberei ungemein gesteigert und sie beschäftiget gegenwärtig über 300,000 Weber in Oesterreich. Auch die Druckerei und Färberei (namentlich Türkisch-Rothgarn- und Blaufärberei) sowie die Appreturanstalten haben großen Aufschwung genommen. Ohne die Familienglieder der verheiratheten Arbeiter zu rechnen, kann man annehmen, daß über 400,000 Individuen in dieser Industrie ihren Unterhalt finden; der Werth der in Oesterreich erzeugten Baumwollwaaren übersteigt 100 Mill. Gulden. — Trotz des unerfreulichen Zustandes, in welchem sich dermalen die Industrie in Flachs und Hanf mehrfach befindet, ist dieser nahezu älteste Industriezweig der Monarchie noch immer belangreich. Die Flachsspinnerei ist vorherrschend Handspinnerei; die mechanische Spinnerei zählt erst beiläufig 120,000 Spindeln. Die Handspinnerei wird im ganzen Reiche von dem Landvolke betrieben und das Garn großentheils auch in dem betreffenden Kronlande selbst versponnen. Die Garnerzeugung beläuft sich gegenwärtig auf etwa $1^1/_2$ Mill. Ctr. im Werthe von 75 Mill. Gulden. Auch die Leinenweberei ist größtentheils noch Handweberei, welche gröbere Waare liefert. Feine Waare für den Handel erzeugen nur Böhmen, Mähren, Schlesien, wo auch Zwirn- und Zwirnwaaren verfertigt werden, und zahlreiche Bleichereien, Appreturen, Druckereien und Färbereien bestehen. Bei der Leinenindustrie sind mindestens $4^1/_4$ Mill. Menschen durch einige Monate des Jahres (oder das ganze Jahr) beschäftiget, und der Gesammtwerth des Erzeugnisses kann auf wenigstens 150 Mill. Gulden bewerthet werden. Fast ebenso großartig und seit dem Jahre 1830 (dem Geburtsjahre der Groß-Industrie Oesterreichs) in steter Zunahme begriffen ist die Industrie in Schafwolle, ebenfalls einer der ältesten Industriezweige. Unter den Geweben aus Streichgarn nimmt das Tuch (Mähren, Schlesien und Böhmen) den ersten Rang ein, insbesondere von Reichenberg (Böhmen) und Brünn. Die Monarchie zählt jetzt beiläufig 10,000 Tuchmacher und Tuchscherer; die Tucherzeugung beläuft sich auf 250,000 Ctr. im Werthe von 70 Mill. Gulden. Auch die Wirkwaaren aus Böhmen, die großartige Schwahlsfabrikation in Wien, die feinen Halbstoffe u. a. sind sehr belangreich; die gesammte Schafwollindustrie liefert Waare im Werthe von mehr als 130 Mill. Gulden jährlich und beschäftigt über 400,000 Individuen durch das ganze Jahr. — Bei der Seidenindustrie ist zu berücksichtigen, daß die Ausfuhr der Seidencocons verboten, jene der Rohseide jedoch gestattet ist. Rohseide wird jetzt in etwa 3000 Filanden mit 30,000 Kesseln in der Monarchie (ohne Lombardei) in einer Menge von 20,000 Ctr. im beiläufigen Werthe von 25 Mill. Gulden erzeugt. Die Erzeugung von filirter (gedrehter) Seide in den Filatorien beträgt nur an 15,000 Ctr., weil nicht die ganze Rohseide im Inlande auch filirt wird. Die Verarbeitung der filirten Seide zu Seidenwaaren im jährlichen Gesammtwerthe von 25 Mill. Gulden ist fast ausschließlich auf Wien beschränkt; erst in neuester Zeit werden auch in Böhmen und Mähren Seidenstoffe erzeugt. Eine Unterabtheilung dieses Industriezweiges bilden die Waaren aus gemischten Stoffen, die Stickereigewebe aus den verschiedenen Stoffen, die Verarbeitung der Gewebe zu Kleidungsstücken, die Regen- und Sonnenschirme, endlich die ausgezeichneten Kunstblumen in

Wien und Prag. Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß die Gruppe der „Web-industrie“ eine der bedeutendsten im Kaiserstaate ist. Sie beschäftigt nahe an 6 Mill. Einwohner, und ihr Produktionswerth dürfte nahe an 500 Mill. Gulden im Jahre zu schätzen sein.

Die Gruppe derjenigen Gewerbe, welche animalische Stoffe verarbeiten, ist weder so bedeutend, noch so vervollkommnet als die vorhergehende. Deßungeachtet beschäftigt sie über 250,000 Arbeiter und der jährliche Produktionswerth ist mindestens 100 Millionen Gulden. Der bedeutendste Zweig, obwohl leider noch zu wenig ausgebildet, ist die Erzeugung von Leder, welche in der ganzen Monarchie betrieben wird, jedoch überwiegend nur handwerksmäßig. Große Lederfabriken (in Wien, Prag, Brünn, Pest u. n. a.) sind selten. Die Schuhmacher, Riemer, Kürschner arbeiten fast nur für den Lokalbedarf. In Prag (minder in Wien) ist die Erzeugung von Handschuhen und Ledergalanteriewaaren wichtig, obwohl auch diese fast gar nicht für den Export arbeiten. Die Bürstenbinder, Drechsler, Kammacher gehören durchwegs nur dem Kleingewerbe zu.

Die Papier-Industrie ist steigend. Großartige Maschinenpapierfabriken bestehen in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, bei Laibach, in Fiume; — in Dalmatien wird gar kein Papier gemacht; — in den übrigen Kronländern sind nur Papiermühlen thätig. Im Jahre 1855 zählte die Monarchie (ohne Lombardei) 42 Fabriken mit 66 Maschinen und 265 Papiermühlen mit 559 Bütten. Nicht unbedeutende Nebenzweige dieser Industrie sind Tapeten, Papiermâché und Spielkarten, worin namentlich Wien und Prag, dann Salzburg, Innsbruck und Graz mitunter Vortreffliches leisten. Auch die Buchbinderarbeiten von Wien, Triest, Prag sind lobenswerth. Die Gruppe der Papierindustrie beschäftigt an 60,000 Arbeiter und der Produktionswerth beläuft sich auf etwa 40 Millionen Gulden.

Der Reichthum an Holz begünstigt die Verfertigung von Holzwaaren und Flechtwaaren, womit sich beiläufig 80,000 Arbeiter beschäftigen und deren Erzeugnisse sicherlich den Werth von 40 Millionen Gulden jährlich erreichen. Landwirthschaftliche und Hausgeräthe werden überwiegend von den kleinen Gewerbsleuten erzeugt, desgleichen die „Berchtesgadner-Waaren“ (feinere Holzschnitzereien). Die Tischlerei hat nur in den größeren Städten mehr Ausdehnung und wird nur höchst selten fabrikmäßig betrieben. Ein gleiches Bewandtniß hat es mit der Erzeugung von Parquetten- und Mosaikböden und mit jener der meisten Geflechte. Nur Strohhüte werden vorwiegend fabrikmäßig verfertigt, namentlich im Venetianischen, welches an 2500 Strohhutmacher zählt, während auf alle übrigen Kronländer zusammen nur 500 kommen. — Die Leistungen der Bau- und Kunstgewerbe sind in Oesterreich auf einer befriedigenden Stufe; doch läßt sich aus erklärbaren Gründen eine approximative Werthschätzung der Produktion nicht vornehmen, weil sehr häufig ein Affektionspreis dabei mit im Spiele ist. Buchdruckereien und lithographische Anstalten bestanden im Jahre 1855 in der Monarchie (ohne Lombardei) 423 (287 Buchdruckereien, 136 lithographische Anstalten) mit 1230 Hand- und 286 Maschinenpressen.

Eine annähernde Schätzung jener Kunstgewerbe, deren Erzeugnisse in den Handel kommen, ergibt 100,000 dabei beschäftigte Personen und einen Produktionswerth von etwa 70 Millionen Gulden. Die Zahl der bei dem Baugewerbe beschäftigten Personen (Maurer, Zimmerleute, Rauchfangkehrer u. a.) beträgt nahezu $^3/_4$ Millionen, deren Erwerb den Betrag von 200 Millionen Gulden übersteigen dürfte.

Daß in der Industrie-Statistik nur jene Produktion betrachtet werden kann,

welche wegen des Erwerbes ausgeübt wird; während sich die Produktion im Familienkreise und für den eigenen Gebrauch jeder Berechnung entzieht, ist wohl selbstverständlich. Für Oesterreich dürfte das mit 1. Mai 1860 ins Leben getretene Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859, welches eine Annäherung an vollständige Gewerbefreiheit ist, von hoher Bedeutung werden und es sind die ersten, maßgebenden Schritte bereits gethan, damit Oesterreich in die Gruppe der großen Industriestaaten eintreten kann.

Handel. — Der Handel Oesterreichs ist verhältnißmäßig ansehnlich, und zwar sowohl der Verkehr unter den einzelnen Kronländern als mit dem Auslande; er wird durch die geographische Lage der Monarchie in hohem Grade begünstigt. Dem Auslande gegenüber zerfällt das österreichische Zollgebiet in drei Theile: a. Dalmatien, welches ein eigenes Zollgebiet mit einem besondern auf dem System mäßiger Finanzzölle beruhenden Zolltarif bildet; b. ein Theil von Istrien mit den quarnerischen Inseln bildet den istrianischen Zollausschluß. Von Istrien mit $85,_{87}$ österr. Quadratm. mit 230,300 Einwohnern gehören nur die politischen Bezirke von Castelnuovo und Volosca (mit $13^1/_2$ Quadratm.) zum allgemeinen österreichischen Zollgebiete; während $72,_{45}$ Quadratm. mit 194,500 Einwohnern dem Zollausschlusse angehören; c. das allgemeine österreichische Zollgebiet umfaßt alle übrigen (sub a. u b. nicht benannten) Theile der Monarchie; nur die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume, Buccari, Portoré, Zengg und Carlopago, dann das Stadtgebiet von Brody in Galizien bilden Zollausschlüsse, in denen der Waarenverkehr zur Hebung des Zwischenhandels keiner Zollpflicht unterworfen ist.

Der innere Handel unterliegt in Oesterreich keinerlei Beaufsichtigung von Seite der Behörden und keiner Beschränkung der Abgabepflicht, mit Ausnahme der Erwerbssteuer und einer Kontrole bei gewissen Erzeugnissen. Nächst Wien sind die meisten Kronlandshauptstädte wichtige Handelsstädte für den innern Handel. Der ausländische Handel (aller Zollgebiete und Zollausschlüsse), welcher im Jahr 1831 nur 156 Millionen Gulden betragen hatte, stieg im Jahre 1847 auf 263, im Jahre 1857 auf 548, im Jahr 1860 über 560 Millionen Gulden. Im Einzelnen mögen folgende Zahlen genügen:

a. Der Gesammtwerth des Waarenverkehrs des allgemeinen österreichischen Zollgebietes betrug in Gulden österreichischer Währung:

	1860.	1859.	also 1860.
In der Einfuhr	229,331,472	255,612,030	— 26,380,558
„ „ Ausfuhr	306,849,716	277,828,652	+ 29,021,064

und nach Abzug des Werthes der edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen:

in der Einfuhr	194,384,977	190,356,575	+ 4,028,402
„ „ Ausfuhr	254,264,831	208,897,887	+ 45,566,944

Wird der Gesammtwerth der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr verglichen, so ergibt sich im Jahre 1860 eine Mehrausfuhr von 77,618,244 fl., und nach Abschlag der Werthe der ein- und ausgeführten edlen Metalle und Münzen beträgt die Mehrausfuhr 59,879,854 fl., welches Ergebniß vorzugsweise durch die geringere Einfuhr an Zuckermehl, Getreide- und Mahlprodukten, Schlacht- und Stechvieh, Unschlitt, Talg, Olivenöl, Eisenwaaren, gemeinem Leder und Lederwaaren, und auch durch die vermehrte Ausfuhr an Getreide, Web- und Wirkwaaren, Werk- und Schiffbauholz, kurzen Waaren, feinen Lederwaaren, Eisen-, Holz-, Glas- und Thonwaaren veranlaßt wurde. — Der Zollertrag erreichte:

	1860.	1859.
in der Einfuhr	12,494,099 fl.	14,090,244 fl.
" " Ausfuhr	505,951 "	323,592 "
Zusammen	13,000,050 fl.	14,413,836 fl.

welche Ziffern jedoch nicht das Total-Ergebniß aller wirklich eingeflossenen Zollgebühren, sondern nur die Ein- und Ausfuhrzölle der vorzüglicheren Waaren darstellen, wie sie das Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums ausweiset.

b. Im dalmatinischen Zollgebiete betrug im Jahre 1860 der Werth der Einfuhr 8,066,667, — jener der Ausfuhr 5,573,347, — und der Zollertrag der Einfuhr 258,840 fl. ö. W.

Oesterreich bezieht aus dem Auslande: Kolonial-Produkte, feine Südfrüchte, Vieh, Roh- und Hülfsstoffe für die Industrie, — und exportirt Holz, Stahl, Glas und andere Erzeugnisse des Gewerbsfleißes. Die wichtigsten Handelsartikel bilden:

	im J. 1831.	1847	1857	
Kaffe	82,300	228,700	394,500	Centner Einfuhr.
Zuckermehl	395 800	726,400	465,900	" "
Olivenöl	340,000 (Durchschnitt von 1831—1847)		354,800	" "

Weizen	(Durchschnitt von 1856—1858)	673,000	Ctr. Einfuhr im Jahr.
"	" " "	1,350,000	" Ausfuhr " "
Mais u. Roggen	" " "	1,480,000	" Einfuhr " "
" "	" " "	1,485,000	" Ausfuhr " "

Schweine (durchschnittlich) etwa 500,000 St. Einfuhr 100,000 St. Ausfuhr.

Bau- und Brennholz Gesammtverkehr (im Jahr 1831) 2 Mill. Gulden.
" " 1850 6 " ,
" " 1857 17 " davon fast 75 Proc. Ausfuhr.

	im J. 1831	1847	1858	
Baumwolle	100,000	450,000	795,000	Ctr. Einfuhr.
Baumwollgarn	7,000	50,000	144,000	" "
Baumwollwaaren	3,000	5,000	18,000	" Ausfuhr.
Flachs u. Hanf (Durchschnitt v. 1831—40)			133,000	" Gesammtverkehr.
" " 1841—47			112,000	" "
" " 1851—59			210,000	" " , davon
an 156,000 Ctr. Einfuhr und über			52,000	" Ausfuhr.
Schafwolle (Durchschnitt von 1831—40)			49,000	" Einfuhr. 145,000 Ausf.
" " 1841—50			63,000	" " 128,000 "
" " 1851—59			180,000	" " 172,000 "

Eisen im J. 1858 545,000 Ctr. Roheisen, 146,000 Ctr. Gußeisen, 1,548,000 Ctr. Eisenbahnschienen, Einfuhr. — Eisen im Jahr 1859: 191,000 Ctr. Roheisen, 51,000 Ctr. Gußeisen, 525,000 Ctr. Eisenbahnschienen, Einfuhr.

Schmelzstahl im Jahr	1831	57,000	Ctr. Ausfuhr.
" " "	1847	90,000	" "
" " "	1859	108,000	" "

Glas und	(Durchsch. v. 1837—42.)	109,000	Ctr. Ausf. gemeiner Glaswaaren.
Glaswaaren.	" " "	18,000	" " geschliffener "
	" " 1843—47.	115,000	" " gemeiner "
	" " "	21,000	" " geschliffener "
	" " 1854—58.	77,000	" " gemeiner "
	" " "	95,000	" " geschliffener "

Schon diese gedrängte Uebersicht beweiset, daß der ausländische Handel

Oesterreichs in den letzten Jahren in einem Maße gestiegen ist, der den Maßstab des durch die Vermehrung der Bevölkerung zunehmenden Verbrauches und der steigenden Produktion weit übersteigt; es hat also die Produktions- und Verbrauchsfähigkeit der Nation, und somit die gesammte Kultur des österreichischen Volkes zugenommen. In Besonderem zeigt sich eine stetige Zunahme in der Einfuhr von natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen zum unmittelbaren Verbrauche, sowie der Fabrikationsstoffe und der Halbfabrikate zur weiteren Verarbeitung; dagegen vermindert sich der Export von Fabrikationsstoffen, während die Ausfuhr der österreichischen Fabrikate stets im Wachsen begriffen ist.

Der Seehandel und der Schifffahrtsverkehr der österreichischen Häfen ist dagegen von überwiegend nur lokaler Bedeutung. An der kleinen Cabotage betheiligen sich nur österreichische Fahrzeuge, an der großen auch fremde Flaggen. An dem Gesammtverkehr des Jahres 1857, welcher in der Einfuhr 174,$_5$ und in der Ausfuhr 140,$_3$ Millionen Gulden betrug, hatte die österreichische Rhederei einen Antheil von 92 Proc. der Fahrzeuge und von 80 Proc. des Tonnengehaltes. In den größeren Häfen waren (im Jahr 1857) eingelaufen: 43,236 Schiffe mit 1,939,536 Tonnen, — und ausgelaufen 43,877 Schiffe mit 2,011,483 Tonnen; — unter österreichischer Flagge, 39,851 Schiffe mit 1,567,290 Tonnen, — unter fremder Flagge 3385 Schiffe mit 372,246 Tonnen. Unter den fremden Flaggen sind die wichtigsten die päpstliche und die neapolitanische, dann folgen (fast ausschließlich Schiffe weiter Fahrt) die griechische, britische und nordamerikanische Flagge. Zwei Dritttheile des gesammten Schiffsverkehrs betrafen den Binnenverkehr; von dem Gesammtverkehr des Jahres 1857 mit 314,$_8$ Mill. Gulden entfielen nahe 47 Proc. auf den Verkehr unter den österreichischen Häfen, und über 53 Proc. auf den Verkehr mit dem Auslande; von letzterem vermittelt Triest allein über 4 Fünftheile.

Die Hauptartikel im Verkehr mit dem Auslande im Jahre 1857 bilden (Einfuhr): Getreide 7,$_7$, Zuckermehl 7,$_7$, Baumwolle 8, Baumwollenwaaren 7,$_1$, Olivenöl, 6,$_7$, Kaffee 9, Felle und Häute 3,$_7$, Taback 1,$_5$ Mill. Gulden; — (Ausfuhr): Baumwollenwaaren 14,$_5$, Bauholz 7, Getreide 3, Zuckermehl 1,$_7$, Glaswaaren und Glasperlen 8, Kaffee 1,$_5$ Mill. Gulden.

Verkehrsmittel. Nothwendige Bedingungen für die Unterhaltung des Verkehrs sind die Straßen Alle bedeutenderen Orte der Monarchie sind zwar mit einander verbunden, doch nimmt die Menge und die Qualität der Straßen von Westen nach Osten ab. Die wichtigsten Linien werden vom Staate unterhalten und heißen Reichs- oder Aerarialstraßen; andere bauen und unterhalten die einzelnen Kronländer oder Bezirke, oder Gemeinden (Landes-, Bezirks-, Kommunalstraßen).

1. Eisenbahnen. Oesterreich besitzt ein eigentliches Eisenbahnsystem. Von der Hauptstadt des Reiches laufen vier Hauptarme aus: a. die Nordbahn, in welche die nördlichen Bahnen Mitteleuropas einmünden; — b. die Westbahn für den Verkehr mit Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich; — c. die Südbahn für den Verkehr mit Triest und Italien; — d. der östliche Arm reicht nach Ungarn und nach den südlichen Donauländern. Von diesen Hauptrichtungen laufen Verzweigungen aus, deren mehrere unter einander wieder in Verbindung stehen und dadurch den Verkehr zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie und mit dem Auslande erleichtern.

Stand der Eisenbahnen am 1. Januar 1861.

1. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, von Wien nach Krakau und

dem Anschlusse an die galizische Bahn, mit mehreren Ausrüstungen $82^1/_2$ österr. Meilen Länge. Eröffnung 1837, Gesammtauslagen $70^1/_5$ Mill. Gulden. Eigene Maschinenwerkstätten und Kohlenwerke.

2. Die Bahnen der österr. Staatseisenbahngesellschaft: a. die nördliche Staatsbahn, von Brünn und Olmütz über Prag nach Bodenbach. Länge 62 öst. Meilen. — b. Die südöstliche Staatsbahn, Anschluß an die Nordbahn, dann über Preßburg, Pest, Szegedin, Temeswar Bazias. Länge $91^1/_2$ öst. M. — c. die Wien-Neuszöny-Bahn; 21 öst. Meilen. — Das Aktienkapital der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ist auf 80 Mill. Gulden festgesetzt, außerdem Prioritäten um $75^2/_3$ Mill. Gulden. Eigene Maschinenfabriken, Kohlenwerke und Waldungen.

3. Die galizische Karl-Ludwig-Bahn, von Krakau durch Galizien über Lemberg nach Brody; noch nicht ausgebaut; im Jahr 1861 bis Lemberg fertig, mit 2 Flügelbahnen. Länge 35 österr. Meilen, Aktienkapital 25 Mill. Gulden.

4. Die süd-norddeutsche Verbindungsbahn von Pardubitz nach Reichenberg. Länge 27 öster. Meilen. Auslagen bis Ende December 1859 nahezu 21 Mill. Gulden.

5. Die Theißbahn zur Verbindung des östlichen Ungarn mit Galizien und mit dem Süden. Anlagekapital 55 Mill. Gulden beendet: von Czegled nach Kaschau; Szolnock nach Arad; Püspök-Ladany nach Großwardein.

6. Die südliche Staats- und lombardisch-venetianische Eisenbahn, seit 1858 Aktiengesellschaft. Gesellschaftskapital über 260 Mill. Befahren auf etwa 160 österr. Meilen.

7. Die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn (mit den Zweigbahnen Linz-Ludweis und Lambach-Gmunden) von Wien an die bayerische Grenze. 62 österr. Meilen. Gesellschaftskapital 65 Mill. Gulden.

8. Kleinere Bahnen sind:

Graz-Köflach 5 österr. M.
Kralup-Bustehrad-Kladno, und Prag-Lana, 10 österr. M.
Preßburg-Tyrnau-Szered, $8^1/_2$ öst. M.
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenbahnen 3 österr. M.
Aussig-Teplitz, $2^1/_2$ österr. M.
Brünn-Rossitz 3 österr. M.
Fünfkirchen-Mochacz, 8 österr. M.
Reichenberg-Zittau, in Oesterr. 3 M.
Verbindungsbahn in Wien (zwischen dem Nord- und Südbahnhofe) 1 österr. M.

9. Die böhmische Westbahn von Prag über Pilsen nach Fürth (Bayern) mit einigen Abzweigungen dürfte im Jahr 1862 beendet werden. Anlagekapital 24 Mill. Gulden.

2. **Schifffahrt.** — Im Verhältnisse zu den zahlreichen, natürlichen Wasserstraßen in Oesterreich muß die Länge der künstlichen (Kanäle) nur eine geringe genannt werden; denn das Verhältniß der künstlichen zu den natürlichen ist wie 1 : 10; etwa 1200 österr. Meileu werden auf den Binnengewässern von Ruder- und Dampfschiffen befahren. Von größter Wichtigkeit für die Flußschifffahrt ist die Donau. Die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft befährt die Donau von Linz bis Galacz, die Theiß bis Tokai, die Save bis Sissek, die Drave bis Essek. Die Gesellschaft besitzt 130 Personenboote und Remorquere mit 30,000 Pferdekraft, dann 480 Schleppschiffe. Aktienkapital 28 Mill. Gulden. — Die Elbe, Weichsel und der Po werden gleichfalls von Dampfschiffen befahren. Wichtigere Wasserstraßen sind ferner die Moldau, der Inn, die Etsch, der Dnjestr u. a. —

Dampfschiffe fahren auf dem Garda-, Boden-, Traun-, Platten- und Wörthersee. — Auf dem adriatischen Meere und in der ganzen Levante vertritt am stärksten der „österreichische Lloyd in Triest" die österreichische Handelsflagge. Der Lloyd, gegründet im Jahr 1833, hat 68 Dampfer und ein berühmtes Arsenal in Triest. Aktienkapital 9,450,000 fl. — Der Stand der Seefahrzeuge (eingerechnet die Fischerbarken) beträgt 9513 mit 373,168 Tonnen und mit 35,237 Mann Equipage. Eigentliche Frachtschiffe gab es zu Anfang 1859 . . . 3351 mit einer Tragfähigkeit von 350,900 Tonnen und 18,956 Mann Equipage. — Kanäle sind nur im Venetianischen, in Niederösterreich und in Ungarn, und zwar: Der Kanal Tártaro stellt mit dem Kanal bianco, dem Kanal Adigetto und jenem von Legnago eine Verbindung des untern Po mit der Etsch her, welche ihrerseits durch den Kanal di Valle mit der Brenta verbunden ist. — In Niederösterreich ist der Wien-Neustädter Kanal. In der Wojwodina verbindet der Franzenskanal die Donau mit der Theiß, und der Bega-Kanal macht die Bega schiffbar. — In Ungarn entwässert der Sárviz-Kanal den Sumpfboden zwischen Stuhlweißenburg und Szekßard und der Albrecht-Karasicza-Kanal jenen in der Baranya.

3. Das **Postwesen** und die **Telegraphen** sind Staatsanstalten und in fortwährender Aufnahme begriffen. Im Jahr 1859 wurden bei sämmtlichen Postämtern der Monarchie über 64 Mill. Briefe befördert, und zeigte sich eine reine Einnahme von beiläufig $1^3/_4$ Mill. Gulden; während dieselbe im Jahr 1851 nur 31 Mill. Briefe und eine reine Einnahme von wenig über 147,000 fl. betragen hatte. Die Ermäßigung des Porto war eine Hauptveranlassung dieser Vermehrung. Nahezu ein Viertheil der Briefaufgabe entfällt auf Niederösterreich, dann folgen Ungarn und Böhmen; am schwächsten ist sie in der Bukowina.

Die Anlegung von Telegraphen-Linien hat in Oesterreich im Jahr 1847 begonnen. Gegenwärtig beträgt die Gesammtlänge der elektrischen Drähte nahezu an 2500 deutsche Meilen, und über 160 Stationen sind thätig. Die Privatkorrespondenz weiset im Jahr 1860 über 581,000 Depeschen mit etwa 12,265,000 Worten, gegen 22,935 Depeschen mit 537,000 Worten im J. 1851; Beweis genug, wie sehr der Depeschenverkehr in 10 Jahren zugenommen hat.

B. **Geistige Kultur.** Für die sittliche Veredlung und geistige Ausbildung der Nation sorgen Kirche und Schule.

Klerus. — Die Monarchie zählt gegenwärtig 13 lateinisch-katholische Erzbisthümer: Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz, Venedig (Patriarch), Udine, Zara, Gran, Kalosca, Erlau, Lemberg, Agram. Die dermaligen Erzbischöfe von Wien, Prag, Gran und Agram sind Kardinal-Priester. Die Zahl der Bisthümer beträgt 52, dann sird 2 Vikariate (Feldkirch in Vorarlberg und Tirnau in Ungarn), endlich die Erzabtei Martinsberg in Ungarn. — Für die armenischen Katholiken besteht ein Erzbisthum in Lemberg. Die griechisch-katholische Kirche zählt die Erzbisthümer zu Lemberg und Blasendorf (Fogaras) und 7 Bisthümer. — Dem griechisch-nichtunirten Erzbisthum zu Karlowitz unterstehen 10 Bisthümer. — Die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen beider Konfessionen (außerhalb der „Länder der ungarischen Krone") unterstehen den Konsistorien in Wien; die weitere Organisirung nach dem neuen „Protestantengesetze" ist eben in der Bildung begriffen. — Die siebenbürgischen Unitarier stehen unter dem Superintendenten in Klausenburg.

Für die Ausübung der Seelsorge bestanden im Jahr 1855 14,546 lateinisch-katholische, 4118 griechisch-katholische, 13 armenisch-katholische, 3201 grie-

chisch-nichtunirte, 102 unitarische und 2972 protestantische Seelsorgestationen. Werden die Zöglinge der Seminarien hinzugerechnet, so ergibt sich der Gesammtstand des Sekular-Klerus für das Jahr 1855 beim lat. kath. 28,000, — beim gr.-kath. 5060, — beim arm.-kath. 39, — beim gr.-nichtun. 3859, — beim unitarischen 107, — beim protest. 3489.

Der Regular-Klerus (Klostergeistlichkeit) zählte im Jahr 1855 im Ganzen 700 kath. Stifte und Klöster mit 9800 Mönchen, Novizen und Laienbrüdern, welche sich auf 31 Orden vertheilen. Ungarn, Böhmen, Tyrol, Galizien und Venedig, zählen jedes mehr als 1000 Klostergeistliche. Die meisten Mitglieder entfallen auf Franziskaner, Kapuziner und Benediktiner. Die nichtunirten Griechen besitzen 40 Klöster mit 238 Mönchen.

Nonnenklöster bestanden im bezeichneten Jahre in Oesterreich 276 mit 5900 Nonnen, welche sich auf 36 Orden vertheilen. Die meisten Nonnen zählen die Orden der barmherzigen Schwestern, Ursulinerinnen und Salesianerinnen.

An der Spitze der Militärgeistlichkeit steht ein apostol. Feldvikar (Bischof), welchem 8 Feldsuperiorate und etwa 220 Feldkapläne unterstehen.

Schulwesen. — Die österr. Schulen werden in niedere, Mittel- und Hochschulen eingetheilt. — Die niederen Schulen (Volks- oder Elementarschulen, Trivial-, Haupt- und Wiederholungsschulen) sollen in der Regel von allen Kindern im Alter von 6—12 Jahren besucht werden. Im ganzen Reiche gibt es über 32,000 (kath. und akath.) Volksschulen, die von mehr als 2 Mill. Kindern besucht werden. Im Allgemeinen entfallen in der Monarchie auf 100 schulpflichtige jetzt 64 schulbesuchende Kinder; im Jahr 1851 nur 58, im Jahr 1854 schon über 61; der Schulbesuch ist demnach ein erfreulich steigender; doch ist derselbe in den einzelnen Kronländern noch sehr ungleich. So ist z. B. das Verhältniß der schulpflichtigen zu den schulbesuchenden Kindern:

in der Bukowina . . .	100 : 10	in Steiermark	100 : 80
„ Galizien	100 : 16	„ Böhmen	100 : 96
„ Dalmatien	100 : 18	„ Ober- u. Niederösterr.	100 : 98
„ Venedig	100 : 32	„ Mähren	100 : 99
„ Ungarn	100 : 61	„ Tyrol u. Vorarlberg .	100 : 103

d. h. in Tyrol und Vorarlberg wird der Schulbesuch noch über das schulpflichtige Alter fortgesetzt.

Das Lehrpersonal besteht aus beiläufig 17,000 Katecheten, 25,000 Lehrern und Lehrerinnen und an 9000 Gehülfen. Als Unterrichtssprache wird in der Regel die im Orte überwiegend gesprochene angenommen; allein eben die „Sprachenfrage" ist gegenwärtig in Oesterreich eine „brennende", wobei wohl manches Unbillige in der ersten Hitze vorkommen kann. Mittelschulen sind Gymnasien und Realschulen. Gymnasien bestehen an 220 mit über 46,000 Schülern; Realschulen (selbständige und unselbständige, d. i. mit der Volksschule vereinigt) 150 mit etwa 20,000 Schülern. Ueberdies bestehen mehrere Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelsschulen. Im Jahr 1857 zählten die Gymnasien 1476 geistliche und 1325 weltliche Lehrer. 89 Gymnasien werden gänzlich von Ordensgeistlichen versehen. Der Besuch der Gymnasien ist fortwährend steigend. — Die Errichtung selbständiger Realschulen fällt in das Jahr 1855, und deren Anzahl wie Besuch wächst ungemein rasch von Jahr zu Jahr. Die 40 selbständigen Realschulen des Jahres 1859 zählten 485 Lehrer und 9572 Schüler.

Zu den Hochschulen gehören die Universitäten und Rechtsakademieen, die technischen Institute und die höheren Special-Fachschulen. — Vollständige Uni-

versitäten (4 Fakultäten, theologische, juridische, medicinische, philosophische) bestehen in Wien, Prag, Krakau, Pest und Padua; — unvollständige zu Lemberg, Graz und Innsbruck. Im Jahr 1857 zählten sämmtliche Universitäten 530 Professoren und 7668 Hörer, worunter 948 Theologen, 3452 Juristen, 1656 Mediciner, 1390 Philosophen und 222 Mathematiker. — Die 5 Rechtsakademieen zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram und Hermannstadt zählten im gleichen Jahre 38 Professoren und 278 Hörer. — Polytechnische Institute sind in Wien und Prag, das Joanneum (vom Erzherzog Johann begründet) in Graz, die technischen Anstalten in Brünn, Krakau und Lemberg, das Josefs-Polytechnikum in Ofen. Diese zählten im erwähnten Jahre 190 Professoren und 4359 Hörer. — Zunächst den Polytechniken stehen die Handelsakademieen in Wien, Prag und Pest, durchwegs Schöpfungen der Neuzeit. Im Jahr 1858 zählten sie über 60 Professoren und über 1000 Hörer.

Höhere Special-Fachschulen in Oesterreich sind: 113 kath.-theolog. Lehranstalten aller drei Riten; die k. k. evang.-theolog. Fakultät zu Wien; und andere für christliche Konfessionen in den Kronländern; 5 Rechtsakademieen, die orientalische Akademie in Wien; landwirthschaftliche (zu Ungarisch-Altenburg), Forst-, (zu Mariabrunn bei Wien) und Bergakademieen (zu Schemnitz); höhere montanistische Lehranstalten (zu Leoben und Przibram); Akademieen der Künste; Akademie für Handel und Schifffahrt in Triest; Handelsakademie in Wien; höhere Handelslehranstalten in Prag und Pest; nautische Schulen; Thierarznei-Institute; zahlreiche Unterrichtsanstalten für das Militär. — Elementare Specialschulen bestehen für Blinde (10 Anstalten), Taubstumme (15 Anstalten) und Waisen, sowie für die weibliche Jugend.

Die Vermehrung und Hebung der Volksschulen, die Organisirung der Mittel- und Hochschulen, die Errichtung zahlreicher Specialschulen haben in neuester Zeit große Fortschritte gemacht und zeigen schon jetzt einen nicht zu verkennenden Einfluß auf Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handel. Von besonderem Einflusse sind die wissenschaftlichen Vereine, Kunstvereine und ähnliche Korporationen. Im Jahr 1854 bestanden in den deutsch-slavischen Kronländern 108 derartige Anstalten mit 51,745 Mitgliedern. Ungarn sammt Nebenländern zählte 51 solche Vereine. Die bedeutendsten sind: die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien, die königlichen Akademieen der Wissenschaften zu Prag und Pest, das Istituto veneto u. a. m.

Mit Anfang des Jahres 1860 erschienen in Oesterreich 283 Zeitungen, Tagesblätter u. s. w., überhaupt periodische Schriften, worunter 86 politische und 197 nichtpolitische. — 198 erschienen in deutscher Sprache, 37 in magyarischer, 32 in italienischer, 32 in den slavischen Mundarten der Monarchie, 2 in romanischer, 1 in griechischer, 1 in russischer Sprache.

Sanitäts-, Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Versicherungs-Anstalten. — Eines der am wenigsten bearbeiteten Gebiete der Statistik Oesterreichs ist das Vereinswesen; deßhalb die hier gegebenen Daten keinesfalls auf Vollständigkeit Anspruch machen können. Namentlich besitzen wir über die sehr zahlreichen wohlthätigen Privatvereine wenig Materiale; auch die große Menge der Stiftungen in allen Kronländern ist noch nicht übersichtlich zusammengestellt worden.

Das Sanitätswesen in Oesterreich untersteht dem Ministerium des Innern; jenes der Seesanität dem Ministerium der Finanzen; bei jeder Centralstelle besteht ein Sanitätsreferent In jedem Kronlande führt die Geschäfte ein der Statthalterei „zugetheilter" Medicinalrath (Protomedicus), welchem die Kreis- und Distriktsärzte,

die Stadtarmen- und Polizeibezirksärzte untergeordnet sind. In der Monarchie bestehen etwa 5400 Aerzte und so viele Wundärzte; dazu kommen 1500 Militär-Ober- und Unterärzte, wonach das gesammte Sanitätspersonale an 12,300 Aerzte zählt (durchschnittlich auf 2930 Einwohner 1 Arzt). — Die Impfung wurde in der Monarchie im Jahre 1802 eingeführt. Im Jahre 1854 wurden 653,156 Kinder geimpft, 128,788 Kinder blieben ungeimpft. — Oeffentliche Krankenhäuser, welche zwar eigene Fonds besitzen, deren Abgänge jedoch aus dem Staatsschatze gedeckt werden, hatte Oesterreich im Jahr 1854 (ohne Ungarn und seine partes adnexæ) 305, in welchen 170,300 Kranke aufgenommen und durch fast 5 Mill. Tage (genauer 4,999,000) verpflegt wurden. Das weibliche Geschlecht nimmt die Krankenhäuser mehr in Anspruch als das männliche; im Allgemeinen entfallen auf einen Kranken 25,6 Tage, auf eine Kranke 35,2 Tage. — In die Irrenhäuser werden nur jene Irrsinnigen aufgenommen, welche eine Heilung hoffen lassen, oder deren Krankheitsform andern Kranken gefährlich werden kann. Diese Anstalten werden aus Staatsmitteln erhalten; wohlhabende Irren bezahlen Verpflegungsgebühren. Im Jahr 1854 zählte man 27 Irrenhäuser, in welchen 2828 männliche und 2795 weibliche Kranke durch 1,151,000 Tage (durchschnittlich 200 Tage auf einen Irren) verpflegt wurden. — In Oesterreich bestehen 1324 Armen-, Siechen- und Versorgungshäuser, welche theils eigene Einkünfte besitzen, theils von Gemeinden unterhalten und theils vom Staate unterstützt werden. Im Jahre 1854 wurden darin 11,110 Männer, 14,600 Weiber, zusammen durch 8,039,000 Tage verpflegt. Die Verpflegung dauert in der Regel bis zum Tode des Verpflegten. — An Armeninstituten bestehen in den Städten und auf dem Lande an 5250, von welchen im Jahr 1854 über 112,000 Pfründner und über 143,000 Pfründnerinnen (täglich mit 1—20 Kreuzer) betheilt wurden. Das Vermögen dieser Institute besteht meistens aus wohlthätigen Stiftungen; reichen deren Zinsen nicht aus, so erhalten sie Zuflüsse von den Gemeinden.

Ueber die zahlreichen Versorgungsanstalten gegen Einzahlung (Sparkassen, Wittwen- und Waisenkassen, Pensionsfonde u. a.) sowie die Versicherungsanstalten (gegen Feuersbrunst, Hagelschlag, andere Elementar-Erzeugnisse, Lebens- und Rentenversicherung, Hypothekenversicherung u. s. w.) besitzen wir noch keine genauen Aufzeichnungen und vollständigen Uebersichten. Jedenfalls betragen die Versicherungen einige Hunderte von Millionen Gulden, und deren Anzahl und Geschäftserweiterung ist im Steigen begriffen. (Erste privilegirte Versicherungsgesellschaft in Wien; — **Azienda assicuratrice** in Triest; — der Anker, — Phönix, — Vindobona in Wien; — u. a. m.).

Verbrechen und **Vergehen**. — Eine gesetzwidrige Handlung wird nach dem Grade der Schädlichkeit und deren Motive als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung angesehen und bestraft. — Im Jahr 1856 wurden in der Monarchie (ohne Lombardei und Militärgrenze) 40,682 Personen wegen Verbrechen angeklagt und 27,538 Individuen verurtheilt; auf je 1183 Bewohner entfällt somit 1 Verbrechen. In den einzelnen Kronländern schwanken diese Verhältnißzahlen bedeutend. — So entfällt z. B. Ein Verbrecher (im Jahr 1856)

in Schlesien auf . . .	506	Bewohner
„ Niederösterreich auf . .	623	„
„ Steiermark auf . . .	928	„
„ Böhmen „ . . .	1070	„
„ Galizien „ . . .	2960	„
„ Ungarn „ . . .	1070	„

in Venedig auf . . . . . 2425 Bewohner
„ der Bukowina auf . . 3815 „ u. s. w.

Wegen Verbrechen aus Gewinnsucht wurden 84 Proc. der Gesammtzahl verurtheilt; die beiden Extreme bilden Dalmatien (49 Proc.) und Ostgalizien (91 Proc.). Diese Art der Verbrechen kommt in den nördlichen Kronländern stärker vor als in den südlichen. Dagegen kommen im Süden die aus Neigung zu gewaltthätiger Handlungsweise, aus Rache oder sonst heftiger Leidenschaft entspringenden Verbrechen häufiger vor. Diese Verbrechen waren Grund der Verurtheilung mit 48 Proc. der Gesammtzahl in Dalmatien, mit 24 Proc. in Venedig, mit 27 Proc. im Banate; dagegen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien nur mit 8 Proc. — 121 Verbrecher wurden zum Tode, 21 zu lebenslänglicher Kerkerstrafe, 9733 zu Kerkerstrafen von 6 Monaten bis zu 20 Jahren verurtheilt.

Die Kerkerstrafen werden (bei kurzer Dauer) in Inquisiten-Arresten oder (bei längerer Dauer) in Strafhäusern abgebüßt. — Bei den abgestraften Vergehen betrugen jene gegen die Sicherheit des Eigenthums an 40 Proc. der Gesammtzahl; bei den Uebertretungen sogar 56 Proc. — Zu Arreststrafen wurden 98 Personen wegen Vergehen und 229,063 Personen (darunter 3730 über 1 Monat) wegen Uebertretung verurtheilt.

Unter den Verurtheilten ist der Maßstab der Bildungsstufe zu berücksichtigen. Im Jahr 1856 waren unter je tausend Verbrechern 550 des Lesens und Schreibens gänzlich unkundig, sie entbehrten jeder Schulbildung. Sehr schwankend sind diese Verhältnißzahlen in den einzelnen Kronländern. So waren unter 1000 Verbrechern des Lesens und Schreibens unkundig in

Oberösterreich	191	Galizien	925
Niederösterreich	212	Bukowina	915
Steiermark	481	Ungarn	711
Tyrol	217	Kroatien	903
Böhmen	327	Venedig	584
Mähren	290	Dalmatien	963
Schlesien	540		

Die Uebertretungen der Gefälls-Gesetze sind zur Untersuchung und Bestrafung den Gefälls- und Finanzbehörden zugewiesen. Im Jahr 1856 ergaben sich 133,383 Untersuchungen. Die Mehrzahl der Aburtheilungen lautet auf Vermögensstrafen. Im Jahr 1856 wurden 11,095 Angeklagte zu einer Strafe von fast einer Million Gulden verurtheilt; 95,872 erlegten den Strafbetrag nach dem mindesten Ausmaße; gegen 714 Angeklagte wurden Arreststrafen (von 1—66 Tagen) verhängt. Die Uebertretungen gegen das Stempel-Gefäll nahmen 8 Proc., gegen das Zoll-Gefäll fast 31 Proc., gegen das Tabak-Gefäll 17 Proc. und gegen die Verzehrungssteuer 31 Proc. der sämmtlichen Uebertretungen ein.

Heer und Flotte. Mit Ausnahme der in Kroatien, Slavonien, Dalmatien und der Militärgrenze befindlichen Truppenkörper, die sich blos in Brigaden und Divisionen formiren, — dann mit Ausschluß die k. k. Besatzungen in den deutschen Bundesfestungen, sind die Truppen in 9 Armeekorps (8 Infanterie-, 1 Kavallerie-Armeekorps) formirt. Die Armeekorps zerfallen in Truppendivisionen, diese in Brigaden. — Die oberste Militärbehörde ist das Armee-Oberkommando mit 21 Abtheilungen, welche in 4 Generaldirektionen und den obersten Militär-Justizsenat getheilt sind. Den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht führt der Kaiser; mit der Ausführung der allerhöchsten Befehle ist die Generaladjutantur betraut.

Die österreichische Heeresmacht umfaßt:

	Friedensfuß.		Kriegsfuß.	
Leibgarden	781	Mann	781	Mann
Infanterie	180,000	"	450,000	"
Kavallerie	44,000	"	70,000	"
Feldartillerie	28,000	"	54,900	"
Genie- u. Pionirtruppen	11,200	"	21,200	"
Landes-Sicherheitstruppen	20,000	"	20,000	"
zusammen	283,981	"	616,481	"

Die Leibgarden formiren: die erste Arcieren-Leibgarde, die Trabantenleibgarde, die Brigade-Gensdarmerie und die Hofburgwache.

Die Infanterie zählt 80 Regimenter Linie, 14 Regimenter und 1 Bat. Grenzer, 1 Kaiserjäger-Regiment von 8 Bataillons, 32 Feldjägerbataillons und 14 Sanitätskompagnieen.

Die Kavallerie ist in 12 Kürassier-, 2 Dragoner-, 12 Hussaren- und 12 Uhlanen- und 3 Freiwilligen-Regimenter aufgestellt.

Die Feldartillerie formirt 12 Regimenter, 1 Küsten- und 1 Raketeur-Regiment.

Die Genietruppen zählen 12, die Pionnirtruppen 6 Bataillons.

Die Landessicherheitstruppen bestehen aus 18 Gensdarmerie-Regimentern und dem Militär-Policeiwachkorps.

Hierzu kommen noch das Flottillenkorps, das Militärfuhrwesenkorps, Freibataillone, irreguläre leichte Kavallerie u. a. Im Frieden hat das Heer eine Stärke von mehr als 300,000, im Kriege kann es leicht auf 7—800,000 Mann erhöht werden. Zum deutschen Bunde liefert es ein Kontingent von 158,037 M.

Festungen und Forts gibt es über 40. Die stärksten sind: Josephstadt und Theresienstadt in Böhmen; Olmütz in Mähren; Verona, Mantua und Peschiera in Venetien; Komorn in Ungarn; Peterwardein in der Militärgrenze. In den deutschen Bundesfestungen Mainz, Ulm und Rastatt, sowie in der Bundesstadt Frankfurt a. M. hat Oesterreich das Besatzungsrecht.

Die **Kriegsmarine** zählt 135 Fahrzeuge mit 839 Kanonen und 10,302 M. Equipage. Schiffe: 1 Schrauben-Linienschiff mit 91 Kanonen und 900 M., — 3 Schraubenfregatten mit zusammen 93 Kanonen und 1125 M., — 4 Segelfregatten mit zusammen 148 Kanonen und 1618 M., — 2 Schraubenkorvetten, 5 Segelkorvetten, 5 Segelbriggs, 13 Raddampfer, 10 Schooner u. s. w. — Dienstzeit und Reserveverpflichtung sind wie im Landheere. Kriegshäfen sind: Triest, Venedig, Pola, Cattaro, Zara, Lissa und Porto Quièto.

Um dem Seewesen die ihm gebührende Rechnung im erweiterten Maße zu tragen, ist ein Marine-Ministerium (vereinigt mit dem Handels-Ministerium) errichtet worden.

In Triest, Venedig und Pola bestehen Hafen-Admiralate. Die Bemannung zerfällt in: die Admiralität, das Matrosenkorps, die Marine-Artillerietruppen, 1 Regiment Marine-Infanterie, das Schiffbau- und Seedampfmaschinenkorps. Die wichtigsten Marineverwaltungsbehörden haben in Triest ihren Sitz. In Triest ist zugleich eine hydrographische Anstalt mit einer Marine-Sternwarte und einem Marine-Museum. Im Allgemeinen geht das Streben dahin, die österreichische Marine wenigstens auf die Stufe einer Seemacht zweiten Ranges zu heben.

V. F. Klun.

II. Historisch-politischer Theil.

I. Vorzeit Oesterreichs bis zur Begründung der Markgrafschaft unter den Babenbergern.

Die Länder der heutigen österreichischen Monarchie, nach ihrer Lage an der Hauptstraße vom Osten nach dem Westen Europa's, waren von jeher der Tummelplatz der mannigfaltigsten Völker, die sich zeitweilig in diesen Gebieten aufhielten oder dauernd niederließen. Seit dem ersten Jahrhunderte n. Ch. waren die Donaulandschaften dem Römerreiche unterworfen. Rhätien, Noricum, Pannonien und später auch Dacien (das Gebiet zwischen Donau, Theiß und dem schwarzen Meere) beugten sich dem Römer. Jenseits der Donau saßen zur Zeit der römischen Eroberungen germanische Völker; in Böhmen, wo bis in's erste Jahrh. n. Ch. die Bojer gehaust, die Markomannen, südöstlich von ihnen bis an die Donau, bis zu dem Limawalde und den kleinen Karpathen, die Quaden, weiter östlich die Sueven. Seit Kaiser Aurelian den Besitz Daciens aufgab (274 n. Ch.), mußte Pannonien den vordringenden barbarischen Schaaren erliegen und von dem 4. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts fand ein fortgesetzter Wechsel der Bevölkerung in diesen Gegenden statt. Um die Mitte des 4. Jahrh. ließen sich in Pannonien die Vandalen nieder, ihnen folgten die Quaden, sodann die Westgothen, die sich unter Alarich und Ataulf in Oberpannonien und Noricum festsetzten. Pannonien gehörte unter Attila zu dem Hunnenreiche und als dies nach seinem Tode sich auflöste, nahmen die Ostgothen, die am meisten zur Zertrümmerung des Hunnenreiches beigetragen, mit Zustimmung des oströmischen Kaisers von den pannonischen Gegenden Besitz, während nordwärts im jetzigen Oesterreich unter der Enns und vielleicht auch in Mähren, dem ehemaligen Sitz der Quaden, die Rugen sich niederließen. Der Rugenherrschaft machte Odoaker ein Ende und behauptete sich in Italien, bis Theodorich der Große, von seinen rugischen Verwandten zum Rachekriege angeeifert, nach Italien zog und hier das ostgothische Reich gründete, welches auch einen Theil Pannoniens umfaßte. Nun wanderten in die wüsten, öden norischen und später in die pannonischen Gebiete die Longobarden ein. Diesen gelang die Besiegung der Gepiden in Dacien mit Hülfe der Avaren, denen sie sodann die bisher innegehabten Gebiete überließen, während sie selbst in Oberitalien ein Reich gründeten (568). Hiemit waren die Völkerwanderungen der germanischen Stämme auf österreichischem Boden geschlossen; ihnen folgten die Slaven auf dem Fuße nach. Der sogenannte slavenische Zweig begann im 6. Jahrh. n. Ch. seine Ansiedlung von der obern Drau bis zum schwarzen Meere in den südlich von der Donau gelegenen Gebieten und gerieth in Abhängigkeit von den Avaren. Etwas später setzen sich die Serben und Chrovaten in jenen Distrikten, die sie heute einnehmen, fest und bevölkern Dalmatien. Wahrscheinlich gegen Ende des 6. Jahrh. erscheinen die zu den westlichen Slaven gehörigen Cechen in den Gegenden der mittlern und obern Elbe. Diese im Verein mit andern slavischen Stämmen erheben sich unter Samo gegen die bedrängenden Avaren, — die zur selben Zeit auch von den Bulgaren angegriffen wurden; die Uebermacht derselben wird gebrochen und Samo scheint seine Herrschaft bis an die Donau, vielleicht über dieselbe hinaus ausgedehnt zu haben. Nach seinem Tode wurden die Slaven in Böhmen bis ins 10. Jahrh. wahrscheinlich von zahlreichen Häuptlingen beherrscht. Bis an die Enns breiten sich seit dem Verfall der Avarenmacht die Bayern aus, die seit 590 unter diesem Namen in ihren heutigen Sitzen genannt werden. Ihre Herzoge standen in einem losen Abhängigkeitsverhältnisse von den fränkischen Königen. Durch die Ein-

führung des Christenthums unter Theodo († 716) werden die Keime einer neuen Kultur gelegt; Rupert, Emmeran, Corbinian haben sich hierin die größten Verdienste erworben, doch erst Bonifacius begründete die kirchliche Organisation Bayerns. Die selbständige Stellung der bayrischen Herzoge, welche durch die Schwäche des merovingischen Königshauses sich immer mehr zu befestigen schien, wurde durch zwei Feldzüge Karl Martells (725 und 728) und Pipins vernichtet. Thassilo's II. Streben, die fränkische Oberherrschaft durch Verbindung mit den Avaren abzuschütteln, scheiterte. Karl der Große ließ ihn auf der Reichsversammlung zu Ingelheim 788 absetzen und das Land von nun an durch fränkische Grafen regieren. Streitigkeiten über Grenzregulirungen führten nun zu Kriegen mit den Avaren, die erst nach zwölfjährigen Kämpfen ihr Ende erreichten und die avarische Macht vollständig vernichteten (791—803). Aus den eroberten Gebieten bildete man zwei Markgrafschaften, eine südliche von Friaul, eine nördliche im Ostlande genannt. Jene umfaßte das südliche Unterpannonien zwischen Drau und Sau, Kärnthen (damals und noch lange später den westlichen Theil der Steiermark, Krain und das südliche Tyrol in sich begreifend), Liburnien, Istrien, Dalmatien bis zur Cethina und endlich Friaul. Zur Markgrafschaft im Ostlande gehörte das nördlich von der Drau gelegene Unterpannonien, ganz Oberpannonien und die Ostmark selbst. Kirchlich waren diese Gebiete zwischen dem Erzbischofe von Salzburg, dem Patriarchen von Aquileja und dem Bischofe von Passau getheilt. Die südlichen Markgrafen hatten öfters Aufstände der unterhänigen Völkerschaften zu bekämpfen, doch nur die Erhebung der Slovenen unter Liudewit nahm größere Dimensionen an und endete erst nach vier Feldzügen (819—823) mit der Ermordung des Häuptlings. Doch schmälerten später Bulgaren und Byzantiner die fränkischen Eroberungen im Südosten. Unter Ludwig dem Deutschen machten die slavischen Fürsten die ersten Versuche größerer Staatenbildungen. Der aus Zeutra vertriebene slovenische Häuptling Priwina erhielt von jenem Könige ein Gebiet in Unterpannonien zu eigener Herrschaft unter fränkischer Oberhoheit, wo er die Hauptstadt Mosaburg (jetzt Szalavár) anlegte. Von Mähren aus, wozu seit Priwina's Vertreibung die Slovakei bis zur Gran gehörte, gründeten Moimir, Rastislaw und Swatopluk das großmährische Reich. Der letztere erlangte von den fränkisch-deutschen Königen die Anerkennung einer sehr selbständigen Stellung (879), nahm nach Kozel's, des Sohnes Priwina's, Tode fast ganz Unterpannonien bis zur Donau ein und dehnte seine Macht bis an die Niederelbe und zur Weichsel aus. Auch in kirchlicher Hinsicht nahm Swatopluk eine selbständige Stellung Deutschland gegenüber ein, indem er den Slavenapostel Methodius, der bisher unter Kozel einen slavischen Gottesdienst eingerichtet, an die Spitze der Geistlichkeit seines Reiches stellte. Gegen König Arnulf (887—899) kämpfte er mit wechselndem Erfolge, da jener bei einem Verheerungszuge gegen Mähren von an Magyaren, einem der finnisch-tartarischen Völkerfamilie angehörigen Volksstamme, thätige Bundesgenossen fand, die im Südosten das mährische Reich bedrängten. Diese ließen sich, nachdem sie aus ihren bisherigen Wohnsitzen von den Bulgaren und Petschenegen verdrängt worden waren, zu beiden Seiten der mittlern Donau nieder. Die Magyaren verwüsteten und verheerten bei ihren sich oft wiederholenden Einfällen die deutschen und italienischen Länder und eroberten, begünstigt durch die Auflösung des mährischen Reiches, welches die Zwistigkeiten der Söhne Swatopluks beschleunigten, Mähren (905 und 906). Nach einer glücklichen Schlacht gegen die Bayern (907) wurden die Magyaren auch Herrn der Ostmark, die bisher von ihren verwüstenden Zügen nur vorübergehend zu leiden hatte. Ihren Einfällen und Verheerungen in

Deutschland setzte Heinrich I. und Otto I. durch die Siege bei Riade (933) und auf dem Lechfelde (955) ein Ziel. Die Ostmark wurde erneuert, als erster Markgraf wird Burchard genannt und an seine Stelle trat um 976 der bisherige Graf im Donaugau, Liutpold, der in den Kämpfen Otto's II. gegen den bayrischen Herzog Heinrich den Zänker zu den getreuesten Anhängern des Kaisers gehörte. Im Jahr 996 wurde die Markgrafschaft in einer Urkunde Otto's III. zuerst Oesterreich genannt.

II. Oesterreich bis zur habsburgischen Dynastie.

Die österreichischen Markgrafen standen bis zum Jahre 1156 in demselben Verhältnisse zu den bayrischen Herzogen, wie andere einem Herzoge zugewiesene Reichsfürsten; doch bildete sich bei der eigenthümlichen Lage des Landes die Erblichkeit der Würde im Hause der Babenberger aus, ohne durch eine rechtliche Bestimmung geregelt worden zu sein. Das Verhältniß der ersten Markgrafen Leopold — 994, Heinrich — 1018, Adalbert — 1056 zu den Ungarn war von den Beziehungen der deutschen Könige zu den ungarischen abhängig. Als der Gegenkönig Samuel Aba sich die Anerkennung Heinrich III. durch Abtretung des Landes bis an den Leithafluß erkaufte, wurde dasselbe anfangs zu einer eigenen Markgrafschaft erhoben, dann aber mit Oesterreich vereinigt. Ernst der Tapfere 1056 bis 1075, den salischen Kaisern ergeben, fiel in der Schlacht gegen die Sachsen an der Unstrut. Leopold II., der Schöne — 1096 hingegen stand auf Seite der Gegner Heinrichs IV., weßhalb der Kaiser dem ihm ergebenen Herzoge von Böhmen, Wratislaw II., die österreichische Mark verlieh; doch gelang es Leopold, die Böhmen zu verdrängen und sich bis an seinen Tod in dem Besitze der Markgrafschaft zu behaupten. Leopold III., der Heilige — 1137, Gründer neuer Klöster, trat wieder auf Heinrichs IV. Seite, welchen er erst im letzten Kampfe mit dem eigenen Sohne verließ. Wichtig wurde seine Vermählung mit der Schwester Kaiser Heinrich V., Agnes, wodurch er und seine Nachkommenschaft mit dem hohenstaufischen Kaiserhause in innige Familienbeziehungen trat. Leopold IV. — 1141, erhielt demzufolge von seinem Stiefbruder, Kaiser Konrad III., nach der Achterklärung Heinrich des Stolzen das Herzogthum Bayern. Sein Nachfolger, Heinrich II., Theilnehmer an der Kreuzfahrt Konrads III. — 1177, bekam durch Barbarossa, welcher planmäßig auf die Zersplitterung Deutschlands in eine Anzahl kleinerer Gebiete mit herzoglichen Rechten hinarbeitete, zur Entschädigung für die Wiederabtretung Bayerns an Heinrich den Löwen, einige von Bayern getrennte Gebiete nebst der herzoglichen Würde mit einer sehr erheblichen Befreiung von den Reichslasten und der königlichen Gerichtsbarkeit. Wien ward seitdem die Residenz des Landes, wo der neue Herzog eine Burg erbaute. Leopold V. — 1194 (Ptolomais), wurde vom Herzoge Ottokar VI. von Steiermark mit Zustimmung der Landstände zum Erben seines Landes mit dem Reste des Traungau's, Putten und Pordenone bestimmt, und erlangte gleich nach dessen Tode die Belehnung mit dem Herzogthume, da er eine Hauptstütze der Macht und Pläne Heinrichs VI. bildete. Friedrich I. — 1198, erhielt von seinen Zügen gegen die Mauren in Spanien und Palästina den Beinamen des Katholischen; sein Bruder Leopold VI., der nach seinem Tode die Regierung übernahm — 1230, wandte der Hebung der inneren Verhältnisse seine Hauptthätigkeit zu. Er hob den Handel, begünstigte die Poesie (Blüthezeit der ritterlichen Dichtung in Oesterreich), ertheilte einigen Städten, wie Enns, Krems, Wien, besondere Stadtrechte und erwarb mehrere Besitzungen in Krain. Er nahm an dem Kreuzzuge des Königs Andreas II. von Ungarn Theil (1217), und bemühte sich, den Frieden zu San Germano zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. zu Stande zu bringen. Kämpfe gegen die Böhmen und Ungarn füllten die Zeit des letzten Babenbergers, Friedrichs II.

des Streitbaren, aus. Er verband sich mit dem Sohne Kaiser Friedrichs II., dem römischen Könige Heinrich VII., und den Bünden der lombardischen Städte gegen den Kaiser, wurde geächtet und seiner Länder beraubt, söhnte sich jedoch 1240 wieder mit Friedrich II. aus. An den Kämpfen gegen die Mongolen nahm der Herzog Antheil. Er starb in einem Kriege mit Ungarn, welche an der Leitha besiegt wurden, 15. Juli 1246. Mit ihm erlosch der babenbergische Mannesstamm; nur 2 Frauen, Margaretha, die Schwester und Gertrude, die Nichte des letzten Herzogs, überlebten ihn.

Da der Kaiser sofort die babenbergische Erbschaft an sich zog, erfreute sich Gertrudens Gemahl, Markgraf Hermann von Baden, der Unterstützung des Papstes, der ihr Erbrecht, welches sie auf das sog. privilegium minus *) begründete, bestätigte. Allein er konnte weder das Land ob der Enns dem Herzoge Otto von Bayern, noch Steiermark dem Kaiser, noch Krain dem Herzoge Ulrich von Kärnten entreißen, noch die Einfälle der Ungarn in das Land unter der Enns abwehren. Sein im Jahre 1250 erfolgter Tod führte noch trostlosere Verwirrung herbei. Gertrude flüchtete nach Steiermark. Graf Meinhard, der vom Kaiser Friedrich II. ernannte Statthalter Oesterreichs und Steiermarks legte nach dem Tode desselben seine Würde nieder. Dieser ernannte in seinem Testamente seinen Enkel Friedrich, den Sohn Margarethens, zum Herzoge von Oesterreich. Da gelang es dem Sohne des Königs von Böhmen, Ottokar, Markgrafen von Mähren den Adel und die Städte auf seine Seite zu bringen und sich den Besitz Oesterreichs durch die Bestätigung des Papstes und die Vermählung mit der alternden Margarethe zu sichern. Die Ungarn und Bayern räumten Oesterreich. Den Streit zwischen Ottokar und dem König von Ungarn, Bela, entschied der Papst dahin, daß Ottokar Oesterreich, Bela Steiermark behalten solle 1254. Doch blieben die Ungarn nur einige Jahre im Besitze des deutschen Landes, da 1259 die steiermärkischen Stände Ottokar das Land antrugen, dem es auch Bela nach der Niederlage der Ungarn bei Kresenbrunn an der March abtrat. Ottokar vermählte sich nach der Trennung von Margaretha mit der Enkelin des ungarischen Königs Bela, Kunigunde 1261, und ließ sich im folgenden Jahre von Richard von Cornwallis mit Oesterreich und Steiermark als erledigten Reichsprovinzen belehnen. Die neuen Erwerbungen vergrößerte er durch Kärnten und Krain, welche er nach dem Tode seines Neffen des kinderlosen Herzogs Ulrich, der ihn zum Erben seiner Lehen und Allodien einsetzte, in Besitz nahm (1269), obwohl Ulrichs Bruder Philipp, Ex-Patriarch von Aquileja noch lebte. Ottokar ward auf diese Weise der mächtigste Fürst Deutschlands und bemühte sich auch eifrig durch vortreffliche Einrichtungen den Flor seiner Länder zu heben, namentlich durch Begünstigung der Städte, denen er umfangreiche Rechte und wichtige Privilegien und Freiheiten ertheilte. Als nach dem Tode Richards von Cornwallis die deutschen Fürsten den Grafen Rudolf von Habsburg zum Könige wählten, (1273), verweigerte Ottokar nicht nur wegen Nichtberücksichtigung der Stimme Böhmens bei der Wahl die Anerkennung desselben, sondern auch die Herausgabe Oesterreichs, Steiermarks, Kärnthens und Krains, welche Rudolf als erledigte Reichslehen betrachtete und forderte, alle Vergabungen der Zwischenkönige für nichtig erklärend. Als Ottokar auf eine zweimalige Vorladung auf deutsche Reichstage nicht erschien, ward er 1275 zu Augsburg in die Acht erklärt. Rudolf eröffnete den

* Anm. d. Red. Daß dieses Privilegium auf einer viel später gemachten falschen Urkunde beruhe, hat die neuere Kritik erwiesen.

Krieg, indem er längs der Donau von den durch Ottokars Gewaltthätigkeit vielfach erbitterten Bewohnern unterstützt, vordrang, worauf sich Ottokar zu einem Vergleiche bereit erklärte. Ein Fürstengericht entschied, daß Ottokar mit Böhmen und Mähren belehnt werden sollte, dagegen auf die erworbenen Provinzen verzichten müsse. Ottokar erhielt bei Wien die Belehnung (1276), erneuerte jedoch im folgenden Jahre den Krieg und verlor auf dem Marchfelde (26. August 1278) Schlacht und Leben. Dem Sohne Ottokars, Wenzel, verlieh Rudolf in dem Vergleiche zu Kollin Böhmen und Mähren und die Hand seiner Tochter Jutta, während der gleichnamige Sohn Rudolfs mit der böhmischen Princessin Agnes verlobt wurde.

Nach einem dreijährigen Aufenthalte in den österreichischen Ländern ernannte Rudolf seinen Sohn Albrecht zum Verweser Oesterreichs 1281, und im folgenden Jahre belehnte er zu Augsburg mit Bewilligung der Kurfürsten seine Söhne Albrecht und Rudolf gemeinschaftlich mit Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und den durch Ottokar sehr erweiterten Besitz von Krain. Kärnthen ward 1286 an Mainhard von Tyrol gegeben, der Rudolf bei der Besiegung Ottokars wesentliche Dienste geleistet hatte und auch den Pfandbesitz Krains erhielt. Die beiden Brüder leiteten nicht lange gemeinschaftlich die Angelegenheiten der österreichischen Provinzen; auf den Antrag der Stände bestimmte Rudolf 1283, daß Albrecht diese Gebiete allein besitzen und Rudolf anderweitig entschädigt werden solle.

III. Oesterreich unter der habsburgischen Dynastie von Albrecht I. bis auf Maximilian I.*) Nach dem Tode Rudolfs (15. Juli 1291) fielen die Stammgüter in Elsaß, Helvetien und Schwaben an Albrecht, der durch Begünstigung der Schwaben einen Aufstand der Stände Oesterreichs erregte. Wien schloß sich der Empörung an, der Herzog mußte auf den Kahlenberg flüchten; der Aufstand ward mit Strenge niedergedrückt, die Hauptstadt unterwarf sich, ebenso die Stände, ihre Privilegien büßten sie theilweise ein. Auch der Aufstand, welchen Steiermark nach Rudolfs Tode mit bayerischer und salzburgischer Hülfe versuchte, wurde durch rasche Entschlossenheit unterdrückt. Allmälig lernten sich die Länder wieder einer strengen Ordnung fügen, um so mehr, als Albrecht von einer Partei deutscher Fürsten als Gegenkönig Adolf von Nassau's gewählt, diesen in der Schlacht von Gellheim (2. Juli 1298) besiegte und nun einmüthig zum König gewählt wurde. Als König strebte Albrecht nach Vermehrung seiner Hausmacht und Kräftigung der königlichen Gewalt. Nach seiner Ermordung durch seinen Neffen Johann von Schwaben (1. Mai 1308) waren von seinen fünf Söhnen blos Friedrich und Leopold erwachsen, die ohne Theilung gemeinschaftlich regierten, jedoch so, daß Leopold vorzugsweise die durch Albrecht sehr erweiterten Besitzungen in Elsaß, Helvetien und Schwaben verwaltete. Die beiden Brüder erhielten von dem König Heinrich VII. die Belehnung über die väterlichen Länder, nachdem sie auf ihre Ansprüche an Böhmen verzichtet, 20,000 Mark Silber gezahlt und Hülfe zur Erhebung Johanns auf den böhmischen Thron zugesagt hatten. Durch die Doppelwahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs von Bayern zu deutschen Königen (1314) nach dem frühzeitigen Tode des Luxemburgers (1313) entspann sich ein achtjähriger Krieg, der unglücklich für Leopold und Friedrich endete. Ersterer verlor gegen die Schweizer die Schlacht bei Morgarten (6. Nov. 1315), letzterer gegen Ludwig die von Mühldorf (28. Sept. 1322). Nach mehrjährigen Unterhandlungen

---

*) Anmerk. d. Red. Vergl. den Artikel Habsburger im Staats-W.

sah Ludwig sich genöthigt, einen Vergleich zur gemeinschaftlichen Regierung des Reiches abzuschließen (5. Sept. 1325), der jedoch ohne Bedeutung blieb, da Leopold, die Seele des Kampfes gegen Ludwig, frühzeitig starb und Friedrich wohl den königlichen Titel bis zu seinem Tode 1330 führte, ohne Regentenrechte auszuüben. Da ging die Regierung an die übriggebliebenen Brüder Albrecht II. und Otto über. In dem Hagenauer Frieden (6. Aug. 1330) erhielten die österreichischen Herzoge für die Anerkennung Ludwigs die Bestätigung ihrer Rechte und Besitzungen und die vier Reichsstädte Rheinfelden, Schaffhausen, Breisach und Neuburg als Pfand. Ludwig ertheilte überdem nach dem Tode Heinrichs von Kärnthen Kärnthen und Tyrol als ein erledigtes deutsches Reichslehen den beiden Herzogen von Oesterreich. Sie vermochten sich jedoch nur in Kärnthen und dem nun wieder heimgefallenen Krain zu behaupten, während in Tyrol die Tochter des verstorbenen Herzogs, Margarethe (Maultasch) ihre Herrschaft behauptete.

Nach dem Tode Otto's (1339) und seiner beiden Söhne (Friedrich II. und Leopold II.) 1343 regierte Albrecht allein. Außer Kärnthen erwarb das Haus Habsburg noch durch Kauf: Villingen, Waldsee, Echingen und Friberg und durch Heirath die Grafschaft Pfirt. An die schweizerische Eidgenossenschaft büßte Albrecht Luzern, Glarus und Zug ein. Seine Thätigkeit im Innern des Landes war eine fruchtbare. Wien erhielt ein neues Stadtrecht. „Ueber den damaligen inneren Rechtszustand in Oesterreich gewährt das österreichische Landrecht das deutlichste Bild, dessen uns heute vorliegende älteste Fassung wohl in diese Zeit gehören dürfte. [1]) Dem Grundsatze der Untheilbarkeit gemäß, den Albrecht in einem Testamente festgestellt hatte, übernahm Rudolf IV. die Regierung nach dem Tode seines Vaters (1358). Wichtig war die Erwerbung Tyrols durch Margarethens Vermächtniß und Abtretung. Durch den Erbvergleich mit dem Grafen Albrecht von Görz wurden Rudolf einen Theil von Inner-Krain, die windische Mark und einzelne Theile Istriens zugesichert, 1364. Zugleich kam eine Erbverbrüderung zwischen den Häusern Luxemburg, Hasburg und der ungarischen, königlichen Familie zu Stande, durch welche dem überlebenden Hause die Erbfolge in allen Ländern und Rechten der andern zugesichert wurde. [2]) Die Universität zu Wien, die Stefanskirche sind Denkmale seines Kunst und Wissenschaft liebenden Sinnes. Nach seinem Tode (1365) ging die Regierung an seine Brüder Albrecht III. und Leopold III. über.

Bei der Theilung, welche die Brüder vornahmen, erhielt Albrecht Oesterreich mit Steier, Ischl und Hallstatt, während Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, die Besitzungen in Schwaben und Elsaß an Leopold fielen, der auch durch Kauf und Vertrag die Grafschaft Feldkirch, die Grafschaft Hohenberg und die Landvogteien in Ober- und Niederschwaben erwarb. Ungleich wichtiger war die Anerkennung Leopolds als Oberherrn von Seiten der Stadt Triest, welche sich 1382 dem Drucke des venetianischen Statthalters entziehen wollte. Leopold fiel in der Schlacht von Sempach gegen die Schweizer. Für die minderjährigen Söhne übernahm Albrecht III. die Vormundschaft und beendete nach der unglücklichen Schlacht von Näfels (1388) den Krieg gegen die Eidgenossen durch Abschluß eines dauernden Waffenstillstandes, in welchem er denselben die aufständischen Länder überließ. Von den vier Söhnen Leopolds, die gemeinschaftlich nach dem Tode des Oheims regierten, starben Wilhelm 1406 und Leopold 1411 ohne männliche Erben; die beiden überlebenden theilten wieder die

---

[1]) Vergl. hierüber Pölitz, Oesterreichische Geschichte, heausgegeben von Ottokar Lorenz. S. 53. not. I.

[2]) Palacky, Geschichte von Böhmen. III. 1.

ihrer Linie gehörigen Länder. Ernst erhielt Steiermark, Kärnthen und Krain, Friedrich Tyrol und die vorderösterreichischen Länder (in Elsaß, Helvetien und Schwaben). Friedrich unterstützte den Papst Johann XXIII. bei seiner Flucht aus Costnitz und wurde deshalb vom Kaiser mit der Reichsacht belegt; alle Nachbarn, insbesondere die schwäbischen Städte und die Schweizer wurden ermächtigt, über die Besitzungen des Herzogs herzufallen. Obwohl er sich später wieder mit dem Kaiser und Reich versöhnte (1418), so hatte er doch in dieser unglücklichen Zeit eine Reihe von Besitzungen — besonders den ganzen Aargau in der Schweiz — für immer verloren. Auch unter dem Sohne Sigismund gingen noch weitere Stücke an die Schweiz verloren, so daß Oesterreich ganz aus dem Schweizerland verdrängt ward. Nur einen geringen Ersatz bot der Ankauf von halb Bregenz und Hoheneck, Nellburg, Sonnenberg und andern mittelschwäbischen Besitzungen.

Auf Albrecht III., dem Gründer der albertinischen Linie folgte sein gleichnamiger Sohn Albrecht IV., dessen Hauptbemühen die Verbindung mit dem luxemburgischen Hause aufrecht zu erhalten, gelang. In den Steitigkeiten zwischen den beiden Brüdern Wenzel und Sigismund entschied er sich für den letzteren und nahm Wenzel sogar als Gefangenen zeitweise in Obhut. Sigismund — damals König von Ungarn — dehnte die alten luxemburgisch-habsburgischen Erbverträge auch auf Ungarn aus, da er von Albrecht in seinen ungarischen Fehden aufs Kräftigste unterstützt wurde. Er starb an Gift, welches die Freunde des mährischen Markgrafen Procopius ihm beigebracht hatten, 1404. Für seinen minderjährigen Sohn Albrecht V. führten seine Vettern von der jüngeren österreichischen Linie die Vormundschaft, bis die über den steten Zwist derselben und ihr drückendes Gebahren erbitterten Stände den jungen Albrecht für mündig erklärten, 1411. Die Zeit seiner Regierung war eine der glücklichsten Epochen, die Oesterreich hatte. Die Verbindung mit dem luxemburgischen Hause wurde durch die Vermählung Albrechts mit der Tochter Sigismunds, Elisabeth, noch inniger (1422). Außer Mähren, welches er als Mitgift bekam, erhielt er noch die Aussicht auf die ungarischen und böhmischen Länder, welche Sigismund unter seinem Scepter vereinigte.

In dem Hussitenkriege bedurfte der Kaiser der Unterstützung seines Schwiegersohnes um so mehr, als ihn selbst gleichzeitig die ungarischen Angelegenheiten beschäftigten. Mähren und Oesterreich wurden demzufolge auch ein Schauplatz hussitischer Raubfahrten. Erst nach dem Zerfalle der Hussiten und dem Erliegen ihrer heftigeren Partei gelangte Sigismund zur Herrschaft über Böhmen und ging sofort daran, seinem Schwiegersohne auch dort noch die Nachfolge zu sichern. Als der letzte Luxemburger starb, wählten die Stände Ungarns trotz der Ränke der Gräfin Barbara von Cilley — des Kaisers Sigismunds zweiter Gemahlin — Albrecht zu Stuhlweißenburg zum Könige (9. Dec. 1437) unter der Bedingung, daß er die deutsche Krone nicht annehmen dürfe. In Böhmen aber erkannten ihn nur die Katholiken und Kompaktatisten an, während die Taboriten sich für den polnischen Prinzen Kasimir, Bruder des Königs Wladislaw, erklärten (29. Mai 1438). Albrecht von der österreichischen Partei zu Iglau als König anerkannt, zog jedoch nach Prag, ließ sich als König daselbst krönen (29. Juli 1438) und schlug die Taboriten und Polen zurück. Mit Bewilligung der Ungarn nahm er die ihm angebotene deutsche Königskrone an, 1438, starb aber schon im folgenden Jahre (27. Okt. 1429). Erst nach seinem Tode gebar seine Frau Elisabeth den Prinzen Ladislaw (posthumus). Nach der Geburt Ladislaws erklärte sich eine Partei der ungarischen Magnaten für den rechtmäßigen Erben Albrechts und es gelang Ladislaw, von Johann Hunyad Corvinus unterstützt, sich in Ungarn bis zu seinem

Tode zu behaupten (1444). Die Böhmen trugen zuerst dem Herzoge von Bayern-München Albrecht IV., sodann Friedrich, der indeß deutscher König geworden war, die Krone an; beide lehnten ab. Nun erst gelang es, die Anerkennung Ladislaws als König von Böhmen zu erlangen. Sein Vormund, König Friedrich III., war jedoch den Stürmen der Zeit nicht gewachsen. In Ungarn trat Johann Corvinus nach dem Tode Wradislaws als Gubernator auf. Böhmen wurde von Georg von Podiebrad verwaltet. Während Friedrich zur Kaiserkrönung seine Mündel mit sich nahm, trat Ulrich Eizinger an die Spitze eines Bundes der Stände von Oesterreich unter der Enns und zwang in Verbindung mit dem Grafen von Cilli den Kaiser durch Belagerung Neustadts zur Auslieferung seines Mündels (1452). In Oesterreich entzweiten sich Eizinger und Cilli bald; durch des Königs Gunst erlangte endlich (1455) der letztere das Uebergewicht. Aber in Ungarn fühlte sich nach dem Tode des Corvinus der König nicht mehr sicher. Er verließ Ofen und begab sich nach Wien, Mathias Hunyadi als Gefangenen mit sich führend. Auch in Böhmen nahmen die Verhältnisse eine schwierige Wendung, als der König im siebzehnten Lebensjahre plötzlich starb (23. Nov. 1457). Mit ihm erlosch die ältere oder albertinische Linie des Hauses Oesterreich.

Friedrich nahm die erledigten Throne vergebens für sich in Anspruch. Die Böhmen erwählten den bisherigen Statthalter Georg von Podiebrad zum Könige; die Wahl der großen Mehrheit der ungarischen Stände, von der Kriegsmacht der Familie Hunyadi's beeinflußt, fiel auf den gefangen gehaltenen Mathias Corvinus. Nicht einmal in Oesterreich konnte sich Friedrich III behaupten. Albrecht VI. erzwang sich zuerst die Ueberlassung des Landes ob der Enns; das Land unter der Enns zerrütteten Fehden und Anarchie, welchen der kraftlose Kaiser nicht zu steuern vermochte. Zwischen beiden Brüdern kam es zu einem Kriege, eine Anzahl österreichischer Vasallen und die Wiener Bürger erklärten sich für Albrecht. Da vermittelte König Georg von Böhmen einen Vergleich, nach welchem Albrecht ganz Oesterreich auf 8 Jahre erhalten und dafür dem Kaiser 4000 Dukaten alljährlich zahlen sollte (1462). Schon im folgenden Jahre brach die Fehde abermals aus und nur durch den kinderlosen Tod Albrechts (2. Dec. 1463) gelangte Friedrich in den ungestörten Besitz Oesterreichs. In einem Vergleiche mit Mathias verzichtete Friedrich auf das Königreich Ungarn, behielt sich jedoch den Königstitel und das Recht der Nachfolge in Ungarn bevor, wenn das Geschlecht des Königs Mathias aussterben sollte. Zugleich überlieferte er ihm gegen 60,000 Dukaten die ungarische Krone. Er unterstützte den ungarischen König sogar gegen Georg, über welchen der Papst wegen Gefangensetzung eines Legaten den Bann ausgesprochen und forderte ihn selbst zur Eroberung der böhmischen Lande auf. Mähren, Schlesien und Lausitz fielen so in die Hände des ungarischen Königs (1468), wogegen Georg in Böhmen sich bis an seinen Tod (1471) als König behauptete. Der Kaiser, eifersüchtig auf die raschen Fortschritte des Mathias, begünstigte die Bestimmung des polnischen Prinzen Wladislaw zu Georgs Nachfolger, wodurch die Katholiken Böhmens gesichert und die Bundeshülfe Polens erlangt wurde. Erbittert fiel Mathias zweimal in Oesterreich ein und eroberte fast das ganze Land (1485) in dessen Besitze er bis zu seinem Tode (6. April 1490) blieb, worauf es dem Sohne des Kaisers Maximilian gelang zum Theil Oesterreich wieder einzunehmen. Die Ungarn wählten nach Mathias Tode Wladislaw von Böhmen zum Könige, obwohl frühere Verträge die Krone dem habsburgischen Hause zusicherten. Da Maximilian mit einem Heere bis Stuhlweißenburg vordrang, kam zu Preßburg (1. Nov. 1491) ein Vergleich zu Stande, nach welchem

Maximilian den ungarischen Königstitel zu führen berechtigt sein sollte und für sich und seine Erben die Zusicherung der Thronfolge erhielt, wenn Wladislaw ohne männliche Erben sterben würde. Von ungemeiner politischer Wichtigkeit war die Erwerbung der burgundischen Provinzen durch die Vermählung Maximilians mit der Tochter Karls des Kühnen, Maria. Seit dieser Zeit beginnt die Rivalität zwischen Frankreich und Oesterreich, da man gegenseitig jede Vergrößerung mit neidischen Blicken betrachtete.

Ein Krieg mit Ludwig XI. war auch die unmittelbare Folge der Erwerbung, der in dem Frieden zu Arras (1482) beigelegt wurde, dessen Zugeständnisse der spätere Vertrag von Senlis (1493) wieder aufhob, so daß nun das eigentliche Herzogthum Burgund in französischen Händen blieb. Nach dem Tode seines Vaters übernahm Maximilian auch die Regierung in Deutschland (1493). Die der Niederlande übergab er (1494) seinem 16jährigen Sohne Philipp, der sich mit der jungen spanischen Infantin Johanna, der Tochter Isabellens von Kastilien und Ferdinands von Arragonien vermählte. Maximilian war ganz der Gegensatz seines Vaters, projektenreich, geistvoll, muthig, aber ohne innere Spannkraft und sichere Stetigkeit des Charakters. Sein Leben ist reich an mannigfaltigen Versuchen, aber wenig wird konsequent durchgeführt, wobei außer ungünstigen Umständen auch die Finanznoth mitwirkt. In die meisten Angelegenheiten, welche das damalige Europa beschäftigten, verflochten, verlor er seine Erbstaaten nie aus dem Auge. In seiner Zeit und theilweise durch ihn, wurde der Grund gelegt zu jener Stellung, welche Oesterreich im europäischen Staatensystem später einnahm. Er erhielt für seine Erbstaaten einen Zuwachs, die Grafschaft Görz mit Gradiska, Mitterburg und dem Pusterthale (1500) welche Gebiete nach dem Aussterben des görzischen Grafengeschlechts der früheren Erbvereinigung gemäß, an Oestrrreich anheimfielen; außerdem erhielt er Kufstein, Kitzbühel und Ratenberg als Entschädigung für die Kriegskosten im bayerisch-landshutischen Erbfolgekriege (1504).[3]) Endlich gab ihm die Theilnahme an der Ligue von Cambray noch Roveredo und die welschen Confinien (1516).

Dagegen scheiterte sein Bemühen, die Deutschen zum Türkenkriege zu bewegen; ebenso wenig Erfolg hatte sein Plan, Oesterreich, welches Friedrich IV. zum Erzherzogthum erhoben, zu einem Kurfürstenthum zu machen. Der Kaiser stand von seinem Projekte ab, nachdem die Kurfürsten erklärten, kein neues Glied in ihre Mitte aufzunehmen. Bei der Eintheilung Deutschlands in 10 Kreise auf dem Reichstage zu Köln 1512 bildeten die Hauptländer der österreichischen Besitzungen zwei Kreise; den österreichischen und den burgundischen Kreis. Ueberdies gehörte auch ein großer Theil des schwäbischen Kreises den Habsburgern, welche dort lange Zeit das einzige fürstenmäßige Geschlecht waren, bis Max noch Würtemberg mit der Herzogswürde schmückte. Für die Rechtspflege und innere Organisation seiner Erbländer eifrig bedacht, errichtete er zu Wien ein Regierungs-, ein Kammer- und ein Hofrathskollegium. Letzteres sollte die beiden anderen kontrolliren und zugleich dem Kaiser in allen an ihn unmittelbar gebrachten Angelegenheiten des deutschen Reiches berathend zur Seite stehen. Allmählig erhielt dasselbe dies, trotz des Widerspruches der Stände fast gleiche Rechte mit dem Reichskammergericht. Entscheidend war für die deutschen Erblande der vereinigte Landtag (1518).[4])

---

[3]) Felix Adolf Freiherr v. Löwenthal, Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges. 2 Theile. München 1792.

[4]) Zeibig, Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 13.

Des Kaisers Sohn Philipp gelangte auf den kastilischen Thron, da die ältern Geschwister seiner Frau vor ihr ohne Descendenten starben (1506) und zehn Jahre später wurde dessen ältester Sohn Karl nach dem Tode Ferdinands von Arragonien, König von ganz Spanien, Herr der italienischen Nebenländer Arragoniens (Neapel, Sicilien, Sardinien) und der größeren Entdeckungen in der neuen Welt. Der zweite Sohn Philipps, Ferdinand, erlangte die Hand der ungarischen Prinzessin Anna und außer der Erneuerung der alten Erbverträge wurde stipulirt, daß Ferdinand die Krone von Ungarn und Böhmen erhalten sollte, wenn sein Schwager Ludwig kinderlos sterben sollte.

III. Von Ferdinand I. bis zum Aussterben des habsburgischen Mannsstammes.

Beim Beginne des 16. Jahrhunderts stand das habsburgische Haus auf dem Gipfel seiner Macht. Der Enkel Maximilians, Karl V. besaß Spanien nebst den burgundischen und italienischen Nebenländern, die österreichischen Provinzen und erlangte die Kaiserkrone 1519; sein Bruder hatte die Anwartschaft auf Ungarn und Böhmen. Durch einen Vertrag zwischen Ferdinand und Karl trat der letztere seinem Bruder die österreichischen Länder ab (7. Febr. 1522), wodurch die Trennung des Hauses in zwei Hauptlinien bewerkstelligt wurde. (Staatsw. IV. S. 612.) Während Karl V. durch Persönlichkeit und Stellung in das Getriebe der europäischen Politik hineingezogen wurde und die politische Suprematie in Europa anstrebte, hatte Ferdinand nach seines Schwagers Ludwig Tode (1526) mit der Sicherung des Besitzes der neuerworbenen Königreiche, Ungarns und Böhmens vollauf zu thun. In Böhmen, wo die Schwäche der bisherigen Regierung die Macht der Stände wesentlich gefördert hatte, stieß zwar die Wahl Ferdinands auf keine Schwierigkeiten; in Ungarn jedoch stellte ihm eine Gegenpartei den Woywoden von Siebenbürgen Johann von Zapolya als Gegenkönig auf. Die staatsrechtlichen Verhältnisse beider Länder waren verschieden. Während in Böhmen die Successionsordnung Karls IV. galt, die bestimmte, daß wenn die männliche und weibliche Linie des königlichen Hauses ausstürbe, die Barone und Prälaten das Recht haben sollten, sich einen neuen König zu wählen, war die Nachfolgeordnung in Ungarn nicht endgültig geregelt worden. Obwohl die ungarischen, kroatischen und slavonischen Stände dem Vertrag vom 7. Nov. 1491, der Maximilian und seinen Nachfolgern die Succession in Ungarn zusprach, zustimmten, unterzog sich Ferdinand dennoch der Neuwahl und sah nun dies als einen neuen Rechtsgrund seines Besitzes an. Die Doppelwahl in Ungarn brachte große Wirren über das Land, da Zapolya durch Ferdinands Waffen aus Ungarn verdrängt, sich dem Sultan Suleimann als Vasall unterwarf. Suleimann unternahm sofort einen verheerenden Zug nach Ungarn, drang sogar bis nach Wien vor, 1529, und Ferdinand, von den Deutschen wegen ihrer religiösen Wirren wenig unterstützt, mußte sich endlich zu den Friedensschlüssen von Konstantinopel 1533 und Großwardein 1538 bequemen, der Zapolya in dem von ihm okkupirten Theile Ungarns und in Siebenbürgen als König beließ. Im Großwardeiner Vertrage war zwar die Wiedervereinigung Ungarns nach Zapolyas Tode vorbehalten. Als aber eine Partei, welche den Fortbestand der Trennung wünschte, nach dem frühzeitigen Ableben Zapolyas 1540 den einige Tage alten Sohn desselben Johann Sigismund zum Könige ausrief und für ihn den Schutz des Sultans abermals nachsuchte, erneuerte sich der Krieg. Ofen wurde der Sitz eines Pascha's, der junge Zapolya erhielt Ostungarn und Siebenbürgen als türkisches Lehen 1547. Im Frieden zu Adrianopel erhielt der Sultan außerdem einen jährlichen Tribut von 30,000 Dukaten von

Ferdinand. In der Zeit großer Bedrängniß Karls und Ferdinands in Deutschland entriß Suleimann endlich auch noch Temeswar mit dem Banate der österreichischen Herrschaft. Mit dem Tode des Sultans aber begann das Sinken des osmanischen Reiches, wodurch es dem habsburgischen Hause gelang, größeren Einfluß in Ungarn zu gewinnen. Schon in dem zweiten Frieden von Adrianopel wurde Siebenbürgen als gemeinsames Lehen Oesterreichs und der Pforte erklärt.

Der schmalkaldische Krieg ließ die österreichischen Staaten nicht unberührt. In Böhmen, wo der hussitische Geist sich wieder zu regen begann, gewann die Sache des Kurfürsten von Sachsen Unterstützung. Nach der Schlacht von Mühlberg nahm Ferdinand der Stadt Prag und den meisten Städten ihre bisherigen Vorrechte und Freiheiten. Ferner erhielt der König die böhmische Oberhoheit über die voigtländischen und reußischen Besitzungen und das schlesische Herzogthum Sagan. Kostnitz, welches sich gegen das Interim auflehnte, ward in eine österreichische Provinzialstadt verwandelt. Durch Kauf der andern Hälfte von Bregenz, den salzburgischen und bambergischen Besitzungen vermehrte Ferdinand seine Erbländer, ebenso durch die Erwerbung Aquileja's mit einem Gebiete in Friaul. Nach der Verzichtleistung seines Bruders Karl erhielt Ferdinand die Leitung der deutschen Angelegenheiten (1556) und zwei Jahre später auch kaiserlichen Titel und Rechte. Nach Ferdinands Tode wurde die Gemeinschaft der habsburgischen Erbländer wieder gelöst (Staatsw. IV. 613).

Der älteste Sohn Maximilian II. schon bei Lebzeiten seines Vaters zum römischen König und in Böhmen und Ungarn als Nachfolger erwählt, erhielt noch das Erbland Oesterreich. Nach dem Wiederausbruch des Türkenkrieges schloß der Kaiser mit dem Sultane Selim einen Waffenstillstand, in Folge dessen der Fürst von Siebenbürgen genöthigt ward, auf den königlichen Titel von Ungarn Verzicht zu leisten. Die siebenbürgischen Stände sollten ihren Fürsten nach seinem Tode frei wählen können. Doch bliebe er ein Vasall der Krone Ungarns. Als Johann Sigismund am 15. März ohne männlichen Erben starb, wählten die Stände Stephan Bathory zum Fürsten von Siebenbürgen, der vom Kaiser und Sultan bestätigt wurde. Das gute Einvernehmen zwischen Max und Bathory ward aber durch die beiderseitige Bewerbung um die polnische Königskrone bald gestört. Stephan trat nach seiner Erwählung zum Könige von Polen seinem Bruder Christoph die Fürstenwürde in Siebenbürgen ab. Unter der schlaffen, energielosen, theilweise auch despotischen Regierung Rudolfs II., der seinem Vater Max 1576 nachfolgte, entwickelten sich die Keime jener Unruhen, welche abermals Deutschland in zwei kriegerische Heerlager spalteten und durch die Theilnahme der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Frankreichs einen europäischen Krieg entzündeten. Während in Deutschland die beiden Religionsparteien einander feindseliger als bisher gegenübertraten und sich in Folge davon die beiden Bündnisse der Union und Liga bildeten, waren auch die österreichischen Länder der Schauplatz von Kriegen und Zwistigkeiten. Der katholische Religionseifer Rudolfs brachte in Ungarn und Siebenbürgen Mißstimmung hervor; der Wiederausbruch des Türkenkrieges (1592) begünstigte die offene Empörung; Siebenbürgen, welches von Sigismund Bathory 1602 an Rudolf II. abgetreten wurde, erhob sich gegen den religiösen und politischen Druck des kaiserlichen Statthalters Basta, erwählte Stephan Botskai zum Fürsten, der mit den Ungarn und Türken verbunden, die Herrschaft des habsburgischen Hauses in Ungarn gefährdete. Nun wählten die Erzherzoge des österreichischen Hauses zu Prag (25. April 1606) den Erzherzog Mathias zum Oberhaupte ihres Hauses, der an Botskai in dem Wiener Frieden 1606 Siebenbürgen und

mehrere ungarische Distrikte überließ, und den Protestanten Religionsfreiheit in Ungarn zusicherte. Als Rudolf sich weigerte, den abgeschlossenen Frieden zu ratificiren und mit Uebergehung seiner Brüder die Nachfolge in den österreichischen Staaten der steiermärkischen Linie zuwenden wollte, rückte Mathias mit einem Heere in Böhmen ein und zwang ihn mit dem Beistande einer Konföderation der akatholischen Stände aller habsburgisch-österreichischen Länder zur Abtretung von Oesterreich, Mähren und Ungarn. Mathias bewilligte nun den österreichischen Ständen die sogenannte Kapitulationsresolution (19. März 1609), wodurch die Protestanten in Oesterreich ähnliche religiöse Freiheiten und Rechte wie in Ungarn erhielten. Die Protestanten in Böhmen, dadurch ermuthigt, erzwangen vom Kaiser durch den Majestätsbrief völlig freie Religionsübung und das Recht, neue Kirchen und Schulen auf ihrem Grund und Boden anzulegen. Als später Rudolf noch einen Versuch machte, den Böhmen die verliehenen Rechte mit Gewalt zu entreißen, rückte Mathias von den böhmischen Defensoren aufgerufen nach Böhmen und erzwang vom Kaiser die Abtretung Böhmens, der Lausitzen und Schlesiens (11. April 1611). Einige Monate darauf starb Rudolf. (12. Jan. 1612.) Mathias, der nach dem Tode seines Bruders auch die deutsche Kaiserwürde erhielt, besaß trotz des guten Willens nicht die Konsequenz und Energie, die zur Beschwichtigung so vieler Differenzen, namentlich bei der Erbitterung der Religionsparteien nöthig waren. Die Hülflosigkeit des Kaisers zeigte sich in der siebenbürgischen Angelegenheit, nachdem Bathory von den Türken in Folge verweigerten Tributs abgesetzt und Bethlen Gabor an seine Stelle gewählt worden war (1613). Sowohl der Reichstag in Deutschland als auch die Stände in Oesterreich, zeigten sich einem Türkenkriege abgeneigt und Mathias sah sich zur Abschließung eines Waffenstillstandes auf 20 Jahre genöthigt.

Da Mathias kinderlos war und sein Bruder zu Gunsten des von ihm adoptirten Erzherzogs Ferdinand von der steiermärkischen Linie auf die Thronfolge verzichtete, so suchte man auch die Stände für die geregelte Successionsordnung zu gewinnen, was auch in Böhmen (1617) und in Ungarn (1618) gelang, nachdem der neuerwählte König die politischen und kirchlichen Rechte feierlich garantirt hatte. Nun gewann die streng katholische Partei, der Ferdinand II. ganz ergeben war, großen Einfluß auf die kaiserliche Regierung. Die Schließung und Wegnahme protestantischer, auf dem Gebiete katholischer Herren erbauter Kirchen, welche mit Zustimmung des Kaisers erfolgte, war die Veranlassung des Aufstandes der Böhmen. Als der Kaiser den böhmischen Ständen auf eine wegen des Kirchenbaues an ihn gerichtete Eingabe eine abschlägige Antwort ertheilte, warfen die Häupter der akatholischen Stände, Martinitz und Slavata, zwei kaiserliche Statthalter und den Sekretär Fabricius zum Fenster des königlichen Schlosses in Prag hinaus, bemächtigten sich der Regierung, wählten 30 Direktoren und vertrieben die Jesuiten. Graf Thurn leitete mit Umsicht und Talent die Bildung einer Armee und brachte, unterstützt von Schlesiern und Lausitzern, deutschen und österreichischen Protestanten fast ganz Böhmen in die Gewalt der Direktoren. Mathias, der diesen Bewegungen gegenüber Anfangs eine geringe Energie an den Tag gelegt und sich erst auf Drängen Ferdinands zur Anwendung von Waffengewalt entschlossen hatte, starb am 20. März 1619, das Reich nach Innen und Außen in trostloser Verwirrung zurücklassend. Thurn nahm noch Mähren und lagerte vor Wien, welches nur Ferdinands Standhaftigkeit rettete. Während Ferdinand in Frankfurt zum Kaiser erwählt wurde, beriefen die Böhmen den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, das Haupt der Union, auf den böhmischen Thron, die österreichischen akatholischen Stände verweigerten den Huldigungseid, in Ungarn

leitete Bethlen Gabor die oppositionelle Bewegung und nannte sich König. Auch die Beziehungen zu den europäischen Mächten waren nicht günstig. Alles schien sich zu vereinigen, die Macht des habsburgischen Hauses im östlichen Europa zu brechen und dem Protestantismus zum vollständigen Siege zu verhelfen. Aber die Sache nahm doch eine andere Wendung. Der Pfalzgraf, der auf fremde Unterstützung gerechnet hatte, bekam weder von England, noch von den französischen Hugenotten oder den Niederlanden die erwartete Hülfe. Auch die Union ließ ihr Haupt im Stiche, während dem Kaiser Herzog Max von Bayern und Kurfürst Johann Georg von Sachsen beistanden. Die Schlacht am weißen Berge zu Prag (4. Nov. 1620) machte der Herrschaft des Winterkönigs in Böhmen ein Ende. Die Empörer traf ein furchtbares Strafgericht, gewaltsame Hinrichtungen und Verbannungen, Einführung des Katholicismus, Ausrottung des Protestantismus, waren die Folgen für Böhmen. Nun fand das habsburgische Haus auch in den andern Erbländern Gehorsam; Bethlen Gabor schloß ebenfalls Frieden. Der sächsische Akkord unterwarf Schlesien und die Lausitz. Als aber der König von Dänemark sich nach längeren Rüstungen entschloß, die Waffen zu ergreifen und die Niederlande, England und Frankreich ihre Unterstützung mit Geld zusagten und Mannsfeld überdies den Weg in die österreichischen Länder suchen wollte, war die Macht der katholischen Liga nicht im Entferntesten in der Lage, der Koalition die Spitze bieten zu können. Die Aufstellung eines selbständigen kaiserlichen Heeres war dringend geboten, aber durch die trostlosen Finanzverhältnisse Oesterreichs ganz unmöglich. Desto willkommener mußte Waldsteins Anerbieten sein, ein Heer auf eigene Kosten aufzustellen. Die vereinigten Truppen Waldsteins und Tillys hemmten das Vordringen des Dänenkönigs. Ersterer schlug (1626) den Grafen Mannsfeld bei Dessau, verfolgte ihn nach Mähren und Schlesien bis nach Ungarn, wo Mannsfeld mit Bethlen Gabor in Verbindung trat. Als dieser aber Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser anknüpfte, löste sich der Rest des Mannsfeldischen Heeres auf; nach dem Siege Tilly's bei Lutter am Barnberge (27. Aug. 1626) baten die deutschen Protestanten um Frieden. Fast ganz Deutschland befand sich in der Gewalt des Kaisers, seine Armeen hatten an der Ost- und Nordsee Stellungen eingenommen. Wallensteins Entwürfe die Reichsverfassung umzustürzen, den König zum unumschränkten Herrn von Deutschland zu machen, schienen sich verwirklichen zu können. Wallenstein ließ sich zum Herzog von Mecklenburg ernennen. Der Kaiser fühlte sich mächtig genug, um zum Vortheile der katholischen Kirche das Restitutionsedikt zu erlassen, welches die Zurückgabe aller seit dem Passauer Religionsfrieden sekularisirter geistlicher Güter dekretirte. Inzwischen erhob sich gegen den Kaiser von allen Seiten energischer Widerstand. Die protestantischen Geistlichen klagten über Verletzung der Reichsgesetze, die katholischen fürchteten Wallensteins Entwürfe. Der Kaiser mußte dem Drängen der Kurfürsten auf dem Tage zu Regensburg nachgeben und Wallenstein entlassen; Wallenstein hatte es auch mit der absolutistischen Partei am kaiserlichen Hofe verdorben, da er sowohl vom Restitutionsedikt abrieth als in Italien eine andere Politik verfolgt wissen wollte, damit nicht Richelieu Gelegenheit zu einer direkten Einmischung in deutsche Angelegenheiten erhalte. Wie klar der Friedländer die Sachlage beurtheilt hatte, zeigte sich bald. Gustav Adolf rückte, von Frankreich unterstützt, mit einem kleinen Heere in Deutschland ein, und seit der Einnahme Magdeburgs durch Tilly schlossen sich ihm die bisher zögernden protestantischen Fürsten an. Die Schlachten bei Breitenfeld (7. Sept. 1631) und bei Lützen (6. Nov. 1632) vernichteten die Suprematie des habsburgischen Hauses in Deutschland, und erst als Ferdinand, des Kaises Sohn, den

Oberbefehl nach der Ermordung Wallensteins übernommen, gelang es, die Schweden bei Nördlingen (27. Aug. 1634) zu schlagen und den Prager Frieden (30. Mai 1635) mit Sachsen abzuschließen, dem auch die meisten protestantischen Fürsten und Städte beitraten. Auch setzte der Kaiser die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige durch (22. Dec. 1636). In Böhmen und Ungarn stieß die Wahl ebenfalls auf keine Schwierigkeiten, und da Ferdinand II. in seinem Testamente (1621) und Codicill (1635) das Recht der Erstgeburt in seinem Hause gesetzlich begründet hatte, so folgte in den österreichischen Erbländern nach seinem Tode (15. Febr. 1637) Ferdinand III. nach.

Seit dem Prager Frieden war die Lage der Schweden bedenklich geworden, aber Richelieu erneuerte den Subsidientraktat mit Schweden, knüpfte die protestantischen Fürsten an sich und erklärte an Spanien den Krieg, welchen er gegen Oesterreich schon thatsächlich begonnen hatte. Bernhard von Weimar, Türenne, Enghien und die schwedischen Generäle Banner, Wrangel und Torstenson (einer der genialsten Feldherrn im 30jährigen Kriege) stellten das Uebergewicht über die kaiserlichen Heere wieder her. Torstenson machte einige Einfälle in die österreichischen Lande (1642, 1645), drang sogar bis nach Wien vor und setzte sich mit dem Fürsten von Siebenbürgen Georg I. Rakotzi in Verbindung, der 8000 Mann zu den Schweden stoßen ließ. Die Gefahr für Oesterreich war um so größer, als auch die mißvergnügten Ungarn sich regten. Indeß gelang es dem Kaiser durch den Linzer Frieden den Fürsten von Siebenbürgen von den Schweden zu trennen und die Protestanten in Ungarn nach dem Linzer Vertrage zufrieden zu stellen. Wieder ward Böhmen der Kriegsschauplatz, als endlich der westphälische Friede den langen verderblichen Krieg zum Abschluß brachte. Zur Vollendung des schwierigen Friedenswerkes, welches so heterogene Interessen zu berücksichtigen hatte, trug des Kaisers Mäßigung sehr viel bei, der in seinem ersten bevollmächtigten Minister Maximilian von Trautmansdorf einen tüchtigen und energischen Vertreter österreichischer Interessen fand. Das Princip der Gleichheit der beiden Religionsparteien fand auf Oesterreich keine Anwendung, so daß nur den Protestanten in Schlesien und dem Adel in Niederösterreich eine beschränkte Ausübung ihrer Konfession zugestanden ward. Ebenso wurden die österreichischen Unterthanen von der allgemeinen Amnestie in Betreff der Restitution ihrer Güter ausgenommen. Dagegen waren es theilweise österreichische Besitzungen, Elsaß, Fürth und Breisach, die Frankreich als Entschädigung erhielt. Die Folgen des westphälischen Friedens für Deutschland sind bekannt genug. Nachdem der letzte Versuch zur Feststellung einer monarchisch-militärischen Gewalt unter Ferdinand II. gescheitert war und mit dem Siege der aristokratischen Elemente die kaiserliche Autorität einen großen Stoß erlitten, fremden Mächten auf die Gebahrung und Gestaltung nationaler deutscher Verhältnisse Einfluß gestattet wurde, stellte Deutschland „nur noch eine lockere Föderation einzelner territorialer Gewalten dar." Die kaiserliche Krone von nun an ein bloßer Schmuck, verschaffte innerhalb und außerhalb des Reiches dem Träger kein bedeutendes politisches Ansehen.

Die Habsburger wendeten ihre Aufmerksamkeit mehr noch als zuvor von dem Reiche ab und auf ihre eigenen Länder. Oesterreich war damals noch keine Großmacht im modernen Sinne des Wortes, da der Umfang der österreichischen Territorien beiläufig etwa die Hälfte des heutigen Länderbestandes ausmachte. (6000 Quadratm.) Noch war es nicht gelungen, die halb und ganz slavischen, magyarischen und wälschen Nationalitäten, welche unter Habsburgs Scepter vereint waren, zu einem kompakten, staatlichen Ganzen umzubilden, noch war nicht der geringste

Versuch gemacht, aus der mittelalterlichen Art des Regierens herauszukommen und der modernen Staatsidee zum Durchbruche zu verhelfen, eine einheitliche Organisation des Staatslebens anzubahnen. Aus fremden Gebieten verschiedenartiger Stämme zusammengewachsen, bildete Oesterreich „eine der seltsamsten Länderanhäufungen, wovon die Geschichte zu berichten weiß."

Der Nachfolger Ferdinands, Leopold I., der nach dem frühzeitigen Tode seines hoffnungsvollen Bruders, des zum römischen König erwählten Ferdinand IV. den Thron bestieg, hatte nur ungern dem geistlichen Stande, für den er bestimmt gewesen, entsagt. Seine Vorliebe für Kirche und Geistlichkeit ging so weit, daß er einen Kleriker die Generäle zu lenken und zu beaufsichtigen ins Hauptquartier schickte. Befestigung der Kirche und Erweiterung seiner Hausmacht, das hielt er für seine Lebensaufgabe. Mit den Polen nahm er an dem Kriege gegen die Schweden Theil, der im Frieden von Oliva 1660 beendigt ward. Dann wurde er wegen Siebenbürgen in einen Türkenkrieg verwickelt, der ihn zunächst zu Abtretungen nöthigte. In Ungarn brachte dieser Friedensschluß allgemeines Mißvergnügen hervor, das durch Bedrückung der Protestanten, durch Belassung deutscher Truppen in Ungarn und Anstellung vieler Ausländer in den höchsten Stellen noch gesteigert wurde und endlich eine Verschwörung zur Folge hatte (1670). Zwar wurde diese entdeckt, die Hauptverschwörer Nadasdy, Zriny, Tettenbach und Frangipani wurden hingerichtet (1671).

Entscheidend für die nunmehrige Entwicklung der magyarischen Angelegenheiten ward der Entschluß des Kaisers eine umfassende Veränderung in der Verwaltung und Regierung des Landes vorzunehmen. Nach der Beseitigung der bisherigen Verfassungsrechte und Einführung der absoluten Regierungsform ließ Leopold viele protestantische Schulen und Kirchen trotz aller Proteste schließen und die Würde eines Palatinus aufheben. Die Folge war eine Empörung, die an dem Grafen Emerich Tököly einen entschlossenen energischen Führer fand. Dieser führte von Frankreich, der Pforte und dem Fürsten von Siebenbürgen unterstützt den Krieg nicht ohne Erfolg, so daß ihm Oberungarn fast ganz zufiel (seit 1675). Um den immer weiter greifenden Aufstand zu dämpfen, riethen mehrere den Habsburgern geneigte Ungarn: Wiederherstellung der alten Verfassung, Wahl eines Palatinus, allgemeine Amnestie. Zur Beschwichtigung der Unruhen sah sich endlich Leopold genöthigt, einen Reichstag nach Oedenburg (1681) auszuschreiben. Aber seine Zugeständnisse genügten den Ungarn nicht und ein türkisches Heer von 200,000 Mann erschien unter dem Großvezier zur Unterstützung Tökölys in Ungarn. Bis nach Wien drangen die Türken siegreich vor. Der Kaiser flüchtete nach Linz, die belagerte Hauptstadt ward von Stahremberg bis zur Ankunft Sobieski's von Polen, Johann Georgs III. von Sachsen, Maximilians II. von Bayern und Karls V. von Lothringen tapfer vertheidigt. Der am 12. Sept. 1683 erfochtene Sieg war der Anfang einer Reihe glücklicher Kämpfe unter Karl von Lothringen, Max. II. und Ludwig von Baden. Mehrere von den Türken besetzte Städte, unter ihnen Gran (1683), Pest (1684), Neuhäusel (1685) und Ofen (1686) fielen den Oesterreichern in die Hände. „Um die Rebellion in Ungarn zu entwurzeln", wie des Kaisers Feldherr in einem Berichte sich ausdrückt, setzte man zu Eperies ein Blutgericht nieder, welches Hinrichtungen in Masse mehrere Monate lang vornahm. Auf dem unter solchen Verhältnissen zusammenberufenen Reichstage von Preßburg setzte Leopold die Verwandlung Ungarns in ein Erbreich des österreichischen Mannesstammes durch und die Abschaffung der Widerstandsklausel im Diplom Andreas II., in Folge deren ein jeder Edelmann sich dem Könige, der die Verfassung verletzte, mit bewaffneter

Macht widersetzen durfte (1687). Leopold meinte auch, daß die auf die Wiedereroberung Ungarns verwendeten Kosten ihn berechtigen würden, das Reich neu zu konstituiren, aber er wolle aus angestammter Gnade die Verfassung belassen. Leopolds ältester Sohn Joseph, ein Knabe von 10 Jahren, wurde nun am 9. Dec. 1687 als erster Erbkönig von Ungarn feierlich gekrönt. In Siebenbürgen war Michael Apafi bereits 1686 auf Seite des Kaisers getreten und sein Sohn Michael II. verzichtete 1699 zu Gunsten Oesterreichs ganz auf Siebenbürgen gegen einen Jahresgehalt von 10,000 fl. Den indeß fortgeführten Türkenkrieg beendete Eugen von Savoyens (s. d. Art) herrlicher Sieg bei Zentha (11. Sept. 1697), welchem der Friede von Carlowitz 1699 folgte. Die Monarchie war um mehr als ein Drittel des bisherigen Besitzstandes vermehrt, sie war durch die Erwerbung des türkischen Ungarn und die Erblichkeit der ungarischen Krone zur europäischen Großmacht geworden. Dieser hartnäckige Krieg war die Ursache, daß der Kaiser in den Kriegen Ludwigs XIV. gegen Deutschland keine großen Erfolge zu erringen vermochte. In dem Frieden zu Nimwegen mußte er demselben Freiburg im Breisgau überlassen (5. Febr. 1679). Wenig fruchteten die Vorstellungen des Kaisers gegen die Usurpationen Ludwigs, durch welche er Gebietstheile des deutschen Reiches mit seinem Lande vereinte. In dem mit Frankreich abgeschlossenen 20jährigen Waffenstillstande durfte Ludwig den bisherigen Raub beibehalten 1684. Als nach dem Aussterben der Kurlinie von Pfalz-Simmern, Ludwig bedeutende pfälzische Länder für die Schwester des letzten Kurfürsten in Anspruch nahm, gelang es ebenfalls nicht zur Abwehr dieser Ansprüche das ganze Reich zum gemeinsamen Handeln zu vereinen. In dem mit großer Zerstörungswuth von Seite Frankreichs geführten Krieg war der Sieg größtentheils auf Ludwigs Seite, in dem Frieden von Ryswick behielt Ludwig Straßburg, die westphälischen Reichsstädte und andere Reunionen, gab aber Freiburg und Breisach an Leopold heraus (1697).

In der neuen europäischen Krisis, welche durch den Streit über die spanische Erbfolge hervorgerufen ward, standen sich Ludwig XIV. und Leopold als Hauptparteien feindlich gegenüber. England, die Niederlande, das deutsche Reich, Preußen, Portugal und Savoyen waren auf Oesterreichs Seite und wiederholte Niederlagen der Franzosen in Italien, den Niederlanden und in Deutschland, sicherten Leopold I. durch Eugens und Marlboroughs Feldherrntalente das Uebergewicht. Nach dem Siege bei Höchstädt (1704) erlebte Kaiser Leopold noch die Vertreibung der Franzosen von deutschem Boden, und die Unterwerfung Bayerns, welches sich an Ludwig angeschlossen hatte. Sein ältester Sohn, Joseph I. folgte ihm in Oesterreich wie in der Kaiserwürde 1705. Der neue Kaiser, welcher klaren politischen Blick und Klugheit mit Festigkeit verband, setzte den Krieg fort. Der Sieg Eugens bei Turin brachte ganz Oberitalien (1706) und im folgenden Jahre auch Neapel und Sardinien in die Gewalt des Kaisers. Marlboroughs glänzender Sieg bei Ramilies (23. Mai 1706) erzielte die Unterwerfung des größten Theiles von Belgien. Die Niederlage der Franzosen bei Oudenarde (1708) und Malplaquet (1709) machten Ludwig geneigt, auch einen sehr ungünstigen Frieden anzunehmen. Auch auf Ungarn übten diese Erfolge einen für den Kaiser günstigen Rückschlag aus. Trotz aller Versprechungen Josephs I. bei seinem Regierungsantritte setzte Rakoczy den Kampf fort, den er, von Ludwig XIV. unterstützt, begonnen hatte, knüpfte mit der Pforte erfolglose Unterhandlungen an, ließ sich zum Herzog der Konföderirten in Ungarn 1705, Fürsten von Siebenbürgen 1707 ausrufen und dekretirte durch den Onoder Landtag die Absetzung Josephs. Nun trat in dem Lager der Aufständischen Zwiespalt ein, indem eine Partei sich zwar gegen rechtswidrige

Unterdrückungen erhob, aber die Entsetzung des Königs nicht anerkannte. Die kaiserlichen Generale Palfy, Stahremberg und Heister erfochten über die Aufständischen glänzende Siege, der tüchtigste Feldherr Rakoczy's, Karolyi, trat mit den Kaiserlichen in Unterhandlung und schloß, nach der Flucht des Fürsten nach Polen, Frieden mit der Regierung. Auf dem Landtage von Szathmár versprach der Kaiser (1711) unbedingte Amnestie und Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes in Ungarn und Siebenbürgen und das Festhalten an dem gegebenen kaiserlichen Worte verfehlte seine segensreiche, dauernde Wirkung nicht.

Da brachte der Sturz des Whigministeriums in England (1710) und der Tod Josephs I., der im blühenden Mannesalter an den Pocken dahinstarb (1711), eine totale Umwandlung der Weltlage hervor. Der neue Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Tory Bolingbroke, wünschte die Beendigung des Krieges. Man hatte beim Beginne des Kampfes die Universalmonarchie Ludwigs XIV. verhindern wollen, und war nun auf dem besten Wege, die Weltherrschaft Karls VI. zu begründen, der die Krone Deutschlands, Oesterreichs, Spaniens, Neapels auf seinem Haupte vereinigt hätte. Trotz der Vorstellungen Eugens, der die Unmöglichkeit einer Kriegführung ohne Hülfe der Seemächte betonte, wies Karl die Friedensvorstellungen seiner deutschen Minister zurück, was zur Folge hatte, daß Bolingbroke den Frieden mit Frankreich zu Utrecht 11. April 1713 unterzeichnete. Erst nach einem unglücklichen Feldzuge fügte sich der Kaiser auf Grund der Utrechter Bedingungen zu Rastatt (6. März 1714) und Baden (7. Sept. 1714) Frieden mit Ludwig zu schließen. Durch die Vergrößerung seines Gebietes trat Oesterreich mehr als bisher unter die Hauptmächte des europäischen Kontinentes ein.

Bald nach seiner Ankunft in Oesterreich begab sich der Kaiser nach Ungarn, bestätigte den Frieden von Szathmár, bewilligte Amnestie und Religionsfreiheit und gewann durch Beschwörung der altungarischen Privilegien und Freiheiten die noch zum Theile erregten Gemüther.

Der Angriff der Türken auf Morea verwickelte Oesterreich in einen kurzen Krieg, der ruhmreich und glücklich zu Ende geführt wurde. Am 13. April wurde die Allianz mit Venedig unterzeichnet und ein Heer von 65,000 Mann in der Nähe von Peterwardein zusammengezogen. Die Frucht des durch Eugen erfochtenen Sieges von Peterwardein (5. August 1716), war die Eroberung des Banates, dessen Hauptstadt Temesvár längere Zeit tapfer widerstand. Die christliche Bevölkerung der Moldau und Wallachei knüpfte an die Siege Eugens große Hoffnungen und der große Feldherr ließ es an ermuthigenden Zusicherungen nicht fehlen, um die oppositionellen Stimmungen auf der Balkaninsel rege zu erhalten. Von allen Seiten strömten Freiwillige zu den Fahnen Eugens herbei, darunter manch' fürstliches Haupt. Ebenso war es im Türkenkriege Leopolds I. gewesen. Am 18. Juli 1717 überschritt Eugen die Drau, belagerte Belgrad, welches sechs Tage nach der großen Schlacht daselbst (15. August 1717) kapituliren mußte. Im folgenden Jahre (21. Juli 1718) kam der auf 24 Jahre abgeschlossene Friede von Passarovitz zu Stande, in welchem Oesterreich das Banat, Serbien, die Wallachei bis zur Aluta, einen großen Theil Slavoniens und Bosniens erhielt.

Philipp V., der die Stipulationen des Utrechter Friedens gegenüber Oesterreich nicht angenommen hatte, war entschlossen, die altspanischen Theile Italiens, Neapel, Sardinien und Mailand wieder zu gewinnen. Während Oesterreich Krieg mit der Pforte führte, eroberte eine spanische Flotte Sardinien und Sicilien. Die Quadrupelallianz, 2. August 1718, sicherte aber dem habsburgischen Hause seine Besitzungen in Italien; der Kaiser gab seine Zustimmung. Don Carlos mit Tos-

cana und eventuell mit Parma und Piacenza zu belehnen; Victor Amadeus von Savoyen sollte dagegen Sardinien für Sicilien umtauschen. Philipp V. sah sich genöthigt, die Forderungen der Verbündeten anzunehmen. Oesterreichs Stellung in Italien war auf diese Weise von Neuem befestigt.

Die brennende Frage für Oesterreich, die Regelung der Nachfolge in den Erbländern, da Karl VI. ohne männlichen Erben blieb, wurde für einige Jahrzehnte der Kardinalpunkt der großen Politik. Joseph I. hatte verordnet, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes seine Töchter nachfolgen sollten. Karl VI. änderte schon 1713 jene Bestimmungen seines Bruders, und verordnete durch die sogenannte pragmatische Sanktion, daß seine eigenen Töchter bei fehlendem Mannsstamme, und erst nach diesen und ihren Nachkommen die Töchter seines Bruders erben sollten. Mit außerordentlichem, nie erkaltendem Eifer arbeitete der Kaiser daran, seiner Tochter die unbestrittene Erbfolge in allen österreichischen Ländern dauernd zu sichern, da er sich der Schwierigkeiten, welche der Einführung und Befestigung der Erbfolgeordnung entgegenstanden, wohl bewußt war. Die Ansprüche seiner Nichten konnten durch den Grundsatz paralysirt werden, daß jeder Kaiser das Recht habe, jedes Gesetz seines Vorgängers zu ändern. Um so schwieriger war es, die andern Bedenken zu beseitigen. Die Anwendung der pragmatischen Sanktion in Böhmen stand mit dem Reichsgesetze im Widerspruche, wonach ein Kurland sich nicht in weiblicher Linie vererbe; ferner bestand ein Vertrag Bayerns mit Ferdinand I., indem dessen Tochter Anna in dem Ehevertrage mit Bayern (vom 14. Juni 1546) nur unter der Bedingung auf Oesterreich verzichtete, „so der männliche Stamm abgienge und es zu Töchtern käme, daß alsdann sie und ihre Erben alles das zu erben zugelassen werden sollen, was ihnen von Rechtes und Billigkeit wegen zu erben zustehe". Es galt also die Genehmigung der Landstände und des deutschen Reichstages, die Garantie fremder Staaten zu erhalten. Karl VI. glaubte durch besondere Verzichtleistungen sich der Einwilligung der Betheiligten versichern zu müssen. Maria Josepha, die älteste Tochter Josephs I., mußte bei ihrer Verheirathung mit dem Kurprinzen von Sachsen eine vollständige Renunciation ausstellen und beschwören, daß sie „Kraft der im Jahre 1713 errichteten pragmatischen Sanktion allen ihren Rechten und Ansprüchen auf die österreichischen Länder entsage und zwar nicht nur zu Gunsten der männlichen Erben Karls VI., sondern auch der weiblichen Descendenten und der ehelichen Erben derselben". Der Kurprinz und dessen Vater, August II., König von Polen, bestätigten diese Erbfolge durch eine erneuerte Verzichtleistung und verpflichteten sich, dieselbe gegen Jedermann zu vertheidigen. Eine gleiche Verzichtleistung stellte die jüngere Josephinische Erzherzogin, Maria Amalia, bei ihrer Vermählung mit dem bayrischen Kurprinzen aus, mit dem Zusatze, daß sie zu Gunsten ihrer älteren Schwester und deren männlichen und weiblichen Descendenten entsage. Karl Albrecht und sein Vater Max Emanuel traten durch Bestätigung am 10. Dec. 1722 dieser Entsagung bei. Die Bewilligung der Landstände erfolgte ohne Schwierigkeit in Oesterreich, Ober- und Niederschlesien 1720, und in den folgenden Jahren in Steiermark, Kärnthen, Krain. In Böhmen, wo den Ständen nach der Bestimmung Karls IV. die Wahlfreiheit „in casu vacationis" zustand, pflichteten diese für sich und ihre Posterität der pragmatischen Sanktion bei, und schwuren am 4. Sept. 1723, am Tage vor der Krönung den Erbhuldigungseid „dem Kaiser Karl VI. wie auch dero auß Ihro königlichen Geblüt und Stammen nach Euer Majestät jüngstem allergnädigsten Successionserklärung succedierenden Erben". Auch den Ständen des Egererbezirks wurde die pragmatische Sanktion vorgelegt. Schwieriger schienen anfangs die Dinge

in Ungarn sich zu entwickeln, da Karl bei seiner Krönung unter anderem beschworen hatte, daß falls er ohne männliche Erben stürbe, die Magyaren das Recht haben sollen, sich einen König zu wählen. Die pragmatische Sanktion wurde dem Landtage 1722 vorgelegt und schon in der ersten Session mit großer Begeisterung aufgenommen [5]). Am Wiener Hofe erregte diese Bereitwilligkeit große Freude. In Kroatien und Siebenbürgen zögerte man nicht, ebenfalls die pragmatische Sanktion in allen Punkten anzunehmen.

Die auswärtige Politik Karls VI. wurde ebenso von dem Interesse bestimmt, seinem neuen Grundgesetze die Garantie der europäischen Mächte zu verschaffen und zahlreiche Opfer wurden dafür gebracht. Schon auf dem Kongresse zu Cambray (1724) verlangten die österreichischen Bevollmächtigten die Garantie der bei der Quadrupelallianz betheiligten Mächte, aber ohne Erfolg. Die Spannung, welche zwischen Oesterreich und England einerseits und Spanien und Frankreich andererseits eintrat, führte zu einem Bündnisse zwischen Spanien und Oesterreich. Im April nnd Mai 1725 wurden mehrere Verträge zwischen den beiden Staaten geschlossen, welche der schlaue Unterhändler Spaniens, Ripperda, vermittelt hatte. (Du Mont p. 508. Art. 12). Beide Mächte wollten in Zukunft in allem und jedem zusammenstehen, gegen alle Angriffe, gegen Türken und Protestanten. „Es schien damit die Politik des vereinten Oesterreich=Spanien aus den Zeiten Karls V. noch einmal auf dem Schauplatze der europäischen Politik zu erscheinen".

Die Gefahr, welche die Westmächte in dieser Allianz erblickten, führte zwischen Frankreich, England und Preußen zu einem nur kurze Zeit dauernden Gegenbündnisse zu Herrenhausen bei Hannover (3. Sept. 1725), dem später die Generalstaaten, Dänemark und Schweden beitraten. Eine Aenderung erfuhr die österreichische Politik vornehmlich durch den Einfluß Eugens, welcher im Gegensatze zu dem spanischen Bündniß eher auf ein Bündniß mit den deutschen Staaten, und insbesondere mit Preußen hinwies. Zwar kam es nicht zu der Allianz mit Preußen, weil der Kaiser die preußischen Ansprüche auf Berg und Jülich nicht anerkennen wollte, aber es gelang der Gewandtheit des Grafen Seckendorf, die kaiserliche Gesinnung, welche Friedrich Wilhelm I. fortwährend bewahrte, zu nutzen, um die Auflösung des hannöverischen Bündnisses und die Rückkehr Preußens zur Neutralität herbeizuführen. Die Anerkennung Rußlands erlangte man durch den Beitritt zu der zwischen Rußland und Schweden am 22. Februar 1725 zu Stockholm abgeschlossenen Defensivallianz (am 16. April 1726) und einige Monate später (6. August 1726) schloß Katharina mit dem Kaiser ein Vertheidigungsbündniß und übernahm die Garantie der pragmatischen Sanktion. Nach mannigfachen Unterhandlungen und einem lebhaften Federkriege gelang es dem Prinzen Eugen, die

---

[5]) Der zweite Artikel, § 1—7, lautet: Status et ordines Regni Hungariæ Partiumque eidem annexarum in defectu Sexus Masculini Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Majestatis — hæreditarium succedende in Hungariæ Regnum et Coronam ad eandemque Partes pertinentes Provincias et Regna, jam Divino auxilio recuperata et recuperanda, etiam in Sexum Augustæ Domus Suæ Austriacæ fœmineum, primo loco quidem ab antefata modo Regnante Sacratissime C. et R. Majestate, dein in hujus defectu a Divo olim Josepho Lis quoque deficientibus ex Lumbis olim Leopoldi Jmperatorum et Regum Hungariæ Descendentes Eorumdemque legitimos Romano — catholicos Successores utriusque Sexus Austriæ Archiduces, juxta stabilitum per S. C. et R. regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis hæreditariis in et extra Germaniam sitis Primogenituræ Ordinem, Juri et Ordine præmisso, indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul ac una cum Regno Hungariæ et partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis hæreditarie possidendis regendam et gubernandam transferunt et memoratam Successionem acceptant.

Anerkennung der pragmatischen Sanktion von Seiten Englands und Hollands durch Aufhebung der belgisch-ostindischen Kompagnie zu Ostende zu erlangen. Am 16. März 1731 schlossen England und die Generalstaaten einen Vertrag, den sogenannten Wiener Frieden, worin sie die Gültigkeit des 1713 promulgirten Hausgesetzes anerkannten und die Verpflichtung übernahmen, jene Erbfolgeordnung und den Besitzstand des Hauses Oesterreich gegen Jedermann mit allen Kräften zu vertheidigen. Ferner gelang es nach mehrjährigen Unterhandlungen, auch die Anerkennung des deutschen Reichstages zu erlangen, 13. Juli 1731; nur Bayern, Pfalz und Sachsen widersprachen. Die Zukunft Oesterreichs schien gesichert. Freilich widerstand noch Frankreich allen Versuchen des österreichischen Kabinets; aber die Allianz mit Preußen, Rußland und den Seemächten machte die französische Garantie entbehrlich. Da stellten politische Fehlgriffe alle Sicherheit der Zukunft wieder in Frage. Das Projekt der Vermählung Maria Theresia's mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen war am französischen Hofe nicht eben günstig beurtheilt worden, und das gegenseitige Mißtrauen zwischen den beiden Kabineten ward durch die Vorgänge in Polen noch mehr gesteigert. Zwei Parteien standen einander bei Erledigung der polnischen Krone gegenüber, die eine unterstützte den Sohn des verstorbenen Königs, den Kurfürsten von Sachsen, die andere den Schwiegervater Ludwigs XV., Stanislaus Lescinsky, der schon einmal von den Schweden unterstützt die Krone getragen, aber 1709 durch Russen und Sachsen verjagt worden war. Rußland und Preußen hatten früher sich dahin geeinigt, daß bei der Erledigung irgend ein polnischer Edelmann vom sogenannten Piastenstamme König werden solle. Oesterreichs Projekt, einen portugiesischen Prinzen auf den Thron zu bringen, erlangte wohl die Zustimmung Rußlands, aber die Unterhandlungen darüber zwischen Oesterreich und Preußen zerschlugen sich. Als aber nach dem Tode Augusts II. (1. Febr. 1733) eine sächsische Gesandtschaft in Wien erschien, und dem Kaiser für den Fall, daß er die Sache des Kurfürsten in Polen unterstütze, die Anerkennung der pragmatischen Sanktion und die Verzichtleistung Sachsens auf alle österreichischen Erbansprüche anbot, war Karl VI. trotz der Abmahnung Eugens gleich bereit, darauf einzugehen. Er nahm offene Partei für August III. Der polnische Erbfolgekrieg, in den Oesterreich nun sich verwickelte, kostete ihm mehrere Provinzen. Nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich, Spanien und Piemont sah sich der Kaiser genöthigt, in dem Frieden (18. Nov. 1738) Lothringen dem aus Polen vertriebenen Stanislaus zu überlassen, nach dessen Tode es Frankreich einverleibt werden sollte, die mailändischen Landschaften Novara und Tortona an Sardinien, Neapel und Sicilien an den spanischen Infanten abzutreten, erhielt jedoch dafür Parma für sich und Toscana für seinen Schwiegersohn Franz Stephan als Entschädigung für Lothringen. Dafür wurde die pragmatische Sanktion von den kriegführenden Mächten anerkannt.

Eben so unglücklich für Oesterreich endete der türkische Krieg 1733, an dem theilzunehmen es durch ein 1726 mit Rußland abgeschlossenes Bündniß genöthigt ward. Nach drei unglücklichen Feldzügen wurde durch Frankreichs Vermittlung der schmähliche Friede von Belgrad, 18. Sept. 1734, abgeschlossen; Serbien und Bosnien mit Belgrad und die österreichische Wallachei, fielen wieder den Türken anheim.

Ueberblickt man die Thätigkeit der Regierung unter Karl VI., so läßt sich nicht läugnen, daß die auswärtige Politik den Angriffen viel Blößen gab, während nach Innen Versuche gemacht wurden, um auf der von Joseph I. betretenen Bahn vorwärts zu schreiten. Die Jesuiten erlangten ihre alte Stellung nicht wieder, die Klöster wurden überwacht, hierarchische Uebergriffe abgelehnt, Akatholiken milder

behandelt. Nicht gering darf in allen Lebensfragen des damaligen Oesterreichs die unermüdliche schöpferische Kraft Eugens von Savoyen angeschlagen werden, der mit Recht von Sybel „der gute Genius des Hauses Habsburg genannt wurde". „Er war der treueste Diener, der größte und bedeutendste Staatsmann und Feldherr, den die Dynastie je gehabt, der wohl mit den mannigfachsten Schwierigkeiten kämpfen mußte, selten so glücklich, sein Ziel ganz zu erreichen, aber doch meistens mächtig genug, in den vorhandenen Wust eine wohlthätige Gährung zu bringen". Die Formen der alten Regierungsweise wurden nicht beseitigt, und wenn man auch gelegentlich eine etwas konsequentere Politik verfolgte, blieb im Wesentlichen das Gepräge des 17. Jahrhunderts unberührt. Die alten Stände mit ihren Privilegien und Freiheiten, eine mächtige Aristokratie, die in das Getriebe und Geäder des staatlichen Lebens gewaltig eingriff, die alten Zollordnungen, Exemtionen, das alte Steuerwesen, die selbständige von der gesammten Monarchie isolirte Stellung Ungarns bestanden nach wie vor. Nur hinsichtlich der marteriellen Interessen legte die Regierung eine größere Beweglichkeit an den Tag, um die vorhandenen natürlichen Kräfte flüssiger zu machen. Die umfassenden Verbesserungen, welche man vorzunehmen gedachte, wurden jedoch nur zum Theile ausgeführt. Hieher gehören die Versuche, Handel und Gewerbe zu heben, das Münz- und Zollwesen zu reguliren, ein neues besseres Straßensystem zu gründen. Die Staatswirthschaft blieb im Großen und Ganzen im alten Geleise, wenn es auch hier an Verbesserungen nicht fehlte. Ein konsequenteres, planmäßigeres Vorgehen hinsichtlich des Steuerwesens scheiterte an den ständischen Korporationen und autonomen Gemeinden. Am unausgebildetsten war das Wehrsystem, doch konnte auch hier selbst die Thätigkeit eines Eugen den alten Mechanismus nicht beseitigen. Der nominelle Stand des Heeres sollte bei Karls VI. Tode 135,000 M. betragen, in der Wirklichkeit war kaum die Hälfte vorhanden. „Der ganze Staat", sagt Wolf richtig, „war für Karl VI. ein noch unbenützter, ja in seinen reichen Hülfsquellen ungekannter Stoff".

IV. Von Maria Theresia bis zum zweiten Pariser Frieden. 1740—1815.

Am 20. Oktober 1740 übernahm Maria Theresia die Regierung. Sie ernannte den Großherzog Franz Stephan von Toscana, mit dem sie seit dem 12. Februar 1736 vermählt war, am 21. Nov. 1740 zu ihrem Mitregenten, ohne ihm einen großen Antheil an den Regierungsgeschäften zu gönnen. Bald zeigte sich's, daß die Opfer und Mühe Karls VI., die Erbfolgeordnung durch Gewährleistung der europäischen Mächte für alle Zukunft sicher zu stellen, umsonst gewesen. Die Mächte, welche die pragmatische Sanktion verbürgt, legten keine große Bereitwilligkeit, ihr Versprechen zu erfüllen, an den Tag. Schon vor dem Tode Karls VI. hatte Maria Theresia die große Gefahr, die ihr drohte, erkannt, und der Abschluß des Belgrader Friedens kam deßhalb durch ihre Mitwirkung zu Stande.

Nur England erkannte seine Vertragspflicht an Bayern, Preußen, Sachsen, Spanien machten auf einzelne Theile der Monarchie oder auf das Ganze Ansprüche; Frankreich war zu jeder Unterstützung bereit, welche zur Schwächung des habsburgischen Hauses beitragen konnte. Bayern trat zuerst hervor, dessen Fürst auch die pragmatische Sanktion nie anerkannt hatte. Friedrich II. (s. diesen Art.), vor dem man keine Besorgniß in Wien hatte, erneuerte die seit 1675 streitigen Ansprüche auf den schwibuser Kreis, auf Liegnitz, Wohlau und Brieg und auf Jägerndorf, welches 1623 von Oesterreich eingezogen ward und überzog plötzlich Schlesien. Die Niederlage des österreichischen Feldmarschalls Neiperg bei Mollwitz (10. April

1741) veranlaßten den Ausbruch des Erbfolgekrieges. Der Sieger fand rasch Verbündete. Durch Vermittlung Frankreichs kam zu Nymphenburg (18. Mai 1741) das Bündniß zwischen Bayern, Spanien, Pfalz und Köln gegen Maria Theresia zu Stande; bald trat Preußen (5. Juni), Sachsen einige Monate später bei (19. Sept.), mit Ansprüchen auf Mähren und Schlesien, Sardinien zeigte Absichten auf Mailand. Der Kurfürst von Bayern bemächtigte sich mit Hülfe der Franzosen Oberösterreichs, drang nach Böhmen vor, nahm Prag und ließ sich daselbst huldigen. Fast die Hälfte der Monarchie war von Feinden besetzt. In Böhmen hausten Sachsen, Bayern und Franzosen; Mähren bedrohten von Schlesien aus die Preußen, spanische und neapolitanische Truppen rückten gegen die Lombardei. Dazu kam nach einem längeren Reichsvikariate die durch Frankreichs Einfluß bewirkte Wahl Karl Alberts zum deutschen Kaiser (24. Januar 1742). Nur Englands König, Georg II. hielt allein unter allen Mächten treu an Maria Theresia; Rußlands Hülfe wurde durch innere Unruhen und durch Schweden im Schach gehalten. Oesterreich stand fast isoliert. In dieser Noth wandte sich Maria Theresia an die Ungarn, und der bei ihnen angeregte Enthusiasmus veränderte theilweise wenigstens die Sachlage. Mit außerordentlicher Bereitwilligkeit bewilligten die Stände über die gewöhnliche Truppenstellung noch eine außerordentliche Rüstung. Die adeliche Insurrektion mit 16,000 Reitern wurde aufgerufen, Ungarn stellte im Ganzen 56,000 M. Auch in den übrigen Landestheilen waren die Stände zu Truppen- und Geldlieferungen bereit. Schon im December 1741 wurde Oberösterreich den Bayern wieder abgenommen und Bayern selbst besetzt und gebrandschatzt. Indeß hatte Friedrich über Karl von Lothringen einen Sieg bei Chotusitz erfochten (17. Mai 1742). Durch englische Vermittlung kamen sodann die Präliminarien zu Breslau und der Friede zu Berlin zu Stande, 11. Juni und 28. Juli 1742, in welchem Ober- und Niederschlesien größtentheils und die Grafschaft Glatz an Friedrich abgetreten wurde. Auch nach anderer Seite war England thätig: Neapel trat von der Koalition zurück, Sardinien, die Niederlande und Sachsen schlossen ein Bündniß mit Maria Theresia. Nun mußten, von den Oesterreichern gedrängt, die Franzosen Böhmen räumen. Nach der Schlacht bei Simpach huldigte Bayern und wurde unter österreichische Verwaltung gestellt. Der Sieg der pragmatischen Armee bei Dettingen über die Franzosen und der Angriff aufs Elsaß stachelte das französische Kabinet zur Kriegserklärung im eigenen Namen an, Neapel trat wieder zur Koalition und Preußen durch Oesterreichs Kriegsglück für Schlesien besorgt, begann den zweiten schlesischen Krieg (1744). Die Verhältnisse nahmen eine für Maria Theresia ungünstige Wendung; Karl VII. kehrte in sein Land zurück im Oktober 1744 und starb bald darauf; sein Sohn schloß am 22. April 1745 den Frieden zu Füßen, erkannte die pragmatische Sanktion an und kam dafür wieder in Besitz Bayerns. Nachdem Friedrich in den Schlachten von Hohenfriedeberg, Sorr und Kesselsdorf gesiegt, kam auf Grundlage des Berliner Vertrages abermals durch Englands Vermittlung der Friede zu Dresden (25. Dec. 1745) zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande. Schlesien blieb für Oesterreich verloren, dagegen erkannte Friedrich den inzwischen zum deutschen Kaiser gewählten Franz I. an. Nur Spanien und Frankreich führten Krieg in Italien und Belgien mit abwechselndem Glücke noch drei Jahre weiter fort, bis die Erschöpfung der französischen Finanzen, der Tod Philipps V. von Spanien (1746), das Bündniß Elisabeths von Rußland mit Maria Theresia durch den Achener Frieden 1748 den österreichischen Erbfolgekrieg beendigten. Oesterreich ging mit geringerer Einbuße als man erwartet, aus dem Kampfe hervor; es trat an Don Philipp von Spanien Parma und Piacenza (das

Heimfallrecht auf Parma wurde Oesterreich, auf Piacenza Sardinien vorbehalten), an Sardinien die mailändischen Landschaften Vigevanasco, Anghiera und den Theil von Pavia zwischen dem Tessin und Po ab. Dagegen erneuerten die europäischen Mächte die Garantie der pragmatischen Sanktion. Obwohl die früheren Verhältnisse Europas zu bestehen schienen, war durch den Eintritt Preußens in die Reihe der Hauptmächte Europa's und durch das Eingreifen Rußlands in die Geschicke der Weststaaten eine wesentliche Veränderung in dem politischen Systeme, in der Gliederung und Gruppirung der Mächte vor sich gegangen. Dazu kam der Umschwung, der in den innern und auswärtigen Verhältnissen der österreichischen Länder eintrat. Während nach Innen eine totale legislative und administrative Umwandlung vorgenommen wurde, ward in der auswärtigen Politik mit den bisherigen traditionellen Anschauungen vollständig gebrochen.

Schon 1746 kam ein Bündniß zwischen Rußland und Oesterreich zu Stande und 10 Jahre später gelang es der Diplomatie des Grafen Kaunitz durch den Vertrag von Versailles (1. Mai 1756) eine Verbindung mit Frankreich abzuschließen, als Großbritannien in einem Kolonialstreite mit Frankreich doch wegen Hannovers besorgt, zu Westminster (16. Jan. 1756) ein Bündniß mit Preußen geschlossen hatte. Der 7jährige Krieg (1756—1763), der durch den Hubertsburger Frieden beendigt wurde, vereinigte Oesterreich, Rußland, Frankreich, Schweden und den größten Theil des deutschen Reiches gegen Preußen. Doch ging letzteres ohne Einbuße aus dem hartnäckigen Kampfe, der Friedrichs Feldherrntalent auf das Glänzendste manifestirte, hervor. Seit jener Zeit blieb das Verhältniß Oesterreichs zu Preußen, mochte es freundlich oder feindlich, eng oder weit sein, ein Centralpunkt aller staatlichen Interessen Europa's und des ganzen deutschen Staatensystems. Maria Theresia kann füglich als die Regeneratorin des alten Oesterreichs betrachtet werden. Ein frischer gesunder Hauch kam in den alten Organismus, auf allen Gebieten des staatlichen Lebens manifestirte sich ein regerer Thätigkeitstrieb, um die alten abgelebten Formen zu beseitigen und ein neues kräftiges Oesterreich aufzubauen. Die einzelnen Provinzen des österreichischen Staates mit ihren mittelalterlichen Verfassungen standen bisher in einem losen, lockeren Verhältnisse zu einander. Die Organisation der verschiedenen Provinzen zeigte große wesentliche Verschiedenheiten. Die Aristokratie hatte überall in den Verfassungen das Uebergewicht, die Landesverwaltung war meistens in den Händen einzelner Ausschüsse, die Gerichtsbarkeit und Polizei bei den Herrschaftsbesitzern und Korporationen. Von einer Einheit in der Gesetzgebung, einer Scheidung der Geschäfte nach Verwaltungszweigen war nirgends die Rede. Eine strenge Zunftverfassung hemmte jeden gewerblichen Aufschwung, die Leibeigenschaft in vielen Provinzen vorherrschend benachtheiligte die Landwirthschaft. Während sich die auswärtigen Verhältnisse und Beziehungen im Laufe der letzten Jahrhunderte wesentlich umgestalteten, blieb die Verfassung Oesterreichs mit dem eigenartigen Sonderleben der Provinzen, die nur durch die Person des Herrschers mit einander verknüpft waren, unverändert.

Da trat unter Maria Theresia eine totale Veränderung ein, indem sie es unternahm, auf den alten historischen Grundlagen ein neues Staatsgebäude aufzuführen. Das Aufgeben der alten Regierungsgrundsätze, Reformen in den verschiedenen Verwaltungszweigen, Ordnung in der Finanzverwaltung, Erweiterung des staatlichen Einflusses auf Kirche und Schule, das Streben, den Druck des Feudalismus zu lindern und die untern Stände emporzuheben, die materiellen Staatskräfte flüssiger zu machen, bekunden den neuen Geist, der die alte Regierungsmaschine seit 1742 zu durchdringen begann. Den Regungen korporativen

Widerstandes trat sie mit Energie entgegen; und wußte andererseits durch Klugheit und unter dem Schein der alten hergebrachten Freiheit das neue Ziel zu erstreben. Sie erkannte, daß aus diesem Konglomerate von Ländern und Völkern, die ihrem Scepter unterworfen waren, nicht mit einem Zauberschlage oder Machtworte ein organisches Staatsgebilde entstehen könne. Während der Westen unter ihrer Regierung eine mehr unitarische Gestalt bekam, blieb der Osten mehr föderativ, aber auch hier wurde Neuerungen und Reformen Eingang verschafft, welche in späterer Zeit einer kurzen und konsequenten Regierung dazu dienen konnten, die Uniformität zu vollenden.

Waren auch die meisten organisatorischen Gesetze auf reine Verwaltungsmaximen begründet und vermißte man hie und da einen einheitlichen, leitenden Grundgedanken, so wurde doch eine neue Ordnung der Dinge, die mehr den Ideen des 18. Jahrhunderts konform war, angebahnt und die alten abgelebten Formen des 17. Jahrhunderts wurden theilweise beseitigt. Die Verstärkung der monarchischen Gewalt wurde benutzt, um dieses Ziel zu erreichen. Da der Verwaltungsmechanismus, wie er unter Maria Theresia begründet wurde, sich im Wesentlichen bis auf unsere Zeit erhielt, so lohnt es wohl der Mühe, ihn ein wenig näher kennen zu lernen.

Die oberste Leitung war bisher bei der kaiserlichen Konferenz, die den obersten Rath des Kaisers bildete und dem die wichtigsten staatlichen Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt wurden. Nach der Koncentrirung der Verwaltung bei den einzelnen Hofstellen schuf Maria Theresia zur Kontrolirung derselben den k. k. Staatsrath in inländischen Geschäften; die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten blieben ihm fremd. Die Oberleitung der Geschäfte führten seit alter Zeit die Hofstellen. Unter Leopold I. gab es deren 9; Karl VI. vereinigte die niederösterreichische, oberösterreichische und innerösterreichische Hofkanzlei in eine einzige und fügte für die italienischen und niederländischen Provinzen zwei neue hinzu. Als Maria Theresia die Regierung antrat, bestanden als Hofstellen: die Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Geschäfte, der Hofkriegsrath für die Leitung des Militärwesens, die Hofkammer mit der Bankdeputation für die Finanzen, vier Hofkanzleien, die österreichische, böhmische, ungarische und siebenbürgische, der italienische und niederländische Rath für die politischen und Justizgeschäfte. (Wolf, Maria Theresia S. 217.)

Man sieht aus dieser Aufzählung, daß nur zwei von den Hofstellen den einheitlichen Charakter des Gesammtstaates repräsentirten, während die übrigen die föderative Natur derselben repräsentiren. Ein Patent vom 14. Mai 1749 vereinigte die zwei Centralstellen der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und dekretirte die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung. Einem Direktorium in internis publicis und cameralibus, — eine Nachbildung des preußischen Generaldirektoriums — wurden mit Ausnahme der militärischen und auswärtigen Angelegenheiten alle Landessachen übertragen, es umfaßte nebst den politischen Gegenständen Finanzen, Handel und Gewerbe. Seit 1762, wo die Finanzsachen wieder der sog. Hofkammer überwiesen wurde, erhielt das Direktorium den Namen „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei“, deren Chefs nach einander Haugwitz, Chotek, Hatzfeld waren und den Titel Obersthofkanzler führten. Eine ähnliche Trennung wurde auch bei den einzelnen Provinzialbehörden vorgenommen. Die politischen und Kameralsachen übertrug man hier eigenen Landesbehörden: Deputation, Repräsentation, seit 1763 in Böhmen und Mähren Gubernien genannt, welche unter der Leitung des Direktoriums standen. Man

wählte Anfangs die Mitglieder der Gubernialstellen aus den Ständen, erst später wurden sie von der Centralregierung als Beamte angestellt, und da man diese Posten nicht blos mit Adeligen bekleidete und bürgerlichen Elementen den Zugang zu den höchsten Würden und Ehrenstellen eröffnete, so verschwand, wenigstens theilweise, die alte aristokratische Verwaltung und wurde die korporative Machtstellung der Aristokratie gebrochen. Die untersten politischen Behörden bildeten die Kreisämter, deren Einrichtung zwar uralt, aber erst unter Maria Theresia für ihre Wirksamkeit eine größere Ausdehnung erhielten. Die Kommunalverfassungen erfuhren eine gleichmäßige Umgestaltung, wobei freilich nur zu oft die schon früher beschränkte Autonomie der Städte litt. Zahllose Verordnungen beschränkten die Wirksamkeit der Gemeinden; die richterliche Gewalt wurde ihnen entzogen. Die Centralstellen kümmerten sich um Alles und Jedes. So untersagte z. B. eine Verordnung von 1770 den städtischen Korporationen den Gebrauch der Mantelkleider u. s. w. Noch weniger konnten die Dorfgemeinden zur Selbständigkeit gelangen, sie blieben von den Herrschaftsämtern abhängig. Dagegen kann die Unterstützung, welche die Regierung den Unterthanen, dem grundbesitzenden Adel gegenüber angedeihen ließ, nicht genug anerkannt werden. Namentlich in den deutsch-österreichischen und böhmischen Provinzen empfand das Bauernthum tief den Druck, der auf ihm lastete. Manche Verordnungen hatten den Zweck, die Gebundenheit des Bodens zu lösen und die Landwirthschaft zu befördern.

M. Th. hat das Verdienst, die Finanzen auf einen bessern Fuß gebracht zu haben, als sie unter ihren Vorgängern waren. Die Zuweisung der Finanzsachen an das Direktorium in publicis und cammeralibus erwies sich in Bälde als unzureichend und die Hofkammer wurde mit der Hofkanzlei 1762 wieder hergestellt. Sie blieb bis auf die neueste Zeit das Organ für die oberste Finanzverwaltung. In den Provinzen leiteten die Landkammern das Finanzwesen; nach Bestreitung des Aufwandes für die Provinzialverwaltung lieferten sie den Ueberschuß aus den Landtagsbewilligungen, von den Grenzzöllen und den Gefällen der Domänen und Regalien an die Hofkammer ab. Die anderen Organe der Finanzverwaltung waren mannigfach und vielgliederig; die Regulirung des Steuerwesens, der direkten und indirekten Abgaben und eine gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten, ist das Verdienst jener Staatsmänner, die unter M. Th. dem Finanzwesen vorstanden, Haugwitz, Chotek, Hatzfeld. Behufs gleichmäßiger Erhebung der Grundsteuer ward 1748 die Ratifikation des Katasters vorgenommen, und dieser sog. theresianische Kataster blieb bis 1819 die Basis für die Grundsteuererhebung. Ein entschiedener Fortschritt war die Aufhebung der Steuerfreiheit für Personen, Gründe, Häuser und Gebäude; nur Kirchen und Friedhöfe, landesfürstliche Residenzen, landschaftliche Gebäude und die Bettelorden blieben eximirt; aber man wagte noch nicht, die Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Stände zu heben. Von nicht minderer Bedeutung war die Zolländerung vom Jahr 1775, welche zuerst die bisher bestandenen provinziellen Besonderheiten aufhob und die deutschen und böhmischen Erbländer zu einem einheitlichen Zollsystem verband.

Die besonderen städtischen, ständischen, landesfürstlichen Mauthen zwischen den einzelnen Ländern, welche wahrhafte Hemmnisse jedes Handels und Verkehrs waren, erloschen und nur Weg- und Brückenmautheu blieben fortbestehen. Die handelspolitischen und gewerblichen Reformen, welche auf dem Merkantilsystem beruhten, legen doch im Großen und Ganzen einen großen Fortschritt an den Tag, so verkehrt auch manche einzelne Maßregel sein mochte.

Die erweiterten Hülfsquellen des Staates dienten vornehmlich der Regulirung

der unter Karl VI. verfallenen Militärmacht. Nach dem Muster und Vorbild Preußens ordnete man das Verpflegungssystem, baute Kasernen, verbesserte alle Waffengattungen und das Festungswesen, bemühte sich durch Militärakademieen einen tüchtigen Officiersstand zu schaffen, vermehrte die Armee von 146,000 auf etwa 300,000 Mann. Die organisatorischen Talente der Grafen Daun und Lasci erwarben sich hierin große Verdienste.

Ein bedeutender Umschwung manifestirte sich ebenfalls in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. So ergeben M. Th. der Kirche war, und in Bezug auf Protestanten auf dem Standpunkte ihrer Vorfahren stand, war sie doch nicht gewillt, dem Klerus eine größere Gewalt einzuräumen, als die staatlichen Interessen es zuließen. Sie hielt an dem placetum regium fest, untersagte 1773 den unmittelbaren Verkehr der Geistlichen mit Rom, verbot Geldsendungen an die Ordensgenerale außer Landes, besteuerte ohne römische Einwilligung die Geistlichkeit, beschränkte durch anderweitige Verfügungen Macht und Einfluß derselben; griff durch Neuerungen in das Klosterwesen ein, indem sie das übermäßige Anwachsen von Klöstern untersagte, und bewirkte bei Papst Clemens XIV. die Reducirung der Feiertage.

So sehr sie von dem Geiste der Vermittlung zwischen den am Hofe einander entgegenstehenden Parteien beseelt war, von denen die eine mit außerordentlicher Zähigkeit am Alten festhielt, während die andere, um Kaiser Joseph geschaart, vorwärts drängte, hatte sie doch überall die modernen staatlichen Anforderungen im Auge und wurde hierin von ihren Staatsmännern geleitet, von ihrem Sohne unterstützt.

Am Wesentlichsten beschränkte man die Einflußnahme des Klerus im Schulwesen. Die Volksschulen, Gymnasien, die philosophischen und theologischen Lehranstalten waren bis dahin geistliche Institute. Sogar die Schulen der Rechtswissenschaft und Medicin standen mit der Kirche in Verbindung, die für Malerei, Baukunst, neue Sprachen wurden von ihr wenigstens beaufsichtigt. Schritt für Schritt begannen hier die Reformen, und es ist interessant, die Reihe der Verordnungen zu verfolgen, welche die Schulen allgemach dem Einflusse der Geistlichkeit entzogen und die Leitung des Unterrichtswesens dem staatlichen Eingreifen überantworteten. [6]) Man begann mit der Reform der medicinischen Schulen und der Universitäten. Die Gymnasien und besonders die Volksschulen erfreuten sich der Sorgfalt der Regierung, indem sie darauf Bedacht nahm, für eine bessere Bildung und Stellung der Lehrer zu sorgen, den Schulzwang einzuführen und in den großen Städten die sog. Normalschulen zu errichten. Durch die Beseitigung der Jesuiten (1773) war man im Stande, einen tüchtigen Schritt vorwärts zu machen; eine Menge von Lehrkanzeln, welche bisher der Orden versah, konnte mit weltlichen Lehrern besetzt werden. Auch der Gedanke, eine Akademie der Wissenschaften zu gründen, ward abermals angeregt, nachdem schon früher unter Karl VI. die ersten Versuche dazu gemacht wurden, kam aber nicht zur Ausführung.

Eine durchgreifende Umgestaltung erfuhr ferner die Rechtspflege, die bisher der Einheit entbehrte. In den westlichen Provinzen bestand neben dem Gewohnheitsrecht, welches nur zum Theile niedergeschrieben war, das römische Civilrecht, das kanonische Recht, das lombardische Lehenrecht und einzelne kaiserliche Verordnungen, die das Mangelhafte zu ergänzen bestimmt waren. Das Ver-

---

[6]) Vergl. die sehr interessante Abhandlung von Beidtl über das Studienwesen in Oesterreich während der Periode von 1740—1792, und die Abhandlung der k. Akademie der Wissenschaften. 1851. 7. B. S. 716 - 728 u. Wolf.

fahren zeigte große Mannigfaltigkeit; die Richter wurden bald hier von den Städten, dort von den Landständen und Herrschaftsbesitzern ernannt, nur die wenigsten bestellte die Regierung. Einer Justizreform, schon längst als ein wesentliches Bedürfniß erkannt, standen viele Schwierigkeiten entgegen. Durch ein Patent vom 14. Mai 1744 wurden die Justizangelegenheiten, die bisher den Hofkanzleien zugetheilt waren, einer neukreirten „obersten Justizstelle" zugewiesen, welche Trennung der Justiz von der politischen Gewalt sich nicht blos auf die oberste Instanz in Justizsachen erstreckte, sondern auch in der zweiten Instanz eintrat. Die Idee eines gemeinsamen österreichischen Rechts gehört ebenfalls M. Th. an; 1753 erging die Verordnung, durch Abfassung eines vollständigen Kodex allen Provinzen ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige richterliche Verfassungsart zu verschaffen. Dieser Gedanke kam wohl unter M. Th. nicht zur Ausführung, da die niedergesetzte Kommission ihre Aufgabe nicht in entsprechender Weise löste, aber der Grund war gelegt, auf dem eine spätere Generation fortbaute.[7]) Der erste Theil eines allgemeinen österreichischen Gesetzbuches wurde erst 1786 unter Joseph II. erlassen. Rascheren Fortgang nahmen die Gesetzgebungsarbeiten hinsichtlich eines gemeinsamen Strafkodex. Die constitutio criminalis theresiana kundgemacht am 31. Dec. 1768 auf Grundlage der peinlichen Gerichtsordnung Ferdinand III. ist wenigstens von dem Bestreben durchdrungen, die ärgsten Mißbräuche des bisherigen Strafrechts zu beseitigen. Unter andern legislativen Arbeiten verdient die Wechselordnung vom Jahr 1763 hervorgehoben zu werden.

Der Hubertsburger Friede gewährte dem Lande bis zum Tode der Kaiserin jene Ruhe, die zur Ausführung von Reformen so nothwendig war. Der Erhebung Josephs zum römischen Könige stand jetzt nichts mehr im Wege (1764), und schon ein Jahr darauf folgte Joseph seinem Vater in der Kaiserwürde nach. Obwohl von seiner Mutter zum Mitregenten in Oesterreich aufgenommen, hatte er doch keinen großen Einfluß auf die innere Verwaltung der Erbländer, da M. Th. ihm blos die militärischen Angelegenheiten vollständig überließ. In den auswärtigen Verhältnissen scheint Joseph entschieden mit seinen Plänen durchgedrungen zu sein, wobei er freilich von dem Fürsten Kaunitz energisch unterstützt wurde. Nur ungern gab sie ihre Zustimmung zur Theilung Polens, welche das österreichische Gebiet vergrößerte. Die Zipser Städte wurden mit Ungarn wieder vereinigt, während aus den übrigen abgetretenen Gebieten, aus Rothpreußen, der Hälfte des Palatinats von Krakau, den Herzogthümern Zator und Oswiecim und Theilen von Podolien, Sendomir, Belsk und Pokutien im Ganzen 15—1600 Quadratm. mit $2^1/_2$ Mill. Seelen das Königreich Galizien und Lodomerien gebildet wurde. Wichtig für die Abrundung des österreichischen Gebietes war die Reunion der Bukowina 1777, welche früher zu Siebenbürgen gehörte, später aber an die Moldau gekommen war. Der freundschaftlichen Beziehung, die zwischen den rivalisirenden Staaten Preußen und Oesterreich seit 1769 eingetreten, folgte bald die alte Entfremdung. Schon die Bemühungen Josephs II. die Kaiserwürde wenigstens theilweise in ihrer früheren Bedeutung zu rehabilitiren, mußte Friedrichs Mißtrauen erregen; noch tiefer ward die Verstimmung, als Oesterreich Anstalten traf, um durch den Erwerb Bayerns sein deutsches Gebiet zu vergrößern. Der Teschner Friede 13. Mai 1779 beendigte durch Rußlands Vermittlung den sog. bayerischen Erbfolgekrieg, einen Krieg, der blos in Truppenaufstellungen und Demonstrationen

---

[7]) Vergl. hierüber Beidtl in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften. 1831. 800—818.

bestand, in welchem Oesterreich das Innviertel und Braunau erhielt, die pfälzische Linie in den Besitz Bayerns kam. Sachsen und Mecklenburg, die auf preußischer Seite gestanden, wurden ebenfalls abgefunden.

Was die früheren Habsburger versäumt hatten, versuchte der letzte Sprößling des Hauses, eine Frau, nachzuholen. Sie wurde bei ihren Reformen vornehmlich durch ihren geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler, den Grafen Kaunitz unterstützt und geleitet, einen freisinnigen und vorurtheilslosen Staatsmann von scharfem, durchdringendem Verstande und bedeutenden Kenntnissen, von unermüdlicher Arbeitskraft, und dem die Kaiserin mit Grund ihr volles Vertrauen zuwendete.

„Maria Theresia ist nicht mehr, es beginnt eine neue Ordnung der Dinge,“ schrieb Friedrich II., als er die Nachricht vom Tode der Kaiserin erhielt. Joseph II. übernahm die Regierung 1780—1790. (S. diesen Art.) Mit lebendigem Eifer verfolgte er den Gedanken, die nationalen Gegensätze Oesterreichs zu beseitigen und ein geschlossenes centralisirtes Staatsleben durch Annullirung der verschiedenen Verfassungen der einzelnen Provinzen herzustellen. Wozu M. Th. deu Grund gelegt, wollte er in stürmischer Hast ausbauen. In rascher Folge erließ er Gesetze, welche das Verhältniß von Kirche und Staat, die politische und judicielle Verwaltung, die ständischen Verfassungen, die rechtliche und sociale Stellung der Unterthanen modificirten. Der Herr der österreichischen Länder sollte aufhören, ein anderer als König von Ungarn oder Böhmen und ein anderer als Erzherzog von Oesterreich zu sein. An die Stelle der mittelalterlichen Formen sollte nun der moderne Staat des 18. Jahrhunderts treten; auch Ungarn, welches bisher eine ganz isolirte Stellung den übrigen Kronländern gegenüber eingenommen hatte, in den Kreis des einheitlichen Oesterreichs hinein gezogen werden. Gerade die Vielseitigkeit seiner Thätigkeit und die Ungeduld, mit der Alles angepackt wurde, brachten ihn um alle Erfolge und verkümmerten ihm, der gewiß die höchsten Ziele im Auge hatte und mit sittlichem Ernste den geistigen und materiellen Fortschritt seiner Völker wollte, die letzten Jahre seines Lebens. Freilich sind die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Regulirung der Grundsteuer, eine neue Gerichts- und Censurordnung, Milderung der Kriminalgesetze, die Hebung des österreichischen Handels immerhin Verdienste genug, die auch später noch wirkten, als man im Uebrigen die Josephinischen Einrichtungen mit Stumpf und Stil ausrotten wollte.

Auch nach Außen hin erwarb Joseph keine Erfolge. Seine Pläne, Oesterreichs Machtstellung zu erhöhen, scheiterten; das bayerische Tauschprojekt machte Friedrich II. zu nichte und das russische Bündniß nöthigte ihn zur Theilnahme an dem Türkenkriege 1787, der den südlichen Theil Ungarns für kurze Zeit in die Hände der Türken brachte. Die steigende Gährung in Ungarn zu beschwichtigen, mußten alle das nationale Gefühl verletzenden Dekrete zurückgenommen werden, in Belgien brach eine Empörung aus, die England, Holland und Preußen angeschürt hatten, weil sie in dem österreichisch-russischen Bündnisse eine Gefahr für die politischen Verhältnisse Europa's erblickten. Die erschütternden Nachrichten, welche den Kaiser hart trafen, warfen ihn aufs Krankenlager; er starb am 20. Febr. 1790. (Die weitere Ausführung s. Joseph, Staatsw. V. 421.)

Unter ganz ungünstigen Verhältnissen bestieg Leopold II. den Thron. Das Reich befand sich in chaotischer Verwirrung. In den Niederlanden wollte man die habsburgische Herrschaft abschütteln, in Ungarn drohte ein Aufstand, die Gährung in Böhmen, Kärnthen, Steiermark und Krain war nicht unbedeutend. Dazu kamen die gespannten auswärtigen Beziehungen zu Preußen, Holland, England und Polen, der noch nicht beendigte Türkenkrieg. „Leopold war wie Joseph ein Zögling jenes

aufgeklärten Despotismus, der die Throne und Kabinete der Zeit beherrschte, aber er war weder von dem humanitarischen Feuereifer seines kaiserlichen Bruders erfüllt, noch seiner Natur nach zu so ungestümen und gewaltsamen Mitteln angelegt." Durch Nachgiebigkeit wurden die inneren Gährungen beigelegt, die schroffen Centralisationsideen aufgegeben. Den Ungarn beschwor Leopold bei der Krönung die Aufrechterhaltung ihrer Feudalverfassung, erneuerte die Palatinalwürde, indem er seinem Sohne Leopold Alexander diese Stellung übertrug, beseitigte die Josephinische Steuerverfassung, gab in Böhmen und Mähren den aristokratischen Tendenzen der Stände nach und suchte auch den Forderungen des Klerus gerecht zu werden. Ein österreichisches Korps rückte in Belgien ein. General Bender besetzte Brüssel und Namur und der Minister Mercy sicherte in der Haager Konvention (10. Dec. 1790) den Niederländern vollständige Amnestie und Herstellung ihrer alten Privilegien und Provinzialrechte.

Dieselbe Klugheit und Gewandtheit zeigte Leopold auch bei der Lösung der auswärtigen Verwicklungen. Durch den Türkenkrieg war Oesterreich mit Preußen in Zwiespalt gerathen, welches die Integrität der Pforte erhalten wissen wollte und England und Holland auf seiner Seite hatte. Leopold verstand es, die Seemächte von Preußen zu trennen und auf seine Seite zu ziehen, indem er dem Vertrag von Reichenbach nachgab, und auf Grundlage des Status quo den Frieden von Szistova mit der Pforte abschloß (30. Dec. 1790). Nach seiner Erwählung zum deutschen Kaiser 30. Sept. 1790 verwendete er sich bei Ludwig XVI. erfolglos für die Interessen einzelner deutscher Reichsstände im Elsaß, die in ihren Rechten und Besitzungen durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung beeinträchtigt worden waren. Aber weder dadurch, noch durch die Aufreizungen der Emigrirten ließ er sich zum Kriege gegen Frankreich bewegen. Erst als er die Kunde von dem mißlungenen Fluchtversuche Ludwigs XVI. erhielt, erließ er von Padua am 6. Juli 1791 ein Sendschreiben an alle Souveräne Europa's mit der Aufforderung, gemeinschaftlich die Sache des französischen Königs in die Hand zu nehmen. Hierauf folgte eine Annäherung an Preußen, und am 25. Juli der Abschluß eines Vertrages zu Wien, worin sich beide Mächte gegenseitig ihre Besitzungen garantirten, vereint die Lösuug der französischen Angelegenheiten an die Hand nehmen wollten und bei Störung der innern Ruhe einander zu unterstützen versprachen. Auf der Pillnitzer Zusammenkunft (25. Aug. 1791) stellten die beiden Monarchen ihr Programm dahin auf, daß sie die Herstellung der Monarchie in Frankreich als eine für Europa wichtige Angelegenheit bezeichneten, die europäischen Mächte zur Mitwirkung einluden, um sodann thätig einzugreifen. Wie wenig aber Leopold gewillt war, in die französische Verfassungsfrage energisch einzugreifen, geht aus seinen Briefen an Kaunitz genugsam hervor. Treffend bemerkt Sybel: „Von Anfang an war es nur die persönliche Bedrängniß der königlichen Familie gewesen, welche Leopold in Bewegung gebracht hatte, es schien ihm eine Thorheit, seine nähern Interessen an der Donau und Weichsel gegen eine Pariser Verfassungsfrage auf das Spiel zu setzen, aber es dünkte ihn eine Pflicht der Ehre und des Herzens, das Leben und die Ehre seiner Verwandten nicht hülflos verkommen zu lassen."

Nach der Annahme der Verfassung durch Ludwig XVI. erklärte Leopold auch konsequenter Weise die französische Angelegenheit als eine europäische für erledigt. Auch Rußlands Bemühungen, die deutschen Mächte zum heiligen Kriege gegen die verruchten Jakobiner zu bewegen, um dadurch in Polen freie Hand zu bekommen, befestigten den Kaiser noch mehr in seiner Friedenspolitik. Aber auf der andern

Seite versäumte er auch nichts, um sich für künftige Eventualitäten sicher zu stellen. In dem Defensivbündniß mit Preußen zu Berlin (7. Feb. 1792) garantirten sich die beiden Mächte gegenseitig ihre Besitzungen und verpflichteten sich für den Fall eines Angriffs zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. Der Ausbruch des Krieges schien unvermeidlich, als Leopold II. einer Pockenkrankheit erlag (1. März 1792). Für Oesterreich war der Verlust Leopolds, „der mit seiner Konsequenz, seinem kalten Blute und seiner Mäßigung so rasch die schlimmsten Niederlagen gut gemacht, die Josephs II. heißblütige Staatskunst herbeigeführt", ein um so bedeutenderer, als Franz II., der auch nach kurzem Vikariate die deutsche Kaiserwürde erlangte, ohne politische Erfahrung war. Der Krieg mit Frankreich, der kurz nach seinem Regierungsantritt ausbrach, dauerte mit kurzen Unterbrechungen 25 Jahre. Der erste Abschnitt endigte mit dem Frieden von Campo formio (17. Okt. 1797). (Vgl. den Art. Kongresse Bd. V. S. 666.), in welchem Oesterreich für Belgien und Mailand Venedig erhielt. Der Kongreß von Rastatt, welcher die Abtretungen reguliren sollte, legte die moralische Ohnmacht des deutschen Reiches völlig an den Tag, indem die deutschen Fürsten um die Wette um die französische Gunst buhlten. Da kam es zu einer zweiten Koalition gegen Frankreich, und Oesterreich, über die Wendung der Dinge in Deutschland und Italien unzufrieden, schloß sich an England und Rußland an. Der Feldzug des Jahres 1799 war Oesterreich überraschend günstig. In Deutschland siegte Erzherzog Karl bei Ostrach und Stockach (21. u. 25. März) über Jourdan, und in Italien konnten die Franzosen sich nur noch auf genuesischem Boden behaupten. Aber alle Früchte der gewonnenen Siege lähmte die Uneinigkeit unter den Bundesgenossen, welche Suwarows Abzug nach der Schweiz und sodann nach der entscheidenden Schlacht von Zürich dessen Rückkehr nach Rußland zur Folge hatte. Die Rückkunft Napoleons aus Aegypten und seine Erwählung zum ersten Konsul gab den kriegerischen Begebenheiten eine andere Wendung. Die Schlachten bei Marengo und Hohenlinden führten den Frieden von Lüneville herbei (9. Juli 1801), der im Wesentlichen auf Grundlage des Campo formio Vertrages abgeschlossen wurde und in Italien den Thalweg der Etsch zur Grenze zwischen Oesterreich und Frankreich und in Deutschland den Thalweg des Rheins zur Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bestimmte.

Während Oesterreich nach einem langwierigen Kriege für alte Besitzungen neue erwarb, erlangte es zugleich eine Gebietsvergrößerung an seiner östlichen Grenze. Bei der dritten Theilung Polens erhielt es den Rest der Woywodschaft Krakau mit der Hauptstadt, die Woywodschaften Sendomir und Lublin, die Landschaft Chelm und einen Theil von Litthauen, Podlachien und Masuren.

Die Annahme der Kaiserwürde von Seiten Napoleons bestimmte Franz, sich als Franz I. zum Erbkaiser von Oesterreich zu erklären und seine sämmtlichen Staaten unter dem Namen eines Kaiserthums zu einem Staate zu vereinigen, freilich mit der bestimmten Versicherung, daß diese neue Würde den besondern Rechten und Privilegien der einzelnen Provinzen keinen Eintrag thun solle; namentlich wurde hervorgehoben, daß Ungarns Stellung dadurch nicht modificirt werden solle. Die Eigenmächtigkeiten Napoleons in Italien bestimmten England und Rußland, nachdem letzteres schon am 6. Nov. 1804 mit Oesterreich eine Defensivallianz geschlossen, den Kongreßvertrag zu Petersburg (11. April 1805) einzugehen, welcher die Vertreibung der Franzosen aus Hannover und die Herstellung der Unabhängigkeit der Schweiz, Italiens und Hollands zum Zwecke hatte. Auch Preußen sollte durch das Versprechen von Gebietserweiterung für die neue Koalition gewonnen werden. Englands Geld sollte den im großen Style proponirten

Krieg führen helfen. Aber trotz der enormen Thätigkeit, die man im Sommer 1805 entwickelte, war man noch nicht hinreichend gerüstet, als man auf Andringen Englands und Rußlands im Herbste den Krieg eröffnete. „Es war einer der folgenreichsten Irrthümer, denen sich überhaupt jemals eine Koalition hingegeben hat; der Wahn der Allirten von 1805, sie würden Napoleon überraschen; vielmehr ist niemals eine kriegführende Macht so vollständig überrascht worden, wie von ihm jetzt die Koalition". (Häusser.) Das österreichische Manifest und der Einfall in Bayern, welches insgeheim am 24. Augnst sich mit Frankreich verbündet hatte, wurde von Napoleon als Kriegserklärung aufgenommen. Der Kurfürst von Bayern floh, nachdem er eine Zeit die österreichischen Unterhändler unter dem Scheine loyaler Gesinnungen für den Anschluß an den Kaiser hingezogen hatte, aus seiner Hauptstadt, begab sich ins Würzburgische und vereinigte sich mit Napoleon, dem er 23,000 Mann zuführte. In einem verschanzten Lager bei Ulm und an der Iller wollte Mack den Stoß des Gegners aushalten, bis Verstärkung aus Tyrol und Italien und das russische Heer angelangt sein würde. Aber bevor man noch im kaiserlichen Lager eine Ahnung von den heranrückenden Franzosen hatte, waren die Schwarzwaldpäsſe von den Feinden schon überschritten und Schwaben überschwemmt. Die süddeutschen Fürsten schlossen sich an Napoleon an. Immer enger wurde das Netz, welches die österreichische Armee umspannen sollte, um derselben die Rückzugslinie abzuschneiden. Die österreichische Armee wurde wirklich bei Ulm eingeschlossen und zur Kapitulation genöthigt. Die etwa 23,000 M. starke Mannschaft wurde kriegsgefangen abgeführt, die Offiziere auf Ehrenwort entlassen. Die vereinzelten Reste des österreichischen Heeres hielten das Vordringen in die Erblande nicht auf. Der Hof verließ und am 13. November besetzten die Franzosen Wien. Ney, der schon früher zur Eroberung Tyrols ausgeschickt war, rückte in Innsbruck ein. Trotz der Schlacht bei Austerlitz, 2. Dec. 1805, die für die verbündeten Oesterreicher und Russen verloren ging, war die Lage noch nicht verzweifelt, da das Heer des Erzherzogs Karl nur wenige Märsche von Wien stand, die ungarische Insurrektion sich zu erheben begann, und russische Verstärkung zu erwarten war. Aber schon am Abend des Schlachttages sendete der Kaiser Franz den Fürsten Lichtenstein ins französische Lager, um die Beseitigung der Feindseligkeiten einzuleiten. Napoleon und Franz sprachen sich bei Saroschnitz; ein Waffenstillstand und der Friede von **Preßburg** (26. Dec. 1805) waren die Resultate. Oesterreich trat Venedig an das Königreich Italien, Tyrol und die österreichisch-schwäbischen Besitzungen und den Breisgau ab, womit Bayern, Würtemberg und Baden vergrößert wurden. Dafür erhielt es das Kurfürstenthum Salzburg mit Berchtesgaden als ein österreichisches Herzogthum dem Staate einverleibt, der bisherige Kurfürst wurde mit Würzburg entschädigt. Durch diesen Frieden verlor Oesterreich fast 1000 Quadratm. mit 3 Millionen Menschen. Der neu gestiftete Rheinbund vereinigte 4 Kurfürsten und zwölf andere Fürsten unter dem Protektorate Napoleons. Das bewog den Kaiser, die deutsche Kaiserkrone niederzulegen und alle Stände des Reiches, sowie dessen Angehörige von allen Pflichten gegen ihn zu entbinden (1806).

Der unglückliche Krieg hatte wenigstens die durchgreifende Umgestaltung der inneren Verhältnisse der Monarchie anbahnen helfen; die alten Zustände konnten nicht fortbestehen, dies war Jedermann klar. Cobenzl trat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an Johann Philipp Grafen von **Stadion** (geb. 1763) ab. Aus einem alten rhätischen Rittergeschlecht entsprossen, auf deutschen Schulen gebildet, freien und weiten Blickes, entschiedener Gegner des herrschenden geistlosen

Systemes, hatte Stadion als Botschafter in London die britischen Zustände mit großer Vorliebe und regem Eifer studirt. Was ihn vor allen Staatsmännern des damaligen und spätern Oesterreichs auszeichnete, war namentlich seine ächt deutsche Gesinnung und seine feste und entschiedene Feindschaft gegen Napoleon. Er that was ihm bei der autokratischen Gesinnung des Kaisers möglich war, um das geistige Leben zu entfesseln. Die durchgreifendste Umänderung erlitt das Heerwesen durch den Erzherzog Karl (s. d. Art.), der seit 1806 das Kriegsministerium leitete. Der Bestand des Heeres ward auf 350,000 M. gebracht und aus allen waffenfähigen nicht in der Armee dienenden Männern zwischen 18—45 Jahren eine blos zur Landesvertheidigung bestimmte Landwehr organisirt. Alle Stände nahmen an dem Aufschwunge Theil; die nationale Stimmung, die unverbrüchliche Treue am Reiche und am Kaiserhause wurde auch durch Flugschriften, patriotische Lieder und Gedichte angeregt. Erzherzog Johann entwarf den Plan, in Tyrol den Volksaufstand zu organisiren. Trotz der officiellen Friedenserklärungen zweifelte Niemand an einem baldigen Wiederausbruch des Krieges. Der spanische Aufstand schien der günstige Zeitpunkt zum Losschlagen. Stein drängte, Stadion war bereit. Das ganze Land bildete ein einziges Lager. Man rechnete auf den Beitritt Preußens und Englands, theilweise auf Rußland, erwartete Aufstände in Hannover, Hessen, Tyrol und Schwaben. Im März brach auch wirklich eine Volkserhebung in Tyrol aus, welche die bayerischen Streitkräfte vollauf beschäftigte; am 8. April überschritt der Erzherzog Karl den Inn. Die Operationen begannen. Napoleon langte am 18. April beim Heere in Ingolstadt an, schlug einzelne österreichische Truppenkörper bei Hausen (am 19.), bei Abensberg (am 20.), bei Eggmühl (am 22.), und warf den Erzherzog bei Regensburg über die Donau zurück, trotzdem die Oesterreicher mit außerordentlicher Tapferkeit fochten. Der Erzherzog zog sich nach Böhmen zurück, die Franzosen schlugen den Weg nach Wien ein. Die Wirkungen des mißlungenen Donaufeldzuges trafen auch den Feldzug in Italien, wo Erzherzog Johann den Feind am Tagliamento zurückgedrängt, bei Pordenone und Sacile geschlagen hatte. Er war im Marsche auf Verona, als ihn die traurige Kunde erreichte; auch Erzherzog Ferdinand, dem die Eröffnung des Feldzuges im Herzogthum Warschau zugetheilt war, hatte sich seiner Aufgabe theilweise glücklich entledigt. Beide mußten nun schleunigst zurückeilen, um die Provinzen gegen den Andrang der französischen Schaaren vertheidigen zu helfen. Wien ward am 13. Mai zur Uebergabe genöthigt, einige Tage später aber erlitt der Imperator bei Aspern und Eßlingen (am 21. und 22. Mai) die ersten bedeutenden Verluste. Ein Versuch, die Ungarn zum Abfalle zu bringen, mißlang, obwohl französische Truppenkörper unter Davoust und Eugen Beauharnais daselbst einrückten und über die Erzherzoge Johann und Joseph einige Vortheile erkämpften. Nach mehrwöchentlicher Waffenruhe, welche von beiden Seiten zur Heranziehung von Verstärkungen benutzt worden war, entschied die Riesenschlacht von Wagram (am 5. und 6. Juli) den Ausgang des Krieges. Am 12. Juli ward ein Waffenstillstand zu Znaim abgeschlossen, am 14. Okt. der Friedensvertrag unterzeichnet. Oesterreich verlor Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hundsrückviertel, welche Bayern erhielt, die böhmischen Enklaven fielen an Sachsen, Westgalizien, die Stadt Krakau und der Zamosker Kreis in Ostgalizien an das Herzogthum Warschau, der Tarnopoler Kreis an Rußland. Aus dem Villacher Kreis, Krain, dem Gebiet von Triest, Görz und Friaul, Kroatien mit Fiume, dem ungarischen Litterale und Istrien ward der Staat der illyrischen Provinzen — in Verbindung mit dem zum Königreiche Italien gehörigen Dalmatien, Istrien und Ragusa — gebildet. Die Verbindungen mit England

mußten abgebrochen, die Veränderungen in Spanien, Portugal und Italien anerkannt werden. Den Tyrolern und Voralbergern gewährte man Amnestie, der territoriale Bestand der österreichischen Staaten ward von Napoleon garantirt.

Mit den größten Opfern hatte Oesterreich den Frieden erkauft. Die Grenzen schutzlos, jedem Einmarsche offen, schien es zu einer Macht zweiten Ranges herabgedrückt. Stadion nahm noch vor dem Friedensschlusse seine Entlassung; an die Stelle eines konsequenten Gegners Napoleons kam nun Metternich, der entschieden den Frieden der noch immer mächtigen kriegerischen Partei gegenüber vertrat. Die Vermählung des Imperators mit der Erzherzogin Maria Luise war sein Werk, womit er seine Leitung der auswärtigen Politik inaugurirte. Die Bande des Bluts, welche beide Kaiserhöfe verbanden, brachten auch eine politische Annäherung zu Stande. Die kriegerische Partei, die von einem Volkskriege, einer Erhebung Deutschlands günstigere Resultate hoffte, verlor jeden Boden und einzelne Politiker riethen in wohlmeinender Weise, auf eine jede Rolle im Westen zu verzichten, dafür aber im Osten Ersatz für das Verlorene zu suchen. Für jetzt nahm die zerrüttete finanzielle Lage die Hauptthätigkeit der österreichischen Staatsmänner in Anspruch. Die Staatsschuld betrug 658 Mill.; es kursirten Anfangs 1811 gegen 1060 Mill. Bankzettel, die auf den zwölften Theil ihres Werthes herabgesunken waren. Vor und nach dem Kriege appellirte man an die Bevölkerung, das leicht entbehrliche Silbergeräthe gegen Interimsscheine oder Bankzettel einzuliefern. Die Entwerthung des Papiergeldes nahm in rapider Weise zu; da erschien am 15. März 1811 ein Patent, welches die 1060 Mill. Bankzettel auf den fünften Theil ihres Werthes herabsetzte. Sie sollten gegen Einlösungsscheine eingezogen werden und vom 1. Febr. 1812 außer Kurs treten. Aus dem Erlöse der geistlichen Güter sollte ein Tilgungsfond gebildet werden, um dem neuen Papiergelde „Wiener Währung" Kredit zu geben. Die Zinsen der öffentlichen Schuldobligationen wurden auf die Hälfte herabgesetzt. Dieser Staatsbanquerott traf alle Klassen auf die empfindlichste Weise nnd die Noth stieg auf das Höchste. Die Hoffnungen auf eine Umänderung des althergebrachten Systems erlahmten; von freisinnigen Einrichtungen, Hebung der wissenschaftlichen Anstalten war bei dem Charakter der leitenden Staatsmänner keine Rede mehr.

Metternich, von jeher ein Bewunderer des Gewaltigen, war eifrigst bemüht, ein engeres Bündniß zwischen Frankreich und Oesterreich herbeizuführen. Als der Bruch mit Rußland eintrat und Napoleon gewaltig rüstete, schloß Metternich ein Bündniß mit Napoleon und verpflichtete sich zur Stellung einer Armee von 30,000 M. unter dem General Grafen Schwarzenberg gegen das Versprechen einer territorialen Vergrößerung im Siegesfall. Der österreichische Premier theilte die Hoffnungen jener nicht, die in einem neuen Kriege die einzige Rettung sahen und einen „spanischen Krieg" gegen den Imperator zu organisiren wünschten. Das österreichische Hülfskorps erhielt die Bestimmung, im Verein mit den von Regnier angeführten Sachsen die rechte Flanke der großen Armee von Galizien aus zu decken. Schwarzenberg drang bis an den Bug vor, besiegte wohl den russischen General Sacken, ward aber im weitern Vordringen von Tschitschagoff und Czernitscheff aufgehalten, und während die französische Armee über die Beresina den Rückzug antrat, am Bug beschäftigt. Die österreichische Armee zog sich an die galizische Grenze zurück.

Während Preußen durch die kühne That Yorks zum Kriege gegen Frankreich gedrängt ward und im Vertrage von Kalisch (28. Feb. 1813) auf Rußlands Seite trat, bemühte sich Metternich, eine Vermittlerrolle zu spielen. Die Beziehungen zu

Napoleon wurden lockerer, man holte England, Rußland und Preußen aus, ohne zu einem entschiedenen Entschluß zu gelangen. Unter mäßigen Bedingungen wäre Metternich bereit gewesen, mit Napoleon gemeinsame Sache zu machen. Da aber Napoleon auf bestimmte Versprechungen sich nicht einließ und auf das Bündniß Oesterreichs zu rechnen schien, trat eine Wendung in der Wiener Politik ein. Die entschiedene Zurückweisung der von Seiten Oesterreichs gestellten Propositionen führte nach den Friedensunterhandlungen zu Prag zu einem Bündnisse mit Rußland und Preußen und zu einer raschen Entscheidung des Krieges. Zu Töplitz ward eine Trippelallianz zwischen den drei Mächten geschlossen. In der Völkerschlacht bei Leipzig besiegten die vereinigten Heere den französischen Kaiser. Bayern trat, nachdem Oesterreich die bayrischen Staaten garantirt, vom Rheinbunde zurück. Dem Beispiele folgten die übrigen Fürsten Deutschlands.

Auch in Italien erlitten indeß die französischen Waffen manche Niederlage. Der Kampf in den illyrischen Provinzen begann im August 1813. Die Franzosen, unter dem Vicekönig Eugen, wurden bis an die Etsch zurückgedrängt, Triest, Dalmatien und Tyrol besetzt. Bellegarde, der jetzt den Oberbefehl übernahm, erfocht bei Caldiero (13. Nov.) und St. Michel (19. Nov.) einzelne Erfolge. Von gewichtiger Bedeutung war das Bündniß Joachim Murats mit Oesterreich (14. Januar 1814), in welchem dem Könige von Neapel der Besitz seiner Staaten garantirt wurde. Mit 30,000 Neapolitanern rückte Murat nach Oberitalien; Eugen mußte sich über den Mincio zurückziehen. Nachdem Napoleon im Vertrage von Fontainebleau (11. April 1814) auf Frankreich und Italien Verzicht geleistet, schloß auch Eugen die Verträge von Verona und Mantua (16. und 23. April), räumte Italien und übergab die Festungen den Oesterreichern.

Die schwierige Aufgabe der Konstituirung der festländischen Staaten sollte auf dem Wiener Kongresse gelöst werden, dessen Eröffnung anfangs auf den 1. August bestimmt, am 1. Nov. stattfand. Die Hauptfragen betrafen Italien, die Niederlande, Sachsen und Polen. In der Behandlung der sächsischen Frage trieb Metternich „mit Behagen jene zweideutigen Künste der Doppelzüngigkeit, welche der Diplomatie der alten Schule als hohe Staatsweisheit galten". Die Zwistigkeiten über die sächsische Frage schienen nicht auf friedliche Weise beigelegt werden zu können. Während sich Preußen immer enger an Rußland anschloß, dessen Kaiser mit einem solch' unzuverlässigen Manne wie Metternich nicht weiter unterhandeln wollte, schlossen Oesterreich, England und Frankreich eine Allianz zur gegenseitigen Vertheidigung. Die Spannung zwischen den europäischen Hauptmächten löste sich erst, als Napoleon Elba verließ und in Frankreich gelandet war. In dem Vertrage von Chaumont vereinigten sich Oesterreich, Rußland, England und Preußen zur gemeinsamen Bekämpfung Napoleons (25. März 1815). Die Schlacht von Waterloo (18. Juni) führte den zweiten Pariser Frieden herbei. Noch früher war das Schicksal Murats entschieden, der sich für Napoleon erklärt hatte. Oesterreich schloß ein Schutz- und Trutzbündniß mit Ferdinand IV.; die neapolitanischen Truppen wurden in mehreren Gefechten, zuletzt bei Tolentino, geschlagen. Der neapolitanische General Coletta schloß mit Bianchi einen Vertrag, wonach Neapel den Verbündeten übergeben und Ferdinand IV. als König anerkannt werden sollte. — Der Wiener Kongreß war indeß glücklich beendigt. Oesterreich erhielt nach der allgemeinen Kongreßakte (9. Juni) im Wesentlichen die heutige Abrundung mit Ausnahme Krakaus, welches als selbständiger Freistaat unter Garantie Preußens, Oesterreichs und Rußlands organisirt wurde. Nach den Erwerbungen zerfiel es in 12 große Gebiete, Niederösterreich, Inneröstereich, Oberösterreich oder Tyrol,

Böhmen, Mähren mit dem Antheile an Schlesien, Galizien, Ungarn mit Slavonien und Kroatien, Siebenbürgen, die Militärgrenze, Dalmatien, Illyrien (bestehend aus Krain, dem Villacher Kreise in Kärnthen, Görz, dem ehemaligen ungarischen Litorale, einem Theile von Kroatien, den Distrikten Cividale und Gradiska und dem Klagenfurter Kreise) und Lombardo-Venetien. Die Seitenlinien des österreichischen Herrscherhauses erwarben die italienischen Fürsten- und Herzogthümer Toscana, Modena, Reggio und Mirandola, Massa, Carrara, Parma, Piacenza und Guastalla. Mit den deutschen Provinzen trat Oesterreich dem deutschen Bunde bei und erhielt in der Bundesversammlung, die am 5. Nov. 1816 durch den Grafen Buol-Schauenstein eröffnet ward, das Präsidium.

VI. Vom Jahre 1815—1848.

Die letzten Decennien waren mit Revolution, Krieg und Eroberung erfüllt. Kein Wunder, daß ein Rückschlag erfolgte und nach den kolossalen Kraftäußerungen der letzten 25 Jahre Friede die allgemeine Losung ward. Materiell und geistig schienen Volk und Regierungen erschöpft. Unter allen Staaten, welche den Grundsätzen und Staatseinrichtungen, die im Gefolge der französischen Revolution auftraten, für alle Zukunft einen Damm entgegen setzen wollten, steht der österreichische oben an. Er repräsentirt in den nächsten Decennien am entschiedensten und konsequentesten das Princip der Stabilität, des unbedingtesten Stillstands, um so mehr, als dieser Konservatismus den Traditionen der habsburgischen Politik am meisten entsprach und die mißlungenen Versuche Josephs II. als eine Anomalie angesehen wurden. Kaiser Franz I., der Repräsentant dieses Systems, war nicht ohne gute Naturanlagen. Leichte Auffassung, ein treffliches Gedächtniß, nüchternes und kritisches Urtheil, Kenntnisse konnten ihm wohl nicht abgesprochen werden. Aber der Absolutismus, die Unumschränktheit des Throns entsprach zu sehr den Neigungen des Kaisers. Daher sein Widerwille gegen alle Neuerungen, der sich oft zur Manie steigerte, und den dringendsten Bedürfnissen zur Abhülfe keine Rechnung trug, selbst wenn „der Gegenstand noch so unschuldig, die Umstände die allerfriedlichsten und die Wege die allergesetzlichsten" waren. Eifersüchtig auf seinen souveränen Willen, verstattete sein Mißtrauen Niemand eine unbedingte, mit dem büreaukratischen Mechanismus unvereinbare Selbständigkeit. Von diesem Bevormundungs- und Beaufsichtigungssystem waren selbst jene Männer nicht ausgenommen, welche als die ausschließlichen Vertreter der herrschenden Ansichten galten. Metternich und Sedlnitzky waren die bevorzugtesten, weil sie am meisten sich den Anschauungen ihres kaiserlichen Herrn fügten und anpaßten. Ersterer war ganz der Mann, um das althabsburgische Regierungssystem durchzuführen. Gewandt, klug und verschlagen, ruhe- und friedeliebend war er der entschiedenste Gegner jeder Neuerung und Revolution, der Vertreter der Legitimität. Die Differenzen zwischen Herrn und Diener, die oft genug hervortraten, glich die Zeit allgemach aus. Das Autoritätsprincip des Katholicismus war ganz nach dem Geschmacke des Kaisers; der Minister war in dieser Hinsicht mehr Indifferentist, und die Bestrebungen der nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate ringenden Geistlichkeit fanden in ihm einen Gegner; gegen die Jesuiten hegte er sogar entschiedenen Widerwillen. Neuerungen war Metternich nicht so entschieden abgeneigt wie Franz. In allen Fragen der auswärtigen Politik hatte Metternich freie Hand; in den innern Angelegenheiten blieb sein Rath oft unberücksichtigt; wie Graf Hartig behauptet, wurde er selten gehört und absichtlich ferngehalten. Hier wollte der Kaiser Alles in Allem sein, der von allen Berichten, selbst über die unscheinbarsten und minutiösesten Dinge, Kenntniß haben wollte.

Der fügsame, willige, gegen jeden politischen und geistigen Druck unempfindliche Volkscharakter, der von weltbewegenden Ideen der Neuzeit fast unberührt geblieben war, bereitete den Staatslenkern keine Verlegenheiten. Der Neuerungsgeist war hier nicht eingedrungen, politische Parteien bestanden hier nicht. Die revolutionären Bewegungen der Zwanzigerjahre in Italien, Spanien und Griechenland ließen die österreichischen Völker unberührt. Man trug sich anfangs mit Reformen. Eine Akademie der Wissenschaften sollte gegründet werden, man strebte Verbesserungen in der Rechtspflege an, man bemühte sich, tüchtige Kräfte zu gewinnen. Aber diese Bahn freisinniger Reform wurde bald wieder verlassen. Die Ernennung des Grafen Sedlnitzky zum Polizeipräsidenten 1817 und Strassoldo's zum Präsidenten des Regierungsrathes in Mailand 1818 bezeichnet den Wendepunkt. Nun begann die Niederhaltung einer jeden Regung nach politischer Selbständigkeit, jeder geistigen Bewegung, Absperrung gegen alles Fremde, Beaufsichtigung der Rede und Schrift, die Ausbildung des Polizeiwesens und der Spionage, kurz die unbedingteste und unumschränkteste Machtvollkommenheit der Krone ward die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes. Betrachten wir den büreaukratischen Verwaltungsmechanismus, wie er mit geringen Abänderungen bis 1848 fortdauerte, etwas näher.

In die innere Verwaltung theilten sich die vereinigte Hofkanzlei für alle Staatsgebiete, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, die ungarische und siebenbürgische; die allgemeine Hofkammer stand allen jenen Gegenständen vor, die anderswo in das Ressort des Handels- und Finanzministeriums gehörten; die oberste Justizstelle leitete in den nicht ungarischen und siebenbürgischen Gebieten die Rechtsverwaltung, ein Hofkriegsrath das gesammte Militärwesen. Außerdem gab es noch eine Polizei- und Censurhofstelle, ein Generalrechnungsdirektorium, eine geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, letztere für die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses und die auswärtigen Verhältnisse, eine Studienhofkommission für die Unterrichtsangelegenheiten. Ein Zusammenhang dieser Hofstellen, die kollegialisch eingerichtet waren und nach Stimmenmehrheit entschieden, bestand nicht. Ihr Wirkungskreis war ihnen streng vorgezeichnet, was außer oder über demselben lag, bedurfte der kaiserlichen Genehmigung. Die Chefs verkehrten meist schriftlich mit dem Kaiser. Die kaiserliche Entschließung auf die Vorträge erfolgte ohne Begründung, weil es mit der absoluten Herrschergewalt für unverträglich angesehen wurde, von den Motiven Rechenschaft abzulegen. Da man mit dem Geiste der Verfügung nicht vertraut war, hielt man sich an den todten Buchstaben. Den Wiener Hofstellen waren die Landesbehörden in den Provinzialhauptstädten untergeordnet, denen die Kreisämter, und diesen wieder theils landesfürstliche, theils patrimoniale und municipale Aemter, die städtischen Magistrate, die landesfürstlichen Bezirkskommissäre, die privatherrschaftlichen Wirthschaftsämter unterstanden, und manche Angelegenheit ward „im langen Rekurswege von den Ortsbehörden an das Kreisamt, an die Landesstelle, an die Hofstelle, an den Kaiser und wenn dieser den Gegenstand beachtenswerth fand, von ihm durch alle diese Stellen zurück zum Behufe neuer Erhebungen, und dann wieder zum Thron hinauf zur endlichen Entscheidung" gebracht. — Der Adel besaß Reichthum und persönliche Auszeichnung; er hatte die höchsten Würden und Militärstellen inne, seine Stellung war bis in die geringsten Lebensverhältnisse hinein eine eximirte. Gelangten ausnahmsweise Männer von bürgerlicher Abstammung zu den höchsten Stellen, so wurden sie in den Adelstand erhoben. Aber in seine alten ständischen Rechte, die unter den frühern Herrschern vernichtet worden waren, wurde er nicht wieder eingesetzt. Wo eine ständische Vertretung, um den

Bestimmungen der Bundesakte in der dürftigsten Weise nachzukommen, ins Leben gerufen wurde, oder wie in Tyrol fortbestand, nahmen die Landesbehörden oft eine übergeordnete Stellung über dieselben ein. Entscheidende Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung besaßen sie nicht. Die von ihrem Petitions- oder Vorstellungsrechte Gebrauch machten, wurden von der Regierung nicht gnädig aufgenommen; es kam oft vor, daß die an den Kaiser gerichteten Adressen nicht einmal beantwortet wurden. Die ständischen Versammlungen mußten sich begnügen, die von der Provinz zu entrichtenden direkten Steuern bekannt zu geben, zu repartiren und einzuheben, und andere unbedeutende Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen. Auf die Gesetzgebung hatten sie nicht den geringsten Einfluß. Die Mitglieder der italienischen Central- und Provinzialkongregationen waren sämmtlich von der Regierung ernannt und besoldet, sie wurden selten in Anpruch genommen, da sie oft in mehreren Decennien nicht um Rath befragt wurden. Die Hälfte der Vertreter wurde aus den adeligen Grundbesitzern genommen, obwohl dort der Unterschied zwischen Adeligen und Nichtadeligen bereits jede praktische Bedeutung vorlängst verloren hatte. In Ungarn wurden die Stände während 14 Jahren (1811—1825), in Siebenbürgen sogar während 23 Jahren nicht einberufen (1811—1834). — Die Kirche, die sich noch am meisten der Begünstigung und Unterstützung von oben zu erfreuen hatte, erlangte keine körperschaftliche Unabhängigkeit; so sehr der Kaiser an den katholischen Dogmen festhielt, so befreite er sie dennoch von der Bevormundung der landesfürstlichen Behörden nicht. Trotz der Unzufriedenheit in katholischen Kreisen wurde das österreichische Recht strikt aufrecht erhalten, selbst wo es im Widerspruch mit dem kanonischen Rechte stand, z. B. in Ehesachen; die Mönchsorden und ihre Interessen — namentlich Piaristen, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten und Ligurianer — wurden gefördert, aber die geistlichen Schulen und Klöster standen nach wie vor unter staatlicher Aufsicht; der Verkehr mit Rom wurde mißtrauisch überwacht, das Kirchen- und geistliche Stiftungsvermögen gab der Staat nicht aus den Händen. Von einer Toleranz gegen die Akatholiken war keine Rede. Die protestantische Kirche war in einer gedrückten Lage, selbst in Ungarn, wo der Protestantismus sich am freiesten bewegen konnte, waren Klagen über die katholische Geistlichkeit nicht selten. In Tyrol wurden die Protestanten nicht geduldet. Daß unter diesen Verhältnissen die Stellung der Juden noch gedrückter sein mußte, ist klar. Dem Erziehungs- und Unterrichtssystem schenkte man aus dem Grunde Aufmerksamkeit, um die Heranbildung treuer Unterthanen, welche nicht früh genug angeeifert werden sollten, die Herrschaft wie Vater und Mutter zu ehren, zu ermöglichen. Die Zahl der Volksschulen, wo man allerdings nur die nothdürftigsten Kenntnisse lehrte, wurden im Laufe von 30 Jahren (1810—1840) verdoppelt In der Mitte der Dreißigerjahre besuchten von $2^1/_2$ Millionen schulpflichtiger Kinder etwa $^3/_5$ die Schule. Die Vorbildung der Lehrer war die dürftigste, die materielle Lage sehr traurig. Das Abrichtungssystem stand in voller Blüthe, alles ward von der Studienhofkommission bis in die kleinsten Details geregelt. Die Gymnasien befanden sich nicht in einem günstigen Zustande; man muß es persönlich erlebt haben, wie Geist und Körper gleichmäßig von diesem Abtödtungssystem betroffen wurden, um sich nur eine einigermaßen klare Vorstellung davon machen zu können. Nach sechsjähriger Thätigkeit besaß der Schüler in den meisten Gegenständen nur die alleroberflächlichsten Kenntnisse, er konnte sich Glück wünschen, wenn er im Latein und Griechischen so weit war, um mit Mühe einen leichten Klassiker lesen zu können. Und doch standen die deutsch-österreichischen Länder den ungarischen noch weit voran Hier wurde die Zeit mit Lappalien förmlich todtgeschlagen. Die vorge-

schriebenen Lehrbücher waren Meisterstücke baaren Unsinns. Nur das protestantische Lyceum in Preßburg machte eine rühmliche Ausnahme. Der geistigen Bildung des Auslandes gegenüber schloß man die Provinzen so weit als möglich hermetisch ab. Der Besuch ausländischer Universitäten war bei Geldstrafe verboten, nur den ungarischen und siebenbürgischen protestantischen Theologen gestattete man seit 1830 den Besuch derselben.

Auch für die Hebung der materiellen Interessen, für die Ausnutzung der unerschöpflichen Hülfsquellen — ein beliebtes Stichwort zu allen Zeiten — geschah nichts Bedeutendes, obwohl die financielle Lage des Kaiserstaates aufs tiefste durch die langjährigen Kriege zerrüttet war. Die bald wieder folgenden Kriege machten alle guten Vorsätze zu Schanden. Und wenn auch nach dem endlich hergestellten Frieden manche erfolgreiche Finanzoperation zur Beseitigung der Kalamität, zur Befestigung des Staatskredits beitrug, so wurden gerade die wichtigsten und nachhaltigsten Mittel versäumt, um geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Auf Kanalbauten, Flußregulirungen, Schiffahrtsbefreiungen und Straßenanlagen verwendete man wohl bedeutende Summen. Dagegen erfolgte die Aufhebung der Zolllinien zwischen den meisten Provinzen erst 1825 — während Ungarns Zollisolirung unangefochten blieb. Das drückende Prohibitivsystem hemmte den Aufschwung des Handels. „Die kleinliche passive Haltung aber in der äußern Politik und der Mangel an innerer Freiheit, ohne die nie ein Volk im Handel etwas bedeutet, waren die großen Hemmketten, die Oesterreich zu aller Zeit gehindert hatten, ein großer Handelsstaat zu werden, selbst wenn der beste Willen und zu dem Willen die Fähigkeit in der Regierung gelegen wäre, die materiellen Interessen zu befördern" (Gervinus). Die Landwirthschaft lag in dem Banne mittelalterlicher Einrichtungen, für die Befreiung des Grundeigenthums durch Ablösung der Feudallasten geschah nichts. Die Frohnden, Roboten, Zehnten und andere feudale Dienstbarkeiten blieben in der drückendsten Form bestehen, und nährten einen Haß zwischen Bauern und Grundherrn, der in den galizischen Gräueln seinen Ausdruck fand. Nachsichtige Beurtheiler gestanden, daß „die Gesetzgebung über Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke, in Regulirung der Feldwege, über Kolonisation und Feldpacht, Wasserrecht und wirthschaftliche Fragen u. A. noch in den Kinderschuhen stehen, daß Kreditanstalten, brauchbare Institute für wissenschaftliche Versuche und Forschungen auf dem Ackerbaugebiete, Anstalten für den Unterricht angehender Forst- und Landwirthe so gut wie ganz fehlten". [8])

Dies der innere Zustand Oesterreichs bis zum Tode Franz I. Nach außen war man eifrigst bemüht, den Frieden permanent zu erhalten, was einer stereotypen Redensart nach als Oesterreichs Mission galt. Oesterreichs Integrität sollte aufrecht erhalten, seine Stellung als einflußreiche Großmacht behauptet, an den bestehenden territorialen Verhältnisse der übrigen europäischen Staaten nicht gerüttelt werden. Mit welcher Konsequenz man aber geraume Zeit an diesem Systeme festhielt, es widersprach zu sehr jeder menschheitlichen Entwicklung, als daß es auf die Länge der Zeit sich dauernd hätte behaupten können. Auf allen Kongressen vor 1822 trug die österreichische Politik den Sieg davon. Der Kongreß zu Verona 1822 war der letzte, den Metternich berief.

Die äußern Verhältnisse nöthigten ihn, dem bisher befolgten Principe untreu zu werden. Der energische Gegner und unermüdliche Bekämpfer jeder liberalen

---

[8]) Dever, Vorschläge und Entwürfe zur Vertretung und Förderung der Ackerbauinteressen in Europa. 1751.

Regung, mußte ruhig die griechische Revolution gewähren lassen, weil Rußland sie begünstigte. Sein Unmuth machte sich wohl in Noten Luft, zu Thaten wagte er nicht zu schreiten, weil ihm Rußland denn doch zu mächtig schien. Er weigerte sich, dem Bündniß Frankreichs, Englands und Rußlands beizutreten, ja gab sich sogar Mühe, eine Verbindung gegen Rußland zu Stande zu bringen, strich aber vor dem energischen Auftreten Pozzo di Borgos die Segel und mußte ruhig zusehen, daß Rußland in dem Frieden von Adrianopel seine Macht erweiterte, während in den Aktenstücken mit Entschiedenheit betont ward, daß Konsequenz und Selbsterhaltung dem Wiener Kabinet geböten, jede Vergrößerung Rußlands nicht als gleichgültig zu betrachten. Die Julirevolution schoß vollständig Bresche in das befolgte System und die Devise „Oesterreich ändert sein System niemals und unter keiner Bedingung" mußte den Umständen gemäß abgeändert werden. Nicht als ob im Innern irgend ein Systemwechsel eingetreten wäre, aber durch die Anerkennung der Julireglerung paktirte Oesterreich mit der Revolution. Die „Legitimität des Throns" müsse zwar aufrecht erhalten, gegen jeden Angriff vertheidigt werden — aber nur theoretisch, in der Praxis blos „bis an die Grenzen der Möglichkeit". [9]) Eine Gefahr für die eigenen Provinzen, revolutionäre Erhebungen, glaubte die Regierung nicht befürchten zu müssen. Trotz der oppositionellen Haltung, welche Ungarn in den Zwanzigerjahren einnahm, hatte die Nation noch bei der Krönung Ferdinands im September 1830 eine lebendige Anhänglichkeit an das Kaiserhaus an den Tag gelegt; Galizien gab ebenfalls zu Befürchtungen nicht Anlaß, die größeren Grundbesitzer lebten in Wien und zeigten ihre Sympathie für Oesterreich unzweideutig, der kleinere polnische Edelmann hatte geringen Einfluß. Schwieriger gestalteten sich die Dinge bei dem Ausbruch der polnischen Revolution; wenn sie gelang, so fürchtete man für Galizien, wenn sie scheiterte, war Rußlands Uebergewicht größer als je.

Die phantastischen Hoffnungen der polnischen Führer, welche eine Verbindung mit Oesterreich zu träumen wagten, wurden freilich zu nichte; die legitimste Monarchie Europa's ließ sich mit den Insurgenten nicht ein. Es bezeichnet jedoch den Standpunkt der damaligen Politik, daß man sich zur Nichtintervention und Neutralität entschloß und nach der Bekämpfung des Aufstandes die russischen Flüchtlinge mit Humanität behandelte, was mit der sonstigen Art und Weise durchaus im Widerspruche stand. Die Annulirung der sogenannten Selbständigkeit Polens rief auch von Seiten Oesterreichs einen wenn auch erfolglosen Widerspruch hervor. In Italien dagegen nahm die österreichische Regierung eine entschiedene Stellung ein, man war auf die Bewegungen gefaßt und für alle Fälle vorbereitet. Kaum waren die Volkserhebungen in Modena, Parma, Ferrara und Bologna ausgebrochen, als österreichische Truppenkorps in Mittelitalien einrückten und die Aufstände in kurzer Zeit niederwarfen. Man ließ gewähren, was zu hindern nicht möglich war und suchte anderswo den status quo aufrecht zu erhalten. So in der Schweiz und in Deutschland. Dort unterstützte die Regierung jene Kantone, welche auf Erhaltung der bestehenden Bundeseinrichtungen hinarbeiteten und trat den Neuerungen, welche die Herstellung einer stärkern Centralgewalt anstrebten, entgegen. In Deutschland, wo die Julirevolution zu manch' schüchternen Freiheitsversuchen und liberalen Meinungsäußerungen anregte, wurde der Bundestag durch Oesterreichs fortwährende Mahnungen, daß die gesellschaftliche Ordnung völlig um-

---

[9]) Schmidt 359.

zustürzen drohe, und eine gänzliche Niederlage des monarchischen Princips bevorstehe, zu polizeilichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln mit heiligem Eifer angetrieben. Die ständischen Versammlungen wurden sorgsam überwacht, das badische Preßgesetz aufgehoben, Verbote über Verbote gegen Vereine, Volksversammlungen und harmlose Feste erlassen. Den Kulminationspunkt erreichte dies Bestreben, „ganz Deutschland, wo möglich das ganze Menschengeschlecht unter Kuratel zu stellen", auf den Wiener Konferenzen, wo auch das Unterrichtswesen gemaßregelt wurde.

Der einzig bedeutenden deutschen Schöpfung, dem Zollverein gegenüber, war Metternich mißtrauisch, weil er in dem Streben Preußens, sein Zollsystem über Deutschland auszudehnen, politische Zwecke witterte. Erst als man Preußens Mitwirkung zu den polizeilichen Maßregeln in Frankfurt benöthigte, gab der Staatskanzler seine Opposition auf, indem er in einer Denkschrift erklärte, „daß es nicht in der Aufgabe der Bundesversammlung läge, in den wichtigsten inneren Angelegenheiten, namentlich in den Handels- und ständischen Angelegenheiten, einen entschiedenen Einfluß zu äußern". Sogar der Gedanke, sich dem preußischen System anzuschließen, vielleicht um dadurch Preußens Einfluß zu paralysiren, tauchte für kurze Zeit im österreichischen Kabinet auf, ward aber bald fallen gelassen. Das handelspolitische System verstärkte die Scheidewand, die Oesterreich vom „Auslande" trennte, und man gewöhnte sich an den Gedanken, „daß das kommercielle Prohibitivsystem eine nothwendige Ergänzung und eine Stütze des geistigen sei".

Der Träger des herrschenden Systems, der Kaiser Franz, starb am 2. März 1835. Er war so sehr von der Trefflichkeit seiner Regierungsmaximen überzeugt, daß er seinem Nachfolger Ferdinand in seinem Testamente anempfahl, sich durchaus nicht auf Veränderungen einzulassen und so zu regieren, wie er regiert habe: „Die Hauptmaximen dieses Systems" bezeichnet der Verfasser der Genesis ganz trefflich: „ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Souveränitätsrechte, und Verneinung eines jeden Anspruches der Völker auf Theilnahme an jenen Rechten; Bewahrung des väterlichen Charakters der Regierung; Vertretung und Begünstigung des Katholicismus." Die Männer, welche in den Mechanismus am meisten eingeweiht waren, wurden von dem sterbenden Kaiser seinem Nachfolger angelegentlich empfohlen, vor allen Metternich, dem man ganz vertrauen, ohne dessen Rath und Beistimmung man nichts unternehmen solle. Des Staatskanzlers Einfluß war seit 1826 noch gestiegen. Bisher mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, wurde ihm nach dem Tode des Grafen Zichy-Ferraris auch das Präsidium in den Ministerialkonferenzen für die innern Angelegenheiten übertragen mit der Bestimmung, die jedesmaligen Konferenzberathungsresultate allerhöchsten Ortes zur Entscheidung vorzulegen. Die Leitung der innern Staatsgeschäfte besorgte der Staats- und Konferenzminister Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky. Konservativer Aristokrat und dem Kaiserhause unbedingt ergeben, gehörte er dennoch nicht der reformfeindlichen Partei an; den Bedürfnissen des Bürger- und Bauernstandes Rechnung zu tragen, war er nicht abgeneigt, aber er bequemte sich in jeder Hinsicht dem Willen seines Herrn und Kaisers, wenn auch seine Ansichten und Meinungen ganz andere waren. Als der Dritte im Bunde erschien Graf Joseph von Sedlnitzky, der Präsident der obersten Polizei- und Censurhofstelle. Die eingreifende Thätigkeit dieses „wichtigsten Organs der innern Verwaltung" ist allbekannt. Diese höchsten Würdenträger wurden von Ferdinand in ihren Stellungen bestätigt. Abgesehen von der Pietät, welche der Kaiser dem Andenken seines Vaters bewahrte, entsprach dieser Beharrungszustand auf dem einmal eingeschlagenen Wege dem Charakter, den Neigungen und Fähigkeiten des neuen Herrschers. Herzensgut

und milde, aber ohne geistige Begabung und kränklich, hatte er sich nie viel mit Regierungsangelegenheiten beschäftigt. Im Namen Ferdinands übernahm ein Triumvirat die Leitung der Regierungsgeschäfte: Erzherzog Ludwig, Fürst Metternich und Graf Kolowrat. Alles hing von Uebereinstimmung dieser Männer in den wichtigsten Fragen ab. Anfangs hatte es wohl den Anschein, als ob eine Konformität der Ansichten vorhanden sei, obwohl schon damals einzelne Männer es in Abrede stellten; bald trat der Widerspruch klar hervor.

Anfangs verspürte man eine erhöhte Thätigkeit und Regsamkeit im gesammten Staatsmechanismus, namentlich im Handelsdepartement. Eine neue Zoll- und Monopolsordnung trat mit dem 1. April 1836 in Wirksamkeit; ein neues Gefällsstrafgesetzbuch über alle Zweige der indirekten Besteuerung. Um das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der verschiedenen Hofstellen zu befriedigen, wurde ein Kollegium, die Staatskonferenz, gegründet. Permanente Mitglieder waren: zwei Erzherzoge, der Staatskanzler und der älteste Staats- und Konferenzminister; als zeitweilige Mitglieder sollten nach Maßgabe der Geschäftsgegenstände die übrigen Staats- und Konferenzminister, die staatsräthlichen Sektionschefs, die Staats- und Konferenzräthe und die Präsidenten der Hofstellen zugezogen werden. Wenn auch diese Einrichtung im Einzelnen manchem Uebelstand abhalf, so fehlte es doch im Ganzen noch an einem einheitlichen Willen. Erzherzog Ludwig schrak vor jeder zeitgemäßen Reform zurück, in jeder Neuerung in der Gesetzgebung erblickte er die Revolution und ihre Gefahren. Was nützte es, wenn Kolowrat und selbst Metternich die Gebrechlichkeit der Maschine erkannten und Aenderungen forderten, zu einer energischen That kam es doch nicht, „die Macht der Gewohnheit, Unentschlossenheit und Uneinigkeit" ließ einen jeden Versuch zu Reformen vollständig scheitern.

Die auswärtige Politik leitete nach wie vor Metternich. Zuweilen hatte es den Anschein, als ob man in gewissen Fragen von dem bisher befolgten Stabilitätsprincipe abweichen und einer liberaleren Anschauung sich nicht verschließen wolle. Man überzeugte sich von der Unhaltbarkeit des bisherigen volkswirthschaftlichen Systems und kam zur Einsicht, daß eine Aenderung Noth thue. Seit Ende 1841 trug man sich in den höchsten Kreisen mit dem Projekte, einen kommerciellen Verband mit dem übrigen Deutschland herzustellen. Aus politischen Gründen hauptsächlich wünschte der Staatskanzler die gesammte österreichische Monarchie dem neuen Verbande einzufügen, und auf diese Weise das Uebergewicht Oesterreichs im Zollverbande zu sichern. Die Staatskonferenz beschäftigte sich viel mit dieser Frage, kam aber endlich zu dem Resultate, daß der Zollanschluß unter den gegenwärtigen Verhältnissen unausführbar sei. Das Tabakmonopol, welches dem Staate allein 8 Mill. fl. eintrug, sowie das Grenzsteuersystem, welches gegen Ungarn bestand, um die dort fehlende Grundsteuer zu ersetzen, waren unübersteigliche Hindernisse. Eine zweite Idee, die Metternich erfaßte, war die Durchführung einer mitteleuropäisch-österreichischen Zollgruppe; die Prohibitivzölle sollten aufgehoben werden, um einen Handelsvertrag mit Deutschland zu ermöglichen. Die laute Opposition der Fabrikanten schreckte die Staatskonferenz von radikalen Reformen zurück und die Sache blieb unentschieden [10]).

In der orientalischen Frage wollte Metternich nach allen Seiten hin vermitteln, um den Ausbruch eines großen Krieges zu verhindern. Als die Kriegs-

---

[10]) Nähere Aufklärungen gibt Schmidt, Zeitgenössische Geschichte. S. 534 ff.

gefahr dennoch drohte, war er nicht abgeneigt, seine Hand zu Reformen des deutschen Bundes zu bieten, welche für die einige Führung des Krieges erforderlich waren. Er änderte jedoch bald seine Ansicht, als der König Friedrich Wilhelm IV. Radowitz und Grolman zu diesem Behufe nach Wien sandte. Die Inkonsequenz und Wankelmüthigkeit der Metternich'schen Politik manifestirte sich auch in der schweizerischen Sonderbundsangelegenheit. Anfangs erklärte er sich gegen, später für den Sonderbund, und bemühte sich, die Neugestaltung der schweizerischen Bundesverfassung zu hintertreiben.

Inzwischen nahm die italienische Frage die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Pius IX. bestieg den päpstlichen Thron, und es traten jene Verwaltungsreformen ein, welche die ersten Jahre der Regierungszeit des neuen Kirchenfürsten auszeichneten. Der Ruf nach Reform ertönte in allen Theilen der Halbinsel. Die gemäßigte Partei verlangte administrative und politische Reformen in allen italienischen Staaten, eine Konföderation mit Ausschluß Oesterreichs und bei der ersten günstigen Gelegenheit die Herstellung der Unabhängigkeit, d. h. die Befreiung der Lombardei und Venetien von der österreichischen Herrschaft. Metternich erblickte in dem Siege friedlicher und liberaler Reform ein revolutionäres Symptom und erkannte die Gefahr, welche dem Uebergewicht Oesterreichs in Italien drohte. Er suchte den Papst zur Umkehr zu bewegen, die Kabinete Europa's für seine Anschauung zu gewinnen und erklärte in einer Note die Vereinigung der italienischen Staaten für unmöglich, die Idee für absurd. Noch in einer Note vom 2. August 1849 wiederholte er seine bekannte Behauptung, Italien sei nur ein geographischer Name (l'Italie est un nom géographique). Er verstärkte trotz des päpstlichen Protestes die Garnisonen von Italien und gab den Kabineten deutlich zu verstehen, daß er gegen Piemont und Rom energische Maßregeln ergreifen werde, er unterzeichnete am 24. Dec. 1847 mit den Herzogen von Parma und Modena Offensiv- und Defensivverträge, die dem Kaiser das Recht gaben, im Interesse der gemeinsamen Vertheidigung Truppen in die Territorien der Herzoge einrücken zu lassen.

Auch in Preußen bereiteten sich Bewegungen vor, die auf die österreichischen Zustände zurückzuwirken schienen. Man erwartete in Wien von dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. keine durchgreifenden Reformen. Indessen schon die Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse (1842) und die Nachricht, daß der König sich mit Verfassungsentwürfen beschäftige, rief in Oesterreich mannigfache Bedenken hervor. Die Erleichterung der Censurvorschriften, die größere Freiheit der Presse in Preußen lenkte die Aufmerksamkeit in den höhern und mittleren Klassen der Gesellschaft auf Preußen. „Alle politischen und socialen Fortschritte, welche in Preußen theils vollzogen, theils in Angriff genommen oder beansprucht wurden, tauchten nach und nach auch im Kaiserstaate unter wenig veränderten Formen in der Gestalt von Forderungen auf". Nicht in der österreichischen Presse, dies gestatteten die Censurverschärfungen nicht, und Schriftsteller und Manuskripte wanderten in die Fremde. Die anonymen Schriften des Freiherrn von Andrian, „Oesterreich und dessen Zukunft", Schuselka's Arbeiten, machten großes Aufsehen. Nicht minder verbreitet waren die Grenzboten, wo die deutsch-böhmische Emigration einen Mittelpunkt fand. Ueberall erwachte die ständische Opposition, in Böhmen, Ungarn und in Oesterreich [11]). In der Staatskonferenz sprach Metternich es unum-

---

[11]) Vergl. Genesis S. 60. Majlath 383 ff. Die niederösterreichischen Landstände S. 12.

wunden aus, daß Oesterreich nach dem Beispiel Preußens den Weg politischer Reformen betreten müsse, und im Februar 1847 legte er zwei verschiedene Pläne vor. Kübecks Ansicht ging dahin, „sämmtliche Provinzialstände aufzufordern, aus ihrer Mitte Deputirte nach Wien zu senden, um dort über den Zustand der Finanzen die vollständigste dokumentirte Aufklärung zu erhalten und mit der Finanzverwaltung die Mittel und Wege zu berathen, welche zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates führen dürften“. Aber die Verfassungsreformen Metternichs fanden keine Berücksichtigung. Die Ansicht, daß politische Reformen eine absolute Nothwendigkeit seien, brach zwar allmälig in den entscheidenden Kreisen durch, aber Erzherzog Ludwig beharrte starr und unverbrüchlich auf Beibehaltung des bisherigen Systems. Selbst Verbesserungen, welche den intelligentesten Beamtenkreisen als unausweichlich schienen: eine bessere Einrichtung der Rechtspflege, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Unterrichts, der Vertheilung der öffentlichen Lasten u. dgl. kamen trotz vieler Berathungen und der darüber aufgehäuften Aktenstöße nicht zum Abschlusse. Die Haltung der Stände in fast allen Provinzen, namentlich in Böhmen, Mähren, Niederösterreich ward indeß immer bedenklicher. Und nun vollends in Ungarn, wo die Opposition durch die haltlosen, energielosen Maßnahmen der Regierung an Boden gewann und die einst mächtige Regierungspartei fortdauernd auf dem Rückzuge begriffen war.

Dieses Land stand den übrigen Provinzen des Kaiserstaats in einer selbstständigen Weise gegenüber. Während in der großen Hälfte der Monarchie das absolute kaiserliche Machtgebot herrschte, gab es in Ungarn gesetzgebende und steuerverwilligende Reichsstände, die vollkommenste Autonomie der Komitate, gewählte Verwaltungsbeamte und Richter. Es bestand eine Zwischenzolllinie, welche den nach Ungarn eingeführten Fabrikaten nur gegen Erlegung eines ziemlich hohen Zolles Eingang gestattete. Zwar schien es, als ob die Regierung auf eine völlige Aufhebung der ständischen Verfassung Ungarns hinarbeiten oder wenigstens die Rechte und Befugnisse des Landtags beschränken wolle. Die Partei, welche den Art. 10 1790/91 beseitigt wissen wollte, war nicht klein [12]). Obwohl die Opposition auf den frühern Landtagen unter Kaiser Franz I. zu allen Forderungen der Regierung bereit und nur gegen Uebergriffe derselben und für Erhaltung ständischer Privilegien aufgetreten war, ward dennoch in einem Zeitraum von 13 Jahren der Landtag nicht einberufen. Da trat die Opposition in den Komitaten auf und griff alle Erlasse an, die mit den Landesgesetzen nicht im Einklang standen. So befahlen zwei königliche Verordnungen vom Jahre 1823 die Erhebung der Steuer und die Rekrutenaushebung. Die Durchführung derselben schien mit vollständiger Aufhebung der ungarischen Verfassung gleichbedeutend. Der energische Widerstand im Lande gegen die königlichen Erlässe zwang die Regierung zur Einberufung der Stände 1825. Diese bewilligten zwar das verlangte Truppenkontingent und die Erhöhung der Steuern, aber der König mußte sich seinerseits verpflichten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und ohne Mitwirkung des Landtags keine Steuern zu erheben und den Reichstag nach Verlauf von drei Jahren regelmäßig zu berufen. Mit diesem Reichstage beginnt eine neue Epoche in der ungarischen Geschichte. Durch

---

[12]) Diese bestimmt, daß Ungarns Stellung als regnum liberum et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri Regno et populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem.... propriis et consuetudinibus non vero ad normam aliarum provinciarum.... regendum et gubernandum.

die Freigebigkeit Szeczényis wurde eine ungarische Akademie ins Leben gerufen, ein reger Eifer wendete sich dem Studium der magyarischen Sprache zu, indem man darin den besten Hebel für die Hebung der Nationalsache erkannte. Die Regierung erblickte Anfangs in diesen Sprachbestrebungen eine unschuldige philologische Spielerei, während ihnen eine tiefe politische Bedeutung innewohnte. Aber auch auf allen andern geistigen und materiellen Gebieten pulsirte es lebendig und energisch. Während die Magyaren bisher mit außerordentlicher Zähigkeit an den mittelalterlichen Vorrechten festgehalten, sich allen Reformversuchen entgegengestemmt hatten, begann jetzt eine Bewegung, die Freiheit und Fortschritt auf ihr Banner schrieb. Aufhebung der Zünfte, der Robot, der Zehnten, Einführung des Wechselrechts und Anwendung der Wechselstrenge auf den Adel, Hebung der Landwirthschaft, des Handels, der Kommunikationsmittel, Gleichheit der Rechte und Pflichten, das waren die Grundsätze, von denen die Reformpartei ausging und deren Realisirung sie unter Führung Szeczényi's auf dem nächsten Reichstage erstrebte. Die konservative oder Regierungspartei, welche die Aufrechterhaltung der alten Zustände, der Adelsvorrechte und Privilegien wollte, schmolz immer mehr zusammen und zählte ihre meisten Anhänger unter dem reichbegüterten Adel. Die Obergespane, die Magnaten der obern Tafel, die Repräsentanten der Domkapitel und einige Städte gehörten ihr an. Unter dem niedern Adel fand sie wenige, unter dem Bauernadel keine Anhänger. Eine dritte Partei, die in den meisten ökonomischen Fragen mit der ersten Hand in Hand ging, in politischer Hinsicht weitergehende Tendenzen verfolgte, war die entschieden liberale; zu ihr gehörte der niedere Adel, die Mehrzahl der Intelligenz des Landes und das Volk. Sie forderte vermehrte Garantien für den konstitutionellen Bestand der Verfassung, Beschränkung der Exekution, Beseitigung der fremdartigen, nicht nationalen, geradezu unkonstitutionellen Elemente. Sache der Regierung wäre es nun gewesen, sich an die Spitze der Reformen zu stellen und selbst die Initiative zu ergreifen, um die Bewegung zu mäßigen, zu dämmen; aber diese entschloß sich erst spät zu einem solchen Vorgehen, und ihre Maßnahmen zur Bildung einer entschiedenen Regierungspartei müssen als verfehlt betrachtet werden. Die Opposition erlangte auf dem Landtage 1840 eine bedeutende Majorität, so sehr sich die Regierung auch bemüht hatte, ihren Anhang bei den Wahlen zum Reichstage durchzubringen. Die Beschlüsse fielen in durchaus liberalem Sinne aus. Auch auf dem folgenden Reichstage 1843 setzte die Opposition ihre Anträge durch und suchte auch außerhalb des Reichstages in den Komitatsversammlungen Boden zu gewinnen, was ihr nur zu gut gelang, und da diese einander ihre Beschlüsse und Maßnahmen gegenseitig mittheilten, standen sie in einer geschlossenen Phalanx der Regierung gegenüber. Das sogenannte Aponnyische Administratorensystem suchte dies Uebel bei der Wurzel anzugreifen. Die Leitung des Komitats lag in den Händen des Obergespans, der sich jedoch meist um dasselbe nicht kümmerte und oft Jahre lang abwesend war, wodurch die Oberleitung den beiden gewählten, der nationalen Partei angehörigen Vicegespanen anheimfiel. Gegen diesen Abusus schritt nun die Apponnyische Maßregel ein, die sich an ein altes, 1825 erneuertes Gesetz anlehnte, nach welchem an die Stelle eines längere Zeit abwesenden Obergespans ein Administrator ernannt werden sollte. Die Administratoren, von der Regierung ernannt und besoldet, sollten mit Beseitigung der Vicegespane die politischen Angelegenheiten verwalten, wodurch diese gänzlich der Regierung in die Hände gekommen wären. Diese Maßregel reizte und erbitterte die Oppositionspartei, deren Wortführer in den Komitatsversammlungen auf überaus heftige Weise dagegen protestirten. Es war vorauszusehen, daß auf dem Reichs-

tag des Jahres 1847 ein hartnäckiger Kampf sich entspinnen werde. Ein wahrhafter Verlust für die Regierung war der im Jahre 1846 erfolgte Tod des Reichspalatins Erzherzog Joseph, welcher diese Würde fast während eines halben Jahrhunderts bekleidet hatte, und dessen Klugheit und Erfahrung manche Schwierigkeiten zu beseitigen wußte. Wie klar Metternich die Lage der Dinge in Ungarn beurtheilte, geht aus seiner 1844 geschriebenen, aber erst 1857 veröffentlichten Denkschrift hervor. Treffend bezeichnet er das bisher in Ungarn von Seiten der Regierung befolgte System als ein negatives, ein passives, und gibt die Reformen an, welche die Regierung, auf dem demnächst zusammentretenden Reichstage die Initiative ergreifend, beantragen solle. Auf Grund dieser Denkschrift entstand aus Berathungen des ungarischen Hofkanzlers Apponyi mit der liberal-konservativen Partei „das Programm der Regierung für den ungarischen Landtag 1847". Auf Basis desselben wurden die königlichen Propositionen ausgearbeitet, die am 10. Nov. 1847 bei der Eröffnung dem Reichstage vorgelegt werden sollten. Nicht blos Vorschläge zu Gesetzen wie bisher, sondern vollständige Gesetzesentwürfe sollten eingebracht werden, von denen einige von großer Tragweite waren, so z. B. die Ausdehnung des Stimmrechtes der königlichen Freistädte, politische und administrative Reorganisation derselben, Modifikationen der Aviticität, Erleichterungen der Ablösung der bäuerlichen Lasten, gleichmäßigere Vertheilung der Steuern, ein neues Strafgesetz, Reinkorporation der 4 siebenbürgischen Komitate (Kraszna, Zarand, Mittelszolnok, Kowar u. s. w.) Eine königliche Proposition bezog sich auch auf einen Reformgedanken, der den gesammten Kaiserstaat umfaßte: die Aufhebung der zwischen Ungarn und den österreichischen Staaten bestehenden Zwischenzolllinie.

Auch in den übrigen Kronländern regte sich seit dem Tode Kaiser Franz I. Mißmuth und Mißvergnügen, und die Stimmen mehrten sich, daß die herrschenden Zustände unmöglich lange haltbar seien. Ganz richtig theilt die Genesis die Bewegungen in zwei Kategorieen ein, die eine, deren eigentliches Ziel die Losreißung vom Kaiserstaate war, und die andere, welche blos auf Beseitigung des herrschenden Systems hinarbeiteten und Erweiterung der Volksrechte bezweckte. In die erste Kategorie gehören Galizien und Italien; dort scheiterte die Adelserhebung 1846 an dem Widerstand des Volkes und hatte die Einverleibung Krakau's, wo die Fäden der polnischen Verschwörung zusammenliefen, zur Folge; hier fand sie in dem revolutionären Geiste, der ganz Italien erfaßte, einen mächtigen Bundesgenossen. Mazzari, ein Centraldeputirter der Provinz Bergamo, überreichte bei der lombardischen Centralkongregation eine Petition, welche für mehrere Gebrechen der Verwaltung Verbesserungen verlangte, (9. Dec.); diesem Beispiele folgte der venetianische Advokat Daniel Manin, der eine ähnliche, aber in schärferem Tone gehaltene Petition an die venetianische Centralkongregation richtete, die von Morosini vorgetragen und bevorwortet wurde (21. Dec.). In Wien griff man sofort zu Maßregeln der Strenge und steigerte noch mehr den Haß gegen die österreichische Regierung.

VII. Das Revolutionsjahr 1848 bis zum 4. März 1849.

Die ständische Opposition in den andern Kronländern hatte zwar meist einen harmlosen Charakter, nur einzelne Landstände erstrebten mit Planmäßigkeit über die Finanzverwaltung eine Art Kontrole zu erlangen und in Gesetzgebungsangelegenheiten als Beirath der Regierung zu fungiren. In Böhmen stand überdies die czechische nationale Partei an der Spitze der Bewegung und die Opposition ging von den Führern der Literatur und Journalistik aus, welche die hussitische Periode als die Blüthezeit Böhmens anpriesen und in dunkler Ferne ein slavisches Groß-

reich erstehen sahen. Die böhmische Sprache wurde mehr gepflegt und Originalwerke, die den hervorragendsten gelehrten Leistungen an die Seite gestellt werden können, nährten die slavischen Tendenzen. Man wandte sich auch an die ungebildeten Klassen der Gesellschaft, um den nationalen Eifer anzuregen. Die ständische Opposition verband sich mit den Führern des Czechismus, denen es willkommen sein mußte, in innigem Bunde mit dem Adel den Kampf gegen die Büreaukratie zu eröffnen und durchzuführen. Die koruna ceska ist jedenfalls eine vormärzliche Erfindung und spuckte schon damals in manch' phantastischem Kopfe. Aehnliche Tendenzen zeigten sich in den südslavischen Ländern, namentlich in Kroatien, wo Ludwig Gaj ein journalistisches Organ zur Förderung der Nationalsache gründete. Hier sah die Regierung die sprachliche und politische Agitation nicht ungern, weil sie darin ein Gegengewicht gegen den ungarischen Landtag erkannte.

Diesen Bestrebungen gegenüber war die Regierung endlich gewillt, einige Reformmaßregeln zuzugestehen. Nach dem Muster des preußischen Obercensurgerichts, aber weit hinter demselben zurückstehend, trat mit dem ersten Januar 1848 die neue Censuroberdirektion und am ersten Februar das oberste Censurobercollegium ins Leben. Aber die neue Institution befriedigte wenig und die Buchhändler überreichten dem Kaiser eine Bittschrift um gänzliche Aufhebung des Censurdruckes. Allmälig überzeugte man sich auch in den höchsten Kreisen, daß Zugeständnisse unvermeidlich seien und die Reformpläne Metternichs wurden wieder zur Hand genommen. Auch hierin sollte Preußen als Muster dienen. Selbst zur Idee einer „allgemeinen Reichsverfassung" schien man sich erheben zu wollen, wenn man gleich fürchten mußte, „daß die verschiedenen Volksstämme, die seit einem Jahrzehent zu den alten Erinnerungen und Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität nnd Sprache zurückkehrten, sich zu sehr entfremdet haben werden, um einer einzigen und gemeinsamen Reichsverfassung anzugehören." (Effinger bei Schmid S. 683.) Die Berathungen hierüber verschleppten sich wie gewöhnlich. Selbst als die Nachrichten von Koncessionen in Italien Schlag auf Schlag einander folgten, von verheißenen und verliehenen Konstitutionen in Toscana und Piemont, in Neapel und Sicilien, und selbst von den österreichischen Behörden in der Lombardei die Gewährung einer Verfassung für den italienischen Theil des Kaiserstaates ganz besonders befürwortet wurde, war Metternich gerade deshalb abgeneigt, darauf einzugehen, damit es nicht scheine, als ob man gezwungen nachgegeben hätte.

Der hoffnungslose Zustand ließ keine Aussicht auf Besserung zu. Da brach die Februarrevolution in Frankreich aus, und fast zu gleicher Zeit gerieth auch die apenninische Halbinsel in mächtige Gährung und wirkte belebend und anfachend auf die Wünsche und Hoffnungen der mitteleuropäischen Völker. Auch in Deutschland bereitete sich allgemach ein Umschwung vor, in fast allen Gegenden war die Revolution nur noch eine Frage der Zeit. Auf die Bevölkerung Oesterreichs wirkten diese Bewegungen mannigfach und verschiedenartig und mehr als je trat zu Tage, daß die verschiedenen Theile des Kaiserstaates ohne gemeinsame Ideen, gleichsam mittelpunktlos blos neben einander bestanden, in geistiger, politischer, materieller Beziehung geschieden. Die Deutschösterreicher verfolgten mit intensiver Spannung und inniger Theilnahme die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands, die Wälschen wandten ihre Blicke nach Italien, während die Polen sehnsuchtsvoll auf die Wiederherstellung Polens ihre Hoffnungen bauten. In Ungarn entfaltete die oppositionelle Bewegung ihr Banner, der Kampf zwischen der Regierung und dem Lande entbrannte heftiger denn je, und beschäftigte alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Es zeigte sich nur zu deutlich, daß es der österreichischen

Regierung nicht gelungen war, die nationalen Gefühle in den einzelnen Volksstimmen zu ertödten und daß die bisherige Regierungsform eine gewaltsame und unnatürliche, mit den politischen Fortschritten des 19. Jahrhunderts unvereinbare war. Mit außerordentlicher Spannung sah man täglich der „Allgemeinen Zeitung" entgegen, um die Kunde von der fortschreitenden Bewegung einzuholen. In fast allen Kreisen herrschte Unruhe und Mißvergnügen mit den bestehenden Verhältnissen. Man erwartete mit Ungeduld die Eröffnung der Ständeversammlungen, die im Frühjahr 1848 zusammentreten sollten; da verlautete, daß die Führer den günstigen Moment benutzen wollten, ihre alten Ansprüche geltend zu machen. Die Mitglieder der böhmischen Ständeopposition machten sogar Schritte, die Berufung zu beschleunigen. In Wien war die Eröffnung der niederösterreichischen Stände anfangs auf den 24, später auf den 13. März festgesetzt, und allgemein wußte man, daß der ständische Ausschuß wichtige volksthümliche Reformen zu beantragen beabsichtige.

Der Anstoß zu unmittelbarem Eingreifen, zum Umsturz des herrschenden Systemes kam aus Ungarn. Dort hatte an der unteren Tafel die angestrebte Umgestaltung des Obergespanninstitutes bei der Adreßdebatte einen wahrhaften Sturm hervorgerufen. Wenn auch die Opposition es bereitwillig anerkannte, daß die Regierung in den vorgeschlagenen Propositionen den Weg der Reform betreten habe, so wollte sie dennoch in die Antwort auf die Thronrede einen Passus aufgenommen wissen, welche die Einführung der Administratoren als ungesetzlich hervorhob, und die Hoffnung sofortiger Entfernung aussprach. Die Regierung suchte den Sturm zu beschwichtigen und versprach allmälige Entfernung. Man forderte abermals sofortige Beseitigung. Da kam die Nachricht von der Februarrevolution nach Ungarn. Sofort erkannte die Oppositionspartei den günstigen Moment und K o s s u t h, der seit den Vierzigerjahren an der Spitze der Opposition stand und sich in Rede und Schrift durch siegreiche Dialektik und journalistische Elasticität auszeichnete, forderte für Ungarn eine Reihe parlamentarischer Einrichtungen. Während hier die Pariser Ereignisse die Opposition vorwärts drängten, war in Wien ein Rückschlag eingetreten, und die dirigirenden Staatsmänner kamen überein, „durchaus keine Concessionen zu machen" und auch „die beschlossenen nicht zu beeilen, damit die Gabe nicht als eine unfreiwillige erscheine". (Aus Effingers Depeschen bei Schmidt 688.) Wohl gab es eine Anzahl Staatsmänner, unter ihnen Kübeck und Kolowrat, die weitgehende Koncessionen wünschten, und Mitglieder des Kaiserhauses schlossen sich ihnen an; die deshalb anberaumte Konferenz führte jedoch zu keinem Resultate. An dem Widerstande des Erzherzogs Ludwig und Metternichs scheiterten alle Vorschläge.

Die in Wien verweilenden Ausschüsse des Landtages waren indeß nicht unthätig. Sie standen mit allen liberalen Sammelpunkten der Hauptstadt, mit dem juridisch-politischen Leseverein, dem niederösterreichischen Gewerbeverein, mit der Concordia, dem allgemeinen Hülfsverein und anderen Cirkeln im engsten Wechselverkehr. Bei Dobblhof, dem Leiter der ständischen Opposition, war der Sammelort der hervorragendsten Notabilitäten der liberalen Partei.

Den ersten öffentlichen demonstrativen Schritt in Wien that der Gewerbeverein, der am 6. März im Beisein des Grafen Kolowrat und des Erzherzogs Franz Karl eine Adresse an den Kaiser beschloß und das kaiserliche Mitglied die Bitte, die Adresse selbst entgegenzunehmen und Sr. Majestät zu überreichen, zusagend beantwortete. Durch die großartigen Ereignisse im Westen, hieß es in der Adresse, drohe die höchste Gefahr. Der Kredit sei erschüttert, die Gewerbe stocken.

Nur ein festes, inniges Anschließen der Regierung an die Stände und Bürger, Oesterreichs an die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes könne das alte erprobte Vertrauen wiederherstellen.

Seit dem 8. März bereitete man eine Demonstration in größerem Maßstabe vor. Eine Adresse unter Bachs und Bauerfelds Mitwirkung redigirt kursirte in den Lokalen des Lese- und Gewerbsvereins, des Handelskassino und der Konkordia zur Unterschrift; die angesehensten Buchhändler Wiens legten in ihren Gewölben Abschriften auf, Unterzeichnungen wurden aller Orten gesammelt, deren Zahl in die Tausende stieg und die hervorragendsten Vertreter der Intelligenz und des Bürgerstandes, Männer aller Schichten und Klassen umfaßte. Die Adresse verlangte eine totale Umgestaltung der Gesammtmonarchie und war bestimmt, am 13. März den niederösterreichischen Ständen überreicht zu werden. Fast zur selben Zeit entwarfen die Studenten, von einem jungen Mediciner angeregt, ebenfalls eine Petition an den Kaiser, die kurz und bündig Preß- und Rede-, Lehr- und Lernfreiheit, völlige Gleichstellung der Konfessionen, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren und Volksvertretung daheim und in Frankfurt verlangte. Hye übernahm, nachdem er und der Direktor die juristischen Studien, die Unterzeichnung zu hindern gesucht, im Vereine mit Endlicher die Ueberreichung der Bittschrift an den Kaiser, bei dem sie am 12. März Abends vorgelassen wurden und der „Erwägung" versprach.

Am Morgen des 13. März waren die Studenten in der Aula versammelt, wo Hye über das Resultat der Deputation Bericht erstattete, worauf der Ruf zum Landhaus erschallte. Hier hatte sich eine große Menschenmasse eingefunden, bei der die Arbeiter und Gesellen der Vorstädte nur die Minderzahl bildeten. Mehrere Redner präcisirten die Forderungen des Volks: Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, Konstitution! Die Stände, mit der Berathung einer Adresse beschäftigt, wurden durch die einstürmende Menge gestört und entschlossen sich, die Bevorwortung der Bürgerpetition bei dem Kaiser zu übernehmen und sich, den Landmarschall Montecuculi an der Spitze, in die Burg zu begeben. Nach längerer Berathung erhielten sie in den Nachmittagsstunden im Namen des Kaisers die Zusicherung, daß seine Majestät „durch ein eigenes Komite das den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Entsprechende berathen und sodann das zum allgemeinen Wohle der Gesammtheit der geliebten Unterthanen Dienliche schleunigst beschließen werde." Der niederösterreichische Regierungspräsident wurde überdies beauftragt, diese allerhöchste Entschließung durch eine gedruckte Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und durch Civilbeamte im Amtskleide die Volksmassen zum Auseinandergehen auffordern zu lassen. Die Kundmachung verfehlte ihre Wirkung. Ein Zusammenstoß des Militärs und der Massen war inzwischen erfolgt, jenes machte von den Waffen Gebrauch, und die Zahl der Getödteten und Verwundeten belief sich auf siebenzehn. Endlich gelang es mehreren angesehenen Bürgern, im Vereine mit dem Bürgermeister, von Erzherzog Albrecht das Zurückziehen des Militärs und die Erlaubniß zum Ausrücken der Bürgergarde zu erlangen. In der Burg verlangten mehrere Deputirte der Bürgergarde und Studentenschaft vergeblich vor den Kaiser geführt zu werden, um die unverzügliche Bewilligung einiger Forderungen, die Bewaffnung der Studentenschaft und die Abdankung Metternichs zu fordern. Nach längerem Sträuben und vielfachen Berathungen gab man endlich spät Abends dem Drängen nach. Bewaffnung der Bürgerwehr, Anerkennung der absoluten Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen durch Niedersetzung eines Komite's, Abdankung Metternichs waren die Errungenschaften des ersten Tages der Revolution.

Noch wenige Tage früher war es gänzlich der Regierung anheimgegeben, welche Reformen sie einführen und in welchem Maßstabe sie dieselben gewähren wolle. Mäßige Zugeständnisse im wahrhaft liberalen Sinne wären damals genügend gewesen, die deutsch-slavischen Provinzen zu befriedigen. Jetzt war das Heft ihren Händen entrissen und die folgenden zwei blutigen Tage der Revolution brachten die Nationalgarde mit einem eigenen Kommandanten, wozu der Feldmarschallieutenant Graf Hoyos bestimmt wurde, Preßfreiheit, die Versicherung, daß Abgeordnete aller Stände des deutschen und slavischen Reichs sowie der Centralkongregation des lombardisch-venetianischen Königreichs als Beirath in legislativen und administrativen Fragen wo nicht früher, doch am 3. Juli zusammenberufen werden sollen. Wie unklar und schwankend die Rathgeber der Krone in ihren Entschlüssen waren, geht aus dem am 15. März veröffentlichten Patent hervor, worin die Bewilligungen der drei Märztage resumirt und die Konstitutionsfrage also formulirt wurde: „Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der nun beschlossenen Konstitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt." Der Hof von einer Schaar alter Staatsmänner umgeben, die bisher von ihrem Bureau aus das Land regirt, war mit den Bedürfnissen desselben unbekannt.

In den weitern Schichten der Bevölkerung herrschte über die weiter anzustrebenden Zwecke eine ebenso große Unklarheit wie bei den dirigirenden Staatsmännern der alten Schule. So viel Deutungen auch der Passus in der am 15. März veröffentlichten Proklamation zuließ, der Jubel war allgemein, als das lang ersehnte Wort Konstitution ausgesprochen war. Woher sollte auch die politische Bildung kommen, woher das rechte Verständniß der politischen Fragen und Rechte, die als Konsequenzen der Revolution auftraten? Oesterreich besaß bis zum Jahr 1848 keine politische Presse. Mit Ausnahme der Regierungszeitung, welche die Vorgänge im übrigen Europa so kurz als möglich mit Beseitigung alles dessen, was irgendwie Anstoß erregen konnte, erwähnte und die österreichischen Verhältnisse ganz unbesprochen ließ, beschäftigten sich die wenigen übrigen Blätter mit Theaternachrichten und Stadtklatsch. Die verbotenen Schriften und Bücher, welche Fragen des Kaiserstaats erörterten und in Hunderten von Exemplaren verbreitet waren, wie Schuselkas und Andrians Schriften und besonders die Grenzboten konnten diesen Mangel nicht ersetzen. Als die Schranken fielen und Zeitungen wie Pilze in kurzer Zeit hervorschossen, spiegelte sich gerade in ihnen die totale politische Unfähigkeit des Mittelstandes ab. In Wien erhob sich die Presse erst später zu einiger Bedeutung, einige Provinzialblätter wie Havliczeks Nationalzeitung (Narodni noviny) und das konstitutionelle Blatt aus Böhmen übertrafen sogar die Residenz, was Konsequenz und Ernst der vertretenen Principien anbelangt.

Eine Umgestaltung der Centralregierung war nun das Nöthigste. Schon am 17. März war die Bildung eines verantwortlichen Ministeriums beschlossen und am 20. vollzogen. Graf Kolowrat wurde das Präsidium des Ministerraths provisorisch übertragen. Graf Fiquelmont erhielt das Aeußere, Pillersdorf das Innere, zum Minister der Finanzen wurde Freiherr von Kübeck, zum Justizminister Graf Taaffe ernannt. Krieg und Unterricht wurden erst später durch Zanin und Sommaruga besetzt. Bei der Unklarheit der Situation und dem Umstande, daß zur Bildung des ersten sogenannten konstitutionellen Ministeriums nicht Männer der bereits gebildeten politischen Parteien herangezogen werden konnten,

fiel die Wahl auf solche, die sich bei dem bisher herrschenden Systeme durch verhältnißmäßig liberale Anschauungen hervorgethan und in der öffentlichen Meinung wenig kompromittirt hatten. Die Stellung des Ministeriums, dessen Seele bald Pillersdorf wurde, war in der That eine schwierige. Wie es der plötzliche Uebergang vom Absolutismus zum konstitutionellen System nothwendig mit sich brachte, erging man sich in den gewagtesten Hoffnungen und unzulässigsten Forderungen. Zahlreiche Deputationen verschiedener Vereine und Körperschaften aus den Provinzen erschienen in Wien, um die langjährig erbetene Entscheidung ihrer Wünsche und Forderungen zu erbitten. Zwar hatte die Regierung in Oberösterreich, Steiermark, Nordtyrol, Kärnthen, Krain und Mähren in ihrer Thätigkeit nichts zu befürchten. Die von daher eingelangten Petitionen gingen über das Maß des schon bewilligten nicht hinaus. Desto entscheidender waren die Vorgänge in Polen und Böhmen, in Ungarn und Italien, welche durchaus centrifugale Tendenzen verfolgten und nur zu deutlich den Beweis lieferten, daß Wien nicht Paris und österreichische Provinzen nicht französische Departements waren. (Vgl. die Art. Ungarn und Venedig.) In Ungarn und Italien war die Bewegung ohnedieß früher ausgebrochen und die dortigen Vorgänge blieben nicht ohne Einfluß auf Wien. Radetzky mußte Mailand nach heftigem Kampfe aufgeben und Zichy die Kapitulation von Venedig unterzeichnen. (22. März 1848.) Triest und Südtyrol schienen nicht abgeneigt, mit den Italienern Hand in Hand zu gehen. Die Kriegserklärung Karl Alberts fügte zu den inneren Wirren noch den auswärtigen Krieg hinzu. Ungarns Sonderstellung erhielt durch ein selbständiges Ministerium rechtlichen Ausdruck. In Böhmen arbeiteten die slavischen Staatsmänner auf die Bildung eines austroslavischen Föderativstaates hin, der den nationalen und politischen Wünschen des modernen Slavismus viel mehr Spielraum verschaffen sollte, um die Macht des Germanismus zu brechen. Und die Konsequenz und Klarheit, mit der man hier das Ziel verfolgte, ist in der That, was man auch gegen die Tendenz einwenden mag, anerkennenswerth und ermöglichte es, daß die slavische Partei unter allen andern als die kompakteste und bestorganisirteste auftrat.

Das Ministerium hatte die schwierige Aufgabe, einen neuen Bau auf ganz neuen Grundlagen aufzuführen, gegen äußeren Angriff gerüstet aufzutreten und die Einheit des Staates den centrifugalen Tendenzen gegenüber zu wahren. Eine neue Verfassung mußte entworfen, Gesetzvorlagen über Presse, Vereine, Volksschulen, Gemeindewesen und Rechtspflege vorbereitet werden, um der in kürzester Frist zusammen zu berufenden Volksversammlung vorgelegt zu werden. Es galt Vertrauen einzuflößen, das langjährig genährte Mißtrauen zu beseitigen, besonnenen Forderungen Rechnung tragen; die Intelligenz zu gewinnen und phantastischen nichtrealisirbaren Schwärmereien mit Energie entgegenzutreten. Die berühmten Mitglieder des Märzministeriums, im Staatsleben des vormärzlichen Oesterreichs ergraute Männer verbanden mit der Einsicht der berechtigten Forderungen nicht die thatkräftige Entschiedenheit, die ohne nach rechts und links zu blicken, ihres Zieles bewußt, vorwärts geht. Es fehlte durchaus an einem leitenden Staatsmann. „Der Zufall bestimmte die Richtungen, die Minister folgten nur unselbständig und mechanisch äußeren Impulsen, die gerade herrschende Tagesstimmung bestimmte ihre Rolle.“ Die Veröffentlichung eines Preßgesetzes, ein allgemein anerkanntes Bedürfniß, erfolgte am 31. März provisorisch. Gegen die Bestimmungen desselben erhob sich unverzüglich die öffentliche Stimme und in einer Aulaversammlung der Studenten wurde dasselbe einstimmig verworfen. Da die studirende Jugend in Prag dem Beispiele folgte und dasselbe sogar öffentlich verbrannte, beeilte sich das Mini-

sterium, um nicht seine Popularität einzubüßen, dasselbe zurückzunehmen und nun herrschte vollends Preßanarchie. Das Kabinet erkannte es als seine wichtigste Aufgabe, gegen das überhand nehmende Mißtrauen durch schleunige Berathung und Veröffentlichung einer Verfassung anzukämpfen und promulgirte am 25. April eine nach belgischem Muster ausgearbeitete Verfassung, welcher bald darauf das provisorische Wahlgesetz folgte. Die Minister hofften damit die Umgestaltung Oesterreichs zu inauguriren und den revolutionären turbulenten Zustand zu beseitigen, die Bahn der konstitutionellen Reformen sollte damit betreten werden. [13]) Es erhob sich keine Stimme dagegen. Der juridisch-politische Leseverein feierte das Ereigniß mit einem Fackelzuge. Aber das Ministerium hatte einige Tage früher den Erfolg des neuen Gesetzes im Voraus beeinträchtigt. Einer am 20. März angelangten Prager Wenzelsbad-Deputation (sogenannt von dem Gebäude, wo die politischen Versammlungen abgehalten wurden), welche die Verleihung einer neuen Landesverfassung, die Einverleibung Mährens und Schlesiens forderte, gab das Ministerium ausweichende, unbestimmte Zusagen und sprach sich über einige Punkte der Bittschrift entschieden mißbilligend aus. Auf einigen stürmischen Volksversammlungen in Prag vom 28. bis 31. März wurde nun die Absendung einer zweiten Petition beschlossen und der altersschwache Gouverneur Graf Rudolf Stadion „zur freiwilligen Mitunterzeichnung" gezwungen. Nach der Ablehnung der ersten Bittschrift war es um so überraschender, als im amtlichen Theile der Wiener Zeitung ein an den Minister des Innern gerichtetes Kabinetsschreiben früher abgelehnte Punkte vollständig gewährte: vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des Unterrichts, statt des ständischen Landtages Volksvertretung, die über alle Landesangelegenheiten berathen und beschließen solle, ein die czechische Bevölkerung ungemein begünstigendes Wahlgesetz, die Errichtung selbständiger Centralbehörden u. dgl. m. Schon einige Tage früher (6. April) war die Ernennung des Erzherzogs Franz Joseph zum Statthalter und des Grafen Leo Thun zum böhmischen Gubernialpräsidenten erfolgt. Die nationale Partei in Böhmen errang durch die Schwäche des Ministeriums einen leichten Sieg und nichts stand mehr dem Ideal eines österreichischen Bundesstaats, wie die czechische Partei ihn wünschte und anstrebte, im Wege, wenn die bisher blos papierenen Koncessionen realisirt wurden. Die Schwierigkeit, wie die nachher promulgirte Gesammtstaatsverfassung mit dem bereits schon Gewährten in Einklang zu bringen sei, schien für das Kabinet gar nicht vorhanden.

Ebenso haltlos war die auswärtige Politik des Ministeriums. Nach dem Abfall der Lombardei, der Räumung Mailands, der Kapitulation Venedigs gelang es dem Feldmarschall, von Latour hierin thatkräftigst unterstützt, seine Armee bedeutend zu verstärken, und in Bälde die defensive Stellung durch eine offensive zu vertauschen. Die Unpopularität des italienischen Krieges bei der Wiener Bevölkerung, die Furcht einer etwaigen Widersetzlichkeit gegen die Vornahme einer Rekrutirung, die traurige financielle und politische Lage des Kaiserstaats, die Angst vor einer französischen Intervention bestimmten das Ministerium seine Bereitwilligkeit zu diplomatischen Unterhandlungen in einer Depesche vom 8. April an den österreichischen Gesandten in London zu erklären. Man wendete sich an die englische Regierung mit der Bitte, den Unterhändler zwischen Oesterreich und der provisorischen Regierung in Mailand und Karl Albert zu machen. Man war bereit, das lombardisch-venetianische Gebiet mit Ausnahme jener Gebietstheile, welche zur Ver-

[13]) Vergl. Pillersdorf, Rückblick auf die politische Bewegung in Oesterreich.

theidigung Tyrols und zur freien Verbindung zwischen Wien und Tyrol erforderlich sind, einem erblichen Vicekönige unter Süzeränetät des Kaisers von Oesterreich anzuvertrauen, nationale Administration und eine nationale Armee zu bewilligen. Einige Tage später nach dieser Erklärung war die Regierung sogar erbötig, vollständig auf die Lombardei zu verzichten und es derselben zu überlassen, sich unabhängig zu stellen oder an Piemont anzuschließen. Jene früher gemachten Vorschläge wurden blos für das Venetianische beibehalten. Erst als man die Forderung stellte, das ganze lombardisch-venetianische Gebiet abzutreten und die Vorschläge des Grafen Hartig von der Mailänder Regierung zurückgewiesen wurden, hatte die Nachgiebigkeit ein Ende und ein Abbruch der Unterhandlungen erfolgte.

Desto energischer verfuhr man in der deutschen Frage. Hier gab die Volksstimmung, die schon aus Opposition gegen das Slaventhum sich für Deutschland enthusiasmirte, den Ausschlag, wenn auch nicht geläugnet werden soll, daß der traditionelle Haß gegen Preußen, die Erinnerung an den ehemaligen Besitz der deutschen Kaiserkrone mitgewirkt haben mögen. Fiquelmont protestirte in einer Cirkulardepesche vom 24. März an die bei den deutschen Höfen akkreditirten österreichischen Gesandten gegen jede einseitige Aenderung der Bundesverfassung und gegen die Potsdamer Konferenzen, und einige Tage später deducirte die officiöse Wiener-Ztg. das ausschließliche Recht Oesterreichs auf den Primat in Deutschland. Am 12. April wurden Schmerling und Sommaruga als Vertrauensmänner nach Frankfurt a. M. entsendet. Die Schwierigkeit begann erst, als am 15. April dem Beschlusse des Fünfziger Ausschusses gemäß die Wahlen zum Frankfurter Parlament ausgeschrieben wurden. Die politische Bedeutung der deutschen Frage kam dann zu Tage, „als es sich herausstellte, daß in Frankfurt ein neues Deutschland gegründet, eine Verfassung beschlossen werden solle, welche auf die österreichische Verfassung rückwirken werde, als die Möglichkeit klar wurde, daß das Frankfurter Parlament auch für Oesterreich Regierungsrechte in Anspruch nehmen könne." Die Czechen verlangten ein einiges selbständiges von Deutschland unabhängiges Oesterreich, und die Regierung sah sich am 20. April genöthigt, zu erklären, daß sie sich die Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen vorbehalte und sich gegen die Zumuthung verwahre, als wolle sie sich unbedingt dem Frankfurter Parlament unterordnen. Sie erließ zwar eine Verordnung behufs der Vornahme der Wahlen nach Frankfurt, aber es war nicht zweifelhaft, daß in den slavischen Distrikten von den Führern Alles aufgeboten werden würde, diese zu verhindern. Die slavische Bevölkerung Böhmens enthielt sich auch wirklich der Wahl, trotz der Anwesenheit Wächters und Kurandas in Prag, die zur Unterhandlung mit den hervorragendsten Parteiführern des Slaventhums hieher gesendet worden waren. Nachträglich schlossen sich die mährischen Stände dem Proteste der böhmischen Nationalausschüsse an und die Fürstenthümer Zator und Auschwitz legten gegen die Einverleibung in Deutschland Verwahrung ein. Pillersdorf soll sogar sich gegen einen Slavenführer dahin ausgesprochen haben, daß er das Verfahren der Czechen vollständig billige und daß die ganze Parlamentsfrage für Oesterreich eine nur untergeordnete Bedeutung habe.

Entbehrte nun die gesammte äußere und innere Politik des Ministeriums eines leitenden Grundgedankens, der mit Energie festgehalten worden wäre, so zeigte sich die Schwäche und Haltlosigkeit desselben besonders auffällig in dem Verhalten gegen das turbulente Auftreten der Wiener Straßendemokratie. Die Vereine maßten sich an, die Volksvertretung im Kleinen zu spielen, und wenn sie nur kräftig und entschieden auftraten, waren sie ihres Sieges gewiß. Die Studentenschaft spielte eine große Rolle und gab in vielen politischen Fragen den Ausschlag. Es schien

ein politischer Veitstanz die Bevölkerung Wiens ergriffen zu haben. Das Studentenkomité übte im vollen Sinne des Wortes die Funktion „eines revolutionären Polizeiamts". In dem Vereine der Volksfreunde waren Anfangs Leute wie Schütze und Chaizes, später Tausenau die Leiter; hier fanden sich die radikalen Elemente zusammen. Das Centralkomité bestand aus Studenten und Nationalgardisten der vereinigten Ausschüsse der Wiener Bürger-Nationalgarde und akademischen Legion. Straßenauftritte und Katzenmusiken waren an der Tagesordnung, in denen sich die mißliebige Stimmung der Bevölkerung über diese oder jene Maßregel, diese oder jene Persönlichkeit Luft machte. Die Liguorianer wurden aus ihrem Kloster vertrieben; der Erzbischof, ihr Gönner, erhielt eine Katzenmusik. Graf Fiquelmont, weil man ihn des Einverständnisses mit Rußland beschuldigte, dankte ab und das Präsidium des Ministeriums ging an Pillersdorf, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an den Freiherrn von Lebzeltern über. Auch gelang es, nachdem Palacky und Bach jeder aus andern Motiven abgelehnt hatten, für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Dobblhof einen populären Namen zu gewinnen am 9. Mai. Am selben Tage wurde auch ein provisorisches Wahlgesetz mit Census und indirekten Wahlen veröffentlicht. Dies ward ungenügsam gefunden und der Sturm gegen die oktroyirte Verfassung und das Wahlgesetz von Seiten des Centralvereins angeregt. Der Minister verlangte Abstellung dieses Mißbrauchs, indem er auf den in konstitutionellen Ländern feststehenden Grundsatz hinwies, „daß bewaffnete Körper nie in berathende übergehen dürfen" und verlangte Auflösung des Centralkomite's. Am 15. Mai erschienen Deputirte, verlangten Zurücknahme des Beschlusses, Deputationen anderer Körper kamen hinzu, steigerten die Forderungen auf Modifikation des Wahlgesetzes, Aufgeben einer ersten Kammer, Einberufung eines konstituirenden Reichstages. Den Tag über dauerten die Berathungen des Kabinets, da rückten gegen 8 Uhr Abends die Legionäre aus, um mit den Waffen in der Hand ihre Forderungen geltend zu machen. Die Straßen wurden erleuchtet, Barrikaden vorbereitet, die Arbeiter in den Vorstädten allarmirt. Erst gegen Mitternacht wurden die Koncessionen gewährt. Die Folge dieser Vorgänge war die Entfernung der kaiserlichen Familie aus Wien, die, ohne das Kabinet zu benachrichtigen, sich nach Innsbruck begab (17. Mai). Die Versuche einiger Radikalen, den Moment zu Ruhestörungen zu benutzen, wurden glücklich abgewendet; die Stimmung der Residenz wurde mit einem Schlage loyaler; das Ministerium ergriff Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Unterstellung der Nationalgarde unter einen militärischen Kommandanten, die Auflösung des Centralkomite's, die Kreirung einer Volksbehörde unter dem Vorsitze Montecuculi's, die Bedrohung Wiens mit dem Standrecht waren nothwendige Maßregeln. Der Beschluß des Ministeriums aber auch die akademische Legion aufzulösen, konnte bei dem Widerstande, den die Jugend, hierin von zahlreichen Arbeitern und selbst der Nationalgarde unterstützt, entgegensetzte, nicht durchgeführt werden, und das Ministerium, durch den Bau von Barrikaden rathlos und muthlos gemacht, gab nach. Seine Rolle war faktisch ausgespielt. Während das Kabinet in der Residenz eine Schlappe nach der andern erlitt, gelang es in den Provinzen, den selbständig gestellten Regierungsorganen die Ruhe herzustellen. In Krakau brachte ein Bombardement die polnische Bewegung zur Ruhe; in Prag, wo die national-slavische Bewegung im Juni 1848 ihren Höhepunkt erreichte und die Gährung der Geister in einem Aufstande sich Luft machte, entschied das energische Einschreiten des Kommandanten, des Fürsten Windischgräz den Sieg der Militärmacht. Obwohl politische Tendenzen dem Aufstand fehlten, war er von mittelbaren Folgen nicht blos für das Slaventhum, sondern

auch für die Monarchie begleitet. Der Slavenkongreß, der Anfangs Juni in Prag statt hatte, wurde abgebrochen, der böhmische Landtag kam nicht zu Stande, und die einzige politische Partei, welche über die Neugestaltung Oesterreichs sich positive Ansichten gebildet, ward an ihrer Organisation gehindert; die Idee eines Föderativstaates war beseitigt, indem nur Kriegswesen und auswärtiger Handel und Finanzen den Reichsbehörden anheimgegeben, dagegen alle übrigen Angelegenheiten von verantwortlichen Landesministerien im Vereine mit dem autonomen Landtage geleitet werden sollten. Das Scheitern des böhmischen Landtages war in jeder Hinsicht zu beklagen, wenn man auch sonst mit den national-slavischen Tendenzen der Böhmen nicht übereinstimmt, da er in allen wesentlichen Fragen, namentlich über das Verhältniß der einzelnen Provinzen zur Monarchie, dem Reichstage vorgearbeitet und die Konstituirung Oesterreichs einigermaßen erleichtert hätte.

Indeß nahte spät genug der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Reichstages heran. Noch vor der Eröffnung sah sich Pillersdorf genöthigt, zurückzutreten. Das Mißtrauensvotum des Sicherheitsausschusses, der sich seit den Maitagen konstituirt hatte, um Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt aufrecht zu erhalten, erwirkte bei dem Alterego des Kaisers, dem Erzherzog Johann, die Bildung eines neuen Ministeriums, wobei der Ausschuß jene Männer bezeichnete, die das öffentliche Vertrauen besäßen. Weßenberg übernahm das Präsidium und das Auswärtige, Dobblhof das Innere, Bach die Justiz, Hornbostel das Portefeuille des Handels, der bisherige Redaktor der österreichischen Zeitung Schwarzer das der öffentlichen Arbeiten; Kraus für Finanzen und Latour für Krieg wurden aus dem früheren Ministerium beibehalten. Am 10. Juli 1848 wurde die erste österreichische Volksvertretung durch den Minister Dobblhof eröffnet. Gleich in den ersten blos vorbereitenden Sitzungen trat die Parteileidenschaft offen zu Tage und nationale Tendenzen brachten im Schooße der Versammlung Zwiespalt hervor. Namentlich die von den Czechen klar und bestimmt ausgesprochene Ansicht, daß die Slaven den Kern- und Centralpunkt des neu zu organisirenden Oesterreichs bilden, rief die entschiedenste Opposition der deutschen und deutsch-böhmischen Deputirten hervor. Nachdem die Bureaux sich konstituirt hatten und die Wahl eines Präsidenten vor genommen war, fand am 22. Juli die feierliche Eröffnung des Reichstages durch Erzherzog Johann statt. „In der vollen Gleichberechtignng aller Nationalitäten" hieß es in der Rede, „sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage." Mit Ungarn und den Nebenländern hoffte die Regierung eine befriedigende Ausgleichung herbeiführen zu können; in Italien müsse die Ehre der österreichischen Waffen den italienischen Mächten gegenüber behauptet werden, der Krieg sei nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet. Es lag nun an den Vertretern der verschiedenen Volksstämme, die von dem ersten konstituirenden Reichstage gehegten Hoffnungen zu realisiren. Im Ministerium waren alle politischen Meinungen vertreten. Dies war ein Fehlgriff. Eine entschiedene ministerielle Politik fehlte bei der Uneinigkeit der Kabinetsmitglieder in den Hauptfragen; mangelnde Geschäftskenntniß Einzelner lähmte überdies jede energische Thätigkeit. Auch unter den Reichstagsmitgliedern war eine bestimmte, klare Ansicht dessen, was man erzwecken wollte, nicht vorhanden. Feinde und Freunde der Regierung schwankten wie diese selbst hin und her.

Woher sollte auch der Mehrzahl politische Bildung kommen? Das alte Oesterreich hatte sie nicht gewährt. Die meisten Mitglieder waren wohl mit den Bedürfnissen ihrer Provinz bekannt, über Oesterreich als Gesammtstaat hatten die Wenigsten klare Begriffe. Die liberalen Anschauungen hatten insofern die Oberhand,

als selbst solche, die innerlich mit dem alten System nicht ganz gebrochen hatten, klug genug waren, um wenigstens äußerlich der momentanen Strömung Rechnung zu tragen. Politisch ausgeprägte Parteien mit bestimmten klaren politischen Ansichten gab es Anfangs nicht, nur die Vertreter der Böhmen wußten, was sie wollten und erlangten durch ihr festes Zusammenhalten auch einen bedeutenden Einfluß. Von den tonangebenden Deputirten der Linken waren einige nur politische Dilettanten und Wenige besaßen eine solche Summe politisch durchgebildeter Kenntnisse wie Brestel, Fischhof, Schuselka und Löhner. Interpellationen füllten daher die ersten Sitzungen. Man dokumentirte auf diese Weise seine liberale Gesinnung, erlangte die Zustimmung der Presse und das Beifallklatschen der Gallerieen. — Die Adreßdebatte an den Kaiser, um ihn zur Rückkehr zu bestimmen, brachte Leben und Bewegung in die Versammlung, (29. Juli). Eine Deputation begab sich an das Hoflager, erhielt eine zusagende Antwort, und schon am 12. August betrat der Kaiser den Wiener Boden. Man lechzte nach geordneten Verhältnissen und erwartete nun von dem Reichstage die Verwirklichung seiner Aufgabe, die Organisation des Reichs und den Abschluß der Revolution.

Nach § 39 der Geschäftsordnung sollte der Reichstag einen Ausschuß bilden zum Entwurf der Verfassung des Reichs, der Provinzen und Gemeinden. Bei dieser Gelegenheit machte sich die Tendenz geltend, die Gemeinde- und Provinzialverfassung autonomisch zu bestimmen. Gegen den Antrag, daß die Abgeordneten aus jedem der zehn Gouvernements aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in den Konstitutionsausschuß wählen sollen, erhoben sich die Slaven mit Entschiedenheit, weil diese Bestimmung sie in eine absolute Minderheit zu bringen drohte, während sie auf die Majorität rechneten, wenn das Princip der Volkszahl als Basis angenommen wurde. Der darüber geführte heftige Kampf wurde zum Nachtheil der Slaven entschieden. Merkwürdiger Weise verlangten die Föderalisten, daß die Bevölkerungslisten zu Grunde gelegt werden sollten und die Centralisten, die Linke und ein Theil des Centrums, daß eine jede Provinz das Recht der gleichen Vertretung im Konstitutionsausschusse besitze. In dieser Frage ging das Ministerium mit der Linken Hand in Hand, und es hatte eine Zeit lang den Anschein, als ob die Regierung sich auf die demokratischen Elemente der Kammern stützen wollte. Die zwecklosen, lästigen, unklugen Interpellationen der Linken aber über die italienische Armee, ihr Benehmen bei dem Seelingerischen Antrage, der nach Beendigung eines siegreichen Feldzuges ein Dankesvotum an die Armee bezweckte, brachten einen Bruch zwischen dem Kabinet und der Linken hervor und beleidigten überdies die Armee. Schon erhoben sich von allen Seiten Klagen über die Unthätigkeit der Versammlung, und besonders wurde ihr verübelt, daß sie nicht so schnell, als die Bevölkerung es erwartete, den von Kudlich gestellten Antrag, das Unterthänigkeitsverhältniß sammt den daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufzuheben und die Freiheit des bäuerlichen Besitzes zu erklären, zum Abschlusse brachte. Die Entschädigungsfrage namentlich rief einen Sturm von Anträgen und Gegenanträgen, Amendements und Subamendements hervor. Nach endlosen Debatten standen einander zwei Parteien gegenüber, die eine auf das Princip der Entschädigung fußend, die andere, welche diesen Punkt in der Schwebe lassen wollte. Der sog. Lasser'sche Kollektiv-Antrag: „Für Leistungen und Abgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts, Zehnt-, oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln", wurde endlich mit 174 gegen 144 Stimmen angenommen. „Die Art und Weise, wie der Reichstag die Frage gelöst, hatte denselben nicht im günstigsten Lichte gezeigt, traurige Schwächen und Blößen

desselben, eine maß- und ziellose Opposition, eine schwankende Majorität, eine unklare Regierungspolitik aufgedeckt. Aber er hatte dennoch eine That, seine erste und seine letzte vollführt, die Basis einer neuen gesellschaftlichen Ordnung geschaffen."

Die Ruhe, welche seit den Maistürmen in der Residenz herrschte, wurde im August und September durch Arbeiterunruhen gestört. Um die Arbeiter zu beschäftigen, hatte man in Wien ziemlich unnütze Arbeiten angeordnet und die Arbeiterplätze dienten als Tummelplatz politischer Diskussionen. Der Beschluß des Ministeriums, den Arbeiterlohn für Weiber und Kinder von 20 auf 15 Kreuzer herabzusetzen, führte den sog. Fünfkreuzerkravall herbei, der jedoch durch die kräftigen Maßnahmen der Regierung niedergedrückt wurde. Zugleich benutzte das Kabinet die Gelegenheit, die Auflösung des Sicherheitsausschusses und die Neuwahl des Gemeinderathes auf volksthümlicher Basis zu dekretiren. (21. bis 25. Aug.) Ein Versuch, jenen später wieder ins Leben zu rufen, scheiterte (13. Sept.). Die wilde leidenschaftliche Gährung der Wiener Bevölkerung, durch ungarische Emissäre wahrscheinlich angestachelt und durch radikale Männer wie Tausenau, Becher u. a. m. genährt, erlangte ihren Ausdruck in der Oktoberrevolution, die zwar lange vorhergesehen, die demokratische Partei doch unvorbereitet traf. Ueber die Motive ist noch ein großes Dunkel verbreitet und ein bestimmtes Urtheil zu fällen ist deßhalb unmöglich. Die äußere Veranlassung gab die Weigerung des Grenadierbataillons Richter, dem Befehle, nach Ungarn zu marschiren, nachzukommen. Die Eisenbahnbrücke war zur Verhinderung des Abzuges abgetragen, und über dem Versuche, diese wieder herzustellen, entspann sich ein Kampf zwischen dem polnischen Regiment Nassau und den Studenten und Garden. General Breda fiel, die Grenadiere gingen zum Volke über. Der Kampf nahm im Laufe des Tages größere Dimensionen an. Die schlecht geführten, zersplitterten, entmuthigten Truppen wurden zurückgedrängt, die Insurgenten rückten vor das Kriegsministerium, wo der Ministerrath den Tag über versammelt war, ohne einen energischen Entschluß zu fassen. Die wüthende blutdürstige Masse verlangte nach Bach und Latour. Ersterem gelang es, zu entfliehen, Latour ward ergriffen und trotzdem die Abgeordneten Smolka, Fischhof und Borrosch den greisen General zu retten suchten, auf grausame Weise ermordet. Die Thätigkeit des um 5 Uhr Abends zusammentretenden Reichstags bot einen traurigen Anblick. Viele czechische Mitglieder hatten sich geflüchtet, einige verließen während der Sitzung den Saal und Tags darauf die Residenz. Man entwarf eine Loyalitätsadresse an den Kaiser, erwählte eine Sicherheitskommission, aus Mitgliedern der Kammer bestehend, erließ eine Proklamation an das Volk und erklärte die Permanenz des Reichsrathes. Aber man konnte nicht hindern, daß indessen der Straßenkampf fortdauerte und die Waffenvorräthe der Zeughäuser geplündert wurden. Die Hoffnung Einzelner, durch Verkündigung einer Amnestie, durch Neubildung eines volksthümlichen Ministeriums die Ruhe wieder hergestellt zu sehen und daß die Zurücknahme des Manifestes vom 3. Okt., welches den ungarischen Reichstag auflöste und den bisher desavouirten Jellacic zum Civil- und Militärgouverneur ernannte (s. Ungarn), dem Aufstand jeden weitern Stachel benehmen werde, erwies sich als trügerisch, als in der Morgensitzung vernommen wurde, daß der Kaiser, von einigen tausend Mann Truppen begleitet, Schönbrunn verlassen habe. Der Reichstag erließ ein Manifest an die österreichischen Völker, worin er auf seinem Posten auszuharren versprach und betonte, daß er sowohl gegen die Anarchie, als auch gegen die Reaktion ankämpfen werde; übertrug Hornbostel, Kraus und Dobblhof die Führung der Regierungsgeschäfte und ging an die Ausarbeitung einer Denkschrift an den Kaiser. Vergebens war die Thätigkeit des Sicherheitsausschusses, „die Revolution

in das enge Bett eines Lokalaufstandes, einer bloßen Abwehr ohne politischen Charakter zu bannen." Die allgemeine Aufregung, die Flucht einer großen Anzahl von Mitgliedern, der Mangel einer jeden Vorlage hemmte jede fördernde Thätigkeit. Indessen war Jellacic auf österreichischem Boden mit 20,000 gemischter Truppen angelangt. Fürst Auersperg, der bisher eine befestigte Stellung am Belvedere innehatte, verließ dieselbe und vereinigte sich mit ihm. Die Versuche des Reichsraths, die Truppen am weitern Vorrücken zu hindern, scheiterten, überhaupt nützte sein Streben, zwischen den Parteien eine vermittelnde Stellung einzunehmen, wenig. Die Ernennung des Fürsten Windischgrätz zum Oberbefehlshaber aller Truppenkörper (16. Okt.) und Proklamirung der Vertagung des Reichsraths bis zum 15. Nov. (22. Okt.) riefen von Seiten des Reichsraths fruchtlose Gegenadressen und Ungesetzlichkeitserklärungen, die von dem Minister Kraus theilweise sogar gebilligt wurden, hervor. Ebenso wenig Erfolg hatte das Einschreiten der deutschen Reichskommissäre Welker und Mosle. Die Hoffnungen der Wiener Demokraten auf Frankfurt erwiesen sich als nichtig, da die Abgeordneten der Linken Blum, Fröbel u. A. noch weniger Einfluß auf den Gang der Ereignisse nehmen konnten, als die konservativen Reichskommissäre. Die Ungarn waren wohl zur Hülfe bereit; die Heerführer der ungarischen Armee, die unter Moga und Csanyi die österreichische Grenze überschritten, verlangten aber eine förmliche Aufforderung vom österreichischen Reichstage; als diese unterblieb, zogen sie ab. So ward Wien sich selbst überlassen. Am 19. Okt. vollendete Windischgrätz die Cernirung Wiens. Am 31. Okt. war die Stadt in den Händen der kaiserlichen Truppen.

Auf diese für die politische Entwicklung Oesterreichs traurigen Verhältnisse folgte nach 6 Wochen die Wiedereröffnung des Reichstags in dem Channakenstädtchen Kremsier. Die Thätigkeit desselben während der wenigen Wochen seines abermaligen Beisammenseins muß als die Glanzperiode seiner Wirksamkeit betrachtet werden. Man war auf allen Seiten bemüht, das Verfassungswerk rasch zu Ende zu bringen. Das neugebildete Ministerium, welches am Wiedereröffnungstage vor die Kammer trat, aus Fürst Felix Schwarzenberg, Graf Franz Stadion, Bach, Kraus, Bruck, Thinfeld bestehend, entwickelte die Grundzüge seines Programmes. „Wir wollen die konstitutionelle Monarchie, hieß es darin, wir wollen sie begründet auf der gleichen Berechtigung aller Nationalitäten, sowie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde." Die Minister wollen sich an die Spitze der Bewegung stellen und auf die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes dringen. Sie hoffen, daß die italienischen Provinzen sich ebenfalls in nicht ferner Zukunft der Wohlthaten einer Verfassung erfreuen werden, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung einschließen soll. Der Krieg in Ungarn gelte nicht der Freiheit, sondern denjenigen, die das Volk derselben berauben wollen. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit sei ein deutsches und europäisches Bedürfniß. „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen." Konnte man dies schon ein Ereigniß von großer Tragweite nennen, endlich ein Ministerium mit einem bestimmten Programme zu besitzen, welches die Durchführung der konstitutionellen Verfassung mit Ernst zu betreiben schien, so war die Verzichtleistung des Kaisers Ferdinand und die Thronbesteigung Franz Josephs ein nicht minder wichtiges Ereigniß. War auch der Gedanke der Uebertragung der kaiserlichen Würde an den Neffen schon während des Sommers in Hofkreisen Gegenstand häufiger Berathungen

gewesen, so hatte jetzt die Rücksicht auf Ungarn entschieden. In das Programm des neuen Ministeriums, welches die konstituirende Einheit der Monarchie anbahnen wollte, paßte die separatistische Stellung Ungarns nicht. Es galt die im März den Ungarn gemachten Koncessionen zurückzunehmen, die alte Verfassung zu brechen, um das neue Oesterreich im Sinne des damaligen Ministeriums zu begründen. Die Stellung des Reichstages zur Krone wurde zeitweilig nicht alterirt, der an den neuen Kaiser abgesendeten Deputation ward die Versicherung des kaiserlichen Wohlwollens zu Theil und die Aufforderung, das Verfassungswerk schleunigst zu beendigen, welches Se. Majestät sodann prüfen und sanktioniren wolle. Im Januar 1849 ging man auch im Reichsrathe an die Berathung der Grundrechte; Anfangs März hatte der Verfassungsausschuß seine Arbeiten vollendet. Am Jahrestage der Revolution am 15. März sollte der Entwurf zur sofortigen Annahme ohne Debatte der Versammlung vorgelegt werden, da erfolgte am 4. März die Auflösung des Reichstags und die Verkündigung einer oktroyirten Verfassung.

VIII. Das Ministerium Schwarzenberg-Stadion bis zur Aufhebung der Verfassung vom 4. März.

Man kann nicht behaupten, daß das Verfassungswerk der Regierung mit besonderem Jubel von der Bevölkerung begrüßt worden wäre. Die Masse der Landbewohner verhielt sich ziemlich gleichgültig, zufrieden, daß die Grundentlastungsfrage durch die oktroyirte Charte nicht alterirt wurde; die Liberalen mißtrauten der Regierung vollends und glaubten nicht an die praktische Realisirung der Verfassung. Andere gewichtige Fragen beschäftigten die Politiker, von deren endgültiger Lösung man einen Rückschlag auf die gesammt-österreichischen Verhältnisse erwartete; Deutschland und Ungarn nahmen die Aufmerksamkeit in Anspruch.

Die Principien des Ministeriums Schwarzenberg-Stadion, die den Organisationen zu Grunde lagen, waren: Begründung einer einheitlichen, auf konstitutionellen Grundlagen fußenden Centralgewalt durch Beseitigung aller partikulären historischen Rechte einzelner Provinzen, Gleichstellung aller Nationalitäten in Kirche, Schule und Amt, und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Schwurgerichte. War doch der Wunsch der Regierung, den verschiedenen heterogenen Bestandtheilen des österreichischen Staats eine uniforme Gestalt zu verleihen und die Ausdehnung der Verfassung auf Ungarn und die andern Provinzen, die im konstituirenden Reichstag nicht vertreten waren, einer der Gründe, welche die Auflösung desselben herbeigeführt hatten. Der Moment schien günstig, Italien unterworfen, die ungarische Armee bei Kapolna (26. Febr. 1849) geschlagen und nach der Ansicht des kommandirenden Generals alle Aussicht vorhanden, den Krieg bald beendigt zu sehen. Die Verfassung Ungarns sollte den neuen Bestimmungen gemäß insofern aufrecht erhalten werden, als sie mit der Reichsverfassung im Einklang steht. Der schon früher kreirten Woiwodschaft wurden Einrichtungen gewährleistet, die ihre nationale Selbständigkeit auf Grundlage älterer Freiheitsbriefe zu wahren bestimmt waren; Kroatien, Slavonien, das Küstenland, Fiume erhielten besondere von Ungarn unabhängige Institutionen. Ueber den Anschluß Dalmatiens sollten Verhandlungen zwischen beiderseitigen Abgeordneten stattfinden, das Resultat derselben dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden. Siebenbürgens Verfassung und Verwaltung sollte gleichfalls unabhängig von Ungarn festgestellt werden. Des lombardisch-venetianischen Königreichs Verfassung und sein Verhältniß zum Reiche zu regeln, ward einem besondern Statut vorbehalten. An der Gesetzgebung für Reichsangelegenheiten sollten alle Kronländer Theil nehmen; sofern in Ungarn, Sieben-

bürgen, Kroatien, Slavonien, dem Küstenlande und Fiume abweichende Einrichtungen bestünden, bliebe für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit des Landtags aufrecht erhalten. Mit unermüdlichem Eifer arbeitete das Ministerium daran, die Grundlagen des neuen Verfassungslebens in freisinniger Weise festzustellen. Ein kaiserliches Patent vom 20. März 1849 setzte die politischen Grundrechte fest, ein anderes ordnete die Durchführung der Aufhebung des Unterthanenverbandes und der Entlastung des Grundes und Bodens an. Das Jagdrecht wurde geregelt, eine Verordnung über die Presse bestellte für alle Vergehen derselben Schwurgerichte, und selbst die minder freiheitlichen Bestimmungen konnten in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kaiserstaates ihre Erklärung finden. Das neue Gemeindegesetz (17. März 1849) entsprach allen berechtigten Anforderungen. Das Institut der Gensdarmerie, wie es in Italien und Südtyrol bereits bestand, wurde auch in den andern Reichstheilen heimisch gemacht. Die Justizgesetzgebung stellte die Grundsätze der neuen Gerichtsverfassung zu gleicher Zeit fest, als eine Verordnung über die Organisation der politischen Behörden erschien.

Aber in Ungarn hatte Windischgrätz's Sieg bei Kapolna gar keine Folgen; beinahe gleichzeitig mit jener Schlacht wurde ein österreichisches Korps bei Szolnok überfallen, die Gefechte bei Hatvan fielen ungünstig für die Kaiserlichen aus; in einigen Wochen war die revolutionäre Partei wieder im Besitz des ganzen Landes. Windischgrätz wurde abberufen. Welden, bald darauf Haynau, übernahm den Oberbefehl. Die Ständeversammlung zu Debreczin beschloß auf Kossuths Antrag die Absetzung Kaiser Franz Josephs, erklärte das Haus Oesterreich des ungarischen Thrones verlustig und ernannte Kossuth zum Diktator. Ein russisches Hülfskorps mußte angerufen werden. Den vereinigten Heeren gelang es endlich, die Revolution zu überwältigen und nach dem Falle Venedigs waren sämmtliche Gebietstheile der österreichischen Monarchie vereinigt. An eine Ausführung der Verfassung war dennoch nicht zu denken, da Wien und Prag (letzteres in Folge der sog. Maiverschwörung) im Belagerungszustande waren und in Ungarn ein Provisorium als eine Nothwendigkeit sich herausstellte. Die Beseitigung der ungarischen Verfassung, die Lostrennung Kroatiens, Slavoniens, Siebenbürgens, der Woiwodschaft, Serbiens und des Temescher Banats von Ungarn, die Verkündigung der Märzverfassung folgten der Unterwerfung Ungarns auf dem Fuße nach (17. Okt. 1849). Nicht blos in Ungarn entfremdete sich die Regierung selbst jene Männer, welche bisher entschieden gegen die Revolution Front gemacht, auch in den andern Provinzen, in deutschen und slavischen erhoben sich Stimmen gegen die Durchführung der Märzverfassung. Die Schriften von Andrian und Palacky, namentlich letztere, machten das größte Aufsehen, die gegenüber den Centralisationsideen einem föderativen Bundesstaate mit monarchischer Spitze das Wort redeten und die Untauglichkeit der Centralisation für Oesterreich schon aus dem Grunde behaupteten, weil sie im Widerspruch stehe mit der sittlichen Grundlage des ganzen Reichs und der nationalen Gleichberechtigung. Indessen ließ sich die Regierung in ihrem Entschlusse nicht stören und publicirte Ende December (30.) 1849 die Landesverfassung für das Erzherzogthum unter der Enns und in den ersten Tagen des folgenden Jahres die Verfassungen für die kleinern Provinzen: Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tyrol u. s. w.; Böhmen erhielt erst am 4. Febr. 1850, Galizien sogar erst im Oktober 1850 das Landesstatut, da gegen die nationalen Tendenzen der Czechen und Polen besondere Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden mußten. Mit außerordentlicher Gewandtheit benutzte man in Böhmen die Verschiedenartigkeit der Nationalität, um die deutschen Volksstämme zu begünstigen, in Galizien den Gegensatz

der Stände, um den Landgemeinden über die Höchstbesteuerten und Städte ein Uebergewicht einzuräumen. Mit der Promulgirung des ungarischen und italienischen Statuts zögerte die Regierung, da sie sich hier auf keine Partei stützen konnte und nirgends einen Anhang fand.

Die Einwendungen gegen die Verfassungsstatute waren nicht von Belang. Das Mißtrauen schien beseitigt und selbst die liberale Partei gab wenigstens die Hoffnung auf die Durchführung der Märzverfassung nicht auf, da sie den legislatorischen Ernst des Ministeriums nicht in Abrede stellen konnte. Die Furcht, daß die neuen Verfügungen nur eine Maske wären, die sich im Absolutismus entpuppen würde, schwand. Da erhob der Major und kaiserliche Adjutant Babarczy zuerst seine Stimme gegen die Verfassung in einer Schrift, die in den höhern Kreisen vertheilt wurde und trotz ihres rohen pöbelhaften Tones geduldet wurde, ohne daß der Autor seine Stellung eingebüßt hätte. Schon einen Monat später wurde der Verfassungsbau durch eine kaiserliche Verfügung unterwühlt, welche alle wichtigeren Militärangelegenheiten der Privatkanzlei des Kaisers zuwies und hiefür die Gegenzeichnung des Kriegsministers als unnöthig aufhob. Der erste praktische Akt zur Durchführung der Reichsverfassung war die Einsetzung eines Reichsraths (nach §. 96—98 der Verfassung vom 4. März) indem ein kaiserliches Handschreiben den Freiherrn von Kübeck zum Reichsrathspräsidenten ernannte und ihn im Verein mit dem Ministerpräsidenten Schwarzenberg beauftragte, eine Kommission zu bilden, um ein Gesetz über die Einrichtung und Wirksamkeit des neuen Instituts zu entwerfen. Am 13. April 1851 ward dies Gesetz publicirt und die Kundmachung der Reichsrathsmitglieder konnte nur den verfassungsfeindlichen Charakter des neuen Gesetzes bestätigen. Die Berufungen auf einzelne Paragraphen der Verfassung in den Gesetzen hörten allmälig auf und am 26. August 1851 wurden die beiden Präsidenten Schwarzenberg und Kübeck beauftragt, „die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen." Zwei kaiserliche Erlässe von demselben Tage beseitigten die Ministerverantwortlichkeit und bestimmten, daß der Reichsrath nur als Rath der Krone anzusehen sei und daher jede innere Verbindung zwischen ihm und dem Ministerium aufzuhören habe. Die Presse ward beschränkt, das Institut der Nationalgarde aufgehoben. Das Geschwornengericht, welches noch im Oktober 1851 gesichert schien, da ein Ministerialerlaß die schleunige Entwerfung von Geschwornenlisten für 1852 anordnete, hörte schon einige Wochen später zu bestehen auf. Der gelungene Staatsstreich vom 2. Dec. in Frankreich, der von der officiösen Wiener Zeitung mit unverhohlenem Jubel begrüßt wurde, beseitigte jede Furcht vor revolutionären Stürmen im Jahr 1852 und beschleunigte die wahrscheinlich schon längst gefaßten Beschlüsse. Am 31. Dec. 1851 erschienen die kaiserlichen Verfügungen, welche Grundrechte und Märzverfassung beseitigten und die Neuordnung der Administration und Justiz anbefahlen. Oesterreich ward wieder ein a b s o l u t regierter Staat.

Die Stellung Oesterreichs zur deutschen Frage ist oben während der Dauer des Ministeriums Pillersdorf dargelegt worden. Die Regierung schien auch später mit Gleichgültigkeit der Entwicklung der deutschen Zustände zuzusehen und erwartete die endgültige Lösung der Frage, in welchem Verhältnisse Oesterreich zu Deutschland stehen solle, von der Zeit. Nur wies sie jede Einmischung der Nationalversammlung zurück. Die im Okt. 1848 anlangenden Reichskommissäre kehrten unverrichteter Sache zurück und Blum, den die Linke des Frankfurter Parlaments abgesendet und der sich offen an dem Aufruhr betheiligt hatte, wurde standrechtlich verurtheilt und erschossen. Selbst die Annahme des § 2 und 3 über das Ver-

hältniß Deutschlands zu Oesterreich bewog die Regierung nicht, ihre zuwartende Politik zu ändern, und da man überzeugt war, daß der Reichsverweser das österreichische Interesse wahren werde, kam man den Bundespflichten nach. Nur in einer Depesche vom 28. Dec. 1848 sprach es Schwarzenberg offen aus, daß Oesterreich in keiner Weise jene Stellung in Deutschland aufzugeben gesonnen sei, die aus der naturgemäßen Entwicklung 1000jähriger Verhältnisse hervorgegangen. Als nach der Ablehnung der deutschen Kaiserwürde Preußen, Sachsen und Hannover die Initiative in der Verfassungsfrage ergriffen, war Oesterreich an den deutschen Höfen fortwährend bemüht, dem weiteren Umsichgreifen des Dreikönigsbündnisses entgegenzuwirken. Ein entscheidendes Auftreten ließ der Kampf mit Ungarn noch nicht zu. Preußen benutzte den Moment zu einer festen energischen Politik nicht und sah sich nach dem Abfalle der meisten Bundesgenossen genöthigt, die österreichische Proposition anzunehmen, wornach die deutsche Centralgewalt, welche bisher noch immer in den Händen des Erzherzogs Johann ruhte, interimistisch bis zum 1. Mai 1850 auf Oesterreich und Preußen übergehen solle. Die innern Spaltungen in der Union ermöglichten ein weiteres Vorgehen. Man erklärte, daß mit dem Wegfall des Bundestags die deutsche Bundesverfassung nicht annullirt sei, protestirte gegen das Erfurter Parlament als dem Bundesvertrage entgegen und sprach allen daselbst gefaßten Beschlüssen jede Geltung ab. Als dann auf Bayerns Antrieb in Verbindung mit Würtemberg und Sachsen ein gegen den preußischen Unionsplan gerichteter Verfassungsentwurf zu Stande kam und am 27. Febr. 1850 veröffentlicht wurde, sprach sich Oesterreich zustimmend darüber aus, indem es das Nothwendige und Zeitgemäße einer Revision des Bundesvertrags von 1815 anerkannte. Vier Tage vor dem Ablaufe des Interims (26. April) wurden die Vertreter sämmtlicher Bundesmitglieder nach Frankfurt beschieden; die Repräsentanten von Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Holland für Luxemburg und Limburg, Lichtenstein und Hessen-Homburg traten am 10. Mai daselbst zusammen und konstituirten sich unter Oesterreichs Präsidium trotz der Einsprache Preußens, als Bundesversammlung, und beriefen auf Oesterreichs Antrag sämmtliche Mitglieder (14. August). Immer schroffer trat Oesterreich den preußischen Bestrebungen entgegen. Es griff die Militärkonventionen, die Preußen mit benachbarten Staaten geschlossen, als bundeswidrig an (Depesche vom 24. März 1850) trat der Verlegung badischer Truppen in preußische Garnisonen entgegen und nahm das Londoner Protokoll an, welches die Integrität der dänischen Monarchie und eventuell die Aenderung der Thronfolgeordnung aussprach und verlangte, daß zur Gültigkeit des zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Friedens die Ratifikation der Bundesversammlung nöthig sei. (Depesche vom 15. Juli.) Die innigen Beziehungen Oesterreichs zu den süddeutschen Fürsten fanden in der Zusammenkunft zu Bregenz ihren Ausdruck. Bayern, Würtemberg und Oesterreich schlossen hier einen Vertrag, der die Intervention in Kurhessen feststellte und trafen Verabredungen für den Fall eines Krieges mit Preußen. Während die österreichisch-bayerischen Truppenkorps in Kurhessen einrückten, besetzten die Preußen Kassel und Fulda und ein gewaltsamer Zusammenstoß schien unvermeidlich. Noch erwartete man die definitive Regelung der deutschen Angelegenheiten von einem Kongresse in Warschau, wohin die Ministerpräsidenten Graf von Brandenburg und Fürst Schwarzenberg sich begaben. Kaiser Nikolaus sprach sich im Allgemeinen für die Forderungen Oesterreichs, Aufgeben der Union und Anerkennung des restaurirten Bundestags aus und billigte auch die einzelnen Maßnahmen in der kurhessischen und holsteinischen Sache. Der Krieg schien unvermeidlich. Oesterreich hatte seine Rü-

stungen begonnen. Preußen machte nach mannigfachen Schwankungen am 6. Nov. Heer und Landwehr mobil, obwohl es drei Tage vorher in Wien hatte erklären lassen, daß es einer Ausführung der Bundesbeschlüsse in Hessen und Holstein keinen Widerstand entgegensetzen werde. Am 8. Nov. stießen bei Bronzell österreichisch-bayerische und preußische Truppen aufeinander. Noch am 25. und 26. November glaubte man in Wien den Ausbruch der Feindseligkeiten bevorstehend, trotzdem daß Preußen während der letzten Wochen Koncessionen über Koncessionen gemacht und den Rückzug in den meisten Fragen angetreten hatte, als die Olmützer Konferenzen zwischen Manteuffel, der nach dem Tode Brandenburgs das Ministerium des Auswärtigen übernommen hatte, und Schwarzenberg mit der entschiedenen Niederlage der haltlosen, schwankenden, preußischen Politik endeten. Was nun weiter folgte, ergab sich von selbst. Daß in Kurhessen die Restaurationspolitik so leicht trotz der Opposition des Volkes erfolgte, daß Schleswig-Holstein sich den traurigen Bedingungen fügen mußte, ist jedenfalls Schwarzenbergs Werk. Auf den Dresdener Konferenzen (23. Dec. 1850) kehrte man ganz einfach zu dem alten Bundestage zurück. Der Wendepunkt in der deutschen Sache war eingetreten. Oesterreich erreichte zwar nicht das Hauptziel seiner Politik, den Gesammteintritt der österreichischen Monarchie in den Bund, aber seine alte Stellung im Bundestage ward von Neuem befestigt. Es ist begreiflich genug, daß eine Partei Schwarzenbergs Politik in der deutschen Frage als eine großartige bezeichnete. Von deutschem ja auch von entschieden österreichischem Standpunkte kann sie nicht schroff genug beurtheilt und verdammt werden. Sie sicherte Oesterreich wohl für einige Zeit die Sympathieen der Fürsten, entzog ihm aber die des Volks und gerade auf die letzteren ist es bei den nationalen Sonderbestrebungen der Völker angewiesen. Daß Schwarzenberg den hegemonistischen Bestrebungen Preußens entgegentrat und alle Unionsversuche zu durchkreuzen suchte, war erklärlich, daß er aber unter gleißnerischen Betheuerungen von nothwendigen Reformen nichts Anderes im Auge hatte, als die Restauration einer Versammlung, die überall als eine Kalamität angesehen wurde, ist eine Versündigung gegen den deutschen Geist, gegen das deutsche Volk. Auf deutschem Boden allein errang Schwarzenbergs Politik Erfolge über Erfolge, in der Türkei mußte sie sich in der Flüchtlingsfrage mit halben Resultaten begnügen, in Italien konnte sie die dauernde Okkupation Roms durch die Franzosen nicht beseitigen.

IX. Die innern Verhältnisse Oesterreichs bis zum italienischen Krieg. Das Organisationswerk vom Jahr 1849 war nur mit Rücksicht auf gerade vorhandene Bedrängnisse und Verhältnisse geschaffen worden, nach der Aufhebung der Verfassung wurden die Administrativreformen der revolutionären Epoche ebenfalls beseitigt. Der Organisationsplan war von Anfang an nicht auf alle Kronländer berechnet und man konnte einige plausible Gründe beibringen, welche ein Abgehen davon zu rechtfertigen schienen. Die Schöpfer der neuen Administration sind der im Wahnsinn verstorbene Graf Stadion und später Bach, der nach ihm mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut wurde. Aber bald beseitigte Bach die Ideen Stadions als zu liberal und unzweckmäßig und setzte eigene Ideen an ihre Stelle. Stadions Pläne waren mit Rücksicht auf die Märzverfassung ausgearbeitet worden, man hielt sie für unbrauchbar, nachdem jene gefallen. Die Gemeindeverfassung Stadions, eine der liberalsten, welche den Ortsgemeinden freie Gebarung des Gemeindevermögens und die Lokalpolizei vollständig überwies und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für die Gültigkeit der Beschlüsse als bindend erklärte, scheiterte an der Schlaffheit und Beschränktheit der ländlichen Bevölkerung und an der Unfähigkeit und dem schlechten Willen der vormärzlichen Behörden,

welche den freien Gemeinden berathend und helfend bei der Organisation zur Seite stehen sollten. Die in einem Bezirke liegenden Ortsgemeinden sollten der ursprünglichen Bestimmung gemäß zu Bezirksgemeinden vereinigt werden, welchen wieder die Kreisgemeinden übergeordnet waren und durch einen Bezirksausschuß und eine Kreisvertretung repräsentirt wurden. Noch war die Organisation der Ortsgemeinden nicht vollendet, als man schon von den Bezirks- und Kreisgemeinden Umgang nahm und auf diese Weise das ganze organische Gesetz undurchführbar machte. Die Bedeutung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit Ausnahme feierlicher Akte wurde außer Wirksamkeit gesetzt. (Patent 17. März 1852.) — Der von Stadion festgesetzte Verwaltungsorganismus stützte sich auf die Trennung der Administration von der Justiz. Die Bezirkshauptmannschaften, welche mehrere ehemalige Bezirke umschlossen, repräsentirten die unterste Verwaltungsstufe; mehrere von ihnen zu einem Kreise vereinigt, unterstanden den Kreisregierungen, deren Vorstand der Kreispräsident — ihm zur Seite Kreisräthe — die Geschäfte der ehemaligen Landesstellen und Kreisämter zu besorgen hatte und unmittelbar mit dem Ministerium verkehrte. „Die Statthaltereien bildeten ein eigenthümliches, aber dem übrigen Organismus wenig angemessenes Glied." Sie waren überflüssig und mehr hemmend als fördernd für die gesammte Verwaltung. Stadion selbst duldete blos zeitweilig „diese überflüssigen Stifte in dem Räderwerke der Staatsmaschine", wie er sich selbst ausdrückte und wollte sie später ganz beseitigen, um die einfache Ministerialherrschaft nach dem Vorbilde Frankreichs zu begründen. Die neue Organisirung der Behörden näherte sich mehr der vormärzlichen Einrichtung an. In den deutsch-slavischen Provinzen brachten die Uebergänge viele Unzukömmlichkeiten hervor, in Galizien herrschten die vormärzlichen Behörden mit ungebrochener Machtvollkommenheit, in Italien stand Radetzky an der Spitze der Militär- und Civilbehörden, in Ungarn war die Verwirrung allgemein. Nach der Besiegung der Revolution sollte auch dieses Kronland seine bisherige Selbständigkeit verlieren und in vollständige Abhängigkeit vom Wiener Ministerium gebracht werden. Haynau blieb Anfangs als kaiserlicher Stellvertreter an der Spitze der Geschäfte, als bevollmächtigter Civilkommissär wurde Baron Gehringer im Juni 1849 ernannt. Gleichzeitig mit dieser Ernennung theilte man das Land in fünf Militärdistrikte, den Pester, Kaschauer, Debreziner, Presburger und Oedenburger, setzte jedem seinen Feldmarschallieutenant vor, der in Militär- und Civilsachen die höchste Distriktsautorität war und seine Weisungen von Haynau erhielt. Schwer lastete die Militärherrschaft auf dem Lande, aber sie machte die Regierung nicht so verhaßt, als die später dahin gesendeten fünf Ministerialkommissäre, die ebenso viele Ministerialdistrikte mit größerer Machtvollkommenheit verwalten sollten. Namentlich die nicht ganz unbegründete Furcht, das Ministerium beabsichtige eine Theilung Ungarns in mehrere kleine Kronländer auf Kosten des Magyarenstammes verstimmte und erbitterte die Gemüther und entfremdete selbst jene Konservativen, welche zu Transaktionen die Hand bieten wollten. [14]) Die nach Ungarn gesendeten Komissäre waren theilweise Leute, die nie in Ungarn gelebt und von den socialen Verhältnissen daselbst keine Ahnung hatten. Konflikte verschiedener Art konnten nicht ausbleiben. An Haynaus Stelle trat am 16. Sept. 1850 Erzherzog Albrecht als Civil- und Militärgouverneur; das Land wurde von fünf Statthaltereiabtheilungen verwaltet, welche in vielen Punkten selbständig, in andern in Abhängigkeit vom Gouverneur vorgingen. Zur Durchführung der modernen bureaukratischen Einrichtungen schickte

[14]) Vergl. (Zsedenyi) Ungarns Gegenwart. Mai 1850. Wien.

man ein Heer von Beamten nach Ungarn und da diese ohne Kenntniß der Landessprache und der nationalen Sitte ohne Einfluß auf den magyarischen Theil der Bevölkerung blieben, so brauchte es lange Zeit, bis die Verwaltung in Gang kommen konnte. Dies geschah erst im Jahr 1855. Auf große Schwierigkeiten stieß die Einführung des Besteuerungswesens, des Tabaksmonopols, der Grundbuchsordnung. Daß die Regierung in dieser Beziehung mit aller Energie vorging und in den ökonomischen Verhältnissen alle Verschiedenheiten zwischen Ungarn und den übrigen Kronländern aufhob, kann ihr nicht zum Tadel gereichen; die Aufhebung der Zwischenzollinie war jedenfalls die Beseitigung einer Schranke, welche für Handel und Verkehr nur hindernd war.

Von der experimentirenden Politik des Kabinets liefert die Justizverwaltung den deutlichsten Beweis. Die Reformen Schmerlings erhielten die allgemeinste Anerkennung. Aber nach seinem Austritte aus dem Ministerium verkümmerte und verdorrete sein Werk, nachdem die Grundsätze, auf denen es beruhte, die Trennung der Administration von der Justiz, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Geschwornen, die Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. fielen. Zwar ist die mit der Reichseinheit in Verbindung stehende Rechtseinheit nahezu verwirklicht worden. Aber die Schnelligkeit der aufeinanderfolgenden Aenderungen unterwühlte das Rechtsleben und Rechtsbewußtsein des Volkes, da „heute eine ganze Reihe von Gesetzen mit der Versicherung verkündet wurden, sie seien der Abschluß aller bisherigen Schwankungen und morgen aber dieselben Gesetze zurückgenommen wurden mit der Entschuldigung, sie seien ein übereiltes, untaugliches Werk." Die Geschwornengerichte wurden abgeschafft, die Staatsanwaltschaft beschränkt, die Mündlichkeit des Verfahrens nur bei formalen Schlußverhandlungen als gültig erklärt. (Gesetze vom 11. und 12. Januar, 27. Mai, 16. Juni 1852.) Ein Jahr darauf folgte eine neue Strafproceßordnung und die Strafgesetzgebung wurde ebenso fortwährenden Aenderungen Preis gegeben. Ebenso veränderlich war die Gerichtsverfassung. Die Schnelligkeit und Einfachheit der Procedur litt unter finanziellen Rücksichten und Stockungen traten ein. Das fortwährende Hin- und Herschwanken in politischer Hinsicht erklärt sich aus der Schwierigkeit der Lage und aus dem Mangel eines genialen Staatsmannes. Daß aber die politische Unklarheit auch die Justiznormen bedingte, war unbedingt verwerflich und heillos.

Positive Fortschritte lassen sich blos in den wirthschaftlichen Verhältnissen nachweisen. Hier steht die Landwirthschaft obenan, welche durch die Entfesselung des Grundes und Bodens, durch die Aufhebung des Patrimonialverbandes, riesige Verbesserungen erfuhr und wenigstens in dieser Hinsicht das nachmärzliche Oesterreich vom vormärzlichen scheidet. Das Kapital strömte mehr als bisher dem Ankauf des Bodens zu und befruchtete große, früher gar nicht oder nur mangelhaft bebaute Strecken. Der Grundwerth steigerte sich rasch, eine rationelle Bodenbenutzung durch bessere Wirthschaftsmethoden machte der frühern Stagnation ein Ende. Wir können uns nicht in das Einzelne einlassen; wer sich von dem Umfang und Einfluß der hier eingetretenen Verbesserungen überzeugen will, lese den klassischen Abschnitt Landwirthschaft in dem Buche Czörnig's, „die Neugestaltung Oesterreichs" durch. Nicht minder bedeutend sind die umfassenden Reformen, die auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt erfolgten. Hier war Brucks geniale Thätigkeit bahnbrechend. Die Einbeziehung sämmtlicher Länder der Monarchie in ein Zollgebiet, die Beseitigung aller Verkehrsschranken, der Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzoll, die Anbahnung einer Handelseinigung mit Deutschland, ist sein Werk. Nach seinem Austritte aus

dem Ministerium des Handels, welches dem Freiherrn Baumgarten übertragen wurde, leitete er noch die Unterhandlungen mit Preußen, welche zum Abschlusse eines Handels- und Zollvertrages unterm 19. Februar 1853 führten, dem sodann die übrigen Zollvereinsstaaten beitraten (4. April 1853). Schon früher war eine Zolleinigung mit dem Fürstenthume Lichtenstein und mit den Herzogthümern Parma und Modena erfolgt. Später trat ein Stillstand ein und nur einige Gesetze wie das Hausir-, das Privilegien-, das Marken- und Musterschutzgesetz ließen noch hie und da Spuren legislativer Thätigkeit in Handelssachen erblicken. Das Gewerbegesetz ward von Jahr zu Jahr verschoben und befriedigte selbst, nachdem es erlassen wurde, nicht allgemein. Die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern hätte sich heilsam erweisen können, wenn man ihre Arbeiten nicht unbenutzt gelassen hätte. Offenbar trat auch hier ein Schwanken ein zwischen Zunftschranken und Gewerbefreiheit. Die Prohibitivmänner erhoben wieder kühn ihr Haupt und getrösteten sich mit der Ansicht, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle einem Vertragsbruche gleichkäme und warteten auf bessere Zeiten. Zuletzt hob man das Handelsministerium ganz auf und theilte den Handel den Finanzen, die Konsulate dem Aeußern, die Gewerbe dem Innern, die Statistik der Rechnungskontrole zu (12. Sept. 1859).

Selbst die wichtigste Errungenschaft der letzten Jahre wurde mit der Zeit beschnitten und verkümmert. Die Verfassung der Volks- und Mittelschulen wie der Universitäten im Vormärz stand hinter allen billigen Anforderungen zurück. Die Organisirung der akademischen Behörden, die Gründung selbständiger philosophischer Fakultäten, die Kreirung von Lehrerseminarien, die Herbeiziehung auswärtiger Gelehrten, die totale Reform der Gymnasial- und Realschulen, selbst die freilich spärlichen Verbesserungen der Volksschule können nicht hoch genug angeschlagen werden. Reaktionäre Bestrebungen traten auch hier ein. Man beschränkte die Lernfreiheit und führte an der juridischen Fakultät eine förmliche Studienordnung ein; man verkümmerte du ch allerhand Beschränkungen den ursprünglichen Entwurf zur Organisirung der Gymnasien, vernachlässigte die Hebung der sogenannten polytechnischen Schulen und nur an der Opposition der gesammten intelligenten Schulmänner Oesterreichs scheiterten weitergehende Vorsätze des Ministerinms. Das Konkordat überlieferte die Volksschule fast ganz, die Mittelschulen theilweise der Geistlichkeit und auch die Universität stand in Gefahr, davon getroffen zu werden.

Vergleicht man das neugestaltete Oesterreich mit dem vormärzlichen, so ist der höchste Zweck derselbe geblieben, nur die Mittel sind im Laufe der Zeit anders geworden. Die Aufrechterhaltung des Absolutismus, die Beschützung der Sonderinteressen der bevorrechteten Stände werden nach wie vor als Staatszweck betrachtet,, dem sich alles Uebrige unterordnen müsse. Nur die verrotteten, veralteten Theile der alten Maschine wurden beseitigt. „Das alte Oesterreich stand als eine Absolutio von byzantinisch-mittelalterlichem Anstrich da, wie es aus den Bewegungen des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgegangen war. Das Ideal, das dem verjüngten Oesterreich vorschwebte, war ein Absolutismus nach Napoleonischem Zuschnitt". Aber der büreaukratische Polizeistaat allein genügte nicht, um für alle Zukunft die Dauer der herrschenden Zustände zu sichern, man nahm zu einem dem Anschein nach mächtigen Bundesgenossen seine Zuflucht — zur Kirche, deren Macht man beleben zu müssen glaubte. Das Konkordat, welches erst im Jahre 1855 veröffentlicht wurde, aber schon zwei Jahre vorher vollständig fertig gewesen sein soll und nur durch den zeitweiligen Widerstand einiger Staatsmänner abgewehrt worden war, erfüllte die ultramontansten Wünsche der höhern Geistlichkeit. Wir schlagen den wirklichen Ein-

fluß des Konkordats nicht hoch an, obwohl es sich in fast allen Lebensbeziehungen geltend machte *). Das Bedauerliche daran erscheint uns, daß man sich die deutsche Nation entfremdete, deren Sympathieen für Oesterreich eine Lebensfrage des Staates sind, weil nur das deutsche Element den Kitt bildet, der die verschiedenen heterogenen Elemente der Monarchie zusammenzuhalten im Stande ist.

Mitten in den Umgestaltungsversuchen begriffen, traf Oesterreich die orientalische Frage. Es war ein Unglück für den Staat, daß der Staatsmann, dessen kräftige Persönlichkeit wahrscheinlich im Stande gewesen wäre, Oesterreich seine Machtstellung zu sichern, schon 1852 von dem Schauplatze seines Wirkens durch den Tod abberufen wurde. Sein mehr kühnes als vorsichtig berechnendes Wesen wäre hier vollständig am Platze gewesen. Der Nachfolger Schwarzenbergs war der schwierigen Situation nicht gewachsen. Zwar wiesen die Traditionen der Metternich'schen Politik Oesterreich auf den Standpunkt hin, den es hätte ergreifen müssen, aber die Unentschlossenheit der Diplomatie verdarb Alles. Nicht die Metternich'schen Ueberlieferungen allein nöthigten zu einem Einschreiten zwischen Rußland und der Pforte, die höchsten Lebensinteressen des Staates, geistige und materielle, waren durch die orientalischen Wirren berührt. Anfangs war man jedoch bemüht, Rußland gute Dienste zu leisten und man bestärkte es im Wahne, daß es an Oesterreich keinen entschiedenen Gegner finden werde. Man versuchte eine Verständigung zwischen Rußland und der Pforte. Als an dem Tag der Ueberreichung eines eigenhändigen Schreibens des Kaisers Franz Joseph an Kaiser Nikolaus der Befehl zur Ueberschreitung des Pruth erlassen wurde, wähnte man in Wien, Rußlands Kaiser habe eine Uebereilung begangen, klammerte sich mit Aengstlichkeit an jede Illusion, welche die Erhaltung des Friedens für möglich erscheinen ließ und die Ablehnung der sogenannten Wiener Note, die in einer Konferenz bei Graf Buol zu Stande kam, von Seiten der Pforte berührte in Wien sehr unangenehm. Selbst als die Flotten Englands und Frankreichs in die Dardanellen einliefen, (23. Sept.) und dann Tags später die Kriegserklärung der Pforte an Rußland erlassen wurde, gab man sich in Wien noch immer der Hoffnung friedlicher Vermittlung hin. Erst nach der Sendung des Grafen Orloff ward der Befehl zur Aufstellung eines Observationskorps und zum Ankaufe von 80,000 Remonten gegeben. Graf Buol forderte sodann die Seemächte auf, Rußland einen letzten Termin zur Räumung der Donaufürstenthümer zu stellen, und erst als alle Friedensbemühungen scheiterten, betheiligte sich Oesterreich an dem Konferenzprotokoll vom 9. April, worin sich Oesterreich, Preußen, Frankreich und England einigten zur Erhaltung der Integrität der Pforte und der Feststellung der Rechte der christlichen Bevölkerung in der Türkei. Der Vertrag mit Preußen, dem schließlich die deutschen Staaten beitraten, sicherte Oesterreich militärische Hülfe bei einem Angriffe von Seiten Rußlands. Die Aufnahme eines Nationalanlehens von 500 Millionen Gulden, bei dem der österreichische Patriotismus in den weitesten Kreisen sich glänzend bewährte, verschaffte der Regierung die nöthigen Mittel zur energischen Führung des Krieges, den die Bevölkerung allgemein erwartete, wenn auch eine Partei den Bruch mit Rußland zu hindern fortwährend bemüht war. Oesterreich befand sich in der glücklichen Lage, vollständig freie Hand zu haben, und von jeder Subsidienannahme unabhängig, selbständig auftreten zu können. Aber nun nachdem man die Mittel zu einer großartigen Kriegsführung aufgebracht hatte, trat ein vollständiges Schwanken und Zögern ein. Man schloß mit der Pforte einen Vertrag, wodurch man das

* Vgl. dagegen den Artikel Konkordat.

Recht auf Besetzung der Donaufürstenthümer erwarb und ließ sich später das Occupationsrecht daselbst von Preußen und den deutschen Staaten garantiren. Man einigte sich sodann unterm 8. August ohne Preußens Zustimmung über die 4 sogenannten Punkte (in Bezug auf die Donaufürstenthümer, die Donauschiffahrt, den Dardanellenvertrag und die Lage der Christen in der Türkei) mit Frankreich und England in Form von ausgetauschten Noten und verpflichtete sich, auf keinen andern Grundlagen zu unterhandeln, behielt sich jedoch vor, eventuell als kriegführende Macht Bedingungen stellen zu können. Unterdessen nahmen die Heeressendungen nach dem östlichen Galizien und der Bukowina ihren Fortgang und bewerkstelligten dadurch den Rückzug der russischen Truppen aus den Donaufürstenthümern. Die nächsten Monate vergingen unter Verhandlungen mit Preußen, welches endlich, nachdem Oesterreich am 25. August den Bundestag zu bestimmten Erklärungen darüber drängte, „was es zu erwarten habe, wenn es von Rußland angegriffen würde," zur Abwehr sich bereit erklärte, falls die Oesterreicher auf welchem Gebiete immer angegriffen würden. Diese Verpflichtung, in einem Zusatzartikel zum Aprilvertrag am 26. Nov. formulirt, ward einige Wochen später auch vom Bunde übernommen, 9. Dec. Einige Tage früher, 2. Dec., hatte Oesterreich einen Vertrag abgeschlossen, dessen fünfter Artikel bestimmte, daß im Falle die Herstellung eines allgemeinen Friedens auf Grundlage der 4 Punkte nicht im Laufe des gegenwärtigen Jahres gesichert wäre, die drei Mächte ohne Säumniß berathen werden über die wirksamen Mittel, um den Zweck des Bündnisses zu erreichen. Die Annahme der Verpflichtung von Seiten Preußens am 26. Nov. übte jedenfalls einen Druck aus auf die russischen Entschließungen, denn schon am 28. Nov. erklärte der russische Gesandte dem Grafen Buol, daß der Kaiser die vier Propositionen des Wiener Kabinets annehme, um als Ausgangspunkt der Friedensunterhandlungen zu dienen. Die von Rußland beliebte Auffassung der vier Punkte, die Fürst Gortschakoff in einer Konferenz am 28. den Decemberalliirten entwickelte, wurde zurückgewiesen und erst am 7. Januar gab der russische Bevollmächtigte der ihm bereits bekannten Auslegung seine Zustimmung. Die Konferenzen traten erst im März zusammen. Man einigte sich über die ersten Punkte, die Donaufürstenthümer und die Donauschiffahrt. Aber der dritte Punkt legte die Differenz deutlich blos. Rußland verweigerte jede Garantie des Territorialbesitzes und lehnte die begehrte Beschränkung der russischen Seemacht ab, welche auch Graf Buol befürwortete. Es ist unschwer zu begreifen, daß Rußland schon jetzt beigestimmt hätte, wenn der österreichische Minister des Auswärtigen auf die an ihn von Gortschakoff gerichtete Frage, ob die Beschränkung durch Zwangsmittel herbeigeführt werden solle, nicht die drohende Antwort gegeben, dem Kaiser, seinem Herrn, die volle Freiheit hinsichtlich der eventuellen Wahl der Mittel vorbehalten zu müssen. Man konnte sich aber nicht entschließen und schon am 3. April 1855 wußte man in London, daß Oesterreich in der Weigerung Rußlands, die russischen Streitkräfte im schwarzen Meere zu beschränken, keinen Grund zu einer Kriegserklärung sehen würde und Graf Buol legte in der That zwei Monate später einen Vermittlungsvorschlag der Konferenz vor, dessen Nichtannahme von Seiten Englands und Frankreichs den Schluß derselben herbeiführte. Die Bewunderer österreichischer Diplomatie stimmten damals in lauter Lobpreisung der Korrektheit der österreichischen Politik überein und man wird ihnen jedenfalls beistimmen müssen, daß sie bis zur Eröffnung der Konferenzen folgerecht, besonnen, tadellos war. Nun trat aber Unschlüssigkeit, Zögerung ein und hatte die unmittelbare Folge, daß die freundlichen Beziehungen zwischen England und Oesterreich einer gereizten Spannung wichen. Es läßt sich nicht läugnen, daß die bis-

herigen geringen Erfolge der Verbündeten in der Krimm das Zaudern Oesterreichs erklärten, aber nicht rechtfertigten, denn nun war keine Wahl mehr. Nur eine Kriegserklärung an Rußland war im Stande, die Freundschaft Englands fester zu ketten, Frankreichs Achtung zu erwerben und Oesterreichs Machtstellung in Europa und später in den Donaufürstenthümern dauernd zu befestigen. Die Rücksichten auf Preußen waren keineswegs von Belang, um Oesterreichs Aktion zu lähmen. Wir haben bisher den Gang der österreichischen Politik ausführlicher entwickelt und können uns über das Weitere kurz fassen. Sebastopol fiel ohne Mitwirkung des Grafen Buol, der Pariser Friede zeigte schon den gewaltigen Abstand zwischen der früheren und jetzigen Stellung Oesterreichs. Die Isolirtheit datirt von jenem Momente, man entfremdete sich England, verfeindete sich mit Rußland, machte sich Frankreich abgeneigt, welches noch 1854 bereit war, die Garantie für den territorialen Bestand der Gesammtmonarchie, namentlich in Italien, zu übernehmen versäumte den günstigen Moment, um seine Interessen in den Donaufürstenthümern zur Geltung zu bringen, verlor in Serbien, wo man bisher die russenfeindliche Partei für sich gehabt hatte, jeden Boden, kurz und gut, man erschütterte alle Allianzen, ohne neue angeknüpft zu haben. Und dabei kostete diese unglückselige Politik 250 Millionen! Cavour benutzte die ihm wohlbekannte österreichischfeindliche Stimmung der Westmächte, um auf dem Pariser Kongresse den ersten Stein gegen Oesterreich zu schleudern und bald darauf mußte man mit ansehen, wie der Schützling auf dem serbischen Fürstenthron verjagt und Oesterreichs Interessen offen der Krieg erklärt wurde.

X. **Der italienische Krieg und seine Folgen.** Mit großer Gewandtheit wußte Cavour die Aufmerksamkeit der Pariser Konferenz auf die Angelegenheiten Italiens zu lenken und Graf Walewski schilderte die anormale Lage der päpstlichen Staaten, die Nothwendigkeit innerer Reformen, damit endlich die Okkupation Roms ein Ende nehme. Außerdem aber würde man der neapolitanischen Regierung einen wahrhaften Dienst leisten, wenn man sie zu Modifikationen des herrschenden Systems auffordern würde. Vergebens bestritt Graf Buol diese Vorschläge, sie wurden gebilligt. Nachdem Napoleon einmal den Plan gefaßt, „die italienische Frage“ aufs Tapet zu bringen, war sein Bemühen auf die Isolirung Oesterreichs im Falle eines Krieges gerichtet; Preußens „Freie Handpolitik“, Rußlands Feindschaft gegen Oesterreich erleichterte ihm das Spiel und bei der Zusammenkunft mit Alexander in Stuttgart gab der russische Kaiser befriedigende Erklärungen. Man war in Oesterreich auf einen ausbrechenden Sturm gefaßt, aber die große Gefahr der Situation wurde nicht begriffen. Als am Neujahrstage 1859 der Kaiser Napoleon Drohworte aussprach, schickte man wohl Truppen nach Italien, aber man glaubte noch nicht an einen ernstlichen Kampf mit Piemont und Frankreich, da der österreichische Gesandte aus Paris berichtete, „der Ton der Stimme sei viel friedfertiger als die gebrauchten Worte gewesen“. In Turin hatte man sich schon längst auf den Krieg vorbereitet, Freiwillige strömten seit dem Januar 1859 aus allen Theilen der Halbinsel herbei, um sich unter Piemonts Fahnen zu schaaren. England bot seine Vermittlung an und erlangte von den beiden Regierungen zu Turin und Wien das Versprechen, daß keine derselben den Angriff eröffnen wolle. Cavour, aufgefordert, seine Ansichten über die italienische Verwicklung dem englischen Kabinet mitzutheilen, verlangte in einem Memorandum, um den traurigen Verhältnissen Italiens Abhülfe zu gewähren, Herstellung einer nationalen Verwaltung mit freiheitlichen Institutionen in dem lombardisch-venetianischen Königreich, Aufhebung der österreichischen Specialverträge mit Parma, Mo-

dena und Toskana von 1847, Anerkennung einer absoluten Unabhängigkeit der Einzelstaaten, Reformen im Kirchenstaat und Zurückziehung der fremden Truppen. Die Mission des Lord Cowley nach Wien, um den österreichischen Hof für die Vermittlungsvorschläge Englands zu gewinnen, scheiterte, und Rußlands Vorschlag, einen Kongreß zu berufen, der sich mit der Regelung der italienischen Frage beschäftigen solle, kam nicht zur Ausführung, da Oesterreich zuerst Piemont von der Theilnahme am Kongresse ausgeschlossen wissen wollte, und als dies nicht gelang, die Entwaffnung forderte. Zu gleicher Zeit sandte die Regierung den Erzherzog Albrecht nach Berlin, um mit Preußen gemeinschaftliche Maßnahmen für den Fall vorzubereiten, daß die Unterhandlungen zu keinem Ziele führen sollten, nachdem es schon am 5. Februar in einem Rundschreiben an die deutschen Staaten zweiten Ranges sich zu vergewissern suchte, inwiefern es bei dem bevorstehenden Kriege auf eine Unterstützung zu rechnen hätte. Noch während der Anwesenheit des Erzherzogs in Berlin forderte ein nach Turin abgesandter Stabsofficier in einem Ultimatum die Herabsetzung des Heeres auf den Friedensfuß, die Entlassung der Freiwilligen, widrigenfalls Kriegserklärung. Der Erzherzog Ferdinand Max wurde seiner Stellung als Generalgouverneur enthoben, Graf Giulay erhielt den Oberbefehl über das italienische Heer. Sardinien kam der Aufforderung nicht nach und die österreichischen Truppen überschritten den Tessin und drangen in Piemont ein, wo fast gleichzeitig die ersten französischen Truppenkorps „zur Vertheidigung des angegriffenen Bundesgenossen" angelangt waren. Das Ultimatum hatte einen Umschlag der Oesterreich günstig gestimmten öffentlichen Meinung in England und den Sturz des Toryministeriums zur Folge; Preußen fühlte sich tief verletzt. Buol-Schauenstein gab das Ministerium des Auswärtigen an den Grafen Rechberg ab, bisherigen Präsidialgesandten am Bundestag. Oesterreich versäumte es, in den nächsten Wochen nach dem Ueberschreiten des Tessin energisch die militärische Offensive zu ergreifen, wobei Mangel an Einheit und Raschheit der Leitung die Hauptschuld trug. Die für Oesterreich unglücklichen Schlachten bei Montebello (20. Mai) und Magenta (4. Juni) zogen die Räumung der Lombardei und den Rückzug über den Mincio nach sich. Auch die römischen Legationen wurden nun von den Oesterreichern verlassen (Juni). Noch immer hoffte man Preußens Theilnahme am Kriege. Seine angebotene Vermittlerrolle wurde zurückgewiesen. Die Hauptschlacht bei Solferino (24. Juni) ging wieder verloren, obwohl auf dem linken Flügel Benedek über die Piemontesen Erfolge erfochten hatte. Ueberraschend war der Abschluß eines Waffenstillstandes (8. Juli) und nachdem die beiden Kaiser zu Villafranca sich gesprochen, der Abschluß eines Präliminarfriedens, wornach Oesterreich die Lombardei mit Ausnahme Peschiera's und Mantua's an Frankreich abtrat. In einem Tagesbefehl vom 12. Juli erklärte der Kaiser, daß er von allen Verbündeten verlassen, sich bestimmt gefunden habe, den Frieden seinem Lande zu geben und einige Tage darauf in einem Manifest vom 15. Juli an die Völker, daß er bemüht sein werde, durch Verbesserung in der Gesetzgebung und Verwaltung die Wohlfahrt Oesterreichs nach Innen zu erhöhen und zu befestigen. Die trostlose Lage der Finanzen und die theils gleichgültige, theils feindliche Stimmung in den Provinzen hatte die Annahme der Friedenspräliminarien befördert. Während noch vor wenigen Jahren beim Ausbruch der orientalischen Krisis ein Nationalanlehen von über 600 Millionen gezeichnet wurde, konnte das Lotterieanlehen von 1859 kaum untergebracht werden. Die halbamtliche Wiener Zeitung mußte erklären, daß Oesterreichs Aufgabe nach Außen vor der Hand abgeschlossen und auf die innere Aufgabe nun alle Thätigkeit zu richten sei. Das bisherige Ministerium trat zurück; am 22. Aug.

ernannte der Kaiser den Grafen Rechberg zum Ministerpräsidenten, Freiherr von Hübner übernahm das Portefeuille der Polizei, Graf Goluchowski das des Innern. Hübners Eintritt, den man als Reformminister betrachtete, wurde als ein erfreuliches Zeichen begrüßt, während Goluchowski keine großen Erwartungen erregte. Das Ministerium des Handels wurde aufgehoben und sein Ressort unter verschiedene Ministerien vertheilt. Aber trotz der Versicherungen, daß es nun Ernst sei mit durchgreifenden Reformen, geschah im Ganzen wenig; nur die Presse erhielt durch Hübners Eintritt größere Freiheit in der Besprechung innerer Verhältnisse. Man gab den Juden einen Theil der Rechte, welche man ihnen in der reaktionären Epoche entrissen hatte, zurück, und regelte die Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen. So freudig die deutsche Presse dies Zeichen einer neuen Aera begrüßte, die ungarischen Protestanten wiesen die autonome Stellung, welche ihnen das kaiserliche Patent gewährte, zurück und forderten ihre alte Kirchenverfassung, es mißfiel ihnen, als Geschenk zu erhalten, was ihr altes Recht war. Die Unzufriedenheit in Ungarn überhaupt war allgemein. Hübner, der sich mit der altkonservativen Partei zu verständigen suchte, scheiterte mit seinen Vorschlägen im Ministerrathe und legte seine Stelle nieder, welche Freiherr von Thierry erhielt. Statt endlich einzugreifen, begnügte man sich, Untersuchungen anzuordnen, verkündete am 5. März den kaiserlichen Willen, den Reichsrath durch erfahrene und erprobte patriotische Männer zu verstärken, die am 31. Mai zusammentreten sollten, um über Reformen für das Kaiserreich zu berathschlagen. Sie sollten künftighin aus den Landesvertretungen, für diesmal aber vom Kaiser ernannt werden. Die Feststellung des Budgets, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldenkommission, die Berathung wichtiger Gesetzgebungsangelegenheiten wurde ihnen zugewiesen.

Indessen war das Publikum durch Gerüchte über Unterschleife und Unterschleifsprocesse, denen man die schlechte Führung des Krieges, besonders die jämmerliche Verproviantirung der Soldaten zuschrieb, in Allarm gehalten. Der Feldmarschalllieutenant Eynatten, der während des Krieges mit der Leitung des Lieferungswesens betraut war, wurde eingezogen (24. Febr. 1860). Mehrere Lieferanten traf dasselbe Loos. Baron Eynatten entleibte sich selbst im Gefängnisse, nachdem er ein vollständiges Geständniß seiner Schuld abgelegt hatte (9. März). Auch Freiherr von Bruck ward in diesen Proceß verwickelt, erhielt am 22. April seine Entlassung und nahm sich in Folge gekränkten Ehrgefühls das Leben. Mit Eckel muß man sich von jenen ehrenschändenden Gerüchten abwenden, welche das Andenken des ehrenwerthen Mannes besudelten und zu denen die amtliche Wiener Zeitung wenigstens theilweise die Veranlassung gab. Herrn von Plener, der sein Nachfolger wurde, gebührt das Verdienst, den Manen des für Oesterreich zu früh Verstorbenen Genugthuung verschafft zu haben.

Die unruhige Stimmung in Ungarn bewog den Kaiser, den Feldzeugmeister Benedek mit der Leitung der politischen und militärischen Angelegenheiten daselbst zu betrauen und zugleich zu verkünden, daß den jetzigen Zeitverhältnissen gemäße Komitatsverwaltungen eingeführt und ein Landtag einberufen werden soll (19. April). Indeß trat der verstärkte Reichsrath am 31. Mai zusammen, nachdem einige ungarische Mitglieder die Berufung ausgeschlagen hatten und andere dafür erwählt worden waren. Die Versammlung wurde am 1. Juni vom Kaiser empfangen. Vom ersten Augenblicke gewannen die Versammlungen einen ganz andern Charakter, als man bei der Regierung und im Publikum erwartet hatte. Das bisherige System wurde entschieden von allen Rednern, welcher Partei und Richtung sie angehören

mochten, verurtheilt. Graf Szecsen sprach es offen aus, daß die trostlosen Finanzverhältnisse nur durch eine Aenderung des Systems gebessert werden könnten und der Protestant Maager, der auch die Beschwerden seiner Glaubensgenossen zur Sprache brachte, faßte die Lage ebenso klar als richtig auf. Das einzige Mittel, die Kalamität zu beseitigen, sei die Einführung einer Reichsverfassung. Die Berücksichtigung der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder und ihrer verschiedenen Nationalitäten, war das Stichwort der Majorität, während die Einheit des Reichs und der Gesetzgebung unter möglichster Entfaltung des freien Selbstverwaltungsrechtes in allen Kronländern von der Minderheit, namentlich von Maager entschieden und kräftig betont war. Von außerordentlicher Bedeutung war jedenfalls die Erklärung des Ministerpräsidenten, daß das Ministerium von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen inneren Verhältnisse überzeugt, in neue Bahnen einzulenken bestrebt sei. Schon früher hatte man die Kompetenz des Reichsrathes zu vermehren gesucht, indem die Einführung neuer Steuern und Auflagen oder die Erhöhung der bestehenden von seiner Zustimmung abhängig gemacht wurde. Als der Kaiser die Sitzungen der Reichsräthe schloß, versprach er die baldige Verleihung volksthümlicher Institutionen.

Es war in der That hohe Zeit. Im Innern steigerte sich die Unzufriedenheit. Die ungarischen Reichsräthe verstanden es nur zu gut, die herrschende Stimmung zu benutzen und die Majorität im Reichsrathe auf ihre Seite zu bringen. Nicht minder traurig waren die auswärtigen Beziehungen. Ohne Allianzen mußte man ruhig zusehen, wie die sardinische Regierung sich an die Verträge zu Villafranca und Zürich nicht band. Die mittelitalienischen Fürstenthümer wurden nicht zurückerstattet und die Romagna mit Piemont einverleibt. Die Zusammenkunft des Kaisers mit dem Regenten von Preußen zu Töplitz brachte kein irgend erkleckliches Resultat zu Wege und von der bevorstehenden Zusammenkunft mit Rußlands Herrscher, welche durch Preußens Vermittlung zu Stande gebracht wurde, war auch nichts zu erwarten. Ehe der Kaiser nach Warschau abreiste, unterzeichnete er das Patent vom 20. Oktober 1860, wobei die Beschlüsse der Reichsrathsmehrheit zu Grunde gelegt waren. Als beständiges unwiderrufliches Staatsgrundgesetz wurde festgesetzt: a. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird nur vom Kaiser unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden; die von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe sind auf 100 erhöht. b. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen und über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; ebenso soll die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden; endlich hat die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen. c. Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur

ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern aber in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Da auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesammten Reichsraths zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren in den nicht ungarischen Ländern eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behält sich der Monarch vor, auch diese mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Zu gleicher Zeit trat auch eine Aenderung im Ministerium ein. Für Ungarn wurde die Hofkanzlei hergestellt, für Siebenbürgen die Errichtung derselben angeordnet, die Angelegenheiten der übrigen Kronländer einem Staatsministerium übertragen und der bisherige Minister des Innern mit der Leitung desselben betraut, das Unterrichtsministerium wurde aufgehoben, die Justiz sollte im Ministerrathe mit Ausnahme Ungarns durch den Präsidenten des Kassationshofes vertreten, das Handelsministerium rehabilitirt werden. Thun, Nádasdy und Thierry wurden ihrer Stellen enthoben; dagegen traten ins Ministerium: Degenfeld für Krieg, Mecsery für Polizei, Szecsen als Minister ohne Portefeuille, Lasser als provisorischer Leiter der Justiz, endlich Vay als Hofkanzler für Ungarn. Man hoffte durch diese Gewährleistungen wenigstens Ungarn zu befriedigen, welches seine alte Sonderstellung wieder erhielt. Man irrte sich darin, es war offenbar zu spät. Die Herstellung der alten Komitatswirthschaft hatte viele Unzukömmlichkeiten im Gefolge; die deutschen Beamten mußten das Land verlassen, die kaiserlichen Insignien wurden in den meisten Städten vom Pöbel heruntergerissen, man verweigerte die Steuern, forderte ohne Rücksicht auf das Patent vom 20. Okt. Anerkennung der Gesetze vom Jahr 1848, und daher Einverleibung Kroatiens, Slavoniens, der Wojwodina und Siebenbürgens mit Ungarn. Erst auf dieser Grundlage könne der Landtag sich in Unterhandlungen mit der Regierung einlassen, welche Verfassungsänderungen zu Gunsten des Gesammtstaates vorgenommen werden könnten. Da man auch auf das Recht der Steuerbewilligung und Rekrutenstellung, welches der kaiserlichen Bestimmung gemäß dem Reichsrathe zustand, zu verzichten nicht gesonnen war, und in Rede und Schrift Ungarns Verhältniß zur Gesammtmonarchie als das der Personalunion bezeichnete, ließ sich gleich Anfangs nichts Ersprießliches erwarten. Die Regierung, welche das Patent vom 20. Okt. unter der besondern Mitwirkung ungarischer Magnaten zu Stande gebracht, hatte gehofft, daß es diesen gelingen werde, die öffentliche Meinung in Ungarn für das Diplom zu gewinnen. Schon die Graner Konferenzen (18. Dec. 1860) zerstörten diese Hoffnung, indem die hier versammelten Führer auf Grundlage des Wahlgesetzes von 1848 den Landtag zusammenberufen wissen wollten.

Auch in deu übrigen Provinzen herrschte wenig Zufriedenheit mit dem Diplome. Man hatte einen totalen Umschwung der Dinge gehofft und sah sich in diesen Erwartungen betrogen. Man wußte im Publikum, daß man sich erst in letzter Stunde zu dieser eigenthümlichen Gabe entschlossen, um bei den bevorstehenden Konferenzen in Warschau auf das fertige Reformprojekt hinweisen zu können. Die Eile, mit der das ganze Werk zu Stande gebracht wurde, sah man demselben auch an. Nur das Eine war erreicht, das bisherige verhaßte System war endlich unzweideutig verworfen. Die Goluchowskischen Landesstatute waren auch nicht darnach angethan, eine günstigere Stimmung hervorzurufen. Dem Adel und dem Klerus war von vornherein die Oberhand gesichert, die bürgerlichen Vertreter sollten

aus den Gemeindeversammlungen rekrutirt werden; Industrie und Wissenschaft schienen gänzlich außerhalb des Bereichs des Goluchowskischen Staates zu liegen. Das Oktoberdiplom hat durch seine unklare, unbestimmte Fassung am meisten dazu beigetragen, daß die Nationalitätsbestrebungen energischer denn je sich geltend machten, und seit dessen Erlaß auch mit einer gewissen Berechtigung. Die Reaktivirung des Stadion'schen Gemeindegesetzes vom Jahr 1849 war ein Schritt weiter auf der Bahn der Reform und indirekt eine Korrektur der Landesstatute. Die Regierung sah sich genöthigt, über die bisherigen Zugeständnisse hinauszugehen. Der Vertreter des ständischen Systems, Goluchowski, erhielt seine Entlassung; Ritter von Schmerling, schon längst von der öffentlichen Meinung als der Einzige bezeichnet, der das konstitutionelle Leben in Oesterreich zu begründen fähig sei, trat an seine Stelle (13. Dec. 1860). Das Verfassungsgesetz vom 26. Februar, so viel als möglich in den Rahmen des Oktoberdiploms eingezwängt, inaugurirte die Neuordnung des Staates.

Schon sind einige Monate verflossen, seit das Februarpatent erlassen wurde, und noch immer gewinnt es nicht den Anschein, daß damit die brennende österreichische Frage gelöst sei. Die Parteien stehen einander schroffer denn je gegenüber. Ungarn strebt nach seiner alten Selbständigkeit; auf welche Weise diese mit dem Gesammtstaate in Zusammenhang zu bringen sei, ist die Frage. Für den Staat ist die Lösung dieses Problems von höchster Bedeutung. Der ungarische Landtag zeigt sich nicht im Geringsten geneigt, zur Beseitigung der ohnehin großen Schwierigkeiten irgendwie die Hand zu bieten. Die Partei Deák-Eötvös stellt sich ganz auf den Boden der Gesetze von 1848, scheint aber sonst an dem Verbleiben bei Oesterreich festzuhalten. Auch eine Revision der den Ungarn 1848 gewährten Rechte will sie nicht ganz ablehnen; nur fordert sie vor Allem die formelle Anerkennung derselben. Eine andere Partei, welche wir die radikale nennen können, scheut im äußersten Falle, wenn die politischen Konstellationen günstig sind, die Lostrennung Ungarns von Oesterreich nicht und steht mit der Emigration, deren Tendenzen sie huldigt, in Verbindung. Sie nahm Anfangs im ungarischen Parlamente eine bedeutende Stellung ein, hatte das numerische Uebergewicht, und nur durch Transaktionen und Vereinbarungen gelang es Deák und seinem Anhang, daß die Beschlüsse des Landtages weniger schroff ausfielen. Seit der Führer der Radikalen, L. Teleki, seinem Leben ein Ende machte (8. Mai 1861), erhielt die Partei der Gemäßigten das Uebergewicht. Die Situation ist zwar eine bessere geworden, aber ein Eingehen in die Wünsche der Regierung ließ sich von dem ungarischen Landtage nicht erwarten. Während die ungarischen Staatsmänner auf eine Personalunion hinarbeiten, verlangt man diesseits der Leitha Realunion, Beschickung des österreichischen Reichsraths, Verzichtleistung auf das Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht, welches ausschließlich der Gesammtvertretung vorbehalten bleiben soll. Die Auflösung des ungarischen Landtags, die Ernennung des bisherigen Statthalters in Böhmen, Forgach, zum ungarischen Hofkanzler, und die jüngsten Maßregeln, welche den Militärgerichten wieder theilweise eine Ausnahmsstellung einräumen, haben wenig zur Hebung der Schwierigkeiten, die sich der endgültigen Lösung entgegenstellen, beigetragen.

Mit der ungarischen im Zusammenhange steht die kroatische und siebenbürgische Angelegenheit. In Kroatien und Slavonien arbeitet eine rührige Partei auf eine Vereinigung mit Ungarn hin, fordert die Annexion von Dalmatien und die Wahrung der Autonomie des „dreieinigen Königreichs", während eine andere zahlreiche Schaar eine total selbständige, von Ungarn ganz unabhängige Konsti-

tuirung anstrebt. Aehnlich verhalten sich die Dinge in Siebenbürgen, wo außer den Deutschen und Magyaren noch die Rumänen mit eigenartigen Forderungen auftreten. Die deutsche Bevölkerung Siebenbürgens ist bereit, für die jetzige Verfassung einzutreten, theilweise auch die walachische. In dem kroatischen Landtage konnte bisher die Regierung ihre Propositionen nicht durchsetzen und die Wahl von Abgeordneten zum Reichsrath nicht vornehmen lassen. In den italienischen Provinzen dagegen brachte man es zwar zur Ernennung von Deputirten durch eine Minderzahl, die Ernannten lehnten aber die Wahl ab. Außer den Nationalitätsbestrebungen sind auch jene Tendenzen ins Auge zu fassen, welche von dem hochtoryistischen Adel ausgehen, der mit außerordentlicher Zähigkeit an seinen alten Ueberlieferungen festhält. Er wird darin von dem hohen Klerus unterstützt und geht theilweise mit den nationalen Führern Hand in Hand.

Im Reichsrathe sind bisher blos die deutsch-slavischen Provinzen vertreten. Separatistische Tendenzen, — wenn welche überhaupt vorhanden sind — kommen hier nicht zu Tage, die Frage ist hier nicht das „Ob", sondern das „Wie" des staatlichen Verbandes. Der Kern der deutschen Abgeordneten ist wesentlich centralistisch, der Einheitsstaat ist ihr Ideal, das realisirt werden soll. Die Ueberzeugung, daß der Föderativstaat in Oesterreich zur Auflösung der Monarchie führen müsse, und daß die andern Nationalitäten das germanische Element in den Hintergrund drängen würden, ist als maßgebend bei der eigenthümlichen Stellung, die sie einnehmen, zu betrachten. Wenn man das Verfahren der Ungarn gegen deutsche Beamten und Lehrer und die entschieden antideutsche Agitation in Böhmen berücksichtigt, so kann man wohl die Furcht der Deutschen nicht als ganz unbegründet zurückweisen; anderseits muß es noch immer fraglich erscheinen, ob auf der bisher eingeschlagenen Bahn eine Verständigung und Versöhnung herbeigeführt werden wird.

Die Czechen sind die entschiedenen Vertreter der föderalistischen Partei, die sich auf die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten durch das Diplom vom 20. Oktober stützt. Die historischen Grundlagen sollen die Basis für die Neuorganisation Oesterreichs bilden; das Februarpatent müsse nach den Principien des Diploms umgestaltet werden und besonders das Verhältniß der Reichs- und Landesvertretung ein anderes werden. In Oesterreich, heißt es in dem Programm dieser Partei, sollen alle Länder und Völker gleichberechtigt sein, alle zur Centralgewalt in gleichen Verhältnissen stehen, alle gleich vertreten sein. Oesterreich sei fortan weder ein specifisch deutscher, noch ein specifisch ungarischer oder slavischer, sondern ein wahrhaft österreichischer Staat, ein Staat auf gleicher Volksbasis vereinigter Völker. Das Programm der föderalistischen Partei hat Palacky in einer vor mehr als einem Decennium erschienenen Schrift formulirt. Sie befürwortet eine Organisation in mehrere nationale Gruppen, deren jede ein selbständiges verantwortliches Ministerium und einen Landtag erhalten soll und nur die Reichsinteressen werden einem Centralministerium und einem Ausschuß sämmtlicher Landtage überwiesen. Sie geht in gewissen Fragen Hand in Hand mit der junkerlichen und konkordatsfreundlichen Partei und hat namentlich im jetzigen Oberhause an dem Grafen Thun einen gewichtigen Vertreter.

Der Reichsrath, der am 29. April zusammentrat und am 1. Mai vom Kaiser feierlich eröffnet wurde, sah sich längere Zeit in seiner Thätigkeit gelähmt, da die Machtvollkommenheit desselben eng begrenzt war. Dem Uebelstande wurde durch die Erklärung des Ministeriums nicht abgeholfen, welches in der Unterhaussitzung vom 5. Juni 1861 es aussprach, daß es den gegenwärtigen Reichsrath als den „engeren" betrachte. Viele wichtige Fragen, deren endliche Entscheidung eine drängende Noth-

wendigkeit für Oesterreich sind, mußten bei Seite gelegt und auf künftige Zeiten verschoben werden. Dabei ist nur das Mißliche, daß diese Zukunft in weite Ferne geschoben zu sein scheint, da heute noch Niemand den Zeitpunkt herannahen sieht, wo die Vertreter der ungarischen Provinzen ihre leeren Sitze im Reichsrathe einnehmen werden.

Es ist klar, das Bestreben, dem Reiche eine konstitutionelle Form zu geben, ist trotz alles Ernstes, der auf die Durchführung verwendet wird, bisher nur ein Versuch; eine Lösung des allerdings schwierigen Problems noch nicht gefunden. In den meisten außerdeutschen Provinzen ist eine Suspension und Unterbrechung der konstitutionellen Regierungsmaschine eingetreten. Die Hoffnungen fast keiner Partei sind bisher erfüllt worden.

Zwei Fragen namentlich von hervorragender Bedeutung drängen sich dem Politiker bei genauerer Betrachtung österreichischer Verhältnisse auf. Wird es der Regierung gelingen, die konstitutionelle Centralisation durchzuführen und damit die beabsichtigte Neugestaltung Oesterreichs endgültig zu lösen, und welche Stellung will man Deutschland gegenüber, dem mehr denn je jetzt nicht blos Einigkeit, sondern auch Einheit Noth thut, einnehmen? Ueber letztere Frage scheint man weder in den Regierungs-, noch in den Abgeordnetenkreisen ins Klare gekommen zu sein. So entschieden man in der innern Politik mit der Vergangenheit gebrochen zu haben scheint, in der auswärtigen sind die alten Traditionen noch maßgebend, und die Intentionen Schwarzenbergs dem Minister Rechberg Muster und Vorbild. Man ist daher nicht gesonnen, den Einfluß in Deutschland aufzugeben, Preußen die Präponderanz zu überlassen und ein blos völkerrechtliches Band zwischen dem neu zu konstituirenden Deutschland und Oesterreich anzubahnen *). Adolf Beer.

III. Staatsrecht.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen österreichischen Länder unterlagen im Laufe der letzten Jahrhunderte mannigfachem Wechsel. Allgemein geltende Grundgesetze sind: a. Die pragmatische Sanktion vom 6. Dec. 1724, welche als unwiderrufliches Gesetz die ewige Untheilbarkeit der vereinigten Königreiche und Staaten festsetzt und die Erbfolge bestimmt (vergl. oben S. 530). b. Das Annahme-Manifest der erblichen Kaiserwürde für die österreichischen Staaten vom 11. August 1804 (abgedruckt bei Martens Recueil des traités Suppl. IV. S. 89—92). c. Die Verordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 22. Sept. 1836, welche Titel und das Wappen des österreichischen Erbkaiserthums feststellt. d. Für die deutschen Provinzen und für Böhmen und Mähren hat noch überdies die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 als Grundgesetz zu gelten. Hiezu kommen das Diplom vom 20. Okt. 1860 und das Verfassungspatent vom 26. Febr. 1861.

Es würde hier zu weit führen, die Entwicklung der ehemaligen ständischen Verfassungen darzulegen. Einige allgemeine Angaben mögen genügen. In dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bestanden die Stände aus dem Prälaten-, Ritter- und Herrenstande und aus den Vertretern der Städte, von welchen Wien die Hälfte entsandte. Ihre Wirksamkeit wurde in einer Instruktion

---

* Der Artikel wurde im Oktober 1861 geschrieben. Seitdem wurde dem Reichsrathe provisorisch für das Jahr 1862 die Prüfung der Budgets übertragen; man ging also in dieser Beziehung über die Befugnisse des engern Reichsrathes hinaus. D. V.

vom Jahr 1791 bestimmt: a. Die allgemeine Vertretung der Interessen des Landes und der ständischen Privilegien. b. Die Ausschreibung und Erhebung der jährlich von der Staatsregierung postulirten Grundsteuer, Berichtigung und Erhaltung des Katasters, Erhebung von Domestikalabgaben. c. Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden, welche gegen die Steueranschläge erhoben werden. d. Alle Angelegenheiten des ständischen Kreditwesens und die allgemeinen ständischen Verhältnisse, wie Anerkennung des durch kaiserliche Bewilligung, Kauf und Erbschaft erlangten Indigenats. — Auf gleiche Weise zusammengesetzt waren die oberösterreichischen Stände und hatten im Wesentlichen gleiche Rechte und einen gleichen Umfang ihrer Geschäftsthätigkeit. Die ständische Verfassung von Salzburg setzte eine kaiserliche Entschließung vom 13. Oktober 1826 fest, welche abweichend von der österreichischen blos drei Stände feststellt, Prälaten, Ritter und Bürgerstand. Die gewöhnlichen ständischen Angelegenheiten sollen blos von einem größern und kleinern permanenten Ausschusse verhandelt werden. Seit 1829 schlossen sich die Stände von Salzburg an die oberösterreichischen an. — Steiermark besaß wieder eine vierfache Gliederung von Ständen, ebenso Kärnthen und gleiche Berechtigung wie die österreichische. Das Herzogthum Krain erhielt eine ähnliche Verfassung durch das Patent vom 29. August 1818. Die Grafschaft Görz, die früher ebenfalls eine eigene ständische Verfassung besaß, erhielt dieselbe bei ihrer Wiedervereinigung mit Oesterreich nicht wieder hergestellt. Das Küstenland wurde am 3. August 1816 zu einem integrirenden Theile des Königreichs Illyrien erklärt, hatte überdies nie eine ständische Vertretung besessen. — Die neue ständische Verfassung Tyrols datirt vom 24. März 1816; „in voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biedern Bewohner des Landes Tyrol, jedoch mit denjenigen Verbesserungen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen“. Die eigentlichen ständischen Befugnisse beschränkten sich auf das Petitionsrecht, da das Postulat, welches aus der Grundsteuer zu decken war, der Bewilligung der Stände entzogen und bei Festsetzung und Erhebung der übrigen Abgaben ihnen gar kein Einfluß gegönnt war. Nach der patriarchalischen Ansicht des Kaisers Franz waren es jedenfalls Verbesserungen, die an den althergebrachten Landesfreiheiten angebracht wurden. Die Tyroler wollten freilich von diesem Gnadengeschenke nichts wissen und sehnten sich nach der Rehabilitirung ihrer alten Verfassung, „dem köstlichen Kleinod“, die ihnen 1809 feierlich versprochen worden war. — Die ständische Verfassung Böhmens gründete sich auf die Landesordnung Ferdinands II. vom Jahr 1627, wozu spätere Zusätze kamen. Der König übt hienach allein das Recht, Landtage zu berufen oder aufzulösen, er ist der oberste Richter, bestimmt das Landeseinkommen und die Landesausgaben, übt das Recht der Besteurung und der Münzprägung; er hat die oberste Militärgewalt, das Recht über Krieg und Frieden; die Geschäftsverwaltung der Stände wurde durch die Instruktion vom Jahr 1764 geregelt. Die ständischen Geschäfte waren Repartition und Erhebung der jährlich postulirten Steuer, die Führung des Katasters, die Verwaltung der Erbsteuer, die Verwaltung des ständischen Gerichtswesens der ständischen Lehr- und Kunstanstalten, Sammlungen u. s. w. Die ständischen Verfassungen von Mähren und Schlesien wurden ebenfalls 1628 auf ähnliche Weise geregelt, wozu später Nachtragsbestimmungen aus den Jahren 1739 und 1791 kamen. Neuern Datums ist die Landesverfassung Galiziens, die mittelst Patentes vom 18. April 1817 festgestellt ward. Völlig abweichend waren die Landesverfassungen Ungarns und der damit verbundenen Königreiche und des lombardisch-venetianischen Königreichs (s. die Artikel Ungarn und Venedig).

Aus diesen Angaben ergibt sich die Stellung des Monarchen in den verschiedenen österreichischen Ländern vor 1848. Während er in der einen Hälfte der Monarchie eine vollständig absolute Gewalt hatte, regierte er in Ungarn als konstitutioneller König. Diesem Dualismus abzuhelfen und eine Uniformität anzubahnen, ist die Verfassung vom 26. Februar bestimmt.

Die Grundzüge der Reichsvertretung nach diesem Grundgesetze sind:

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath, aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten bestehend, berufen. Das Herrenhaus ist zusammengesetzt aus den großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, den erblichen Mitgliedern (d. i. den großjährigen Häuptern jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht), aus den Erzbischöfen und den Bischöfen mit fürstlicher Würde, und den lebenslänglichen Mitgliedern (d. i. den ausgezeichneten Männern, welche sich um Staat oder Kirche, um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben und vom Kaiser in das Herrenhaus berufen werden).

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 343 Mitglieder (deren Vertheilung nach Ländern unten folgt). Die Mitglieder werden von dem bezüglichen Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet, welche durch absolute Stimmenmehrheit derart zu geschehen hat, daß die nach den Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Dörferschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Dörferschaften hervorgeht. Wenn die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommt, behält sich der Kaiser vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses, die übrigen Funktionäre wählt das Haus selbst. Der Reichsrath wird alljährlich vom Kaiser einberufen.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, als: a. alle Angelegenheiten, welche sich auf Leistung der Militärpflicht beziehen; b. die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze, welche das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen betreffen; c. die Reichsfinanzen überhaupt, Voranschlag des Staatshaushaltes, Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzverwaltung, Aufnahme neuer Anlehen, Konvertirung bestehender Staatsschulden, Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, Erhebung bestehender und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Staatsschuld ist unter die Kontrole des Reichsrathes gestellt.

Der engere Reichsrath, welchem die Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone nicht beigezogen werden, beschließt über Gegenstände der Gesetzgebung, die allen Ländern, mit Ausnahme jener der ungarischen Krone, gemeinsam sind; es gehören dazu jene oben nicht aufgezählten Gegenstände, die nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den im engeren Reichstage vertretenen Landtagen vorbehalten sind, oder über welche die gemeinsame Behandlung von dem bezüglichen Landtage beantragt wird. Bei Zweifeln über die Kompetenz des engeren Reichsrathes gegenüber einem darin vertretenen Landtage, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath, welchem

ebenfalls das Recht zusteht, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu allen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Müssen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, in Gegenständen seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden, so hat das Ministerium dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

Zu einem gültigen Beschlusse ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Aenderungen dieses Grundgesetzes erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens $2/_3$ der Stimmen. Die Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen. Alle Mitglieder des Reichsrathes üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Die Funktion der aus einem Landtage Abgeordneten erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages; sie können aber wieder gewählt werden. Wenn ein Mitglied stirbt, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Vertagung des Reichsrathes und die Auflösung des Hauses der Abgeordneten verfügt der Kaiser, im letzteren Falle findet eine neue Wahl statt.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden, abstimmen können sie nur, wenn sie Mitglieder eines Hauses sind. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich, doch steht jedem Hause das Recht zu, die Oeffentlichkeit ausnahmsweise auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Eine Geschäftsordnung regelt die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Häuser.

Landesordnungen und Landtagswahlordnungen. Mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Febr. 1861 wurden dieselben für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland (Görz, Istrien, Triest), Dalmatien, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Krakau, Bukowina kund gemacht. Mit Ausschluß von Triest, wo der Gemeinderath zugleich als Landtag fungirt, wird in jedem der übrigen 16 Gebiete ein Landtag eingerichtet, für welchen die gesetzlichen Bestimmungen der bezüglichen Landesordnung mit geringen, durch örtliche Verhältnisse bedingten Aenderungen gleichförmig und zwar die folgenden ist:

Das Land wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann (in Oesterreich unter der Enns den Landmarschall, in Böhmen den Oberstlandmarschall, in Dalmatien den Präsidenten) und dessen Stellvertreter. Die Funktionsdauer derselben und der gewählten Mitglieder des Landtages wird auf 6 Jahre festgesetzt. Die Wahlen der Abgeordneten können von den Wählern nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der Landtagsperiode oder dessen Auflösung, sowie bei dem Abgang einzelner Abgeordneten werden neue Wahlen ausgeschrieben. Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden. Die Mitglieder dürfen keine Instruktionen annehmen und müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Der Landtag hat sich jährlich einmal in Folge der kaiserlichen Einberufung (soferne sie keinen andern Ort bestimmt) in der Landeshauptstadt zu versammeln. Die Abgeordneten geloben dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer

Pflichten an Eidesstatt in die Hände ihres Präsidenten. Letzterer eröffnet den Landtag, führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen, er schließt den Landtag nach beendigten Geschäften, oder aus Auftrag des Kaisers. Der Landtag kann vom Kaiser auch während der Landtagsperiode unter Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns aus sechs (in Böhmen aus acht, in den kleineren Kronländern aus vier) aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern. Der Landeshauptmann ernennt aus dessen Mitte einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle. Die Mitglieder werden theils aus den Abgeordneten des großen Grundbesitzes (mit Ausnahme von Vorarlberg), der Städte und Märkte sammt den Handelskammern und der Landgemeinden, theils aus der Mitte des gesammten Landtages durch absolute Mehrheit der Stimmenden gewählt. Wird in der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit erzielt, nimmt man die engere Wahl zwischen beiden Abgeordneten, welche die meisten Stimmen hatten, vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für jedes Ausschußmitglied wird ein Ersatzmann gewählt, welcher bei dem Abgange des Mitgliedes eintritt; ist aber der Landtag versammelt, so wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Funktionsdauer gleicht jener des Landtages, währt aber fort, bis im neuen Landtage ein neuer Ausschuß bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage zieht jenen aus dem Ausschusse nach sich. Die Mitglieder müssen ihren Aufenthalt an dem Sitze des Landtages nehmen; sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Bestimmung des kaiserlichen Diploms vom 20. Okt. 1860 mitzuwirken, und hat die im Grundgesetze bestimmte Anzahl von Abgeordneten zum Reichsrath zu entsenden. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag, welcher gleichfalls das Recht hat, in Landesangelegenheiten Gesetzesvorschläge zu machen. Zu einem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Einmal abgelehnt, können Anträge in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff 1) der Landeskultur, 2) der öffentlichen, aus Landesmitteln zu bestreitenden Bauten, 3) der daraus dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, 4) des Voranschlages und der Rechnungslegung der Landes, sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des Landesvermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredites, als rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff 1) der Gemeinden, 2) der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3) der Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartirung des Heeres.

III. Anordnungen über sonstige die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, die durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Der Landtag ist berufen: 1) zu berathen und Anträge zu stellen, a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes; b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse oder die Wohlfahrt des Landes erheischen. 2) Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (wo

ein solches vorhanden ist) oder des sonstigen Landesvermögens, dann der aus solchen Mitteln errichteten und erhaltenen Fonde und Anstalten. Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Staatsvermögens bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen, das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landes- und Grundentlastungsfond nach Zweck und Widmung desselben. Er berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des Staatsvermögens nicht hinreichen, er kann Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Proc. erheben, höhere Zuschläge oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Ueber seine Wirksamkeit in Gemeindeangelegenheiten und Einflußnahme auf Steuersachen entscheiden das Gemeindegesetz und besondere Vorschriften. Der Landtag systemisirt den Stand der Beamten und Diener des Landesausschusses und für besondere Verwaltungsobjekte, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der Dienstinstruktionen.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten, leitet und überwacht die ihm untergebenen Beamten. Darüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse gibt er dem Landtage Rechenschaft und vorberathet Anträge an den Landtag. Er übt die Patronats- und Präsentationsrechte, repräsentirt die Landesvertretung in Rechtsangelegenheiten, übernimmt die Geschäfte der bisherigen ständischen Ausschüsse, besorgt die Vorbereitungen für die Landtagssitzungen, prüft die Wahlausweise der neu eintretenden Abgeordneten und berichtet darüber an den Landtag.

Der Abschnitt über die Geschäftsbehandlung bestimmt als Regel die Oeffentlichkeit der Sitzungen, die Berathungsgegenstände des Landtages, unter welchen die Regierungsvorlagen zuerst zu erledigen sind, die Anwesenheit des Statthalters bei den Sitzungen, die Gültigkeit der Schlußfassungen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und erstere mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt, mit Ausnahme der Abänderung der Landesordnung, wobei drei Viertheile der Zahl der Mitglieder anwesend sein müssen und die Zustimmung von mindestens $^{2}/_{3}$ der Anwesenden erforderlich ist, die Art der Abstimmung, die Vorlage der Verhandlungen zur allerh. Schlußfassung, die Unzulässigkeit äußeren Verkehrs und von Kundmachungen des Landtages und die Beschlußfähigkeit des Ausschusses bei Anwesenheit der Mehrheit der Ausschußbeisitzer.

Die Landtags-Wahlordnungen enthalten die Bestimmungen für die einzelnen deutsch-slavischen Kronländer, über die Wahlbezirke und Wahlorte, über das Wahlrecht und die Wählbarkeit, über die Ausschreibung und Vornahme der Wahlen, und in einem Anhange die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden Mitglieder auf die Gebiete, Städte und Körperschaften. Die Klasse des großen (in Tyrol des adeligen großen) Grundbesitzes (in Dalmatien die Klasse der Höchstbesteuerten) bildet in jedem Kronlande der Regel nach einen Wahlbezirk und einen Wahlkörper; in Dalmatien bestehen dafür 4, in Galizien und Krakau 16 Wahlbezirke und Wahlkörper (einen für je einen Kreis), in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Bukowina theilt sich der Wahlbezirk in je 2 Wahlkörper, wovon der erste in Böhmen und Mähren die Besitzer der, mit dem Fideikommisbande behafteten land- oder lehentäflichen Güter, in Schlesien die Herzoge von Teschen, Troppau und Jägerndorf, Bielitz und den Hoch- und Deutschmeister, in der Bukowina die Mitglieder des

bischöflichen Konsistoriums und die Vorsteher der 3 Klöster, der zweite alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer in sich faßt.

Die zweite Kategorie der Wahlbezirke besteht aus den Städten (Vorarlberg [mit dem Markte Dornbirn], Dalmatien, Mähren, Schlesien, Galizien und Krakau, Bukowina), den Städten und Märkten (Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Krain), den Städten, Märkten und Industrialorten (Kärnten, Görz und Istrien), den Städten und Industrialorten (Oesterreich ob der Enns, Böhmen), den Städten und (größeren) Orten (Tyrol). Wien bildet 8, Prag 5, Brünn 4, Graz 2 Wahlbezirke; die anderen Landeshauptstädte, dann Wr. Neustadt, Steier, Wels, Ried, Hallein, Radstadt, Trient, Botzen, Roveredo, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Marburg, Villach, Idria, Görz, Rovigno, Pirano, Sebenico, Spalato, Macarska, Ragusa, Curzola, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Eger, Kuttenberg, Böhmisch Leipa, Rumburg, Pisek, Karolinenthal, Smichov, Olmütz, Iglau, Kremsier, Nikelsburg, Proßnitz, Sternberg, Znaim, Teschen, Bielitz, Krakau, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Jaroslau, Drohobycz, Biala, Neu-Sandec, Tarnow, Rzeszow, Sambor, Stry, Kolomea, Suczava, Sereth, Radauz und der Markt Dornbirn machen je einen Wahlbezirk aus; von den übrigen Städten, Märkten und oben bezeichneten Orten werden 2 oder mehrere in je einen Wahlbezirk vereinigt. Die Zahl sämmtlicher städtischer Wahlbezirke beträgt 233. Die in den genannten Ländern bestehenden Handels- und Gewerbekammern bilden die dritte Kategorie der wahlberechtigten Körperschaften und jede derselben macht einen aus den Mitgliedern derselben und deren Ersatzmännern zusammengesetzten Wahlkörper aus. Die 4. Kategorie der Wahlbezirke bilden die Landgemeinden, und zwar derart, daß immer mehrere politische Bezirke zu einem Wahlbezirke vereinigt sind; die Zahl dieser ländlichen Wahlbezirke beträgt 309. Die Wahlmänner aller, in einem Wahlbezirke gelegenen Landgemeinden bilden den Wahlkörper. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, in Böhmen, Mähren und Schlesien jener land- oder lehentäflichen, in Salzburg, Tyrol und Istrien (wo keine Landtafel besteht), jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) eine bestimmte Summe, deren Ausmaß in den einzelnen Kronländern ein verschiedenes ist, beträgt, zu wählen. Diese Summe beträgt in Böhmen, Mähren und Schlesien 250 fl., in Oesterreich unter der Enns 200 fl., in Oesterreich ob der Enns, in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien, Galizien mit Krakau und Bukowina 100 fl., in Tyrol 50 fl. In Dalmatien werden diese Abgeordneten aus der Wählerklasse der Höchstbesteuerten gewählt und es gehören zu letzteren jene Steuerpflichtigen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen direkten Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den Kreisen Zara, Spalato, Ragusa 100 fl., im Kreise Cattaro 50 fl. beträgt. Abgesehen von dieser Bedingung des Census wählen die wahlberechtigten geistlichen Würdenträger in Tyrol und der Bukowina, dann die 3 Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister in Schlesien. Ueber Aufforderung des Statthalters haben die geistlichen Würdenträger in Tyrol die von ihnen getroffenen Wahlen anzuzeigen, jene in der Bukowina, sowie die schlesischen Fürsten die Abgeordneten durch einzusendende Stimmzettel zu wählen. Von mehreren Mitbesitzern eines Gutes, sowie von einer besitzenden Gesellschaft oder Korporation ist nur eine Person, eine besitzende Gemeinde aber ist in dieser Wählerklasse gar nicht wahlberechtigt. Die Jahresschuldigkeit an Steuern kann von zwei oder mehreren (landtäflichen) demselben Besitzer gehörigen Gütern zusammen-

gerechnet werden. Die Abgeordneten der städtischen Wahlbezirke sind durch direkte Wahl aller, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zu den beiden ersten gehören, und im 3. Körper mindestens 10 fl. (in Wien 20 fl.) an direkten Steuern entrichten; b) in den übrigen Gemeinden die ersten 2 Dritttheile aller nach der Höhe ihrer direkten Steuerpflicht gereihten Gemeindewähler ausmachen; — diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, wobei je auf 500 Einwohner einer Gemeinde (und auf mindestens 250 des Restbetrages) oder auf je eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl nicht 500 erreicht, ein Wahlmann zu wählen ist, und zwar durch die zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder, welche den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile der direkt Besteuerten bilden (einschließlich der persönlich zur aktiven Wahl befähigten Personen).

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel persönlich (bei dem großen Grundbesitze auch durch einen selbst wahlberechtigten Bevollmächtigten) ausüben. Das Wahlrecht im großen Grundbesitze schließt jenes in den beiden andern Wahlkategorieen, das Wahlrecht in den Städten jenes in den Landgemeinden aus, das wahlberechtigte Mitglied mehrerer Gemeinden wählt in seinem Wohnsitze. — Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt, und in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt ist. Ausgeschlossen von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung schuldig erkannt, wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen, oder in Untersuchung sind, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eingeleitet und nicht aufgehoben wurde, oder welche nach Beendigung der Verhandlung nicht schuldlos erkannt worden sind. Von den 343 Abgeordneten für den Reichsrath entfallen auf das Königreich Ungarn 85, auf das Königreich Kroatien und Slavonien 9, auf das Großfürstenthum Siebenbürgen 26, auf das lombardisch-venetianische Königreich 20. Die für die deutsch-slavischen Länder erübrigende Zahl von 203 Abgeordneten umfaßt nach den Bestimmungen der Wahlordnungen die aus den mit einer Virilstimme Bedachten und aus den einzelnen Wahlgruppen der Landtagsabgeordneten (aus den Großgrundbesitzern, jenen für die Landeshauptstädte, die Handelskammern, die übrigen Städte, Orte, Industrialorte und die Landgemeinden) zu wählenden Abgeordneten und zwar:

Oesterreich unter der Enns	mit	18	Reichsrathsabgeordneten.
Oesterreich ob der Enns	"	10	"
Salzburg	"	3	"
Tyrol	"	10	"
Vorarlberg	"	2	"
Steiermark	"	13	"
Kärnten	"	5	"
Krain	"	6	"
Triest	"	2	"
Görz und Gradiska	"	2	"
Istrien	"	2	"
Uebertrag:		73	

	Uebertrag:	71	Reichstagsabgeordnete.
Dalmatien	mit	5	"
Böhmen	"	54	"
Mähren	"	22	"
Schlesien	"	6	"
Galizien und Krakau	"	38	"
Bukowina	"	5	"
	Summa	203	Reichsrathsabgeordnete.

Die Wahl der Reichsrathsabgeordneten für das lombardisch-venetianische Königreich wird durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1861 auf der Basis des Grundgesetzes für die Reichsvertretung in folgender Weise geregelt: Wählbar ist jeder, der das passive Wahlrecht für das Consiglio Comunale, oder wo Convocati generali bestehen, für das Amt des ersten Gemeindedeputirten hat. Die Consigli Comunali und Convocati haben für jeden auf die Provinz entfallenden Abgeordneten einen Kandidaten zu wählen, die bezügliche Provinzial-Kongregation bildet daraus einen Ternavorschlag, und die Central-Kongregation wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die für jede Provinz und die Stadt Venedig bestimmte Anzahl von Abgeordneten. Bezüglich der Stadt Venedig bildet das Consiglio Comunale den Ternavorschlag. Es entsenden zu dem Reichsrathe die Provinz Udine 4, Verona 3, Padua 3, Vicenza 3, Treviso 2, Mantua 1, Rovigo 1, Belluno 1, Venedig 1 und die Stadt Venedig 1 Abgeordneten. Die Mitglieder der Landtage in den deutsch-slavischen Provinzen vretheilen sich auf jene, die mit einer Virilstimme bedacht sind, und auf die, aus den geistlichen Stiften und den Großgrundbesitzern, den Landeshaupt- und den übrigen Städten und Märkten und den Handelskammern und den Landgemeinden gewählten Abgeordneten, welche Vertheilung aus folgendem ersichtlich wird:

Königreiche und Länder.	Zahl der Abgeordneten.	Virilstimmen.	Großgrundbesitzer.	Davon entfallen auf die Abgeordneten der Hauptstädte.	Handelskammern.	Städte.	Landgemeinden.
Oesterreich unter der Enns	66	3	15	12	4	12	20
Oesterreich ob der Enns	50	1	10	3	3	14	19
Salzburg	26	1	5	3	2	7	8
Tyrol	68	4	14	2	3	11	34
Vorarlberg	20	1			1	4	14
Steiermark	63	3	12	4	6	15	23
Kärnten	37	1	10	2	3	7	14
Krain	37	1	10	2	2	6	16
Triest							
Görz und Gradiska	22	1	6	2	2	3	8
Istrien	30	3	5		2	8	12
Dalmatien	43	2	10	1	3	7	20
Böhmen	241	5	70	10	15	62	79
Mähren	100	2	30	4	6	27	31
Schlesien	31	1	9	2	2	8	9
Galizien und Krakau	150	9	44	4	3	16	74
Bukowina	30	1	10	2	2	3	12
Summa	1014	39	260	53	59	210	393

Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen, die sämmtlich vom Kaiser ernannt werden. Ersterer hat den Rang eines Ministers, wohnt den Berathungen des Ministerrathes bei, ohne jedoch an den Abstimmungen Theil zu nehmen. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Aufgabe, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gerechter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen. Ihm werden alle Gesetzesentwürfe, welche den Reichs- oder den Landesvertretungen vorgelegt werden, sowie jene, welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanktion vorgelegt werden, zur Berathung zugewiesen. Auch über wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten, sowie über alle jene Gegenstände überhaupt, welche der Kaiser ihm zuweist, hat der Staatsrath sein Votum abzugeben. Der Staatsrathspräsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten, ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen. Die Minister oder Chefs einer Centralstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Staatsrathes Theil zu nehmen und haben, vom Staatsrathspräsidenten eingeladen, demselben beizuwohnen. Die Gutachten des Staatsrathes werden entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes geleitet; letzterer ist ermächtigt, einzelne oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den Sitzungen des Ministerrathes beizuziehen.

Literatur: Eine gute Geschichte Gesammtösterreichs gibt es nicht. Ueber die ältere Zeit hat Büdinger, österreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1858, Bd. I, das gesammte Material gesammelt und verarbeitet. Zu den bessern Werken gehören die Arbeiten von Mailath, Koch, Lichnowsky und Coke. Die gesammte Literatur findet man ziemlich vollständig in: K. H. L. Pölitz, österreichische Geschichte, neu herausgegeben von Ottokar Lorenz. Wien 1859. Für die Geschichte des 17. Jahrhunderts ist das Werk von Arneth, „Eugen von Savoyen" hervorzuheben. Ueber das 19. Jahrhundert sind die betreffenden Abschnitte in Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. I. und IV. und besonders Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichte, zu vergleichen. Aus den über die letzten 12 Jahre erschienenen Arbeiten heben wir besonders hervor: Die Aufsätze „Oesterreich und Ungarn" in Brockhaus Gegenwart; (Hartig) Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahr 1848, 3. Aufl. Leipzig 1851; die niederösterreichischen Landstände und die Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahre 1848; die Schriften Pillersdorfs, Fiquelmonts und Schuselka's; die Verfassung bei Czörniq Statistisches Handbüchlein, Wien 1861.

Veer.

IV. Finanzen.

Kein Staat Europa's, die Türkei kaum ausgenommen, leidet seit einigen Jahren so sehr unter financiellen Bedrängnissen, wie das Kaiserthum Oesterreich. Die große politische Krisis, in welcher sich dieses Reich namentlich seit dem letzten italienischen Kriege befindet, ging aus der Finanzkrisis mit hervor. Im Innern bildet die letztere für die liberale Partei die gewichtigste Waffe im Kampfe gegen den Absolutismus, nach Außen lähmt die Finanznoth die Macht eines der größten Staaten Europa's in kaum je gesehener Weise. Die „österreichische Finanzfrage" hat daher eine Bedeutung, welche weit über die Grenzen des Kaiserstaates hinaus reicht, und darf wohl als einer der wichtigen Faktoren bezeichnet werden,

welche auf die Geschichte Europas im 19. Jahrhundert von hervorragendem Einflusse sind. Hierin liegt der Grund und die Rechtfertigung dafür, daß dem Artikel „Oesterreich" im Staats-Wörterbuch ein besonderer, eingehenderer financieller Abschnitt angereiht wird, dessen Zweck es ist, wenigstens in allgemeinen Umrissen die Größe der jetzigen Finanznoth aus ihren Ursachen zu erklären und einen Ueberblick über den Stand der Dinge am Schlusse des Jahres 1861 zu geben.

Selbst eine kürzere Skizze der österreichischen Finanzgeschichte und der gegenwärtigen Finanzlage muß neben den eigentlich financiellen Momenten eine besondere Berücksichtigung der Papiergeldwirthschaft zu Theil werden lassen, unter der das Land bereits seit dem Beginn der französischen Revolutionskriege leidet. Die übermäßige Vermehrung des uneinlösbaren, mit Zwangskurs umlaufenden Papiergeldes fand allerdings ursprünglich nur zu dem Zwecke statt, die Deficits im Staatshaushalte zu decken und bildet insoferne blos ein Mittel der Schuldaufnahme, wäre also beim Staatsschuldenwesen zu besprechen. Allein die andauernde Verwirrung im Geldwesen hat ihrerseits wieder zur Steigerung des Deficits beigetragen, indem sie vor Allem den Staatskredit von Grund aus ruinirte, alle Preisverhältnisse zerrüttete und wirthschaftliche Schäden ohne Gleichen hervorrief. Die Papiergeld- resp. Bankverhältnisse verdienen daher auch als selbständiger mitwirkender Faktor an Oesterreichs heutiger Finanznoth in Betracht gezogen zu werden.

Die Finanzlage des Kaiserstaates zu Anfang des Jahrhunderts, der Bankerott von 1811, die Devalvation der alten Bankozettel sind im Allgemeinen bekannt. Weniger ist dies der Zusammenhang, in welchem die alte und die gegenwärtige Finanznoth mit einander stehen. Von entgegengesetzten politischen Parteistandpunkten aus hat man die jetzige bedrängte Lage ausschließlich auf die Bewegungsjahre 1848 und 1849 und ihre Folgen und besonders auf die „centralistische Periode" von 1850 bis 1860 zurückführen wollen. Das ist ein Irrthum oder eine tendenziöse Entstellung, mit welcher Ultramontanen und Reaktionären wie Magyaren und Czechen gedient sein mag, welche aber vor der unbefangenen Kritik nicht besteht. Man bürdet der nachmärzlichen Periode zu viel auf und färbt die Dinge im Vormärz zu schön, wenn man das größte financielle Uebel Oesterreichs, nämlich die Zerrüttung des Geldwesens durch die leidige Papiergeldwirthschaft sowohl als wenn man die die Geldwirren verursachenden und gleichzeitig aus ihnen hervorgehenden enormen Deficits und die Finanzbedrängniß im Allgemeinen nur aus der Geschichte der letzten vierzehn Jahre herleiten will. Auch ein kurzer historischer Rückblick wird dafür den Beweis liefern.

1. Rückblick auf das Finanz- und Schuldenwesen bis zum Jahre 1815. Glänzend war die Finanzlage der österreichischen Monarchie niemals. Die zahllosen und furchtbaren Kriege, welche das Haus Habsburg namentlich seit Anfang des 17. Jahrhunderts im Interesse seiner Hausmacht und als Schirmvogt des römischen Katholizismus führte, beanspruchten wenigstens für jene Zeit enorme Mittel, wofür selbst die mannichfachen Erfolge jener Politik keine Entschädigung gewährten. Frühzeitig gewann der Grundsatz, die Einnahmen möglichst nach den Ausgaben zu richten, zwar in der Theorie der österreichischen Finanzmänner Geltung, aber in der Praxis ließ er sich nicht durchführen. Eine nachhaltige Steigerung der Einnahmen ergibt sich aus den wenigen und problematischen Nachrichten, die wir besitzen, allerdings. Die Einnahme soll unter Ferdinand I. $7^1/_2$, um 1618 10, um 1700 20, nach dem spanischen Erbfolgekriege, in Folge der neuen Erwerbung an Land und Leuten, 34, zur Zeit des

Regierungsantritts Maria Theresia's 45 Mill. fl. C. M. betragen haben. Allein der Mangel eines ordentlichen Besteuerungssystems, die Vorrechte der privilegirten Stände, die Schwierigkeit, die Staatslasten gleichmäßig zu vertheilen und mittelst einer einheitlichen Finanzverwaltung die einzelnen, so verschiedene politische Rechte genießenden Theile des Reiches in gerechter Weise herbeizuziehen, alle diese Umstände waren schon hinderlich, auch nur das gewöhnliche Staatsbedürfniß auf längere Zeit in Einklang mit den Einnahmen zu bringen. In den auswärtigen Beziehungen ließ sich die Regierung niemals von der Rücksicht auf die financiellen Kräfte ihres Staates leiten. Die Politik „zur Wahrung der Machtstellung" führte zu immer neuen Kriegen und dadurch in der Gegenwart zu der völligen Erschöpfung der Finanzen, mithin zur Machtlosigkeit des Staats. Der Umstand, daß zwischen der östlichen nnd westlichen Reichshälfte nur ein Personalunionsverband existirte und die Regierung blos in der letzteren Hälfte unumschränkte Befugnisse besaß, in der ersteren an die konstitutionelle Mitwirkung der Stände gebunden war, verursachte nur, daß die deutsch-slavischen Erblande doppelt unter dem Druck der dynastischen Politik und der daraus hervorgehenden Finanzlasten seufzten. Erst seit der Niederwerfung der ungarischen Insurrektion im J. 1849 sind die Staatslasten einiger Maßen gleichmäßig auf die Schultern der Bewohner der östlichen Reichshälfte mit vertheilt worden, womit eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine gedeihlichere Entwicklung des österreichischen Finanzhaushalts erfüllt worden ist.

Staatsschulden mußten bei dieser Lage der Dinge frühzeitig aufgenommen werden; es geschah entweder gegen Allerhöchste Schuldverschreibungen des Kaisers selbst, oder durch die Stände der einzelnen Länder, welche dabei als Bürgen für den Gesammtstaat intervenirten („ständische Aerarialschulden"). Als sich der Begriff eines die sämmtlichen Provinzen oder wenigstens die eigentlichen Erblande umfassenden Staats-Ganzen mehr herausbildete, wurden Gelder auf eigens dazu bestimmte Institute aufgenommen, welche den Gläubigern größere Garantien bieten sollten und zu diesem Zwecke mit den mannigfachsten, aus dem ganzen Staatseinkommen ausgeschiedenen Steuern, Gefällen, dem Ertrag bestimmter Bergwerke, Salinen, Domänen u. s. w. dotirt wurden. Dahin gehören die Kupferamtshauptkasse, die Hofkammer, beide später zur Universalstaatsschuldenkasse vereinigt, dann namentlich der sogenannte Stadt Wiener Banko. Letzteres Institut, gegründet unter den Finanzwirren Leopold I., war ursprünglich eine Art Girobank und wurde später eine unter Bürgschaft der Stadt Wien gestellte Staatsschuldenkasse, auf die nach und nach viele älteren und neueren Staatsschulden inscribirt wurden, da die Bankobligationen trotz der rein illusorischen Selbständigkeit der Bank sich in einem etwas besseren Kredite wie die übrigen Staatsschuldverschreibungen hielten. Die von der Bank zu bestreitenden Ausgaben wurden durch eine große Menge der verschiedensten Steuern, Gefälle, Gutserträgnisse gedeckt, welche insgesammt als „Bankalgefälle" aus dem übrigen Staatseinkommen ausgeschieden waren. Bei der Liquidation von 1811 bildeten die Bankokapitalien fast ein Drittel der ganzen Staatsschuld. Die Entwicklung des Finanz- und Schuldenwesens bis zum Schluß der Revolutionskriege ergibt sich aus folgender Uebersicht.

Jahr.	Kapital der Schuld. Nennwerth Mill.	Zinsen Mill. fl. C. M.	Ordentl. Einnahme Mill. fl. C. M.	Von der Einnahme betragen die Schuldzinsen %.
1740	60	3	45	$6,^{6}$
1755	118	6	40	15
1763	272	16	40	40
1777	252	10	50	20
1788	330	13	87	$14,^{8}$
1792	400	17	87	$19,^{5}$
1796	565	21	66	$31,^{8}$
1798	629	29	73	$39,^{4}$
1801	679	29	95	$26,^{3}$
1806	699	34	87	$39,^{1}$
1810	727	$39,^{7}$	136	29
1814	809	8	76	$10,^{5}$

Der Einfluß des schlesischen, des siebenjährigen Krieges, der Friedens- und Erholungspause nach dem letzteren spiegelt sich in diesen Zahlen wieder. Nach dem Hubertsburger Frieden absorbirte das Zinserforderniß von der Nettoeinnahme etwa gerade so viel Procente, wie hundert Jahre später nach dem Züricher Frieden. In der späteren Regierungszeit Maria Theresia's und der ersten Joseph's II. kamen wirkliche Ueberschüsse vor, Volkswohlstand und Staatseinkommen stiegen bedeutend, der Kapitalbetrag der Schuld verminderte sich durch Tilgungen und das Zinserforderniß durch Zinsreduktionen, welche das starke Sinken des Zinsfußes erlaubte. Es war die Blüthezeit der österreichischen Finanzen und des Staatskredits, die Zeit, wo österreichische Papiere mit am Besten von allen europäischen standen. Die Verbreitung jener Effekten in Deutschland und Holland datirt aus dieser Periode. Verbesserungen im Steuersystem, in der Grundsteuerregulirung waren von günstigem Erfolge begleitet, trotzdem die Zeit ein energisches Durchgreifen noch nicht gestattete und der Josephinische Kataster unter Leopold II. wie so viele andere Reformen Josephs wieder beseitigt wurde. Joseph that zur Hebung der Finanzen das Möglichste, unter ihm stieg die Einnahme um 25—30 Procent, von einigen 60 auf 80 Mill. und darüber, er war anderseits durchaus auf Ersparungen bedacht. Allein den Rivalen Friedrich des Großen ließen die Lorbeeren des letzteren nicht ruhen. Die Politik nahm bereits wieder einen agressiveren Charakter an und als Mittel hierzu erfolgte die Vermehrung des Heeres. Letzteres hatte in den letzten Jahren Maria Theresia's die stabile Summe von 19½ Mill. gekostet, d. h. etwa 40—45 % der Netto-Einnahme. Unter Joseph II. stieg die ordentliche Militärauslage sofort auf 30 Mill. und darüber, im Durchschnitt betrug sie von 1781—89 $30,^{1}$ Mill., woneben jährlich $2,^{9}$ Mill. für Festungsbau verausgabt wurde. Die Schwierigkeiten, denen Josephs Reformen in Ungarn begegneten, die Empörung der Niederlande, dann vor Allem die Türkenkriege waren eine Hauptursache dieser größeren Ausgaben, 1788—89 wurden nebenbei als Extraordinarium noch 81 Mill. für Kriegszwecke ausgegeben. Allerdings fällt in dieses neunte Jahrzehnt auch die nachhaltigste Steigerung der Staatseinnahme, so daß die Militärauslagen nur zum kleineren Theil durch Aufnahme von Schulden gedeckt werden mußten. Allein was unter Joseph noch Ausnahme gewesen, wurde unter Leopold II. und Franz II. schon Regel. Neben dem gewöhnlichen Militäretat von 27 Mill. wurden von 1790 bis 1796 schon jährlich 48 Mill. fl. C.-M. für den außerordentlichen Militäretat ausgegeben,

während die Einnahme im Durchschnitt schon wieder geringer wurde. Damit war denn der Keim der Zerrüttung in die Finanzen bereits gelegt.

Die Kriege, welche Oesterreich als Hauptvertreter des Legitimitätsprincips gegen die französische Revolution mit dem wechselndsten Erfolge in geringen Unterbrechungen mehr als zwanzig Jahre hindurch führte, endeten mit dem vollständigsten Ruin der Finanzen, des Geldwesens, mit dem Umsturz aller bestehenden Eigenthumsverhältnisse, wie ihn ärger selbst eine wilde Revolutionszeit kaum herbeizuführen vermocht hätte. Das Maßgebende blieb stets der Militäretat, welcher sich bei den kurzen Pausen zwischen den Kriegen niemals entsprechend reduciren ließ und um so drückender ward, je mehr das Staatseinkommen selbst mit dem Verluste ganzer Provinzen sich verringerte. Principielle Reformen im Besteuerungssystem und im übrigen Ausgabeetat waren auch nicht durchzuführen. Es wurden wohl einzelne neue Steuern ausgeschrieben, alte erhöht, allein es fehlte der Regierung selbst der Muth, damit energischer vorzugehen, weil sie offenem Widerstande zu begegnen fürchtete und die Papiergeldvermehrung ein so bequemes Mittel bot, zu den nöthigen Summen zu kommen. In späteren Gesetzen, welche die endlose Vermehrung der Bankozettel motiviren, wird die Verschonung der Unterthanen mit Steuern häufig als besondere Gnade bezeichnet. Die Kriegszeit und die Papiergeldwirthschaft führten auch in allen anderen Branchen des öffentlichen Dienstes zu großer Verschwendung, trotz aller sparsamen Neigungen des Kaisers selbst. Die häufigen territorialen Veränderungen des Staats brachten Verwirrung in alle Theile der Finanzverwaltung, namentlich des Schuldenwesens.

Eine Zeitlang suchte man die außerordentlichen Bedürfnisse noch mittelst Vermehrung der verzinslichen Schuld zu decken, wobei man vor Zwangsanleihen, zwangsweiser Couponskapitalisirung, Arrosirungsanleihen, bei welchen der Gläubiger gewisse Raten auf niedrig verzinsliche Obligationen aufzahlen mußte, um höher verzinsliche zu erhalten, nicht zurückschreckte. Aber diese Mittel und die öfteren Stockungen der Zinszahlung ruinirten den Staatskredit selbst systematisch. Die Veränderungen im Stande der Schuld fallen mit den Hauptepochen der Zeit- und Kriegsgeschichte, den Friedensschlüssen von Campo-Formio, Lüneville, Preßburg, Wien zusammen. Anfangs boten die neu erworbenen Provinzen noch eine Entschädigung für die verloren gehenden, später verminderte sich mit dem Territorium die Finanzkraft des Staates immer mehr. Einzelne Schuldkategorieen wurden schon ganz kassirt, z. B. bei der Auflösung des römischen Reiches. Mit der immer größeren Papiergeldvermehrung verlor die Zinsenlast indessen ihre Bedeutung für die Finanzen. Dagegen hielt man es bei der Reduktion des Papiergelds im J. 1811 auch für passend, den Zinsfuß der verzinslichen Schuld ebenfalls herabzusetzen. Das berüchtigte Patent vom 20. Febr. 1811 reducirte den Zinsengenuß des bei weitem größten Theils der Schuld auf die Hälfte, und bezeichnete es, wie zum Hohn, daneben als besondere Gnade, daß der Kapitalwerth der Schuld ungeschmälert bleiben sollte, was im Augenblicke fast ganz gleichgültig war. Auch erfolgte die Auszahlung der Zinsen nicht in C.-M., sondern in dem entwertheten neuen Wiener-Währungs-Papiergelde nach dessen Nennwerth, wobei die Gläubiger abermals viel verloren, wenn sie auch im Momente gewannen, weil die Zinsen bisher in den noch stärker entwertheten Bankozetteln ausgezahlt worden. In den nächsten Jahren bis zum Pariser Frieden nahm der Kapitalbetrag der Schuld wieder etwas zu, das Zinserforderniß ($15\frac{3}{4}$ Mill. W. W.) war sehr gesunken. Es befinden sich unter der damaligen Schuld auch einige Landesschulden, von denen z. B. $25\frac{3}{4}$ Mill. als alte belgische Schuld später von Holland über-

nommen wurden. Bei dem oftmaligen Wechsel der Provinzen waren die Schulden derselben sehr willkührlich behandelt worden. Nach der Wiedererwerbung hat Oesterreich die Grundsätze des Patents von 1811 zum Theile auch darauf ausgedehnt.

2. Papiergeldwesen bis zum Jahre 1815. Der größte financielle Nothstand Oesterreichs lag damals wie jetzt in der Papiergeldwirthschaft. Die Einführung von Papiergeld rührt aus der Zeit des siebenjährigen Kriegs her, 1761 wurde ein erster Versuch mit einer Art verzinslichen, 1762 mit einem unverzinslichen Papiergelde gemacht. Mit letzterem sollte eigentlich nur der Ertrag eines Anlehens anticipirt werden. 12 Mill. fl. s. g. Bankozettel, so geheißen, weil sie als Schuld des Stadt-Banko aufgefaßt wurden, waren hierzu emittirt, sie wurden bei Steuerzahlungen angenommen, hatten aber keinen Zwangskurs. Sie erhielten sich gut im Kredite, was dazu führte, sie 1771 zu einem dauernden Bestandtheil der Landescirkulationsmittel zu machen. Es erfolgte eine neue Emission von 12 Mill. fl. B.-Z., die ebenfalls keinen Zwangskurs hatten, gegen Silbermünze in Wien und den Provinzialhauptstädten eingelöst wurden und allgemein beliebt waren. Allein gerade dieser Umstand führte schon in Friedenszeit zu immer weiterer Vermehrung der Zettel, die Summe derselben war bis 1796 schon auf 46 Mill. gestiegen, und es ließ sich voraussehen, daß die Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit in unruhigen Zeiten und bei größerem Andrange an die Kassen bald unmöglich werden möchte.

Dies zeigte sich sofort, als Oesterreich mehr und mehr in die Revolutionskriege verwickelt wurde. Es war daher ein Gebot der Nothwendigkeit, zumal als das Bedürfniß der Finanzen zur raschen weiteren Vermehrung der jetzt uneinlösbaren Zettel führte, letztere mit dem Zwangskurs zu versehen, was allerdings blos faktisch von den Verwaltungsbehörden geschah, nicht ausdrücklich vom Gesetze. Hiemit kam der Kredit und Kurs der Zettel in's Wanken, die vollwichtige, bald auch die geringhaltige Münze verschwand aus dem Umlauf, die Preise der Güter gingen nach und nach in die Höhe. Um die Lücke im Geldverkehre auszufüllen, die sich vertheuernden Produkte u. s. w. bezahlen zu können und den enormen Militäretat zu bestreiten, mußten immer größere Massen Bankozettel und schlechtere Silber- und Kupferscheidemünze ausgegeben werden. Während anfangs wenigstens nur für die Kriege die Zettelmenge vermehrt worden war, mußte man schließlich zur permanenten Fabrikation übergehen. Campo-Formio hinterließ etwa 150, Lüneville 340, Preßburg 450, Wien 860 Mill. fl., binnen des nächsten Friedensjahres stieg die Summe um weitere 200 Mill. bis auf 1060 Mill., woneben an 300 Mill. schlechtester Scheidemünze kursirte. Der Kurs schwankte zuletzt um hunderte von Procenten binnen kurzer Zeit und überschritt Ende 1810 1200 fl. B.-Z. für 100 fl. K.-M.

Die Mittel zur Abhülfe beschränkten sich auf Palliativmaßregeln, Heilkünsteln an den Symptomen des Uebels, z. B. Ankämpfen gegen das Disagio u. s. w., so lange noch zu helfen gewesen wäre. Den auftauchenden Gerüchten einer bevorstehenden Nennwerthreduktion oder sog. legalen Devalvation trat die Regierung bis zuletzt entgegen. Noch nach dem Kriege von 1809, am 26. Febr. 1810, erschien ein großes Patent über das künftige Finanzsystem, worin die Beschreitung eines principiell ganz richtigen Wegs angekündigt wurde, man wollte nämlich das Papiergeld freiwillig gegen ein neues besseres einlösen oder rückkaufen, aber die Modalitäten im Einzelnen waren falsch und es fehlte am festen Willen, noch etwas zu bessern. Die Zurückströmung der Zettel aus den verlorenen Pro-

vinzen drückte den Kurs außerordentlich, am Ende bemächtigte sich panischer Schrecken der Gemüther und damit wurden Kurse und Preise ganz regellos. Der Erlaß eines Moratoriums für alle in klingender Münze zu leistende Zahlungen, zu welchem sich die Regierung am 11. Dec. 1810 verstand, bezeichnet am Besten die Lage.

So wurde trotz aller Versprechungen am 20. Febr. 1811 auf Antrag des neuen Hofkammerpräsidenten Grafen v. Wallis ein Patent erlassen, welches zwangsweise durchführte, was man noch kurz vorher auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung durchzuführen gehofft hatte. Das Patent wurde streng geheim gehalten und dann plötzlich gleichzeitig in allen Hauptorten des Reiches bekannt gemacht, worauf es sofort in Wirksamkeit trat. Es sollten demnach die ausgegebenen 1060,798,753 Mill. fl. B.-Z. auf den fünften Theil des Nennwerthes herabgesetzt, nur in diesem Werthe vom 15. März 1811 an an den öffentlichen Kassen und unter Privaten angenommen und zu diesem Werthe möglichst bald gegen neue Scheine, die sog. Einlösungsscheine oder Wiener-Währung umgetauscht werden. Die Summe der letzteren, 212,159,750 fl., durfte unter keinen Umständen vermehrt, sondern sollte mittelst eigens zugewiesener Fonds vermindert werden. Die Aufsicht und die Verantwortung über das ganze Einlösungsgeschäft führte die 1810 errichtete Bankzetteldeputation, eine Art ständischer Ausschuß aus von der Regierung unabhängigen Personen. Gleichzeitig wurden auch die Bankzetteltheilungsmünzen auf den fünften Theil des Nennwerths reducirt. Das Patent vom 20. Febr. galt zunächst nur für die deutsch-slavischen Erblande. Auf dem ungarischen Landtage wurde darüber keine Einigung erzielt, indessen wurde es provisorisch auch in Ungarn eingeführt, wobei es später sein Bewenden behielt.

Das Patent von 1811 war allerdings die unvermeidliche Folge der vorausgegangenen Finanzpolitik, nachdem man die Papiergeldmasse ganz maßlos hatte anwachsen lassen. Insoferne läßt es sich entschuldigen. Aber es ist doch auch an sich selbst das einschneidendste, rechtsverletzendste Gesetz gewesen, das vielleicht jemals von der Regierung eines civilisirten Staats in Finanzsachen erlassen wurde. Es knüpft sich an das Patent von 1811 leider nicht nur ein historisches, sondern ein recht praktisches Interesse, denn auch gegenwärtig hört man wieder den Vorschlag, den Knoten der jetzigen Papiergeldverwirrung nach Art jenes Gesetzes zu durchhauen. Das der Grund, warum hier überhaupt bei der Bankozettelperiode verweilt wird. Die Geschichte jener Zeit ist eine furchtbare Mahnung, gegenwärtig nicht wieder die Wege, die zum Patente von 1811 führten, zu wandeln, und rechtzeitig ein rechtliches Heilmittel zu ergreifen. Daß das Patent von 1811 kein rechtliches Mittel sei, ergibt sich am Schlagendsten aus einer wichtigen volkswirthschaftlichen Thatsache, welche bei der oft ventilirten Frage der Papiergelddevalvation meist übersehen wird. Man vertheidigt letztere Maßregel am häufigsten damit, daß das Gesetz ja nur legalisire, was sich im Verkehre bereits faktisch vollzogen habe, das Papiergeld weise gegen Silbermünze die und die Entwerthung auf, es gelte demnach es demgemäß zu reduciren, wobei Niemand lädirt werde. Dies wäre richtig, wenn die Preise von Gütern und Leistungen ganz genau und gleichzeitig mit dem Silberagio schwankten und in die Höhe gingen. Dann würde der reelle Werth jeder Summe Papiergelds, die dadurch repräsentirte „Kaufkraft" in der That durch die Reduktion des Papiergeldes auf Silbermünze gefunden werden können. Allein Preise u. s. w. variiren nach aller Erfahrung nicht gerade wie das Silberagio. Dies nimmt eine nationalökono-

mische Doktrin fälschlich an, und es ist die nothwendige Voraussetzung eines Patents wie das von 1811. Die bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus früherer Zeit müssen hier regulirt werden, und da man keinen anderen, leicht zu brauchenden Maßstab hat, muß man den jetzigen Werth einer Geldschuld nach dem Kurse des Papiergelds gegen Silber zur Zeit der Kontrahirung der Anleihe umrechnen, wobei man aber nothgedrungen stets große Ungerechtigkeiten begehen, den Gläubiger oder Schuldner, stets aber einen auf Kosten des andern benachtheiligen wird. Mit einem Reduktionsgesetz muß daher eine Reduktionstabelle für Geldschulden u. s. w. verbunden sein, wie dies in dem Patente von 1811 der Fall war, in welchem in einer Tabelle der monatliche Kurs des Papiergelds angegeben war, der bei der Umrechnung zu Grunde gelegt werden mußte. In dieser unvermeidlichen Reduktionstabelle liegt der Hauptgrund gegen die Devalvation entwertheten Papiergelds.

Eine Zeitlang blieb die Wiener Währung auf die anfänglich bestimmte Summe der Zusage gemäß beschränkt. Der Kurs, der beim gänzlichen Mangel von Einlösungsanstalten in Folge des herrschenden Mißkredits dennoch weit vom Nennwerth abstand, erholte sich bis auf 139. Allein bald brachten die Ereignisse von 1813 eine abermalige Vermehrung, schließlich wieder die permanente Fabrikation. Die Einlösungsscheine wurden nicht vermehrt, was gegen den Eid der erwähnten Deputation gegangen wäre, aber neue Anticipationsscheine, zunächst 45 Mill., wurden emittirt, die gleichfalls Zwangskurs hatten und in allen Stücken den Einlösungsscheinen gleich zu achten waren. Es galt also blos die Wahrung des äußeren Scheins, daß die Zusage nicht gebrochen sei. Die Summe der neuen Scheine stieg im Stillen bis auf $466^1/_2$ Mill. fl., und 1815 cirkulirte von Einlösungs- und Anticipationsscheinen wieder die Summe von $678^3/_4$ Mill. (im Bankozettelwerth $3{,}393^1/_2$ Mill.), während der Kurs wieder auf 3—400 gewichen war.

3. Regelung der Finanzen nach dem zweiten Pariser Frieden von 1815. Trotz des Doppelbankerotts von 1811, ungeachtet der siegreichen Feldzüge von 1813—15, der großen Kontributionen und sonstigen Präſtationen an die österreichischen Heere betrug die unverzinsliche Schuld wieder 678 Mill. fl. Papiergeld und die verzinsliche 825 Mill. fl. Letztere Summe reducirte sich durch Ausgleichungen mit anderen Staaten und auf 5% Effekten umgerechnet auf 740 Mill. mit dem auf die Hälfte herabgesetzten Zinserforderniß von $15^1/_5$ Mill. fl. K.-M. Die Maßregeln, welche man in Betreff der Regelung der Papiergeldschuld und der verzinslichen Schuld gemäß dem großen Finanzplane von 1816 und den folgenden Jahren ergriff, sind für die ganze weitere Geschichte der österreichischen Finanzen und insbesondere auch für die Finanzlage, in welcher Oesterreich das Jahr 1848 antraf, von größter Bedeutung. Man ging von falschen Gesichtspunkten aus, nahm ohne Nutzen für den Staat und seine Gläubiger die nun einmal 1811 abgeworfene Bürde nach und nach freiwillig wieder auf sich und belastete die Finanzen damit, während man anderseits bei der Regelung des Papiergelds das Verfahren von 1811 wiederholte und zur definitiven Beseitigung der Papiergeldwirthschaft blos Palliativmaßregeln ergriff. Die zum Theil wohlgemeinte, aber unrichtige und kurzsichtige Finanzpolitik des J. 1816 ist an dem Finanzruin, der gleich im J. 1848 offen hervortrat, wesentlich mit Schuld.

Eine erste größere Operation, welche noch halb außerhalb des umfassenden Plans von 1816 steht, wurde noch in diesem Jahre unternommen und bezog sich auf die Papiergeld- und die verzinsliche Schuld zugleich. Es wurde den älteren

Staatsgläubigern ein Arrosirungsanlehen angetragen, bei welchem sie durch gewisse Zuschüsse in Wiener Währung neue 5% in K.-M. verzinsliche Obligationen erhielten. Die Bedingungen waren günstig gestellt, die Betheiligung lebhaft, und trotz der Opfer des Staats ist die Maßregel zu rechtfertigen, weil dadurch der principiell richtige Weg eingeschlagen wurde, das Papiergeld, als eigentliche schwebende Schuld, durch freiwillige Vereinbarung zu fundiren. 120 Mill. der alten Schuld wurden durch Aufzahlung von 129⅓ Mill. fl. W.-W. in 120 Mill. neue K.-M.-Schuld arrosirt. Hierdurch war die ältere Schuld auf 488 Mill. mit $12,^{2}$ Mill. fl. W.-W. (oder nach dem bald darauf fixirten Kurs von 250 für 100, $4,^{88}$ Mill. fl. K.-M.) vermindert, aber allerdings bereits wieder, mit Inbegriff einer 1815 kontrahirten 2½ % K.-M. Anleihe von 44 M. fl., eine neue K.-M. Schuld von 142 M. 5% Effekten mit $7,^{1}$ Mill. fl. K.-M. Zinsen vorhanden. Hätte es nun mit dem damaligen Zustande der älteren Schuld sein Bewenden gehabt, so würde die Gesammtschuld im J. 1817 $239,^{6}$ M. 5% Kapital mit $11,^{98}$ M. fl. K.-M. Zinsen betragen haben, welch' letztere Summe etwa 11% der Nettoeinnahme war.

Allein man hielt es im Interesse der 1811 lädirten Gläubiger und des Staatskredits im Allgemeinen für nothwendig, noch etwas Weiteres zur Regelung der älteren Schuld zu thun. Indessen war der adoptirte Plan dennoch blos eine halbe Maßregel, der bei allen edlen Absichten die Spuren des Wollens und Nicht-Könnens sehr deutlich an sich trug. Er mußte ferner voraussichtlich in der großen Mehrzahl der Fälle seinen Zweck verfehlen, weil die Papiere oftmals die Hände gewechselt hatten und noch wechselten und nicht die ursprünglich Beschädigten, sondern die zufälligen späteren Besitzer der Effekten daraus Vortheil zogen, und endlich führte der Plan zu einer neuen, großen und jährlich, selbst jetzt in unsern Tagen noch steigenden Belastung der Finanzen, wodurch der etwaige günstige moralische Einfluß auf die Hebung des Staatskredits paralysirt wurde. Das in Betreff der Regelung der älteren Staatsschuld erlassene Patent vom 31. März 1818 verordnete nämlich, daß von dem noch restirenden Betrage von 488 Mill. jährlich ein Kapital von 5 Mill. durch das Loos bestimmter Obligationen wieder aus der reducirten 2½ % Verzinsung in W. W. in die ursprüngliche 5% Verzinsung in K.-M. übergehen und daß weitere 5 Mill. Kapital jährlich an der Börse zurückgekauft werden sollten. Demgemäß würde nach 49 Jahren die Hälfte der älteren Schuld wieder auf den alten Zinsengenuß erhoben, die andere Hälfte zurückgekauft worden sein. Bei der bedrängten Finanzlage der neueren Zeit hat der Rückkauf aber ganz aufgehört, wofür indessen jährlich 10 Mill. durch Verloosung in die alte Verzinsung wieder eintreten, so daß in der That bis auf diese kleine Abweichung das Versprechen von 1818 gehalten und bis 1867 ganz ausgeführt sein wird. Aber die Opfer waren groß, in der Friedenszeit bis 1848 mußten die älteren Obligationen zu immer höheren Kursen eingelöst werden, weshalb man eigens dafür neue Anleihen aufzunehmen hatte, und noch jetzt steigt jedes Jahr das Schulderforderniß wegen der Konversion der alten Schuld um 400,000 fl. K.-M. In der Zinsenlast der Gegenwart stecken 15 Mill. fl. und mehr aus dieser Convertirungsoperation.

Eine ähnliche Belastung rührt aus einer anderen die Staatsschuld betreffenden Maßregel her, welche ebenfalls in jener Zeit getroffen wurde. Auch dabei handelte man in der Absicht, vornehmlich auch einen günstigen moralischen Einfluß auf den Staatskredit auszuüben, während man dem letzteren durch die materiellen Opfer, zu denen die Maßregel führte, nur noch tiefere Wunden schlug. Wir

haben hier das System der regelmäßigen Tilgung der Schuld im Auge, welches mit der Gründung des allgemeinen Schuldentilgungsfonds (22. Jan. 1817) beliebt wurde. Die damalige Finanzpolitik gefiel sich allgemein in diesen Tilgungsfondssystemen. Durch die regelmäßige Verminderung der Staatsschuld sollte moralisch der Staatskredit, durch Rückkauf von Obligationen deren Kurs gehoben werden, ja, man dachte wohl sogar an die Möglichkeit, sich allmälig mit geringen Mitteln, nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung, der ganzen Staatsschuld zu entledigen, wobei man nur immer vergaß, daß auch hiebei die Zahlungen doch eben so gut aus dem Volkseinkommen zu leisten sind. Jedenfalls aber ist die erste Voraussetzung für die Rationalität eines solchen allgemeinen Tilgungsfondssystems, daß man den Fond dotiren und die getilgten Obligationen weiter verzinsen könne aus reellen Ueberschüssen der Finanzgebahrung. Dies war selten der Fall, in Oesterreich von Anfang an nicht. Es mußten eigens neue theurere Anlehen aufgenommen werden, um die alten abzuzahlen, wobei der Staat im Laufe der Zeit enorme Zuschüsse leistete, ganz abgesehen von den Kosten des unnützen Apparates selbst. Namentlich in der Periode von 1830—1847, wo der Kurs der österreichischen Papiere sich sehr gehoben hatte, kaufte der Tilgungsfond bis um 10—12% theuerer ein, als der Staat neue Anleihen aufnahm. Von 1817—1851, später wurde seine Thätigkeit fast ganz eingestellt, hat der Tilgungsfond von der K.-M.-Schuld 293,1 Mill. fl. 5% Effekten zum Durchschnittspreis von 98¼ % an der Börse eingekauft. Bei der Finanzlage Oesterreichs hätte sich kein besseres Mittel denken lassen, die jährliche Zinsenlast noch mehr zu steigern, als dies kostspielige Tilgungssystem. Schon 1829 (Pat. v. 1. Okt.) hatte man dies auch eingesehen, wenigstens zum Theil. Damals wurde dem Fond die bisherige jährliche besondere Dotation aus dem Staatseinkommen entzogen und er der Hauptsache nach auf die Zinsen der ihm 1817 überwiesenen und der von ihm seither aus seinen Mitteln erworbenen Obligationen beschränkt, wobei seinem ferneren Wachsen durch die Bestimmung Halt geboten wurde, daß der neu erworbene Betrag Papiere, sobald die Zinsen davon 1 Million erreicht hätten, also ein Kapital von 20 Mill. repräsentirten, gänzlich aus dem Buche der Staatsschuld gelöscht werden sollte. Allein auch bei den seit 1829 geschlossenen Anlehen wurde, selbst wenn darüber nichts kontraktlich versprochen worden, dem Tilgungsfond eine Quote der Anleihe als neue Dotation zur regelmäßigen Tilgung überwiesen, so daß das Tilgungsfondssystem auch seitdem mit gleicher, wenn auch nicht mehr mit so rasch wachsender Schwere die Finanzen belastete. Der Fond operirte mit einem Einkommen von 8—10 Mill. fl., das bis zum J. 1848 zur Tilgung der Staatsschuld wirklich verwendet wurde.

4. Finanz- und Schuldenwesen bis zum Jahre 1848. Die Konvertirung der älteren Staatsschuld und das Tilgungsfondssystem waren gewissermaßen organische Schäden, an welchen das österreichische Finanzwesen in der langen Friedensperiode von 1815 bis 1848 laborirte. Man hat diese Zeit, und namentlich die Periode seit 1830, wo der Kurs der österr. Papiere sich mächtig hob und lange Jahre die Fünfprocentigen ansehnlich über Pari standen, von verschiedenen Seiten außerordentlich gerühmt als die Glanzzeit der österreichischen Finanzen, und zugeben muß man allerdings, daß die damaligen Resultate der Finanzgebarung glänzend waren im Vergleich mit denen der nachmärzlichen Zeit. Allein auch damals war die Blüthe mehr äußerlicher Schein, als daß wirklich der Zustand befriedigend gewesen wäre. In manchen Punkten verdankt es die vormärzliche Finanzwirthschaft nur dem Schleier des Geheimnisses, mit wel-

chem alle bedenklichen Seiten verhüllt waren, daß nicht damals schon offen Besorgnisse laut wurden. Die ganz insolvente Lage der Nationalbank, worauf wir noch zu sprechen kommen, war eben ein tiefes Geheimniß, sonst würde das Mißtrauen gegen diese Anstalt lange vor 1848 erwacht sein, wie es denn auch an bedenklichen Gerüchten über die Bank schon in den vierziger Jahren nicht fehlte. Ebenso wäre die allgemeinere Bekanntschaft des Publikums mit dem raschen Wachsthum der Schuld und des Zinserfordernisses bei wenig oder gar nicht wachsender Einnahme nicht danach angethan gewesen, den Staatskredit zu heben. Ueber die Kosten des Heeres wußte man auch nichts Authentisches. Abgesehen von allen anderen politischen Gründen fehlte es mithin an der Möglichkeit der Kritik der öffentlichen Meinung, weil über den Finanzhaushalt zu wenig bekannt war. Erst aus dem, noch immer lückenhaften Materiale, welches seit 1848 über das Finanzwesen auch der früheren Zeit publicirt wurde, läßt sich entnehmen, daß schon lange, bevor die Schwierigkeiten offen zu Tage traten und höchstens die immer neuen Anleihen Bedenken erregen konnten, die Dinge nichts weniger als glänzend standen. Diese Behauptung gilt insbesondere für die Zeit seit 1830, für welche die Finanzstatistik ziemlich vollständig ist; für die früheren Jahre, besonders 1820—30, fehlten bis vor Kurzem die betreffenden Daten ganz.

Der Grundsatz des Beharrens, der die damalige Politik Oesterreichs charakterisirt, tritt auch im Finanzwesen hervor. Es mangelt an Anstrengungen, die Einnahmen angesichts des steigenden Schulderfordernisses und des gelegentlichen außerordentlichen Militärbedarfs zu steigern. Vom Ende des zweiten bis zum Beginn des vierten Jahrzehents ist die ordentliche Einnahme kaum gewachsen. 1818 war sie $119^1/_4$, 1831 $120^2/_3$ Mill. fl. K.-M., das Schulderforderniß aber von 12 auf 22% dieser Summen gestiegen. Die Abschlüsse zeigen in den ersten 15 Jahren der Friedenszeit doch auch im Ganzen kleine Deficits, welche durch wiederholte, allerdings nur kleine Anlehen gedeckt werden mußten. Dies ist um so auffallender, weil dem Staate in dieser Periode noch mancherlei Zahlungen von auswärts zuflossen, ohne welche noch mehr Schulden hätten aufgenommen werden müssen. Die Beseitigung der Defizits wäre, selbst ohne Verminderung der Ausgaben, durch eine unbeträchtliche Vermehrung der Steuern möglich gewesen. Davor scheute sich der Absolutismus aber stets noch am meisten und so riß das verderbliche System ein, die Deficits nur durch Aufnahme von Schulden zu decken, wodurch die Finanzlage bald weit schlimmer und ein ursprünglich kleiner Schaden zu einer klaffenden Wunde wurde. Immer die Politik des Aufschiebens, der Palliativmittel, des Après nous le déluge.

Die Periode von 1831—47 weist allerdings eine ansehnliche Vermehrung der Einnahmen auf, aber dennoch schloß auch dieser 17jährige Zeitraum, der so gerne der Zeit seit 1848 entgegengehalten wird, mit einem Deficit ab, wenigstens wenn man die Berechnungen nach rationellen Finanzgrundsätzen vornimmt, nicht absichtlich verhüllen und schönfärben will. Im Durchschnitt der 17 Jahre von 1831—47 war die reelle o r d e n t l i c h e E i n n a h m e 139,⁹, die o r d e n t l i c h e A u s g a b e 148,⁴, mithin das j ä h r l i c h e D e f i z i t 8,⁵ Mill. fl. K.-M., oder im Ganzen 143,⁷ Mill. fl. Hiebei ist die k o n t r a k t l i c h e Tilgung (von Lottoanlehen u. s. w.), wie es sich gehört, unter die ordentliche Ausgabe gestellt, die Tilgung der älteren Schuld und die mittelst des Tilgungsfonds nicht einmal. Setzt man auch jene ab, so bleibt doch noch ein Gesammtdeficit von 34,¹ oder jährlich von 2 Mill. fl. Nebeneinnahmen waren nur der Erlös aus verkauften Domänen, 1831—47 21,¹ Mill., von 1842—47 erforderte der

Eisenbahnbau auch bedeutende Mittel (71,[1] Mill.), welche später durch die billige Veräußerung der Bahnen kaum zur Hälfte wieder eingebracht wurden. Das Endresultat der Periode, woran die Operationen mit der Staatsschuld den Hauptantheil haben, war die Erhöhung des jährlichen Erfordernisses für Zinsen der Schuld und kontraktliche Tilgung einiger Anlehen von 26,[5] Mill. in 1831 auf 38,[8] Mill. in 1847, von 22 auf 26% der ordentlichen Einnahme.

Verhältnißmäßig geringer war in der Periode vor 1848 allerdings die Ausgabe für das Heer. Die Julirevolution, dann die Bewegungen 1846—47 in Galizien und Italien trieben freilich die Heereskosten auch gleich stark in die Höhe, aber dennoch war die durchschnittliche Ausgabe für das Heer von 1831—47 blos 57,[9] Mill. fl. K.-M. (41,[4] % der Einnahme) und einige Jahre lang betrug die Ausgabe blos 50 Mill. fl. In den 12 Jahren von 1848—59 waren die Kosten des Heeres jährlich 149,[4] Mill. fl. oder 69,[5] % der ordentlichen Einnahme, Zahlen, die laut genug reden. Demungeachtet muß auch der frühere Militäretat angesichts der vorhandenen Einkünfte, der verbleibenden Deficits und des geringen Restes der Einnahmen, der für alle andern staatlichen Aufgaben bereit war, zu hoch genannt werden.

Die Kosten der Civilverwaltung sind zwar seit 1831 fast ununterbrochen gestiegen, und theilweise war die Vermehrung der Ausgaben z. B. für Polizei und einen Organismus bevormundender Verwaltungsbehörden nicht einmal erwünscht. Die fanatisch konservative innere Politik des Staats und der Mangel an Geldmitteln veranlaßte aber, daß auch viele nützliche Ausgaben und viele nothwendige Reformen und Verbesserungen im Innern unterblieben. Dies ist ein Umstand, der bei einer gerechten Beurtheilung der Finanzperiode nach mit der vor 1848 wohl in Betracht gezogen werden muß. Die enorme Steigerung der Kosten der Civilverwaltung in der neueren Zeit läßt zum großen Theil zwar keine Rechtfertigung zu und ist dem extrem absolutistischen und centralistischen Systeme, der Polizei- und Bevormundungswirthschaft u. s. w. zuzuschreiben. Aber ein guter Theil jener Ausgaben war auch vollkommen berechtigt und stellt sich gewisser Maßen als ein Kapital dar, welches zur raschen Durchführung einer Menge früher unterbliebener „rückständiger" Reformen in der inneren Organisation und Verwaltung des Reiches nun auf einmal verausgabt werden mußte. Die Aufhebung des Patrimonialverbands, die erste Einführung landesfürstlicher Gerichte und Behörden in vielen Theilen des Reiches, die Durchführung der Grundentlastung, die bessere Sicherung von Person und Eigenthum, besonders im Osten des Reichs, die Einrichtung des Grundbuchsystems, die Sorge für Straßen- und Wasserbau, namentlich aber die Einbeziehung Ungarn's in das Steuer- und Verwaltungsgebiet des Reiches, das und manches Andere waren Reformen, die theilweise schon längst nothwendig gewesen wären. Wir rechnen dazu ausdrücklich auch die Herbeiziehung Ungarns zu den Staatslasten. Die stationäre Politik vor 1848 wußte es nirgends weder im inneren Staatsleben noch im Finanzsystem zu solchen Fortschritten zu bringen, wie sie durch das Interesse des Reiches und das der Finanzen geboten waren. Eben darum darf man sagen, daß die Ausgaben des Staats im Kapitel der Civilverwaltung vor 1848 zu beschränkt gewesen sind, blos weil der Staat wichtige Aufgaben unerfüllt ließ. Die nachmärzliche Zeit mußte vieles Versäumte nachholen. Berücksichtigt man dies, so wird das frühere Ausgabebüdget im Verhältniß zum späteren sich nicht so günstig erweisen, als es aus dem bloßen Vergleich der Zahlen scheinen kann. Die

ganze Civilverwaltung (incl. kais. Hofstaat, Aeußeres u. s. w.) kostete 1831—47 jährlich 53,8 Mill. fl. und war allmälig von 1846—48 auf 58—60 Mill. fl. gestiegen.

Das System der Besteuerung litt und leidet zum Theil noch jetzt bei den direkten Steuern in Oesterreich und in vielen Ländern an einem Mangel der Elasticität und Entwicklungsfähigkeit, der bei dem fast regelmäßig überall steigenden Bedarf der Staatsverwaltung sehr beschwerlich fällt und seinerseits zur Verschlechterung der Finanzlage dann wieder beiträgt, weil zur Deckung des Mehrbedarfs Schulden aufgenommen werden müssen, deren Zinsen nun eine permanente Belastung bilden. So wenig sich die enorme Steigerung des Staatsbedarfs rechtfertigen läßt, welche in Folge des leidigen Systems des bewaffneten Friedens in großen und kleinen Staaten in den letzten Jahrzehnten eintrat, und so wenig auch alle jene anderen, fast jährlich wachsenden Ausgaben zu beschönigen sind, die blos auf Rechnung einer immer weiter gehenden Bevormundungs- und Centralisationssucht gesetzt und die gerade in Oesterreich kaum weniger wie in Frankreich verurtheilt werden müssen, eben so wenig läßt sich doch auf der andern Seite läugnen, daß mit jedem weiteren Kultur- und Wirthschaftsfortschritt naturgemäß neue Aufgaben an den Staat heran treten, deren Uebernahme sich der moderne Staat wenigstens nicht entziehen kann. Die liberale Partei geht in einer freilich sehr begreiflichen und vielfach richtigen Reaktion gegen das staatliche Bevormundungssystem viel zu weit, wenn sie neuerdings so oft dem Staate jede Berechtigung bestreitet, den Kreis seiner Aufgaben zu erweitern. Es ist das ein einseitiger Rückschlag, der seinerseits wieder eine Reaktion hervorrufen wird, und eine Auffassung, die uns am Besten durch das Beispiel aller modernen Staaten ohne Ausnahme widerlegt zu werden scheint, wo wir unter allen möglichen Regierungssystemen eine fortwährende Erhöhung des allgemeinen Staatsaufwands wahrnehmen, so daß doch nur die Parteileidenschaft stets ausschließlich den Absolutismus in dieser Beziehung anklagen kann.

Hält man diesen wichtigen Gesichtspunkt in Finanzsachen fest, so kann ein Steuersystem, welches jeder Vermehrung des Ertrags ein in seiner Organisation liegendes Hinderniß entgegenstellt, oder gar von dem Grundsatze des stabilen Steuerertrags ausgeht, unmöglich im modernen Staate zweckmäßig sein. Darin liegt der Fehler des Systems der direkten Steuern in Oesterreich. In der Periode von 1831 bis 1847 stieg der Ertrag der direkten Steuern blos von 43,8 (1832 : 45,1) auf 48 Mill. fl. K.-M., so daß bei der gleichzeitigen bedeutenden Ertragsvermehrung der indirekten Abgaben (incl. Monopole) der Procentsatz, den die direkten Steuern vom ganzen reinen Staatseinkommen ausmachten, von 36,2 auf 31,6 fiel. In Oesterreich bestanden vor 1848 sechs direkte Steuern, von denen indessen die Erbsteuer (Ertrag 1838 1,1 Mill. fl.) mit der Einführung des Tax- und Stempelgesetzes vom 27. Juni 1840, und die Judensteuer (Ertrag 1847 1,35 Mill. fl.) in Ungarn und Nebenländern von 1847 an, in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, wo sie allein bestand, von 1819 an aufgehoben wurde. Die Personalsteuer von 1804 war 1829 in den deutsch-slavischen Ländern beseitigt worden, wurde aber in der Lombardei, Venetien, Dalmatien noch bis 1847 erhoben, wo sie noch 1,4 Mill. fl. abwarf. Die drei direkten Hauptsteuern waren die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer, bei letzterer die siebenbürgische Gewerbesteuer und Kopf- und Protektionaltaxe inbegriffen. Diese drei Steuern brachten das Gros des direkten Steuerertrags ein. Sie lasteten

ausschließlich auf den deutsch-slavischen und den italienischen Provinzen, während Ungarn und seine Nebenländer vor 1848 blos eine jährlich konstante Summe als Militärkontribution in die Staatskassen lieferte. Die Vorschreibung an direkten Steuern war im Ganzen 1838 $48,^{5}$, 1847 $49,^{2}$ Mill. fl., davon kam auf Ungarn $4,^{3}$ und $4,^{3}$ Mill., auf jene 3 kleineren direkten Steuern $3,^{55}$ und $2,^{9}$ Mill., endlich auf die drei Hauptsteuern $40,^{7}$ und 42 Mill. fl. Um diese geringe Summe von $1,^{3}$ Mill. war der Ertrag in 10 Jahren gewachsen, wo sich die ordentliche Staatsausgabe von $145,^{5}$ auf $162,^{3}$ Mill. erhöht hatte. Die Grundsteuer ertrug 1838 und 1847 resp. $33,^{16}$ und $33,^{21}$ Mill. (vorgeschriebene Summe), die Gebäudesteuer $3,^{93}$ und $5,^{01}$ Mill., die Erwerbsteuer $3,^{55}$ und $3,^{82}$ Mill. fl.

Die Erhebung der Grundsteuer beruhte und beruht zum Theil noch jetzt auf sehr verschiedenen Grundsteuerverfassungen. Das eigentliche Hauptsystem ist aber das des stabilen Parcellarkatasters nach dem Patente vom 23. Dec. 1817. Dieses berühmte Patent sollte ein wiederholtes Versprechen, das der gleichmäßigen Besteuerung des Grund und Bodens in der ganzen Monarchie, erfüllen. Das neue System war im Wesentlichen das des französischen Parcellarkatasters, und setzte zu seiner Anwendung die genaue trigonometrische Triangulirung des ganzen Landes und die Detailvermessung bis herab zu jeder einzelnen Bodenparcelle, sodann die klassenweise Schätzung des Reinertrags jeder solchen Parcelle voraus, worauf dann die Steuer der ursprünglichen Idee nach durch ein gleiches Procent dieses Reinertrags gleichmäßig in allen Provinzen und von allen Grundbesitzern erhoben werden sollte. Neuerdings hat sich aber die Erreichung dieses Zweckes der gerechten, gleichmäßigen Besteurung von Grund und Boden mittelst des Katasters von 1817 als unmöglich erwiesen, wodurch die Erfahrungen in Frankreich, in der Rheinprovinz bestätigt werden. Man geht daher mit einer Reform um, welche die Beseitigung jenes Katasters zum Ziele hat, übrigens unter den gegenwärtigen politischen Wirren wohl noch wird vertagt werden müssen. Für die bereits verstrichene Zeit, besonders die Periode vor 1848 lag der Uebelstand namentlich darin, daß die Einführung des Parcellarkatasters große Opfer an Geld und lange Zeit erforderte. Noch jetzt ist die Operation lange nicht beendet, indem 1860 erst 3956 Quadratmeilen in den Kataster einbezogen waren und noch 7042 übrig blieben, während der bisherige Kostenaufwand bereits 38 Mill. betrug. Die Grundsteuer wird erst seit 1835 überhaupt nach dem Kataster erhoben in Nieder-Oesterreich, seit 1844 in Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, seit 1845 in Ober-Oesterreich und Salzburg. In den übrigen Ländern, wo der Kataster bis jetzt eingeführt ist, nämlich in Mähren, Venetien, Dalmatien, Schlesien, Krakau und Böhmen, ist die Operation erst nach 1848 beendet worden. Bis dahin galten in den einzelnen Provinzen noch alte, zum Theil sehr unvollkommene Steuersysteme, bei welchen man eine Steigerung des Ertrags schon deshalb scheute, weil sie ausdrücklich nur als Provisorien gelten und weil die ihnen anhaftenden Mängel und Ungerechtigkeiten durch Erhöhung des Steuersatzes nicht noch verschlimmert werden sollten. Ein organischer Fehler des Grundsteuersystems von 1817 ist aber ebenfalls die Stabilität des Ertrags, die man dabei im Auge hatte. Es wird der Reinertrag eines bestimmten Jahres zum Ausgangspunkt genommen, ohne daß die wesentlichen Kulturänderungen und Verbesserungen im Laufe der Zeit berücksichtigt werden. Der Boden soll mit einer gleich bleibenden Steuer belastet werden, wodurch diese Steuer im Laufe der Zeit den Charakter einer Procentualsteuer vom wirklichen

Reinertrag ganz verliert und eine Art Reallast wird. Eine solche Grundsteuer ist bei fortwährender Erhöhung des Staatsaufwands ganz unbrauchbar, und selbst wenn man, wie nothgedrungen nach 1848, das Steuerprocent vom Katastralreinertrag erhöht, so läßt sich mit einer derartigen Steuer nicht viel machen, weil jede solche Aenderung im Steuersatz die Einzelnen ganz ungleichmäßig trifft und man dies möglichst wird vermeiden wollen.

Die Gebäudesteuer vom 23. Febr. 1820 ist weniger mangelhaft. Sie zerfällt in eine Hauszinssteuer, welche in Wien, den Provinzialhauptstädten und einigen andern Orten jährlich in einem bestimmten Procent des durch Fassionen der Vermiether kund gewordenen Miethzinses — nach Abzug einer Quote für Abnützung u. s. w. — erhoben wird; und in eine Hausklassensteuer, welche die anderen Wohngebäude nach gewissen äußeren Merkmalen (Zahl der Wohnbestandtheile, Stockwerke u. s. w.) in gewissen Klassen einem festen Steuersatz unterwirft. Hierbei kommen allerdings die der Klassensteuer unterworfenen Gebäude verhältnißmäßig weit besser weg, und dies ist der Grund des namentlich vor 1848 geringfügigen Ertrags der Gebäudesteuer und des stabil bleibenden der Hausklassensteuer.

Die Erwerbsteuer (Pat. v. 31. Dec. 1812) ist eine mangelhafte Art Gewerbesteuer, der von vorneherein aber Landwirthe u. a. m. nicht unterworfen sind. Nach vier Hauptabtheilungen rangirt sie die Steuerpflichtigen und unterwirft letztere dann klassenweise festen Steuersätzen, welche nicht sehr hoch sind und nach der Größe der Ortsbevölkerung variiren. Anstatt der Erwerbsteuer wird in Italien der contributo arti e commercio erhoben auf Grund des französischen Gesetzes vom 13. Juni 1811. Die Erwerbsteuer, nach verbesserten Principien aufgelegt, müßte noch einer großen Ertragssteigerung fähig sein.

Die Vermehrung des Ertrags der indirekten Abgaben und Monopole war allerdings auch in dem Zeitraum von 1831 bis 1847 ziemlich erheblich, Dank dem zunehmenden Volkswohlstand und manchen Verbesserungen im Steuersystem. Der Nettoertrag stieg von 68,1 auf 94 Mill. fl. K.-M. in diesen 17 Jahren, der Bruttoertrag von 1838 bis 1847 von 108 auf 124,8 Mill. fl. Zu den indirekten Abgaben werden in der österr. Finanzsprache die Monopole des Tabaks und des Salzes, die Regale des Lotto's und der Post gerechnet, ferner die allgemeine Verzehrungssteuer und der Zoll, der Stempel und die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, endlich die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die vereinten Gebühren in Lombardo-Venetien und einige kleinere Gefälle (Punzirung, Pulver, früher auch Salpeter). Diese indirekten Abgaben lasteten vor 1848 mit Ausnahme des Salzmonopols, des Zollgefälles, des Lotto und der Post nebst einem verschwindenden Betrage von Taxen ausschließlich auf den nichtungarischen Ländern. Die beiden Monopole Salz und Tabak, so viel auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte gegen sie einzuwenden ist, haben dem Staate eben doch einen großen Ertrag gewährt, den er durch keine andere Weise der Besteuerung von jenen Artikeln hätte erzielen können. Namentlich hat sich schon damals und mehr noch in der neuesten Zeit die Behandlung des Tabaks als Monopol als weitaus die ergiebigste Besteuerungsart dieses Artikels erwiesen. Der Nettoertrag vom Salz war 1831 21,4, 1847 25,6 Mill. fl. (Bruttoertrag 1838 28,5 und 1847 31,7 Mill.) Der Nettoertrag vom Tabak 1831 7,8, 1847 12,4 Mill. fl. (Bruttoertrag 1838 16,4, 1847 21,6 Mill, fl.) Das verderbliche Lotto, das den Sparsinn der unteren Bevöl-

kerung ähnlich ruinirt hat, wie die übrigen Klassen die zahlreichen Lotterieanleihen, ertrug 1831 Netto 2,8, 1847 5 Mill. (Brutto 1838 7,3, 1847 9,1 Mill.). Die Post 1831 netto 1,6, 1847 2 Mill. (Brutto 1838 5,3, 1847 8 Mill.) Die allgemeine Verzehrungssteuer war im J. 1829 durch Vereinigung einer großen Menge verschiedenartiger, meist aus alter Zeit stammender Aufschläge, Octrois, Mäuthe u. s. w. entstanden und theilweise 1835 umgeändert worden. Es sind danach Schlachtvieh und Getränke und Spirituosen allgemein der Steuer unterworfen, aber nach einem verschiedenen Tarif für das flache Land und die kleinen Städte, dann für die Provinzialhauptstädte und einige andere Orte, endlich für Wien. Der Tarif für Wien und die Hauptstädte ist bedeutend höher. Daneben sind hier noch eine Menge weiterer Artikel verzehrungssteuerpflichtig, namentlich Getreide, Mehl, Gemüse, Obst, Wild, Geflügel, Fische, Butter, Fettwaaren, Eier, Brennstoffe, in Wien selbst Bausteine und Bauholz u. s. w., neuerdings gehört auch die Rübenzuckersteuer dahin. Die Steuer wird in den selteneren Fällen am Erzeugungsorte (z. B. bei Bier und Spirituosen), sonst meist beim Uebergang in den Konsum erhoben, zu welchem Zwecke die größeren Städte mit eigenen sog. Verzehrungssteuerlinien umgeben sind, deren Bewachung die Finanz= und Zollwache zu leisten hat. Die Verzehrungssteuer war selbst ohne die neuerlichen Zuschläge auch vor 1848 schon hoch, in Wien bereits drückend; sie lastet auf den unteren Klassen durch Besteurung nothwendiger Konsumptibilien schwer, aber sie bringt anderseits viel ein, ist noch am leichtesten einer weiteren Steigerung fähig, nnd daher behauptet sie für die Finanzen ihre große Bedeutung. Der Nettoertrag war 1831 16,5, 1838 20,6, 1847 20 Mill. (in diesem Jahre unter dem Einfluß der Theurung der Lebensmittel weniger; der Bruttoertrag war 1838 21,9, 1847 21,4 Mill. fl.; 1844 bereits 23,5 Mill.) Das österreichische Zollsystem hatte vor 1848 noch durchweg einen Hochschutzzoll=, meistens noch den reinen Prohibitivcharakter, so daß der Verkehr in fremden Fabrikaten und Halbfabrikaten wesentlich auf den Schmuggel beschränkt war. Auch die eigentlichen Finanzzölle waren ziemlich hoch. Der ganze Tarif litt an der Ausführlichkeit aller früheren europäischen Tarife, das Zollverfahren war umständlich und zeitraubend, die Erhebungskosten absorbirten vom Rohertrage einen größeren Procentsatz als fast in allen andern Ländern Europa's. Eine Zwischenzolllinie trennte die ungarischen Länder von den übrigen Provinzen und lastete auf dem Getreide= und Weinabsatz der ersteren. Auch Dalmatien bildete, wie neuerdings wieder, ein getrenntes Zollgebiet für sich. Gleichwohl führten die Tarifermäßigungen in den 30er Jahren zu einer namhaften Steigerung des Zollertrags, der 1831 netto 10,9, 1838 17,1 Mill. fl. K.=M. war; aber damals war der Höhepunkt schon beinahe erreicht, blos die Jahre 1844—1847 zeigten auch in Oesterreich eine weitere Zunahme, bis auf 19,4 Mill. in 1847. Der Bruttoertrag war 1838 19,4 1847 22,8 Mill., wovon auf Ungarn und Nebenlande 3,3 Mill. Abgesehen von dem minder erheblichen Ertrag der Mäuthe und vereinten Gebühren (1847 Brutto 3 Mill.) sind nur noch Stempel und Taxen u. s. w. zu nennen. Die bedeutendere Ausbildung dieser Abgaben fällt erst in die nachmärzliche Zeit. Das Patent vom 27. Juni 1840 brachte eine zweckmäßige Reform des Stempel= und Taxwesens, indem es an Stelle vieler Gerichtstaxen Stempelabgaben einführte; sonst wurden nur von wenigen Rechtsgeschäften fixe Taxen erhoben. Der Ertrag war von Stempeln und Taxen zusammen netto 1831 4,9, 1838 5,9, 1847 6,7 Mill., Brutto 1838 6,4, 1847 7,3 Mill. fl. Ein Hauptmangel aller indirekten Abgaben, daß sie nämlich

das Volk verhältnißmäßig so viel schwerer belasten, als sie dem Staate Geld einbringen, weil die Erhebungskosten so groß sind, zeigt sich in dem ungünstigen Verhältniß des Bruttoertrags zum Reinertrag, letzterer wuchs nicht einmal so stark wie jener, so daß die Kosten noch größer geworden sein müssen. Der Bruttoertrag stieg von 1838—47 um 15,^{6} %, der Reinertrag nur um 13,^{5} %. Die Vermehrung der indirekten Abgaben gegenüber der Stabilität der direkten Steuern schließt eine stärkere Belastung der untern Klassen und eine Begünstigung der Besitzenden in sich, welche nicht zu billigen war, aber mit dem vormärzlichen System in der Politik wohl im Zusammenhang steht.

Neben den eigentlichen Steuern hatte der Staat noch ein Einkommen aus dem Ertrag der Staatsgüter, deren Bewirthschaftung mangelhaft war, sehr wenig abwarf und deren Masse auch durch Veräußerungen vermindert wurde; sodann aus dem Berg-, Münzwesen, den Staatsfabriken und mancherlei diversen Einnahmen. Alle diese Quellen warfen Netto ab 1831 8,^{8} und 1847 9,^{2} Mill. fl.

Der Hauptmangel des österreichischen Finanzwesens vor 1848 war das Verhältniß Ungarns und seiner Nebenlande (Kroatien und Slavonien, Serbische Woidwodschaft und Temeser Banat) zum Gesammtstaate. Allerdings lasteten auf der Staatskasse die Ausgaben für die Civilverwaltung Ungarns nicht, wofür in diesem Lande eine besondere Domestikalkontribution erhoben wurde, welche nicht in die Staatskasse floß. Aber die Kosten für das Heer und die öffentliche Schuld waren zum bei Weitem überwiegenden Theile von den nicht ungarischen Ländern allein zu tragen. Es war nämlich im J. 1847:

	im Ganzen.	in Ungarn u. s. w.	in den andern Ländern.
Vorschreibung an direkten Steuern	49,^{21} Mill.	4,^{28} (8,^{7} %)	44,^{93} (91,^{3} %)
Bruttoertrag indirekter Abgaben	124,^{82}	14,^{69} (11,^{8} %)	110,^{13} (88,^{4} %)
im Ganzen	174,^{03}	18,^{97} (10,^{9} %)	155,^{06} (89,^{1} %)

Im Jahr 1847 kosteten Heer und Schuld 101,^{8} Mill. fl. K.-M., wozu Ungarn höchstens 15 Mill. fl. zusteuerte, während es z. B. im Verhältniß der Bevölkerung genau die doppelte Summe hätte beitragen müssen. Wenn Ungarn schon vor 1848 gleichmäßig mit den andern Ländern besteuert gewesen wäre, so würde Oesterreich in das Jahr 1848 mit einer ganz andern Finanzlage eingetreten sein und selbst die mannigfachen Fehler und Uebelstände im Ausgabeetat und im Besteuerungswesen hätten dann nicht die Finanzkraft schon vor dem Ausbruch der Revolution so geschwächt, als es jetzt der Fall gewesen ist.

5. Regelung der Papiergeldverhältnisse nach dem Frieden von 1815 und Gestaltung des Banknotenwesens bis zum Jahre 1848. Wenn die Maßregeln zur Ordnung der verzinslichen Schuld, welche nach wiederhergestelltem Frieden getroffen wurden, sowie die weitere Entwicklung des Finanzwesens von 1815 bis 1848 bereits so Manches zu wünschen übrig lassen und darin schon der Keim zu vielen späteren Uebelständen gelegt wurde, so gilt dies noch in weit höherem Maße von der Regelung und der weiteren Gestaltung des Geldwesens. Man darf mit Fug und Recht behaupten, daß der Grund zur sofortigen Insolvenz der Nationalbank im J. 1848, zur Einführung eines uneinlösbaren, mit Zwangskurs umlaufenden Papiergelds in der mißlungenen Regelung des Papiergeldwesens im Jahr 1816 und den folgenden zu suchen ist, und die Märzrevolution von 1848 blos der äußere Anlaß zum Ausbruch eines Uebels war, das so wie so bei irgend einer größeren politischen oder kommerciellen Bewegung

hätte zum Ausbruch gelangen müssen. Darin liegt sicher für die Gegenwart die dringendste Mahnung, den Weg der halben Hülfsmittel nicht abermals zu wandeln und nicht um den Preis einer permanenten Zerrüttung des Geldwesens momentan ein wenn auch noch so schwer erscheinendes Opfer zu vermeiden.

Die Summe der W. W. von 678 Mill. fl. war zu groß, der Kurs gegen Silbermünze zu gedrückt (Anfang 1816 cirka 350 fl. W. W. für 100 fl. K.-M.) als daß man die Zurückziehung des Papiergelds durch Einberufung nach dem Nennwerthe für möglich und thunlich halten und etwa daran denken mochte, die W. W. später wieder für einlösbar zu erklären. Unter solchen Umständen war das einzig gerechte Mittel, den Besitzern von Papiergeld den Umtausch gegen verzinsliche Staatspapiere oder nach dem Kurse gegen Münze anzubieten, resp. das Papiergeld an der Börse aufzukaufen. Hierbei geschah Niemandem weiter Unrecht. Der Staat konnte zu dieser Maßregel um so eher greifen, als er durch die fremden Kontributionen Metallgeld bekam, so daß er für verhältnißmäßig kleinere Summen nur Anleihen hätte aufnehmen müssen. Die hierbei zu bringenden Opfer an Zinsen würden wenigstens die gänzliche Beseitigung der Papiergeldwirthschaft erzielt haben. Bedenkt man, daß der Staat wohl 50 Mill. fl. K.-M. aus den Kontributionen u. s. w. zu diesem Zwecke verwenden konnte, daß er bald selbst 70 Mill. fl. K.-M. Anleihen zur Regulirung des Papiergelds aufnahm, so konnte für diese Summe bereits der größere Theil des Papiergelds eingezogen werden, mit dem Reste hätte es vielleicht nicht einmal solche Eile gehabt. Man hätte auf diese Weise die Ungerechtigkeiten von 1811, die legale Devalvation der W. W. nicht zu wiederholen, uud die Bank nicht zu ruiniren gebraucht.

Das große Finanzpatent vom 1. Juli 1816 betrat auch in einigen Bestimmungen den principiell richtigen Weg, nur daß die Modalitäten im Einzelnen nicht passend waren. Es wurde dem Papiergeldbesitzer anheimgestellt, für 140 fl. W. W. 40 fl. in stets einlösbaren Banknoten, also realiter in K.-M., nebst einer 1% K.-M. Obligation zu 100 fl. anzunehmen. Bei dem damaligen Kurse der W. W. war dies Geschäft sehr günstig, daher der Andrang des Publikums groß, was die Regierung, welche zu große Opfer fürchtete, zur baldigen Sistirung der Operation bewog. So kamen nur 49 Mill. fl. W. W. ein, wofür 14 Mill. fl. K.-M. und 35 Mill. fl. 1% Obligationen ausgegeben waren. Der Fehler der Operation bestand in der Hereinziehung des Banknotenwesens, man hätte statt Noten nur Silbermünze hergeben dürfen; dann darin, daß man fixe Kurse ansetzte, wo der Staat die Konjunkturen hätte benutzen müssen, wie sie sich boten. Sonst war dieses wenigstens der richtige Weg des Vorgehens, gerade wie dieser auch durch die Ausschreibung des früher erwähnten Anlehens vom 29. Okt. 1816 beschritten wurde, wo durch Aufzahlung von W. W. auf Obligationen der älteren Schuld 129,4 Mill. fl. W. W. eingingen. Durch diese beiden Operationen war mithin die Papiergeldmenge schon auf 500,3 Mill. fl. W. W. vermindert.

Selbst jener weitere Plan des Patents vom 1. Juni 1816, wonach durch die Gründung der österreichischen Nationalbank ein Mittel geschaffen werden sollte, um sich des Papiergelds zu entledigen, wäre noch einigermaßen zu rechtfertigen gewesen, wenn die betreffende Operation sich genau innerhalb der zuerst gesteckten Grenzen gehalten hätte. Danach sollte das Kapital der Bank durch 100,000 Aktien gebildet werden, für welche je 1000 fl. W. W. und 100 fl. K.-M. einzuzahlen waren. Für das hierbei eingehende Papiergeld wollte der Staat 2½ % K.-M. Obligationen ausstellen. Im Wesentlichen wäre daher das eigene Kapital der Bank in einer Forderung an den Staat festgelegt gewesen. Hält sich

eine Zettelbank im Uebrigen an die eigentlichen Bankgeschäfte, emittirt sie nur in den letzteren ihre Noten, so braucht eine solche Beziehung zum Staate noch nicht zum Ruin zu führen. Leider gestaltete sich die Sache aber hier anders. Es wurden auch blos 50,621 Stück Aktien ausgegeben, so kam durch diese Operation nur die Summe von 50,6 Mill. fl. W. W. ein und es blieb noch ein Rest von 449,7 Mill.

Nachdem eine provisorische Bankverwaltung die oben genannte Operation der Hinausgabe von W. W. gegen Banknoten besorgt hatte, wofür der Staat die metallenen Einlösungsfonds beschaffte, wurde in den am 15. Juli 1817 erlassenen definitiven Statuten der Nationalbank zum Glück das Geschäft der Ausgabe von Banknoten gegen W. W. nicht mit unter die regelmäßigen Bankgeschäfte aufgenommen. Inzwischen hob sich damals und in den nächsten Jahren der Staatskredit, der Kurs der W. W. befestigte sich nach und nach, so daß die legale Fixirung des Kurses auf 250, die um die damalige Zeit erfolgte und die wiederum die Legalisirung der Devalvation war, nicht einmal so nothwendig gewesen wäre. Nach diesem Kurse repräsentirte die Summe von 450 Mill. fl. W.=W. noch 180 Mill. fl. K.-M. Würde der Staat nun sofort durch eine bedeutende Anleihe diese Papiergeldmasse auf eigene Rechnung weiter vermindert haben, und hätte er für den Rest selbst einen Tilgungsplan entworfen, nach welchem in erträglich rascher Folge die W.=W. gänzlich verschwunden wäre, so würde das immer noch viel besser gewesen sein, als daß er die Nationalbank in die Regelung des Papiergelds sich abermals hineinverwickeln ließ und dadurch das Uebel, wie die Zukunft lehrte, wie aber damals schon vorauszusehen war, für permanent erklärte.

Die Nationalbank, für die damalige Bedeutung des Wiener Platzes viel zu großartig angelegt, nach Steigerung ihres Gewinns begierig, machte in unglückseliger Verblendung im Jahr 1820 dem Staate selbst Anträge, er möge ihr doch weitere gewinnbringende Geschäfte zuweisen. Ein unverantwortlicher Schritt einer Bank, die sonst ihre Verbindungen mit dem Staate regelmäßig mit dem Zwang oder moralischen Druck des Staates zu entschuldigen suchen! Jener Antrag, den die Regierung, wäre sie weitsichtiger gewesen, als Oberbeaufsichtigerin der Bank in deren, wie in ihrem eigenen und des Landes Interesse hätte zurückweisen müssen, führte zu dem Vertrage vom 3. März 1820, ein Vertrag, welcher noch an der heutigen Papiergeldkalamität, dem größten financiellen Nothstand Oesterreichs, wesentlich mit Schuld ist und bewirkt hat, daß trotz zweimaliger Devalvation des Papiergelds die Spuren der Papiergeldwirren der französischen Kriegszeit noch in dem heutigen Zustande des Geldwesens zu bemerken sind.

In jenem Vertrag übernahm die Bank die Einziehung sämmtlichen, noch restirenden W.=W. Papiergelds, 450 Mill. fl. Sie sollte dasselbe zum Kurse von 250 gegen Banknoten, die stets auf Verlangen von ihr einzulösen waren, einziehen. Dafür hatte der Staat der Bank sofort 40 Mill. fl. K.=M. zu überweisen, so daß die Bank eventuell einen Vorschuß von 140 Mill. fl. K.=M. in Banknoten leisten mußte, woneben allerdings der Staat auch die 2½ Proc. K.=M. Obligationen, die er der Bank früher gegen die Kapitaleinlage in W.=W. ausgestellt hatte, zu 50 Proc. baar einlöste. Für jene 140 Mill. ward eine Tilgungsquote von blos 1,4 Mill. fl. jährlich konstituirt, welche um die Zinsen des amortisirten verzinslichen Theiles der Einlösungsschuld des Staates wuchs. Allerdings überwies der Staat der Bank daneben auch noch 5 Proc. Obligationen zum Kurse von 70 für den Betrag der Vorschüsse, mit der Bestimmung, daß diese Papiere veräußerlich sein sollten, — von wo an sie auch erst Zinsen tragen —, sobald die ver-

sprochene Zahlung stocke oder die Einlösbarkeit der Noten gefährdet sei, und Staat und Bank nicht andere Mittel herbeischaffen könnten. Aber später erwies sich eben der Verkauf im Drängen der Noth unmöglich. Auch die Modifikation des Vertrags von 1820, wonach im Jahr 1823 der Bank auf einmal à Conto ihrer Forderung aus dem Einlösungsgeschäfte baare 30 Mill. abgezahlt wurden, bot nur eine unwesentliche Garantie für die stete Sicherung der Noteneinlösbarkeit, zumal einstweilen die Tilgungsraten bis 1837 sistirt wurden. Etwas über die Hälfte der Vorschüsse war zu 4 Proc., der Rest unverzinslich. Auch vom financiellen Standpunkte aus hat der Staat kein gutes Geschäft gemacht.

Die W.-W.-Einlösung nahm bald eine solche Ausdehnung an, daß die Lage der Bank in kritischen Momenten dadurch sehr gefährdet werden mußte. Der erste, unumstößliche Grundsatz jeder Zettelbank, die Aktiva, welche die Deckung der Noten bilden, leicht realisirbar zu halten, war gröblich verletzt worden; ein großer Theil der Noten war bald blos auf den Staatskredit basirt. Und wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, zu dem ersten Geschäfte mit dem Staate kam bald ein zweites. Schon seit 1822 escomptirte die Bank dem Staate sog. Centralkassenanweisungen, nach 3 Monaten zahlbar ausgestellt. Der anfangs auf 6 Mill. fl. hiefür beschränkte Kredit wurde allmälig immer weiter ausgedehnt, beim Verfall wurde das Effekt einfach prolongirt, und im Jahr 1848 hatte die Bank aus diesem Titel 50 Mill. fl. zu fordern; der scheinbar realisirungsfähigste Posten war nun eben so wenig einzukassiren, wie die Forderung aus dem Einlösungsgeschäft.

In Folge dieser Verhältnisse hatte die Bank zu Beginn des Jahres 1848 219 Mill. fl.-Noten in Umlauf, wofür sie blos $70^1/_4$ Mill. fl. Münze, also so ziemlich ein Drittel, das man so oft für genügend in allen Fällen hält, und $53,^8$ Mill. fl. realisirbare Forderungen an Private besaß. Der Rest der Noten, 95 Mill. fl. oder $43,^5$ Proc. der Gesammtsumme, war nur durch die unrealisirbaren Forderungen an den Staat gedeckt, in welchen bei dieser Berechnungsweise auch das ganze Kapital der Bank steckte. Das war die Ursache, warum die Bank die Zahlungen suspendiren mußte, noch bevor sie dem Staate einen Gulden weiter geliehen hatte. An der Fortdauer der Uneinlösbarkeit der Noten und aller daraus hervorgegangenen zahllosen Uebelstände sind die neuen, seit 1848 kontrahirten Schulden des Staats an die Bank Schuld; der Beginn der Uneinlösbarkeit war wesentlich die Folge der falschen früheren Finanzpolitik. Würde sich das Uebel aber später so tief eingenistet haben, wenn es nicht aus alter Zeit hergerührt hätte?

6. Finanz- und Schuldenwesen von 1848 bis 1861. Die Finanzlage Oesterreichs in der Gegenwart wird sofort klar werden durch einen Ueberblick der Finanzresultate der Jahre 1848—60, denen zum Vergleich die Periode von 1831—47 beigefügt werden mag. Das österreichische Verwaltungs- und Finanzjahr beginnt mit dem 1. November, die Angaben in Mill. fl. K.-M.

	Ordentliche Einnahme.	Ordentliche Ausgabe.	Deficit.	Eingänge durch Verkauf von Domänen u. s. w.
1831—47	$2,379.^1$	$2,522.^7$	$143.^7$	$21.^1$
jährlich	$139.^9$	$148.^4$	$8.^5$	$1.^2$
1848—60	$2,860.^9$	$4,152.^6$	$1,291.^7$	$253.^2$
jährlich	$220.^1$	$319.^4$	$99.^4$	$19.^5$

	Eingänge durch Vermehrung der Schuld.	verschiedene Einnahmen.	Ausgänge für produktive Zwecke.	Verminderung der Schuld.
1831—47	429.4	—	71.1	231.5
jährlich	25.3	—	4.2	13.6
1848—60	2,009.1	71.5	279.	649.2
jährlich	154.5	5.5	21.5	50.

Diese Zahlen sind nach den officiellen Dokumenten zusammengestellt, doch mannigfach anders gruppirt, als in den Berichten der Finanzverwaltung, welche wenigstens bis vor Kurzem, namentlich noch unter Baron Bruck, absichtlich und unabsichtlich ein unrichtiges Princip bei der Aufmachung der jährlichen Berichte befolgte, um dadurch die Dinge minder ungünstig erscheinen zu lassen, als sie sind. Unter die ordentliche Ausgabe ist von uns daher mancherlei gesetzt, was die amtlichen Berichte davon ausschließen, so die kontraktliche Schuldentilgung, die sämmtlichen Ausgaben für Heer nnd Flotte u. A. m.

Die obigen Zahlen geben mit einem Blick ein Bild der gegenwärtigen Finanzlage und sprechen deutlicher, als jeder Kommentar es vermag. Wenn wir Einzelnes herausheben, geschieht es vornehmlich, um die Ursachen solch' furchtbarer Wirkungen einer kurzen Prüfung zu unterziehen. Daß die Finanzperiode von 1831—47 nicht ganz das Lob verdient, welches man ihr oft gespendet hat, sahen wir bereits. Trotzdem stehen die Resultate der 13jährigen Periode von 1848—60 gegen die der vorhergehenden arg genug ab. Durchschnittlich sind die Einnahmen in dem zweiten Zeitraume jährlich um 57,2 Proc. größer gewesen, wie im ersten, aber da die Ausgaben noch viel stärker wuchsen, um 115,5 Proc., so ist das Deficit der neueren Zeit gar nicht mit dem der früheren zu vergleichen, es ist um 1070 Proc. größer.

A. Ausgabe. Nach den drei Hauptrubriken vertheilt sich jene enorme Ausgabe mit 1920,7 Mill. fl. K.=M. oder jährlich 147,7 Mill. fl. (1831—47 jährlich 57,9 Mill.) auf das Kriegsdepartement, mit 1250,8 Mill. fl. oder jährlich 96,2 Mill., auf den Hofstaat, die Centralleitung und die Civilverwaltung (1831—47 jährlich 53,8 Mill.) und mit 982,4 Mill. fl. oder jährlich 93,6 Mill. fl. auf das Departement der öffentlichen Schuld (1831—47 36,7 Mill.). Hieraus ergibt sich, daß in der That der enorme Aufwand für militärische Zwecke die Hauptursache des großen Deficits und der traurigen Finanzlage ist, und die Zunahme des Schulderfordernisses ebenfalls wesentlich aus jenem Aufwand hervorging; 67,1 Proc. der ordentlichen Einnahme dieses Zeitraums von 1848—60 wurde durch das Kriegsdepartement verschlungen. Hierbei sind allerdings die eigentlichen Kriegskosten mit eingerechnet, aber auch abgesehen davon war der Normaletat für Heer und Flotte jedenfalls zu groß und außer Verhältniß zu den Ressourcen des Staates. Die eigentlichen Kriegskosten, darunter die Extraausgaben über den Normaletat hinaus verstanden, lassen sich natürlich nur approximativ schätzen, und zwar für die Revolutionszeit von 1848—50 auf 200 Mill. fl. (wobei die Kriegsentschädigung für Rußland inbegriffen), für die Rüstungen 1850 gegen Preußen auf 40 Mill. fl., für die Rüstungen im orientalischen Kriege und die Besetzung der Donaufürstenthümer auf 200 Mill. fl., endlich für den italienischen Krieg von 1859 und die weiteren Rüstungen im Gefolge desselben (bis 1. Nov. 1860) auf 210 Mill. fl., mithin zusammen auf 650 Mill. fl. K.=M. Demnach bleibt für den sogenannten Friedensetat des Heers und der Flotte noch die Summe von 1270 Mill. fl. oder jährlich 97,7 Mill. fl. Auch letztere Ziffer ist noch um 40 Mill. fl. oder 69 Proc. größer,

wie die des Militäretats vor 1848, trotzdem in dieser Periode auch einige Male besondere Rüstungen zu bestreiten waren. Mithin ist auch der Friedensetat noch um 12 Proc. stärker gestiegen, wie die so hoch emporgeschraubten Einnahmen. Das Einzige, was hierbei auf der anderen Seite zu Gute gerechnet werden müßte, sind die in der obigen Uebersicht genannten „verschiedenen Einnahmen" von 71,^{1} Mill. fl., welche zum größten Theile aus der piemontesischen Kriegsentschädigung von 1849 (30 Mill. fl. Silber), aus den Militärdienstbefreiungstaxen, und einigen ähnlichen Posten bestehen, und zu denen hier auch die Hälfte der von Piemont geleisteten lombardischen Staatsschuldentschädigung gesetzt wurde (für 1860 21,^{7} Mill. fl. ö. W.).

Die Kosten der Civilverwaltung sind im Durchschnitte der letzten Periode gegen den Durchschnitt der früheren gestiegen um 42,^{4} Mill. fl. jährlich oder um 78,^{8} Proc., mithin um 21 Proc. stärker, wie die Einnahmen und selbst relativ noch stärker wie der Militäretat im Frieden. Dieses Finanzresultat ist das Wiederspiel der inneren Politik, nach welcher die Monarchie bis 1860 beherrscht ward. Namentlich war es das Princip des starren Absolutismus und des übertriebenen Centralismus, dessen Ein- und Durchführung an der Steigeruug der Kosten der Civilverwaltung den wesentlichsten Antheil hatte. Mit dem Urtheil über jenes Princip ist auch das über die damit verbundenen Ausgaben in der Hauptsache gegeben. Auch ohne ein Freund des Ministeriums Bach zu sein, wird der unparteiische Beurtheiler und der Deutsche über viele jener Ausgaben anders urtheilen wie der fanatische Magyar. Wie wir oben bereits andeuteten, kann nur die blinde Leidenschaft übersehen, daß ein sehr großer Theil der Ausgaben im Kapitel der Civilverwaltung seine vollkommene Rechtfertigung verdiene und daß die Verwerfung in Bausch und Bogen durchaus unrichtig sei.

Im Einzelnen sind die kleineren Posten, welche unter der Civilverwaltuug inbegriffen sind, wie die Ausgaben für den Hofstaat (1860 6,^{2} Mill. fl. ö. W.), Kabinetskanzlei, Reichsrath, Ministerkonferenz, also für die höchsten Staatsbehörden, dann für das Ministerium des Aeußeren (1860 2,^{6} Mill. fl. ö. W.) und für die Kontrolsbehörden (Staatsbuchhaltungen u. s. w., 1860 3,^{5} Mill. fl. ö. W.) nicht so bedeutend gewachsen, wie die ordentliche Einnahme des Staats, zum Theile sind die Ausgaben dafür absolut und relativ geringfügiger geworden. Das Gros der Ausgaben in diesem Zweige und die meistens ganz exorbitante Steigerung derselben fällt auf die fünf Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei (welche letztere seit 1850 ein besonderes Ministerium bildet), der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Bauten (welches Ministerium 1848 gegründet, 1859 aufgelöst wurde und seine Geschäfte an die verschiedenen Ministerien übertragen sah, 1860 aber bereits wieder mit veränderter Stellung und Ressort als Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ins Leben gerufen wurde), endlich des Kultus und Unterrichts. Da die Eintheilung in diese Fachministerien theilweise erst eine Schöpfung des Jahres 1848 war und der Ressort derselben bei den unaufhörlichen Organisationsplänen mannigfacher Aenderungen im Laufe der Periode von 1848—60 unterlag, so läßt sich nicht immer eine ganz richtige Vergleichung zwischen den einzelnen Jahren anstellen. Doch ist von der Finanzverwaltung selbst eine einigermaßen gleichheitliche Zusammenstellung der Ausgabeposten gemacht worden, welcher zur Vergleichung auch die vormärzlichen Resultate entsprechend gruppirt angereiht sind.

Die gemeinsame Hauptursache der Ausgabesteigerung in allen fünf internen Ministerien lag in der versuchten Durchführung des Centralisationsprincips und

namentlich in der Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in das Steuer- und Verwaltungsgebiet des Reiches; ferner in der bedauerlichen Aufrechthaltung resp. Wiedereinführung der absolut monarchischen Regierungsform, endlich in der Vornahme jener wichtigen und heilsamen politischen und wirthschaftlichen Reformen, die bereits vor 1848 längst hätten in Angriff genommen werden sollen. Wohl mit als Folge des Versuchs, in den heterogensten Provinzen ein gleichheitliches Verwaltungssystem herbeizuführen, sowie des weiteren, den Absolutismus aufrecht zu erhalten, dürfen die beständigen Organisationen und Reorganisationen des Behördenapparates, die wechselnden Provisorien, welche niemals definitiven Zuständen Platz machen, bezeichnet werden, denn alle diese Pläne entsprangen theils dem Gefühle, daß man niemals etwas Genügendes geschaffen, eben weil man etwas Vergebliches durchführen wollte, theils wechselten die leitenden Principien zu oft und gewann eine immer reaktionärere Anschauungsweise die Oberhand.

Von diesem Gesichtspunkte aus scheint uns denn auch der eine Theil der Ausgaben eben so sehr zu verurtheilen zu sein, wie der andere zu loben ist. Der Etat des Justizministeriums 1847 und 1849 4,9 Mill. fl. K.-M. stieg von dieser Summe 1850 sofort auf 11 Mill., 1852 auf 18,4 Mill., von nun an verringerte er sich wieder langsam bis auf 14,3 Mill. fl. ö. W. in 1860.[1]) Die Ueberwältigung der Revolution steht mit dieser enormen Steigerung in nächster Verbindung. Am Wichtigsten war die Errichtung landesfürstlicher Gerichte in Ungarn und Nebenlanden, aber auch in einem großen Theile der übrigen Provinzen, wo bisher die Patrimonial- und Municipalgerichte vielfach die erste Instanz gebildet hatten. Dieser durchaus heilsamen Reform ist die Einführung des Grundbuchsystems u. a. m. anzureihen. Bedenkt man, daß es hier zunächst auf die Schaffung ganz neuer staatlicher Einrichtungen ankam, welche so zu sagen die sofortige, auf einmal erfolgende Verwendung eines bedeutenden Anlagekapitals erheischten, so wird man die starke Steigerung des Justizetats unmittelbar nach der Revolution begreifen und wenigstens von unserem Standpunkte aus auch rechtfertigen. Der Fehler war nur der vorhin gerügte, man ging in dem centralistischen Streben der Gleichmacherei hier wie in der Verwaltung zu weit, und der Wechsel des politischen Systems, die immer konsequentere reaktionäre Richtung führte zu unaufhörlichen neuen Umgestaltungen, so daß man niemals fertig wurde. Hieraus erklärt sich hauptsächlich, daß der Justizetat lange Zeit so hoch blieb, so wenig wieder abnahm, wenn auch natürlich das Auslangen mit einem so niedrigen Etat wie vor 1848 bei den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht zu fordern war. Aber heute das Geschwornengericht einführen, morgen es beseitigen, heute die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung bis zur untersten Instanz durchführen, morgen wieder gemeinsame unterste Organe für Administration, Polizei, Justiz, Besteuerung u. s. w. errichten, alte Provisorien abschaffen, um sie bloß durch neue zu ersetzen, das war denn freilich eine Politik, die dem Lande theuer zu stehen kam, und wie den Rechtssinn der Bevölkerung, so auch die Finanzen ruinirte.

Das Budget des Ministeriums des Innern und der Polizei ist der Etat des starren Centralismus und Absolutismus par excellence, trotzdem auch hier manche höchst ersprießliche Ausgaben mit verrechnet sind und man die Ausgabesteigerung

---

[1]) Mit dem 1. November 1858 trat in Oesterreich bekanntlich die neue sogenannte „österreichische Währung" (ö. W.) an Stelle der um 5 Proc. schwereren Konventionsmünze (K.-M.). Wo wir Daten in ö. W. anführen, ist dies immer besonders angegeben.

in diesem Dienstzweige in einigen Hinsichten auf die in der Richtung der Zeit liegende Erweiterung der staatlichen Aufgaben, ungeachtet aller Versuche, die Thätigkeit des Staates zu beschränken, mit setzen muß. Die schon vor 1848 ziemlich stetig gestiegenen Ausgaben des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde beliefen sich 1847 auf resp. $16,^{6}$ und $2,^{4}$ Mill., sanken beim theilweisen Stillstande der Verwaltung in den Revolutionsjahren, dann betrugen sie für das Innere 1850 $15,^{1}$, 1851 $18,^{5}$, 1853 $20,^{5}$, 1855 $21,^{3}$, 1856 $28,^{3}$, 1857 $29,^{5}$ Mill. fl. K.-M., von da an sanken sie bis 1860 auf $22,^{4}$ Mill. fl. ö. W. Die Polizei zeigt folgenden, sehr deutlich sprechenden Kostenaufwand in den Jahren 1848—60, $1,^{4}$, $1,^{7}$, $5,^{8}$, 8, $9,^{3}$, $10,^{4}$, $10,^{5}$, $10,^{5}$, $10,^{9}$, $10,^{5}$ Mill. fl. K.-M., ferner $10,^{5}$, $9,^{3}$ und $8,^{4}$ Mill. fl. ö. W. Selbst diese Ausgabesteigerung des eigentlichen „Polizeistaats" kann man nicht ganz verurtheilen. Den wesentlichsten Antheil daran hat die 1850 errichtete Gendarmerie. Dieses Institut hat in den durchwühlten Provinzen wie Ungarn, Siebenbürgen unzweifelhaft höchst Ersprießliches für die Sicherung von Person und Eigenthum geleistet. Wäre es nicht hier wie in andern Ländern zu politischen Zwecken wie die ganze Polizei mißbraucht worden, so würde Segen auf ihm ruhen, statt daß es jetzt unter dem allgemeinen Odium leidet. Dabei war das Gendarmeriekorps viel zu groß, und die Kosten ganz außer Verhältniß. Es hat in der Blüthezeit der Reaktion jährlich an 7 Mill. fl. gekostet, im Ganzen von 1850—60 68 Mill. fl., über $2^1/_2$ Proc. der ordentlichen Einnahme, und ist erst 1860 und 1861 bedeutend reducirt worden.

Die Kosten des eigentlichen Ministeriums des Innern fallen zum überwiegendsten Theil auf die Rubrik „politische Verwaltung in den Kronländern", und zwar stiegen die Auslagen dafür von $8,^{8}$ Mill. fl. K.-M. in 1845, $10,^{8}$ in 1847, $5,^{8}$ in 1848, 7 in 1849, $9,^{5}$ in 1850, auf $10,^{2}$, $11,^{6}$, $11,^{2}$, $14,^{4}$, $20,^{4}$, $22,^{4}$ Mill. fl. K.-M. in 1851—57 und $22,^{6}$, 20, 18 Mill. fl. ö. W. in 1858—60. Diese Zahlen sind im engern Sinne des Wortes das Spiegelbild des Centralisationssystems. Es gilt von diesem Aufwande das oben über den Justizetat Bemerkte. Die Einbeziehung Ungarns in das Reichsverwaltungsgebiet, die Beseitigung des Patrimonialverbands, das ewige Organisiren und Desorganisiren waren vornehmlich an der Erhöhung der Ausgaben und an dem bleibenden höheren Stande Schuld. Manches unläugbar Gute ist auch dadurch geschaffen worden, das nicht aufhört gut zu sein, weil es vom Ministerium Bach ausging, und nicht am wenigsten Vortheile kamen den Ländern jenseits der Leitha zu Gute. Große Reformen, wie die Grundentlastung, deren wirthschaftliche, politische und financielle Bedeutung erst die kommenden Zeiten vollkommen würdigen werden, wurden mit dem Kostenaufwande dieses Ministeriums bestritten. Auch gilt von dem Etat des Ministeriums des Innern, wie auch theilweise von dem der Justiz und wie besonders von dem folgenden der Finanzen, daß mancherlei neue Ausgaben die Vorbedingung der Ausdehnung des Steuergebiets der Monarchie auf Ungarn und die Begleitung sonstiger Reformen im Steuersysteme waren und daher vom financiellen Gesichtspunkte aus sich wohl rechtfertigen lassen.

Der Etat des Finanzministeriums stieg von $12,^{4}$ Mill. in 1847 nach wiederhergestellter Ruhe auch rasch, 1851 schon auf $20,^{9}$ Mill., erreichte mit $28,^{2}$ Mill. fl. K.-M. in 1856 das Maximum und hat sich bis 1860 wieder auf $23,^{4}$ Mill. fl. ö. W. vermindert. Die Hauptursache dieser Vermehrung war die Vergrößerung der Finanzgebahrung überhaupt, die Herbeiziehung Ungarns zu den Landessteuern, die Vorbereitungen für neue Steuern, wie denn z. B. für die weitere Durchführung resp. Anlage des Grundsteuerkatasters und der Grundsteuerprovisorien in

Ungarn u. s. w. von 1848—60 fast 54 Mill. fl. ausgegeben wurden. Die Finanzverwaltung im engeren Sinne ist aber in Oesterreich außerordentlich kostspielig, weil die ganze Maschinerie sehr verwickelt ist, und eben darum nicht sonderlich fungirt. Namentlich ist das Rechnungs- und Kontrolwesen, die oberste Centralleitung unvollkommen, die Maschine arbeitet langsam und schwerfällig. Einzelne Institute, wie die Finanzwache, für die Erhebung der Zölle und Verzehrungssteuer u. a. m. sind höchst kostspielig, 1860 7,2 Mill. fl. ö. W., und in kaum einem Lande absorbirt der Kostenaufwand so viel vom Bruttoertrag der Zölle, wovon man die Schuld nicht allein auf die große Ausdehnung des Landes und seiner Grenzen schieben kann. Ein größerer Theil der financiellen Funktionen, wie gegenwärtig z. B. die Repartirung und Einhebung vieler Steuern ließe sich den autonomen Organen überweisen, wodurch Kosten zu ersparen und die Unpopularität mancher Steuereinrichtungen zu beseitigen wären. Dies hängt wieder mit den Fragen der inneren Politik zusammen, und in den Reformplänen des Finanzministeriums in Betreff der direkten Steuern ist die Uebertragung von financiellen Funktionen an Gemeinden und andere Körperschaften auch ins Auge genommen.

Am Befriedigendsten ist wohl der Etat des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, obgleich der Aufwand dafür auch sehr gewachsen ist. Aber wir haben hier eine Reihe von Ausgaben, die man im eigentlichsten Sinne produktiv nennen und mehr als Kapitalanlagen, wie als Verausgabungen bezeichnen kann. Dahin gehören namentlich die enormen Verwendungen für Straßen- und Wasserbau, die 1848—60 160 Mill. fl. K.-M. betragen haben. Ungarn, Siebenbürgen und alle östlichen Provinzen haben hievon vor Allen profitirt und sind durch die deutsche Regierung mit deutschem Kapitale zum ersten Male ordentlich mit einem Straßensystem versehen und aufgeschlossen worden, während die autonomen Komitate dafür niemals etwas geleistet haben. Hieran schließt sich die Unterstützung, welche die Regierung direkt und indirekt der Theißregulation, dem Kanalsystem in der Woiwodschaft, vor allem dem Eisenbahnbau zu Theil werden ließ. Die ganze Monarchie hat dadurch einen außerordentlichen wirthschaftlichen Aufschwung genommen, und Ungarn konnte aus langer wirthschaftlicher Stagnation herausgelangen und seine Getreidemassen dem westlichen Europa zur Verfügung stellen. Auch die Reorganisation der Centralseebehörde in Triest, des Hafen-, Seesanitäts-, Konsulatswesens sind wichtige, mit Kosten verbundene Reformen gewesen, welche in den Ressort dieses Ministeriums fallen. Der Etat desselben betrug 1847 11,4, stieg bis 1856 auf 22,4 Mill., und hat sich dann wieder auf 15 Mill. fl. vermindert.

Um endlich noch das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu erwähnen, so ist auch hier der Aufwand von $2^1/_2$ auf 5—6 Mill. fl. gestiegen. Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, welche einer heilsamen Entwicklung namentlich des gegen das übrige Deutschland so zurückgebliebenen Unterrichtswesens sich in der reaktionären und ultrakatholischen Richtung der Politik entgegenstellten, ist doch auch auf diesem Gebiete mancher unverkennbare Fortschritt gemacht worden. Besonders die Mittelschulen, die Realschulen und Gymnasien haben sich gehoben, und die Länder jenseits der Leitha haben sich über Vernachlässigung im Schulwesen am Wenigsten zu beklagen gehabt.

Faßt man Alles zusammen, so wäre es Thorheit, zu verkennen, daß ein sehr erheblicher Theil der Ausgabesteigerung der Civilverwaltung auf Rechnung eines unvermeidlichen Uebergangszustandes, welcher im Ganzen doch manches Gute geschaffen hat, zu setzen sei. Leider aber fehlte auch hier nur zu oft die Umsicht und

Sparsamkeit des konstitutionellen Regimes, welches bis in die einzelnen Posten hinein den Etat der Prüfung unterzieht, auch die kleine Ersparung nicht für unwesentlich ansieht, und sich erinnert, daß die Million aus Einsern besteht. Unter dem Absolutismus war der Geist der Sparsamkeit gänzlich aus der Verwaltung verschwunden. Trotz des immensen jährlichen Deficits richtete man sich niemals nach den Mitteln. Der Finanzminister hatte über die Etats seiner Kollegen, über das Heerwesen so wenig, wie über die übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes Macht und Kontrole. Jede Ausgabe galt für unumgänglich, sei es „zur Wahrung der Machtstellung nach Außen", sei es zur Durchführung eines falschen und schädlichen politischen Systems im Innern. So konnte denn das Resultat nicht ausbleiben, daß Oesterreich eine dreizehnjährige Finanzperiode mit einem Deficit von 1292 Mill. fl., d. h. von fast 100 Mill. fl. im Jahre abschloß, und am Ende dieses Zeitraumes eben seiner schlechten Finanzen wegen in Gefahr ist, zu einer Macht zweiten Ranges herabgedrückt zu werden.

B. Einnahme. Wenn man zugibt, daß mit der durch die Revolution hervorgerufenen Umgestaltung der Monarchie die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Ausgaben gegeben war, so wird man die Berechtigung anerkennen müssen, die ordentlichen Einnahmen des Staats, also die Steuern, in einem den wirklichen Mehrbedarf deckenden Betrage zu steigern. Bei der Schwierigkeit, die Größe dieses reellen Mehrbedarfs zu fixiren, — eine Frage, welche im konkreten Falle nicht minder schwer, wie in der Theorie zu lösen ist, — kam es aber alsdann gewiß darauf an, sich dabei nicht blos an das vage Belieben zu halten, sondern man mußte auf die Ressourcen des Staates Rücksicht nehmen und sobald man merkte, daß im Augenblicke wenigstens der Steuerertrag sich nicht weiter vermehren ließe, hätte man eben nun mit allen Kräften auf eine Verminderung des Staatsbedarfs hinwirken sollen, um das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Selbst wenn wichtige und heilsame Aufgaben des Staates zu erfüllen sind, steht die Sache in der Regel so, daß nicht Alles auf einmal vorgenommen werden muß. Die österreichische Regierung hat darin gefehlt, ohne Rücksicht auf ihre Mittel, Alles binnen kurzer Zeit durchführen zu wollen, und eben daraus entstand bald das schreiende Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben. Was die Steigerung der Staatseinnahmen anlangt, so haben wir früher schon zugegeben, daß vor 1848 in der Entwicklung der Finanzkräfte ein Stillstand eingetreten war. Es war die Aufgabe des Staats, jetzt die Lasten gleichmäßig auf alle Theile des Reiches zu vertheilen, wie die individuellen, so auch die provinziellen Steuerexemtionen, welche Ungarn und seine Nebenlande genossen, zu beseitigen, die in der Entwicklung unverhältnißmäßig zurückgebliebenen Steuern, wie die direkten Steuern, zu steigern, und die etwaigen Lücken im Steuersysteme auszufüllen. Eine solche Lücke bildete insbesondere die Steuerfreiheit eines großen Theiles der Einkommen aus beweglichem Vermögen. Bei allen Steuerreformen kam es aber darauf an, sie so wenig wie möglich lästig und drückend erscheinen zu lassen. Man hätte daher durch Beibehaltung des konstitutionellen Systems der Vermehrung der Steuern von vorneherein einen Theil des Odiums nehmen sollen, welcher naturgemäß mit jeder Erhöhung, sogar mit jeder wichtigen, wenn auch noch so gerechten Aenderung des Steuersystems verbunden ist. Die von seinen Vertretern votirten Steuern hätte das Volk leichter und williger getragen, und vielleicht ohne zu murren, von solchen Steuern noch mehr auf sich genommen, als man jetzt ihm aufzulegen wagte. Die neuen und erhöhten Steuern galten nun aber oft mehr als Folgen des absoluten Regierungssystems, als daß man ihre Nothwendigkeit eingesehen hätte, was bei Steuern, die

eine Vertretung votirte, viel weniger zu befürchten gewesen wäre. Die Herbeiziehung Ungarns zu den Steuerlasten, welche wir grundsätzlich durchaus billigen, hat vielleicht nur ein triftigeres Bedenken gegen sich. Der Umstand, daß dieses Land bis dahin von Staatssteuern großen Theils befreit war, bewirkte, daß jede Steuer daselbst anfänglich unverhältnißmäßig schwerer empfunden wurde, wie in den alten besteuerten Provinzen. Es wäre vielleicht möglich gewesen, den Uebergang vom bisherigen in den neuen Zustand weniger rasch und die völlige Gleichstellung mit den übrigen Theilen der Monarchie erst im Laufe einiger Jahre eintreten zu lassen, damit sich das Land nach und nach an die neuen Verhältnisse gewöhnt hätte. Auch in Hinsicht der hochwichtigen ungarischen Steuerfrage ist es höchst bedauerlich, daß man die passende Zeit nach der Waffenstreckung bei Vilagos und der Pacificirung des Landes verstreichen ließ, ohne die Versöhnung zwischen den beiden Hälften der Monarchie zu versuchen und die Vertreter Ungarns in den Rahmen der Reichsrepräsentation hineinzuziehen. Wie anders wäre die Finanzlage heute, wenn die Verfassungsexperimente von 1860—61 bereits zehn Jahre früher unternommen worden wären! Einigen Worten über die Veränderungen in der Einnahme schicken wir folgende Uebersicht voraus (Mill. fl. K.-M.).

Ordentliche Einnahme.

	Im Ganzen.	Direkte Steuern.	Indirekte Steuern.	Verschiedene Einnahmen.
1848	111.6	33.2	69.4	8.9
1849	138.7	59.9	71.7	7.1
1850	171.5	65.4	95.6	10.5
1851	190.6	70.5	109.2	10.9
1852	212.6	79.5	122.4	10.7
1853	224.1	84.7	130.3	9.1
1854	234.6	85.6	133.3	8.9
1855	248.1	88.	139.2	21.
1856	258.3	92.1	148.9	17.3
1857	263.	94.8	152.4	15.8
1858	264.5	94.5	158.8	11.3
1859	259.5	94.4	148.5	16.6
1860	283.7	95.	169.6	19.1

Darunter

	Grundsteuer.	Gebäudesteuer.	Erwerbsteuer.	Einkommensteuer.
1848	33.2	5.1	3.8	—
1849	33.2	5.2	3.9	—
1850	45.1	6.5	4.7	3.5
1851	56.2	8.2	8.8	4.7
1852	54.9	9.	9.	5.5
1853	57.9	9.5	9.	6.2
1854	58.1	10.1	9.3	6.8
1855	59.1	10.6	9.4	7.5
1856	59.1	11.2	9.7	8.5
1857	63.2	11.7	9.8	8.6
1858	61.1	16.4	10.	10.3
1859	60.6	17.1	10.2	9.1
1860	58.9	18.2	10.9	9.5

Die vier ersten Rubriken bezeichnen die Nettoeinnahme, die vier letzten von

1848—57 die Steuervorschreibung in K.=M., 1858—60 die Nettoeinnahme in ö. W.

Der Ertrag der wichtigsten indirekten Abgaben war:

	Verzehrungs-steuer.		Zoll.		Stempel, Taxen, Gebühren von Rechts-geschäften.		Salzregal.		Tabak-monopol.	
	Brutto.	Netto.	Br.	N.	Br.	N.	Br.	N.	Br.	N.
1848	16,4	16,1	14,5	13.	4,7	4,9	20,2	17,5	18,1	13,4
1849	16,1	19.	12,1	14,6	4,4	5,5	15,2	12,7	16,7	15
1850	23,8	22,6	23,3	20,4	8,5	8,3	30,4	22,3	25,7	16,4
1851	26,8	25,1	21,7	19,9	16,7	15,8	32,9	28,7	28,7	13,5
1852	29,7	27,8	24,2	22,3	21.	19,2	31,4	26,9	36,6	17,8
1853	30,7	28,9	23,2	26,7	26,2	24,9	31,7	25,2	38,7	21,5
1854	30,9	27,8	21,7	19,1	27,5	26,1	34,5	27,4	42,4	22,3
1855	31,1	29,3	21,8	19,7	28,7	27,5	33.	25,6	46,2	25,2
1856	34,5	32,8	22,9	20,5	30,5	30.	38,3	29,7	49.	24,6
1857	39,1	36,9	21.	18,8	32,6	31.	34,7	26,9	51,9	26,7
1858		42,7		20,5		33,2		30,1		27,7
1859		44,2		14,4		31,5		30.		25,3
1860		51,4		12,3		32,7		34.		35,2

Die Daten für 1858—60 beziehen sich auf ö. W., die andern auf K.=M.

Die Jahre 1848 und 1849 zeigen in Folge der italienischen und ungarischen Wirren einen starken Ausfall der Einnahmen. Dann aber hoben sich letztere rasch und schon 1850 sind sie höher wie 1847. In Ungarn und Nebenländern, in Italien wurden 1849/50 besondere Steuern oder Steuerzuschläge als Kriegssteuern ausgeschrieben. Von 1850 an erfolgte dann rasch die Einbeziehung Ungarns in das System der Reichssteuern. Es wurde nach den Grundsätzen des stabilen Katasters von 1817 ein Grundsteuerprovisorium in Ungarn, Nebenländern, Siebenbürgen entworfen, und nach demselben in Ungarn von 1852 an, in den übrigen Landestheilen etwas später die Grundsteuer erhoben. Ebenso wurde die Gebäudesteuer, die 1849 neu gegründete Einkommensteuer dort eingeführt, und an Stelle der Erwerbsteuer die sehr unzweckmäßige, in vieler Hinsicht einer reinen Kopfsteuer gleichkommende Personalerwerbsteuer. Mit Rücksicht auf die Höhe der letzteren, die besonders in Siebenbürgen drückend war, und in Anbetracht der Neuheit der Besteuerung wurde in den ungarischen Ländern meist ein niedrigeres Steuerprocent vom Reinertrag der Grundstücke, Miethzinse der Häuser u. s. w. erhoben, wie in den deutsch=slavischen Ländern. Die Exemtion der früheren steuerfreien Klassen der Bevölkerung Ungarns hörte gänzlich auf. So stieg die Summe der direkten Staatssteuern Ungarns und der Nebenländer von 4,3 Mill. fl. K.=M. in 1847 auf 11,7 in 1850, 17,6 in 1851, 24,1 in 1857 (Brutto), d. h. von 8,6 Proc. der sämmtlichen direkten Steuern in 1847 auf 25,7 Proc. in 1857. Die in Ungarn bisher nicht bestehenden indirekten Abgaben, die Verzehrungssteuer, das Tabakmonopol, das Stempelwesen und die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, sowie die übrigen kleineren Staatsgefälle wurden in Ungarn erst von 1851 an allgemein eingeführt, meistens nach den darüber im ganzen Reiche gleich geltenden Normen, und die Zwischenzolllinie zwischen den ungarischen und erbländischen Provinzen wurde ebenfalls 1851 beseitigt. So stieg denn Ungarns und seiner Annexen indirekte Besteuerung von Brutto 14,7 Mill. in 1847 auf 41,6 Mill. in 1857,

in Siebenbürgen von 1,^{4} auf 6,^{9} Mill., und in allen übrigen Reichsländern von 108,^{7} auf 156,^{8} Mill. fl., die ungarische Quote von 11,^{7} auf 20,^{3} Proc. Kein Wunder, daß ein bisher fast steuerfreies Volk über eine solche Belastung nicht sonderlich erbaut war und bei der Neuheit der Sache der Druck auch schwerer empfunden worden sein mag, als es sonst der Fall gewesen wäre. Allein von einer Ueberbürdung Ungarns kann gerade so wenig die Rede sein, wie von der Ueberbürdung der Lombardei und Venedigs, so oft das auch von magyarischer und italienischer Seite behauptet worden ist: die übrigen Länder waren meist noch relativ schwerer belastet, und Ungarn trug nicht zu viel zu den Opfern für den Staat bei, mag man nun den Maßstab der Bevölkerung, der Größe des Landes oder des Wohlstandes zu Grunde legen.

Um die Einnahmen im ganzen Staate möglichst rasch dem steigenden Aufwande entsprechend zu vermehren, konnte man in der Wahl der Mittel nicht immer allzu scrupulös sein. Zu den drei direkten Hauptsteuern trat durch Patent vom 29. Okt. 1849 die Einkommmensteuer im ganzen Umfange des Reiches; anfangs wie die meisten Steuerveränderungen dieser Periode für ein Jahr oder „für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse" ausgeschrieben, ward sie beständig beibehalten, da ja freilich diese Verhältnisse nicht so bald wieder fortfielen. Sie füllte in der That auch eine Lücke im System der direkten Besteuerung aus, bedarf aber einer Reform, um ihren Zweck wirklich zu erreichen. In drei Klassen trifft sie das Einkommen der Erwerbsteuerpflichtigen, welche dafür ihren Gläubigern $5^0/_0$ von den Zinsen abziehen dürfen, das Einkommen von Kapitalien, welche Zinsen abwerfen, in beiden Fällen mit $5^0/_0$, sodann die Gehalte der Beamten u. s. w., wo sie den Charakter einer progressiven Einkommensteuer bis zum Maximum von $10^0/_0$ annimmt. Seit 1859 wird sie bei der Auszahlung der Staatsschuldzinsen gleich vorweg in Abzug gebracht, wodurch zwar die Umgehung der Steuer erschwert, aber auch in schwer zu rechtfertigender Weise der fremde Staatsgläubiger der Steuer mit unterworfen wird. Wesentlich unter dem Gesichtspunkte, das Einkommen aus Grund und Boden und Häusern dieser Einkommensteuer mit zu unterziehen, wurde mit der Einführung derselben die Grundsteuer und die Gebäudesteuer um einen Zuschlag erhöht, welcher etwa $5^0/_0$ des reinen Einkommens betragen soll. Daher ist das normale Steuerprocent der Grundsteuer des stabilen Katasters von 16 auf $21^1/_3$ $^0/_0$, das der Hauszinssteuer ebenfalls von 16 auf $21^1/_3$ $^0/_0$ erhöht worden, in Ungarn sind diese Zuschläge zum Theile nicht eingeführt, zum Theile niedriger, oder das Steuerprocent ist von vorneherein nicht so hoch. Die Mangelhaftigkeit dieser Maßregeln lag namentlich darin, daß der Reinertrag des Grund und Bodens in den Katastern, Provisorien u. s. w. nicht dem wirklichen genau entsprach und das System der Zuschläge daher Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten noch vergrößerte. Zum Zwecke der Ertragserhöhung war durch Patent vom 10. Okt. 1849 auch die Hauszinssteuer an Stelle der Hausklassensteuer in allen Orten getreten, wo wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Ertrag im Wege der Vermiethung abwirft. Das Resultat dieser verschiedenen Maßregeln war die Steigerung des Bruttoertrags der drei, resp. vier direkten Steuern in den deutsch-slavischen und italienischen Ländern von 40,^{6} Mll. fl. in 1847 auf 65,^{9} Mill. in 1857, nämlich bei der Grundsteuer von 32,^{5} auf 45,^{1}, bei der Gebäudesteuer von 5 auf 9,^{7}, bei der Erwerbsteuer von 3,^{1} auf 4,^{7} und bei der Einkommensteuer von 0 auf 6,^{4} Mill. fl. K.-M.

Die Reformen bei der indirekten Besteurung sind mannigfaltig. Theils durch

rationelle Aenderungen, z. B. bei dem Artikel Bier, Branntwein, theils durch Ausdehnung des steuerpflichtigen Gebietes erfuhr die Verzehrungssteuer die bedeutende Ertragssteigerung. Auch hier mußte man sich mitunter durch Zuschläge helfen; die Rübenzuckersteuer wurde der Verzehrungssteuer eingereiht. Da dabei der inländische Zucker niedriger, wie der indische tarifirt war, so verdrängte jener diesen völlig, was der Zollkasse einen starken Ausfall verursachte. Die Agioverhältnisse wirkten dabei wie eine Erhöhung des Schutzzolles. Trotz aller politischen Wirren und wirthschaftlicher Uebelstände zeigt der Wohlstand aber doch einen großen Aufschwung seit 1847 und der gesteigerte Ertrag der Verzehrungssteuer erklärt sich mit daraus. Er stieg von 1847 bis 1857 in den Erbländern und Italien von 21,4 auf 30,8 Mill. fl. Das Zollsystem erfuhr durch den Tarif von 1851 und die späteren Tarifermäßigungen eine heilsame Reform, verlor den Prohibitivcharakter, nahm den des gemäßigten Schutzzollsystems an und der Ertrag der Zölle hat dabei nicht gelitten. Erst seit dem letzten italienischen Krieg ist die Zolleinnahme sehr gesunken, vorwiegend unter dem Einfluß des hohen Agio's, welches die Einfuhr fast prohibirt, stets einem starken Schutzzoll unterwirft, um so mehr als die Zölle in Silber gezahlt werden müssen. Die liberale Reform des Posttarifs hat den Reinertrag auch in Oesterreich auf die Dauer nicht verringert (1847 2, 1857 2,1 Mill. fl.). Die financiell wichtigste Maßregel im Gebiete der indirekten Besteuerung war das neue Gesetz über Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften vom J. 1850, wodurch sich der Ertrag auf das 3—4fache hob, indem fast alle die betreffenden Handlungen und Verhältnisse erst jetzt zu abgabepflichtigen erklärt wurden. Den bedeutendsten Posten bilden die unmittelbaren Gebühren, besonders bei der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums zu $3^1/_2$ und $1^1/_2$ % vom Werthe (1856 9,9 Mill.) nebst den jährlichen Aequivalenten dafür von 2% von den Gütern in Händen von Gemeinden, Instituten, Körperschaften (1856 1,5 Mill.), dann die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todes wegen (1856 4,1 Mill.) u. s. w.; überhaupt mancherlei Abgaben, deren wirthschaftliche Bedenklichkeit nicht ganz zu läugnen ist. Aber — der financielle Erfolg des Gesetzes war großartig; der Ertrag in den außerungarischen Ländern stieg von 7,3 Mill. in 1847 auf 25,1 in 1857.

Alle diese Maßnahmen vermochten dem ungeachtet nicht zu bewirken, daß die Einnahme mit der Ausgabe gleichen Schritt hielte. Auch die übrigen Einnahmen des Staats genügten zur Deckung des Deficits nicht, obgleich sie im Laufe der Periode von 1848 an ziemlich gewachsen waren. Es gehören dahin die Einnahmen aus Staatseigenthum, und die sogen. „verschiedenen Einnahmen". Zu jenen zählt der Ertrag der Staatsgüter, welcher trotz der bedeutenden Güterverkäufe kaum abnahm (1847 nur 3,35, 1857 3,4, 1860 3,6 Mill.), ferner bis zum Verkauf sämmtlicher Bahnen die Reineinnahme der letzteren (Maximum 1855 6,1 Mill.), endlich der Ertrag der Telegraphen, Staatsfabriken, des Berg- und Münzwesens, der aber öfters ganz fortfiel und einem Abgang Platz machte. Unter den „verschiedenen" Einnahmen bilden die eigenen der Militärverwaltung (1860 6,2 Mill. fl. ö. W.), und die Militärdienstbefreiungstaxen die erheblichsten (1860 3,6 Mill. fl. ö. W.)

Die besonderen Kosten der Kriege und Rüstungen wurden in der Regel blos durch Anlehen bestritten, Kriegs- oder Straffsteuern trafen 1849/50 Ungarn und Italien. Die Zuschläge waren zwar meistens „für die Zeit der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse" aufgelegt, mußten aber forterhoben werden, was ja nicht einmal gegen den Wortlaut solcher Verfügungen verstieß. Auch 1859

wurden die unmittelbar nöthigen Mittel für den Krieg durch Anlehen aufgebracht, aber daneben wurden doch Steuerzuschläge aufgelegt, welche auch jetzt noch fortdauern unter dem besondern Namen „Kriegszuschlag". Grundsätzlich muß man diesem Wege, die Kriegskosten zu decken, vor dem der Schuldaufnahme durchaus den Vorzug geben; leider ist er in Oesterreich nie mit der nöthigen Energie betreten worden. Vom 2. Semester 1859 an wurden demgemäß Zuschläge bei der Grund- und der Hauszinssteuer von $^1/_6$, der Hausklassensteuer von $^1/_2$, der Erwerbs-, Einkommensteuer von $^1/_5$ der einfachen ordentlichen Gebühr angeordnet, ferner wurden die Tarifsätze der Verzehrungssteuer um 20, die Salzpreise um circa 15—20, die Stempel und Gebühren nach den Gesetzen von 1850 um durchschnittlich 25% erhöht. Man schätzt den Ertrag dieser Zuschläge auf circa 32 Mill., der der direkten Steuern allein ist im Präliminare von 1861 auf 13,^{4} Mill. fl. ö. W. veranschlagt.

Alle diese Einnahmen haben dennoch das früher berechnete Gesammtdeficit von 1292 Mill fl. K.-M. nicht verhüten können, welches sich auf die einzelnen Jahre von 1848—60 mit folgenden Beträgen vertheilt: 49,^{4} — 130,^{3} — 72,^{6} — 85,^{4} — 60,^{4} — 63,^{3} — 148,^{8} — 153,^{1} — 77,^{5} — 79,^{5} — 58,^{1} — 254 — 59,^{2} Mill. fl. K.-M. Der Krieg in Italien und Ungarn, die orientalischen Wirren, der letzte 1859er Krieg spiegelt sich hier nur zu deutlich wieder. Aber bemerkenswerth genug, das kleinste Deficit fällt noch auf — 1848! Selbst 1858 blieb noch im anhaltenden Frieden ein Deficit von 58,^{1} Mill.!

Bevor wir zu den Bedeckungsmitteln dieser enormen Deficits und damit zur schlimmsten Seite des österreichischen Finanzwesens, zum Staatsschuldenwesen uns wenden, mag noch ein Blick auf die Gesammtbelastung der Bevölkerung geworfen werden. Hierüber gibt die in die Staatskasse einfließende Steuersumme noch kein vollständiges Bild, weil neben den Staatssteuern sehr bedeutende Zuschläge zu denselben für specielle Landes- (Provinzial-), Grundentlastungs-, Kreis-, Bezirks- und besonders Gemeindezwecke erhoben werden. Diese Zuschläge finden zu allen direkten und von den indirekten Steuern zur Verzehrungssteuer statt. Es betrugen im Ganzen die Zuschläge zu den direkten Steuern im J. 1856 50,^{4} % der direkten Staatssteuern, oder 44,^{6} Mill. fl., wovon zu Landeszwecken 8,^{8}, zu Grundentlastungsfonds 13,^{8}, für Kreise und Bezirke 3,^{3} und für Gemeinden 18,^{6} Mill.; die Zuschläge zu den indirekten Abgaben betrugen 2,^{7} Mill. fl. Hiernach war die Summe aller direkten Steuern, indirekten Abgaben und Zuschläge in 1856 336 Mill. fl., oder per Kopf 8 fl. 53 kr. K.-M. Das Maximum fiel mit 62 fl. 29 kr. auf Wien (wo allerdings viele Steuern von Gesellschaften, Instituten u. s. w. verrechnet werden), das Minimum auf Dalmatien mit 4 fl. 50 kr., Böhmen trug 8 fl. 10, Venetien 11 fl. 11, Lombardei 12 fl. 28, Ungarn 6 fl. 26, Niederösterreich ohne Wien 12 fl. 33. Man wird aus der Kopfquote, so mangelhaft dieser Maßstab auch immer ist, eben so wenig wie aus allen andern Merkmalen eine schwerere Belastung Italiens und Ungarns gegen die andern Länder ableiten können, wobei noch zu bemerken ist, daß die Zuschläge für specielle Landeszwecke in letzteren Provinzen durchschnittlich geringer wie in den übrigen sind. Die Höhe der Zuschläge macht es aber auch begreiflich, daß die weitere Steigerung der Staatssteuer selbst nur um so schwieriger war.

Was die nicht unwichtige Frage betrifft, welchen Einfluß der Verlust der Lombardei auf die österreichischen Finanzen übte, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Der abgetretene Theil der Lombardei ertrug 1858 rein 27,^{3} Mill. fl. ö. W. und seine Civilverwaltung u. s. w. kostete 13,^{8} Mill., so daß etwa 13,^{5} Mill.

disponibel waren als Beitragsquote der Lombardei für das Heer und die allgemeine Staatsschuld. Letztere Summe beweist am besten, daß „Oesterreich aus dem Besitze der Lombardei nicht so große Summen herausgezogen hat." Da indessen nach dem Verluste dieser Provinz Oesterreich sein Heer doch nicht entsprechend verkleinerte und Piemont einen viel geringern Theil der österr. Schuld übernommen hat, als davon auf die Lombardei nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und ihrer bisherigen Beitragsquote an Steuern fiel, so kommt die financielle Schwächung Oesterreichs ziemlich der Summe von 12 Mill. fl. gleich oder müssen m. a. W. die andern Provinzen jetzt verhältnißmäßig mehr beitragen.

Bei der großen politischen Bedeutung der Nationalitätenfrage in Oesterreich ist endlich noch die Vertheilung des reinen Staatseinkommens auf die einzelnen Provinzen von besonderem Interesse. Die Uebersicht darüber widerlegt manche tendenziöse Entstellung von Italienern, Czechen und Magyaren und gestattet auch wichtige Schlüsse auf die reelle österreichische Finanzlage im Allgemeinen. Wir geben hier die Uebersicht aus dem Voranschlage für 1861, welcher durch die ungarische Steuerverweigerung allerdings den wirklichen Resultaten nicht ganz entspricht, aber das richtigste Bild von der gegenwärtigen Finanzlage und Steuervertheilung gibt. Zu bemerken ist, daß die Repartition der indirekten Abgaben, z. B. des Ertrags des Salzregals der Natur der Sache nach nicht immer ganz genau provinzenweise geschehen kann. (Die Daten in Mill. fl. ö. W.)

	Directe Steuern.	Indirecte Abgaben.	Im Ganzen.	Erforderniß.	Ueberschuß Abgang(—).
Centrale	3,5	—	9,8	250,5	— 240,7
Nieder-Oesterreich	14,1	24,7	40,1	7,0	33,1
Ober-Oesterreich	2,9	5,1	8,3	2,3	6,0
Salzburg	0,5	1,1	1,7	0,8	0,9
Tyrol und Vorarlberg	1,3	4,3	5,7	3,3	2,4
Steiermark	2,9	6,2	9,6	3,1	6,4
Kärnthen	0,9	1,9	2,9	1,1	1,8
Krain	1,2	2,1	3,4	1,3	2,1
Küstenland	1,8	3,7	5,6	2,7	3,0
Böhmen	17,4	30,6	49,2	9,5	39,7
Mähren	6,8	12,3	19,3	3,5	15,8
Schlesien	1,3	3,1	4,4	1,0	3,3
Zusammen deutsche Lande	51,1	95,1	150,2	35,6	114,5
Galizien	6,9	16,4	23,8	9,7	14,1
Bukowina	0,6	1,4	2,1	0,9	1,2
Dalmatien	0,5	1,0	1,6	1,8	— 0,3
Ungarn	21,5	33,1	57,5	17,3	40,2
Kroatien und Slavonien	2,1	3,8	6,0	3,0	3,0
Woiwodschaft und Banat	6,0	6,4	13,7	2,9	10,8
Siebenbürgen	3,7	7,2	11,3	4,4	6,9
Italienische Länder	9,5	13,8	23,7	13,4	10,2
Zusammen außerdeutsche	50,8	83,1	139,7	53,4	86,1
Im Ganzen	105,5	178,4	299,6	339,6	— 40,1

Hierbei sind als Erforderniß der Provinzen deren specielle Kosten für Verwaltung, Kultus und Unterricht, Justiz, Finanzorganismus, Polizei, Kontrole u. s. w. gerechnet; die gemeinsamen Ausgaben, wie namentlich für die ganze Centralverwaltung, für Hofstaat, Heer, Flotte, Schuld (mit Ausnahme der lombard.-vene-

tianischen) u. s. w. sind von der Centralstelle aus zu bestreiten. Die Schwerkraft der Finanzen liegt hiernach ganz in den deutschen Bundesländern, d. h. zugleich der Hauptsache nach in den bis jetzt (Nov. 1861) im Reichsrathe vertretenen. In diesen Ländern ist die Einnahme absolut und relativ, besonders wenn man bedenkt, daß das Gebiet blos etwa ein Drittel der Gesammtbevölkerung umfaßt, viel höher, und der specielle Aufwand für die Provinz, so weit er aus der Staatskasse bestritten wird, viel geringer, wie in den übrigen. Jeder Bewohner der deutschen Länder trägt zu den allgemeinen Staatsausgaben $8,^{94}$ fl. ö. W., jeder Bewohner der übrigen Länder blos $3,^{88}$ fl. bei. Eine Mehrausgabe, resp. ein Deficit von 112 Mill. ließe sich decken, wenn alle Oesterreicher so viel kontribuirten oder so steuerfähig wären, wie die Deutschen.

7. Staatsschuld und Nationalbank von 1848—61. Die Ereignisse von 1848 führten sehr bald zur vollständigen Lähmung des öffentlichen Kredits und zur Zahlungssuspension der Nationalbank. Der Kurs der 5 proc. österr. Papiere, der über 110 in den 40er Jahren gestanden, sank rasch nach dem Ausbruch der Märzereignisse und nachdem der Kaiser im Mai Wien verlassen auf 50 und darunter. Unter solchen Umständen stockten die Einzahlungen auf ein Anlehen, das Rothschild im J. 1847 zu 103 übernommen hatte, und die Regierung schloß einen Vertrag ab, wonach es einstweilen von weiteren Zahlungen sein Absehen hatte. Ein neues fundirtes Anlehen in solcher Zeit aufzunehmen, dazu zeigte sich wenig Aussicht. Man war glücklich, wenn der Staat noch einige schwebende Schulden durch Hinausgabe von Hypothekarscheinen auf die Gmundener Salinen kontrahiren konnte, was er durch Vermittlung der Bank versuchte. Aber selbst diese 5, $5^1/_2$ 6 Proc. Scheine, die nach 4, 8, 12 Monaten baar heimzuzahlen oder bei den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes anzunehmen waren, blieben fast alle bei der Bank liegen.

A. Papiergeldwesen. Wie vorauszusehen war, hatte der Staat nicht die Mittel, der überlaufenen Bank zu Hülfe zu kommen, sondern mußte umgekehrt noch bei ihr Hülfe suchen. Die 50 Mill. Centralkassaanweisungen waren nicht zu realisiren, die Subsidiarhypothek für die alte W. W. Schuld unbrauchbar. Außerdem beging die Bank, im Gleise der althergebrachten Routine, den Fehler, auch ihre übrigen Passiva, Lombards und Wechsel nicht stärker zu kontrahiren. Das wäre um so nöthiger gewesen, als der Notenumlauf sich durch Realisirung der Staatsschuldtitel nicht beschränken ließ, aber die „Noth des Gewerbestandes" rieth wieder davon ab. So wurde der Andrang der mißtrauenden Notenbesitzer mit Gewalt ganz auf den Baarschatz der Bank gelenkt. Trotzdem dieser Baarfond so groß war, wie selten vor und wie niemals wieder nach 1848, da er fast ein Drittel des Notenumlaufs betrug, drohte er bald sich zu erschöpfen, obgleich der Notenumlauf sich durch die Auszahlung des Silbers für die eingehenden Noten um denselben Betrag vermindert hatte. Bevor die Bank dem Staate neue Vorschüsse machte, war der Baarvorrath vom 29. Febr. bis 25. April von 65 auf 35, der Notenumlauf von $214,^1$ auf $184,^2$ Mill. gesunken, aber die Bank war dennoch nicht gerettet. Diese Daten dienen wohl dazu, die aufgegebenen Bankreformpläne des Finanzministeriums als wenig zuverlässig erscheinen zu lassen. Die Beschränkung des Notenumlaufs geschah genau nach der gepriesenen Theorie des Peel'schen Bankgesetzes von 1844 — und dennoch war die Insolvenz vor der Thüre. Nach der Abreise des Kaisers war der Andrang so groß, daß der Ministerrath am 21. Mai eine zeitweilige Beschränkung bei der Auswechslung der Noten gestattete. Am 2. Juni bestätigte ein kais. Patent die vollständige Zahlungssuspension der Bank, dekre-

tirte für die Noten den Zwangskurs und verfügte die Emission von 1 und 2 fl. Noten. Damit war die Papiergeldperiode inaugurirt, welche seitdem bis zum heutigen Tage dauert.

Wir können das Schuldverhältniß zwischen Staat und Bank hier nicht in allen Einzelheiten weiter verfolgen. Da der Staat sich auf andere Weise kein Geld verschaffen konnte, so mußte die Bank unter dem oder jenem Vorwande immer herhalten, namentlich so lange als der Staat nicht selbst Papiergeld ausgab. Die Revolutionskriege wurden fast ganz mit den Mitteln der Bank geführt. Dafür verdient es Lob, daß nach der Niederwerfung Ungarns die Regierung energisch daran arbeitete, das neue Schuldverhältniß zur Bank möglichst bald zu lösen. Schon das Patent vom 28. Juni 1849 stellte es als festen Grundsatz hin, die Bank und ihre Noten zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht weiter in Anspruch zu nehmen, was freilich früher und später mehr als einmal versprochen, aber niemals gehalten wurde. Gleichzeitig sollte die neue Schuld an die Bank getilgt werden. Das Uebereinkommen vom 6. Dec. 1849 bezifferte diese neue Schuld nach deren Stande im September im Ganzen auf 96,^{9} Mill. fl., die zu 2 Proc. verzinslich sein sollten. Davon wurde binnen zwei Jahren durch das zu diesem Zwecke aufgenommene 4$^{1}/_{2}$ proc. Anlehen vom 22. Sept. 1849 60,^{5} Mill., durch den größten Theil der sardinischen Kriegsentschädigung 24 Mill. fl. Silber und durch andere Zahlungen 4,^{9} Mill. getilgt, so daß blos 7,^{5} Mill. übrig blieben. Hätte man jede Bankschuld so schnell abgezahlt und die Schulden aus dem Vormärz nicht immer unberührt gelassen, so wäre die Bank längst wieder zahlungsfähig.

Mittlerweile hatte der Staat aber seit 1849 sehr bedeutende Summen eigenen Papiergelds ausgegeben. Dasselbe bestand aus verschiedenen Kategorien, war anfangs verzinslich und zum Theile ohne Zwangskurs, allein nach und nach war alles zu einem eigentlichen unverzinslichen Staatspapiergelde mit Zwangskurs gemacht worden. Davon cirkulirte Ende 1851 ein Maximalbetrag von 200 Mill. fl., so daß die ganze Papiergeldmasse damals 420 Mill. und darüber betragen hat. Die Folge des Zwangskurses war nun namentlich die, daß sich auch in den Bankkassen viel Staatspapiergeld ansammelte, wofür dann ein entsprechender Betrag Banknoten mehr umlief. Namentlich wenn das Agio in die Höhe ging und das Mißtrauen wuchs, strömte das Staatspapiergeld zur Bank. Es beweist dies klar, daß die Noten doch immer noch besseren Kredit genossen, wie das Staatspapiergeld, wenn auch beide zum gleichen Werthe genommen wurden, da man von der Bank Noten für Papiergeld erhielt; — ein nicht unwichtiger Fingerzeig in Betreff der Pläne zur Herstellung der Valuta. In Folge dieser Verhältnisse nahm die Schuld des Staats an die Bank immer wieder auf der einen Seite zu, wenn sie auf der andern vermindert worden. Als sich daher die Verhältnisse im J. 1851 etwas konsolidirten, verhieß der Staat im Patente vom 15. Mai 1851 das eigene Papiergeld mit Zwangskurs nicht über 200 Mill. zu vermehren und traf durch ein gleichzeitiges Anlehen die Vorbereitungen, einen bedeutenden Theil des Papiergelds einzuziehen und zu fundiren.

Hierauf kam es alsdann am 23. Febr. 1852 zu einem neuen Uebereinkommen zwischen der Bank und der Finanzverwaltung, in welchem der Rest der 1849er Schuld (7,^{5} Mill.), der Rest der alten Centralkassaanweisungen (noch 37 Mill.) und das Papiergeld in Händen der Bank (27,^{3} Mill.) in eine neue 2 proc. Schuld von 71,^{8} Mill. zusammen gezogen wurden. In Betreff der Rückzahlungen blieb es bei vagen Versprechungen, aus dem Staatseinkommen möglichst große Summen zu verwenden und bei Kontrahirung neuer Anlehen die Rückzahlung

jener Schuld ins Auge zu fassen. In mehreren Jahren war die Schuld nur auf 55 Mill. reducirt, zum Theil durch Verwendungen aus dem Anlehen von 1852. In dem erwähnten Uebereinkommen war der Bank zugleich das Versprechen gegeben, daß der Staat am Ende jedes Monats das bei der Bank eingekommene Papiergeld gegen Banknoten umtauschen wolle.

Im Ganzen hatte sich durch diese verschiedenen Maßregeln die Bank doch soweit wieder konsolidirt, daß am 1. Jan. 1854 die Lage besser war, wie Anfang 1848. Der Notenumlauf war von 219 Mill. in diesen 6 Jahren auf 188,^{3} Mill., die Staatsschuld von 132,^{5} auf 121,^{7} Mill. gesunken, da inzwischen die Ratenabzahlungen an der W. W.=Schuld regelmäßig fortgegangen waren. Der Baarfond war zwar wesentlich geringer, 44,^{9} statt 70,^{2} Mill., dafür aber die realisirbaren Werthe, Wechsel und Vorschüsse jetzt 76,^{8}, ehemals 53,^{6} Mill. Fast zwei Drittel der Noten waren bankmäßig gedeckt. Mit einer verhältnißmäßig kleinen Nachhülfe Seitens des großen Bankschuldners, des Staats, wäre die Bank baarzahlungsfähig zu machen gewesen. An der Bank lag es damals nicht, daß die Insolvenz fortdauerte. Aber leider gestattete das eigene Papiergeld des Staats nicht, vor der Beseitigung dieser Reichsschatzscheine die Banknoten wieder einlösbar zu machen.

Die Existenz eines zweifachen Papiergelds, des Staats und der Bank, war mannigfach widerwärtig. Um aus der Schwierigkeit herauszukommen entschloß man sich damals, das ganze Staatspapiergeld von der Bank mit Noten einlösen zu lassen, abermals feierlich wie 1816 auf die zukünftige Ausgabe eigenen Zwangskurspapiergelds zu verzichten und mit allen Kräften an der Verminderung der durch die Papiergeldübernahme neu kontrahirten Schuld bei der Bank zu arbeiten. Es kam am 23. Febr. 1854 zwischen Staat und Bank zu einem neuen Uebereinkommen, in welchem die Bank 146 Mill. Staatspapiergeld übernahm und eine neue Schuld von 161 Mill. mit Einschluß von schwebenden Forderungen, entstand. Die Abzahlungsmodalitäten wurden bald durch die Gesetze in Betreff des Nationalanlehens neu bestimmt. Der ausgesprochene Hauptzweck dieses vielbesprochenen Anlehens, welches durch das Patent vom 26. Juni 1854 ausgeschrieben wurde, war die Regelung und Herstellung der Valuta mittelst Abzahlung eines entsprechenden Theils der Schulden an die Bank. Es lag im Plane, nachdem die Operationen von 1849 und 1851 die Bank noch nicht solvent gemacht hatten, aus den Erträgnissen des Anlehens und anderen Staatseinkünften, binnen 4 Jahren, bis August 1858, die Schuld an die Bank, damals an 270 Mill. fl., bis auf 80 Mill. abzuzahlen. Um aber gleichzeitig durch die Finanznoth nicht abermals zu neuen Anlehen bei der Bank gedrängt zu werden, wurde die Emissionssumme des Anlehens gleich auf 350, eventuell 500 Mill. fl. angesetzt. Da letztere enorme Summe in Folge des „gelinden Zwangs", der bei der Subscription ausgeübt ward, wirklich zusammen kam, so hätte man erwarten sollen, daß endlich einmal das gegebene Versprechen würde gehalten werden und nicht abermals „unvorhergesehene Umstände" oder „die Noth, die kein Gebot kennt", die Hoffnung auf Beseitigung der Landescalamität zu Schanden werden lassen sollten.

In der That wurde das Versprechen nach der einen Seite wörtlich erfüllt. Die neue Papiergeldschuld vom 23. Febr. 1854 ward großen Theiles durch die Einzahlungen auf das Nationalanlehen schon bis Januar 1856, noch vor dem verheißenen Termine, gänzlich abgezahlt. Allein die Schuld vom 23. Febr. 1852 blieb unvermindert. Und anderseits nahm der Staat noch im Laufe des Jahres 1854 eine neue größere Schuld bei der Bank wieder auf, als er eben abgezahlt

hatte. Zur Bestreitung der Rüstungen im orientalischen Kriege mußte die Bank dem Staate einen „Interimalvorschuß" — von 80 Mill. fl.! auf die „laufenden Einzahlungen" des Nationalanlehens geben, der hieraus zwar schleunigst wieder zurückgezahlt werden sollte, statt dessen aber, da der Staat das Geld in den Rüstungen rasch verbrauchte (200 Mill. fl.), im J. 1855 noch um weitere 20 Mill., also auf 100 Mill. vermehrt wurde. Von letzterer Summe ist im Grunde bis heute fast nichts zurückgezahlt worden. Das Nationalanlehen ging somit an der Bank fast spurlos vorbei. Die große Landeskalamität, die Entwerthung und der schwankende Kurs der Valuta, waren dadurch in Nichts beseitigt worden.

Von nun an wurden die Versuche zur Herstellung der Banksolvenz immer schwächer, beschränkten sich immer mehr auf Palliativmittel und meistens auf solche Maßregeln, welche höchstens den Schein, niemals die wirkliche Besserung herbeiführen konnten. Die Steuern waren emporgeschraubt worden, und boten zunächst kein weiteres Mittel, die Finanzlage zu heben. Das ungeheure Nationalanlehen lastete auf dem Geldmarkte, der Staat wagte nicht sogleich wieder an den Kredit zu appelliren, zumal sich dieser unter dem Eindruck der Geschichte des Nationalanlehens nicht willfährig zeigte. Bekam der Staat einmal wieder Geld, wie bald nach jener Zeit, als er seine Eisenbahnen unter den Hammer brachte, so bedurfte er die eingehenden Summen meistens dringend genug, um sein laufendes Deficit zu decken. Der Bank solche Mittel zu überlassen, das war kaum möglich.

Der nächste Versuch zur Regelung der Bankverhältnisse erfolgte in dem Uebereinkommen vom 18. Oct. 1855, von dem seiner Zeit Lärm genug gemacht wurde, aber wenn je, so bewährte sich diesmal das Sprüchwort „viel Geschrei und wenig Wolle". Es wurde der Rest der Schuld von 1854, noch 55 Mill., und der neue Interimalvorschuß von 100 Mill., der so schleunigst wieder hatte abbezahlt werden sollen, in eine einzige neue unverzinsliche Schuld von 155 Mill. zusammengezogen, und dafür der Bank ein Domänenkomplex von gleichem Werthe überwiesen, aus welchem sie sich durch Gutserträgnisse und Verkäufe selbst bezahlt machen sollte. Selbst wenn nicht mancherlei zu beseitigende, politische Hindernisse die raschere Realisirung dieser Domänen erschwert hätten, so war doch auch ohne das vorauszusehen, daß diese große Menge Güter nicht auf einmal und nicht binnen kurzer Zeit veräußert werden konnte, und die Bank auf diese Güter anweisen, Banknoten durch die ungenügendste aller Deckungen einer Zettelbank, durch Grund und Boden und Hypotheken fundiren wollen, so viel hieß, wie die Insolvenz der Bank und die Rückzahlung jenes „Interimalvorschusses" ad Kalendas græcas verschieben. So richtig, staats- und finanzwirthschaftlich die Veräußerung der Domänen im modernen Staate und in Oesterreichs Lage sein mag, so unzweckmäßig und nutzlos war sie in diesem speciellen Falle.

Ueber drei Jahre, bis Ende 1858, geschah nun gar nichts zur Zahlung der Bank. Der Domänenvertrag hatte kaum eine Wirkung, die Abzahlungen an der alten W. W.-Schuld bildeten die einzige sonstige Schuldverminderung. Und dennoch übernahm Baron Bruck in dem Wiener Münzvertrage vom Januar 1857 die Verpflichtung, am 1. Jan. 1859 die Banknoten wieder einlösbar zu erklären. Im August 1858 erließ er darauf bezügliche Verfügungen, in welchen die einzig nützliche Maßregel, die Abzahlung eines sehr wesentlichen Theiles der Schuld des Staates, aber nicht in's Auge gefaßt wurde. Inzwischen war allerdings die Lage der Bank durch einige andere Maßregeln verbessert worden. Die Bank hatte schon 1853 die früher (1820) reservirten Bankaktien, fast die Hälfte, ausgegeben und dadurch ihr Kapital verdoppelt, und 1855, gleichzeitig mit dem Domänenvertrage,

wurde die Gründung einer Hypothekenabtheilung der Bank beschlossen und zu diesem Zwecke eine weitere Erhöhung des Kapitals der Bank vorgenommen, wobei die neuen Aktien in Silber eingezahlt werden mußten. Hierdurch stieg das eigene Kapital des Instituts von 30 Mill. auf 104 Mill. und die Bank verminderte entsprechend den Notenumlauf oder vermehrte den Baarfonds, oder m. a. W. ein großer Theil der Noten ward bankmäßig gedeckt, wenn man das Kapital der Bank als dem Staate dargeliehen ansieht. Allein noch immer war die Lage der Bank derartig, daß ohne vorausgehende weitere Verminderung der Staatsschuld die Wiederaufnahme der Baarzahlung Vermessenheit genannt werden mußte, die nur durch ein Wunder unbestraft ablaufen konnte. Dennoch aber wurden die Zahlungen aufgenommen. Zwar hatte der Finanzminister am 26. Dec. 1858 einen neuen Vertrag mit der Bank geschlossen und ihr darin à Conto der Domänenschuld, damals noch 145,8 Mill. fl., 22 Mill. Grundentlastungsobligationen zum Parikurse und 28,6 Mill. fl. rückständige, in Silber zahlbare Kaufschillingsraten der Südbahn überwiesen. Aber hierdurch war im Augenblick wenigstens blos der Name der Bankschuldner geändert: eine gesteigerte Zahlungsfähigkeit der Bank wäre erst durch die Realisirung der cedirten Schuldtitel bewirkt worden. Ein Wunder zur Durchführung der Baarzahlung geschah leider nicht und als im Gegentheil am 1. Jan. 1859 von Paris her jener drohende Neujahrsgruß erscholl, wurde die Unmöglichkeit, die Bank baarzahlungsfähig zu erhalten, sofort zur Gewißheit, ohne daß man behaupten kann, ohne diesen Zwischenfall wäre die Valuta hergestellt gewesen.

Die letzten Ereignisse seit 1859 sind noch das Tagesgespräch. Wir brauchen sie nur anzudeuten. Die Baarzahlung blieb zum Scheine einige Monate bestehen. Beim Ausbruch des Kriegs mußte die Bank trotz aller Versprechen abermals einen Vorschuß leisten, auf ein „noch unbegebenes" Anlehen, der sich bis auf 133 Mill. nach einigen Monaten erhob. Daran nicht genug, mußte sie auch 20 Mill. Silber hergeben, und die Zahlungssuspension wurde wieder legalisirt (29. Apr. 1859). Unter diesen Umständen schwoll die Notenmasse auf 480 Mill. fl. ö. W. an, das Agio steigerte sich im Kriege bis auf 45 Proc., fiel dann wieder, überstieg aber im Winter 1860/61 sogar 50 Proc. und hielt sich Ende 1861 auf 36—40 Proc. Der Staat muß zur Zahlung seiner Silberzinsen ein Agiokonto von 10—15 Mill. eröffnen. Mit dem Versuche der Entlastung der Bank beschäftigte sich die letzte Finanzmaßregel des unglücklichen Ministers Bruck. Im März 1860 ward die Subscription auf das Anlehen vom April 1859 eröffnet, das nun in Form eines Lotterieanlehens mit bedeutenden Prämien und daneben mit 5 Proc. Interessen zu cirka 96 begeben werden sollte. Mit dem Ertrage desselben wollte der Minister den Rest der Kriegskosten begleichen und den Bankvorschuß abtragen. Letzterer war kurz vorher durch Uebernahme von Eisenbahnpapieren und Grundentlastungsobligationen aus dem aufgelösten Tilgungsfond von 133 Mill. auf 99 Mill. reducirt, eine neue Abzahlung mittelst Cession von Forderungstiteln, durch welche die Bank wesentlich in derselben Lage blieb. Das Lotterieanlehen scheiterte zum größeren Theil, blos 77 Mill. wurden gezeichnet. Das unüberwindliche Mißtrauen in die politischen Zustände und der geringe Kredit, den die financiellen Versprechen des Absolutismus noch fanden, waren wohl die Hauptursache davon. So wurden der Bank blos die 123 Mill. Loose, dem Ausschreibungspatente gemäß, übergeben, die sie vom 1. Nov. 1861 an zur Tilgung des Kriegsvorschusses sollte veräußern dürfen. Am Morgen des Tages, wo der unglückliche Baron Bruck die Hand an sich selbst legte, erschien von ihm ein officiöser Artikel

in der amtlichen Wiener Zeitung, in welchem die glückliche baldige Lösung der Bankfrage durch die Operation des Anlehens in sichere Aussicht gestellt war! Seitdem ist von Seiten des Staats für die Bank nichts mehr geschehen, vergebens verlangte der Bankausschuß die versprochene schleunige Heimzahlung der 20 Mill. Silber, für welche als Pfand 3 Mill. Pf. St. der im Januar 1859 in London aufgelegten Anleihe dienen, Papiere, welche man zu veräußern noch nicht im Stande war. Der 1. November 1861 ist abgelaufen, aber noch hat das Finanzministerium seine Einwilligung zur kontraktlich bestimmten Veräußerung der Loose nicht gegeben. Die Bank- und Valutafrage harrt nun ihrer Entscheidung mit allen anderen Finanzfragen durch die Vertretung des Reiches.

Die Bankfrage ist so durchaus die erste der schwebenden österreichischen Finanzfragen, daß wir ihr eine zusammenhängende Erörterung glaubten widmen zu sollen. Der Kern der Frage selbst liegt in dem Verhältniß der Bank zum Staate. Aber auch andere Verhältnisse, wie namentlich die des Lombardgeschäfts, bedürfen einer gründlichen Reform, wenn die Bank dauernd hergestellt und die Sicherung der Landeswährung verbürgt werden soll. Darauf können wir uns hier nicht mehr einlassen, wollen aber zum Schlusse eine Uebersicht des Bankstatus seit 1848 geben, worin sich die Geschichte der Bank, des Geldwesens, eines großen und wichtigen Theils der Finanzen abspiegelt. Die Daten in Mill. fl. K.-M. bis Ende 1858, dann in ö. W. Der Kurs auf Augsburg ist der Jahresdurchschnitt, berechnet aus dem monatlichen Maximal- und Minimaldurchschnitt, das Pari bis 1858 100, 1859—60 85,71.

31. Dec.	Baarfonds.	Wechsel.	Lombards.	Staatsschuld.	Wertheffekten auf Silber,	Papiergeld lautend.	Notenumlauf.	Bankkapital.	Kurs auf Augsburg.
1847	70,2	43,6	10,2	126,8	—		219,0	30,4	99 9/32
1848	30,4	30,8	14,4	178,6	0,7		223,0	"	107 29/32
1849	30,1	31,7	15,3	205,3	—		250,5	"	114 5/16
1850	32,3	37,5	20,0	196,4	—		255,4	"	120 23/32
1851	42,8	45,5	15,1	145,5	—		215,6	"	125 15/16
1852	43,2	36,3	17,8	130,7	—		194,9	"	119 1/4
1853	44,9	53,4	23,9	121,7	—		188,3	"	112 5/32
1854	45,2	73,2	48,2	294,2	—		383,5	"	127 7/16
1855	49,4	86,8	79,0	253,2	—		377,9	69,9	119 1/8
1856	87,2	84,8	86,7	212,8	11,0	1,2	380,2	103,1	105 31/32
1857	98,0	79,7	86,2	203,8	13,6	8,1	383,5	103,2	106 1/8
1858	98,6	76,8	77,1	145,7	45,0	31,7	370,0	103,8	104 1/8
1859	80,2	35,1	55,6	300,2	55,6	36,1	466,8	109,4	106.70
1860	89,2	58,2	54,2	257,1	40,3	70,5	474,9	"	114.61

B. Staatsschuld. Es erübrigt jetzt noch ein Blick auf die verzinsliche Staatsschuld, deren kolossale Entwicklung heute das Zinserforderniß auf eine so erschreckende Höhe geschraubt hat und gemeinsam mit der Papiergeldwirthschaft den Kredit zerrüttete und dadurch den Kurs der Anlehen drückte.

Oesterreich hat in der 13jährigen Periode von 1848—60 im ordentlichen Etat ein Deficit von 1,291,7 Mill. fl. K.-M. gehabt; außerdem gab es für produktive Zwecke, Eisenbahnbau und Ankauf, Telegraphenbau, Vorschüsse an Grundentlastungsfonds u. s. w., 279 Mill. aus, so daß hiernach ein Abgang von 1,570,7 Mill. bleibt, welcher zunächst durch die „verschiedenen" außerordentlichen Einnahmen an Kriegsentschädigungen u. s. w., ferner durch den Wieder-

verkauf von Eisenbahnen, Bergwerken, Domänen, im Ganzen durch 324,7 Mill. fl. dieser Einnahmen gedeckt und auf 1246 Mill. fl. reducirt wurde. Dieser Abgang mußte durch Kontrahirung von Schulden unter dem einen oder andern Namen und Titel bedeckt werden, wobei zugleich die Summen für die im ordentlichen Etat nicht inbegriffene Schuldverminderung zu beschaffen waren. Die Summe von 649,2 Mill., welche oben für diese nichtcontractliche Tilgung als Ausgang berechnet wurde, bezieht sich größten Theiles auf die Operationen zwischen der Bank und dem Staate, die Hinausgabe und Wiedereinziehung von Papiergeld und andere schwebende Schuldposten. Nach Abzug dieser Verminderung hat der Staat durch Schuldoperationen die effektive Summe von 1360 Mill. fl. K.-M. eingenommen. Zur Erlangung letzterer Summe hat die Bank cirka 118 Mill. beigetragen, der Rest von 1,242 Mill. ist durch Vermehrung der fundirten und der schwebenden Schuld zusammengebracht worden.

Oesterreich ist in dem Zeitraum von 1848—60 mit 9 eigentlichen Staatsanlehen auf den Markt gekommen, ungeachtet die beiden auf den Monte inscribirten italienischen Anlehen. Der Emissionsbetrag jener 9 Anlehen ist rund etwa 1,106 Mill. fl. K.-M., davon wurde aber nicht immer Alles gezeichnet oder sonst untergebracht, so daß der Staat — sogar mit Inbegriff der Uebermission des Nationalanlehens — nur etwa 1,030 Mill. fl. verschrieben hat, wofür er 956 Mill. erhielt. Hierbei ist das 1860er Lottoanlehen, auf das die Einzahlungen zum Theil erst im J. 1861 erfolgten, ganz mitgerechnet. Die Modalitäten dieser Anlehen sind fast bei jedem wieder verschieden. Besonders wichtig zur Beurtheilung der von Oesterreich übernommenen Lasten sind folgende Punkte. Bei der Kontrahirung einiger Anlehen wurde eine jährliche Rückzahlung des Kapitals bedungen, und zwar entweder al pari durch Verlosung, wie bei den beiden englischen Anlehen von 1852 und 1859, oder durch Ankauf einer bestimmten Quote des ursprünglichen Nominalkapitals an der Börse, wie bei dem Anlehen von 1851 in beiden Serien, dem von 1852 und dem von 1854, welches in Amsterdam und Frankfurt kontrahirt wurde. Diese Bedingungen kommen einer Steigerung der Zinsenlast gleich. Zwei Anlehen sind Lottoanlehen, das von 1854 und das von 1860, welche nach bestimmten Spielplänen und Prämien heimgezahlt werden, und von denen jenes daneben 4, dieses 5 Proc. Zins trägt. Nur bei zwei Anlehen aus dieser Periode, dem von 1849 und dem Nationalanlehen von 1854 besteht keine kontraktliche Pflicht zur Tilgung. Der Zinsfuß ist, mit Ausnahme des 4 proc. Anlehens von 1849 und des 4 proc. Lottoanlehens von 1854, bei allen 5 Proc., doch sind auf den Wunsch besonders von holländischen Kapitalisten von den Anlehen von 1851 und 1854 für einen Theil auch $2^1/_2$ procentige Obligationen zu einem für die Finanzverwaltung günstigeren Kurse ausgestellt. Die reellen Bedingungen des Anlehens ergeben sich aus dem Emissionkurs allein nicht, der übrigens nur einmal Pari, beim Nationalanlehen 95, sonst meist 80, 85, 90 war, sondern nur aus jenem Kurse im Zusammenhang mit den Rückzahlungsbedingungen u. s. w. Besonders wichtig ist endlich noch im Augenblicke der Valutaverhältnisse wegen der Unterschied zwischen den in Silber und in Papiergeld kontraktlich verzinslichen Anlehen. Zu den ersteren gehört namentlich das große Nationalanlehen, dessen Silberzinsen von 29,2 Mill. beim Agio von 40 Proc. der Summe von 41 Mill. gleichkommen, ferner das Anlehen von 1851 Serie B, die beiden englischen und das Frankfurter Anlehen. Eine Art Anlehen war auch die 1849 vorgenommene Kapitalisirung von Interessen-Coupons und Lottoanlehensgewinnsten, cirka 32 Mill. fl., welche ebenfalls in

Silber zu verzinsen und jährlich in Raten heimzuzahlen sind. Von den beiden italienischen Anlehen ist das von 1850 (40 Mill.) durch den Zürcher Vertrag zwischen Sardinien und Oesterreich vertheilt, es wird übrigens, wie auch das andere von 1859, ein Zwangsanlehen, in Silber verzinst und ratenweise durch Verlosung zurückgezahlt. Die schwebende Schuld besteht, abgesehen von den hieher zählenden Forderungen der Bank, in verschiedenartigen Posten, worunter die 5 proc. Hypothekaranweisungen, welche man 1862 bis auf 100 Mill. fl. ö. W. vermehrt hat, und die den Grundentlastungsfonds entnommenen Gelder (1860 $52,^{8}$ Mill. fl. ö. W., denen allerdings $19,^{1}$ Mill. fl. Forderungen des Aerars an diese Fonds gegenüber zu stellen sind), sowie die weitere Forderung dieser Fonds an den Staat aus dem Titel der Bedeckung der vom Staate zu leistenden Laudemialentschädigungen mit Grundentlastungsobligationen ($28,^{1}$ Mill.) die bedeutendsten sind.

Wie schon oben bemerkt, war der ausdrückliche Zweck einiger der genannten Anlehen, die Mittel zur Fundirung des Staatspapiergelds oder der Schulden an die Bank zu gewähren, z. B. des Anlehens von 1849, 1851, 1852, 1854, 1860, allein die regelmäßig eintretenden Zwischenfälle hinderten stets die Ausführung der Absicht. Am Aergsten ist in dieser Hinsicht die Geschichte der Verwendung des Nationalanlehens von 1854, von dem im Grunde blos 45 Mill. der Bank zu Gute kamen. Dieses Anlehen spielt bekanntlich nicht nur in der Finanz-, sondern in Folge seiner geheimen Ueberschreitung auch in der politischen Geschichte Oesterreichs eine große Rolle. Die Sache ist die folgende. In dem Ausschreibungspatente vom 26. Juni 1854 war von einer Minimalsumme von 350 und einer Maximalsumme von 500 Mill. fl. K.-M. die Rede. Durch den „sanften Druck" auf das patriotische Publikum wurde sogar letztere Summe bei der Subscription überschritten und nach einer Kundmachung vom 25. Sept. 1854 betrug die Zeichnung $506^{3}/_{4}$ Mill. fl. Eine Reduktion auf 500 Mill. war schwer möglich. Nahm man die gebotene Summe, so mußten zum Kurse von 95 immerhin $481^{1}/_{4}$ Mill. fl., eine enorme Summe, eingehen. Dieser Betrag wurde aber trotz seiner Größe für die Rüstungen im orientalischen Kriege und sonst im Staatshaushalte zugebrockt. Später sind den Beamten die restirenden Einzahlungen zum Theile erlassen. Da demungeachtet nach den amtlichen Berichten bis Ende 1857 die Einzahlungen schon mit $454^{1}/_{4}$, der Kapitalbetrag des Anlehens auf $520^{1}/_{2}$ Mill. fl. angegeben wird, so muß eigentlich schon damals eine Ueberemission über den ursprünglichen Betrag hinaus Statt gefunden haben. Ganz deutlich aber wies darauf, auch ohne jede weiter Kundmachung, der Ausweis für 1858 hin, dem zu Folge die Einzahlungen auf $535^{1}/_{2}$ fl. gewachsen waren, und der Nennwerth der Anleihe demnach 562 Mill., selbst wenn Nachsubscriptionen erfolgt wären, hätte betragen müssen. Gleichzeitig mit jenem Finanzausweise für 1858 brachte die Wiener Zeitung aber eine einfache finanzministerielle Kundmachung vom 10. Oct. 1859, worin in lakonischen Worten gesagt ward, daß mit dem 24. August 1858 der Einzahlungstermin geschlossen sei und der Gesammtbetrag der emittirten Obligationen die Summe von $611,^{57}$ Mill. erreiche, wovon sich nach Abzug der im Tilgungsfond befindlichen $585,^{08}$ Mill. in Umlauf befänden. Das Aufsehen dieser geheimen Ueberschreitung des ursprünglich fixirten Betrags war außerordentlich, in und außerhalb Oesterreichs. Die „111 Millionen" dienten vor Allem dazu, die Finanzverwaltung des Absolutismus zu diskreditiren und haben zu den späteren liberalen Reformen indirekt nicht wenig beigetragen. Interessant ist aber namentlich auch der Umstand, daß die Ueberemission allem Anschein nach nicht, wie man wohl behauptet hat, erst in der Noth des Kriegs von

1859 erfolgt ist, sondern aus weit früherer Zeit datirt. Darauf weist auch der große Besitzstand des Tilgungsfonds an jenen Papieren hin. Vermuthlich hat man diesem Tilgungsfond mit den Nationalobligationen einigen Ersatz für die ihm zu anderen Zwecken wieder entnommenen Staatspapiere leisten wollen. Dieses läßt auf neue bedenkliche Operationen schließen, von denen noch wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Doch ist die Abnahme des Vermögens des Tilgungsfonds, — dessen Einkommen an Dotation und Zinsen nicht nur seinem früheren Zwecke entzogen und der Finanzverwaltung zur Deckung der laufenden Staatsausgaben zur Verfügung gestellt wurde, sondern dessen Besitz an Staats= und Werthpapieren mit Ende 1859 viel geringer befunden wurde, wie einige Jahre früher, — diese Vermögensabnahme ist ein ähnlich bedenklicher Umstand, wie die Ueberschreitung des Nationalanlehens selbst. Dringend wies auch diese Thatsache auf die Nothwendigkeit einer unabhängigen Kontrole der Finanzen hin. Uebrigens hat sich nach definitiver Auflösung des Tilgungsfonds der cirkulirende Betrag Nationalanleiheobligationen auf $577,^{9}$ Mill. fl. K.=M. reducirt, und da ferner bei den Einzahlungen auf das Lottoanlehen von 1860 für den Betrag des fünften Theils Nationalanleiheobligationen statt Baarem angenommen wurden, so beträgt der Nennwerth dieses Anlehens augenblicklich noch $562,^{7}$ Mill. fl.

Die Thätigkeit des Tilgungsfonds war in dieser ganzen Periode faktisch, wie bereits bemerkt, fast gleich Null, und dieser Fond eigentlich nur eine Rechnungsinstanz. Der Grund davon lag in der bedrängten Finanzlage, um derentwillen die Aufhebung der früheren Gesetze über den Tilgungsfond nur viel früher hätte geschehen sollen, als sie jetzt Statt fand. Durch das Patent vom 23. Dec. 1859 wurde der Tilgungsfond aufgehoben, die in seinem Besitze befindlichen Staatspapiere (im Nennwerthe von 143 Mill. fl. ö. W. mit $5,^{96}$ Mill. Zinsen) wurden später vernichtet, eine Reihe anderer Werthpapiere, Eisenbahnprioritäten, Domestikalobligationen, in deren Besitz der Fond durch einige sehr ordnungswidrige Manipulationen mit dem Vermögen dieses Fonds gelangt war, wurden nach den Anträgen der Staatsschuldenkommission der Bank à Conto ihrer Forderungen aus dem Kriege von 1859 überlassen. Gleichzeitig beschränkte jenes Patent die Tilgung gesetzlich auf die Anlehen und Schulden, bei deren Kontrahirung eine solche ausdrücklich zugesagt war, beging aber den Fehler, in dem Augenblicke, wo man die allgemeine Tilgung eben aus Mangel an Mitteln gesetzlich beseitigt hatte, doch dieselbe principiell wieder einzuführen, indem man die jährliche Tilgung der auf österr. Währung lautenden, durch Konversion aus K.=M. Obligationen in solche österreichischer Währung entstandenen Obligationen mit einem halben Procente des Kapitalnennwerths versprach. Hiedurch muß die Tilgung bald wieder auf unerschwingliche Summen wachsen oder die Tilgungszusage von Neuem gebrochen werden. Für 1861 ist diese Tilgungsquote auf 300,000 fl. berechnet.

Weiteres Eingehen auf die Verhältnisse der österreichischen Staatsschuld verbietet der Mangel an Raum und die Unmöglichkeit, diese sehr verwickelten Verhältnisse in Kürze darzustellen. Es sei daher nur noch bemerkt, daß die eigentliche Staatsschuld in die allgemeine (des Gesammtstaats) und in die lombardisch=venetianische Schuld, die auf dem Monte dieser Provinzen inscribirt ist, zerfällt. Letztere Schuld ist in Gemäßheit der Stipulationen von Villafranca und Zürich zwischen Oesterreich und Sardinien im Verhältniß von $^2/_5$ und $^3/_5$ nach dem Stande vor dem Kriege von 1859 getheilt worden. (Konvention zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien v. 9. Sept. 1860.) Die allgemeine Staatsschuld zerfällt wieder in die ältere, vor dem Jahre 1815 kontrahirte, auf welche im Allgemeinen das Patent vom 20. Febr. 1811 Anwendung gefunden, und in

die neuere Staatsschuld seit 1815. Jene ältere Schuld theilt sich in die beiden Theile, die in der Verloosung nach dem Patente vom 22. März 1818 begriffene Schuld, welche also bis 1867 ganz konvertirt oder verschwunden sein wird, und in die nicht in der Verloosung begriffene Schuld. Die neuere Staatsschuld zerfällt in die fundirte, die zurückzuzahlende (al pari durch Verloosung, wozu die englischen Anlehen gehören, ferner die Lottoanlehen, einige Obligationen, ausgestellt für angekaufte Eisenbahnen, und die Schulden an die Bank für die Einlösung des W. W. Papiergelds und die durch Verpfändung der Domänen gedeckten Bankschulden), und in die schwebende Schuld. Bei diesen Hauptabtheilungen sind dann wieder die Währungen, K.-M. oder ö. W., zu unterscheiden. Die ältere Staatsschuld lautet auf W. W. und wird dabei W. W. zum fixen Kurse von 250 für 100 fl. K.-M. gerechnet. Neben diesen drei Währungen, wozu dann der weitere Unterschied der Silberwährung (oder eigentlichen K.-M. resp. ö. W.) und der Papiergeldwährung (oder uneigentlichen K.-M. resp. ö. W.) kommt, bestanden schon 1860 101 Gattungen von Obligationen für die Schuld, und 16 verschiedene Procentualsätze (von 1—6 Proc.), nebst 197 Unterabtheilungen der Obligationen. Ein Ueberblick über die österr. Schuld ist daher nicht so leicht zu gewinnen und nicht in wenigen Worten zu geben. Namentlich gewährt der Nennwerth ein ganz trügerisches Bild, da nur bei dem kleineren Theil der Schuld die Verpflichtung der Rückzahlung überhaupt und bei einem noch kleineren die der Rückzahlung al pari besteht. Zur Beurtheilung der Last der Schuld für das Budget dient am Besten die Höhe des Zinserfordernisses und des Erfordernisses für die kontraktliche Tilgung. Neben der eigentlichen Staatsschuld besteht endlich noch die auf den einzelnen Provinzen haftende Grundentlastungsschuld, deren Verzinsung durch Zuschläge zu den direkten Steuern bestritten wird, ohne daß diese Zuschläge aber in dem Staatsbudget erscheinen. Wir lassen hier einige Uebersichten der Staatsschulden folgen, in denen die wesentlichen, eine Beurtheilung ermöglichenden Momente klar hervortreten. In der ersten Uebersicht ist der Kapitalwerth berechnet nach der Kapitalisirung der im betreffenden Jahre bezahlten Zinsen unter Zugrundelegung eines 5 proc. Zinsfußes und Reduktion der W W. auf K.-M. Die Angaben verstehen sich in letzterer und in Mill.

	Verzinsliche Schuld.	Zinsen.	Unverzinsl. Schuld.	Ganze Schuld.
Stand von 1815	121,6	6,08	271,5	393,1
Stand von 1847	706,8	35,34	40,8	747,6
Stand von 1860	2,010,8	100,54	139,3	2,150,1

Hierbei sind der Gleichförmigkeit wegen die Lottoanlehensgewinnste unter den Zinsen mitgerechnet und der Kapitalbetrag dieser Anlehen hiernach ebenfalls entsprechend eingesetzt; ferner die verzinslichen zurückzuzahlenden Schulden ebenso wie die fundirte Schuld behandelt, weshalb der Stand von 1860 kleiner erscheint, als in Wirklichkeit, weil manche Schulden einen geringeren als den 5procentigen, bei der Kapitalisirung zu Grunde gelegten Zinsfuß haben.

Specieller war der Stand der Schuld Ende 1859 (in 1000en fl. K.-M., bei den Zinsen in ö. W.).

	Kapital-nennwerth.	Kapital auf 5% reducirt.	Zinsen.
Allgemeine Staatsschuld.			
1. Fundirte Schuld. Verzinslich	1682,481	1570,236	78,736
„ „ Unverzinslich	0,034	0,034	—
zusammen	1682,515	1570,270	78,736

2. Zurückzuzahlende Schuld.			
Verzinslich	109,848	109,848	4,873
Unverzinslich	120,038	120,038	—
zusammen	229,886	229,886	4,873
3. Lottoanlehenskapitalien	24,290	24,290	(Prämien) 3,915
4. Schwebende Schuld	264,153	264,153	9,127
5. Wiener-Währungsschuld	76,966	64,350	678
Summa	2,277,811	2,152,949	97,330
Lombard.-venet. Schuld cirka	69,370	69,370	3,362
Gesammtschuld	2,347,181	2,222,319	100,692

Bei dem größten Theile der Zinsen ist hier die 5 proc. Einkommensteuer gleich in Abzug gebracht; dieser Steuer unterliegen blos einige ältere Schulden und die im Auslande verzinslichen nicht. Bei den in K.-M. verzinslichen Schulden wird die Steuer einfach durch Auszahlung in K.-M. statt in ö. W. erhoben, so daß sie hier eigentlich blos 4,76 Proc. beträgt. Die vorhergehende Uebersicht gibt den Stand der Schuld, wie er zur Berechnung des Voranschlags für 1861 zu Grunde gelegt worden. Nach diesem Budget würde der Stand der fundirten und zurückzuzahlenden Schuld sich am 1. Nov. 1860 erhoben haben auf 1,835,3 Mill. fl. K.-M. 5 proc. Effekten mit 86,9 M. fl. ö. W. Zinsen (nach Abzug der Einkommensteuer). Davon waren 708,7 Mill. fl. K.-M. in Silber verzinslich, mit 36,08 Mill. fl. ö. W. Silber, wovon 4/5 auf das Nationalanlehen kommen. Seit dem 1. Nov. 1860 sind zu der Schuld weiter gekommen die Resteinzahlungen auf das Lotterieanlehen von 1860, das Anlehen vom Januar 1861 im Betrag von 30 Mill. fl. ö. W., welches zur Deckung der ungarischen Steuerausfälle aufgenommen wurde, ferner die Summe von 12 Mill. fl. Zehnkreuzerscheinen, durch welche die verschwindende Silberscheidemünze ersetzt werden mußte, und eine ansehnliche Vermehrung der schwebenden Schuld, etwa 32 Mill. fl. Dafür sind allerdings durch die fortschreitende Tilgung u. s. w. auch einige Millionen Schulden verschwunden. Sohin möchte der Kapitalstand der allgemeinen Schuld, auf 5 proc. Effekten reducirt, am 1. Nov. 1861 wohl etwa 2,240 Mill. fl. K.-M. erreichen. Nach dem Abschluß für 1860 und dem Voranschlag für 1861 stellt sich übrigens das Zins- und Tilgungserforderniß der Schuld also (in Mill. fl. ö. W.).

	1860.	1861.
I. Zinsen.		
1. Fundirte und zurückzuzahlende Schuld	86,74	86,90
2. Lombardisch-venetianische Schuld		3,36
3. W. W.-Schuld		0,63
4. Schwebende Schuld	7,62	8,54
5. Lottoanlehensgewinnste	3,92	1,69
6. Laudemialentschädigungsrenten	1,54	1,53
7. Dazentschädigungsrenten	0,73	0,67
8. Zahlungen an fremde Regierungen	0,09	0,09
Zusammen	100,63	103,41
II. Münz- und Wechselverlust	0,83	10,00
III. Kontraktliche Tilgung	15,50	13,06
Summa I—III.	116,96	126,47
IV. Subventionen und Zinsgarantieen	4,00	3,00
Summa I—IV.	120,96	129,47
Ordentliche Einnahme	298,9	299,1
Die Schuld absorbirt	40,5 %	43,3 %

Wenn eine einzelne Ziffer die ganze schwierige Finanzlage bezeichnen kann, so ist es die des Procentsatzes, welchen die Schuld (im weiteren Sinne des Wortes) von den ordentlichen Einnahmen absorbirt. Die Geschichte der letzten dreizehn Jahre drückt sich darin nur zu deutlich aus. Und angesichts dieser großen Steigerung der Passiva haben sich die Aktiva des Staates in demselben Zeitraume bedeutend vermindert, nicht blos durch Veräußerung von Landgütern, Forsten, Bergwerken, sondern namentlich durch den Verkauf oder die 99jährige Verpachtung der Eisenbahnen des Staats. Das Bedauernswerthe hierbei ist namentlich, daß die Bahnen in einem Momente veräußert wurden, wo sie erst recht rentabel zu werden begannen. Der Staat hat daher eine weit geringere Summe als Erlös erhalten, als er für den Bau oder den früheren Ankauf der Bahnen ausgegeben hatte, selbst wenn man dabei auf die ungünstigen Rückzahlungstermine, welche sich zum Theile auf eine Reihe von Jahren erstrecken, keine Rücksicht nimmt. Gegenwärtig besitzt der Staat im unmittelbaren Eigenthum blos noch die Wiener Verbindungsbahn. An große Gesellschaften französischer Kapitalisten sind die Staatsbahnen in Böhmen, Mähren und Ungarn, ferner die Südbahn von Wien nach Triest und die Bahnen in Thyrol und Italien abgetreten, an heimische, bereits bestehende Bahngesellschaften die übrigen kleineren Strecken in Ungarn und Galizien. Bis Ende 1860 hat der Staat für Bahnen 339,5 Mill. fl. verausgabt, dagegen blos 175 Mill. durch den Verkauf zurückerhalten. Geringfügige Raten stehen noch aus.

Die oben erwähnte Grundentlastungsschuld betrug am 1. April 1860 482,8 Mill. fl. K.-M., wovon indessen 28,5 Mill. fl. K.-M. bereits in den früheren Ausweisen der allgemeinen Staatsschuld enthalten sind, indem die letztere Summe die mit Grundentlastungsobligationen bedeckten, vom Staate zu zahlenden Laudemialentschädigungskapitalien in sich begreift.

8. Die Finanzvorlagen vor dem Reichsrath.

Im Begriffe, diese Arbeit abzuschließen, kommen uns noch die höchst wichtigen Finanzvorlagen zu Handen, welche der gegenwärtige Finanzminister von Plener am 17. Dec. 1861 dem Reichsrathe übergeben hat, nachdem letzterer Körper nach langem Berathen auch in seiner jetzigen noch unvollkommenen Gestalt als kompetent zur Behandlung des Budgets für 1862 erklärt worden ist. Wir glauben, zum Schlusse unserer Abhandlung kein besseres Bild von der gegenwärtigen Finanzlage geben zu können, als wenn wir einige Mittheilungen aus dem Vortrage entnehmen, mit welchem der Minister seine Vorlagen vor dem Reichsrathe einbrachte und daran einige Schlußbemerkungen knüpfen.

Das Jahr 1861 schließt mit einer Einnahme von 289,5 Mill. fl. ö. W. (Voranschlag 299,5 Mill.), einer Ausgabe von 400,2 Mill. (Voranschlag 339,6 Mill.) und mit einem Deficit von 109,5 Mill. (Voranschlag 40 Mill.) ab. Die Ursache dieser gegen den Voranschlag so außerordentlich ungünstigen Ergebnisse lag nur zum kleineren Theile in den Steuerausfällen, welche durch die Wirren in Ungarn entstanden (etwa 11,5 Mill. fl.). Die Hauptschuld trägt der abermals über alles Maß angeschwollene Etat für das Heer und die Flotte, indem jenes statt der 100 Mill. des Voranschlags 150,5 Mill., diese statt 6 15 Mill. kostete. Mit Mühe wurden die Mittel zur Deckung dieses enormen Deficits gefunden. Zu den im Jahre 1861 noch fälligen Raten der lombardischen Staatsschuldenentschädigung (21 Mill. fl. Silber) und des Lotterieanlehens von 1860 (12,6 Mill. fl.) kam der Ertrag des im Januar 1861 um der ungarischen Steuerausfälle willen aufgelegten sog. Steueranlehens mit 26,4 Mill. und die Ausgabe von 12 Mill. fl. Zehnkreuzermünzscheinen. Die Emission letzteren Scheidemünzpapiergelds wurde

bei dem gänzlichen Verschwinden selbst der schlecht ausgeprägten Silberscheidemünze, wiederum der Folge des hohen Agio's, durch die Verhältnisse geboten. Die Zurückziehung eines entsprechenden Betrags Banknoten wäre statt dessen in der Ordnung gewesen, aber die drückende Noth der Finanzen gestattete diese Maßregel nicht. Der Rest des Deficits wurde durch Vermehrung der jetzt zu 6 Proc. verzinslichen Hypothekaranweisungen um 23 Mill. fl., ferner durch Aufnahme kleiner schwebender Schulden bei deutschen Banken gegen Depots im Betrage von 10 Mill. gedeckt. Die Summe der Hypothekaranweisungen stieg hierdurch auf über 100 Mill. fl.

Nicht minder ungünstig lautet der ministerielle Voranschlag für 1862. Die ordentliche Einnahme ist hier auf 296,6 Mill. fl. veranschlagt. Ihr gegenüber steht die ordentliche Ausgabe mit 354,6 Mill., also ein Deficit von 58 Mill. Die Ausgabe vertheilt sich mit 99,7 Mill. auf Hofstaat, Centrale und Civilverwaltung, mit 102,5 Mill. auf die Armee und 6 Mill. auf die Flotte, mit 106,2 Mill. auf die Verzinsung, 18,3 Mill. auf die kontraktliche Tilgung der Schuld, und 11,6 Mill. auf Verluste durch das Agio, endlich mit 10,3 Mill. auf Subventionen, Zinsgarantieen und Kapitalanlage. Die Schuld erfordert hienach im Ganzen, ohne die Zinsgarantieen, 136,1 Mill. oder 46 Proc. der ordentlichen Einnahme. Zu dem Normaletat des Heeres und der Flotte tritt aber ein Extraordinarium von resp. 45 und 7,2 Mill., so daß das Kriegsdepartement im Ganzen 160,7 Mill. beanspruchen würde. Die öffentliche Schuld und Militär und Marine absorbirten hiernach die ganze ordentliche Einnahme des Staats. Das Deficit des Budgets steigt auf 110,2 Mill.!

Der Krebsschaden des österreichischen Finanzwesens, der enorme, alle Kräfte des Landes übersteigende Militäretat ist es hiernach wiederum, welcher in zwei Friedensjahren ein Deficit von 220 Mill. verursacht. Bevor die Regierung nicht darauf verzichtet, den Stand des Heeres mehr den financiellen Ressourcen anzubequemen, ist eine Heilung der Finanznoth nicht möglich. Es wird die große Aufgabe des Reichsraths sein, die Gewichtigkeit der Gründe zu prüfen, welche nun schon unverändert durch zwölf Jahre zu Gunsten eines das Land ruinirenden Militäretats aufgestellt worden sind. Im Augenblicke läßt sich noch nicht ermessen, ob das proponirte Budget, wenigstens in den maßgebenden Posten der Militär- und Marineverwaltung, bewilligt werden wird. Somit darf man noch hoffen, daß das präliminirte Deficit eine wesentliche Verminderung erfahre.

Der Finanzminister unterscheidet in seinen die Deckung jenes Deficits betreffenden Ideen das durch jene besonderen Kredite des Kriegsdepartements entstandene „außerordentliche" von dem „normalen" Deficit im Staatshaushalte. Die 58 Mill. dieses letzteren Abganges gedenkt er durch Steuererhöhungen zu erlangen, worüber die einzelnen Vorschläge noch mangeln, die 52 Mill. des besonderen Militärdeficits sollen durch eine Kreditoperation gedeckt werden, welche nach der Idee des Ministers mit dem Plane zur Herstellung der Bankfolvenz, resp. der Valuta in Verbindung steht. Das Princip dieser Deckungsvorschläge ist wohl zu billigen. Die Ausführbarkeit läßt sich erst nach näherer Motivirung und Formulirung der Anträge beurtheilen. Eine Steuererhöhung, durch welche die vollen 58 Mill. noch für das Jahr 1862 zu bedecken wären, wird sich schwerlich erzwingen lassen. Immerhin aber wird der Versuch besser sein, als die bisherige Methode des steten neuen Schuldenmachens, durch welche Oesterreich in die jetzige Lage gebracht wurde, daß fast die Hälfte seiner ordentlichen Einnahme durch das Schulderforderniß verschlungen wird. Es bleibt zu wünschen, daß die Ausgabe noch im

laufenden Jahre hinlänglich vermindert werde, um auf diesem Wege die Steuererhöhung wenigstens für heuer noch theilweise entbehrlich zu machen.

Der Bankplan des Ministers, bei seinem Bekanntwerden ziemlich ungünstig aufgenommen, verdient in der Hauptsache Anerkennung. Es soll danach auf eine wirkliche Abzahlung der Staatsschuld bei der Bank hingearbeitet werden, so daß höchstens ein dem eigenen Kapitale der Bank gleichkommender Betrag jener Schuld verbleibt. Dieses Darlehen der Bank, gar nicht oder niedrig verzinslich, repräsentirte den Preis des vom Staate gewährten Banknotenmonopols, es wäre für die Dauer des Privilegiums unaufkündbar; das Privilegium würde von 1865 an, wo es abläuft, auf eine längere Reihe von Jahren erneuert. Die Abzahlungen an die Bank sollen sich in bestimmten kontraktlichen Raten auf einige Jahre vertheilen. Gleichzeitig wäre die Bank zur Veräußerung ihres eigenen Effektenvorraths binnen eines gewissen Termins zu verpflichten, da sie diese Werthpapiere vom Staate als Abschlagszahlungen auf ihre Forderungen nicht zu dem Zwecke erhielt, den Notenumlauf unvermindert zu lassen und Jahre lang blos die Zinsen einzustecken. Nach Durchführung dieser Operationen wäre die Bank im Wesentlichen baarzahlungsfähig, die Noten hätten ihre Bedeckung ausschließlich in baarem Gelde oder leicht realisirbaren Forderungen an Private, die Bank hätte „bankmäßige" Deckung, wie man es nennt. Weitere Maßregeln und gesetzliche Bestimmungen zur zukünftigen Sicherung der Noteneinlösbarkeit werden in dem Plane des Ministers dann noch vorgeschlagen. Dieses ganze Projekt hat den Vorzug, daß es, ohne vor den zur Erreichung des Zwecks absolut nothwendigen Opfern des Staats, wie die meisten bisherigen Regierungspläne, zurückzuschrecken, doch die möglichst schonenden Anforderungen an neue Leistungen des Staates stellt; daß es ferner den zahlreichen Befürchtungen der industriellen und financiellen Kreise, welche eine rasche Herstellung der Valuta scheuen, Rechnung trägt, indem es von heroischen Mitteln und einer Radikalkur abstrahirt und die Operationen auf einige Jahre ausdehnt, und daß es endlich das mächtige Interesse der Bankaktionäre möglichst glimpflich behandelt, was freilich eine starke Opposition von dieser Seite her nicht hindern wird. Sehr möglich, daß der Plan schon aus diesem Grunde scheitert.

Der Minister rechnet für den Fall der Annahme seines Entwurfes auf die Herausgabe eines erheblichen Theiles der der Bank verpfändeten Loose des Anlehens von 1860, um damit sein „außerordentliches" Deficit zu decken.

9. Financielle Aussichten und Einfluß der Verfassung.

Dies ist die Lage der Dinge am Schlusse des Jahres 1861, der Stand der großen, schwierigen Fragen, deren Lösung die demnächstige Aufgabe des österreichischen Reichsraths bildet. Ist die Lösung noch möglich, wird der jetzige Reichsrath ihr gewachsen sein? Darüber kann nur die Zukunft entscheiden. Ein pessimistisches Aburtheilen ist sehr leicht, ein optimistisches Schönfärben schließt die Gefahr einer sofortigen Widerlegung in sich. Von einem objektiven Standpunkte aus läßt sich geltend machen, daß die gegenwärtige Finanznoth aus einer Reihe zusammenwirkender Ursachen hervorging, deren abermaliges Zusammentreffen in Zukunft nicht nothwendig ist. Wir sahen, daß die gepriesene Periode der Ruhe vor dem Jahre 1848 auch auf dem Gebiete der Finanzen große Schäden blos dem Auge des Publikums verbarg, um hierdurch den nachtheiligen Einfluß dieser Schäden nur zu vergrößern. Die Nationalbank war im Grunde bereits lange vor dem Jahre 1848 insolvent. Das heillose System des immerwährenden Schuldenmachens, der fortwuchernden Deficits bestand, wenn auch in geringerem Umfange, schon damals. Die Politik des Beharrens verschob die Vornahme von Reformen Seitens

des Staates, so daß eine große Menge Reformen auf allen Gebieten des Staatslebens später auf einmal nothwendig ward, was alsdann auch sofort dem Staate bedeutende financielle Opfer auferlegte. Die großen gemeinsamen Staatslasten, für das Heer, die Schuld, trugen fast allein die deutsch-slavischen und italienischen Provinzen des Reiches. Hätte Ungarn mit seinen Nebenländern wie seit dem Jahre 1850 wenigstens einen verhältnißmäßigen Antheil zur Bestreitung dieser allgemeinen Staatskosten schon seit 1815 beigesteuert, so hätte Oesterreich fast ohne Schulden und mit gänzlich restaurirtem Geldwesen in die mit 1848 beginnende Periode eintreten können. So wenig aber alle diese materiellen Bedingungen einer gesunden Finanzlage in jenem früheren Zeitraume erfüllt waren, eben so sehr fehlten die moralischen Garantieen. Der Absolutismus vermochte durch seinen, in vieler Hinsicht sehr rationell eingerichteten Bureaukratismus jene Kontrole der öffentlichen Meinung und der unabhängigen Volksvertretung nicht zu ersetzen, welche dem Gedeihen der Finanzen unentbehrlich ist. Das minutiöse Sparsystem der konstitutionell regierten Länder fehlte, vielleicht die wahre Ursache des brillianten Staatskredits einiger derselben. Die einseitig von der Regierung aufgelegten Steuern wurden unwillig getragen und schwerer empfunden, als Steuern, welche eine Vertretung bewilligt und deren Verwendung diese kontrolirt. Unter dem Absolutismus ist die Steuerkraft, weil die Steuerwilligkeit geringer, wie unter dem Konstitutionalismus.

Die lange mit allen Mitteln einer raffinirten Staatskunst hinausgeschobene Krisis brach endlich dennoch offen aus. Seit dem Jahre 1848 befindet sich der Kaiserstaat eigentlich fortwährend in einer solchen Krisis, denn auch die Grabesruhe der centralistischen Periode des „neugestalteten" Oesterreichs war nur ein Symptom dieser Krisis. Die Finanzen litten darunter begreiflich in erster Linie. Die Bewältigung der Revolution, die Kriege in Italien, die Stellung zur deutschen, zur orientalischen Frage, die ganze auswärtige Politik des Staats übten zunächst in unmittelbarster Weise einen Druck auf die Finanzen aus. Vieles traf den Staat hier unvermeidlich, aber große Fehler wurden besonders auch auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gemacht, unter denen direkt und indirekt die Finanzen litten. Im Innern kosteten unaufschiebbare Reformen rechtlicher, administrativer, volkswirthschaftlicher Natur große Summen, unumgängliche Opfer. Aber diese Summen wären durchaus eine produktive Kapitalanlage gewesen, welche dem Volke und durch dasselbe dem Staate reiche Zinsen getragen hätte, wenn jene Reformen in der offenen, liberalen und redlichen Weise, wie sie 1849 und 1850 begonnen wurden, wären durchgeführt worden. Aber bald gewann die politische und kirchliche Reaktion auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens den Sieg, die Verfassung fiel unter nichtigen Vorwänden, der Absolutismus, gestützt auf die Bajonette seines Heeres, die Denunciationen seiner Polizei, die Drohungen seiner Priester ward von Neuem aufgerichtet, ärger wie im Vormärz, denn es war nicht mehr der patriarchalische Absolutismus, der sich abermals Bahn brach. Die begonnenen Reformen wurden rückgängig gemacht, Provisorium folgte auf Provisorium; um die Wette ruinirten die Büdgets der Civilverwaltung und der Militäretat die Finanzen. Die Versöhnung mit Ungarn unterblieb, stumm grollend fügte sich der Magyar, der Slave, der Deutsche der brutalen Gewalt. Die jeder Verantwortung ledige Regierung verfuhr mit den Staatseinkünften und dem Staatsvermögen ganz nach Belieben. Selbst die geringfügigste Kontrole der öffentlichen Meinung fehlte, denn die tendenziös aufgestellten Finanzausweise durften von der geknebelten Presse nicht kritisirt werden. So lange der Staatskredit nur

nicht gänzlich vernichtet war, scheute die Regierung sich vor keiner in ihr System passenden Ausgabe. Die Rücksicht auf die Ressourcen des Landes war das letzte, woran sie dachte. Als die Anlehen immer schwieriger zu placiren waren, verfiel man auf das „freiwillige" Nationalanlehen. So ging die Sache weiter, bis der italienische Krieg von 1859 die Unhaltbarkeit der absolutistischen und ultracentralistischen Politik erwies.

Wir haben im Verlaufe dieser Arbeit selbst eingeräumt, daß trotz dieser offenbaren Fehler und Schäden des Systems aus der Bach'schen Periode manches Gute in financieller Hinsicht hervorging. Die Einbeziehung Ungarns in das Steuergebiet des Reiches ist die nothwendige Vorbedingung jeder Besserung des österreichischen Staatshaushaltes, eine durchaus gerechte und heilsame Maßregel. Die Sorge für die Ausbildung des Kommunikationssystems hat schon jetzt die besten Früchte getragen. Viele Reformen jener Periode blieben von heilsamen Folgen, selbst nachdem sie durch die herrschende Politik wieder theilweise rückgängig gemacht worden. Denn gänzlich zum Alten zurückzukehren, vermochte man doch nicht. Materiell kräftiger wie vor 1848 ist Oesterreichs Bevölkerung gegenwärtig ohne Zweifel, trotz aller politischen Mißgriffe, trotz der erhöheten Steuern, der Zerrüttung des Geldwesens. Hierin liegt ein Trost für den, welcher an den Wiederaufbau des Staatskredits und die Herstellung der Finanzen denkt.

Unstreitig die wichtigste Vorbedingung zur Restauration der Finanzen ist aber durch den Uebergang von der absolut-monarchischen zur konstitutionellen Regierungsform erfüllt worden. Lang und zähe war der Widerstand, aber die trostlose Finanzlage drängte selbst in erster Linie zum Wechsel des politischen Systems. Auch dem eingefleischtesten Absolutisten konnte es nicht entgehen, daß ohne die Herstellung einer wirksamen, von der Regierung unabhängigen Kontrole der Finanzen, insbesondere des Ausgabeetats und ohne die Herbeiziehung der Volksvertreter zur Bewilligung der Steuern eine Heilung der Finanzen unmöglich sei und bald der Staatskredit gänzlich verschwunden sein werde. Aber leider bedurfte es erst der furchtbaren Lehren des letzten Krieges, um dieser Ueberzeugung Anerkennung beim Hofe zu verschaffen. Schritt für Schritt, mit einer Ausdauer, die einer besseren Sache würdig gewesen, wich der Absolutismus dem immer dringender ertönenden Verlangen nach Einrichtung einer durch eine Repräsentation des Volks auszuübenden Finanzkontrole, und leider vertrödelte man die kostbare Zeit nur zu lange mit Experimenten und Palliativmaßregeln. Erst mit der Verfassung vom 26. Febr. 1861 ist der große Schritt vorwärts geschehen.

Schon in dem Programm des Augustministeriums von 1859 war von Seiten der Regierung selbst offen von der Nothwendigkeit der Herstellung einer wirksamen Finanzkontrole gesprochen. Die am 10. Okt. 1859 erfolgte Enthüllung über die geheime Ueberschreitung des Nationalanlehens versetzte dem Kredite des Landes den ärgsten moralischen Schlag. Gerade daß diese Ueberschreitung vom Standpunkte des absoluten Staats nicht einmal etwas so Arges war, ließ die financiellen Folgen der absoluten Regierungsform hier einmal in einem furchtbar frappanten Falle auch dem Blödesten klar vor die Augen treten. Die Geschichte der 111 Mill. bildet dadurch ein Epoche machendes Moment in der Verfassungsgeschichte Oesterreichs. Um den schlimmen Eindruck dieser Angelegenheit zu paralysiren, glaubte man wenigstens irgend eine Art Finanzkontrole als Garantie, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit nicht wieder so umgangen werden könne, schaffen zu müssen. Dieser Idee verdankt die mittelst Patentes v. 23. Dec. 1859 eingesetzte Staatsschuldenkommission ihre Entstehung. Zusammengesetzt aus wenig-

stens äußerlich unabhängig gestellten Mitgliedern sollte sie vom Stande der Staatsschuld und des Tilgungsfonds, der damals aufgelöst wurde, Einsicht nehmen, Berichte an den Kaiser erstatten, die dann veröffentlicht werden sollten, und bei der Vermehrung der Staatsschuld die Eintragung in das Hauptbuch und die Ergänzung und Ausfertigung der Obligationen überwachen. Ganz abgesehen von dem Wesen einer derartigen Kommission an sich, vermochten Zusammensetzung, Wirkungskreis und Befugnisse derselben noch wenig zu entsprechen. Aber die Sache hat eine principielle Bedeutung als erster Schritt zu einem neuen Systeme gehabt.

Die Einsetzung einer eigentlich verfassungsmäßigen Finanzkontrole, selbst mit knappesten Befugnissen, ließ noch länger auf sich warten. Erst das Patent vom 5. März 1860, welches die Verstärkung des damals bestehenden Reichsrathes durch außerordentliche Mitglieder anordnete, gab diesem „Verfassungsorgane" als ersten seiner Berathung zu unterziehenden Punkt „die Feststellung des Staatsvoranschlags, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldenkommission." Die Frage, ob dieser verstärkte Reichsrath geeignet war, eine wirksame Finanzkontrole auszuüben, ist jetzt bereits antiquirt, da die Ereignisse bald über denselben hinausführten. Die Geschichte jenes Reichsraths ist bekannt. Es machte sich die Ansicht geltend, daß die Finanzfrage zuvörderst eine politische Frage sei und mit der politischen Umgestaltung des Reiches eng zusammenhänge. Die Verhandlungen warfen manches Streiflicht auf die Finanzgebahrung des letzten Jahrzehnts, aber im Ganzen wurde die Finanzfrage wohl zu ausschließlich von ihrer politischen Seite aus aufgefaßt. Es fehlte bei den Liebhabern der historisch-politischen Individualitäten nicht an einseitiger und tendenziöser Entstellung, die technische Seite der Frage fand zu wenig Rücksicht und zu wenig Verständniß. Das Resultat der Berathung war hinsichtlich der Finanzen mehr ein negativ kritisches; Positives wurde wenig zu Tage gefördert.

Der verstärkte Reichsrath hielt streng an den ihm eingeräumten Befugnissen der Berathung fest. Die Regierung stellte sich anfangs auf denselben Standpunkt. Sowohl der Kaiser in der Audienz am 1. Juni, wie der Erzherzog Rainer, der Präsident des Reichsraths, in seiner Eröffnungsrede am 31. Mai sprachen nur von der Prüfung des Staatshaushaltes, der Begutachtung der Mittel und Wege zur Regelung der Finanzen. Die Parteiungen in dem verstärkten Reichsrathe, die Voten der Majorität und Minorität in der Verfassungsfrage sind ebenfalls bekannt. Alle stimmten darin überein, daß die Finanz- und Valutafrage ohne eine Aenderung des politischen Systemes nicht zu lösen sei. In den politischen Anforderungen gingen die Stimmen aus einander. Das Diplom vom 20. Okt. hat den allgemein geäußerten Wünschen Rechnung getragen, indem darin im Principe die absolute Regierungsform beseitigt und Oesterreich in die Reihe der konstitutionellen Staaten hinübergeführt worden ist. Aber die einzelnen ausführenden Bestimmungen kennzeichneten in ihrer charakteristischen Zurückhaltung auch hier erst den Anfang eines neuen Systems. Indem das Diplom vom 20. Okt. sich im Allgemeinen den Intentionen der Majorität des Reichsraths anbequemte, in Folge dessen alsdann Ungarn weitgehende Koncessionen gemacht wurden, welche später das Einfügen dieses Landes in die Gesammtverfassung des Reiches unendlich erschweren mußten, kann man nicht behaupten, daß durch dasselbe die Finanzfragen ihrer Lösung näher geführt worden seien. Im Gegentheile führte der Verlauf der Dinge in Ungarn zur abermaligen Verstärkung des Heeres, also zur Erhöhung der Ausgaben, und zur Steuerverweigerung,

welche noch weit namhaftere Einbußen verursacht hätte, wenn nicht die Militärexekutionen im Sommer 1861 die Renitenten zum Bezahlen der Steuern gezwungen hätten. Die ungarischen Wirren übten ferner auf den Staatskredit und das Agio einen schlimmen Einfluß aus, und verzögerten den Abschluß der Verfassungsangelegenheiten außerordentlich, worunter abermals die Finanzen sehr gelitten haben. Die ungarische Frage ist noch in der Schwebe und soweit hieran die Politik der reichsräthlichen Majorität und des Oktoberdiploms Schuld ist, müssen wir diese Politik wegen der namhaften Verschlechterung der Finanzlage, der starken Vergrößerung der Deficits anklagen.

Das Oktoberdiplom hat aber auf der anderen Seite durch die Herstellung einer wenigstens halb konstitutionellen Finanzkontrole viel genützt. Der verstärkte Reichsrath hatte nach dem Organisationsstatute nur berathende, prüfende Befugnisse gehabt. Die Regierung mußte sich selbst wohl bald von der Unzulänglichkeit dieser Befugnisse, die unmöglich eine wirksame Kontrole der Finanzen sein konnten, überzeugen. Wenigstens ordnete schon ein kais. Handschreiben vom 17. Juli 1860 an, daß „künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, der Verzehrungssteuer, den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsraths stattfinden und eine Ausnahme hiervon blos im Falle einer Kriegsgefahr insoferne dem Kaiser vorbehalten bleiben solle, als derselbe mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung des Reichsraths sich nicht bestimmt finden sollte". Das Diplom ging weiter und knüpfte u. A. „die Gesetzgebung über Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen, über die Grundsätze des Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zettelbankwesens, über die Militärpflichtigkeit an die Verhandlung in und mit dem Reichsrathe und an die verfassungsmäßige Erledigung unter seiner Mitwirkung; ferner sollen die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises, und die Aufnahme neuer Anlehen gemäß der Entschließung vom 17. Juli 1860, desgleichen die Konvertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit der Zustimmung des Reichsraths angeordnet werden; endlich hat die Prüfung und Feststellung der Voranschläge für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsraths zu erfolgen." Es ließ auch hier noch der Umfang der Befugnisse Manches zu wünschen übrig, so namentlich auch die Präcision der gebrauchten Ausdrücke. Es kam hier Alles auf eine loyale authentische Interpretation an. Der weitere Verlauf der Dinge zwang glücklicher Weise dazu, die gewährten Befugnisse in einem durchaus liberalen Sinne auszulegen.

Die Ersetzung des Grafen Goluchowsky durch Herrn von Schmerling führte wenige Monate nach dem Oktoberdiplom in dem Patente vom 26. Febr. 1861 zu einer theilweisen, sehr wünschenswerthen Modifikation des Diploms und seiner ultradecentralistischen Grundsätze. Die financiellen Befugnisse des Reichsraths wurden davon im Allgemeinen nicht berührt. Der Ausbau der Verfassung kam indirekt den Finanzen zu Gute. Die Regierung behielt sich ausdrücklich die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben vor, gegen nachträgliche verfassungsmäßige Behandlung vor dem Reichsrathe. Der betreffende Gesetzesparagraph mußte bei der Ausschreibung der direkten Steuern für das Finanzjahr 1862 zur Anwendung

gebracht werden. Auch eine Anzahl weiterer Finanzmaßregeln, welche dem Oktoberdiplom und Februarpatente gemäß die Zustimmung des Reichsraths erheischen, mußten im Drange der Finanznoth einstweilen auf alleinige Verantwortung des Finanzministers gegen spätere Rechtfertigung vor dem Reichsrathe vorgenommen werden, wie die Emission der 12 Mill. fl. Zehnkreuzerscheine, die Ausschreibung des Steueranlehens, die — sehr unpolitische und des Zwecks verfehlende — Einführung des Zwangskurses der Banknoten auch im Venetianischen, die vorübergehende Suspension der Silberzinszahlung für das Nationalanlehen u. s. w. Der Minister Plener hat seine Rechtfertigung dieser Maßregeln am 17. Dec. 1861 auf dem Tische des Abgeordnetenhauses niedergelegt.

In der Beurtheilung aller bisherigen Koncessionen der Regierung wird manche Verschiedenheit der Ansichten auftauchen. Was die Herstellung der wirksamen Finanzkontrole anbetrifft, so läßt sich nicht bestreiten, daß die Befugnisse der Regierung staatsrechtlich wesentlich beschränkt wurden und daß es nur der emsigen Thätigkeit des Reichsraths bedarf, um die gewährten Befugnisse praktisch wirksam werden zu lassen. Wir brauchen nicht darauf hinzuweisen, wie sehr die erzwungene Unthätigkeit des Reichsraths durch die Unmöglichkeit, diesen Körper durch die Deputirten der ungarischen Länder zu verstärken, durch die späteren Streitigkeiten über die Kompetenz des Reichsraths zur Behandlung der Finanzangelegenheiten, von diesem Standpunkte aus zu bedauern ist. Man weiß, daß man sich endlich im December 1861 über die formellen Bedenken, welche der Behandlung der Finanzfragen in dem noch unvollständigen Reichsrathe noch entgegenstanden, hinweg gesetzt hat und daß es dem Ministerium Schmerling gelungen ist, für seine Auffassung der Sache sich die Majorität im Abgeordnetenhause zu verschaffen. Die Vorlagen sind nun eingebracht, der Reichsrath hat die große, lohnende Aufgabe, die lange ersehnte, nur zu lange vermißte Finanzkontrole wirksam auszuüben. Möge er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigen und möge die Aufgabe der Wiederherstellung der Finanzen und der Valuta sich nicht durch äußere Verhältnisse unlösbar erweisen!

Literatur. Eine eigentliche Geschichte der österreichischen Finanzen, selbst nur für einen einzelnen Zeitraum, fehlt. Die beste kritische Arbeit über die vormärzliche Zeit ist immer noch Tegoborski, namentlich in der deutschen Uebersetzung (Ueber die Finanzen u. s. w. Oesterreichs, 2 Bände, Wien 1845). Sehr viel Material, für manche Perioden, besonders für die Zeit vor 1815, zum Theile fast das einzige, welches vorhanden ist, enthalten die Schriften von Hauer's (Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen, Wien 1848, mit Fortsetzungen unter verschiedenen Titeln bis auf die letzten Jahre). Sodann v. Reden's bekanntes Werk über die Finanzen Oesterreichs. Auch Czörnig's Neugestaltung Oesterreichs enthält ein Resümé über die neuere Zeit. Für die Zeit vor 1848 vgl. auch noch Tebaldi (1847), dann für die Lage zur Zeit der Revolution O. Hübner (1849). Für die Gegenwart bieten zahlreiche Aufsätze und kleinere Schriften über einzelne Partieen des Finanzwesens und besonders über die Bank- und Valutafrage reiches Material; unter den Fachzeitschriften enthalten die Tüb. Ztschr., die Deutsche Vierteljahrsschrift, das Brem. Hand.-Bl. viele einzelne Aufsätze über die österr. Finanzen, in letzterem Blatte besonders aus der Zeit des Nationalanlehens (1854) von Hübner, aus der des italienischen Kriegs von 1859 vom Verfasser dieses Aufsatzes. Die Quellenwerke sind für die neuere Zeit verschiedene amtliche Veröffentlichungen des Finanzministeriums, welche mitunter auch mit historischen Einleitungen der einzelnen Zweige des Finanzwesens versehen sind, so über die direkten Steuern, die indirekten Abgaben, das Tabakmonopol, Salzgefäll u. s. w., die Hauptergebnisse zum Theil in O. Hübner's

Tabellenwerk „Berichte des statist. Central-Archivs" Heft 4—6, und in seinen statist. Jahrbüchern. Eine eigentliche Geschichte der Nationalbank geben v. *Lederer* und *Zugschwerdt*. Die Daten im vorliegenden Aufsatze sind durchweg den ersten Quellen selbst entnommen, wobei der Verf. aber mehrfach den Ueberarbeitungen in eigenen Aufsätzen gefolgt ist, auf die er für Einzelnes und zur Begründung seiner Ansichten hier sich noch zu verweisen erlaubt: art. Finances de l'Autriche und Banque de Vienne in Horn's ann. internat. du créd. publ. p. 1861; zur Gesch. u. Krit. der österr. Bankozettelperiode, Tüb. Zeitschr. 1861; verschiedene Aufsätze in den „Stimmen der Zeit", in der Zeitschrift „Unsere Tage" (1859), und in dem „Brem. Hand. Bl."; ferner die kleine Schrift „das Lotterieanlehen und die Reform der Nationalbank (Wien 1860)".

Nachschrift. Seit der Abfassung dieses Artikels ist die Finanz- nnd Bankfrage bedeutend weiter geschritten, worüber auf folgende Schriften zu verweisen ist: über Oesterreichs Finanzen, besonders das Büdget für 1862 s. das eminente statistische Werk von v. *Czörnig*, „d. österr. Büdget für 1862" (Wien 1862), voll des reichsten Inhalts; vgl. auch über Früheres die Finanztabellen in *Czörnig's* trefflichem „statist. Handbüchlein f. d. österr. Monarchie". Wo die von mir gegebenen Daten abweichen, erklärt sich dies stets aus verschiedener Berechnungsmethode, z. B. bei den Deficits, den Staatsschulden u. s. w. Ueber die Valuta- und Bankfrage, besonders den Plener'schen Bankplan, welcher seit dem Dec. 1861 auf das Lebhafteste debattirt wurde, verweise ich auf folgende zwei Schriften: Dr. G. *H....n* (*Höfken*) „Die österr. Finanzprobleme bezügl. Bank, Valuta und Deficit" (Leipz. 1862) (mehr gegen den Plener'schen Plan) und *meine* Schrift „die Herstellung der Nationalbank, mit besond. Rücksicht auf den Bankplan des Finanzmin. v. Plener" (Wien, 1862), worin ich im Allgemeinen diesen Plan vertheidige und die nöthigen Modifikationen beantrage.

Adolf Wagner.

P.

Papiergeld.

I. Das Papiergeld im Allgemeinen und sein Verhältniß zur Münze und zu den Kreditumlaufsmitteln.

A. Der Sinn des Wortes *Papiergeld* ist kontrovers. Leider hat die Theorie über Papiergeld und die Praxis auch hier, wie in andern volkswirthschaft-

lichen Fragen, unter dem verwirrenden Einflusse des populären Sprachgebrauchs gelitten. Der letztere faßt nämlich unter dem Namen Papiergeld einige ganz willkührlich herausgehobene Repräsentanten der Münze, welche zum Theil durch Zufall besondere Verbreitung in verschiedenen modernen Staaten erlangt haben, zusammen und stellt sie durch diese gemeinsame Bezeichnung, nach der im Publikum gäng und gäben Meinung, aber selbst nach der Ansicht wissenschaftlicher Nationalökonomen mit Recht, unterschiedslos neben einander. Zu diesem „Papiergelde" im populären Sinn zählt man das sogenannte Staatspapiergeld, wobei ebenfalls wieder der principielle Unterschied zwischen verschiedenen Arten Staatspapiergeld übersehen wird, ferner das etwa von Gemeinden und gelegentlich auch von andern Korporationen ausgegebene Papiergeld, welches man im Gegensatze zum Staatspapiergelde auch wohl Privatpapiergeld im engeren Sinne genannt hat, endlich noch die eigentlichen Banknoten. Das gemeinsame Merkmal dieser verschiedenen Arten Papiergeld ist hier im Grunde nur, im Gegensatze zum Metallgelde, der Stoff, das Papier, aus welchem sie alle fabricirt sind, was die denkbar unwissenschaftlichste Betrachtungsweise ist, der man nicht einmal Konsequenz nachsagen kann, weil man dann doch den Namen Papiergeld noch weiter, z. B. auf Checks, Anweisungen und viele andere Schuldverschreibungen mit demselben Rechte ausdehnen müßte.

Der gerügte Fehler des populären Sprachgebrauchs erklärt sich zwar aus einem richtigen Gedanken; man hatte nämlich beim Papiergelde die Ersetzung von Geld, und zwar von Metallgeld oder Münze, durch ein Surrogat von Papier im Auge, aber man vergaß dabei, genauer zu unterscheiden, in wie weit und auf welche Weise und ob durch alle Arten „Papiergeld" in gleicher Weise das Metallgeld ersetzt werde. Man muß zu diesem Zwecke das vieldeutige Wort Geld selbst wieder analysiren und die einzelnen Funktionen, in welchen das „Geld" in der Volkswirthschaft dient, genau aus einander halten. (S. den Art. Münzwesen, B. VII. 65.) Geld ist Tauschmittel (Tauschwerkzeug, Umlaufsmittel), Preismaß (Werthmesser) und Währung oder gesetzliches Zahlungsmittel. Wo diese drei Funktionen vereint zu finden sind, wo insbesondere das Tauschmittel vom Staate zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt ist, da sprechen wir von „Geld". Wo wir nur die eine Funktion des Tauschmittels finden, da haben wir es nicht mit Geld, sondern mit Surrogaten von Geld zu thun, welche aber dem Gelde nur in dieser einen Funktion surrogiren. Die obige populäre Bedeutung von Papiergeld ist deshalb falsch, abgesehen von ihrer bezeichneten Folgewidrigkeit, weil darin Papiere, welche wirklich vollständig das Metallgeld ersetzen und daher ein eigentliches neues Geld, kein Geldsurrogat sind, mit solchen Papieren, welche das Metallgeld nur in einer Funktion, nämlich in der des Tauschmittels ersetzen, ununterschiedlich zusammengeworfen werden.

Die richtige Definition von Papiergeld, worin die Nationalökonomik mit der neueren Jurisprudenz völlig übereinstimmt, ist die folgende. Papiergeld im wissenschaftlichen Sinne (oder eigentliches Papiergeld im Gegensatze zur populären Bedeutung des Wortes) ist eine selbständige Geldart, wie das Metallgeld oder die Münze. Die ihm charakteristischen Merkmale, die es mit der Münze theilt und derentwegen es so gut wie diese ein „Geld" ist, sind zweierlei, es ist nämlich auch Währung oder gesetzliches Zahlungsmittel, oder, wie man dieses in diesem speciellen Falle auszudrücken pflegt, es ist vom Staate mit dem Zwangskurse versehen, und sodann ist es seinem Begriffe

nach uneinlösbar gegen ein anderes „Geld". Diese Merkmale bilden zugleich die principiellen Unterscheidungsmerkmale zwischen dem eigentlichen Papiergelde und allen anderen Papieren, welche man mit dem Namen Papiergeld bezeichnet hat, also z. B. den Banknoten. Diese letzteren haben ihrem Wesen nach keinen Zwangskurs und sind einlösbar gegen ein „Geld". Das eigentliche Papiergeld und die Münze theilen mit den Banknoten und allen ähnlichen Papieren, wie Anweisungen, Wechseln, Checks, fälligen Coupons u. s. w. die Eigenschaft, als Tauschmittel fungiren zu können, und mit Rücksicht auf diese eine Funktion des Tauschmittels kann man daher wohl, um einen kurzen gemeinsamen Namen zu haben, das eigentliche Papiergeld und die eben genannten Papiere, Banknoten u. s. w., Papiergeld im weiteren Sinne des Wortes und Metallgeldsurrogate nennen, aber es ist dabei nicht zu vergessen, daß das eigentliche Papiergeld, weil es Währung und daher Preismaß ist, noch in anderer, weiter gehender und specifisch verschiedener Weise, wie z. B. die Banknote, ein Metallgeldsurrogat ist. Geldsurrogat schlechthin darf man konsequenter Weise das eigentliche Papiergeld nicht nennen, weil es eben ein „Geld" ist, also jene Bezeichnung einen inneren Widerspruch involvirt, und Geld schlechthin darf man die Banknoten u. s. w. nicht nennen, weil diese Bezeichnung ebenfalls an einem inneren Widerspruch leidet, denn ein Geldsurrogat oder ein Ersatzmittel von Geld, was die Banknoten sind, kann seinem Begriff nach nicht ein „Geld" sein.

Die beiden Momente des Zwangskurses und der Uneinlösbarkeit hängen enge mit einander zusammen, namentlich setzt ein allgemeiner Zwangskurs stets die Uneinlösbarkeit voraus, so daß man insoferne nur wo beides besteht, vom eigentlichen Papiergelde reden kann. Z. B. einlösbare Banknoten mit Zwangskurs (wie die Noten der Bank von England seit 1833 und wie die zukünftigen österreichischen Banknoten) sind kein Papiergeld im strengen Sinne, weil selbst der Zwangskurs nur partiell ist, und von dem am meisten dabei betheiligten, nämlich dem Emittenten, nicht geltend gemacht werden kann. Im Uebrigen wird der Jurist sich vorzugsweise an das Moment des Zwangskurses halten, wenn er beurtheilen will, ob ein Geldpapier Papiergeld sei, und mit Recht sagen, daß Banknoten und überhaupt ein Papier, welches derjenige, der ein Recht auf Geld hat, zurückweisen kann, kein Geld und kein Papiergeld sei (Thöl). Der Nationalökonom hebt noch mehr das Moment der Uneinlösbarkeit hervor, aus welchem weitere, rein volkswirthschaftliche Unterschiede zwischen Papiergeld und Banknoten u. s. w. folgen.

In letzter Linie läßt sich der Unterschied zwischen Papiergeld und Münze, also Geld überhaupt einer- und jenen verschiedenen Papieren, wie Banknoten u. s. w. anderseits dahin zusammenfassen, daß die Benutzung des Papiergeldes wenigstens zunächst auf staatlicher Anordnung, staatlichem Zwange beruht, — worin kein Widerspruch mit der Thatsache liegt, daß das Papiergeld doch auch mit auf den Kredit basirt sei, — die Benutzung jener mannigfaltigen Papiere dagegen an Geldes Statt auf dem Kredite oder dem Vertrauen, daß das Papier seiner Zeit auf Verlangen gegen Geld eingelöst werde.

B. Hieran anknüpfend kann man folgendes Schema der verschiedenen Tauschwerkzeuge aufstellen: Geld, d. h. Tauschmittel, Preismaß und Währung, ist, von anderen Geldarten abgesehen, entweder Metallgeld (Münze) oder Papiergeld; Geldsurrogat, — d. h. Ersatzmittel von Geld, also sowohl von Münze, wie von Papiergeld, und zwar ausschließlich nur Ersatzmittel in der Funktion des Tauschmittels und dem Begriff eines Surrogates

gemäß nicht selbst wieder Geld, — sind alle die mannigfaltigen Schuldverschreibungen, welche auf Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes, als des legalen Zahlungsmittels und Preismaßes, lauten und, unter verschiedenen Formen und Bedingungen ausgestellt, zu verschiedenen Zeiten fällig, im Verkehre durch den Kredit zur Vermittlung der Umsätze an der Stelle des bisher dazu körperlich benutzten Geldes (einerlei ob Münze oder Papiergeld) in Umlauf erhalten werden. Insoferne sind die Geldsurrogate eigentlich Formen des Kredits oder Kreditumlaufsmittel. Jede Geldschuld kann mit ihnen, wenn der Gläubiger einwilligt, abbezahlt werden, während diese Einwilligung beim Papiergelde nicht nothwendig ist, resp. vom Staate supplirt wird. Im ersteren Falle heißt es dann, satisfactio pro solutione est. Solche Geldsurrogate im angegebenen Sinne sind aber alle die oben aufgezählten Banknoten, Cheks, fällige Coupons, Sichtwechsel mit Blankoindossement, girirte gezogene Wechsel, Anweisungen, trockene Wechsel und andere derartige Schuldverschreibungen mehr, deren Zahl und Formen nicht fest abgeschlossen sind. Aus dieser Zusammenstellung folgt schon, daß Banknoten und die übrigen Geldsurrogate unter einander nicht principiell, sondern blos formell verschieden sind.

Die falsche Definition des Wortes Papiergeld nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch war für Theorie und Praxis verhängnißvoll. Die beiden daraus hervorgehenden Hauptirrthümer sind die Verkennung des zwischen Papiergeld und Banknoten bestehenden principiellen Unterschiedes, richtiger sogar Gegensatzes oder die Identificirung von Papiergeld und Banknoten; ferner die wissenschaftlich unhaltbare Aufstellung eines principiellen Unterschiedes zwischen den Banknoten einer-, den übrigen Kreditumlaufsmitteln anderseits. Diese beiden Irrthümer hängen enge mit einander zusammen, der letztere liegt implicite schon in dem ersteren. Nur einige der wichtigsten weiteren Trugschlüsse der Theorie und Praxis aus diesen falschen Prämissen mögen hier angedeutet werden. Die für das eigentliche Papiergeld geltenden Lehrsätze wurden von der englischen und nach ihr von der älteren deutschen nationalökonomischen Schule ohne weiteres auf Banknoten angewendet, besonders die an sich schon der Limitirung bedürftige Lehre von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge („Quantitätstheorie", strikte Ansicht Rikardos und des sog. Bullionreports von 1810, später die sog. Currencytheorie Lord Overstones, Sir Robert Peels und M'Cullochs; unter den Deutschen besonders Nebenius und seine Nachfolger; neuerdings allgemein in der populären deutschen Nationalökonomik die Verwechslung zwischen Papiergeld und Banknoten, wie sich in den vielfachen Debatten über Bankwesen in Deutschland und über die Valuta in Oesterreich zeigt). Nur aus dieser Verkennung des Unterschieds erklärt sich die auch von der Theorie als richtig hingestellte Bankpolitik, insbesondere die Vorliebe mancher Theoretiker für die Monopolisirung der Banknotenausgabe und der Widerwille gegen das Freibankwesen überhaupt und die Zettelbankfreiheit speciell. Die von den praktischen Staatsmännern schon mehrfach faktisch zur Geltung gebrachte Ansicht, wornach die Ausgabe von Banknoten ein Hoheitsrecht des Staats sei, welches „naturgemäß" aus dem Münzregale oder dem jus monetæ des Staates abzuleiten wäre, ist zwar bis jetzt weder von den Vertretern des positiven Staatsrechts noch denen der strengen Finanzwissenschaft adoptirt worden, allein neuerdings ist selbst von Theoretikern das „Zettelregal" als etwas selbstverständliches aufgestellt (besonders in den österreichischen Valutadebatten der jüngsten Zeit). Eine solche Ableitung dieses „Regals" aus dem Münzhoheitsrechte bliebe rein unverständlich, wenn dabei nicht wieder die Identificirung von Papier-

geld und Banknoten unterliefe. Endlich mußte nothwendig bei einem so ganz unhaltbaren Ausgangspunkte die ganze Theorie des Geld-, Kredit- und Bankwesens selbst bis in die neueste Zeit zu einseitigen und falschen Resultaten gelangen, weil man z. B. bei der Erwägung des Einflusses des Kreditwesens und seiner Fortschritte auf das Geldwesen, bei der Analyse der modernen Ueberspekulationen und der Handelskrisen, bei der Untersuchung des Nutzens und Schadens bestimmter Kreditorganisationen und ihrer Förderung der Produktion im Allgemeinen, überhaupt bei der Feststellung der Licht- und Schattenseiten des Kredits zu irrigen Schlüssen kommen mußte, wenn man, wie es geschah, stets nur die Wirkungen des Banknotenwesens, nicht aber die der anderen Geldsurrogate ins Auge faßte, und in den Wirkungen der Banknote nicht die einer bestimmten Kreditform, sondern die einer specifisch eigenthümlichen Geldart, eben der Note, erkennen wollte. Nur auf diese Weise erklärt es sich, wie noch jetzt, selbst unter Fachmännern, der Nutzen und die Gefahren der Zettelbanken so außerordentlich überschätzt werden, woher man z. B. die in mancher Beziehung weit heilsamere Ausbildung des Depositenbankwesens selbst in der Theorie übersieht und die Zettelbanken noch jetzt auf das Einseitigste zum Sündenbock von Schwindelperioden und Handelskrisen macht oder des ganz analogen Einflusses anderer Kreditumlaufsmittel vergißt. Daraus folgte dann wieder jene, eine bevormundende Thätigkeit des Staats im Geld-, Kredit- und Bankwesen so sehr unterstützende Anschauung vieler Theoretiker selbst bis auf die Gegenwart, wo eine entgegengesetzte Anschauung in den meisten anderen volkswirthschaftlichen Fragen wenigstens in der Theorie bereits zur Geltung gelangt ist. Die Irrthümer der Praxis sind im Vorhergehenden schon mit angedeutet. Einer der wichtigsten ist der Versuch einer künstlichen Regulirung des Banknotenwesens, welcher nur etwa bei Papiergeld statthaft gewesen wäre; ferner die aus dem „Zettelregal" gezogene Konsequenz, die Durchführung eines Central- und Monopolbanksystems, wo oftmals ein decentralisirtes und freieres Bankwesen mehr am Platze gewesen wäre, und die Vertheidigung des ersteren Systems, statt mit richtigen politischen Gründen, welche oftmals für die Beibehaltung der Centralisation und Monopolisirung des Zettelwesens sprechen können (z. B. in Oesterreich), mit falschen volkswirthschaftlichen Argumenten; endlich die in den meisten Verhältnissen des Kredit- und Bankwesens unrichtige Politik der Staaten, welche hier einseitig eingriff und „regelte", dort inkonsequenter Weise sich um nichts bekümmerte, und überall durch ihre störenden Maßregeln die naturgemäße organische Entwicklung des Kreditwesens hinderte.

C. Die Fehler der Theorie und Praxis gehen sämmtlich aus den eben hervorgehobenen falschen Ausgangssätzen aus und sie laufen in der irrigen Anschauung vom Einflusse des Papiergelds und der Banknoten auf die „Verdrängung des Geldes" zusammen. Mit Recht sieht man in der Entbehrlichmachung des Edelmetallgeldes als Tauschmittels einen großen volkswirthschaftlichen Vortheil, nämlich die Gewinnung eines dem Werthe des auf diese Weise entbehrlich gewordenen Edelmetalls gleich kommenden Kapitals, das bisher durch die Tauschmittelfunktion dieses Metalles gebunden war, für allgemeine wirthschaftliche Zwecke. Die Völker streben im Laufe ihrer wirthschaftlichen Entwicklung dieses, in dieser einen Funktion dienende Metall gewissermaßen von sich abzustoßen und ihre Wirthschaft mit möglichst wenig Münze zu betreiben. Das zu verwirklichende Ideal ist die Bewerkstelligung eines Maximums von Umsätzen mit einem Minimum von unmittelbar (körperlich) zu benutzender Münze. Aber es ist ein durchaus falscher Schluß, welchen die einseitigen Anhänger des „Papiergelds" ziehen, daß

ausschließlich nur oder daß selbst in bevorzugtem Maße nur diese „Verdrängung des Geldes" durch das Papiergeld mit Inbegriff der Banknoten bewirkt werde. Sie kann allerdings durch letzteres und zwar bei der Ausgabe eigentlichen Papiergelds in einem Umfange erfolgen, welcher durch die Ausbildung des Kreditwesens nicht oder jedenfalls erst in langer Zeit erreicht würde. Allein der Gebrauch des eigentlichen Papiergelds bringt Gefahren mit sich, wie das Schwanken des Preismaßes, welche den etwaigen Gewinn aus einer noch stärkeren Verdrängung des baaren Geldes bei Weitem aufwiegen. Die Banknoten aber leisten weder nach der Deduktion der Theorie noch nach der Erfahrung der Praxis mehr, wie andere Kreditumlaufsmittel, in der „Verdrängung des Geldes" (der Münze). Es ist ein fundamentaler Irrthum, in dieser Beziehung den Banknoten eine so bevorzugte Stellung im Kreditsysteme einzuräumen, wie es von Seiten der Theorie und Praxis vielfach geschehen ist. Man muß vielmehr die Banknoten hier nur als Species einer Gattung, eben der Kreditumlaufsmittel oder Geldsurrogate auffassen, und sagen, daß die Tendenz der ganzen Kreditorganisation, in welcher und durch welche die Banknoten, die Checks, die Anweisungen, die Wechsel, die Buchkredite, das Kontokorrentwesen, die Klearing-Houses u. s. w. an Stelle der Münze ihre Anwendung finden, auf die Verdrängung des Edelmetallgeldes als Tauschmittels hinausgeht, wobei die Münze als Währung und Preismaaß und daher als Basis und Stützpunkt des ganzen Kreditsystems bestehen bleibt. Die Tendenz des Papiergeldes geht dagegen darauf hinaus, der Münze auch diese letztere Bedeutung zu rauben, woraus alsdann wieder alle weiteren Nachtheile des Papiergeldes entspringen. In dem Umfange, in welchem Banknoten und andere Kreditumlaufsmittel (und Kreditinstitutionen, alle zusammen als Glieder eines großen Organismus) das Geld ersetzen, liegt auch kein durchgreifender Unterschied zwischen ihnen. Häufig spielt die Banknote (und das Zettelbankwesen) in einem Lande eine größere Rolle, wie z. B. das Checksystem (Depositenbankwesen), allein es ist das nicht nothwendig und auch keineswegs immer oder überall so, vielmehr bildet die Banknote und die Zettelbank ebeu nur ein früheres und niedrigeres Stadium der Kreditwirthschaftsentwicklung, wie die Depositenbank (im modernen Sinn) und der Check mit dem sich daran schließenden Konto-Korrent-, Buchkredit- und Klearing-House-System. Das Ideal der Kreditwirthschaft, der „große welthistorische Prozeß" der Verdrängung des Metallgeldes, von dem vielfach mit mehr Emphase als Verständniß geredet worden ist, wird eben durch ein solches großartiges Austauschsystem, wo das Metallgeld nur aufhört, unmittelbar als Tauschmittel zu dienen, nicht durch die vollständige Ersetzung und Verdrängung der Münze auch in ihrer Funktion als Währung mittelst des eigentlichen Papiergeldes vollzogen. Diese letztere Entwicklung wäre kein Fortschritt, sondern ist ein Rückschritt in einem einzelnen Lande, in der ganzen Welt aber wäre diese Entwicklung auch nicht einmal denkbar. Auch auf der höchsten Stufe der Kreditwirthschaft, auf welcher das Metallgeld wo möglich nirgends mehr sichtbar bei den Umsätzen zum Vorschein kommt, soll und muß die Münze noch als Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel fungiren, indem Jedermann zwar seine Forderungen in der Münze, der Landeswährung, bezahlt zu erhalten beanspruchen darf, aber wegen der Festigkeit des Vertrauens in die als Tauschmittel dienenden Kreditformen nicht wirklich beansprucht[1]).

[1]) Vgl. meine „Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankacte" (Wien 1862), besonders S. 38, 63—68, 103-110, 111 u. ff., 121, 126-127.

Die hier entwickelte Anschauung führt, wie man leicht einsieht, zu einer von der noch herrschenden in manchen erheblichen Punkten abweichenden Auffassung der Fragen von Papiergeld und Banknoten. Sie veranlaßt, bei folgerichtiger Entwicklung, auch eine andere formelle Behandlung des Stoffes. Man muß nämlich offenbar das eigentliche Papiergeld und seinen aparten Einfluß auf das Geld- und Münzwesen getrennt betrachten von allen anderen Surrogaten des Metallgelds, und kann ferner dem Zettelbankwesen nicht die isolirte Stellung anweisen, welche man ihm meistens gegeben hat, sondern muß es als ein Glied der Kreditorganisation, und die Banknote als eine Species der Kreditumlaufsmittel (Geldsurrogate) auffassen. Wenn im Folgenden einige weitere specielle Bemerkungen blos über das Papiergeld und die Banknoten gemacht werden, so geschieht es aus Gründen der Zweckmäßigkeit und durchaus unter Aufrechthaltung des im Bisherigen näher entwickelten Standpunktes.

D. Die verschiedenen Papiercirkulationsmittel, welche der populäre Sprachgebrauch mit dem Namen Papiergeld zusammenfaßt, reihen sich in der folgenden Weise in das oben aufgestellte Schema ein.

1. Eigentliches Papiergeld. Entweder Staatspapiergeld, welches mit dem Zwangskurse versehen und uneinlösbar ist, oder entartete Banknoten einer Bank, welche letztere der Staat ihrer Verpflichtung zur Noteneinlösung enthoben, also welche er vom bürgerlichen Gesetze eximirt, und deren Noten er Zwangskurs ertheilt hat. Das hieher gehörende Staatspapiergeld ist meistens auch ein entartetes, vom Staate ausgegebenes Kreditumlaufsmittel, welches bisher einlösbar oder uneinlösbar, aber ohne Zwangskurs, oder zwar mit (völligem oder theilweise, nämlich bis zum Maximum eines gewissen niederen Betrages, — „Scheidemünzzwangskurs" — bestehenden) Zwangskurs versehen, aber dabei einlösbar war. Nur selten ist sofort gleich zuerst vom Staate eigentliches Papiergeld ausgegeben worden. Die hier aufgezählten vom Staate emittirten Kreditpapiere haben oft längere Zeit als solche existirt, bevor sie im Drange der Noth zum eigentlichen Papiergelde gemacht wurden. Auch jetzt gibt es deren in verschiedenen Staaten. Ihrem Wesen nach gehören sie zu den Kreditumlaufsmitteln oder Geldsurrogaten im angegebenen Sinne, indem sie sich von der Gesammtheit aller dieser anderen Surrogate nur durch die Form, hier nämlich durch die Person des Ausstellers, welches der Staat ist, unterscheiden. Der Sprachgebrauch faßt sie mit unter den Namen Papiergeld, aber mit demselben Unrechte, wie die Banknoten; ein üblicher Name für die eine und die andere Kategorie darunter ist „Staatskassenschein", „Kassenanweisung", „Kassenbillet" u. s. w. Im Gegensatze zum eigentlichen Staatspapiergeld, welches eben eigentliches Papiergeld ist, kann man sie wohl insgesammt uneigentliches Staatspapiergeld nennen.

Wichtige Beispiele dieser verschiedenen Arten „Papiergeld" sind die folgenden. Ursprüngliches eigentliches Staatspapiergeld waren die in der Revolutionszeit ausgegebenen französischen Assignaten und Mandaten, ferner die österreichischen Reichsschatzscheine u. s. w. von 1849—54 und das neue nordamerikanische Papiergeld der Vereinigten Staaten von 1862. Zum eigentlichen Staatspapiergelde wurden erst im Laufe der Zeit die österreichischen Bankozettel, 1797—1811, und die österreichischen Einlösungs- und Anticipationsscheine, welche deren Fortsetzung sind, 1811—20, die preußischen Tresorscheine im J. 1813, die russischen Papierrubel des 18. Jahrhunderts, u. A. m.

Ursprüngliche, eigentliches Papiergeld gewordene Banknoten sind gewesen die Law'schen Zettel in den ersten Regierungsjahren Louis' XV., unter der Regentschaft, das Papiergeld Dänemarks, Norwegens und Schwedens, die Noten der Bank von England während der Zeit der sogen. Bankrestriktion, 1797—1821, die Noten der österreichischen Nationalbank von 1848 bis auf die Gegenwart (mit Ausschluß der kurzen Zeit der Baarzahlung zu Beginn des J. 1859), die Noten der Bank von Frankreich von 1848—50, um nur die wichtigsten und folgenreichsten Fälle namhaft zu machen.

Beispiele uneigentlichen Staatspapiergelds sind nach den obigen Kategorien: einlösbar und ohne Zwangskurs, die österreichischen Bankozettel von 1762—1796/97, die preußischen Kassenanweisungen, das Staatspapiergeld von Sachsen, Würtemberg, Baden und überhaupt von den meisten (übrigens fast nur deutschen) Staaten, welche solches auch wohl „Steuergeld" oder „Steuerkassenschein" genanntes Papiergeld ausgeben. Entweder ist hier nur im Allgemeinen die Bestimmung getroffen, daß das Papiergeld bei den und den Kassen auf Verlangen eingelöst werden solle, wie in mehreren thüringischen Staaten, oder das Gesetz ordnet, wie in Würtemberg und Baden die Bereithaltung eines Baarvorraths in der Höhe eines gewissen Procentsatzes des Papiergeldumlaufs an. Uneinlösbar und ohne Zwangskurs ist das Papiergeld einiger kleinerer deutscher Staaten (z. B. der Darmstädter Grundrentenscheine). Einlösbar dagegen, aber mit Zwangskurs ist das niederländische Staatspapiergeld. Endlich sind die ähnlichen, 1848 und 1849 emittirten Kassenscheine von Hessen-Kassel eigentliches Papiergeld gewesen, da sie Zwangskurs hatten, ohne einlösbar zu sein.

Von allgemeinstem wissenschaftlichen Interesse und von größter politischer und geschichtlicher Bedeutung ist vor Allem das eigentliche Papiergeld großer Staaten, sei es durch sie unmittelbar, oder mittelbar, nämlich durch das Medium ihrer Banken, emittirt worden. Aber auch das uneigentliche Staatspapiergeld verdient eine Beleuchtung, weil die Staaten durch dasselbe meistens den verderblichen ersten Schritt auf dem Wege zum eigentlichen Papiergelde machten. Auch knüpfen sich daran einige Fragen über Papiergeld und Banknoten, welche gerade neuerdings wieder, z. B. bei den Valutadebatten in Oesterreich, lebhaft erörtert wurden.

2. Kreditumlaufsmittel oder Geldsurrogate. Zu diesen gehören die eben genannten Arten ohne Zwangskurs umlaufender Staatspapiergelder. Ferner das sogen. Privatpapiergeld im engeren Sinne, wie etwa auf Verlangen stets einlösbare Stadtkämmereischeine (z. B. der Stadt Hannover) oder anderer Korporationen (z. B. des braunschweiger Leihhauses, die Scheine der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft). Weiter die Banknoten. Endlich alle anderen, oben mehrfach erwähnten Kreditpapiere, wie die Checks, Anweisungen u. s. w. Im Folgenden werden unter dem ausgesprochenen Vorbehalte hier vorzüglich die Banknoten und das Zettelbankwesen berücksichtigt. Im Uebrigen ist auf den späteren Artikel „Zettelbankwesen" zu verweisen.

II. Das uneigentliche Staatspapiergeld. Da dieses keinen Zwangskurs hat, so fallen die Hauptbedenken gegen das eigentliche Staatspapiergeld, welche sich aus den unerfreulichen Einwirkungen des letzteren auf das Münz- und Geldwesen, die Staatsfinanzen und die Volkswirthschaft ergeben, bei demsel-

ben fort. Der Staat will mit ihm sich ein unverzinsliches Darlehen verschaffen und durch seine Papiergeldemission einen Theil des sonst als Tauschmittel dienenden Metallgeldes ersetzen. Um dies zu vermögen, wenn das Papiergeld keinen Zwangskurs hat, ist es nöthig, daß das Papier Kredit genug habe, um im Verkehre freiwillig im gleichen Kurswerthe mit der seinen Nennwerth bildenden Münze angenommen zu werden, oder um al pari mit der Münze zu cirkuliren. Der Staat kann zu diesem Zwecke das Papiergeld wie ein anderes Kreditpapier, z. B. wie einen Sichtwechsel oder eine Banknote behandeln, und es, um es stets im Pari zu erhalten, jederzeit an den Inhaber auf Verlangen einlösen. Dann spricht man von einlösbarem uneigentlichen Staatspapiergelde, wie es von verschiedenen deutschen Staaten emittirt wird. Einige Bemerkungen darüber sind um so mehr am Platze, weil dadurch gleichzeitig ein wichtiger Streitpunkt in Betreff des Zettelbankwesens erledigt wird.

A. So lange dieses einlösbare Staatspapiergeld und so lange die Banknote wirklich auf Verlangen eingelöst wird und der Zugang zu den Einlösungskassen nicht künstlich erschwert ist, müssen beide nothwendig das Pari mit der Münze, deren Namen sie tragen, behaupten. So lange kann also unter keinen Umständen von einer Entwerthung (Depreciation) des Papiergelds gegen oder von einer Disparität zwischen ihm und der Münze die Rede sein und so lange sind die nothwendigen Vorbedingungen für die Benutzung dieses Papiergelds als Umlaufsmittel durchaus erfüllt. Die Frage vom einlösbaren Staatspapiergelde geht daher wie die von der Banknote und beider volks- und finanzwirthschaftlicher Bedeutung in die andere über die Möglichkeit und die geeigneten Mittel, die Einlösbarkeit stets zu erhalten, über. Absolute Gewißheit der steten Einlösung bietet hier nur die Bereithaltung eines der Papiergeld- oder Notensumme gleichen Betrags baaren Geldes, wenn man von der allerdings vorhandenen Gefahr absehen will, daß auch ein solcher Baarbestand, falls er Staatseigenthum ist, in unglücklichen Kriegen leicht Beute des Feindes werden kann, wenn er nicht — schon vorher seinem Zwecke entfremdet sein sollte, freilich das Wahrscheinlichste von allen. Der Baarfond müßte hier nach den Grundsätzen der strikten Girobank behandelt werden, wo die Noten oder das Staatspapiergeld eigentlich wahre Depositenscheine im juridischen Sinne wären. Allein wenn auch ein derartig fundirtes Papiergeld die größtmögliche Sicherheit gewährte und die Volkswirthschaft wegen leichteren Transports und bequemerer Aufbewahrung von Geldeswerth, überhaupt wegen verschiedener solcher äußerer Bequemlichkeiten aus einem solchen Papiergelde Nutzen zöge, so fiele doch ein weiterer Gewinn für den Emittenten und damit indirekt die Verfügung über ein Kapital für die Volkswirthschaft, folglich auch der wichtigste Grund der Papiergeldausgabe fort, denn dieser Gewinn ergibt sich eben aus der Differenz des Betrags des umlaufenden Papiergeldes und des zur Einlösung desselben bereit gehaltenen Baarbestands. Jeder Staat und jede Bank muß sich daher damit begnügen, einen kleineren Baarvorrath zu halten. Die Schwierigkeit liegt alsdann nur in der richtigen Bemessung der Größe dieses letzteren. Darin gipfelt sich das Problem der Zettel- wie der modernen Depositenbank, und gleichfalls dasjenige, welches der einlösbares Papiergeld ausgebende Staat zu lösen hat.

Der letztere hilft sich nun dadurch, daß er einen Baarvorrath, welcher ihm „angemessen" erscheint, bereit hält. Allein was ist „angemessen", woher dafür einen Maßstab nehmen? Dieser fehlt völlig, also muß man ganz willkührlich einen beliebigen Bruchtheil der Papiergeldmenge als „angemessenen" Baar-

fond adoptiren. Entweder ist ein solcher Baarschatz in dem die Papiergeldausgabe anordnenden Gesetze selbst ausdrücklich als Garantie festgestellt worden, oder es muß doch sonst die Finanzverwaltung sich selbst bei der Leitung des Papiergeldwesens einen bestimmten Betrag des Baarfonds zur Richtschnur nehmen. Ersteres geschieht z. B. in Würtemberg, wo nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 3 Mill. fl. Papiergeld ausgegeben wurden, die jederzeit bei der Staatshauptkasse unbedingt, bei den sonstigen Regierungskassen nach Maßgabe der Kassenbestände einlösbar sind und wofür ein Baarvorrath von $^1/_2$ Mill. fl. bereit gehalten wird. (Aehnlich in Baden). Allein ob ein solcher Fond für alle Fälle genüge, läßt sich eben auch nicht einmal mit jener Wahrscheinlichkeit sagen, welche in der That in Sachen des Kreditwesens verlangt werden kann. Freilich verläßt man sich auch Seitens der Regierungen auf diesen Baarvorrath nicht allein, sondern denkt, daß die Annahme des Geldes in Steuerzahlungen, das Bedürfniß danach im Verkehre, besonders im kleinen Verkehre dem Papiere Kredit geben und den Paristand garantiren werde, aber wir werden später sehen, daß auch diese Vorschriften nicht ausreichen. Die Erfahrung längerer Jahre, welche einer Bank wichtige Anhaltspunkte für die Regulirung ihrer Geschäfte geben kann, vermag dies dem Staate in viel geringerem Maße. In ruhigen Zeiten kann ein kleiner Baarfond längst ausgereicht haben, weil da der Kredit des Papiers feststeht, aber eben für kritische Zeiten gilt es sich zu schützen, und da reichen die bisherigen Erfahrungen nicht aus. Im Gegensatze zur Zettelbank, welche in solchen Zeiten freilich auch wird überlaufen werden, ist der Staat nicht in der Lage, die Einlösbarkeit seines Papiers sicher zu stellen, wenn sein Baarbestand sich zu klein erweisen sollte, und zwar aus dem Grunde, weil er über die den Baarbestand übersteigende Summe Papiergeld gar keine Verfügung hat. Dies hängt mit einem fundamentalen Unterschiede zwischen Banknoten einer- und allem (eigentlichem und uneigentlichem) Staatspapiergelde andrerseits zusammen, — ein Unterschied, welcher zwischen beiden Papieren ganz abgesehen von den Momenten der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses besteht, und welcher entschieden zu Gunsten des Banknoten- und gegen das System selbst einlösbaren Staatspapiergeldes spricht. Auch folgt aus diesem Unterschiede konsequenter Weise schon das richtige Princip für die Deckung der Banknoten, also die Entscheidung des strittigsten Punktes in der ganzen Zettelbankfrage.

Dieser folgenreiche Unterschied liegt in der verschiedenen Art der Ausgabe von Papiergeld und Banknoten. Ersteres wird regelmäßig in Zahlungen, letztere werden als Darlehen ausgegeben, Papiergeld wird im wahrsten Sinne fortgegeben, Banknoten bilden nur zeitweilig einen Bestandtheil der allgemeinen Umlaufsmittel. Der Staat hat für das fortgegebene Papiergeld bereits eine Leistung bekommen, in seinen Händen bleibt nichts zurück, als etwa eine Quittung über eine von ihm bezahlte Schuld (z. B. für fällige Koupons, für Beamtengehalte, Armeelieferungen u. s. w.), die Bank dagegen bekommt in Zukunft das Darlehen zurückerstattet, hat mit der Herausgabe von Noten eine Forderung erworben und darüber bleibt eine Schuldurkunde in ihren Händen zurück. Jeder Blick auf die Finanzgeschichte der Staaten beweist es, daß die geschilderte in der That immer die Art der Staatspapiergeldausgabe war. Die Staaten haben nicht etwa Wechsel- und sonstige Geschäfte gemacht, wie Banken, auch nicht Schätze mit Hülfe der Papiergeldausgabe für schlimme Zeiten angesammelt, sondern stets, mitunter mehr oder weniger verblümt, ihre Deficits auf diesem bequemen Wege gedeckt. (Assignaten Frank-

reichs, russische Papierrubel, österreichische Bankzettel und Banknoten, nordamerikanische Zettel, selbst die Papiergeldausgabe der kleineren deutschen Staaten erklärt sich so.) Ihr Papiergeldumlauf war pro tanto eine reelle Vermehrung ihrer Passiva, dem nicht, wie selbst bei der schlechtesten Bank eine gleiche Vermehrung ihrer Aktiva entsprach. Das Staatspapiergeld bildet daher eine nachhaltige Vermehrung der Umlaufsmittel, so lange es nicht durch eine besondere Einberufung wieder aus dem Umlauf gezogen wird. Die Banknoten kommen dagegen nach Ablauf der Darlehensfrist entweder selbst an die Bank zurück, und dann braucht die letztere ja wegen ihres Baarfonds nicht zu bangen, oder statt ihrer empfängt die Bank einen gleichen Betrag Münze, wodurch ihr Baarfond ohne ihr Zuthun von selbst sich wieder füllt. Das Problem, den richtigen Baarfond zu halten, wird durch die Zettelbank gelöst, wenn sie nur die ihr natürlichen Geschäfte treibt, während die Benutzung von Staatspapiergeld schon an sich die Lösung dieses Problems unmöglich macht. Allerdings kommt ja ein größerer oder geringerer Betrag Staatspapiergeld auch nicht auf dem Wege zur Verwechslungskasse, sondern in Steuerzahlungen u. s. w. an den Staat zurück, und offenbar ein um so größerer Betrag, wenn der Kredit des Papieres wankt und seine Besitzer es wenigstens auf diese Weise noch al Pari sicher los werden wollen. Allein schon in gewöhnlichen Zeiten, wie viel mehr aber in politischen Krisen ist der Staat nicht in der Lage, dieses Papier sofort, wie es nöthig wäre, um den Kredit der Zettel wieder herzustellen, aus dem Verkehre zu ziehen, er muß es vielmehr im nächsten Augenblicke nach der ganzen Organisation des Staatshaushaltes wieder fortgeben. Eine Bank befindet sich hier in einer ungleich vortheilhafteren Position in Betreff der Noteneinlösbarkeit.

Sowie wegen politischer und kommercieller Krisen ein starker Andrang zur Verwechslungskasse erfolgt, so wird daher der Baarfond bald zu erschöpfen drohen, und die Befürchtung einer solchen Leerung wirkt von neuem diskreditirend. Selbst wenn der bisherige Baarfond dann im Drange der Finanznoth nicht seinem eigentlichen Zwecke entzogen wird, gilt es ihn durch künstliche, kostspielige, in solchen Zeiten oft fast unmögliche Silberbezüge neu zu füllen, aber, weil das Papiergeld immer wieder gleich hinausgegeben wird, mit der Gewißheit, eine Danaidenarbeit zu verrichten. So wurde z. B. in den Jahren 1795 und 1796 u. ff., noch bevor eine weitere starke Vermehrung erfolgt war, die Aufrechthalung der Einlösbarkeit der österreichischen Bankozettel unmöglich, weil der Silberbezug nicht durchzuführen war, und diese Zettel entwertheten trotz aller „Gebundenheit durch das Verkehrsbedürfniß" und trotz der „Steuerfundation" (s. unten), obwohl sonst die Bestimmungen über jene Zettel ein Muster zweckmäßiger Vorschriften über einlösbares Staatspapiergeld waren. So wankte im J. 1848 selbst der Kredit der preußischen Kassenanweisungen und kam Weggabe mit Disagio vor. So halten wir auch das Papiergeld der deutschen Mittel- und Kleinstaaten durch die vagen oder ungenügenden Bestimmungen wegen der Einlösbarkeit und des Baarfonds und durch die Annahme an den öffentlichen Kassen für nichts weniger als verbürgt in der ersten, besten politischen Krisis innerer oder äußerer Art. Hier wird z. B. im Falle eines Krieges mit Frankreich die Einlösbarkeit sofort aufhören, die Entwerthung eintreten müssen. Neben einzelnen Kleinstaaten ist es besonders das Königreich Sachsen, welches durch die Größe seiner Emission schon der Grenze des Gefährlichen bedenklich nahe gekommen ist. Gewiß ist es von Staaten, wie Baiern und Hannover, klug und verdienstlich, daß sie diesem Beispiele nicht folgten. Ebenso war es ein

Akt großer finanzmännischer Klugheit, den auch Gegner der damaligen Regierung, wie O. Hübner, offen als solchen anerkannten, daß Preußen im J. 1856 sein Staatspapiergeld auf die Hälfte verminderte (von 30,7 auf 15,7 Mill. Thlr.) und der freieren Gestaltung des Zettelbankwesens abhold, lieber das Privileg der Preuß. Bank ausdehnte (Gesetz vom 7. Mai 1856). Für durchaus bedenklich müßten wir gerade in seiner jetzigen Finanzlage aber vollends die Ausgabe wenn auch einlösbaren Staatspapiergelds in Oesterreich halten, wie sie im April 1862 von einem Theile der mit der Berathung der Valutaregelung betrauten dritten Sektion des Finanzausschusses des dortigen Abgeordnetenhauses in Vorschlag gebracht wurde. Das Ministerium Schmerling-Plener hat gewiß gut daran gethan, als es gleich beim ersten Auftauchen dieses Planes offen erklärte, denselben nicht adoptiren zu können. Wenn man überhaupt den Hinweis auf die Vorgänge in anderen Staaten als Beleg für volkswirthschaftliche Ansichten gelten lassen will, so verdient sicher die Thatsache Beachtung, daß das uneigentliche Staatspapiergeld überhaupt außerhalb Deutschland wenig zu finden ist, und weder Frankreich, noch selbst England mit seinen verfassungsmäßigen Kautelen es kennt. Der gefährlichste Punkt ist und bleibt aber, daß dieses Papiergeld immer nur der erste Schritt auf dem Wege zum eigentlichen Papiergelde war, welches letztere um so leichter Eingang fand. Man kann hier auch nicht entgegnen, daß dafür in anderen Fällen eben die Banken vom Staate zur Vermehrung ihrer Noten zu Staatszwecken gezwungen worden seien. Das ist freilich geschehen (England 1797, Oesterreich 1848) und wird vielleicht wieder geschehen. Allein gerade, weil doch ein Theil der zum uneinlösbaren Papiergelde gewordenen Banknoten wenigstens nach wie vor von der Bank als Darlehen auf kurze Zeit im Bankgeschäfte ausgegeben wurde und somit der oben erörterte Unterschied zwischen Noten und Staatspapiergeld auch jetzt noch bestehen blieb, behielten diese Noten vor dem eigentlichen Staatspapiergelde fortwährend große Vorzüge, denen man nicht mit Unrecht die relative Konservirung des englischen Geldwesens zu Anfang des Jahrhunderts zugeschrieben hat (Fullarton. Auch das Beispiel der Bank von Frankreich von 1848—50 gehört hieher). Man wird sich daher mit Fug und Recht gegen das einlösbare Staatspapiergeld erklären müssen.

B. Allein man hat auch wohl von vorneherein auf die Einlösbarkeit beim Staatspapiergelde verzichtet und die Ausgabe eines uneinlösbaren, wenn auch ohne Zwangskurs kursirenden Staatspapiergeldes empfohlen. Hierbei war es ebenfalls auf den Paristand dieses Papiers mit der Münze abgesehen, ohne welchen jenes im Verkehre nicht ordentlich brauchbar gewesen wäre, wenn es nicht zuvor durch Beilegung des Zwangskurses zu einem eigentlichen Gelde gemacht worden, was eben nicht beabsichtigt wurde. Aber man glaubte, daß dieser Paristand durch andere Mittel, als die stete Einlösbarkeit, gewährleistet werden könne. Die hierüber aufgestellten Ansichten gehen unter sich wieder mannigfach auseinander und lassen sich auf einzelne falsche Prämissen zurückführen oder als falsche Schlüsse aus richtigen Lehrsätzen charakterisiren. Hier können wir natürlich nur orientirend auf einige dieser Ansichten eingehen.

Die größte Rolle spielt wie in der Lehre vom Gelde überhaupt so besonders in der vom Papiergelde der mißverstandene Lehrsatz von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge, ein Satz, welcher eben wie die meisten volkswirthschaftlichen Sätze nicht absolut, sondern unter der in der Wirklichkeit niemals genau vorhandenen Voraussetzung gilt, daß nicht andere Faktoren den Einfluß der Menge auf den Werth des Geldes modificiren, steigern, para-

lysiren. Beim Papiergelde, dem eigentlichen, wie dem uneigentlichen, hat die Theorie diesen Satz vollends auf das Einseitigste zugespitzt, und daraus allmälig, unter Nichtbeachtung aller anderen Momente, die Lehre entwickelt, daß der Geldwerth im konkreten Falle genau im umgekehrten Verhältnisse wie die Geldmenge schwanke und daß man jedes Papiergeld im Pari mit der Münze erhalten könne, wenn man nur seine Menge richtig regulire, resp. beschränke. („Quantitätstheorie" von Rikardos Nachfolgern, aufgenommen und ausgebildet zur „Currencytheorie" von Lord Overstone, M'Culloch u. A. m., und in der Praxis recipirt von Sir Robert Peel in seiner Bankakte von 1844; auch in Deutschland unter Laien und Fachleuten sehr verbreitet.) Aus diesen unrichtigen Vordersätzen leitete man dann die Lehre ab, daß ungefährdet eine den reellen Bedarf der Volkswirthschaft nicht überschreitende Menge Papiergeld ausgegeben werden dürfe.

Allein abgesehen von der falschen theoretischen Grundlage dieses Satzes sind eben die beiden Bedingungen, unter welchen er nach dem Urtheile seiner eigenen Anhänger allein zutreffen würde, in der Praxis schlechterdings nicht genau zu erfüllen, nach den bisherigen Erfahrungen auch niemals erfüllt worden. Einmal läßt sich gar nicht sagen, welches denn der „Bedarf" sei, oder auf welche Summe sich die „gehörige" Beschränkung beziehe. Denn dies ist weder a priori festzustellen, noch gestatten anderswo gemachte Erfahrungen eine analoge Anwendung, noch kann man die früheren Erfahrungen mit ein und demselben Papiergelde für die Zukunft mit Sicherheit verwerthen, weil der „Geldbedarf" nicht konstant gleich, sondern stetem Wechsel unterworfen ist. Im Banknotensysteme bringt es die Organisation der ganzen Einrichtung mit sich, daß die Menge insbesondere in den nöthigen Fällen gehörig vermindert wird, während dies im Staatspapiergeldsystem, nach der obigen Entwicklung, unmöglich ist. Selbst wenn die erste Bedingung aber erfüllt würde, so geschieht dies nicht mit der zweiten. Es gibt nämlich durchaus keine Bürgschaft, daß die Geldmenge nicht doch vermehrt werde, und zwar wird die Vermehrung gerade dann am Leichtesten statthaben, wenn sie am Gefährlichsten ist, in kritischen, Kriegszeiten u. s. w. Hier war nach der Erfahrung aller Staaten in der finanziellen Bedrängniß auch ein früher gegebenes Gesetz niemals eine Schranke. In absoluten Monarchieen mag die Gefahr eines Mißbrauchs des Papiergeldes noch etwas größer sein, aber vorhanden ist sie in konstitutionellen und republikanischen Staaten ebenfalls. Namentlich die Geschichte des älteren österreichischen Papiergelds ist sehr belehrend als Beweis, wie verlockend die allmälige Vermehrung selbst in Friedenszeit ist. Selbst nach der folgerichtigen Weiterbildung der „Quantitätstheorie" würde das Staatspapiergeld nicht immer al Pari stehen können, weil es doch auch danach nöthig wäre, es dem wechselnden Bedarfe entsprechend gelegentlich zu vermindern, und gerade dies nicht geschehen kann.

Uebrigens werden von den Vertheidigern des Staatspapiergeldes, abgesehen von der eben besprochenen Theorie, zwei besondere Lehrsätze zur Unterstützung ihrer Ansichten aufgestellt. Einmal soll ein gewisser Betrag Staatspapiergelds als Steuergeld (Steuerkassenschein) sich sicherer im Pari mit der Münze behaupten. Im Gegensatze zur Fundation (Deckung) der Banknoten, welche in einer Reihe verschiedener Bankaktivposten bestände, beruhe der feste Parikurs jenes Staatspapiergeldes nur auf einer anderen Art Deckung, aber doch immer auf einer Deckung, nämlich auf der Annahme dieses Papiergeldes in Zahlungsstatt und statt der Münze bei den öffentlichen Kassen und besonders in Steuerzahlungen („Steuerfundation"). Hierbei denkt man zu-

nächst nur an eine gewisse beschränkte Menge dieses Papiergeldes, gleichviel in welchen Appoints, sodann aber auch wohl vorzugsweise an Papiergeld in kleinen Stücken. Insoferne ist es auch bei diesem Papier auf die folgende Kategorie abgesehen.

Man glaubt nämlich, daß sich ein gewisser Betrag Papiergelds als eine Art Scheidepapiergeld, nämlich in kleinen Stücken, z. B. im Nennwerthe der Hauptmünze (Gulden-, Thaler) oder einem kleinen Multiplum derselben (5 Thlr.-, 5 fl.-Scheine) al Pari halten könne. Die Voraussetzung ist hierbei, daß dieses Papiergeld nur genau auf oder vorsichtshalber noch unter die Summe beschränkt werde, welche in einer konkreten Volkswirthschaft zur Bewerkstelligung der jenen kleinen Stücken entsprechenden Umsätze unentbehrlich sei. Hier sei es eben durch das wirthschaftliche Verkehrsbedürfniß fest gebunden. Daneben rechnet man auf die naturgemäße größere Bequemlichkeit des Papiergelds, welche dessen Verwendung und daher die Nachfrage nach ihm schon in genügendem Umfange hervorrufen würden. Zwangskurs hält man meistens gar nicht für nöthig, oder etwa nur den Zwangskurs nach Art der Scheidemünze, so daß das Papiergeld etwa nur in Zahlungen bis zu einem gewissen niedrigen Betrage im Nennwerth angenommen werden muß.

Hier begegnen wir aber bei beiden Arten des Staatspapiergeldes wieder der bereits geschilderten Schwierigkeit, jedes Mal die richtige Menge zu finden, und diese richtig zu reguliren, resp. nöthigen Falles einzuschränken. Man kann wohl einige allgemeine Sätze über die Größe dieser Menge aufstellen, aber diese genügen nicht bei der Anwendung auf den konkreten Fall. Der Willkür ist hier der freieste Spielraum von vorneherein gegeben und die Mittel fehlen wiederum gerade am Meisten in kritischen Zeiten, etwa einen Theil des Papiergelds, das in die Staatskassen einlief, zurückzuziehen. Daß in gewöhnlichen ruhigen Zeiten jene beiden Arten Papiergeld unter Voraussetzung einer einiger Maßen — mehr läßt sich nicht sagen — beschränkten Umlaufssumme sich wohl al Pari halten können und erfahrungsgemäß oft halten, ist nicht zu bestreiten. Hier kommt diesen Papieren eben ihr Kreditpapiercharakter zu Gute. Aber es handelt sich für alle Metallgeldsurrogate um den Paristand in unruhigen Zeiten, und hier gewährt auch jenes Papiergeld keine Garantie.

Die „Steuerfundation" will vollends wenig besagen. Um die „ungefährliche Menge" des Steuergeldes zu bestimmen, kommt es darauf an, ob neben dem letzteren noch ein anderes, in ähnlichen Funktionen dienendes Kreditumlaufsmittel, ob namentlich Banknoten kursiren, ein Umstand, der von der Theorie und Praxis öfters unbeachtet blieb. Ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Steuersumme, welche in Papiergeld gezahlt werden darf, mitunter sogar muß, und der Menge des durch diese Vorschrift im festen Kurse gehaltenen Papiergeldes läßt sich nicht für einen einzelnen Moment und noch weniger für längere Perioden angeben. Eitel Willkür ist es zu behaupten, daß eine dem Drittel der jährlichen Bruttostaatseinnahme gleichkommende Menge Steuergeld als hinlänglich fundirt gelten könne, wie aus falschen Thatsachen der preußischen Papiergeldverhältnisse fälschlich abgeleitet worden ist (Stein). Etwas richtiger wäre es, zu sagen, es könne sich eine solche Menge Papiergeld al Pari halten, welche der in den Staatskassen durchschnittlich liegenden Summe Geldes gleichkommt (u. A. Höffken). Allein in kritischen Zeiten wird dies ebenfalls nicht genügen; es ist ja auch nicht das Papiergeld, welches gerade immer in den Staatskassen liegt. Der Mangel geht eben stets aus dem Wesen des Staatspapiergeldes hervor, daß es in Zahlungen fortgegeben wird und der Staat keine Aktivposten dafür erhält, mittelst deren er es nöthigen

Falles vermindern kann. Die der „Steuerfundation" zu Grunde liegende Idee ist ganz richtig: man will durch Hervorrufung einer künstlichen Nachfrage nach dem Papiergelde dasselbe im Kurse halten. Diese Idee ist nichts Neues, schon bei den alten österreichischen Bankozetteln in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts führte man sie aus, und zwar auf eine sehr rationelle Weise. Man gebot sogar damals schon die Entrichtung gewisser Abgaben oder einer bestimmten Quote derselben in diesen Zetteln, und zeitweise bewilligte der Verkehr ein Agio bis zu $1^1/_2$ Prozent auf dieses Papier gegen Münze. Auch in anderen Staaten hat man für das in mäßigen Beträgen ausgegebene Papiergeld ähnliche Anordnungen getroffen (z. B. noch neuerdings in Würtemberg, wo das Gesetz vom 1. Juli 1849 den Staat berechtigt, bei Steuerzahlungen von mindestens 18 fl. den dritten Theil in Staatspapiergeld zu fordern). Allein alle diese Vorschriften sind ungenügend in Zeiten wankenden Kredits. In der echten Theorie von der Steuerfundation, wie man ihr neuerdings bei Stein und andern, besonders unter österreichischen Schriftstellern, welche sich an der dortigen Valutadebatte betheiligen, begegnet, wird aber in Wahrheit „ein guter Gedanke zu Tode gehetzt."

Offenbar bedingt es einen wichtigen Unterschied, ob dieses Steuergeld nur in kleinen oder auch in großen Stücken besteht. Im letzteren Falle ist die Gefahr eines Dispari jedenfalls größer, wie denn überhaupt der Entwerthungsproceß vom großen nach und nach auf das kleine Papiergeld übergeht. Der Unterschied zwischen großem und kleinem Papiergelde hängt im Allgemeinen mit dem zwischen Geld als Umlaufsmittel im engern Sinn und dem als Kapital und Werkzeug zu Kapitalübertragungen zusammen. Das Geld qua Tauschmittel, und das kleine Papiergeld kursirt wesentlich in den Konsumenten- und den unteren Verkehrskreisen, das Geld qua Kapital und die höheren Papiergeldappoints dagegen mehr unter der producirenden Geschäftswelt. Deshalb kann das große Papiergeld auch leichter seiner Bestimmung, als Cirkulationsmittel zu dienen, entzogen und „als Kapital" z. B. zu Agiospekulationen u. s. w. benutzt werden, was bei einer beschränkten Menge kleinen Papiergelds schwerer möglich ist.

Das kleine Scheidepapiergeld hat man, da man die Schwierigkeit, die Menge richtig zu bestimmen, erkannte, gern nebenbei für einlösbar erklärt; z. B. beantragte man noch neuerdings in Oesterreich 75 Mill. fl. Eingulden-zettel als Staatspapiergeld auszugeben und eine Anzahl Kassen mit einem Umwechslungsfond von 12 Mill. fl. Geld zu dotiren. Hier zeigt sich der richtige Gedanke, das Papiergeld in einem wichtigen Punkte den Banknoten ähnlich zu machen, aber man hätte dann eben lieber gleich ganz zum Banknotensysteme übergehen sollen. Daß das einlösbare Staatspapiergeld keine Billigung verdient, suchten wir oben bereits nachzuweisen.

Die „Gebundenheit" des kleinen Papiergeldes durch das Verkehrsbedürfniß kann man aber von vorneherein nur bedingt und in beschränktem Umfange zugeben. Sie wäre noch am meisten, wenn auch hier nicht völlig, bei demjenigen Papiergelde vorhanden, welches in der That ausschließlich in der Funktion als Tauschmittel bei dem konsumirenden Publikum und im Verkehre desselben mit den Detaillisten dient. Aber die Unterscheidung zwischen diesem und jenem anderen Papiergelde, welches Kapitalübertragungsmittel im Großverkehre und zwischen Grossisten und Detaillisten ist, läßt sich schon in der Theorie schwer genau durchführen, in der Praxis vollends gar nicht, denn die Unterscheidung zwischen großem und kleinem Papiergelde fällt damit eben nur im Allgemeinen zusammen. Man sagt, die Menge dieses Papiers müsse genau auf die im Kleinverkehr abso-

lut nöthige Summe beschränkt werden, damit Niemand ein Motiv hätte, dieses Papier gegen Münze fortzugeben oder der Münze vor jenem einen Vorzug zuzuerkennen, weil eben nur so viel Papiergeld vorhanden sein würde, als tagtäglich unumgänglich zur Vermittlung der nothwendigen unaufschiebbaren Umsätze gebraucht würde (K. v. Mayer). Bei dem Falle, welchen man hierbei im Auge hat, wo nämlich das kleine Papiergeld alle Umsätze im Kleinverkehr bewerkstelligte und keine Münze neben ihm in Umlauf wäre, würde dann eine Entwerthung gar nicht eintreten können. Auch falle hier die Schwierigkeit, die richtige Menge zu bestimmen, wenigstens theilweise fort, weil man längere Erfahrungen zu Rathe ziehen könne, denn hier in den kleinen Appoints sei der Geldbedarf viel konstanter und die Summe der Gesammtumsätze schwanke erheblicher nur in größeren Perioden. Letzteres läßt sich allerdings durch die Beobachtung der Variationen der verschiedenen Kategorieen von Banknotenappoints in England und Schottland deutlich nachweisen (Gilbart).

Allein selbst wenn es gelänge, die passende Menge annähernd richtig zu bestimmen, so wird gelegentlich der „Entäußerungsdrang vom Papiere" nicht ausbleiben. Auch die ärmeren, unteren arbeitenden Klassen, unter welchen wohl der größere Theil dieses kleinen Papiergeldes cirkuliren möchte, haben Gelegenheit, davon einen Theil aufzusparen, und sie gerade sind es, welche sich dann am Liebsten des Papiers entäußern und Silber aufscharren (Erfahrungen mit der ländlichen Bevölkerung, neuerdings besonders in Oesterreich, mit Dienstboten u. s. w.). Ferner findet sich ja nothwendig das kleine Papiergeld, und zwar um so mehr, je mehr dasselbe ausschließliches Umlaufsmittel statt der Münze ist, nicht nur in Händen derer, die es jeden Tag für ihre Bedürfnisse verausgaben müssen, sondern auch theilweise in denen des wohlhabenderen Privatpublikums, ferner unter Geschäftsleuten, wo es zur Ausgleichung der höheren Werthbeträge dient, und besonders in größeren Beträgen bei solchen der Producentenklasse angehörigen Personen, welche einmal zu Lohnzahlungen viel kleines Geld gebrauchen (Fabrikanten), und sodann es im Verkehr mit den unteren Klassen einnehmen (Krämer). Offenbar kann bei allen diesen Personen sehr wohl ein Motiv entstehen und die Möglichkeit ist vorhanden, das Papiergeld mit Verlust fortzugeben, eventuell, wenn es einlösbar ist, es in größeren Beträgen zur Verwechslungskasse zu bringen, diese zu sprengen. Alsdann wird die Entwerthung nicht ausbleiben und sich bald allgemein im Verkehre geltend machen, wo dann der Staat oft keinen anderen Ausweg hat, als den Zwangskurs zu dekretiren und hierdurch eigentliches Papiergeld zu machen. Der Zwangskurs, sei er partiell (nur für kleine Beträge) oder vollständig, kann bis zu einem gewissen Grade den Entäußerungsdrang schwächen, also der Entwerthung entgegenwirken, weil gerade die Wohlhabenden und die Geschäftswelt nun Motiv und Gelegenheit haben, etwas von diesem Papiergelde zu behalten, um darin billiger (nach der Theorie der Doppelwährung) ihre Schulden zu bezahlen. Alsdann behielte man das Papiergeld aber eben des voraussichtlichen Disagio und nicht des reellen Bedarfs an Tauschmitteln wegen. Es ist offenbar schon der Grundgedanke bei diesem kleinen Papiergelde schief: man kann dasselbe nicht nach der Scheidemünztheorie behandeln, weil dazu auch die 1 fl.- und 1 Thlr.-Scheine, geschweige die Quintupla derselben, schon zu groß sind. Unser Entwicklungsgang führt uns nun von selbst zum eigentlichen Papiergelde [2]).

---

[2]) Uneigentliches Staatspapiergeld der verschiedenen Kategorieen gibt es jetzt (1862) in Deutschland folgendes:

III. *Das eigentliche Papiergeld.* Wenn die stete Einlösbarkeit des Papiergeldes gegen Münze die nothwendige Vorbedingung des *beständigen* Paristandes ist, so folgt daraus noch nicht umgekehrt, daß nicht *zeitweise* auch das eigentliche Papiergeld Pari stehen könne. Dies wird der Fall sein, so lange der Kredit des Emittenten nicht wankt und die Papiergeldmenge dem Bedürfniß annähernd gleich kommt. In solchem Falle können Münzen daneben cirkuliren, wir haben denselben Zustand, wie in Ländern der Doppelwährung von Gold und Silber, wenn das Welttauschwerthverhältniß mit dem gesetzlichen übereinstimmt. Alsdann wird das Papiergeld auch nicht die zu schildernden schlimmen Folgen haben.

Allein diese wichtigste Bedingung, daß der Kredit des Emittenten feststehe, ist im konkreten Falle schwer, und auf die Länge niemals zu erfüllen. Denn dieses Papiergeld pflegt ja gerade dann ausgegeben zu werden, wenn der Staat in Finanznöthen ist, sein Kredit wankt, und er sich Geldmittel auf anderen Wegen schwer oder gar nicht verschaffen kann. So lange das Papiergeld kursirt, wird auch stets die Befürchtung herrschen, daß es immer weiter vermehrt und damit einer rettungslosen Entwerthung zugeführt werde.

A. Die letzte *Ursache der Entwerthung* ist deshalb stets der *Mißkredit des Emittenten*, die *Möglichkeit* der Entwerthung liegt im *Fortfall der steten Einlösbarkeit*. Hält man diese einfachen Sätze als Ausgangspunkt fest, so folgt daraus schon von selbst die Art des gegen die Entwerthung anzuwendenden Heilmittels. Wichtiger und schwieriger ist dagegen die Frage nach den *Ursachen des wechselnden Grades der Entwerthung*, eine Frage, welche die langwierigsten statistischen Untersuchungen und die schärfsten logischen Deduktionen voraussetzt. Hier kann nur in aller Kürze auf einige in Betracht kommende Momente hingewiesen werden.

Zuvörderst muß man sich klar sein über die Tragweite des Wortes „Entwerthung", wobei zweierlei noch jetzt durch einander gemengt zu werden pflegt. Das Wort Entwerthung des Papiergeldes bezeichnet zunächst nur die Thatsache der *Dispari-*

Preußen (1- und 5 Thlr.-Scheine)	15,842,347	Thlr.
Sachsen	7,000,000	„
Würtemberg	1,714,276	„
Baden	1,714,276	„
Chur-Hessen	1,550,000	„
Hessen-Darmstadt	777,143	„
Sachsen-Weimar-Eisenach	600,000	„
Sachsen-Koburg-Gotha	600,000	„
Sachsen-Meiningen, Hildburghausen	600,000	„
Sachsen-Altenburg	340,500	„
Schwarzburg-Rudolstadt	200,000	„
Anhalt-Dessau-Köthen	700,000	„
Anhalt-Bernburg	500,000	„
Reuß j. L.	320,000	„
Summa	32,458,542	Thl.

Die Angaben für die kleineren Staaten schwanken etwas, auch für Chur-Hessen finde ich eine kleinere Notiz, die angegebene rührt aus 1859 her. Das Papiergeld besteht meist aus 1 und 5 Thlr.-, oder 1, 2 und 5 fl.-Scheinen, doch ist davon neuerdings etwas in Zehnerscheine konvertirt. Fast bei allen Sorten ist jetzt ausdrücklich die Einlösbarkeit ausgesprochen. Die exorbitanten Summen der kleinen Staaten in Mitteldeutschland sind höchst bedenklich, und dagegen wäre ein Einschreiten Preußens und der größeren Staaten nothwendiger gewesen, wie gegen die fremden Banknoten.

tät zwischen dem Papiergelde und der Münze, deren Namen jenes führt. Das Maß für den Grad der Entwerthung gegen Münze ist das Agio der Münze (resp. Disagio des Papiers). Mit dieser Entwerthung ist die Werthverminderung gegen Waaren, die verminderte Kaufkraft des Papiers, beim eigentlichen Papiergelde keineswegs identisch, wie Nationalökonomen und Juristen fälschlich gemeint haben, ein Irrthum, welcher in der Jurisprudenz und in der Volkswirthschaftslehre zu sehr großen Fehlschlüssen führte. Hieraus folgt, daß das Silberagio in keinem einzigen gegebenen Momente ein richtiger und genauer Maaßstab für die reelle Werthverminderung des eigentlichen Papiergeldes im Verkehre ist. Dies würde nur bei dem entwertheten Papiergelde, welches nicht Zwangskurs hat, der Fall sein; hier wäre die Entwerthung gegen Münze und die Werthverminderung gegen Waaren in der That gleich groß (z. B. bei Noten einer insolventen Bank, welche im Verkehre noch mit Disagio umlaufen).

Es ist nicht nur eine theoretische Ausklügelei, sondern zur Entscheidung wichtiger praktischer Fragen nothwendig, apart die Ursache des wechselnden Grads des Agio's (der Entwerthung gegen Münze), sodann die Ursache der Werthverminderung gegen Waaren, welche sich in einem Steigen der in Papiergeld ausgedrückten Preise kundgibt, zu untersuchen. Die Veränderung der Preise von Sachgütern und Dienstleistungen vollzieht sich aber wieder unmittelbar durch den Einfluß des Papiergelds, oder mittelbar, durch den Einfluß des Silberagio's. In letzterer Hinsicht ist sie nur bei den Wirkungen des Agio's auf die Volkswirthschaft zu betrachten, denn die primäre Preissteigerung kann man nicht die Wirkung, sondern eben nur die Werthverminderung des Papiergelds selbst nennen.

1) Das Agio hat man fälschlich mit der Papiergeldmenge in der Weise in ursächlichen Zusammenhang gebracht, daß es genau im umgekehrten Verhältniß der Geldmenge schwanke, also steige, wenn und um wie viel diese vermehrt werde und umgekehrt. Das ist nur die oben gerügte falsche Auffassung von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge auf Papiergeld übertragen. Dieser Satz, welchen die Bullionisten von 1810 und die Rikardo'sche Schule in England und die Nachbeter derselben in Deutschland verbreitet haben, ist für Englands Papiergeld (1797—1819) durch Tooke's eingehende statistische Untersuchungen widerlegt worden und wird für Oesterreichs Papiergeld durch jeden Blick auf den Kurszettel und die Monatsausweise der Bank Lügen gestraft. Die Höhe und die Bewegung des Agio's steht nur in mittelbarem Zusammenhange mit der Papiergeldmenge, und zwar wesentlich insoferne die Menge auf die nachstehenden Faktoren von Einfluß ist. Diese für das Agio maßgebenden Faktoren sind der Wunsch der heimischen Kapitalisten, sich des Papiergelds zu entäußern und dafür Edelmetall oder auf solches lautende Werthe (daher besonders ausländische Papiere und zunächst Wechsel auf fremde Plätze) zu erwerben, sodann die internationale Zahlungsbilanz sowohl aus dem Waaren-, wie dem Werthpapiergeschäft, aus Regierungszahlungen u. s. w. Diese Faktoren hängen nicht ausschließlich, aber, der erstere mehr, der letztere etwas weniger, zum großen Theile vom Stande des Mißtrauens ab, daher indirekt von der politischen Lage und Aussicht, vom Zustande der Finanzen des Papiergeldstaates u. s. w. Darum ändert sich das Agio mit den darüber wechselnden Ansichten, weshalb oben das Mißtrauen als letzte Ursache des Agio's bezeichnet wurde. Man wird hiernach auch leicht zugeben, daß der Einfluß der Papiergeldmenge in der That mehr ein indirekter sei. Je stärker die Vermehrung, je entfernter die Besserung der Finanzlage, je näher die Gefahr ist, daß die Menge niemals wieder durch regel-

mäßige Einziehung des Papiergelds, sondern nur durch Gewaltmittel, wie Devalvation, zu vermindern sei, desto größer ist das Mißtrauen. Dieses ist dann auch immer die Voraussetzung, daß die Vermehrung der Geldmenge das Agio noch steigere. Da nach Abzug der für die Bewältigung der gewöhnlichen Umsätze nöthigen Geldmenge, welche allerdings unter dem Einflusse des Agio's wegen der steigenden Preise selbst immer größer wird, — insoferne trägt das Agio sein eigenes Korrektiv in sich —, da nach Abzug dieser Summe bei jeder Vermehrung des Papiergeldes ein größerer Betrag als so viel momentan disponibles Kapital übrig bleibt, so **kann**, aber so muß **nicht**, dieses Kapital zum Ankauf von Silber und Devisen angewendet werden, und, wenn dies bei vorhandenem größerem Mißtrauen geschieht, so steigt das Agio weiter, und zwar auch wohl um so stärker, je größer die neue Papieremission, aber natürlich läßt sich kein gesetzmäßiges Zahlenverhältniß zwischen dem Steigen des Agio's und der Größe der Geldvermehrung angeben, weil eben das Mißtrauen etwas Inkommensurables ist. Dies war z. B. die Entwicklung der Dinge in Oesterreich vom Ausbruch des italienischen Krieges bis zu den Schlachten von Magenta und Solferino. Gerade die entgegengesetzte Bewegung zeigte sich bald darauf nach dem Frieden von Villafranca: starker Fall des Agio's, große weitere Vermehrung der Menge des Papiers, aber großes Erwachen des Vertrauens. Auch bei gleich bleibender Menge sehen wir das Agio stark steigen (in Oesterreich im Winter 1860/61) und stark fallen (im Winter 1861/62), dort bei schwindendem, hier bei wieder erstehendem Vertrauen. Hier ist stets die Aenderung im Vertrauen die bewegende Ursache der Agioänderung, und die Aenderung in der Geldmenge fördert oder hemmt den Einfluß des Mißtrauens nur bis zu einem gewissen Grade. Alle diese Verhältnisse spiegeln sich im Stande der **fremden Wechselkurse** ab, die hierdurch im Allgemeinen zum genauen Maßstab der Papiergeldentwerthung werden. Soweit man zwischen dem Stand der Wechselkurse und des Silberagios unterscheiden kann, darf man sagen, daß in letzter Analyse einmal das Agio auf die Wechselkurse, dann diese auf jenes einwirken. Die Wechselkurse, als Resultat der internationalen Zahlungsbilanz, können nach bekannten Grundsätzen nur um den Betrag der Transport-, Versendungs-, Versicherungskosten u. s. w. des baaren Geldes nach oben und unten vom Pari abweichen, so lange in den beiden betreffenden Plätzen Metallwährung gilt (also natürlich auch bei einlösbarem Papiergelde). Allein diese Grenze der Abweichung hört sofort zu bestehen auf, wenn an dem einen Platze Papierwährung eintritt. Alsdann ist die Differenz zwischen dem Pari- und dem jeweiligen Kursstande der Wechselbriefe im Allgemeinen dem Silberagio gleich. So lange die internationale Zahlungsbilanz noch unverändert wie bisher sein sollte, wird zunächst die Aenderung in den Wechselkursen durch das Agio verursacht, z. B. wenn eine starke inländische Nachfrage nach Silber dessen Preis in die Höhe getrieben haben sollte, so muß sofort dem entsprechend auch für fremdes Silber, d. h also für fremde Wechsel, mehr gezahlt werden. Diese Aenderung der Kurse reagirt aber nun selbst wieder auf die internationale Zahlungsbilanz. Das Ausland gibt große Verkaufsordres für heimische Papiere, weil es eben mißtraut, das Inland schafft sich fremde Wechsel an, also in beiden Fällen eine starke Nachfrage nach Wechseln auf Metallplätze, folglich ein weiteres Steigen des in Papiergeld ausgedrückten Kurses über Pari und hieraus resultirend ein starker Begehr nach Silber zur Ausfuhr, mithin sofort ein neues Steigen des Agio's. Gerade so ist das Sinken des Agio's und der Wechselkurse abzuleiten. Es ist demnach nicht schwer, den Einfluß der Waarenhandelsbewegung, des Werthpapier-

handels, auswärtiger Kreditoperationen des Staats und der Gesellschaften, auswärtiger Regierungszahlungen (für Staatsschuldzinsen, für Truppen in der Fremde, für Subsidien u. s. w.) im konkreten Falle zu analysiren. Besonders wichtig für die richtige Erkenntniß der Gesetze des Papiergelds sind die Erfahrungen Englands zu Anfang des Jahrhunderts geworden, und noch mehr vielleicht versprechen es die neueren Erfahrungen Oesterreichs zu werden, wo die Verhältnisse noch komplicirter sind. Von großer Bedeutung ist die Thatsache, daß das Agio in gewisser Beziehung sein Korrektiv in sich selbst trägt. Das Steigen der in Papiergeld ausgedrückten Wechselkurse über Pari schließt nämlich für das Inland die Vertheuerung des Ankaufens im Auslande, also die Erschwerung der Einfuhr, und für das Ausland, so lange die Preise im Inlande nicht um den vollen Betrag des Agio's gestiegen sind, ein billigeres Kaufen in dem Papiergeldstaate, also die Erleichterung der Ausfuhr in sich, wodurch natürlich die internationale Zahlungsbilanz zu Gunsten des Inlandes verändert, also die Wechselkurse günstiger gestaltet werden. Diese Erscheinung ist abgesondert beim Waaren- und Werthpapiergeschäft zu verfolgen und auch von großem theoretischen Interesse, natürlich vermögen wir aber hier nicht weiter darauf einzugehen.

2) Die oben erwähnte, unter dem Einflusse des Papiergelds erfolgende primäre Preissteigerung steht in viel direkterem Zusammenhange mit der Vermehrung der Menge des Papieres, als sich dies vom Agio behaupten läßt. Der Regel nach wird die Menge stark vermehrt, damit der Staat unvorhergesehene große Bedürfnisse befriedige, namentlich Truppen u. s. w. besolde, Kriegsmaterial beschaffe u. s. w. Das hier in Zahlung hingegebene Geld steigert die Preise der angekauften Gegenstände sofort, die Soldaten unterhalten mit dem Solde ebenfalls eine ganz neue Nachfrage, viele Güter steigen daher rasch. Da jede Steigerung des Preises eines Gutes oder einer Dienstleistung wieder Element der Kosten bei einer anderen Produktion zu sein pflegt, so wird auch hierin eine Steigerung erfolgen, wenn auch erst nach und nach. Wir haben also auch hier doch keine sofortige „allgemeine", um denselben Procentsatz wie die Papiergeldvermehrung sich vollziehende Preissteigerung, sondern einen sich allmälig entwickelnden Proceß der Steigerung, für dessen Entwicklung allerdings die Größe der Geldvermehrung einer der entscheidendsten Faktoren ist. Es kommen aber andere sehr mit in Betracht, z. B. die Lage der Geschäfte, die Aussichten, von denen es abhängt, ob die von Fabrikanten u. s. w. für Militärlieferungen erhaltenen Geldsummen sofort wieder zur weiteren Produktion benutzt werden. Da die Zeit, in welcher die stärkste Papiergeldvermehrung erfolgt, aus naheliegenden Gründen eine Periode geschäftlicher Stagnation ist, so wird man oft einen größeren Aufschwung der Produktion und eine nachhaltigere Steigerung von Preisen und Löhnen erst später, wenn die Ruhe wieder vorherrscht, bemerken (z. B. in Oesterreich von 1851 an). Einstweilen ruhen die neuen Geldsummen etwa in Banken und drücken den Wechseldiskonto herab (z. B. starke Vermehrung der Geldeinlagen in der Escomptegesellschaft in Wien, 1859—60, von 15 auf 31 Mill. fl.) Alle diese Erscheinungen sind nicht blos für die nationalökonomische Theorie und Praxis, sondern auch für die Entscheidung von juristischen Fragen (z. B. über Inhalt und Werth der Geldschulden im Papiergeldlande, Umrechnung bei veränderter Währung u. s. w.) zu verwerthen. Dies der Grund unseres Verweilens dabei.

B. Von größter, nicht nur volkswirthschaftlicher, sondern auch politischer, juristischer und moralischer Bedeutung sind nun die Wirkungen entwertheten Papiergelds, die hier kurz unter einigen allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten sind.

1) Die Einwirkung auf das Geld- und Münzsystem. Hier ist zu unterscheiden der Einfluß auf die Cirkulation und der auf die Währung. Durch den Zwangskurs wird das Papiergeld zunächst neben der Münze Währung. Sowie die Münze ein Agio bekommt, muß sie nothwendig, nach den Regeln der Doppelwährung, aus dem Umlaufe verschwinden. Auch hierin hat man öfters das Uebel selbst gesehen, während es nur ein Symptom des Uebels ist. Alle die zahlreichen Maßregeln, welche wiederholt bis in die neueste Zeit an diesem Symptome kuriren wollten, wie der Befehl, das Papiergeld unweigerlich im Nennwerthe gleich der Münze anzunehmen — insoferne gehört die Dekretirung des Zwangskurses auch hieher —, die Verbote des Agiotirens mit Münze, der Aufkäuferei gegen Aufgeld, des Einschmelzens, der Ausfuhr, insbesondere der Scheidemünzausfuhr u. s. w., bewegen sich daher von vorneherein auf falschem Boden. Je höher das Agio steigt, um so vollständiger wird die Münze ihrer Funktion als Tausch- und Umlaufsmittel entkleidet, und wird zur Waare, die man dann freilich in Papiergeldstaaten auch in großen Beträgen, insbesondere bei Banquiers zur Ausgleichung der internationalen Zahlungen, findet. Ein Theil der Münze wird vom kleinen Privatpublikum verscharrt und verborgen (Bauern, untere Klassen), ein anderer geht ins Ausland, um hier eingeschmolzen oder je nach der Münzgesetzgebung der betreffenden fremden Staaten als Umlaufsmittel benutzt zu werden (große Massen österreichischer Münze in Deutschland). Auch wenn das Papiergeld zunächst nur in größeren Appoints emittirt wird, verschwindet die Münze in der Regel doch bald, und nothgedrungen, weil es an Ausgleichungsmitteln im Kleinverkehre zu fehlen beginnt, muß man jetzt kleines Papiergeld ausgeben, was insoferne die Wirkung, und nicht, wie man es oft allein ansieht, die Ursache des Verschwindens der Münze aus dem Umlaufe ist, wenn es das letztere auch beschleunigen kann, und später die Wiedereinbürgerung der Münze hindert (Emission kleinen Papiergelds in England Anfang des 19. Jahrhunderts; Ausgabe von 1 und 2 fl.-Zetteln 1800, und wiederum im Juni 1848 in Oesterreich). Hiernach ist es auch richtig, wenn man bei den Untersuchungen über den Einfluß der Papiergeldmenge auf das Agio im Allgemeinen den größeren Theil der kleinen Noten von vorneherein abzieht von der Gesammtmenge. Es lassen sich sogar Gründe anführen, daß die Emission kleinen Papiergelds das Agio drücke. Zuletzt erst wird die schlecht ausgeprägte Scheidemünze verschwinden, und zwar dann, wenn das Agio die Differenz zwischen dem vollen und dem Scheidemünzfuße übersteigt, man also beim Einschmelzen der Scheidemünze gewinnen kann, oder wenn es, noch bevor das Agio so hoch stieg, lohnt, diese Münze ins Ausland zu exportiren und sie hier über ihren inneren Werth zu verkaufen. (Beide Ursachen waren in den letzten Jahren in Oesterreich am Verschwinden der Silbersechser Schuld. Diese, mit dem Gepräge von 1849, waren zu 28 fl. K.-M. p. M. gemünzt, und demnach reell $5\frac{1}{4}$ Kreuzer baierisch werth, wurden aber in Baiern längere Zeit zu 6 Kr. genommen. Obgleich man daher gegen den Nennwerth in Oesterreich, der zuletzt 10 Neukreuzer war, verlor, wurden diese Sechser doch stark nach Baiern exportirt, sobald der Augsburger Kurs in Wien 100 fl. ö. W. für 100 fl. baierisch überstieg, entsprechend einem Silberagio von $16\frac{2}{3}$ %, während sonst das Einschmelzen u. s. w. erst bei einem Agio von mehr als $33\frac{1}{3}$ % lohnt.) Man wird dann nothgedrungen noch schlechtere Scheidemünze, z. B. Kupfermünze statt der Silbermünze (wie während der Bankozettelwirthschaft in Oesterreich) prägen, was aber für den Verkehr bald unbequem wird, oder auch Scheidemünzpapiergeld ausgeben müssen (z. B.

12 Mill. fl. in Oesterreich seit November 1860). Auch hier ist das Verschwinden der Münze das Vorausgehende, die Papiergeldemission das Nachfolgende, also am ersteren unschuldig. Alle diese Erscheinungen erklären sich eben einfach aus der Unnatur des Zwangskurses uneinlösbaren, entwertheten Papiergelds, wodurch Ungleiches gleich gemacht, zwei Dinge, die verschiedenen Werth haben, zu gleichem Werthe angenommen werden sollen.

Das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe ist für den Verkehr übrigens nicht einmal nothwendig ein Uebelstand. Das Papiergeld bietet nur in den ganz kleinen Beträgen geringere, sonst durchweg größere Bequemlichkeiten, wie die Münze dar. Das Uebel ist vielmehr

2. die Einbürgerung des Papiergelds als Währung und Preismaß. Alle Nachtheile des entwertheten Papiergeldes erklären sich aus der Aenderung, dem Schwanken, der Verschlechterung der Währung. Insoferne sind die an das Papiergeld sich knüpfenden volkswirthschaftlichen und juristischen Fragen wesentlich die nämlichen, welche bei der Aenderung und Verschlechterung der Münze zur Sprache kommen; die Vorgänge pflegen beim Papiergelde nur krasser, der ganze Entwicklungsproceß in alle Verhältnisse einschneidender zu sein. Fragen von großem theoretischen und praktischen Interesse knüpfen sich namentlich an folgende beiden Punkte.

a. Einwirkung auf alle im Augenblicke des Eintritts von Zwangskurs und Dispari bereits schwebenden Schuldverbindlichkeiten.

Das Papiergeld hat hier unvermeidlich die rechtswidrigsten Folgen, und zwar einerlei, ob die älteren Schulden einfach in dem Papiergelde nach dessen Nennwerth beglichen werden dürfen, oder ob sie in Münze (resp. im Papiergelde nach dessen Kurswerth gegen Münze) heimgezahlt werden müssen. Der erstere Fall ist die Regel und hier sind die rechtswidrigen Folgen in der That gar nicht zu bestreiten. Die Ungerechtigkeit ist in verstärktem Maße die, welche auch bei der Doppelwährung von Gold und Silber eintritt. Der Schuldner allein kann wählen, worin er zahlen will, und wird immer das billigere Zahlungsmittel wählen, der Gläubiger muß daher stets Verluste erleiden, und zwar um so größere, je stärker im konkreten Falle die Entwerthung ist; z. B. 100 fl. Silber werden heimgezahlt mit 100 fl. Papier, das nach dem Kurse blos 80 fl. Silber werth ist (Fälle, wie sie in Oesterreich vom Herbst und Winter 1858 bis Sommer 1859 massenweise vorkamen). Oder wenn der Staat seinen Gläubigern die in Silber schuldigen Zinsen in Papier zahlt, so kommt die Sache in diesem Beispiele eben einer 25% Reduktion der Zinsen, also einem partiellen Staatsbankerott gleich (österreichische Metalliques seit 1848). Hierin liegt der Hauptverstoß gegen den Rechtssatz, daß der Gläubiger gerade so viel wieder empfangen soll, als er hingegeben hat, ein Satz, welcher bekanntlich neuere Juristen öfters veranlaßte, sich bei der Berechnung des wahren Werths (Inhalts) der Geldschulden gegen die Zugrundelegung des Nennwerths und für die des Kurswerths der Münze, des Papiergelds zu erklären (Savigny).

Allein so berechtigt nach der obigen Auseinandersetzung diese Auffassung auch einerseits ist, so hat sie doch anderseits oft mehr den Schein, als das Wesen des Vorgangs für sich und wird namentlich bei der Zugrundelegung des Kurswerthes für die Umrechnung der Geldschulden, zwar eine andere, aber häufig eine noch größere Ungerechtigkeit begangen. Dieser Punkt ist für die bekannte Kontroverse über den Nenn- und Kurswerth sehr wichtig, aber eigenthümlicher Weise, und

offenbar aus Mangel einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, unseres Wissens nirgends richtig beleuchtet. Es zeigt sich hier in einem interessanten Falle, wie nothwendig gerade für den Juristen und für die Entscheidung von Fällen des Obligationenrechts das genauere Studium der Volkswirthschaftslehre ist, worauf z. B. vom Standpunkt des Handelsrechtslehrers H. Thöl so sehr hindrängt.

Der Nennwerth, als Grundlage der Berechnung, würde nämlich nur in dem einen Falle völlig zu dem erwähnten ungerechten Ergebniß führen, und der Kurswerth wäre blos in diesem Falle in der That die allein richtige Basis, wenn und soweit die Entwerthung des Papiergelds gegen Münze und die Werthverminderung desselben gegen Waaren identisch sind. Das ist aber, wie oben gezeigt wurde, nicht der Fall: das Silberagio ist kein richtiger und genauer Maßstab der Verminderung (resp. Veränderung) der Kaufkraft des Geldes. Der Kurswerth, welcher nach Maßgabe des Silberagio's berechnet wird, führt daher ebenfalls zu einem unrichtigen Ergebniß, folglich zu einer Ungerechtigkeit. Man braucht die Lehre von der Bewegung des Silberagio's und diejenige von der Bewegung der Preise von Gütern und Leistungen unter der Herrschaft des uneinlösbaren Papiergelds nur in den Elementen zu kennen, um diesen wichtigen Satz zuzugeben. Das bereits Gesagte und einige noch folgende Bemerkungen über den Einfluß des Agio's auf die Preise werden für uns hier völlig genügen. Nur wenn die Preise und das Agio genau gleich schnell und gleichmäßig variirten, wäre der Kurswerth die richtige Basis zur Berechnung des Werths der Geldschuld, denn dann bekäme der Gläubiger immer genau was er gegeben, wenn man nach dem Kurswerthe reducirte. Es bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung, daß die Möglichkeit einer Aenderung des Papiergeldwerths, nicht gleich einer natürlichen Aenderung des Edelmetallwerths, nicht als stillschweigend unter den Kontrahenten vorausgesetzt angenommen werden darf. In dem obigen Beispiele, wo der Gläubiger, gegen die Berechnung nach dem Kurswerthe, um 20 fl. Silber lädirt erscheint, würde er vielleicht in Wirklichkeit nur um 2 fl. Kaufkraft verletzt sein, weil die 100 fl. Papier noch die Kaufkraft, die 98 fl. Silber früher besaßen, repräsentirten. Würde dagegen nach dem Kurswerthe zurückgezahlt, so bekäme der Gläubiger 125 fl. Papier, und gewänne zwar an Silber nichts, an Kaufkraft aber $22^1/_2$ fl., welche umgekehrt der Schuldner verlöre.

Einerlei ob Nennwerth oder Kurswerth des Papiergeldes, — ein Rechtsbruch nach der einen oder andern Seite ist daher stets die unvermeidliche Folge des Zwangskurses. Dieser Umstand spricht am Allermeisten gegen den letzteren. Es frügе sich dann etwa nur noch, ob nicht der Nennwerth oder der Kurswerth wenigstens der relativ richtigere Maßstab der Berechnung sei. Die Antwort hierauf ist implicite in dem früher Gesagten schon gegeben. Im Beginne des Entwerthungsprocesses, wo das Agio hoch, aber die Preise noch wenig gestiegen sind, ferner innerhalb kleinerer Zeiträume, wo die Preise dem Agio noch nicht gefolgt sind, gibt der Nennwerth, in längeren Zeiträumen, wenn das Agio lange gedauert und die Preise sich unter seinem Einflusse mit gesteigert, resp. geändert haben, gibt der Kurswerth wohl in der Regel richtigere Resultate.

Für die Entscheidung konkreter Fälle der Praxis folgt aus dem Vorhergehenden mancher wichtige Satz. Es ist z. B. demnach offenbar ein geringerer Uebelstand, als man oft meint, daß das Papiergeld nach dem Nennwerth genommen werden muß (wie fast in allen Papiergeldstaaten); ferner ergibt sich daraus die Ungerechtigkeit der sog. legalen Devalvation oder Herabsetzung des Nenn=

werths des Papiergeldes, weil dadurch keineswegs, wie man gesagt hat, blos legalisirt wird, was sich bereits gerade so faktisch vollzogen; dies setzte eben voraus, daß sich Agio und Preise ganz gleichmäßig bewegten. Es folgt daraus auch, daß die Umrechnung alter Schulden nach dem Kurswerthe nur ein leidiger Nothbehelf, nicht aber eine Weise des Verfahrens ist, wobei kein Recht gebrochen wird. Oft bleibt nach maßlosester Zerrüttung des Geldwesens durch übertriebene Vermehrung des Papiergelds u. s. w. bei der Wiederherstellung der Ordnung freilich nicht Anderes als jener Nothbehelf übrig, aber eben als Nothbehelf. Sieht man dies klar ein, so braucht man die Vertheidigung von Maßregeln, wie die in Oesterreich im J. 1811, durch die Phrase, es sei ja nur bereits Thatsache Gewordenes legalisirt, nicht mehr zu fürchten, eine Vertheidigung, welche bis in die neueste Zeit, — und vom Standpunkte der älteren Theorie aus, welche Entwerthung gegen Münze und Werthverminderung gegen Waaren nicht unterschied, ganz mit Recht, — zu hören ist (Hauer), und eine Auffassung, derentwegen Maßregeln wie jene von 1811 so gefährliche Präcedenzfälle bilden. Unter allen Umständen würde eine auf genauen preisstatistischen Untersuchungen beruhende Fortsetzung der mittleren Kaufkraft des Papiergeldes allein einen annähernd gerechten Maßstab zur Berechnung der Geldschulden bieten, ein würdiges Problem der Zukunftsstatistik, durch dessen Lösung der jetzige Nothbehelf des Kurswerthes entbehrlich gemacht werden könnte.

b. Einwirkung des Papiergelds auf die neu entstehenden Verbindlichkeiten.

Hier leidet die Volkswirthschaft unter dem Schwanken der Währung und der dadurch hervorgerufenen Verschiebung der Preisverhältnisse. Alle in späteren Terminen zu erfüllenden Verbindlichkeiten gewinnen dadurch etwas Unsicheres, der Gläubiger oder Schuldner muß immer rechtswidrig verlieren, wenn zwischen den Zeitpunkten der Eingehung und Erfüllung des Kontrakts eine Aenderung im Agio erfolgt, und selbst dann, wenn Letzteres nicht geschehen ist, weil die Preise sich anders bewegen, und wenigstens eine Aenderung in der Kaufkraft eingetreten sein wird. Es gilt dann wieder ganz das zuletzt Erörterte.

Uebrigens kann das Papiergeld entweder ausschließlich Währung werden, oder das Metallgeld kann daneben noch als Währung verbleiben. Nach Sinn und Zweck des Zwangskurses tritt zunächst das Papiergeld neben die Münze. Alsdann besteht eigentlich Doppelwährung, weßhalb derjenige, welcher auf „Geld" und zwar schlechthin auf Gulden, Thaler u. s. w. kontrahirt hat, sich nach der Wahl des Schuldners in Papiergeld oder Münze zahlen lassen muß. Hier würden von alten Schulden nur solche, welche auf eine bestimmte Münzsorte lauten, in dieser zu erfüllen sein. Diese Vorschriften involviren freilich den eben erörterten Rechtsbruch, aber sie liegen wenigstens in der logischen Konsequenz des Zwangskurses, und nicht sie, sondern dieser muß für die heillosen Folgen verantwortlich gemacht werden. So verordnete rückwärts greifend das Patent vom 2. Juni 1848 in Oesterreich, daß die für uneinlösbar erklärten und mit Zwangskurs versehenen Noten der Nationalbank in allen Zahlungen nach dem Nennwerth angenommen werden müßten, mit alleiniger Ausnahme der auf Gold und ausländische Silbermünzen lautenden Zahlungen, welche nach Wahl des Schuldners in diesen Münzen oder nach dem Kurswerth der Banknoten erfüllt werden müßten. Der Ausschluß der inländischen Münzen schlechthin von dieser letzteren Bestimmung, also der Gulden, Zwanziger, worauf die Zahlung naturgemäß lautete, war konsequent; man wollte ja gerade diese Silbermünze, welche die Metallwäh-

rung des Landes bildete, durch Papierwährung ersetzen. Nur für bestimmte Silbermünzsorten, z. B. Levantiner-Thaler, inländischen Gepräges hätte der Notennennwerth ebenfalls nicht den Zwangskurs erhalten sollen. Alsdann kann man einfach die Konsequenzen aus der Doppelwährung ziehen, und alle neu entstehenden Verbindlichkeiten nach Wahl des Schuldners erfüllen lassen. Dies würde, so lange Entwerthung des Papiergelds besteht, zur faktischen Alleinherrschaft der Papierwährung führen. Daneben würden nur Kontrakte auf bestimmte Münzsorten in Münze zu erfüllen sein. So war es vom 2. Juni 1848 an in Oesterreich, und schon früher eine Zeit lang während der Periode der Wiener Währung, so ist es auch folgerichtig in den meisten Papiergeldstaaten gewesen. Die Folge einer solchen ausschließlichen Währung wäre dann, daß die Kontrahenten, welche sich gegen die Schwankungen des Agio's und gegen die rettungslose Entwerthung des Papiergelds sicher stellen wollen, Verträge auf jene bestimmten Münzsorten schließen oder ihr Kapital im Auslande anlegen müßten. Im ersteren Falle läuft man nur die weitere Gefahr, daß nicht doch ein nachträgliches Gesetz etwa auch für die Erfüllung solcher Kontrakte dem Papiergelde Zwangskurs geben könnte, wie 1811 in Oesterreich, der andere Fall aber würde volkswirthschaftlich für das Land sehr nachtheilig wirken, weil er demselben noch mehr Kapital entführte. Dies hat sich in Oesterreich deutlich gezeigt. Namentlich um diesem Nachtheil zu entgehen, da anderseits Kontrakte auf bestimmte Münzsorten, oder bei eigentlich legaler Silberwährung solche auf Goldmünzen nicht die nöthigen Bequemlichkeiten bieten, hat man aber auch wohl neben der Papierwährung die Silberwährung wieder insoferne zur Geltung gebracht, daß man schlechthin Darlehen u. s. w., die in klingender Münze gegeben wurden und deren Rückzahlung, Verzinsung u. s. w. ausdrücklich in solcher stipulirt ward, gestattete, resp. der Richter dabei auf klingende Münze, also die eigentliche ursprüngliche Landesmünze erkennen mußte und der Schuldner das Zwangsgesetz nicht für sich geltend machen durfte. So wurde in Oesterreich durch das Gesetz vom 7. Febr. 1856 das Patent vom 2. Juni 1848 eingeschränkt und hierdurch gewissermaßen die Silberwährung neben dem Papiergelde wieder als solche zur Geltung gebracht. Dies ist aus vielfachen volkswirthschaftlichen und juridischen Gründen sicherlich zu loben, aber der Papiergeldwirthschaft wird dadurch noch nicht abgeholfen. Auch wird die Furcht leicht bestehen bleiben, daß gelegentlich im Drange der Noth doch wieder der allgemeine Zwangskurs selbst für in klingender Münze ausbedungene Zahlungen verfügt werden könnte. Mit Recht verlangt man daher z. B. jetzt in Oesterreich die festeste Garantie gegen eine solche Maßregel (Höfken). In der Bankozettelperiode wurde in diesem Staate einmal ein Moratorium von 9—10 Monaten für alle in klingender Münze zu leistenden Zahlungen, die bis dahin erlaubt gewesen, erlassen (Patent vom 11. Dec. 1810, Dauer des Moratoriums bis 1. Okt. 1811), mit der Beifügung, daß zwar vom Richter auf Münze zu erkennen, aber nur auf den sechsfachen Betrag in Bankozetteln die Exekution zu verhängen sei. Bei der Schuldumrechnung nach dem Devalvationspatente vom 20. Febr. 1811 wurden die Schulden „in Münze überhaupt" in Wiener Währung al Pari, und nur die Schulden „in bestimmten Münzsorten" in diesen selbst als rückzahlbar erklärt, — bedenkliche Präcedenzfälle!

Uebrigens kann man auf die Erlaubniß, in Münze zu stipuliren, unseres Erachtens nicht so viel Werth legen, als wohl geschehen ist, und zwar wiederum wegen des die Regulirung der Preise im Papiergeldlande beherrschenden Gesetzes.

In kleineren Zeiträumen, so lange die Papiergeldwirthschaft nicht die Ausdehnung und den Charakter wie seinerzeit mit den Assignaten in Frankreich und den Bankozetteln in Oesterreich hat, kann man unbedingt behaupten, daß das relativ Stabilere im Papiergeldlande nicht die Münze, sondern das Papiergeld sei: die „Kaufkraftschwankung“, wenn der Ausdruck erlaubt ist, wird bei der Kontrahirung auf Papiergeld, wegen der langsamen Aenderung der Preise, mehr wie bei der auf Münze vermieden. Deßhalb werden auch die Geschäfte in Münze das Riskantere. Diese theoretische Deduktion wird durch die Erfahrung vollkommen bestätigt: noch jetzt, nach dem Gesetze vom 7. Februar 1856 sind z. B. in Oesterreich Kontrakte auf Silbermünze unendlich viel seltener wie die auf Papiergeld. Schuldner und Gläubiger halten, jener wegen möglichen Steigens, dieser wegen möglichen Fallens des Agio's die Festsetzung des Darlehens u. s. w. in Silber für das Gefährlichere. So werden die regelmäßigen, sich fortspinnenden Geschäfte meist in Papiergeld gemacht, und nur etwa für Geschäfte längerer Dauer oder wenn das Mißtrauen sehr wächst, der Silberstandard gewählt. Weil die Preise nicht wie das Agio schwanken, kann sich offenbar derjenige, welcher im Papiergeldlande lebt, also im Allgemeinen jeder Inländer, auch durch Benutzung der Silberwährung nicht vor Verlusten schützen.

c. In Verbindung mit dem Gesagten möge noch ein Wort über die Valuten- und Devisenspekulation (Agiotage in diesem Sinne) Platz finden. Es ist eine sehr verbreitete Ansicht, dem Agioteur und Arbitrageur die Schuld am Agio zuzuschreiben, eine Ansicht, die oftmals zu Pöbelexcessen, aber auch zu dem gehässigsten Einschreiten der Polizei in die Börsengeschäfte (Oesterreich 1850) führte. Hier ist eben nur wieder der alte Fehler begangen, Symptom und Wirkung mit der Ursache zu verwechseln; das Geschrei über den Kornwucher ist vernünftiger Einsicht gewichen, das über die Agiotage leider noch nicht. Die letztere ist nicht einmal durchaus ein Uebel, sie bringt Angebot und Nachfrage eben wie jede Handelsspekulation auf ihrem Gebiete zur Ausgleichung; wenn man sie aber ein Uebel nennen will, so ist sie jedenfalls ein nothwendiges Uebel, welches unvermeidlich mit dem Papiergelde verbunden ist. Zur Spekulation auf das Agio führen dreierlei Gründe: 1) der reelle Bedarf an Münze, resp. fremden Devisen zur Deckung auswärtiger Zahlungen (z. B. im gewöhnlichen Waarenhandel), 2) die Kapitalanlage in fester und fremder Valuta, aus Furcht vor den Verlusten aus dem Papiergelde, 3) das gewöhnliche Börsenspiel in Valuten und Devisen. Die beiden ersten Veranlassungen sind schlechterdings nicht anzugreifen, im Gegentheil, jeder solide Geschäftsmann muß auf diese Weise spekuliren, z. B. um sich rechtzeitig für eine Silberzahlung bei der Gefahr höhergehender Agio's zu decken, oder gehabte, oft unvermeidliche Verluste wieder einzubringen. Freilich ist das ein Spiel; aber ein mit der Papiergeldwirthschaft unvermeidlich verbundenes, für welches die Verantwortung nur dem Gesetzgeber zur Last fällt; der Spekulant sucht sich nur gegen die Nachtheile, welche aus der Papiergeldwirthschaft für ihn hervorgehen, möglichst zu sichern. Endlich hat die reine Börsenagiotage gerade wie alle anderen Börsengeschäfte auch ebenso gute, wie schlimme Folgen und ist wirthschaftlich nothwendig. Zu glauben, daß sie stets das Agio steigere, ist ebenso als wenn man meinte, der Kornspekulant treibe stets den Preis in die Höhe. Spekulationen in entgegengesetzter Richtung sind nicht seltener.

3. Die allgemeine Rückwirkung des Papiergeldes auf die Volkswirthschaft. Diese ist aus dem Vorhergehenden unschwer zu entnehmen. Die Unsicherheit der Währung lähmt Produktion und Verkehr stets

bis zu einem gewissen Grade. Namentlich die Geschäfte mit dem Auslande werden zu einem Spiel. Der Sinn für den reellen Werth des Geldes schwindet, damit die Sparsamkeit, folglich langsame Zunahme des Kapitals, wodurch die Quelle der Mittel, welche der Staat zur Wiederherstellung des Geldwesens bedarf, verstopft wird. Verschwendung tritt überall hervor, im Staats- wie Privathaushalt. (Welcher Unterschied in allen diesen Beziehungen zwischen Oesterreich und Sachsen!) Unter der Unsicherheit der Währung leidet ganz besonders die Entwicklung des Kreditwesens, vor Allem der Bodenkredit (hypothekarische Darlehen), wo der Natur der Landwirthschaft gemäß Darlehen auf längere Zeit verlangt werden, gerade diese aber scheut man sich zu geben.

Die Preisrevolution in Folge des Agio's ist eine der einschneidendsten Wirkungen der Papiergeldwirthschaft. Der unmittelbare Einfluß des Papiergelds auf die Preise wurde oben entwickelt. Der Einfluß des Agio's macht sich noch allmäliger geltend, zunächst bei den ausländischen Artikeln, dann bei denen, welche an sich oder gerade wegen des Agio's besonders ausgeführt werden. Als Elemente der Produktionskosten steigern dann diese theureren Artikel wieder die Preise anderer Güter, bis nach und nach und in immerhin verschiedenem Maße die „Vertheuerung" allgemein wird. Am Langsamsten steigen die Löhne und die Preise für andere Dienstleistungen (Gehalte, Taxen). Auch hier daher unzählige Ungerechtigkeiten und wahrhafte Entbehrung bei Arbeitern, Beamten, feste Renten Beziehenden u. s. w. Aehnlich bei der Rückkehr der Zettel von einem hohen Agio zum Pari, wo ebenfalls die Preise langsam weichen. Aus allen diesen Ursachen gehen große wirthschaftliche Störungen hervor.

Diese eigenthümliche Bewegung der Preise übt auch auf die Lage der sogen. Industrie einen besonderen Einfluß aus. Das Agio wirkt wie ein Schutzzoll und eine Exportprämie, hemmt also die Einfuhr und fördert die Ausfuhr von Fabrikaten. Dies macht sich doppelt fühlbar, wenn etwa auch der Einfuhrzoll in Münze erhoben wird (so in Oesterreich und neuerdings in den Vereinigten Staaten, trotz der legal tender note bill vom 25. Februar 1862). Eine solche Erhebung des Zolls kommt im Anfang der Papiergeldwirthschaft, wenn die Preise noch nicht dem Agio entsprechend gestiegen sind, im Effekt einer Erhöhung des Zolls gleich. Das Agio hört ebenfalls erst auf als Schutzzoll und Exportprämie zu wirken, wenn die Produktionskosten und Preise der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Agio's gestiegen sind. Soweit die Preisänderung unter der Einwirkung des Agio's sich vollzieht, wird die Schnelligkeit und der Umfang der ersteren von der Bedeutung des Ein- und Ausfuhrhandels im Verhältniß zur heimischen Produktion abhängen. Darauf wirkt dann wieder die geographische Lage, die Verbindung mit dem Auslande, das inländische Kommunikationssystem ein. Deßhalb war die Preissteigerung unter dem Einflusse des Agio's in der Bankrestriktionsperiode Englands rascher und allgemeiner, wie in der jetzigen Papiergeldwirthschaft Oesterreichs, und sie würde in letzterem Lande bei einem Zustande der Handelsthätigkeit und der Kommunikationsmittel wie vor 30—40 Jahren noch weit langsamer und weniger allgemein als in der Gegenwart gewesen sein. Der Fabrikant profitirt durch das Agio ohne Zweifel eine Zeit lang nicht unbeträchtlich: der Fortfall der fremden Konkurrenz und die stärkere Nachfrage des Auslandes steigert den Preis seiner Produkte rascher und mehr als sich, etwa mit Ausnahme des aus der Fremde bezogenen (Baumwolle) und des aus dem Inlande stark exportirten Rohstoffes (Wolle), seine Produktionskosten höher stellen. Namentlich die Löhne bleiben länger zurück. Natürlich leidet aber der Fabrikant umgekehrt

unter dem Sinken und Verschwinden des Agio's, indem nun viele Bestandtheile seiner Produktionskosten noch hoch bleiben, wenn sein fertiges Erzeugniß schon gesunken ist (Strache). Diese Seite der Sache ist wichtig bei der Wiedereinführung eines stabilen Werthmessers. Es läßt sich nicht läugnen, daß ein sehr rasches und starkes Fallen des Agio's viele berechtigte Interessen tief verletzen kann, eben wiederum wegen des berührten Preisgesetzes. Danach werden Operationen zur Herstellung der Valuta einzurichten sein. Auch das Geschäft in ausländischen Waaren wird durch den raschen, starken Wechsel des Agio's sehr prekär und fast nothwendig zum Spiele, indem es zu unverdienten Gewinnsten, wenn bei vollen Lagern das Agio steigt, und zu unverschuldeten Verlusten führt, wenn das Agio dabei fällt.

4. Die Einwirkung des Papiergeldes auf die Finanzen und den Kredit des Staates. Papiergeld und Deficit im Staatshaushalte stehen zu einander in Wechselwirkung. Ein plötzliches, großes Deficit war fast immer die Ursache der Papiergeldausgabe. Es würde aber falsch sein, zu meinen, daß das Deficit an sich stets nothwendig die Papiergeldwirthschaft im Gefolge haben müsse. Dieser öfters gezogene Schluß kann gefährlich wirken, weil er den Anlaß gibt, die Herstellung einer Ordnung im Geldwesen für von der vorausgehenden Beseitigung des Deficits abhängig zu halten. Das Mittel der Papiergeldausgabe zur Deficitbedeckung ist sehr verführerisch, weil es so leicht anzuwenden ist. Aber anfangs ist es noch relativ weniger verderblich, es zeigt seine einschneidenden Folgen um so mehr, je länger die Papiergeldwirthschaft dauert, und wenn die Papieremission daher selbst, nach der Erfahrung so vieler Staaten, im ersten Beginne zur Deckung eines großen Deficits nicht zu vermeiden wäre, so muß man später um so mehr daran arbeiten, die Valuta wieder herzustellen, damit das Deficit nicht unter dem Einflusse der andauernden Papiergeldentwerthung zum chronischen Uebel werde. Das warnendste Beispiel in dieser Hinsicht ist Oesterreich. Den zerrütteten Staatskredit und die verwirrte Finanzlage dieses Landes kann man auf vielerlei politische und wirthschaftliche Ursachen zurückführen: eine der wichtigsten ist und bleibt die langdauernde Papiergeldwirthschaft. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird Alles darauf ankommen, nach wiederhergestellter Ruhe bald wieder von der Papier- zur Metallwährung zurückzukehren.

Die schlimmen Folgen des Papiergelds für Volkswirthschaft und Staatsfinanzen erklären sich, wie wir sehen, alle aus dem dem uneinlösbaren Papiergelde beigelegten Zwangskurs im Nennwerth und der Werthmesser-Eigenschaft des Papiergelds. Man hat daher wohl vorgeschlagen, daß der Staat auch in der Finanznoth nicht den Zwangskurs für solches Papier dekretiren, sondern zur Deckung seiner financiellen Bedürfnisse entweder Papiergeld ohne Zwangskurs ausgeben oder höchstens den Zwangskurs nur für den Kurswerth des Papiergelds verordnen sollte. In diesen beiden Fällen würden, abgesehen von Verkehrsunbequemlichkeiten, allerdings die schlimmen Folgen des eigentlichen Papiergelds vermieden werden, aber dann ließe sich auf der Zweck, den der Staat bei der Papiergeldausgabe verfolgt, gar nicht erreichen. Papiergeld ohne Zwangskurs oder mit einem Kurswerth-Zwangskurse würde der Staat bei seinen Zahlungen nur gegen Abzug des vollen Betrags des Agio's verwenden können und dieses Agio wäre sicherlich sofort und dann in fortschreitender Progression höher, wie dasjenige des eigentlichen Papiergeldes. Nach dem mehrfach erwähnten Preisgesetze steigen die Preise nicht sogleich, sondern erst allmälig mit dem und durch das

Agio; jetzt hingegen würden die Preise fortwährend in Münze berechnet und in dem zwangskurslosen Papiere stellten sie sich sofort um das ganze Agio höher. Der Verlust, welcher hiedurch beim Nennwerthzwangskurse erst nach längerer, meistens Jahre umfassender Zeit den Staat trifft, träfe ihn jetzt schon im Beginn der Papiergeldausgabe. So war es mit den österreichischen Banknoten im Winter 1860/61 im Venetianischen, wo sie im December 1860 Zwangskurs bekamen, aber von der Bevölkerung nur nach dem Kurse gegen Silber angenommen wurden. Die Regierung hatte gar keinen Vortheil von der Operation, da sie die Noten auch nicht selbst ausgab. Alsdann aber ruft ja gerade der Zwangskurs eine Nachfrage nach dem Papiergelde hervor, und bewirkt dessen allgemeine Verwendungsfähigkeit in allen Zahlungen. Auf diese Weise steht einem sich vergrößernden Angebot eine größere Nachfrage wenigstens längere Zeit gegenüber und insoferne wird die Entwerthung und Werthverminderung selbst gehemmt. Ganz anders und direkt auf das Steigen des Agio's hin wirkte der Mangel des Nennwerthzwangskurses, weil jetzt Niemand das Papiergeld mit Bestimmtheit zu einem festen Werthe los werden könnte. Wenn man schon der Annahme des Papiers in Steuerzahlung die Bedeutung einer wahren Fundation glaubte beilegen zu dürfen, so würde dies in viel weiterem Maße vom Zwangskurs gesagt werden können. Eben weil nur der Zwangskurs es möglich macht, Papiergeld eine Zeit lang mit relativ geringerem Verluste gegen Münze und Waaren abzugeben, so braucht die Menge dieses Papiers auch nur verhältnißmäßig weniger vermehrt zu werden. Ohne Dekretirung des Zwangskurses würde der Staat zur Beschaffung desselben Quantum und Quale von Leistungen alsbald und immer rascher nur noch größere Papiergeldmassen wie ohnehin schon ausgeben müssen, woraus dann unter übrigens gleichen Umständen eine um so stärkere und schnellere Entwerthung hervorginge. Der Staat kann daher, wenn er Papiergeld zu financiellen Zwecken in kritischen Zeiten ausgibt, nicht wählen zwischen Papiergeld mit und ohne Zwangskurs. Er muß denselben verhängen, wenn er gleich alle schlimmen Folgen deutlich durchschaut. Nur dann, wenn etwa eine geringere Menge Papiergeld neben der Münze, nicht als eigentliche Währung, kursirt, wird man sich vielleicht für einen Zwangskurs dieses Papiers im Kurswerthe aussprechen dürfen (Preußen 1807—09).

Zu unterscheiden ist sodann zwischen der Einwirkung des entwertheten Papiergelds unmittelbar auf die Finanzen und auf den Staatskredit. Dem „akuten Deficit" entsprungen, wird das Papiergeld Quelle des „chronischen Deficits", weil die Staatseinnahmen, besonders die Steuern zunächst gleich bleiben und mit dem eingehenden Gelde weniger zu beschaffen ist. Der Staat verliert also, zwar nicht sofort um das volle Agio, wie man oft fälschlich wähnt, aber um den Betrag, den die Preise u. s. w. steigen, an Kaufkraft, folglich an Leistungsfähigkeit. Nur wenn er ganz gleichmäßig und gleichzeitig die Steuern erhöhen könnte, was aus verschiedenen, auch politischen Gründen, besonders aber wiederum wegen des oft genannten Preisgesetzes nicht thunlich ist, wäre jener Verlust zu vermeiden. Soweit der Staat bei sonst völliger Papiergeldwirthschaft noch specielle Silberbedürfnisse hat, z. B. weil er Truppen im Auslande bezahlen oder Zinsen für einige Schulden noch ferner in Silber entrichten muß, hat er sofort den ganzen Agiobetrag darauf zu geben. Seine regelmäßige Nachfrage nach Silber steigert zudem noch zeitweise das Agio. Diese Schwierigkeiten führten dann wohl zu einer Beschränkung des Zwangskurses zu Gunsten des Staates, indem gewisse Abgaben (z. B. Zölle in Oesterreich, Nordamerika) in Münze verlangt werden. Indirekt

wirkt dies auf den Kurs des Papiergelds nicht günstig. (In Oesterreich hatte der Staat in den letzten Jahren für seinen Silberbedarf nach Abzug der Silbereinnahme 10—11 Mill. fl. Agio zu zahlen, eine Summe, um welche also sofort das Deficit durch die Papiergeldwirthschaft erhöht wurde). Mittelbar schmälert die Papiergeldwirthschaft die Staatseinnahme insoferne, als die Preissteigerung den Ertrag indirekter Abgaben wegen des verminderten Konsums, den sie verursacht, verringert, z. B. bei Verzehrungssteuern, Staatsmonopolen, besonders bei den Einfuhrzöllen. Je länger alsdann aber das Agio besteht und je mehr die „allgemeine Theurung" in Folge dessen fühlbar wird, um so mehr hört der Zwangskurs auf, für den Staat von Nutzen zu sein, und um so mehr wird das Agio nun Ursache des chronischen Deficits. Hier hält es jetzt auch um so schwerer, aus der Papiergeldwirthschaft herauszukommen, weil die dazu erforderlichen, an sich schon wegen des Agio's kostspieligeren Kreditoperationen in erster Linie zur Deckung des Deficits nothwendig werden.

Von schlimmster Wirkung ist der Einfluß der Papiergeldwirthschaft auf den Staatskredit. Ein Staat in Finanznöthen wird immer einen hohen Zinsfuß und niedrige Kurse seiner Schuldverschreibungen haben, worin sich in letzter Linie ja alle mißkreditirenden Einflüsse abspiegeln. Aber ein Papiergeldstaat wird noch mehr leiden, denn die Zahlung der in Silber stipulirten Zinsen in entwerthetem Papiergelde involvirt einen Vertragsbruch und Staatsbankerott. Selbst wenn der Staat später bei neuen Anlehen wieder Silberverzinsung verspricht, wird die Befürchtung einer Wiederholung des früheren Experiments seinen Kredit drücken, und wenn man nicht am Wollen zweifelt, so besorgt man, daß der Staat auf der abschüssigen Bahn der Papiergeldwirthschaft immer weiter gerathe, und beim besten Willen seine Verbindlichkeiten nicht werde erfüllen können. Eine neue Ursache des Deficits, also neuen Mißkredits liegt dann in der Vertheuerung des Kredits, in der Ungunst der Bedingungen, unter denen Anleihen aufgenommen werden müssen. Alle diese Momente stehen mit einander in engster Wechselwirkung. Wie hat der Kredit Oesterreichs seit 1848 unter der Papiergeldwirthschaft gelitten!

Die Papiergeldausgabe ist gelegentlich wohl als eine besondere Art der Besteuerung aufgefaßt und nach dem laxen Grundsatze, daß der Staat eben um jeden Preis seine Einnahmen nach seinen „nothwendigen" Ausgaben einrichten müsse, vertheidigt worden. Eine Steuer mag man sie nennen, aber die denkbar ungerechteste, welche es gibt, weil sie von der Richtschnur, jeden Staatsbürger nach seinem Einkommen zu treffen, am Weitesten abweicht und fast ganz auf den Klassen liegen bleibt, welche diese harte Besteuerung am Wenigsten verdienen (Beamte, Militärs, Staatsgläubiger) und am Schwersten tragen (Arbeiter), sich auch fast gar nicht durch Steuerüberwälzung helfen können. Nur die selbständigen Unternehmer vermögen sich rascher schadlos zu halten. Die Besteuerung des Auslands (in den Besitzern von Obligationen des Papiergeldstaates) rächt sich durch Vertheuerung des Staatskredits. Die ungerechte Wirkung des Papiergelds ist um so schlimmer, weil selbst die Wiederherstellung des Geldwesens mit neuen, unvermeidlichen Rechtsverletzungen verknüpft ist.

Ueber die Vorzüge des Staats- oder des Bankpapiergeldes (der uneinlösbaren Zwangsnoten) hat man öfters gestritten. Meistens wird da, wo eine Centralbank das Notenmonopol ausübt, auch nach der Verhängung des Zwangskurses die Bank ferner mit der Papiergeldausgabe betraut werden (wie noch 1797 in England, nach 1848 in Oesterreich, Frankreich). Im anderen Falle wird der Staat

selbst Zettel auf eigene Rechnung emittiren (wie 1797 und trotz des Privilegs der Bank 1849 in Oesterreich, 1861/62 in Nordamerika). Man hat es lächerlich genannt, wenn im ersteren Falle die Bank dem Staate Anlehen in Noten gewähre und der Staat dafür wohl gar noch Zinsen zahlen müsse, während diese Vorschüsse doch nur mit Papiergeld gemacht würden, welches blos durch den Zwangskurs des Staats überhaupt einen Werth habe. Nur aus diesem fiskalischen Gesichtspunkte betrachtet, verdient offenbar das Staats- vor dem Bankpapiergelde den Vorzug, weil der Staat das erstere billiger erhält, wie das letztere. Allein auch die entwerthete Banknote hat noch wichtige volkswirthschaftliche Vorzüge vor dem Staatspapiergelde voraus. Namentlich gilt doch auch bei ihr noch als Regel, daß sie in Darlehen, nicht in Zahlungen ausgegeben wird. Daher bleibt das „Gesetz der regelmäßigen Rückströmung der Noten" theilweise in Geltung, woraus für den Emittenten eine größere Verfügbarkeit über das ausgegebene Papiergeld hervorgeht. Die Bank hat für einen Theil der Noten immer noch leicht realisirbare Werthe und Metall in Händen, weßhalb auf die Gesammtmenge der Zettel noch fortwährend eine Quote bankmäßiger Deckung fällt und später die Wiederherstellung der Noteneinlösbarkeit sehr erleichtert wird. Schon diese Umstände sind wichtige materielle Stützen des Zettelkredits. Dazu kommt noch, daß die weitere Vermehrung des Papiergelds, wenn dieselbe vom Staate, zumal von jenem mit absolut monarchischer Regierungsform allein abhängt, ohne Zweifel doch noch leichter erfolgen wird, als wenn daneben noch eine, wenn auch noch so nachgiebige Bankverwaltung zustimmen muß. Aus diesen Gründen scheint uns auch die entartete Banknote noch dem eigentlichen Staatspapiergeld vorgezogen werden zu müssen. In England hat man mit Recht Gewicht darauf gelegt, daß auch während der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses die Note noch ihren Charakter der Note bewahrt habe. In Oesterreich scheint uns dies ein entschiedener Vorzug der jetzigen Banknoten- vor der früheren Bankzettelperiode zu sein. Daß die etwaigen Darlehen der Bank an den Staat dabei möglichst niedrig oder gar nicht verzinst werden, bleibt freilich wünschenswerth, läßt sich aber auch ganz wohl erreichen (wie z. B. jetzt in Oesterreich).

C. Beseitigung der Papiergeldwirthschaft. Es ist nicht der kleinste Uebelstand des Papiergeldwesens, daß selbst die Wiederherstellung eines festen Werthmessers und Zahlungsmittels unvermeidlich mit zahllosen neuen Rechtswidrigkeiten verknüpft ist. Die früheren Erörterungen werden dafür den Beweis geliefert haben.

Auf die Frage, wie ein Staat ein uneinlösbares entwerthetes Papiergeld am Richtigsten beseitigt, geben uns Theorie und bisherige Praxis eine verschiedene Antwort. Die in Betracht kommenden Maßregeln lassen sich auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen und danach in zwei Hauptsysteme bringen. Entweder soll nämlich die feste Währung (Metall) durch Herabsetzung des Nennwerths des einzelnen Zettels hergestellt werden. Dies nennt man die legale Devalvation des Papiergeldes, d. h. die gesetzliche Reduktion seines Nennwerths nach Maßgabe der durch das Agio angezeigten Entwerthung gegen die Landesmünze, deren Namen das Papiergeld trägt. Oder aber man will, nach dem zweiten Systeme, das jetzt entwerthete Papiergeld durch Verminderung seiner Menge mittelst regelmäßiger Einziehung, auf seinen Nennwerth in Silber zurückführen. In beiden Fällen würde die also verringerte Menge, wenn man das Papiergeld

nicht etwa gänzlich beseitigen will, dann durch Wiedereinlösbarmachung und durch andere Maßregeln in dem festen Parikurs mit Münze gehalten werden müssen.

Abgesehen von Fällen, wie denen der französischen Assignaten, wo schließlich ein Verschwinden des Werths eintrat, hat man sich in der Praxis mehrmals zur Devalvation genöthigt gesehen, wie namentlich in Oesterreich mit den Bankozetteln 1811 auf den fünften Theil, und wiederum 1820 mit der Wiener Währung auf 40 Proc. des Nennwerths, dann in Rußland mit den Bankassignationen auf $^2/_7$ des Nennwerths, ferner in Dänemark, Norwegen, Schweden u. s. w. Dagegen wurde die entwerthete englische Banknote nach den großen Kontinentalkriegen wieder auf ihren Nennwerth zurückgeführt und eingelöst; in kleinerem Umfange kommen solche Beispiele mit preußischem und sächsischem Papiergelde, ferner in Dänemark und Norwegen vor. Auch die wissenschaftlichen Theoretiker besonders Deutschlands geben, wenn einmal eine starke, längere Entwerthung bestanden hat, der Devalvation den Vorzug, wie Nebenius, Rau, Jacob, von den neueren Helferich. In den letzten Jahrzehnten hatte die Frage weniger praktische Bedeutung. Die Theoretiker, welche sich mit ihr beschäftigten, dachten an die früheren Fälle, wo die Entwerthung meist sehr groß gewesen und sehr lange bestanden hatte, auch haben sie nicht immer Gelegenheit gehabt, die wirthschaftlichen Vorgänge im Papiergeldstaate, besonders die Preisbewegung, mit eigenen Augen zu beobachten. Dies scheint uns der Haupterklärungsgrund der Vertheidigung der Devalvation zu sein. In England hat schon früher diese Ansicht nicht die Oberhand bekommen; man sah es überwiegend als nothwendig an, die Entwerthung des Papiers als etwas vorübergehendes zu betrachten, und weder zu devalviren, noch auch nur die zur Zeit der Entwerthung kontrahirten Geldschulden nach dem Kurswerth des Geldes zur Zeit des Kontrakts zu reduciren. Neuerdings ist nun namentlich durch die Papiergeldwirthschaft Oesterreichs die Frage, wie man ein solches Papiergeld beseitigen solle, praktisch geworden. Hier ist es denn doch sehr charakteristisch, daß die Devalvation auch selbst in den zahllosen Valutaprojekten kaum einmal vorübergehend in Betracht gezogen worden ist. Man hat die Zurückführung der Noten auf ihren Nennwerth so sehr als selbstverständlich angesehen, daß man kaum auch nur die Devalvation erwähnt findet oder besondere Proteste dagegen für nothwendig hielt. Nur ein österreichischer Schriftsteller hat einmal daran gedacht, v. Hauer, der aber ganz der Finanzmännerschule von 1816 angehört. Außerhalb Oesterreichs ist der Vorschlag öfters gemacht worden, so besonders von Helferich, aber er fand keine Billigung.

Die Vertheidiger der Devalvation machen namentlich geltend, daß ja nur legalisirt werden sollte, was sich faktisch bereits vollzogen habe. Die früheren Rechtsverletzungen könne man doch nicht wieder gut machen, die Zurückführung des Papiergelds auf das Silberpari sei nur mit neuen Rechtsverletzungen verbunden, die Devalvation enthalte keinen neuen Rechtsbruch. Unverdiente Gewinnste würden bei dem anderen Systeme denen zugebracht, welche Darlehen u. s. w. in schlechtem Gelde gegeben hätten, und die Schuldner aus der Zeit der Entwerthung würden übermäßig belastet, wenn sie jetzt in gutem Gelde heimzahlen sollten. Wir können hier nicht auf das Für und Wider der Sache weiter eingehen. Man wird finden, daß der Ausgangspunkt der Anhänger der Devalvation falsch ist, und zwar wiederum wegen des oft genannten Preisgesetzes. Es ist nicht wahr, daß durch die Devalvation nur sanktionirt werde, was bereits faktisch eingetreten. Dies wäre eben nur dann der Fall, wenn das Silberagio, nach welchem man reducirt, in der That der genaue und richtige Maßstab der Verminderung der Kaufkraft wäre.

Während zwar bei der Zurückführung auf den Nennwerth Rechtsverletzungen, in der umgekehrten Richtung wie früher, nicht ausbleiben, lassen sich dieselben doch durch allmälige Rückkehr zum Pari minder empfindlich machen. Bei der Devalvation dagegen wird auf einmal der schneidendste Rechtsbruch geübt. Allerdings soll die Devalvation nur eintreten, wenn die Entwerthung lange währte und groß war. Allein diese theoretische Regel hilft uns nichts im konkreten Falle. Es wurde oben bemerkt, daß nach lange bestehendem Agio der Kurswerth ein relativ richtigerer Maßstab für die Berechnung des Geldwerths werden könne, weil dann wohl die Preise entsprechend gestiegen sein mögen. Aber das ist schwer zu konstatiren, und jedenfalls bleibt es immer bedenklich, selbst wenn man in einem gegebenen Falle das Agio, nach dessen langem Bestehen, zum Maßstab des reellen Geldwerths macht, nun rückwärts den Geldwerth nach jedem früheren Agiostande zu berechnen, wie es im Falle der Devalvation nothwendig zur Umrechnung der Geldschulden geschehen muß. Selbst wenn daher die Devalvation in dem Augenblicke, wo sie eintritt, keine großen Rechtsverletzungen der Geldbesitzer involviren sollte, — was voraussetzte, daß alle Preise u. s. w. sich dem Reduktionsprocente des Papiergelds gemäß geregelt hätten — so bildete die mit einem Devalvationsgesetze nothwendig verbundene Reduktionstabelle für die älteren Schulden eine unvermeidliche neue und schwere Rechtsverletzung. Freilich wird in manchen Fällen die Devalvation das allein übrig bleibende Mittel zur Herstellung des Geldwesens sein, nämlich bei übergroßer Papiermenge und Entwerthung; dann bleibt dieselbe aber dennoch ein großes Uebel, während sie scheinbar nach der Theorie ihrer Vertheidiger gar nichts Bedenkliches mehr hätte. Vor Allem aber wird man bei dieser Ansicht über die Devalvation sich doppelt hüten, es dahin kommen zu lassen, daß weiter kein Hülfsmittel, als zu ihm zu greifen, übrig bleibt, und wird in allen Fällen, wo sie noch zu vermeiden ist, die Zurückführung auf den Nennwerth vorziehen.

Apart von der Frage der Devalvation hat man wohl die andere aufgeworfen, ob nach Wiederherstellung des Pari von Münze und Papier nicht wenigstens die in der Zeit der Entwerthung kontrahirten Geldschulden nach dem Kurswerth reducirt werden sollten. Namentlich ist dies in Betreff der vom Staate inzwischen aufgenommenen Anlehen empfohlen worden. Unsere früheren Erörterungen über den Kurswerth zeigen, daß auch dies eine Rechtsverletzung sein würde. In der Regel, so früher in England und jetzt in Oesterreich, war die Meinung der kontrahirenden Theile entschieden immer die, daß bei inzwischen etwa sinkendem oder selbst verschwindendem Agio doch der Nennwerth der Schuld der Berechnung zu Grunde gelegt werden solle. Dies ist auch bei Staatsanleihen immer von beiden Seiten die Voraussetzung gewesen, und unserer Meinung nach mit Recht. Man würde im Papiergeldlande vollends den Staatskredit an der Wurzel verletzen, wenn es anders wäre. England hat sicherlich, als es sich zu dem hier vertheidigten Grundsatze im Jahr 1819 und den folgenden bequemte, recht gehandelt und seinem Kredite nur genützt. Auch von Oesterreich muß man hoffen, daß es denselben Weg einschlage. Dagegen haben sich auch nur wenig Stimmen vernehmen lassen.

Die Zurückführung des Papiergeldes auf den Paristand wird dann durch allmälige Einziehung des Papiers mittelst Steuern oder Anleihen geschehen müssen. Hier sind im Einzelnen noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, welche an dieser Stelle nicht mehr erörtert werden können. Wir verweisen insbesondere auf die jetzigen Operationen in Oesterreich und Rußland, und auf die früheren in Dänemark.

Zur dauernden Sicherung des Geldwesens wird es dienen, wenn das kleine

Papiergeld ganz oder fast ganz eingezogen wird, was freilich erst nach dem Verschwinden des Agio's geschehen kann, weil so lange keine Münze sich im Verkehr halten würde. Im Falle der Wahl verdient, nach früheren Bemerkungen, entschieden das Banknoten- vor dem Systeme selbst einlösbaren Staatspapiergeldes den Vorzug. Es wird dann vor Allem auch darauf ankommen, Cautelen verfassungsmäßiger Natur für die Fernehaltung neuer Papiergeldwirthschaft zu schaffen. Diese Nothwendigkeit zeigt sich natürlich doppelt stark in der absoluten Monarchie. Hat man doch in Oesterreich schon 1811 eine von der Regierung unabhängige „Einlösungs- und Tilgungsdeputation" einsetzen zu müssen geglaubt, welche bei ihrem Eid eine abermalige Vermehrung des Papiergelds verhüten sollte. Nicht minder wichtig ist es, daß die Rückkehr der Papiergeldwirthschaft durch Aufschluß großer und rasch ergiebig zu machender Einnahmequellen des Staats unnöthig gemacht werde. Hier ist Alles von Bedeutung, was die Wohlfahrt des Volkes erhöht. Der konstitutionelle Staat verdient dabei vor dem absolut monarchischen den Vorzug, weil man nur in jenem Muth und Energie genug haben wird, Steuern rasch und stark zu erhöhen, statt das verführerische Mittel der Papiergeldausgabe zur Befriedigung plötzlicher Staatsbedürfnisse zu verwenden.

Der Vorschlag, definitiv bei der Papierwährung zu bleiben, ist bisher selbst von extremen Theoretikern kaum ernstlich vertheidigt worden. Bekanntlich ist aber in England am Ende der Restrictionsperiode, als es sich darum handelte, die Baarzahlung der Bank wieder aufzunehmen, eine Partei mit dem Plane aufgetreten, den festen Metallstandard definitiv fahren zu lassen und statt dessen einen, gegen Metall variablen, Papierstandard dauernd einzuführen, d. h. eben, wie bisher eine uneinlösbare, mit dem Zwangskurs versehene Banknote als Währung zu adoptiren. Allein mit Recht beseitigte die erste Peel'sche Akte v. J. 1819 durch die Anordnung der förmlichen Wiederaufnahme der Baarzahlung diesen Vorschlag, welcher seitdem nur noch in den Köpfen der sogenannten Birminghamschule spukt und noch bis in die neueste Zeit von dieser mehrfach im Parlamente angeregt wurde. Er wird nur faßbar unter den ehemaligen englischen Verhältnissen, wo man stets nur ein relativ kleines, wenig schwankendes Agio kannte. Für alle Zeiten wird es unmöglich sein, die Edelmetallwährung durch eine allen Ansprüchen genügende Papierwährung zu ersetzen. Der Grund ist weniger der, daß eine Papierwährung eigentlich gegen ein volkswirthschaftliches Gesetz verstieße, indem man ein Preismaß haben wolle, das selbst keinen eigenen reellen Werth besitze. Denn die Anordnung, dies Papier allgemein ausschließlich als Geld zu benützen, verleiht ihm einen Werth, wenn auch nicht den Gleichwerth mit Münze. Aber dieses Papiergeld müßte auf die Dauer stets gehörig beschränkt bleiben, und das ist eine Bedingung, welche unter den verschiedensten Staatsformen niemals erfüllt werden wird.

IV. Die Frage vom „Papiergeldregal". — Man hat neuerdings mehrfach von einem Papiergeldregale gesprochen, das der naturgemäße Ausfluß des Münzregals sein soll. Das Wort Regal ist hier jedenfalls nicht passend angewendet, und in Verbindung mit dem vieldeutigen Ausdruck Papiergeld führt es vollends zu sehr bedenklichen Konsequenzen. Wenn man aber gar von einem „Zettelregal" gesprochen hat, wobei das Wort Zettel so viel wie Banknote bedeutet, so muß man dagegen auf das Bestimmteste protestiren. Das Recht, eigentliches Papiergeld auszugeben, also den Zwangskurs für Staatspapiergeld oder Banknoten zu dekretiren, hat der Natur der Sache nach nur der Staat, weil er allein die Zwangsgewalt hiefür besitzt. Dies Recht ist aber kein Regal in der finanz-

wirthschaftlichen Bedeutung des Worts. Das Recht, Banknoten auszugeben, ist weder nach philosophischem noch positivem Staatsrecht ein Regal, auch die Finanzwissenschaft kennt es nicht als solches. Insoferne es sich der Staat neuerdings usurpirt hat, wie in Preußen, Oesterreich, beruht es nicht auf einer rechtlichen, sondern blos auf einer faktischen Basis. Man kann sich die behauptete Ableitung aus dem Münzregal, wie schon oben bemerkt, nur aus der fälschlichen Identificirung von Papiergeld und Banknoten erklären. Anderseits hängt diese Auffassung auch mit der bevormundenden Staatsgesetzgebung, mit dem Koncessionszwang u. s. w. zusammen. Die Frage wird praktisch beim Bankwesen, und zwar beim Gegensatze der Central- und Monopolbank zu den freien Banken. Es mögen Gründe namentlich politischer Natur für ersteres System sprechen. Dann müßte aber der Verleihung eines Zettelmonopols nach gesunden staatsrechtlichen Begriffen ein besonderes neues Gesetz vorhergehen, welches dem Staate ausdrücklich das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe vorbehält und dieses Recht genau formulirt. Das ist heutzutage, wo man mit Recht den Regalien nicht hold ist, gewiß zu verlangen. Sonst wird die Vermuthung für die Freiheit der Notenausgabe sprechen, statt deren man mit gleichem Rechte die Emission jedweden anderen, als Umlaufsmittel dienenden Kreditpapiers aus dem Münzregal ableiten könnte.

Literatur. Systematische Darstellungen, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend, fehlen. Das Meiste findet sich in den Schriften verwandten Inhalts über Geld-, Kredit-, Bank- und anderseits Finanzwesen, und in den diesen Materien gewidmeten Theilen der Lehrbücher, von Rau u. s. w. Besonders bemerkenswerth ist Storch, Handb. d. Nationalwirthschaftslehre, übersetzt von Rau, Hamb. 1820, ferner Nebenius, öffentl. Kredit, 2. Aufl., 1829. Sehr wichtig auch für die Frage vom eigentlichen Papiergelde wurde die Debatte über die Peel'sche Bankakte v. 1844, wo ich auf Fullarton, regul. of currenc., Lond. 1844, und Tooke. hist. of pric. vol. IV, V, VI verweise, dessen B. 1. über die Restriktionsperiode das epochemachende Werk über englisches Papiergeld war. Ueber das Rechtliche in Betreff des Nennwerths, Kurswerths u. s. w. s. Savigny, Obligationenrecht, Bd. 1. Nach allen Seiten durchgesprochen sind die Papiergeldfragen neuerdings in den österr. Valutadebatten. Es wird mir wohl kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß ich die reichen österr. Erfahrungen im vorstehenden Artikel möglichst für die Wissenschaft zu verwerthen suchte. Aus diesem Grunde erlaube ich mir zur weiteren Motivirung meiner im Texte ausgesprochenen Ansichten auf meine folgenden besonderen Schriften zu verweisen: Beitrag z. Lehre v. d. Banken, Leipzig 1857, das Lotterieanlehen u. d. Reform der Nationalbank, Wien 1860, die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte, Wien 1862, die österr. Valuta, Th. 1, Wien 1862, ferner den Aufsatz, zur Geschichte u. Kritik d. österr. Bankzettelperiode, Tüb. Zeitschr. v. J. 1861; außerdem s. Helferichs Aufsätze über die österr. Valuta, in der obengenannten Zeitschr., bes. B. 12 (1856). Dann Hauers verschiedene Schriften über die österr. Finanzen, u. E. Strache, die Valuta in Oesterreich, Wien 1861. Die einschlägige geschichtliche Literatur ist in den Lehrbüchern und zum Theil in Sötbeers bibliographischen Anhängen zu seiner Uebersetzung von Mill zu finden. So lange wir nicht genaue „Preisgeschichten" für die älteren Papiergeldperioden Frankreichs, Nordamerika's, Rußlands, Oesterreichs, der scandinavischen Reiche haben, wie wir sie für England Tooke verdanken, sind die spärlichen und kritiklosen Mittheilungen über Papiergeldwesen in den Finanz- und Handelsgeschichtsbüchern für die Wissenschaft nicht viel werth.

Adolph Wagner.

Papst. *)

In der Person des Papstes laufen alle Fäden zusammen, welche die Einheit der über die ganze Erde verbreiteten katholischen Kirche knüpfen, in ihm liegt der Schlußstein ihres Baues. Ihre Wirkung ist seine Wirkung. Betrachtet man nun jene Zeiten, wo die Geschichte keine Staaten in unserem heutigen Sinne, sondern fast nur Kaiser, Könige und Fürsten als Faktoren kennt, die Beziehungen der Individuen auf den Thronen allein über Wohl und Wehe der Völker entschieden, wo der heutige Gegensatz oder mindestens die Sonderung zwischen Kirche und Staat nicht bestand, vielmehr alle Völker des Occidents der Einen Christenheit angehörten und man innerhalb derselben nur Klerus und Laien schied, wo die Stellung von Kirche und Klerus gegenüber dem Volke und Fürsten auf allen Gebieten des Rechts eine so ausgezeichnete war, daß man in der greiflichsten Weise das Verhältniß von Sacerdotium und Imperium, von geistlichem und weltlichem Schwerte nach Zahlen und Größenbestimmungen maß: so begreift man, daß von der Stellung des Papstes als Trägers und Hauptes des Sacerdotium zu Kaisern und Königen als Trägern des Imperium der Lauf der Begebenheiten abhing, die Geschichte des Papstthums bis zu einem gewissen Grade die der christlich-europäischen Gesellschaft war. Schon aus diesem Grunde unterliegt die Beurtheilung keiner anderen Institution so sehr dem Einflusse widerstrebender Ansichten, Wünsche und Auffassungen. Zeigt sich diese doch gleich bei den Anfängen; denn während die katholische Wissenschaft an der Hand von Schrift und Geschichte den Papst von jeher als Nachfolger in dem Primat des Apostelfürsten Petrus und in dem mit dessen Tode erledigten Bischofssitz von Rom annimmt, und die ununterbrochene Reihenfolge der Päpste feststeht, obgleich die einzelnen Seiten und Richtungen der päpstlichen Regierung sich erst nach Zeit und Bedürfniß gestaltet haben, behaupten die Reformatoren und mit ihnen die protestantische Wissenschaft **) gleichfalls auf Schrift und Geschichte sich berufend, die Gewalt des römischen Bischofs über die ganze Kirche habe sich überhaupt erst allmälig zum Primate entwickelt. Es muß genügen, dies angedeutet zu haben. Raum und Tendenz des Staatswörterbuches erfordern um so weniger das Eingehen auf diese und ähnliche Punkte, als seit länger denn einem Jahrtausend eine feste Stellung des Papstes in der Kirche besteht und über diese in der heutigen Gestaltung kein Zweifel obwalten kann.

I. Begriff und Stellung des Papstes. Das Wort Papst — Papa, Pontifex Romanus, Maximus, Summus Episcopus — bezeichnet den Bischof von Rom in seiner Eigenschaft als Primas, das Haupt der katholischen Kirche. Gegründet ist dieselbe auf die Worte bei Matthäus XVI. 18 ff. Johannes XXI. 15 ff., die dem Apostel Petrus einen Primat unter den Aposteln geben, in den die Bischöfe von Rom als Nachfolger Petri succedirten. Dieser Primat ist nach Lehre der Väter und Ausweis der Geschichte gerade so stets angenommen, als ein sichtbares Haupt für die ihrem Dogma zufolge sichtbare, Eine, allgemeine Kirche nothwendig ist. Von den zahlreichen Erklärungen sei nur mitgetheilt die behufs Wiedervereinigung der Griechen auf dem allgemeinen Koncil zu Florenz 1439

---

*) Vergl. Schlußbemerkung der Redaktion.

**) Anm. d. Red. Ueber die „protestantische“ d. h. die konfessionell bestimmte und gefärbte Wissenschaft ist die heutige historische Kritik doch ganz hinaus; und wenn es noch eine katholische Wissenschaft in historischen Dingen gibt, so ist auch das nur eine unreife und getrübte Wissenschaft.

mit den Worten erfolgte: „Wir erklären, daß der h. apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, daß der römische Bischof Nachfolger des h. Apostelfürsten Petrus ist und der wahre Stellvertreter Christi und der ganzen Kirche Haupt und aller Christen Vater und Lehrer, und daß ihm in der Person des h. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus übergeben ist die volle Gewalt die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren." Es ist demnach katholischer Glaubenssatz, daß der Papst als Nachfolger Petri Haupt der Kirche und sichtbarer Stellvertreter ihres Stifters, Vicarius Christi, ist. Er steht an der Spitze des mit der Leitung der Kirche betrauten Episkopates. In den ersten 6 bis 8 Jahrhunderten griffen die Päpste in die Leitung der Einzelkirchen nur wenig ein und nur bei Anfragen oder Berufungen, weil die Metropolitanverfassung (s. den Art. Bischof) das rege kirchliche Leben und die Koncentration aller Kräfte auf die Christianisirung der Völker ein stetes Einwirken nicht nöthig machten. Der Untergang der alten Metropolitanverfassung, die innige Verbindung zwischen der Kirche und dem fränkischen Reiche, welche sich auf das deutsche, überhaupt die christlichen Staaten vererbte, die hierauf ruhende Stellung der Päpste zu den Kaisern und Königen, die staatliche Stellung der Bischöfe und des Klerus überhaupt in den christlichen, vorzugsweise in den germanischen Staaten, die hiervon fast unzertrennliche und vielfach eingetretene Verweltlichung von Bischöfen und höheren Geistlichen, das seit dem 9. Jahrhundert immer stärker gewordene Streben des Klerus nach der Freiheit von jedem weltlichen Einflusse in kirchlichen Dingen, aber zugleich nach einer exemten, von dem Staate unabhängigen Stellung in weltlichen Dingen, das den unmittelbaren Verkehr der Bischöfe mit dem Papste, sowie die direkte Unterordnung jener unter diesen ebenso natürlicherweise forderte[1]) als es andrerseits zum Schutze des den Bischöfen nunmehr allein unterstehenden Klerus und Laienstandes den beständigen Einblick des Papstes in alle Kreise des kirchlichen Lebens zur Folge haben mußte, — diese und andere Umstände haben dahin geführt, daß die wichtigsten Angelegenheiten mehr und mehr von Entscheidungen des apostolischen Stuhles abhängig wurden, in dem principiell der Keim und die Berechtigung dieses Resultats lag. Mit dessen Eintritte aber trat, vor Allem im Frankenreiche, vielfach eine Opposition gegen den praktischen Umfang der päpstlichen Rechte ein, die unter dem Namen des Gallikanismus, Febronianismus[2]) u. dgl. bekannt ist.

II. Die Besetzung des Stuhles geschah wie bei den Bisthümern zuerst durch Wahl der Geistlichen und Laien. In der römisch-christlichen Kaiserzeit hatten sie die Kaiser, seitdem neben dem Klerus die Großen Roms in der Hand, welche nur durch die deutschen Kaiser seit Otto d. Gr. vielfach abgelöst wurden. Seit dem 3. Koncil vom Lateran (1179) steht die Wahl des Papstes nur zu den Kardinälen. Sie findet Statt in dem zehn Tage nach dem Ableben eines Papstes

[1]) Diese Entwicklung war bereits im 9. Jahrhundert eingetreten. Ihr geben einen äußern auf die ersten Zeiten der Kirche zurückgeführten Ausdruck und dadurch für die Folgezeit einen neuen Halt die s. g. pseudoisidorischen Dekretalen, deren Mittelpunkt die Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Gewalt wie der Herrschaft der Metropoliten und ihre unmittelbare Unterordnung unter den Papst bildet. Die Literatur und überhaupt eine genaue Erörterung gibt mein Handbuch des allg. kath. Kirchenr. I. S. 289 ff.

[2]) Die theoretische Kontroverse selbst über das Verhältniß der Bischöfe zum Papste und ihre besondere Gestaltung in dem s. g. gallikanischen Systeme zeigen die Artikel: gallikanische Kirche, Hontheim, auch der Joseph II. Vergl. auch Schulte System des Kirchenr. III. S. 121 ff., wo man die Literatur nachgewiesen findet.

in Rom, jedoch nach der Bestimmung des letzten Papstes auch anderwärts[3]) abzuhaltenden Konklave, d. h. indem die Kardinäle in möglichster Abgeschlossenheit von der Außenwelt bis zur erfolgten Wahl dasselbe Gebäude nicht verlassen. Der Wahlakt erfolgt, falls nicht alle Wähler sofort eine Person einmüthig bezeichnen („quasi per inspirationem") entweder durch ein Kompromiß, d. h. die vergleichsweise Bestimmung eines oder mehrerer Kardinäle mit dem Auftrage, die Person zu benennen, oder das Skrutinium, wobei von drei hierzu Ernannten (scrutatores) die Stimmzettel der Wähler eingesammelt werden. Diese Wahl fordert eine Majorität von Zweidrittheilen der Stimmen; der Abgang wird durch erneuetes Einsammeln von Stimmen für bereits Vorgeschlagene (s. g. Acceß) bis zur endlichen Majorität ersetzt. Aktiv und passiv sind nur Kardinäle wählbar. Sie können nur in Person Theil nehmen, brauchen aber nicht besonders gerufen zu werden, haben eidlich zu geloben, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Zur Ausschließung je eines ihnen mißliebigen Kardinals steht den katholischen Monarchen von Oesterreich, Frankreich und Spanien, herkömmlich auch von Neapel das durch den betreffenden Kardinal-Protektor auszuübende Recht der s. g. Exklusive zu. Nimmt der Gewählte an, so legt er sich einen neuen Namen[4]) bei, wird dem Volke proklamirt, durch den Kardinal-Dekan oder den ältesten Kardinalbischof konsekrirt und gekrönt. Hierauf erfolgt die Besitzergreifung Roms, der Peters- und Laterankirche und des Kirchenstaats nach den alten feierlichen Formen.

III. Die Rechte des Primats pflegt man seit alter Zeit unter den Worten Primat der Ehre und der Jurisdiktion zusammenzufassen.

Unter dem Primatus honoris begreift man gewisse dem Papste jetzt allein vorbehaltene Ehrenrechte: Titel (Papa u. a.), Anredeformeln (Heiligkeit, beatitudo, sanctitas; die Päpste selbst gebrauchen in den Bullen die Bezeichnung „Knecht der Knechte Gottes")', die päpstlichen Insignien: dreifache Krone (triregnum), ein in ein gerades Kreuz auslaufender Hirtenstab, der Petrus als Fischer im Kahne sitzend darstellende sogenannte Fischerring, die Ehrenbezeugung des Fußkusses, das Recht beständig das Pallium, das Zeichen der Metropolitanwürde, zu tragen u. s. w.

Der Primatus jurisdictionis umfaßt alle ihm bei der Regierung der Kirche zustehenden Rechte. In diesem Punkte weichen die oben angedeuteten Systeme aus einander, obwohl alle darin übereinkommen, daß dem Papste jedes Recht zustehe, welches im Primate als Centrum und der zur Erhaltung der Einheit nöthigen Macht liege. Die s. g. Episkopalisten behaupten nur, daß einzelne nach ihrer Ansicht weder principiell im Primate enthaltene noch historisch von ihm stets besessene Rechte von der Kirche auf einem allgemeinen Koncile könnten zurückgefordert werden. Außer Zweifel steht, daß verschiedene Koncilien, vor Allem das letzte von Trient, manche bis dahin von den Päpsten geübte Rechte aufge-

[3]) So hatte Pius VI. eine Bulle gefertigt, die das Kardinalskollegium ermächtigte, falls die Wahl in Rom nicht möglich sei, sich anderwärts zu versammeln. Nach dem Tode desselben hielten 35 Kardinäle zu Venedig (December 1799 bis März 1800) ein Konklave ab, aus dem Pius VII. hervorging. Eine ähnliche Bulle hatte auch Pius VII. gefertigt.

[4]) Zuerst veränderte 956 seinen Namen Oktavianus in Johannes (XII.), ohne daß sich über die Motive urtheilen läßt. Nach ihm that es zuerst Petrus, Bischof von Pavia, der 983 gewählt aus Ehrfurcht vor dem h. Petrus den Namen veränderte in Johann XIV., dann ein anderer Petrus im Jahre 1009. Vom Anfange des 11. Jahrh. haben die Päpste regelmäßig (Ausnahmen bilden Hadrian VI (1522) und Marcellus II. im J. 1555) einen neuen Namen angenommen.

hoben haben. Diesen Beschlüssen haben die Päpste ihre Zustimmung gegeben. Es dreht sich aber der Streit nun darum: ob der Papst über dem allgemeinen Koncile oder dieses über dem Papste stehe? So wird die Frage regelmäßig formulirt. Das ist aber unrichtig, denn ein allgemeines Koncil ohne den Papst gibt es nicht. Man müßte daher die Frage stellen: ob die Gesammtheit der Bischöfe über dem Papste stehe? Doch etwa ein Beweis dafür, daß eine auch noch so große Anzahl von Bischöfen ohne den Papst die Kirche repräsentire, läßt sich nicht führen. Wohl hat die Synode von Basel jenen Satz ausgesprochen, aber ihre Ansicht ist in der Kirche nicht zur Geltung gelangt. Sie ist eine rein theoretische geblieben. Die ganze Frage ist eine ich möchte sagen der Art reine Schulfrage, daß sie ihre Lösung im Leben der Kirche stets gefunden hat und finden wird. Aehnlich verhält es sich mit der anderen: ob der Papst unfehlbar sei? Kein Dogma hat dies ausgesprochen. Die Einen behaupten es, die Andern läugnen es. Die Kirche macht keine neuen Dogmen, sie hat die Glaubenssätze überkommen und findet sie theils in der h. Schrift, theils in der Tradition. So oft es nöthig ist, deklarirt sie einen Satz, der bisher als Dogma nicht formulirt aber geglaubt wurde, als Dogma. Das ist fast nur — auch das 1855 deklarirte Dogma ist formulirt nach Anhörung und Zustimmung des Episkopates — geschehen auf allgemeinen Koncilien. Erscheint aber ein Ausspruch nöthig, so macht ihn der Papst als Haupt der Kirche. Dessen Annahme ist Folge und Pflicht des dem Haupte schuldigen Gehorsams. Wir können darum diese und andere Punkte übergehen.

Nach den Kirchengesetzen und der geltenden Disciplin begreift der Primat der Jurisdiktion in sich die folgenden Rechte:

1. Das Recht der Gesetzgebung über die ganze Kirche, soweit die Disciplin hinsichtlich des Klerus und der Laien, die Formen und Mittel der Kirchenverwaltung (Aufnahme in den Klerus, Rechte und Pflichten desselben, Kirchenämter, Kirchenvermögen, Ordenswesen u. dgl.), die Liturgie u. s. w., kurz das innere und äußere Rechtsleben in Betracht kommt. Es wird das Recht praktisch stets unter Beirath der Kardinäle und keineswegs in dem Umfange geübt, als man oft glaubt und theoretisch annimmt. Nur im äußersten Nothfalle haben sie Disciplinardekrete allgemeiner Synoden geändert, während sie den Bedürfnissen lieber durch Dispensen Rechnung tragen. So hat, um nur Eins anzuführen, noch kein Papst durch eine einfache Konstitution ein trennendes Ehehinderniß neu eingeführt oder aufgehoben. Darin liegt der Grund, weshalb in formeller Beziehung die kirchliche Gesetzgebung hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleibt, während die Praxis ihnen eher genügt. — Unter diese Kategorie fällt das Recht des Papstes, die Schlüsse der allgemeinen Synoden in Sachen der Disciplin zu bestätigen (ausdrücklich anerkannt im Koncil von Trient 25. Sitzung 21. Kap. de ref.), die Provinzialsynoden zu approbiren, Privilegien zu ertheilen, im einzelnen Falle die Wirkung der Gesetze zu suspendiren (Dispensen) u. s. w. Eine große Kontroverse bestand hinsichtlich der Frage: ob die Geltung päpstlicher Gesetze bedingt sei durch die Publikation seitens der einzelnen Bischöfe? An der verneinenden Ansicht, welche die Publikation in Rom — die s. g. Publicatio pro urbe et orbe oder von dem Platze, von dem man außer einzelnen Kirchenthüren die Erlasse officirte, Publicatio in acie Campi Floræ genannt — sofort als für alle Diöcesen geschehen annimmt, halten die Curialschriftsteller und auch jetzt die meisten Schriftsteller fest; die bejahende bekennen die Gallikaner. Es liegt die Wahrheit in der Mitte. Die erstere ist in ihrer schroffen Gestalt unmöglich, weil sie zu Widersprüchen führt; die letztere würde die Einheit aufheben. Im Principe kann

die Geltung nicht von dem einzelnen Bischofe abhängen; darum aber braucht das in Rom publicirte Gesetz noch nicht stets und sofort in jeder Diöcese zu gelten. In der That nimmt auch ohne besondere Publikation das gemeine Recht selbst die Geltung erst nach Ablauf von zwei Monaten an (mein Kirchenrecht I. S. 76 ff.). Welches sind die Schranken des päpstlichen Gesetzgebungsrechts? Zunächst das sogenannte göttliche Recht, d. h. die fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechtsbaues. Verstieße ein Erlaß gegen einen solchen, so ist Nichtgehorchen (passiver Widerstand) Recht und Pflicht eines jeden Katholiken. Dies ist außer Zweifel und wird namentlich von Bellarmin (de Rom. Pontifice Libr. II. Cap. 29) ausführlich begründet. Aber auch die Verhältnisse, besondere Gesetze und Gewohnheiten einer Diöcese geben dem Bischofe das Recht, gegen päpstliche Gesetze, welche ihren Diöcesen schaden würden, zu remonstriren, deren Wirksamkeit zu suspendiren, bis der Papst von Neuem bestimmt hat. Dies erkennen die Gesetze ausdrücklich an (mein Kirchenrecht I. S. 99 ff.). Wohl entscheidet in letzter Instanz der Wille des Papstes. Dies liegt aber in der Natur der Kirchenverfassung, zumal Koncilien nicht immer gehalten werden können.

2) Die Oberaufsicht über die ganze Kirche. Sie wurde in ältester Zeit nur in einzelnen Ländern durch besondere Primaten, später durch Kardinäle (legati a latere) oder andre Legaten geübt. Die Nuntien der neuern Zeit sind vorwiegend diplomatische Personen; die wirkliche Aufsicht übt der Papst jetzt dadurch, daß die wichtigsten Dinge der päpstlichen Entscheidung unterliegen, ferner durch die sogenannte Relationes status, d. h. Berichte über den Zustand der Diöcesen (Errichtung, Grenzen, Privilegien derselben — Zahl der Ortschaften, Zustand der Kathedralkirche, der übrigen Kirchen, des Vermögens — Bestand der Klöster u. dgl. — Seminar — Wohlthätigkeitsanstalten — Visitation der Diöcese, Synoden, Predigt, Disciplin über Laien, Kanzlei u. a.; — Disciplin des säkularen Klerus wie der Regularen; — Sittlichkeit der Laien; — besondere Verhältnisse), welche nach einer bestimmten Instruktion (abgedr. in der Ausg. des Concil. Trident. von Richter und Schulte, Leipz. 1853 S. 614 ff.) von Zeit zu Zeit, von den deutschen Bischöfen alle vier Jahre, zu erstatten sind, sowie durch die mündlichen Berichte der Bischöfe, welche in bestimmten Zeiträumen, aus Deutschland alle vier Jahre, persönlich sich dem Papste vorstellen sollen (s. g. visitatio liminum scil. ecclesiarum SS. Apostolorum Petri et Pauli), jedoch meist einen Stellvertreter senden. Aus diesem Rechte fließt die Befugniß zur Erlassung der nothwendigen Anordnungen.

3) Die oberste Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten. Nach den Rechtssatzungen erkennen in erster Instanz die Bischöfe, in zweiter die Erzbischöfe, in dritter und bei exemten Bisthümern auch in zweiter der Papst. Seit Jahrhunderten wurde bezüglich Deutschlands die Ausübung delegirten Richtern (s. g. judices synodales oder prosynodales) übertragen. So ist es auch für Oesterreich beim Abschlusse des Konkordats ausgemacht und hat eine Delegation für alle Provinzen stattgefunden.

Die praktische Einflußnahme des Papstes auf die Leitung der Diöcesen zeigt sich vorzugsweise nur 1) bei Besetzung der Bischöfe, 2) Ertheilung von Dispensen. Diese betreffen außer liturgischen Gegenständen die Zulassung zu den Weihen und Befreiung von den Ehehindernissen. In bestimmten Fällen wird aus gewissen durch Gesetze und Praxis feststehenden Gründen regelmäßig dispensirt. Solche Gründe bilden die im Leben am Häufigsten vorkommenden Fälle. Zur Ertheilung wird den Bischöfen bald eine auf je 5 Jahre lautende Generalvollmacht (Quinquenual-

fakultät) gegeben, bald für eine Anzahl von Fällen eine Specialfakultät ertheilt, so daß nur in den wichtigsten Fällen (z. B. Ehehinderniß des 2., oder mit dem 2. Grade der Seitenverwandtschaft, auf- und absteigender Linie der Schwägerschaft) die Dispens durch den Bischof direkt erbeten wird. 3) Bestätigung der Provinzialsynoden, 4) Ertheilung von Ablässen u. dgl. Auch ist begreiflich, daß sich die Bischöfe in außerordentlichen Fällen an den Papst wenden und dieser steten Antheil nimmt an den freudigen und traurigen Ereignissen in jeder Diöcese.

IV. Die päpstliche Kurie. Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man sämmtliche dem Papste bei Leitung der Kirche zur Seite stehenden Personen und Behörden. Sie besteht aus Kardinälen, Prälaten und Subalternbeamten.

Die Kardinäle stehen in der hierarchischen Ordnung dem Papste zunächst, sind dessen kirchliches Ministerium und Prinzen seines Hofes. Ihr Ursprung führt zurück auf die in Rom wie anderwärts in ältester Zeit für die Armen- und Krankenpflege an den einzelnen Kirchen (tituli) angestellten Diakonen und die für den Gottesdienst bestellten Priester. Ihre Zahl ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich gab es 7 Diakonien und 28 Hauptkirchen; von der festen Verbindung mit ihnen hießen sie Cardinales, incardinati (von cardo). Deren Anzahl vermehrte sich allmälig. Bei feierlichen Anlässen zog man bei die Suffraganbischöfe (episcopi suburbicarii) aus der Nähe Roms. Im Laufe der Zeit wurden mit der Veränderung der Verwaltung Diakonen und Priester mit den verschiedenen Geschäften betraut. Dieses Rathskollegium (presbyterium) erhielt mit der Ausdehnung des päpstlichen Geschäftskreises ein stets wachsendes Ansehen, seit dem 3. Koncil vom Lateran (1179) die Papstwahl; seine Mitglieder führten die Regierung bei erledigtem Stuhle, wurden als Legaten entsandt und standen daher bald über den Bischöfen durch mannigfaltige Vorrechte. Seit dem 14. Jahrhundert nahm man daher auch fremde Bischöfe unter die Kardinalpriester auf. So war dies Kollegium zu einer Behörde geworden, die für die ganze Kirche durch ihren Einfluß, ihre Stellung in den politischen Kämpfen Roms, die Ersetzung aus den römischen Adelsfamilien u. A. von der größten Bedeutung wurde und deren Aufmerksamkeit auf sich zog. Daher bestimmte das Koncil von Konstanz (1418): „es sollte deren Anzahl der Kirche nicht zur Last fallen, nach Thunlichkeit aus allen Theilen genommen werden, in der Regel 24 nicht übersteigen; sie sollten Doctores theol. oder juris can. oder jur. civ. sein, nur sehr wenige aus königlichem, herzoglichem oder fürstlichem Geschlechte dürften einen geringeren Bildungsgrad (competens litteratura) besitzen." Gleiche Bestimmungen traf das von Basel. Diese Sätze wurden nicht praktisch. Das Koncil von Trient fordert für sie die gleichen Eigenschaften mit den Bischöfen, beschränkt die Zahl nicht, verlangt aber von Neuem die Berücksichtigung der Nationen. Letzteres ist bis auf Pius IX. in wirklich billiger Weise bezüglich Deutschlands niemals geschehen, was um so mehr hervortritt, als dessen Diöcesen viel größer sind als fast alle italienischen und die meisten französischen, folglich das bloße Zahlenverhältniß nicht paßt. Sixtus V. setzte (1586) ihre Anzahl auf siebenzig (6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakonen) fest. Ihre Rechte werden durch Bullen Pius V., der ihnen den Namen Cardinalis ausschließlich vorbehielt (1567), Sixtus V. u. A. normirt. Ihre Ernennung stand und steht nur dem Papste zu, der entweder den neu ernannten sofort im Konsistorium publicirt oder nur die Ernennung eines Kardinals anzeigt ohne den Namen zu nennen (riservare in petto) mit der Wirkung, daß bei späterer Ernennung dessen Alter von jenem Momente datirt. Herkömmlich haben die oben genannten katholischen Regenten das Recht, Bischöfe ihres Reichs vorzuschlagen

(Kronkardinäle). Die Creation findet statt im Konsistorium, die Insignien der Würde werden unter feierlichen Formen theils in einem Konsistorium, theils dem Abwesenden durch einen päpstlichen Kämmerer oder den katholischen Monarchen übergeben. Zunächst bilden die Kardinäle eine eigne Korporation, deren Haupt der Kardinal-Dekan (jedesmal der älteste Kardinal-Bischof, der von Ostia) ist; dieselbe hat geringes Vermögen, das der Kardinal-Kamerarius verwaltet, in der kirchlichen Regierung als solche keine Stelle, wohl aber bei Sedisvacanz eine politische und eine diplomatische. Ihr Sekretair soll abwechselnd ein Italiener, Franzose, Deutscher, Spanier oder Engländer sein. Deutsche Sekretäre gibts schon lange nicht mehr, aus dem Deutschen ist ein — Lombarde geworden! Hinsichtlich der Gesammtkirche erscheinen die Kardinäle nicht als Korporation oder eine Behörde; der Papst bedient sich ihrer jedoch und ist durch die Koncilien, insbesondere auch das von Trient, verpflichtet sie zu befragen in allen wichtigen Angelegenheiten. Ihre praktische Thätigkeit zeigt sich einmal in den seit alter Zeit bestehenden Behörden, sodann den bald nach dem Koncil von Trient eingerichteten ständigen Kommissionen, Congregationes Cardinalium. Außerdem assistiren sie dem Papste bei dessen öffentlichen Kirchenfunktionen und der Vornahme feierlicher Akte im Konsistorium (Ernennung der Kardinäle, Bischöfe u. A., Errichtung von Bisthümern, feierlichen Anreden (Allokution), Audienzen regierender Fürsten, der Botschafter u. s. w.). Ein Einkommen haben nur die in Rom residirenden, als Minimum 4000 Scudi (5733 Rthlr. preuß. Kour.). Hat er kein diesen Ertrag abwerfendes Beneficium — dies ist die Regel, weil man meistens mehre Beneficien Einem verleiht —, so wird der Rest aus dem Staatsschatze zugesetzt. Ihrem Range entsprechend haben sie große Vorrechte, bestehend in Titeln (principes, Eminentia), Insignien (Purpurkleider), Privilegien zwar rein kirchlicher Natur, aber für die Kenntniß ihrer Stellung von höchster Wichtigkeit (Gerichtsstand vor dem Papste in Civil- und Kriminalsachen, der selbstredend für die in Deutschland in bürgerlichen Sachen nicht Platz greift, Ahndung von Verletzungen gegen sie als kirchliche Majestätsverletzung, Freiheit von Taxen bei Ertheilung eines dem Papste vorbehaltenen Beneficium, Vorrechte für ihre Hausleute u. a.) Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus sind sie Prinzen des römischen Hofes. Dies zeigt sich in ihrem Eide, dessen für unsern Zweck wichtigsten Stellen sind: „Ich ... schwöre und verspreche, ... daß ich ihnen (den Päpsten) beistehen werde, den römischen Primat und die Herrscherrechte des h. Petrus (regalia S. Petri) zu behaupten, zu vertheidigen und wieder zu gewinnen, unbeschadet meiner Stellung (salvo meo ordine) gegen alle ... Gerufen von unserm Herrn und dessen Nachfolgern aus irgend welcher Ursache werde ich zu ihnen reisen, oder, wenn ich rechtmäßig verhindert bin, einen Entschuldiger senden, und ihnen die schuldige Ehrfurcht und Folgsamkeit bezeigen." Hierzu treten die Gelöbnisse bezüglich der Anerkennung und Bewahrung der Ansprüche auf die namentlich aufgezählten Gebiete, der im Eide angeführten Konstitutionen hinsichtlich des Kirchenstaats und dessen Pertinencien. Im Uebrigen entspricht er wesentlich dem Bischofseide. 2) dem theilweise minutiösen Ceremoniell (das geltende ist von 1706), 3) der Etiquette, wornach sie zu Rom den Prinzen aus regierenden Häusern gleich stehen, wohl auch den aus kleineren und den nicht souveränen Fürsten vorangehen, von den Gesandten zuerst besucht werden (der Botschafter stellt sich aber nur dem Dekan und Kämmerer feierlich vor), mit Souveränen zu Rom auf dem Fuße von Prinzen verkehren, keine weltlichen Titel ohne Rücksicht auf ihre Herkunft führen und außer dem Kardinalshute ihrem Wappen kein Emblem (z. B. keine Fürstenkrone)

beifügen sollen. Die deutschen Kardinäle beachten dies nicht, während man in Rom darauf hält. An den katholischen Höfen räumt man ihnen den Rang unmittelbar nach den Prinzen ein, in Frankreich sind sie von selbst Mitglieder des Senats. Früher, und auch jetzt, hatte jede Nation einen Kardinal-Protektor, den der betreffende Monarch wählte; deren heutige Stellung ist jedoch ohne besondere Bedeutung. Diese kirchlich-politische Stellung bringt mit sich, daß bei der Ernennung häu g politische Rücksichten entscheiden, besonders aus einem Lande kein Bischof Kardinal wird, wo zu befürchten steht, man werde auf dessen Person die nöthigen äußeren Rücksichten nicht nehmen, weil dadurch der Papst als Souverän verletzt würde[5]). — Es gibt augenblicklich 6 Kardinal-Bischöfe, nach der Natur der Sache Italiener, 12 Diakonen gleichfalls Italiener, 46 Kardinal-Priester. Unter diesen sind 29 Italiener, 4 Deutsche (die Erzbischöfe von Köln, Prag, Wien und der frühere Erzbischof von München, Graf Reisach), 7 Franzosen, je ein Ungar (Gran), Kroate (Agram), Belgier (Mecheln), Engländer (Wisemann). Von ihnen sind 32 Erzbischöfe bez. Bischöfe außerhalb Roms.

Die wichtigsten Aemter, Behörden und Kongregationen der Kurie sind: 1) Card. Camerlengo, Verwalter der Einkünfte des päpstlichen Fiskus, nicht des Staatsfiskus. 2) Signatura Justitiæ (Justizministerium), 3) Sign. Gratiæ (Kompetenzkonflikts-Gerichtshof) unter je einem Kardinal. 4) Dataria Apostolica unter dem Card. Pro-Datarius, betraut mit der Besetzung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien und dem Dispenswesen, soweit die Dispensen äußere rechtliche Wirkung haben sollen. 5) Pœnitentiaria apost. unter dem Card. Pœnitentiarius Major, welche die Bußdisciplin übt. 6) Cancellaria apost. unter dem Card. Vice-Cancellarius (Kanzler war zur Zeit des Reiches der Erzbischof von Köln) für die Ausfertigung der päpstlichen Bullen u. s. w. 7) Secretaria Brevium unter einem Kardinal zur Anfertigung der Breven. 8) Der Card. Secretarius status, Ministerpräsident, Minister des Aeußern, die jetzt wichtigste Stelle. 9) Die Kongregation, in welche alle Kardinäle eingereiht werden, obwohl nur die Anwesenden fungiren. Sie sind: a) C. Consistorialis zur Vorbereitung der im Konsistorium vorzunehmenden Akte, b) C. Rom. et Universalis Inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung der den Glauben betreffenden Streitigkeiten und Vergehen, c) Indicis librorum prohibitorum zur Prüfung und Untersagung von Schriften gegen den Glauben und die Moral, d) C. Card. Concilii Tridentini Interpretum zur Erklärung und Handhabung der Disciplinardekrete des Koncils von Trient, mit der in Verbindung steht die für Prüfung der Provinzialsynoden bestehende, e) C. super negotiis Episcoporum et Regularium zur Aufsicht über Bischöfe und Orden, sowie für Entscheidung von Streitigkeiten beider, f) C. Jurisdictionis et Immunitatis für Handhabung der kirchlichen Immunitäten, hinsichtlich Deutschlands ohne Bedeutung, g) Rituum für die Liturgie, h) Indulgentiarum et Reliquiarum für das Ablaß- und Reliquienwesen, i) C. de Propaganda Fide für die Leitung des kirchlichen Missionswesens.

V. *) Der Papst als Souverän des Kirchenstaats[6]). Seine Stel-

---

[5]) Cohelli Notitia Cardinalatus cet. Rom. 1653 fol. Buddeus de origine cardinalitiæ dignitatis Jen. 1698. Muratori Antiquit. Ital. P. v. Cardella Memorie storiche de' Card. della S. Rom. Chiesa Rom. 1792. 9 voll. Tamagna Origine e prerogativi de' Cardinali cet — Analecta Jur. Pontif. Rome. Januarheft 1856 p. 1918 ff. und die unten angef. Werke.

*) Anm. d. Red. Unsere in wesentlicher Beziehung abweichende Meinung ist in dem Zusatz am Schluß dieses Artikels ausgesprochen.

[6]) Seit der Revolution von 1859—60 besitzt der Papst (November 1861) faktisch nur

lung in dieser Beziehung beruhet (vergl. den Art. Kirchenstaat), abgesehen von den ältern Rechtstiteln, auf dem Artikel 103 der Wiener Kongreßakte, ist aber in der Gegenwart der Zielpunkt von Angriffen von den verschiedensten Seiten, faktisch nur durch die französische Okkupationsarmee gehalten und der äußeren Wahrscheinlichkeit nach — wenigstens für einige Zeit — dem baldigen Untergange ausgesetzt. Unzweifelhaft ist der Besitz eines weltlichen Territoriums keine Bedingung für die Existenz und Wirksamkeit der katholischen Kirche, sonst stände es schlecht um diese, zumal eine beständige Aufrechthaltung nur durch fremde Bajonette fast dem Nichtbesitze gleich käme. Aber für ausgemacht scheint mir ebenso, daß die wirkliche Souveränetät und damit der Besitz eines Territoriums für den Papst unter den jetzigen politischen und socialen Verhältnissen — ob diese andere werden und welche, liegt im Schooße der Zukunft verborgen, Hypothesen aufzustellen ist dieser Abhandlung fern — unbedingt nothwendig ist zur Aufrechthaltung der Freiheit des Papstes hinsichtlich der kirchlichen Regierung und im besten Interesse aller Länder liegt, welche Katholiken unter ihren Bewohnern zählen. Ist der Papst Unterthan eines Souveräns oder hat er eine nur nominelle Souveränetät, wie Piemont früher eine solche durch Belassung des Vatikans mit seinen Gärten als souveränes Fürstenthum innerhalb der Stadtmauern Roms in Aussicht stellte, so ist die Beeinflussung der Wahl wie der Regierung des Papstes leicht und unausbleiblich. Daß aber ein Staat das größte Interesse haben könne, das kirchliche Haupt von 200 Millionen Katholiken, welche in ihm den sichtbaren Stellvertreter des Stifters ihrer Kirche sehen, auf seine besonderen Ideen Wünsche und Pläne eingehen zu machen, die Religion als Hebel zu politischen Zwecken zu gebrauchen, bedarf keines Beweises. Nicht minder ist klar, daß gar mancherlei Mittel zu Gebote ständen, um auf die Entschließungen des Papstes einzuwirken, daß man ihm praktisch niemals jene Neutralität und Parteilosigkeit zugestehen würde, die er als Haupt der Kirche behaupten muß, die ihn keine Partei ergreifen lassen darf bei Kriegen, welche in einzelnen Fällen früherer Zeiten zu unsäglichem Wehe der Kirche hintangesetzt wurde. Die Geschichte hat uns durch die Residenz der Päpste zu Avignon, welche sie nicht mit Unrecht das babylonische Exil genannt hat, ein praktisches Beispiel gegeben, wohin die Abhängigkeit der Päpste von einem Staate, der Päpste, welche dann aus Bischöfen dieses Staates gewählt werden, führt; die Kirche hat die traurigen Folgen nach fast 500 Jahren kaum überwunden. Und doch war der Papst zu Avignon im eignen Gebiete. Nun aber kann es wahrlich keinem Staate mit rein oder theilweise katholischer Bevölkerung gleichgültig sein, daß das kirchliche Oberhaupt der Katholiken von einem fremden, etwa gar feindlichen Staate abhange, daß dessen Entschließungen auch nur den Schein haben, als seien sie nicht durch rein kirchliche Motive geleitet. Selbst zugegeben, daß man kirchliche und politische Angelegenheiten stets mit Leichtigkeit und vollster Sicherheit aus einander halten könnte, so leuchtet gewiß ein, daß es nur zu Wirren und Konflikten führen müßte, wenn in bewegten Zeiten dieser Schein auftauchte, wie nahe die Gefahr des Eingreifens in kirchliche Dinge unter dem Vorwande, der Papst handle nicht frei, läge. Welchen innern Stürmen aber könnte nicht dadurch gar manches Land ausgesetzt sein. Man beachte auch wohl, daß nirgends in der Kirche mehr ein Gegensatz zum Papste existirt, daß die früheren Eingriffe in die Rechte der Bischöfe längst auf-

noch Rom und die Comarca, Viterbo, Civitavecchia, Velletri und Frosinone mit 214 □ Meilen und 690,000 Einw., der Rest ist faktisch mit dem Königreich Italien vereinigt.

gehört haben, daß alle Bischöfe wie ein Mann ihre Stimme gegen die Invasion des Kirchenstaates erhoben haben. Kirchenkonflikte gehören aber wahrlich nicht zu den Dingen, welche irgend ein Staat wünschen kann. Sie würden aber unausbleiblich sein, wenn der geschilderte Zustand einträte. Aber auch abgesehen von dem Gesagten, so beruhet der Rechtstitel des Papstes auf den legitimsten Akten, zuletzt auf demselben, worauf der Territorialbestand der meisten deutschen Staaten. Soweit ich nun auch davon entfernt bin, jemals Piemont oder Frankreich ein Recht zuzuschreiben, das päpstliche Gebiet zu okkupiren oder zu behalten, ebenso wenig fällt es mir bei, die Forderung zu stellen, die deutschen Staaten sollten etwa einen Krieg anfangen, um dem Papste sein Land zu retten oder wieder zu erobern. Wohl aber kann man das von ihnen im eigenen Interesse sowohl in Anbetracht des Umstandes, daß der Besitz Einzelner zum Theile auch auf die Wiener Kongreßakte sich gründet, als wegen ihrer katholischen Bevölkerung verlangen, daß sie das Unrecht nicht formell anerkennen, die Dinge ihren Verlauf nehmen lassen*). Das ist um so weniger eine große Forderung, als es doch keinem Zweifel unterliegt, daß der Erwerb Roms durch Piemont wahrlich denselben nicht nahe liegen kann, da der Verlust der Lombardei allgemein für keine Sache deutschen Interesses angesehen wurde. Wirft man aber die Frage auf: ob der Papst nicht selbst gut thue, den Kirchenstaat aufzugeben und ob er dies dürfe? so ist die Antwort schon gegeben. Es ist eine, nicht blos katholischen, sondern ebenso protestantischen (Richter, Kirchenrecht 5. Aufl. §. 122 S. 247 sagt: „Wohl aber muß bemerkt werden, daß der Kirchenstaat von jeher als ein Stück Kirchengut angesehen worden ist, dessen Einkünfte die Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu bestreiten bestimmt sind, und daß von diesem Gesichtspunkte aus auch seine klerikale Verwaltung ihre Erklärung empfängt.“ Gerade so erklärt sich O. Mejer in der Zeitschr. f. das Recht und die Politik der Kirche von Jakobson und Richter H. I. S. 67 ff. und in den Institutionen des Kirchenr. 2. Aufl. S. 288) Kanonisten geläufige Sache, daß man den Kirchenstaat stets als Kirchengut ansah; dieses sprechen auch die Schenkungsurkunden Pipins u. s. w. aus. Es ist nicht minder bekannt, daß der Papst durch feierlichen Eidschwur bei der Krönung geloben muß, nichts von demselben zu veräußern. Hieraus folgt unwiderleglich, daß der Papst, der nicht Kraft Erbrechts, sondern nur als Papst Herr des Kirchenstaats ist, weder moralisch noch rechtlich denselben abtreten kann oder darf. Die Verwaltung des Kirchenstaats ist nicht Aufgabe dieses Artikels. Hätte sie auch noch so große Mängel, noch viel größer als die großen wirklichen, so rechtfertigte dies das Unrecht nicht. Alle einschlägigen Fragen würdigt die Schrift von Joh. Jos. Ign. von Döllinger Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. Hist. pol. Betrachtungen. München 1861. Entschieden tritt auch ein für den Papst Guizot in seiner unlängst erschienenen Schrift: L'église et la société chrétienne. Paris und Leipz. 1861. Die auf den Kirchenstaat bezüglichen Dokumente sind abgedruckt in dem so eben erschienenen Werke von Theiner Acta dominationis pontificiæ.

VI. Der Papst als Haupt der katholischen Kirche im Verhältnisse zu den Staaten. Der Papst nimmt als Oberhaupt der kath. Kirche eine im heu-

*) Anm. d. Red. Unsers Erachtens hängt die Anerkennung einer Neugestaltung eines fremden Staates viel weniger von Sympathie und Antipathie des Regenten oder von doktrinären Rücksichten, auf eine immerhin veränderliche Legitimität, als vielmehr von der realen Erwägung der Frage ab, ob die Neubildung zu einem geordneten Staatswesen geworden sei und von der politischen Erwägung, ob es für die nationale Wohlfahrt zweckmäßig sei, mit dem neuen Staate in friedliche völkerrechtliche Beziehung zu treten. Diese beiden Fragen müssen aber für Deutschland Italien gegenüber entschieden bejaht werden.

tigen Rechte ebenso unbestrittene (Heffter Europäisches Völkerrecht §§. 76—81; eine weitere Darlegung in meinem Handb. des Kirchenr. I. S. 455 f.) als von jeher anerkannte völkerrechtliche Stellung ein, welche sich namentlich auch durch den Abschluß zahlreicher Verträge mit den verschiedensten Staaten (dem deutschen Reiche, Preußen, Oesterreich, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden u. A., Rußland, Frankreich, Holland, Spanien, amerikanischen Staaten u. s. w.) praktisch zeigt. Sie folgt mit Evidenz daraus, daß er Haupt einer Kirche ist, welche nirgends als Nationalkirche im strengen Wortsinne erscheint, sich nicht als Staatsanstalt betrachtet, vielmehr ohne Rücksicht auf politische Zustände Eine ist und als Eine vom Papste repräsentirt wird. Wo diese Kirche vom Staate anerkannt ist, ergibt sich die Anerkennung des Papstes als ihres Hauptes von selbst. Ist die Kirche als Kirche nicht anerkannt, weil der Staat überhaupt keine Kirchen kennt (Nordamerika als Bundesstaat) oder nur eine protestantische (Schottland, England, Schweden), so haben auch diese Fragen keine Bedeutung, weil entweder der Grundsatz der Religionsfreiheit dem Papste die Ausübung aller Rechte gestattet (?), welche er in der kirchlichen Regierung besitzt (Amerika, England), oder mit der Bedrückung der Kirche dies von selbst entfällt (Schweden). Im deutschen Kaiserreiche verstand sich die Anerkennung des Papstes von selbst. Seit der Auflösung des Reichs ist hieran insofern nichts geändert, als der Papst in allen deutschen Ländern noch als Haupt der katholischen Kirche gilt und anerkannt wird. Sehr weit aber ging man aus einander hinsichtlich des Umfanges, in welchem dem Papste die praktische Uebung seiner Rechte zu gestatten sei. Der Raum gestattet nicht, auf die Geschichte und alle einzelnen Fragen einzugehen (dies thut mein Kirchenrecht I. S. 363—518), sondern gebietet eine Beschränkung auf die wichtigsten Punkte.

1. Verkehr mit dem Papste. Placet. Seit etwa hundert Jahren galt in Deutschland nach dem Beispiele Frankreichs der Satz: der Staat habe auf alle Weise zu sorgen, daß nichts Nachtheiliges sich ereigne, und könne zu dem Ende jedes Mittel ergreifen, um solches zu verhindern. Auf die katholische Kirche angewandt bestimmte man: ohne Wissen der Regierung dürfe mit dem Papste nicht verkehrt noch eine Bestimmung desselben im Lande ausgeführt werden. Das s. g. Placet dehnte man auf Gesetze, Entscheidungen, Dispensen, kurz alle Arten päpstlicher Erlasse aus, forderte Vorlegung und machte von gouvernementaler Gutheißung deren Wirksamkeit abhängig, so daß praktisch fast jeder Verkehr durch die Ministerien und Gesandten stattfand und man nur Dispensen in reinen Gewissenssachen ohne Visum passiren ließ. Niemand wird heutzutage in Abrede stellen, daß dieses Präventivsystem des Staates wie der Kirche unwürdig, im Widerspruch mit dem Grundsatze der Religionsfreiheit und praktisch absolut unhaltbar ist, außer wenn die Betheiligten sich fügen wollen, da man die heutigen Kommunikationsmittel nicht unbedingt beherrschen kann. Gewiß aber kann man wie vom Individuum also auch von einer Kirche nicht verlangen, daß sie überzeugt sein müsse, ihre Glieder seien im Gewissen verpflichtet, nur insoweit und in den Formen mit einander zu verkehren, als der Staat wolle, selbst wenn es sich um rein kirchliche Dinge handle. Fordert und gibt man aber Censurfreiheit u. s. w. Allen, so ist es, abgesehen von der Undurchführbarkeit, gewiß unrecht und verletzend, dieselbe nur der katholischen Kirche — ganz dasselbe kommt der andern zu — zu versagen. Ohne solche Präventivmaßregeln hätte der Staat gegen feindselige Strebungen schon deshalb außer den gewöhnlichen Mitteln größere Macht, weil das bewiesene und getäuschte Vertrauen ihm die Stütze der öffentlichen Meinung liehe, während es eine alte Erfahrung ist, daß bei Censur und polizeilicher Be-

vormundung selbst Uebergriffe viele Entschuldiger finden, weil sie gegen einen allgemein verhaßten Druck gehen. Darüber herrscht auch in der Wissenschaft nur Eine Stimme. Was die Praxis betrifft, so hob das bayerische Konkordat von 1817 das Placet wie die Beaufsichtigung des Verkehrs gänzlich auf; beides aber stellte ein Staatsgesetz wieder her, bis in neuester Zeit (königl. Erlaß vom 8. April 1852) für gewisse Akten das Placet „bis auf weiteres im Voraus" ertheilt wurde. Im J. 1841 ging Preußen mit der Freigebung des Verkehrs und der Aufhebung des Placet voran; ihm folgten die meisten deutschen Staaten, so daß jetzt der Verkehr von Bischöfen, Geistlichen und Laien mit dem Papste wie die Freiheit des letztern zur Uebung seines Gesetzgebungsrechts u. s. w. in rein kirchlichen Dingen die Regel bildet. In einzelnen Staaten (Baden, Würtemberg, Hessen, Nassau, Hannover u. A.) ist ausdrücklich bestimmt, daß Verordnungen, die in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, bevor die Staatsgenehmigung ertheilt ist. Mir scheint eine solche Bestimmung überflüssig und ohne ein Gesetz, das die Grenze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse von den kirchlichen genau scheidet, schädlich und gefährlich. Sie bietet leicht Veranlassung zur Fortsetzung des leidigen Zustandes gegenseitigen Mißtrauens mit seinen üblen Folgen. Darum ist es am Besten, die Kirchen an die Beobachtung der Staatsgesetze zu binden (wie im Art. 16 der preuß. Verf. Urk.: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.") und für Verletzungen die Gerichte eintreten zu lassen. Berührt dann eine Verordnung rein kirchlicher Natur das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet, so hat sie keine Wirkung für dasselbe ohne staatliche Genehmigung. Auch darf mit allem Rechte der Staat dann ohne Rücksicht und Schonung verfahren, wenn er die Kirchen keinen Ausnahmsgesetzen unterwirft, während er nach der Erfahrung im gegentheiligen Falle stets unsicher sein wird.

2. Die Berufungen an den Papst. Nicht gegen diese an sich, sondern gegen die Entscheidung von Processen in Rom war in früheren Zeiten eine allgemeine Opposition gerichtet. Abgesehen von dem früheren Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst lagen die Gründe theils in dem politischen Gegensatze zu Italien, theils darin, daß viele Gegenstände civiler Natur vor die geistlichen Gerichte gehörten, theils in dem enormen zu Gunsten einer Masse unnützen Schreibervolkes herrschenden Sportelwesen, das dem Papste selbst keinen Nutzen brachte. Die beiden ersten Gründe sind entfallen, der letztere würde, auch wenn sich dies nicht durchaus geändert hätte, vom Standpunkte der Politik aus jetzt allein schwerlich mehr geltend gemacht werden. Die Sache hat eine doppelte Seite. Es erscheint einerseits die Zulässigkeit von Berufungen an den Papst und der Entscheidung durch seine in Rom befindlichen, unabhängigen und unparteiischen Organe als die beste Garantie gegen Willkür und gesetzwidriges Gebahren der Bischöfe, somit im Interesse der Gläubigen zu liegen. Man muß aber den päpstlichen Behörden — ich könnte praktische Belege anführen — das Zeugniß geben, daß sie ohne Rücksicht der Person verfahren und auch dem Kaplan gegenüber dem Kardinale das Recht nicht versagen. Nur dadurch kann übrigens auch der Papst seine blos moralische Macht aufrecht halten. Somit muß im Principe diese Berufungsfreiheit im Interesse geordneter Zustände anerkannt bleiben. Auf der andern Seite aber läßt sich nicht leugnen, daß, wenn praktisch die Berufungen und Avokationen von

Prozessen selbst in dem vom Tridenter Koncil sehr beschränkten Umfange die Regel bildeten, darunter häufig die Parteien leiden würden, weil das Verfahren viel zu schleppend ist, darum oft unendlich lange dauert, zudem auch mit größeren Kosten verbunden ist, zumal man um die Expeditionen zu beschleunigen nach dem Jahrhunderte langen Usus in Rom Agenten u. dgl. von Zeit zu Zeit schmieren muß. Somit ist es klug und politisch geboten, im Wege der Vereinbarung den in den deutschen Konkordaten festgehaltenen Grundsatz der Entscheidung durch delegirte Richter aus Deutschland (bez. dem betreffenden Lande) zu erhalten.

3. Dispensen, Abgaben, Taxen. Der erste Punkt hat besonders im deutschen Reiche zu Streitigkeiten geführt, die für uns ohne staatsrechtliches Interesse sind. Es kann dem Staate offenbar gleichgültig sein, ob nach den kirchlichen Satzungen Papst oder Bischöfe kompetent sind. Ein direktes politisches Interesse würden lediglich Ehedispensen und nur dort einnehmen, wo die Ehe rein unter den kirchlichen Satzungen mit bürgerlicher Wirkung steht (Oesterreich, Bayern, zum Theil in Hannover, Sachsen, Würtemberg, ferner in Hessen und Nassau u. A.). Erwägt man aber, daß nach Gesetz und Praxis beim Vorliegen eines Grundes — ohne solchen dürfte auch kein Bischof dispensiren — die päpstliche Dispens stets ertheilt wird, wenn der Bischof darum bittet, daß alle derartigen Gesuche vom Bischofe ausgehen, dieser mit der Ertheilung betraut wird, daß im Voraus die Bischöfe für alle dringenden und die häufigsten Fälle ermächtigt sind, im Uebrigen bei den jetzigen Kommunikationsmitteln ohne besondere Kosten die Dispens auch aus Rom rasch erwirkt wird — sie braucht fast nie 3 Monate; ich kenne aber manche Fälle, wo beim Vorhandensein aller Erfordernisse der politische Heiratskonsens, weil die Parteien nicht „schmieren" wollten, nicht vor Jahresfrist und erst da durch Protektion erlangt wurde — so entfällt das politische Interesse vollends. Die älteren Beschränkungen gehören einer Zeit an, deren Standpunkt aufgegeben ist.

Abgaben an den Papst im eigentlichen Sinne, wie im Mittelalter die Abführung des Zehnten zu bestimmten Zeiten, die Annaten u. a., gibt es nicht mehr. Sollten aber jemals solche wieder eingeführt werden, so verstände sich von selbst, daß ohne Anerkennung eines Staates weder eine civile Klage noch eine zwangsweise Beitreibung Statt finden könnte, die Zahlung also vom staatlichen Gesichtspunkte aus rein als Sache des freien Willens, die Abgabe als Almosen erscheinen würde. — Die Entrichtung von Dispenstaxen ist mit Rücksicht darauf, daß sie nur bei vermögenden Personen stattfindet, selbst dann aber die Taxe nicht hoch ist, um so weniger von politischer Bedeutung, als die Beförderung von dergleichen Ehen wohl nicht gerade im Interesse der Gesellschaft liegt. — Die Taxen bei Institution der Bischöfe und Ertheilung des Palliums an die Erzbischöfe sind im Hinblicke 1) auf die Seltenheit der Fälle (Köln hat den dritten Erzbischof, Trier und Münster den zweiten, Paderborn den vierten seit der preußischen Herrschaft; auf ein Jahrhundert kommen durchschnittlich sechs bis acht), 2) auf deren Höhe (Köln, München und Posen-Gnesen zahlen je 1000, Breslau $1166^2/_3$, die andern 5 bischöflichen Kirchen Preußens und Osnabrück je $666^2/_3$, Bamberg 800, Freiburg $668^2/_3$, Hildesheim 756, Augsburg, Regensburg und Würzburg je 600, Passau, Eichstädt und Speyer je 500, Mainz $348^1/_6$, Fulda und Limburg je 332, Rottenburg 490 römische Kammergulden; der Kammergoldgulden oder Ducat ist gleich $8^1/_2$ Francs, welche übrigens in Wirklichkeit immer bedeutend reducirt wird (vergl. Mejer in der angef. Zeitschr. II. S. 208 ff.), 3) darauf, daß die Erhaltung der nöthigen Behörden dem Papste allein nicht wohl zugemuthet werden kann, eine Sache, welche für den einzelnen Staat keine besondere Wichtigkeit hat. Uebrigens beruhen sie für Deutschland auf ausdrücklichem Uebereinkommen und

werden nirgends angefochten. Alle aus der ganzen katholischen Welt einlaufenden Taxen betragen (nach Mejers Angabe) jährlich die Summe von 130,588 Scudi (ein Scudo = $1^1/_3$ Rthlr.), von denen gewiß über zwei Drittheile auf Italien, Spanien und Frankreich kommen. — Zur Zeit des Aufenthalts von Pius IX. in Gaeta, desgleichen seit der Okkupation des Kirchenstaats durch Piemont haben die Bischöfe wie anderwärts so auch in Deutschland Almosen unter dem alten Namen des Peterspfennings in ihren Diöcesen veranstaltet, wozu in neuester Zeit Bruderschaften, St. Michaels-Vereine, getreten sind, deren Mitglieder durch Gebet und freiwillige Gaben (meist für die Person 1 Kreuzer wöchentlich oder monatlich) den Papst unterstützen. Damit solche Sammlungen zulässig seien, müssen selbstredend die gesetzlichen Vorschriften über Kollekten, Haussammlungen u. dgl., sowie bezüglich der Vereine über Vereinswesen befolgt werden.

4. Legaten, Nuntien. Der Grund der früheren Abneigung der Bischöfe, denen sich die Kaiser anschlossen, lag außer ihrem politischen Einflusse in den Eingriffen in die bischöfliche Regierung, der schrankenlosen Annahme von Berufungen, der Handhabung der Reservatrechte zur Besetzung von Beneficien aller Art, die sich auf verschiedene päpstliche Konstitutionen gründeten. Namentlich durch letztere litt der bischöfliche Einfluß, kamen die Aemter oft an Personen, welche dem Volke und der Diöcese fremd waren, von der Residenzpflicht entbunden ihr Amt nur als Synekure ansahen und zum Verfalle des kirchlichen Lebens wesentlich beitrugen. Durch das Koncil von Trient sind die Eingriffe der Legaten und Nuntien in die bischöfliche Regierung unmöglich gemacht; die deutschen Konkordate hatten schon vorher die Reservate auf ein festes Maß reducirt. Gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts setzte der Papst an die Stelle der nach Bedürfniß abgeordneten Legaten Nuntien mit stehenden Tribunalen für die Entscheidung der ihnen übertragenen päpstlichen Rechte, zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597. Dagegen erhob sich von Zeit zu Zeit eine Opposition, die ihren Gipfelpunkt erreichte, als die drei geistlichen Kurfürsten am Ende des vorigen Jahrhunderts den Plan auszuführen suchten, die katholische Kirche Deutschlands durch eine besondere Verfassung zu einer nationalen zu gestalten. Den nächsten Anlaß gab die 1785 erfolgte Einsetzung einer Nuntiatur zu München, wogegen der Erzbischof von Salzburg und die geistlichen Kurfürsten sich beschwerten. Auf Grund dessen erließ Kaiser Joseph II. unter dem 10. Oktober 1785 ein offenes Cirkularschreiben, worin er erklärte, die Ausübung einer Jurisdiktion der Nuntiaturtribunale als den deutschen Konkordaten und der Wahlkapitulation — um die er sich übrigens in seinen Erbstaaten nicht kümmerte — widersprechend, ferner nicht dulden zu können. Die folgenden Ereignisse drängten die Sache zurück. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Diöcesen sind zu Wien und München aufs Neue Nuntien eingesetzt. Diese üben jedoch keine Jurisdiktion, sondern sind einerseits diplomatische Agenten (Gesandte ersten Ranges), andrerseits Vermittler für den Verkehr der Bischöfe und Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle, ohne daß jedoch ein Zwang für die Bischöfe besteht, sich an dieselben zu wenden. So sind thatsächlich die Nuntien ein Mittel zur rascheren Erledigung der vom Papste resultirenden Angelegenheiten, sowie dazu bestimmt, den Papst in der nöthigen Kenntniß der Zustände der Diöcesen und Länder zu erhalten. Betrachtet man zunächst die diplomatische Seite, so ist ihre Stellung eine völkerrechtliche und fällt unter das s. g. Gesandtschaftsrecht (s. der Art. Gesandte). Was die kirchlich-politische Seite betrifft, so muß, dies erkennen auch die Gallikaner an, dem Papste frei stehen, behufs seines Aufsichtsrechts sich stehender oder zeitweise gesandter

Abgeordneten zu bedienen. Für den Aufenthalt solcher Personen kommen die gewöhnlichen Gesetze in Anwendung, falls ihnen kein äußerer officieller Charakter dem Staate gegenüber beiwohnen soll. Insofern aber beabsichtigt wird, sie mit einem solchen als Gesandte des Oberhauptes der Kirche bei einer Regierung zu akkreditiren, muß nach den Grundsätzen des Völkerrechts ein Einverständniß mit derselben erzielt werden. Jene Aufsicht ist vor Allem eine blos wahrnehmende. Haben die Nuntien darüber hinaus Vollmachten (die zu Wien und München leiten die Informativprocesse; s. den Art. Bischof), so hängt es von dem besondern Verhältnisse ab, ob sie diese ohne Zustimmung des Staats ausüben können. So ist hinsichtlich Preußens, der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannovers vertragsmäßig die Anstellung des Informativprocesses durch einen Bischof des Landes (Preußen), der Provinz (Oberrheinischen Provinz) oder den andern Bischof bez. einen Prälaten des Landes (Hannover) festgestellt. Daraus folgt, daß ein Staat nicht zu dulden braucht, daß der Nuntius Funktionen übe, welche den Rechten der Kirche des Landes zuwiderlaufen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß ein Staat, in dessen Gebiet der Nuntius als solcher auftreten will, die Vorlegung seiner authentischen Vollmacht behufs der Legitimation fordern kann.

5. Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Zufolge der Rechtsentwicklung in Deutschland besteht zwischen Kirche und Staat ein höchst mannigfaltiges Verhältniß. Dies ist auch dort weder faktisch noch rechtlich gelöst, wo der Staat den Charakter eines katholischen nicht oder nicht mehr an sich trägt und kann unter den jetzigen Verhältnissen kaum gänzlich gelöst werden. Thatsache ist, daß in Folge der staatlichen Umgestaltungen von 1801 bis 1815 einerseits, durch die gänzliche Umwerfung der äußeren katholischen Kirchenverfassung andrerseits in Verbindung mit dem bis 1848 herrschenden Regierungssysteme die Verhältnisse der katholischen Kirche in einen Zustand gerathen waren, der eine Aenderung nothwendig erforderte. Wollte man dieses bewirken, so war der Papst nicht zu umgehen, das nächste Geschäft der Regelung und Neugestaltung der Diöcesen und Kapitel konnte auch schon nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 §. 62 nur durch seine Intervention erledigt werden. Dafür und für manche einzelne Verhältnisse bleibt auch in Zukunft eine Vereinbarung mit ihm der unerläßliche Weg, wie jeder Kundige zugestehen muß. Anders aber stellt sich die Frage: ob eine principielle Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate einen Vertrag mit ihm fordere?

Man kann drei Wege zur Regelung des fraglichen Verhältnisses einschlagen. Der erste ist die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse aller Art durch Staatsgesetze. Ihn hielt ein bis zur absoluten Regierung der Kirche durch die Staatsbehörden Oesterreich bis zum April 1850; er galt gleichfalls in den meisten deutschen Staaten bis 1848 in einem Maße, daß der Kirche fast kein Schatten freier Bewegung blieb. Man darf kühn voraussetzen, auch der unbedingteste Verehrer staatlicher Omnipotenz werde dem Staate und besonders in Deutschland nicht mehr die Befugniß zusprechen, das innere Leben der katholischen Kirche durch seine Gesetze zu normiren, Jeder werde einräumen, die Kirche habe ein Recht auf Existenz und Entfaltung nach ihren Grundsätzen. Ausgehend von der Erwägung, daß eine Menge von Angelegenheiten gemischter Natur sind und einseitige Festsetzungen der einen Macht die andere nicht binden, daß endlich Eintracht beider das Beste sei und gerade durch klare Feststellung der beiderseitigen Grenzen sich erreichen lasse, gelangt man zum zweiten Wege der Vereinbarung mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste. Dieser Weg ist jedoch jetzt auch

bei vielen Katholiken der unbeliebteste. Eine erschöpfende Theorie wie eine Darstellung aller ältern und neuern Konkordate gibt mein Kirchenrecht im ersten Bande *).

Ein dritter Weg besteht darin, daß der Staat sein Verhältniß zur Kirche ordnet, dafür aber den Grundsatz der Freiheit und Autonomie der Kirchen auf ihrem Gebiete anerkennt. Dies ist principiell in Preußen geschehen. Den gleichen Standpunkt will Baden und Würtemberg einnehmen. Kann ich auch vom Rechtsstandpunkte aus nicht gegen Konkordate sein, nicht annehmen, der Staat vergäbe darin das Geringste seiner Hoheitsrechte oder werde gehindert an der freien Entwicklung seines Rechts, wie ich dies am angeführten Orte nachgewiesen habe, muß ich auch jeden einseitigen Bruch, die Gültigkeit des Vertrags vorausgesetzt, als Unrecht mißbilligen: ebenso erkenne ich rückhaltslos den Grundsatz an, welcher diesem dritten Wege unterliegt, wenn er klar und konsequent ausgesprochen und gehandhabt wird, und nehme keinen Anstand zu sagen, daß ich bei der jetzigen Lage der Dinge den Abschluß von Konkordaten kirchlicherseits für unräthlich halte und nicht wünsche, sofern nicht der Papst offen gewisse für Deutschland unvermeidliche Grundsätze anerkennen wollte. Unsere deutschen Staaten müssen festhalten an dem Principe der Gewissensfreiheit, haben keine Religion und Kirche zu machen, sie müssen den Gliedern der christlichen Konfessionen — die Juden berühren mich hier nicht, obwohl ich denen gegenüber keine anderen Grundsätze zulässig finde — gleiche bürgerliche und politische Rechte geben, den Konfessionen selbst, einer jeden auf ihrem Gebiete, die völlig freie Bewegung zur Entfaltung ihres Lebens und der Entwicklung ihrer Rechtsordnung gestatten. Ich wünsche, daß dieser Zustand recht bald überall zur vollen rechtlichen und faktischen Wahrheit werde, würde es als ein Unglück beklagen, wenn jemals, bis die wieder gefundene religiöse Einheit der Frage den Boden entzieht, ein anderer Standpunkt eingenommen würde. Aus diesen Gründen und wegen der vollen Selbständigkeit des Staats, unabhängig von jeder dritten Macht seine Verhältnisse zu ordnen, muß man dem Staate das Recht zusprechen, die äußeren Beziehungen der Kirchen zu ihm, der katholischen ohne den Papst, durch seine Gesetze zu ordnen, jedoch unbeschadet der vollen Freiheit der Konfessionen für ihr Gebiet. Eben dasselbe Recht hat der Staat, wenn ein Verhältniß gemischter Natur oder zweifelhaft ist, muß aber den Kirchen das Recht lassen, dieses für ihr Gebiet gleichfalls ihren Gesetzen zu unterwerfen. Das kann im Leben zu Schwierigkeiten führen und wird dazu führen, wenn man das leidige gegenseitige Mißtrauen und das ewige Provociren auf gewisse abgestorbene mittelalterliche Gesetze und Vorgänge nicht endlich aufgibt und statt dessen ehrlich und offen sich in dem Bewußtsein aus einandersetzt, durch die Zwietracht gewinne lediglich der gemeinsame Feind. Geschieht dies, so ist die Trennung von Kirche und Staat als äußerstes Auskunftsmittel nicht von Nöthen. Somit bedarf der Staat — abgesehen von einzelnen Punkten in Folge der besonderen historischen Verhältnisse — der Mitwirkung des Papstes nicht. Aber eine Negation der päpstlichen Gewalt gegenüber der katholischen Kirche enthielte ein Unrecht, jene behält vielmehr gerade unter der Herrschaft dieses Principes ihre volle durch die Kirchengesetze normirte Macht, wie sich das praktisch in Preußen zeigt.

Die Literatur über die römische Kurie gibt vollständig: Joh. Heinr. Bangen, die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäfts-

---

*) Anm. d. Red. Vgl. darüber auch den Artikel Konkordat, in welchem eine andere Ansicht begündet wird.

gang. Münster 1854. Die älteren wie neueren Werke, welche den Primat und seine verschiedenen Rechte und Seiten behandeln, findet man in meiner Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts und meinem Systeme des allg. kath. Kirchenrechts, Gießen, 1856, 1860.

Schulte.

Schlußbemerkung der Redaktion.

Es liegt nicht im Plane des Staatswörterbuchs, an dem politischen Parteikampfe der Gegenwart einen unmittelbaren Antheil zu nehmen. Wo aber der Kampf des Tages eine so tiefgreifende principielle Bedeutung hat, wie sie in der Papstfrage zu Tage liegt, da darf auch das Staatswörterbuch einer grundsätzlich so wichtigen Frage nicht zaghaft ausweichen noch dieselbe fahrläßig außer Acht lassen.

Wir haben einem der angesehensten Kirchenrechtslehrer der Gegenwart die Gelegenheit gegeben, sich in vorstehendem Artikel von seinem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus darüber aussprechen. Um so dringender nöthigt uns die Pflicht, unsere entgegengesetzte Ueberzeugung von dem Standpunkte der modernen Staatsentwicklung aus ebenfalls, wenn auch nur in wenigen kurzen Sätzen auszusprechen.

1. Es ist gegenwärtig kaum mehr nöthig, den Beweis dafür zu führen, daß die katholische Kirche und das Papstthum auch ohne weltliche Herrschaft des Papstes bestehen und gedeihen können. Dieser Beweis ist von berühmten katholischen Theologen selbst — in Italien von Pater Passaglia, in Deutschland von Döllinger — vollständig hergestellt worden. Das Gegentheil behaupten, heißt die moralische Lebenskraft der katholischen Kirche und ihrer Institutionen läugnen und die Hälfte ihrer Geschichte ignoriren.

2. Auf der andern Seite gestehen wir rückhaltlos zu, daß der Erwerb und die Ausübung der weltlichen Macht im Kirchenstaate während des Mittelalters eine innere Berechtigung hatte. So lange der Klerus den Laien an Bildung eben so überlegen, wie der gewaltthätigen Rohheit der Laien ausgesetzt war, so lange war er auch fähig, über die Laien zu regieren und hatte er ein nahe liegendes Interesse, seine Häupter als regierende Fürsten sicher zu stellen. Zwar haben ernste religiöse Männer, unter denen auch der große Dante zu nennen ist, sogar in dem katholischen Mittelalter die Verbindung der geistlichen Autorität mit der weltlichen Macht für eine große Gefahr erklärt und als eine Ursache der Trübung und Ausartung der Kirche erkannt. Aber die Kirche hätte damals schwerlich ihren Erziehungsberuf erfüllen können, ohne einen solchen gesicherten Machtbesitz. Das wird auch von Laurent, dem beredten und geschichtskundigen Gegner des Ultramontanismus, vollständig anerkannt.

3. Indem wir der mittelalterlichen Bedeutung des Kirchenstaats ihr Recht zugestehen, dürfen wir auch von den Gegnern verlangen, daß sie dem werdenden Recht der Neuzeit Gerechtigkeit widerfahren lassen. Da ist es denn noch klarer, daß der Klerus, der in weltlicher Bildung weit hinter den Laien zurückgeblieben ist, durchaus unfähig und daher auch unberechtigt ist, den ganz und gar weltlich gewordenen modernen Staat zu regieren. Die Geschichte des Kirchenstaats, welcher den keineswegs unverdienten Ruf hat, der am schlechtesten regierte Staat in Europa zu sein, gibt ein unverwerfliches Zeugniß für diese Wahrheit. Wenn daher überall in Europa die geistlichen Fürstenthümer säkularisirt worden sind, so daß der Kirchenstaat als die einzige Ruine aus einer untergegangenen Weltordnung noch übrig geblieben ist, und wenn heute allen civilisirten Völkern die klerikale Herrschaft verhaßt ist und unleidlich erscheint, so zeigt sich darin nicht etwa

eine neuerungssüchtige und verwerfliche Gesinnung, sondern es offenbart sich eine welthistorische und sittliche Forderung der modernen Staatenbildung. Gottes Leitung der Weltgeschichte ist nicht an die Formen des Mittelalters gebunden, sondern beherrscht von weitem her auch die heutige Entwicklung; und der erwachsene Menschengeist, der den Staat mit Selbstbewußtsein ordnet und regiert, kann sich nicht von den Begriffen einer zurückgelegten Bildungsstufe beirren oder bannen lassen.

Der moderne Staat gewährt denn auch Jedermann vollen Rechtsschutz. Die mittelalterliche Rohheit ist durch die fortgeschrittene Civilisation ermäßigt. Die brutale Gewalt hat sich der Staatsordnung fügen gelernt. Der Klerus genießt derselben Sicherheit wie jeder Bürger und bedarf keiner privilegirten Rechtsstellung mehr.

Die neue Zeit ist also berechtigt, die Sonderung von Staat und Kirche durchzuführen und die letzte Anomalie eines Priesterstaates durch Säkularisation zu beseitigen. Kein europäisches Volk erträgt es mehr, daß Priester wie über dogmatische Thesen so auch über das Eigenthum und die Schuldforderungen zu Gericht sitzen, daß sie die Beichte hören und über Diebe, Mörder und Gotteslästerer die Strafgewalt üben, daß Priester das öffentliche Vermögen verwalten und damit die Kirchen schmücken aber die Straßen vernachlässigen, daß sogar die Truppen dem Befehle unkriegerischer Pfaffen gehorchen sollen, und die Obersten und Generale des Heeres hinter den Aebten der Klöster und den Generalen der Mönchsorden zurückstehen, daß das gesammte Schulwesen und die Interessen der weltlichen Bildung der geistlichen Leitung und der kirchlichen Censur unterworfen bleiben, daß das Volk selbst nichts zu der Ordnung seines eigenen Lebens zu sagen habe. Weshalb sollten die begabten Italiener in Rom und der Romagna solches länger ertragen?

4. Da erwiedert man: der Kirchenstaat ist Kirchengut (patrimonium ecclesiæ), und der Angriff auf die päpstliche Regierungsgewalt ist ein Kirchenraub. Sonderbarer Einwurf nur verständlich nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, ganz unverständlich in der Sprache der heutigen Welt. Im Mittelalter hat man wohl die Landesherrschaft wie ein Vermögen, wie ein Eigenthum eines Fürsten angesehen. Danach konnte die Kirche, konnte der Papst wohl seine Landesherrschaft über Rom und das römische Kirchengebiet als ein „Kirchengut" betrachten. Aber seitdem die Staatsidee die Verhüllung der halb-privatrechtlichen Patrimonialgewalt abgestreift hat, seitdem man einsehen gelernt hat, daß die Völker kein Gegenstand des Eigenthums und der Staat die öffentliche Rechts- und Lebensordnung des Volkes selbst sei, das den Staat beseelt, das in demselben als in seinem Körper lebt, seitdem haben alle aus der Eigenthumslehre hergenommenen Argumente ihren Sinn verloren.

Soll aber mit jenem Einwurf nur gesagt werden, die päpstliche Regierung habe die Legitimität für sich, und ihre Säkularisation sei, wenn sie gegen den Willen des Papstes und der Kirche vollzogen würde, ein Bruch des legitimen Rechts, so können wir die Wahrheit dieser Sätze wohl gelten lassen, aber erlauben uns hinzuzufügen, daß die Bewegungen der Weltgeschichte sich durch derlei Rücksichten der Rechtsformen niemals zurückhalten lassen, und daß die Verschuldung des Rechtsbruchs noch mehr denen zur Last fällt, welche in der Stellung sind, die nothwendig gewordene Umgestaltung in untadelhafter Form zu leiten, aber statt dessen sich auf das unhaltbar gewordene, wenn gleich äußerlich legitime Recht stützen, um das Wachsthum des neuen Lebens zu verhindern.

5. Das stärkste Argument, welches die Vertheidiger des bestehenden Kirchenstaates ins Feld führen können, ist nicht ein rechtliches, nicht ein eigentlich poli-

tisches, sondern ein kirchliches, oder wenn man lieber will ein kirchenpolitisches. Es wird allgemein anerkannt, daß die Unabhängigkeit des Papstes von jeder weltlichen Macht und zugleich eine hohe Würde desselben, welche ihn auch den mächtigsten Fürsten ebenbürtig zur Seite stelle, ein hohes Interesse der gesammten katholischen Kirche und demgemäß auch der katholischen Christenheit sei. Nun behauptet man, die päpstliche Souveränetät im Kirchenstaat sei eine wichtige Garantie für diese beiden Dinge; und der Untergang derselben würde sowohl die Unabhängigkeit als die Würde des Papstes gefährden. Vor diesem Interesse der Kirche, meint man, müssen alle andern Interessen verstummen.

Wir geben zu, daß in irgend einer, am besten in völkerrechtlicher Weise für die Unabhängigkeit nnd für die Würde des Papstes gesorgt werden müsse. Aber wir verstehen nicht, wie man in dem gegenwärtigen Zustand des Kirchenstaats eine Garantie für jene beiden Forderungen zu finden vermag. Die Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat ist in unserm Jahrhundert nicht mehr eine Stütze seiner Macht, sondern eine Darlegung seiner Schwäche und seiner Ohnmacht. Von dem eigenen Volke nur mit knirschendem Unmuth geduldet und fortwährend von innerer Empörung bedroht, kann sich die päpstliche Regierung nur mit eiserner Gewalt und da sie diese im eigenen Lande nicht findet, nur mt fremder Waffengewalt behaupten. Daher wird sie nothwendig von der fremden Macht abhängig, deren Schutz sie nicht entbehren kann. Dabei geht also nicht blos die äußere Unabhängigkeit verloren, sondern es leidet auch die Würde des Papstthums darunter schweren Schaden, denn einer ihrem Wesen nach moralischen Autorität verzeiht man es am wenigsten, wenn sie ihre Weltstellung nur mit den Bajonetten und gar mit fremden geliehenen Bajonetten zu behaupten vermag. Die darin ausgesprochene Unfähigkeit zu einer nationalen und civilisirten Regierung kann daher nnmöglich die Ehre des Papstthums erhöhen.

6. Hätte der Papst eine völkerrechtlich anerkannte und ausgestattete persönlich-souveräne und seine kirchenfürstliche Kurie eine eximirte Weltstellung, ohne durch die weltlichen Regierungspflichten gebunden und belästigt zu sein — und die Möglichkeit dazu ist vorhanden — so würde seine Unabhängigkeit und seine Würde weit besser gesichert sein als gegenwärtig.

Dann kann eine moralische Reinigung innerhalb der Kirche selbst eintreten und die geistige Autorität des gereinigten Kirchenhauptes würde nur um so freier sich äußern und um so williger auch von den Völkern verehrt werden, je weniger sie durch weltliche Sorgen geängstigt und durch weltliche Interessen verdorben erscheint. Dann kann das Papstthum, das gegenwärtig ohne Italien zu befriedigen, vorzugsweise italienisch ist, in vollerem Sinne universel werden. Ist der Papst nicht mehr zugleich ein italienischer Fürst, sondern ruht sein Stuhl auf der breiten Unterlage der katholischen Christenheit, dann bedarf er auch nicht mehr vorzugsweise der italienischen Kardinäle um sich her. Eine kleinere Anzahl von Kardinälen, die allen Nationen angehören und alle Nationen kirchlich repräsentiren, wird dann die universelle Bedeutung der Kirche sicherer erkennen und zugleich freier darstellen. Von einem engen protestantischen Standpunkte betrachtet erscheint eine solche gereinigte und veredelte Gestaltung des Papstthums viel besorglicher als die jetzige absolutistisch verkommene Hierarchie. Wir abe haben zu der Geisteshoheit des modernen Staates und zu der Freiheit der Wissenschaft ein so großes Vertrauen, daß wir den christlichen und den humanen Fortschritt, der in ihr läge, trotz der gesteigerten Autorität eines Papstthums, das blos auf die religiösen und moralischen Kräfte und nicht mehr auf die Rechtsform und den Zwang der Bajonette sich stützt, mit Freuden begrüßen würden. Bluntschli.

Parität. S. Kirchenhoheit.

Parlament. S. Gesetzgebender Körper.

Parlamentarische Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen, welche die Geschäftsverrichtung eines gesetzgebenden Körpers regeln, bilden dessen Geschäftsordnung. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer solchen für jeden gesetzgebenden Körper bedarf des Nachweises nicht. Ohne parlamentarische Ordnung ist die Meinung, der Wille einer Versammlung überhaupt nicht festzustellen. Die erste Handlung eines ins Leben tretenden gesetzgebenden Körpers muß stets die Annahme einer provisorischen Geschäftsordnung sein, falls ihm nicht gesetzlich festgestellte Normen auf den Lebensweg mitgegeben worden sind.

Die in den verschiedenen Staaten für gesetzgebende Körper geltenden Geschäftsordnungen sind nicht auf gleiche Weise zu Stande gekommen. Es gibt deren, welche ganz und gar als Gesetz erlassen sind, also auch nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können; es gibt deren, welche mit einzelnen Bestimmungen im Gesetze wurzeln, im Uebrigen aber von der Selbstbestimmung der gesetzgebenden Körper abhängen.

Mit mehr oder weniger Abweichungen sind die meisten bestehenden Geschäftsordnungen nach französischem Vorbilde gearbeitet. Dem Beispiele Englands folgten in der Hauptsache nur die vereinigten Staaten Amerika's. Der Grund hiervon liegt nicht darin, daß bei einem Abwägen französischer und englischer Einrichtungen gegen einander die Vorzüge für Frankreich gesprochen hätten. Die Ursache ist wohl in Anderem zu suchen.

Auf das Verfahren des englischen Parlaments steht in einigen wenigen Fällen der Gesetzgebung und der königlichen Prärogative eine Einwirkung zu. Außer diesen aber ordnet das Oberhaus wie das Unterhaus dasselbe auf Grund eigener Autorität. Es beruht auf Herkommen und Gebrauch, auf theils aufgezeichneten, theils nicht aufgezeichneten Regeln. Zu den aufgezeichneten gehören die festen Regeln (standing orders), Bestimmungen für die Dauer einer Sitzungsperiode (sessional orders), Bestimmungen und Beschlüsse auf unbestimmte Zeit (resolutions). Das Haus der Lords läßt eine jede feste Regel in ein Verzeichniß, „Roll of standing orders“ eintragen, und dieses von Zeit zu Zeit veröffentlichen. Das Haus der Gemeinen besaß bis 1854 keinen amtlichen Abdruck seiner standing orders. Es ließ 1854 und 1857 eine von dem Clerk des Hauses, May, unter Leitung des Sprechers zusammengestellte Geschäftsordnung drucken. [1])

Das an sich nicht leichte Verständniß des komplicirten englischen Systems wurde daher durch einen besondern Umstand noch erschwert, die Unzugänglichkeit seiner Quellen. Hieraus erklärt es sich, daß die Staaten des europäischen Kontinents, deren viele im Drange des Augenblickes sich Geschäftsordnungen zu geben hatten, nicht das englische Parlamentsverfahren zum Muster wählten.

Jene Schwierigkeiten waren für die sich konstituirenden Staaten Amerika's selbstverständlich ungleich geringer. Die Parlamente der Einzelstaaten, wie das der

---

[1]) Vergl das englische Parlament und sein Verfahren von F. E. May übersetzt und bearbeitet von O. G. Oppenheim 1860. Ein Abdruck der Rules and orders findet sich in den Parliamentary Precedents von R. Burke 1857.

vereinigten Staaten folgten den Einrichtungen des Mutterlandes. In der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten (vom 17. Sept. 1787) wird jedem Hause, dem der Senatoren wie dem der Repräsentanten, das Recht vorbehalten, sein Verfahren selbst zu regeln. Einige Bestimmungen stellt sie selbst auf. Es gibt eine Reihe gemeinsamer Regeln für beide Häuser; außerdem aber hat ein jedes seine Geschäftsordnung. Die Bildung derselben im Senat beruhte wesentlich in der Hand des Präsidenten. Vorzüglich zu eigener Richtschnur und als Kontrole für sich schrieb Jefferson sein Manual of Parliamentary Practice. Er bekennt, dem Vorbilde des englischen Parlaments gefolgt zu sein. Bezeichnend ist es, daß die am 19. März 1860 von dem Repräsentantenhause genehmigte Geschäftsordnung eine aus dem Beschlusse vom 15. Sept. 1837 hervorgegangene Anordnung enthält (Nr. 144): „Die in Jeffersons Handbuch enthaltenen Bestimmungen über Parlamentsverfahren sind für das Haus in allen Fällen maßgebend, auf welche sie anwendbar und mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Hauses, sowie den gemeinschaftlichen beider Häuser nicht im Widerspruche stehen".

Während England auf demselben Fundamente Jahrhunderte fortbaut, reißt man in Frankreich während der Dauer nicht eines Jahrhunderts ein Verfassungsgebäude nach dem andern ein, um Neues zu schaffen.

Den im Jahre 1789 berufenen Etats-Généraux schrieb Ludwig XVI. ihre Geschäftsordnung vor.[2]) Die am 14. Sept. 1791 von dem Könige und der Assemblée Nationale gegebene Verfassung enthält wesentliche Grundsätze einer solchen, nicht minder der Acte Constitutionelle vom 24. Juni 1793, das Décret de la Convention Nationale vom 14. Frimaire des Jahres 2, die Constitution de la République Française des Jahres 3 und 8, wie das Sénatusconsulte organique de la constitution vom 16. Thérmidor des Jahres 10.[3]) Nachdem das Sénatusconsulte vom 28. Frimaire des Jahres 12 sur l'ouverture des sessions du corps législatif, sa formation en comité général, la nomination du président[4]) unter anderen wesentlichen Bestimmungen die Ernennung des Präsidenten durch den ersten Konsul aus einer Zahl ihm von der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten angeordnet hatte, brachte das Sénatus-consulte vom 28. Floréal desselben Jahres das Kaiserreich, und das vom 19. August 1807[5]) wesentliche Normen für das Verfahren des Corps législatif. Nicht lange sollten diese ihre Wirksamkeit üben. Das Jahr 1814 gab Frankreich seine Charte constitutionelle vom 4. Juni[6]). Diese enthält Bestimmungen über den Vorsitz in der Pairs- und Deputirtenkammer, über Oeffentlichkeit der Verhandlungen, über die Nothwendigkeit der Berathungen von Vorlagen des Königs in den Abtheilungen (bureaux). Dagegen gab die Kammer der Pairs sich am 2. Juli und die der Deputirten am 25. Juni selbständig eine ausführliche Geschäftsordnung. Den Verkehr der Kammern unter sich und mit dem Könige regelte das Gesetz vom 13. August 1814. In den Julitagen 1830 erhielt Frankreich eine neue Charte[7]);

---

[2]) Réglement du Roi pour la Convocation des Etats-Généraux. Versailles le 27 août 1789. Vergl. Histoire parlementaire de la Révolution Française par Buchez et Roux. Bd. I. S. 262.

[3]) Mémorial Constitutionel depuis 1789. B. I. S. 32, 53, 108, 120, 146, 166, 238, 245. B. II. S. 59. B. III. S. 27.

[4]) Recueil Général des lois. B. IV. 1804.

[5]) cod. B. VII. 1807.

[6]) Constitution de la Nation Française par le Comte Lanjuinais. B. I. S. 35, 46, 51.

[7]) Sie findet sich im Moniteur von 1830.

diese stellte abändernd fest, daß der Präsident der Deputirtenkammer von dieser selbst zu wählen sei, nahm aber die Bestimmung wieder auf, daß Gesetzesentwürfe der Regierung in Abtheilungen berathen werden müssen. Im Uebrigen blieb die Regelung der Geschäftsordnung den Kammern überlassen. Die Republik des Jahres 1848 wich dem Kaiserreiche. Das kaiserliche Dekret vom 31. Dec. 1852 schrieb dem Senat wie dem Corps législatif die Regeln vor, nach welchen diese Körper verhandeln sollten. Auch Abänderungen derselben erfolgten seitdem im Wege kaiserlicher Dekretur.

Des Bodens, auf welchem die Geschäftsordnungen anderer Staaten stehn, in welchen das Kammersystem neueren Ursprunges ist, braucht nur in der Kürze gedacht zu werden.

Sachsen empfing die im Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommene Landtagsordnung am 8. Oktober 1857. Im Großherzogthum Hessen wurde am 30. Sept. 1856 das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, publicirt. Für Hannover hat die königliche Verordnung vom 1. August 1855 die Geschäftsordnung mit Abänderungen festgestellt. Im Kurfürstenthum Hessen erging am 16. Febr. 1831 ein Gesetz, welches die Geschäftsordnung regelte. Dieses ließ (§. 44) der Ständeversammlung aber frei, Bestimmungen, soweit solche den innern Geschäftsgang betreffen, selbständig abzuändern [8]).

Neben einzelnen im Gesetze, meist in dem Staatsgrundgesetze, beruhenden Vorschriften ist beispielsweise in Preußen, Bayern, Belgien, Sardinien, jetzt Königreich Italien, Spanien die Regelung der Geschäftsordnung den betreffenden gesetzgebenden Körpern überlassen.

Es sollen in dem Folgenden einige der wichtigsten Geschäftsordnungsbestimmungen kurz hervorgehoben werden. Die Verwandtschaft der gegenwärtig geltenden neueren Geschäftsordnungen unter einander rechtfertigt es, zunächst eine jede dieser Bestimmungen in dem verwandten Kreise aufzusuchen, — und dann das Entsprechende des englischen Parlamentsverfahrens folgen zu lassen.

1. Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers und Prüfung der Legitimationen.

Nicht in gleicher Weise treten die gesetzgebenden Körper zusammen, nicht in gleicher Weise wird die Legitimation ihrer Mitglieder geprüft. Verschiedenheiten bieten sich zunächst, insofern die erste Kammer (Herrenhaus, Senat, Reichsrath) nicht aus Wahlen hervorgeht wie die zweite Kammer (Haus der Abgeordneten, Repräsentanten-, Deputirtenkammer); dann aber, je nachdem die Wahl des Präsidenten lediglich in die Hände der Versammlung gelegt ist, oder die Bestätigung oder selbst Ernennung von der Krone abhängt.

In einigen Staaten geht dem eigentlichen Zusammentritte der gesetzgebenden Körper ein Anmeldungsverfahren voraus. So haben sich in Sachsen die Mitglieder bei der Einweisungskommission zu melden. Diese erläßt, falls die nöthige Zahl von Anmeldungen nicht eingeht, unter Kostenandrohung Einladungen; sie nimmt die Prüfung der Legitimationen vor, während über Beanstandungen die Kammer nach ihrer Konstituirung entscheidet. Die vorläufige Versammlung behufs Konstituirung wird von der Einweisungskommission berufen. Die letztere besteht aus dem Direktorium der Kammer des verwichenen Landtages. Sind die Mitglieder

---

[8]) Die jüngste Schöpfung auf diesem Gebiete ist das österreichische Gesetz vom 31. Juli 1861. Es betrifft die Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und Außenverkehr beider Häuser des Reichsrathes.

desselben ausgeschieden oder behindert, so ernennt der König aus der Zahl der Kammermitglieder diejenigen, welche deren Stelle einzunehmen haben, zugleich auch den Vorstand.

In Bayern haben die Reichsräthe ihr Erscheinen bei dem von dem Könige ernannten ersten Präsidenten anzumelden. Geeigneten Falles fordert dieser einzelne Mitglieder zum Erscheinen auf. Ein gewählter Ausschuß von 6 Mitgliedern prüft unter dem Vorsitze des Präsidenten die Legitimationen; das Plenum der Kammer entscheidet. Die Abgeordneten melden sich bei dem Archivar der Kammer. Ist dies von der Mehrzahl der Mitglieder geschehen, so beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen. Damit schließt die Funktion des Archivars; ein Alterspräsident empfängt die weitern Anmeldungen und leitet die Geschäfte bis nach Wahl des Direktoriums. Dieses mit den beiden jüngsten, als Sekretäre fungirenden, Abgeordneten und 6 durch das Loos gewählten Mitgliedern bildet die Einweisungskommission, welche die Wahlen prüft. Regierung und Wähler haben ebenfalls das Recht der Beanstandung. Die Kammer entscheidet. Ist die Mehrzahl der Wahlen geprüft und unbeanstandet geblieben, so erfolgt die Konstituirung.

Im Anschluß an die Geschäftsordnung der französischen Deputirtenkammer vom 25. Juni 1814 tritt in Preußen das Herrenhaus sowohl als das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes (oder auch des im Lebensalter folgenden) zusammen, während die 4 jüngsten Mitglieder das Amt der Schriftführer übernehmen. Das Haus der Abgeordneten theilt sich demnächst durch das Loos in 7 Abtheilungen, deren jede einen Vorsitzenden und Schriftführer wählt. Das Loos weiset die Wahlverhandlungen den Abtheilungen zur Prüfung zu. Jede derselben erstattet durch einen Berichterstatter dem Hause gutachtlichen Bericht. Dem Hause steht die Entscheidung über Gültigkeit der Wahlen zu. — Genau so verfährt die Deputirtenkammer des Königreiches Italien. Kommen in dem Senat Legitimationsprüfungen vor, so überweiset der Präsident diese einer Abtheilung. — Die badische 2. Kammer beobachtet ein gleiches Verfahren wie das preußische Abgeordnetenhaus, doch bildet sie nur 5 Abtheilungen. Der Vorstand der Abtheilungen hält Vortrag über alle Wahlakte. In der 1. Kammer bilden die 6 ältesten Mitglieder unter dem Präsidenten eine Kommission zur Prüfung der Vollmachten. — Aehnlich wie in Preußen wird in Belgien verfahren; nur daß im Senat der Präsident die Versammlung behufs Prüfung der Wahlverhandlungen in 3 Kommissionen theilt, in der Deputirtenkammer 6 Kommissionen von je 7 Mitgliedern durch das Loos gebildet werden. — Im Großherzogthum Hessen konstituirt die 1. Kammer sich unter dem von dem Großherzoge ernannten ersten Präsidenten oder unter Leitung des landesherrlichen Kommissars. Die Mitglieder der 2. Kammer treten unter Leitung der landesherrlichen Einweisungskommission zusammen; es erfolgt die Ermittelung des Alterspräsidenten. Zur Prüfung der Legitimationen theilt die Kammer sich durch das Loos in 5 Abtheilungen. — In Würtemberg prüft der ständische Ausschuß die Legitimationen, die Kammer entscheidet über die Beanstandungen. — Derjenige spanische Deputirte, welcher seine Legitimation dem Sekretariat zuerst eingereicht hat, nimmt zur Eröffnung der Versammlung den Präsidentenstuhl ein; demnächst tritt ein Alterspräsident an seine Stelle. Die Prüfung der Legitimationen erfolgt in gewählten Kommissionen, deren jede aus 7 Mitgliedern besteht. Die Kammer entscheidet. — Kommissionen von je drei Mitgliedern bereiten in Holland die Prüfung vor.

Eine singuläre Bestimmung enthält die hannöverische Geschäftsordnung. Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden

Kammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch die Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Anders im englischen Parlament. Die Mitglieder beider Häuser versammeln sich an dem durch die königliche Proklamation bezeichneten Tage zunächst gesondert. Der Lordkanzler theilt den Lords im Oberhause mit, daß die Königin Bevollmächtigte zur Eröffnung des Parlaments ernannt hat. Diese lassen die Gemeinen auffordern, an der Schranke des Oberhauses zu erscheinen. Die Eröffnungsordre wird verlesen; der Lordkanzler macht die Mittheilung, daß nach geschehener Vereidung der Mitglieder die Gründe der Parlamentsberufung würden verkündet werden, und fordert die Gemeinen auf, sich in ihren Sitzungsraum zu begeben, um die Wahl des Sprechers vorzunehmen. Im Oberhause überbringt der Kron-Clerk die Bescheinigung über die Wahl der 16 schottischen Repräsentativ-Pairs, der Wappenkönig das Verzeichniß der weltlichen Lords. Die einberufenen oder neu kreirten Pairs überreichen dem Lordkanzler ihre Einberufungsschreiben oder Patente selbst. Die Legitimationsurkunden eines irischen Repräsentativ-Pairs verliest der Kron-Clerk von Irland und bewirkt die Eintragung in das Protokoll.

Im Hause der Gemeinen behändigt der Clerk der Krone dem Clerk des Unterhauses ein die Namen aller in das Parlament gewählten Abgeordneten enthaltendes Buch. Nur angefochtene Wahlen sind einer Untersuchung zu unterwerfen. Ohne daß eine Prüfung der Legitimationen stattfindet, schreiten die Gemeinen daher zur Wahl ihres Sprechers.

2. Vorstand und Beamte.

Der Präsident mit den Vicepräsidenten und den Sekretären bildet meist den Vorstand des gesetzgebenden Körpers (das Direktorium, das Bureau). Etwas Abweichendes hievon findet sich in Hannover. Daselbst fungirt der Erblandmarschall als Organ der allgemeinen Ständeversammlung neben den Präsidenten der Kammern.

In Betreff der Ernennung der Präsidenten finden sich Verschiedenheiten besonders je nachdem es sich um die erste oder zweite Kammer handelt. Ohne jede Einwirkung der Krone ist in Preußen und Belgien die Wahl der Präsidenten einer jeden der beiden Kammern überlassen. Die Präsidenten der zweiten Kammern werden von diesen ferner selbständig gewählt in Bayern, im Königreich Italien und in Spanien, die Vicepräsidenten in der zweiten badischen Kammer. Dagegen ernennt die Krone ohne alle Vorschläge seitens der Versammlung den ersten Präsidenten der ersten Kammer in Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, im Königreich Italien, in Spanien. Der dritte Modus ist, daß die Versammlung mittelst Wahl Vorschläge macht, die Krone aber eine der vorgeschlagenen Personen zum Präsidenten ernennt. So geschieht es in beiden Kammern Hannovers, in der 2. Kammer Hollands, in Betreff des Vicepräsidenten der 1. Kammer und sämmtlicher Präsidenten der 2. Kammer in Sachsen und in dem Großherzogthum Hessen, in Betreff des Präsidenten der 2. Kammer in Würtemberg und Baden.

Die Dauer, für welche die Präsidenten ernannt werden, erstreckt sich in der Regel auf die ganze Legislaturperiode. Das preußische Haus der Abgeordneten macht davon eine Ausnahme, indem es seinen Präsidenten zunächst auf 4 Wochen und dann für den Rest der Legislaturperiode wählt. Dem Präsidenten liegt es ob, die Verhandlungen der Versammlung zu leiten, die Ordnung aufrecht zu halten, die Versammlung nach Außen zu vertreten. Es steht ihm zu, den Sitzungen

der Abtheilungen und Kommissionen beizuwohnen. Er übt ein gewisses Anstellungsrecht in Betreff des zu den Kammern gehörigen Personals. Innerhalb des festzustellenden Voranschlages verfügt er über das Budget der Kammer. Die Funktionen des Vicepräsidenten bestehen wesentlich darin, den Präsidenten in Behinderungsfällen zu vertreten. Die Sekretäre (Schriftführer) werden von der Versammlung fast überall für die Dauer der Legislaturperiode, mitunter jedoch mit der Befugniß gewählt, nach 4 Wochen von diesem Amte zurückzutreten. Zu ihren Pflichten gehört es, das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf wie Stimmenzählung zu bemerken, die Rednerliste zu führen.

In Hannover ernennt jede Kammer einen Generalsekretär auf Lebenszeit, der nicht Mitglied der Kammer sein, auch keine Nebengeschäfte treiben darf. — Den Kammern in Baden und in dem Königreich Italien steht es frei, Protokollführer zuzuziehen, welche nicht Mitglieder der Versammlung sind. Die belgischen Kammern ernennen in ähnlicher Art einen Greffier.

Das Amt der Quästoren besteht in Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens. Deren Ernennung geschieht durch den Präsidenten oder die Versammlung. Nicht ohne Wichtigkeit ist die Stellung des Archivars, eines Beamten, welchen viele gesetzgebende Körper anstellen. In Sachsen thun dies beide Kammern gemeinschaftlich. Er übernimmt bei dem Auseinandergehn der Versammlung die Bureaux und bleibt stets in Funktion Die Bekleidung eines Nebenamtes ist ihm untersagt. — Eine jede der hannöverischen Kammern wählt für die Dauer der Diät zwei Generalsyndici, welche den Präsidenten vertreten können, über Vollmachten und Konferenzen Vortrag halten, die Konferenzen leiten und Mitglieder des Redaktionsausschusses sind.

Ohne den Kreis des sonstigen untergeordneten Beamtenpersonals zu berühren, darf auf England übergegangen werden.

In dem Oberhause fungirt der Lordkanzler oder Lord-Groß-Siegelbewahrer als Sprecher. Ist er behindert oder Niemand mit dem großen Siegel betraut, so wählen die Lords einen Sprecher. Der Vorsitzende braucht nicht Mitglied des Hauses zu sein. Ist er dies nicht, dann darf er sich in die Debatte nicht mischen. Seit dem Jahre 1851 ist der Vorsitzende des Hauses der Lords als Ausschuß der Vertreter des Sprechers. Die Thätigkeit des Sprechers im Oberhause beschränkt sich auf die formelle Leitung der Geschäfte. Selbst bei Aufrechterhaltung der Ordnung unterliegt seine Ansicht, wie die eines jeden anderen Pairs der Erörterung.

Das Haus der Gemeinen nimmt unter dem Vorsitze des Clerk die Wahl des Sprechers vor. Dies geschieht durch Stellung eines die Person bezeichnenden Antrages. Erfolgt ein Gegenantrag, so werden die Kandidaten gehört und die Debatte eröffnet. Die Abstimmung entscheidet. Die Wahl gilt für die ganze Dauer des Parlaments. Der Krone steht die Bestätigung zu. Daß diese versagt worden wäre, dafür gibt es nur ein Beispiel, der Fall von Sir Edward Seymour 1678. Bis 1853 fehlte es an einem Vertreter des Sprechers. In diesem Jahre beschloß man, daß der Vorsitzende des Geldbeschaffungsausschusses bei Abwesenheit des Sprechers den Sprechersitz einnehmen solle. Erst 1855 wurde bestimmt, daß dieser nach allen Seiten hin die Vertretung des unabweislich behinderten Sprechers zu übernehmen habe. Der Sprecher nimmt an Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit Theil. Er darf dann zwar nach freier Ueberzeugung stimmen; es ist aber Sitte, daß er seine Stimme nach der Richtung abgibt, welche dem Hause eine weitere Entscheidung sichert. Das Amt des Sprechers wird mit Provocirung des Parlaments

nicht suspendirt. Der Sprecher ist es, welcher während der Dauer der Provokation die nöthig werdenden Neuwahlen anordnet. Damit dies für den Fall seiner Behinderung nicht verzögert wird, ernennt er sogleich bei Beginn des Parlaments eine Zahl von Abgeordneten nicht über 7 und nicht unter 3, welche statt seiner das Erforderliche zu veranlassen haben.

Dem Hause der Lords steht es frei, Richter der höchsten Gerichtshöfe Englands nnd bestimmte andere der Justiz angehörende Beamte zu ihren Sitzungen einzuladen. Diese dürfen ihre Ansichten aber nur dann aussprechen, wenn die Mehrheit des Hauses sie zu hören verlangt. Die schottischen Richter nehmen nicht im Schooße der Versammlung ihren Platz. Dagegen wird dies den Masters in ordinary in Chancery gestattet, deren einer täglich den Dienst hat und in der Regel die Botschaften und Bills dem anderen Hause überbringt. Die obersten Beamten des Hauses der Lords sind: der Clerk of the Parliaments, der Gentleman usher of the black rod, der Gehülfe des Clerk und der Sergeant at arms. Die Clerks sind an der Tafel des Hauses beschäftigt. Sie führen das Protokoll und verfassen die „Lords Journals". Den Thürsteher des schwarzen Stabes wie den Sergeant at arms ernennt die Krone; beide sind befugt, auf Befehl des Lordskanzlers Verhaftungen vorzunehmen.

Im Hause der Gemeinen sind die höchsten Beamten der Clerk des Hauses, dessen erster und zweiter Gehülfe, sowie der Sergeant at arms. Die Krone ernennt den Clerk auf Lebenszeit, dessen Gehülfen auf Empfehlung des Sprechers. Dies sind die Schriftführer. Die Votes and proceedings sowie die Journals werden von ihnen verfaßt. Der Sergeant, von der Krone ernannt, ist der Exekutivbeamte des Hauses.

3. Abtheilungen, Kommissionen (Ausschüsse, Deputationen).

Während die schließliche Entscheidung selbstverständlich allgemein im Schooße der gesetzgebenden Körper beruht, zeigen sich in Bezug auf die vorbereitende Berathung mannigfache Verschiedenheiten.

Die Vorberathung geschieht durch Abtheilungen, durch Kommissionen (Ausschüsse, Deputationen) oder auch durch das ganze Haus.

Nach dem Reglement der französischen Deputirtenkammer vom 25. Juni 1814 wurde diese durch das Loos in 9 Abtheilungen getheilt. Eine jede wählte einen Vorsitzenden und Schriftführer; eine jede berieth den in die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand für sich, und ernannte demnächst einen Berichterstatter. Die letzteren traten zu weiterer Berathung zusammen und wählten unter sich einen Berichterstatter für die Kammer. Eine derartige Vorberathung in Abtheilungen ist in die Geschäftsordnung vieler Staaten übergegangen. Man findet sie in beiden Häusern des preußischen Landtages, in beiden Kammern des Königreiches Italiens und Spaniens, in der zweiten Kammer Badens, Belgiens, Hollands. Abweichungen betreffen die Zahl der Abtheilungen, deren Bildung, die Dauer ihrer Thätigkeit. Die Zahl ist verschieden je nach der Größe der gesetzgebenden Körper, — die Bildung je nachdem das Loos oder die Bestimmung des Präsidenten entscheidet, — die Dauer ihrer Thätigkeit je wie oft die Erneuerung erfolgt.

Von der bezeichneten Vorberathung in Abtheilungen wesentlich verschieden ist die Vorbereitung eines Berathungsgegenstandes durch Kommissionen, die in einigen Geschäftsordnungen diesen Namen führen, in anderen Ausschüsse, auch Deputationen heißen. Während an der Berathung durch Abtheilungen alle Mitglieder der Versammlung Theil nehmen, freilich in kleineren Kreisen vereinigt, bestehen die

Kommissionen nur aus einer bestimmten hiezu ausersehenen Anzahl von Mitgliedern der Versammlung.

Die Kommissionen scheiden sich in solche, welchen nur ein bestimmter Gegenstand der Berathung überwiesen wird, deren Aufgabe also mit dessen Erledigung gelöst ist, und in derartige, welche sich mit einer ganzen Gattung von Gegenständen zu beschäftigen haben. Die letzteren werden in der Regel mit dem Beginne der Sitzungsperiode gebildet und bleiben für die ganze Dauer derselben in Thätigkeit. Dergleichen gibt es für Petitionen, Agrarverhältnisse, Handel und Gewerbe, Finanzen und Zölle, Justizwesen, Gemeindesachen, Unterrichtsangelegenheiten, den Staatshaushaltetat u. s. w.

Die Bildung der Kommissionen ist verschiedener Art. Sie läßt sich auf vier Gedanken zurückführen. 1) Der Wille der Versammlung entscheidet; — 2) die Versammlung delegirt die Entscheidung; — 3) die Bestimmung wird dem Zufalle überlassen; 4) es findet ein aus vorstehenden Bildungsarten kombinirter Modus Statt. Als eine Verschiedenheit geht durch die Geschäftsordnungen nicht allein die Art der Kommissionsbildung, sondern auch, ob nur ein Modus festgehalten wird, oder deren verschiedene üblich sind.

1) Die Wahl der Kommissionen ist den Versammlungen vorbehalten in Bayern, Hannover, Sachsen, Würtemberg, Belgien, Italien, der Schweiz, in der ersten badischen Kammer. Dabei entscheidet relative Mehrheit; die absolute Mehrheit wird jedoch in der zweiten Kammer Bayerns und Belgiens, wie im Senat Italiens und in der Schweiz verlangt; absolute oder relative in der italienischen Deputirtenkammer.

2. Nur wenige Geschäftsordnungen kennen eine Delegation des Wahlrechtes in der Art, daß dem Präsidenten die Ernennung der Kommissionsmitglieder übertragen wird. Dies kommt in der zweiten Kammer Belgiens und Hollands vor; in beiden Kammern des Königreiches Italien.

3) Die letzteren bedienen sich auch des Looses, um Kommissionen zu bilden, ein Mittel, von welchem die zweite belgische Kammer ebenfalls Gebrauch macht.

4) Als einen kombinirten Modus darf man die Art bezeichnen, wie in dem Abgeordnetenhause Preußens und in beiden Kammern Spaniens die Kommissionen ernannt werden. Es sind die durch das Loos gebildeten Abtheilungen, welche die Wahl der Kommissionsmitglieder vornehmen. Neben anderen Arten der Kommissionsbildung ist diese in beiden italienischen Kammern, in der zweiten Kammer Belgiens, Hollands und Badens üblich. Die letztere verstärkt mitunter die solchergestalt gebildeten Kommissionen durch Mitglieder, welche sie selbst wählt.

Als eine besondere Gattung von Kommissionen sind diejenigen zu erwähnen, welche aus Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer gebildet werden. Sachsen kennt deren um z. B. Differenzen zwischen den beiden Versammlungen auszugleichen; sowie zur Redaktion der Gesetze; ebenso Hannover.

Es gibt ferner Kommissionen, welche außer der Zeit des Landtages thätig sind; deren kommen z. B. in Baiern, im Großherzogthum Hessen, in Sachsen vor. In letzterem führen sie den Namen „Zwischendeputationen".

Die Arbeiten der Kommissionen leitet ein in deren Schoße gewählter Vorsitzender; es fungirt ein Schriftführer. Das Resultat der Kommissionsberathung wird der Versammlung in einem von einem Berichterstatter verfaßten Berichte mitgetheilt.

Anders wieder das Verfahren des englischen Parlaments. Ihm ist eine Theilung der Häuser in Abtheilungen völlig fremd. Die Vorberathung geschieht im Aus-

schusse des ganzen Hauses und in Sonderausschüssen. An dem Ausschusse des ganzen Hauses sind sämmtliche Mitglieder des Hauses Theil zu nehmen berechtigt. Die Art der Berathung ist eine ungebundenere als die im Hause; der Sprecher führt nicht den Vorsitz. Sonderausschüsse bestehen aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Ihre Aufgabe wird ihnen von dem Hause genau vorgezeichnet. Sie geht nicht immer dahin, einen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Nach altem Gebrauche wurden alle gewöhnlichen Bills einem Sonderausschusse überwiesen; nur die wichtigsten der Berathung des Hauses als Ausschuß vorbehalten. Gegenwärtig aber wird eine jede öffentliche Bill im Ausschusse des ganzen Hauses berathen, mag sie einem Sonderausschusse überwiesen gewesen sein oder nicht.

Das Haus der Lords hat über Bildung der Sonderausschüsse keine bestimmten Regeln. Es ernennt meist ohne Weiteres die Mitglieder, mitunter bedient es sich des Ballots.

In dem Hause der Gemeinen schlägt gewöhnlich der Antragsteller, welcher die Niedersetzung eines Ausschusses verlangt, die Mitglieder vor, welche an demselben Theil nehmen sollen; in einzelnen Fällen hat das Haus aber auch die Wahl durch Ballot vorgenommen, oder zwei Mitglieder ernannt, den Rest dem Ballot überlassen. Auch kam es vor, daß 21 Mitglieder durch Ballot ermittelt wurden, und 2 ernannten Mitgliedern je 4 davon zu streichen gestattet wurde. — Etwas Abweichendes sind die Wahlausschüsse. Nur auf erhobene Beschwerde nimmt das Haus der Gemeinen eine Prüfung der Wahlen vor. Dessenungeachtet hatte es sich stets vielfach mit Prüfung der Wahlen zu beschäftigen. Ueber angefochtene Wahlen wird gegenwärtig gleichsam kontradiktatorisch vor Sonder-Ausschüssen verhandelt. Die Bildung derselben geschieht in folgender Art. Bei dem Beginn einer jeden Sitzungsperiode ernennt der Sprecher 6 Abgeordnete zu Mitgliedern des allgemeinen Wahlausschusses. Diese Verfügung des Sprechers wird auf die Tafel des Hauses niedergelegt. Spricht das Haus an den drei nächsten Sitzungstagen seine Mißbilligung nicht aus, so ist die Ernennung des Ausschusses zu recht beständig. Im Falle der Ablehnung seitens des Hauses nimmt der Sprecher eine anderweite Ernennung vor. Die Obliegenheit des allgemeinen Wahlausschusses ist es, die Vorsitzenden für die Wahlsonderausschüsse und deren Mitglieder zu bestimmen. Hierüber findet ein Verfahren mit den Parteien statt, welchen ein gewisses Rekusationsrecht zusteht.

Der Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungsausschuß, in welchen die Vorberathung des Budgets erfolgt, sind keine Sonderausschüsse; sie werden vielmehr von sämmtlichen Mitgliedern des Unterhauses gebildet. — Für die Behandlung von Privatbills ernennt das Haus bei dem Beginne der Sitzungsperiode einen Ausschuß (committee of selection) und dieser wieder ernennt die Sonderausschüsse für die Privatbills.

4. Verhandlung in der Versammlung. Gegenstand der Verhandlung in der Versammlung sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der andern Kammer, die von den Mitgliedern gestellten Anträge, Petitionen, Interpellationen. Es scheiden sich zunächst die Berathungsgegenstände, welche einer Vorberathung durch Abtheilungen oder Kommissionen unterworfen werden, von denen, welche ohne Vorberathung in die Versammlung selbst zur Erörterung gelangen. In die letztere Kategorie gehören die Interpellationen, ausnahmsweise auch andere Anträge, die nicht Gesetzgebungsstoff betreffen. Dergleichen Ausnahmen lassen die Kammern Würtembergs, Badens, Sachsens, der belgische Senat, die spanische Deputirtenkammer zu. Während die Vorlagen der Regierung, sowie die von der andern Kammer herüber gelangenden Vorlagen den Abtheilungen, einer ständigen Kommission oder einer besonders ernannten Kommission überwiesen werden, erfah-

ren die Anträge oder Vorlagen, welche von Mitgliedern der Kammer eingebracht werden, eine andere Behandlung. Im preußischen Hause der Abgeordneten wird ein Antrag, falls er von 14 Mitgliedern unterstützt ist, zur Vorberathung überwiesen; das Herrenhaus verlangt die Unterstützung von 20 Mitgliedern. In andern Versammlungen ist das Verfahren ein nicht so einfaches. Bevor der selbstständige Antrag eines Mitgliedes überhaupt in der Versammlung zur Verlesung kommt, geht eine Vorprüfung voraus. In den baierischen Kammern nimmt diese der Prüfungsausschuß vor. In der belgischen und spanischen Deputirtenkammer muß sich eine der Abtheilungen für die Inbetrachtnahme ausgesprochen haben, ehe darüber in der Kammer verhandelt wird und die Unterstützung erfolgen darf. Dem geht im spanischen Senat nur zweimalige Vorlesung mit dreitägigem Zwischenraum voraus. Der italienische Senat nimmt die Vorprüfung in den vereinigten Abtheilungen (d. i. in einer geheimen Sitzung des Senats in Art einer Konferenz) vor, die Deputirtenkammer in den Abtheilungen.

Hat die Versammlung selbständige Anträge ihrer Mitglieder demnächst zugelassen, so werden diese gleich den Regierungsvorlagen den Abtheilungen oder Kommissionen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.

Die Berathung in der Versammlung zerfällt meist in eine allgemeine und specielle Diskussion. In der allgemeinen Debatte wird die Vorlage als Ganzes besprochen, in der speciellen jede ihrer einzelnen Bestimmungen. Abänderungsanträge und Zusätze (Amendements) darf ein jedes Mitglied stellen; diese kommen bei ausreichender Unterstützung ebenfalls zur Erörterung. Ueber die zur Berathung stehende Frage wird in der Regel einem Mitgliede das Wort nur einmal ertheilt; Berichterstatter und Antragsteller machen eine Ausnahme. Die Organe der Staatsregierung werden von dieser Regel nicht betroffen. Während der Präsident die Debatte leit et, entscheidet der Wille der Versammlung, in welchem Zeitpunkte der Schluß eintreten soll. Der Beschluß der Versammlung wird stets durch eine von dem Präsidenten an dieselbe gerichtete Frage herbeigeführt. Auch über die Formulirung der Frage kann debattirt und von der Versammlung entschieden werden. Aufstehen und Sitzenbleiben, Zählung, Namensaufruf sind die üblichen Arten, den Willen der Versammlung zu ermitteln. Aber auch geheime Abstimmung ist gebräuchlich und zwar durch Abgabe verschiedener Kugeln oder durch Anwendung von Stimmzetteln. Der letzteren bedient man sich in der Regel bei vorzunehmenden Wahlen. Den Gebrauch der Kugeln schreibt das französische Reglement von 1813 bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen vor. Dies ist in Spanien beibehalten Als Regel gilt, daß die absolute Mehrheit entscheidet. Mitunter jedoch genügt zur Beschlußfassung weniger als diese, bei Wahlen z. B. in gewissen Fällen die relative Mehrheit. Andrerseits wird bei manchen Berathungsgegenständen mehr als die absolute Majorität verlangt. Zwei Drittel der Stimmen bedarf es bei Abänderung von Verfassungsbestimmungen in Baiern, im Großherzogthnm Hessen, bei Aenderung der Geschäftsordnung in der 2. Kammer Würtembergs, in den badischen Kammern, wovon in dringenden Fällen die Formen der Berathung und Entscheidung abgekürzt werden sollen. Wo die absolute Mehrheit zu einem Beschlusse erfordert wird, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag fast überall für abgelehnt. In den Kammern Würtembergs entscheidet jedoch die Stimme des Präsidenten. Im Großherzogthum Hessen wird unterschieden. Bei Anträgen der Regierung wirkt Stimmengleichheit Annahme, bei andern Gegenständen bleibt es bei dem Bestehenden, bei Beschwerden siegt die dem Angegriffenen günstigere Meinung.

Als eine Ausnahme von der Regel der kontinentalen Geschäftsordnung darf es angesehen werden, wenn eine einmalige Beschlußfassung nicht genügt. In Hannover wird über Staatsausgaben und Einnahmen, Ministeranklagen, Gesetzentwürfe und so oft dies im einzelnen Falle beschlossen wird, zweimal abgestimmt; bei Gesetzentwürfen eigentlich dreimal, da noch eine Beschlußfassung im Allgemeinen über Ablehnung oder Annahme vorhergeht. Bei Beschließungen über Vorlagen, welche aus verschiedenen Bestimmungen bestehen, ist die Abstimmung über das Einzelne derselben und demnächst über das Ganze allgemein und kann kaum eine wiederholte Abstimmung genannt werden. Eine wirklich wiederholte Abstimmung wurde in Preußen bei Abänderung von Bestimmungen der Verfassung verlangt, in Baden eine dreimalige Lesung und Diskussion, falls über Anträge Beschluß gefaßt wird, ohne daß eine Vorberathung durch Abtheilungen oder durch eine Kommission erfolgt.

Petitionen bilden den Weg, auf welchem Beschwerden oder Wünsche von Korporationen oder des Einzelnen an die gesetzgebende Versammlung gelangen. Sie sind das Mittel des unmittelbaren Verkehrs zwischen Volk und Kammern. Allgemein bestehen für Petitionen besondere Kommissionen, welche deren Inhalt zu prüfen haben; ein Berichterstatter hält in der Versammlung Vortrag und diese beschließt. In dem Senat Spaniens besteht die Petitionskommission aus dem Präsidenten und vier Sekretären, der Senat des Königreichs Italien entscheidet auf den Vortrag des Berichterstatters der Petitionskommission, ob die Petition zunächst in die Abtheilungen oder an eine Kommission zu verweisen. In dem baierischen Reichsrath ruht das Schicksal der Beschwerden in dem Ausschusse. Findet dieser sie unbegründet, so geht sie ad acta; nur wenn sie begründet erscheint, erfolgt Vortrag und Entscheidung in der Versammlung. Die bairische Kammer der Abgeordneten befaßt sich mit einer Beschwerde, falls drei Mitglieder des Ausschusses sie für begründet erachten.

Unter Interpellationen werden gewöhnlich Fragen verstanden, welche ein Mitglied der Versammlung an die Staatsregierung richtet. Nicht alle Geschäftsordnungen enthalten Bestimmungen über derartige Verhandlungen. Diejenigen, welche darüber Anordnung treffen — und dahin gehören Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg (2. Kammer), Großherzogthum Hessen, Italien (der Senat), Spanien — stimmen meist darin überein, daß die Interpellation der Unterstützung einer bestimmten Anzahl Mitglieder bedarf (im baierischen Reichsrath wird die Mehrheit der Versammlung verlangt), daß es von der Staatsregierung abhängt, ob sie antworten will oder nicht, — daß sich an die Interpellation gar keine oder doch nur eine sehr beschränkte Diskussion knüpfen darf. Die Geschäftsordnung des italienischen Senats schließt eine solche nicht aus. Nach den übrigen genannten Geschäftsordnungen beschränkt sich die Verhandlung über Interpellationen darauf, daß — falls das Ministerium zu antworten sich bereit erklärt hat, der Interpellant seine Frage begründet, der Minister antwortet, hiermit die Sache abgethan, oder dem Interpellanten noch eine Replik, dem Minister eine Gegenäußerung gestattet ist. Ein etwas weiterer Spielraum wird in der spanischen Deputirtenkammer gewährt.

Die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die Oeffentlichkeit auch ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen hierüber finden sich häufig im Gesetze. So verordnet die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, den Zusammentritt zu einer geheimen Sitzung aber auf den Antrag des Präsidenten oder von

10 Mitgliedern, um über diesen Antrag zu beschließen. Auch in der italienischen Kammer entscheidet die Mehrheit über Ausschließung der Oeffentlichkeit. Nicht überall ist dies jedoch in die Hand der Majorität gegeben. Im Großherzogthum Hessen werden die Zuhörer entfernt, wenn die Regierung dies für von ihr zu machende Eröffnungen und die sich daran knüpfende Berathung verlangt, im Uebrigen auf Beschluß der Kammer. Ebenso in Würtemberg, Hannover und Sachsen; in den sächsischen Kammern entscheidet der Wille von $^1/_4$ der Mitglieder. In Baden hängt ein solcher Beschluß auch von $^1/_4$ der Mitglieder ab; für die 2. Kammer bestimmen zunächst die Kommissionen, ob der Vortrag in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. In Baiern wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen auf Antrag des Direktoriums, von 12 Mitgliedern im Reichsrathe, von 25 in der 2. Kammer und bei Eröffnungen des Ministeriums, wenn dieses solche nur vertraulich machen will. Aehnlich im Senat Spaniens.

Mancherlei Abweichungen bietet das Verfahren des englischen Parlaments. Allerdings werden Vorlagen der Regierung und Anträge unabhängiger Mitglieder auch hier verschieden behandelt. Die Verschiedenheit bezieht sich aber vorzüglich auf die Zeiteintheilung. Es sind ein für alle Mal Tage der Woche bestimmt, an welchen die Regierungsmitglieder die Verhandlung über ihre Vorlagen verlangen können. Im Hause der Lords ist ein jedes Mitglied befugt, Anträge zu stellen, ohne daß es einer Unterstützung bedarf. Im Hause der Gemeinen reicht die Unterstützung eines andern Abgeordneten aus. — Ein Zweig von Geschäften, welcher die Thätigkeit und Zeit des englischen Parlaments in hohem Maße in Anspruch nimmt, im Allgemeinen aber nicht in den Kreis parlamentarischer Berathung auf dem Kontinente tritt, sind die Privatbills. Das sind Maßregeln, welche nicht den Staat als solchen, sondern Individuen, Korporationen, Städte oder Grafschaften berühren. Oeffentliche Bills haben es mit dem Staate zu thun; sie brauchen aber nicht das ganze vereinigte Königreich zu umfassen; es ergehen vielmehr auch die wichtigsten Gesetze für England, Schottland, Irland gesondert. Im Allgemeinen kann eine jede Bill in einem wie in dem andern Hause ihren Lauf beginnen. Das ausschließliche Recht der Gemeinen, Gelder zu bewilligen und dem Volke Steuern aufzulegen, legt einen großen Theil von Berathungsgegenständen zunächst in den Schooß des Unterhauses. Bills wegen Wiederverleihung von Ehren- und Geburtsrechten werden zuerst in das Haus der Lords eingebracht. Eine Amnestiebill (Act of grace) geht von der Krone aus und bedarf nur einmaliger Lesung in jedem Hause. Andere Bills dagegen haben eine Reihe von Stadien zu durchlaufen. Im Hause der Gemeinen ist nach geschehener Anmeldung die Erlaubniß zur Einbringung der Bill zu beantragen. An diesen Antrag knüpft sich eine Erörterung des Gegenstandes. Erfolgt die Annahme des Antrages, so wird die Einbringung verordnet. Die Einbringung von Bills hat aber häufig in zuvor gefaßten Resolutionen ihren Ursprung. Gewisse Bills müssen in Vorbeschlüssen ihren Ausgangspunkt nehmen. Dahin gehören solche, welche z. B. Religion, Handel, öffentliche Gelder zum Gegenstande haben. Es besteht ein besonderes Bureau (Public Bills Office), welchem die Mitglieder zur gehörigen Formulirung ihre Bills zustellen. Die Einbringung der Bill in das Haus erfolgt in der Art, daß nach Ueberweisung seitens des Antragstellers die Vorlesung des Titels geschieht. Demnächst wird die Frage gestellt, ob die erste Lesung erfolgen soll. Nur selten erhebt sich dagegen Widerspruch. Nach der 1. Lesung wird ein späterer Tag für die 2. Lesung bestimmt. Dies ist das wichtigste Stadium. Der Antragsteller entwickelt die Principien der Vorlage und hieran knüpft sich die Debatte. Wird die 2 Lesung ge-

nehmigt, so ist die Frage zu stellen, ob die Bill einem Ausschusse überwiesen werden soll. Obwohl die Bill auch bei dieser Frage angegriffen werden darf, so ist dies doch nicht üblich, da die Ueberweisung als Folge der beschlossenen 2. Lesung angesehen wird. Damit das Haus als Ausschuß in Berathung tritt, bedarf es des Beschlusses, „daß der Sprecher seinen Sitz verlasse." Auch hierbei findet eine Debatte Statt, und die Bill kann bei dieser Frage fallen. Hat der Ausschuß seine Aufgabe nicht in einer Sitzung beendet, so bestimmt das Haus seine weiteren Sitzungen. Von dem Schlusse der Ausschußberathung benachrichtigt dessen Vorsitzender das Haus. Die Berichterstattung besteht in Ueberweisung der Bill in der Form, welche ihr im Ausschusse durch Amendirung gegeben ist. Sind keine Amendements gemacht, so wird die 3. Lesung angeordnet, bei den Lords in der Regel für einen späteren, bei den Gemeinen häufig auch für denselben Tag. Ist die Bill aber amendirt, so kommt es zu einer abermaligen Erörterung, bei der sie jeder weitern Amendirung offen ist. Werden zahlreiche Amendements gestellt, so ist die Zurückweisung an den Ausschuß des ganzen Hauses nicht selten, damit in demselben die ganze Bill oder bestimmte einzelne Punkte in Betracht gezogen werden. Zuweilen auch erfolgt die Ueberweisung an einen Sonderausschuß. Bei dem nach beendeter Ausschußberathung zu stellenden Antrage auf 3. Lesung ist Debatte statthaft; seit einer Bestimmung vom 21. Juli 1856 dürfen aber nur die Wortfassung berührende Amendements gestellt werden. Die 3. Lesung sichert das Schicksal der Bill noch nicht. Das Haus hat die Schlußfrage zu beantworten, ob die Bill passiren soll. Ab und zu kommen in diesem Stadium Debatten vor, mitunter fällt eine Bill bei dieser letzten Frage.

Ueber die Verwerfung eines Antrages gibt es verschiedene Arten einen solchen zu beseitigen. Dahin gehört: Antrag auf Vertagung des Hauses, Antrag auf Tagesordnung, Verbesserungsantrag und Antrag auf Vorfrage (previous question). Der letztere bedarf einer Erläuterung. Kommt es zu keiner Debatte oder die Debatte ist geschlossen, so hat der Sprecher ohne Anweisung des Hauses die Frage zu stellen. Dies kann durch den Antrag auf Vorfrage verhindert werden. Derselbe wird formulirt: „daß die Frage sofort gestellt werde". Verneint das Haus dies, so darf der Sprecher die ursprüngliche Frage nicht zur Abstimmung bringen. Dieselbe ist beseitigt. Doch darf sie an einem andern Tage mittelst erneuten Antrages wieder aufgenommen werden. Die höflichste Art, das weitere Verfahren über eine Bill abzuschneiden, ist, bei einer der Lesungen das Amendement zu stellen: statt die Lesung „sofort" vorzunehmen, — wie der Antrag lauten muß — „drei Monate", „sechs Monate" (eine Zeit über die wahrscheinliche Dauer des Parlaments hinaus) zu setzen.

Was die Abstimmung betrifft, so unterscheidet das Haus der Lords sich darin von dem Hause der Gemeinen, daß auch nicht anwesende Mitglieder durch andere dazu bevollmächtigte Mitglieder (proxies) zur Stimmgebung berechtigt sind. Die Ertheilung der Vollmacht bedarf aber der königlichen Genehmigung. Nicht bei allen Abstimmungen werden die proxies zugelassen. In richterlichen Angelegenheiten, ebenso im Ausschusse stimmen nur die Anwesenden. Die Abstimmung geschieht in folgender Art. Der Sprecher fordert die für Bejahung stimmen wollen auf, im Unterhause mit „aye", im Oberhause mit „content", die dagegen stimmen wollen mit „no" resp. „not content" zu antworten. Aus der Stärke des Zurufes entnimmt der Sprecher, ob die Mehrheit für Bejahung oder Verneinung der Frage ist. Erhebt sich gegen die von ihm darüber verkündete Meinung Widerspruch, so wird zur Abstimmung geschritten, und es erfolgt

die förmliche Abstimmung (division). Die Bejahenden begeben sich in den einen, die Verneinenden in den andern Vorsaal. An den Thüren stehen Zähler und Clerks. Jedes Mitglied gibt bei dem Eintritt in den Sitzungssaal seine Stimme ab, die Clerks verzeichnen diese in die Liste, die Zähler nehmen die Stimmenzahl auf. Die Abstimmungslisten werden veröffentlicht

Petitionen gelangen nur an das Parlament, wenn ein Mitglied die Ueberweisung übernimmt. In dem Hause der Lords darf der Ueberweisende die Petition beliebig erläutern; der Diskussion sind dabei keine Grenzen gesteckt; nicht so im Hause der Gemeinen. Das Petitionswesen hatte in dem Maße überhand genommen, daß das Haus sich Beschränkungen aufzuerlegen genöthigt war. Gegenwärtig ist bei Ueberweisung der Petitionen — bestimmte dringliche Fälle ausgenommen — jede Debatte ausgeschlossen. Der Ueberreichende berührt kurz den Inhalt der Petition; verlangt er die Vorlesung des ganzen Inhaltes, so darf diese durch den Clerk geschehen. Demnächst geht die Petiton ohne weitere Anfrage an den Ausschuß für öffentliche Petitionen. Dieser ordnet die Eintheilung der Petitionen, geeigneten Falles den Druck an. Die Berichte des Ausschusses werden gedruckt, sie weisen in Verzeichnissen die Namen jeder Petition, deren Gegenstand, Zahl der Unterschriften, die Totalsumme der auf jeden Gegenstand bezüglichen Petitionen und der Unterschriften nach.

Interpellationen werden in dem englischen Parlament nicht so spröde behandelt, als in den gesetzgebenden Körpern des Kontinents, wenn sie sich auch auf faktische Fragen und deren Beantwortung beschränken. Ueberdem gibt es Gelegenheit Gegenstände von Interesse, Tagesfragen jeder Art, welche sich nicht gerade zu Anträgen eignen, zu erörtern, ohne an die knappe Form der Interpellation gebunden zu sein. In beiden Fällen war es gestattet, an die Frage, ob sich das Haus Freitags auf Montag vertagen wolle —, dergleichen allgemeine Diskussionen zu knüpfen. In dem Hause der Gemeinen wurde von diesem Rechte ein so ausgedehnter Gebrauch gemacht, daß das Haus sich Schranken auflegen mußte. So beschloß es denn am 3. Mai 1861, daß die Vertagung von Freitag auf Montag eintreten soll, ohne daß eine Frage gestellt wird, ausgenommen, wenn das Haus es anders bestimmt. Die Gelegenheit zu derartigen allgemeinen Diskussionen ist damit beschränkt, aber nicht abgeschnitten; dies aber um so weniger als solche sich außerdem vielfach bietet. Jedesmal nämlich wenn das Haus sich in den Geldbewilligungs- oder Beschaffungsausschuß verwandeln soll, dürfen Fragen, welche damit in keinem Zusammenhange stehen, zur Erörterung gebracht werden. Diese Sitte hat in dem alten konstitutionellen Satze ihren Grund, daß, bevor Geld bewilligt wird, über Abhülfe von Beschwerden zu berathen ist.

Nicht allein die Berathungen im Hause, sondern auch die Ausschußberathungen, an welchen sämmtliche Mitglieder Theil nehmen, sind öffentlich. Doch hängt die Ausschließung der Oeffentlichkeit von dem Antrage nur eines Mitgliedes ab.

5. Verkehr der beiden Kammern (Häuser) unter einander und mit der Krone.

Der Verkehr der beiden gesetzgebenden Versammlungen unter einander wird regelmäßig durch die Präsidenten und die Büreaus schriftlich bewirkt. Die sächsische Geschäftsordnung ordnet daneben ein besonderes Verfahren, das Vereinigungsverfahren, an. Verwirft eine Kammer die von der andern zu ihren Beschlüssen gemachten Amendements, dann treten die betreffenden Deputationen der beiden Kammern mit ihren Präsidenten zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident der Kammer, welche zuerst zu beschließen hatte. Das Ergebniß dieser Berathung wird den Kammern mitgetheilt und zwar derjenigen zuerst, welche die Beschlüsse der andern amendirt hat. Hannover kennt ein ähnliches Verfahren. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten treten Mitglieder beider Kammern zu Konferenzen zusammen; dergleichen Versuche dürfen wiederholt werden.

Auch der Verkehr zwischen den gesetzgebenden Versammlungen und der Krone resp. Staatsregierung geht durch die Präsidien. In Baden finden zur Vorlegung der von den Kammern angenommenen Gesetzentwürfe Abordnungen statt, welche aus den resp. Präsidenten, Sekretären und zwei durch Loos zu bestimmenden Mitgliedern bestehen. Die Kammern verkehren mit der Krone im Uebrigen mittelst Adressen und Deputationen. Man ist auch hierin dem französischen Beispiele gefolgt. Die Adressen werden in Kommissionen unter dem Vorsitze des Präsidenten vorberathen. Die Mitglieder der Adreßkommission sind meist durch die Abtheilungen, mitunter von den Kammern selbst zu wählen. An der Spitze einer Deputation befindet sich der Präsident oder die Präsidenten. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Versammlung, die Auswahl wird dem Loose überlassen. Doch kommen darin auch Abweichungen vor. So z. B. werden in Baden die Mitglieder von dem Präsidenten bestimmt, in der 2. bairischen Kammer von dieser gewählt. In Hannover ist unter Umständen ein freiwilliger Anschluß gestattet. Die gemeinsamen Deputationen beider sächsischen Kammern bestehen aus den 4 Präsidenten und je 2 Mitgliedern jeder Kammer, welche nach Belieben gewählt, ausgeloost oder von dem Präsidenten ernannt werden.

Die beiden Häuser des englischen Parlaments verkehren mit einander durch Botschaften und in Konferenzen; sie ernennen vereinigte Ausschüsse und lassen Ausschüsse mit einander in Verbindung treten. Im Wege der Botschaft stellen sich die Häuser z. B. die Bills zu. Durch gegenseitiges Abkommen aus dem Jahre 1847 vereinfachte sich schon das Ceremoniell der Ueberbringung von Botschaften. Seit dem Jahre 1855 werden sie an der Schranke überreicht, ohne den Gang der Verhandlungen zu unterbrechen. Konferenzen haben den Zweck, Ansichten aufzuklären und Differenzen auszugleichen. Es gibt ordentliche und freie Konferenzen. Während in den ersteren nur die formelle Mittheilung von Gründen erfolgt, finden in den letzteren mündliche Erörterungen Statt. Man hat auch über denselben Gegenstand wiederholt ordentliche Konferenzen abhalten lassen. Jedes Haus bestimmt, durch welche Mitglieder es in der Konferenz vertreten sein will. Vereinigter Ausschüsse, die übrigens seit langer Zeit nicht in Thätigkeit gesetzt worden sind, bedient man sich, um für eine Untersuchung eine gemeinsame Grundlage der Entscheidung zu gewinnen. Sonderausschüsse der beiden Häuser verkehren mit einander, um sich Urkunden zuzustellen, und Mittheilungen zu machen.

Das Oberhaus und das Unterhaus richten gemeinsam und gesondert Adressen an die Krone. Gegenstände der mannigfachsten Art bilden den Inhalt von Adressen; dahin gehören Antworten auf die Thronrede, alle Angelegenheiten äußerer und innerer Politik, die Justizverwaltung, der Ausdruck, ob Minister der Krone das Vertrauen des Hauses besitzen u. s. w. Gemeinsame Adressen werden von beiden Häusern in corpore, von 2 Peers und 4 Abgeordneten, durch Ausflüsse beider Häuser, durch einen vereinigten Ausschuß, durch den Lordkanzler und Sprecher des Unterhauses überreicht. Adressen, welche die Häuser gesondert an die Krone richten, überbringt in der Regel das ganze Haus; es geschieht aber auch

durch die Lords mit den weißen Stäben, die Geheimen Räthe, auch wohl durch ernannte Mitglieder.

6. Anklage.

Die Verantwortlichkeit der Minister wird dem Principe nach in den Verfassungsgesetzen ausgesprochen. Eine Regelung des Verfahrens bezüglich der Ministeranklage hat nicht überall Statt gefunden. Nur ausnahmsweise enthalten die Geschäftsordnungen hierüber Bestimmungen; so die der baierischen Reichsräthe, welche, wenn es sich von Anklage eines Ministers handelt, die Bestellung eines besondern Ausschusses und eine Verstärkung desselben anordnet. Die Geschäftsordnung der spanischen Deputirtenkammer bestimmt, daß die Anklage wie eine Gesetzesvorlage zu behandeln, daß der Anzuklagende sich persönlich vertheidigen oder Schriftstücke zu seiner Vertheidigung einsenden darf, daß, falls die Versammlung die Erhebung der Anklage beschließt, durch die Abtheilungen eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bilden, welche die Anklage zu formuliren und vor dem Senat zu vertreten hat.

Das englische Parlament darf im Gesetzeswege Strafen aussprechen (act of attainder und of pains and penalties). Hierbei wirken alle Faktoren der Gesetzgebung mit. Es gibt aber auch ein Anklageverfahren (impeachment), bei welchem die Mitwirkung der Krone ausgeschlossen ist. Die Vertreter des ganzen Volkes sind die Ankläger. Die Lords üben gleichzeitig die Verrichtungen des höchsten Gerichtshofes und die der Geschworenen; sie sprechen auf die Anklage das „Schuldig" und erkennen die Strafe. Anklagen dieser Art treffen nicht allein Minister, sondern auch andere Personen. Jedermann, Pair oder Nicht-Pair kann jedweden Verbrechens wegen im Parlament angeklagt werden. Das Verfahren beginnt im Hause der Gemeinen. Diese stellen die Anklagepunkte fest und ernennen eine Anzahl Mitglieder (managers), welche die Beweismittel vorzubereiten und bei der Verhandlung vor den Lords das Verfahren als Ankläger wahrzunehmen haben. Das ganze Haus der Gemeinen wohnt diesem als Ausschuß bei. Auch wenn die Verhandlung so weit gediehen ist, daß die Lords das „Schuldig" gesprochen haben, so liegt das Schicksal des Angeklagten noch in der Hand der Gemeinen. Stellen sie keinen Strafantrag, so ist der Angeklagte begnadigt. Falls der Strafantrag im Hause der Gemeinen beschlossen wird, ist es der Sprecher, welcher ihn im Hause der Lords erhebt. Die Bischöfe des Oberhauses nehmen an der Procedur Theil, entfernen sich aber, sobald der Spruch gefällt werden soll. Weder Provocirung noch Auflösung des Parlaments beseitigt das einmal begonnene Verfahren.

Es möge genügen, die vorerwähnten Bestimmungen als die wichtigsten parlamentarischer Geschäftsordnung berührt zu haben. Auf eine vergleichende Kritik einzugehen muß an diesem Orte verzichtet werden. An einen Punkt nur, einen der bedeutungsvollsten, soll zum Schlusse eine kurze Betrachtung geknüpft werden. Er betrifft die Vorberathung. Wie gezeigt, steht das System des Kontinents — „Vorberathung in Abtheilungen oder Kommissionen" — dem Englands — „Vorberathung im Ausschusse des ganzen Hauses oder in diesem und in Sonderausschüssen" gegenüber. In der Sitzungsperiode des Jahres 1861 stellte der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses Anträge, welche Abänderungen der Geschäftsordnung und insbesondere auch die Bestimmungen über Vorberathung zum Gegenstande hatten. Der Bericht der Kommission gelangte nicht mehr zur Verhandlung im Hause. In der Sitzungsperiode desselben Jahres beschäftigte sich das englische Haus der Gemeinen mit seiner Geschäftsordnung. Unter Anderem hatte der Sprecher im Hinblick auf die bevorstehende Kodifikation von Gesetzen,

welche viele Hunderte von Artikeln umfaßten, zur Ersparung von Zeit empfohlen, sofern eine Berathung im Sonderausschusse stattgefunden hat, die Regel zu verlassen, daß eine jede öffentliche Bill durch den Ausschuß des ganzen Hauses gehen müsse. Bei der Berathung im Hause stieß dieser Vorschlag auf derartigen Widerstand, daß man ihn zurückzog. Es wurden also gleichzeitig von den entgegengesetzten Punkten aus Versuche zu Abänderungen der Vorberathung gemacht. In England ging der Versuch aus dem Bedürfnisse der Zeitersparniß hervor, wobei nicht zu übersehen, daß der Stoff, mit welchem das englische Parlament sich zu beschäftigen hat, ein unvergleichlich umfangreicherer ist, als der, welcher den kontinentalen gesetzgebenden Versammlungen vorliegt. Die Vorberathung in den gedachten Kammern des Kontinents leidet aber an wirklichen Mängeln. Die Methode der Vorberathung durch Abtheilungen stellte die französische Karte vom 4. Juni 1814 als Princip für alle der Deputirtenkammer vom Könige gemachten Gesetzesvorlagen auf. Es überlebte zwar die Julitage von 1830; das Jahr 1848 brachte aber eine Aenderung. Die Constitution de la République Française vom 4. Nov. 1848 nahm eine ähnliche Bestimmung nicht auf. Nur ordnete Art. 42 an, daß Dringlichkeitsanträge, bei welchen dreimalige Berathung mit Zwischenräumen von je 5 Tagen wegfällt, zur Berichterstattung in die Abtheilungen zu verweisen sind. Das Réglement de l'Assemblée nationale von 1849 bestimmt, daß die Versammlung zu entscheiden hat, ob eine Gesetzesvorlage zur Berathung in die Abtheilungen oder an eine Kommission zu verweisen ist. Die Vorberathung durch Abtheilungen hat sich in der That so wenig als zweckmäßig bewährt, daß beispielsweise das preußische Haus der Abgeordneten diesen Weg fast niemals betritt. Es kommt daher vorzugsweise die Vorberathung durch Kommissionen in Betracht. Dies Verfahren verstößt gegen das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Es charakterisirt sich als ein schriftliches und geheimes mit einer mündlichen Schlußverhandlung. Der Schwerpunkt der Berathung wird aus dem Schoße der Versammlung hinaus in die mit Ausschluß der Oeffentlichkeit tagenden Kommissionen verlegt. Die Mitglieder der Versammlung werden durch umfangreiche schriftliche Referate informirt. So entzieht der Kern der Berathung sich der Oeffentlichkeit; die Information ist keine mündliche, sondern eine schriftliche. Das geschickteste schriftliche Referat vermag nicht entfernt die Anschauung zu gewähren, welche aus der Anwesenheit bei der Vorberathung zu schöpfen ist. Die Nichtmitglieder der Kommission treten also nicht vollkommen von dem unterrichtet in die Berathung des Hauses ein, was in der Kommission verhandelt ist. Ferner aber können die Verhandlungen von Kommissionen mit beschränkter Mitgliederzahl nicht so erschöpfend sein, als wenn sämmtliche Mitglieder der Versammlung sich an dieser zu betheiligen im Stande sind. Denn eine beschränkte Zahl von Mitgliedern repräsentirt niemals die Summe der Intelligenz und Erfahrung sämmtlicher Mitglieder. Es kommt hinzu, daß es keinen Modus der Kommissionsbildung gibt, die geeignetsten Persönlichkeiten an den Kommissionen Theil nehmen zu lassen. Das Loos und die Majoritätswahlen führen nicht dahin; eben so wenig gewährt ein anderer Modus Bürgschaft dafür. Aber auch ein weiterer Vorwurf trifft die Vorberathung durch Kommissionen. Sie entzieht dem einzelnen Mitgliede der Versammlung den ihm gebührenden Antheil an der Berathung. Es läßt sich nicht einwenden, die Verhandlung im Hause gewähre einem jeden Mitgliede ausreichende Gelegenheit der Betheiligung. Einmal stehen dem die beengenden Formen dieser Verhandlung entgegen; dann aber ist es nicht mehr ein Kampf mit gleichen Waffen. In vielen Fällen hat die

Debatte im Hause auf die Entscheidung der Sache keinen erheblichen Einfluß mehr. — Von allen gerügten Mängeln der Vorberathung durch Kommissionen ist die im englischen Parlament übliche Vorberathung im Ausschusse des ganzen Hauses frei. Diese Vorberathung ist öffentlich, ist mündlich; an ihr sind sämmtliche Mitglieder sich zu betheiligen befugt. Mit Recht wurde im Hause der Gemeinen hervorgehoben, es liege darin der einzige Schutz der Minorität der Majorität gegenüber. Ein solches Verfahren schließt die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit nicht aus, manche Maßregeln zuvor von einem Sonderausschusse (einer Kommission) berathen zu lassen. Es schließt nicht aus, daß der Ausschuß des ganzen Hauses diese oder jene so vorbereitete Maßregel mit Enthaltsamkeit debattirt, vielleicht ohne Debatte passiren läßt. Der Aufwand von Zeit, welchen dies Verfahren erfordert, ist ein allerdings ins Gewicht fallendes Moment. Wenn das englische Parlament aber das ihm vorliegende Material bisher bewältigen konnte, so werden andere gesetzgebende Körper diesen Gegengrund nicht geltend machen dürfen. Es soll nicht empfohlen werden, plötzlich das bisher übliche Verfahren der Vorberathung mit dem des englischen Parlaments zu vertauschen; ein Uebergang erscheint wohl rathsam und leicht anzubahnen. Eine erschöpfende und jedem Mitgliede den ihm gebührenden Antheil sichernde Art der Vorberathung aber wird nicht anders als durch Annäherung an das englische System erreicht werden.

H. B. Oppenheim.

Parteien, politische.

I. Begriff der Parteien. Regierungspartei, Opposition.

Wo irgend in der Geschichte ein bewegtes Volks- und Staatsleben sich entwickelt, da zeigen sich auch Parteien. Nur wo träge Unempfindlichkeit für die öffentlichen Angelegenheiten herrscht, oder wo ein gewaltsamer Druck der Machthaber jede gemeinsame Aeußerung ganzer Gruppen der Bevölkerung verhindert, zeigen sich die Parteien nicht. Die Kräfte und Neigungen dazu sind zwar auch da vorhanden, wenn die Nation nur überhaupt des politischen Lebens fähig ist, aber bald schlummern sie, bald fehlt ihnen Luft und Licht zu ihrem Wachsthum und Raum zu ihrer Bewegung. Zuweilen zieht sich der Trieb der Parteibildung aus dem politischen Leben zurückgewiesen auf das religiöse oder kirchliche Gebiet hinüber oder treibt die wissenschaftlichen, die künstlerischen, die socialen Gegensätze schärfer heraus. Zwischen diesen Parteien und den politischen Parteien besteht wohl eine gewisse Wahlverwandtschaft. Die reaktionäre Kirchenpartei z. B. wird gewöhnlich mit der absolutistischen, die alt-historische Schule mit der konservativen Partei, die kritische Richtung mehr mit den liberalen Parteien in der Politik sympathisiren. Wir haben es hier aber nur mit den politischen Parteien zu thun und können nicht-politische Parteien nur insoweit berücksichtigen, als sie auch von jenen angezogen oder abgestoßen werden.

Gerade die politisch begabtesten und die freiesten Völker zeigen die entschiedenste Parteibildung. Die höchsten staatlichen Erscheinungen nämlich sind bedingt durch den Kampf der Parteien. Erst das Ringen und die Reibung der Gegensätze bringt die volle Klarheit und allen verborgenen Reichthum der Volkskräfte an den

Tag. Damit ist die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Parteibildung erwiesen. Die Parteien sind nicht, wie so manche beschränkte und ängstliche Gemüther sich vorstellen, ein bedenkliches Uebel für den Staat. Es ist kein Ruhm des Staatsmanns, außerhalb der Partei zu stehn und keine Tugend des Staatsbürgers, zu keiner Partei zu gehören. Die Parteien sind die naturnothwendige Aeußerung der inneren Triebe im öffentlichen Leben.

Die Partei ist, wie schon das Wort bedeutet, immer nur ein Theil der Nation. Sie kann daher auch nur das Bewußtsein eines Theils in sich haben, sie darf sich nicht mit dem Ganzen, dem Volk, dem Staat identificiren. Sie kann daher die andern Parteien bekämpfen, aber sie darf dieselben nicht ignoriren noch vernichten wollen. Eine Partei allein kann nicht bestehen, nur die Gegenpartei neben ihr macht ihr Dasein und ihre Entwicklung möglich.

Eben weil der Fürst die Einheit des Staates und somit das Ganze vorzugsweise in seiner Person darstellt, fordern wir von ihm — und fast nur von ihm, daß er selbst keine Partei ergreife und daß er alle Parteien — jede in ihrer Weise und nach ihrem Recht — gewähren lasse und beachte. Er kann sich wohl auf eine bestimmte Partei vornehmlich stützen, weil diese Partei in einer bestimmten Zeit besonders fähig erscheint, die Politik des Staats zu bestimmen; er hat wohl auch Ursache, das Treiben von Parteien, welches die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden scheint, mit scharfem Blick zu beobachten. Er kann ohne die Unparteilichkeit einzubüßen, welche seine stete Pflicht ist, je nach der Stellung der Partei zum Staat und nach ihrer Bedeutung für die Staatswohlfahrt, sich für die eine und gegen die andere Partei erklären. Aber er läuft schon Gefahr, den schlimmen Schein der Parteilichkeit auf sich zu laden, wenn er das in nicht gehörig motivirter Weise thut, wenn man seine Erklärung der persönlichen Zuneigung zu der einen und dem persönlichen Hasse gegen die andere Partei zuschreiben kann. Eine voreilige Erklärung bringt ihn überdem in die Gefahr, daß er sich selber desavouiren muß, wenn nun doch gegen seine Erwartung die verhaßte oder gescheute Partei so mächtig wird, daß ihr ein entscheidender Einfluß auf die Regierung gar nicht versagt werden kann, oder die Partei, welche er z. B. bei den Wahlen empfohlen hat, von den Wählern verworfen und er doch genöthigt wird, sie fallen zu lassen. Es ist also ein Grundsatz der weisen Fürstenpolitik, sich nicht ohne dringendste Gründe für oder gegen eine Partei im Staate zu erklären.

Für die Minister und die sämmtlichen übrigen Staatsbeamten gilt nicht dasselbe, eben so wenig für die Regierung einer Republik. Freilich dürfen auch sie, wenn sie amtlich handeln, nicht als bloße Parteimänner handeln, denn das Amt ist wieder ganz und gar von dem Geiste des ganzen Staats erfüllt und die Amtshandlung ist Staatshandlung. Das Staatsrecht aber mit seinen Befugnissen und seinen Pflichten weiß nichts von Parteien; die ruhige Staatsordnung ist die gemeinsame feste Ordnung für alle, welche das Parteigetriebe und die Parteikämpfe beschränkt. Der Richter und der Verwaltungsmann darf keine Partei ansehen, nicht einer Partei zu Lieb oder zu Leid urtheilen und wirthschaften. Erst wenn die Bewegung des freien, neuen Lebens, also die Politik beginnt, treten die Parteien hervor. Aber jene gemeine Verpflichtung des Amtes, unparteiisch zu sein, ist kein Hinderniß für den Beamten, in dem freien politischen Leben sich mit den Gleichgesinnten zusammen zu finden und Partei zu nehmen. Er ist nicht, wie der Fürst, die Personification des Ganzen. Er ist einerseits als Beamter ein Organ und Repräsentant des Staats, und andererseits als

Privatmann und politischer Mann in einer freien Theilstellung, die es ihm gestattet, Parteigenossen zu suchen und sich mit denselben zu verbünden. Die größten Staatsmänner der Römer und der Engländer waren jederzeit zugleich unparteiische Magistrate und anerkannte Parteiführer. Nur versteht sich, daß die letztere — vorzugsweise politische — Haltung ihre Schranke findet und ermäßigt werden muß durch die Rücksicht auf Unversehrtheit der unparteischen Rechtsstellung des Beamten. Wie wir von dem Geschichtschreiber fordern, daß er unparteiisch sei, d. h. daß er das Verhalten aller Parteien mit Wahrheit schildere und mit Gerechtigkeit bemesse, aber nicht, daß er parteilos sei, d. h. daß er ein empfindungsloser Spiegel sei, der die äußeren Lebensbilder gleichgültig auffange und reflektire, ebenso und in noch höherem Grade verlangen wir von dem Staatsmann im Amt, daß er nnparteiisch, aber nicht, daß er parteilos sei.

Aus diesen Gründen verdient daher auch der Begriff der Regierungspartei nicht die Gunst, welche demselben oft schon von den Machthabern zugewendet worden ist. Jede Partei wird, wenn ihre Führer in die leitenden Aemter berufen worden sind, in gewissem Sinne zur Regierungspartei, wenigstens für einige Zeit, auf so lange, als ihre Führer im Amte und zugleich mit den Grundsätzen und Tendenzen der Partei in Uebereinstimmung bleiben. Dann aber ist mit dem Worte Regierungspartei kein Parteiprincip, sondern nur die Thatsache bezeichnet, daß die Partei gegenwärtig zu Macht und Einfluß gelangt ist. Dieselbe Partei kann aber, ohne eine innere Veränderung ihrer Grundsätze oder ihrer Ziele zur Oppositionspartei werden, wenn ihre Führer wieder die Aemter verlieren oder im Amte eine ihrer bisherigen Partei feindselige Richtung einschlagen oder auch eine ungenügende Haltung einnehmen.

Man versteht aber unter Regierungspartei zuweilen eine Partei, deren Princip es ist, in allen Fällen sich zur Regierung zu halten und die Regierung zu unterstützen, aus welchen Personen immer sie bestehe, und welche Richtung sie befolgen möge Sie hält zur Regierung, wenn diese reaktionär verfährt und sie bleibt bei ihr, wenn eine reformatorische Systemänderung eingetreten ist. Die Regierungspartei in diesem Sinne besteht meistens aus Leuten, welche durch ihr persönliches Interesse auf den guten Willen der Regierung angewiesen sind und die von der Gunst der Regierung Lebensunterhalt oder Beförderung hoffen und von ihrer Ungnade für ihre Stellung oder ihre Wirthschaft fürchten. Unter Umständen kann eine derartige Partei wohl einer Regierung nützlich sein, weil ihre Stimmen immerhin ins Gewicht fallen; aber wehe der Regierung, die sich auf diese Regierungspartei in gefährlichen Momenten verläßt, da in ihr ihre letzte und einzige Stütze sucht. Da in dieser Partei keine innere Kraft ist, so kann sie auch nicht stützen, da sie ihre Impulse von der jeweiligen Regierung empfängt, so geräth auch sie ins Schwanken, wenn die Regierung schwankt, und indem sie vor allen Dingen entschlossen ist, auch den neu ins Amt berufenen Ministern zu dienen, so bereitet sie sich auf die Wandlung vor, sobald ihr dieselbe wahrscheinlich wird und verläßt die Fahne der alten geschlagenen Führer, um den Trommeln der Sieger zu folgen. Diese Partei genießt daher keine rechte Achtung weder bei den Ministern, welche sie benutzen, noch bei dem Volk, welches von ihr nichts Gutes erwartet. Sie verdient kaum den Namen einer politischen Partei, weil sie keine politische Ueberzeugung und kein politisches Streben hat. Sie ist ein Anhängsel der Machthaber, ohne sittlichen Werth und ohne politische Würde. Sie ist gewöhnlich der Korruption zugänglich und geneigt, ihre Treue und ihre Dienste zu verhandeln.

In einer männlichen Nation mit einem entwickelten politischen Parteileben kann daher diese Partei sich nicht halten, sie wird von den andern wirklichen Parteien zerrieben und weggedrängt In den alten Monarchieen des Kontinents dagegen ist sie — zuweilen im Anschluß an hergebrachte Hofparteien — noch immer von einiger Bedeutung.

Der Regierungspartei in diesem verwerflichen Sinne gegenüber steht die Oppositionspartei, indem man auch unter diesem Ausdruck die nicht minder verwerfliche Partei versteht, deren Lebensprincip Opposition gegen jede Regierung heißt, die nicht deßhalb die Politik der Regierung bekämpft, weil sie deren Gedanken für unrichtig und deren Erfolge für schädlich hält, sondern deßhalb, weil es die Politik der Regierung ist. Ist die Regierungspartei schlechthin über die Maßen gegen die Autorität gefügig und ergeben, so ist die Oppositionspartei schlechthin im Uebermaße widerspenstig und gehässig. Jene geht als Gefolge immer mit der Regierung; diese tritt ihr bei jedem Schritt mit Mißtrauen und Feindseligkeit entgegen. Beides sind daher ungesunde Erscheinungen des öffentlichen Lebens.

Zuweilen findet eine solche Oppositionspartei ebenso bei dem Volke Gunst, wie die Regierungspartei bei den Mächtigen. Aber ihre negativen Eigenschaften haben nur den Schein der Gemeinnützigkeit und der Volkssorge. Das bewegende Moment darin ist zwar nicht wie bei der Regierungspartei der Eigennutz, aber der Eigenwille, die trotzige Bestreitung und Hemmung aller Staatsautorität, die Anarchie. Sie verdient daher die Gunst einer politischen Nation so wenig, als die Regierungspartei die der Regierung. Wenn wir in den deutschen Kammern der Zwanziger- und der Dreißigerjahre neben den Regierungsparteien auch solche Oppositionsparteien sich regen und die Volksgunst erwerben gesehen haben, so war das eben ein Zeichen des noch unreifen und eines krankhaften Staatslebens, indem damals noch in großen Kreisen der Bevölkerung der Glaube verbreitet war, nur wer Opposition mache und nur so lange er es thue, könne ein Patriot sein und ein Herz für das Volk haben. Man kann aus der Möglichkeit eines so gefährlichen Irrthums auf den moralischen Mißkredit zurückschließen, in welchem die Regierungen standen.

Nach dieser Erörterung können wir den Begriff der politischen Parteien so bestimmen: Sie sind die freien Gesellschaftsgruppen, welche durch dieselben oder nahe verwandte politische Grundgedanken und Bestrebungen innerhalb des Staats zu gemeinsamer Aktion verbunden sind.

II. Politische Partei und Faktion.

Wir unterscheiden die Partei von der Faktion. Die Faktion ist das Zerrbild der Partei. Die Parteien sind für das Staatsleben nöthig und insofern nützlich, die Faktionen sind unnöthig und immer schädlich. In dem gesunden Leben entwickeln sich die Parteien, in krankhaften Zuständen gewinnen die Faktionen an Macht. Die aufgehende Entwicklung wird getrieben von den Parteien, das Verderbniß und der Verfall der Staaten zeigt die Thätigkeit der Faktionen.

Worauf beruht dieser Unterschied? Der unterscheidende Sprachgebrauch ist freilich nicht so sicher und fest, als die Wissenschaft es fordern muß. Wir sprechen im eigentlichen Sinne von politischer Partei, wenn dieselbe ein politisches Princip vertritt oder eine politische Tendenz verfolgt, eine politische, d. h. die mit der Existenz des Staates verträglich und auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gerichtet ist. Die politische Partei kann große Mängel des Charakters an sich

haben, sie kann auch zu verkehrten Mitteln greifen und sogar thörichte Ziele verfolgen. Aber niemals darf sie die Existenz des Staates angreifen, nie mit Bewußtsein staatsschädliche Tendenzen verfolgen. Thut sie das, so erniedrigt sie sich zur Faktion. Die Faktion will nicht dem Staate dienen, sie hat vor allen Dingen sich selber im Sinne; sie verfolgt egoistische, nicht politische Zwecke. Im Konflikt zwischen Staatswohl und Privatinteresse zieht sie unbedenklich dieses vor und bringt jenes zum Opfer.

Nicht leicht wird eine Faktion sich zur politischen Partei erheben und veredeln, obwohl auch das nicht unmöglich ist; aber die politische Partei kann leicht zur Faktion ausarten. Sobald in ihr die Selbstsucht zur treibenden Leidenschaft für ihre Handlungen wird, so bald sie ihre Pflicht gegen das Vaterland außer Acht läßt, und von ihrer Unterordnung unter das Ganze nichts mehr wissen will, hat sie die Wege der Faktion betreten und wir müssen ihr den ehrlichen Namen der politischen Partei entziehen. Wie der Einzelnmensch zugleich ein Individuum für sich und ein Glied einer größeren Gemeinschaft, seines Volkes, zuletzt der Menschheit ist, so haben auch die Gesellschaftsgruppen dieses Doppelleben in sich. Sie sind Verbindungen mit besonderen Privatinteressen und sie sind Theile eines größeren Ganzen. Die politische Partei wird von diesem Gemeingeist erfüllt und bestimmt, obwohl in ihr die egoistische Eigenliebe und das Sonderinteresse nie ganz erlischt. Die Faktion dagegen ist ein Verein, in welchem umgekehrt diese zweite selbstsüchtige Seite so mächtig geworden ist, daß sie die öffentliche Wohlfahrt ihr zu unterwerfen und den Staat für ihre Sonderzwecke auszubeuten beabsichtigt, obwohl auch in der Faktion die Rücksicht auf das Gemeinwohl selten völlig verschwinden wird. Der Gegensatz der politischen Partei und der Faktion ist also von der Art, daß zugleich eine gewisse Verwandtschaft beider Verbindungen klar wird. Sie folgen nur einer entgegengesetzten Polarströmung. Wenn die zwei Pole, die in beiden sind, Sondergeist und Staatsgeist ihre herrschende Stellung ändern, so wird derselbe Verein das eine Mal als Faktion, das andere Mal als politische Partei gelten.

Wenn die Partei ihre Versammlungen hält, ihre Führer wählt, Verabredungen trifft und Beschlüsse faßt, wenn sie Organe ihrer Meinungsäußerung schafft und erhält, wenn sie ihre Freunde unterstützt, ihre Gegner bekämpft, wenn der einzelne Parteigenosse, soweit das ohne Verletzung höherer Pflichten möglich ist, seine individuelle Meinung und Neigung der Parteigemeinschaft unterordnet und, wie der Soldat dem Officiere den Parteiführern folgt, so hat das alles noch nichts Faktioses an sich. Soll die Partei Kraft und Einfluß haben, so muß sie sich einiger Maßen organisiren und als ein eng verbundener Körper an dem öffentlichen Leben, an den Wahlversammlungen und in den Räthen sich betheiligen. Aber wenn der Parteieifer und die Parteileidenschaft so übermächtig wird, daß die Parteien eher das gemeinsame Vaterland in Stücke reißen, als sich für dessen Wohlfahrt die Hände reichen, wenn eine Partei die Staatsleitung, deren sie sich bemächtigt, als Parteiherrschaft im Sinne der ungerechten Unterdrückung und Verfolgung aller Andersgesinnten übt, wenn die Parteien sich mit den Feinden des Staats verbinden und diesen ihr Land überliefern, dann schließt diese Handlungsweise den Begriff der politischen Partei aus und die Faktion ist an ihre Stelle getreten.

III. Namen und Arten der Parteien.

Nicht immer bezeichnen die verschiedenen Namen auch verschiedene Arten der Parteien und oft sind die Namen, wie die Gegenstände, worüber sich die Parteien

streiten, nur zufällig. Man kann sich um ein Strumpfband, oder über eine Hutform streiten und parteien, und bei manchen historischen Parteiungen ist es schwer zu sagen, worin denn eigentlich die scheidende Ursache zu erkennen sei. Auch die Laune oder der verschiedene Geschmack, die Liebe zum Grün oder Roth und die Abneigung gegen Blau oder Gelb und umgekehrt, trennen zuweilen die Gesellschaft in feindliche Gruppen. Aber oft wählen die Parteien, ihres ernsten Gegensatzes bewußt, nur die Farben als Parteizeichen und werden dann auch wohl nach diesen Farben benannt, so z. B. die Parteien der Grünen und Blauen in dem alten Byzantinischen Reich, die rothe und die weiße Rose in dem mittelalterlichen England, die Rothen (wilden Revolutionäre) und die Schwarzen (Klerikalen) in unserer Zeit. Ueberhaupt lieben die Parteien und mehr noch die Faktionen sich durch symbolische Zeichen von einander und von der indifferenten Menge zu unterscheiden. Zu diesen Zwecken haben sie ihre Fahnen, ihre Kokarden, ihre farbigen Mützen und Bänder, ihre besondern Trachten.

Je nichtiger die Ursachen sind, welche die Parteien scheiden, und je weniger politische Principien und Ziele ihre Bildung bestimmen, um so weniger kann von politischen Parteien im eigentlichen Sinne gesprochen werden, um so eher arten derartige Verbindungen zu Faktionen aus. Die Staatswissenschaft kümmert sich um diese nicht-politischen Parteien nichts. Eben so wenig kann sie sich mit blos zufälligen Parteien befassen. Sie mögen sich der praktischen Politik zuweilen fühlbar machen, die politische Wissenschaft kann sie nicht fixiren, weil sie nicht von politischen Grundsätzen bestimmt werden.

Dagegen verdienen folgende Arten der Parteien hervorgehoben zu werden:

A. Die religiös-politischen Parteien. An und für sich gehören die konfessionellen Parteien nicht hieher; aber wenn sie, von verschiedenen religiösen oder kirchlichen Meinungen oder Tendenzen ausgehend, sich auch politisch trennen und auf das Staatsleben zu wirken suchen, dann werden sie in gewissem Betracht auch politische Parteien. Diese Art der Parteiung war schon im Mittelalter bei Christen und Mohammedanern von entscheidender Bedeutung für das öffentliche Leben und sie ist heute noch erheblich genug. Bis in die modernen Kammern hinein hören wir von einer katholischen und von einer orthodoxen lutherischen Partei; von Ultramontanen und von Pietisten.

Diese Art der Parteien ist aber eine unreine, und in dem entwickelteren Staatsleben werden sie daher aus dem Kampfplatz der politischen Parteien weg dahin gewiesen, wohin sie gehören, d. h. in die Sphäre des religiösen und kirchlichen Lebens. Da die Ursache dieser Parteibildung nicht dem Staate angehört und da ihre Ziele unstaatlich sind, so ist es immer ein Mißbrauch, wenn sie sich in dem modernen Staate als politische Parteien gebaren. Die Religion gewinnt selten dabei und die Politik wird immer dadurch verdorben.

B. Zwar ganz weltlich, aber nicht rein-politisch und keineswegs normal sind die nach Nationen (z. B. Romanen und Germanen in den ältern germano-romanischen Staaten, Engländer, Schotten und Iren in Großbrittanien, Deutsche und Czechen in Böhmen), nach Stämmen (z. B. Franken, Pfälzer, Altbayern im Königreich Baiern) oder nach Ständen (z. B. Patricier und Plebejer, Klerus und Adel, Adel und Bürger) geschiedenen Parteien.

Die Nationen, die Stämme und die Stände nämlich haben nicht ausschließlich eine staatliche, sondern vor allen Dingen auch eine gesellschaftliche und Kulturbedeutung Ueberdem sind sie in sich selbst so fest begründete Ganze, daß sie allzu mächtige Unterlagen für die politischen Parteien sind, welche nie

aufhören dürfen, sich als dem Staate untergeordnete Theile zu fühlen. Wenn daher die Parteien auf Nationen beruhen, oder wenn sie sich als Stämme trennen, so ist die Gefahr unmittelbar nahe, daß sie den Einen Staat aus einander reißen. Soll die Einheit des Staats gesichert bleiben, so müssen die Parteien die verschiedenen Nationen, Stämme und Stände, die in demselben geeinigt sind, durchkreuzen, und ihre Theile mit einander verbinden. Fallen die Parteien und die Stände zusammen, so ist diese Gefahr zwar geringer, denn auch die Stände wissen, daß sie nur Theile eines Volkes sind und für sich allein keinen Staat bilden können. Aber auch da wird der Parteigegensatz durch die Verbindung mit so mächtigen Bestandtheilen des Staatsorganismus selbst so stark, so ausdauernd und so schroff, daß der innere Friede des Staats und die öffentliche Ordnung immerhin ernstlich bedroht erscheinen.

C. Im Mittelalter noch hatten die Parteien meistens entweder einen religiösen oder einen nationalen oder ständischen Charakter. Es ist ein politischer Fortschritt, wenn dieselben nach bestimmten Verfassungsprincipien sich zu scheiden beginnen, denn der politische Gedanke, nicht mehr die bloße Ueberlieferung der Rasse und des Berufs, fängt nun an die Gleichgesinnten zu einigen und von den Gegnern zu trennen. Von der Art sind die Aristokraten und die Demokraten, die Royalisten und die Republikaner, die Konstitutionellen und die Feudalen, die Unitarier und die Föderalisten, die Nationalpartei und die Partikularisten u. dgl. Zuweilen lehnen sich diese Parteien noch an die ständischen Gegensätze an, wie denn z. B. die Aristokraten und die Feudalen gewöhnlich in dem Adel und der Junkerschaft, die Konstitutionellen in dem dritten Stand, die Demokraten in den untern Massen ihren hauptsächlichen Anhang finden. Aber sie sind doch nicht mehr an die Schranken des Standes gebunden: die politische Meinung greift auch in andere Stände über und zieht die Gleichgesinnten herbei.

Im Grunde aber sind das nur vorübergehende staatsrechtliche Parteien, die während der Verfassungskämpfe über Umgestaltung der bestehenden Verfassung entstehen und wieder aufhören, wenn diese Kämpfe zu einem festen Abschlusse gelangt sind, wenn die neue Verfassung eingeführt und allgemein anerkannt ist. Aufgabe der Verfassung selbst ist es dann, ihr Princip zu verwirklichen und es bedarf dann keiner besondern Verfassungsparteien mehr, weil jede Verfassungsrichtung, die noch einen Anspruch auf politische Bedeutung hat, in den festgeordneten Organen der Verfassung selbst die aristokratischen Elemente z. B. in dem Oberhaus, die konstitutionellen und demokratischen in dem Unterhaus ihre feste organische Berücksichtigung gefunden hat. Diese staatsrechtlichen Parteien arbeiten also auf ihren Untergang hin, indem sie nach dem Siege sterben, sie wollen als politische Partei aufhören und als staatsrechtliche Macht auferstehen, sie wollen Glieder des Staatskörpers selbst werden. Ihre Principien sind daher nicht Parteiprincipien, sondern Verfassungsgrundsätze. Wenn man diese kennt, so kennt man auch jene Parteien.

D. Die höchste und reinste Form der politischen Parteien sind unzweifelhaft die, welche nur durch politische, (nicht durch religiöse, nationale, ständische, staatsrechtliche) Gegensätze bestimmt werden und zugleich das öffentliche Leben fortdauernd begleiten.

Wachsmuth in seiner Geschichte der politischen Parteiungen (1. §. 32) hat behauptet: „Was in der Geschichte des menschlichen Geschlechts als Grundgesetz der Weltordnung gelten muß, daß im Ganzen und Großen ein Fortschritt

zum Bessern stattfindet, daran hat die Geschichte der politischen Parteiungen keinen Antheil. Gut und schlecht, wie sie schon vor Alters waren, sind sie bis auf diesen Tag geblieben." Ich denke, daß auch in der Geschichte der Parteien der Fortschritt zum Bessern wohl wahrzunehmen sei. Freilich ist die Grundlage der menschlichen Natur, auf der die Parteien beruhen, sich gleich geblieben, und wenn einmal die menschlichen Leidenschaften entzündet sind, so ist der heutige Mensch so wenig davor sicher, in die äußerste Brutalität und Barbarei zu versinken, wie der Mensch vor tausend und vor zweitausend Jahren. Die französische Nation erhob im achtzehnten Jahrhundert den Anspruch, an der Spitze der europäischen Civilisation zu stehen, und war trotzdem nicht gegen die Gräuel der Schreckensperiode in ihrer Revolution gesichert. Aber wie der Krieg, so ist auch der Kampf der Parteien im Großen und Ganzen weniger brutal und weniger grausam geworden, und trotz aller Gräuel, die auch unser Jahrhundert noch schänden, die Civilisation hat doch auch den wilden Haß der Parteien ein wenig ermäßigt.

Den größten Fortschritt aber sehe ich darin, daß je eine höhere Parteiform die frühere verdrängt hat, daß die politischen Parteien sich allmälig losgemacht haben von der Mischung mit andern Natur- und Kulturgegensätzen, daß sie mehr und mehr von rein politischen Grundsätzen sich bestimmen lassen. Der Gegensatz der Liberalen und der Konservativen, der Radikalen und der Absolutisten ist ein rein politischer, der alle Klassen der Bevölkerung durchschneidet und lediglich von einem verschiedenen politischen Grundgedanken bestimmt wird, und gerade diese und derartige Parteien, — wenn auch zuweilen unter andern Namen — gehören der politischen Bildung der neuen Zeit vornehmlich an.

IV. Die Rohmerische Parteienlehre.

Die Lehre Friedrich Rohmers von den politischen Parteien, welche zuerst im Jahr 1842 in den Zürcherischen Parteikämpfen zugleich theoretisch ausgesprochen und praktisch gehandhabt wurde, ist im Jahr 1844 durch Theodor Rohmer[1]) in einem Buche dargestellt worden, dessen geistreicher Inhalt und glänzende Sprache auch von den erbittertsten Gegnern anerkannt ward. Das Buch hat nachweisbar auf die Klärung der politischen Ideen einen großen Einfluß geübt; viele Gedanken desselben sind seither zum Gemeingut der politisch Gebildeten in ganz Europa geworden und manche Sätze sind auch literarisch von namhaften Schriftstellern ausgebeutet worden. Aber die Wirkung des Buchs war trotzdem geringer, als der Werth seiner Principien und seiner Darstellung erwarten ließ. Einer unbefangenen Prüfung und Annahme der neuen Parteienlehre stand hauptsächlich der Verdacht eines großen Theils gerade der Fortschrittspartei im Wege, daß das Buch nicht die Darstellung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung, sondern eine originelle Parteischrift sei, um durch eine künstliche und mit großer Gewandtheit herbeigeführte Begriffsverwirrung die Bewegungspartei zu spalten, die Radikalen zu demüthigen und die Herrschaft der schweizerischen Liberal-Konservativen zu unterstützen[2]). Dieser Verdacht ist vollständig ungegründet; die Lehre im Großen und Ganzen ist vielmehr eine nothwendige Konsequenz der Rohmerischen Psychologie und sie ist der liberalen Staatsbildung entschieden för-

[1]) Friedrich Rohmer, Lehre von den politischen Parteien. Durch Theodor Rohmer. Zürich 1844 (gegenwärtig im Verlag der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen).

[2]) Anm. In dem Artikel „Parteien" von Abt in den Supplementen zur ersten Auflage des Rotteck-Welker'schen Staatslexikons ist das geradezu als unzweifelhafte Wahrheit behauptet worden.

derlich. Aber man muß zugestehen, daß die äußeren Umstände, unter denen die Lehre entstand, zu solchem Verdachte verleiten konnten, und daß auf die erste Formulirung der Lehre die leidenschaftlichen Parteikämpfe, in welche die Autoren verwickelt waren, an einzelnen Stellen einen ungünstigen Einfluß geübt haben. Ein nicht geringeres Hinderniß als jener falsche Verdacht lag aber in der damaligen Unentwickeltheit des politischen Parteilebens in Deutschland und in der Ungewohntheit, den politischen Geist psychologisch zu begreifen. Wäre das Buch im Jahr 1849 statt 1844 geschrieben worden, so hätte es der deutschen Nation sich viel leichter verständlich gemacht.

Der Grundgedanke der Lehre ist der: Wie der Staat aus der menschlichen Natur erklärt und begriffen werden muß, so sind auch die politischen Parteien in ihren natürlichen Ursachen nur aus dem Menschenleben zu erkennen. „Um den Staatskörper zu erkennen, muß ich die Bestandtheile der menschlichen Seele — um das Staatsleben zu begreifen, die Gesetze ihrer Entwicklung suchen.“ (§. 17.) Diese Entwicklung zeigt sich in den Lebensstufen des Menschen. Die Entwicklung des Staates selbst ist seine Geschichte; aber die Parteien sind die „selbständigen Gestaltungen der verschiedenen Altersstufen für sich und neben einander.“ (§. 21.)

Wie wir vier Lebensalter unterscheiden, den Knaben, den Jüngling (adolescens), den bestandenen Mann (juvenis) und den Greis (senex), so unterscheiden wir vier Grundtypen der Parteien. Auf der Höhe des männlichen Lebens stehen der junge Mann und der bestandene Mann. In ihnen sind die aktiven Kräfte der Seele zur Herrschaft gelangt; in jenem voraus die zeugenden und schöpferischen Kräfte des Charakters und des Geistes, in diesem vorzugsweise die erhaltenden und reinigenden Kräfte. Dem Geist des jungen Mannes entspricht das liberale, dem des bestandenen Mannes das konservative Princip. In dem Knaben- und in dem Greisenalter dagegen treten die passiven Seelenkräfte in den Vordergrund, in jenem in der aufsteigenden, in diesem in der absteigenden Linie. Der Knabe hat eine lebhafte Anschauungskraft und Phantasie und ein empfängliches Gemüth, aber noch ist die schöpferische Kraft in ihm unentwickelt. Der alte Mann hat mit dem Weibe die Reizbarkeit seines Wesens, die Fertigkeit seines Verfahrens, die Sicherheit und Kälte der Berechnung und die Schnelligkeit und Güte der Auffassung gemein. Der Knabe ist radikal, der Greis absolut.

Wie in dem organischen Lauf der Natur Jeder die Altersstufen durchläuft und insofern auch in denselben diesen Wechsel der Kräfte und Triebe erfährt, so prägt die Natur auch in den Individuen — abgesehen von ihrem Lebensalter — dieselbe Verschiedenheit der leitenden und bestimmenden Seelenkräfte individuel aus. „Es gibt Menschen, die individuel als Knaben geboren sind, an Geist und Charakter und ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere Menschen sind individuel Jünglingsnaturen, wieder andere haben den Charakter oder den Geist eines bestandenen Mannes in sich, noch andere sind ihrer individuellen Art nach alt und greisenhaft schon als Kinder.“ So z. B. war Perikles ein Jüngling, Cäsar ein Mann von Natur, war Alkibiades ein Knabe, Augustus ein Alter von Geburt. (§. 33.)

Die meisten Menschen aber sind in ihrem individuellen Wesen nicht organisch, nicht vollständig, sondern gemischt und lückenhaft. Viele sind z. B. im Gemüth knabenhaft oder alt, im Geist männlich oder im Geist alt und im Gemüthe jung. Für die Politik entscheidend aber ist der Geist. Die Masse der Menschen gehört individuell nicht den höhern Stufen an. Es gibt nur Wenige wahrhaft

liberale und wahrhaft konservative Individuen. Die Masse der Menschen ist von Natur knabenhaft oder alt geboren. (§. 35). D. h. nur in wenigen Menschen ist individuel der unterscheidende und ordnende Verstand oder die schöpferische Kraft der Sprache die herrschende Seelenkraft, die meisten Menschen sind wohl empfänglichen oder reizbaren Gemüthes, lernbegierig oder berechnend, mehr passiven als aktiven Geistes, also geartet wie Knaben oder ältere Leute.

Die Parteien werden also nicht etwa mit den Altersstufen verglichen. Der Gegensatz ihrer Neigungen und Fähigkeiten wird vielmehr auf den natürlichen Unterschied der individuellen Anlage zurückgeführt, in dem sich der Unterschied der Altersstufen dauernd ausprägt und darstellt. Weil die Parteien so ihre Begründung in der menschlichen Natur haben, so haben sie auch alle ein natürliches Recht; und weil die einen der höhern, die andern der untern Lebensentwicklung entsprechen, so ergibt sich daraus auch die naturgemäße Ordnung und Unterordnung derselben. Ihre Erklärung ist zugleich ihr Urtheil.

Zur Führung des Staates sind nur die männlichen Parteien, nur die Liberalen und die Konservativen berufen, nicht aber die beiden extremen Parteien, die Radikalen und die Absolutisten. Dem Wahne, daß der Radikalismus nur der entschlossene, konsequente Liberalismus sei, tritt die Lehre ebenso entgegen, wie der Annahme, daß der Konservatismus in seiner höchsten Potenz zum Absolutismus werde. Sie dringt vielmehr auf Unterscheidung zwischen den beiden Parteien der aufsteigenden Entwicklung, dem knabenhaften Radikalismus und dem jugendlich-männlichen Liberalismus und ebenso zwischen den beiden Parteien der absteigenden Entwicklung, dem Konservatismus und dem Absolutismus; und verlangt Unterordnung der Radikalen unter die Liberalen, der Absolutisten unter die Konservativen. Nur wenn Liberale und Konservative die Leitung haben, herrscht der Geist über die Masse und der Charakter über die Erregbarkeit.

„Die Kämpfe der Parteien sind:

Des Liberalismus gegen den Konservatismus — Plebejer und Patricier in Roms blühender Zeit;

des Radikalismus gegen den Liberalismus — der englischen Radikalen gegen die Whigs;

des Absolutismus gegen den Konservatismus — Karlisten und Moderantisten in Spanien, Hochtories und Gemäßigte in England;

des Konservatismus und des Radikalismus — der Weltkampf der Tories unter Pitt gegen die französische Revolution;

des Liberalismus gegen den Absolutismus — Luther gegen die Päpste seiner Zeit; O'Connel gegen die Orangisten;

des Radikalismus und Absolutismus — der Kampf der französischen Revolution mit den Monarchieen des vorigen Jahrhunderts." (§. 161.)

Die Allianzen der Parteien sind ebenso mannigfaltig. Die für das gesunde Leben des Staats gefährlichste ist die der beiden extremen Parteien, der Radikalen und der Absolutisten. Am günstigsten für die normale Entwicklung ist die Allianz der Liberalen und der Konservativen. Bedarf die Entwicklung vorzugsweise neuer Schöpfungen, so treten die Liberalen naturgemäß an die Spitze und die Allianz stellt sich als eine konservativ-liberale dar; kommt es wesentlich darauf an, die bedrohte Staatsordnung zu bewahren, so wird das konservative Element überwiegen müssen und die Allianz einen liberal-konservativen Charakter erhalten.

Als die Lehre zuerst 1842 in Zürich entstand, da schien die Aufgabe vor-

nehmlich die letztere zu sein und in diesem Sinne wurde eine liberal-konservative Politik proklamirt und der Versuch gemacht, eine liberal-konservative Partei zu gründen. Die Ideen wurden damals mit Schärfe und Klarheit ausgesprochen und diese Ideen haben einen unläugbaren Erfolg gehabt. Aber der erste Versuch der Parteibildung wurde unter sehr ungünstigen Verhältnissen gemacht und kam nur zu unvollständiger Entwicklung. Die liberalen Elemente waren zu schwach darin vertreten und mit der stärkeren Bewegung der Zeit, in welcher liberale und radikale Elemente sich unlösbar verbunden hatten, vermochte die noch junge Partei nicht Schritt zu halten. Ihr Princip ward zwar über die Revolution hinaus gerettet und ging auf einen Theil ihrer früheren Gegner über, die Partei selber aber, die zuerst es bekannt hat, löste sich auf.

Während Deutschland anfangs wenig Notiz davon nahm, so griffen französische und englische Staatsmänner das Princip auf, freilich ohne es in seiner tieferen Begründung ganz zu erfassen, und zum Theil in derselben schiefen Richtung befangen, an welcher die schweizerische liberal-konservative Partei gelitten hatte. Guizot versuchte in Frankreich eine liberal-konservative Partei zu gründen, verkannte aber das liberale Verlangen der Zeit und wollte in doktrinärer Weise auch das Unhaltbare bewahren. In England gelang es dann Sir Robert Peel besser, eine liberal-konservative Politik geltend zu machen.

Seither ist der Gedanke in die politische Parteibewegung fast aller Kontinentalstaaten eingetreten, und ohne denselben können die neueren Parteikämpfe nirgends näher verstanden werden.

Beruht der Gegensatz der politischen Parteien ursprünglich auf der Verschiedenheit der individuellen Naturanlage, so folgt daraus die Nothwendigkeit der Parteien und daher auch ihr Recht; denn was von Natur besteht, hat ein Recht in seiner Existenz geachtet zu werden. Alle auf Beseitigung der Parteien überhaupt oder selbst auf Vernichtung einzelner — auch extremer — Parteien hinzielenden Gesetze oder Regierungsmaßregeln verletzen daher das Naturgesetz der Schöpfung, welche diese Mannigfaltigkeit hervorgebracht hat und eben durch den Kampf der Gegensätze die höchsten Erscheinungen des Menschenlebens hervorruft.

Die Wahl einer bestimmten Partei ist demgemäß nur in zweiter Potenz das Werk der persönlichen Einsicht und des freien Willens; zunächst empfindet der Einzelne den Trieb und Zug der Natur. Wer von Natur radikal ist, wird sich eher zur radikalen Partei hingetrieben fühlen. Wer von Natur alt ist, wird eher von der Partei der Absolutisten angezogen. Aber allerdings ist wie in alleu menschlichen Dingen die Kraft der Naturtriebe nicht mit absoluter zwingender Macht ausgerüstet; der Mensch hat eine Charakter- und Geistesmacht über sich selbst, er kann seine eigenen Triebe überwinden, wenn er sie für thöricht oder schädlich hält. Andere Beweggründe und Interessen durchkreuzen die Gegensätze der individuellen Naturanlage und treiben zuweilen einzelne von Natur Radikale unter die Leitung der Konservativen oder ins Lager der Absolutisten. Die Erziehung mit der Kraft der Ideen und der Angewöhnung hat häufig genug den entschiedensten Einfluß auf die Parteiwahl. Lebenserfahrungen und Studien können auch den Einzelnen bestimmen, sich zu andern Grundsätzen und Tendenzen zu bekennen, und daher zu einer andern Partei zu halten, als seine individuelle Natur erwarten ließe.

Die Natur selbst hat dafür gesorgt, daß die gefährliche Einseitigkeit der Parteien nicht die Menschen völlig aus einander treibe, indem sie den Einzelmenschen nöthigt, die verschiedenen Altersstufen selber in seinem Leben durchzu-

machen und daher auch die Art der andern Parteien, als zu denen er seiner individuellen Natur nach gehört, an sich selbst und seinen nächsten Familiengliedern und Bekannten zu erfahren. Der aufmerksame und denkende Mensch wird daher vielseitiger und billiger über Andere urtheilen, wenn er aufmerkt auf die vielseitige Lehre der Natur. Die Natur hat ebenso ein Heilmittel gegen den Hochmuth der extremen Parteien und eine Mahnung sich den männlicheren Centralparteien anzuschließen, den Einzelnen mitgegeben, und alle Parteien darauf hingewiesen, sich immer wieder dem Ganzen unterzuordnen, indem sie in der Organisation des menschlichen Körpers die vollständige, ganze Menschennatur und sämmtliche Seelenkräfte in den richtigen Verhältnissen der Ueber- und Unterordnung dargestellt hat.

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß die nachfolgende Charakteristik der einzelnen IV Parteien nur typisch gemeint ist. Das wirkliche Leben prägt fast nie den typischen Grundgedanken völlig und rein aus, es nähert sich ihm nur mehr oder weniger an. Aber wenn die Wissenschaft naturgemäße Typen in großen Linien zeichnet, so klärt und ordnet sie dadurch eben die sonst unübersehbare und chaotische Mannigfaltigkeit der einzelnen Erscheinungen.

1. Der Radikalismus

wird mit der Knabennatur erklärt und geschildert. So geistreich die Charakteristik ist und in der Hauptsache auch wahr, so ist die Zeichnung doch nicht frei von einer gewissen Chargirtheit und von polemischer Gereiztheit, welche sich nur aus der Zeit erklären, in der sie verfaßt wurde. Daher sind die Schattenseiten offenbar mit größerer Lust und markigeren Strichen dargestellt, als die Lichtseiten. Der Verfasser, Theodor Rohmer, hat in seinen späteren Jahren das selber zugestanden.

So leitet er gleich die Schilderung dadurch ein, daß er auf „den Geist des Widerspruchs" hinweist, der sich zuerst nach entwickeltem Bewußtsein im Menschen regt. „Dieser Geist, diese Opposition um der Opposition willen, ist in Glaube und Wissenschaft, in Kirche und Staat, der Grundzug des Radikalismus." (§. 45.) „Der Radikalismus ist trefflich geeignet, zu opponiren, wenn er vom Kreise einer untergeordneten Kritik aus die Sünden des Absolutismus verfolgt, den Gang des Konservatismus beschleunigt, den Weg des Liberalismus erleichtert, überall tadelnd, beschleunigend, reizend, aber unfähig zu regieren, unheilbringend und zerstörend im furchtbarsten Grad, sobald er die Zügel ergreift. Es ist daher ein häufiges Vorkommniß in parlamentarischen Staaten, daß die glänzendsten Führer der Opposition vollendete Unfähigkeit offenbaren, wenn sie zur Regierung berufen werden. Regiment und Kindheit ist ein Widersinn in sich." (§§. 50—52.)

„Die Beweglichkeit des Knaben ist grenzenlos. Stillstand, Ruhe, Gehaltenheit ist ihm unmöglich. Wechsel und Veränderung liebt er bis zur Leidenschaft und sein begehrliches Wesen strebt beständig nach Neuerungen. Dazu kommt seine krankhafte Sehnsucht, erwachsen zu sein. Er sieht die Erwachsenen um sich und sein brennendster Wunsch ist, ihnen gleich zu sein. Er ahmt sie nach, er spielt den Mann. „Neuerung und Fortschritt" sind die Losungsworte des Radikalismus. Aber die Neuerung ist nicht Reform, sie kommt aus dem Triebe des Wechsels und ist, wie dieser, wandelbar in sich selbst; und der „Fortschritt" ist nur der Drang des Fortschritts. Er will ernten, ehe er recht gesäet hat, er überstürzt sich in sich selbst, wie die französische Revolution oder wird genöthigt, sich selbst aufzugeben, wie Joseph II. sich aufgeben mußte. Der Radikalismus borgt vom Liberalismus, ahmt ihm nach. Der Radikalismus in ganz Europa hält sich vermöge einer organischen Selbsttäuschung für den Liberalismus." (§. 46.)

„Wäre der Knabe nicht schon ohnehin durch sein ganzes Wesen unfähig zu herrschen und angewiesen, zu gehorchen, so wäre er beides in hohem Grade durch seinen Mangel an Erfahrung. Erfahrung kann nicht angelernt, sie muß im Leben erworben werden. Die Unfähigkeit zur Erfahrung begleitet knabenhafte Naturen ihr Leben lang. Diese Unfähigkeit war es, was Napoleons Geist so heftig gegen die radikalen Ideologen erbitterte und mit Recht. So leer an Erfahrungen, so gering an Inhalt ist der Radikalismus. Als Cola Rienzi mit dem Namen des Tribunats und der Form des alten Roms, dessen Kraft, als die deutsche Burschenschaft mit den Titeln des deutschen Reiches seinen Geist herzustellen gedachte, träumten sie wie Knaben, inhalts- und erfahrungslos. Hätten Joseph II. in Oesterreich, Pombal (?) in Portugal, Struensee in Dänemark die Erfahrung zu Rathe gezogen, so hätten sie gewußt, daß es unmöglich ist, durch eine Unzahl von Dekreten im Nu eine lange Vergangenheit auszutilgen.“ (§§. 53. 54.)

„Da der Knabe keinen Inhalt hat, weder im Geist, der sich entwickelt, noch im Gemüthe, das sich nur im Leben füllen kann, so muß er lernen. Lernen ist nicht Wissen, nur Vorbereitung des Wissens. Er aber, wißbegierig, wie er ist, glaubt mit jedem Schritte, den er im äußern Unterrichte macht, eines wahrhaftigen Wissens theilhaftig zu sein. Auf der andern Seite weiß man, wie schwer es ist, die Unlust des Knaben an regelmäßigem Unterricht zu überwinden. Seine Wildheit treibt ihn hinweg, sein Instinkt verlangt Bildung und Schule; zwischen beiden schwankt er wechselnd hin und her. Auf diese Weise hat der Radikalismus von jeher entweder eine barbarische Unwissenheit oder ein übertriebenes Bedürfniß nach formaler Bildung, nach Aufklärung und Schule entfaltet. Rousseau, der Vater des modernen Radikalismus, wollte statt aller Bildung den rohen Naturzustand; unsere heutigen Kulturradikalen schreien nach Unterricht und Volksbildung, wie nur immer der Knabe nach der Schule schreien kann.“ (§§. 56. 57.)

„Die Kräfte des Knaben sind naturgemäß zur Aneignung eingerichtet. Seine Empfänglichkeit ist erstaunlich, seine Phantasie unermüdlich; Verstand aber und Willenskraft und jede tiefere Einsicht fehlt. Der Knabe ist, mit einem Wort, voll von Talent, nicht voll von Geist. Die Radikalen sind Talentmenschen. Das Talent aber besteht nicht vor dem tiefen Geiste. Die Geschichte hat davon ein sehr großes Beispiel geliefert. In den drei Parlamenten der französischen Revolution, in der konstituirenden Versammlung, in der gesetzgebenden und im Konvent war eine Masse von Talenten, zum Theil der bedeutendsten Art in solcher Mannigfaltigkeit und in solcher Zahl vereinigt, wie sie die Welt noch selten gesehen hatte. Die Namen, welche damals schnell auf einander hervortraten, bilden noch heute den Stolz der französischen Nation. Und was ward aus diesen Talenten, als Ein großer Geist, als Napoleon auftrat? Es war nicht anders, als sei der Inhalt eines einzigen Geistes hinreichend, um allein das Feld auszufüllen, worin sich tausend Talente vertheilt hatten. Wie sanken nicht, um nur die berühmtesten zu nennen, Sieyes, Talleyrand, Cambaceres und selbst Carnot vor Napoleon zusammen! Mirabeau war nicht gesunken; er war in der Mitte der radikalen Talente der einzige — Geist.“ (§§. 59. 60.)

„Der Knabe lebt, wie der Dichter, in einer Welt von Idealen. Er kennt die wirkliche Welt nur im Kleinen und auch im Kleinen nicht innerlich: wie natürlich, daß er sich in Luftgebilden poetischer und phantastischer Art eine eigene Welt erbaut. Auch der Radikalismus hat eine Welt von Idealen geschaffen; auch über ihm liegt ein Zauber, der ganze Völker schon bethört hat. Eine Welt voll Freiheit, Glück und Seligkeit, eine Welt, in der alle Menschen als Brüder sich

umarmen, als Brüder mit einander leben, in der ein ewiger Friede herrscht und eine ewige Gemeinschaft alles geistigen und leiblichen Besitzthums; eine solche Welt, wie die religiösen Schwärmer des Mittelalters und die politischen des neunzehnten Jahrhunderts sie aufgestellt haben, wie reizend erscheint sie immer wieder den Sinnen und Herzen, so oft auch die Erfahrung, die Vernunft uns gesagt hat, daß sie vor der Wirklichkeit zerfällt. Die Versuche radikaler Weltverbesserer gehören so wenig in die wahre Politik, als die Poesie in die Politik gehört; sie haben aber für das Leben ähnliche Wahrheit wie die Poesie. Was träumt nicht der Knabe von dem Glück, das ihm als Manne bevorsteht, von der Freiheit, die er einst genießen wird, von tausend Lebensverhältnissen! Wird er Mann, so findet er, wenn das Schicksal ihm wohl will, wirklich Glück und Freiheit, aber ein anderes als er geträumt hat; er lächelt auf seine kindlichen Gedanken herab und genießt statt aller Träume die nüchterne Gegenwart." (§§. 63. 64.)

„Die Kräfte der Intelligenz sind nur unterträglich in dem Knaben entwickelt. Sein Verständniß führt ihn zu den formalen Disciplinen. Selbst die Phantasie, wenn er mit ihr an wissenschaftliche Fragen gehen will, leitet ihn nur zur Abstraktion. Formal, mathematisch, abstrakt ist der Radikalismus überall, wo er auf das männliche Gebiet überspielt. Voll Formalismus ist seine Bildung und seine Gesetzgebung, abstrakt seine Auffassung des Lebens und der Geschichte, mechanisch, ohne eine Ahnung von Organismus, ist der radikale Staat, welcher, mit Aristoteles zu reden, *κατ' ἀριθμὸν* statt *κατ' ἀξίαν* gebaut, die Menschen und Verhältnisse als mathematische Größen addirt, subtrahirt, zusammensetzt, vertheilt." (§§. 65. 66.)

„Diejenige Idee, welche den heutigen Radikalen zur ersten, Alles beherrschenden Idiosynkrasie geworden ist, ist Kultur und Bildung — als Ersatzmittel der Natur. Sie geht aus der Bildsamkeit des Kindes hervor. Der Knabe sieht in der Bildung den Ersatz der angebornen Gaben, ja noch mehr den Schöpfer der individuellen Natur. Er glaubt, daß die Bildung den Dummen gescheidt, den Albernen geistreich mache, daß es nur an ihr liege, alle Menschen gleich wissend, gleich verständig zu machen, daß durch gleiche Bildungsmittel alle Stände auf Eine Höhe gehoben und der Pöbel für immer vertilgt werden könne. Von allen radikalen Ideen ist keine in Deutschland so allgemein durchgedrungen als diese, und dies zum Theil darum, weil die Deutschen unter allen Völkern mit dem vorwiegendsten Geschick für umfassende und wahrhafte Bildung begabt, die Bildung zu sehr lieben, um sie nicht leicht zu überschätzen. Statt die Bildung den verschiedenen Naturen anzupassen, werden die Naturen insgesammt der nämlichen Bildung angepaßt. Glückliche Zeit, wenn einst alle Deutschen dahin gekommen sind, „gebildet und geistreich" zu sein! Die Dummheit, die zuweilen anspruchslos geschwiegen, würde dann herrschen, die Mittelmäßigkeit — regiert in Folge jener Idiosynkrasie schon jetzt." (§. 71.)

„Wie die Weiber, kennt der Knabe für alles nur Einen Grund. Der Verstand, der in dem Knaben noch nicht entwickelt ist, ordnet über und unter, die Anschauung, die er hat, faßt die Objekte bei aller äußern Vielheit als volles ungetheiltes Ganze auf, das Auge macht gleich. Wie der Radikalismus allenthalben, geistig und materiel, von dem Drange getrieben wird, zu nivelliren, bedarf keiner Beispiele mehr." (§. 73.)

„Mit Originalität bewegt sich der Knabe auf dem Gebiet der Spekulation. Der Mensch in der Kindheit ergeht sich in Fragen, die er als Mann zu beantworten unfähig ist. Er denkt über die Entstehung der Welt, über die Gründe

des Seins. Aber er forscht nicht um eines höhern Zweckes willen, sondern weil die Forschung ihm Vergnügen macht. Die Abstraktion füllt ihn aus als Abstraktion. Die zwei Kennzeichen aller radikalen Spekulation sind: ideel Vermischung des Grundes der Welt mit der Welt selbst (Pantheismus); praktisch, Herrschaft der Abstraktion über das Leben." (§. 74.)

„Der Radikalismus ist, gleich der Kindheit, gut und segensreich, ja von einziger Wirkung in seiner richtigen Stellung, entartet und verworfen, so wie er ihr entrückt, aus sich selbst gehoben, an die Spitze gestellt und damit den dämonischen Mächten preis gegeben wird. Von welchen Uebeln er uns befreit, von welchen Mißbräuchen, von welchem Druck er durch seine immer lebendige Anregung und seinen thätigen Blick Europa entlastet, wie viel Schlechtes er hinweg geräumt, wie viel Unnützes entfernt, wie viel Neues angeregt hat, das weiß die neuere Zeit. Hätte er vermocht, in den Schranken der Opposition zu bleiben, hätte er dem Liberalismus das Ruder übergeben, statt ihn zu erdrücken, seine Wirkung würde gesegnet sein. Wohl dem Lande, in dem der Radikalismus, ohne Eingriff in die Geschäfte, mit dem Feuer seines Blickes in gemessener Bescheidenheit oppouirt. Wehe dem, in dem er herrscht. Oede des Geistes, Leere des Gemüthes, Ruin der Vergangenheit und Zerfall der Gegenwart sind seine Zeichen." (§. 77.)

„Der Bube glaubt Muth zu zeigen, wenn er Frechheit, Energie, wenn er seinen Starrsinn entfaltet. Und in der That besitzt er zu vielen Dingen einen Muth, den der Mann sich niemals aneignen kann, weil eine barbarische Rücksichtslosigkeit gegen bestehende Verhältnisse und Rechte oder ein ungemessener Leichtsinn dazu gehört. Diese Eigenschaft ist es, wodurch der Radikalismus mit einer Gewalt in die Räder der Geschichte einzugreifen vermocht hat, welcher in gewissen Fällen der höchste Liberalismus nicht fähig wäre. Sie ist es auch, welcher sich die Vorsehung so viel mal zur Erreichung ihrer Plane bedient. Nicht nur, wenn sie verfault sind, stürmt der Radikalismus gegen alte Institutionen an. Er bekämpft die Geschichte an sich, und reißt ein mit Lust; der bessere Radikalismus, weil er die organische Täuschung in sich trägt, auf den Trümmern des Vergangenen eine neue Welt erschaffen zu können, der schlimmere, weil die Sucht zu zerstören ihn treibt. Tabula rasa — wollen beide." (§. 85.)

„Obgleich nichts weniger als grausam gesinnt, begeht der Bube doch Grausamkeiten genug. Sein Zorn, wenn er gereizt, seine Rachsucht, wenn er beleidigt, seine Wuth, wenn er gebändigt wird, ist barbarisch. Damit verbindet er trotzdem ein Zartgefühl oder vielmehr eine Weichheit des Gefühls, die ins Kleinliche und Uebertriebene geht. Die Quelle so entgegen gesetzter Eigenschaften ist die Sentimentalität, die ebenso grausam als leicht zu rühren, ebenso bestimmbar zum Bösen als erregbar zum Guten ist. Sie besteht in nichts weiter als in der lebhaftesten Gefühligkeit." (§. 87.)

„Seinem Wesen nach kennt der Knabe nur eine abstrakte oder eine sinnliche Weltanschauung. Nur die Einheit für sich allein oder die Vielheit faßt er auf; und diese Gegensätze liegen in ihm so unvermittelt neben einander, wie in der alten Welt das Judenthum und der griechische Polytheismus." (§. 88.)

„Die Abstraktion macht die Dinge gleich. So sieht der Knabe auch die Menschen an, so weit sie nicht außer seiner Sphäre stehen. Knaben unter sich sind Demokraten. Gleichheit verlangt ihr Geist und ihr Gemüth. Man vergegenwärtige sich eine Schule von dreißig oder vierzig Knaben, bevor der Lehrer eintritt. Hier herrscht unbedingte Freiheit und Gleichheit. Der Lehrer erscheint und von dem Augenblick an sind alle eben so gleich im Gehorsam als sie vorher gleich

waren in der Anarchie. Das heißt, für Knaben paßt nur die demokratische oder die despotische Verfassung. Dem Knaben ist die Freiheit die Willkür zu thun was ihm gelüstet. Die Gleichheit setzt er darein, daß kein Anderer höher berechtigt sei, als er selbst. — Wir glauben damit den Grundcharakter des Radikalismus — Beugung des organischen Lebens unter die unumschränkte Allmacht der Abstraktion — hinlänglich geschildert zu haben.“ (§. 92.)

2. Der Liberalismus

ist die Repräsentation des jüngern Mannes. „Der Jüngling tritt frei in die Welt. Ihn bindet keine Zucht mehr; von nun an erzieht ihn das Leben und das Schicksal. Sein erstes ist den Boden zu prüfen, auf dem er steht, die innere und die äußere Welt. Seine Kritik verschont nichts, er ist kühn genug, an Allem zu zweifeln. Aber nicht um zu zweifeln. Er zweifelt, um von sich selbst aus zur Wahrheit durchzudringen. Er forscht um zu finden. Die geistige und gemüthliche Kritik ist ein Erzzug alles Liberalismus. Von jener Opposition aber, wie sie der Unfreie macht, ist im Liberalismus keine Spur. Soll ich in einem historischen Bilde den Charakter des Liberalismus und seine Verschiedenheit vom Radikalismus bezeichnen, so denke man sich Luthers Leben auf religiösem, Lessings Wirken in wissenschaftlichem Gebiete.“ (§§. 93. 94.)

„Der jüngere Mann ist der Mensch in seiner höchsten Blüthe. Voll Leben und Bewegung und zugleich voll Verstand und Bewußtsein, der Geist nach allen Seiten entfaltet und auf der Höhe der schöpferischen Kraft, das Gemüth energisch und hochgesinnt, noch ungetrübt vom Schicksal, der ganze Mensch in der Fülle seiner Triebe, voll Begierde der Zukunft und doch schon Meister der Gegenwart, unbesiegbar durch jede Schranke und dabei voll Erfindung im Entwurf, voll Verstand in den Mitteln, voll Genie in der Ausführung; eine solche Konstitution oder keine ist zur Reform oder genauer zur Formation, Organisation gemacht — wie der Knabe zur Revolution.“ (§. 95.)

„Weil er allein mit der Gediegenheit der Kräfte die Aktivität verbindet, so ist der Liberalismus das bildende Princip alles Daseins in Wissenschaft und Glauben, in Kirche und Staat; und nur was Keime der Schöpfung von positivem Kern in sich hält, verdient den Namen liberal. Ueberall unter jeder Bedingung, auch da, wo er Zerstörung vor sich her trägt, verfährt der Liberalismus organisatorisch, wo nicht unmittelbar segenspendend, doch immer lebenspendend. In der deutschen Geschichte haben wir ein erquickendes Charakterbild eines organisirenden Liberalen an König Heinrich I.“ (§. 96.)

„Die Meinungen des jüngern Mannes sind voll Glut, seine Behauptungen voll Schärfe, aber er ist zu gescheidt und zu menschlich, um nicht von Natur jedes fremde Streben, wenn es edel gemeint ist, zu achten. Wo der Knabe ausschließend ist, ist er durchdringend, wo jener beschränkt ist, wahrt er sich den freien und ungetrübten Blick. Frei von Vorurtheil nimmt er die Dinge wie sie sind, und diese Freiheit ist die Mutter der höchsten Toleranz — einer Toleranz, welche niemals mit der Schlechtigkeit Frieden schließt oder zwischen verschiedenen Richtungen in ekler Mitte herumschwankt, jedes Ehrenwerthe aber auch im erbittertsten Gegner ehrt und von ihrem festen Gesichtspunkt aus mit Unbefangenheit die andern Standpunkte würdigt.“ (§. 97.)

„Da die Selbständigkeit der Nerv des Mannesalters ist, so kann der Mann die Gründe seines Handelns niemals in einer Autorität, er kann sie nur in der Wahrheit finden, welche die Autorität ihm entgegen bringt. Eine liberale Regierung wird niemals der öffentlichen Meinung als solcher, dem Zeitgeist als

solchem huldigen; sie wird ihn immer beachten, seine Falschheiten aber bekämpfen, wie sie seine Wahrheiten beherzigt. Eine liberale Opposition wird niemals die Autorität des Thrones mißachten, aber ebenso wenig einen Vorschlag genehmigen, weil er vom Throne kommt, oder, wie die Radikalen, ihn verwerfen, weil er vom Throne kommt." (§. 109.)

„Die Zeit des jüngern Mannes ist der höchste Ausdruck des Menschen. Des Menschen mächtigste Gedanken und Leidenschaften, die höchste Gewalt seines Geistes, die reichste Fülle seines Gemüths und die vollkommenste Blüthe seines Körpers fallen in diese Zeit. Der Mensch wird in ihr ganz zum Menschen. In diesem Sinne ist der Liberalismus human, er und Humanität sind Eines. Der größte Liberale, der einzige vollkommene, den die Weltgeschichte kennt, ist Christus. Und wodurch hat Christus am mächtigsten, wodurch hat er so mächtig gewirkt, daß noch heute Niemand unter uns, der ihn irgend kennt, wenn er nur Menschengefühl hat, anders als ihn lieben und heilig halten kann? Wodurch hat sein Bild sich so tief in das Herz der Menschheit eingeprägt? Nicht durch die Erhabenheit seines Geistes, nicht durch die Wunder seines Lebens allein, nicht durch das Ueberirdische seines Wesens, sondern durch seine Menschlichkeit." (§. 100.)

„Ist es wahr, daß der Liberalismus das menschliche Wesen in seiner höchsten Eigenheit ausdrückt, so gebührt ihm unter den vier Parteien die Herrschaft; denn der Mensch soll herrschen über die Menschen. Wie aber die Natur sich lange und tausendfältig unter den niedrigern Phasen verweilt und nur selten und auf kurze Zeit die Spitze zur Erscheinung bringt, so hat auch der Liberalismus unter allen Völkern nur in den blühendsten Epochen (?) und nur auf kurze Zeit geherrscht." (§. 102.)

„Die Bildung des jüngern Mannes ist Schule des Lebens. Sein Unterricht geht auf den Kern der Dinge. Seine Kultur ist Entwicklung reiner Menschlichkeit in ihrem ganzen Umfang. Wo der Radikalismus auf die Schule sieht, betrachtet der Liberalismus die Natur des Menschen. Der Eine hat in Allem das Angelernte, der Andere das Angeborene im Auge; vermöge des ersten kann man nie mehr als Staatsdiener, vermöge des zweiten allein Staatsmänner gewinnen. Auch dem Liberalismus ist der Unterricht des Volkes heilig. Jeder Mensch, will er, soll zum Menschen erzogen werden. Statt aber den Maßstab der obern Stufen auf die niedersten überzutragen, will er eine Organisation des öffentlichen Unterrichts, welche jedem Fähigen, auch aus der niedersten Klasse, die Möglichkeit der höchsten Bildung gibt, ohne doch die niedere Klasse selbst zu überbilden." (§§. 102. 103.)

„Die unmittelbare, frisch hervorquellende schöpferische Kraft, welche den jüngeren Mann sowohl gegenüber dem Talent des Knaben als im Verhältniß zur gemessenen Weisheit des späteren Alten bezeichnet, nennt man Genie. Das Genie erkennt, wo das Talent lernt; es schafft, wo dieses spielt, es denkt, wo dieses phantasirt. Der wahre Mann kennt sich selbst und trägt in sich das Maß. Jenes ist die Grundbedingung, dieses die höchste Eigenschaft des Genies. Der Knabe überschätzt seine Kräfte und läßt sie spielen ohne Maß, der Mann kennt sie und braucht sie mit Umsicht. Auf jene Weise verfährt die Politik und Verwaltung des Radikalismus, auf die letztere die des Liberalismus mit dem Staate. Wenn der Liberalismus verwaltet, so werden alle Theile des Staates, nach Verhältniß der Wichtigkeit zur Thätigkeit geweckt, aber keiner darf überschätzt, keiner überreizt werden. Das alte Rom und England ist noch Muster in der Kenntniß

der Staatsmittel und in der Beobachtung des richtigen Maßes. Der Liberalismus bildet nicht aus, bevor die Reife gekommen ist und die Zeit es gebietet. Aber dann handelt er rasch, durchgreifend, energisch. Von dieser Art war Preußens Wiedergeburt in der Zeit der französischen Allmacht. Auch unter Steins Verwaltung häuften sich Dekrete auf Dekrete; aber der Geist ging Schritt vor Schritt mit diesen Dekreten. Während Stein die bürgerliche Freiheit, Scharnhorst die allgemeine Wehre gründete, hatte sich Sinn und Herz des deutschen Volkes zu dieser Freiheit erhoben, hatte seine Thatkraft sich nach Bewaffnung gesehnt." (§§. 104—110.)

„Klarheit des Verstandes, Reichthum und Größe der Ideen, logische Schärfe, Vollendung der Sprache und Macht der Rede bezeichnen den Blüthepunkt des menschlichen Geistes. Seine ganze Organisation treibt den jüngern Mann auf die geistigen Felder, nach organischen Erkenntnissen: zur Philosophie und Psychologie, zu den Staatswissenschaften und zur Politik."

„Philosophie der Schule, bloße Scholastik, wie sie auch heißen möge, Formeln und Kunstworte gehören für den Knaben, Philosophie der Wahrheit und des Lebens für den Mann. Der Liberalismus denkt vor Allem mit dem natürlichen Verstand. Sein menschlicher Charakter schon sagt ihm, daß die wahre Philosophie, wie die wahre Religion, allgemein menschlich, und damit auch verständlich sein müsse. Liberal war die griechische Philosophie, sofern sie in ihren Ausgängen Erziehung, Verfassung und Politik der Griechen berührte, liberal, wenn auch beschränkt, ist die praktische Philosophie der Engländer, in noch höherem Maße liberal war die Philosophie der großen deutschen Denker, Leibnitzs, Lessings, Herders, Müllers, Friedrichs des Großen. Unsere systematische Philosophie als solche aber ist es nicht, weil die Art und Weise, wie sie die Wahrheit sucht, eine formale und die Tendenz, die sie im Auge hat, nicht die des Lebens, sondern die des Denkens als Geschäftes ist. — Denken und Handeln, Theorie und Praxis ist dem Liberalismus Eins." (§§. 112. 113.)

„Der Knabe legt an die Welt den abstrakt-spekulativen oder mathematischen, der jüngere Mann den psychologischen Maßstab. Der eine sucht und handelt nach Formeln, der andere nach organischen Gesetzen; der eine stellt Kategorien, der andere Principien auf. Auch der jüngere Mann ist von Idealen erfüllt, aber seine Ideale wurzeln in Ideen. Jede Politik, soll sie groß und menschlich sein, muß ein Ideal verfolgen und nur dann ist sie keine männliche Politik, wenn sie statt mit kühler, besonnener Praxis zu diesem Ziele zu gehn, es auf idealistische Weise verfolgt. Auf der höchsten Stufe des Liberalismus wird das Ideale und das Reale Eins. Jedes liberale Ideal hinterläßt, wenn auch in der Gegenwart scheiternd, eine Furche in der Geschichte, aus der später entweder seine verkörperte Gestalt hervorbricht oder doch sonst eine Saat des Segens heranreift." (§§. 115—117.)

„Der Blick des jüngern Mannes ist zunächst vorwärts in die Gegenwart und Zukunft gewendet. Sein Erstes ist durchdringende Erkenntniß; von ihr ab erst erhält ihm das Wissen Bedeutung. So ist sein Verhältniß zur Geschichte kein unmittelbares, aber nichts desto weniger ein tiefes und heiliges. Das Leben führt ihn in die Geschichte. Heilig ist ihm jede Institution, welche die Geschichte geheiligt hat, — nicht als ob das was war als solches oder die lange Dauee ihm Ehrfurcht abgewänne, sondern weil er ihre Begründung in der menschlichen Natur, ihre Wirkung in den Köpfen und Gemüthern, ihre psychologische Beschaffenheit versteht. Keine Macht der Geschichte, das weiß er, ist vertilgbar, wenn

nicht ihre psychischen Wurzeln getilgt werden, auf denen sie fußt, oder wenn nicht eine größere Gewalt gegen die andere geführt werden kann. Mit andern Worten, keine Institution der Geschichte darf angetastet werden, wenn nicht für die bisherige psychische Wirksamkeit ein gleich großer psychischer Ersatz gesetzt ist." (§. 118.)

„Es gibt ein Merkmal, das den Charakter des jüngeren Mannes von dem des Knaben untrüglich unterscheidet. Der Knabe ist *eitel*, der Mann kennt nur *ruhigen Stolz*. Man vergleiche z. B. Lafayette und Washington. So nahe sich Beide in ihren Verhältnissen und Ansichten berühren, so sticht doch die einfache Ruhe in Washingtons Wesen hinreichend von Lafayette's Eitelkeit ab, um diesen als vorwiegend radikal, jenen als vorwiegend liberal zu charakterisiren." (§§. 121. 122.)

„Der jüngere Mann ordnet sich mit der nämlichen Ruhe dem unter, den er als überlegen anerkennt, als er sich dem überordnet, den er als tieferstehend fühlt. Wenn der Knabe sagt: „Kein Recht über das meinige", so will der Mann, daß „*Jedem das Seinige*" werde. Haß gegen jede Unterdrückung und Unbill, ein glühender Rechtssinn, ist der Grundzug seines Charakters. Wenn diese Seite berührt wird, so tritt die ganze Lebendigkeit seiner Seele, die heftige Energie seines Gemüthes heraus. Da er aber vor Allem das *sittlich-natürliche Recht* im Auge hat, und je älter je öfter des Widerspruchs gewahr wird, in dem das positive materielle Recht mit der innern Ordnung der Dinge steht, so durchbricht oder vernachlässigt er im Unmuth nur zu leicht die gegebenen Formen und gibt damit dem Gegner eine Waffe in die Hand, durch deren geschickte Führung schon mancher Liberaler im Kampfe gegen heuchlerische Legalität — die Legalität der Pharisäer und Schriftgelehrten — unterlegen ist. Im Götz von Berlichingen hat Göthe einen solchen Charakter gezeichnet." (§. 124.)

„Die Stellung des Liberalismus zur Religion ist mit Einem Wort bezeichnet, wenn wir an den bekannten Grundsatz Bacons von Verulam erinnern, „daß die wahre Philosophie an Allem zweifeln müsse und solle; daß aber gerade sie durch den Zweifel hindurch zu Gott zurückkehre." Der Liberalismus ist in den Anfängen immer Kritik; sein Ende ist Position. Die Religion des Liberalismus ist frei und heiter, wie sein Zweifel gehalten und ehrfürchtig bleibt." (§§. 129—131.)

„Der jüngere Mann sieht überall *das Gesetz der Ueber- und Unterordnung*, eine ungeheure Stufenleiter auf einander — nicht neben einander — in Art und Wesenheit verschiedener Kräfte, er gewahrt bald, daß diese Verschiedenheit ist es, worauf das Räderwerk der Schöpfung beruht. Der Liberalismus kennt keinen Maßstab der Urrechte, als den die Natur selbst in jeden Einzelnen gelegt hat, d. h. die Abstufung der Freiheit oder Abhängigkeit ist ihm gleich mit der Abstufung der von Gott verliehenen Kräfte. Das *Recht* haben nach göttlicher Einrichtung Alle gleich, aber nicht die *Summe* der Rechte. Die Menschheit, sagt er sich, ist ein großes, Kraft ihrer Organisation, d. h. Kraft göttlichen Rechtes mit der Herrschaft über die Erde begabtes Gesammtindividuum. Jedes Glied dieser Gesammtheit hat seinen Antheil an ihren Rechten. Dieser Antheil wird um so größer sein, je mehr es den Gesammtcharakter in sich ausdrückt, um so kleiner, je weiter es sich von ihm entfernt. Nicht Eins für Alle: *Jedem das Seine* ist auch hier das große Princip des Liberalismus. Jeder Fähigkeit die passende Sphäre, jeder Tugend den entsprechenden Spielraum, *jeder Individualität die richtige Stelle anzuweisen*, — dies scheint ihm das höchste Problem der Wissenschaft, dies die erste Aufgabe der Staatskunst, dies die Grundbedingung alles menschlichen Wohles zu sein." (§§. 132—136.)

„Indem aber nun der jüngere Mann von diesen ihm so einfach scheinenden aus der Natur selbst geschöpften Principien sein Auge auf die positiven Verhältnisse zurückrichtet, öffnet sich ihm eine andere Welt. Er findet, daß die äußere Hierarchie der Stände ihrem Ursprung ungetreu, nur zu oft das Gegenbild der innern Würde ist, die sie ausdrücken sollte. Er findet Pöbel in den hohen, Adel in den niedern Ständen, er sieht die Dummheit regieren, den Reichthum herrschen, die Schwäche von Einfluß, die Schlechtigkeit geehrt, während der Geist dem Elend und der Verkennung, die Kraft der Versaurung, die Seelengröße dem Haß und der Intrigue preisgegeben ist. In der Natur selbst entdeckt er Anlässe des Widerspruchs und der Schwierigkeiten. Nicht nur daß keine Richtschnur vorhanden ist, die Würde der Naturen und die Geltung der Verdienste zu bestimmen — so findet er eine organische Verwirrung in der Doppelheit des Maßstabes selbst. Die Würde des Einzelnen bestimmt sich nicht ausschließlich nach seiner individuellen Organisation, sondern nach einer andern Werthung, nach der Rasse. Die Rasse beschränkt sich nicht auf die Nationalität, sie dehnt sich auf den Provinzial-, auf den Stammes-, auf den Familiengeist aus. Sie ist unzertrennlich von der Person; sie bildet die Vorfrage bei der Beurtheilung jedes Menschen, sie ist die Hülle, welche sein eigentliches Wesen umgibt, der Vorgrund, aus welchem sich die charakteristische Besonderheit des Individuums erhebt. Indem sie sich ihm somit als zweiter Maßstab der menschlichen Werthung ergibt, so ist es seine Aufgabe, beide Maßstäbe in ihr richtiges Verhältniß zu setzen, die Rasse als Unterlage, das Individunm als Eigenschaft, so daß das letztere herrscht, aber mit organischer Berücksichtigung der erstern." (§. 139.)

„Daß der Staat vom Manne als unmittelbar nothwendiges Produkt der menschlichen Natur, als die Krone der menschlichen Organisation betrachtet wird, folgt aus der geschilderten Weltansicht. Der Mann kennt kein Staatsrecht, das vermöge eines Vertrags entstanden oder vielmehr verfertigt worden wäre. Er kennt aber auch keinen Staat, dessen Urheber und Vorsteher Gott im mechanischen Sinne war, d. h. in anderm Sinne als sofern er den Staatstrieb in die menschliche Natur gelegt hat und in ewigem nahem Zusammenhange mit diesem seinem Geschöpfe bleibt. Der Mann kennt nur einen organisch wirkenden, durch menschliche Freiheit thätigen Gott. In sich selbst, in seinem Körper und seiner Seele, findet der Mann die Grundprincipien des Staatsorganismus. Der Liberalismus denkt sich den Staat als einen Körper, in dem kein Glied ohne Zusammenhang mit dem Ganzen, kein Glied aber auch ohne Antheil am Ganzen ist. In diesem Organismus denkt er sich jede der Staatsgewalten an ihren Platz gestellt und frei wirkend in ihrer Sphäre, keine so geschieden von der andern, daß der lebendige Zusammenhang gestört würde, keine entgegen gestellt der andern, Eine aber als zusammenfassende Macht über allen. Das Gesetz betrachtet er als Erzeugniß des gesammten Nationalwillens. Er will daher, daß nicht ausschließlich das Haupt, sondern auch die Glieder nach Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt theilhaftig seien. Jeden Staat betrachtet er als Verkörperung einer Nation, jede Nation als ein besonderes, mit unzerstörlichen Zügen gezeichnetes Individuum. Der Staat des Liberalismus ist ein ständisch-organischer Staat, d. h. ein Staat, in dem die Merkzeichen der verschiedenen Stände in Würden und Rechten bewahrt sind, der aber das Recht des Geistes als das höchste Kriterium des Standes verehrt; Stände, die in ihrem Charakter als solche fest und unbeweglich stehen, in den Personen aber lebensvoll und ungehindert auf- und abwogen, so daß der ärmste Bauer in den höchsten Adel hinaufsteigen, der Sohn des Adels

in den niedrigsten Stand herunter zu sinken fähig ist, wenn vollendeter Werth oder Unwerth sie bezeichnen: eine Verfassung, die überall den Menschen den Verhältnissen, die Natur der Bildung, die Einsicht dem Angelernten vorzieht, die dem Geist und der Tugend die leichteste Gelegenheit gibt, sich geltend zu machen und den stätigsten Einfluß, um zu wirken." (§§. 141—147.)

„Sollen wir dem Radikalismus gegenüber den Grundcharakter des Liberalismus bezeichnen, so ist es alles in allem gefaßt, wie dort die Abstraktion, so hier die Herrschaft der Individualität im Sinn der Einzelnen wie im Sinne der Gesammtheit." (§. 152.)

3. Der Konservatismus

wird mit der Natur des „älteren Mannes" erklärt. Der Ausdruck „älterer Mann" ist aber offenbar unpassend, für das Mannesalter von 32—48 Jahren, wie es sich der Autor gedacht hat, weil er die Vorstellung eines höheren Alters erweckt. Selbst der Ausdruck bestandener Mann wird gewöhnlich nur von dem Vierziger, nicht von dem Dreißiger verstanden. In Ermanglung eines dem lateinischen juvenis entsprechenden Ausdrucks wählen wir die Bezeichnung der „vollkommene" oder der „gereifte" Mann oder „Mann" schlechtweg, eben weil er die Höhe des Lebens schon erstiegen hat, nach welcher der jüngere aufwärts strebende Mann aufsteigt.

„Der vollkommene Mann hat den Boden gewonnen, den der jüngere sich erkämpfen mußte. Seine Verhältnisse sind geordnet, sein Hausstand gegründet, seine Thätigkeit gesichert. Nichts Neues anzustreben, sondern festzuhalten was er hat; nicht zu erwerben, sondern zu mehren, nicht eine unbekannte Welt zu bezwingen, sondern die bekannte zu ordnen, ist seine Sache. Selbständig und frei ist er wie der jüngere Mann; in höherm Grad, sofern die Reife des Alters ihn jedes Beistandes überhebt, in minderem, soweit das Leben selbst ihn bindet. Verhältnisse und Umgebungen, Pflichten und Rücksichten fesseln ihn, von denen der jüngere Mann, der meist noch gesondert im Leben steht, keine Ahnung hat. Sein Weib und seine Kinder, seine Stellung und sein Vermögen legen ihm gleichmäßig die Pflicht der Erhaltung auf; Instinkt und Bewußtsein treibt ihn dazu. In zwei Gründgesetzen, im Gesetz der Erzeugung und im Gesetz der Erhaltung hat die Natur die Bedingnisse alles Lebens zusammen gefaßt. So sind auch die zwei Grundrichtungen der Menschheit, der Liberalismus durch das erste, der Konservatismus durch das zweite jener Gesetze charakterisirt." (§. 153.)

„Der gereifte Mann ist allein unter allen unbedingt zum Regiment berechtigt. Dem jüngern fehlt für die erste Hälfte seiner Laufbahn die Erfahrung, und er vereinigt Kunst und Kraft. Wenn wir sagen, daß der Liberalismus gewöhnlich die Welt führt, der Konservatismus sie regiert, während an den Flanken der Radikalismus opponirt, der Absolutismus intriguirt, so wird damit das Verhältniß der Parteien, wie der Zustand der Menschheit es im Durchschnitt mit sich bringt, in Kürze bezeichnet sein." (§. 154.)

„Der Mann hat seine Meinung gefaßt. Seine Ansichten sind entschieden, sein Glaube bestimmt. Der jüngere mußte durch die Zweifel zur Wahrheit gehn. Er hat durch die Forschung die Wahrheit zu erhalten und zu erhöhen. Jener kritisirt um zu erwerben, Dieser um das Erworbene zu mehren. — Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit im Verbessern — dies sind seine vorwiegenden Züge. Hausvater und konsolidirt in seinen Verhältnissen scheut er jede Erschütterung und ändert nicht, wenn nicht ein dringendes Bedürfniß die Aenderung nöthig macht. Aber gleich natürlich ist es ihm, sein Haus immer fester zu gründen und seine Einrichtung immer mehr zu vervollkommnen. Seine Stellung hält ihn nicht nur

nicht ab, sondern sie treibt ihn an, solche Verbesserungen im großartigsten Maßstab und mit den umfassendsten Mitteln auszuführen. Er ist darin eben so unermüdlich und thätig, als der jüngere Mann in der Gründung seines Besitzstandes ist. Ohne gleichgültig oder beschränkt zu sein, nimmt er die Welt, wie sie ist mit ihren Vorzügen und Gebrechen; und seine Art sie erträglicher zu machen besteht mehr darin, die guten Elemente, die sich vorhanden finden, heranzubilden und zu bewahren, als in Schöpfungen, für deren zweifelhaften Erfolg er sich nicht mehr berufen fühlt, sie umzuwandeln. Wie der jüngere Mann nicht nur zu positiven Schöpfungen, sondern gleichlaufend zur Beseitigung der Mißbräuche und des Ueberlebten sich getrieben fühlt, so ist der konservative Mann neben der Mehrung des Vorhandenen immer zur Wiederherstellung derjenigen Einrichtungen geneigt, die eine undankbare oder beschränkte Zeit mit Unrecht dem Verfalle preisgegeben hat. Aus der ersten Anlage geht die Reform, aus der letzteren die Restauration hervor." (§. 158.)

„Die Herrschaft des gereiften Mannes beruht auf der Achtung, die er gebietet, auf dem Zutrauen, das er einflößt und auf der Gevestigkeit seines ganzen Wesens. Seine Bildung ist an reeller Tüchtigkeit, an Umfang des Wissens und in der Beherrschung der Einzelheiten der Bildung des jüngern Mannes ebenso überlegen als sie ihr an idealer Menschlichkeit nachsteht. Die ideelle Kraft des Liberalismus kann auch in der Opposition dem Staate heilsam sein: die Lebenserfahrung des Konservatismus gehört unmittelbar für die Geschäftte." (§. 161.)

„Wir haben die geistige Konstitution des vollkommenen Mannes in dem Ausdruck Weisheit zusammen gefaßt. Die Weisheit kann sich an Produktivität nicht messen mit dem Genie, aber sie ist ihm gleich an Reichthum der Auffassung und überlegen in der Verarbeitung. Wenn die Weisheit an Durchsicht hinter dem Genie zurücksteht, so übertrifft sie es an Umsicht; sie ersetzt durch Fülle des Wissens, was das Genie an Scharfblick der Erkenntniß, durch Umfang des Einzelnen, was es in der Leichtigkeit des Ganzen voraus hat: und die Erfahrung gibt ihr eine Gediegenheit und eine Menschenkenntniß, welche durch die Stärke ihres Gehalts mit dem Glanz der Ideen wetteifern kann. Wenn das Genie das Maß in sich trägt, weil es sich selbst überwacht, so ist es für die Weisheit zur unwillkürlichen Natur geworden — Maß halten und weise sein ist eins. Der jüngere Mann ist Genie in der Bewegung, der ältere ist Genie in der Ruhe. Wir können jenes das aktive, dieses das passive Genie nennen. Stellen wir in der Poesie Shakespeare und Göthe gegenüber, so ist dies ein ungefähres Bild des letztern Gegensatzes." (§. 162.)

„Die Weisheit forscht und ahnet: sie spürt das Verborgene auf, versteht das Vergangene und bewahrt die Keime des Zukünftigen. Spürkraft des Geistes und Stärke des Gedächtnisses sind dem vollkommenen Manne eingeboren. Wie wir als die höchste Kraft des jüngern Mannes die Sprache, so können wir als das Eigenthümlichste des gereiften Mannes den geistigen Geruch bezeichnen. In diesen zwei Funktionen, den höchsten Eigenschaften des Menschen, sowie die Intelligenz den Herrscher macht, liegt der Unterschied liberaler und konservativer Politik. Die Wissenschaft des Geistes wird daher jetzt zur Wissenschaft der Verhältnisse, in denen der Geist sich niedergelassen hat, das Naturrecht zum historischen Recht; die Psychologie wird zur Geschichte. Es ist also nichts wesentlich Neues, was der Konservatismus hervorbringt, es ist dieselbe Wahrheit, dieselbe Schöpfung, die schon der Liberalismus erzeugt hat — nur in einem neuen Lichte." (§. 163.)

„Der Liberalismus ringt nach Principien und nur er vermag das höchste Princip zu erzeugen. Stößt er aber auf ein falsches Princip, so verfällt er in Irrthümer, die der gereifte Mann niemals theilen kann, weil er die Principien niemals dem positiven Leben gegenüber setzt, sondern sie stets durch die Geschichte und das Recht ermäßigt. Auch er will, daß das äußere Recht ein Spiegel des innern sei, aber er opfert es niemals um des letztern willen, weil die Erfahrung ihn von der Gefährlichkeit solcher Versuche zurückschreckt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt ist deshalb ein Erzzug alles Konservatismus." (§. 165.)

„Wenn die Kraft des Widerstandes den Mann nach außen erhält, so leitet ihn nach innen das Princip der Treue. Diese Treue ist es, aus welcher das Sprichwort: „ein Wort ein Mann" hervorgegangen ist; das Worthalten ist so recht das eigenthümliche Merkmal konservativer Gemüther und deshalb auch ein altberühmtes Kennzeichen des deutschen Volks." (§. 167.)

„Das praktische Leben ist der natürliche Spielraum des gereiften Mannes. Das Familienregiment, die Ehe, das Dienstverhältniß, die Sitte überhaupt werden von ihm verstanden und gehandhabt wie von Keinem. Der jüngere wie der gereifte Mann begründet die Ehe auf die göttliche Sanktion, d. h. auf das göttliche Naturgesetz, das die Zweiheit der Geschlechter und damit die organische Vereinigung zweier entsprechender Individuen gewollt hat. Aber während der erstere die gegenseitige Ersetzung nur auf die psychische Aehnlichkeit der Naturen gründet, bemißt sie der andere zugleich nach der Aehnlichkeit der positiven Lebensverhältnisse und der Bedingungen einer gesicherten Familienexistenz. Beide Ansichten werden auf gleiche Weise, jene vom Radikalismus, diese vom Absolutismus mißbraucht. Dort sinkt die innere Neigung zum schwächlichen wandelbaren Gefühl herab und es entsteht jene moderne Ehe, welche man mit Recht die sentimentale genannt hat. Umgekehrt macht der Absolutismus die Ehe zur bloßen Konvenienz, indem er ohne Rücksicht auf die Natur einzig nach den äußern Verhältnissen, nach Geburt, Geld u. s. w. zu Wege geht." (§. 168.)

„Ebenso verwachsen als das Familienregiment ist mit dem gereiften Mann die Verwaltung seines Hauses, die Wirthschaft seines Vermögens. Besitzthum gehört unmittelbar zu seinem Charakter. Von dieser Gebundenheit an Besitz und Familie rührt es, daß der Konservatismus als Partei sich schwerer organisiren und lenken läßt, als die übrigen Parteien. Die konservative Partei ist für gewöhnlich unthätig und phlegmatisch; jeder geht seinen Geschäften nach; man läßt die Sachen gehen und erst wenn Gefahr entsteht, erhebt man sich. In England z. B. sind es nicht die Gemäßigten, sondern die Hochtories, die das heftige Parteigetriebe unterhalten." (§. 169.)

„Die Erfahrung und das mit ihr gegebene gemüthliche Bedürfniß führen den gereiften Mann unmittelbarer zur Religion als die Kritik den jüngern. Ist der gereifte Mann vorwiegend religiös, so kann er streng und bis auf einen gewissen Grad ängstlich sein, aber niemals unfrei oder feindlich gesinnt gegen eine männliche Kritik. So wird er auch die Kirche mit aufrichtiger Achtung und Liebe behandeln. Aber eine Verschlimmerung ihrer Zucht, eine Verweltlichung ihrer Glieder, ein Mißbrauch ihres heiligen Charakters findet in ihm den härtesten Feind." (§§. 171—173.)

„Wie statt des ungebundenen Daseins, in dem die Jugend fröhlich war, im reifern Alter die Verpflichtung tritt, so drängt sich neben den Gesichtspunkt der Freiheit als leitende Maxime der der Ordnung hervor. Die Freiheit

will, daß jeder das Höchste erreiche, dessen er fähig ist, die Ordnung, daß keiner nach Höherem strebe als ihm gebührt.

Die Rasse, von der Jugend nur nebenbei berücksichtigt, erhält für den Familienvater ein ganz neues Gewicht. Ein unwillkürlicher und unabweislicher Instinkt treibt den gereiften Mann, ihr eine höhere Geltung zu verschaffen und sie nur dann aufzugeben, wenn das Individuum vollkommen untauglich ist. Liberalismus und Konservatismus werthen die organischen Potenzen des Menschen, aber der Liberalismus mit vorwiegender Würdigung des organisch Eigenthümlichen, der Konservatismus mit Hervorhebung des organisch Ererbten. Die „eigenthümlichen" Potenzen bauen die Gesellschaft, die „ererbten" erhalten sie, in jenen liegt die Grundgestalt, ohne welche Nichts entstehen, in diesen die Tradition, ohne die Nichts dauern kann. Gleichwie Größe der Individualität, verbunden mit einem entsprechenden Aeußern, dem der beides besitzt, einen Vorrang verleiht, den die Menschen unwillkürlich und Kraft eines ursprünglichen Triebes anerkennen, so gibt auch eine bedeutende Rasse, verbunden mit Reichthum des geistigen und materiellen Besitzes ein Ansehen, dem Niemand seine Anerkennung entzieht. Die Erblichkeit ist daher im Konservatismus unmittelbar begründet, während der Liberalismus sie nur mittelbar kennt, sofern er die Rasse als Unterlage würdigt. Es gibt aber nicht blos eine angeborne Mittheilung, woraus die Rasse besteht, sondern auch eine anerzogene, eine zweite und geistigere, die sich auf der Grundlage der ersteren erhebt. Die erste Rasse ist die Erbschaft des Bluts, die der Mensch mit dem Eintritt in die Welt empfängt; die zweite, die Erbschaft alles dessen, was im Laufe des Lebens durch natürliche Assimilation mit seinem Naturel in dem Maße verwächst, daß es ihm wie zum Blute oder mit einem treffenden Ausdruck der gemeinen Sprache zur zweiten Natur wird — der Inbegriff des ganzen Eindrucks, welchen Verhältnisse und Umgang, Menschen und Schicksale bleibend und bestimmend in der Seele zurücklassen." (§§. 174—177.)

„Im liberalen Staat herrschen die Personen, mit der Unterlage der Geschlechter; im konservativen die Geschlechter, gehoben durch die Personen. Dort regiert die Idee, mit Anknüpfung an das Vorhandene, hier die Tradition, mit fortlaufendem Einfluß der Idee. Im liberalen Staat regiert, mit Montesquieu's Parallelen zu reden, mehr die „Tugend", im konservativen die „Mäßigung". In jenem wird das öffentliche, in diesem das Privatrecht mehr ausgebildet. Dort die politische Freiheit auf der Grundlage der persönlichen, hier die persönliche, mit der entsprechen Zugabe der politischen. Der Liberalismus setzt den Staatszweck vorwiegend aktiv in die höchste Ausbildung des Menschen als Menschen, der Konservatismus vorwiegend passiv in die umfassendste Sicherung des Rechtsbestandes." (§. 180.)

„Der Grundcharakter des Konservatismus, die Herrschaft des traditionellen Rechts, vermittelt durch Rasse und Besitz, scheint uns nach allem diesem hinlänglich erörtert zu sein." (§. 181.)

4. Der Absolutismus.

Um die Vergleichung des Absolutismus mit dem „alten Mann" richtig zu verstehen, muß man sich wieder daran erinnern, daß die Entwicklung des Lebensalters in den Parteien fixirt erscheint, d. h. daß die verschiedenen Seelenkräfte, die im Leben des einzelnen Menschen abwechselnd vor- und zurücktreten, die Parteinatur dauernd bestimmen. Das von Natur liberale oder konservative Individuum bleibt auch im höhern Alter liberal oder konservativ; das von Natur ältliche Indivi-

duum neigt schon in seinen Knabenjahren zum Absolutismus hin. Nicht die Eigenschaften, welche in den frühern Lebensaltern sich entwickelt haben und zu voller Reife gelangt sind, sondern nur die Eigenschaften, die in dem spätern Alter neu hervortreten, und die Niemand — auch der alte Mann selber nicht — für vorzüglichere halten wird, als die Triebe und die Potenzen des Jugend- und des gereiften Mannesalters, bestimmen den Geist des Absolutismus. Die absolutistische Partei wird also einem alten Mann verglichen, der nur alt, nicht zugleich ein Mann im Sinn des Liberalismus oder Konservatismus ist.

„Der alte Mann hat den größten Theil der Jahre hinter sich. Er genießt die Vergangenheit in der Erinnerung, die Zukunft — in seinen Kindern; die Gegenwart gehört ihm nicht mehr. Die Summe seiner Erfahrungen steht fest. Die Ueberzeugung, die er daraus gewonnen — ist unabänderlich. Dieses Resultat, erkauft mit der Mühe und Arbeit eines Lebens, verwachsen mit seinem Kopf und seinem Herzen, ein Resultat, an dem der Schweiß seines Angesichts und das Blut seiner Hände klebt — es muß das wahre sein. Im Alter kennt man keine bedingte, keine relative Ansicht (?). Der Vollendung nah, will man das Absolute. Das Alter, das mehr erfahren hat als die andern, hat keinen Pair unter den andern Stufen. Es zieht sich in sich zurück und die Welt geht weiter, während es sie zu übersehen glaubt. Diese Abgeschlossenheit, diese Neigung zum Absoluten, verbunden mit der Schwäche der Natur, entzieht dem Alter die herrschende Stellung, zu der es an sich vor allen zuerst berufen scheint. Das Alter besitzt einen Schatz von Erfahrung, aber es erfährt nicht mehr. Denn nur wer ohne Vorurtheil von der Welt berührt wird, lernt von ihr."

„Die organische Stellung des Absolutismus, — diejenige, in welcher der Staat (wie die Natur es verlangt) von der Erfahrung des Alters Gebrauch macht, ohne sich seiner Ausschließlichkeit preiszugeben — ist die berathende." (§. 182.)

„Der alte Mann haßt die Neuerung in eben dem Grade als der Knabe sie liebt Das Alter fesselt seine Springkraft und überdies empört sich sein ganzer Instinkt dagegen, denn mit jeder Neuerung wird ein Theil des Gebäudes verrückt, das er so mühsam zusammen getragen. Die Welt verwandelt sich rings um ihn; andere Meinungen, andere Institute, andere Sitten entstehen. Jeder Tag erklärt ihm gleichsam den Krieg. Der Schmerz, der Widerwille bestürmt ihn. Die Eigenliebe — des Menschen erste Eigenschaft — reagirt."

„Der alte Mann hat alle Stufen durchlaufen; er mag sie alle verstehen, er verlangt von allen Gehorsam. Aber indem er sich über sie hebt, indem er seine Phase als das Endprodukt aller andern, als die einzig wahre setzt, ohne doch weder zeugend noch verarbeitend in den Proceß des Lebens einzugreifen, entschlüpft ihm das Leben in demselben Moment, da er es am höchsten Ende erfaßt zu haben glaubt. Auf der einen Seite der unvertilgbare Trieb des Alters, sein Ansehen über die Menschen geltend zu machen; auf der andern die Unmöglichkeit, sich mit ihnen in Einklang zu setzen. Die Reaktion ist unvermeidlich. Sie liegt im innersten Wesen des Absolutismus." (§. 183.)

„Intoleranz und Despotismus ist die natürliche Folge der geschilderten Stellung. Das Princip des Absolutismus ist das allein selig machende. Jeder Zweifel wird zum Unrecht, jeder Widerstand zum Verbrechen. Die Beschränktheit des Absolutismus ist weniger ein Nichtverstehen als ein instinktmäßiges Nichtverstehenwollen der ganzen Natur. Dies ist es, was der absoluten Despotie einen viel härtern, viel verletzenderen Charakter verleiht, als der radikalen. Der Absolutismus versteht sehr oft die Forderungen der Völker, die er mißhandelt; aber er will nicht. Kommt die Noth, so weiß er einzugehn auf höhere Ideen; er

schickt sich in die Zeit, läßt nach, kapitulirt — zum deutlichen Beweise, daß er verstehen kann —, aber nur um bald möglichst wieder zurück zu ziehen." (§. 184.)

„Wie der Knabe den Jüngling, so spielt der alte Mann den gereiften Mann, oder mit andern Worten, wie der Radikale sich als Liberalen geberdet, so wünscht der Absolutist sich als Konservativer zu geben."

„Der Radikalismus fährt schonungslos über altbewährte Rechte hin, wenn sie der Neuerung im Wege stehn; die Reaktion vertilgt ohne Rücksicht die Errungenschaften einer großen Gegenwart, um ihre Herrschaft zurück zu führen. Beide kennen gleich wenig die Gesetze des geistigen, die Schranken des historischen Rechts; beide treten gleich sehr Geschichte und Privatrecht mit Füßen; beide glauben durch Machtsprüche ihrer Allgewalt und durch papierene Dekrete Einrichtungen feststellen zu können, die dem Geist der Zeit, der Völker, des Bodens widersprechen: beide sind gleich destruktiv. „Die Welt wird immer schlimmer, vor Zeiten war es besser," ist seit Nestor der Wahlspruch des alten Mannes: und wie der Radikalismus durch seine optimistischen Träume, so untergräbt der Alte durch seinen Passivismus die Ruhe der Völker." (§. 185.)

„Die Reaktion fixirt sich eben so natürlich in ihrem Rückschritt, als die Revolution ihren Fortschritt zum Gesetz erhebt und jeden neuern Widerspruch zurückweist. Jede Reaktion geht nur zu einer gewissen Stufe der Vergangenheit, keineswegs wie die Restauration in die Vergangenheit als geistige Entwicklung zurück, und dies ist eben ihr innerster Unterschied. Der heutige Absolutismus geht nicht ins Mittelalter zurück, er strebt lediglich nach der monarchischen Allgewalt und dem formalen Staatsmechanismus des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zurück; das eigentliche Mittelalter mit seinem mannigfaltigen Organismus, seinen Ständen, seinen Genossenschaften, seinem Adel und Bürgerstand ist ihm so durchaus entgegengesetzt, daß er gerade es war, der es seiner Zeit zerstört hat." (§. 186.) (Die sogenannte Junkerpartei, wie sie in Preußen in den hohen Kreisen des Hofes, des Herrenhauses und der Garde trotz der Schläge des Schicksals und der Warnungen und Mahnungen der neuen Zeit noch um die Herrschaft ringt, aber nur den Staat zu lähmen, nicht ihn zu leiten die Kraft hat, diese feudale Junkerpartei will freilich nicht die monarchische Allgewalt, wenigstens nicht sich selber gegenüber; ihre Ideale liegen daher noch etwas tiefer im Mittelalter, aber auch ihre Ideale gehören nur dem verhärteten und absterbenden Mittelalter, nicht seiner Blüthe an.)

„Die Richtung und der Gehalt des Geistes im Alter läßt sich nicht schärfer bezeichnen als mit dem Worte Fertigkeit, weil dies Wort sein geistiges Vermögen zugleich mit der Thatsache andeutet, daß die Grenze ihm von der Natur schon gesteckt ist. Die Fertigkeit verhält sich zur Weisheit wie das Talent zum Genie. Wie das Talent nur elastische Aneignung ist, das Genie aber scharfe Durchdringung, so ist die Fertigkeit nur ein kunstreiches Handtieren mit den Dingen, ohne die erschöpfende Uebersicht, womit die Weisheit sie umfaßt. Im Alter ist der menschliche Geist — naturgemäß darauf beschränkt, der Summe seines Wissens äußere Vollendung und abschließende Gestalt zu geben. Die Form allein ist es, worin er sich maßgebend und künstlerisch noch bethätigen kann; der Inbegriff dessen, was ihm eigen bleibt, kann nur Kunst der Form, d. h. nur Fertigkeit sein. Das Alter hat eine Würde der Manieren, eine Repräsentation, die unwillkürlich auf Jedermann wirkt. Niemals ist diese Kunst der Form und nie der Absolutismus überhaupt zu einer vollendeteren Darstellung gediehen, als im Orden der Jesuiten. Diese Gesellschaft hat Geistliche

und Weltliche, Religion und Politik, Wissenschaft und Kunst, Krieg und Missionen, Handel und Betrieb umfaßt. Alles gewann Art und Gestalt unter ihr; mit unglaublichem Geschick wußten sie alle Disciplinen neu zu kleiden. Und doch liegt hinter all diesem Glanze eine Leerheit des Geistes, ein Mechanismus der Wissenschaft, eine Nichtigkeit des Inhalts verborgen, die am Ende nur ein ekles Gefühl zurückläßt." (§§. 188. 189.)

Der Knabe geht mit der Anschauung und der Phantasie, der Alte mit Reflexion und Kombination an die Welt. Jener betrachtet sie mit intuitiver Lebendigkeit und ergeht sich in Dichtungen der Spekulation; dieser zersetzt sie mit kalter Vernunft und berechnet sie mit analytischen Formeln. Der eine wimmelt von Einfällen und Idealen, der andere von Aperçus und Regeln, und zuletzt gelangt der Alte gerade dahin, wohin das Kind gelangt war, zur Abstraktion auf der einen, zur sinnlichen Auffassung auf der andern Seite. Die abgezogenen Regeln, worauf sich der Alte stützt, ohne sie geistig zu handhaben, geben ihm jene unfehlbare Zuversicht, jene seltsame Selbstverblendung, wodurch der Absolutismus in das Verderben hineinrennt, ohne den Abgrund eher zu gewahren, als bis der Boden schon unter seinen Füßen wankt. Auf solche Weise versinkt das Alter in einen geistlosen Empirismus, der alle höhern Gesichtspunkte verkennt und am Ende in einen Materialismus ausartet, welcher das Größte und Heiligste in den Staub zieht." (§. 192.)

„Wo die Kombination in so vorherrschender Weise entwickelt ist, wie beim alten Mann, tritt ganz natürlich das Princip der Zahl hervor. Die Mathematik überhaupt und in ihrem Gefolge die ganze Reihe der exakten Wissenschaften sind das Feld, worin der Geist der Alten die höchste Befriedigung findet. Wenn das Talent des Knaben sich leicht an die Mathematik schließt, weil die abstrakte Allgemeinheit ihrer Anschauungen seinem Geiste entspricht und seine Funktionen schärft, so flüchtet sich der Alte zu ihr, weil sie allein ihm jene absolute, freilich nur sinnlich reale Gewißheit gibt, wobei die Seele ausruht. Seltsam genug, daß gerade diese empirische Gewißheit zu Untiefen verlockt, wovon die ideelle Betrachtung befreit bleibt. In ihrem Gefolge kommt die Kabbala, die Alchymie, die Magie, die Nekromantie. So wenig die nüchterne Klarheit mathematischer Gesetze vereinbar scheint mit den räthselhaften Spielen der Kabbala, so unglaublich es scheint die reflektirende Vernunft, jener dürre Rationalismus, dem Jegliches zu hoch liegt, was nicht platt und plan gleich 2 mal 2 = 4 erwiesen wird, gepaart mit der nebelhaften Mystik theurgischer und magischer Künste; und doch ist im Absolutismus beides vereinigt." (§. 193.)

„Ebenso formal verfährt das Alter im Recht und in der Geschichte. War der Knabe formal, weil er noch unfähig ist, durch die Form hindurch zu sehen, so löst umgekehrt der alte Mann das Wesen in die Form auf, um es zurecht zu schneiden. Das Recht sinkt zum äußern Vertrag herab. Aus der Loyalität wird beschränkter Legismus und je enger die Idee des Rechts zusammenschrumpft, desto hartnäckiger hält das Alter an den einzelnen Bestimmungen fest. Dem Buchstaben der Konvention werden die heiligsten Interessen geopfert und die Rechtsanwendung ist unter dem Schilde des summum jus eine fortwährende Ausübung der summa injuria. Vom Standpunkt dieses Legismus aus war die Verurtheilung Christi kein Justizmord, sondern ein Akt der Gerechtigkeit. Auch in der Gesetzgebung legt der Absolutismus diesen mechanischen arithmetischen Maßstab an. Die Geschichte wird unter dem freigeistigen Absolutisten eine Sammlung von Maximen, Aperçus, Bemerkungen und Analogien, so etwa, wie er unter den

französisch-gebildeten Weltmännern des vorigen Jahrhunderts üblich war; dem Absolutisten einer positiven Meinung ist sie die Schatzkammer seiner gefaßten Ansicht, in der Art wie sie von den legitimistischen Blättern behandelt worden ist. Die „historische Basis", die „tiefen Ideen der Vergangenheit", die „organische Gliederung des Staats", das „gute alte Recht" — alle diese konservativen Worte führt der Absolutismus so oft im Munde, als sein Doppelgänger (der Radikalismus) die Phrasen von Freiheit und Gleichheit und bricht sie mit der nämlichen Leichtigkeit." (§. 194.)

„Das Gemüth des Menschen empfindet so schwer als der Geist den Einfluß der Jahre. Das Alter ist von nichts weiter entfernt als von dem Gleichmaß der reiferen Jahre. Seine Ruhe ist der Quietismus der Ermattung. Die großen Leidenschaften haben ausgetobt, die kleineren bleiben zurück. Der alte Mann ist reizbar im äußersten Grad, seine Stimmungen sind launisch, veränderlich. Seine passive Sinnlichkeit verführt die Seele bald zur Hingebung an alle Eindrücke, bald zu jenem stumpfen Gehenlassen, wodurch der Philister — die niedrige Verkörperung des Absolutismus — bezeichnet ist." (§. 195.)

„Der Knabe muß, um mächtig zu sein, unter der Erziehung stehen; das Alter im Gegentheil will Zöglinge, will Gehorchende um sich sehen. Der alte Mann kann mild, liebreich, sorglich gegen seine Mündel sein; aber er will keine Freien um sich. Eine absolute Regierung kann wohlmeinend und väterlich sein, aber die Luft der Freiheit, das höchste Gut des Lebens, athmet man nie und nimmer unter ihr." (§. 197.)

„Die Schwäche des Alters offenbart sich sehr merkwürdig darin, daß seine Tugend, wie die des Knaben, einer Stütze von außen bedarf. Beim Knaben ist diese Stütze das Gesetz, beim Alten ist es das Hergebrachte, die Konvention, die Maxime: es ist die reflektive Tugend, die Moral der Grundsätze. Will man einen Begriff von der Konventionsmoral des Absolutismus haben, so muß man Kotzebue's Lustspiele lesen. Diese Moral war es, die in den vornehmen Ständen des vorigen Jahrhunderts geherrscht hat. Hier sind keine Maximen des Rechts und der Sitte mehr, es gibt nur Rücksichten der Gesellschaft." (§. 198.)

„Erwägt man das Geschilderte, so folgt von selbst, daß in die Bestrebungen des Alters, um die moralische Vollkommenheit zu erreichen, ein künstliches Element, ein gemachtes Wesen sich eindrängen muß. Da das Edle nicht unwillkürlich aus der Natur hervorströmt, so ruft das Unvermögen eine gewaltsame Anstrengung hervor, und es gibt sich in ihm wieder „die Kraft der Schwäche" kund. Auf diese Art bildet sich die Forderung des unbedingten Gehorsams im absoluten Staatswesen. — Wenn die Schwäche der Natur durch die Schranken der Grundsätze hindurchbricht, so entwickeln sich die Laster des Alters zu der unnatürlichen Tyrannei, von der die Regentengeschichte so viele Beispiele liefert. Philipp II. war das sprechendste Beispiel des schlimmen Alters: das scheußlichste Tiberius, der wie kein Anderer weibische Schwäche und teuflische Stärke, innere Schwäche und äußere Verworfenheit in sich vereinigt hat. Man pflegt die Tyrannen unter den römischen Imperatoren alle als Absolutisten zu betrachten; aber Kaligula, Nero, Kommodus waren entartete Buben; die ächte Kunst der Tyrannen ist nur in den Alten zu finden."

„Der heutige Machiavellismus geht im gefälligsten Gewande, sanft, angenehm, gewinnend einher. Er entwickelt die ganze Kunst der Erscheinung und birgt hinter väterlicher Milde die Machination. Er drückt dem Proletarier die Hand und umgibt sich mit der Strenge der Majestät, je nach der Zeit. Grausam, wenn

Grausamkeit, gütig, wenn Güte zum Ziele führt, kennt er nichts als seinen Zweck und die arithmetische Wägung der Mittel. Solch ein Mann war Augustus, ein Mann mit großen geistigen Mitteln und der sich sagen konnte, seine Rolle gut gespielt zu haben." (§. 200.)

„In den Privatverhältnissen ist es vornehmlich die Schwäche des Alters, welche das Hauswesen stempelt. Da das Weib in der Kindheit und im Alter entwicklungsmäßig dem Manne überlegen ist, so ist die Einmischung der Weiber im radikalen und absoluten Haus- und Gemeinwesen fast unausbleiblich. Ist der Zeitgeist entsprechend, so wird sie zum stehenden Uebergewicht. Die Maitressenregierung im 18. Jahrhundert ist bekannt." (§. 201.)

„Das Alter kennt in Dingen des Glaubens nur mechanischen Gehorsam oder völlige Auflösung; buchstäblichen Orthodoxismus oder Atheismus. Voltaire, La Mettrie, Shaftesbury waren nichts weniger als radikal, sie waren durchdachte, konsequente Absolutisten." (§. 202.)

„Wenn der raisonnirende Absolutist sich die Entstehung des Staates erklären will, so bleibt ihm seinem Wesen nach nichts übrig, als zu einem formellen Vertrag, zu einem künstlichen Kontrakt seine Zuflucht zu nehmen. Diese berühmte Theorie, welche nichts ist als die dem Alter eigene Verdrehung des natürlichen Rechts zur willkürlichen Konvention, verdankt der absolutistischen Epoche des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Ursprung. Die Radikalen haben sich mit ihr verschwistert, weil sie dem Verständniß ihres Geistes entspricht, zugleich aber von hier aus den Inhalt des Vertrages, das System der Gleichheit hinzufügt. Nach männlichen Begriffen hat die Obrigkeit ihr Recht in sich und die Unterthanen haben es in sich. Aber dies kann nur der Freie fassen; der Unfreie ist durch sein ganzes Bewußtsein gedrängt, die Quelle seines Zustandes, den Titel seiner Berechtigung außer sich hinaus zu setzen. Der Unfreie unterwirft sich dem Andern, weil er wie die Theorie sagt, sein Recht an ihn veräußert — und befiehlt dem Andern, weil dieser sein Recht oder nach orthodoxen Begriffen weil Gott den Befehl ihm abgetreten hat." (§. 204.)

„Es gibt keine Berechtigung in der absoluten Monarchie, außer der die vom Herrscher kommt; er allein ist von Gottes, alle andern sind was sie sind nur durch seine Gnade. Die vollendeteste Durchführung dieses Systems ist die Verfassung des Jesuitenordens und die der römischen Kurie nach jesuitischer Auffassung. Jene unterwirft Leib und Seele, Handlungen und Gedanken der Allmacht des Generals, in dessen Hand die Glieder bewußtlose Maschinen sind. Nach dieser ruht die gesammte Kirche im päpstlichen Stuhl." (§. 205.)

„Das Alter hat aber neben dem Despotismus seinen demokratischen Zug. Die absolute Gewalt kann wie dem Regenten, auch dem Volke zugeschrieben werden. Europa hat nicht nur eine große radikale, es hat auch eine absolutistische Umwälzung gehabt, die englische. In dieser Revolution hat sich der fanatische Glaube ebenso verkörpert, als in der französischen die fanatische Abstraktion. — Wenn der radikale Proletarier sich erhebt, will er den übrigen Ständen gleichgestellt sein; wenn der Lazzaroni aufsteht, so bleibt er was er ist, um als Lazzaroni sich an den andern zu rächen." (§. 206.)

„Weil das Alter den Zug der Auflösung in sich trägt, kann es nur durch die strengste Wahrung der Formen zusammen gehalten werden. Dies ist das Wesen der legitimistischen Monarchie. Das Bezeichnende dieses Staatswesens ist, daß statt des Stoffes der Bedienung die Bedienung selbst sich zum Zweck setzt. Man administrirt nicht um dessen willen und auf das hin was verwaltet wer-

den soll; sondern man administrirt, um zu administriren. Statt des Verdienstes sind die Geburt und das Geld, statt des Geistes Routine und Manieren die Bedingniß der Anstellung. Die Form wird zum Wesen, und das Wesen zur Form. Die äußere Politik des Absolutismus kennt nur Kombinationen, keine Ideen. Ohne Rücksicht auf eingeborne Tendenzen der Völker, auf nationale Rundung der Staaten würfelt sie die Provinzen zusammen, wie Krieg oder Heirath sie gibt. Statt des natürlichen Gleichgewichts sucht sie eine künstliche Balance, die mit jedem Hauche verrückt wird, statt der Verträge Verkommnisse des Augenblicks, statt der großen Diplomatie eine Diplomatie der Intrigue, mit glänzender Repräsentation, aber ohne staatsmännischen Gehalt. Die äußere Politik ist entweder beschränkt orthodox (legitim) oder materialistisch (status quo und fait accompli). Ueberall ist es die Herrschaft der Form." (§. 208.)

5. Gegenseitiges Verhältniß der Parteien.

„Liberalismus und Konservatismus, die beiden männlichen Parteien, mögen sich bekämpfen, da sie einig im Ziel, verschieden in den Wegen sind, aber sie dürfen neben dem Gegensatz nie ihre innere Verwandtschaft vergessen. Sie sind einander in Wahrheit näher als jede von ihnen einer andern Partei oder als die andern Parteien unter sich. Sie können Gegner sein, aber nur Gegner, die sich achten. (§. 209.) Zwischen Liberalismus und Absolutismus und ebenso zwischen Konservatismus und Radikalismus fehlt jeder Berührungspunkt. Sie sind ebenso verschieden in dem Was sie thun, als in dem Wie sie es thun. Dagegen hat der Liberalismus mit dem Radikalismus die Richtung der Aktion und hinwieder der Konservatismus mit dem Absolutismus den Zug der Erhaltung gemein, aber in Geist und Charakter sind Liberalismus und Konservatismus den extremen Parteien überlegen. Radikalismus und Absolutismus endlich haben manche Aehnlichkeit in ihrem Gebaren und zuweilen spielen sie freundlich zusammen, öfter aber streiten sie mit einander, indem die Knaben sich der Herrschaft der Alten nicht mehr fügen wollen. Das richtige Verhältniß der Parteien ist, wenn die extremen Parteien nur mittelbar, und geleitet von den entsprechenden männlichen Parteien, an dem Kampfe Theil nehmen. Verdorben wird die Politik, wenn jene zur Herrschaft gelangen." (§§. 210—212.)

6. Psychologische Gegensätze in der Politik überhaupt.

Indem die Rohmerische Parteienlehre die Grundtypen der Parteien aus den Altersstufen der menschlichen Entwicklung psychologisch bestimmt und zeichnet und so vier in Geist und Charakter eigenthümliche Typen gewinnt, geht sie über die Aufgabe, die politischen Parteien zu erklären, hinaus und erweitert sich geradezu zu einer Lehre von dem politischen Charakter und Geist, in seinen naturgemäßen Hauptarten und Hauptformen, zu einer neuen psychologischen Wissenschaft der Politik überhaupt.

Jedermann und jede politische Aufgabe bekommt von da aus eine neue Beleuchtung. Auch wo es keine politischen Parteien gibt, da gibt es doch radikale, liberale, konservative, absolutistische Individuen, deren Denk- und Handlungsweise nicht minder in jenem Princip ihre Erklärung finden, als wenn sich die gleichgearteten Individuen zu einer Partei zusammenschlössen und als solche auf das öffentliche Leben zu wirken suchten. Es können sogar jene Grundtypen noch reiner und leichter in den Individuen zu Tage treten, als in den Parteien, denn auf die Bildung der Parteien üben doch noch ganz andere Dinge einen Einfluß aus, als die natürliche Anlage der einzelnen Personen, welche zu der Partei zusammen treten. Es geschieht sogar nicht selten, daß die Führer der Parteien indi-

viduel einem andern Typus angehören als die Partei selbst. Der liberale Mirabeau war das Haupt einer radikalen Partei, der Führer der absolutistisch-konservativen Tories war der liberale Pitt, in der niederländischen Revolution führte der konservative Wilhelm der Schweigende die radikal-liberale Partei. In der Schweiz ließen sich die absolutistischen Parteien, in Deutschland lassen sich die Ultramontanen oft von Radikalen leiten; und ebenso umgekehrt vertrauen oft die radikalen Revolutionäre der Erfahrungsklugheit absolutistischer Generale.

Ueber den Parteien sind die Völker. Aber auch in den Völkern zeigen sich dieselben Grundrichtungen, welche die Individuen und die Parteien unterscheiden. In dem französischen Nationalcharakter ist ebenso der absolutistische wie in dem französischen Geist der radikale Zug von besonderer Stärke und es erklären sich gerade daraus die starken Schwankungen, in denen sich die politische Geschichte von Frankreich bewegt. Umgekehrt scheint in der russischen Nation der absolutistische Geist mit radikalem Gemüth verbunden. Die Engländer sind offenbar liberal im Charakter und konservativ im Geist; das Ideal der Deutschen ist eine liberale Regierung, gehalten und unterstützt von dem konservativen Volk.

Aus den vier Grundrichtungen der Menschheit leitet Theodor Rohmer vier allgemeine Charaktere der Staatsverfassung ab, unterschieden von den eigentlichen Staatsformen (s. dies. Art.). Der Radikalismus als Herrschaft der Abstraktion erzeugt den Idolstaat, der Liberalismus als Herrschaft der individuellen Persönlichkeit den Individualstaat, der Konservatismus, welcher voraus die Macht der Geschichte und die Berechtigung der Geschlechter ehrt, den Rassestaat, der Absolutismus den Formenstaat. (§§. 220—226.)

Die Geschichte der Völker und im Großen die Geschichte der Menschheit folgt diesen wechselnden Impulsen in ihren verschiedenen Perioden. Die Kindheitsperiode ist dem Dienst der Abstraktion gewidmet, im Alter erlangen die überlieferten oder oktroyirten Formen eine entscheidende Autorität. In der Höhe des Lebens bewähren sich die männlichen Richtungen.

Die Menschheit hat ihren Höhepunkt noch nicht erreicht, aber sie nähert sich demselben offenbar an. Im Großen ist daher ihre Entwicklung liberal; die moderne Weltperiode ist geistig freier und selbstbewußter als jede frühere. Aber innerhalb der neuen Zeit hat die Geschichte in den verschiedenen Zeitaltern und ihren Entwicklungsphasen schon wiederholt den Kreislauf der Altersstufen und ihrer Grundrichtungen durchlaufen. Auf dieser nothwendigen Bewegung beruht zum Theil die göttliche Erziehung der Völker; und beruht ihr höchster Ausdruck, die Wandlung des Zeitgeistes, dessen Wehen alle Welt verspürt, den zu verstehen die Kunst des Staatsmanns ist. Bluntschli.

Paskewitsch *).

Iwan Fedorowitsch Paskewitsch, Fürst von Warschau, Graf von Eriwan, russischer General-Feldmarschall und Statthalter des Königreiches Polen, gehört zu den glücklichsten Feldherren der neueren Zeit. Persien, die asiatische Türkei, der Kaukasus, Polen und Ungarn beugten sich vor dem siegreichen Heerführer, in dessen Lorbeer erst im Greisenalter das Unglück seinen bittern Stachel drückte und zwar im Spiele des Schicksales dort, wo der aufstrebende Jüngling die ersten

---

*) sprich Paskjéwitsch.

Blätter zu seinem Siegerkranze gepflückt hatte. — Bei wenigen Generälen mag es so leicht sein, ihr Glück zu erklären: Paskewitsch baute nie auf das Glück. Weder als Feldherr noch als Staatsmann zu den genialen Größen zählend, zu welchen nur Lobredner und Schmeichler ihn stellen, besaß er eine Menge tüchtiger Eigenschaften, die ihn in seinen Erfolgen fast dem Schwung des Genies gleichkommen ließen. Er war vor allen Dingen vorsichtig und vorsorglich, schlau, fest, thätig, über das Streben nach Erfolg die Mittel dazu nicht übersehend oder vernachlässigend, wie es so vielen energischen Generälen häufig auf Kosten ihres Ruhmes, immer auf Kosten ihrer Soldaten ergeht. Nichts weniger als ein Eisenfresser war er fein, gewandt und außerdem zu guter Russe, als daß er die versteckten Wege zum Siege verschmäht hätte: als er z. B. in den zweiten türkisch-asiatischen Feldzug zog, führte er neben seinen 18,000 Soldaten als ein nicht minder wirksames Siegesmittel 100,000 Dukaten ins Feld, was vielleicht eine Erklärung für den äußerst geringen Verlust der Russen an Todten und Verwundeten geben könnte. Zur Bestechung waren sie wenigstens ausdrücklich angesetzt; Städte genug wurden genommen, wobei P.'s Vorliebe erst zu stürmen, wenn die Befehlshaber in der Festung bestochen waren, nicht selten den Tadel mehr nach Blut dürstender Seelen erfahren hat. Manche wollen sogar behaupten oder doch aus den Erfolgen P.'s schließen, daß die in Asien so bewährte, von ihm so vortrefflich erlernte Kunst der Bestechung auch in seinen Kämpfen auf dem europäischen Kriegsschauplatz nicht üble Dienste geleistet habe.

Wie dem letzteren aber auch sei, P. war ein tüchtiger General. Verdankte er seine Erfolge nicht dem genialen Geist, der mit durchdringender Gewalt die eigenen überraschenden Pläne entwirft, die fremden Absichten enträthselt, sein Heer mit Enthusiasmus vorwärts reißt, im Wirrwar der Schlacht dem Feinde verderblich blitzt — so verdankte er sie seiner Geschicklichkeit und seinem Muth und einem Grundsatz, in dessen Befolgung er, ob hundert Mal darüber gescholten, angegriffen und herabgesetzt, bis in das Greisenalter siegreich gewesen ist; auch zuletzt im jüngsten türkischen Kriege nur dadurch — abgesehen davon, daß seine Kraft gebrochen war — so unvermögend, den Dingen eine bessere Wendung zu geben, weil der unglückliche Stand der kriegerischen Angelegenheiten eine Befolgung seines Principes bei seinem Eintreffen schon unmöglich gemacht hatte. P. befolgte den Grundsatz: die Truppen beisammen und reichliche Verpflegung! Keine kleinen Gefechte, kein Ueberstürzen, aber mit der wohlgenährten, kompakten Masse schließlich ein tüchtiger Schlag! Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß er deswegen nicht selten während seiner Feldzüge einer Fluth von harten, ja bösen Kritiken Seitens der ungeduldigeren feurigeren Gemüther im eignen und feindlichen Heer, wie im Lager der Zuschauer ausgesetzt gewesen und als langsam, saumselig, ja furchtsam gescholten worden ist. Alle Feldzüge P.'s, die das Glück ihn freilich immer mit untergeordneten oder durch innere Zerrüttung fast schon verlorenen Völkern führen ließ, haben demgemäß einen einfachen, stetigen, keineswegs besonders interessanten Verlauf. Eine rastlose Thätigkeit und Sorgfalt, die Verpflegung einzurichten, bezeichnet den Beginn jeder Operation. Mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit wird das Brod bis auf einen halben Tag berechnet, kommt jeder Mehlkarren in Anschlag. Die vielversprechende Operation muß unterbleiben, so lange der General davon die geringste Störung in seinen Vorbereitungen befürchtet. Mit einem furchtbaren Trosse beschwert bricht endlich P. mit seinem Heere auf, einem nicht zu weit gesteckten Ziele entgegen. Seine ganze Aufmerksamkeit ist darauf gerichtet, vor diesem so zahlreich und stark als möglich anzukommen; jeder

Mann wird gespart, jedes Gefecht, zu dem seine schwerfälligen Russen überdies nicht besonders geschickt sind, wird vermieden; dann aber wird mit großer Entschiedenheit und Seelenstärke der Entscheidungskampf gewagt — der Feind bricht sich an der sich ausdauernd schlagenden Armee und der Sieg ist gewonnen. So war der Gang der Kriegsereignisse in Asien, so in Polen, ähnlich auch in Ungarn. Den leichtbeweglichen und auch leichtsinnigen Feinden gegenüber, mit denen P. es meistentheils zu thun hatte, war diese Methode von erdrückender Wirkung, vor Allem natürlich auf dem asiatischen Kriegsschauplatz, wo sie, wie schon in den Griechen- und Römerzeiten, über die regel- und sorglosen unzähligen barbarischen Kriegerhaufen Erfolge errang, die unsere Verwunderung, ja fast komisches Mißtrauen gegen ihre Wahrheit erregen.

Die höchsten Ehren, Orden und Würden seines Vaterlandes, wie anderer Staaten belohnten P.'s kriegerische Verdienste. Ungeheure Dotationen in Geld und Grundstücken gaben ihm den seinem Rang entsprechenden Reichthum. — P. war von mittlerer Größe, in seinen Mannesjahren von edlen Gesichtszügen, kräftig, im Umgang gemessen ruhig, sogar strenge, wiewohl ihm die größte Liebenswürdigkeit zu Gebote stand. Ueber sein Privatleben wollen wir nur bemerken, daß er sich im Jahre 1816 mit einem Fräulein Griboyédow verheirathete, aus welcher Ehe vier Kinder stammen, von denen der älteste Fedor Flügel-Adjutant des Kaisers ist.

Paskewitsch, geboren im Jahr 1782, stammt aus einer reichen adligen, ursprünglich polnischen, seit mehr als 300 Jahren jedoch schon in Klein-Rußland ansässigen Familie. Frühzeitig ins Pagenkorps geschickt erwarb er sich schon als Page, dann nach beendetem Examen als Gardelieutenant die Gunst Kaiser Pauls, der ihn zu seinem Adjutanten ernannte und schon in jenen jungen Jahren mit wichtigen Missionen betraute. Seinen ersten Feldzug machte er im Jahre 1805 in der verbündeten russisch-österreichischen Armee gegen Napoleon; 1806 zur Donau-Armee geschickt zeichnete er sich bei allen Gelegenheiten wie durch Tapferkeit, so durch diplomatisches Geschick aus. Bei einer Sendung nach Konstantinopel entging er mit genauer Noth dem drohenden Tode. Die Türken hielten ihn für einen Spion und wollten, wie P. erfuhr, ihn ermorden. P. sah keine andere Rettung, als sich in eine Ruderbarke zu werfen, deren zwei Ruderer er zwang ihn nach Varna zu fahren. Das Wagniß gelang. P. täuschte den dortigen Pascha durch die Vorspiegelung eines abgeschlossenen Friedens und erreichte so glücklich die russische Armee. — Bei dem Sturm auf Brailow, den er als Freiwilliger mitmachte, wurde er leicht am Kopfe verwundet. Bei Kustendji (sprich Kustendshi) und Razowat finden wir ihn schon als Kommandeur eines Jägerbataillons. 1810 nahm er als Oberst und Kommandeur eines Infanterieregimentes Theil an dem Gefecht bei Mangalia, stürmte, einer der ersten, das wichtige Bazardshik und zeichnete sich wiederholt bei Varna aus, wofür er in außergewöhnlicher Weise zum Ritter des St. Georgen-Ordens III. Klasse ernannt wurde. In Folge seiner Verdienste bei Schumla, dem — für die Russen so unglücklichen — Sturm auf Rustschuk, dann vor Allem in der Schlacht bei Batyne, zum Generalmajor ernannt, fand er noch, ehe seine Beförderung eintraf, Gelegenheit, sie durch sein tapferes umsichtiges Verfahren bei Rustschuk und Giurjewo (sprich Dshurdshewo), wodurch er den Fall dieser Festungen beschleunigte, noch mehr zu verdienen. Im Jahre 1812 zur heimatlichen russischen Armee beordert, focht P. ruhmvoll genannt, wie in andern Gefechten, so in den Schlachten von Smolensk, Borodino, und Malo-Jaroslawetz als Befehlshaber der 26. Infanteriedivision. Zum Führer eines fliegenden Korps ernannt zeichnete er sich namentlich bei Viasma aus; bald darauf hatte er unter Miloradowitsch die Avantgarde der großen russischen Armee kommandirend, wiederholt Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Zu Wilna mit dem Kommando des

7. Armeekorps betraut, leitete er als solcher 1813 die Blokade von Modlin, während welcher er sich hauptsächlich durch die Organisation neuer Truppenkörper aus den anlangenden Rekruten verdient machte, wofür ihm — er hatte ein Korps von 30,000 Mann aufgestellt — der besondere, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßte Dank Alexanders zu Theil wurde. Während des Waffenstillstandes vor Modlin abgelöst, marschirte er an der Spitze der 26. Division zur böhmischen Armee, focht bei Kulm, kämpfte als Führer der Avantgarde mehrmals glücklich und zeichnete sich in der Schlacht bei Leipzig in dem Grade aus, daß er — mit seinen späteren Nebenbuhlern in der Siegeslaufbahn, Diebitsch und Toll — zum General-Lieutenant befördert wurde. 1814 zur Uebernahme des Kommandos der 2. Grenadierdivision von der Blokade von Magdeburg und Hamburg nach Frankreich berufen, focht er in glänzendster Weise bei Arcis-sur-Aube und vor Paris bei Belleville und Ménilmontant. Nach der Rückkehr Napoleons von Elba konnte P., da die Schlacht von Waterloo schon vor seiner Ankunft geschlagen war, nur noch bei der Blokade von Toul thätig sein. Der folgende Frieden machte diesem ersten glänzenden Abschnitt seiner militärischen Laufbahn ein Ende. Von dem Jahre 1817—20 finden wir ihn dann als Begleiter des Großfürsten Michael auf dessen Reisen durch Rußland, Deutschland, England, Italien und Ungarn, bei seiner Rückkehr erhielt er das Kommando einer Division der Garde, 1823 ernannte ihn Alexander zum General-Adjutanten. Die Thronbesteigung Kaiser Nikolaus schien für P. keine günstigen Aussichten zu versprechen. Eine barsche Aeußerung des neuen Kaisers, den P. früher bei einem Manövre stark getadelt hatte, bei der ersten Truppenschau ließ die schlimmste Rache für jenen Tadel befürchten; die Folge widerlegte jedoch diese Vermuthung. P., 22. Aug. 1826 zum General ernannt, wurde auf den kaukasisch-persischen Kriegsschauplatz geschickt und daselbst dem General Yermolow als Stellvertreter beigegeben. Abbas Mirza hatte die zunächst liegenden russischen Provinzen überschwemmt; P. rückte von Tiflis mit 4000 Mann gegen ihn aus, schlug den fast 9 Mal stärkeren Feind bei Elisabethpol aufs Haupt und trieb ihn aus den eroberten Distrikten zurück. 1827 mit dem Oberbefehl der Armee betraut, eröffnete er den Feldzug mit der Einnahme des berühmten Klosters Etschmiadzine, belagerte Abbas-Abad, schlug den zum Entsaß heranrückenden Abbas Mirza, eroberte Abbas-Abad, Sardar-Abad, sodann Tauris, Eriwan, Khoi, Alandshak und Aderbidshan in schneller Folge und zwang dadurch Abbas Mirza um Frieden zu bitten. Als die Verhandlungen sich durch die List der Perser, die auf die europäisch-türkischen Verwicklungen hofften, in die Länge zogen und nur ein Deckmantel für neue Feindseligkeiten der Perser zu werden drohten, unternahm P. einen Wintermarsch über den selbst im Sommer für fast unzugänglich gehaltenen Kouflankou, nahm mehrere Orte und zwang den dadurch in Schrecken gesetzten, sich in Teheran nicht mehr sicher fühlenden Feth-Ali am 10. Febr. 1828 zum Frieden von Turkmantschai, in Folge dessen Rußland die Provinzen Eriwan und Nakhitschewan und außerdem das Versprechen einer Kriegsentschädigung von 20 Mill. Silberrubeln enthielt. P. erhielt zur Belohnung seiner glänzenden Dienste die Grafenwürde mit dem Beinamen „von Eriwan“ und 1 Million Rubel.

Die russischen Truppen hatten ihre Standquartiere noch nicht erreicht, als in Europa die Feindseligkeiten zwischen Rußland und der Türkei zum offnen Ausbruch kamen. Paskewitsch sowohl wie der türkische ihm in Asien gegenüber stehende Serasker Halib Pascha zögerten den Krieg zu beginnen. Das russische Heer, von dem zweijährigen persischen Feldzug stark mitgenommen, bedurfte dringend der Ruhe, Erholung und Ergänzung. Die Kavallerie hatte viele Pferde verloren; das Transportwesen war fast ohne Zugvieh. Bekleidung und Materialien aller Art mußten erst neu wieder beschafft

werden. — In gleicher Weise suchte der Serasker seine Streitkräfte aufzustellen und zu ordnen. — Durch die rastloseste Thätigkeit brachte P. es in wenigen Monaten dahin, sein kleines Heer marsch- und schlachtfertig zu machen. Bei der Nothwendigkeit die russisch-kaukasischen Besitzungen zu schützen, die persischen, noch pfandweise für die Kriegsentschädigung besetzten Provinzen besetzt zu halten, die Grenzprovinzen gegen das türkische Gebiet zu schützen, vermochte er trotz aller Anstrengungen nur eine aktive Armee von 12,000 mit 70 Geschützen aufzustellen. Die Verpflegung derselben war allen Schwierigkeiten zum Trotz wohl geordnet worden. Ein bewegliches Magazin von mehr denn 1000 Wagen, ungerechnet Lastthiere und Transportwagen für Ambulance und sonstige Feldbedürfnisse bildete den in diesen Gegenden so nothwendigen unbequemen ungeheuren Troß. Am 14. Juni, zwei Monate nach dem Beginn der Feindseligkeiten an der Donau, eröffnete auch P. den Feldzug. Mit 12,000 Mann — dabei eine Bagage von 1848 Wagen, 2250 auf Pferden und Ochsen transportirten Packen, 2000 Stück Hornvieh und 3000 Schafen — rückte er gegen Kars vor. Die Armee mußte immer gedrängt beisammen bleiben, der Vortrab marschirte nur 2—3 Werst voraus, so daß der Feind nie auf Abtheilungen stoßen konnte, sondern immer auf die kompakte Heeresmasse traf. Vor Kars war das erste große Gefecht. Uschakow bemerkt hiebei, daß P. der erste war, der gegen Asiaten in Kolonnen kämpfte. Die Russen, wie die Franzosen in Aegypten, hatten bis dahin in Vierecken gegen die Türken und Orientalen gefochten; unter Münich in einem einzigen ungeheuren Viereck, unter Rumianzow wie unter Suwarow und den späteren Generälen in mehreren. P. stellte sein Heer in 3 Linien auf, die beiden ersten aus Infanterie, die 3. aus Reiterei bildend, dahinter eine Infanteriereserve. — Der Feind wurde geschlagen, das befestigte Lager erstürmt; das für uneinnehmbar gehaltene Kars selbst nach kurzer Belagerung genommen. Der Ausbruch der Pest, in Folge der weisen Vorsichtmaßregeln und Anordnungen des Feldherrn zum Glücke bald in ihrer Verderblichkeit beschränkt, hinderte P. unverweilt weitere Operationen zu unternehmen. Erst Mitte Juli konnte er sich gegen Achalkalaki in Bewegung setzen. Nach einem beschwerlichen Marsche wurde es erstürmt, ebenso das hartnäckig vertheidigte Achalzik, nachdem das türkische Lager davor nach einem anstrengenden Nachtmarsch und scharfem Gefecht gegen einen 5fach stärkeren Feind genommen war. Bei dem Schlusse dieses Feldzuges im November waren die Provinzen Kars, Achalzik und Bajazeth den Türken entrissen; 6 Festungen mit 313 Kanonen und 8000 Gefangenen waren den Siegern in die Hände gefallen. Der Verlust der Russen belief sich mit Einschluß der an der Pest Gestorbenen auf 3200 Mann. — Im Frühjahr des Jahres 1829 stand P. mit 12,000 Mann Infanterie, 3500 Mann Kavallerie und 67 Kanonen schlagfertig im Feld. 20,000 Rekruten sollten ihn aus Rußland verstärken. Ihre Zahl mußte jedoch durch den langen Marsch, der sie überdies erst Mitte des Sommers bei der Armee anlangen lassen konnte, sehr zusammen schmelzen. P. verstärkte daher seine Armee durch einheimische kaukausische, armenische und kurdische Milizen, die gegen guten Sold gerne Dienst bei ihm nahmen. Von seinen weiteren Bemühungen, die Völkerstämme zu gewinnen und den Türken abwendig zu machen, wie z. B. die Kurden, und den Feind durch Bestechung zu lähmen, haben wir schon in der Einleitung eine kurze Notiz gegeben. Die Türken begannen dies Mal den Kampf und zwar mit der Belagerung von Achalzik. Die Festung ward jedoch entsetzt, die Türken geschlagen. Im Juli rückte P. über den Saganlug und langte nach einem beschwerlichen, durch die siegreichen Gefechte von Kainly und Milly Düß unterbrochenen Marsche vor dem, bald übergebenen, Erzerum an. Nach der Einnahme dieses wichtigen Platzes marschirte P. über Bayburt, um eine Demonstration gegen Trapezunt zu machen. Die tapferen Lasen wurden zwar

bei Chart geschlagen; wegen der Unmöglichkeit jedoch durch das Gebirge gegen das Meer vorzudringen und bei der immer steigenden hartnäckigen Vertheidigung der Gebirgsvölker sah sich P. bald genöthigt, auf seinem Marsche umzukehren und selbst Bayburt zu räumen. Die Lage des russischen Feldherrn wurde eine sehr schwierige. Ueberall brach der Aufstand in den eroberten Ländern mit größter Wuth aus. Die zur Unterdrückung desselben ausgesandten Truppenabtheilungen hatten in ihrer Vereinzelung nicht immer den besten Erfolg. Das Feuer der Türken entflammte sich; namentlich die Lasen kämpften mit ungeheurer Erbitterung. P. war, um sich gegen diese Luft zu machen, genöthigt, wieder gegen Bayburt zu marschiren; er schlug sie und nahm die Stadt mit Sturm. Die Schwierigkeiten waren dadurch wohl gemindert, aber nicht aufgehoben, als wohl zum guten Glück für die russische Armee — in Asien ähnlich wie in Europa — am 28. Sept. die Nachricht von dem Frieden von Adrianopel einlief. Achalzik fiel durch denselben an Rußland. P., zum Feldmarschall ernannt und mit den höchsten russischen Orden geschmückt, kehrte nach Tiflis zurück, von wo ihn jedoch der blutige Aufstand in den kaukasischen Provinzen, namentlich der Kasi Mullas im Daghestan bald zu neuen Kämpfen rief. Die Einnahme von Gumry war unter den vielen Expeditionen das wichtigste Unternehmen dieser Zeit Unterdessen war die polnische Revolution ausgebrochen, die Schlacht von Ostrolenka wurde geschlagen, Diebitsch starb an der Cholera. Nun ward P. zum Oberbefehlshaber der russischen gegen Polen operirenden Armee ernannt, welche interimistisch der Chef des Generalstabes Graf Toll kommandirte. P. befehligte 135,000 Mann mit 600 Kanonen, von denen jedoch fast die Hälfte in abgesonderten Korps zu agiren hatten, so daß für die Hauptarmee unter P. unmittelbarem Oberbefehl nur 70,000 Mann blieben. P. sah das Ende des Krieges nur in Warschau. Dahin zu gelangen mußte die Weichsel überschritten werden. Um den Rücken gedeckt zu haben verlegte P. den Uebergang nah an die preußische Grenze, wohin er, seinem Grundsatze getreu, nichts zu riskiren, durch einen weiten, freilich bei irgend welcher Thätigkeit des Gegners höchst riskanten, Flankenmarsch um Modlin herum seine Armee bewegte. Das Glück war mit ihm; die Polen belästigten seinen Marsch nicht. Am 2. (14.) Juli begann bei Osiek der Brückenschlag über die Weichsel; am 5. war er beendet. Innerhalb 5 Tage und Nächte zogen 54,000 Mann, 318 Geschütze und Alles in Allem 6500 Gespanne über die Brücken auf das linke Weichselufer. P. Hauptanstrengungen waren nun wie immer darauf gerichtet, eine genügende Verpflegung seines Heeres einzurichten. Wir wollen dazu erwähnen, daß 540 Ziegelöfen von den Russen erbaut und 5000 Soldaten abwechselnd Tag und Nacht mit dem Backen des Zwiebackes beschäftigt wurden. Langsam rückte das russische Heer vor zur höchsten Unzufriedenheit des rastlosen ungestümen Toll, der die Polen verachtend den Oberbefehlshaber immer zum Schlagen zu drängen suchte. P. hingegen, dem der Ruf der polnischen Armee aus den ersten Schlachten dieses Krieges noch in den Ohren klang und der überdies seine in Asien errungenen Lorbeeren zu wahren hatte, wollte nichts wagen, sondern langsam, stetig vordringend seine Truppen schonen und Alles für den Hauptschlag bei Warschau sparen. Zu diesem Ende wollte er die Polen von allen Seiten einschließen und langsam vordringend, auf den kleinsten Raum beschränken, wobei er eben so viel auf die innere Zwietracht der Polen, die längst bestand, durch jenes Manöver aber auf die Spitze steigen mußte, rechnete als auf die blutige Anwendung der Waffen. Im polnischen Heere ging schon jetzt Alles drüber und drunter. Von einem energischen Handeln war keine Rede. Die Warschauer Blutscene des 15. August trieb die Verwirrung und Anarchie aufs Höchste. Die beiden feindlichen Heere standen sich an der Bzura und Rawka gegenüber, die Polen in größter Unthätigkeit, P. rastlos damit beschäftigt, die

Verpflegung zu ordnen, das Land hinter sich zu unterwerfen und Verstärkungen an sich zu ziehen — was Alles freilich den Vorwurf allzu langen, ängstlichen Zauderns wohl nicht zu entkräften vermag. Ende August hatte P. durch die herangezogenen Verstärkungen auf dem linken Weichselufer eine Armee von mehr als 90,000 Mann beisammen, wogegen das über ganz Polen verstreute polnische Heer nur 80,000 Mann zählte, von denen 37,000 Mann die Hauptstadt vertheidigten. Am 24. Aug. (5. Sept.) rückte P. mit über 70,000 Mann gegen Warschau vor. Am 6. Sept begann der Kampf mit dem furchtbaren Sturm auf Wola. Die Schlacht wüthete den nächsten Tag weiter. General Toll kommandirte unter der Oberleitung des Marschalls, der durch eine vorbeifliegende Kanonenkugel eine Quetschung am Arm erhalten hatte. Die Uebergabe Warschaus war der Schluß des blutigen Kampfes, der den Russen 10,500 Mann an Todten und Verwundeten gekostet hatte. Am 8. Sept. zogen die Russen in Warschau ein, P. blieb seiner Wunde wegen in Wola. Damit war der polnische Krieg in der Hauptsache geendet. Die letzten Zuckungen der Insurrektion waren bald unter den Griffen der Sieger erstickt. Der glückliche, durch die Uneinigkeit, Egoismus und verruchte Zwietracht seiner Gegner mehr als durch seine Waffen siegreiche russische Feldherr ward zum Lohne für seine Thaten zum Fürsten von Warschau erhoben und zum Statthalter des Königreiches Polen ernannt, in welcher Stellung er, Vollstrecker des Czarenwillens, Polen während der nachfolgenden Jahre ruhig erhielt. Selbst die Wogen der Revolution von 1848 brachen sich an der russischen Grenze. Der ungarische Aufstand und Krieg riefen P. nach den langen Friedensjahren wieder ins Feld. April 1849 wurde der Vertrag zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossen, wonach eine russische Hülfsarmee in Ungarn operiren sollte. P. ward zum Oberkommandanten ernannt. Seit langer Zeit vorbereitet übernahm er damit eine Armee von 114,000 Mann Infanterie, 15,000 Kavallerie und 464 Geschützen. Durch die Nothwendigkeit des Nachschubes aus dem Innern Rußlands und über die Einrichtung der Verpflegung verzögerte sich die Eröffnung der Operationen bis zum 17. Juni. P. wie immer auf die Verpflegung bedacht rückte mit ungeheurem Troß ohne nennenswerthe Gefechte langsam über Eperies bis Kaschau vor. Vor ihm wich Wysocki mit seinen schwachen Truppenabtheilungen zurück. P. rückte mit seiner Hauptmacht nach Miskolcz; ein Korps marschirte gegen Debreczin, was am 3. Juli ohne Gefecht genommen, bald aber wieder geräumt wurde. Vom 1—8. Juli mit der Verpflegung zu Miskolcz beschäftigt, rückte P. endlich wieder gegen Hatvan vor. Am 12. ritten die ersten Kosacken in Pesth ein, während die Oesterreicher gleichzeitig Ofen besetzten. Gegen Waitzen zog indeß Görgey mit etwa 24,000 Mann, brachte den russischen Generälen Saß und Rüdiger empfindliche Verluste daselbst bei und wandte sich dann, als P. mit der Hauptmacht gegen ihn anrückte, durch den kühnen Marsch über Balassa Gyarmath gen Norden, wodurch er sich auf die russische Operationslinie stellte. Ein glückliches Gefecht gegen den weit schwächeren Perczel blieb russischer Seits ohne bedeutenden Erfolg, da P. ängstlich darauf bedacht war, seine Truppen beisammen zu halten. Schon jetzt begannen jedoch mit dem am Sajo von den ungeheuren Anstrengungen kurze Zeit rastenden Görgey die Unterhandlungen, wenn sie auch keinen sichtbaren Erfolg hatten. Görgey hatte mehrere glückliche Gefechte bei dem kühnen Weitermarsch um die Russen herum. P. rückte nach Tissa Füred, dann gegen Debreczin, wo er, selbst kommandirend, eine ungarische Division unter Nagy Sándor schlug, von da langsam weiter über Groß-Wardein hinter Görgey her, der am 13. Aug. mit 17,000 Mann und 130 Kanonen vor P.'s Unterfeldherrn General Graf Rüdiger, die Waffen streckte, was P. in der berühmten oder berüchtigten Botschaft: „Ungarn liegt zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Majestät .... Ich habe das Glück Ew. Kaiser-

lichen Majestät zu melden, daß die einzige gestellte Bedingung die Erlaubniß ist, die Waffen vor Ihrer Armee niederlegen zu dürfen" — seinem Czaren Nikolaus meldete. Damit war auch die ungarische Revolution in der Hauptsache beendet. P. reiste am 28. Aug. nach St. Petersburg vom Heere ab.

Noch ein Mal mußte der greise Marschall den Kriegsschauplatz — wider seinen Willen auf das ausdrückliche Verlangen Nikolaus — betreten. Der Krieg mit der Türkei und den Westmächten hatte begonnen. Die russischen Heere saßen in der Walachei vor der Donau fest. P. wurde nominell mit dem Titel des Oberbefehlshabers abgeschickt, durch seinen Rath den Dingen eine bessere Wendung zu geben. Er vermochte nichts; eine Verwundung vor Silistria gab ihm triftigen Grund die Armee zu verlassen. Er kehrte nach Warschau zurück, wo er am 1. Febr. 1856 starb. Die russische Armee wird seine Feldzüge immer zu ihren glänzendsten Erinnerungen zählen.

Literatur: Essai biographique et historique sur le Feld-Maréchal P. d. V. comte Paskévitch d'Erivan par J. Tolstoy. Uschakoff: Geschichte der Feldzüge in der asiatischen Türkei. Tolls Memoiren. F. v. Smitt: Geschichte des polnischen Aufstands und Krieges. Der Feldzug in Ungarn. Von einem Offizier des russ. Generalstabes. Der Feldzug in Ungarn und Siebenbürgen im Jahr 1849. C. Lemcke.

Patriarchie und patriarchalische Staatsidee.

Die Patriarchie, d. h. die Familien- und geschlechtsartige Herrschaft des Stammeshauptes gehört dem uranfänglichen Zustand der noch unentwickelten, gleichsam noch mit dem Mutterleib der Familie oder des Geschlechts verbundenen Staatenbildung an. Noch fehlt es an einem Nationalgefühl, und noch ist kein Volksbewußtsein entwickelt. Die Angehörigen dieser Gemeinschaft betrachten sich in ihren freien Gliedern als Abkömmlinge Eines Geschlechts, als Familiengenossen und ursprüngliche Blutsverwandte, oder doch als Stammesgenossen von gleicher Rasse; und der Patriarch, der als Häuptling herrscht, wird wie der gemeinsame Vater und Patron des Geschlechts und des Stammes verehrt. Zuweilen treten auch die mehreren Hausväter und Familienhäupter zu einem gemeinsamen Rathe der Aeltesten zusammen, der dem Patriarchen zur Seite steht oder wohl auch ohne ein Gesammthaupt selber die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Der Patriarch wird entweder von den Vätern gewählt oder, wenn es ein hervorragendes in der Herrschaft geübtes Haus gibt, durch das Erbrecht des fürstlichen Hauses bezeichnet. Manchmal werden auch in wichtigen Fällen alle freien Stammesgenossen zu einer großen Geschlechts- und Stammesversammlung berufen und entscheiden da unter der Leitung des Patriarchen und der Aeltesten über die Lebensfragen des Stammes.

Gewöhnlich nimmt man an, die Gewalt des Patriarchen sei eine absolute. Man hat sich dazu durch den Begriff der römischen Vatergewalt verleiten lassen, die allerdings den Kindern kein eigenes Recht zugesteht und alles Recht der Familie in unbeschränkter Weise dem Vater vorbehält. Aber jene Annahme ist schon deshalb irrig, weil bei den meisten Nationen nicht einmal dem Vater selbst über seine unmündigen Kinder eine unbeschränkte Gewalt, sondern nur ein vormundschaftliches Recht zusteht, also da noch weniger die nachgebildete Gewalt des Stammeshauptes über die erwachsenen Familienväter eine schrankenlose sein kann. Je nach der Art des Stammes und je nach den Schicksalen desselben ist daher

die patriarchalische Gewalt bald mehr, bald weniger ausgedehnt. Aber der Charakter derselben ist nie rein staatlich, sondern immer familienartig. Er führt und leitet den Stamm wie ein Vater seine Kinder und Hausgenossen; die gemüthlichen Bande der Pietät, der Treue, der Liebe bewahren hier noch ihre volle Stärke. Es gibt noch keine feste, kalte Rechtsordnung, keine ausgebildete Verfassung, die jedem Gliede des Staatskörpers seine Stellung und seinen Machtbereich anweist. Der Instinkt ist noch größer als das Bewußtsein. Die Sitte und das Herkommen gelten Alles, Gesetze gibt es noch nicht, außer etwa göttliche durch die Priester und Propheten geoffenbarte Gebote oder zuweilen auch einzelne Sprüche weiser Vorfahren.

Nur für das Nothwendigste und dann in der einfachsten Weise ist in der Patriarchie gesorgt. Wenn Einzelne sich streiten oder einer den andern empfindlich verletzt, so muß ein Richter angerufen werden können, der jenen Streit entscheide und jenen Friedensbruch strafe. Da ist denn gewöhnlich das Stammeshaupt der Richter, der nach dem Urtheil der Hausväter oder der Aeltesten die gute Sitte und den Frieden schützt und die Verbrecher züchtigt. Wird der Stamm in Streit und Krieg mit andern Stämmen verwickelt, dann ist wieder das Stammeshaupt der natürliche Kriegsführer, der die Wehrkräfte des Stammes zusammenfaßt. Im Kriege wächst natürlich seine Macht mit der Größe der Gefahr und der wechselnden Aufgaben, im Frieden ist sie vorzüglich nur Richtergewalt und daher durch die Sitte gebunden. Die Regierungsgewalt ist in dieser Staatsform noch sehr gering und unentwickelt. Sie besteht fast nur in der Leitung des Raths und der Stammesversammlung. Es gibt noch keine eigene Polizei, es gibt überhaupt kein Beamtenwesen, oder doch nur erste geringe Anfänge der Beamtung. Es gibt auch keine regelmäßigen Steuern, keine Staatskasse, kein Finanzwesen, kein stehendes Heer, keine Verkehrsanstalten, keine Staatsbauten und noch weniger wissenschaftliche Anstalten und Kunstwerke. Nur wenn der Patriarch zugleich eine priesterliche Würde und Thätigkeit hat, so zeigen sich in dem Stammeskultus, dem er vorsteht, und in den Opfern, die er darbringt, die Anfänge einer idealern Ausbildung des Gemeinlebens. Das Stammeshaupt selbst lebt von seinem eigenen Vermögen und Erwerb, wie jeder andere. Nur ist es zuweilen reicher ausgestattet, und bei der Vertheilung des Landes, des Handelsgewinns oder der Beute bekommt er einen größern Ehrentheil. Ihm werden auch Geschenke dargebracht von den Stammesgenossen und von den schutzverwandten Fremden.

Es ist fast unbegreiflich, wie man diese Patriarchie, die kaum den Namen eines Staates verdient, und die offenbar nur zu den einfachsten noch kindisch unentwickelten Lebensverhältnissen paßt, als ein Ideal auch den neuern europäischen Völkern hat empfehlen können. Wir finden dieselbe mehr oder weniger deutlich bei sehr vielen Völkern, aber fast nur in den ersten Zeiten, in der Kindheitsperiode dieser Völker. Wir finden sie im Orient und im Occident; bei den Semitischen Juden und Arabern wie bei den Arischen Indiern*), Hellenen und Germanen; wir finden sie bei den gelben Chinesen und bei den rothen Indianern. Aber alle semitischen und arischen Völker haben sie später abgestreift, als die enge Form nicht mehr zu dem größer gewordenen Volkskörper paßte, und der erwachte Staatsgeist sich von dem bloßen Familiengeist loswand. Da wurde es den Völkern praktisch klar, daß das Volk etwas anderes sei als eine Blutsverwandt-

*) Der alte Name des Häuptlings ist viç pati, vici pater. Lassens Indien I. 795 und 807.

schaft und nur sehr uneigentlich eine große Familie genannt werden könne, daß das öffentliche Recht von der Familiensitte sich unterscheide, daß die Obrigkeit öffentliche Rechte und öffentliche Pflichten haben von ganz anderer Art und anderem Umfang als die Vaterpflichten in der Familie, daß die Unterthanen sich zu ihr nicht wie unmündige Kinder verhalten, sondern mit selbständigen Rechten und eigenthümlichen Pflichten dem Staate verbunden seien, daß die gemüthlichen Pietäts- und Treubeziehungen nicht ausreichen, um eine feste Ordnung zu bewahren und das öffentliche Wohl zu sichern, daß der entwickelte Staat der Gesetze und zahlreicher Aemter und Einrichtungen bedürfe, für welche nicht in dem Hauswesen des Privatmanns die maßgebende Regel gefunden werde.

Will man auch für den herangewachsenen großen und civilisirten Staat noch die Weihe der Patriarchie beibehalten, wie das zum Theil in dem chinesischen Weltreich wirklich geschieht, dann verkehrt sich, was Anfangs in der natürlichen Patriarchie der Kindheitsperiode gut und heilsam war, in so künstlichem Zustande ins Böse und Verderbliche. An die Stelle der natürlichen Achtung und Liebe zu dem väterlichen Stammeshaupt tritt dann die blos fingirte Verehrung für den nicht mehr väterlichen Herrscher; und was früher sittenmäßig geübte hausväterliche Sorge gewesen war, verwandelt sich nun in willkürliche Despotie. Die Einrichtung eines Hauswesens ist zu enge, als daß sich nicht das Land gedrückt fühlen müßte, welches nach ihnen geordnet wird. Die Familie ist durch die Ehe und die Abstammung von denselben Stammeseltern, durch das Blut enge verbunden: aber die Völker sind es weder durch die Ehe noch durch das Blut, sondern durch die Sprache, durch das Recht, durch große Schicksale. Die Vormundschaft, welche für das Familienrecht unentbehrlich ist und in der natürlichen Patriarchie keinen Anstoß gibt, wird für das entwickelte Staatsrecht zu einer ungerechtfertigten Anmaßung und beleidigt die gebildeten und freien Volksgenossen. Die Patriarchie, welche anfangs von der Wärme des Stammesgefühles getragen einen heimatlichen und innigen Ausdruck hatte, wird dann später zu einem System der Lüge und wie eine Herabwürdigung der Nation empfunden. Der entwickelte Staat bedarf einer klaren Verfassung, welche die öffentliche Ordnung und die öffentliche Freiheit grundsätzlich gewährleistet, und diese Grundsätze können nicht familienmäßig bestimmt werden.

Als Robert Filmer in der Zeit der Stuartischen Reaktion (1680) in seiner Schrift „Patriarcha" die absolute Königsgewalt, für die er sich ereiferte, aus der ursprünglichen väterlichen Gewalt des ersten Hausvaters Adam ableitete, so war das eine Speise, welche an dem Hofe Jakobs II. und in der englischen Hochkirche wohl Liebhaber finden konnte, aber dem historischen Sinn und dem gesunden Menschenverstand war sie ganz unverdaulich. Gegenwärtig erinnert man sich ihrer nur noch, weil man weiß, daß John Locke (s. d. Art.) dieselbe in seiner ersten in dem Revolutionsjahr 1689 erschienenen Abhandlung über die „Staatsregierung" (on Government) Schritt für Schritt widerlegte.

Wenn wir etwa die Berliner Kreuzzeitung ausnehmen, welche mit allen möglichen Fetzen aus einer alten publicistischen Garderobe die Blößen ihres junkerhaft-göttlichen Staats zu bekleiden sucht, so hat die patriarchalische Staatsidee in der europäischen Politik keine andere Bedeutung mehr als die der Erinnerung an eine weit zurückliegende noch kindliche Stufe der Staatenbildung. Nur gelegentlich treffen wir und am ehesten noch in dem naiven Glauben des ungebildeten Mannes und etwa in den mißverständlichen aus der Bibel entnommenen politischen Doktrinen, wie an die Theokratie, so auch an die Patriarchie einzelne meist un-

klare Anklänge. Daß der heutige Staat kein patriarchalischer mehr sei und auch nicht sein könne, das mögen Einzelne bedauern, aber das wissen Alle; und wenn man im XVII. und XVIII. Jahrhundert versucht hat, die patriarchalische Staatsidee künstlich und in Form der Fiktion zu restauriren, so ist dieser Versuch in der Theorie und in der Praxis kläglich verunglückt.

Vgl. außer den genannten Schriften von Filmer und Hobbes auch R. v. Mohl Encyklopädie der Staatswiss. §. 40 und die dort angeführte Literatur. Bluntschli.

Patrimonialstaat und patrimoniale Staatsidee.

Der Patrimonialstaat ist insofern verwandt mit der Patriarchie, als auch in ihm die obrigkeitliche Gewalt noch an privatrechtliche Beziehungen gebunden und von dem Familienverband mehr oder weniger abhängig erscheint. Aber der Patrimonialstaat gehört doch einer spätern, nicht der ursprünglichen Staatengeschichte an und seine charakteristische Eigenschaft ist nicht in der Familie, sondern in dem Grundbesitz, in dem angestammten Vermögensbesitz (patrimonium) zu finden, mit dem die Gewalt verbunden und dem sie gleichartig erscheint.

Die Vermischung und die Verwechslung von Staatsherrschaft und Eigenthum bestimmt somit den Charakter dieser unreifen Staatsform (vgl. oben Monarchie VI. §. 706). Der Fürst ist eher Grundherr als Staatshaupt, eher Herr als Fürst. Das Staatsbewußtsein ist noch unentwickelt. Es gibt wohl ein Land, aber es gibt noch keine Nation, es gibt Stände aber kein Volk, eine Landesordnung, keine Staatsverfassung.

Ob ein einzelner Fürst die Landesherrschaft besitze, oder etwa eine Körperschaft, z. B. eine Stadt, ein Kloster, ein Orden, eine Universität, das ist nicht erheblich. Es kann daher eben so gut republikanisch oder monarchisch geordnete Patrimonialstaaten geben und das Mittelalter hat sie in mannigfaltigster Anwendung hervorgebracht.

Die ganze Form ist zwar nicht eine ausschließlich aber doch vornehmlich mittelalterliche und mehr germanisch als romanisch. In den romanischen Ländern mußte sie dem einheitlicheren Staatstrieb früher weichen, als in Deutschland, wo sie zwar ebenfalls der konstitutionellen Verfassung Platz machen mußte, aber heute noch aus der Theorie und aus den Gewohnheiten und Anschauungen der Höfe nicht völlig verdrängt ist. Sie kommt hauptsächlich in zwei Formen vor:

1) als Lehenstaat, d. h. in Form der Spaltung der Herrschaft wie des Eigenthums in eine Oberherrschaft des Lehnsherrn und in eine abgeleitete Nutzherrschaft des Vasallen (dominium directum und dominium utile). Vgl. den Art. Lehenswesen;

2) als eigentlicher Dynastenstaat, oder wie v. Mohl ihn nennt (Encyklopädie §. 307) als „hausherrlicher Staat", in welchem die ungetheilte Herrschaft wie ein volles Eigenthum der Dynastie und ihres Hauptes betrachtet wird. Die deutschen Fürsten versuchten mit Glück ihre anfängliche Amtsgewalt zunächst in einen festen lehensmäßig gesicherten Erbbesitz und später in volles freies Eigenthum umzuwandeln, während in Frankreich es den Königen glückte, die an die mächtig gewordenen Kronvasallen ausgegebene Patrimonialherrschaft im Namen der Staatseinheit und zu Gunsten der Staatswohlfahrt wieder einzuziehen und dann die alleinige Hoheit auch zu einer Art von Eigenthum ausschließlich an sich zu bringen.

Der Patrimonialstaat verträgt sich eher als die Patriarchie mit einer höhern Kulturstufe. Er wird nicht mehr durch das Stammesgefühl und nicht durch den Blutsverband seiner Angehörigen zusammen gehalten. Die vermögensartige Grundanschauung desselben läßt eine große Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse zu und weiß sich mit dem Gegensatz der Stände wohl abzufinden. Wie der Landesherr in seinem Vermögensbereich mit Freiheit waltet, so können auch die Geistlichen und die Ritter, die Bürger und die Bauern ihr besonderes Vermögen je nach ihrer Weise verwalten; und wie in dem Herrengute öffentliche Befugnisse mit Privatgenüssen verbunden sind, so ist eine ähnliche Mischung der öffentlichen Rechte und Pflichten auch mit dem Besitz eines Rittergutes oder eines Bauernhofes vereinbar. Die Zerbröckelung des Staats in eine Anzahl von bald über- und untergeordneten, bald nebengeordneten Besitzthümern, unter denen die Landesherrschaft nur den obersten Rang und den weitesten Umfang hat und sodann die theilweise Rechtsverbindung dieser gesonderten Besitzthümer, die sich in mancherlei vertragsmäßige Dienstbarkeiten und Lasten je des einen zu Gunsten des andern mannigfaltig verzweigt, sind naturgemäße Folgen der patrimonialen Staatsentwicklung.

Die patrimoniale Herrschaft wird nicht von dem Volkswillen abgeleitet wie das römische Königthum und Kaiserthum, auch nicht unmittelbar von Gott, wie in der theokratisirenden Monarchie, sondern mit Vorliebe aus ganz oder halb privatrechtlichen Erwerbsarten. Der Kauf und der Tausch, die Uebernahme als Heirathsgut, sogar der Pfandbesitz, den ein verschuldeter Landesherr dem reicheren Fürsten oder der Stadt als seinem Gläubiger einräumt, gelten als schickliche Erwerbsformen, so gut wie die Belehnung und besser als die Eroberung, welche doch erst der Verjährung bedarf, um legitim zu werden. Aber für besonders heilig und rechtmäßig wird der erbrechtliche Erwerb angesehen, die angestammte und von den Vätern oder den nächsten Sippen angefallene Erbherrschaft wird höher geschätzt als die neu erkaufte oder erheirathete. Weniger beliebt, aber doch zulässig ist die ebenfalls privatrechtliche Erbfolge, welche sich auf Erbvertrag, Erbverbrüderung oder auf Testament gründet. (Vgl. den Art. Erbrecht, staatsrechtliches.)

Der Patrimonialfürst ist noch nicht in dem Grade staatlich durchgebildet und bewußt, um sich als Repräsentanten und als oberstes Organ des Staats zu erkennen. Der erhabene Satz Friedrichs des Großen: „der König ist der erste Staatsdiener", ist ihm unverständlich und klingt seinen Ohren wie eine Beleidigung seiner Würde und eine Mißachtung seines Rechts. Zuerst denkt er an sich und sein Haus, dann erst an das gemeine Wohl. Er hält sich vor allen Dingen für veranlaßt und verpflichtet, seine Hoheitsrechte wie ein Eigenthümer zu wahren, und die ererbten Kronrechte seinen Nachkommen ungeschmälert zu hinterlassen. Er will vor allen Dingen der Herr sein in seinem Staate und läßt sich nur widerwillig die Beschränkungen gefallen, welche die Macht der Verhältnisse oder die herkömmlichen Rechte der Stände ihm aufnöthigen. Der Gedanke, daß auch die Kronrechte nur insofern und nur so lange Bestand und Sinn haben, als sie der Natur und Geschichte des Staates gemäß und der öffentlichen Wohlfahrt dienlich sind, überschreitet seinen privatrechtlich beengten Gesichtskreis. Er läßt sich wohl auch eine Regelung seiner Befugnisse und der Pflichten der Unterthanen gefallen, aber am liebsten in Form der Gnade, oder wenn das nicht geht, in Form der Uebereinkunft. Er hat, wenn er nur ein redlicher Mann ist, Respekt vor dem Gewohnheitsrecht, er achtet das Vertragsrecht gewissenhaft, aber

das eigentliche Staatsrecht ist ihm ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, und je weniger er es kennt, desto verdächtiger. Die Religion lehrt ihn wohlwollend zu sein gegen alle Menschen, und voraus gegen seinen Nächsten, nichts hindert ihn, dieses Wohlwollen auch den Unterthanen zuzuwenden, die in ihm den Landesherrn verehren. Aber es fällt ihm schwer zu begreifen, daß die Pflicht des Staatshauptes mit dem herkömmlich oder urkundlich bestimmten und begrenzten Herrschaftsbereich nicht zusammenfalle, und im Zweifel hält er sich an diesen und vernachlässigt jene. Auch das Recht der Unterthanen faßt er weniger als ein lebendiges, des Wachsthums und des Fortschritts fähiges auf. Wie es besteht, in möglichst festen Formen, so handhabt und schützt er es. Wenn er darin eine Beschränkung seines Eigenthums sieht, so behandelt er es wie privatrechtliche Grunddienstbarkeiten, und interpretirt es so enge als möglich. Jede Erweiterung desselben kommt ihm wie ein Abbruch an seinem Vermögen, an seinem Erbgut vor und ist ihm daher verhaßt. „So weit Brief und Siegel gehen, so weit geht auch ihr Recht; aber nicht ein Haar breit weiter." (R. v. Mohl.)

Die Staatsleitung im Großen, die hohe Politik im vollen Sinn des Worts ist nicht seine Sache; ungern entschließt er sich zur Initiative, um das Zeitgemäße ins Leben zu führen, aber sorgfältig wahrt er den hergebrachten Rechtsbestand. Wenn er überhaupt eine Politik hat, so neigt er sich im besten Fall zu der konservativen, nicht zu der liberalen Politik und in der Entartung verfällt er weit eher dem Absolutismus als dem Radikalismus. Er läßt sich nicht oder so wenig als möglich von Ideen bestimmen, leichter von Interessen. Die altbewährte Autorität der Religion und des Rechts ist sein Ideal, wie der Erbbesitz ihm der liebste ist. Die Rechtsform hat für ihn einen magischen Zauber, und er wird leicht verführt, die Form höher zu achten als das Wesen.

Die Aufzeichnung des Herkommens und der Weisthümer paßt besser zu dieser Staatsform als eine eingreifende Gesetzgebung. Vor Neuerung und Fortbildung des Rechts hat dieselbe eine Scheu und läßt sie fast nur in Vertragsweise zu. Sie ist daher geneigt, auch die Zustimmung der Stände wie einen Vertrag aufzufassen. Der Gedanke eines einheitlichen Gesetzgebungskörpers ist ihr fremd.

Die Rechtspflege gilt ihr als die wichtigste öffentliche Funktion. Der Gerichtsorganisation und dem Proceß wird daher eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspricht ihr am besten, wenn der Patrimonialfürst selber als oberster Richter das Gericht hegt; aber er kann sich auch darin durch seine Vasallen oder Beamten vertreten lassen. Die Mitwirkung auch der Unterthanen bei der Urtheilsfindung als Schöffen und Beisitzer ist wohl verträglich mit dem System. Aber indem es die Formen des Processes mit Vorliebe pflegt, verleitet es leicht zu einem schwerfälligen und langsamen Proceßgang.

Weniger ausgebildet ist die Policei. Eben als das Bedürfniß nach einer energischen Sorge der Policei lebhafter empfunden wurde, gelang es dem Ehrgeiz der Fürsten und ihrer Minister, den Patrimonialstaat in die Absolutie zu verwandeln. Auch einen eigentlichen Staatshaushalt gibt es noch nicht. In erster Linie muß der fürstliche Haushalt, die Einkünfte der landesherrlichen Domänen und die Kammer für die öffentlichen Bedürfnisse herhalten. Die Regierung ist ja hier wesentlich Sache des Fürsten, geht also auch auf seine Kosten. Freilich wenn sein Vermögen nicht ausreicht, dann müssen auch die Unterthanen angesprochen werden. Es bedarf der Beiträge und der Steuern der Stände, welche wieder in halb-privatrechtlicher Form um Verwilligung angegangen werden und

diese nach ihrem Gutdünken auf sich nehmen. Zuweilen sorgen denn auch die Stände dafür, daß ihre Steuern wirklich für die Landesbedürfnisse verwendet werden, um deren willen sie begehrt worden sind, und es widerstrebt dieser Verfahrungsform nicht, daß die Stände ihre eigene Landeskasse haben und verwalten, welche mit der fürstlichen Kammer in laufender Rechnung steht. Sie benutzen wohl auch solche Geldbedürfnisse des Landesherrn, um an ihre Steuerbewilligung Bedingungen zu knüpfen und sich alte Rechte neu verbürgen zu lassen und neue Freiheiten zu erkaufen. Demgemäß kann es wohl fürstliche Schulden geben und unter Umständen auch ständische Landesschulden, aber es gibt keine eigentlichen Staatsschulden.

Dem Patrimonialstaat entspricht am besten die lehensmäßig beschränkte *Kriegspflicht* der *Vasallen*. Die Bedingungen, unter denen Kriegsdienste gefordert werden dürfen und geleistet werden müssen, sind dann näher regulirt, die Art des Dienstes genau bestimmt, die Zeitdauer bemessen, ganz nach Analogie privatrechtlicher Verbindlichkeiten. Daher ist es natürlich, daß die Unterthanen, welche von dieser Last frei und doch schutzbedürftig sind, wie vorzüglich die Bauern, dann dafür eine Vogteisteuer als Geldersatz zahlen müssen. Genügt dem Fürsten dieses Vasallenheer nicht mit seinen Ansprüchen und seiner unverlässigen Dienstwilligkeit, so mag er sich dann Soldtruppen anschaffen, die er bezahlt und die sich ihm für Lohn zu beliebiger Verfügung stellen.

Auch das *Beamtenwesen* ist in dem Patrimonialstaat in halb privatrechtlicher Weise geregelt. Die Beamten sind voraus *fürstliche Diener*. Zu einer Ausscheidung des fürstlichen Hofhaltes und Hofdienstes auf der einen und des Staatsdienstes auf der andern Seite ist es noch nicht gekommen. Nichts steht im Wege, die Stellung und Besoldungsansprüche auch dieser fürstlichen Diener vertragsmäßig zu sichern, ganz nach Analogie der privatrechtlichen Dienstmiethe. Aber ihr Dienst ist zunächst Fürstendienst, erst in zweiter Linie Landesdienst. Der persönliche Treu- und Dienstverband ist das wesentliche, die Hingebung an das Vaterland und für das Gemeinwohl ist das zweite. Ihre Ehre kann hoch sein, aber sie ist vornehmlich Hofehre, nicht Staatsehre. Die Gunst des Herrn ist ihr höchster Lohn. So werden alle öffentlichen Verhältnisse durch mehr oder weniger privatrechtliche Beziehungen und Rücksichten verengt und beschränkt.

Man kann den Patrimonialstaat in vorzüglichem Sinne einen *Rechtsstaat* heißen, und insofern ist er immerhin entwickelter als die Patriarchie und für die Sicherheit und Freiheit der Unterthanen besser als die Absolutie. Aber da er fast nur auf das bestehende Recht achtet, und für den Fortschritt der öffentlichen Wohlfahrt wenig brauchbar ist, und da überdem auch sein Rechtsbegriff privatrechtlich beengt und getrübt ist, so ist er doch nur eine unvollkommene und mangelhafte Staatenbildung. Er läßt sich daher nicht einmal dem *antiken* Staat (siehe hellenische und römische Staatsidee) an die Seite stellen und bleibt hinter dem *modernen Repräsentativstaat* weit zurück.

Als demnach in unserm Jahrhundert der Berner Patricier *Albrecht von Haller* in seiner „Restauration der Staatswissenschaften" die Theorie des Patrimonialstaates mit leidenschaftlichem Eifer ausführte, und der revolutionsmüden und in mittelalterlichen Erinnerungen schwelgenden Welt als das Heilmittel der Zeit und als das Ideal der Zukunft empfahl, so verwirrte er wohl Viele in ihren unreifen politischen Meinungen, aber fand doch nur sehr wenige Anhänger. Die Meisten wendeten sich mit Abscheu von dem starren leichenhaften Bilde einer untergegangenen Staatsordnung ab. Der Patrimonialstaat ist durch keine galvanisirenden Kunststücke wieder zu wirklichem Leben zu erwecken. Die

Versuche der Art, wie wir sie allerdings in Hannover, in Kurhessen und anderwärts heute noch wahrnehmen, reizen nur den Ekel und den Unwillen der Völker. Die Strömung der fortschreitenden Geschichte fluthet über sie hin und begräbt die Versucher in ihren Wellen.

Rob. v. Mohl Encyklopädie §. 41 und die dortige Literatur.

Bluntschli.

Patronat. Präsentationsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung des Patronatrechts. Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Patronatrechts zunächst in der katholischen Kirche ist aus einander zu halten geistliches und Laienpatronat (jus patronatus ecclesiasticum und laicale), jenes einer kirchlichen Anstalt oder einem Geistlichen kraft seines Amtes, dieses einem Laien oder Geistlichen als Theil seiner Privatrechtssphäre zustehend. Jenes ist stets mehr unter dem Gesichtspunkt eines Verleihungsrechts aufgefaßt worden, dieses, von der kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters auf den Stand einer besonderen von der Kirche ertheilten Vergünstigung herabgedrückt, ist im Wesentlichen aus den germanischen Verhältnissen hervorgewachsen und bildet in seiner kanonischen Gestalt ein aus dem ursprünglichen Zusammenhang mit den ältern germanischen Rechtsbildungen bereits gelöstes und in einen gänzlich veränderten kirchlichen Rechtszustand eingefügtes Institut. Die ältere Geschichte des Patronatrechts ist eng verflochten mit der der Vogtei (advocatia), des Instituts, das ursprünglich als eine Art des Mundium den Kirchen und Geistlichen, wie andern Wehrlosen, durch den Advokatus Schutz und Vertretung mit Hand und Mund, in Fehde und Rechtsstreit gewährte, dann aber — in den Immunitäten der Kirchen und Klöster besonders mit Handhabung des Gerichts befaßt war — in den Zeiten der Auflösung der altgermanischen Gesellschaft die kirchliche Freiheit schwer bedroht hat, bis es durch die Reaktion des kirchlichen Beamtenthums nach dem glücklich beendigten Investiturstreit mit Hülfe der päpstlichen Centralgewalt wesentlich beschränkt werden konnte. Während nun aber die Vogtei sich vorwiegend in dem Kreise der Stifter und Abteien bethätigt hat, fand das Patronatrecht seine Wirksamkeit besonders in der Sphäre der Pfarrkirchen und niederen Aemter. Und während im Patronatrecht mit der Mundschaft über die Kirche und über die daran angestellten Geistlichen [1]) sich ursprünglich die Eigenthumsgewere an der Kirche berührt und aus letzterer wieder das Besetzungsrecht des geistlichen Amtes folgt, ist den Vögten der bischöflichen Kirchen und Abteien ein Einfluß auf die Besetzung der betreffenden geistlichen Stellen darum nicht zugefallen, weil dieselbe erst von dem allgemeinen Schirmvogt der Kirche, dem Kaiser geübt, dann aber von der Kirche selbst siegreich zurückgewonnen wurde.

---

[1]) Insofern kann man sagen, daß im Patronatrecht stets vogteiliche Befugnisse (die sogenannte niedere Vogtei) enthalten waren; dagegen ist der Vogt keineswegs immer zugleich Patron.

Manche Elemente zur Ausbildung des Patronates sind allerdings bereits in den orientalischen Kaisergesetzen seit dem fünften Jahrhundert (L. 15 de SS. eccl. I. 2 [Zeno], Nov. Just. LVII. c. 2, CXXIII. c. 18), sowie in abendländischen Synodalschlüssen (Orange v. J. 441 in c. 1 C. XVI. qn. 5, aber nur auf geistliches Patronat bezüglich; ferner Toledo IX. v. J. 655 in c. 31. C. XVI. qn. 7.; dagegen wird Toledo I. K. 10 v. J. 398 nur irrthümlich hieher gezogen) enthalten; allein auf die spätere Entwicklung sind sie ohne Einfluß geblieben.

Die eigentliche Ausbildung des Patronatrechts ging im fränkischen und deutschen Reiche vor sich. Die Grundherren bauten Kirchen und Oratorien auf ihrem Grund und Boden und statteten dieselben aus. An diesen auf ihrem Privatbesitz erbauten Kirchen behielten sie nicht nur die Gewere (dominium, dominatio, jus) mit der Verwaltung der von ihnen bestellten Dotation (der hereditas), sondern sie hatten zugleich das Mundium über die bei der Kirche befindlichen schutzbedürftigen Personen, namentlich die Geistlichen. Hieran änderte sich auch nichts, als mit der zunehmenden Bevölkerung immer mehrere von den auf den Herrenhöfen errichteten Bethäusern in die Reihe der ordentlichen Pfarrkirchen eintraten. Die Kirchen selbst durften zwar ihrer Bestimmung nicht wieder entfremdet werden, unterlagen indessen nicht nur dem gewöhnlichen Erbgang mit der übrigen Verlassenschaft der Erbauer, sondern blieben auch Gegenstände des freien Rechtsverkehrs unter Lebenden [2]). Häufig freilich wendeten die Erbauer die in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchen durch Schenkung der Kathedrale oder Klöstern zu. Sofern dies aber nicht der Fall war, setzten die Grundherren den Geistlichen ein, sie investirten ihn. Hierzu kam, daß durch die Säkularisationen seit Karl Martell vielfach kirchliche Besitzungen in weltliche Hände kamen, und die damit beliehenen Großen unbedenklich an den darin belegenen Kirchen die Geistlichen einsetzten. Die Kirche suchte nun zunächst den Bischöfen einen Einfluß auf die Besetzung zu sichern, indem seit dem 9. Jahrhundert nur die Präsentation dem Grundherrn (patronus oder senior), dagegen die Anstellung dem Bischof zugeschrieben wird (Cap. Karol. M. v. J. 802 c. 13. Pertz, l. c. p. 106; Cap. Ludov. v. J. 817 ib. pag. 207. const. Wormat. v. J. 829 c. 15. ib. p. 337, Cap. Ludov. v. J. 875 c. 24 ib. p. 526. Vgl. c. 37. 38. C. XVI. qn. 7). Das Eigenthumsrecht der Gründer zu verneinen, wie es die hochkirchliche Partei wollte (Benedictus Levita in Capp. Reg. Franc. L. VII. c. 292. 468) gelang jedoch noch nicht. Vielmehr behauptete sich bis in das zwölfte Jahrhundert die Anschauung, daß das Besetzungsrecht Ausfluß des Eigenthums, oder Beneficialrecht sei, und nur das gelang der Kirche, den nachtheiligsten Folgen der Erbtheilungen in dieser Beziehung zu begegnen, und die Erhebung von Abgaben durch die Patrone zu beschränken. Bemerkenswerth ist übrigens, daß dasselbe Recht, welches die Grundherrlichkeit gewährte da, wo freie Bauergemeinden eine Grundherrlichkeit nicht hatten aufkommen lassen, der Gesammtheit der freien Grundbesitzer zustand, welche in der Gemeinde das aktive politische Recht haben. (Vgl. die Stelle des Rüstrin-

---

[2]) Cap. Karol. M. v. J. 794 c. 54: De ecclesiis, quæ ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eas vendere, tradere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, vel serviuntur cotidie honores. — Lothar I. Leg. III. v. J. 823: Statutum est, ut si quis liber homo per consensum episcopi ecclesiam in sua construxerit potestate, fontesque ab episcopo in ea fuerint consecrati ideo non perdat suam proprietatem, sed si episcopus voluerit, officium sacri baptismatis in suam ecclesiam transferat. Ipsa vero [ecclesia] a qua transfertur, in constructoris maneat potestate, Pertz M. G. Leg. T. I. p. 75. 236.

ger Rechts bei von Richthofer, Fries. Rechtsquellen S. 127, die ich in Richters Kirchenrecht §. 153 Anm. 18 mitgetheilt und erklärt habe; ferner König Andreas II. „goldnen Freibrief" für die deutschen Ansiedler in Siebenbürgen v. J. 1224: Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos representent bei Teutsch, Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, Schäßburg 1858 S. 118. Andere Beispiele s. bei Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. Lipsiæ 1861 p. 176 not. 3.)

Die kirchliche Reaktion gegen die Investitur der Bischöfe durch die weltliche Macht führte zu einer wesentlichen Veränderung auch in Beziehung auf die Betheiligung der Grundherren an der Ernennung der Geistlichen. Die freie bischöfliche Kollation der niederen Beneficien allgemein zu erringen, ist freilich der Kirche nicht möglich gewesen. Aber das Eigenthumsrecht der Laien an den Kirchen wurde seit dem zwölften Jahrhundert beseitigt, und soweit die wesentlichsten Ausflüsse desselben den Grundbesitzern belassen wurden, wurden sie unter dem Namen des Patronatrechts organisch in die Verfassung der Kirche eingereiht. Insonderheit das mit dem Besitz des Hauptguts verbundene jus præsentandi, in welches das frühere Recht der Investitur umgewandelt war, erschien nun als eine Vergünstigung der Kirche, eingeräumt aus Dankbarkeit für die ihr durch die Stiftung eines Gotteshauses erwiesene Wohlthat. Indem nunmehr die Stiftung einer Kirche als Quelle des Patronatrechts galt, trat den aus den älteren Verhältnissen herrührenden dinglichen Patronaten das persönliche Patronatrecht zur Seite, und obgleich jene besonders in Deutschland fortdauernd überwogen, wurde dieses, als mit dem kanonischen Princip mehr im Einklang stehend, von der kirchlichen Rechtslehre seit Alexander III. mit Vorliebe ausgebildet. Zugleich erklärte die Kirche das Patronatrecht, dingliches wie persönliches, für ein jus spirituali annexum, welches deshalb nicht verkauft (c. 16 X de jure patronatus III, 38), und über das nur vor dem geistlichen Richter processirt werden dürfe, wie denn auch der schon früher (c. 1. X h. t.) für die Kirchen selbst aufgestellte Grundsatz der Untheilbarkeit auf dasselbe übertragen wurde (c. 3 X. h. t.).

Die geistlichen Patronate sind theils durch Kirchengründungen aus dem Vermögen des berechtigten Stifts oder Klosters, theils dadurch entstanden, daß diesen Korporationen oder einzelnen zu diesen gehörenden Dignitäten Kirchen geschenkt wurden. Während sich dies Verhältniß vielfach mit der Inkorporation, d. h. der Uebertragung des Pfarrechts auf Stifter oder Klöster berührt, hat doch öfter die von der Korporation ausgehende Bestellung des Geistlichen für solche Kirchen den Charakter der Präsentation angenommen, weshalb sie schon im Dekretalenrecht mit dem Patronat zusammengefaßt worden ist.

Auch in die evangelische Kirche ist das Patronatrecht aus dem früheren rechtlichen Bestande übergegangen. Das kanonische Recht hat in dieser Lehre im Ganzen seine Herrschaft auch bei den Evangelischen behauptet. Doch hat das Patronatrecht in manchen Landeskirchen ein obrigkeitliches Element während der Reformation aufgenommen, theilweise dasselbe wohl auch aus der älteren deutschen Entwicklung im Widerstreit mit den kanonischen Principien bewahrt, ein Element, welches in der die ältere deutsche Rechtsauffassung bezeichnenden mangelhaften Unterscheidung des öffentlichen und privaten Rechtsgebiets seine hinlängliche Erklärung findet, dem Patronatrecht aber auch einen Theil der Ungunst zugezogen hat, mit welcher die moderne Staatslehre die feudale Vermengung öffentlicher und privater Gerechtsame betrachtet. Daraus wird die Erscheinung verständlich,

daß neuerdings mehrfach statt der bloßen Aussonderung jener Elemente die gänzliche Beseitigung des Patronatrechts gefordert worden ist.

II. Arten des Patronatrechts. Die tief greifende Unterscheidung von geistlichem und Laienpatronat ist bereits im Eingang berührt. Diesen hat man als drittes Glied der Eintheilung das gemischte Patronatrecht zur Seite gestellt, welches dann vorhanden ist, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn eine geistliche Korporation und ein Laie es neben einander haben, in welchem Fall man sich wohl mit einem Turnus hilft, und dann das Patronat einmal als geistliches, das andere Mal als weltliches behandelt.

Beide, sowohl das geistliche wie das Laienpatronat, können dinglich oder persönlich sein. Jenes bildet die Zubehör eines Grundstücks und geht mit demselben über; dieses wird als selbständiges Recht geübt. In Deutschland ist das dingliche Patronatrecht noch jetzt das Ueblichste und kommt besonders bei Rittergütern vor. Nach preußischem Recht (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11 §. 579) streitet für die dingliche Natur sogar die Vermuthung. Dagegen entspricht es dem kanonischen Princip, wonach das Patronatrecht als eine von der Kirche eingeräumte Vergünstigung, als ein Ausfluß ihrer dankbaren Gesinnung für eine erwiesene Wohlthat aufgefaßt wird, daß in diesem Recht die persönliche Natur des Patronatrechts als Regel gilt.

Nur auf das Laienpatronat bezieht sich die Unterscheidung von erblichem (jus patronatus hereditarium) und Familienpatronat (j. p. familiare). Bei jenem findet der Uebergang auf sämmtliche (gesetzliche wie testamentarische) Erben, bei diesem nur in Beschränkung auf einen bestimmten Familienkreis statt. Obgleich für diese Beschränkung die Konsequenz des kanonischen Princips zu sprechen scheint, erkennt doch die kanonistische Doktrin bereits seit der Glosse die unbeschränkte Vererblichkeit als die Regel an, so daß die Ausnahme im einzelnen Fall bewiesen werden muß. — Ferner ist das Patronat entweder jus patronatus singulare oder compatronatus, je nachdem es einer einzelnen Person oder Mehreren in solidum zusteht. — Endlich unterscheidet man jus patronatus plenum und minus plenum, welches letztere da angenommen wird, wo einer der normal im Patronate enthaltenen Bestandtheile z. B. das Repräsentationsrecht fehlt oder beschränkt ist.

III. Erwerb des Patronatrechts. Seit der Durchführung des kanonischen Princips können Patronatrechte regelmäßig nur mit Genehmigung der Kirchengewalt entstehen, welche der Bischof (mit Specialvollmacht desselben der Generalvikar, während der Sedisvakanz der Kapitelsvikar), beziehentlich der betreffende Prälat mit jurisdictio quasiepiscopalis ertheilt, c. 25 X. h. t. Regelmäßiger Erwerbsgrund des Patronatrechts über eine Kirche oder kirchliche Anstalt, sowie das an ihr bestehende Amt ist die Fundation. Diese umfaßt ihrem vollen Begriffe nach die Anweisung des Bodens, den Aufbau der Kirche und die Dotation derselben. Für ein einzelnes Beneficium, an welchem ebenfalls ein Patronat vorkommen kann, genügt die Dotation. Werden bei einer Kirche diese Handlungen von verschiedenen Personen in Gemeinschaft vorgenommen, so entsteht ein Kompatronat. Die Streitfrage, ob jede einzelne dieser Handlungen für sich ein genügender Erwerbstitel sei, hat die Praxis mit Recht bejahend entschieden. Denn wenn ein Fundator A, ein Exstruktor B und ein Dotator C derselben Kirche das Patronatrecht in solidum erwerben, so folgt daraus, daß jeder Einzelne von ihnen aus seiner Handlung ein Recht darauf habe, weil entgegengesetzten Falls aus der Nichtberechtigung der drei Einzelnen nicht die solidarische

Berechtigung von A, B und C entstehen könnte, indem ja keine juristische Person entsteht, deren Träger jene werden. Natürlich bleibt aber der Erwerb z. B. des bloßen Fundators stets durch die stillschweigende Bedingung eingeschränkt, daß wenn nun ein Zweiter oder Dritter baut oder dotirt, das Patronatrecht nun nicht jenem Fundator mehr allein zusteht, sondern die Letzteren mit eintreten.

Auch das evangelische Kirchenrecht folgt im Allgemeinen diesen Grundsätzen. So spricht das preußische allgemeine Landrecht von Erbauung oder Dotation als Erwerbstiteln (Thl. II. Tit. 11 §. 569), während es freilich durch dieselben nicht unmittelbar das Patronatrecht, sondern nur einen Anspruch auf Verleihung des Patronatrechts (Recht zum Patronat) entstehen läßt, die Verleihung des Patronatrechts selbst aber als Attribut des Landesherrn faßt (§. 573 a. a. O.). Es hängt das zusammen mit dem öffentlich rechtlichen Charakter, welchen das Patronatrecht, wie bereits angedeutet, in seiner geschichtlichen Entwicklung in deutschen Landeskirchen angenommen hatte, indem es der principiellen Unterscheidung von Kirchenregiment und patronatischen Gerechtsamen gegenüber eine obrigkeitliche Seite aus seinen älteren grundherrlichen und vogteilichen Beziehungen bewahrte. Entsprechend der Tendenz des allgemeinen Landrechts, die obrigkeitlichen Lokalgewalten, welche noch nicht gänzlich beseitigt werden konnten, in den modernen Staat einzuordnen, stellte es das gesammte Patronatrecht wegen der damit verbundenen obrigkeitlichen Befugnisse als Ausfluß der Landeshoheit dar.

Wenn aber deutsche Regierungen (vgl. z. B. den den sächsischen Ständen 1860 vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung für die sächsische Landeskirche §. 52) sogar neben den gewöhnlichen Erwerbsgründen die landesherrliche Verleihung als eigenen Erwerbsgrund (ohne Titel) hingestellt haben, so ist gegen die Zuläſſigkeit einer solchen Verleihung sowohl auf die Würde des Kirchenregiments, das nicht zu privaten Gunstbezeugungen da ist, als auch auf das Recht der evangelischen Gemeinde zu verweisen, die nicht ohne ihre Einwilligung eine so tiefgreifende Veränderung ihrer Lokalverfassung zu dulden hat (Vgl. Herrmann in meiner Zeitschrift für Kirchenrecht I. S. 68 fg.). Mit dieser Einwilligung läßt allerdings auch das preußische A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 572 ein Recht zum Patronat entstehen, ein Erwerbsgrund, der selbstverständlich in der katholischen Kirche keine Anwendung finden kann.

Durch Privilegium des päpstlichen Stuhles kann in der römischen Kirche das Patronatrecht erworben werden, was namentlich da vorkommt, wo Wohlthaten vergolten werden sollen, die an und für sich zur Begründung nicht ausreichen.

Das Tridentinum erwähnt außerdem den unvordenklichen Besitz, welcher den Beweis des Titels ersetze [3]).

IV. Uebergang des Patronatrechts. 1) Zur Vererbung der Laienpatronate wird der Konsens der geistlichen Oberen nicht erfordert. Das persönliche Patronatrecht vererbt sich nach den gemeinrechtlichen Regeln. Der Uebergang auf mehrere Erben erfolgt in solidum; nur in Betreff der Ausübung des Präsentationrechts mögen sie eine Vereinbarung treffen.

2) Die Schenkung eines Patronates bedarf, wenn sie von einem geistlichen Patron ausgeht, in allen Fällen des bischöflichen Konsenses. Laienpatronate kön-

---

[3]) Sess. XXV. c. 9. Decernit s synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione; qui ex authentico documento et aliis iure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis præsentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem.

nen durch Schenkung frei an ein kirchliches Institut oder einen Mitpatron übertragen werden; an einen Weltlichen können persönliche Laienpatronate nur mit Genehmigung des Bischofs geschenkt werden.

3) Da das Patronatrecht ein jus spirituali annexum ist, so ist es ebenso wie die causa spiritualis selbst, zu welcher diese wesentliche Beziehung stattfindet, also wie das Amt extra commercium. Ein persönliches Patronatrecht kann mithin überhaupt nicht Gegenstand eines Kaufes sein; ein dingliches Patronatrecht kann zwar als Zubehör des Grundstücks, auf welchem es ruht, mit veräußert werden, es darf jedoch bei Bestimmung des Kaufpreises nicht besonders veranschlagt werden. Eine Verletzung dieses Princips wäre Simonie. Aus demselben Grunde ist der Tausch eines Patronatrechts gegen eine weltliche Sache verboten; wohl aber kann ein Patronatrecht gegen ein neueres Patronatrecht ausgetauscht werden.

4) Wo die deutschrechtliche qualitative Theilung des Eigenthums des Patronatberechtigten Grundstückes stattfindet, folgt das Patronatrecht dem dominium utile, c. 7 X. h. t. Der bloße Usufruktuar hat aber nach dieser Stelle das Patronatrecht nicht auszuüben.

5) Auch der Erwerb eines bestehenden Patronatrechts kann unter der Voraussetzung der bona fides durch Verjährung stattfinden. Bei dieser sog. translativen Verjährung persönlicher Patronate ist der richtigen Ansicht nach die 30jährige Frist bei Laienpatronaten, die 40jährige bei geistlichen zur Anwendung zu bringen (Richter, Kirchenrecht 5. Aufl. §. 154; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 142 I. S. 339; Andere wenden die Bestimmungen des römischen Rechts über die Verjährung von Servituten an [Quasibesitz des Rechts von 10 Jahren inter præsentes, von 20 inter absentes], so z. B. Schulte, System des kathol. Kirchenrechts II. S. 691). Bei dem dinglichen Laienpatronat richtet sich diese Verjährung nach der Ersitzung des Grundstücks.

V. Persönliche Fähigkeit zum Patronatrecht. Da das Patronatrecht ein kirchliches Recht ist, können Nichtchristen es weder durch Stiftung erwerben, noch ein mit einem von ihnen erworbenen Grundstück verbundenes Patronatrecht ausüben. Das preußische allgemeine Landrecht gestattete zwar im §. 583 Thl. II. Tit. 11 den zu keiner im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionspartei gehörigen Personen, die Ausübung des Patronatrechts einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; eine Verordnung vom 30. August 1816 deklarirte dies jedoch dahin, daß das auf Gütern, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber gänzlich zu ruhen habe. Daß ferner nach dem Princip des kanonischen Rechts das Patronatrecht über eine katholische Kirche nicht von einem Ketzer oder Schismatiker geübt werden könne, folgt aus dem Standpunkt dieses Rechts gegenüber Andersgläubigen von selbst. Wie aber die Konsequenzen dieses Standpunkts in Folge der den evangelischen Konfessionen gewährten reichsgesetzlichen Anerkennung durch die deutsche Entwicklung im Allgemeinen überwunden wurden, so konnte auch eine an die Bestimmungen des Osnabrücker Friedens Art. V. §. 31 sich anknüpfende deutsche Uebung sich dahin geltend machen, daß Katholiken das Patronatrecht über protestantische Kirchen, Protestanten über katholische Kirchen lange Zeit unbestritten ausgeübt haben. Darin lag die Anerkennung, daß ungeachtet der im sechszehnten Jahrhundert erfolgten Spaltung der deutschen Kirche damit doch nicht jedes Band thatsächlicher Gemeinsamkeit der Reichskonfessionen weggefallen sei. Diese Uebung hat im preußischen

A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 340 fg. dahin ausdrückliche Anerkennung gefunden, daß der katholische Patron der evangelischen Gemeinde und umgekehrt, drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen hat. Neuerdings ist von katholischen Schriftstellern (Schulte, S. 672 ff., Phillips I. S. 329 Anm. 6) der schroffe kanonische Standpunkt geltend gemacht worden. Die Bedeutung der von Richter (S. 322) hiergegen hervorgehobenen Thatsache, daß der Papst das Patronatrecht protestantischer Fürsten bei Gelegenheit der neueren Vereinbarungen ausdrücklich anerkannt habe, wird durch die neueste Ausführung von Phillips nicht geschwächt. Seine Argumentation würde nämlich jedes Laienpatronat in gleichem Maße treffen, denn eine vollständige Garantie, daß die Qualifikation des Geistlichen nur nach dem Maßstab gemessen werde, den jener einzunehmen hat, könnte nach kanonischer Anschauung nur die freie Verleihung durch den geistlichen Oberen gewähren. Dagegen ist anzuerkennen, daß jene Uebung sich nach ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung auf den Kreis der ehemaligen Reichskonfessionen beschränkt, einschließlich der als augsburgische Konfessionsverwandte anzuerkennenden Altlutheraner. Griechisch-katholische oder baptistische Grundbesitzer werden ein Patronatrecht über evangelische oder römisch-katholische Kirchen nicht ansprechen können.

VI. Inhalt des Patronatrechts. Abgesehen von dem Präsentationsrecht als dem wichtigsten Bestandtheil des Patronatrechts, von dem unter VII gehandelt werden soll, sind folgende Rechte des Patrons hervorzuheben:

1) Der Patron hat gemeinrechtlich die Cura beneficii, d. h. regelmäßig sobald nicht ein weitergehender Vorbehalt bei der Fundation gemacht und von den geistlichen Oberen genehmigt worden ist, nicht sowohl ein positives Verwaltungsrecht, als vielmehr das Recht, Kenntniß von der Verwaltung der Pfründe zu nehmen, und, wenn dieselbe schlecht geführt wird, bei der Aufsichtsbehörde Behufs der Abstellung Anzeige zu machen. Bei wesentlichen Veränderungen der Pfründe (z. B. Vereinigung, Theilung) ist der Konsens des Patrons erforderlich, wobei, im Einklang mit dem allgemeinen Princip, das Recht des Laienpatrons weiter geht als das des geistlichen. Die Partikularrechte haben oft die Befugnisse der Patrone in Betreff der Verwaltung erweitert. Dies ist namentlich im Gebiet des evangelischen Kirchenrechts erfolgt, wo den Patronen nicht nur häufig eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung des Kirchenguts, sondern auch selbst auf die inneren Beziehungen der Gemeinden zugestanden worden ist.

2) Abgesehen von besonders bei der Stiftung festgestellten nutzbaren Rechten des Patrons, hat nach gemeinem Recht der ohne Schuld verarmte Patron den Anspruch auf Alimente, wenn das Kirchenvermögen über den laufenden Bedarf Ueberschüsse gewährt und sonst kein zur Alimentation Verpflichteter da ist. Partikularrechtlich, z. B. durch badische V. vom 24. März 1808 ist dies Recht zuweilen aufgehoben.

3) Endlich haben die Patrone gewisse Ehrenrechte, z. B. einen Ehrenplatz in der Kirche und bei Processionen, das Recht auf Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläut und Kirchentrauer. In dieser Beziehung entscheidet zunächst die Fundation, demnächst in Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen das Herkommen. Das früher den Patronen vieler Orten zugestandene Recht des Begräbnisses in der Kirche hat gegenwärtig meist medicinalpoliceilichen Rücksichten weichen müssen.

VII. Vom Präsentationsrecht der Patrone insbesondere. In dem Patronatrecht ist regelmäßig außer den unter VI erörterten Befugnissen über

eine Kirche oder ein Beneficium als hauptsächlichstes Recht das jus præsentandi, die Befugniß dem kirchlichen Oberen eine Person zur Anstellung in dem bestimmten geistlichen Amt in Vorschlag zu bringen, enthalten. Dennoch ist auch dieser Bestandtheil nicht so wesentlich, daß es nicht unter Umständen fehlen könnte (s. oben II. a. E.). Im Allgemeinen findet die Ausübung eines patronatischen Präsentationsrechts nur bei niederen Kirchenämtern statt, doch finden zu Gunsten der Landesherren Ausnahmen Statt (s. Schulte, a. a. O. S. 675), wie denn auch das österreichische Konkordat im Art. 19 von einer Präsentation zu Bisthümern spricht. Dagegen fällt das den größeren katholischen Monarchen (Oesterreich, Frankreich, Spanien und Portugal) zustehende Vorschlagsrecht bestimmter Prälaten zu Kardinälen nicht unter diesen Gesichtspunkt.

Nach dem kanonischen Recht ist die Besetzung der niederen Kirchenämter ordnungsmäßig ein Attribut des Bischofs. Dies bischöfliche Besetzungsrecht, welches somit in der Regel collatio libera ist, kann also auf Grund eines speciellen Titels durch das Recht des Patrons, ein bestimmtes Subjekt für das Amt zu bezeichnen, beschränkt sein (collatio non libera).

Der Patron muß sein Präsentationsrecht unentgeldlich uud zu Gunsten einer zur Zeit der Präsentation fähigen Person ausüben. Sich selbst darf der Präsentirende nicht vorschlagen, höchstens bittweise dem geistlichen Oberen empfehlen (c. 26 X. h. t.), dagegen darf er Verwandte präsentiren (c. 15 X. h. t. mit der Glosse, c. 26 cit.); mehrere Kompatrone dürfen einen aus ihrer Mitte vorschlagen (Glossa concedant zu c. 15 cit.). Beim Kompatronat entscheidet in Ermangelung besonderer Vereinbarungen, durch welche z. B. ein Turnus normirt sein kann, die relative Stimmenmehrheit der Berechtigten, aber niemals das Loos, welches die Präsentation ungültig macht. Juristische Personen üben das Patronatrecht nach ihrer besonderen Verfassung, beziehentlich nach den Grundsätzen über kollegialische Beschlüsse, wobei nichtchristliche Mitglieder nicht mitstimmen.

Im Uebrigen wird die Ausäbung des Präsentationsrechts im kanonischen Recht je nach der Natur des Patronatrechts unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten gefaßt, indem das Recht des geistlichen Patrons, wie schon oben bemerkt, vorwiegend unter dem Gesichtspunkt einer Kollation betrachtet wird. Hieraus erklärt sich:

1) Daß bei dem geistlichen Patronate die **Präsentationsfrist** die gewöhnliche Kollationsfrist von sechs Monaten ist, während dem Laienpatron nur vier Monate gegeben sind (c. 3. 22. 27 X. h. t. c. un. h. t. in VIto. III, 19). Beim gemischten Patronatrecht ist die Frist stets sechs Monate (Glosse zum c. un. h. t. cit.). Partikulargesetzgebungen weichen ab, indem z. B. das preußische A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 393 stets sechs Monate gewährt, das österreichische Recht stets nur sechs Wochen für den im Lande, drei Monate für den außer Landes befindlichen Patron.

2) Der geistliche Patron, der wissentlich ein nicht geeignetes Subjekt präsentirt, geht für diesmal seines Rechts verlustig, während der Laienpatron noch bis zum Ablauf der ersten Frist anstatt des Zurückgewiesenen einen andern **nachpräsentiren** kann (c. 4 X de off. iud. ord. I, 31. c. 26 de elect. in VIto I. 6, vgl. §. 392 A. L. R. Thl. II. Tit. 11.

3) So lange der Bischof den Präsentirten nicht instituirt hat, kann der Laienpatron dem zuerst Designirten noch andere Vorschläge zur Auswahl folgen lassen; jedoch kann er nicht verlangen, daß nur der Nachpräsentirte, nicht der zuerst Designirte vom Bischof instituirt werde (c. 24 X. h. t. vgl. **Richter** a. a.

O. §. 193 Anm. 6 S. 407, Schulte a. a. O. II. S. 695). Der geistliche Patron hat dies (kumulative) Variationsrecht nicht.

4) Die geistlichen Patrone sind gemeinrechtlich an die in dem Konkurs approbirten Subjekte gebunden (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref.). In Oesterreich müssen aber alle Pfarreien, also auch die den Laienpatronaten unterliegenden nach Art. XXIV des Konkordats indicto publico concursu besetzt werden.

Die Präsentation erfolgt mündlich oder schriftlich an denjenigen geistlichen Oberen, welchem die Bestätigung gebührt.

Durch die Präsentation erlangt der Präsentirte beim Laienpatronat dem geistlichen Oberen, beim geistlichen Patronate diesem und dem Patronat gegenüber, das Recht, zu verlangen, daß ihm, vorausgesetzt daß er eine persona idonea ist, das bestimmte geistliche Amt übertragen werde (jus ad rem). Sobald der Obere auf Grund der Präsentation die Verleihung (institutio collativa) ausspricht, ist das Recht auf das Amt (jus in re) begründet.

Wenn die Frist zur Präsentation versäumt ist, oder der Patron sich der Simonie schuldig machte, oder der geistliche Patron nach den angeführten Bestimmungen von seinem Recht nicht mehr Gebrauch machen kann, tritt für diesen Besetzungsfall auf Grund des Devolutionsrechts die freie Kollation durch den kompetenten geistlichen Obern ein.

Auch in der evangelischen Kirche kommen in Beziehung auf das Vorschlagsrecht der Patrone im Wesentlichen die kanonischen Bestimmungen zur Anwendung. Der Institution des Präsentirten entspricht die Konfirmation der vom Patron ausgestellten Vokationsurkunde durch den kirchlichen Oberen. Zuweilen läßt die Uebung das Präsentationsrecht der Patrone äußerlich als ein Kollationsrecht erscheinen, was der geschichtlichen Entwicklung entspricht, nach welcher das Patronatrecht in Deutschland nicht selten aus den älteren Zuständen einen obrigkeitlichen Bestandtheil mit herübergenommen hatte. Das Devolutionsrecht an die landesherrliche Kirchenbehörde tritt gegenüber dem Präsentationsberechtigten nach kanonischer Analogie ein.

Aus dem Princip der evangelischen Kirchenverfassung folgt aber, daß der Gemeinde wie neben der landesherrlichen Verleihung, so auch neben der patronatischen Präsentation mindestens das sog. votum negativum, d. h. das Recht des Einspruchs gegen die Person, die Lehre und den Wandel des Designirten zustehen muß. Wo dies Minimum des Gemeinderechts durch die bureaukratische Bevormundung der Kirche verdrängt ist, ist die Wiederherstellung schlechthin eine Forderung des reformatorischen Princips. Eigenthümlich ist die Bestimmung des preußischen A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 339, wonach die Gemeinde einen Designirten mit zwei Dritteln aller Stimmen ohne alle Gründe verwerfen kann, vorausgesetzt, daß der Widerspruch nicht durch bloße Verhetzungen veranlaßt worden ist, eine Einschränkung, die nicht praktisch ist, weil sich der Beweis nicht führen läßt.

VIII. Vom sogenannten landesherrlichen Patronatrecht. Dem Bischof steht nach dem Princip der katholischen Kirchenverfassung für die freie Kollation die Vermuthung zur Seite. Das Patronatrecht, welches in der katholischen Kirche selbstredend wie jedem Andern auch dem Landesherrn zustehen kann, erfordert mithin auch für diesen einen bestimmten Rechtstitel. Die Verkennung dieser Wahrheit hat schwere Kämpfe für Staat und Kirche heraufgeführt. In Deutschland befinden sich aus den Zeiten des Mittelalters zahlreiche Besetzungsrechte auf Grund der verschiedensten Rechtstitel in den Händen der Fürsten. Es konnte nicht

fehlen, daß im Laufe der Zeit diese besonderen Titel, auf welche ihr Erwerb beruhte, in Vergessenheit geriethen, und daß man im Widerspruch mit dem kanonischen Recht jene Präsentations- und Nominationsrechte nicht mehr für Rechte, welche aus besonderen Erwerbsgründen hervorgegangen waren, sondern für Ausflüsse der Souveränität hielt. Mannigfaltige Einflüsse wirkten auf diese Vorstellung ein, die Ausbildung der Landeshoheit, welche ihren Abschluß im westphälischen Frieden fand, das auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts zur Herrschaft gekommene Territorialsystem, die Josephinische Staatspraxis. So wurden z. B. in Oesterreich bei der Aufhebung der Stifter und Klöster die Beneficien, für welche Letztere früher präsentirt hatten, der landesherrlichen Kollation unterworfen, die Bischöfe auf den Besetzungsvorschlag beschränkt. So behaupteten die deutschen Fürsten, daß sie mit den durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisirten Gütern und Besitzungen auch die Succession in die jenen Klöstern, Stiftern und Bischöfen früher zustehenden Präsentations- und Kollationsrechte erlangt hätten. Diese excessiven Forderungen wurden theils auf ein aus der Landeshoheit fließendes allgemeines Besetzungsrecht der Beneficien, theils auf die Succession in die früheren geistlichen Territorien gegründet, indem behauptet wurde, daß den Bischöfen ihre Kollationsrechte in ihrer Eigenschaft als Landesherren zugestanden hätten. Dies Letztere wird durch die Geschichte widerlegt, jene Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrecht enthielt eine durch Nichts gerechtfertigte Verletzung des Princips der katholischen Kirchenverfassung. Wenn der Bischof eine Pfründe verleiht, so streitet die Vermuthung dafür, daß er es kraft der bischöflichen Gewalt thut, in welche ein Weltlicher niemals succediren kann. Eine Succession in früher den Bischöfen zugestandene Verleihungsrechte ist nur insofern denkbar, als es sich um einzelne dingliche Patronate handelt, die am bischöflichen Tafelgut hafteten. Wenn ferner ein geistliches Institut durch Erwerb eines patronatberechtigten Gutes in den Besitz des Präsentationsrechts gelangt war, so wird der Uebergang desselben auf den Besitznachfolger (Landesherrn) einem Bedenken nicht unterliegen können. Dagegen die Patronatrechte, welche den geistlichen Körperschaften als solchen (nicht als Grundbesitzern) z. B. in Folge der Fundation aus dem Korporationsvermögen zugestanden haben, sind als mit der Aufhebung derselben erloschen anzusehen. Auch das Recht, welches einer geistlichen Körperschaft in Folge einer Incorporatio quoad spiritualia et temporalia an dem Beneficium zustand (wo das Stift oder Kloster als der eigentliche Pfarrer galt) kann niemals auf den Landesherrn übergegangen sein. Hinwiederum erscheint der Uebergang des Rechts aus einer nur die Temporalien betreffenden Inkorporation, wobei die geistliche Korporation nur den Vikar zu repräsentiren und zu besolden hatte, auf den Staat zulässig, insofern jenes Recht meist dingliche Natur angenommen hatte. Wenn endlich die Regierungen, der ihnen nach §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses obliegenden Pflicht gemäß, Kirchen und Beneficien neu fundirt oder dotirt haben, so kann ein Anspruch auf ein Patronat über dieselben nicht begründet erscheinen, weil der Staat hier nicht eine Wohlthat der Kirche erwies, sondern nur einer Rechtspflicht genügte. Dies gilt aber nicht in Betreff der blos wiederhergestellten und neu dotirten Beneficien, hinsichtlich deren die früheren Patronatrechte wieder aufgelebt sind.

Neuere Vereinbarungen oder Verwilligungen der Staatsgewalten haben denn auch den durch die Säkularisationen begründeten Zustand wiederum modificirt (siehe im Einzelnen Richter, a. a. O. §. 194 Anm. 5 S. 409 fg.). Beachtenswerth ist der Vorgang in Württemberg, wo nach stattgehabter Erörterung der

einzelnen Rechtstitel ein Abkommen getroffen ist, welches 198 Stellen der bischöflichen Kollatur, und 351 dem Patronatrecht des Landesherrn überweist (Erl. v. 9. März 1858). Darauf wird auch die neuerdings erfolgte Aufhebung der Konvention keinen Einfluß äußern. Auch in Baden ist eine ähnliche Auseinandersetzung angebahnt.

Daß sich übrigens das Patronatrecht des Landesherrn nicht in der Form eines Verleihungs-, sondern eines Präsentationsrechts geltend zu machen hat, folgt aus dem Gesagten. Nur das ist hervorzuheben, daß der Landesherr hinsichtlich Ueberschreitung der Präsentationsfrist wegen der Regierungssorgen stets für exkusirt gilt.

IX. Verlust des Patronatrechts. Das Patronatrecht geht verloren, wenn die Pfründe selbst supprimirt wird, ferner im Fall der unio per confusionem (wo zwei Kirchenanstalten ganz in einander aufgehen); es wird wenigstens modificirt bei der unio per subjectionem (wo die eine Anstalt zur mater, die andere zur filia wird). Dagegen bei der unio per æqualitatem bleiben beide Patronate selbständig bestehen und es entsteht kein Kompatronat.

Ferner geht das Patronatrecht unter, wenn ihm widersprochen wird, und der Patron sich die Verjährungszeit (30, beziehentlich 40 Jahre) dabei beruhigt, oder wenn ein Dritter es die Verjährungszeit hindurch ausübt, und der Patron es geschehen läßt.

Der einseitige Verzicht ist überall da gestattet, wo dem Patron nicht eine direkte Baupflicht obliegt, wie Letzteres nach dem preußischen A. L. R. der Fall ist, weshalb nach §. 610 Thl. II. Tit. 11 der Verzicht ausgeschlossen und nach §. 611 a. a. O. in Preußen auch kein Verlust durch Nichtgebrauch stattfindet. Nach gemeinem Recht gilt die Weigerung des Patrons, die gänzlich verfallene Kirche aufzubauen, oder die gänzlich verlorene Dotation zu erstatten als Verzicht auf das Patronatrecht.

Endlich geht das Patronatrecht zur Strafe verloren (z. B. wenn der Patron den Geistlichen der Kirche tödten oder verstümmeln läßt, in die Vermögensrechte der Kirche eingreift, oder sein Recht simonistisch veräußert.)

X. Gerichtsbarkeit über Patronat. Die Streitigkeiten über Patronatrecht als über ein jus spirituali annexum weist das kanonische Recht dem geistlichen Richter zu. Doch wurden seit dem Ausgang des Mittelalters, wie zuweilen schon früher (Friedberg a. a. O. S. 128) Streitigkeiten über dingliche Patronate und die bloßen Besitzklagen an die Civilgerichte gezogen. Seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts unterwarfen viele Landesherren die Patronatsachen überhaupt als weltliche ihren Gerichten. Erst Artikel XII des Oesterreichischen Konkordates erkannte gegen einen zweihundertjährigen Rechtszustand in Oesterreich die geistliche Gerichtsbarkeit über Patronatrecht, mit einer Einschränkung hinsichtlich der streitigen Nachfolge in Laienpatronate wiederum an. Die württembergische Konvention enthielt in Art. V. noch als besondere Koncession der Kirche die Bestimmung, daß auch über die mit dem Patronat in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten der weltliche Richter erkennen solle. Auch im Königreich Sachsen, Hannover und Oldenburg erkennen katholisch geistliche Gerichte in Patronatssachen.

XI. Neuere Bestrebungen für Abschaffung des Patronatrechts. Es liegt auf der Hand, daß eine nicht von den geschichtlichen Verhältnissen ausgehende, sondern a priori aus dem Princip der katholischen oder der evangelischen Kirchenverfassung konstruirende Betrachtungsweise nicht eben zu günstigen Ergebnissen für das Patronatrecht gelangen kann. Eine solche wird auf dem Gebiet des

katholischen Kirchenrechts stets nur das freie Kollationsrecht des Bischofs, auf dem des evangelischen eine (durch den Einfluß der kirchlichen Behörden mehr oder weniger beschränkte) Wahl der Pfarrer durch die Gemeiuden als principiell berechtigt anerkennen können. Auch läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die principielle Begründung eines Institutes, welches einem durch oft sehr zufällige Momente, wie die Erwerbung eines Grundstücks ist, bestimmten Subjekte ohne wahrhafte Garantieen seiner kirchlichen Qualifikation einen für das kirchliche Wohl eines Kreises von Gläubigen so entscheidenden Akt, wie die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit für ein bestimmtes geistliches Amt überläßt, eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, sondern auch daß beide Kirchen in der That mannigfaltige Erfahrungen aufzuweisen haben, welche auch positiv gerichtete Glieder der Kirche dem Patronatrecht abgeneigt machen können. Es genügt für das katholische Kirchenrecht an die aus der in Deutschland überwiegend dinglichen Natur der Patronatrechte hervorgegangenen Mißstände, an die Schicksale des Pfarrvermögens unter der Vogtei mächtiger Grundherren, endlich an das aus den patronatischen Berechtigungen der Landesherren hervorgewachsene sogenannte landesherrliche Patronatrecht, welches nicht zum kleinsten Theile eine glücklicher Weise überwundene unwürdige Servitut der Kirche heraufführen half, zu erinnern; für die evangelische Kirche lassen sich kaum minder trübe Erfahrungen in der vieler Orten von den Kirchenpatronen angemaßten, oder doch bei den veränderten öffentlich-rechtlichen Verhältnissen als Anmaßung empfundenen regimentlichen Stellung, in der socialen Erniedrigung der Landpfarrer auf die Stufe des gutsherrlichen Gesindes (die Erkaufung der Vokationen durch die Bedingung, „des Patrons Kammerjungfer zu heirathen"), endlich in der Verdrängung des letzten berechtigten Einflusses der evangelischen Gemeinden aufweisen. So wird es wenigstens verständlich, daß z. B. ein Schleiermacher in jenem denkwürdigen Entwurf einer protestantischen Kirchenverfassung für Preußen vom J. 1808 (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. I. S. 332) die gänzliche Abschaffung alles Patronatrechts in der evangelischen Kirche fordern konnte. So kündigte der Entwurf der Verfassungskommission der preußischen Nationalversammlung die Aufhebung des staatlichen wie privaten Patronats an, „weil dasselbe seinem Begriff nach mit der Autonomie der Religionsgesellschaften im Widerspruche stehe und in der Anwendung zu den erheblichsten Uebelständen führe". Andererseits war freilich das beabsichtigte Geschenk der freien Pfarrwahl an die evangelischen Gemeinden, welchem in dem katholischen Gebiete der Wiedereintritt der freien bischöflichen Kollation entsprochen haben würde, nicht ohne Weiteres zu verwirklichen, weil sich an die Patronatrechte in der überwiegenden Mehrzahl bedeutende Verpflichtungen hinsichtlich der Kirchenbauten knüpfen. Deshalb begnügte sich denn auch der Entwurf den Grundsatz auszusprechen, während er die Ausführung einem besonderen Gesetze überließ. Dies Gesetz reservirte auch die oktroyirte Verf. U. v. 5. December 1848, welche jedoch nur noch von den Bedingungen redet, unter denen das Patronatrecht „aufzuheben sei", was die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 in ein „aufgehoben werden kann" verwandelt hat (vgl. Richter in meiner Zeitschrift, Bd. I. S. 105 fg.). Darin zeigte sich die Macht der realen Verhältnisse. In der That wäre an eine Aufhebung des Patronatrechts bei den ökonomisch unzureichenden Kräften der Gemeinden nur bei einer großartigen Dotation der kirchlichen Institute durch den Staat zu denken, welche wohl bei den financiellen Verhältnissen der meisten deutschen Staaten noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird.

Wenn sonach das Patronatrecht andere öffentliche Gerechtsame der Grund-

herren, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit und selbst die gutsherrliche Policei noch lange überleben dürfte, und wenn anzuerkennen ist, daß die Kirche aus dieser Fortdauer bei richtiger Behandlung auch manchen Gewinn nicht blos ökonomischer Natur zu ziehen vermag, so wird andererseits die Zurückführung auf kirchliche Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein. Die katholische Kirche hat dies z. B. mit der allgemeineren Durchführung ihrer Grundsätze über den Pfarrkonkurs auch bei Patronatbeneficien mit Erfolg versucht. Für die evangelische Kirche (in den österreichischen und oldenburgischen Gemeinden besteht kein Patronatrecht) ergeben sich als nächste Aufgaben die Beseitigung der von den Patronen nicht selten in Anspruch genommenen regimentlichen Befugnisse, insbesondere in Beziehung auf Lehre, Kultus, Disciplin, die Heranbildung auch der patronatischen Gemeinden zu größerer Selbständigkeit, insbesondere Herstellung mindestens des votum negativum der Gemeinde, wo dasselbe fehlt, endlich Befreinng der Patronatgeistlichen von jeder Art der patronatischen Aufsicht.

Literatur: Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Auflage. Leipzig 1858. §§. 151—156. 171. 193. 194. 200—201. Schulte, System des allgem. kathol. Kirchenrechts. Gießen 1856. Bd. II. §§. 161—171 (S. 659—707). Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Abthl. I. Regensburg 1859. §§. 139—146. F. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 12. Ausg. Bonn 1856. §§. 234—235 (nur mangelhaft). H. Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855. P. Hinschius, das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856.

R. W. Dove.

Pauperismus. S. Armen- und Gewerbewesen.

Ende des siebenten Bandes.

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen bei den Buchstaben M—P beziehen sich auf Artikelüberschriften eines nachfolgenden, die eingeklammerten Zusätze „Bd. I, II u. s. w." auf Artikelüberschriften eines vorhergehenden Bandes.

A.

B.

C.

D.

K.

L.

M.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Druckfehler im sechsten Band.

S. 693 Zeile 10 von oben statt Merosch lies Marosch.
„ „ „ 20 „ „ „ Hieresus lies Hierasus.
„ 694 „ 11 „ „ „ Hörnern lies Haaren.
„ 697 „ 16 „ „ „ Baresch lies Naresch.
„ „ „ 8 von unten „ Kantemin lies Kantemir.
„ 703 „ 24 von oben „ Indiseptare lies Incliseptare.
„ „ „ 26 „ „ „ Borateck lies Barateck.
„ 742 Note 1 Linie 2 Tenevot statt Tanevot.
„ 743 Text Linie 3 von unten Leao statt Leav.
„ „ Linie 4 und 8 von unten Jü-tschi statt Tu-tschi; ebenso S. 745 Linie 25 von oben.
„ 744 Linie 17 und 22 von oben Leao-tung statt Leav-tung.
„ „ Linie 12 von unten Leao statt Leav.
„ „ Linie 20 von oben Kai-fung-fu statt Kai-fung-u.
„ 751 Linie 9 von unten Irak's statt Trak's.
„ 753 Linie 19 von oben Jaik statt Taik.
„ 759 Zeile 28 „ „ lies Spič.
„ „ „ 29 „ „ „ Spuž.
„ „ „ 32 „ „ „ Divlji.
„ „ „ 37 „ „ „ Divlji.
„ „ „ 38 „ „ „ Kučka (oder deutsch Kutschka).
„ „ „ „ „ „ „ Morača („ „ Moratscha).
„ 760 „ 8 „ „ „ Kučka („ „ Kutschka).
„ „ „ 16 „ „ „ Morača („ „ Moratscha).

Verzeichniß der Mitarbeiter.

Herr Dr. **Aegidi**, Professor in Hamburg.
„ Dr. **Ahrens**, Professor in Leipzig.
„ Dr. **Arndts**, Reg.-Rath u. Professor in Wien.
„ Accessist **Berchtold** in München.
„ Dr. **Barth** in Berlin.
„ **A. Beer**, Professor in Wien.
„ Dr. **Berner**, Professor in Berlin.
„ Dr. **Block**, Ministerialrath in Paris.
„ Dr. **Bodenstedt**, Professor in München.
„ Dr. **C. v. Böhm** in Wien.
„ Dr. **V. Böhmert**, Syndikus in Bremen.
„ Dr. **Bopp**, Hofgerichtsanwalt in Darmstadt.
„ Graf v. **Bothmer**, Oberstlt. in München.
„ Dr. **Brauer**, Geh.R. u. G.-Aud. in Karlsruhe.
„ Dr. **Brinz**, Professor in Prag.
„ Oberauditor **Buck** in Hamburg.
„ Dr. **Th. van Büren** in Amsterdam.
„ Dr. **Bülau**, Professor in Leipzig. †
„ Dr. **Carriere**, Professor in München.
„ Dr. **Dahn**, Privatdocent in München.
„ Dr. **Dernburg**, Professor in Zürich.
„ Dr. **v. Dollmann**, Hofrath u. Prof. in München.
„ Dr. **R. Dove**, Professor in Tübingen.
„ Dr. **F. Dieffenbach** in Frankfurt a. M.
„ Dr. **Duttenhofer**, Professor in Ludwigsburg. †
„ Dr. **Elvers**, Kreisrichter in Höxter.
„ **Fr. Emmert** in Würzburg.
„ **Falkmann**, Archivrath in Detmold.
„ **Fentsch**, Regierungsrath in München.
„ Dr. **Fichte**, Professor in Tübingen.
„ Dr. **Ficker**, Professor in Innsbruck.
„ **Fischbach**, Revierförster in Wildbad.
„ Dr. **Flegler**, Professor in Nürnberg.
„ Dr. **E. Frensdorff** in Berlin.
„ Dr. **E. Friedberg** in Berlin.
„ Dr. **Frohschammer**, Professor in München.
„ Dr. **Geffcken**, Ministerresident in Berlin.
„ Dr. **Glaser**, Professor in Königsberg.
„ Dr. **Gneist**, Professor in Berlin.
„ Dr. **Eug. v. Gonzenbach** in St. Gallen.
„ **F. Gregorovius** in Rom.
„ Dr. **Gumprecht** in Berlin. †
„ Dr. **Gundermann**, Advokat in München.
„ Dr. **Hantelmann**, Privatdocent in Kiel.
„ Dr. **Häusser**, Hofr. u. Professor in Heidelberg.
„ Dr. **Häußler**, Professor in Basel.
„ Dr. **Heffter**, Geh. Obertr.Rath u. Prof. in Berlin.
„ **Helbig**, Professor in Dresden.
„ Dr. **Helwing**, Professor in Berlin.
„ Dr. **E. Herrmann**, Hofrath u. Prof. in Göttingen.
„ **Hörmann v. Hörbach**, Hauptmann in München.
„ **H. Hottinger**, Altstaatsschr. in Belair bei Vevay.
„ Dr. **V. A. Huber** in Wernigerode.
„ Dr. **J. Huber**, Professor in München.
„ Dr. **v. Jasmund**, Legations-R. in Frankf. a. M.
„ **Jodlbauer**, Ministerialsekretär in München.
„ Dr. **Jolly**, Ministerialrath in Karlsruhe.
„ Dr. **Jolly**, Professor in München.
„ Dr. Freih. v. **Kaltenborn**, Prof. in Königsberg.
„ Dr **Kluckhohn**, Privatdocent in München.
„ Dr. **Klun**, Professor in Wien.
„ Dr. **Laboulaye**, Akadem. u. Professor in Paris.
„ Dr. **v. Lasaulx**, Professor in München. †
„ Dr. **v. Lauk**, O.-A.-Gerichtsr. in München. †
Herr Dr. **C. Lemcke** in Heidelberg.
„ Dr. **J. Levita** in Paris.
„ **Lier**, Ministerialsekr. in Oldenburg.
„ Dr. **Löher**, Professor in München.
„ Dr. **Mahn** in Berlin.
„ Dr. **Makowiczka**, Professor in Erlangen.
„ Dr. **v. Mangoldt**, Professor in Freiburg.
„ Professor **Mantels** in Lübeck.
„ Dr. **Marquardsen**, Professor in Erlangen.
„ Dr. **Maurer**, Professor in München.
„ Dr. **Medicus**, Landkommissär in Bergzabern.
„ Dr. **E. Meier**, Privatdocent in Göttingen.
„ Dr. **Mittermaier**, G.R. u. Prof. in Heidelberg.
„ Dr. **R. v. Mohl**, großh. bad. Bundestagsgesandter in Frankfurt.
„ Dr. **Nasse**, Professor in Rostock.
„ Dr. **Neigebaur**, Geh.-Justizrath in Breslau.
„ Dr. **Oppenheim** in Berlin.
„ **Oppermann**, Advokat in Nienburg.
„ Dr. **A. v. Orelli**, Professor in Zürich.
„ Dr. **A. Pfaff**, Professor in Schaffhausen.
„ Dr. **S. Pfaff** in Schweinfurt.
„ Dr. **Pfefferkorn**, Advokat in Frankfurt a. M.
„ Dr. **Plath** in München.
„ Dr. **Pözl**, Professor in München.
„ Dr. **Prantl**, Professor in München.
„ Dr. **H. Reuchlin** in Stuttgart.
„ Dr. **Reimann**, Oberlehrer in Breslau.
„ Dr. **Riehl**, Professor in München.
„ Dr. Freih. v. **Richthofen**, Prof. in Berlin.
„ Dr. **Risch**, Professor in Würzburg.
„ Dr. **Rockinger**, Privatdocent in München.
„ Dr. **Roscher**, Hofrath und Prof. in Leipzig.
„ Dr. **Roßbach**, Magistratsrath in Würzburg.
„ Dr. **Rößler**, Bibliothekar in Sigmaringen.
„ **W. Rüstow** in Zürich.
„ Dr. **Rüttimann**, Reg.-Rath u. Prof. in Zürich.
„ Dr. **A. Schäffle**, Professor in Tübingen.
„ Dr. **Scheidler**, Professor in Jena.
„ Dr. **Schiefner**, Mitglied der Akademie in St. Petersburg.
„ Dr **Schubert**, Geh. R. u. Prof. in Königsberg.
„ Dr. **Schulte**, Prof. u. Konsist.Rath in Prag.
„ Dr. **Schulze**, Hofrath u. Prof. in Breslau.
„ **Sigwart**, Professor in Blaubeuern.
„ Dr. **Stahl**, Professor in Gießen.
„ Dr. **Stamm** in Komotau.
„ Dr. **Stüve**, Bürgermeister in Osnabrück.
„ Dr. **v. Sybel**, Professor in Bonn.
„ **Thewalt**, Assessor in Wiesbaden.
„ Dr. **v. Treitschke**, Privatdocent in Leipzig.
„ **Tschitscherin**, Professor in Moskau.
„ Dr **Vischer**, Professor in Basel.
„ Dr. **Vogel**, Professor in Jena.
„ **Vorwerk**, Obergerichtsrath in Wolfenbüttel.
„ Dr. **A. Wagner**, Professor in Wien.
„ Dr. **Moriz Wagner** in München.
„ Dr. **Waitz**, Hofr. u. Professor in Göttingen.
„ Dr. **Walther**, Professor in München.
„ Dr. **A. Weber**, Professor in Berlin.
„ Dr. **Wegele**, Professor in Würzburg.
„ Dr. **Weizsäcker**, Privatdocent in München.
„ Dr. **G. Widenmann**, in Teinach.
„ Dr. **Zachariä**, Staatsr. u. Prof. in Göttingen.

Bluntschli, Johann Caspar, 1808-1881 [Herausgeber] / Bluntschli, Johann Caspar, / Brater, Carl Ludwig Theodor,

Deutsches Staats-Wörterbuch

Bd.: 7

Stuttgart [u.a.] 1862